×KSIĘGARNIA×
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI DOM
450,-
528482 F
WBP Opole
2180 st | XXVIII
WiMBP
Opole
2203 st

No 485.

Magistrat
zu Pakosław

WBP
Opole



Oekonomische Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch-Kaiserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der Kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der Leipz. oekonom. Soc. Ehren-Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.



Acht und zwanzigster Theil,

von Ja bis Jam.

Nebst 4½ Bogen Kupfer.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1783.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

W
Ok. 01

R/76/75/54



I. J. J.

J, der neunte Buchstab des Alphabetes in den meisten abendländischen Sprachen, welcher seit den ältesten Zeiten das sonderbare Schicksal gehabt hat, daß er das Zeichen zweyer von einander sehr verschiedener Laute ist, wovon der eine ein Selbstlaut oder Vocalis, der andere aber ein Mitlaut oder Consonans, oder vielmehr ein Mittellaut zwischen einem Selbstlaute und einem Mitlaute, ist, und zwar letzteres, wenn es eine Sylbe oder ein Wort anfängt, und unmittelbar darauf ein Selbstlaut folgt, als: in dem Nahmen Jacob. Als ein Zeichen des Mitlautes wird es Jod genannt, und ist, wenn man den Selbstlaut i besonders zählet, der zehente Buchstab des deutschen Alphabetes. Im Lateinischen, und allen mit lateinischen Lettern geschriebenen und gedruckten Sprachen, schreibt man den Mitlaut in der größern Schrift J. und in der kleinern j. Im Deutschen unterscheidet man den Mitlaut in der kleinern Schrift von dem Selbstlaute ebenfalls durch den nach unten zu verlängerten Strich j, in der größern aber ist zwischen ihnen noch kein Unterschied eingeführt, obgleich solches sehr leicht seyn würde.

Vermuthlich hat man diesen Unterschied darum unterlassen, weil man glaubte, das Jod sey durch seinen Stand hinlänglich von dem J unterschieden, weil es zu Anfange eines Wortes allemahl einen Vocal, der Selbstlaut J aber allemahl einen Consonanten nach sich hat. Um diesen Unterschied durch nichts zu unterbrechen, pflegt man auch das selbstlautende lange J zu Anfange eines Wortes niemahls ie zu schreiben, weil es sonst je lauten würde; Jsopp, nicht Jesopp. In ihm, ihn, ihr, ihnen ist statt des ie ein ih angenommen worden.

Hieraus erhellet zugleich, daß diejenigen unrecht haben, welche je, jeder, jener, jemahls, jemand, jetzt u. s. f. ie, ieder, iener, iemahls, iemand, ietzt schreiben, und ih, ihder, ihner, ihmahls, ihmand, itzt sprechen; eine Sprechart, welche den Oberdeutschen eigen ist, aber in Obersachsen wirklich nicht so häufig angetroffen wird, als uns manche Sprachlehrer bereden wollen. Hr. Rector Heinz hält diese Sprechart für die richtige, und glaubt, das j stamme von der unrichtigen Schreibart der Mönche her. Aber ist es wohl glaublich, daß ein Par Mönche im Stande seyn sollten, die herrschende Aussprache einer Nation zu bestimmen? Die schmelzendere Aussprache mit dem Jod stammet in diesen und andern Fällen zunächst aus Niedersachsen her, und ist im Hochdeutschen allgemein. Im Oberdeutschen hat das ie und i den Vorzug.

Der Selbstlaut i ist der mittelste unter den Selbstlautern, sowohl der Stelle, als auch der Oeffnung des Mundes nach. Er klingt breiter, als das verwandte, aber ründere ü, und ist nebst dem e und ei das natürliche Zeichen der Kleinheit. Er ist der Aussprache nach bald lang, bald kurz. Kurz ist er in hin, in, wirken, sinnen, Bild, still und tausend andern; lang in mir, dir, wir, in der ersten Sylbe von Lilie, in der dritten von Petersilie, und in den fremden Wörtern Debit, Profit, Titel, Rubrik, Bibel, Biber u. s. f. In ihm, ihn, ihr, ihnen, nimmt er zum Zeichen seiner Länge das h an. Am gewöhnlichsten druckt man das lange i im Deutschen durch ie aus; Knie, hier, die ꝛc.

Was die Aussprache des Mitlautes J betrifft, so ist er der weichste unter den Gaumenbuchstaben, welcher entsteht, wenn die Zunge sich hinten an den Gaumen leget; ein Laut, welcher ganz natürlich entsteht, wenn der Selbstlaut

Laut i mit einem andern Selbstlaute zusammen schmilzt; daher Lilie, Petersilie, Linie, Pinie u. s. f. im geschwinden Sprechen häufig Lilge, Petersilje, Pinje lauten. Weil nun der Selbstlaut i so gern in das Jod übergeht, könnte man ihn, wenn es nöthig wäre, noch von den Mitlautern unterscheiden, und mit dem w einen Zwischenlaut nennen. Die Franzosen sprechen ihn wie ein gelindes sch der Deutschen, oder wie ein französisches g, das vor einem e oder vor einem i steht, die Engländer aber wie dsch aus. Journal, Schurnal, James, Dschimes.

Bey den alten Römern bedeutete I unter den Zahl-Zeichen oder Ziffern Eins, durch II druckte man zwo Einheiten, durch III drey, und durch IIII oder IV vier Einheiten aus; VI bedeutete 6, und IX 9. Diese römische Zahlbuchstaben sind noch heut zu Tage überall gebräuchlich. Bey den Römern bedeutete dieser Buchstab in Verkürzung der Worte In, Inter, Junius, Julius. Bey uns heißt I die Institutiones, J. V. Juris vtriusque; J. P. Jus publicum, oder Instrumentum pacis; J. H. S. Jesus hominum Saluator; i. e. id est, das ist.

In deutschen Abbreviaturen heißt J zuweilen Jahr, auch Johann oder Johanne.

Wenn sich auf einem Franzthaler ein I befindet, zeigt es an, daß solcher zu Limoges, der Hauptstadt der französischen Landschaft Limosin, geprägt sey.

Man sagt sprichwortsweise und figürlich von jemanden, der entweder in seinen Sachen überhaupt, oder aber nur in Kleinigkeiten, sehr pünctlich ist: er vergißt gewiß auf keinem i das Pünctchen; auch die Franzosen sagen: il met les points sur les i.

Viele Wörter- und andere in alphabetischer Ordnung geschriebene Bücher, trennen die Wörter, welche mit dem Selbstlaute I anfangen, von denjenigen Wörtern, die mit dem Mitlaute J anfangen, und stellen jede Art in einer besondern Ordnung auf. In der That scheint es unnatürlich zu seyn, zwey so sehr verschiedene Laute, als i und j sind, durch einander zu

werfen. Ich würde daher gern und mit Grunde obigen Beyspielen folgen, wenn ich nicht auf der andern Seite befürchtete, daß in gegenwärtigem Werke die getrennte Aufstellung des I und J das Aufschlagen mancher ausländischen Wörter beschwerlicher machen würde. Ueberdem wissen wir nicht einmahl, ob in manchem ausländischen Worte das Ja, Je u. d. gl. womit sich dasselbe anfängt, in der Landessprache wie ja, je u. s. w. oder wie ïa, ïe (*) u. s. w. ausgesprochen werde. Hierzu kommt noch, daß die meisten Anfangswörter der Artikel gegenwärtigen Werkes deutsch sind, im Deutschen aber, wie ich bereits erwähnt habe, kein Unterschied zwischen diesem Buchstaben, als Selbstlaute und Mitlaute, in der größern Schrift eingeführt ist.

J, ein Zwischenwort; siehe Je.

Ja (**), ein bejahendes Nebenwort.

1. Eigentlich, wo es gerade zu versichert, daß eine Sache ist, gewesen ist, oder seyn wird. Man braucht dasselbe,

(1) Nach

(*) Das i mit zwey Puncten, welches in den Buchdruckereyen i trema genennt wird, zeigt an, daß man in der Aussprache dieses i von dem vorhergehenden oder folgenden Vocal trennen soll.

(**) Schon bey dem Ulphilas ja, bey dem Ottfried io, ja, in den gemeinen Mundarten jo, ju, in Oestreich und Bayern in zwey Sylben ia, im Isländ. jä, ja, im Schwed. ja, jo, im Angels. jea, ia, gyse, im Engl. yes und yea, im Wallis. is, im Bretagnischen hia, im Griech. ναι und γε, Dorisch γα, im Hebr. הֵן, im Nicobarischen aa, und selbst auf der Cocos-Insel in der Südsee yio, yiouwo. Es gehört zu dem alten Zeitworte jahon, jehon, sagen, und mit diesem, Wachter's Muthmaßung zu Folge, zu dem Hebr. הָיָה, fuit. Bey dem Nero ist giu, schon, Lat. jam, Fr. deja und ioh, sondern, auch, welches aber zunächst zu auch zu gehören scheint, so wie Ottfried's ioh, und, welches gleichfalls mit dem Griech. και, und, überein kommt. Uebrigens brauchen statt des directe bejahenden ja die Holländer well, die Tyroler und Kärnther wol, und die obern Steyermärker leicht net.

(1) Nach einer vorher gegangenen Frage. **Haben Sie ihn gesehen?** Antw. **Ja.** — **Werden sie kommen?** Antw. **Ja.** **Etwas mit ja! beantworten. Willst du es thun? Sage ja oder nein.** Wo es auch zuweilen als ein Hauptwort gebraucht wird. **Er antwortete mit einem lauten Ja. Ein Frauenzimmer gibt ihr Ja von sich,** wenn sie einer Mannsperson die Ehe verspricht. Siehe unten, S. 6, Jawort.

Wenn die Frage des andern eine verneinende Partikel enthält, so lautet das a in dem Ja sehr dunkel, bald wie ein o, oder wie das schwedische å. **Wird er nicht kommen?** Antw. **Jo.** In der anständigern Sprechart wiederhohlet man statt dessen neben dem Ja das Zeitwort der Frage. **Ja, er wird kommen.** Das schwedische ja und jo sind auf eben dieselbe Art unterschieden.

Ach ja, und **ey ja** gehören in den meisten Fällen in die gezierte Sprache des gem. Lebens. **Ja freylich, ja wohl,** verstärken die Bejahung, so wie **ja doch,** ein mit Verdruß oder im Unwillen ausgesprochenes Ja ausdruckt.

(2) Nach einer vorher gegangenen Bitte. **Ja, es soll geschehen. Ja, ich will es thun. Zu einer Sache, zu einer Bitte ja sagen. Sagen Sie immer ja!** bewilligen Sie es immer. Ingleichem als ein Hauptwort. **Sein Ja ist mir genug.** Siehe unten, S. 6, Jawort.

(3) Aber auch auffer diesen Fällen dient es zur directen Bejahung, es mag nun ein anderer dazu Anlaß geben, wenn z. B. seine Rede einen Zweifel enthält. **Ich glaube nicht, daß man vor Liebe krank werden könne. Ja wohl kann man vor Liebe krank werden.** Oder auch eine Versicherung. **Ja, ja, sie mag ein gut Gemüth haben.** Ingleichem, ohne vorher gegangene Veranlassung eines andern. **Herr! ja, ich glaube, daß** u. s. f. Joh. 11, 27. **Ja komm**

Herr Jesu, Offenb. 22, 20. Besonders bey der Wiederhohlung eines Satzes oder Wortes um des Nachdruckes willen. Das Schwert, ja das Schwert ist geschärft, Ezech. 21, 9. Denn der Tag ist nahe, ja des Herrn Tag ist nahe, Cap. 30, 3. Ich will mich mit dir verloben, ja im Glauben will ich mich mit dir verloben, Hos. 2, 20. Ingleichem vor bedingenden Partikeln.

Daher der Jaherr, im g. L. und im verächtlichen Verstande, eine Person, welche zu allem Ja saget, alles verspricht, bewilliget und einräumet; welche aus Schwäche nicht das Herz hat, andern zu widersprechen, oder ihnen etwas abzuschlagen. Im Nieders. Jabroer, ein Jabruder, in andern Gegenden ein Gnapper, von gnappen, mit dem Kopfe nicken.

Das Jawort, das Zwischenwort ja, als ein Wort, als ein Ausdruck betrachtet, doch nur, so fern es eine Einwilligung in das Verlangen eines andern bedeutet. Am häufigsten braucht man es von der feyerlichen Einwilligung zur Ehe gegen den anwerbenden Theil; und da dieses von dem männlichen Geschlechte geschieht, so ist es auch eigentlich das weibliche, welches das Jawort gibt. Das Jawort, sein Jawort von sich geben, sich erklären, daß man eine Person heurathen wolle. Er hat das Jawort von ihr schon erhalten. Um das Jawort anhalten.

Im Nieders. hat man auch das Neywort, das Nein-Wort, für eine abschlägige Antwort.

Ja bedeutet theils einen sclavischen Beyfall zu allem dem, was ein anderer vornimmt, denkt und spricht. So beträgt sich der Geringere gegen den Höhern, der Glückscandidat gegen taube Mäcenen, der Bedürftige gegen den trotzigen Reichen, der geängstete Schuldner gegen seinen strengen Gläubiger, das muthlose Kind gegen tyrannisirende Aeltern, und der furchtsame Ehe-Mann gegen eine herrschsüchtige Frau. Theils ist es die

die gefällige Zustimmung eines sprachlosen Rathsherren, und unterwürfigen blöden Beysitzers; theils ein Mangel des Gehirnstoffes zu soliden und lehrreichen Unterredungen; theils aber, ohne Schwur, und ohne Heerscharen von schwarzen Geistern dabey vorzuladen, eine nichtswürdige Betheuerung der Wahrheit. Unsere alten Deutschen waren nicht so galant. Endlich ist es die wichtige Beantwortung des katechisanten Antrages eines Freyers.

Die Grönländer besitzen die Kunst, den Sinn der Wörter durch den Accent, Ton, die Mienen und das Winken mit den Augen, anzuzeigen, und der Sprache dadurch einen bedeutenden Ausdruck zu geben, welcher ihr fehlt. Man muß einen Grönländer reden sehen, und nicht bloß hören; denn er redet mehr zu dem Auge, als zu dem Ohre, und seine Geberden sind beredter, als seine Sprache. Um die Einstimmung und den Beyfall, oder das Ja, auszudrucken, schöpfen sie Luft mit einem gewissen Geräusche aus dem Innersten des Halses; um die Mißbilligung und das Nein anzuzeigen, runzeln sie die Nase, und begleiten diese Geberde mit einem starken Schnauben.

2. Figürlich, wo die Bejahung von verschiedenen Nebenbegriffen begleitet wird, und oft gar verschwindet.

(1) Oft begleitet es die Zeitwörter in solchen Sätzen, welche eine Einwendung, einen Zweifel, einen Bewegungsgrund u. s. f. enthalten. Es ist ja nicht schwer. Das ist ja nichts böses. Sie wissen es ja. Ingleichem eine zweifelhafte Vermuthung. Sollte ihm ja noch etwas fehlen. Wie auch eine Hoffnung. Ob mich der Herr tödten wollte, so will ich doch auf ihn hoffen; er wird ja mein Heil seyn. Hiob 13, 15, f. Besonders wenn sich ein Unwille mit einschleicht. Ich bin ja kein Kind mehr. Es ist ja schon gut.

(2) Zuweilen begleitet es eine Verwunderung, besonders in der vertraulichen Sprechart. Ich habe

Sie ja so lange nicht gesehen. Sie haben sich ja ausserordentlich geputzet.

(3) Ingleichem eine vertrauliche und angelegentliche Bitte, wie auch ein Verboth. Sage es ja niemanden. Verliere es ja nicht. Aber ja nicht auf das Fest. Fragen Sie mich ja nicht. Kommen Sie ja bey Zeiten. Schicken Sie es ja noch heute fort.

(4) Eben so oft macht es eine Steigerung, eine Gradation. Ich habe es bey ihm gesehen, ja was noch mehr ist, er hat es mir selbst gesagt. Jedermann hält ihn für unschuldig, ja selbst seine Feinde geben ihm das Zeugniß. Er schmähete ihn, ja, er hob so gar die Hand wider ihn auf.

Das Lat. immo, das Gothische jai, das Engl. yes, werden auf eben diese Art gebraucht. Es scheint fast, daß ja in dieser Bedeutung nicht die gegenwärtige Partikel, sondern vielmehr das alte Fränkische und Alemannische ioh ist, welches so oft bey dem Ottfried vorkommt, und unser heutiges auch ist.

(5) Oft wird es zu einer Art eines Bindewortes, etwas, welches dem Redenden unvermuthet einfällt, in Ermangelung einer andern Partikel, zu begleiten. Ja, was wollte ich doch sagen? Ja, das habe ich doch wohl schon erzählet. Ja, nun fällt es mir ein.

(6) Ein wahres Bindewort ist es, wenn es Vordersätze verstärket, welche eine Bedingung enthalten, wo alsdann in dem Nachsatze so folget. Es steht entweder nach einer bedingenden Partikel. Wenn er ja nicht bleiben will, so mag er gehen. Wenn ich ja einen Fehler begehen sollte, so erinnere mich. Oder auch allein, mit veränderter Wortfügung.

Es scheint in dieser Bedeutnng aus je entstanden zu seyn, welches unter andern auch aus dem Oberdeutschen erhellet, wo es in diesem Falle wirklich je lautet. Auch im Hochdeutschen kann man es, wenn es von einer Zeit gebraucht wird, mit je vertauschen. Wenn ich ihn ja, oder je, wiedersehen sollte. Siehe Je.

Ja=Herr, } siehe oben, S. 6.
Ja=Wort, }

Jaa=Bachi, nennen die Türken einen Hauptmann über das Fußvolk. Die Janitscharen haben gleichfalls einen Jaa=Bachi, welches ein Officier ist, der die Tributkinder aushebt. Ihn begleitet bey seinen Verrichtungen ein Secretär, welcher über die Oerter der verschiedenen Provinzen, und über die Anzahl der Kinder, die sie zu liefern haben, Register hält.

Jaaks, s. unter Jacob.

Jabot, s. Krause. Kropf der Vögel.

Jabotapita ist beym Marcgrav und Ray der Nahme eines Baumes, welcher in dem mittägigen Amerika, und besonders in Brasilien an den Bächen bis zu einer mittelmäßigen Höhe wächst. Seine Rinde ist uneben, und von graulicher Farbe; die Aeste sind weich und schlank; die Blätter sind grün, länglich, spitzig, und stehen wechselsweise gegen einander über; die Blumen sind klein, gelb, und riechen ungemein lieblich, sie sind mit 5 Blumenblättern versehen, und stehen bouquetweise. Auf sie folgt eine traubenförmige Frucht; nähmlich jedes Stielchen an dieser Traube trägt eine rothe Beere von der Größe eines Kirschkernes, aber fast von dreyeckiger Gestalt; und an einer jeden solchen gestielten Beere hangen noch 3 bis 4 andere ungestielte Beeren, welche zwar von eben der Größe, als die gestielten, aber von eyförmiger Gestalt und blauschwarz von Farbe sind, wie unsere Heidel=Beeren, auch wie diese färben, und einen sehr anziehenden (stypticschen) Geschmack haben. Man braucht sie zur Stillung des Durchfalles, wie auch zur Stärkung der Glieder. Aus diesen Beeren wird auch ein Oehl gepreßt, und zum Salate gebraucht. Der Baum heißt beym Linné Ochna Jabotapita, racemis terminalibus, Jabotapita pyramidata flore luteo, fructu rubro *Plumier*.

Die Jabotapita mit dem Zimmetblatte, Jobotapita cinnamomi folio *Burmanni* ist Linné's sparrige Ochna, Ochna squarrosa, racemis lateralibus, wächst in Indien, und unterscheidet sich durch die seitwärts an den Aesten aufsitzenden Blumensträuße von der vorhergehenden Art.

Jaca, siehe Jacca.

Jacapucago, ist beym Marcgrav, Piso und Ray, der brasilianische Nahme des großen Topfbaumes, Locythis maior s. Ollaria, foliis sessilibus cordato-ouatis, subintegerrimis *Linn.* Dieser südamerikanische Baum, welchen auch Löffling entdeckt und beschrieben hat, wird von den Spaniern Olletro (d. i. Topfbaum,) genannt. Er wächst in verschiedenen Gegenden von Amerika, an dem Strande des Meeres, zu einer ansehnlichen Höhe. Seine Rinde ist grau, hart, ungleich, wie an den alten Eichen, und das Holz hart und fest. Seine junge Blätter sind röthlich, die ältern aber grün, sind den Maulbeerblättern nicht unähnlich, und stehen wechselsweise gegen einander über. Die Blumen wachsen in ährenförmigen Büscheln an den Enden der Zweige, und bestehen aus 6 weißen Blättchen, wovon die 4 obersten rundlich, und am Rande schief umgebogen, die zwey untern aber länglich und flach sind. Die Früchte hängen an einem dicken holzigen Stiele, sind von der Größe eines Kindskopfes, haben eine elliptische Figur, endigen sich an ihrem untern Theile in einen abgestümpften Kegel, und sind mit einer gelben, ausserordentlich harten Schale bedeckt, woraus die Brasilianer allerley Trink-Geschirre und andere Gefäße machen. An dem unterwärts gerichteten Ende sind sie gleichsam wie eine Büchse mit einem Deckel geschlossen, welcher aber, wenn die Früchte reif sind, von selbst abfällt; da man denn die Frucht inwendig in 4 Fächer getheilt sieht, und in jedem Fache einen kastanienförmigen Samen von

von der Größe einer Pflaume, welcher unter einer gelbgrauen runzeligen Bedeckung einen weißen Kern enthält, welcher wie Pistacien schmeckt, und Menschen und Thieren zur Nahrung dient, aus welchem sich auch ein Oehl pressen lässet. Das sehr harte Holz dieses Baumes widersteht der Fäulniß, und wird vorzüglich zu den Achsen der Zuckermühlen gebraucht. Mit seiner getrockneten und klein gestoßenen Rinde werden Schiffe kalfatert.

Jacara, s. Jacare.

Jacaranda. Unter diesem Nahmen beschreibt Piso zwey große ostindianische Bäume, wovon der eine ein weißes Holz ohne Geruch, der andere aber ein schwarzes, wohlriechendes, sehr compactes Holz hat. An dem weißen Jacaranda sind die Blätter klein, spitzig, oben glänzend, unten weiß. Jeder Zweig mit seinen Reisern treibt olivenfarbige Augen, welche von der Größe eines Kirschkernes sind, und wie die Beeren einer Traube beysammen hangen. Wenn sich eine solche Knospe öffnet, so zertheilt sie sich in 5 Blätter, welche herunter hangen, und wie Seide anzufühlen sind. Zwischen diesen Blättern kommt eine einblätterige gelbe Blume mit weißen Staubfäden und gelben Staubbeuteln hervor. Auf diese Blumen folgt eine Frucht, welche die Indianer Manipoy nennen, welche von der Größe einer hohlen Hand, aber ungleich, höckerig und krumm gebogen ist; sie hat ein weißlich grünes Fleisch, dessen sich die Einwohner an statt der Seife bedienen. Auch wird die Frucht gekocht gegessen. Von der andern, oder schwarzen Jacaranda, wird das Holz für ein schweißtreibendes Mittel, und ihre Frucht für eine Magenstärkung gehalten.

Jacare, Jacara. Die Brasilianer haben eine sehr kleine Art Caymane, welche sie Jacare nennen, und deren Fleisch sie begierig essen. Sie sind nicht über einen Schenkel dick, und haben eine verhältnißmäßige Länge;

Länge; sie sind auch gar nicht schädlich; man fängt sie lebendig, und die Kinder spielen damit. Lery hat solches vielmahls mit angesehen. Dieses hindert aber nicht, daß die großen Caymane in Brasilien nicht eben so fürchterlich seyn sollten, als in den andern Theilen von Amerika. Die Jacaren haben einen sehr weit gespaltenen Rachen, hohe Schenkel, einen weder runden noch spitzigen, sondern platten und am Ende dünnen, Schwanz.

Allgem. Reis. XVI Band, S. 271.

Marcgrav beschreibt dieses zweylebige Thier folgender Maßen: „Der Brasilianer Jacare ist bey den Aethiopiern in Congo ein Cayman, und heißt bey den Lateinern Crocodilus. Ich habe ihrer zu 6, 7, 8 bis 9 Fuß lange gehabt. Sie haben einen etwas zusammen gedrückten Kopf, und einen rundlichen, eyförmigen Rachen. Die Mundspalte ist weit, und geht weit unter den Augen fort, wenn er den Mund aufsperret. Er hat in beyden Kiefern viele, spitzige, theils längere, theils kürzere, Zähne. Den obersten Kinnbacken kann er bewegen. Er hat keine Zunge, sondern nur eine, zwischen dem untersten Kinnbacken liegende, und eine Zunge vorstellende, Haut, die er aber nicht in die Höhe heben kann. Er hat große, runde, helle, graublaue Augen, mit einem schwarzen Augapfel; sie sind aber nicht von der Gestalt der Schweinsaugen. Er hat 4 Beine, davon die zwey vordersten sehr dünn sind, damit er nicht zu sehr wüthe; sie sind auch kürzer, und haben an den Füßen 5 Finger, davon die drey innern schwarze Nägel, wie die Vögel, die zwey äussern aber keine derselben, haben. Die Hinterbeine aber sind dicker und länger, mit 4 Fingern, davon drey innere mit Nägeln, wie bey den Vögeln, besetzt sind, der eine äussere aber keine Nägel hat. Sein Leib läuft in einen langen Schwanz aus. Er ist über und über mit einer schuppigen

pigen Haut bedeckt, und am Kopfe, dem ganzen obern Theile des Leibes, und am Schwanze gepanzert. Am ganzen Unterleibe sind die Schuppen fast viereckig, weich und glatt anzufühlen; an den Seiten stellen sie mancherley rundliche Figuren vor, und sind mit vielen theils schwarzen, theils gelblichen, Wärzchen besetzt. Eben so sieht er auch an den Seiten des Schwanzes und der Beine aus. Der oberste Theil des Kopfes ist sehr fest, und mit einer schwarz- und gelbfarbigen Schale bedeckt. Der oberste Hals ist gleichfalls mit Schuppen, und diese sind mit größern Warzen besetzt. Der ganze Rücken und ein großer Theil des Schwanzes ist in die Quere mit 4 länglichen, gleichseitigen Vierecken bedeckt; und diese Schuppen sind hart, von gelb und schwarz gemischter Farbe, und in gewissen Weiten damit erhöhet. Der letzte Mittel-Theil des Schwanzes ist mit einer starken und oberwärts steif stehenden, erhöheten Flosse bis an das Ende gezieret, womit er sich im Schwimmen, wie die Fische, die erforderliche Richtung gibt. Es ist aber diese Flosse gleichsam aus vielen Schuppen zusammen gesetzt, gelb von Farbe, und mit schwärzlichen Linien schön und mannigfaltig durchzogen. Ferner ist der ganze Schwanz gleichsam mit schwärzlichen Ringen umgeben; der dazwischen liegende Theil ist gelb, und mit ebenfalls schönen schwärzlichen Linien durchwebet. Er hat ein weißes Fleisch, wie ein Fisch, auch nicht mehr Blut, als dieselben, in einer kleinen Quantität. Die Negern essen das Fleisch. Er legt Eyer, noch größer als die Hühnereyer, fast von cylindrischer Gestalt, welche eßbar und von gutem Geschmacke sind. Sie haben eine weiße, harte, gleichsam mit Wärzchen besäete, Schale. Man findet zum öftern in einem Neste 28 bis 30 Stück beysammen. In dem Magen dieses Thieres habe ich viel Krebse und Klauen eines Thieres gefunden."

Noch setzt Marcgrav in einer Note hinzu: Man solle im 5ten Buche seiner Descript. Indiæ occidentalis, Cap. 4, nachsehen, was er daselbst aus dem Fr. Ximenes von diesem Thiere gesagt habe; und wie er angemerket, daß aus desselben, unter der Kehle sitzenden, Drüsen, und aus dem Magen gewisse Arzeneyen zubereitet würden; daß er aber aus obigem Geschichtschreiber hinzu setzen sollen, daß dieses Thier, in Ermangelung anderer Speise, Steinchen fresse, die in dessen Magen halb verdauet gefunden würden, woraus ein Pulver wider den Nierenstein von besonderer Wirkung zubereitet werde.

Jacca, Jaca, oder Jacha, wird ein großer ostindianischer Baum genannt, welcher in Malabar, wie auch auf Java und den Manillen, an der Wasserseite wächst. Seine Frucht wächst längst dem ganzen Stamme hinauf, und auf seinen dicksten Aesten. Sie ist größer als ein Flaschenkürbiß, und wiegt oft über 100 Pfund; ist aussen dunkelgrün, und hat eine dicke harte Schale, welche auf allen Seiten Auswüchse hat, die sich mit einem kurzen grünen Stachel mit schwarzer Spitze endigen. Diese Frucht verbreitet, wenn sie reif ist, einen durchdringenden Geruch auf wenigstens 100 Schritt weit umher. Es gibt zweyerley Sorten Jaccafrüchte. Die eine, und zwar die vorzüglichste, wird Barca genannt, und ist von fester Consistenz. Die andere, welche von geringerer Güte ist, heißt Papa, oder Gyrasal, und ist ganz weich. Beyderley Sorten Früchte sind inwendig weiß; ihr Fleisch ist in kleine Fächer oder Zellen abgetheilt, worin viele kastanienartige Kerne sitzen, welche etwas größer als Datteln, und mit einer grauen Schale überzogen sind. Inwendig sehen sie so weiß aus, als gemeine Kastanien. Wenn man sie grün oder roh genießt, haben sie einen herben Erdgeschmack, und verursachen viel Blähungen; gebraten aber sind sie wohlschmeckend. Alle diese Kastanien sind mit einem gelblichen und etwas schleimigen oder kleberigen Fleische umgeben, welches dem

dem Marke des Durio oder Durion ziemlich gleicht. Das Fleisch der Barca hat einen Melonengeschmack, ist aber schwer zu verdauen, und erregt, wenn es oft genossen wird, eine pestilenzialische Krankheit, welche die Indianer Morpi nennen. Die auf den manillischen Inseln wohnenden Spanier nennen die Jaca-Frucht Nangeas; die Chineser nennen sie po-lo-mye. Die Schale der Kerne wird mit einem Beile aufgehackt; und die darin steckenden Nuß- oder Kastanien-Kerne, welche zuweilen goldgelb sind, werden mit der Milch der Cocosnüsse zur Speise zubereitet.

Einige halten dafür, daß dieser Baum zu dem Geschlechte der Annona (s. Th. II, S. 197, fgg.) gehöre.

Jacea, s. Flockenblume.

Jacentia, s. Einlager.

Jach ist für jähe noch im Oberdeutschen üblich, wird aber im Hochdeutschen nicht mehr gebraucht. Wer aber allzu jach ist, wird mangeln, Spr. 21, 5; allzu hitzig, voreilig. Bey dem Opitz und andern Oberdeutschen gach. Daher der Jachzorn, der Jähzorn. Siehe Jähe und Jähzorn.

Jacha, s. Jacca.

Jachandelbaum s. Wachholder.

Jachère, die Brache, das Brachfeld; s. Th. VI, S. 303.

Jachern, welches nur in den gemeinen Sprecharten, besonders Niedersachsens, üblich ist; mit einem Geschreye umher laufen und lärmen, besonders von Kindern und andern auf eine ausgelassene Art lustigen Personen. Im Nieders. jachern, jagtern, jachtern, juchtern.

Es ist ein Frequentativum, entweder von jagen, oder auch von dem noch im Nieders. üblichen jachen, Gr. ἀχέω, schreyen, welches wiederum das Intensivum von dem veralteten jahen, gihan, sagen, ist. Beyde Begriffe fließen in diesem Worte zusammen. Siehe Jauchzen und Schäkern.

Jacht,

Jacht, (die) ein Jachtschiff, Rennschiff, L. Celox, Navis Liburnica, Phaselus velox, eine Art verdeckter Schiffe mit einem Gabelmaste, einer Focke, einem kleinen Bogspriete und einem Stagsegel, welches wenig Wasser braucht, sehr gut steuert und geschwinde segelt, daher es gemeiniglich zur Ueberbringung geschwinder Nachrichten gebraucht wird, da es denn eine Courier-Jacht genannt wird. Es gibt verschiedene Arten dieses Schiffes, nach Verschiedenheit der Größe und des Baues, desgleichen des Zweckes, wonach es auch verschiedene Nahmen bekommt; als: Advis- (Avis-) Jacht, eine kleine Jacht bey Flotten, den andern großen Schiffen Befehle zu überbringen, zu recognosciren u. s. f.; s. Fregatte, im XV Th. S. 2, f. Spiel-Jacht, holl. Speel-Jacht, in den Seestädten, eine zu Spatzierfahrten bestimmte Jacht.

Die Jachten sind in den niederdeutschen und nordischen Gewässern am üblichsten, daher man die Schreibart ihres Nahmens aus dem Holländ. Jacht oder Yacht auch im Hochdeutschen beybehalten hat; Engl. Yacht, Dän. Jagt. Es kann sowohl von Jagd und jagen abgeleitet, und alsdann auch Jagd geschrieben werden, als auch unmittelbar von gach, jach, jähe, schnell. Da nun die letztere Ableitung die wahrscheinlichste zu seyn scheint, das a auch kürzer lautet, als es gemeiniglich in Jagd ausgesprochen wird, so scheint Jacht den Vorzug zu verdienen. Auch im mittlern Lateine kommt Jocha von einem schnellen Schiffe, einer Jacht, vor, welches diese Ableitung bestätiget.

Jachzorn, s. Jähzorn.

Jacinte, s. Hyacinthe.

Jackal, Jackhals, eine Art morgenländischer Füchse; s. Schakal.

Jacke, (*) [die] Diminut. das Jäckchen, Oberd. Jäcklein, Lat. Sagum, Fr. Jaque, Jaquette, ein altes Wort,

(*) Im Niederf. Jak, Jakke, im Engl. Jak, und im Diminut. Jacket, im Franz. Jaque und im Diminut. Jaquette, im Ital. Giacco,

Wort, welches ehedem ein jedes langes Ueberkleid sowohl des männlichen als weiblichen Geschlechtes bedeutete, aber zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Arten von Kleidungsstücken gebraucht worden ist. Sehr häufig kommt es in den mittlern Zeiten und in den verwandten Sprachen von einer Art Kittel, einem Panzerkleide, einem Waffenrocke, oder einem sehr weiten Ueberrocke, welchen die Kriegsleute über den Panzer trugen (*), vor, daher noch bey den Jägern ein von Leinwand und Fischbein gemachter Harnisch, welchen man ehedem bey Saujagen den Hetz-Hunden anlegte, damit sie nicht so leicht beschädiget werden möchten, unter dem Nahmen der Jacke, Hundsjacke, oder des Panzers bekannt ist, und die damit bekleideten Hunde, gejackte Hunde heißen, wovon im Art. wildes Schwein handeln werde. Jetzt ist dieses Wort in der anständigen Schreibart veraltet, indem es nur noch in der niedrigen Sprech-Art, besonders auf dem Lande üblich ist, und daselbst theils ein kurzes Weiberkleid, welches kleiner als ein Wammes oder Kamisol ist, theils einen Kittel der Mannsleute bedeutet. Daher auch die Redensart, einem etwas in die Jacke werfen, für, ihm ein Geschenk mit etwas machen, ihn durch Geschenk gewinnen, im verächtlichen Verstande, ihm die Jacke voll machen, ihm einen Rausch zutrinken, ihm die Jacke voll

Giacco, im Span. Jaco, im Schwed. Jacka, im Dän. Jakke. Das Griech. ιωγη, eine Decke, das Fr. Casaque, Ital. Casaco (s. Casakin), und das Niederdeutsche Hoik, ein Mantel, kommen genau damit überein. Siehe auch Jope. Schon bey dem Vegetius ist Jacca, eine Art einer Pferdedecke, Schabracke.

(*) Er reichte nur bis an die Knie, und bestand gemeiniglich aus vielen (oft mehr als 30) über einander genäheten Hirschfellen, welche inwendig mit Scherwolle u. d. gl. dergestalt ausgefuttert waren, daß keine Lanze und kein Pfeil durchdringen konnte. Man hatte auch kostbare Waffenröcke von Taffet mit Gold und Silber beschlagen.

voll lügen, voll schlagen u. s. f. in die Sprache des niedrigen Umganges gehören.

Nur das Dimin. Jäckchen ist noch in der anständigen Sprechart von einem kurzen, nach dem Leibe und zur häuslichen Bequemlichkeit gemachten Kleidungsstücke sowohl der Kinder als erwachsener Personen üblich, welches den Oberleib und die Arme bedeckt, und auch ein Leibchen genannt wird. Insonderheit nennt man Jäckchen, Fr. Jaquette, ein Kinderröckchen, welches die kleinen Knaben tragen, ehe sie Hosen bekommen.

Daher sagt man z. E. dieses Kind trägt schon ein Jäckchen, Fr. c'est un enfant à la jaquette, d. i. dieses Kind wird nicht mehr eingewindelt; es ist schon aus den Windeln, und trägt ein langes Kleidchen, (provinzialisch: ein Jüppchen.)

Jackhals, s. Jackal.

Jacob, L. Jacobus, Fr. Jacob, Jacques (*), ein Mannsnahme, insonderheit eines berühmten Patriarchen, Sohnes des Isaac und der Rebecca, und ein noch jetzt gewöhnlicher Taufnahme des männlichen Geschlechtes, welcher im Hebr. einen Unterdrücker bedeutet, und im Diminut. Jacobchen Fr. Jacot, Jacquet, Jacquot, Jaquot, lautet, welcher im gem. Leben in Jäkel, Jäkele, und in Niederdeutschland in Jaaks übergeht, wo das letztere auch einen seltsamen wunderlichen Menschen bedeutet, entweder weil der Apostel Jacobus von den Mahlern auf eine seltsame Art mit allerley Seemuscheln geputzt vorgestellet wird, oder auch von dem seltsamen Aufzuge der ehemahligen Pilgrimme zu diesem h. Jacob zu Compostell.

Von

(*) Man braucht im Französischen das Wort Jacob nur von solchen Personen, die unter dem alten Testamente gelebt haben, wie auch von Juden und andern Morgenländern. Den Jacobsnahmen europäischer Christen drückt man durch das Wort Jacques aus.

Von den beyden unter dem Nahmen Jacobi des Größern und Jacobi des Kleinern bekannten Aposteln, wird bey einigen Sternkundigen auch das Gestirn der Zwillinge Jacob der Größere, und das Gestirn der Jungfrau Jacob der Kleinere genannt.

Der Jacobstag ist in unserm Kalender d. 25 Jul. Die alten deutschen Sprichwörter davon, werde ich im Art. Julius anführen.

Jacob-Everts-Fisch, Jacob-Everson, oder Jacob-Evertzen, nennen die holländischen Schiffleute einen über und über blutroth gesprenkelten und gefleckten Fisch, welcher beym Linné zum Barschgeschlechte gehört, und welchen er Perca guttata, pinnis dorsalibus unitis, cauda integra, corpore punctis sanguineis adsperso, nennt. Bey den Portugiesen heißt er Meros, bey den Holländern auch Gauvisch, und bey den Brasilianern nach dem Marcgrav, S. 169, Cugupa-guacu. Der Nahme Jacob-Everts-Fisch soll aus einem Scherze holländischer Matrosen entstanden seyn, welche, da sie diesen Fisch zuerst bey den flämischen oder azorischen Inseln gefangen, ihm den Nahmen ihres Schiffs-Capitäns, zum Scherze oder aus Spötterey, beylegten, weil derselbe in seinem Gesichte eben so rothfleckig und buntscheckig ausgesehen, wie dieser Fisch; welcher aber doch in seiner Art für einen der schönsten gehalten werden muß. Nach der Beschreibung des Catesby, aus dem Sloane, Hist. Jam. Tab. 247, und dessen Zeichnung, Tab. XIV. haben diese Fische insgemein die Größe der Figur, wiewohl auch einige zwey Mahl größer sind. Der Ring im Auge hat einen roth und gelb gemischten Glanz. Ihr Rachen ist weit und mit sehr kleinen scharfen Zähnen besetzt; am Ende des obern Kiefers aber sind auch zwey große. Statt der Schuppen war dieser Fisch über und über mit einer bunten dicken Haut bedeckt. Am Kopfe nähmlich war er röthlich, am Rücken dunkel-

rothbraun, an den Seiten grün, und am Bauche weiß; dabey war er über und über mit rothen Flecken dick besprengt. Er hatte 5 Floßen; eine am Rücken, welche vorn mit starken scharf-spitzigen Beinen besetzt, hinten aber glatt und weich war; zwey Floßen standen hinter den Ohren, eine unter dem Bauche, und eine hinter dem After, an deren vordern Theile zwey sehr spitzige Beine standen. Der Schwanz war breit, und am Ende, wenn er sich ausbreitete, rund, mit einer schwarzen Einfassung. Sie halten sich häufig in der seichten See um die bahamischen Inseln auf. Sie sollen zu mancher Zeit angenehme und gesunde Speise-Fische, zu anderer Zeit aber zum Essen nicht taugen, und von widrigem Geschmacke seyn.

Bey dem Ruysch, in seiner neuen Sammlung amboinischer Fische, findet man eilferley amboinische Fische beschrieben, und auf der dritten Kupfertafel abgebildet, welche von eben dieser Art seyn sollen, auch eben diesen Nahmen Jacob-Evertsen führen, worunter aber einige, wenigstens in Ansehung der Farbe, und der Anzahl der Rückenstacheln, sehr von einander abweichen.

Die erste Art ist von brauner Farbe über den ganzen Leib; hat 6 Stacheln auf dem Rücken, die sich nachmahls mit den Floßen vereinigen. Die weißlichen Flecken sind auch an den Floßen und dem Schwanze befindlich, wiewohl es Einige bezweifeln wollen, dagegen Willughby, Tab. T. beyde Theile, nach der Natur, fleckig abgebildet hat.

Die zweyte Art soll das Weibchen des erstern seyn; welches wohl möglich ist, da sie überall einander ähnlich, doch aber von verschiedener Farbe, sind.

Die dritte Art hat 8 Stacheln auf dem Rücken, deren letzterer sich mit den Floßenfinnen vereiniget. Seine Farbe fällt in das Schwarze, mit weißen Flecken. An oder unter den Kiemen hat er keine Floßen, welche doch die übrigen alle haben.

Die

Die vierte Art hat eben so viel Stacheln, als der nächst vorhergehende, in Ansehung der Farbe und Flecken aber ist er der ersten Art ähnlich. Um die Kiemen hat er einige gelbliche Streifchen, als etwas besonderes, dergleichen bey andern nicht befindlich ist.

Die fünfte Art ist von hellblauer Farbe; mit den Stacheln, Floßen, Schwanze und Flecken, ist er den übrigen gleich.

Die sechste Art hat ebenfalls nichts besonderes und unterscheidendes aufzuweisen, doch ist er der eilften Art am ähnlichsten, dessen Weibchen diese Art seyn soll.

Die siebente Art ist violett mit weißlichen Flecken, die Rücken- und Bauch-Floßen aber sind rundlich. Diese Art unterscheidet sich von den übrigen allen, in Ansehung des über die Proportion großen Kopfes, daher auch der Fisch den Nahmen Capito, Holl. Groot-Hoofd, bekommen hat.

Die achte Art verdient kaum den Nahmen, da fast alle gefleckte Fische, deren ursprünglicher Nahme unbekannt gewesen, also benennet worden sind, dieser aber kaum 3 oder 4 Flecken am ganzen Leibe hat. Von der spitzigern Schnauze hat er daher den holländischen schicklichern Nahmen, Spitzbek, erhalten.

Die neunte Art verdient vorzüglichst diesen Nahmen, da sie über und über gefleckt ist, auch in den übrigen Theilen mit den andern überein kommt.

Die zehnte Art verdient gleichfalls, in Ansehung der Flecken, den gemeinen Nahmen, scheint aber im übrigen mehr zu den Krammetfischen (Turdi), welche Jonston auf seiner 12ten Tafel abgebildet hat, zu gehören. Diese Art hat einen rothfarbigen Leib mit gelben Flecken, und so sind auch die Schuppen, und der unterste Rand der Kiemendeckel beschaffen.

Die eilfte Art hat einen ziemlich großen Kopf, und ein mit sehr spitzigen Zähnen bewaffnetes Maul. Die Farbe derselben ist über und über, auch an den Floßen, braun; die Flecken aber sind, wie bey den übrigen, weißlich. Auf dem Rücken, gleich über dem Kopfe, befindet sich eine lange, nach dem Schwanze zu gebogene, Gräthe oder Stachel. An dem Unterleibe, wo der Kopf seine Gränze hat, hangen ein Par Bartfäden herab; daher es schicklicher scheint, diese Art zu einem andern Geschlechte, als dieser gefleckten Fische, zu bringen.

Jacobaea, s. Jacobs-Blume.

Jacobaeastrum Vaillant. s. Jacobs-Kraut 1.

Jacobine, Fr. Jacqueline, ein weiblicher Nahme; im Diminut. Jacobinchen, Fr. Jacquette, Jaquette.

Jacobine, à la Jacobine, ist ein nach französischer Manier zugerichtetes Essen, welches folgender Gestalt zubereitet wird. Es wird dazu Brod genommen, welches keine Rinde hat, und die Franzosen Pain à la mode nennen; aus diesem wird alle Krume heraus gethan, und das Aeussere, welches statt der Rinde daran gewesen, in einem Ofen oder bey dem Feuer gedörret; oder an dessen Stelle kann man von dem gewöhnlichen scharf gebackenen Brode das äussere ganz braune abraspeln. Wenn es nun bräunlich scheint, legt man es stückweise dergestalt in eine Schüssel ausgebreitet, daß die Seite, woran die Krume gesessen hat, unten liegt, setzt es auf ein Kohlfeuer, und befeuchtet es, wenn es heiß genug ist, mit guter Hühner- oder anderer Fleischbrühe, und erweichet es nach und nach. Manche nehmen auch wohl sogleich weiches ungesäuertes Brod dazu. Hierauf wird von dem besten geriebenen holländischen Käse etwas dazu, wie auch eine gute Lage klein gehacktes gebratenes Hühner- oder Kalb-Fleisch darüber gestreuet, und alles zusammen oben her wieder wohl angefeuchtet, damit der Käse schmelze, und alles weich werde. Bey dem Anrichten werden Citronenschalen darüber gelegt.

Soupe à la Jacobine, ist, bey den französischen Köchen, eine Potage von klein gehacktem Repphühner- und Kapaunen-Fleische und Mandelbrühe mit Eyern.

Jacobinen-Taube, nennen Einige, mit dem Albin, die Haubentaube, Columba cucullata *L.*; siehe unter Taube.

Jacobiner, aus dem mittlern Lat. Jacobinus.

1. Eine ehemahlige engländische Goldmünze, welche unter Jacob I. Regierung geschlagen worden ist, dessen

dessen Nahmen sie auch führt; Jacobsstück, L. Jacobus. Bisweilen werden dieselben auch Broad pieces (breite Stücke) genennet. Auf dem Avers steht das belorberte Brustbild; dahinter XX; umher: JACOBVS. D. G. MAG. BRI. FRA. ET. HIB. REX. Auf dem Revers steht das Wapen, mit der Umschrift: FACIAM. EOS. IN. GENTEM. VNAM. Sie gilt 25 Schill. 6 Pence, und beträgt also nach unserm Gelde, wenn der Schilling 6 Groschen thäte, 6 Rthlr. 6 bis 12 Gr.; nach französ. Gelde aber ungefähr 25 Livres. Sie wiegt 7 Den. 20 Gran, und also 32 Gran mehr als die Guinee, welche nur 6 Den. 11 Gr. wiegt, und hält an feinem Golde nur 22 Karat. Man findet jetzt wenig mehr dergleichen, indem die meisten Jacobiner in Guineen, oder nach dem Schlage Carl's II. und Jacob's II. in andere Münzen verwandelt worden sind. Sie werden zum Schatzgelde gerechnet.

2. In Paris führen die Dominicaner oder Predigermönche, von der Straße, worin ihr vornehmstes Kloster liegt, den Nahmen der Jacobiner, da denn französische Schriftsteller in weiterer Bedeutung alle Dominicaner mit diesem Nahmen belegen, welcher von unwissenden Uebersetzern auch wohl im Deutschen beybehalten wird. Im mittlern Lateine heissen sie, um eben dieser Ursache willen, mehrmahls Jacobitae.

Jacobit, aus dem mittlern Lat. Jacobita.

1. Ein Pilgrimm, welcher nach dem Grabe des heil. Jacob zu Compostell wallfahrtet; ein Jacobs-Bruder.

2. Eine Art Eutychianer oder Monophysiten in Syrien und andern Morgenländern; nach dem Nahmen des Jacob Baradæus oder Zanzalus, Bischofs zu Edessa, welcher die Lehre des Eutyches, nachdem solche durch die chalcedonische Kirchenversammlung, durch die Gesetze der Kaiser, und durch Spaltungen

unter den Eutychianern selbst, beynahe erstickt waren, aufs neue wieder in Ansehen brachte. Die Stadt Antiochia hat noch jetzt ausser einem römischen Patriarchen auch einen jacobitischen.

Die heutigen Jacobiten (die man auch Jacobschristen nennt,) erkennen in Christo nur Eine Natur und Eine Person; glauben aber darum nicht mit dem Eutyches, daß die beyden Naturen mit einander vermengt seyn; sie gehören also vielmehr zur Secte der Acephalen, welche das chalcedonische Concilium verwarfen. Auch behalten sie die Beschneidung bey, und halten häufige sehr strenge Fasten.

3. In England werden die Anhänger des Königes Jacob II., und seines vorgegebenen Nachkommen, des Prätendenten, Jacobiten genannt.

Jacobiter-Muschel s. **Jacobs-Muschel.**

Jacobs-Apfel, Jacobs-Erdapfel, im gem. Leben, ein Nahme der größern Art Erdäpfel, welche in der Mitte des Septembers zur Reife kommen. Siehe **Kartoffel.**

Jacobs-Birn, im gem. Leben, eine Art Birnen, welche um Jacobi (d. 25 Jul.) reif werden.

Jacobs-Blume, Jacobs-Kraut, Jacobs-Kreutz-Kraut, Aschkraut, großes Kreutzkraut, Krötenkraut, Spinnenkraut, Zehrkraut, Jacobaea vulgaris laciniata *Bauh.* & *Tourn.* Herba Jacobi *Fuchs.* Senecio maior, s. Flos Sancti Jacobi *Matthiol.* & *Tragi.* Senecio foliis lineatis pinnatis, pinnis dentatis, extrema maxima *Hall.* Senecio Jacobaea, corollis radiantibus, foliis pinnato-lyratis, laciniis lacinulatis, caule erecto *Linn.* Fr. Fleur de S. Jaques, Herbe de S. Jaques, oder la Jacobée, eine Art der Kreutzblume oder des Kreutzkrautes (Senecio), welche mit ihrem Stängel, gelben knopfigten Blumen, und wollichten fliegenden Samen, dem gemeinen Kreutzkraute (Senecio vulgaris) völlig gleich, ausgenommen, daß sie größer und höher ist, auch aschfarbige und breitere Blätter hat. Weil sie mit einer aschfarbigen Wolle überzogen zu seyn

seyn scheint, hat sie den Nahmen **Aschkraut**, und weil die Kröten sich gern dabey aufhalten sollen, den Nahmen **Krötenkraut** bekommen. Sie dauert mehrere Jahre. Die große, weiße, faserige Wurzel treibt einen starken, an 3 Fuß hohen, gestreiften Stängel, welcher wechselsweise mit tief eingeschnittenen, oder federartigen, festen, und auf ihrer untern Fläche etwas filzigen Blättern besetzt ist, und oberwärts sich in einige kurze Zweige vertheilt, an deren Enden goldgelbe Blumen, wie in einem Schirme, bey einander stehen; der Kelch derselben ist glatt, und hat nur wenige Nebenschuppen; ihre Krone ist gelb, und hat an dem Strahle ungefähr 12 Blümchen. Wenn die Blüthe verfallen ist, so folgt ihr ein röthlicher Same mit kleinen Bürstchen oder Bärten. Die Pflanze wächst in ganz Europa auf etwas feuchten Wiesen und in den Hecken, und blühet im Jun. und Julius. Die Blätter sind bitter, scharf und von unangenehmen Geschmacke; daher Schafe und Ziegen dieselben unberührt lassen; in Kamtschatka aber werden sie von Menschen gegessen. Die alten Aerzte gebrauchten sie unter verschiedener Gestalt, äusserlich und innerlich, als ein zertheilendes und auflösendes Mittel, zum Gurgelwasser in der Bräune, bey bösen Hälsen und entzündeten Mandeln, in der Ruhr, in dem Rothlaufe. Wenn man die ganze Pflanze, ehe sie blühet, abpflücket, klein zerhacket, und eine Stunde lang mit Garn in Wasser kochen lässet, so färbt sie dieses schön grün, die Farbe schießt aber an der Sonne wieder ab; will man die Farbe dunkler haben, so darf man nur das Garn, so wie es aus dem ersten Wasser kommt, durch eine Lauge ziehen.

Das jetzt beschriebene Gewächs, ist mit der Jacobaea orientalis, oder dem Senecio elegans *Linn.* einem Sommergewächse, welches man in Gärten säet, und mit jenem viel ähnliches hat, und welches die Gärtner

ebenfalls Jacobsblume und Jacobskraut nennen, nicht zu verwechseln.

Den Nahmen St. Jacobsblume geben Einige auch der im I Th. S. 595, beschriebenen doppelten oder gefüllten Althee.

Von der See-Jacobsblume, Jacobaea maritima, gedenke, so Gott will, in den Supplementen unter dem Art. Aschkraut, zu handeln.

Jacobs-Bruder, in der römischen Kirche, ein Pilgrimm, welcher nach dem Grabe des heil. Jacob zu Compostell wallfahrtet. Und wegen der ehemahligen schlechten Sitten dieser Pilgrimme in einigen Gegenden auch ein liederlicher Mensch.

Jacobs-Christen, s. oben, S. 24.

Jacobs-Doublet, s. Jacobs-Muschel.

Jacobs-Erdapfel, s. Jacobs-Apfel.

Jacobs-Fische, im gem. Leben Obersachsens, ein Nahme desjenigen bestimmten Geschenkes an Gründlingen, Schmerlen, und andern kleinen Fischen, welches die Fischer-Innungen am Tage Jacobi gewissen obrigkeitlichen Personen machen müssen; s. Th. XIII. S. 678.

Jacobs-Holz, Salix amygdalina *L.*; siehe Mandel-Weide, im Art. Weide.

Jacobs-Kreuzkraut, siehe Jacobs-Blume.

Jacobs-Kraut. 1. Bey den neuern Schriftstellern des Pflanzenreiches, der Nahme eines afrikanischen Staudengewächses mit verwachsenen Staubbeuteln, unfruchtbaren Zwittern, und fruchtbaren Weibchen. Weil der Geschlechtsnahme Jacobæastrum nicht Beyfall gefunden, so hat Hr. v. Linné dasselbe Othonna genannt. Die Blume ist aus der Zahl der zusammengesetzten. Der gemeinschaftliche, fast walzenförmige Kelch ist nur einblätterig, und in viele Einschnitte tiefer oder seichter abgetheilt. So viel Kelcheinschnitte zugegen sind, so viel zählet man auch weibliche, zungenförmige, dreyspaltige Randblümchen, deren Griffel einen großen gekrümmten Staubweg trägt, und der Fruchtkeim sich in einen länglichen Samen verwandelt, welcher bey einigen Arten mit einer Haarkrone besetzt ist. Die röhrenförmigen, fünffach eingekerbten Zwitterblumen, welche die Scheibe einnehmen, zeigen zwar den verwachsenen walzenförmigen Staubbeutel, einen länglichen Fruchtkeim, und einen Griffel mit zweyspaltigem Staubwege, lassen aber keinen Samen zurück. Das Blumenbett ist nackend. In der Murrayischen Ausgabe hat Hr v. Linné 11 Arten angegeben, wovon einige zuvor mit den nahe verwandten Geschlechtern des Kreuzkrautes (Senecio) und des Aschkrautes (Cineraria) vereinigt worden, so wie hingegen andere, welche er ehedem zur Othonna gerechnet, jetzt unter Aschkraut vorkommen. Ueberhaupt sind diese Geschlechter mit der Othonna so nahe verwandt, daß man in Bestimmung und Ordnung der Arten meistentheils zweifelhaft bleibt. Die Linnéischen Arten sind sämmtlich ausländische und bey uns wenig bekannte Pflanzen, daher ich keine besonders anführen werde.

2. Ein Nahme der Jacobs-Blume, Senecio Jacobaea; s. oben, S. 24.

Jacobs-Lauch, an einigen Orten der Nahme des Hohllauches, weil er um Jacobi aus der Erde genommen wird. Die Jacobs-Zwiebel, dessen Zwiebel.

Jacobs-Lilie, Amaryllis formosissima *L.*; siehe unter Lilie.

Jacobs-Muschel, Jacobiter-Muschel, eine Art zweyschaliger Muscheln mit einem charnierförmigen Schlosse, welche, wegen ihrer in die Länge gehenden Streifen oder Strahlen, auch Kamm- oder Strahl-Muscheln genannt werden, und zwar insonderheit derjenigen, welche gleichseitige Ohren haben, und Dosen genannt werden. Sie hat den Nahmen von den Muscheln dieser Art, mit welchen der Apostel Jacobus von

von den Mahlern der ältern Zeiten, wegen seiner See-Reisen abgebildet wurde; daher auch die Jacobs-Brüder in der katholischen Kirche eine solche Muschel auf ihren Hut zu befestigen pflegen.

Die **Jacobiter-** oder **St. Jacobs-Muschel**, Ostrea Jacobaea *Linn.* kommt aus dem mittelländischen Meere. Die Schalen sollen 10 Zoll breit werden, und haben 14 eckige Strahlen, welche der Länge nach gestreift sind. Der Deckel ist gemeiniglich schön mit hohen Farben gezeichnet, zuweilen aber fleischfarbig, und die untere Schale ganz weiß.

Zu eben dem Geschlechte gehört die **Pilgrimms-Muschel**, welche die Holländer auch **St. Jacobsdoublet**, Ostrea maxima *L.*, nennen. Sie wird im Canal und andern Gegenden des europäischen Meeres, und öfters über ½ Schuh breit, gefunden. Die obere Schale ist platt, die untere bäuchig; die Strahlen sind erhaben rund, und der Länge nach tief gestreift. Man findet sie rosenfarbig gewölkt und bandirt, auch braun oder gelblich, oder auch ganz weiß. Die Pilgrimme behängen sich damit auf ihren Wallfahrten; auch dienen die Schalen in den Seestädten, um Austern darin zu braten. Das Thier soll ein schmackhaftes Essen seyn.

Jacobs-Narzisse, siehe unter **Narzisse**.

Jacobs-Orden; es giebt dergleichen in Holland und in Spanien.

Den **Orden des h. Jacobs in Holland**, hat im Jahr 1290 der damahlige Graf Floris von Holland, von 12 Rittern gestiftet. Das Ordenszeichen, Fig. 1593, ist ein achtspitziges Kreutz mit einer daran hängenden Jacobs-Muschel und dem Bildnisse des h. Jacobus; jedoch ist dieser Orden in keinem besondern Ansehen.

Der **St. Jacobs-Orden in Spanien**, oder der **Ritterorden von Sant Jago de Compostella**, Fr.

Fr. l'Ordre de Saint-Jaques, oder l'Ordre de St. Jaques de l'Epée, ist der älteste von den spanischen Orden, und soll, nach Einiger Meinung, im Jahr 844. seinen Anfang genommen haben, als der h. Jacobus dem Könige Ramiro erschienen, und ihm den Sieg bey Logronon, über die Mohren versprochen, welches den König veranlasset, diesen Orden zu stiften. Andere aber (welches auch glaublicher ist,) leiten den Ursprung vom Könige von Leon und Castilien, Ferdinand II. her, der ihn im Jahr 1175 gestiftet, und vom Papste Alexander III. die Confirmation darüber erhalten hat, nachdem 13 Edelleute, welche sich zu der Regel des h. Augustini gewendet, diesen Orden angenommen, und die Confirmation gesucht hatten. Die vornehmste Pflicht der Ritter dieses Ordens war, wider die Mohren zu streiten, und dieselben je mehr und mehr zu dämpfen, ingleichem die Pilgrimme, welche auf der Wallfahrt nach Compostell zu dem Grabe des h. Jacobus begriffen waren, zu begleiten und wider alle Anfälle zu beschützen. Dieser Orden ist einer der reichsten in der ganzen Welt; denn er hat 87 Commenthureyen, welche zusammen jährlich 158077 Reales de velon (*) oder 271710 Ducaten eintragen; wie denn der Unter-Großmeister allein 15000 Pistolen jährliches Einkommen hat. Der erste Ordens-Meister ist Petrus Ferdinandus a Ponte gewesen; weil aber die folgenden Ordens-Meister sehr mächtig wurden, so hat König Ferdinandus Catholicus im Jahr 1499 solches wichtige Amt mit der Krone vereinigt. Die Ritter haben die Freyheit, bey dem Capitel vor dem Könige sich mit bedecktem Haupte zu setzen. Es sind auch Damen in diesem Orden, welche sich aber nicht verheurathen dürfen, da es hingegen den Rittern, sich zu verehelichen, frey steht. Die Zahl der Ritter beläuft

(*) 15 solche Reales werden einer Unze Gold gleichgeschätzt.

läuft sich ungefähr auf 600, und die Könige in Spanien sind jedesmahl Groß-Meister dieses Ordens. Das Ordenszeichen, Fig. 1594, ist ein goldenes, wie ein Schwert gearbeitetes roth emaillirtes Kreutz, welches die Ritter an einem rothen Bande auf der Brust hängend tragen; überdies tragen sie noch einen weißen Mantel mit dergleichen rothen Kreutze, und führen nebst dem Kreutze noch 5 Jacobs-Muscheln in der Ordens-Fahne.

Auch in Portugal gibt es Ritter des heil. Jacobus.

Der Orden de St. Jacques du Haut-pas, bestand aus Hospitalermönchen, und scheint mit dem Mönchsorden, dessen Mitglieder man Pontifices (wörtlich: Brückenmacher) nannte, einerley gewesen zu seyn. Er entstand in Italien, um der Mitte des 12ten Jahrhunderts. Anfangs bestand er aus einer Gesellschaft Layen, welche sich zusammen verbunden hatten, mit eigener Hand, den Pilgrimmen zu Liebe, Fähren und Brücken über die Flüsse zu bauen. Nachher verwandelte sich dieses Institut in eine geistliche Congregation, welche ihren Hauptsitz im Hospital San Giacomo d'alto passo (St. Jacques du Haut-pas) im Gebiethe von Lucca, am Flusse Arno, nahm, und im 13 Seculo auch in Paris eine Groß-Comthurey anlegte, die aber seit der Königinn Catharina von Medicis Zeiten eingegangen ist.

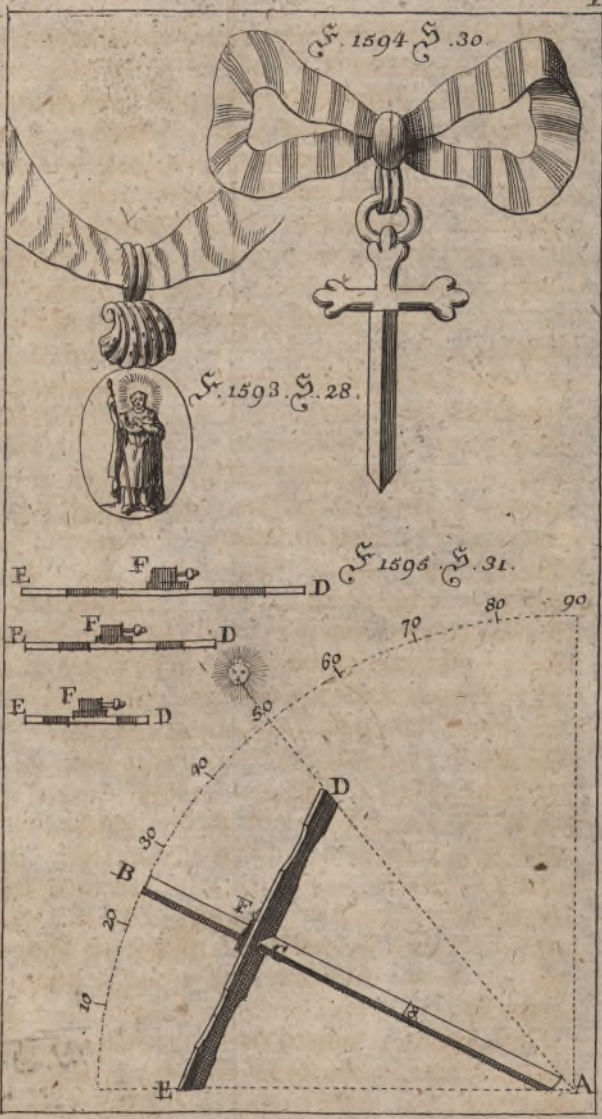
Jacobs-Stab. 1. In der römischen Kirche, ein Wanderstab, dergleichen die Jacobs-Brüder zu tragen pflegen, welcher lang ist, und oben zwey Knöpfe hat, welche in Gestalt eines Degengefäßes von einander stehen.

2. Figürlich, wegen einiger Aehnlichkeit, ein mathematisches und astronomisches Werkzeug, die Höhen zu messen; Lat. Ballista, Radius vel Baculus astronomicus, Fr. Bâton de Jacob, Croix géométrique, Verge d'or,

d'or, Radiomètre, Rayon astronomique, Flèche, Arbalestrille, Arc de l'arbalestrille, Flèche arbaleste oder arbalète, weil es in seiner ersten Einrichtung fast einer Armbrust glich. Es wird, unter dem Nahmen des holländischen Grad-Bogens, noch heut zu Tage von den Holländern und Franzosen, neben dem andern, welchen man den englischen Quadranten nennt, bey der Schifffahrt zur See gebraucht, die Polhöhe zu messen, oder die Höhe der Sonne und der Sterne damit zu nehmen. Man bedient sich desselben auch in der Geodesie, zur Abmessung der Höhen und Weiten. Der damit nach und nach vorgenommene Veränderungen, ist im XXIV Th. S. 719, f. beyläufig Erwähnung geschehen.

Es besteht derselbe, Fig. 1595, aus zwey Haupt-Theilen, davon der eine, A B, ein nach einem rechten Winkel richtig abgezogener viereckiger Stab, Fr. Montant, und der andere, C D E, ein kürzerer Quer-Stab ist, und der Läufer, Fr. Courseur, Marteau oder Traversier, genannt wird. Der Stab wird von hartem Holze gemacht, und ungefähr 3 Fuß lang genommen, und ist 6 bis 7 Lin. dick. Der Läufer D E wird an der Seite, welche man nach dem Gesichte zu kehrt, glatt und eben gemacht, und hat in seiner Mitte C ein viereckiges Loch, welches so groß ist, daß der Stab A B sich genau und scharf darin schieben lässet; auf dessen andern Seite hingegen ist, zu eben der Absicht, daß der Läufer sich allezeit in perpendiculärem Stande befinde, eine Hülse F angelöthet, die mit einer Stell-Schraube versehen ist, unter welcher Schraube ein dünnes Blech befindlich seyn muß, damit dieselbe, wenn sie angezogen wird, im Zuschrauben keinen Eindruck in die Theilung des Stabes machen möge. Solcher Läufer oder Querstäbe macht man so viele, als der Stab Seiten hat, doch alle von unterschiedener Länge; denn eben nach dieser ihrer Länge werden die

Theil-



Oec. Eno. XXVIII. Th.

Theilungen, welche auf den Stab zu tragen sind, proportioniret, daher zu einem jeden Läufer auch eine Seite des Stabes mit seiner Theilung gehört. An dem Ende des Stabes, daran das Auge des Beobachters gehalten werden muß, fängt die Theilung jedesmahl an; oder man hält daselbst das Ende des Läufers an, wenn auf seine ihm gewidmete Seite der Tangent zu 90 Graden getragen werden soll. Derjenige Jacobsstab, auf welchem der Läufer nur Einen Arm hat, und also kein Kreutz formiret, wird Demi-arbalête genannt.

Die Theilung auf die Seiten des Stabes für jeden Läufer zu tragen. Die Hälfte eines jeden Läufers ist allezeit der Radius oder Semidiameter, das Stück des Stabes aber vom Auge bis zum Läufer gerechnet, sind lauter Tangenten der halben Complementorum der Winkel, die in A gesehen werden. Wollte man demnach eine Seite, z. B. für den kleinsten Läufer theilen, so werden in den gewöhnlichen Tabulis Sinuum, Tangentium &c. die Tangenten für alle Grade eines Zirkels aufgesuchet, dessen Radius der Hälfte dieses erwählten Läufers gleich sey, und aus dem Puncte a auf die Seitenfläche des Stabes übergetragen, zu jeder Theilung aber setzt man die Zahl, welche dem Tangenten des Complementi von der Hälfte des Bogens zukommt, welches man vermittelst eines Maßstabes von 1000 Theilen, die der Hälfte von besagtem Läufer gleich sind, andeuten kann. Um nun auf der Seite dieses Stabes den Punct von 90° zu bemerken, weil die Hälfte 45°, und sein Complement auch 45°, folglich der Tangent dem Radius gleich ist, so wird die halbe Länge des Läufers accurat die Länge vom Ende A bis auf den Punct des 90° ausmachen, weil eben dieser Läufer halb genommen der Radius des Zirkels ist.

Soll aber der Punct des Tangenten für den 80° aufgetragen werden, geschieht es also: Zuförderst wird 80 halbiret = 40, von dessen Complemento 50 wird der Tangent in den Tabellen 119175 groß gefunden, und weil der Radius, darauf die Tabellen ausgerechnet sind, in 100000 Theilen angenommen worden, da hingegen der halbe Läufer oder der Radius hier nur in 1000 Theile getheilt ist, so können

nen von dieser gefundenen Zahl die zwey letzten Ziffern weggeworfen werden, daß diesemnach der Tangent beynahe 1192 ist. Und da bereits gleich anfangs für den 90sten Grad der ganze Radius oder 1000 Theile ausgesetzt worden, darf man nur für den 80sten Grad diesemnach aus dem Puncte des 90sten Grades noch 192 Theile des Maßstabes aussetzen, und auf solche Art ebenfalls mit der übrigen Theilung verfahren.

Hieraus erhellet, daß, nach dem die Hälfte des Läufers groß oder klein ist, auch wenig oder viel Tangenten von den übrigen vorhergehenden auf seine Seite zu bringen seyn; und eben daraus ersieht man die Ursache, warum so viele Läufer von unterschiedener Länge zu einem Stabe erwählet werden müssen. Gleich wie auch eines jeden Läufers seine auf dem Stabe ihm zugehörige Theilung von dem Ende des Stabes A gerade so weit entfernt anfängt, als die halbe Länge des Läufers beträgt, weil diese halbe Länge eben die Länge des Tangenten zum Complement des halben Bogens ist, so kann man leicht auf dem Stabe die Seite finden, welche einem und dem andern Läufer gehört, wenn man die Hälfte des Läufers an solchem anhält, und aus den Seiten diejenige erwählet, wo die Entfernung von A bis 90° mit solcher Hälfte des Läufers überein kommt. Im übrigen werden die großen Läufer bey Abnehmung großer Höhen gebraucht, weil die Theilung derselben weit richtiger ist, als bey den kleinen, die man daher auch nur bey geringen Höhen zu gebrauchen pflegt.

Um dergleichen Tangenten auf den Stab mechanisch zu tragen, reisset man zuförderst mit der Länge des Stabes, darauf die Tangenten getragen werden sollen, einen Viertelzirkel oder Quadranten, und theilet denselben mit möglichster Sorgfalt in seine Grade und Minuten von 5 zu 5 ein. Hierauf füget man den Stab an seinen Läufer D F, in C, so, daß dessen flache Seite gegen das Ende des Stabes A gekehrt ist, welches Ende A in das Centrum des Quadranten geleget, und der Läufer D E ganz sacht mit seinem Ende D an den Radius desjenigen Grades gerücket wird, dessen Tangenten man auf des Stabes Seite bewerken will. Alsdenn, wenn der Radius des Grades von dem Läufer gehörig scharf genug berührt wird, bemerkt man den Ort, wo er auf dem Stabe abschneidet; und auf solche Art kann man von dem 1oten oder niedrigern Grade, bis zum 90sten

die Tangenten ihrer Complemente auf dem Stabe A B für jeden Läufer auftragen; und es wird sich zuletzt befinden, daß die Theilungen, je näher sie gegen das Ende A kommen, immer größer werden. Damit man alle Radios zu dieser Theilung desto bequemer haben könne, wird ein zarter Faden mit dem einen Ende im Centro A befestiget, und solcher alsdenn auf alle Grade nach einander ausgespannet, so weit, daß des Läufers Ende D damit berühret werden kann.

Mit diesem Instrumente kann man die Höhe eines Sternes oder der Sonne auf zweyerley Art, nähmlich von vorn, und von hinten, observiren. Die erste Art brauchet man, wenn die Radii wegen einer dazwischen stehenden Wolke wenig Kraft haben, wiewohl, wenn dieses nicht ist, man auch nur ein an einem brennenden Lichte angelaufenes Glas vor die Augen stellen darf, damit die Sonnenstrahlen dem Auge nicht so schädlich seyn mögen. Weil man aber dabey jedesmahl zwey Gesichts-Radios zu observiren hat, so bedient man sich lieber der andern Art, wobey man nur einen einzigen Gesichts-Radius in Acht zu nehmen hat. Denn wenn die Höhe von vorn observiret wird, muß man, nachdem die glatte Seite des Läufers gegen das Auge A an den Stab geschoben worden, eben dieses Ende des Stabes bey dem Auge fest halten, und den Läufer am Stabe so lange hin und her schieben, bis der Stab oben an dem Ende des Läufers D gesehen, und das andere Ende desselben E zugleich auf den Radius gegen den Horizont gezogen zu stehen kommt, so wird dessen Seite gegen das Ende des Stabes A die Grade der Höhe des Sternes auf dem Stabe anzeigen.

Will man aber die Höhe des Sternes mit diesem Instrumente von hinten observiren, so wird zuförderst der Läufer mit seinem flachen Theile an das Ende des Stabes A also angesetzt, daß beydes gleichsam Ein Stück zu seyn scheint. Hierauf fügt man an den Stab den kleinsten von den Läufern, gleichfalls seine flache Seite

Seite gegen das Ende A kehrend, und setzt am Ende des großen Läufers E eine Art von einem Visier, daran der Einschnitt mit der Fläche des Horizontes parallel geht. Endlich nachdem dieser Radius oder das Instrument also zusammen gerichtet worden, muß man, den Rücken gegen die Sonne kehrend, durch das Absehen E, und von unten durch die überzwerch stehende Seite, welche mitten in dem kleinen Läufer ist, nach dem sichtbaren Horizont visieren, und indem man also gedachten Horizont zieht, den kleinen Läufer in diesem horizontalen Stande so lange vor- und rückwärts schieben, bis der Schatten von dem Ende des großen Läufers D sich auf der überzwerch stehenden Seite des kleinen Läufers in der Gegend endige, welche in der Mitte der Dicke des Stabes sich befindet: so wird der kleine Läufer auf dem Stabe die Grade der Sonnenhöhe und ihres Complementes anzeigen.

Hierbey ist noch anzumerken, daß, wenn die Höhe sowohl von vorn als hinten genommen wird, in beyden Fällen ein Fehler sich eräugne; und zwar ist bey dem ersten derselbe um so viel zu groß, als er in dem andern zu klein ist, und wird dieser immer größer, je mehr man über die Fläche des Meeres bey der Observation erhaben steht. Man rechnet auf die Höhe eines Schuhes über der Meeresfläche 1 Minute; auf die Höhe von 5 Schuhen, 2 Minuten; auf die Höhe von 10 Schuhen, 3 Minuten; auf die Höhe von 17 Schuhen, 4 Minuten; auf die Höhe von 25 Schuhen, 5 Minuten, und zuletzt auf die von 40, einen Fehler von 6 Minuten. Wäre diesemnach mit solchem Instrumente die Höhe eines Sternes von vorn observirt, und auf demselben z. B. 40 Grad groß befunden worden, das Auge des Observators aber sey 17 Schuh über der Horizontal-Fläche des Meeres erhaben gewesen, so müßte von dieser gefundenen Höhe des Sternes 4 Minuten abgezogen werden, daher die wahre Höhe desselben nur 39 Gr. 56 Min. ausmacht; hätte man hingegen die Höhe mit dem Instrumente von hinten zu abgenommen, wären so viel Minuten zu der gefundenen noch zu addiren.

3. Bey einigen, besonders oberdeutschen Schriftstellern, wird auch der Gürtel des Orion in der Astronomie, so wie bey andern das Gestirn des Schwanes, der Jacobs-Stab genannt.

Jacobs-Straße, bey Einigen die Milchstraße am Himmel; s. Milch-Straße.

Jacobs-Stück, s. oben, S. 23.

Jacobs-Tag, s. oben, S. 19.

Jacobs-Traube, aus Champagne; siehe unter Wein-Traube.

Jacobs-Wegweiser, nennt man, wenn ein hinkendes oder buglahmes Pferd bey dem Pariren den einen Fuß fortsetzt, oder schildert.

Jacobs-Wiese, in der Landwirthschaft einiger Gegenden, ein Nahme der einhauigen oder einmähdigen Wiesen, weil das Gras auf denselben um Jacobi gehauen, und das Heu abgebracht wird. Siehe Wiese.

Jacobs-Zwiebel, s. Jacobs-Lauch.

Jacques, s. Jacob.

Die Köche nannten ehemahls un Jacques einen Braten, welcher, weil man ihn zu lange hat braten lassen, ganz zäh und unschmackhaft geworden ist.

Jacquinie, Jacquinische Pflanze. Dieses Pflanzengeschlecht ist dem kaiserl. königl. Bergrathe und öffentlichen Lehrer der Kräuterkunde auf der Universität zu Wien, Hrn. Nic. Joseph Jacquin, billig zum Andenken gewidmet und ihm zu Ehren also genannt worden, indem derselbe nicht allein auf seiner amerikanischen Reise viele neue Pflanzen entdeckt und genau beschrieben, auch abgezeichnet, sondern auch nachher, durch verschiedene wichtige Werke um die Kräuter-Wissenschaft sich gar sehr verdient gemacht hat. Die Geschlechts-Kennzeichen sind: fünf rundliche Kelch-Blättchen; ein glockenförmiges, bauchichtes, und in 5 größere, und 5 kleinere Einschnitte getheiltes Blumenblatt; 5 Staubfäden und ein Griffel, mit einem knopf-

knopfichten Staubwege. Die Frucht ist eine rundliche, zugespitzte, einsamige Beere. Die drey bekannten Arten davon, sind südamerikanische Stauden, gehören aber zur Zeit noch unter die seltensten Pflanzen.

1. **Jacquinische Pflanze mit Mäusedornblättern, welche lanzenförmig und scharf zugespitzt sind**, Fruticulus foliis ruſci ſtellaris *Dillen.* Jacquinia ruſcifolia, foliis lanceolatis acuminatis *Linn.* In der ersten Ausgabe der linnéischen Specier. plantar. hieß sie Medeola aculeata, foliis verticillaris, ramis aculeatis. Sie wächst in dem mittägigen Theile von Amerika wild. Ihr Stängel ist staudenartig, wird ungefähr 1 Fuß hoch, hat eine dunkelbraune Rinde, und treibt etliche wenige zarte Aeste. Ihre steife Blätter sitzen in Wirteln rings um den Stängel herum, und sind auf der obern Fläche dunkel, auf der untern aber blaßgrün. Ihre Blumen stehen in den Winkeln der Blätter und an dem Gipfel der Aeste einzeln auf eigenen Stielen. Sie muß in einem warmen Glashause gehalten werden, aber viele frische Luft haben. Man kann sie aus abgeschnittenen Aesten oder aus dem Samen ziehen, den man aus ihrem Vaterlande haben muß, und auf ein Mistbett säet.

2. **Armbandförmige jacquinische Pflanze, mit stumpfen Blättern, die sich in eine scharfe Spitze endigen**, Chryſophyllum Barbaſco *Loefl.* Jacquinia armillaris, foliis obtuſis cum acumine *Linn.* Diese Art wächst höher als die vorige, denn sie wird an 5 F. hoch. Der Stängel theilt sich, nach dem Gipfel zu, in 4 Aeste, welche rings um den Stängel herum stehen. Ihre Blätter stehen in Wirteln beysammen. Ihre weiße dicke Blumen stehen traubenweise an dem Gipfel der Aeste, und haben, auch wenn sie schon verwelkt sind, einen Jasmin-Geruch. Man kann sie, wie die erste Art, fortpflanzen, und muß sie eben so

behandeln. Das amerikanische Frauenzimmer trägt ihre Blumen zur Zierde.

3. **Jacquinische Pflanze mit gleich breiten und scharf zugespitzten Blättern**, Jacquinia linearis, foliis linearibus acuminatis *Linn.* Ihr staudenartiger Stängel wird selten über 2 Schuh hoch, und theilt sich in verschiedene Aeste. Ihre Blätter stehen rings um die Aeste herum in Wirteln, in deren Mitte Stiele hervor kommen, welche an ihrer Spitze eine kleine, weiße und geruchlose Blume tragen. Man kann sie, wie die erste Art, fortpflanzen, und muß sie eben so behandeln.

Jacua-acanga, heißt in Brasilien eine Art blaue Sonnenwende, welche die Portugiesen Fedagoso nennen. Sie ist vermuthlich das Heliotropium foliis hormini des Piso. Beym Ritter Linné heißt sie Heliotropium indicum, und ist also bezeichnet: foliis cordato-ouatis acutis scabriusculis, spicis solitariis, fructibus bifidis; Heliotropium americanum cæruleum foliis hormini *Dodart.* & *Plukenet.* Im neuen Schauplatz der Natur heißt diese Pflanze die **einjährige Krebsblume mit geflügelten Blattstielen.** Sie wächst in beyden Indien wild. Der Stängel ist wollig, und wird 2 bis 3 Schuh hoch. Die Blätter haben sehr lange Stiele. Die blauen, zuweilen mit etwas Gelb vermischten Blumen sitzen nahe an dem Gipfel der Aeste. Die Samenkörner gleichen den Samen des Wegerichs. Sie soll zertheilen, reinigen und heilen, und zu Bähungen, Umschlägen und Salben gebraucht werden.

Jaculator, Chætodon rostratus *Linn.* s. **Spritz-Fisch.**

Jaculator Klein. der **Harpunreiher**; s. **Harpunirer.**

Jaculum, **fliegende oder Schieß-Schlange**; s. unter Schlange.

Jaculus piscis, s. **Häseling 2**, im XX Th. S. 817, f.

Jacut-Aga ist bey den Türken der Titel eines ottomannischen vornehmen Hofbedienten, welcher der erste

ste von den zwey Verschnittenen ist, die den Schatz des Großherren bewahren.

Jade, der orientalische **Nierenstein, Griesstein, oder Schreckstein**; s. **Nieren-Stein.**

Jafnapatnam, Jafnapatnan, eine Stadt und beträchtliche Festung in Indien, in dem nordlichen Theile der Insel Ceylan, an dem Eingange eines Armes der See, welche sich weit in das Land hinein erstreckt, so daß es scheint, als wenn sie das Land, worauf Jafnapatnam liegt, und welches für ein besonderes Königreich gehalten wird, von der Insel absondern wollte, mit der es bloß durch eine Erdenge zusammen hängt. Sie gehört der ostindischen Compagnie in Holland, welche daselbst einen Aufseher über die Handlung unter dem Titel eines Commandeurs hat, und von da aus einen großen Handel auf die Küste von Coromandel treibt.

Jagara, heißt in Indostan die **fächertragende Weinpalme**, Borassus flabellifer *Linn.*; s. unter **Palme.**

Jagaranda-Holz, kommt aus den westindischen Inseln, ist von gelblicher Farbe, welche in das Roth-Braune fällt, und nicht sehr aderig. Es werden daraus Dosen, Etuis und Schreibezeuge gewunden und guillochirt. Man streicht gemeiniglich eine Farbe und einen Firniß darüber, und gibt hernach diese Arbeiten für Granadillen- oder rothes Eben-Holz aus.

Jagas, oder **Jagos**, ein überaus wildes und grausames Volk, welches den vordern Theil des südlichen Afrika bewohnt, und öfters in die Königreiche Congo und Angola, an der öst- und westlichen Küste von Afrika, räuberische Ausfälle thut. Nach dem einstimmigen Berichte der Reisebeschreiber, sind die Jagas Menschenfresser.

Jagd (*), [die] von dem Zeitworte **jagen.**

(*) Im Oberdeutschen das Jaid, das Gejaid, das Gejaider, bey dem Opitz das Gejägt, im Niederl. Dän. und Schwed. Jagt,

1. Die Handlung des Jagens oder Verfolgens, ohne Plural, auſſer zuweilen von mehrern Handlungen dieſer Art.

(1) In der weiteſten Bedeutung, wo es auſſer dem zuſammen geſetzten Nachjagd nur noch in der R. A. Jagd auf etwas machen, es verfolgen, üblich iſt. Im Niederdeutſchen ſagt man dieſes von allen Arten des Verfolgens. Jagd auf Diebe, auf Räuber machen. Der Hund macht Jagd auf den Haſen. Im Hochdeutſchen iſt es von einem Schiffe am üblichſten, wenn daſſelbe oder deſſen Befehlshaber ein anderes Schiff verfolget. Der Kaper machte Jagd auf das Schiff. Fr. donner la chaſſe.

Das Jagd machen, oder Verfolgen eines Schiffes, geſchieht theils nach einer Seeſchlacht, theils auch, wenn man ein Schiff herbey bringen, es erbeuten, oder Sprache mit demſelben halten will. Dieſerhalb werden, ſo weit es der Wind erlauben will, alle Segel beygeſetzt oder aufgeſpannt.

Wenn zwey Schiffe in paralleler Linie neben einander laufen, werden ſie ſich niemahls einhohlen. Wenn aber eins gegen die Fahrtlinie des andern wendet, und ſchief gegen dieſelbe ſegelt, ſo wird es das andere da einhohlen, wo die beyden Fahrtlinien einander durchſchneiden. Wenn das jagdmachende Schiff dem andern vor Wind iſt, und mit ihm einen Strich ſegelt, muß es, ſo viel möglich, auf daſſelbe anſegeln. Denn da die Schiffe, wenn ſie mehr vom Winde ſteuern, geſchwinder ſegeln, ſo kann es das andere, ob es gleich in der Diagonale, und folglich weiter zu laufen hat, doch einhohlen, und nach Beſchaffenheit vor oder hinter daſſelbe legen. Ein ſchwerer Fall iſt es aber, wenn das jagdmachende Schiff unter Wind des verfolgten iſt. Hier kann man verſchiedene Fälle annehmen. Denn das Schiff, welches vor Wind iſt, ſegelt einen Schlag, das jagdmachende hält mit ihm einen Strich, und ſteuert in der Diagonale auf daſſelbe los. Je mehr das letztere eilt, deſto eher erreicht

Jagt, mit einem kurzen a und harten t im Plural, dagegen im Hochdeutſchen das a länger, folglich auch das d am Ende im Plural merklich weich iſt.

erreicht es das gejagte. Ein Schiff fährt ferner mit demjenigen, welches daſſelbe verfolgt, parallel fort, legt alsdenn um, und ſegelt mit breitem Winde darauf zu. Hier muß man beobachten, daß das Schiff zwar eher auf das verfolgte ſteuern könnte, aber es würde Gefahr laufen, daſſelbe in der Dunkelheit zu verlieren. Dieſe Arbeit wird, wenn das Schiff weit entfernt iſt, wiederhohlet, und daher nähern ſich die parallelen Courſe einander unvermerkt, bis das jagdmachende Schiff das verfolgende abſchneiden kann. Hierbey iſt aber wohl zu bemerken, daß der Verfolger auf die Geſchwindigkeit des andern Acht hat, und darnach ſeine Zeit zum Umlegen abmißt.

Figürlich, beſonders im Niederſächſiſchen, Lärm, Zank, Streit. Was habt ihr da für eine Jagd? Das war eine Jagd! Und nach einer noch weitern Figur, auch lärmende, ſchwärmende Perſonen; ein Heer. Da kommt die ganze Jagd her. Eine Jagd Kinder haben, eine Menge. Indeſſen ſteht es dahin, ob es hier nicht vielmehr von dem Niederſ. jachen, ſchreyen, abſtammet; ſ. Jachern.

(2) In engerer Bedeutung, das Verfolgen und Tödten wilder Thiere, beſonders ſo fern ſolches vermittelſt der Hunde geſchieht.

a) Eigentlich. Auf die Jagd gehen, reiten, fahren. Auf der Jagd ſeyn. Von der Jagd kommen. Eine Jagd halten, beſſer, anſtellen. Von der Jagd leben. Sich mit der Jagd beluſtigen. Die Jäger brauchen ſtatt dieſes Wortes auch häufig den Infinitiv des Zeitwortes jagen. Ein Jagen anſtellen.

b) Figürlich.

(α) Die Kunſt, wilde Thiere regelmäßig zu verfolgen und zu tödten; die Jagdkunſt, und noch häufiger die Jägerey. Sich auf die Jagd legen, ſich der Jagd widmen. Die Jagd verſtehen.

(β) Das Recht, wilde Thiere in einem gewiſſen Bezirke zu verfolgen und zu tödten; die Jagdgerechtigkeit,

ügkeit, das Jagdrecht, der Wildbann. Die Jagd haben, besitzen. Jemanden mit der Jagd belehnen. Die Jagd verpachten, verkaufen, verschenken. Die hohe Jagd, die Mitteljagd, die niedere Jagd. In engerer Bedeutung ist unter dem Worte Jagd, wenn es in Lehenbriefen ohne allen Beysatz steht, die niedere Jagd zu verstehen.

2. Was gejaget wird, gleichfalls ohne Plural. In dieser Bedeutung pflegen nur die Jäger das Wildbret mit dem Worte Jagd collective zu belegen. Was hat es, oder was gibt es für Jagd auf diesem Revier? Antw. hohe Jagd, niedere Jagd, Feld-Jagd, Wasserjagd.

3. Wo gejaget wird, der Jagdbezirk, gleichfalls am häufigsten bey den Jägern. Die Jagden verpachten.

4. Eine Art schneller Schiffe; siehe Jacht.

Die Jagd, L. Venatio, Fr. Chasse, oder die Kunst, durch eine geschickte Uebung den wilden Thieren und Vögeln, entweder mit Gewalt oder mit List nachzustellen, und dieselben zu fangen oder zu fällen, ist heut zu Tage eine von den vornehmsten Belustigungen großer Herren, und ein Regale, welches der hohen Landes-Obrigkeit allein zusteht, von derselben auch zuweilen an ihre Vasallen, in Ansehung ihrer derselben geleisteten ersprießlichen Dienste, in gewisser Maße überlassen wird. Sie ist eine so nöthige, als nützliche Uebung, weil dadurch nicht nur ein Land oder eine Gegend von reissenden und schädlichen Thieren befreyet und gesäubert, das übrige Wild aber an Hirschen, Rehen, Schweinen, Hasen und Federwildbret zu gehöriger Zeit zu Nutzen gebracht wird, sondern sie ist auch, weil man auf derselben das Gewehr zu Pferde und zu Fuße fertig und geschickt zu gebrauchen, Hunger und Durst, Arbeit und Mühe, Hitze und Frost,

Frost, Regen und Ungewitter, Wachen und andere Fatiguen ausstehen lernt, eine mächtige Stärkung und Abhärtung der Leibeskräfte und Geschicklichkeit.

Die bey der Jagd vorfallende starke Bewegung, ist von merklichen Wirkungen. Der Jäger, bewaffnet mit einer Flinte, deren Gebrauch und Schwere den Arm, welcher sie trägt, in Thätigkeit setzt, steigt in die Höhe, und wieder nieder; bald geht er gerade, und mit in die Höhe gerichtetem Kopfe, bald bückt und krümmt er sich, pfeift, redet, schreyet, um die Hunde zu locken. Man sieht hieraus schon, daß diese Uebung verschiedenen Indicationen, welche eine allgemeine Erschütterung in der ganzen Maschine erfordern, eine Genüge leisten könne; daß sie geschickt sey, Schweiß zu erregen; daß sie ihren Nutzen in Absicht auf die Beförderung der Bewegungen des Rückens und der Gelenke an den obern und untern Gliedmaßen haben werde; und daß sie endlich, mäßig gebraucht, ausserordentlich viel zur Gesundheit beytragen könne. Doch dieses ist noch nicht alles. Die Jahrszeit, die Stunde des Tages, welche diesem Vergnügen bestimmt ist, die bey dieser Gelegenheit nothwendige Bewegung, die reine und beständig erneuerte Luft, welche der Jäger athmet, die Verschiedenheit der Gegenstände, welche sich seinen Blicken unaufhörlich darstellen, und welche sich ihm beständig verändern, die verschiedenen Vorfälle bey der Jagd; alle diese Umstände müssen, indem sie seinen Geist auf eine angenehme Art unterhalten, den Umlauf der Säfte in den kleinsten Gefäßen gar sehr befördern, und bey phlegmatischen, genesenden, mit Brustkrankheiten, und hypochondrisch-hysterischen Zufällen beschwerten, vom Schmerze gebeugten, und noch vielen andern Personen an ihrer Leibesbeschaffenheit tausenderley glückliche Wirkungen äussern.

Von dem besondern Nutzen der Jagd für Gelehrte und Hypochondristen, und der dabey zu beobachtenden Vorsicht, habe im XXVII Th. S. 641, gesprochen.

Rhases beobachtete, daß einst in der Pest die meisten Bürger starben, und doch alle Jäger von der tödlichen Krankheit verschont blieben. Carl den Großen stärkte die Jagd zum Kriege. Der Churfürst von Sachsen, Johann Georg I. war der erfahrenste Jäger in Deutschland, und lebte bis in das 70ste Jahr seines Alters. Des braunschweigi-

schwelgischen Herzogs, Georg Wilhelm einziges Vergnügen war die Jagd, und er brachte sein Alter auf 82 Jahr.

Sie ist auch eine löbliche Uebung, wenn sie in ihren ordentlichen Schranken bleibt, und der rechte Gebrauch derselben nicht überschritten, sondern, wie in allen andern Sachen, also auch hierin richtige Ordnung und Maß gehalten wird. Denn in solcher Ordnung ist sie hauptsächlich eine Kunst und Uebung des Adels, der sie auch beynahe in gewissen Innungs- und Zucht-Anstalten ordentlich als Jungen und Jagdbursche, Pagen, Jagdjunker ꝛc lernt, und, wenn er solche ausgelernt hat, auch bisweilen Lehrbriefe ꝛc. bekommt.

Doch ist, wegen allerley übeln Folgen, und Versäumniß in andern noch nöthigern und nützlichern Wirthschaftsgeschäften, die Ausübung und Belustigung damit, für sich selbst, andern insonderheit gemeinen Leuten nicht zu verstatten. Denn also betrachtet, wird sie eine in der Polizey schädliche Sache. Ja, der Mißbrauch der Jagd bey Großen und Vornehmen, zieht ebenfalls sehr großes Uebel in der Landwirthschaft nach sich. Die vielen Jagddienste (Jagdfrohnen) und Jagdfolgen; die unbarmherzige Behandlung, welche die armen Leute von der Jägerey erdulden müssen; die vielfältige Bedrückung, welche öfters damit für den armen Landmann sonst verknüpft ist; der Verlust der Gesundheit seines Leibes; die Versäumniß in seiner Feld- und Haus-Arbeit; das zur bloßen Lust gewöhnliche überflüssige Jagen des Wildes, und der daraus entstehende Wildfraß, und die Verwüstung der Felder und Gärten, dabey man doch selten den armen Leuten an Steuern und Abgaben etwas erlässet, u. s. w. alles dieses macht die Jagd, wenn man nicht vernünftig damit verfährt, schädlich. Und so angenehm dieselbe auch ist, so bringt sie doch, wofern man nicht mit einer vernünf-

nünftigen Mäßigung damit umgeht, auch bey Höfen schlechten Nutzen ein, ja, sie nimmt vielmehr ein Großes von andern Einkünften weg. Ein Pfund Wildbret kommt einem großen Herren, wenn die beträchtlichen Jagdkosten wegen vieler Leute, Pferde, Hunde, Jagdzeuge, Häuser und allerley Jagdpracht, ja der Abgang, welchen oft die Steuern, Zinse, Forst- und Wald-Revenüen dadurch leiden, gerechnet werden, öfters auf 1 Rthlr., wo nicht noch höher, zu stehen, und die Einkünfte der Jagd tragen nicht den vierten Theil der Unkosten, welche darauf verwendet werden. Ein Wirthschaftsgeschäft aber, welches mehr kostet, als es einbringt, ist ein schlechtes Geschäft, und nach den Regeln einer guten Kameralwirthschaft ganz verwerflich. Die Kammer-Einkünfte bestehen also bey diesen Fonds meistentheils in der Einbildung, oder in dem bloßen Vorgeben derer, die von solcher übermäßigen Jagdlust der Großen ihren besondern Vortheil haben, womit sie die Ohren und Augen ihrer Herren verleiten. Eine übermäßige Jagdlust verringert auch alle andere oben erwähnte Vortheile der Jagd. Es bleibt alsdenn nur ein bloßer Vorwand; die Gesundheit und das Leben solcher Herren sind in Gefahr; sie sind auch nicht mehr im Stande, daß sie sich noch den Beschwerden des Krieges unterziehen könnten; die heutigen Kriegsübungen sind auch gar anders, als daß man in Absicht auf dieselben bey der Jagd viel lernen sollte. Endlich aber werden bey der unmäßigen Jagd-Lust die wichtigsten Regierungsgeschäfte bey Seite gesetzt; man bekümmert sich darum wenig, oder nicht recht; man sieht alles nur mit fremden Augen, hört mit geborgten Ohren, und arbeitet öfters mit andern untreuen und ungeschickten Händen; kurz, die Großen sind alsdenn nur groß bey der Jagd, und große Jäger, in ihrem Amte aber, wenn sie sich durch allzu öfteres und allzu vieles Jagen über die Maßen abgemattet haben,

ben, nothwendig desto verdrossener. Kurz, Jagdergetzungen der Könige und Fürsten kosten Geld, schaden vielen Unterthanen, und stiften dem ganzen Lande keinen Nutzen. Friedrich der Einzige, zu Potsdam, verachtet daher diese Lustbarkeiten, und bauet dagegen; denn dieses gibt vielen Unterthanen Brod, doch ohne sonderlichen Schaden des Landesherren. Was für Remedia sowohl fremde als eigene Unterthanen wider den Jagdherren haben, wenn er ihnen durch übermäßiges Jagen, oder durch die Einrichtung seines Jagdwesens überhaupt, Schaden zufüget, werde ich im Art. Wild zeigen.

Indessen ist doch ein mäßiger und vernünftiger Gebrauch der Jagd nicht nur zum Nutzen und mannigfaltigen Vortheil für große Herren und für alles Land, sondern auch bey jenen zur mäßigen Lust und Ergetzung, zur Gesundheit und zum fürstlichen Wohlstande und Ansehen, durchaus nicht zu verwerfen, ja, es kann und muß auch damit eine gute Wirthschaft bestehen, und alsdenn diese, wo nicht eben viel Vortheil, doch auch keinen Schaden oder Zu- und Einbuße davon haben, wenn sie gehörig eingerichtet, und überdies das Forstwesen geschickt damit verknüpfet, der Herr aber auch dabey zufälliger Weise in den Stand gesetzt wird, manches in seinen Landen unter seinen Unterthanen und auf seinen Domänen zu hören und zu sehen, was ihm sonst zum Behuf seiner Regierung und Wirthschaft verborgen bleiben würde.

Damit man nun von der Einrichtung der Jagd eine etwas genauere Kenntniß habe, so ist nebst demjenigen, was sonst unter andern Artikeln von dem zum Jagdwesen gehörigen Dingen ausführlicher abgehandelt zu finden ist, hier noch überhaupt Folgendes zu merken.

Es wird die Jagd gemeiniglich in die hohe und niedere Jagd unterschieden. Der hohen Jagd werden

den die Hirsche, wilde Schweine, Bären, Rehe, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Schwäne und Fasanen, beygezählt; zur niedern Jagd aber die Hasen, Füchse, Dachse, wilde Katzen, Repphühner, Schnepfen, wilde Gänse und Aenten, Taucher und dergleichen Wasservögel, Lerchen, und andere kleine Vögel, gerechnet; wiewohl an etlichen Orten die Mittel-Jagd, d. i. diejenige Art der Jagd, oder Jagdgerechtigkeit, welche das Mittel zwischen der hohen und niedern Jagd hält, dazu Rehe und Frischlinge gehören, im Uebung ist. Von dem Rechte, zu verordnen und zu bestimmen, was für Wild zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören und gerechnet werden soll, und von dem Ursprunge der Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere, werde weiter unten umständlicher handeln.

Nach den vorerwähnten Arten der Thiere, ist auch die Jagd, wodurch ihnen nachgestellet, und das Zeug, welches dazu gebraucht wird, mancherley. Denn einige werden mit Tüchern umstellet, durch Hunde und durch das Waldgeschrey der Jäger nach dem Platze, auf welchem das Wild bey dem Abjagen vorlaufen muß, (dem Laufe oder Laufplatze,) getrieben, daselbst aus dem Schirme gebürschet, oder von den Anwesenden zu Pferde oder zu Fuße, im Laufe, mit Fangeisen, Hirschfängern, oder Pistolen, erleget. Andere werden mit Wind- und andern Hunden gehetzet; noch andere in gestellten Gruben und Fallen, Eisen oder Schlingen gefangen; einige verlappet, durch das Klopfen getrieben, oder an einen Ort gekirret, oder auf ihrem Wechsel von dem sich anstellenden Jäger gebürschet, oder ohne Netz und Garn von den so genannten Parforce-Hunden gejaget und erleget, andere mit Falken gebeitzet, u. s. w. Des hierzu nöthigen Zeuges, gibt es ebenfalls verschiedene Gattungen; siehe Jagdzeug. Zu welcher Zeit einer jeden Art des gedachten

Weid-

Weidwerkes nachzustellen sey, findet man unter dem Nahmen und Artikel eines jeden Wildes beschrieben.

Der Gegenstand der Jagd ist eine **Wildbahn** (Wildfuhre), und diese heißt im eigentlichen Verstande, ein mit richtigen Gränzen bestimmtes Forst- Feld- und Wasser-Revier, darin Wälder, Förste, Hölzer, Büsche, Felder, Aecker, Gärten, Wiesen, Lehden, Berge, Plänen und Auen, wie auch Wasser, begriffen sind, mit Wild aber entweder natürlich versehen ist, oder darin solches gehäget wird, welches seine Bahn, seinen Aus- und Eingang, Fuhre, Flug oder Zug, seinen Wechsel, Weg, Steg, Weide und Futter oder Gras daselbst haben kann und hat. Ich verspahre die Abhandlung alles dessen, was zur Anlegung und Verbesserung der Wildbahnen gehört, zu dem Buchstaben **W**.

Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen der Jagd, werde mich im Artikel **Parforce-Jagd** erklären.

Die Gerechtigkeit, oder die Befugniß und das Recht, die Jagd an einem Orte ausüben, oder wilde Thiere fangen zu dürfen, wird die **Jagdgerechtigkeit**, die **Jagdberechtigung**, oder das **Jagdrecht**, an einigen Orten die **Jagdbarkeit**, zuweilen auch nur die **Jagd** schlechthin, L. Jus venandi, genannt. Wennn hiermit zugleich die Macht und Befugniß verbunden ist, allerley des Wildes und der Jagd halber zu beschließen und vorzunehmen, als: das Hägen, die Jagddienste (Jagdfrohnen), das Verboth, das Vieh nicht in den Wald zu treiben, wenn das Wild häget, Geboth und Verboth wegen der Jagden, u. d. gl. mehr: so heißt es der **Wildbann**, L. Bannus ferinus, welcher in so ferne von der Jagdgerechtigkeit, wie das Größere von dem Kleinern, unterschieden ist. Die Jagdgerechtigkeit als ein Regale betrachtet, heißt das **Jagd-Regale**. In den ältesten Zeiten war die Jagd eine

eine Hauptbeschäftigung unserer Vorältern (1), und eine Hauptnutzung, welche sie aus den Wäldern zogen, daher sie solche auch mit aus diesem Grunde zu ihren Wohnungen erwählten. So wie sich aber die Sitten ihrer Nachkommen änderten, so änderte sich auch dieser Punct, dergestalt, daß nun zu unsern Zeiten dasjenige, was ehedem zu einer beträchtlichen Einnahme dienen konnte, zu einer Ausgabe Gelegenheit gibt, welche sowohl dem Lande, als auch der Kammer des Fürsten selbst, gemeiniglich zur großen Last gereicht. Die Forst-Nutzungen haben sich gegen jene Zeiten unstreitig erhöhet, die Jagd-Nutzungen aber auch eben so gewiß abgenommen. Das Recht, welches zu Erlangung der Jagdnutzung erfordert wird, wird bald zu den Regalien gerechnet, bald aber nicht. Betrachtet man dasselbe als ein Regale, so hat es mit dem Forst-Regale einerley Grund. Denn da die großen Wälder eine solche Beschaffenheit hatten, daß sie mit dem Endzwecke des Privat-Eigenthumes nicht wohl übereinstimmeten, mithin den Einwohnern der umliegenden Gegend gemeinschaftlich blieben, und bey Errichtung der Republiken, als das allgemeine Eigenthum des Staates, der obersten Gewalt vorbehalten worden, so war es natürlich, daß das in diesen Wäldern befindliche Wild, welches eben so wenig zu dem Privat-Eigenthum schicklich war, gleichfalls der obersten Gewalt überlassen wurde. Ueberdies, wenn man auch dieses Wild auf verschiedene Art zu fangen, allen Unterthanen ohne Unterschied hätte frey geben wollen, so

(1) *Tacitus* de Mor. Germ. Cap. 15. „Quoties bella non ineunt, multum *venatibus*, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque," und eben Dieser noch an mehrern Orten; wie auch *Jul. Caesar* de bell. gall. Lib. VI, c. 21, und L. IV, c. 1, von den Suevis insonderheit: „Multum sunt in *venationibus*, quae res et cibi genere et quotidiana exercitatione, et libertate vitae — — & vires alit" &c. legen, nebst vielen andern, untrügliche Zeugnisse davon ab.

so war zu befürchten, daß eines Theils die Unterthanen, aus Begierde zur Jagd, sich von ihren Nahrungsgeschäften abziehen liessen, (von welchem Puncte, daß nähmlich die freye Jagd sich nicht für ein Volk schicke, dessen Glückseligkeit durch Industrie befördert werden soll, ich weiter unten zu sprechen Gelegenheit haben werde,) andern Theils aber das Wild entweder gänzlich ausgerottet werden, oder allzu sehr überhand nehmen würde, nachdem die Unterthanen eben für die Jagd eingenommen seyn würden, oder nicht. Beydes aber wäre dem gemeinschaftlichen Besten der Unterthanen nicht vortheilhaft gewesen. Es war also auch in dieser Rücksicht nöthig, der obersten Gewalt die Direction und Verfügung über das Wild zu überlassen, und hieraus ist demnach das **Jagd-Regale** entstanden. Dieses Regale der deutschen Fürsten und Stände ist also das aus der Landeshoheit herrührende hohe Recht des Landesherren, den Fang aller in den Wäldern und sonst in dem Lande befindlichen wilden Thiere, die in keinem Privat-Eigenthume sind, zu dirigiren, durch Gesetze und Ordnungen zu bestimmen, die oberstrichterliche Macht in allen dahin gehörigen Angelegenheiten auszuüben, und diesen Fang in allen solchen Gegenden zu seinem eigenen Nutzen auszuüben, in welchen Privatpersonen die Jagdgerechtigkeit nicht von undenklichen Zeiten hergebracht, oder durch die landesherrliche oder kaiserliche Belehnung erhalten haben.

Ich würde mich völlig in die Geschichte und Lehre des deutschen Staatsrechtes einlassen müssen, und also viel zu weit über die Gränzen einer Polizey- und Kameral-Abhandlung hinaus gehen, wenn ich den Ursprung des deutschen Jagd-Regales hier anführen sollte. Man kann auch bey dem Kameralwesen nicht in alles dieses hinein gehen, oder ausmachen, ob, wenn, wie und wo es geschehen ist, daß der Regent die

die Jagd als ein Regale bekommen hat, sondern man muß es nur nehmen, wie man es findet, und allezeit, wenn man die Fähigkeit der Jagd zu Revenüen, und ihre Größe im Kameralwesen einsehen, oder diesen Fond bestimmen will, vor allen Dingen fragen: Wie und in welchem Maße der Regent die Jagdgerechtigkeit, und ob er sie privative von Alters her als ein Regale habe, oder nicht? Genug, daß heutiges Tages der Grund des Jagd-Regales in der Landeshoheit liegt, welche die Stände des deutschen Reiches, während den Zeiten des großen Interregnum, nach und nach an sich gebracht haben, und die ihnen nachher durch die kaiserlichen Capitulationen und Friedens-Schlüsse ausdrücklich bestätigt worden sind. Aus diesem Grunde wird also die Jagd regulariter unter die Regalien gerechnet, und die Landsassen und Vasallen, welche die Jagd nicht durch einen rechtmäßigen Titel erlangt haben, werden davon ausgeschlossen, bis sie ihre Befugniß entweder durch eine undenkliche Verjährung (z), oder durch eine geschehene Schenkung

(z) S. *Wernher* de vera sententia præscriptionis immemorialis. *Leyser* de iuribus prædiorum nobilium, inpr. saxonicorum, §. 44. *Stryck* de interesse controuersiarum iuris in foro, Cap. 5. §. 7. Idem, de necessitate edendi titulum, Cap. 3, n. 2. *Traugott Thomasius* in diss. an ius venandi tempore alias consuetο præscribere possit subditus?

In den brandenburgischen Landen ist, aus besondern Gnaden, den Besitzern eine funfzigjährige Possession zugestanden, wie davon Lünig im Corp. iur. feud. To. 2, p. 845, Nachricht ertheilt; wiewohl nach dem Corpore Juris Frider. P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3, §. 51 und 52, zur Präscription der kleinern Regalien, als der Jagdgerechtigkeit, eine undenkliche Possession, deren Anfang nicht ausfindig gemacht werden kann, erfordert wird; und soll dieser Modus acquirendi, ratione futuri, nur von A. 1740, d. 31 May, als dem Tage der angetretenen Regierung Sr. kön. Majestät, anachen, weil Höchstdieselben ratione præteriti in dem Cod. Frider. declariret haben, daß alle diejenigen, welche zu der Zeit im wirklichen Besitz solcher Regalien non vi, sed clam, non precario gewesen, dabey geschützet werden sollen.

In Oestreich wird, nach Kaiser Leopold's Satz- und Ordnung ob der Ens, Tit. 9, nur ein 20jähriger Besitz erfordert.

und Belehnung erweislich gemacht haben. Stisser, in seiner Forst- und Jagd-Historie der Deutschen, hat vieles gesammelt, was theils diesen Satz beweiset, theils aber auch als eine Ausnahme von der Regel anzuführen wäre; und wenn man die übrigen Schrift-Steller, welche bald für (3), bald gegen das Jagd-Regale (4) geschrieben haben, durchgeht, so wird man allemahl finden, daß zwar unzählig viele Ausnahmen Statt finden, daß dieselben aber dennoch bey uns die Re-

fordert. In Sachsen hingegen findet contra Principem die Präscription nicht Statt; s. Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Recht, P. 2, Exercit. 5, §. 2, f.

(3) Für die Regalität der Jagden haben geschrieben: *Carpzov* P. 2, Dec. 109. *Heigius* quæst. 15, §. 44. *Richter* Vol. 2. Conf. *Hertius* in diss. de superioritate territ. §. 49. *de Plessen* de libertate germanica, Cap. 4, §. 8. v. Ickstatt in der gründl. Abhandlung von den Jagdrechten. v. Ludwig in diss. de different. Jur. Rom. & Germ. circa venat. differ. 21, 22, f. Dieser macht aber einen Unterschied inter Prædia & Dynastias originariæ nobilitatis & Feuda beneficiata; jenen will er die Jagd als ein Pertinenzstück zueignen, diesen aber den Beweis einer undenklichen Verjährung oder andern Concession auflegen; und wie beydes auf den Unterschied der Feudorum datorum & oblatorum hinaus läuft, also geht seine Meinung dahin, daß der Vasall die Qualität des Feudi dati und oblati beweisen müsse. *Thomasius* in diss. de Regalibus Fisci Principum Germaniæ, Cap. 2, §. 2. *Meier*, in diss. de iure venandi, Cap. 3, th. 5. *Linck*, in diss. de iure venandi regalibus adscripto. Jargow, von Regalien, B. 2, Cap. 5. Gasser, in der Einleit. zu den Cameralwiss. Cap. 20, §. 1. 2. 3. Lübbe, in der gründl. Bewahrung des Sr. K. M. von Großbrittannien zustehenden Jagdregals, Cöln, 1731. *Jo. Vlr. Cramer*, in Vindiciis regalis iuris venandi, Marp. 1740, u. a. m.

(4) Gegen die Regalität der Jagd haben geschrieben: Bilderbeck gründl. Deduction gegen die vermeinte Regalität der Jagden, Cöln, 1723 und 1741. *Eyben*, diss. de iure venandi, *de Schulenburg*, in diss. de priuilegiis ac prærogatiuis Nobilium mediatorum in Germania, §. 5, p. 50. *Strube*, de orig. Nobilit. Germ. Sect. 2, c. 3, und Dessen Vindiciæ iuris venandi Nobilitatis germanicæ, Hildesh. 1739, 4. *Leyser*, in diss. de iuribus prædiorum Nobilium, §. 42, und in Meditat. ad Pand. Spec. 441, schreibt die Niederjagd dem Adel, die hohe Jagd hingegen dem Landesherren zu.

Regel, daß die Jagd unter die Regalien zu rechnen sey, noch nicht aufheben (5).

Das Jagd-Regale enthält eigentlich zweyerley hohe Rechte in sich, nähmlich die Jagdgerechtigkeit an sich selbst, und den Wildbann, oder die hohe Gerichtbarkeit über alles Jagdwesen im Lande. Diese beyde Rechte sind von einander unterschieden, und eines begreift das andere gar nicht unter sich. Man kann also weder von der Jagdgerechtigkeit auf den Wildbann, noch von dem Wildbanne auf die Jagdgerechtigkeit schließen, indem eines von diesen beyden Rechten allein, und ohne das andere, besessen und ausgeübet werden kann. Also steht dem Landesherren der Wild-Bann, oder die oberstrichterliche und gesetzgebende Macht über die Jagden, zu, und das Jagd-Regale desselben verliert dabey nichts, sondern bleibt dem ungeachtet in seinem vollkommenen Stande und Wirkung, wenn gleich nicht der Landesherr selbst, sondern ein Anderer die Jagd ausübet, und wenn auch selbst diese Ausübung der Jagd nicht von seiner Lehensreichung herrührt, sondern ein ex immemoriali possessione fließendes Jus proprium zum Grunde hat. Weil jedoch das Jagd-Regale aus der Landeshoheit entspringt,

(5) Dabey ist zu merken: 1) Daß das Jagd-Regale nicht allezeit mit der Landeshoheit verbunden ist, sondern sich gar oft, wie Stisser, a. ang. O. Cap. 1, §. 20, mit vielen Beyspielen beweiset, ausserhalb des Territorii erstreckt, da es denn als eine Seruitus iuris publici anzusehen ist. S. *Wolfarth* de eo, quod in Germania iustum est circa bannum ferinum in alieno territorio acquisitum. *Bonhöfer* de iure venandi per modum seruitutis iuris publici in territorio alieno, ejusque vsu & abusu. *Engelbrecht* de seruitutibus iuris publici. 2) Wenn mittelbare Stände und Privat-Personen Regalien haben, so haben sie solche nicht als Regalien, sondern als Privilegien, und nur den Gebrauch und die Verwaltung eines solchen Rechtes, welches sonst ein dem Reiche unmittelbar unterworfener Reichs-Stand, Kraft habender Landeshoheit, ausübet. S. *Sixtin* de Regal. Lib. 1, c. 4, n. 99. *Ziegler* de iuribus majest. Lib. 1, c. 3, §. 19. *Eyben* diss. de Regalibus priuatorum.

springt, so waltet bey dem Landesherren die rechtliche Vermuthung vor, daß er den Wildbann allenthalben in seinen Landen habe, wenn nicht das Gegentheil klar erwiesen wird.

Unter der **Jagdgerechtigkeit** ist demnach zuförderst das Recht enthalten, sich alle Jagden im Lande anzumaßen, in so fern nicht Privat-Personen seit undenklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit hergebracht haben, oder Städte und Vasallen nicht bereits damit beliehen sind. Es haben zwar einige neuere Rechtsgelehrte das Jagd-Regale des Landesherren allein in dem Wildbann gesetzt, und die Jagdgerechtigkeit davon ausgeschlossen; indem sie lieber annehmen wollen, daß er die Jagdgerechtigkeit als ein seinen Domänen anklebendes Recht, besitze, welches denn die Jagdgerechtigkeit sehr einschränken würde. Vermuthlich haben sie durch diese Erfindung die Vasallen, deren Jagdgerechtigkeit in den Lehenbriefen nicht erwähnt ist, von der Last des Beweises gegen den Fiscus entledigen wollen. Allein, diese Erfindung ist zu diesem Endzwecke gar nicht nöthig, indem ein von undenklichen Zeiten her bewiesener Besitz wider den Fiscus allemahl zureichend ist (6). Man hat also gar nicht nöthig, aus dieser Ursache das Jagd-Regale zu verstümmeln, und die Jagdgerechtigkeit davon wegzunehmen. Das Wild gehört unstreitig zu dem allgemeinen Eigenthum des Staates; und alles, was dieses Eigenthum unter sich begreift, kann niemanden anders, als der obersten Gewalt, welche den ganzen Staat vorstellt, und dessen allgemeines Eigenthum verwaltet, zustehen.

Christ. Gottl. Riccius Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. Zweyte viel vermehrte Aufl. Frf. M. 1772, 8. 1 A. 10 B.

Zu

(6) Dieses behauptet *Leyser* in Medit. ad Pand. P. 7, p. 30, n. 7, ausführlich.

Zu der **Jagdgerechtigkeit**, in so fern sie ein Theil des Jagd-Regales ist, gehören folgende Rechte:

1. Das Recht, **Andern die Jagd zu verleihen und zu erlauben.** Dieses kann entweder uneingeschränkt, oder mit verschiedenem Vorbehalt, geschehen. Es kann also der Landesherr sich die hohe Jagd vorbehalten, und nur die Mittel- oder auch nur die niedere Jagd verleihen; er kann sich auch bey der verliehenen Jagd die Koppel- oder Mit-Jagd, oder nur die Vorjagd, oder auch nur die Lustjagd vorbehalten. Er kann die bloße Klapperjagd, oder gar nur die Gnadenjagd verleihen, u. s. w. Es kommt hier alles auf den Willen des Landesherren und dessen Erklärung an.

Die **Koppel-** (Kuppel-) oder **Mit-Jagd**, L. Convenatio, ist ein Recht des Landesherren, in den Jagdgehägen seiner Landsassen und Vasallen die Jagd zugleich mit auszuüben (7), und zwar ohne daß letztere befugt sind, dagegen in den landesherrlichen Jagdrevieren zu jagen. Der Landesherr hat also die einseitige Koppeljagd, es wäre denn, daß dagegen auch die Jagd in den landesherrlichen Revieren verstattet worden wäre (8), wo alsdenn die wechselseitige (mutuelle) Koppeljagd Statt findet. Die Koppeljagd üben die Jagdberechtigten entweder insgesammt mit einander

(7) Stisser macht, a. ang. O. Cap. 7, §. 51, 52, 53 und 56, einen Unterschied unter der Mitjagd, Gesammtjagd, und Koppeljagd. Die Gesammtjagd nennt er diejenige, welche von den Vasallen unter einander auf ihren gemeinschaftlichen, oder in vermengten Feldfluren und Hölzern verrichtet wird; dahingegen die Koppeljagd auf des Andern Grund und Boden, und sammt und sonders getrieben wird. Meines Erachtens aber besteht der ganze Unterschied nur in modo; die Koppel oder Societas ist allemahl da.

(8) Also besitzt der Landesherr auf der Insel Rügen die durchgängige Mitjagd auf seiner Landsassen Güter. S. Königl. Polizeyordn. v. J. 1681, Cap. 20, S. 37. Stisser a. ang. O. §. 52.

aus, da man es denn die Gesammtjagd nennet, oder ein jeder vor sich allein. Im erstern Falle theilen sie das gefangene Wildbret zu gleichen Theilen, in letzterm aber behält ein jeder für sich, was er erleget. Zuweilen kommt die Koppeljagd vielen in einem Forste zu, doch so, daß einer das hohe, der andere das niedere Wildbret, unangefragt des andern, zu schießen berechtigt ist. Daher kann jemand mit dem Grund-Herren die hohe Koppeljagd, ein anderer aber mit eben diesem die niedere Koppeljagd zu treiben befugt seyn. Wo der Landesherr die Koppeljagd hat, da müssen die Forst- und Jagd-Bedienten eben solche Aufsicht darauf haben, als auf die ordentlichen Gehäge, daher auch die Jagd-Fiscäle sich allemahl interveniendo melden, wenn an den Orten wegen eines Jagdverbrechens, oder sonst, Streit entsteht (9). Sonst können auch Privatpersonen die Koppeljagd, wo sie dieselbe durch Belehnung, Verträge, Erbvergleiche, Urtheil, Verjährung, oder durch Freundschaft, hergebracht haben, exerciren. Ist aber solche mutuelle Koppel-Jagd ein bloßes mutuum precarium, oder eine reciproque Familiarität, so kann sie zu keinen Zeiten ein beständiges Recht zuwege bringen, daher auch beyde Theile, den Umständen nach, gar bald aus dieser Communion treten können (10).

Unter Privatpersonen kann die Koppeljagd, da nähmlich ihrer zwey oder mehrere die Jagd mit einander gemeinschaftlich besitzen, auf verschiedene Art ausgeübet werden; nähmlich entweder so, daß ihrer zwey sich des Jagens reciproce gegen einander bedienen, und Cajus in des Titius, und hinwiederum Titius in des Cajus Fürsten und Revieren

(9) S. Gassers Cameralwissenschaft, a. ang. O. §. 5.

(10) S. *Treiber* diss. von Aufkündigung der Koppeljagd. *Ahasv. Fritsch* de convenatione, in Dessen Corp. iur. venatorio-forestalis romano-germanici, Lpz. 1675, f. wovon wir nachher noch eine Ausgabe, c. præf. Stryckii, von 1702. haben. *Homborg* de convenatione.

ren jaget, welches gemeiniglich auf den vermengten Feldern und Gütern geschieht; oder aber, es hat Titius in des Cajus Waldung das Mitjagen, hingegen aber darf Cajus sich desselben in des Titius Waldung nicht bedienen. Man findet ferner auch Koppeljagden, da ihrer zwey, Cajus und Titius, in des Mävius, als eines Dritten, Revier die Jagd zugleich haben, ohne daß dieser mitjagen darf, als welchem solcher Gestalt nur das Eigenthum des Grundes und Bodens, nebst der Gerichtbarkeit, gehört. An einigen Orten wird es mit den Koppeljagden also gehalten, daß, wenn der Bartholomäus-Tag (d. 24 Aug.) vorbey ist, niemand seinen Nachbar, oder denjenigen, der mit ihm zu jagen hat, fragen darf: ob er jagen wolle oder nicht; sondern wer eher kommt, der hat den Vortheil zum Jagen, und wenn gleich sein Gränznachbar kommt, so muß er doch, als der letzte, weichen, wenn jener, als der erstere, nur ein Garn angebunden hat. Wiewohl es auch an andern Orten in einigen Stücken anders gehalten, und dabey dieses beobachtet wird, daß, wenn gleich ihrer zwey, oder mehrere, eine Koppeljagd mit einander gemein haben, mithin jeder besonders, ungehindert des andern, jagen und Weidwerk treiben darf, doch zu Herbstzeiten, und nach der Weinlese, das erste Jagen von allen Theilen sämmtlich, auf zuvor geschehene nachbarliche Vergleichung, verrichtet, und, was dabey gefangen worden, in so viel Theile, als Personen sind, denen die Koppeljagd zusteht, vertheilet wird.

So wie alle Gemeinheiten den einzelnen Mitgliedern derselben alle Mittel zur Verbesserung und bessern Benutzung derselben abschneiden, so ist es auch bey den Koppel- oder gemeinschaftlichen Jagden. Auf Fluren, wo eine Menge angränzender, auch noch oft entlegener Städte und Dorfschaften, ein gleiches Recht zu jagen haben, ist an keine Schonzeit zu gedenken. Hier gilt der Satz: was ich nicht nehme, nimmt ein Anderer; ein jeder sucht also sein Vergnügen und seinen Nutzen aus diesem Reviere zu ziehen, so gut er kann, und schießt und hetzet alles ihm aufstoßende Wildbret; und da besonders bey Eröffnung der Jagd, ein jeder die Koppeljagden am ersten zu besuchen pflegt, so muß alles, was da ist, es sey jung oder alt, ausgewachsen, halbwüchsig, oder noch ganz unzeitig, klein und uneßbar, darauf gehen. Wenn man den öfters sehr großen Umfang solcher Koppeljagd-Reviere, und die auf denselben meh-

rentheils befindlichen schönen Gelegenheiten für das kleine Wildbret ansieht, und das wenige, so auf denselben befindlich ist, dagegen hält, so wird man leicht berechnen können, wie wenig ein solches gemeinschaftliches Revier jedem einzelnen Theile einbringt. Hieraus folgt nun unläugbar, daß dergleichen große, zu der Jagd sehr wohl gelegene Districte, wo Koppel ist, als ganz unnütz zu detaxieren seyn, in welchen viele Menschen ein halbes Jahr lang mit ihrem Herumlaufen ihre Zeit so gut verschwenden, als mit Müßiggang; ja, es verringert diese Einführung in einem ganzen Lande die Anzahl des kleinen Wildbretes eben sowohl, als der Getreidebau abnehmen, und dasselbe zu allen Zeiten theuer bleiben würde, wenn man darauf fiele, einen großen Theil der brauchbaren Felder nicht mehr zu bestellen, sondern zu Koppelhuten unnöthiger Weise künftig liegen zu lassen.

So schwer die Abschaffung dieser Koppeljagden von vielen angesehen wird, so leicht wäre dieselbe mit Genehmigung der Landesherrschaft und zu deren Nutzen zu bewerkstelligen, wenn, nach dem Vorschlage des Hrn. Landkammerrathes v. Schönfeld, in No. 36 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1771, S. 414, f. und in dessen Landwirthschaft und deren Verbesser. Lpz. 1773, gr. 8. S. 605, f. bey Verwandlung dieser Koppeljagden in Gehäge, und bey deren Abtheilung, nur folgende billige Sätze zum Grunde genommen würden, daß 1) der hohen Landesobrigkeit für die Vorjagd, nach welcher dieselbe 14 Tage, ehe nähmlich die Koppeljagd von den Koppelberechtigten exerciret wird, die ganze Koppel zu beschießen und zu bejagen befugt ist, ein hinreichendes Stück Revier, welches dem landesherrlichen Gehäge am nächsten und gelegensten ist, abgetreten würde. Ferner wäre 2) ein anderes dergleichen Stück der Landesherrschaft zu ihrem Gehäge abzutreten für das Recht, die Koppeljagd mit den Koppelberechtigten zugleich zu exerciren, welche meistentheils in solchen Koppeln entweder von den Aemtern, oder den nächsten herrschaftlichen Forstbedienten beschossen wird. 3) Die Besitzer der großen Rittergüter müßten sich gefallen lassen, mit den Besitzern der kleinen Güter, welche die Koppeljagd auszuüben berechtigt sind, in gleiche Theile zu gehen, um deswillen, weil das kleinste Gut sowohl, als das größte, nach so lange hergebrachter Gewohnheit berechtigt ist, den ganzen District der Koppel-

Jagd

Jagd zu begehen und zu beschießen, so gar auch mit Windhunden zu behetzen, welche Art der Jagd den Revieren eben so nachtheilig ist, als dem Feldbaue, wenn in dem Herbste die mit Wintersaat bestellten feuchten Felder beritten werden, welches aber mit Aufhebung der Koppeljagden sich größtentheils verlieren würde. Diese Prärogativ würde den mit weitläuftigen Fluren und Gerichtbarkeit berechtigten Rittergutsbesitzern nicht zu versagen seyn, daß sie allerdings ihre Gehäge in diesen ihnen am nächsten gelegenen und eigenthümlichen Fluren bekämen, wenn die Besitzer kleinerer Güter, von zu wenigem Umfange, entlegnere Districte von anderer Gerichtbarkeit zu ihrem Antheile als Gehäge erhielten.

Daß die Vertheilung dieser Koppeljagden und die Verwandlung derselben in Gehäge nicht unmöglich, noch unübersehbaren Schwierigkeiten ausgesetzt bleibe, erhellet daraus, weil dieses Project auf vorbeschriebene Art schon vor vielen Jahren mit gutem Vortheile für sämmtliche Interessenten in dem Herzogthume Altenburg bewerkstelliget, und wo auch dieses frey gelassen worden ist, daß Vasallen ihre entfernte Antheile der erhaltenen Gehäge einem daran gränzenden Rittergutsbesitzer käuflich überlassen können, wodurch vortheilhafte Gelegenheit gegeben worden ist, nicht nur die Gehäge zu erweitern und hägen zu können, sondern auch Fasanerien anzulegen und zu verbreiten.

Das **Vorjagen**, (im g. L. die **Vorjagd**), die Vorhatz oder der **Durchzug**, ist ein Recht des Landesherren, eine Jagd eher, als andere, zu halten, nach welchem er in seiner Vasallen und Landsassen Gehägen 8 oder 14 Tage vor Bartholomäi einen Jagddurchzug entweder in eigener hohen Person, oder durch seinen vornehmsten Jagdbedienten hält, und also der Vasall und Landsaß mit seinen Hunden und Zeuge nicht eher ins Feld oder zu Holze darf, als bis der Landesherr solche vorher durchgejaget hat (11). Dieses Recht steht zuweilen dem Landesherren in seinem

gan-

(11) *Schneider* diss. de iure praeuentionis circa venationem, vom Recht der Vorjagd.

ganzen Lande durchgängig zu (12), oder wird durch das Herkommen bestätigt (13), oder besonders ausbedungen.

Das **Lustjagen** oder die **Lustjagd** besteht in einer Befugniß des Landesherren, vermöge deren derselbe zu seiner Lust, Ergetzung und Vergnügen, in des Vasallen Gehäge zu jagen berechtigt ist. So steht z. B. im Fürstenthume Pfalz-Neuburg dem Pfalzgrafen, dessen Söhnen, Erben und Nachkommen, frey, in eigener Person, der Lust halber, an denen Orten, wo ein Landesstand das Weidewerk zu treiben befugt ist, zu hetzen und zu jagen (14). Wenn ein Landesherr einem Vasallen das Lustjagen erlaubet, so kann dieser solches nur für seine Person gebrauchen, und darf es weder durch einen Jäger verrichten lassen, noch einem Andern abtreten (15).

Die **Klapperjagd** ist ein Recht, mit Klappern, Geräusch und Geschrey vieler Menschen, Anschlagung der Bäume, Hetzen der Hunde, und Blasen der Hörner, auch Lösung des Gewehres, einen Ort zu durchstreichen, und das Wildbret heraus zu jagen (16). Ordentlicher Weise ist diese Art zu jagen weder dem Inhaber der mittlern oder niedern Jagd, an denjenigen Orten, wo ein Stand des hohen Wildbretes ist, damit dasselbe durch das Lärmen nicht beunruhiget und aus seinem Stande gebracht werde, noch dem Besitzer der hohen Jagd, an denen Orten, wo das Mittel- und niedere Wildbret seinen Stand hält, erlaubt, sondern sie steht nur demjenigen zu, welcher zu dem ganzen Weidewerke berechtigt ist; es wäre denn, daß ein anderes durch rechtsverjährte Zeit hergebracht wäre, oder daß jemand sich in dem ruhigen Besitze des Klapperns befände (17).

Das **Gnadenjagen**, oder die **Gnadenjagd**, L. Venatio precaria, nennt man, wenn ein Fürst oder anderer Landesherr (18), aus besonderer Gnade und gutem Willen, einem Andern, in einem gewissen Reviere und Districte seiner Wildbahn, entweder auf eine gewisse Zeit, oder bis auf Widerrufen, die Erlaubniß zu jagen ertheilt (19). Bey den Gnadenjagden gebraucht der Landesherr gemeiniglich die Vorsicht, daß

(12) Wie solches von Thüringen bezeuget **Leyser** im Jure georg. Lib. 3, c. 12; von Schwarzburg, *Fritsch* de iure conuenandi, Membr. 2, §. 2; und gewisser Maßen vom Bisthume Hildesheim, **Strube** im gründl. Unterricht von Regier. und Justizs. S. 115.

(13) S. fürstl. sachsen-querfurtische Forst- und Jagdordnung, Hauptv. 12, Cap. 20. Churf. brandenburgische hinterpommerische Jagd- und Holzordn. Tit. 12. **Stisser**, a. ang. O. §. 49.

(14) S. Declaration der Landes-Privilegien des Fürstenthums Neuburg von 1607. bey dem **Lünig** in Collect. von der landsässigen Ritterschaft, To. 1, S. 1164.

(15) S. *Reinhard* diss. de eo, quod iustum est circa venationem, Th. 16.

(16) G. C. *Bastineller* de modo venandi, vulgo die Klapperjagd. Viteb. 1754.

(17) S. **Stisser**, a. ang. O. §. 61. *Bastineller*, a. ang. O. §. 13. *Riccius*, a. ang. O. Cap. 7, §. 2.

(18) Solche Ertheilung der Gnadenjagden kann nicht allein ein Landesherr, sondern auch ein Vasall und jede Privatperson, welche das Jagdrecht besitzt, verrichten; wie solches *Frid. Cph. Harprecht*, in diss. de venationibus precariis, von Revers- und Gnadenjagden, §. 12, f. *Jo. Phil. Streit*, in diss. de venat. precariis von Gnadenjagden, Cap. 2, weitläuftig ausführen. Siehe auch *Pet. Müller* diss. de venatione precaria, Jen. 1686. **Noë Meurer** vom Jagd- und Forstrecht, P. 2. rubr. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelassenen bewilligten Jagensgebrauch.

(19) S. *Streit*, a. ang. O. Sect. 2, cap. 1, §. 3. Doch dergestalt, daß derselbe die Jagd selbst, oder durch seine eigene Leute bestellen und weidmännisch gebrauchen soll. Denn man gestattet ihm nicht, ohne landesherrliche ausdrückliche Bewilligung die Jagd wieder an Andere abzutreten oder zu überlassen. S. churbayerisches Jagdmandat v. 3 Jul. 1677. Zuweilen wird die Gnadenjagd auf die bloße Person des Begnadigten eingeschränket, da denn derselbe sie durch keinen andern ausüben lassen darf. S. *Riccius* a. ang. O. Cap. 6, §. 7.

daß der Besitzer derselben einen Revers von sich an die Kammer ausstellen muß, daß er solche unter keinem andern Titel besitzen, die in dem Begnadigungs-Briefe bestimmte Zeit, Ort, Weise und Gelegenheit sehr genau beobachten, und dieselbe dem Fürsten auf den ersten Widerruf und Wink wieder abtreten wolle, daher sie auch die **Reversjagd** genannt wird (20). Zuweilen wird ausbedungen, daß der Besitzer der Gnadenjagd dem Landesherren allezeit das ansehnlichste Stück aus der Jagd, als: einen ansehnlichen Hirsch, Bär, Luchs, Wolf, wilde Katze ꝛc. ausliefern soll (21). Von dieser Art Jagd ist die **Bestandjagd** unterschieden, da ein Fürst einem seiner getreuen Bedienten, zur Verbesserung seines Gehaltes, oder zur Belohnung getreuer Dienste, auch wohl bisweilen gegen einen geringen Abtrag, Pension oder Recognition für die verliehene Gnade, die Jagd auf gewisse Jahre, auf Zeit Lebens, oder auf Widerrufen, aus Gnade überlässet, und welche daher auch wohl eine **Gnadenjagd** genannt wird (22).

In einer andern Bedeutung versteht man unter **Bestandjagen** oder **Bestandjagd**, eine Jagd, die jemanden in Bestand, d. i. auf gewisse Jahre in Pacht gegeben worden, eine verpachtete Jagd (23).

Bey der Gnadenjagd, oder der von demjenigen, der das Jagdrecht hat, aus besonderm guten Willen, einem Andern ertheilten Begünstigung, in seiner Wildbahn zu jagen, und das Wild zu fangen, wird dieses insgemein beobachtet: 1) daß man die Concession auf eine gewisse Person richte; 2) einen gewissen Ort, District und Bezirk, wo das Jagen

(20) S. v. Ickstatt von Jagdrechten, Th. 2, Cap. 5, §. 9, S. 275.

(21) S. bayerische Forst- und Jagdordn. Cap. 8. *Riccius*, a. ang. O. §. 14.

(22) S. *Harprecht*, a. ang. O. §. 6, S. 13. *Streit*, a. ang. O. Sect. 2, cap. 1, §. 6.

(23) Die Bestandjagd wird oft mit der Gnadenjagd vermenget und nach Einem Leisten behandelt, wovon selbst *Fritsch*, in diss. von Bestand- und Gnadenjagden, §. 2, nicht frey ist.

Jagen exerciret werden soll, bestimme; 3) eine gewisse Jagdordnung vorschreibe, nach welcher das Jagen anzustellen ist; 4) die Concession und Bewilligung auf eine gewisse Zeit einschränke; 5) die freye Widerrufung sich vorbehalte; 6) hierüber ein Instrument aufnehme, und endlich 7) sich einen Revers ausstellen lasse, worin derjenige, dem diese Bewilligung geschehen ist, dieses alles bekennet, und dabey verspricht, von diesem Jagen wieder abzustehen, wenn und zu welcher Zeit es demjenigen, der es ihm bewilligt hat, gut dünken wird.

Insonderheit muß derjenige, dem die Gnadenjagd verstattet worden ist, sich anheischig machen: 1. Daß er die Gelegenheit des Forstes und Bezirkes mit allem Fleiße bewahren, die Gerechtigkeit desselben handhaben und zum besten versehen, die Mark- oder Mahl- und Gränz-Steine im Wesen erhalten, aus dem Zulassen solches Jagens an bestimmten Orten jetzt und hinführo keine Gerechtigkeit machen, noch ausserhalb vorerwähntem Bezirke, weder für sich, noch durch seine Diener und die Seinigen, in den herrschaftlichen Forst greifen, oder jagen, noch jemand anders zu jagen gestatten oder erlauben wolle, und was sonst noch für Puncte in dergleichen Reversen ausgemacht zu werden pflegen. 2. Gleichwie solcher Revers nach der Concession eingerichtet seyn muß, also hat auch demselben derjenige, dem eine Gnadenjagd zugestanden worden ist, auf das genaueste nachzuleben. Wem daher die Jagd des hohen, Roth- und Schwarz-Wildbretes, als: der Hirsche, wilden Schweine ꝛc. vergünstigt ist, der hat nicht die Befugniß, das kleine Weidwerk zu exerciren, und Hasen und Füchse zu schießen, ob gleich sonst, der bekannten Rechtsregel nach, demjenigen, welchem das mehrere erlaubt ist, das, was weniger ist, nicht verwehret werden mag. Denn bey dieser Jagd-Materie leidet diese Regel ihre besondere Ausnahme, indem die hohe und niedere Jagd besondere Arten sind, bey welchen man nicht von einer auf die andere folgern kann. Gleicher Gestalt, wenn der Forstherr jemanden die Befugniß ertheilt, nach Füchsen und Hasen zu reiten, und zu beitzen, so hat derselbe doch nicht die Macht, auf dem Reviere sich anzustellen, und einen Fuchs oder Hasen mit der Büchse zu schießen, indem dieses besondere Handlungen sind. 3. Die Gnadenjagd kann sich jemand so lange anmaßen, als der Forstherr dieselbe nicht wieder zurück nimmt. Lässet

set aber jener, nachdem dieser die Gnadenjagd revociret, von Jagen nicht ab, so wird er mit Recht belanget. Ein anders ist es, wenn er nöthige Unkosten, z. B. zur Behauptung der Jagd- und Forst-Gerechtsame ꝛc. aufgewendet hat, welche ihm von Rechts wegen vorher wieder zu ersetzen sind, ehe er von der concedirten Jagd absteht. 4. In Ansehung derer Personen, welche der Gnadenjagd fähig sind, ist noch anzumerken, daß niemand, als die Bauern, damit sie nicht von dem Ackerbau abgezogen werden, und die Mönche, welchen aber, als etwas anständigeres, daß Fischen erlaubt ist, davon ausgeschlossen sind. Es kann auch derjenige, dem die Gnadenjagd concedirt ist, sie nicht wieder einem Andern bewilligen, weil man überhaupt die aus besonderer Gnade jemanden ertheilten Privilegien nicht an Andere abtreten kann; doch aber ist demjenigen, der die Koppeljagd hat, erlaubt, sie als eine Gnadenjagd jemanden zu concediren, so lange er nähmlich den Mitbesitz hat, und sie von dem Andern nicht zurück genommen wird, oder der Andere sich ihrer begibt. Wiederum ist auch derjenige, der die Jagdgerechtigkeit von dem Landesherren entweder als eine Belehnung, oder durch Verjährung, bekommen hat, allerdings befugt, die Gnadenjagden einem Andern zu verstatten. Denn wenn der Vasall berechtigt ist, entweder das ganze Gut, oder einen Theil desselben, einem Andern, der mit ihm von gleichem oder bessern Stande ist, auf eben die Art und nach eben den Verträgen, wie er es selbst acquirirt hat, zu überlassen, wie dieses den Lehenrechten nach erlaubt ist: so steht ihm ja noch vielmehr zu, es bittweise zu concediren. Und dieses ist auch den Untervasallen und allen übrigen erlaubt.

Da es so vielerley Arten der Jagden gibt, da immer eine mehr oder weniger eingeschränkt und für den Besitzer mehr oder weniger vortheilhaft ist, als die andere, der Landesherr aber bey einer Art immer mehr oder weniger an seinem Jagd-Regale verliert, als bey der andern: so muß man vor allen Dingen auf die Worte und den Verstand der Belehnungs- oder Schenkungs-Briefe sehen, um zu wissen, wie weit die Jagdgerechtigkeit, welche einem Vasallen verliehen worden ist, sich erstrecken, und auf was für Art und Weise er dieselbe ausüben und nutzen solle. Wenn hingegen ein Vasall die Jagdgerechtigkeit durch eine stillschweigende Bewilligung eines Fürsten, oder durch eine undenkliche Verjährung erlangt hat, so pflegt man die Erlangung nach dem Besitze zu beurtheilen, d. i. man vermuthet, daß der Besitzer alle diejenigen Rechte gleich im Anfange besessen habe, wie solche durch den gegenwärtigen Gebrauch bestimmet sind.

Die Abtretung der Jagdgerechtigkeit mag nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen seyn, so muß sie also erkläret und ausgeleget werden, daß dieses Recht, so viel möglich, d. h. so weit es die Worte des Schenkungs- oder Belehnungs-Briefes, und die, Kraft des Besitzes, unternommenen Handlungen oder Actus possessorii gestatten, zum Nutzen des Fürsten unverletzt erhalten werde.

Ferner lässet sich in zweifelhaften Fällen nicht ohne Grund vermuthen, daß das Jagdrecht, welches die Vasallen besitzen, ihnen vielmehr bittweise und nur auf eine gewisse Zeit, als auf beständig, und als ein erb- und eigenthümliches Recht, vergönnet worden sey. Denn es ist höchst wahrscheinlich, daß ein Fürst, bey Abtretung seines Rechtes, so viel, als immer möglich, davon zurück behalten habe. Aus eben diesem Grunde folgt die Vermuthung, daß ein Vasall das Jagd-Regale vielmehr als ein Lehen, als nach Art eines Allodial-Rechtes, besitze.

Wenn ein Vasall von dem Fürsten mit einem Gute oder Schlosse schlechthin, und ohne daß dabey des Jagdrechtes Erwähnung geschehen wäre, beschenkt worden ist, so ist nicht zu vermuthen, daß auch dieses Recht darunter begriffen sey, weil die Begnadigung des Fürsten hier also erkläret werden muß, daß den Regalien desselben ohne Noth kein Eintrag geschehe. Dieses findet sogar auch alsdenn Statt, wenn ein Gut oder Schloß mit seinem Zubehör verliehen worden ist, so, daß unter dem Nahmen der Pertinenzien auch nicht

einmahl das Jagd-Regale verstanden werden kann, weil zu glauben ist, das der Fürst hier nur die gemeinen und Privat-Pertinenzien, nicht aber die Zugehörungen des Staates, als worunter die Jagdgerechtigkeit gehört, verstanden habe. Wenn sich aber ein Fürst der allgemeinen Formel: **mit allen Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten**, bedient, und das Jagdrecht von alten Zeiten her, durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der hohen Landes-Obrigkeit, auf ein solches Gut gekommen ist, so wird dafür gehalten, daß auch der neue Besitzer dieses Rechtes theilhaftig werde. Ferner ist zu vermuthen, daß dieses Recht einem Unterthan mit dem Fürsten zugleich, nicht aber allein, eingeräumet worden sey.

Wenn einem Unterthan oder Landsassen die Jagd schlechthin eingeräumet worden ist, so vermuthet man mit Grunde, daß nur die Niederjagd darunter zu verstehen sey; weil zu vermuthen ist, daß der Fürst nur diejenige Art der Jagd verstanden habe, welche den hohen landesherrlichen Rechten am wenigsten Abbruch thut.

Wenn in dem Schenkungs- oder Belehnungs-Briefe nur der hohen Jagd gedacht worden ist, so folgt deswegen daraus nicht, daß auch die niedere Jagd darunter zu verstehen sey; noch weniger kann man behaupten, daß unter der niedern Jagd auch die hohe mit begriffen werde.

Wenn in den Lehen- und Schenkungs-Briefen nur gewisse Arten von Weidwerk benannt sind, oder bey der Verjährung die Jagd nur auf besondere Gattungen des Wildes und der Vögel eingeschränket worden ist, so kann ein Vasall oder Landsaß sein Jagdrecht auch nicht weiter treiben, und andere Arten darunter ziehen.

Einem Unterthan oder Landsassen ist nicht erlaubt, die in der Belehnung oder durch die Verjährung bestimmte

stimmte Art und Weise der Jagd zu überschreiten, und sich eines andern Jagdzeuges zu bedienen. Ist also jemand nur mit Netzen und Garn zu jagen befugt, so darf er sich nicht der Hunde und des Gewehrs bedienen. Ist hierin nichts ausgemacht, so muß man sehen, ob die hohe oder niedere Jagd verliehen worden ist. In dem ersten Falle bedient sich der Besitzer aller und jeder Arten der Jagdzeuge, in dem andern aber nur der Netze, Garne ꝛc.

Eine weitere Ausführung dieser und mehrerer andern rechtlichen Grundsätze in Ansehung der den Vasallen zustehenden Jagdgerechtigkeit, findet man in des Freyherrn J. A. v. Ickstatt gründlichen Abhandlung von den Jagd-Rechten, Nürnb. 1749, 4. im 5ten Cap. des 2ten Theiles, und bey andern Rechtslehrern, welche von dieser Materie geschrieben haben.

II. Zum zweyten gehört zur Jagdgerechtigkeit das Recht, die Gränzen einer Gegend, in Ansehung der Jagd und der Jagdgerechtigkeit (Jagdgränzen) zu setzen. Jagdgränzen, oder die Gränzen eines Jagdgehäges, werden am gewöhnlichsten durch Säulen oder Pfähle, damit dieselben auf der Jagd selbst desto leichter in die Augen fallen, bezeichnet, und heißen dieselben Jagdsäulen oder Hägesäulen; geschieht die Bemerkung aber durch Steine, so werden solche Jagdsteine genennet. Was bey Setzung der Gränzen zu beobachten ist, davon ist bereits im XIX Th. im Art. Gränze umständlich gehandelt worden.

III. Insonderheit begreift die Jagdgerechtigkeit alle diejenige Mittel, Wege und Anstalten, die zu ihrer uneingeschränkten Ausübung, so wohl in Absicht auf die Jagdlust, als auch auf den Nutzen, erfordert werden, in sich. Dazu gehört nun:

1. Die Hägung des Wildes, oder das Recht, einen Wildstand zu halten, die Wildbahn mit einem Hage, Gehäge oder Zaune, zu umschließen, oder einen Thiergarten anzulegen. Dieses Recht

ist ein unstreitiges Reservatum des Landesherren, es wäre denn, daß ein landsässiger Vasall in einem undenklichen Besitze, einen Thiergarten zu hägen, wäre (24); denn das gemeine Sprichwort: **Wer mag jagen, der darf auch hagen,** hat seinen großen Abfall, und ist nur von dem Landesherren zu verstehen (25), sollte auch vielmehr umgekehrt heissen: **Wer darf hagen, darf auch jagen,** weil das Recht zu hagen größer ist, als die Gerechtsame zu jagen, und eben das Jagen zum Endzweck hat, dieses aber auch ohne Hagen Statt finden kann, wenn das Wild in seiner Freyheit gelassen wird, zu gehen, wo es will. Es muß aber das Hagen, d. i. das Umzäunen des Waldes, oder das Ziehen eines Zaunes um die Wildbahn, zu keines Andern Nachtheil gereichen, weil es sonst dem Andern viel schlimmer und beschwerlicher seyn würde, als die Jagd selbst (26). So muß auch derjenige, der eines Andern Wald zu umzäunen (einzulandern) Willens und befugt ist, den Hag von seinem eigenen Holze verfertigen, und darf das Holz dazu nicht aus dem Walde, worin er das Jagen hat, hauen lassen (27); jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallungen zu bauen (28), ingleichem das Holz, Stell-

(24) Also haben der Hr. Graf zu Stollberg-Wernigerode einen beträchtlichen Hag unter des Königes von Preußen Hoheit im halberstädtischen Territorio, bey ihrem Residenzschlosse. S. Stisser, a. ang. O. Cap. 6, §. 62.

(25) *Schilter*, in exercit. theoret. pract. 45, thes. 8. *Hertius*, in paroemiis, Lib. 2, Opusc. P. 18, & Resp. 319. *Reinhard*, in Jure forest. Germanor. Sect. 1, cap. 2, §. 8. Sect. 2, §. 7. Jargow, von Regalien, B. 2, Cap. 5, §. 14. Untersuchung der Frage: was eigentlich das Wort Hagen bedeute: im 1 B. des Forstmagaz. S. 287.

(26) *Maier* de jure venandi, Cap. 13, th. 18.

(27) *Maier*, a. aug. O. *Beck* de iur. forest. Cap. 16, §. 2, S. 296.

(28) *Westenholz* de iurisd. forest. Cap. 5, th. 66. *Beck*, a. aug. O.

Stellungen und Stellstätten (wo die Jäger den Zeug, die Garne, Tücher und Lappen stellen, d. h. selbige um eine Gegend ziehen, und in der gehörigen Lage aufrichten,) aus- ab- und durchzuhauen, welches das Zweigrecht genannt wird, unverwehrt und zugelassen (29); man pflegt aber das dabey abgehauene Holz den Besitzern der Waldungen verabfolgen zu lassen (30).

2. **Das Recht, den Forstbesitzern zu gebiethen, daß sie keine Stände und Dickichte, wo das Wildbret sich aufhält, aushauen dürfen,** sondern dem Wachsthume des Unterholzes eine längere als gewöhnliche Zeit verstatten müssen (31).

3. **Das Recht, Salzlecken, Sulzen oder Beitzen anzulegen und zu verbiethen.** Dieses sind Haufen oder Massen von altem reinen Lehm, mit Salz oder Häringslake vermischt und durchknetet, welche zwischen eichene Pfosten, die im Quadrat 4 Fuß haben, und $1\frac{1}{2}$ F. hoch sind, geschlagen werden; sie dienen dem Rothwilde zum angenehmen Genuß und zur Gesundheit, und es wird dadurch sowohl das in der Nähe befindliche aufgelocket, als auch demjenigen, welches bereits da ist, sein Stand beliebt gemacht. Den Vasallen und Landsassen ist die Anlegung solcher Salzlecken nicht verstattet, sondern wird ihnen zuweilen bey harter Strafe verbothen (32); es wäre denn, daß sie

(29) *Maier*, a. ang. O. *Westenholz*, a. ang. O. *Beck*, a. ang. O. *Krebs* de ligno & lapide, P. 1, class. 4, Sect. 7, S. 170.

(30) S. Hinterpommerische Jagd- und Forstordn. Tit. 12. Stisser, a. aug. O. §. 65.

(31) Hrn. v. Seckendorf Fürstenstaat, Th. 3, Cap. 3. Es wird auch der Holzschlag überhaupt nicht der Willkür der Forstbesitzer überlassen, sondern es muß derselbe nach dem Gutachten und Anweisen der landesherrlichen Forstbedienten geschehen.

(32) Die hessendarmstädtische Forstordnung, Tit. 1, beym Fritsch, P. 3, S. 181, verbiethet allen Adeligen und Land-Sassen die Anlegung der Salzlecken in ihren Gehölzen oder Jagden bey 100 Goldgulden Strafe. Eben diese Strafe setzt auch

besonders dazu berechtigt wären; man erlaubt ihnen auch nicht, da, wo die Salzlecken befindlich sind, zu jagen oder zu schießen (33).

4. **Das Recht, die Hägung der Suhlen, (Suhlungen, Suhllachen oder Sudel,)** welches Pfützen, Sümpfe oder morastige Oerter sind, wo sich die Hirsche und das Wildbret, wie auch die Sauen, bey heißem Wetter hinein zu legen oder zu wälzen (zu sühlen) und darin abzukühlen pflegen, **zu gebiethen,** und zu befehlen, daß weder die Hirten und Schäfer das Vieh daran laufen lassen, noch die Eigenthumsherren der Gehölze und Wiesen durch unfläthige stinkende Dinge das Wild davon abscheuchen (34).

5. **Das Recht, die Fütterung, Körnung und Wildschoppen für das Wild zu veranstalten, andern aber solches zu verbiethen.** Es wird daher niemanden, auch denjenigen nicht, welche die hohe Jagd auszuüben befugt sind, verstattet, dergleichen Körnung weder heimlich noch öffentlich schlagen zu lassen, noch das Wild durch einige Fütterung und Getreide, noch auf andere Weise über die Raine zu körnen und zu locken, noch auch neue Wildgruben zu machen (35). Die landesherrlichen Forstbedienten müssen, zu besserer Erhaltung des Wildes, in den hohen Wäldern und der Wildbahn, Wildscheuern und Schoppen aufrichten, und solche des Winters mit einigen Fudern Wald-

Heu

auch die querfurtische Jagd- und Forstordnung, Cap. 12, §. 44, darauf, und verbiethet die Anlegung der Salzlecken auch denen, welche die hohe Jagd auszuüben berechtigt sind. Die königl. östreichische Jäger- und Reisegejaidsordnung, v. J. 1743, §. 43, setzt das erste Mahl 100 Ducaten Strafe, das andere Mahl den Verlust ihrer Wildbahn darauf.

(33) S. östreichische Jäger 2c. Ordnung, §. 7.

(34) S. sachsenquerfurtische Jagd- und Forstordn. Cap. 12, §. 43.

(35) S. eb. das. §. 44. Die östreichische Jäger- 2c. Ordn. §. 43, verbiethet dergleichen Fütterungen bey 100 Ducaten Strafe.

Heu versehen lassen (36). Hierher gehört auch das Recht, zur Winterzeit und bey gefallenem Schnee und Glatteis, zur Erhaltung des Wildes, einen Niederschlag in der Vasallen und Unterthanen Waldung von solchem Holze zu machen, bey dessen Rinden und Aesten das Wild äßen kann (37). Man verbiethet auch das Auflesen der Eicheln, Bucheckern, Haselnüsse und des Holzobstes, so wie das eigenmächtige Abhauen der wilden Obstbäume (38). Man verordnet, daß zum Behuf des Wildstandes in den Gemeindewaldungen allezeit ein gewisser Theil abgehenkt und gehäget bleiben solle (39).

IV. Zum vierten gehört hierher das Recht, **über alles dasjenige, was der Wildbahn schädlich oder nützlich seyn kann, Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen (Jagdordnungen) ergehen zu lassen.** Also wird

1. **verbothen, daß sich niemand mit einer Büchse oder Flinte in den Wäldern, Förstен und Jagd-Revieren sehen und betreten lasse** (40); doch wird

(36) S. fürstl. hessische Jagd- und Forstordn. Tit. 2, §. 7.

(37) S. hessenmarpurgische Forstordn. Art. 11. Stisser, a. ang. O. §. 77. Doch soll, nach der östreichischen Jäger- 2c. Ordnung, §. 35, nicht mehr Proßholz (wie es daselbst genennet wird,) jährlich geschlagen werden, als das Wild zum Fraß bedarf. Auch sollen die Jagdbedienten sich dieses Proß-Holz nicht zueignen.

(38) S. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagd- auch Fischereyordn. v. 5 Nov. 1744, Cap. 2, §. 12. Auch verbiethet die Aushebung der jungen wilden Obstbäume die hessendarmstädtische Forstordn. P. 3, Tit. 75; die pfalzneuburgische Forstordn. P. 3, Art. 15; die gräfl. hohenlohische Forstordn. Tit. 14.

(39) S. churf. maynzische Wald- 2c. Ordnung, Cap. 2, §. 3, nach welcher der fünfte Theil der Waldung abgehenkt und gehäget werden soll.

(40) S. königl. preußisch- schlesische Holz-, Mast- und Jagd-Ordn. Tit. 15, §. 3. Oestreichische Jäger- 2c. Ordnung, §. 15.

den Reisenden erlaubt, mit ungeladenem Gewehr den Weg des Waldes durch zu passiren; oder sie müssen auch wohl den Hahn von dem Gewehr abschrauben (41). In den königl. preußischen Landen darf nicht einmahl ein Feldjäger, er sey von dem Corps zu Fuße oder zu Pferde, weder in den landesherrlichen, noch in adeligen oder städtischen Gehägen mit Gewehr oder Hunden gehen, darin zu schießen oder zu jagen; wie denn überhaupt allen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen verbothen ist, sich in besagten Gehägen betreten zu lassen, oder darin auf einige Art Schaden zu thun (42). Zu Verhütung solchen Unfuges, dürfen zuweilen die abgelegenen Müller, und andere dergleichen Leute, keine Flinte oder Büchse, bey Strafe der Confiscation des Gewehres, bey sich im Hause haben, sondern müssen zu ihrer Beschützung sich bloß zweyer mit Kugeln geladenen Pistolen bedienen (43). Das wirkliche Schießen in den Gehägen und Wildbahnen ist noch strafbarer, und werden diejenigen, welche sich darüber betreten lassen, zuweilen gar als Wilddiebe angesehen und bestrafet, zumahl wenn sie überwiesen werden, daß sie nach Wild geschossen haben.

2. Wird das freye Herumlaufen der Hunde in den Holzungen und Gehägen verbothen, und anbefohlen,

(41) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 83; churfächsische renovirte Jagdmandate *de An.* 1686, 1692 und 1697; churbraunschweigisches Edict *de A.* 1711; oberpfälzische Landes- und Polizeyordn. Tit. 18, §. 1; churbayerisches Jagdmandat v. 17 Aug. 1650; östreichische Jägerordn. §. 17; churmaynzische Wald- Forst- und Jagdordn. Cap. 2, §. 4; nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forst-Ordn. *de A.* 1757, §. 11.

(42) S. königl. preußisches Reglement, welchergestalt es hinkünftig in Dero Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden soll, v. 3 Oct. 1754, § 5 und 7.

(43) S. fürstl. hessencasselisches Mandat v. 18 Aug. 1740; churf. bayerisches Wildschützenmandat, v. 25 Febr. 1735, Art. 13.

befohlen, daß den Hunden Knüttel, (Klöppel, Klüpfel, Kleppel oder Klippel,) angeleget werden sollen (44). Es wird auch wohl vorgeschrieben, was für Hunde erlaubt und verbothen seyn sollen, wer Hunde halten darf, oder nicht, u. d. m. Also wird niemanden verstattet, Hunde in die Waldung zu bringen, um solche zu exerciren (45). Die Befehle wegen Halt und Nichthaltung der Hunde sind oft sehr verschieden. Feldschützen, Hirten, Schäfern, Fleischern, Hütern der Feldfrüchte u. d. gl., ist solches gemeiniglich überall erlaubt, doch mit gewissen Einschränkungen. Alle sollen überhaupt unschädlich seyn. Im Würtembergischen sollen die schädlichen Zazen und Mistbeller, welche die Hölzer und Felder ausstreifen und jöchen, bisweilen große Hunde an sich ziehen und mit Hülfe derselben das Wild fällen, nicht gestattet, sondern todtgeschossen werden (46). Im Bayerischen (47), wie auch im Oestreichischen (48), sind die sogenannten Passers chiens courants und Wildbothenhunde verbothen. Im Nassau-Usingischen sollen keine Hunde, welche stark laufen und das Wild verfolgen und anfassen können, des Nachts auf die Feldwache mitgenommen werden, sondern nur kleine Hunde, die der Wildbahn keinen Schaden thun. Die Schäfer aber sollen ihre Hunde des Tages über beständig am Stricke oder Riemen führen, oder, so oft sie dieselben los laufen lassen, es sey denn, daß es zur Beschützung der Heerde geschehe, dem Landesherren jedesmahl mit einem Hammel, und dem Jäger, welcher ihn darüber ertappet, mit einem halben Gulden verfallen seyn. Des Nachts aber mögen die Schäfer ihre Hunde bey der Pferche los lassen; andere Schwein- und Kuh-Hirten aber sollen gar keine Hunde bey sich haben. Die Fleischer hinge-

 gen,

(44) Dieses Recht steht auch oft demjenigen zu, welcher nur das Jagdrecht hat; s. *Beck* de iur. forest. S. 228. *Boeckler* de venat. controvers. 5.

(45) S. neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Wald-Ordn. v. 30 Nov. 1742, Tit. 14, §. 1.

(46) S. herzogl. würtembergische Forstordn. S. 104, und Generalrescript v. 20 Febr. 1664.

(47) S. churbayerisches Jagdmandat, v. 9 Nov. 1715.

(48) S. östreichische Jagdordn. §. 20.

gen, wenn sie Schlachtvieh oder Kälber vor sich treiben, mögen ihre Hunde los laufen lassen, ausserdem aber, und wenn sie ohne Vieh durch Wälder und Felder gehen, sollen sie ihre Hunde am Stricke führen (49); welches letztere wegen der Fleischer auch an andern Orten verordnet ist (50). Auch sollen die Hirten und Schäfer zu der Zeit, wenn das Wild setzt, ihre Hunde an Stricken leiten, damit sie den jungen Wild- und Rehkälbern keinen Schaden thun können (51).

Wo die Jagd dem Landesherren allein, oder auch einem Vasallen in seinem Gebiethe allein, zusteht, da ist ausser denselben niemand befugt, irgend eine Gattung Jagdhunde zu halten (52). Im Fürstl. Nassau-Weilburgischen ist allein den Schäfern erlaubt, einen Hund zu halten, andern Hirten hingegen nicht (53). Im Oestreichischen ist allen und jeden, ausser einem Cavalier oder andern vornehmen Personen, verbothen, Fanghunde zu halten, und die Bauern, Fleischhacker, und andere, insonderheit die ihre Mühlen, Höfe und Wohnung auf der Einsicht haben, sollen nur ordinäre Haushunde halten, dieselben aber niemahls mit sich in das Feld oder Holz nehmen, sondern zu Hause an Ketten legen, oder aber, wenn sie doch dieselben bey dem Hause frey herum laufen lassen wollen, solche entweder an einem Vorderfuße völlig lähmen, oder ihnen einen Prügel anhängen (54). Im Sachsenweimarischen soll kein Unterthan und Einwohner seine Hunde in den Städten oder Dör-

(49) S. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 30.

(50) S. fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 91; fürstl. nassau-weilburgische Forstordn. §. 55; gräfl. stollbergwernigerodisches Patent v. 1 Oct. 1748; herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 9; gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 90, wo wegen der Schäferhunde ein gleiches verordnet wird.

(51) S. fürstl. hessencasselische Forstordn. S. 33; fürstl. nassau-weilburgische Forstordn. §. 53.

(52) So verbiethet ein gräfl. stollberg-wernigerodisches Patent v. 17 Jan. 1753, dieses allen Eingesessenen in der Grafschaft Wernigerode.

(53) S. Forstordn. §. 53.

(54) S. Jägerordn. §. 33.

Dörfern, noch weniger aber auf dem Felde und im Holze, frey herum laufen lassen; die Haushunde sollen an Ketten gehalten, die Fleischerhunde, wenn solche nicht wirklich das Vieh treiben, am Stricke geführet, die Schäferhunde aber mit Knütteln versehen werden; und damit die Hunde desto leichter erkannt werden mögen, soll den erstern oder Haus-Hunden der Schwanz, den Schafhunden die Ohren, und den Fleischerhunden sowohl der Schwanz als die Ohren, abgeschnitten werden (55).

Zuweilen ist auch die Höhe und Art der Hunde vorgeschrieben. Also sollen im Hessendarmstädtischen die Hirtenhunde entweder nur von der Höhe von $\frac{3}{4}$ Ellen, oder so beschaffen seyn, daß dadurch dem Wilde, insonderheit den jungen Kälbern und Frischlingen, kein Schade zugefüget werden könne; ingleichem sollen den Feld- und Fruchthütern oder Schützen nur höchstens zwey kleine Stäuber vorgedachter Größe zugelassen seyn (56). An einigen Orten werden keine größere Hunde, als Dachsschliefer, erlaubt (57). Zuweilen wird auch vorgeschrieben, wie viel Hunde einem erlaubt seyn sollen. Also werden im Hessen-Casselischen den Schäfern bey jeder Pferche zwey, ein geringer oder kleiner, und ein großer, verstattet (58). In der Oberpfalz sollen die Bauern, Köbler und Söldner nur Einen Hund halten, denselben bey dem Hause anlegen, und die Hüter keine windische Stäuber, noch geringe, sondern starke Hunde oder Schafrüden, und mehr nicht, als zur Verwahrung der Heerde nöthig sind, halten, und ihnen Prügel anlegen, die Fleischer aber keine Stäuber oder windische Hunde halten (59).

An einigen Orten darf niemand ohne Erlaubniß Hunde halten. Also soll in der Grafschaft Wittgenstein, damit nach Möglichkeit das Wild in Ruhe bleibe, niemand, es sey Bedienter oder Unterthan, auch kein Förster, dem es nicht specialiter erlaubt ist, Hunde halten, diejenigen aber, denen

(55) S. diesfallsige Verordnung v. 6 Aug. 1736, beym Stisser, a. ang. O. §. 45, S. 202.

(56) S. Forstordn. §. 100.

(57) S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 17.

(58) S. Forstordn. S. 33.

(59) S. oberpfälzische Landes- und Polizeyord. Tit. 18, §. 1.

denen es erlaubet worden, solche mit Knütteln behängen (60).

Alle Hunde endlich, nur diejenigen ausgenommen, welche als Schooßhündchen gebrauchet werden, oder doch sonst gar nicht vor die Thore oder auf das Feld kommen, sollen mit Knüttein oder Bengeln behänget werden. Dieses Geboth ist von so bekanntem Nutzen, und so allgemein, daß sich nicht leicht eine Forst- und Jagd-Ordnung finden wird, darin es nicht mit enthalten wäre; nur werden diese Knüttel, sowohl ihrer Länge als Gestalt nach, verschiedentlich vorgeschrieben (61). Weil aber die Hunde sich mit diesem Knüttel nicht selten an das Feuer legen, und, wenn sie zuweilen entzündet sind, zu Heu und Stroh laufen, und also Feuerschaden verursachen können: so ist an einigen Orten, statt des Knüttels, eine herab schleppende eiserne Kette anzuhängen befohlen worden (62). Siehe auch Th. XXVI, S. 402, f.

Eben so, wie bey den Fischereyen in der Leichzeit, durch unerlaubtes und verbothenes Fischen der meiste Schade angerichtet wird, sind auch die Uebertretungen der Jagdgerechtigkeit zur Setzzeit die allerschädlichsten. In denjenigen Ländern, wo durch öffentliche Landesgesetze die Schonung des Wildbretes in der Setzzeit in dem ganzen Staate festgesetzt worden ist, sind

(60) S. Forst- und Jagdordn. §. 86.

(61) Hr. v. Moser, in seiner Forstökonomie, 7 B. 6 Cap. §. 22, S. 694, merkt als etwas besonderes an, daß in dem Erz-Stifte Maynz, Kraft der Forstordnung, Cap. 2, §. 3, die Schäferhunde keine Bengel oder Knüttel, sondern ein hölzernes Kreutz, drey Viertel Elle in die Länge und Breite, und eine Viertel Elle tief vom Halse an bis unter die Brust, tragen müssen. Allein, dieses ist nichts besonderes, sondern an mehrern Orten, und unter andern auch im Wittgensteinischen, gebräuchlich, da, nach der Forst- und Jagdordnung, §. 86, die Hunde mit Knütteln mit einem eisernen Gewerbe und einem eisernen verschlossenen Halsbande, jeder Knüttel von genugsamer Länge und Dicke, auch oben durch denselben an dem eisernen Gewerbe mit einem Kreutze, 1 Elle lang, versehen, behänget werden sollen.

(62) S. fürstl. braunschweigisches Kammer-Ausschreiben, v. 24 Aug. 1690; königl. preußisches Patent, v. 5 August 1702.

sind zwar denen, die sich in dieser Schonzeit mit Schießen und Jagen abgeben wollen, durch die angeordneten fiscalischen Strafen starke Riegel vorgeschoben, und es wird sich wohl so leicht niemand, diesen Verordnungen zuwider zu leben, unterstehen. Indessen kommen in diesen landesherrlichen Verordnungen, welche nur hauptsächlich für die königlichen Förste und Jagdreviere abgefasset zu seyn scheinen, verschiedene Artikel vor, bey welchen es zweifelhaft ist, ob auch die Privat-Besitzer der Jagdgerechtigkeit eine Anwendung davon machen können. Dahin gehört unter andern die in verschiedenen, und unter andern in den königl. preußischen Landen getroffene Ordnung, daß zur Setzzeit keine Hunde, sie mögen gehören wem sie wollen, in dem Walde geduldet, und auch selbst die Hirten ihre nöthige Hunde knütteln und an dem Stricke führen, die ohne diese Vorsicht aber herum laufenden von den königl. Forst- und Jagd-Bedienten, nach vorheriger Warnung, todt geschossen werden sollen. Dieses Gesetz ist an und vor sich sehr vernünftig, indem sonst die ganze Verordnung wegen Schonung in der Setzzeit fruchtlos seyn würde, weil die frey herum laufenden Hunde in dem jungen Wildbrete, welches noch nicht zu der gehörigen Stärke, um ihnen entfliehen zu können, gelanget ist, unendlichen Schaden anrichten. An denen Orten, wo Privat-Jagdberechtigte mit landesherrlichen Jagden und Wäldern gränzen, kommt ihnen dieser Befehl, wenn er von den königl. Forstbedienten ausgeübet wird, zwar zugleich mit zu Nutzen; sind aber die Jagden und Wälder der Privat-Eigenthümer besonders gelegen, ohne daß sie mit den landesherrlichen gränzen, so entsteht die Frage: ob sie, in Ansehung ihrer Jagden, von den Nachbaren ein gleiches verlangen können, und die fremden Hunde, wenn sie nicht in der edictmäßigen Ordn-

Ordnung gehalten werden, todt schießen zu lassen berechtigt seyn?

Die benachbarten Adeligen pflegen zwar nur selten gegen die Privat-Jagdreviere ihrer Nachbaren eben diejenige Achtung, die sie in Ansehung der landesherrlichen Forstreviere beobachten müssen, zu bezeigen, sondern es vielmehr für einen Eingriff ihrer Gerichtbarkeit zu halten, wenn ein Privat-Jagdberechtigter sich über die in ihrem Bezirke befindlichen Hunde ein gleiches Recht, als den königl. Forstbedienten zusteht, anmaßen will. Weil aber das Wild, eben so wie die Fische, keinen beständigen Standort hat, sondern bald von den landesherrlichen Revieren auf die Reviere der Privat-Besitzer, und von diesen wieder auf die landesherrlichen wechselt, so müssen die wegen Schonung des Wildbretes in der Setzzeit ergangenen allgemeinen Verordnungen, sowohl bey den landesherrlichen als auch bey den Privat-Jagden, Statt finden, weil sonst die dabey gehabte Absicht im Ganzen niemahls erreichet werden könnte.

Dieses ist denn auch besonders in den königl. preußischen Landen, vornehmlich durch das Edict v. 17 März 1725, ausdrücklich festgesetzt, und der Befehl, wegen Einsperrung und Knüttelung der Hunde, nicht allein auf die königlichen, sondern auch adeligen Jagdreviere extendiret worden. Im 4 und 5 §. dieses Edictes heißt es: „Die „Bauerhunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäl„dern noch Feldern mitgenommen, sondern allemahl zu „Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslau„fenden auf dem Hofe an die Kette fest zu legen. Im Fall „aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwarz„Wildbret den Feldfrüchten großen Schaden zufüget, selbi„ges mit Hunden abzukehren, unumgänglich vonnöthen ist, „alsdenn muß solches, wie in der Holzordnung angezeiget „wird, mit geknüttelten, oder aber solchen Hunden, denen „die Hesse hinten abgeschnitten ist, geschehen, und muß das „Wild auf diese Weise nur bloß abgekehret oder abgetrie„ben, keinesweges aber gehetzet werden. Wenn nun je„mand

„mand diesem auf vorgemeldete Art anbefohlenen nicht ge„bührend nachleben, sondern wider Verhoffen die Hunde „entweder vorsetzlich herum laufen lassen, oder sie vorge„schriebener Maßen nicht verwahren sollte, so soll der be„nachbarte von Adel, Beamte, Pachter, Heidereiter, Ha„senjäger, Heideläufer, oder auch Schütze, diejenigen, „welchen die im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören, „das erste Mahl warnen, und zur Beobachtung dieses Un„sers Edictes gebührend erinnern; falls er aber dieselben auf „solche Art zum zweyten Mahl antrifft, soll er sie suchen „aufzugreifen, und wenn solches nicht zu bewerkstelligen „seyn möchte, auf der Stelle todt schießen; da dann der, „dem die aufgefangenen oder todt geschossenen Hunde ange„hören, demjenigen, welcher sie aufgefangen oder todt ge„schossen hat, für jeden Hund 6 Groschen Fang- oder „Schießgeld, nebst 1 Rthlr. Strafe, ohne Ausrede er„legen soll. Dafern aber ein solcher Uebertreter dieses „Edictes sich an gemeldete Strafe nicht kehrt, sondern den„noch nach wie vor, entweder vorsetzlich oder aus Nach„lässigkeit, die Hunde frey herum laufen lässet, so sollen „vorbenannte Personen solches Unserm Forstamte sofort an„zeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Strafe „gezogen werden könne.“

Oeconomia forensis, 6 Band, Berl. 1780, gr. 4. S. 387, f.

Die vornehmsten Jagdordnungen in Deutschland seit dem 16ten Jahrhundert, werden weiter unten, bey Erzählung der Geschichte der Jagd, angeführet werden.

3. Ferner verordnet man die Abschaffung der in das Feld auslaufenden Katzen, weil dieselben dem kleinen Wilde viel Schaden zufügen (63); und wird bisweilen befohlen, daß den jungen Katzen die Ohren abgeschnitten werden sollen, um dadurch ihr Aus- und Herumlaufen in den Feldern und Gärten zu verhindern (64).

4. Wer-

(63) S. königl. preuß. schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 20, §. 2.

(64) S. fürstl. hessencasselische diesfallsige Verordnung, v. 30 Nov. 1735, beym Stisser, a. ang. O. §. 45, S. 204.

4. **Werden die spitzigen Zäune und Planken um die Wein- Obst- und Kohlgärten und Wiesen verbothen**, damit das Wild sich nicht daran spieße (65); und um die in oder nahe an den Wäldern gelegenen Wiesen sollen nur niedrige Zäune gegen das Schwarz-Wild gemacht, und selbige zur Zeit der Schweinsjagd in erforderlicher Weite geöffnet werden (66).

V. Zum fünften, sind alle **Mittel und Wege zur Fangung des Wildes**, als so viel besondere Rechte anzusehen; als:

1. **Das Recht, Alleen, Jagd- und Bürschwege durch der Unterthanen Waldungen hauen zu lassen** (67); wo denn zuweilen angeordnet wird, wie breit solche Wege gemacht werden sollen (68). Wenn die Vasallen und Unterthanen sich in der ihnen anbefohlenen Räumung der verwachsenen Jagdwege säumig erweisen, so pflegt man dieselben durch die Amtsunterthanen aufräumen zu lassen, und diesen für ihre Bemühung das aufgeräumte Holz ohnentgeldlich zu überlassen (69).

2. **Das Recht, Vogelherde anzurichten, solche zu verbiethen und zu erlauben; wohin auch die Vogelschneiden (Schneissen, Dohnen,) und Dohnensteige,**

(65) S. herzogl. würtembergische Forstordn. Tit. von Verhütung der Früchte; schwarzburg-sondershausische Forst-Ordn. §. 14; hohenlohische Forstordn. Tit. von Verzäunung der Güter.

(66) Die östreichische Jägerordnung, §. 34, verordnet, daß in diesem Falle die Zäune nur drey und einen halben Schuh hoch seyn sollen.

(67) S. *Klingner* ad *Beck* de iurisd. forest. Cap. 13, §. 6, S. 200, welcher daselbst verschiedene churfürstl. sächsische Verordnungen anführt.

(68) Nach der östreichischen Jagdordn. Art. 35, sollen die Bürsch- und Jagd-Wege 4 Klafter breit seyn.

(69) S. die bey dem *Klingner* c. l. angeführten sächsischen Verordnungen.

steige, ingleichem das Lerchenstreichen, gehören. Einen Vogelherd anzulegen, ist derjenige befugt, welcher das Niederweidwerk besitzt (70); wer aber dieses nicht hergebracht hat, darf auch auf seinen Gütern keinen Vogelherd machen (71), sondern daselbst steht solches Recht dem Landesherren zu. Mit den Dohnensteigen, Schneiden oder Vogelschneissen, hat es gleiche Bewandtniß (72). Eben dieses ist auch von dem Lerchenstreichen mit Tagenetzen zu sagen, indem der Gebrauch der Nachtnetze gemeiniglich verbothen ist (73). Es muß aber mit dem Lerchenstreichen dergestalt verfahren werden, daß die Unterthanen an ihren Triften, zumahl im Winterfelde, nicht verhindert werden (74).

3. **Das Recht, sich der Grundstücke der Unterthanen zu großen und feyerlichen Jagden zu bedienen.**

VI. Vornehmlich gehört hierher **das Recht, von den Unterthanen Jagddienste oder Frohnen verrichten zu lassen.** Unter diesen Jagddiensten wird auch das Futter und Mahl für die Jäger (die Jäger-Atzung), die Unterhaltung der Hunde, u. d. m. begriffen. Gleichwie aber das Dienstwesen überhaupt durch die Gewohnheiten und das Herkommen des Landes, und durch besondere Recesse und Verträge bestimmet wird, also geschieht solches auch ins besondere in Ansehung der Jagddienste. Ich werde hiervon weiter unten im Art. Jagd-Dienst ausführlicher handeln.

VII. Fer-

(70) S. *Beck* de iurisd. forest. Cap. 13, §. 7, S. 263.

(71) S. sachsenweimarische Forstordn. Cap. 2, §. 8; sachsenquerfurtische Forstordn. Cap. 12, §. 36.

(72) S. Stisser, a. ang. O. §. 34.

(73) S. magdeburgische Polizeyordn. Cap. 9, Sect. 11, §. 12.

(74) *Herold* decis. forest. Conf. 15.

VII. Ferner begreift die hohe Jagdgerechtigkeit das dem Landesherren zustehende Recht der Jagdfolge in sich. Es ist aber die Jagdfolge (Folge, Nachfolge, Nacheile,) L. Jus sequelae, das Recht, ein angeschossenes Thier, welches verwundet ist und schweißet, wenn es über die Gränze geht, verfolgen und vollends erlegen zu dürfen. Je öfter sich nun dieser Fall ereignet, je nützlicher ist auch dieses Recht; es wird aber verschieden damit gehalten, und man muß auch hier die Landesgesetze, Gewohnheiten, das Herkommen und die errichteten Verträge zur Richtschnur nehmen. Die meiste und gebräuchlichste Folge, wie sie an vielen Orten ausgemacht ist, ist also, daß wenn der Jäger in seinem Reviere etwas von wilden Thieren anschießt, er, wo das Thier gestanden hat und angeschossen worden, und wo der erste Schweiß und die Flucht ist, mit seinem Schweißhunde nachsuchen muß. Wenn es nun über die Gränze ist, so muß daselbst die Flucht und der Schweiß durch dahin gelegte oder in die Erde gesteckte abgebrochene grüne Aeste, Zweige oder Reiser, bemerket und bezeichnet (verbrochen) werden. Hierauf zieht der Weidmann weiter nach, und löset seinen Hund. Wenn alsdenn das Thier gefangen und vollends geschossen ist, muß es sofort dem Gränz-Nachbar gemeldet, ihm auch die Flucht und der Schweiß, wo es über die Gränze ist, gezeiget werden. Alsdenn ist er befugt, dasselbe zu sich zu nehmen, und lässet es ihm der Gränznachbar ungeweigert verabfolgen. Wäre es aber, daß er den Hund in seinem Reviere gelöset und an das Thier gelassen hätte, und er also den Schweiß und die Flucht auf der Gränze nicht wüßte, so zeigt er dem Gränz-Nachbar auf dem Anschuß den Schweiß und die Flucht an. Es wird auch die Folge dergestalt gehalten, daß, wer in seinem Reviere ein Thier angeschossen, und auf dem Anschuß die Flucht und den Schweiß verbrochen hat, alsdenn aber

aber mit seinem Hunde nachsucht und an die Gränze kommt, er daselbst gleichfalls die Flucht und den Schweiß verbrechen, und davon ablassen, solches aber doch vorher seinem Gränz-Nachbar melden muß. Entweder geht derselbe mit heraus, oder erlaubt ihm, das Thier zu verfolgen und zu fällen; so darf er ihm nur sowohl das Thier, als auch den Schweiß und die Flucht, auf der Gränze zeigen, alsdenn wird es ihm verabfolget. Hätte er aber durch Verfolgung seines Hundes das Thier übergebracht, ohne daß er wisse, wo es übergeflohen ist, so zeigt er auf dem Anschusse Flucht und Schweiß.

Es ist sowohl bey diesen, als noch andern Arten der Folge gewöhnlich, daß der Jäger das Thier 24 Stunden in seines Gränz-Nachbaren Revier suchen und fällen darf; nachher aber ist es nicht mehr sein, sondern des Gränz-Nachbaren.

Also wird in den Fürstenthümern Ober- und Nieder-Bayern demjenigen, welcher Erb- oder Gnaden-Jagden hat, verstattet, dem in seinem Jagdreviere verwundeten Thiere auch in ein anderes Revier mit dem Leithunde, auf ebenem Lande bis an den andern, im Gebirge aber bis an den dritten Tag nachzuhängen; doch muß in solchem Nachhängen das verwundete Thier, an demjenigen Orte, wo es die Flucht in eines Andern Revier genommen hat, verbrochen, auch solches, wenn Leute zugegen sind, bewiesen werden, damit nicht dadurch dem frischen Wilde, sondern dem verwundeten, nachgetrachtet werde.

Bayerische Jeijaigsordn. Cap. 3, im Landrecht de A. 1616, S. 778.

Zuweilen macht man auch einen Unterschied unter landesherrliche und Privat-Gehäge. Wenn also im Oestreichischen ein Landmann, oder dessen Jäger, in seiner Wildbahn zu rechter und vorgeschriebener Zeit ein schwarzes oder rothes Wildbret, oder ein anderes erlaubtes Thier, worunter auch der Rehbock zu verstehen ist, anschießt, daß es verwundet in die landesherrliche oder eines Andern Wildbahn tritt: so

darf er, unter keinerley Vorwand, nicht sogleich dem angeschossenen Thiere nachziehen oder nachsuchen, sondern er muß vorher dem landesherrlichen Jäger oder Forstknechte in demselben Orte, oder demjenigen, dem die Wildbahn gehörig ist, daß solches in seines Herren Wildbahn angeschossen sey, anzeigen, und wenn er denselben nicht antrifft, wenigstens in dessen Behausung entweder schrift- oder mündlich es anmelden, sodann aber soll er, und zwar in der landesherrlichen Wildbahn und Gehäge, einen Tag, ausser denselben hingegen zwey Tage hindurch, es wäre denn, daß jemanden ex priuilegio die Verfolgung und Nachsuchung auf eine längere Zeit, oder von seiner Wildbahn bis auf einen gewissen bestimmten Ort gebührete, dem verwundeten Thiere auch mit einem Hunde an der Schnur nachzuziehen die Macht haben; doch soll der Hund von der Schnur nicht losgelassen werden, und es soll die Hebung des Wildes nicht eher geschehen, bis nicht vorher dem Jäger, in dessen Bezirke das angeschossene Thier gefallen ist, Faisch und Fährten vorgezeiget worden sind.

Oestreichische Jagdordn. Art. 2.

Wenn des Einen Hund das von ihm in seinem Reviere angeschossene Thier in des Andern Revier verfolget, stellet oder fället es gar, und wäre ihm der Hund mit dem Thiere ausser Gesicht und Gehör gekommen, der Andere kommt hinzu, fället das Thier, oder nimmt es dem Hunde ab: so überschickt er dem erstern seinen Hund, und meldet, daß er ein Thier, welches so und so beschaffen ist, vor seinem Hunde gefället habe. Dieser muß alsdenn entweder auf der Gränze oder dem Anschusse Flucht und Schweiß zeigen, so wird es demjenigen, der es angeschossen hat, nicht vorenthalten, wenn es anders aufrichtig und gränznachbarlich zugeht. Thut der Gränz-Nachbar dieses nicht, und überschickt auch dem erstern seinen Hund

Hund nicht, sondern jagt ihn fort, nimmt das Thier zu sich, und behält es, ohne seinem Nachbar etwas davon wissen zu lassen, so ist es unrecht, und so viel als entwendet.

Mit der Folge des kleinen Weidwerkes wird es dergestalt gehalten, daß man solche nach der Observanz und jagdmäßig exerciret, so daß, was über die Gränze gelaufen ist, zwar ohnangesagt hinweg genommen werden kann, es muß aber der Nachfolger dasselbe an der Hand führen, und nicht aufbinden, bis er es an die Gränze, wo es angehetzt worden ist, gebracht hat; und wenn der Hetzer von einem der landesherrlichen Jagdbedienten des Ortes angetroffen wird, ist er schuldig, demselben das Lager, oder wo er es angehetzt hat, zu zeigen. Wenn aber etwas angeschossen wird, und auf die landesherrliche Gränze fällt, so muß er es dem nächsten Jagdbedienten des Ortes ansagen, ihm auch die Zeichen und den Anschuß zeigen; ehe er solches thut, darf er dasselbe nicht aufheben und hinweg nehmen.

S. herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. de A. 1704, Art. 18. Und in der sachsenquerfurtischen Jagdordn. 12 Hauptv. §. 18, f. heißt es: „Wo die Jagdfolge hergebracht ist, da soll solche nach der Observanz forstmäßig exerciret werden, so, daß dasjenige, was gehetzet oder geschossen worden, und über die Gränze gelaufen ist, zwar weggenommen werden möge, doch soll es in der Hand getragen, und nicht eher aufgebunden werden, bis es wieder an die Gränze gebracht, wo es gehetzet worden; und wenn der Hetzer von einem Unserer Jagd- und Forst-Bedienten betroffen wird, ist er schuldig, demselben das Lager zu weisen. Wenn aber etwas an Wildpret, so zur hohen und Mittel-Jagd gehörig, bey einer berechtigten Folge angeschossen wird, und auf Unserer Gränze fällt, so soll derjenige die Büchse oder Flinte an dem Orte, wo es geschossen, niedersetzen, oder das Schloß abschrauben, das geschossene alsdann verfolgen, und einem von Unsern am nächsten wohnenden Jagd- und Forst-Bedienten es ansagen, ihm auch zeigen, was das Wildpret vor Zeichen von sich gegeben, und wo es angeschossen, und also dergleichen Wildpret sich nicht eher anmaßen. Mit dem Federwildpret, wenn es angeschossen ist und überflieget, wird es also gehalten, wie mit dem, was gehetzet worden. Wo aber die Folge nicht hergebracht, da soll dieses alles unterlassen, oder auch also, wie es Herkommens, gehalten werden; jedoch wenn was geschossen wird, soll es allemahl

mahl Unsern Jagd- und Forst-Bedienten angesaget werden, damit das Wildpret nicht etwa verdirbet."

Vasallen und andern mit der Jagd beliehenen Privatpersonen wird die Folge selten in des Lehens- oder Landesherren Revier gestattet. Also wird sie ihnen im Churfürstenthum Sachsen gar nicht verstattet (75); daher die churfächsische Landesordnung weiter nicht, als auf die Vasallen, dafern dieselben unter einander sich der Folge bedienen, gezogen werden kann (76). Wenn also Vasallen ein Thier angeschossen haben, und es bis an die Gränze nachsuchen, so müssen sie abbrechen, und solches demjenigen, welcher die Aufsicht in des Herren Revier hat, anmelden, welcher alsdenn hinzieht, das Thier verfolgt, fället und zu sich nimmt, und seinem eigenen Herren einliefert. Geschieht es aber, daß das Thier wieder herüber in des Vasallen Revier fliehet, und wird daselbst gefället oder gefangen, so gehört es dem Vasallen. Oder der Jäger des Vasallen, wenn dieser das Recht der Folge hat, darf zwar folgen, aber mit Hinterlassung seiner Flinte oder Büchse und Hunde, und wird ihm alsdenn nach geschehener Anzeige des Anschusses das Wildbret verabfolget.

Königl. preußisch-schlesische Holz-, Mast- und Jagdordn. Tit. 22, §. 2. Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordn. Tit. 23, §. 4.

Soll-

(75) Vermöge des unter d. 5 Jul. 1712 ergangenen, den Anfang und das Ende der Jagdzeiten betreffenden, churfürstl. sächsischen Befehls, sollen diejenigen, welche an das landesfürstliche Gehäge anstoßen, alles von ihnen und den Ihrigen angeschossene, verwundete, und auf die Wildbahn und Reviere überlaufende Wildbret dem nächst angränzenden Jagd- und Forst-Bedienten, wie gebräuchlich, anzuzeigen schuldig seyn, damit diese es suchen, verfolgen und in die Wildmeisterey einliefern, selbiges aber nicht den Raben und Raubthieren zu Theil werden möge.

(76) *de Wernher* in Observ. forens. Vol. V, P. 7, Obs. 67, S. 147.

Sollte es sich auch zutragen, daß des Vasallen Jäger in seinem Reviere ein verwundetes Thier mit seinem Hunde jagte, und in des Lehens-Herren Revier käme, so verfolgt jener zwar seinen Hund, und fället auch das Thier, er muß es aber an den Lehens-Herren liefern. Oder er darf bloß den Hund verfolgen, muß denselben alsdenn sofort ankoppeln, und am Stricke wieder zurück führen.

Herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 19.

Wenn ein Vasall auf seinem Grund und Boden ein Stück Wild anschießt, welches in des Landesherren Revier überliefe, und er meldet solches dem Forst-Bedienten desselben nicht, und folgte demselben entweder ohne Meldung, oder liesse es umkommen: so wird zuweilen eins wie das andere als straf bar angesehen.

Schlesische Holz-, Mast- und Jagdordn. a. ang. O. Clev- und märkische Jagd- und Waldordn. a. ang. O.

Wie sich ein Reichsstand gegen den andern in Ansehung der Folge verhalte, lässet sich durch keine Regel bestimmen. Strpck, in seiner Dissert. de via facti Princip. Imper. permissiv. Cap. 1. §. 37, sagt zwar, man müsse hier darauf sehen, ob einer das Wild bereits auf seinem eigenen Grund und Boden verwundet habe, daß es schweiße, oder nicht; im ersten Falle wäre er der Nachfolge berechtigt, wenn solche nur ohne Blasen des Jagdhornes und Anhetzung der Hunde geschehe; im letztern Falle aber stände ihm die Jagdfolge nicht zu, und der Andere könnte ihm, wenn er auf dessen Grund und Boden, wo er nicht die Wildbahn hat, dem Wilde doch nachzujagen sich unterstände, armata manu Widerstand thun. Andere hingegen (77) halten dafür, daß, was auch den ersten Fall betrifft, man dieses so überhaupt von unsern Territo-

(77) Riccius, von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 8, §. 4, S. 139. v. Beust, von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 11 Hauptst. §. 5, S. 223.

rien und ihrer jetzigen Verfassung gar nicht sagen könne; und wenn es ein Landesherr in des Andern Territorio nicht etwa unläugbar hergebracht, oder durch einen Vertrag erlangt hätte, so würde es wohl nie erlaubet werden; welche Meinung auch allerdings gegründet ist. Reichsstände errichten gemeiniglich Verträge, wenn sie sich die Jagdfolge reciproce verstatten wollen; und darauf ist denn allemahl zu sehen. Ein Reichshofraths-Concluſum (78) will, daß, wenn ein Reichsstand die Folge auf des andern Territorio prätendiret, dieser auch ex æquitate dem andern solche zugestehen müsse.

Die Vasallen aber unter einander halten meisten Theils einer gegen den andern die Folge, wo alsdenn die Folge auf vorerwähnte Art von ihnen unter einander gehalten und alles verabfolget wird.

Mit der Folge bey dem Sauhetzen wird es also gehalten, daß, wenn jemand in seinem Reviere eine Sau aufhetzet, ob dieselbe gleich nicht angeschossen wäre, sie doch verabfolget wird, wenn nur vorher von jenem auf der Gränze dem Nachbar vorgezeiget worden ist, wo er mit den Hunden die Sau verfolgt und überhetzet. Käme aber der Gränz-Nachbar in währendem Hetzen, und schösse die Sau vor den Hunden, so darf er dieselbe nicht behalten, sondern er muß sie jenem zustellen. Hätten hingegen die Hunde gänzlich abgelassen, so hat er Macht, sie zu verfolgen und zu fällen, auch zu sich zu nehmen, weil sie nicht angeschossen gewesen ist. In Ansehung des Rothwildbretes aber wird es nicht statuirt, daß dasselbe unangeschossen in des Andern Reviere gejaget und gefället werden darf. Doch gibt es auch einige Oerter, wo Wild- und

(78) In causa Stollberggeudern contra den Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, sub dato 6 Aug. 1717, im 5 Th. der Reichshofraths-Concluſ. S. 591.

und Reh-Jagen sind, und wenn ihnen etwas sammt der Schleise entkommt, daß sie mit einander die Folge halten, und solches gegen einander ausliefern. Bey der Parforce-Jagd aber, und deren Folge, welche zwar nur von Fürsten und großen Herren gehalten werden, obgleich einige gegen einander sonst keine Folge haben, wird ihnen doch nicht gewehret, daß sie die Jagd fortsetzen, und den Hirsch, oder was sie sonst jagen, vor den Hunden fangen mögen; doch aber müssen sie solches ihrem Gränz-Nachbar melden, und das gefangene Thier demselben zurück lassen.

Heutiges Tages ist in Deutschland fast überall angenommen, daß einer dem Wilde, welches er auf seinem Territorio geschossen hat, daß es schweißt, und flüchtig ist, entweder ohne Beobachtung einer gewissen Zeit, oder aber 24 Stunden, ja, wie ich bereits erwähnt habe, an einigen Orten, als: in Bayern, gar 2 bis 3 Tage lang, ausserhalb dem eigenen Forste ununterbrochen nacheilen, und demselben auch in einem fremden Forste oder Jagdbezirke nachsetzen, es daselbst fangen, und in seine Gewahrsame bringen darf; und kann solches Wild, so lange der Jäger dasselbe verfolgt, aus dessen Händen nicht genommen werden (79), wofern nur dieses dabey beobachtet wird, daß der Jäger an demjenigen Orte, wo er dem Wilde nachzueilen angefangen hat, ein Wahrzeichen, als etwa den Hut, oder einen Ast von einem Baume, oder sonst etwas anders, niederlege, womit er den Anschuß beweisen kann, und daß er ohne Blasung oder Laut des Jägerhornes die Nachfolge thue, auch die Hunde nicht anhetze (80). Doch hat man hierin, wie in andern Stücken, zuvörderst auf die Gewohnheit, den Gebrauch und das Herkommen eines jeden Ortes, auch die hierüber errichteten Verträge, zu sehen, und sich darnach zu richten. Diese Folge und Nacheile aber ist gemein-

(79) *Wehner* Observ. pract. voc. Forst. *Harprecht*, ad §. 12. Instit. de rer. diuis. n. 220. *Ruland* de commissar. P. 4, L. 2, C. 8, n. 48. v. Seckendorf, im deutschen Fürstenstaat, Th. 3, Cap. 3, regal. 5, 6. S. 446.

(80) *Besold*, thesaur. pract. voc. Jagen. *Richter*, P. 1, decis. 16, n. 4. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. tit. de aequir. rerum dominio, §. 17.

meiniglich nur bey denjenigen üblich, und Herkommens, welche sich entweder in gleichem Stande befinden, oder wenigstens einander nicht unterworfen sind; da hingegen die Nacheile den Vasallen und Unterthanen, welche sonst des Jagens berechtigt sind, wie schon gedacht, nicht wohl verstattet wird, daß sie nähmlich ein geschossenes oder mit Hunden gehetztes Wild, in die landes- oder lehensherrlichen Wälder verfolgen und fangen, oder daselbst aufheben dürfen; es wäre denn dieses Recht aus besondern Ursachen jemanden vergönnet, oder durch Gewohnheit und undenkliche Verjährung also hergebracht.

Daß das Recht der Folge den die Gränze der Nachbarn übertretenden Jägern öfters zur Entschuldigung diene, und was dabey zu beobachten sey, wenn diese Entschuldigung für gültig angenommen werden soll, davon wird unten, wo ich von den Jagden der Privat-Güterbesitzer handeln werde, Erwähnung geschehen.

v Seckendorf, a. ang. O. *Gail.* 2. obs. 66. n. 3. *Naurath*, de rationar. S. 382. *Speidel.* voc. Ferarum persecutio. *Griebner*, in Opusc. iur. publ. To. V, Sect. 3, S. 42. *Böckler*, in diss. de venatione, controvers. VI. *Fritsch* de sequela venatoria.

Der **Wildbann**, L. Jus banni ferini, oder die hohe Gerichtbarkeit und gesetzgebende Macht, in allen die Jagd betreffenden Dingen, begreift ebenfalls verschiedene andere Rechte unter sich, indem der Regent, vermöge dieses Regales, alles dasjenige zu besorgen hat, was das gemeinschaftliche Beste des Staates in Ansehung der wilden Thiere und der Jagden erfordert, damit weder das Wild gänzlich ausgerottet, noch die Unterthanen durch den allzu großen Stand desselben, und die Jagden der Privatpersonen bedrücket werden. Wir wollen die hierher gehörigen besondern Rechte etwas näher betrachten.

1. Vornehmlich gehört hierher **das Recht des Landesherren, Jagdordnungen im Lande zu publiciren, Jagdgerichte anzuordnen, und sowohl den Vasallen unter einander selbst in Jagdstreitigkeiten, als den Unterthanen in ihren Beschwerden über das Jagd-**

Jagdwesen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben; oder, mit Einem Worte, die hohe Gerichtbarkeit und gesetzgebende **Macht** in allen Jagdsachen. Die **Jagdordnungen**, welche der Landesherr publiciret, haben nicht allein seine eigene Jagden, sondern auch die Jagden aller Vasallen, Privatpersonen und Städte im Lande, zum Gegenstande; und dieselben müssen sich insgesammt bey ihrem Jagdwesen nach diesen landesherrlichen Jagdordnungen richten. Daher ein Landesherr Jagdordnungen vorschreiben kann, ob er gleich auch selbst keine eigene Jagden haben sollte. Es können die Vasallen bey ihrem Jagdwesen, und unter ihren Förstern und Jägern, auch Ordnungen und Anstalten machen, es dürfen aber solche den landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht entgegen seyn. Die **Jagdgerichte** sind mit den Forstgerichten gemeiniglich combinirt, und die Forst- und Jagd-Sachen werden bey einerley Amte oder Collegium tractiret, wovon ich bereits im XIV Th. in dem Artikel **Forst-Collegium** und **Forst-Straf-Gericht**, ausführlich gehandelt habe. Die Jagdstreitigkeiten unter den Vasallen selbst, oder mit ihren Unterthanen, werden gemeiniglich bey den Regierungen oder Justiz-Collegiis angebracht, und daselbst untersuchet und entschieden. Kommen aber landesherrliche Jura dabey in conflictum, so concurriret auch die Kammer dabey, und der Jagdfiscal muß die landesherrlichen Gerechtsamen respiciren.

2. Zum zweyten gehört hierher **das Recht, die Jagdzeiten zu bestimmen**, d. h. die Zeiten zu verordnen, in welche das Wild geschonet werden soll, und wann man dasselbe zu schießen oder zu fangen befugt seyn soll. Man findet zwar keine Wildbahn, bey welcher die Zeit, zu welcher das Jagen anfangen und aufhören, oder in welcher gehäget und geschonet werden soll, nicht schon durch gewisse Verordnungen bestim-

stimmet ist; weil aber immer eine von der andern abweicht, so will ich einige dieser Verordnungen hier mit anführen.

Im Oestreichischen soll kein Hirsch unter 10 Enden, ausser wenn ein achtendiger dem Wildbret und der Fährte nach jagdbar ist, gefället, und zwar für die Grashirsche der Terminus a quo von dem Samstag-Abend vor Pfingsten, bis S. Johannis Baptistæ, inclusive, dann für die Hirschfeist von diesem Tage bis d. 15 Sept. incluſ., als dem Termino ad quem, bey 100 Ducaten Strafe, beobachtet werden. Zu Fällung der Thiere ist Terminus von St. Bartholomäi bis h. drey Könige incluſ. bestimmet. Schwarzes Wildbret zu schießen, ist nur von St. Galli bis h. drey Könige erlaubt. Rehböcke können das ganze Jahr hindurch geschossen werden. Hasen sollen von Bartholomäi bis zu Ende April gehetzet werden. Repphühner mit Netzen zu fangen, ist nur von Michaelis bis halben Febr. verstattet.

Oestreichische Jagdordn. Art. 1, 3, 4, 5, 8, 28.

Im Maynzischen soll die Zeit zum Jagen gehalten werden, und zwar in Ansehung der Hirsche von Joh. Bapt. bis halben October; mit anderm rothen Wildbret hingegen von Joh. Bapt. bis h. drey Könige; mit dem schwarzen Wildbret, von St. Galli bis auch h. drey Könige; Hasen und Hühner sollen von Petri Cathedra an bis auf Bartholomäi geschonet werden.

Churfürstl. maynzische Wald- Forst- und Jagdordn. Cap. 2, §. 2, 6.

Im Sachsengothaischen sollen diejenigen, welche der hohen Wildbahn befugt sind, gewisse Zeit halten, nähmlich, so viel das rothe Wildbret betrifft, von Trinitatis bis Andreä; und was die Rehe und Sauen anlanget, von Trinit. bis Fastnacht; wegen des niedern Weidwerkes hingegen keiner dasselbe weder in seinem Eigenthume, noch Koppel-Jagd, noch andern Orten, zwischen Fastnacht und Bartholomäi solches zu treiben, Hasen zu schießen oder zu hetzen, noch Hühner zu fangen oder zu schießen, sich unterwinden, alles bey 100 Goldgulden Strafe.

Gothaische Landesordn. Th. 3, n. 10, S. 343. Damit kommt die fürstl. eisenachische Jagd- und Forstordn. de A. 1645, Cap. 2, wie auch die jenaische Jagd- und Weidwaldordn. §. 2, und die coburgische, §. 2, überein.

Im Churfürstenthume Sachsen soll mit den hohen Jagden, welche sonst nach der alten Zeit jedesmahl von Pfingst-

Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, und mit denjenigen, welche besonders auf Johannis veraccordieret, auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet, mit den Mittel- und Nieder-Jagden aber, welche man bisher alsbald um Bartholomäi vorigen Kalenders exerciret, bis auf den Tag Aegidii angestanden werden; und sämmtlich hohe, Mittel- und Nieder-Jagden, welche sonst mit Fastnacht vormahls ihre Endschaft genommen, werden nunmehr auf den Sonntag Invocavit erst beschlossen.

Churf. sächsisches Mandat, v. 20 Sept. 1702, und 5 Jul. 1712.

Die mecklenburgische Landesordnung, v. J. 1562, Tit. 26, (so auch in dem mecklenburgischen Erbvergleich v. 18 Apr. 1755, §. 295, bestätiget worden,) verordnet, daß alles Wild von Fastnacht bis auf Jacobi geschonet werden soll; doch ist unter diesem Verbothe das Federwildbret nicht begriffen, nur soll man sich der Jagd nach demselben pfleglich und mit Mäßigung bedienen; und mit gleicher Mäßigung dürfen auch Hasen ohne Unterschied der Zeit geschossen werden.

Mecklenburgischer Erbvergleich v. 18 Apr. 1755, §. 296 und 299.

Die anhältische Landesordnung, v. J. 1572, Tit. 26, gebiethet, damit um Bartholomäi anzufangen, und auf Fastnacht aufzuhören.

Im Hohenlohischen muß jedermann vom 1 May an, die nächst an einander darauf folgenden 4 Wochen, und dann von Bartholomäi bis 8 Tage nach Michaelis die Wildfuhren mit Hut und Trieb, Holzhauen und Holzlesen verschonen, auch sonst nicht beunruhigen.

Gräfl. hohenlohische Jagd- und Forstordn. Tit. 4.

Im Sachsenquerfurtischen nehmen die hohen Jagden auf den ersten Sonntag nach Trinitatis den Anfang, Rehe und Schwarzwildbret aber sammt der Niederjagd soll erst auf Aegidii angestellet, und auf Invocavit der Schluß gemacht werden.

Fürstl. sachsenquerfurtische Forst- und Jagdordn. 12 Hauptp. §. 2

In Bayern sind folgende Zeiten bestimmt. Der Hirsch, vom 1 Jul. bis 8 Sept.; das Wild, von Michaelis bis Weihnachten; das Schwarzwild, von Gallen bis Weihnachten; ein Reh, von Ostern bis Johannis; die Hasen, von Jacobi oder 25 Jul. bis Matthias oder 24 Febr.; die Füchse, von Michaelis bis Lichtmesse. In der Ober-

Pfalz

Pfalz aber soll das Wildbret von Ostern bis Johannis, geschonet werden.

Bayerische Jagd- und Forstordn. Cap. 3.
Oberpfälzische Landes- und Polizeyordn. Tit. 18, §. 1.

In Schlesien wird die Setz- und Schon-Zeit vom 1 März an bis Bartholi. oder 24 Aug. gehalten; besonders sollen die rothen Thiere und Kälber vom 1. Nov. bis zum 24. Aug. geschonet werden. Die Ricken oder Hillen sollen das ganze Jahr durch nicht geschossen werden. Die Sauen sollen vom 6 Jan. an bis zum 6 Oct. geschonet werden. Alles andere kleine Wild, als: Hasen, Schwäne, alle Arten von Hühnern, wie auch Trappen, sollen vom 1 März bis zum 24 Aug. geschonet werden. Jedoch ist noch bis Ende Martii ein Haselhahn, bis medio Aprils ein Auer-Hahn, und bis Ende May ein Birkhahn zu schießen erlaubt. Ein Erpel kann durch das ganze Jahr geschossen werden. Wilde Gänse, auch Aenten und Schnepfen, nebst andern dergleichen Zugvögeln, sind weiter nicht als in der Brut-Zeit, nähmlich vom 1 May bis 24 Jun. zu schonen; wie denn auch vom 24 Jun. an, einen jungen Hasen zu schießen, erlaubt ist.

Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 16, §. 3; womit auch die kön. preußische magdeburg- und halberstädtische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 32, überein kommt; ingleichem das Edict wegen der Satz- Hege- und Brutzeit, v. 11 Mart. 1713, welches letztere aber durch das Edict wegen der Hegezeit, v. 14 Aug. 1713, also erläutert wird: Weil nach dem neuen Kalender der Tag Bartholomäi eher, als sonst, fällt, und oftmahls alsdenn noch viel Getreide auf dem Felde ist, woran dann die Unterthanen bey dem Hetzen viel Schaden leiden würden, daß es bey dem am 18 Aug. 1710 publicirten Edict ferner sein Bewenden haben, und das Jagen und Weidewerken nicht eher als bis auf Aegidii angefangen, und bis auf Invocavit freygelassen werden soll. Die Instruction oder Holzordn. für die Städte in der Neumark, v. 25 Apr. 1751, Tit. 8, §. 2, setzt die Hägezeit vom 1 März bis 24 Aug.

Im Clev- und Märkischen sollen alle Thiere, Ricken und Säue, wie auch alle Hasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kann, ingleichem alles Wildbret, vom 1 März bis d. 1 Sept. geschonet werden, ausgenommen die Schnepfen, Gänse und Aenten, welche, weil es unbeständige Vögel sind, von denen, die dessen befugt sind, wohl geschossen werden können.

Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordn. Tit. 20, §. 1.

Im

Im Nassauusingischen ist die Setz- und Schon-Zeit vom 12 May bis 12 Jun., und währender Hirschbrunst vom 12 Sept. bis 12 Oct. festgesetzt.

Fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 13.

In der Grafschaft Wittgenstein sollen die Setz- Feist- und Brunst-Zeiten, der Wildbahn zum Besten, ordentlich gehalten, und sämmtliche Waldungen erstlich vom 12 May bis zum 15 Jun. sodann vom 1 Aug. bis d. 1. Sept., und wiederum vom 20 Sept. bis d. 20 Oct. gänzlich zugethan werden.

Gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordn. §. 74.

An diese Verordnungen sind sowohl hohe als niedere Forstbediente, wie auch Vasallen und Landes-Eingesessene, welche in einem oder andern Forste die Jagd etwa hergebracht haben, nicht nur gebunden, sondern werden auch im Uebertretungsfalle zuweilen mit empfindlicher Strafe angesehen (81). Doch werden die Hägezeiten gemeiniglich in so weit limitirt, daß dem Besitzer der Jagden doch allemahl frey stehe, auf ein Fest oder zu einer Ausrichtung ein Stück Wild zu schießen (82).

3. Zum

(81) Die schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 17, §. 2, dictiert ihnen die Hälfte der auf die Walddiebereyen gesetzten Strafen. Ein churSächsisches Mandat, de A. 1626, 100 Rthlr. Hafer, und einige andere, de A. 1610, 1659 und 1670, den Verlust der Jagd. Die gothaische Jagdordn. 100 Goldgulden; die östreichische, 100 Ducaten. Und das in Fritschii Corp. Jur. venat. S. 204, einverleibte schwarzburg-rudolstädtische Mandat sagt: „So sich aber jemand in der „Zeit auch des letzten Tages vor Bartholomäi einiges Weide-„werk zu treiben unterstehen, und darüber besichtiget würde, „der soll seiner Hunde und Garne verlustig seyn, und, von „dem Tage seiner Verbrechung an, in 5 Jahren, die nächst-„folgenden ganz und gar, auch in seinen eigenen Gerichten „und Weichbilden, ob er deren hätte, kein Weidewerk zu trei-„ben sich unterfangen."

(82) Magdeburgische Holz- und Jagdordn. Sect. 9, §. 9. Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 16, §. 2. Die neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Wald-Ordn. a. ang. O. erlaubt einen Rehbock, Spießer, Keiler, oder Schwein. Die bayerische Jagdordn. Cap. 12, im bayerischen Landrecht, S. 783, verstattet einem, auf Ostern aufs

3. Zum dritten wird hierher gerechnet das Recht, die schädlichen Arten der Jagden zu verbiethen, wie auch alle schädliche Unternehmungen, wodurch die Wildbahn verwüstet und das Wild vertilget wird, zu untersagen und abzustellen.

Also wird verordnet, daß keiner, welcher der hohen Jagd berechtigt ist, eines Hirsches oder Thieres wegen, um denselben entweder aus dem Winde zu kommen, sich besser zu verdecken, oder einen bequemen Schuß zu haben, über die Gränze treten, und von derselben herüber in sein Gericht oder Gehölz zu schießen, sich unterfangen soll.

Altenburgische Landesordn. S. 395. Gothaische Landesordn. S. 343, und Jagdmandat, v. J. 1644.

Wenn ein Jagdberechtigter die Jagdhunde auf der Gränze löset, und solche in den Forst und das Gehäge des Andern überlaufen lässet, sich auf der Gränze ansetzt, und wenn das Wild aus dem benachbarten Forste kommt, solches schießt, wird es als ein Eingriff in des Andern Jagd angesehen.

Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 15, §. 8.

Zuweilen ist das Streichen nach Lerchen mit Nachtgarnen zur Schonung der Repphühner verbothen.

Herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 14. Magdeburgische Policeyordn. Cap. 9, Sect. 11, §. 12.

Selbst-

aufs meiste 3 Hasen mit dem Garne zu fangen. In der altenburgischen Landesordn. S. 337 und 394, wird den Jagdberechtigten nachgelassen, auf die zwey hohen Feste, Ostern und Pfingsten, und zu Ehrenausrichtungen, in ihren gehägten Jagden einen oder mehr Hasen, auch hohes Wildbret, so sie dessen befugt, mit Vorbewußt der fürstlichen Jagdbedienten schießen und bürschen zu lassen, aber nicht mit Hunden zu hetzen. Nach dem mecklenburgischen Erbvergleich, §. 299, ist, in Ehren- und Nothfällen, nähmlich zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, sonst aber nicht, einem jeden von der Ritterschaft und von den Landbegüterten, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, auch selbst in der verbothenen Zeit, ohne Meldung bey dem Landesherren, und ohne eine besondere Verstattung von demselben erhalten zu müssen, nach Nothdurft etwas Wild zu fällen, erlaubt.

Selbstgeschoß zu legen, um dadurch das Wildbret auf den Steigen zu erlegen, ist durchgehends verbothen, weil sowohl Menschen als Vieh dabey Schaden nehmen können. Ich werde hiervon im Art. Selbstschuß ausführlich handeln.

Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 18, §. 1. Neuverbesserte cleve- und märkische Jagd- und Waldordn. Tit. 15. Churfürstl. brandenburg-hinterpommerische Jagd- und Holzordn. Tit. 22. Oestreichische Jagdordn. Art. 14, 25. Fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 11. Oberpfälzische Landes- und Policeyordn. Tit. 18, §. 1.

Und aus eben dieser Ursache sind auch die Wolfs- oder Fuchs-Gruben verbothen. Und wenn solche ja verstattet werden sollen, so müssen die Gruben nur an sehr abgelegenen und wüsten Oertern, durch welche kein Weg geht, noch das Vieh dahin kommen kann, gemacht, zugleich aber auch die Menschen durch gewisse Merkmahle, daß sie sich in Acht nehmen, deswegen erinnert werden.

In dem Königreiche Böhmen sind die Wolfsgruben bey Strafe 500 Schock meißn. durchgehends verbothen. S. kaiserl. Rescript, v. J. 1713, in Weingartens Cod. Ferdinand. Leopold. Joseph. Carolino, S. 707. Oestreichische Jagdordn. Art. 14. Nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 11. Nach der oberpfälzischen Landes- und Policeyordn. Tit. 18, §. 1, ist den Unterthanen zugelassen, Wolfs-Gruben an Orten, wo es dem Wildbret und Menschen ohne Schaden ist, mit Vorwissen der Obrigkeit zu machen.

Drahtschlingen für die Hasen zu legen (83), wie auch dergleichen für Auer- und Birkhähne und anderes Federwildbret (84), ingleichem Schnee-Lausch- und

Steck

(83) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 80. Herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 6. Bayerische Jagdordn. Cap. 17. Oestreichische Jagdordn. Art. 14. Churfürstl. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordn. Cap. 2, §. 7. Nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 20, 25. Gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordn. §. 128.

(84) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 87. Herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 13. Herzogl. sachsengothaische Forstordn. Cap. 2, §. 9. Churf. maynzische Wald-, Forst- und Jagdordn. a. a. O. §. 10.

Steck-Garne nach Hasen zu stellen (85), sind insgesammt unzulässige und verbothene Arten, das Wildbret zu fangen.

Das Ausnehmen der Eyer und Jungen von allem Vogelwildbret ist überall verbothen (86); so wie das Auffangen der Wild- und Reh-Kälber oder jungen Hasen (87), welches besonders von den Hirten, Mähern und Schnittern geschieht.

Dachse und Marder sollen in der Wildbahn nicht gefangen werden.

Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 80. Maynzische Wald-Forst- und Jagdordn. Cap. 2, §. 14.

Die Obstbäume soll man schonen und stehen lassen, weil das Wildbret seine Nahrung davon mit haben muß.

Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 92.

Alles verdächtige und unnöthige Herumgehen und Durchstreichen derer Hölzer, da es Wildfuhr hat, ist verbothen; da denn aber billig zur Verwarnung, alle

(85) Hessendarmstädtische Forstordn. §. 85. Schwarzburg-rudolstädtisches Jagd-Mandat von 1673. Würtembergische Forst- und Jagdordn. P. 3, Tit. von Hasen und Füchsen. Churpfälzische Landesordn. Tit. 18.

(86) Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 16, §. 4. Clev- und märkische Jagd- und Waldordn. Tit. 19, wo aber die Kiebitz-Eyer ausgenommen werden. Holzordnung für die Städte in der Neumark, Tit. 8, §. 4. Fürstl. hessencasselische Forstordn. S. 33. Herzogl. sachsengothaische Forstordn. 2 Hauptp. §. 7. Oberpfälzische Landes- und Policeyordn. Tit. 18, §. 1. Oestreichische Jagdordn. Art. 19. Maynzische Wald-Forst- und Jagdordn. Cap. 2, §. 8. Nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 23. Gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordn. §. 129.

(87) Braunschweig-lüneburgisches Edict, von 1645. Bayerische Jagdordn. Cap. 12. Oestreichische Jagdordn. Art. 18. Maynzische Wald-Forst- und Jagdordn. Cap. 2, §. 8. Nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 22. 25. Gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordn. §. 85. Holzordnung für die Städte in der Neumark, Tit. 8. §. 4.

alle dergleichen Wege und Pfade, gleich bey dem Eingange in den Forst, vergraben oder sonst gezeichnet werden.

Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 84. Gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordn. §. 73.

4. Das Recht, zu verordnen und zu bestimmen, was für Wild zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören und gerechnet werden soll (88). Diese Eintheilung muß man allemahl genau beobachten, und in jedem Lande nach den Jagdgesetzen einsehen, wie

(88) Von dem Ursprunge der Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere, haben verschiedene Schriftsteller gehandelt, die aber auch verschiedener Meinung sind. Andr. Oekel, in seinem Tract. de palatio regio, thes. 62, f. behauptet, daß dieser Unterschied der hohen und niedern Jagd bereits zu der Ottonen Zeiten bekannt und üblich gewesen sey; welchem auch Christ. Thomasius, in seiner Dissert. de hominibus propriis apud Germanos, §. 100, beypflichtet. Hingegen *Heigius*, in quaest. iur. civ. & sax. P. 1, qu. 15, §. 62; Hr. Kanzler v. Ludwig, in Consil. Halens. To. 2, Lib. 2, n. 90; Stisser, in seiner Forst- und Jagdhist. der Deutschen, Cap. 7, §. 21, 22, 23; Strube, in Vindic. iur. ven. Cap. 1, §. 36; Riccius, von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 4, §. 1, 2; Jo. Jac. Reinhard, in seinen Anmerkungen zu der Frage: Ob die Eintheilung der Jagden in hohe und niedere, alt oder neu sey? in den carlsruher Sammlungen, S. 221, behaupten, daß dieser Unterschied in Deutschland eine Geburt des 16ten Jahrhundertes, und also nicht viel älter, als 200 Jahr, sey. Die Untersuchung dieser Sache ist kein bloßer Gegenstand der Jagd-Historie, sondern sie ist in praxi von großer Wichtigkeit. Denn stände zu erweisen, daß in dieser oder jener Provinz der angeführte Unterschied der hohen und niedern Jagd vor etwa 200 Jahren noch unerfindlich und unbekannt gewesen, und es käme ein über diese Zeit hinauf steigender Lehenbrief vor, in welchem die Jagd begriffen ist, so würde dieser nach der damahligen Zeit von allen Jagden zu verstehen seyn. S. *Stryck* Cons. in *Fritschii* Corp. iur. venat. for. S. 903; *Horn* in access. ad iurisprud. feudal. S. 52. Dafern aber der Unterschied zur Zeit der Belehnung bereits bekannt und gangbar gewesen ist, so werden die in dem Lehenbriefe simpliciter gesetzten Worte: „mit der Jagd oder den Jagden," bloß auf die niederen Jagden gedeutet. S. *Herold* Obs. forest. 14, n. 113; *Finckelthaus*, Obs. 41; *Klock*, P. 1, Cons. 29. n. 608, f.; Riccius, a. ang. O.; v. Benst, von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 5, §. 6, S. 93.

weit jede Art sich erstreckt, weil darauf eines Theils der Werth des Nutzens von der Jagd ankommt, andern Theils aber dadurch der Jagdbefugniß Maß und Ziel gesetzt wird, welches die jagdberechtigten Vasallen und Städte nicht überschreiten dürfen.

Im Churſächsischen, wo man die Jagd in die hohe, Mittel- und niedere abtheilt, rechnet man zur hohen Jagd, hohen und Haupt-Wild-Bahn, Haupt-Wildfuhr, das hochrothe und hochschwarze grobe Wildbret und große Weidwerk, als: Bären, Bärinnen, junge Bären, Hirsche, Thiere oder Stücken Wild, Wildkälber, Damhirsche, (Tannenhirsche), Damwild, Damwildkälber, Luchse, Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanhähne, Fasanhühner, Focker (eine Art Reiher). Zur Mitteljagd: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Birkhühner, Haselhühner, große Brachvögel. Zur niedern Jagd: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Elbthiere (Iltisse), Eichhörner, Wiesel, Hamster, Wald- und Wasser-Schnepfen, Repphühner, wilde Gänse und Aenten, Reiher, Taucher, Seemewen, Wasserhühner, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnarren, Amseln, Drosseln, Lerchen, und andere wilde kleine Vögel, wie sie Nahmen haben mögen.

Nach dem churfürstl. Edict v. 8 Nov. 1717, welches bey *Bastineller*, in seiner Diss. von der Klapperjagd, §. 4, not. a, und im Cod. August. P. 2, S. 611, zu finden ist.

Im Herzogthume Sachsenlauenburg werden, dem Landesgebrauche nach, nur die Hirsche zur hohen Jagd gerechnet; die Schweine aber und alles übrige Wild unter der niedern Jagd begriffen.

Vermöge des Recesses, welchen im J. 1702 Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweiglüneburgzelle mit dasiger Ritterschaft errichtet hat. S. Lünig Coll. von landsf. Ritterschaft, Th. 1, S. 1310.

In Franken rechnet der Adel unter den kleinen Wildbann das Hetzen, Hühner, Hasen, Rehe, Füchse, Dachse, Aenten, Krammetsvögel, und alle andere Vögel zu fangen, auf Herden, in Garnen, und zu schießen ihres Gefallens; und da ihnen auch ein Hirschkalb oder Frischling im Reh- oder Hasengarn einfiele, sollte solches ihnen, denen

denen von Adel, und nicht des hohen Wildbannsherren seyn; welches aber alles noch sehr streitig ist.

Jo. Frid. v. Lendersheim discursus de iure & priuil. nobilium liber. & immed. Th. 12. not. c. v. Beust, a. ang. O. §. 3, S. 83.

In Oestreich unterscheidet man nicht unter der hohen und niedern Jagd, sondern theilt daselbst die Jagd in das Reisgejägd und die Wildbahn ab. Unter die Wildbahnen rechnen sie Hirsche, Wild, Bären und Schweine; in das Reisgejägd aber gehört alles andere, wie es Nahmen hat; z. E. Rehe, Wölfe, Hühner, wilde Gänse, und alles, was unter diesen sonst steht; und kommt das Reisgejägd daselbst und in den zugehörigen Erblanden allen Landleuten, welche adelige Güter besitzen, zu.

S. Kaisers RUDOLPHI II. Jagdordn. im Oesterreichischen ob der Enns, v. J. 1581, §. 1 und 4, beym Fritsch, im Corp. iur. venat. foreſt. P. 3, fol. 70, f.

In Bayern theilen sie die Jagd auch in das hohe und niedere Reisgejägd ein. Zum hohen rechnen sie Hirsche, wilde Schweine, Gemsen ꝛc. und vom Vogelwerke hat sich der Landesherr die Falken, Reiher und Milanen zu seiner besondern Ergetzlichkeit vorbehalten. Desgleichen ist den Landständen auch nicht durchgehends erlaubt, die Fasanen zu fangen, wohl aber die Haselhühner und Auerhähne. Zum niedern Reisgejägd zählet man daselbst die Rehe, Bären und Schweine, vom Strick aus, oder durch Jagdhunde gezogen; ingleichem Hasen, Füchse, Dachse, Krammetsvögel, Lerchen, Schnepfen, Kammetor, wilde Aenten, wilde Gänse, und überhaupt, was unter dem Worte Vögel sonst begriffen ist. Das Lerchenstreichen aber ist heutiges Tages in Bayern, aus alter Gewohnheit, allen Unterthanen frey gelassen, doch nicht eher, als bis nach Jacobi.

Ertel de iurisd. Infer. Lib. 2, Cap. 7, Obs. 3, S. 292, f.

Den gemeinen Unterschied des hohen und niedern, Roth- Schwarz- und Dam-, des edeln und unedeln, Raub- und grimmig reissenden, vierfüßigen und Feder-Wildes kann man aus folgender Tabelle ersehen.

Hohe Jagd.

Haarwild.

Rothwild. Hirsche, Stückenwild, Hirschkalb, Wildkalb, Rehbock, Rehe, Rehkälber — Hochroth Wild. / Niederroth Wild. — Edel.

Damwild. Damhirsch, Damthier, Damhirschkalb, Damwildkalb — Edel.

Schwarzwild. Hauende Schweine, Angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge — Edel.

Raubthiere. Luchse, Wölfe — Unedel.

Grimmig reissende. Büffel, Auerochsen, Löwen, Bären — Edel. / Unedel. — Sind nicht unsers Landes.

Federwild.

Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Fasanen, Haselhühner, Birkhühner, Große Brachvögel, — Edel.

Raubvögel. Die Reiher und alles Federspiel, Steinadler, Gemeine Adler, Schuhu, Baumfalk, Gerfalk, Alpfaut, Sacrifaut, Hautifaut, Fremdling, Blaufuß, Lerchenfalk, Habicht, Sperber — Sind nicht unsers Landes. — Werden der Jagd und Beitze halber edel genennet.

Niedere Jagd.

Haarwild.

Hasen, Biber, Eichhörner — Edel.

Raubthiere. Füchse, Dachse, Fischottern, Wilde Katzen, Marder, Iltiß, Hamster, Wiesel — Unedel.

Federwild.

Schnepfen, Repphühner, Wilde Gänse, Wilde Aenten, Wasserhühner, Wilde Tauben, Wachteln, Ziemer, Amseln, Drosseln, Schnarren, Kiebitze, Kleine Brachvögel, Lerchen, und alle kleine Vögel — Edel.

Raubvögel. Mäusegeyer, Eulen, und alle übrige Raubvögel, Raben, Krähen, Elstern — Unedel.

Von der Zeit der Entstehung des Unterschiedes zwischen hoher, Mittel- und niederer Jagd, und den verschiedenen Nahmen, worunter diese Eintheilung vorkommt, werde weiter unten, bey Beschreibung der Geschichte der Jagd in Deutschland, sprechen.

5. Das Recht, die Eigenschaften der Jagdbedienten, welche die Vasallen annehmen, festzusetzen, und allenfalls ihre Prüfung zu veranstalten.

Also sollen in Schlesien die Magisträte in denen Städten, welche Jagdgerechtigkeiten haben, tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte, oder Bauern, zum Schießen und Jagen gebrauchen; die Schützen auch allemahl von der Kammer, oder demjenigen, dem solches von jener committiret wird, in Eid und Pflicht genommen werden. Die Vasallen aber, welche Jagdgerechtigkeit haben, und nahe an den landesherrlichen Försten belegen sind, sind angewiesen, gleichfalls ausgelernte und tüchtige Jäger und Schützen anzusetzen und zu halten, dieselben in Eid und Pflicht zu nehmen, und sie, ihres Verhaltens halber, auf die landesherrliche Forst- und Jagdordnung zu verweisen (89). Und in der Mark Brandenburg ist verbothen, das Schießen und Jagen durch Bürger, Handwerker, Hirten, Schäfer, Bauern und Cossaten verrichten zu lassen, sondern es soll solches durch vereidete und erfahrne Schützen geschehen (90). Im Churfürstenthume Maynz sind die ungelernten Jäger oder Bauernschützen nicht allein bey Verlust der Jagd, sondern auch 50 Rthlr. Strafe auf jedem Fall, verbothen (91). Noch weniger wird ge-

(89) Schlesische Holz-, Mast- und Jagdordn. Tit. 15, §. 6, 7.

(90) Churbrandenburgischer Landesreceß von 1652, §. 8, womit auch das kön. preußische Mandat, daß die Jagden durch keine, des Weidwerks unerfahrne exerciret werden sollen, v. 8 Mart 1712, so wie die neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordn. Tit. 23, §. 3, übereinstimmet.

(91) Churf. maynzische Wald-Forst- und Jagdordn. Cap. 2, §. 19.

gestattet, die Schergen, Büttel, Frohnbothen und Gerichtsknechte zur Jagd zu gebrauchen (92). Im Oestreichischen dürfen die Herrschaften, welche ihre Wildbahn eine Stunde weit von der landesherrlichen und im hohen Gebirge haben, durch ihre Unterthanen und Bediente das Wildbret schießen lassen; diejenigen aber, deren Wildbahn über eine Stunde von der landesherrlichen nicht entfernt ist, sollen, bey 100 Rthlr. Strafe, sich dazu ihrer gelernten Jäger bedienen (93).

Man muß auch **in Haltung der Jäger eine vernünftige Maße halten**, daß man nicht eine ganze Anzahl Jäger zum Verderben der ganzen Jagd aufstelle. Denn ob gleich, wenn einer Stadtgemeine oder einem ganzen Collegio die Jagd nachgelassen ist, in dubio geglaubet wird, daß die Ausübung der Jagd allen und jeden zukomme: so kann und soll sich doch die Gemeine, oder die Stadt, derselben durch einen oder zwey, welche das Jagen verstehen, ihres Rechtes bedienen, welches auch am füglichsten ist, und wodurch vielem Streite und andern Unordnungen vorgebauet wird; zumahl, da sonst gar zu befürchten ist, daß durch die Vielheit der Jäger das Wildbret ganz und gar in der Gegend aufgerieben und vertilget werde. Und aus eben der Ursache ist die alte Anzahl der Schützen oder Jäger von den Jagdberechtigten ausser Noth nicht zu vermehren. Wie es denn auch nicht leicht erlaubet wird, daß, wenn ein mit der Jagd belehntes Gut unter viele Besitzer vertheilet wird, an die Stelle eines einzigen vor der Theilung noch gewesenen Schützen, nachgehends mehrere substituiret werden.

S. königl. preußisches Mandat, bey zertheilten Jagden nur einen Schützen zu halten, v. 9 May 1704. Man verordnet auch zuweilen, daß die Vasallen, bey Verwirkung und Einzie-

(92) Wie der von Cluegenspergk, in seinem Forstmarchs-Recht, Cap. 34, n. 13, aus der bayerischen Jagdordnung angeführt hat.

(93) Oestreichische Jagdordn. Art. 6.

ung der Jagdgerechtigkeit, nicht ohne Noth zu viel Jagdbediente halten sollen; s. churf. bayerisches Jagdmandat, v. 29 Jul. 1705, noch daß die Jäger und Förster nicht zu viel Hunde annehmen sollen, weil dadurch das Wildbret nur geschmählert wird; s. churf. bayerisches Jagdmandat, v. 3 Jun. 1695.

6. **Das Recht, den jagdberechtigten Vasallen bey Verpachtung ihrer Jagden gehörige Gränzen vorzuschreiben.** Also ist in Sachsen einer Privatperson nicht wohl vergönnet, seine Jagd einer andern Privatperson zu verpachten, es wäre denn Koppeljagd, da ihm denn dieselbe an seinen Mitjagdberechtigten, nicht aber jedem Fremden zu verpachten, nachgelassen wird. Ja, es dürfen so gar die Vogelherde, welche die Unterthanen auf ihren Gütern haben, an Fremde nicht vermiethet werden (94).

Im Maynzischen dürfen die Jagden auch nicht an Auswärtige verlehnet werden (95). In den Fürstenthümern Gotha und Altenburg ist verordnet, daß keiner das Niederweidwerk, es sey in seinem Eigenthume, oder Koppeljagd, oder andern Orten, wenn er es für sich nicht brauchen könnte oder wollte, ohne besondere deshalb erlangte fürstliche Concession an Andere zu verpachten, nicht Macht haben solle (96) Im Erzherzogthume Oestreich ob der Enns, ist zwar die Verlassung des Reisgejägds, oder der niedern Jagd, dem gemeinen Manne, auch Bürgern und Bauern, desgleichen allem andern ledigen Gesinde eingestellet und verbothen; jedoch aber, weil an etlichen Orten des Landes, der großen Wälder und Gebirge, auch der Landgränze halber billige Gedanken vorgefallen sind, so ist die Verlassung an dergleichen ungewöhnlichen Orten, da man mit Hunden und Netzen nicht jagen kann, denjenigen, denen

(94) von Benningsen, ökon. juristische Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güter, Cap. 2, §. 59.

(95) Churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordn. Cap. 2, §. 19.

(96) *Maier* de iure venandi, Cap. 3, thes. 1, S. 20. *Schubert* diss. de iure locandi Vasallorum, §. 5. Beyfügen zur altenburg. Landesordn. Th. 3, n. 2, S. 395. Beyfügen zur gothaischen Landesordn. Th. 3, n. 10, S. 343.

denen es gebührt, verwilliget worden (97). Im Lande unter der Enns hingegen ist verbothen, sowohl die Wildbahn auf roth und schwarzes Wildbret, als auch das Reisgejaid, wie es Nahmen haben, und so klein es immer seyn mag, einer unadeligen gemeinen Person, insonderheit aber einem Bürger, Bauer, oder gar vacirenden Jäger, in Bestand zu verlassen; in Betrachtung, daß diese Leute, mit Hintenansetzung ihrer Arbeit und Gewerbes, sich einzig und allein auf das Jagen legen, den Müßiggang gewohnen, nichts als den Gewinn suchen, mithin die Wildbahn und Reisgejaider aböden, und letztlich Wildbretschützen abzugeben verleitet werden. Ingleichem soll bey Bestandverlaßung der Wildbahnen und Reisgejaider der benachbarten Herrschaft, und dann einem jeden, welcher im Erzherzogthume unter der Enns Landmann ist, gegen alle andere Adelige, oder sonst characterisierte Personen, welche keine Landleute sind, das Einstandrecht gebühren (98).

Wo sich aber dergleichen Verboth nicht findet, da bleibt es einem Vasallen unverwehrt, seine Jagd einem Andern zu verpachten. Daher wenn in einem Districte ein Adeliger das hohe Wild, der andere das niedere zu jagen Macht hat; so können sie entweder die Nutzung ihrer Gerechtigkeiten beyde zugleich, oder ein jeder die seinige ins besondere, verpachten, und zwar ohne Begrüßung des Andern (99). Wenn sie aber beyde einerley Recht, und die hohe und niedere Jagd zusammen gemeinschaftlich zu exerciren haben: so können sie zwar beyde zusammen entweder die eine oder die andere Art der Jagd, oder beyde zugleich, gemeinschaftlich verpachten; wofern sie aber hierüber nicht sollten einig werden können, so ist das Recht des verbieth-

(97) Kaisers RUDOLPHI II. Reisgejagdsordn. im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, v. 1581, Art. 6.

(98) S. die im Vorhergehenden beständig unter dem Nahmen der östreichischen Jagdordnung angeführte königl. östreichische Jäger- und Reisgejaidsordnung unter der Enns, v. 1743, Art. 6.

(99) *Pruckmann* de venat. Cap. 4, n. 67, *Sixtin.* de regal. Lib. 2, cap. 18, n. 56. *Klock* To. 1, Cons. 10, n. 438.

biethenden oder widersprechenden Theiles kräftiger und stärker, als des andern (100).

7. **Das Recht, sowohl die Jagd überhaupt in gewissen Fällen eine Zeitlang gänzlich einzustellen, als auch ein und andere Arten des Wildes, welches entweder überhaupt oder doch an den Orten rar, oder zu gewissem besondern Gebrauche gut ist, von den, den Vasallen concedirten Jagden auszunehmen, und zu verordnen, daß solche Arten im Lande gehäget werden, und dem Landesherren vorbehalten seyn sollen.**

Es trägt sich zuweilen zu, daß eine Wildbahn entweder durch eine unwirthschaftliche Behandlung stark angegriffen und mitgenommen, oder bey langwierigen Kriegsunruhen gar völlig verödet, und das Wildbret vertilget worden, und es also nöthig ist, eine neue Wildbahn, statt der ruinirten oder eingegangenen, wirthschaftlich anzurichten. In solchen Fällen pflegt man das Exercitium der Jagd auf eine gewisse Zeit entweder gänzlich zu verbiethen und zu suspendiren, oder nur einzuschränken, damit das Wild sich wieder vermehren könne.

Dieser Fall trug sich z. B. im Jahre 1709, im Churfürstenthume Sachsen zu, da in dem damahligen harten Winter die Wildbahn an mehrern Orten sehr stark gelitten hatte. Es wurde daher verordnet, daß die Koppel- und neuerlich concedirten Nieder-Jagden in demselben Jahre niemanden verstattet seyn sollten.

Churfürstl. sächsische Verordn. v. 5 Apr. 1709.

Eben daselbst wurde, im J. 1763, nach dem siebenjährigen Kriege, (weil während langwierigen Kriegsunruhen die in den dortigen Landen gestandenen verschiedenen zahlreichen Armeen, die Reviere und Wildbretstände, theils durch erzwungene häufige Lieferungen, theils durch unaufhörliches eigenes Jagen und Schießen, gänzlich verheeret hatten,) 1. das Exercitium der hohen und Mittel-Jagd auf

(100) Per L. 28. commun. divid. S. *Fritsch* de convenat. Membr. 1. n. 10.

auf 2 Jahr, nähmlich 1763 und 1764, der Niederjagden aber auf 1 Jahr, von dem jedesmahligen Anfange bis zum Schluß der Jagden; 2) die Ausübung der gesammten hohen, Mittel- und Nieder-Koppeljagden, welche sowohl der Landesherr mit Andern, als die Jagdberechtigten unter sich, hatten, auf 2 Jahr, von 1763 bis mit Invocavit 1765; 3) der Gebrauch der Fasan-Jagden auf die beyden Jahre von Aegidi 1763 bis und mit Invocavit 1765, untersaget. Das deshalb aus dem Kammer-Collegio d. d. 30 Jul. 1763 ergangene Mandat, st. in No. 11 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763. In dem Erläuterungs-Mandat d. d. 14 Oct. das mittelst Mandats d. d. 30 Jul. eingeschränkte Exercitium der Jagden betreffend, welches in No. 24 des Lpz. Int. Bl. v. e. d. J. befindlich ist, wurde der erste Punct dahin abgeändert, daß den Vasallen und Unterthanen von dem zur Niederjagd gehörigen Wildbret, die festgesetzte einjährige Schonzeit desselben über, so viel, als zum Bedürfniß ihres Tisches erforderlich, zu schießen, keinesweges aber mit Netzen zu fangen, nachzulassen, jedoch von ihnen auch hierbey mit aller Mäßigung zu verfahren, und sich des Schießens zum Verkauf, während solcher Zeit, gänzlich zu enthalten sey. Das Exercitium der hohen und Mittel-Jagd, so wie der Koppel- und Fasan-Jagd, blieb zwar auf die bestimmte Zeit an sich untersaget, doch mit diesem Unterschiede, daß an solchen abgelegenen Gränzen, da die angränzenden Nachbarn die Jagden ihres Ortes nicht ebener Maßen schonen, mithin die gänzliche Suspension deren Exercitii nur selbigen zu gute kommen, nicht aber die diesseitige Wildbahn verbessern würde, den Jagdberechtigten der pflegliche Gebrauch sämmtlicher ihnen zustehenden Jagden, vice versa gestattet, nicht minder denjenigen Vasallen und Unterthanen, welche mit dem alleinigen Befugniß der Koppeljagden an entfernten Orten, wo dadurch der landesherrlichen Koppeljagd kein beträchtlicher Eintrag geschähe, versehen waren, dessen moderate Ausübung, die Schonzeit über, gleichfalls erlaubet wurde.

In Friesland soll allezeit das dritte Jahr die Jagd ausser den Wäldern, bey Strafe 10 Carolinen, verbothen seyn; und wird daselbst an Einem Tage nicht mehr als 3 Hasen zu fangen erlaubt.

Huber praelect. ad Pand. Lib. 41. Tit. 1. §. 5.

In Bayern wurde im Jahre 1715, um die im Lande völlig ruinirten Jagden wieder in bessern Stand zu bringen, verordnet, daß die Jagd auf das rothe Wild drey Jahr, auf das schwarze aber zwey Jahr eingestellet, und deswegen alle churfürstliche Pfleg- und Gnaden-Jagden eingezogen werden sollten. Und weil sich der Landesherr selbst, ausser seinem errichteten Parc, an allen übrigen Orten der Jagd enthalten zu wollen declarirte: so wurden auch die Stände angewiesen, diesem Beyspiele zu folgen, und das Wild in ihren Districten gleichfalls in Ruhe zu lassen.

Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 9 Nov. 1715.

Aus eben dieser Ursache pflegt man zuweilen auch die sonst verstattete Jagdzeit einzuschränken.

Also wurde auch in Bayern im J. 1679, um dem schwarzen Wildbrete wieder aufzuhelfen, die in der Jagd-Ordnung gesetzte Zeit restringiret, und befohlen, daß von allen Ständen, welche Erb- und Gnadenjagd haben, die Jagd auf die Schweine nicht eher und länger, als von Allerheiligen bis auf Catharina, und welche dessen von dem Strick aus befugt sind, von Martini bis Catharina exerciret werden sollte.

Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 6 Sept. 1679.

Was die verordnete Hägung ein und anderer Arten aus- und inländischen raren Wildes betrifft, so findet man davon verschiedene Beyspiele.

Also sind im Churfürstenthume Sachsen, wie oben gezeigt worden ist, die Bären zwar mit unter der hohen Jagd begriffen, es wird aber doch keinem der hohen Jagd berechtigten Vasallen erlaubt, Bären für sich zu fällen. Sie sind also ein Reservatum des Landesherren.

Riccius, von der Jagdgerechtigkeit, im Anh. S. 197.

Eben dieses findet in Sachsen auch in Ansehung der Auerochsen Statt, als welche ehemahls aus dem landesherrlichen Auergarten bey Königsberg in das Freye gelassen wurden.

Churf. sächsisches Mandat, v. 21 Jul. 1733.

So ist auch ehedem in den kön. preußischen Staaten die Hägung der Auern, ingleichem der Elendthiere, bey 500 Rthlr. Strafe, anbefohlen worden.

S. die diesfallsigen Mandate, v. 24 May 1681, und 8 Marr. 1689.

Die Biber sind, wegen ihrer Haare und Geilen, von bekanntem Nutzen, daher die Hägung derselben gleichfalls an

an Orten, wo sie sich aufzuhalten pflegen, gewöhnlich ist. So wurde, in den Jahren 1707 und 1714, dem Adel und den Beamten in den kön. preußischen Landen befohlen, die im Elbstrohme und übrigen Landen befindlichen Biber zu schonen, auch zur Verhütung alles vorzugebenden Irrthumes, an denen Orten keine Otter zu schießen.

S. die deshalb publicirten Mandate, v. 8 Dec. 1707, und 20 Jan. 1714. Magdeburgische Policeyordn. Cap. 9, Sect. 11, §. 32.

Weil man aber wahrgenommen hat, daß die Biber durch das Unterminieren der Dämme großen Schaden thun, so ist das Schießen derselben wieder frey gegeben und selbst anbefohlen worden.

S. diesfallsige Verordnung v. 16 Dec. 1729. Königl. preuß. Holz- und Jagdordn. für das Herzogth. Magdeburg und Fürstenth. Halberstadt, Tit. 31.

Im Churfürstenthume Bayern, sollen, bey schwerer Strafe, keine Schwäne mehr geschossen werden.

Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 16 May 1733.

Eben so finden sich Verordnungen, welche das Schiessen der Fasanen (101), Ortolane (102), Milanen (103) Nachtigallen (104), verbiethen. Und wo man die Rehe mit Schuhu, die Elstern, Raben und andere Vögel, auch Reiher und Hasen mit Falken beitzet, da pflegt auch die Hägung solchen Federspiels gebothen zu werden.

S. Herzogl. würtembergische Jagd- und Forstordn. Tit. vom Federspiel, S. 95, nach welcher alle Blaufuß, Happich und Hap-

(101) S. churbraunschweigische Edicte gegen das Schießen der Fasanen, v. 8 May 1696, und 14 Marr. 1703; und königl. preußische Edicte wegen Hägung des Fasanenwildprets, v. 24 Nov. 1697, und 24 Aug. 1712.

(102) Riccius, von der Jagdgerechtigkeit, a. ang. O.

(103) Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 11 Apr. 1681.

(104) Herzogl. sachseneisenachisches Patent gegen das Wegfangen der Nachtigallen, v. 31 Marr. 1751. Churf. brandenburgische Mandate wegen Hägung der Nachtigallen, v. 25 Aug. 1686, und 28 Marr. 1693, nach welchen auch, zur Vermeidung alles Unterschleifes, nicht erlaubt seyn soll, fremde Nachtigallen aus andern Ländern einzuführen und solche in Bauern zu halten, ausser wenn glaubwürdige Attestate beygebracht werden, daß sie in fremden Landen gefangen worden seyn. Jetzt scheint man darauf nicht mehr so scharf in den kön. preußischen Landen zu halten, indem auch die neuern Forst- und Jagdordnungen die Hägung der Nachtigallen gänzlich mit Stillschweigen übergehen.

Happichlein geschonet werden sollen. Womit auch übereinkommen, die fürstl. hessendarmstädtische, P. 3, Tit 90; die gräfl. hohenlohische, Tit. 8, und die churf. bayerische, Cap. 24, wo sich der Landesherr die Reiher vorbehalten hat. Und in der churf. sächsischen Verordn. v. 26 Mart. 1740, wird den Vasallen gleichfalls anbefohlen, daß sie sich des Reiherschießens gänzlich enthalten sollen.

Im Churfürstenthume Hannover ist auch das Schießen und Fangen der Feldhühner zum hohen Plaisir des Landesherren gerechnet, und einiger adeligen Landsassen unterthänigst gethane Erklärung, auf gewisse mit ihnen verglichene Bedingung und Jahre in verschiedenen Districten sich dessen zu enthalten, zu gnädigstem Gefallen und desto vergnüglicherm Gebrauche gereichend genennet, sowohl allen andern Landsassen und Unterthanen, auch Fremden und Ausländern, wes Standes und Condition die seyn, in solchen Feldhühner zu schießen oder zu fangen, verbothen worden; widrigenfalls derselbe, wenn es eine vornehme Person ist, in eine Geldbuße von 100 Rthlr., eine mittelmäßige von 50, und eine geringe von 30 Rthlr. verfallen seyn soll; welcher landesfürstliche Befehl nachher auf alle und jede Jagdgehäge, wo dieselben belegen, extendiret, sowohl daß der Uebertreter für jedes geschossene oder gejagte Feldhuhn eine Geldbuße von 100 Rthlr. erlegen, und der fünfte Theil dem Denuncianten zugewandt, nicht weniger, daß derjenige, welcher nur nach Feldhühnern schießt, oder ihnen Schlingen leget, für jeden Schuß, oder jede gelegte Schlinge, dergestalt bestraft werden solle, ernstlich verordnet worden ist.

Churfürstl. braunschweigische Edicte dieserhalb, v. 16 Novemb. 1699, und 6 Mart. 1700.

Die Hägung der Ricken oder Rehgeiße ist in den kön. preußischen Landen durchgängig anbefohlen, und dürfen solche nirgends geschossen werden, um dadurch die Vermehrung des Rehewildbretes desto eher zu befördern.

Königl. preuß. Edict wegen Schonung des Rehwildprets, und *in specie* der Ricken, v. 30 Jul. 1749, welches unter d. 13 Jul. 1754, auch auf das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mannsfeld extendiret worden. Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 16, §. 3.

8. Ferner gehört hierher das Recht, die Ausrottung der wilden und schädlichen Thiere den jagdberechtigten Vasallen anzubefehlen, wenn sie es nicht von selbst thun, den Unterthanen aber solches zu erlauben. Denn ordentlicher Weise können die Raubthiere von denen, welche die Jagd haben, sonst aber auch und im Nothfalle, zu Beschützung seiner und der Seinigen, von jedermann angegriffen und verfolget werden, insonderheit wo dieselben in großer Menge, und für Menschen und Vieh, auch für das Wildbret schädlich sind; in welchem Falle diejenigen, welche dergleichen erlegen, noch dazu belohnet werden. Doch muß man heut zu Tage hierzu, ausser der Nothwehr, die Erlaubniß des Jagd- und Wildbanns-Herren haben, und dergleichen Thiere, oder wenigstens deren Häute oder Bälge, demselben einliefern.

Dieses ist z. B. in Bayern verordnet, wo Jedem erlaubt ist, Wölfe, Bären, Luchse, Ottern, Iltisse, wilde Katzen, u. d. gl. zu jeder Jahrszeit, so gut wie man kann, zu fangen.

Churbayerische Gejaidsordn. Cap. 16, §. 785.

In Oestreich ist dieses einem jeden, doch nur in seiner eigenen hohen Wildbahn und zugleich dabey habenden Reisgejaid, erlaubt; nur wird das Ludern auf die Raub-Thiere daselbst nicht gestattet.

Oesterreichische Jäger- und Reisgejaidsordn. unter der Enns, Art. 25.

9. Das Recht, den Wilddiebereyen im Lande, nicht allein in den landesherrlichen Forsten und Wildbahnen, sondern auch in der Vasallen Jagds Revieren, durch dienliche Polizeyanstalten vorzubeugen, auf dieselben scharfe und nachdrückliche Strafen zu setzen, die Untersuchung und den Proceß wider die Wilddiebe anstellen, und die Bestrafung selbst an denselben vollstrecken zu lassen.

Zu Verhütung der Wilddiebereyen pflegt man folgende Maßregeln und Anstalten vorzukehren.

1) Man verbiethet, daß niemand, weder auf dem Lande, noch in Städten und Märkten, der Wilddiebereyverdächtige Personen bey sich aufnehmen, beher-

bergen und bewirthen soll (105), insonderheit soll solches nicht in Gärten und andern abgesondert liegenden Häusern geschehen, widrigenfalls aber der Eigenthümer für den durch sie verübten Schaden angesehen werden (106). Wenn sich dergleichen Leute einfinden, sollen sie sogleich angezeiget und arretiret werden. Die Vasallen und Gerichtsobrigkeiten sollen auf dergleichen beschriene und herum vagirende Personen, welche fremdes Wildbret ohne Befugniß schießen (**Wilddiebe, Wildschützen, Raubschützen, Wilderer,**) gute Obacht halten, und ihnen in ihren Gerichten keinen Aufenthalt gestatten; und wird ihnen zuweilen im Uebertretungsfäll die Gerichtbarkeit auf 1, 2 oder mehr Jahre, nach Beschaffenheit der Umstände, aufgehoben (107).

2) Die Unterthanen überhaupt sind schuldig, alle diejenigen, welche der Wilddieberey verdächtig sind, nicht nur anzuzeigen, sondern auch, bey wirklicher Ertappung in solchen Verbrechen, sich derselben zu bemächtigen, und in Verhaft zu nehmen, wenn es in ihren Kräften steht (108); widrigenfalls sie, wenn sie es verschweigen, und sie nachher überführet werden, daß sie es gewußt haben, mit der auf die Wilddiebe gesetzten Strafe beleget werden (109). An einigen Orten werden die Dorfschaften, so oft Forstgericht gehalten wird, auf ihre Unterthanenpflicht befraget, ob ihnen ein oder mehrere Personen bekannt seyn, die sich an

(105) Churf. bayerische Wildpretschützenmandate, v. 25 Jan. 1657, 28 Mart. 1663, 29 Jul. 1705, 17 Apr. 1717, und 25 Febr. 1735. Churhannoverisches Edict, v. 1711.

(106) Fürstl. hessencasselisches Mandat, v. 18 August 1740. Oberpfälzische Landes- und Policeyordn. Tit. 18, §. 1.

(107) Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 11 Sept. 1666.

(108) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 81.

(109) Königl. preuß. Edict, v. 9 Jan. 1728, und dessen Erläuterung, v. 2 Mart. dess. J.

an Wildbret vergriffen und nicht ins Pfand gestellet, noch von den Forstern angezeiget worden; da sie dann mit der Wahrheit heraus gehen müssen, und, wenn sie nicht gestrafet werden wollen, nichts verhehlen dürfen (110).

3 Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen mit Theil haben, es sey durch Abschleppen des gefangenen Wildbretes, oder durch wissentliches Abkaufen und Verkaufen, Beherbergung und Behausung der Wild-Diebe, werden gleichfalls mit harter Strafe angesehen (111), und zuweilen den Wilddieben gleich geachtet und bestrafet (112).

4) Damit die Wilddiebe durch Verkaufung der Wildhäute desto eher auskommen und kundbar werden, pflegt man zu verordnen, daß kein Weißgärber oder Lederbereiter, bey Strafe der Aufhebung des Handwerkes und Bürgerrechtes, oder anderer exemplarischen Ahndung, einige rohe und ungearbeitete Hirsch- oder Wildhäute, wie auch kein Wirth und Vorkäufer einiges Wildbret von dem gemeinen Manne oder Bauern, ohne vorgezeigtes glaubhaftes Attestat, wie er solches an sich gebracht, oder von wem er solches zu verkaufen den Befehl habe, abkaufen oder abnehmen, sondern es, mit Aufhebung der Haut oder des Wildbretes, gehörigen Orts anzeigen soll (113);

(110) Churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordn. Cap. 15, §. 7.

(111) S. vorangeführte churfürstl. bayerische Wildschützenmandate. Nach der österreichischen Jagdordn. unter der Enns, Art. 41, werden die Theilnehmer das erste Mahl mit einer willkührlich gemessenen Leibesstrafe angesehen, in öfterm Betretungsfall aber, nebst solcher Leibesstrafe, von Haus und Hof abgestiftet und aus dem ganzen Jagdbezirke weggeschaffet.

(112) Churf hannoverisches Edict, v. 22 Jul. 1735. Bischöfl. würzburgische Verordn. der Wilddiebe halber, v. 4 Nov. 1720, §. 11

(113) S churf bayerische Wildpretschützenmandate. Oesterreichische Jagdordn. unter der Enns, Art. 40. Herzogl. wür-

und pflegt diese Verordnung besonders auf die Juden extendiret, und denselben dergleichen Erhandlung der Wildhäute vor andern verbothen zu werden (114).

5) In gleicher Absicht wird verordnet, in den Städten genaue Obacht auf diejenigen zu haben, welche Wildbret zu Markte bringen, und dieselben an den Thoren zu visitieren (115). Die jagdberechtigten Vasallen aber werden angewiesen, ihren Jägern, Bedienten, oder denen, durch welche sie einiges in ihren eigenen Revieren geschossenes Roth- und Schwarz-Wildbret in die Stadt schicken, ein entweder von ihnen selbst oder von ihren Verwaltern unterschriebenes und besiegeltes Attestat, um sich damit bey den Zollstätten und andern gehörigen Orten legitimiren zu können, mitzugeben; und wenn das Wildbret zerwirkt in die Stadt geführet werden wollte, sollen allemahl die Schalen beygelassen werden. Die Vorkäufer aber und alle Unterthanen insgemein, welche Feder- und anderes Wildbret in die Stadt zum Verkauf bringen, sollen sowohl über das aus den angränzenden Ländern überbringende Wildbret einen Zollzettel von dem ersten Gränzzolle, als auch über das von den Jagdberechtigten im Lande erkaufte Wildbret ein glaubhaftes Attestat vorzeigen, widrigenfalls aber arretiret und zur Strafe gezogen, das Wildbret aber ihnen abgenommen werden. Ingleichem soll keiner ohne Ausnahme, weder in den Städten, Märkten und Schlössern, als überhaupt auf dem Lande, einiges Wildbret, ohne Vorzeigung dergleichen Attestates, jemanden, insonderheit den herum vagirenden herrenlosen Jägern, ab-

würtembergische Waldverordn. Art. 17. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 81.

(114) Würzburgische Verordn. wegen der Wilddiebe, §. 13.

(115) S. churf. bayerische Wildprerschützenmandate, und Jagdmandat, v. 19 Jun. 1673.

abkaufen, sondern dieselben anhalten und anzeigen (116).

6) Damit auch den Wilddieben die Gelegenheit, Schießgewehr zu bekommen, abgeschnitten werde, ist an verschiedenen Orten befohlen, daß die Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Schlösser, Schmiede, und alle, die mit solcher Arbeit umgehen, den Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Bürschen taugliche gezogene oder ungezogene Rohre zurichten oder verkaufen, noch ihnen die Händlerinnen, Unterkäuferinnen oder Trödlerinnen dergleichen zubringen und damit an die Hand gehen, oder ihnen zu kaufen geben sollen (117). Ja, es werden zuweilen allen und jeden Unterthanen die gezogenen und ungezogenen Rohre durchgehends verbothen; denjenigen Bürgern und Unterthanen aber, welche sich des Scheibenschießens bedienen, solche zwar zur Zeit des Scheibenschießens verstattet, sie dürfen sich aber zu anderer Zeit, ausser der Stadt oder dem Markte, wo sie wohnen, damit bey schwerer Strafe nicht betreten lassen (118). Wie denn überhaupt diejenigen, welche sich mit Schießgewehr, das ihnen zu führen nicht zukommt, in den Förstten und Wildbahnen finden lassen, an vielen Orten als Wild-Diebe angesehen und bestrafet werden (119).

(116) Oesterreichische Jagdordnung unter der Enns, Art. 30.

(117) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate. Würzburgische Verordn. wegen der Wilddiebe, §. 12. Nach dem churf. hannoverischen Edict v. 22 Jul. 1735, wird besonders eine gewisse Art von Gewehr, davon der Kolben ab- und aufgeschraubet werden kann, ingleichem die Windbüchsen verbothen, und den Büchsen- und andern Schmieden untersagt, ohne speciale Erlaubniß dergleichen verdächtiges Gewehr zu verfertigen.

(118) Würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, a. ang. O.

(119) S. churf. bayerische Wildschützenmandate, und Jagd-Mandat v. 15 Oct. 1674.

7) Weil man auch zuweilen wahrgenommen hat, daß Passagier, welche mit der Post oder so genannten Hauderern reisen, wenn sie in die Waldungen und Gehäge gekommen, von dem Wagen abgestiegen, mit Gewehr in das Gehäge gegangen sind, und, was sie zum Schuß bringen können, gefället und mit sich in dem Wagen fortgebracht haben: so hat man verordnet, daß die Posthalter und Hauderer, bey ansehnlicher Geldstrafe und Ersetzung des Schadens, dergleichen Passagieren das Aussteigen und Schießen nicht zulassen, viel weniger aber einiges geschossenes Wildbret aufladen und fortführen lassen, und, wenn sie dieses nicht verhindern können, den Thäter bey der nächsten Station anzeigen sollen (120).

8) Wird der Wilddieberey dadurch kräftig vorgebeuget, wenn man die Wilddiebe in beständiger Furcht und Schrecken zu erhalten suchet, und sie gleichsam vogelfrey macht, daß sie sich nirgends mit Sicherheit aufhalten können. In dieser Absicht pflegt man folgende Anstalten zu machen. Wenn ein oder mehrere Wildbretschützen sich sehen oder verspüren lassen, wird daselbst gegen dieselben, wie gegen andere bedrohliche landschädliche Leute, öffentliches Aufgeboth vorgenommen, und ein allgemeiner Streif, wozu alle benachbarte Beamte, Gerichte und Dörfer, Beyhülfe und Vorschub leisten müssen, gethan, auch, bey vorhandener Gefahr und erforderter Eilfertigkeit, werden gar mit Sturmläuten der Glocken die Unterthanen zusammen gerufen, und auf solche Art die Wildbretschützen eifrigst aufgesuchet, verfolget, und arretiret (121). Man pflegt auch dann und wann auf einen gewissen ver-

(120) S. churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordn. gemeine Verbothe, §. 18.

(121) Würzburgische Verordn. wegen der Wilddiebe, §. 9. Churbayerische Wildpretschützenmandate. Oesterreichische Jagdordn. unter der Enns, Art. 41 und 47.

verabredeten Tag, doch in geheim und mit Verschwiegenheit, die Wälder, Gehölze und Büsche durchziehen, und die Wirthshäuser, Schenken, und andere verdächtige Häuser visitieren zu lassen (122). Dergleichen Streifereyen und Visitationen werden allenthalben, wo es nöthig ist, ohne Ansehung der verschiedenen Gerichtbarkeiten, vorgenommen; und wenn in ein oder des andern Vasallen Gericht eingefallen, und ein unter dasselbe gehöriger Unterthan, wegen Verdachtes begangener Wilddieberey aufgehoben und inhaftieret wird: so ist solches dem Vasallen an seiner Gerichtbarkeit auf keine Weise präjudicirlich (123), doch pflegt der Vasall oder dessen Gerichtsbeamte bey dem Einfall und der Visitation mit zugezogen zu werden (124). Eben also lässet man in den Städten und Marktflecken, so oft es wegen genugsam vorhandener Indicien nöthig zu seyn befunden wird, durch die Markt-Commissarien oder Richter, auf dem Lande aber in Gegenwart der Obrigkeit eines jeden Ortes, oder einer von derselben abgeordneten Person, die Stände der Wildbretverkäufer visitieren, und nachsehen, ob sie verdächtiges oder ohne Paß und Attestat herein gebrachtes Wildbret verkaufen (125). Auch werden die Wildbretdiebe sehr abgeschreckt und in Furcht gehalten, wenn öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Jäger befugt seyn sollen, auf die Wilddiebe, im Fall sie sich nicht gutwillig ergeben wollen, sondern sich zur Gegenwehr setzen oder gar auf die Jäger zu schießen drohen, Feuer zu geben, und ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, nach den Beinen oder

(122) Churf. sächsischer Befehl, v. 30 Apr. 1721.

(123) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate, und Jagd-Mandat v. 3 Jun. 1695.

(124) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate.

(125) Oesterreichische Jagdordn. unter der Enns, Art. 30.

sie gar todtzu schießen; als welche Befugniß den Jägern an verschiedenen Orten ertheilt ist (126). Doch pflegt man ihnen zugleich eine besondere Instruction zu ertheilen, wie sie sich in dergleichen Fällen verhalten sollen; und wenn sie derselben nicht unverantwortlich zuwider gehandelt haben, so wird ihnen, bey erfolgter Entleibung eines Wilddiebes, über den Reinigungseid (Juramentum purgatorium) weiter nichts zugemuthet (127).

9) Und da denjenigen, welche einen Wilddieb, oder auch einen Hehler, Theilnehmer und Helfershelfer, der Obrigkeit anzeigen, gemeiniglich eine Vergeltung oder ein Douceur gegeben, dabey aber ihr Nahme verschwiegen wird (128); so müssen sich sowohl ein als andere desto mehr in Acht nehmen, und dürfen so leicht nicht jedermann trauen; es verursachen auch diese Belohnungen, daß mancher Wilddieb verrathen und angezeiget wird, welcher ausserdem vielleicht verschwiegen geblieben seyn würde.

Was

(126) S. churf. bayerisches Jagdmandat v. 11 Oct. 1674, und Wildpretschützenmandate. Churf. sächsisches Mandat, v. 9 Sept. 1738. Marfg. brandenburg-onolzbachisches Mandat, v. 22 Jul. 1716. Würzburgische Verordn. wegen der Wilddiebe, §. 8. Fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 14. Gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordn. §. 77.

(127) S. würzburgische Verordnung wegen der Wilddiebe, a. ang. O.

(128) Nach der königl. preuß. schlesischen Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 17, §. 1 und 2, bekommt der Denunciant den vierten Theil der gesetzten Geldstrafe. In der Grafschaft Wernigerode bekommt jeder, der einen Hasendieb einliefert, aus der herrschaftlichen Casse 20 Rthlr. S. Moſers Forst-Oekonomie, 7 Buch, 6 Cap. §. 36, S. 700. Nach dem churf. bayerischen Jagdmandat v. 4 Jan. 1696, und Wildpretschützenmandaten, erhält der Denunciant 50 Gulden; und nach der nassau-saarbrückisingischen Wald- und Forstordn. §. 19, das aufbehaltene Wilddret oder Häute, und überdies noch 10 Gulden, wenn er den Wilddieb einliefert. In letzterm Falle setzt die gräfl. wittgensteinische Jagd- und Forstordn. §. 77, 30 Rthlr. zum Douceur aus.

Was die Bestrafung der Wilddiebe betrifft, so können sie, nebst denen, welche sie beherbergen, hausen, hägen, und das Wildbret oder die Häute wissentlich von ihnen kaufen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe, oder aber mit Landesverweisung, oder, bey verspürter Beharrlichkeit, Trotz und Widerspenstigkeit, gar mit einer Leibesstrafe beleget werden, wenn nur allemahl die Proportion zwischen dem zugefügten Schaden und der Strafe genau in Acht genommen, und diesfalls nichts wider die Billigkeit verhänget wird.

v. Seckendorf im deutschen Fürstenstaat, P. 3, cap. 3, sect. 5, §. 6, S. 446.

Ob aber die Wilddiebe auch so gar am Leben gestrafet werden können, darin sind die Rechtslehrer nicht einig. Einige läugnen dieses schlechterdings, und halten dafür, daß es unbillig und grausam, und der gesunden Vernunft entgegen sey, einem Menschen um eines unvernünftigen Thieres willen, welches noch in seiner natürlichen Freyheit herum geht, und in keines, mithin auch des Wildbannsherren Dominio und Possession noch nicht ist, folglich auch an solchem Wilde kein Diebstahl begangen werden kann, sogleich das Leben zu nehmen, da doch zwischen der Strafe und dem Verbrechen eine Proportion seyn solle, dergleichen aber zwischen einem wilden Thiere und dem Leben eines Menschen keinesweges ist.

Myler ab Ehrenbach de principib. & statib. Imper. P. 2, c. 73, §. 12. *Hopp.* und *Schneidewin* ad §. 12. Instit. de rer. diuis. *Boer.* de regalibus, Cap. 1, n. 72.

Diese Meinung ist auch in dem sächsischen Landrecht, Lib. 2, Art. 61, gegründet, wo es heißt: „Da Gott den „Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und „Vögel, und über alle wilde Thiere; darum haben wir des „ein Urkund von Gott, daß niemand sein Leben an diesen „Thieren verwirken kann.“ Womit auch der Schwabenspiegel, Lib. 1, tit. 36, §. 2, überein kommt, wenn es daselbst

selbst heißt: „Kein Richter soll einem seinen Leib gar nehmen, weder um Gewild, noch um Vögel, noch um Fisch.“ S. auch *Sam. Puffendorf.* de iur. nat. & gent Lib. 4. cap. 6, §. 7.

Andere machen den Unterschied: ob in den Jagd-Ordnungen und Patenten keine gewisse Strafe darauf gesetzt, oder ob eine gewisse Strafe darin bestimmt sey? Im ersten Falle tragen sie auf eine willkürliche Strafe an, welche entweder in einer Geldbuße, oder in der Landesverweisung, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, in dem Staupenschlage besteht. Im andern Falle aber gehen sie, wenn das Wildbretschießen zum dritten Mahl wiederhohlet, und die Wilddiebe dadurch dergestalt incorrigibel geworden, daß von ihnen, wegen der mit unterlaufenden äusserlichen Verachtung ihrer Herrschaft und Obrigkeit, keine Besserung zu hoffen steht, auch auf die Todesstrafe (129). Wobey sie aber zum Theil noch dieses voraus setzen, daß der Wildschütz wegen des ersten und zweyten Schusses schon gestraft worden (130); welchem aber Andere hierin nicht beypflichten. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß, nach heutiger Gewohnheit in Deutschland, das Wildbret-Schießen und Verkaufen für ein maleficisches Verbrechen geachtet werde, folglich, nach Beschaffenheit der Umstände, zuweilen auch mit dem Leben bestrafet werden könne. Und zwar nicht ohne Ursache, indem diese Bestrafung nicht sowohl wegen geschossenen Wildes, als vielmehr wegen verächtlicher Hintansetzung des herrschaftlichen und obrigkeitlichen Gebothes, geschieht, wie denn auch in dem göttlichen Gesetze die Verachtung und der Ungehorsam gegen die Obern am Leben bestraft worden ist; 5 B. Mos. 17, 12. Mithin ist bey

(129) *Harprecht* ad §. 12. Instit. de rer. diuis. n. 304, sqq. *Ge. Mornis*, de iure venandi, P. 1, c. 4. *Cubach*, Cent. 2, qu. illustr. 2.

(130) *Harprecht*, a. ang. O. n. 319.

bey Dictierung der Strafe nicht sowohl auf den Werth des Wildes, als auf die Beschaffenheit des Verbrechens, nähmlich auf die muthwillige Uebertretung des obrigkeitlichen Gebothes zu sehen; und auf diese Weise wäre eine Proportion zwischen dem Leben des Menschen und diesem Verbrechen, ratione qualitatis. Hiernächst wenn gleich kein Diebstahl an der Sache selbst, oder deren Inhaber und Besitzer geschieht: so ist doch schon genug, daß die einem Fürsten oder Herren zustehende Jagdgerechtigkeit dadurch gehemmet, mithin der Gebrauch derselben in so weit geschmählert wird, immaßen auch in Ansehung des Gebrauches, welchen jemand in dieser oder jener Sache hat, ein Diebstahl geschehen kann.

Hiervon gibt auch die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carl des *V.* Art. 169, nicht undeutlich Maß und Ziel. Denn nachdem dieselbe verordnet, daß die, welche aus Weihern oder Behältnissen Fische stehlen, den Dieben gleich zu strafen seyn: so wird dieses mit angehänget, daß, wenn einer aus einem fließenden uneingefangenen Wasser, welches jemanden zustände, Fische finge, derselbe an seinem Leibe und Gute, nach Gelegenheit und Gestalt des Fischens, der Person und Sachen, zu bestrafen sey. Weil nun ein solches Fischen mit dem Wildbretschießen in gleichem Verhältniß stände, so wäre hieraus offenbar, wie ein Wild-Schütze, auch nach Maßgebung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, bestrafet werden könne.

Dieser Meinung sind, unter vielen andern, zugethan: *Stryck*, in vso modern. ad ff. tit. de acquir. rer. domin. §. 3. Noe Meurer, im Forst- und Jagdrecht, Lib. 2, Rubr. Welchergestalt die forstliche Ober- und Herrlichkeit durch gebührende Strafe zu handhaben Seckendorf im deutschen Fürstenstaat, P. 3, c. 3, S. 446. *Westenholz*, Cap. 5, §. 72, fgg. *Maier*, tr. de iur. venand. Cap. 14. thes. 4, S. 328, fgg. *Carpzov.* prax. crim. Qu. 84. n. 38, fgg. wo er zugleich viele Einwürfe der Gegner beantwortet.

Doch soll eine Herrschaft nicht leicht in solchem Falle mit der Todesstrafe verfahren, sondern, so viel nur immer möglich ist, die Gelindigkeit vorwalten lassen; es wären denn solche gravirende Umstände vorhan-

handen, um welcher willen, Andern zum merklichen Beyspiel und Abscheu, die Todesstrafe erkannt werden müßte; als: wenn der Wildschütze Räubereyund Mord dabey verübt, oder den Jagdbedienten selbst den Tod gedrohet, und heimlich nachgestellet, oder das Wildschießen oft und vielfältig wiederhohlt hätte, daß keine Besserung zu vermuthen steht.

Wehner Obss. pract. voc. Forst. *Everhard*, Vol. 1, Consil. 10, n. 42. *Ziegler*, de iure venand. §. 36. *Ertel*, tr. de iurisd. infer. Lib. 2, c. 7, obs. 8, & Part. 2, obs. equest. 14, S. 200.

Wenn man indessen die Wahrheit gestehen soll, so bleibt es immer hart, das Wildschießen zu einem Grunde der Todesstrafe zu machen, wenn es auch schon oft wäre wiederhohlt worden. Die aufgegebene oder verloren scheinende Hoffnung der Besserung findet etwa nur in dem Falle Statt, wenn man den Wildschützen wieder auf freyen Fuß stellet. Sollte man ihn nicht in Umstände setzen können, da er diese Ausschweifung niemahls mehr begehen kann? Ist er ein wahrer Mörder und Räuber, so ist ihm sein Urtheil in den Gesetzen schon gesprochen. Ist er mit demjenigen, der ihn einfangen wollen, handgemein geworden, und hat denselben etwa entleibet, so kommt noch viel auf die Umstände an, wie er verleitet worden ist, sich sowohl zu widersetzen, als auch sich an seinem Gegenpart zu vergreifen. Den Tod drohen, kann noch weniger sogleich die Todesstrafe rechtfertigen. Es gibt immer noch vielerley Strafen und Ahndungen, wodurch man den Wildbannsherren in seinen Rechten schützen kann. Eben das ist auch von der Tortur der Wilddiebe zu urtheilen.

Vor Zeiten war man in Bestrafung der Wilddiebe zuweilen recht grausam, und nach dem die Leidenschaft des Regenten zur Jagd stark oder schwach war, nach dem wurden auch die Wilddiebe gestraft. Man hing ihnen Hirschgeweihe an den Hals, und ließ sie dieselben, nachdem sie viel oder wenig Wild gefället und

und verpartieret hatten, 1, 2 oder mehrere Jahre zur öffentlichen Beschimpfung tragen (131); oder man belegte sie mit der italiänischen Strafe, Tratto di corda, (Wippen, Prellen, Schnellen, am Wipp- oder Schnell-Galgen); oder man ließ ihnen ein Zeichen eines Hirschgeweihes auf den Daumen, auf den Rücken, oder gar auf den Backen, oder vor der Stirn brennen (132); oder man schnitt ihnen ein Ohr ab; oder man hieb ihnen eine Faust ab; oder man stach ihnen die Augen aus; oder sie wurden mit dem Schwerte, oder dem Strange hingerichtet, und an etlichen Orten wurden ihnen, damit man sie desto besser am Galgen erkenne, und wisse, was sie verbrochen hatten, Hirschgeweihe über den Kopf genagelt; oder sie wurden gespießet; oder man nähete sie in Häute wilder Thiere, und ließ dieselben von den Hunden hetzen und zerreissen (133); oder man band oder schmiedete sie, wie ich bereits im XXIII Th. S. 744, und 747, f. erwähnt habe, auf einen lebendigen Hirsch mit Ketten und Banden fest an, und ließ hernach den Hirsch laufen: dieser ist alsdenn nach dem Walde zugeeilt, und hat, um der Last vom Rücken los zu werden, den armen Menschen durch Dornen, Busch und Hecken gezogen, gerissen und zerzerret, in Pfützen und Sümpfen sich gewälzet, ja wohl gar durch Flüsse und Ströhme mit ihm gesetzt, und nicht eher aufgehört, bis entweder er, der Hirsch, oder beyde zugleich, darauf gegangen sind und das Leben eingebüßet haben (134). Heut zu

(131) *Andr. Knichen* de Saxon. non prouoc. iure, n. 259 und 261.

(132) *Ant. Seidensticker* diss. de furibus ferarum, von Wilddieben, Helmst. 1675, §. 47. *Eberh. Speckhan* Cent. 1, quæst. 98, n. 12 und 13. Sächsisches Landrecht, Lib. 2, Art. 13.

(133) Diese Strafe soll ein Erzbischof Michael zu Salzburg, im J. 1537 an einem Bauer, der einen Hirsch erlegt, welcher ihm an seinen Früchten geschadet hatte, haben vollziehen lassen.

(134) Jac. Döplers Schauplatz der Leibes- und Lebens-Strafen, 2 Th. Lpz. 1697, 4. Cap. 44, S. 475, fgg. Viele aber

zu Tage aber verfährt man weit gelinder, und zieht alle Umstände, welche bey dem verbothenen Wildbretschießen und der Wilddieberey vorkommen können, bey der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens, in Betrachtung. Man richtet nähmlich das Augenmerk auf folgende Umstände. 1. Was den Raubschützen zum Wildschießen bewogen habe; ob er aus Zorn, weil er etwa Schaden von dem Wildbrete gelitten, oder ob er es aus Nutzen, oder aus Muthwillen gethan habe, und ob es nicht ein schädliches Wild gewesen sey, welches er erleget hat (135). Denn, wenn jemand ein Wild, welches ihm auf seinem Acker Schaden gethan, aus Zorn danieder geschossen hat, so kann derselbe nicht als ein Wilddieb gestrafet werden (136). 2. Ist die Person anzusehen, ob dieselbe vornehmen oder geringen Standes, jung oder alt, sey (137). Die landesherrlichen Verbothe und Jagdordnungen gehen zwar in diesem Falle die Landsassen im Lande sowohl, als andere Unterthanen, an, und es wird in selbigen zuweilen ausdrücklich gesagt: sie seyen von „Adel, oder sonst wie sie wollen (138); allein, es ist doch in Ansehung der Bestrafung der Unterschied zwischen einem adeligen Landsassen und den gemeinen Unterthanen darin zu beobachten, daß jener nicht so leicht, es wäre denn das Verbrechen allzu groß, mit Gefängniß, sondern mit einer proportionirten Geld-Strafe

aber halten dieses, weil die davon erzählten Beyspiele von keinem glaubwürdigen Geschichtschreiber bewähret werden, für eine pure Legende. S. Stissers Forst- und Jagdhist. Cap. 10, §. 40, S. 487. *Jo. Pet. de Ludewig* diss. de furto ferarum, von Wilddieben, Hal. 1730, S. 9.

(135) *Ertel*, prax. aur. de iurisd. infer. Lib. 2, c. 7, obs. 8.

(136) *Mornac* de iure ven. P. 1, c. 5, n. 18.

(137) Kluger Beamte, P. 1, Tit. 34, §. 15. *de Ickstatt* de eo, quod iuris est circa venationes, Cap. 2, §. 59.

(138) S. herzogl. braunschweigisches Edict wegen der Wild-Diebe, v. J. 1645.

Strafe zu belegen ist (139); daher auch in Sachsen ein Edelmann mit der daselbst ehedem auf die Wilddieberey gesetzt gewesenen Strafe der Tratto di corda (des Wippens oder Schnellens) nicht beleget worden ist (140). 3. Ob jemand nur im Sinne gehabt, in des Andern Wald nach Wildbret diebischer Weise zu gehen, die That aber ihn wiederum gereuet habe; in welchem Falle derselbe mit der Strafe zu verschonen ist (141). Doch dürfte alsdenn auf solche vorgegebene Reue nicht reflectiret, und der Verbrecher nicht gänzlich mit der Strafe verschonet werden, wenn die Landesgesetze ausdrücklich verordnen, daß derjenige, dem sonst Schießgewehr zu führen nicht gebühret, in der Wildbahn damit ertappet wird, er läugne gleich das Wildschießen, wie er wolle, doch für einen Wild-Dieb gehalten, und, wenn er gleich keinen Schaden gethan hat, nach den Gesetzen bestrafet werden solle (142). 4. Ob er das Wild nicht aus Furcht, weil ihm solches etwa auf den Hals gekommen ist, und er sich gefürchtet hat, es möchte ihm Schaden thun, sondern aus bloßem Frevel erschossen habe; und ob er auch vorher gewußt habe, daß eine so harte Strafe darauf stehe (143). 5. Ob derjenige, welcher das Wild geschossen hat, ein Fremder oder ein Unterthan, oder sonst eine im Lande wohnende Person sey, indem an einigen Orten jener nicht so hart, als dieser einer, bestrafet wird; wiewohl man auch nach den gemeinen Rechten dafür hält, daß auch ein Fremder den Gesetzen

(139) *Huff* diss. de ardear. venat. Th. 35.

(140) Von dieser Strafe handelt Döpler, im 1 Th. des Schaupl. der Leibes- und Lebens-Strafen, S. 900, fgg. *Chr. Gothofr. Berger* diss. de poena Tratto di corda.

(141) *Jo. Rudinger* Obs. singular. Cent. 5, obs. 64, n. 1.

(142) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate.

(143) v. Flemming teutscher Jäger, Th. 1, im Anh. §. 16.

tzen und Ordnungen desjenigen Landes, in welchem er etwas verbrochen hat, unterworfen, und darnach zu bestrafen sey, wenn er nur die auf das Verbrechen darin gesetzte Strafe vorher gewußt habe (144). 6. Ob er nach dem Wildbret zwar geschossen, solches aber nicht getroffen oder bekommen habe, mithin man in Ansehung des Corporis delicti gewiß sey (145) 7. Ob jemand in großer Theurung und Hungersnoth, oder auch aus allzu großer Armuth, sein Leben zu erhalten, Wildbret gefangen oder geschossen habe (146). 8. Ist der Ort zu consideriren, ob es in der besten Wildbahn, in der Sulze, oder aber nur im äussern Holze [Vorholze]

(144) *Huff*, a. ang. O. Churpfälzische Malefizordn. Art. 4. *Maier*, de iur. venand. Cap. 14. th. 4, S. 334. Nach der würzburgischen Verordn. wegen der Wilddiebe, §. 7, sollen die Jäger und Forstbedienten die fremden und unbekannten Wilddiebe, welche sich in den Forsten und Wildfuhren mit Rohren, Flinten, Stricken, Garn oder Hunden, betreten lassen, ernstlich anrufen und warnen, daß sie sich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hunde von sich stellen; und wenn selbige darauf den Ausreiß nehmen und flüchtig gehen, den Jägern auf dieselben Feuer zu geben zugelassen seyn.

(145) *Beck* de iurisd. forest. Cap. 12, §. 5, S. 192. *Carpzov*. Pract. crimin. P. 2, qu. 84. n. 51 & 58. *Mornac*, a. ang. O.

(146) v. Flemming, a. ang. O. *Rudinger*, a. ang. O. n. 2. Die bayerischen Wildpretschützenmandate verordnen, daß diejenigen, welche weder verrufft noch bedrohlich gewesen, sondern etwa aus Armuth 1 oder 2 Stück in fremden Gründen oder Hölzern geschossen, nach geschworner Urfehde, nebst Erinnerung der Strafe des Meineides, etliche Jahre des Landes verwiesen, oder, nach Gestalt der mit unter laufenden Umstände, ob einer im Lande angesessen, oder begütert, mit Weib und Kind beladen, oder nicht, mit einer wohl empfindlichen und ergiebigen Schanzstrafe, als etwa nach Gestalt des Verbrechens, 4, 5 oder 6 Monath bey einem Opere publico in Eisen und Banden, auch wohl nach Beschaffenheit der Personen, Umstände und Mißhandlung, zu Verrichtung gewisser Arbeit auf einige Tage in der Woche mit Wasser und Brod angestellet, und nebst Vergütung des geschossenen Wildes und Abtragung der Kosten, da es einer vermag, angesehen; und wenn er in diesem Verbrechen das zweyte Mahl kommt, mit Abhauung der rechten Hand, und tertia vice mit dem Strange auf öffentlicher Straße abgestrafet werden soll.

Holze] (147); ingleichem, ob es in landesherrlicher Wildbahn, oder in den Jagdrevieren der Vasallen geschehen sey; als in welchem letztern Falle nur eine willkürliche Strafe, in ersterm aber die ordentliche und gesetzte Strafe Statt zu finden pflegt (148); doch wird auch zuweilen unter den landesherrlichen und der Vasallen Wildbahnen kein Unterschied gemacht (149). 9. Sind die Umstände zu erwägen, ob der Schütze mit Gewehr, um sich damit zu wehren, oder nur dem Jagdherren zum Schimpf zu jagen, ausgegangen (150). Wenn also ein Wildbretschütze im Walde oder auf dem Fel-

(147) *Ertel*, a. ang. O. Lib. 2, c. 7, obs. 8, S. 298. Kluger Beamte, P. 1, Tit. 34, §. 15. *Rudinger*, a. ang. O. n. 3, S. 394.

(148) Also werden in Chursachsen, nach der Constitution v. J. 1584, mit der gesetzten Strafe des Galgens nur diejenigen angesehen, welche in der churfürstl. gehägten befriedigten Wildbahn freveln. Welche aber sich in den Wäldern und Hölzern oder Feldern derer von Adel, als Diebe des hohen, rothen und schwarzen Wildbretes betreten lassen, werden willkürlich bestrafet. S. *Berger* Oecon. iur. S. 228. Begehen sie aber den Diebstahl an kleinem Wildbret in der Adeligen und anderer Jagddarkeit, so müssen sie, so oft sie deshalb betreten werden, 100 Gulden oder 100 Scheffel Häfer Strafe erlegen. S. Landesordn. v. J. 1555. Tit. Daß keiner auf des Andern Grund und Boden ꝛc. §. So wollen ꝛc. *Carpzov*. a. ang. O. Lib. 2, qu. 84, n. 75. Auch werden diejenigen, welche in dem landesherrlichen Thiergarten Wildbret schießen und stehlen, härter gestrafet, als wenn solches in offener landesherrlichen Wildbahn geschieht. S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate.

(149) Wie z. E. in der kön. preuß. schlesischen Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 17, §. 1, 2, wo es heißt: Daß derjenige, wer er auch sey, welcher auf Unsern, oder auch Unserer Vasallen und Landeseingesessenen Heiden, Gehägen, Feldern und Fluren, ohne Erlaubniß und Befugniß jaget, hetzet oder schießt, soll folgende Strafe zu Unserer königl. Casse erlegen ꝛc. von welcher Strafe jedesmahl der vierte Theil, wenn das Wild auf Unsern Heiden erleget, dem Denuncianten; wenn aber die Contravention auf Unserer Vasallen Heiden geschehen ist, dem beleidigten Eigenthümer loco satisfactionis gegeben werden soll. Die Strafe ist also in beyden Fällen einerley.

(150) *Ertel*, a. ang. O. S. 298.

Felde sein Gewehr gegen einen Jagdbedienten ergreift, oder auf einigmahliges zum Stehen geschehenes Zurufen, sich nicht arretiren lassen will, so ist diesem zugelassen, auf denselben Feuer zu geben (151). 10. Muß die Zeit in Acht genommen werden, ob es nähmlich bey nächtlicher Weile, oder bey Tage, oder zu anderer verbothenen Zeit geschehen, wenn das Wild gesetzt, oder ein saugendes Kalb hat (152). 11. Ob der Wildbretschütze das Delictum zum öftern wiederhohlt, oder es nur ein Mahl begangen hat (153). 12. Ob der-

(151) S. markgräfl. brandenburg-onolzbachisches Mandat, v. 22 Jul. 1716. Würzburgische Verordn. wegen der Wild-Diebe, §. 7. Die churf. bayerischen Wildpretschützenmandate verordnen, daß diejenigen Wildschützen, welche des Wildschießens halber schon verruft sind, daß sie es schon lange getrieben, oder viel und oft das Wildbret niedergeschossen haben, und den Förstern und Ueberreitern, Amtleuten oder Andern, auf Leib und Leben nachgegangen oder bedrohlich gewesen seyn, und dessen rechtlich überführt oder selbst bekenntlich sind, sie wären gleich vorhero dieses Verbrechens wegen ingelegen und abgestraft worden, oder nicht, auf offenen Straßen, da sie grassiret und Wildbret geschossen, vom Leben zum Tode mit dem Strange hingerichtet werden sollen. Diejenigen aber, welche zwar verrufen, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich gewesen, sollen das erste Mahl mit Abhauung der rechten Hand, das zweyte Mahl aber, wie die verrufften und bedrohlichen, mit dem Strange gestrafet, und auf offener Straße aufgehenket werden.

(152) Döpler, a. ang. O. Th. 2, Cap. 44, n. 96, S. 498.

(153) Döpler, a. ang. O.
Die herzogl. würtembergische Constitution wegen der Wildpretschützen, v. 1 Aug. 1588, Art. 3, 9, 10, verordnet, daß derjenige, welcher 1, 2, 3 oder 4 Stück Wildbret schießt oder fället, und darüber zum ersten Mahl betreten, oder sonst kundlich gemacht, oder mit Recht auf ihn bewiesen wird, wenn nicht andere beschwerliche Umstände dazu kommen, einen Monath lang mit Wasser und Brod auf seine Kosten im Thurn, folgends ihm alle Wehr, ohne Zechen, Besuchung der Hochzeiten und alle ehrliche Gesellschaften verbothen, auch in den Zehenten gebannet, daraus ohne Begnadigung nimmermehr zu kommen, gestraft werden, und das zu halten und zu leisten einen leiblichen Eid schwören soll. Wenn aber einer über 4 Stück, von 5 bis auf 10, geschossen, so soll derselbe, zu obbestimmter Bannung und Thurnstrafe, noch ferner 20 Pfund Heller Geldstrafe zu erlegen schuldig seyn. Wenn einer, so Wild-

derselbe schon einmahl wegen dergleichen Verbrechens bestrafet und abgemahnet worden (154). Daher die-

Wildbret geschossen, auch darüber gestraft worden, in gleichem Verbrechen wiederum und also zum andern Mahl ergriffen worden, soll in das Halseisen erkennet und mit Ruthen ausgestrichen, ihm auch, wegen begangenen Meineides, die Finger gespitzet, und nochmahls in seines Flecken Markung gebannet werden. Hat ein Wildpretschütz zum dritten Mahl diese That wiederhohlet, so soll, nach den ihn gravirenden Umständen, und wegen der mit unterlaufenden äussersten Verachtung seiner Herrschaft und Obrigkeit, alsdann die Strafe des Schwertes Statt haben.

Nach der würzburgischen Verordn. wegen der Wild-Diebe, §. 2 — 5, soll der Dieb das erste Mahl, nebst Bezahlung des Wildbretes und der Haut, auch andern Unkosten, in Fußschellen mit einem am Leibe fest gemachten eisernen Ringe und daran gehefteten Hirschgeweih, auf ein halbes Jahr lang, zu öffentlicher Schanzarbeit verurtheilet werden. Bey dem zweyten Mahl soll entweder die nähmliche Strafe auf ein ganzes Jahr Statt finden, und der Dieb dabey aus dem Amte, wo er sesshaft, in ein anderes verschicket, oder, an statt dieser Strafe, nach vorher abgeschworner Urfehde, auf ewig des Landes verwiesen werden. Auf den dritten Betretungsfall ist die ewige Landesverweisung mit dem Staupenschlag gesetzt. Und wenn sich der Dieb, solcher dreymahligen Bestrafung ungeachtet, dennoch wieder betreten lässet, soll er am Leben gestrafet werden.

Nach der fürstl. nassau-saarbrück-usingischen Wald- und Forstordn. §. 15, 16, soll der Wilddieb, wenn er sich entweder mit Gewehr in den landesherrlichen Wildfuhren betreten lassen, oder bereits ein oder anderes Stück gefället, für das erste Mahl mit 100 Gulden Strafe, und zwar letztern Falls, nebst Bezahlung des Wildbretes und der Haut, angesehen; und wenn er es nicht in Vermögen hat, auf ein ganzes Jahr zur herrschaftlichen Arbeit in Eisen und Banden, auf seine Kosten, condemniret; das zweyte Mahl auf ewig des Landes verwiesen, und das dritte Mahl nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wider ihn verfahren werden.

Nach den churf. bayerischen Wildpretschützenmandaten, wird der Wilddieb, der zwar verruft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich gewesen, das erste Mahl mit Abhauung der rechten Hand, das zweyte Mahl aber, gleichwie die verrufften und bedrohlichen, mit dem Strange gestrafet.

Nach der österreichischen Jagdordn. unter der Enns, §. 41, soll der Wilddieb, dessen Mithelfer oder Hehler, das erste Mahl mit einer zwar willkürlichen, doch gemessenen, Leibesstrafe angesehen; wenn er sich aber öfters betreten lässet, nebst der Leibesstrafe annoch von Haus und Hof abgestiftet und aus dem ganzen Jagdgezirk abgeschaffet werden.

(154) Ertel, a. ang. O. Lib. 2, c. 7, obs. 8, S. 298.

jenigen Herrschaften wohl thun, welche alle Jahre dergleichen Wildschießen durch öffentliche Mandate verbiethen lassen (155). 13. Ob der Wilddieb sich gegen denjenigen, der ihn ertappet und pfänden, oder zur Haft bringen wollen, mit Waffen gewehret, denselben verwundet, oder gar getödtet habe (156). 14. Ob er, nebst dem Wildschießen, auch geraubet, gemordet, und andere Frevelthaten mehr im Walde, oder sonst, begangen (157). 15. Muß die Zahl und der Werth der geschossenen Wildstücke überleget, zugleich auch weiter inquiriret werden, ob vieles davon in seinen Nutzen gekommen sey, und was er davon lucriret oder participiret habe (158). 16. Ob der Wildbretschütze hohes Wildbret, oder nur Hasen und anderes kleines Weidwerk, inn- oder ausserhalb dem Gehäge gefangen oder geschossen habe (159). Wobey zu merken ist, daß sowohl

(155) Also wird z. E. in den churf. bayerischen Mandaten, welche die Wilddiebe betreffen, gemeiniglich verordnet, daß sie des Jahrs vier Mahl vor den Kirchen und Gerichtsstellen verlesen werden sollen.

(156) *Beck*, a. ang. O. S. 192.

(157) Döpler, a. ang. O. S. 498. *Seidensticker* de furib. ferar. §. 57.

(158) Kluger Beamte, P. 1, Tit. 34, §. 15. *Ertel*, a. ang. O. S. 298, und die vorhergehende Anmerk. (153); wiewohl hier mehr auf die Verachtung der landesherrlichen Gesetze, als auf den Werth des geschossenen Wildes, zu sehen ist. In Sachsen wird jedoch ein Wilddieb, wenn er so viel geschossen, daß der Werth desselben, nach pflichtmäßiger Taxation unparteyischer Jäger und richterlichem Ausspruch, 5 ungarische Ducaten des besten Goldes übersteigt, mit dem Strange, ausserdem aber gemeiniglich nur mit dem Staupenschlage bestrafet. S. *Carpzov* Pract. crim. P. 2, qu. 84, n. 50, f. *Berger* Oecon. iur. S. 228.

(159) Also gehen die in der Anm. (153) aus der würzburgischen Verordnung angeführten Strafen bloß auf die Wildschützen, welche hohes Wildbret fällen, oder mit Gewehr in der hohen Wildfuhr ergriffen werden. Wer sich aber nur an solchen Stücken vergreift, die zur niedern Jagd gehören, derselbe soll, nach §. 6, zum ersten Mahl eine Geldstrafe, und zwar von einem Hasen 16 Fl., von einer wilden Gans, Aente, Feldhuhn und

wohl an einem durch einen Anschuß erlegten, als auch von selbst gefallenen Wildbret, ein Diebstahl begangen wird (160). 17. Ob ein Unterthan in seinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wilde durch Schlingen, Fallen u. d. gl. nur nachgestellet und es gefangen, aber nicht geschossen habe (161).

Hieraus erhellet, daß heut zu Tage in vielen Fällen, insonderheit wenn sich die Wilddiebe mehrmahls betreten lassen, oder eine gewaltsame Gegenwehr brauchen, die Todesstrafe auf die Wilddieberey gesetzt ist. Hierbey aber ist anzumerken, daß die Todesstrafe nur alsdenn Statt findet, wenn jemand in den landesherrlichen Gehägen einen Wilddiebstahl ausgeübet hat. Diejenigen hingegen, welche in der Vasallen und Unterthanen Wildbahnen betreten werden, will man hieher nicht ziehen; vielmehr werden solche willkürlich bestrafet; welche Strafe zu determiniren ohne Zweifel

und Schnepfe 12 Fl. Strafe erlegen, das zweyte Mahl eben dieses Geld wieder bezahlen, annebst, aus ihrem Amte in ein anderes zu ziehen, gezwungen werden, wo er seine Wildprets-Diebereyen zu treiben weniger Gelegenheit hat, das dritte Mahl aber, nach geschworner Urfehde, des Landes auf ewig verwiesen, und endlich das vierte Mahl, nebst abermahliger Landesverweisung und Erinnerung der vorher abgeschwornen Urfehde, mit Ruthen ausgestrichen werden.

(160) *Maier*, de iure venandi, Cap. 6, th. 7, S. 206. Und dient dem Wildschützen das Vorgeben, daß er das Wildbret gefunden und mit sich genommen habe, zu keiner Entschuldigung. S. kön. preuß. Edict wegen der Wilddiebe, v. 9 Jan. 1728.

(161) Nach den churf. bayerischen Wildpretschützenmandaten, soll der Unterthan, welcher in seinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wilde nachstellt und es fängt, an Gelde, oder, wenn er solches nicht hat, mit Gefängniß bestrafet werden. In Sachsen steht nach dem churf. Mandat v. 1698, 100 Rthlr. Strafe, oder, in Ermanglung des Vermögens, Leibes- und Gefängnißstrafe darauf. Die würzburgische Verordn. §. 15, dictiret jedoch die ordentliche für die wirklichen Wildbretsdiebe bestimmte Strafe, nebst Bezahlung des Wildbretes.

dem Landesherren ex suprema iurisdictione forestali zustehen wird.

de Ludewig hist. von Wilddieben, differ. 2, not. p. Pönalpatent des fränkischen Kreises, v. 18 Jun. 1720. Schwäbisches Pönalpatent, v. 6 May 1720.

An statt der Todesstrafe haben verschiedene Landesregenten auch die Geldstrafen vorbehalten, und deshalb gewisse Taxen gesetzt, nach welchen diejenigen, die es im Vermögen haben, statt der Lebensstrafe büßen müssen. Diejenigen aber, welche die Geldstrafen nicht aufbringen können, werden nach Proportion am Leibe gestrafet.

Ich will dasjenige, was die königl. preuß. schlesische Holz- Mast- und Jagdordnung hierin angibt, ganz hieher setzen, weil es nicht nur das neueste, was wir hiervon haben, seyn mag, sondern auch das Verhältniß der Strafen unter einander in Absicht auf das Verbrechen zugleich mit anzeigt, Tit. 17, §. 1.

Zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schießens, sowohl überhaupt als besonders in der geordneten Schonzeit, setzen und ordnen Wir hiermit, daß derjenige, wer der auch sey, welcher auf Unsern, oder auch Unserer Vasallen und Landeseingesessenen Heiden, Gehägen, Feldern und Fluren, ohne Erlaubniß und Befugniß jaget, hetzet oder schießt, folgende Strafe zu Unserer königlichen Casse erlegen soll, nähmlich:

Für einen geschossenen			Hirsch - - -	500	Rthlr.
—	—	—	Thier - - -	400	=
—	—	—	Wildkalb - -	200	=
—	—	—	Reh - - -	100	=
—	—	—	stark Schwein od. Keiler	500	=
—	—	—	Bache - - -	400	=
—	—	—	Frischling - -	200	=
—	—	—	Hasen - - -	50	=
—	—	—	Schwan - -	75	=
—	—	—	Trappe - - -	50	=
—	—	—	Auerhahn oder Henne	50	=
—	—	—	Birkhahn oder Henne	50	=
—	—	—	Fasan - - -	50	=
—	—	—	Rebhuhn - -	30	=
—	—	—	Haselhuhn - -	30	=

S. auch

S. auch neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Wald-Ordn. Tit. 21. Die Taxe aus der magdeburgischen Policey-Ordn. hat Strisser, in seiner Forst- und Jagdhist. Cap. 10, §. 38, S. 486, und Gasser, in seiner Kameralwiss. Cap. 20, §. 6, S. 321, angeführt.

Diese Geldstrafen werden, wie aus dem so eben angeführten Beyspiele erhellet, zuweilen zugleich auf diejenigen Verbrechen extendiret, welche in den Försten, Feldern und Fluren der Vasallen und Landeseingesessenen begangen werden, wo dann von solchen Strafen der beleidigte Eigenthümer einen gewissen Theil loco satisfactionis bekommt. Denn diese Strafen fließen, als fiscalische Strafen, in die landesherrlichen Cassen.

Ob nun gleich, an statt der Todesstrafe, die Geld-Strafen verordnet und festgesetzt worden sind, so hindert doch solches gar nicht, daß, nach den dabey vorkommenden Umständen, nicht davon sollte abgegangen werden können. Denn wenn der Wilddieb z. B. sich dem Jäger mit Gewalt widersetzt und nach ihm geschossen, oder ihn gar verwundet hätte, und er dabey ein berufener Mensch wäre, welcher schon lange von der Wilddieberey Profession gemacht hat, so würde die Geldstrafe nicht hinlänglich seyn, sondern man würde ihm den Proceß machen, und ihn mit einer harten Leibes- oder gar Lebens-Strafe belegen müssen.

Von den bey Jagden vorfallenden Pfändungen werde weiter unten, wo ich von der Jagdnutzung für Privat-Güterbesitzer handle, sprechen.

10. In den meisten Landen wird auch das Recht, Feldmeistereyen (Rasillereyen) zu verleihen, davon Erbpächte und Zinsen zu nehmen, ingleichem dem Feldmeister, gegen gewisse Abgaben, das Hundeschlagen in den Hundstagen zu gestatten, als eine Folge aus dem Jagd-Regale betrachtet; daher auch die Feldmeister in verschiedenen Landen (162) bloß un-

(162) Wie z. B. in Bayern. S. Jagdmandat v. 16 Jun. 1688.

ter den Jagdgerichten stehen, und müssen, wenn es ihnen befohlen wird, das Luder vor die Krähen- und Schießhütte fahren (163), Jagdhunde in Fütterung nehmen, auch Pferdeschwänze zu Dohnen, Handschuh und Hundekoppeln, entrichten (164). Siehe auch Th. XII, S. 522, fgg. und Th. XXVI, S. 399.

11. Einige sehen es auch als ein zum Jagd-Regale gehöriges Recht an, **wenn der Regent, oder dessen Kammer, den Pferde- oder Vieh-Schnitt an jemanden verleihet oder verpachtet.** Allein, man könnte dieses Recht viel eher unter die Polizeyanstalten rechnen, wenn es sonst eben so groß, rathsam oder vortheilhaft wäre, sich desselben zu bedienen; wiewohl auch die Polizeyanstalt hierüber sich nicht weiter erstrecken kann, als daß man für die Geschicklichkeit dieser Leute sorget, und sie anhält, im Lande zu wohnen.

v. Justi System des Finanzwesens, §. 506.

12. Endlich zählen Einige auch **das Recht, die Hirschstangen und die Häute des gefallenen Wildes in dem ganzen Lande zum Nutzen des Landesherren einliefern zu lassen,** zu dem Jagd-Regale. Allein, dieses kann sich höchstens nur auf diejenigen Jagdreviere der Vasallen erstrecken, in welchen nicht diesen, sondern dem Landesherren, die hohe Jagd zusteht. Denn wenn ein Vasall die hohe und eingeschränkte Jagdgerechtigkeit besitzt, so müssen ihm, da ihm das hohe Wild selbst zusteht, auch die Hirschstangen und Fallhäute, als davon fallende Neben-Nutzungen, gehören; es sey denn, daß der Landesherr durch ein undenkliches Herkommen sich in dem Besitze dieses Rechtes befände; da denn billig zu vermuthen ist, daß seine Vorfahren sich dasselbe bey Concedirung der Jagden vorbehalten haben.

Ich

(163) S. hessendarmstädtische Forstordn. P. 3, Tit. 86.

(164) Stissers Forst- und Jagdhistorie, Cap. 6, §. 71, S. 233.

Ich komme zur Beschreibung der **Geschichte der Jagd in Deutschland, seit dem 16ten Jahrhunderte,** nach Anleitung des churf. sächs. Advocaten, Hrn. Rößig, in seinem **Versuche einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-Polizey- und Cameral-Wissenschaften, 2 Th. 1 Abtheil. Lpz. 1782, 8. S. 391, fgg.** Es hat zwar bereits Stisser die Forst- und Jagdgeschichte bearbeitet, er hat aber diese Sache bloß als Jurist, und von Seiten der juristischen Geschichte, behandelt. Meine Absicht ist, diese Sache mehr in so fern es zur Oekonomie- und Kameralwissenschaft gehört, zu untersuchen, und insonderheit auf die ökonomischen Schicksale der Jagd, auf die Ausbildung der ökonomischen Jagdkenntnisse, die Jagdpolizey und das Kameral-Interesse bey derselben, in so fern diese Dinge aus historischen Nachrichten und den Jagdordnungen erhellen, Rücksicht zu nehmen.

Noch aus den ältern Zeiten her war, wie ich bereits oben erwähnet habe, die Jagd dem Deutschen gleichsam ein Nationalgeschäft, und jetzt ist sie vornehmlich ein Vergnügen der Höfe und der Vornehmern; da die übrigen Stände sich mehr mit den Wissenschaften und der Handlung beschäftigten. Die vielen **Jagdordnungen** der damahligen Zeiten können uns den besten Beweis davon geben, so wie sie für uns die besten Quellen von dem Zustande der Jagd und den Schicksalen derselben sind. Von dem Streite und der Untersuchung über die Regalität der Jagden ist bereits oben S. 52, fgg. gehandelt worden. In dem 14 und 15ten Jahrhunderte findet man noch viele Verordnungen der deutschen Könige und Kaiser, welche diesen Gegenstand betreffen. So gehört hierher das **Weisthum** (165) Ludwig's

J 5

(165) Weisthümer heissen dergleichen Gesetze wahrscheinlich deswegen, weil darin der Herren Recht erwiesen wird; s. Go. *Melch. de Ludolff* Obss. for. obs. 245. de prob. & doc. quae vo-

wig's des Bayern, über den Dreyercherwildbann; doch dieses gehört mehr zu der mittlern Geschichte der Jagd.

Eben dahin gehören auch die Untersuchungen über die Reichsjägermeister-Aemter, worunter dem Chur-Hause Sachsen das oberste Reichsjägermeister-Amt zusteht; denn ob gleich in dem mittlern deutschen Staatsrechte sich mehrere Reichsjägermeister finden, so scheint doch damahls der Markgraf zu Meißen auf dem Hoflager zu Metz, im J. 1356, wo er es ausübte, in dem Grafen von Schwarzburg seinen Erbbeamten gehabt zu haben, welches der deutlichste Beweis ist, daß es ein Erz- oder hohes Reichs-Amt war. Daß Sachsen sich davon nicht schrieb, geschah unstreitig deswegen, weil es schon ein weit höheres in seinem Titel hatte. Auch scheint man nur die Aemter in Titeln von je her genannt zu haben, wegen deren man Lehen hatte, welches wegen der Lehensverfassung und Behauptung seiner Rechte auf die Lehen geschah. Auch scheint man die Regel bey den Titulaturen befolgt zu haben, daß, wenn man mehrere Titel wegen eines Amtes oder Landes hatte, man nur den höchsten nannte. Doch ich nähere mich mehr meinem Zwecke, um die Geschichte der Jagd seit dem 16ten Jahrhunderte aufzusuchen.

Die Reichsstände scheinen in der Jagdgerechtigkeit, wo sie als ein Regale behandelt wird, insonderheit seit diesen Zeiten auch mehrere Gesetze ertheilt und mehrere Einrichtungen gemacht zu haben, seitdem ihnen Carl V. durch seine Capitulation ihre Regalien und Hoheitsrechte nachdrücklich bestätigte. Ob aber gleich

vocantur Weisthum. Es scheint eben das zu seyn, was wir in den neuern Zeiten Deductionen nennen. Eben Dieser hat noch mehr dergleichen Weisthümer zu Dreist, zu Helfent, zu Meining, zu Frücht, Pommer und Hüber; das Ludwigische s. im Stisser, ed. Franckii, Beylagen, S. 4. lit. B.

gleich in vielen Landen die Jagd schon damahls ein Regale war, so finden sich doch noch freye Jagden in diesen und folgenden Zeiten. Am berühmtesten ist die so genannte freye Bürsch in Schwaben. Ihr Ursprung verliert sich in der Geschichte der mittlern Zeiten; vielleicht erreicht er gar die alte deutsche Jagd-Freyheit. Kaiser Maximilian I. bestätigte diese freye Bürsch im J. 1516. Die Bürschverwandten machen ein eigenes Collegium, welches das freye Bürsch-Collegium heißt; sie halten ihre besondere Zusammenkünfte, haben eigene Gesetze oder Bürschordnungen, Matrikel und besondere Bediente, einen Bürsch-Obristen, Bürsch-Ausschuß und Bürsch-Advocaten (166). Sie erstreckt sich nicht durch ganz Schwaben, sondern nur auf gewisse Orte. So genossen in dem Würtembergischen die Städte und Aemter Bahlingen, Rosenfeld, Ebingen, St. Georgen wegen Rothenzimmern, Dornhaan und Alpirspach (167), eine freye, jedoch nur Gnaden-Jagd, und der obere und untere freye Bürschbezirk zwischen der Riß, Donau und Blau, welches die eigentlich so genannte schwäbische Bürsch ist. Eben so ist ein solcher District im Hohenzollerischen; auch hat die Reichsstadt Rothweil dergleichen Recht. Die Stadt erkennt es als ein Reichslehen an, und gründet ihre freye Bürsch auf dem Schwarzwalde auf ein Privilegium K. Friedrich III. vom Jahr 1474 (168). Die Stadt Weil gründet ihre freye Bürsch

(166) Die gewöhnliche Meinung von ihrem Ursprunge ist, daß sie nach dem Abgange der Herzoge von Schwaben entstanden sey. Eine andere Meinung trägt Dan. Gottfr. Hofmann, de libera venatione, speciatim Sueuo-Memmingensi, Tubing. 1753, S. 46, §. 14, vor.

Jacob Otto freye Pürsch-Beschreibung. *Harprecht* Sciagraphia liberae venationis Germaniae, inprimis Sueuiae.

167) S. die gnädigst ertheilte freye Pürschordnung, v. 20 Febr. 1737, in dem Auszuge der hochfürstl. würtembergischen Forst-Ordnungen und Rescripte, Stutg. 1748, 8.

(168) Sie wurde damit auch von Leopold im J. 1659 beliehen. Diesen Lehenbrief findet man in C. G. W. Beylagen und

An-

Bürsch innerhalb eines gewissen Districtes auf kaiserliche Urkunden und Verträge von 1376; Gemünden, auf eine von 1434; Aelen, auf eine von 1475; Leutkirch, und endlich Donauwerth, die sich auf einen Vertrag von 1544 gründet.

Weniger bekannt ist die **freye Bürsch zu Memmingen in Oberschwaben**, besonders auf dem so genannten Bosserhard, welchen Maximilian I. in einer Urkunde v. J. 1502 ([169]), Unsers und des Reichs Wald, genannt Bosserhard, bisher einen freyen und gemeinen Pürsch nennt. Das Directorium führte der Rath und die Stadt Memmingen; sie widersetzte sich dem Herzoge Georg von Bayern, welcher im 16ten Jahrhunderte zu Anfange diese freye Bürsch und den Forst sich zueignen wollte, und soll daher das Directorium erhalten haben. Daher wurden auch schon 1501, 1502, 1509 und 1511, Zusammenkünfte der freyen Bürschverwandten in selbiger Stadt gehalten. Bey dieser freyen Bürsch kommen auch schon in diesen Zeiten gleich zu Anfange des 16ten Jahrhunderts Jagdgesetze vor. So wurde 1500, wegen Mißbrauch des Jagens auf dem Bosserhard, und Verderbung des Wildbretes, ein Schluß verfasset; so wurde damahls auch wegen der Hägezeit, und der Art und Weise, wie man sich dessen bedienen solle, Verabredung getroffen. Und da dieses nicht beobachtet wurde, so faßten die freyen Bürschverwandten, auf Veranlaßung eines Ausschreibens Kaiser Maximilians I., von 1502, zu Steuerung dieser Mißbräuche einen anderweitigen Schluß, den auch Maximilian nochmahls bestätigte, worin insonderheit heilsame Verordnungen wegen Schonung des Wildes und des fernern Gebrau-

Anmerkungen über Jac. Ottens freye Pürschbeschreibung. Den Lehenbrief, welchen sie von Joseph I. 1706 erhielt, hat Moser im Reichsstädtischen Handbuche, Cap. 41, n. 12, S. 600.

([169]) Hofmann, a. ang. O. n. II, S. 5, in annexis.

brauches des Jagens und Schießens geschahen; noch genauer aber wurde es in dem Vertrage von 1509 bestimmet. Allein, so sehr auch die freye Jagd sich der natürlichen Freyheit nahet, und so sehr sie auch mit der alten deutschen Verfassung übereinstimmet: so schickt sie sich doch nicht für ein Volk, dessen Glückseligkeit durch Industrie befördert werden soll. Wird die Freyheit zu jagen einem jedem Unterthan gelassen, so kann dieses sehr leicht eine Gelegenheit werden, die Lust zu den ordentlichen Beschäftigungen zu schwächen, die Begierde zum Herumlaufen in ihnen zu erwecken, und hierdurch aus arbeitsamen Einwohnern Müßiggänger zu machen; dieses aber ist dem Staate und den Unterthanen schädlich. Ferner, bleibt einem Jeden die Freyheit zu jagen, so ist die Ordnung bey der Jagd unmöglich. Dieses vertreibt das Wild aus dem Lande. Hieraus folgt, daß das Wild im Lande zu kostbar wird, und daß der Unterthan in seinen häuslichen Beschäftigungen mehr verliert, als er durch das Jagen gewinnt. Auch dieses ist dem Staate nachtheilig. Ausserdem aber, daß die freye Jagd zum Müßiggang einladet, und die Wildbahn verwüstet, stiftet sie auch sonst viel Unheil, welches schon 1588 der Herzog Ludwig von Würtemberg in seiner Constitution einsahe ([170]). Die Jagdliebhaberey ladet eine Nation leicht zu Rebellionen ein, und hindert den Patriotismus, weil es den Familiengeist schwächt. Man betrachte den Zustand derer Gegenden, wo die freye Jagd ist; und man wird bald finden, wie nöthig die Einschränkungen seyn. Auch schon der Reichsabschied zu Augsburg von 1530, verbiethet im 38 §., daß sich niemand auf des Andern Grund und Boden mit geladenem Gewehr betreten lassen solle.

Doch

([170]) Er sagt: „So bald sie sich dem Wildpretschießen ergeben, so werden sie merklich Faulenzer, Verthuer, Schwelger, Verderber Weiber und Kinder."

Doch ich eile zu denen Landen zurück, wo die Jagd ein Regale ist, und zu den Jagdgesetzen derselben. Diese Jandordnungen erstrecken sich, wie bereits aus dem Vorhergehenden erhellet, theils auf die Arten des Wildes, die geschossen werden sollten; auf die Zeit, wenn es erlaubt seyn sollte oder nicht; auf die Arten des Gewehres; auf die Stände und Personen, denen es erlaubt war; auf die Pflichten der Jagdbedienten und die Bestimmung ihrer Aemter; auf verschiedene Arten der Jagden und die Gränzen einer jeden; auf die Jagdfrevel und die darauf gesetzten Strafen; auf die ökonomischen Grundsätze der Jagd; auf das Interesse der Kammer bey derselben; auf die Verbindung, in welcher die Jagd mit dem Forstwesen stand, und was die Forstbedienten zum Vortheil der Jagd zu besorgen, oder zum Nachtheil derselben zu unterlassen hatten.

Das Wild, welches man in diesen Zeiten in Deutschland kannte, waren: Hasen, Füchse, Dachse, Wölfe, Kaninchen, Biber und Fischotter, Luchse, wilde Katzen, Rehe, Hirsche, Bären, wilde Schweine, Gemsen. Man kannte die Kunst, Jagdhunde abzurichten, sehr gut. Die Hasen fing und jagte man mit Habichten, mit Winden (Windhunden), mit Netzen, Schleifen, Fallen, Bretern oder Horden; das letztere war insonderheit im Vogtlande gewöhnlich. Die Füchse wurden mit Hunden gehetzt, in Netze getrieben, mit Schleifen, mit Selbstschüssen, in Gruben, und mit Fußeisen gefangen. Die Wolfsjagd war damahls stark, und man hatte besondere Arten derselben. Man schoß sie, oder fing sie in Wolfsgruben. Man richtete Wolfsgärten in den Wäldern an; man umgab sie mit Stecken, und machte in die vier Enden derselben Wolfsgruben. In dem Zaune waren Thore von Leinwand angebracht, worauf ein Hund und ein Jäger, der mit einer großen Keule einen Wolf erschlägt, ge-

gemahlt war. In die Wolfsgärten wurden Aeßer geworfen; wenn nun die Wölfe in diese sprangen, wurden sie darin herum gejaget, und konnten nicht wieder heraus, weil sie sich vor dem Gemählde an dem Thore entsetzten, und sprangen also in die Gruben. Einen solchen Wolfsgarten haben die Herren Reußen im Vogtlande, wie auch die Harzgrafen. Man fing sie auch in Stricken und Schleifen, und durch Armbrüste, die von selbst losschossen, sobald er die daran befestigte Speise anrührte. Man hielt Jagd auf sie, theils wegen des Schadens, den sie thun, theils auch wegen der Häute die man mit 7 Thalern bezahlte. Die Parforce-Jagden scheinen erst vorzüglich im 17ten Jahrhunderte mehr aufgekommen zu seyn, ob es gleich auch schon im 16ten nicht unbekannt war. Sie führten dem großen Wildbret, z. B. den Hirschen, Heu in die Wälder zum Winterfutter, wie auch Steinsalz, welches sie als Arzeney lecken konnten, und welches die Salzlecke hieß und noch heißt.

In das 16te Jahrhundert fällt die Entstehung des oben erklärten Unterschiedes zwischen hoher und niederer Jagd, und in Sachsen kam nach und nach eine Mitteljagd auf. Ich übergehe hier die Meinungen derer, welche diesen Unterschied weit höher hinaus setzen (171). Die Meinung, daß dieser Unterschied erst im 16ten Jahrhunderte aufgekommen sey, brach-

(171) Einige sahen sie schon in dem Schenkungsbriefe Carls des Großen, den er de scholis Osnabrug. ausgestellt haben soll. Die Streitschriften über die Richtigkeit dieser Urkunde, s. in Barings claue diplom. p. 11, n. 3. Es stehen darin die Worte: omnis venatio; und man hat dieses von der hohen und niedern Jagd erklären wollen. Allein, omnis geht vielmehr hier auf alle Arten der Jagd in Ansehung des Objectes, der Werkzeuge und Arten zu jagen. Andere gründen sich auf ein Diploma Otto's II., bey dem Lünig, in spicil. eccles. in cont. part. 1, c. 11, tit. Cöln, S. 323. Alle Meinungen und Gründe findet man in Strissers Forst- und Jagd-Hist. S. 285, f. beysammen.

brachte vornehmlich Heigius (172) auf, und die Rechtsprüche vieler Akademien stimmen mit dieser Zeitrechnung überein. Auch findet man in keiner Verordnung im Forst- und Jagdwesen vor dieser Zeit etwas von diesem Unterschiede. Diese Eintheilung kommt unter verschiedenen Nahmen vor. Bald heissen sie die hohe und niedere Jagd, bald Groß- und Klein-Wild, Hoch- und Nieder-Wildbret, hohes und niederes Weidwerk, hohe Wildjagd, hohe Wildfuhr, hohe auch Fuchs- und Hasen-Jagd, hohe Wildbahn, hohes Wildbret; und die niedere kommt in bayerischen und östreichischen Jagdordnungen dieser Zeiten, unter dem Nahmen des Reisgejägd- und kleinen Weidwerkes, vor. So unbestimmt in den einzelnen Ländern diese Benennungen sind, so unbestimmt ist in vielen auch, was man zu dieser oder jener Art von Jagd rechnete. In vielen Ländern, ja man kann fast sagen: in allen, Sachsen ausgenommen, kannte man nur die hohe und niedere Jagd. Allein in Sachsen hat man auch schon in diesen Zeiten eine Mitteljagd. Den Ursprung dieser Eintheilung kann man nicht so genau bestimmen; so viel aber erhellet doch aus den Gesetzen, daß man schon im J. 1530 davon wußte, und daß wahrscheinlich in diesem Jahre der Anfang damit geschah. Den Beweis davon gibt die churfächsische Landesordn. v. J. 1531 (173). Die Veranlassung dazu war vielleicht, weil die Gränzen der hohen und niedern Jagd damahls nicht bestimmt genug waren, und sich daher viele oft mehr anmaßeten, als zur niedern Jagd gehörte; vielleicht aber ist auch das Kameral-Interesse, welches man dadurch zu vermehren suchte, die wahre Ursache gewesen.

(172) In quaest. iur. civ. & Sax. P. 1, qu. 15, §. 62. So heißt es bey Fritsch, a. ang. O. S. 139, in der braunschweig-lüneburgischen, von 1581, in den Worten: „keiner hohen und niedern Jagd."

(173) Fol. 27. Ueber die Ursache dieser neuen Abtheilung, s. auch Hrn. v. Ludwig, in Consiliis Hal. To. II, Lib. 2, n. 90.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Jagd und die Geschichte derselben, will ich nun die Geschichte der Jagd in den einzelnen deutschen Ländern erzählen.

In dem Braunschweigischen, finden sich in der Mitte des 16ten Jahrhunderts viele Jagdverordnungen. Nicht nur in der Holz- und Forstordnung v. J. 1547, wird mit auf die Jagd Rücksicht genommen, in so fern das Forstwesen mit ihr in Verbindung steht, sondern es erschienen auch sehr viele besondere Jagd-Edicte. Im J. 1558 ließ Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg, ein offenes Edict der Jagd und des Weidwerkes halber ergehen, worin er hauptsächlich das unrechtmäßige Wildfangen untersagt. Es ging dieses hauptsächlich den wolfenbüttelischen Antheil an, wie aus der Unterschrift erhellet. Im J. 1564 erging eine besondere Verordnung wegen Knüttelung der Hunde (174), unter dem Nahmen eines Gemeinausschreibens. Im J. 1565 erfolgte ein erweitertes Ausschreiben v. 20 Jul. wegen des Jagens und Kuren; und endlich 1567 ein drittmahliger ausgegangener Befehlig an alle Amtleute, des Hasenfahens und andern Wildbrets halben (175). In der Holz- und Forstordnung v. J. 1591, weiset Herzog Heinrich Julius unter andern auch die Förster an, auf die fürstlichen Wildfuhren, auch Jagden, gute fleißige Acht zu haben, daß die Verbrecher in diesem Puncte bestrafet werden. Man ermunterte von Seiten der Regierung zum Wegfahen der Raubthiere, suchte aber doch dabey das Kameral-Interesse, so viel als es möglich war. Man befahl daher, daß nur die Forst-

(174) Vom 25 Jul. Fritsch, S. 138.

(175) Vom 14 Oct. Fritsch, a. ang. O.

Forstbedienten das schadhafte Wild schießen sollten, worunter man Wölfe, Luchse, Füchse, Hasenfresser und Geyer rechnete. Sie mußten von Wölfen und Luchsen die Zähne, Leber, Gurgel, Balg und Klauen liefern; für einen tauglichen Luchs war 1 Rthlr., für einen tauglichen Fuchs ½ Rthlr., und für einen schadhaften Vogel 3 Groschen, ausgesetzt (176). Endlich erschien auch noch ein Edict gegen die Wildschützen und Fischdiebe, im J. 1598.

In dem **Würtembergischen**, findet man um die damahligen Zeiten auch eine ausserordentliche Vorsorge für die Jagd. Es erhellet aber auch aus den Verordnungen, daß die Jagd sehr müsse beunruhiget worden seyn. In dem Herzogthume Würtemberg gehört die Wildbahn um so gewisser zu den Regalien, als dieselbe schon in dem Instrumento erectionis Ducatus, v. J. 1495, und auch in neueren Urkunden für ein landesherrliches Regale und Recht erkannt worden ist. Die Jagdgesetze in dem Herzogthume Würtemberg sind ausserordentlich hart. Anfangs wurden die Wildverbrechen nur mit Geld gebüßet. Allein, Herzog Ulrich machte 1517 ein Gesetz, vermöge dessen einem jeden Wilderer die Augen ausgestochen werden sollten (177). Man gibt zur Ursache der Härte dieses Gesetzes in der Geschichte an, weil die Zahl der Wilderer sich damahls so sehr vermehrt habe, daß der Herzog seines eigenen Lebens nicht mehr sicher gewesen. Herzog Ulrich ließ viele Mandate und Befehle wegen des Wildbretschießens, Jagens, Fällens in den Wäldern und Hölzern, ergehen. Es gedenkt derselben die erste Vergleichung der Wildpretschützen halber, v. J. 1551, zwischen Herzog Christoph und seinen Ständen (178); und das Mandat der Büchsen halber, welches in demselben Jahre von Herzog Ludwig erschien, erwähnt insonderheit einen Befehl des Herzogs Ulrich, v. J. 1543 (179), und beruft sich auf ein Verboth, welches 1530 auf dem Reichstage vom Kaiser sammt den Churfürsten, Fürsten und übrigen Ständen, geschah. Alle diese Verordnungen wurden damahls auf den Landtagen gemacht, wie auch ein fürstliches Geneneralausschreiben von eben dem Jahre und Tage, in der Forstordn. S. 110. Auch die Landesordn. von 1552, S. 5 – 37, verordnet hierin. Eine andere Vergleichung wegen der Wildpretschützen erschien 1554 von Herzog Christoph, worauf 1565 eine dritte folgte. Durch diese Vergleiche vornehmlich, und zuerst durch den von 1551, wurde die Strafe um ein ziemliches gemildert, weil bey der vormahligen Schärfe, womit man die Verbrecher behandelt hatte, nicht geringer Widerwille der Unterthanen gegen die Obrigkeit erwachsen war. Allein, man wurde genöthigt, auf dem Landtage 1565 die Strafe wieder zu erhöhen (180), weil die Wilddieberey wieder allzu sehr eingerissen war. Die würtembergischen Geschichtschreiber, und unter andern auch Weisser bemerkt, daß unter der Regierung Herzogs Christoph, nur von 1550 bis 1565, mehr als tausend Wilderer mit Urthel und Recht bestrafet worden sind (181). In den beyden Constitutionen von 1551, und 1554, war vornehmlich der Fehler, daß sie bey der Strafe nicht darauf Rücksicht nahmen, ob ein Wildschütze viel Stücke Wild, oder wenig, erlegt hatte;

(176) Fritsch, S. 136.

(177) Einen Abdruck von diesem Gesetze findet man bey Hrn. R. R. Sattler, in der würtembergischen Geschichte unter den Herzogen, Th. 1, n. 96.

(178) Fritsch, S. 173.

(179) Fritsch, S. 175.

(180) L. T. A. v. 19 Jun. 1595. Dieweil die große ꝛc. Fürstl. Generalausschreiben, v. 10 Sept. 1565, in der Forstordn. S. 123.

(181) L. T. A. v. 1595, a. ang. O.

te; daher wurde oft derjenige, welcher der Wildfuhr nur einen kleinen Schaden zugefüget hatte, eben so hart bestraft, als derjenige, welcher schon viele Stücke erlegt hatte. Herzog Ludwig ließ daher im J. 1587, mit Zuziehung der Rechtslehrer in Tübingen und einiger Räthe, diese Ordnung zusammen fassen. Sie wurde dem landschaftlichen Ausschuß vorgeleget, welcher es aber für zu wichtig hielt, ein Gutachten von sich zu geben, und deswegen einen Landtag anzustellen bat. Allein, dieses schien dem Herzoge zu weitläuftig und unnöthig, und so ließ daher Herzog Ludwig diese Ordnung drucken und bekannt machen (182). Sie erschien 1588 (183), unter folgendem Titel: Die neue Constitution und Ordnung, welcher Gestalt in Würtemberg die Wildprets schützen fernerhin nach eines jeden Verwirken und Verbrechen gestraft werden sollen. Es war diese durch die Unzulänglichkeit und unterbliebene Wirkung der erstern veranlasset worden; der Herzog nahm deswegen die Landhofmeister, (welche eine Art von obersten Polizey- oder doch Kammer-Bedienten gewesen zu seyn scheinen, und in dieser neuen Constitution erwähnet werden,) Kanzler und Räthe, auch etliche aus der Juristen-Facultät, zu Rathe, welche sowohl diese Vergehungen und ihre Strafbarkeit untersuchen, als auch die erwähnten älteren drey Vergleichungen erläutern, und verschiedene neue Constitutionen der peinlichen Halsgerichtsordnung und den Zeitumständen gemäß, verfertigen mußten, welche sodann in dieser Hauptverordnung oder neuen Constitution im J. 1588 zusammen getragen und bekannt gemacht wurden. Es finden sich in diesen

(182) Sattlers würtembergische Geschichte unter den Herzogen, Th. 5, Absch. 6, §. 76.

(183) Fritsch, S. 182. S. auch die ältern Sammlungen der allerhand Ordnungen in dem Würtembergischen, wo ebenfalls ein Abdruck befindlich ist.

sen Jagdgesetzen viele angemessene Strafen. Die Aufsicht über die Beobachtung dieser Gesetze hatten die Waldvögte, Forstmeister, und die so genannten Forstknechte. Es wurde ihnen, zur Aufmunterung von jeder Strafe, welche nicht über 3 Pfund Pfennige 5 Schillinge betrug, der dritte Pfennig zum Rüge-Geld überlassen; doch mußte alles in Einnahme gebracht, und hernach der Abgang des dritten Pfennigs in die Ausgaberechnung des Jahres geschrieben werden. Endlich gehört noch in dieses Jahrhundert eine französische Jagdordnung für das Herzogthum Würtemberg, von Herzog Friedrich, von dem J. 1595 (184), welche den zweyten Theil der in demselben Jahre in französischer Sprache erschienenen Forstordnung ausmacht.

In dem Mecklenburgischen finden wir in diesen Zeiten sehr gute Verordnungen und Verhaltungsregeln in der Landesordnung, v. J. 1562 (185). Es wurde untersagt, alles Wild, von Fastnacht bis auf Jacobi zu hägen, fangen oder schlagen, und die Hasen durften in der Grusse (in der Setzzeit) nicht geschossen werden. Es wurde das Kuren, Lappen und Lauschen verbothen, wodurch das Wild verderbt und verödet wird. Dieses wurde bey dem ersten Mahl mit 20 Gulden bestraft, welche zur Hälfte dem Richter, zur Hälfte aber dem klagenden Theile zufielen. Es ist dieses mehr wie eine bloße Polizeyverordnung, als eine Kameralverordnung anzusehen, da diese Gesetze, wegen der häufigen Klagen, (wie es darin selbst

(184) Ordonnances de tres-haut, tres-illustre & puissant Prince & Seigneur Frederic, par la grace de Dieu Duc de Würtemberg, pour le regard de forests. Seconde partie de l'ordonnance des forests Ascanois touchant la Sauvagine. Am Ende ist das Jahr 1595 unterzeichnet. S. Fritsch, a. ang. O. S. 222, f.

(185) Fritsch, S. 197.

heißt,) welche die von Adel gegen einander führten, gemacht worden sind. Eben so wurde das heimliche Schießen untersagt, und die Büchsen solcher Schützen fielen den Edelleuten, Amtleuten, Landreitern zu; das Hagelgeschoß wurde ganz und gar verbothen, wodurch vermuthlich die Schüsse mit gehacktem Bley, oder auch Schrot, zu verstehen sind.

Ich komme zu den churfürstl. und herzogl. sächsischen Jagdanstalten. Es scheint, daß man dieselbe daselbst in diesen Zeiten zwar nicht vernachlässiget, aber auch nicht so ängstlich betrieben habe, als in andern Landen. Was sich noch findet, ist in den Landes- und Polizeyordnungen, wo dieser Gegenstand mit berührt wird. So beruft sich die Constitution, v. J. 1572, auf die Verordnungen der Landesordnung, von Spießung des Wildprets, auch andern unvorsehlichen ohne bösen Fürsatz geschehenen Beschädigungen (186). In den Landesordnungen von 1543, wird verschiedenes über das Jagen verordnet. Die Jagd wird von Fastnacht bis Bartholomäi für geschlossen erklärt, und vor Simon und Judä darf keiner in des Andern Weinberg Weidewerk treiben, noch das Wild dahin verfolgen. Zugleich beruft sich Churfürst Moritz auf ein anderes Ausschreiben, welches hierdurch verneuert wurde (187). Auch Churfürst August verordnete in dem Ausschreiben, v. J. 1555, verschiedenes wegen der Jagd. Dieser große Fürst schien die Wohlfahrt seiner Kammer auf andere Gründe, als bloß auf die, die seinen Unterthanen drückend werden konnten, zu bauen; indessen vernachlässigte er doch dieses Geschäft nicht. Wir finden davon Spuren, theils in seiner Forstordnung, theils aber auch in andern gegen die Wilddiebe er-

(186) Fritsch, a. ang. O. S. 14.

(187) Fritsch, eb. das. In dieser Constitution wird auch der hohen Jagd unter dem Nahmen der hohen Wildfuhr gedacht.

ergangenen Befehlen. Von ökonomischen Einrichtungen zur Verbesserung und Vermehrung des Wild-Standes findet sich indessen wenig. Das meiste ging auf die Jagdverbrechen. Hieher gehört die Constitution v. J. 1572, über welche die Abgeordneten zu Meißen sich verglichen, und wonach den Schöppen-Stühlen zu sprechen auferlegt wurde (188). Es verdient hier unter andern auch die Strafe ad metalla, oder in die Bergwerke, bemerkt zu werden. In den Jahren 1573 und 1575 sorgte man insonderheit für das Federwild; 1584 erfolgte ein geschärfteres Mandat wider die Wildpretbeschädiger, wo ihnen der Galgen zuerkannt wurde, welches auch 1587 von Christian I. wiederhohlt wurde. Eben so gehört hieher eine Constitution v. J. 1584, und die anbefohlene Lähmung der Bürger- und Bauerhunde, damit sie dem Wilde nicht schaden, v. J. 1588. Endlich erschien noch 1599 eine Verordnung gegen die Wilddiebe, unter Christian II. In den herzogl. sächsischen Landen waren ebenfalls in den ältesten Zeiten die Landes- und Polizeyordnungen die Gesetze für das Forstwesen. So wurde in der herzogl. Landesordn. v. J. 1587, Tit. 34, über die Jagd- und Weidwerks-Sachen verordnet.

In dem Oestreichischen, in den Landen ob der Enns, wurden verschiedene Verordnungen gemacht. Schon in dem J. 1566 erschienen in dem Oestreichischen Generalien wegen der Jagd, welche in den Ordnungen v. J. 1581 erwähnet werden (189). Im J. 1568 wurde des Reisgejägts, d. i. der kleinern oder niedern Jagd halber, da sich deswegen verschiedene Irrungen zutrugen, unter den drey Ständen der

(188) C. A. T. I, S. 26.

(189) Ordnung, wie es hinführo mit dem Reisgejägt im Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Ens gehalten werden soll; bey Fritsch, S. 71, §. Fürs siebende.

Lande, dem Prälaten- Herren- und Ritter-Stande verschiedenes verglichen, und von Rudolph II. bestätiget, welches im J. 1581 geschah. Es wird darin über die Jagdzeit verordnet; die Füchse werden vor Michaelis zu jagen untersagt, wobey man vermuthlich auf die Güte der Pelze sahe. Es wird darin die hohe und niedere Jagd unterschieden; die erstere heißt Wildbahn, die letztere das Reisgejägt. Zu der erstern rechnete man Hirsche, Wild, Bären und Schweine (190). Zu Verhütung der Verabödung alles Wildbretes, wird alles Abschrecken, Wahnsössen, Selbstgeschoß, Fällbaum, Zain, Schnier, Gättern, Gugeln, Wißbaum, und andere ungebührliche Weidmannschaft untersagt, und nur gegen die wilden schadhaften Thiere, worunter vornehmlich Wölfe, Bären, Luchse und Löwen genannt werden, erlaubt (191).

In den bayerischen Landen scheinen die ältesten Jagdgesetze in den Landesfreyheiten zu seyn; wenigstens beruft sich stets die fürstl. bayerische Jagdordnung auf dieselben. Die Rentmeister hatten die Aufsicht über die Ueberhäufung des Wildbretes, und mußten in den vier Regimenten (so scheint der District zu heissen, in welche die Kammergüter oder wohl gar das Land zum Behuf der Polizey und Kammer vertheilt war,) herum reiten, und Erkundignng einziehen, ob das Wild den Unterthanen zur Beschwerde gereiche, und übermengt sey. Hierauf wurde durch besondere Instructionen der Sache abgeholfen, welches durch den Kammerpräsidenten und überhaupt durch die Kammer

(190) „So ist denen, die Wildbahn haben, hiermit anderes und „mehreres nicht bevorgestellt, als Hirschen, Wild, Bären „und Schwein, das andere alles, wie das Nahmen hat, soll „ohne Mittel ins Reisgejägt gezogen seyn," S. 71, bey Fritsch, a. ang. O.

(191) Fritsch, a. ang. O. S. 73.

mer, vor welche die Jagdsachen gehörten, ging (192). Man hatte im Bayerischen auch schon bestimmte Zeiten für die offene und geschlossene Jagd; in dieser Jagd-Ordnung aber werden wegen des erneuerten Kalenders auch neue Tage bestimmt (193). Es wird erlaubt, den Hirsch vom 1 Jul. bis zum 8 Sept., das Wild von Mich. bis Weihn., das Schwarzwild von Galli bis Weihnachten, zu fahen. Die an den Gränzen waren daran nicht gebunden, wie auch die auf den Hochgebirgen, wo die Jagd später aufgeht und später aufhört. Es wurde ein besonderes Maß für die Spiegel oder Löcher der Netze bestimmet. Der Reh-Fang von Ostern bis Johannis war verbothen. Die Kameralwirthschaft in Jagdsachen scheint überhaupt sehr regelmäßig gewesen zu seyn. Es mußten förmliche Verzeichnisse von den verliehenen Jagden in die Kammer eingereichet, und daselbst in ordentliche Bücher eingetragen werden. Zur Verwaltung der Jagd waren Forst- und Jägermeister, Förster und Ueberreiter, auch Forstknechte, verordnet. Das Fuchsgejägt hatte, wegen der Güte der Pelze, seine bestimmte Zeit, von Michaelis bis auf Lichtmesse, wo es erlaubt war. Auf die Vergehungen in Ansehung dieses Punctes war ein dreyjähriges Verboth des Fuchsjagens gesetzt. Das Hasenjagen mit Netzen, war vom 25 Jul. bis 24 Febr. erlaubt. Man hatte, ausser jenen allgemeinen Abtheilungen, sehr viele Arten von Jagden. Einigen war nur die Fuchsjagd erlaubt, Andern die Dachsjagd; welche letztere allen von St. Laurentii bis zu St. Thomas verstattet war. Zur Sicherung gegen das Wild, wurden den Landleuten

(192) S. fürstl. bayerische Jagd- und Forstordn. bey Fritsch, S. 73, f. und 76, wo die Hofkammer c 4, erwähnt wird.

(193) Man sieht hieraus, daß sie nach 1582 gemacht ist; denn 1582 nahm das katholische Deutschland den gregorianischen an. Die Stelle s. a. ang. O. S. 75, c. 3.

Hecken und Gräben verstattet. Die Jagd selbst geschah mit Hetzen, Beißen, Schießen, ordentlichem Jagen, Graben, Fangen.

In dem Markgrafthume Oberlausitz, war zwar 1582 eine Landesordnung verabredet, und von Rudolph II. bestätigt worden; es scheint aber darin in Ansehung der Jagd noch wenig oder nichts bestimmt zu seyn. Allein, 1597 wurde dieselbe erweitert, und nahmentlich auch auf Weidewerk und Fischerey ausgedehnt. Die Verordnungen, welche darin die Jagd betreffen, gehen meist nur auf das unbefugte Schießen.

In dem Anhaltischen, handelt der 26ste Art. der Landesordn. v. J. 1572, von der Jagd; doch beschäftigt er sich mehr mit dem Federwilde (194).

In dem Schwarzburgischen, findet sich im J. 1583 eine Jagdordnung, wenigstens führt die revidirte Jagdordnung v. J. 1673, dieselbe an (195).

Noch findet sich eine Hohenlohische im J. 1579, worin die ersten 9 Artikel von der Jagd handeln. Sowohl das Oekonomische der Jagd, als auch das Kameralistische und Finanzmäßige, ist darin vorzüglich gut behandelt und verordnet. Sie dringt darauf, daß alle Wildfuhren, Wildbahnen und Jagdbezirke, richtig in die Sahl- und Lagerbücher verzeichnet werden sollen; aus diesen sollte jeder Forstmeister und Forst-Knecht ein Verzeichniß erhalten, wie die Bezirke des ihm anbefohlnen Forstes, Wildbahn, Jagens, Weidwerkgerechtigkeit, rings herum gegen den Anstoßern und Markungen, gehen, von einer Gränze zu der andern, von Stamm zu Stamm, von Lohebaum zu Lohebaum, auch Straßen, Wegen und Stegen, und allen andern Gewerken herum geführt, und eines nach dem andern gezeigt werden. Ferner sollten darin verzeichnet seyn die Markungen, welche nicht in der Grafschaft gelegen waren, und worin die Grafen doch zu jagen hatten, und so von allen Gerechtigkeiten des Hofes, von jeder Vermehrung und Zugang mußten die Forstbedienten Bericht abstatten. Die Wildfuhren und Holzungen wurden alle zehen Jahre einmahl, zwischen Ostern und Pfingsten, umzogen; hierüber mußten die gehörigen Nachrichten aufgesetzt seyn. Die Jagdordnung wurde jährlich auf Quasimodogeniti verkündiget, und von Walpurgis, oder Philippi und Jacobi, oder d. 1 May an, waren 4 Wochen lang, und sodann von Bartholomäi bis 8 Tage nach Michaelis, in Hölzern, Wäldern und Wildfuhren nichts zu unternehmen (195). Auch hier findet sich der Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd; jene hieß die Wildbahn, letztere aber das kleine Weidwerk (197). Die übrigen darin enthaltenen Gesetze gehen hauptsächlich gegen die Jagdverbrechen.

Endlich verdienen auch noch die brandenburgischen Bemühungen um die Jagd in diesen Zeiten unsere Aufmerksamkeit. In den Polizeygesetzen, wie auch in der Landesordn. v. J. 1573, wurde auch eins und das andere wegen der Jagd und Wildbahn verordnet. Im J. 1574 ergingen vornehmlich zwey Edicte wegen der Wilddiebe, worauf 1582 ein anderes erfolgte. In den das Forstwesen betreffenden Verordnungen wurde ebenfalls die Jagd nicht ganz vergessen. Doch scheint es auch kein Hauptgegenstand für die brandenburgische Gesetzgebung im 16ten Jahrhunderte gewesen zu seyn, als sie es für einige andere Staaten war.

Man

(194) Rudolphs II. confirmirte Landesordnungen wegen Abschaffung ꝛc. — Weidewerk und Fischerey betreffend. Die Puncte, welche die letztern Stücke betreffen, s. im Fritsch, S. 15.

(195) Fritsch, S. 206.

(196) Fritsch, S. 234.

(197) Fritsch, S. 236.

Man trieb damahls in den meisten Ländern die Jagd als ein Vergnügen der Höfe; man sahe zwar auf das Oekonomische bey derselben, aber mehr, damit die Quelle des Vergnügens für die Höfe nicht erschöpfet werden möchte, als aus Kameral-Grundsätzen. Die Fasanen waren schon damahls bekannt, und auch schon da ein Vorzug der Fürsten, der nicht mit zu der gewöhnlichen Jagd gehörte; indessen wurde die Fasanerie in den folgenden Zeiten mehr ausgebreitet. Die Jagdsachen selbst wurden durch besondere Jagd-Bediente, dergleichen die obersten Jägermeister, Förster, Forstknechte, Schützen, Waldvögte ꝛc. waren, besorget. Die Gerichtbarkeit in Jagdsachen, in so fern sie das Regale betreffen, war in den meisten Ländern bey der Kammer oder den Jagdbedienten, sowohl den höhern, als auch niedern. Nur war der Unterschied, daß in einigen Ländern die Sache bloß vor die Jagdbedienten gehörte, in andern aber zugleich mit vor die Kammer, je nachdem die höheren Jagdbedienten, z. B. Jägermeister, Wildmeister ꝛc. mit in dem Kammer-Collegium saßen, oder denselben untergeordnet waren. Im Böheimischen gehörten die Jagdfrevel vor die Burggrafengerichte (198). Das Fest des Jagdpatrones, des h. Hubert, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird, wurde damahls sowohl in den römischkatholischen als protestantischen Ländern gefeyert, und gemeiniglich mit einer solennen Tafel beschlossen. In der Folge wurde auch öfters zum Beschluß des Festes eine Parforcejagd gehalten. Es finden sich auch Spuren von besondern Jagdlehen, welche so gar Frauenzimmer erhielten. Der Fall äusserte sich im 15ten Jahrhunderte, da der Bischof von Fulda im J. 1434, ein Jagdlehen an eine gewisse Alheiden Moken überließ, ihr auch die Jagddienste in so

(198) *Schoepflii* obſ. VIII, S. 252, 257.

so fern erließ, daß sie dafür etwas Gewisses erlegen sollte (199).

In dem siebenzehnten Jahrhunderte, war der Wildstand der nähmliche. Man findet nicht, daß wichtige oder merkwürdige Vermehrungen darin vorgegangen wären. Die Fasanenzucht breitete sich mehr aus; die Arten und Rechte der Jagd wurden vermehrt und erweitert. Es scheint ferner, daß man in diesen Zeiten die ökonomischen Grundsätze der Jagd untersucht, und die Gesetze darnach mehr eingerichtet habe, als in den vorigen Zeiten; daher finden wir hier, daß die Jagdgesetze weit ausführlicher und bestimmter sind, als in dem 16ten Jahrhunderte. Nur suchte man in den meisten Ländern diese ökonomische Grundsätze der Jagd nicht sowohl aus Kameralabsichten, sondern wegen der Jagdlust. Die Jagd selbst und ihre Arten, vornehmlich einige, wurden mehr ausgebildet, und an vielen Höfen wurde die Jagdlust übertrieben, und bis zur Ausschweifung groß. Daher fällt in diese Zeiten der ausschweifende Hang zur Parforcejagd, wie auch die vielen Jagdorden. Alles dieses wollen wir näher betrachten, indem wir uns mit den Jagdordnungen der Länder genauer bekannt machen.

Da wir hier gleich im Anfange des Jahrhunderts in Sachsen Jagdgesetze finden, so wollen wir hiermit den Anfang machen. In der Landesordnung von 1603, wurden vornehmlich diejenigen Jagdsachen abgestellet, die den Unterthanen lästig und drückend wurden, vornehmlich der zu häufige Mißbrauch der Bauern zum Auftreiben und Hetzen, das erzwungene Ansäen von Hafer an die Zäune für das Wild (200). Im J. 1603, finden sich v. 4 Febr. und 16 May

Jagd-

(199) Diesen Lehenbrief findet man bey Hrn. Rößig, a. ang. O. S. 421.

(200) Fritsch, a. ang. O. S. 8.

Jagdmandate v. Churfürst Christian II., worin größten Theils dasjenige, was Churfürst August verordnet hatte, von neuem eingeschärfet wurde. Eben so auch 1604, v. 9 Apr. wegen des Vogelfanges; von 1605 eines, wegen der zusammen gerotteten Wilddiebe; ein anderes von 1607, wegen der Schäferhunde, die das Wild scheuchen. Ein anderweitiges erfolgte 1613 (201), worin die bisherigen Mandate eingeschärfet werden; und ein anderes von demselben Jahre (202), wegen des Büchsentragens, Jagens und Hetzens, vornehmlich in den Gehägen und Wildbahnen; allein nicht nur dieses, sondern auch daß die Saatfelder des Landmannes nicht verwüstet werden, noch auch zur unerlaubten Zeit, nähmlich zwischen Fastnacht und Bartholomäi, weder gejagt, noch gehetzt, und Hühner gefangen werden sollen, verordnet, und die sächsische Landesordnung bestätigt wurde. Im J. 1618 ein anderes, von der Strafe der unterlassenen Knüttelung der Hunde. Im J. 1626 wurde die Einlieferung der gefundenen Hirsch-Stangen anbefohlen, und in einem andern von demselben Jahre untersagt, daß sich niemand in den churfürstlichen Wildbahnen mit Feuermachen sehen lassen sollte, und es schärfte zugleich das von 1613 von neuem ein. 1629 erfolgte ein anderes, welches insonderheit das frühzeitige Jagen vor Bartholomäi, ingleichem das frühe Koppeljagen und das heimliche Hasenschießen untersagte. Endlich 1630 ein neues, wegen des Büchsentragens. Wegen des nähmlichen, und wegen des Platzens, ergingen verschiedene nachdrückliche Mandate in den J. 1649, 1650, wo in zwey verschiedenen Mandaten, des Büchsentragens und der Schafhunde wegen, Verordnungen geschahen, und 1659, wo ein Mandat wegen der Kloppelung der Hunde und eine Erläuterung desselben erfolgte. So wur-

(201) Fritsch, Th. 3, S. 2.
(202) Cod. Aug. I, S. 547.

wurde auch 1670 verordnet, daß die Bauerhunde mit ¾ Ellen langen Klöppeln angehängt werden sollten; auch wurde das Büchsenschießen, Jagen und Hetzen in den Wildbahnen denen, die dazu nicht befugt sind, verbothen (203). 1666 erschien eine Declaration, von Jacobi, ausser den schädlichen Thieren, kein Schwarzwild zu schießen; und 1668 ein Befehl zur Erläuterung des Mandates von 1659. 1670 ein anderes, wegen Einlieferung der gefundenen Hirsch-Stangen an die gehörigen Orte, und von eb. d. J. ein anderes, wegen des Klöppelns der Hunde und der Wildpretfuhren, der verbothenen Jagdzeit, die Vermachung der Felder und Abzündung des Heidekrautes betreffend. 1674 wurde in einer Resolution der Nachtheil abzustellen gesucht, welchen die Seifenwerke dem Gehölze und Flössen und Wildbahnen bringen können. 1686 erfolgte ein Mandat von Johann Georg III. gegen die Wilddeuben, das Büchsentragen, Schießen, Klöppelung der Hunde, Fortschaffung des Wildprets, auch Verbergung der Netze und Hunde. 1692 ein anderes wegen der Wilddeuben und anderer bey der Jagd eingerissenen Unordnungen. 1693 wurden die bisher gehaltenen Wolfsjagden durch einen Befehl aufgehoben; 1695 (204) wurde wegen der Wildbahn, des Büchsentragens, Schießens, Klöppelung der Hunde, Fortschaffung des Wildprets, auch Verbergung der Netze und Hunde, verordnet. 1696 erschien ein Mandat wegen Vermachung des Thiergartens bey Ostra. 1697 erging ein erneuertes Mandat, wegen der Wildbahn, des Büchsentragens ꝛc.; in demselben Jahre wurde das Jagdmandat von 1695 von neuem zu publiciren befohlen; und noch im J. 1700 verfolgte man durch ein Mandat die Wilddiebe. Was man in

(203) Fritsch, a. ang. O. S. 10.
(204) C. A. T. S. 583.

in dem 17ten Jahrhunderte in Sachsen zur hohen, mittlern und niedern Jagd gerechnet habe, erhellet aus einem Aufsatze v. J. 1662, wo er zu Dresden erschien, welches aber 1712 geändert wurde. Was zur hohen, mittlern und niedern Jagd gerechnet werde, siehe oben S. 102, fgg.

Uebrigens trieb man in diesem Jahrhunderte zuweilen die Jagdvergnügungen hoch. Das Inventarium von Sachsen, welches uns Schreber, im 7 Th. seiner Sammlungen ꝛc. S. 212, aufbehalten hat, sagt, daß, als man 1653 zusammen gerechnet, sich gefunden habe, daß in 42 Jahren, als der Zeit der Regierung des Churfürsten Johann Georg I., nur in seiner Gegenwart allein gefangen, geschossen und gehetzt worden 113629 Stück von allerley Wild, ausser was die Jäger im Lande eingeschickt. In dieser Inventur wird, wahrscheinlich aus Nachrichten der Jagdkanzelley, die ganze Summe des Wildes zusammen genommen, an 795403 angesetzt.

In dem sächsischen Altenburgischen, ergingen im J. 1619 Specialmandate wegen der Jagd, und 1633 eine besondere Weidwerksverordnung, worin die Jagd von Estomihi oder Fastnacht an, bis Bartholomäi, für geschlossen erklärt wird; die Strafe der Uebertreter war 100 Gulden, oder bey Gelegenheit Verlust der Jagden, des Weidwerkes, der Hunde und Garne. Keiner durfte seinen Hund, bey Verlust der Jagd auf 5 Jahre, durch die herrschaftlichen Hölzer streichen lassen. Die Fallen, Draht- Haar- und andere Schlingen und Schnappschnäbel, werden, als nachtheilige Fangarten, bey 5 Gulden Strafe verbothen. Die Klöppelung der Hunde wird verordnet. Den an die herzoglichen Wildfuhren angränzenden wird untersagt, mit Tüchern oder Wänden vorzuziehen. Man sorgte in derselben für den Ackerbau, und verschob, wenn wegen der Witterung die Feldfrüchte nicht hat-

hatten eingebracht werden können, von Bartholomäi den Anfang der Jagd bis nach dieser Zeit. Es wurden die Beschwerden wegen der Jagddienste gemindert, und ihnen so viel möglich abgeholfen; auch ausserdem noch andere Verordnungen, welche die Jagd und die Jagddienste betreffen, gemacht. Allein, in Rücksicht des wahren Kameral- und Finanz-Interesse ist wenig darin; man findet immer die Jagd mehr wie ein Vergnügen des Hofes behandelt, als einen ökonomischen und Finanz-Gegenstand für die Kammer.

Die **weimarischen** Lande erhielten im J. 1646 vom Herzog **Wilhelm** eine Jagdordnung, aus den für die Kammer und Polizey heilsamen Absichten, damit das hohe und niedere Weidwerk also getrieben werde, daß daraus keine Verödung der Wildbahn, noch gänzliche Ausrottung des Wildes entstehe, vielmehr solches zu des Hofes und jedermannes, der dessen befugt ist, Nutzen erhalten werde (205). Die Jagdbedienten werden daher angehalten, auf die Wildbahn, d. i. hohe Jagd, und auf das kleine Weidwerk genau Acht zu haben, dem Schaden und Nachtheil vorzubauen. Die Vorfälle mußten an den Jägermeister berichtet werden, welcher die Gerichtbarkeit hierin hatte. Waren es aber Fälle, die er nicht abthun konnte, so gediehe die Sache unmittelbar vor den Herzog oder dessen Kammer. In der hohen Jagd wurde die Jagd für offen erklärt, von Trinitatis bis St. Andreä. Auch wurde verordnet, daß die Jäger zur Setzzeit keine Hunde in die Wildbahn lassen sollten; die Schäfer mußten die Hunde doppelt knütteln, sowohl mit einem Schleifknüttel 2 Ellen lang, als auch mit einem $\frac{1}{4}$ langen Querknüttel. So mußten auch die Jagdbedienten Acht haben, daß nicht die jagdberechtigten Unterthanen zur unrechten Zeit jagten. Die Har-

(205) Fritsch, a. ang. O. S. 19.

Hasen mußten von Fastnachten bis Bartholomäi verschont werden, weil sie in dieser Zeit am meisten setzen. Vor und in den Jagdzeiten mußten die Triftberechtigten der Hütung in den Hölzern, wo gejagt werden sollte, sich enthalten (206). Im J. 1656 erschien eine Ordnung, wie die Unterthanen des Fürstenthumes Gotha zu Verfolgung der schädlichen Raubthiere sich verglichen, wodurch hauptsächlich für die Jagd gesorgt wurde, indem man die Wälder von diesen Wildverderbern befreyete (207). In dieses Jahrhundert gehört auch des Herzogs Friedrich Wilhelm sachsen-coburgische, und des Landes zu Franken Wild-Forst- Jagd- und Weidewerksordnung, vom Jahr 1653 (208). Verschiedene Mandate von Herzog Johann Casimir zu Coburg, finden sich ebenfalls bey dem Fritsch (209). Eine eisenachische Jagdordnung von Herzog Wilhelm, v. J. 1645 (210). Eine sachsen-jenaische Forst- und Weidewerksordnung erschien 1674 (211).

In dem Würtembergischen erging 1614 eine Jagdordnung, welche den dritten Theil der Forstordnung desselben Jahres ausmachte. Alles gefällte Wild mußte in die Hofküche geliefert werden, und wenn es zu weit war, in die nächste Kellerey, wo es alsdenn eingesalzen und in die Hofküche geliefert wurde. Man sieht hieraus, daß man sehr ökonomisch mit dem Wilde umgegangen ist. Das Wegfangen der Hasen, wie auch das Aufheben der jungen, wurde untersagt. Die Selbstschüsse waren verbothen. Die Forstbedienten

(206) Fritsch, S. 27.

(207) Fritsch, S. 54.

(208) Fritsch, Ed. 1702, P. 3, S. 445 — 472.

(209) Ed. 1702, S. 473 — 481.

(210) Eb. das. S. 273 — 288.

(211) Eb. das. S. 321 — 337.

ten mußten darauf sehen, daß die Zäune nicht spitzig waren, damit das Wild sich nicht spieße. Die Frucht-Hüter wurden angehalten, es nicht zu verscheuchen. Es wurden die oben, im vorigen Jahrhunderte, angeführten Vergleiche wegen des Wildbretes angezogen, und zu neuer Bekräftigung eingerücket. Man ersieht aus allem, daß der Wildstand damahls in dem Würtembergischen eben nicht sehr stark gewesen; indessen findet man doch daselbst Hirsche, Schweine, Luchse, Füchse, Wölfe, Hasen (212).

In den neuern Zeiten sind die Herzoge von Würtemberg meisten Theils große Liebhaber der Jagden gewesen, und es gibt dazu solche Gelegenheiten, als wenige deutsche Fürsten in ihren Ländern finden. Man macht aus den Sterberegistern von London, Paris, Berlin, und andern großen Städten, einen Ueberschlag von der Menge der Einwohner; und einiger Maßen wird man auch von der großen Menge des Wildes im Würtembergischen ein Urtheil fällen können, wenn man bedenkt, daß in einem einzigen kalten Winter an 7000 Stück Rothwildbret umgekommen (213), oder, damit ich vielleicht besser sage, gestorben sind; wie ein gewisser Fürst von seinen wilden Schweinen zu sprechen pflegte, da es indessen von den armen Bauern hieß: sie sind crepiert.

In dem Hennebergischen wurde durch den Chur-Fürst Johann Georg I. im J. 1615, in der Wald-Forst- und Holzordnung vieles heilsame in Ansehung der Jagd verordnet, da bisher unter den Grafen dieser Gegenstand nicht wirthschaftlich genug behandelt worden war. Die Jagd- und Forstbedienten wurden angewiesen, auf die Jagdgränzen aufmerksam zu seyn, und dieselben, wo es nöthig war, zu berichtigen. Die Forstmeister mußten, neben den Jagdbedienten, auf das kleine Weidewerk Acht haben, damit ihm nicht Eintrag geschähe. Die Hasen wurden von Petri Ca-

(212) Fritsch, S. 55.

(213) In den zwey Wintern, v. J. 1731 und 1732, sind 20000 Stück Schwarz- und Roth-Wild, vom Rehe an gerechnet, darauf gegangen.

thedra an, bis Bartholomäi, vor dem Schießen, Hetzen und Jagen gesichert, wie auch das hohe Wild. Ueber die Jagd waren Jägermeister, Wildmeister, Jäger, Windhetzer, und Hägebereiter, gesetzt. Auch gegen die Wildschützen wurden darin allerley gute Anstalten getroffen. Die Schafhunde mußten mit 2 Ellen langen Knütteln versehen werden, um das Wild nicht zu scheuchen. Die Hirsch- und Reh-Geweihe mußte der Finder an den Förster, und dieser an den Jägermeister abliefern (214).

In dem Hessischen verordnete im J. 1613, die Landesordnung wegen der Jagd, und erhöhete insonderheit die Strafe der Wildschützen (215). Allein, es erging auch 1624 eine besondere Jagd- und Forstordnung (216). Sie begünstigt das Wild sehr, und scheint es fast zu sehr auf Kosten der Unterthanen zu thun. Sie untersagt die hohen aufgespitzten Zäune und tiefen Gräben nahe bey den Wäldern, und erlaubt sie nur bey Kohl- und Baum-Gärten, zunächst an den Häusern, um die Wiesen und übrigen Grundstücke aber nur kleine. Man sieht hieraus gelegentlich, wie das Umzäunen der Felder auch in diesen Zeiten in Deutschland sehr gewöhnlich war. Die Strafen deswegen sind hoch angesetzt. Es wird bey 50 Goldgülden untersagt, so wie, daß die von Adel nicht sollten in ihren Wäldern Salzlecken anlegen, bey 100 Gold-Gülden verbothen wird. Die Hunde mußten geknüttelt, und in Hölzern am Stricke geführet werden. Den Hütern und Schäfern wurde untersagt, mit Rauch oder dem Hornblasen das Wild zu scheuchen. Auch das Feld- oder Waldhüten war gänzlich verbothen.

Die

(214) Fritsch, S. 196.
(215) Eb. das. S. 65.
(216) Eb. das. S. 191.

Die hessische Landesordnung von 1665 (217), welche Sophia Hedwig, als Wittwe Vormünderinn und Regentinn ergehen ließ, beschäftigt sich ausführlich mit dem Forstwesen und den Wildbahnen. Sie sucht insonderheit den Nachtheil zu heben, den das Wild den Unterthanen brachte, und wird von dieser Seite sehr unterrichtend. Sie beschreibt den für ihre Unterthanen drückenden Wildstand überaus traurig; und die Verordnungen, welche deshalb ergingen, machen dieser Regentinn Ehre, weil sie eine der ersten fürstlichen Personen zu seyn scheint, die hierin das Interesse der Unterthanen nicht durch ihr Kammer-Interesse leiden ließ, und nicht das Wild höher achtete als den Menschen. Schon im J. 1664 hatte sie Verordnung zu Abtrieb und Wegschießung des Wildes auf den Feldern ergehen lassen; dem ungeachtet aber war das Wild noch so häufig, daß es bis unter die Thore der Städte ging, selbst die Kälber dahin oder in das Feld setzte, und sich weder durch Feldhüter, noch Abhetzen, Wehren, Schrecken, Trommelschlagen, Getön, Geruf oder Geschrey, abhalten ließ; vielmehr wurde das junge im Felde erzeugte Wild an das Feld gewöhnt, und zehrte Feld- und Wiesenfrüchte auf. Daher ergingen an die Regierung beständige Bitten um Erlaß. Die Ursachen hiervon lagen theils an der allzu starken Hägung des Wildes von den Vorfahren, wovon noch die Jagdordnung v. J. 1624 einen Beweis ablegen kann. Vornehmlich aber war auch der Krieg eine Ursache, und in den Feld- und Buschhölzern, Waldköpfen, Vorhölzern und Feld-Hecken; diese waren ehemahls ganz licht, ausgehauen, von der Unterthanen Vieh betrieben und nie gehäget worden; da denn auch das Wildbret den Feldern nicht lästig war, sondern in seinen tiefen und hohen Wäl-

 dern

(217) Eb. das. S. 193 — 195.

dern blieb. Nachdem aber bey den unruhigen Kriegs-Zeiten diese eben bemerkte Orte ganz bewachsen, und von den Unterthanen, wegen Feindesgefahr und Mangel des Viehes nicht betrieben werden konnten, hatte das Wildbret sich aus den hohen Wäldern und der Wildbahn darein gezogen, und wurde, wie in der Wildbahn, mit Fleiß gehäget. Es wurden daher zuvörderst die Feldhölzer von den Forst- und Jagdbedienten, mit Zuziehung der Obrigkeit jedes Ortes, niedergehauen, die von Wäldern entlegenen Waldköpfe aufgeräumet, ausgehauen und licht gemacht, die Vorhölzer und hohen Wälder selbst an den Enden geöffnet, vor und an den hohen Wäldern tiefe und hohe Wildgräben aufgeworfen, Zäune darauf gesetzt, und lebendige Dornen oder anderes Buschwerk daran gelegt und gepflanzet. Sie verordnete die hohen Waldungen auch an denen Orten und Enden, wo es nöthig wäre, aufzuräumen und auszuhauen, damit das Wildbret sich darin verhalten und seine Atzung haben könne Eine Gemeinde mußte der andern behülflich seyn, vornehmlich die entlegenen oder dem Walde näheren. An den Wäldern mußten Wildscheuern und Schoppen errichtet und mit Waldheu angefüllet werden, damit das Wild im Winter Nahrung hätte. Die hohe Gewäld- und Wildbahn mußte, so viel möglich, ruhig und stille seyn, und es durften keine neue Hütungen darin eingeführet werden, wodurch das Wild aus denselben verscheuchet worden wäre, sondern das Vieh der Unterthanen wurde in die Vor- und Feldhölzer zur Hütung verwiesen. Es wurde untersagt, Bauholz im Walde zu schlagen und zu zimmern, um das Wild nicht daraus zu verscheuchen; wie auch keine Salzlecken zu Anreitzung des Wildes in die Vorhölzer oder Feldbüsche zu legen. Die Jäger und Förster mußten, um den armen Unterthanen schleunig zu helfen, mit den gesammten Gemeinden das Wild mit Getön, Schie-

ßen und Platzen aus den Feldern und Feldbüschen in die Wälder und Wildbahnen treiben, und solches Schrecken, Treiben und Abhetzen im Frühlinge und Sommer, vor und nach der Aernde vornehmen. Das Wild, welches sich durchaus nicht aus dem Felde gewöhnen wollte, mußten die Förster und Jäger wegschießen, und das Geschossene specificiren, und dem Oberförster des Bezirkes anzeigen. Dagegen mußte das Wild in den hohen Wäldern gehäget werden, und die Gemeinden mußten fleißige und wachsame Feldhüter bestellen. Durch diese Verordnungen suchte man die verfallenen und ausbleibenden Zinsen, Steuern und Abgaben, die eben wegen des allzu großen Wild-Schadens ausgeblieben waren und nicht erleget werden konnten, wieder gangbar zu machen. Ein vortrefflicher Beweis der rühmlichsten Regierung einer Dame, welche dasjenige, was ihre Vorfahren verdorben hatten, auf eine so weise Art wieder gut zu machen wußte! In dem Casselischen ergingen, 1683 und 1698, Forst-Ordnungen, darin ebenfalls verschiedenes über die Jagd verordnet war.

In dem Schwarzburg-Rudolstädtischen wurden nicht nur in der Forstordnung v. J. 1626 verschiedene hieher gehörige Puncte bestimmet ([218]), sondern es geschah dieses auch ausführlicher in dem Jagdmandate von demselben Jahre. Es wird darin löbliche Rücksicht auf die Feldfrüchte der Unterthanen genommen; daher wurde, wenn wegen der Witterung die Aernde-Zeit verschoben werden mußte, der Anfang der Jagd besonders bestimmet. Die übrigen Theile derselben gehen nicht so wohl auf das Oekonomische der Jagd, sondern vornehmlich gegen die Wilddiebe und heimlichen Schützen, und gegen die verschiedenen unerlaubten Arten zu jagen; vornehmlich dringt sie auf das Knüt-

([218]) Eb. das. S. 204.

teln der Hunde. Die Bedienten bey der Jagd waren auch hier Jäger, Einspänniger, welches vermuthlich eine Art fahrender Jagdpolizeybedienten waren (siehe Th. X. S. 461), Hägebereiter, Holzförster und Forstknechte. In dem Sondershausischen hatte man schon in den Jahren 1623, 1646 und 1647 durch verschiedene Verordnungen für die Jagd gesorgt, und im J. 1673 erschien in denselben Landen eine von neuem durchsehene. Vermöge dessen war in dem Sondershausischen die Jagd von Estomihi bis Bartholomäi geschlossen, und die Strafe der Vergeher war sehr weislich ein Verboth, daß sie binnen 5 Jahren nicht jagen durften. Es wurde verordnet, daß bey der freyen Jagd von Barthol. bis Estomihi die Jagd-Berechtigten doch auf die Feld- und Gartenfrüchte der Unterthanen Rücksicht nehmen mußten. Uebrigens nimmt diese neu revidirte Verordnung dieselben Zeit-Puncte für die offene und geschlossene Jagd an, wie die vorhergehende. Sie verschiebt die Jagd wegen der aufgehaltenen Aernde; sie unterscheidet hohe und niedere Jagd. Sie scheint eine der ersten zu seyn, welche gewisse Arten von Verfolgung gegen die Raub-Schützen einführt, und vornehmlich sie mit einem Schrotschuß zu verfolgen erlaubt. Sie untersagt die gespitzten Umzäunungen; sie verbiethet, das Vieh an die Salzlecken hin zu treiben, damit es nicht dieselben verunreinige. Sie erlaubt die Verscheuchung des Wildes aus den Krautfeldern, durch einen an der Kette liegenden Hund. Sie befiehlt übrigens das Knütteln der Hunde. Endlich erfolgte noch 1701 eine Holzforstordnung von Schwarzburg, für die untere Grafschaft Frankenhausen. In dem Reußischen wurde in der Forst- und Jagdordnung für die reußisch-plauischen Lande v. J. 1638, auch wegen des Wildes verordnet; die Jagd wurde von Fastnacht bis Barthol. geschlossen, und es waren strenge Gesetze gegen die

die Wilddiebe und das unbefugte Wildschießen gemacht (219).

Auch in den stolbergischen Forstordnungen von 1642 wurde für die Jagd gesorget. Die Jagd war daselbst ansehnlich, und es wurden in dem 19ten Art. verschiedene Mandate, welche die Jagd betrafen, erwähnet. Allein, die Verordnungen selbst sind nicht so ausführlich; sie erstrecken sich auf wenig andere Gegenstände, als auf Jagddiebereyen, Knüttelung der Hunde, und enthalten einige Regeln, welche sowohl die Schonung des Wildes, als die Vögel, betreffen (220).

Die fürstlich sächsisch-magdeburgische Landes-Ordnung, v. J. 1649, setzt auch gewisse Verordnungen wegen der Wildbahn, der Jagden, des Schießens und andern Weidwerkes fest. Sie erstreckt sich nicht nur auf die landesfürstlichen Jagden, sondern auch auf die Jagden in den an die landesfürstlichen angränzenden Fürsten, und beruft sich auf ältere Mandate von 1642, 1643, 1646 und 1648. Ein anderes erfolgte im J. 1659, welches sich auf die von 1613, 1626, 1629, 1637 und 1650 bezieht, woraus man ersieht, daß die Jagd damahls für die magdeburgische Kammer wichtig gewesen. Eine churfürstl. brandenburgische Holz- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg erging 1686 (221), und noch andere dahin gehörige Mandate, welche man auch bey Fritsch findet (222).

In dem Braunschweigischen machte sich insonderheit Herzog Heinrich Julius durch eine Jagdordnung v. J. 1603, Herzog August aber 1638, um die Jagd

(219) Fritsch, S. 281.

(220) Eb. das. S. 214. Edit. von 1702, S. 217.

(221) Fritsch, S. 69 — 70.

(222) Fritsch, Edit. von 1702, S. 301.

verdient; besonders suchte er das Verderben des jungen Wildes zu verhüten, und befahl das Knütteln der Hunde. Er machte 1640 Verordnungen wegen des gefundenen Wildes, und ließ 1643 ein Edict gegen das Wildschießen ergehen. Im J. 1645 erschien ein Edict gegen die Wilddiebe, und ein anderes wegen des Jagens und Kurens (223). Auch erschien eine calenbergische Forstordnung von 1678; auch 1681 ein lauenburgisches Jagd-Edict, wo ebenfalls der Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd bemerket wird. 1676 erging eine neuere Jägerordnung von Kaiser Leopold.

Vom J. 1602 findet sich eine marburgische Holz-Ordnung, worin die Strafen für die Waldverbrechen sehr verhältnißmäßig bestimmt sind. Von der Stadt Ulm hat man eine Weidewerksordnung v. J. 1639. Hierher gehört ferner eine braunschweig-lüneburgische Mastordnung von 1644. Ein fürstl. Forstreglement und Ordnungen in dem Fürstenthume Blankenburg erschien 1685, und ein anderes blankenburgisches im J. 1689.

Im J. 1700 verordnete die churmaynzische Forst- und Holzordnung im Eichsfelde, und die hoyerswerdische Forstordnung ebenfalls über die Jagd.

In dem Brandenburgischen übersahe man auch in diesem Jahrhunderte die Jagd nicht, von Seiten der Regierungen. Es erging 1620 eine Verordnung wegen des Wildbretschießens; und die Forstordnung desselben Jahres verordnet gleichfalls wegen der Jagd, und kennt auch die Eintheilung derselben in die hohe und niedere; 1653, gegen das unbefugte Jagen, Schießen und Hetzen; 1663 erging ein Edict wegen der Hirschhörner und Stangen; 1672 erging ein anderes Edict wegen der Wilddiebe, und wegen Verarbeitung der Wildhäute. 1681 erfolgte eine Resolution wegen der Jagdgerechtigkeit derer von Adel in der Ukermark; ingleichem, daß den Elendthieren und Hirschen kein Schade zugefüget werden sollte; wie auch ein Edict wegen Knüttelung der Hunde, und daß sich niemand in der Wildbahn ausser dem ordentlichen Wege betreten lasse. 1681 erging eine Jagd- und Holzordnung Churf. Friedrich Wilhelm's zu Brandenburg für Hinterpommern (224). 1684 erschien ein Edict wegen der Hirsch-Wild- und Rehhäute; 1689 ein anderes wegen Schonung der Hirsche und Elendthiere; ingleichem eine Circularverordnung an einige Adelige, wegen der Jagdgerechtigkeit. 1693 erfolgte ein Patent wegen der Wolfsjagden, und ein anderes wegen Schonung des Rehwildbretes; wie auch wegen Schießung des Wildbretes. 1695 erging ein Edict gegen das unbefugte Jagen, Hetzen und Schießen; 1696, ein Edict wegen Schonung des Wildes, und ein anderes wegen der Wolfsjagden. Indessen findet man doch keine besondere Spuren von wichtigen ökonomischen Einrichtungen und Anstalten für die Jagd, die Schonung und etwa die Bestimmung der Jagdzeiten ausgenommen.

In dem Oestreichischen wurden verschiedene Jagdedicte publicirt; allein, sie hatten bloß die Wilddiebereyen und deren Bestrafung zum Gegenstande; nur wenige enthalten einige ökonomische Regeln. Vieles wird auch in der Polizeyordnung von Oestreich unter und ob der Ens, v. J. 1671 (225), verordnet.

In dem Trierischen wurde das Jagdwesen durch die Landesordnung vom J. 1668 mit besorget. Sie war fast das ganze 17te Jahrhundert hindurch im Kriege beunruhigt, und daher auch dises Geschäft sehr

(223) Fritsch, S. 142.

(224) Fritsch, Edit. von 1702, P. 3, S. 513.

(225) Cod. Austriacus, 1740.

sehr zerstört; hierzu kam, daß die häufige Weincultur die Gegenden der starken Wildbahn nicht wohl erlaubte. Man mußte daher von Seiten der Regierung hierauf Rücksicht nehmen.

In den fränkisch-brandenburgischen Ländern, ergingen im 17ten Jahrhunderte ebenfalls einige Verordnungen über dieses Geschäft (226).

In dem Bayreuthischen ist die Jagd eben kein sehr wichtiges Geschäft, weil das Wild nicht häufig ist; desto wichtiger war es von je her für die anhaltischen Lande.

In der Lausitz erging 1661 eine Oberamtspublication des Landtagschlusses von demselben Jahre gegen die Raub- und Wildschützen, und das Jagen auf anderm Grund und Boden. So erging auch 1673 ein Oberamtspatent gegen die Raubschützen ꝛc. Bauer- und Schäferhunde, wie auch gegen das Jagen auf fremdem Grund und Boden; und 1675 erschien ein Oberamtspatent und Renovation der Mandate gegen die Raubschützen ꝛc. und 1694, ein Oberamtspatent gegen die Raubschützen.

Was die verschiedenen Jagdarten betrifft, welche in diesem Jahrhunderte gewöhnlich waren, so findet man sie in den Jagdordnungen und in den Schriften dieser Zeiten. Es zeichnete sich darunter eine grausame Lustbarkeit großer Herren, da wilde Thiere in einem eingeschlossenen Raume mit einander kämpfen mußten, welche das Kampfjagen genannt wird, aus, worin man die Grausamkeit der Römer nachzuahmen suchte. Ich werde davon in dem Buchstaben K. ein mehreres beybringen. Vornehmlich schreckt die Parforce-Jagd jenes unmenschliche und die Vernunft entehrende Vergnügen, da das Wild ohne Garn und Tü-

(226) Corp. Constitut. Brandenburg. Culmbacens. 1746 — 1751, T. III, S. 4.

Tücher zu Pferde so lange verfolgt wird, bis es niederfällt, oder von den Hunden zum Stehen gebracht wird, die Menschlichkeit. Ich werde hiervon an seinem Orte ausführlicher handeln.

Wir finden in diesem Jahrhunderte auch einen Jagdorden, nähmlich den Jägerorden des goldenen Hirsches, welchen ich im Art. Jagdorden beschreiben werde.

Ueberzeugt von den Nachtheilen der freyen Bürsch, suchte man im 17ten Jahrhunderte dasjenige auszuführen, was schon K. Maximilian I. im J. 1502, einiger Maßen mit dem Bosserhard, einem Districte der memmingischen freyen Bürsch, versucht hatte, indem er denselben gegen die Unterthanen wieder gebauet, und dieses Verboth seitdem mehrmahls, insonderheit in den Jahren 1536, 1623, 1630, 1666, 1679 und 1680, wiederhohlt, daß die Unterthanen selbiger Gegenden nie zum ruhigen und ununterbrochenen Besitz gelangen können. Man bemühete sich vornehmlich seit 1687, die ganze freye Bürsch in Schwaben aufzuheben, und in eine Wildbahn zu verwandeln, und unternahm daher sowohl bey dem Kaiser, als auch auf den schwäbischen Kreistagen verschiedene Handlungen. Seit diesen Zeiten erfuhr die memmingische freye Bürsch mit den übrigen schwäbischen gleiche Schicksale (227); besonders wurde auf dem schwäbischen Kreis-Tage v. J. 1697 darüber gehandelt (228).

Was endlich die Jagdgeschichte des achtzehnten Jahrhundertes betrifft, so mache ich den Anfang derselben mit der churfächsischen, weil die Jagd hier durch viele Verordnungen bereichert wurde. Gleich zu

(227) *Harprecht* Sciagraphia venationis liberae Sueuicae, §. 16 — 25, S. 14 — 20.

(228) *Harprecht*, a. anq. O. Sebast. Otto, in der freyen Pürschbeschreibung, a. ang. O.

zu Anfange des 18ten Jahrhunderts, wurden in Churſachſen die Jagdzeiten und Jagdtermine nach dem neuen Kalender eingerichtet. Im J. 1703 wurde die Anhaltung der mit Büchſen und Gewehr herum ſchweifenden Jägerburſchen befohlen. Um der Jagd etwas aufzuhelfen, welche durch allerhand Uebel ſehr geſchwächt war, wurden 1709 die Koppel- und Nieder-Jagden auf dieſes Jahr eingeſtellet. 1711 erging von neuem ein Mandat gegen die Wilddiebereyen; und 1712 ein anderes, den Anfang und die Endigung der Jagdzeiten betreffend (229); und noch ein anderes wegen der Rügeſachen in Jagd- und Forſt-Gegenſtänden. 1715 wurde alles Hetzen, Jagen, Schießen in den königlichen und des königl. Churprinzen Gehägen um Dresden gänzlich unterſagt. 1716 erging ein Befehl gegen die von einigen Lehenrichtern gemißbrauchten Niederjagden, und gegen die unbefugte Verſtärkung ihrer Schäfereyen; ein Beweis, daß man damahls die Verbindung und Verhältniſſe der ökonomiſchen Geſchäfte gegen einander nicht genug erwogen hatte! Im J. 1717 wurde durch ein Mandat beſtimmet, was eigentlich zur hohen, Mittel- und Nieder-Jagd gehöre, und wer Wölfe zu fällen berechtigt ſey. Im J. 1719 wurde die 1575 von Churf. Auguſt gemachte Generalbeſtellung der Forſtbedienten von neuem gedruckt und vertheilt, und den Beamten zur Publication und Beobachtung zugeſandt. Im J. 1731 erging ein Befehl wegen Klöppelung der Hunde und Schonung der Jagden auf ein Jahr, welche letztere 1732 durch ein Mandat noch auf ein Jahr verlängert wurde. In demſelben Jahre erging ein anderes Mandat wegen Klöppelung und Innenbehaltung der Bauerhunde, wie auch wegen Klöppelung der Jagdhunde, um das Wildverſcheuchen zu verhüten.

1733

(229) C. A. To. I.

1733 erſchien ein Mandat, welches die ins Freye gelaſſenen Auerthiere, deren man verſchiedene aus dem Auergarten bey Königsberg heraus gelaſſen hatte, zu ſchonen befahl. Wegen Einlieferung der abgeworfenen Hirſchgeweihe, erging 1735 ein Generale; 1738, ein Mandat gegen die Raubſchützen; und 1739 wurde ſo gar die Miliz angehalten, den Jägern gegen die Raubſchützen beyzuſtehen. 1742 erging ein erneuertes Mandat wegen Einlieferung der Hirſchſtangen. So ergingen auch 1743, 1747 und 1748, verſchiedene die Jagd, Jagdhunde, Forſtbedienten und Jagd-Verbrechen betreffende Verordnungen. 1763 erging ein Mandat wegen Schonung der Jagden auf gewiſſe Zeiten, wodurch man dem durch Kriege zerſtörten Wildſtande wieder aufzuhelfen ſuchte; und in demſelben Jahre ein Decret an die Landſtände, welches eine Erläuterung des vorigen enthielt; auch noch ein anderes Erläuterungsmandat erſchien in eben dem Jahre. Wegen der durch Wildſchäden veranlaßten Beſchwerden und deren Abſtellung, erſchien 1766 ein General-Befehl.

Die ſächſiſche Jägerey iſt übrigens ſehr vorzüglich und anſehnlich. Nach dem Kammer-Reglement v. J. 1700, war in dem damahligen Kammeretat bloß der ordentliche Gehalt der Jägereyen an barer Beſoldung 28000 Rthlr. jährlich angeſetzt, dabey jedoch die Jagdbedienten noch andere zufällige Einkünfte zogen. Eine ſachſenquerfurtiſche Jagd- und Forſtordnung des Herzogs Chriſtian, erſchien 1728; eine ſaalfeldiſche Wald-Forſt-Jagd- und Weidwerksordnung von Johann Ernſt, im J. 1707; und eine Jagd- und Weidwerksordnung vom Fürſtenthume Weimar, im J. 1704.

In dem Brandenburgiſchen erging 1703 ein Edict wegen Schonung des Wildes; 1705, eine Verordnung wegen der Wolfsjagden und wegen Schonung

des

des Wildes zur Setz- und Brutzeit. 1707 untersagte man, die Biber zu schießen und zu verfolgen. 1713 wurde die Schonung des Rehwildes anbefohlen. 1714, erhielten die Ottern den nähmlichen Schutz. 1715 wurde verbothen, Hasen zu schießen; 1717, die Jagd nicht durch Schäfer auszuüben. 1718 erging ein Rescript wegen Tilgung der Raubthiere und Raub-Vögel. 1730 ein Edict wegen der Wilddieberey; 1734, ein Reglement wegen der Wolfsjagden; 1738, eine königl. preußische Holz-Forst-Jagd- und Gränz-Ordnung des Fürstenthumes Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen; und 1749 wurde vornehmlich die Schonung des Rehwildes anbefohlen.

Die Verordnungen der bayerischen Lande, welche sich in dem bayerischen Gesetzbuche (230) befinden, erstrecken sich auch auf die Oberpfalz.

In dem Trierischen erging 1724 eine Wald-Forst- und Jagdordnung. In dem Hessischen kam unter andern auch 1724 eine Forst-Wald- und Weidwerksordnung zum Vorschein. Die hessencasselischen findet man in der Kleinschmidischen Sammlung (231). Eine lindauer Forst- und Wildordnung erging 1749; eine bremische Teich-Holz- und Jagdordnung, 1732; und 1749 erschien ein Anhang dazu. Die neueste würtembergische Wildererordnung ist vom 20 Sept. 1718 (232). Sie enthält eine ausführliche Vorschrift wegen Bestrafung derer, die entweder selbst Wilderey getrieben, oder daran Theil genommen haben. Wi-

(230) Codex iuris ciuilis Bav. Maximilianeus, München, 1756.

(231) Sammlung fürstl. hessischer Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. Th. 1, 1767, Th. 2, 1770.

(232) Sie enthält 42 Seiten in Folio, und ist in Gerstlachers Samml. würtemb. Gesetze, Th. 2, S. 26 — 66, ingl. in Hern. v. Pfeil Real-Index der Forstordn. S. 431 — 460, abgedruckt.

Wider die Wilderer, in so fern die öffentliche Sicherheit durch dieselben gestöret wird, ergingen 1718 am 13 Aug., 1737 am 19 Jun., und 1751 am 10 Jul. von dem hochlöbl. schwäbischen Kreise nachdrückliche Verordnungen, welche auch in das Land publicirt wurden. Ausser diesen finden sich auch noch besondere Generalrescripte, die zur Erläuterung der Wilderer-Ordnung dienen (233). An denen Orten, wo freye Pürsch ist, kann die Wildererordnung nicht ganz Statt finden; diese Orte geht hauptsächlich die allgemeine Pürschordnung, wie es wegen des Weidwerkes in beeden obern und untern zwischen der Riß, Donau und Pleu gelegenen freyen Pürschdistricten ins künftige solle gehalten werden, welche zu Ulm 1722 am 13 May erschien, an. Diese Ordnung haben die wegen der freyen Pürsch in Oberschwaben vereinigten Kreis-Stände, von denen Würtemberg, wegen eines im Oberamte Blaubeuren befindlichen Districtes, ein Mitglied ist, verfaßt. Eine andere erschien 1737 zu Stuttgart, u. d. T. Pürschordnung, wie es wegen des Weidewerks in den Städten und Aemtern Balingen, Rosenfeld, Elbingen, St. Georgen, wegen Rothenzimmern, Sulz, Dornhan und Alpirspach, in Gebrauchung des gnädigst ihnen nachgelassenen Gnadenjagens gehalten werden soll (234). Von dem Würtembergischen finden sich Nachrichten in Gerstlacher's (235) und Weisser's (236) Werken.

Die

(233) Die meisten davon findet man beym Gerstlacher, Th. 2, und in Hochstetters Extract würtembergischer General-Rescripte.

(234) Beyde finden sich ihrem Hauptinhalte nach im Pfeilischen Real-Index der Forstordn. S. 191 — 212.

(235) C. F. Gerstlachers Sammlungen aller einzelnen ergangenen herzogl. würtembergischen Gesetze und andern Normalen. Erstes Buch, 1759 Zweytes Buch, 1760.

(236) J. F. C. Weissers Nachricht von den Gesetzen des Herzogthums Würtemberg, Stuttg 1781, 8.

Die churbraunschweigisch-lüneburgischen findet man in der Gesetzsammlung dieser Länder (237). Hierher gehört das braunschweig-lüneburgische erneuerte Forstreglement von Herzog Ludwig Rudolph von 1726, und die wolfenbüttelische Forst- und Kammer-Ordnung von 1729.

Die östreichischen Verordnungen des 18ten Jahrhunderts finden sich insonderheit in dem Codice Austriaco (238), theils auch in der Sammlung östreichischer Gesetze und Ordnungen, so viel deren über die im Cod Austr. eingedruckten bis auf das J. 1720 weiter aufzubringen (239).

In dem Zweybrückischen hatte die Landes-Commission auch die Jagd mit zur Absicht, sie wieder in Ordnung zu bringen, der Zerrüttung in derselben abzuhelfen, und sie wieder herzustellen.

In der Oberlausitz wurde die Jagd von Sachsen aus, durch das Oberamt zum allgemeinen und der Kammer Besten geleitet. Es erging daher 1703, ein Oberamtspatent gegen Raub- und Wildschützen, Fisch- und Krebsdiebe. 1726 machte das Oberamt die Conventionalvereinigung und den Landtagsschluß wegen des Weidwerkes und der Fischerey bekannt. Man sah es also damahls für so wichtig an, die Sache vor den Landtag zu ziehen, woran aber auch die Landes-Verfassung keinen geringen Antheil hat. Es erfolgte 1727 eine Oberamtspublication wegen Beklöppelung der Schützen-Schäfer- und Scharfrichter-Hunde. Im J. 1763 ließ das Oberamt das Mandat wegen Schonung der hohen, mittlern und niedern, auch Fasanen-Jagden publiciren. 1768 erging ein Ober-Amts-

(237) Churbraunschweig-lüneburgische Landesordnungen und Gesetze zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften Zellischen Antheils, Lüneb. 1741, und 1745, Th. 4.

(238) Codex Austriacus ordine alphab. compilatus. Vienn. 1704, f.

(239) Leipz. 1749, P. II, bis auf den Tod Carl's VI. Wien, 1752.

Amtspatent wegen Erneuerung der im J. 1726 publicirten Conventionalvereinigung wegen des Weidwerkes, auch der Raub- und Wildschützen.

In dem Mecklenburgischen erging eine erneuerte vermehrte Forst-Holz- auch Jagd- und Wildordnung im J. 1706, worin auf die Jagdökonomie besondere Rücksicht genommen wird, und wodurch dieses Geschäft sowohl für die Kammer, als den Privatvortheil der Unterthanen, eingerichtet ist.

Von der Stadt Zittau erschien 1730 eine Forst- und Jagdordnung.

Im Steyerischen erging 1746 eine neu verfaßte Jägerordnung.

Eine fürstl. blankenburgische Jagdordnung erschien 1718 im Druck; und in dem fürstl. blankenburgischen Directorium v. J. 1730 ist auch ein besonderer Artikel, wie die Forstvrogen zu bestrafen. 1735 zog man in dem Casselischen so gar die Katzen mit zur Jagd (240).

Im J. 1726 erschien eine altenburgische Jagd-Ordnung (241).

Uebrigens blieb der Jagdzustand der nähmliche. Es breitete sich insonderheit zu Anfange dieses Jahrhundertes die Parforcejagd sehr aus, deren eigentliche Ausbildung und Verfassung wir aus England und Frankreich erhielten. Der Landesherr hat dieselbe als eines der höchsten Regalien, in Absicht seiner Vasallen und Unterthanen, bey dem Jagdrechte zum voraus. Weil sie aus England und Frankreich kam, so nimmt man daher auch die besten Hunde. Sie war insonderheit an dem dresdnischen, cölnischen, bernburgischen, berlinischen, hannoverischen, darmstädtischen, dessauischen und waldeckischen Hofe beliebt. Am meisten

(240) S. Stissers Forst- und Jagdhist. S. 204.

(241) S. Stisser, a. ang. O. S. 301.

sten erregte die Bewunderung die Einrichtung des bernburgischen Hofes. Sie war aber auch für Hunde, Pferde und Jäger am gefährlichsten, weil die Parforce-Districte durch die jähesten Berge und tiefsten Thäler strichen. Vornehmlich hatte sich um diese Einrichtung der Fürst Victor Friedrich verdient gemacht. Ich werde, wie gesagt, dieselbe an seinem Orte umständlicher beschreiben.

Man findet aber auch ausser diesen noch viele andere Arten von Jagden, welche zum Theil schon alt sind, zum Theil in diesen Zeiten erst mehr aufkamen. Es gehören hierher: die Hauptjagd oder das Hauptjagen d. i. eine große Jagd, wo das Wildbret aus einem ganzen Forste, oder aus einem ganzen Reviere zusammen getrieben wird, zum Unterschiede von einem Bey- oder Heck-Jagen d. i. einem Jagen an unerlaubten Oertern, oder zu verbothenen Zeiten; das Treibejagen, d. i. eine Art der Jagd, welche durch Vorhölzer und Hecken angestellet wird, das daselbst befindliche Wild gleichfalls herbey zu treiben, welches daher ebenfalls auch das Heckjagen oder das verlorne Treiben, genannt wird; die Bestand-Jagd, s. oben, S. 62; die Nachtjagd, oder das Nachtjagen die Abendjagd d. i. eine Jagd, welche zur Nachtzeit angestellet wird, und insonderheit bey dem Federwildbrete (aber auch bey den Hasen, s. Th. XX., S. 160,) gewöhnlich ist, und, weil man sich dabey der Fackeln bedient, auch die Fackeljagd genannt wird; die bloß zur Lust oder Vergnügen angestellte Jagd, Lustjagd s. oben, S. 60; die Kappeljagd d. i. diejenige Art der Jagd, wo man das Wild mit Klappern in das Garn treibt, und die Wasserjagd Diese Eintheilungen gründeten sich theils auf die Art und Weise, wie die Jagden geschahen, theils auf die Werkzeuge, womit sie geschahen; andere Arten von Jagden aber entstanden durch gewisse

wisse Vorrechte. Es gehören hierher: die Vor-Jagd, welche dem Landesherren oft durch das ganze Land, vor Eröffnung der Jagd, vor andern mit der Jagd beliehenen Personen zusteht; s. oben, S. 59 f.; die Koppeljagd, s. oben, S. 55, fgg.; die Gesammte Jagd, s. oben S. 55, f.; die Mutjagd s. oben, S. 55, und 57, und die Trüffeljagd welche letztere nur mißbrauchsweise Jagd heißt, und keinen andern Anspruch, in dieser Jagdgeschichte erwähnt zu werden, hat, als ihren Nahmen; wie denn auch selbst die wahren Jäger den Trüffeljägern ihren Nahmen streitig machen, und ihnen nur den Nahmen Trüffelsucher zugestehen. Die Trüffeln sind, wie ich an seinem Orte ausführlicher zeigen werde, eine Art eßbarer Staubschwämme, deren Aufsuchen durch abgerichtete Hunde oder Schweine man Jagd nennet. Man suchte die Hunde der ganzen Erde auf, um das Jagdvergnügen vollkommen zu machen; daher ist das Verzeichniß der Jagdhunde so zahlreich; s. Jagdhund. Man war erfinderisch für die Werkzeuge zur Jagd. Einige Arten waren zwar schon aus den vorigen Zeiten bekannt, als: das Schießen, das Fangen durch Schleifen, Fuchsstricke und Kloben, Netze; allein die hohen Tücher sind eine neuere Erfindung, um das Jagen weniger gefährlicher zu machen; siehe Jagd-Zeug Man erfand verschiedene Arten von Netzen; s. eben daselbst.

In diesem Jahrhunderte wurden, zu Ehren der Jagd und des Jagdpatrones, verschiedene Orden errichtet, oder erneuert. Von der letztern Art war der pfälzische Huberts-Orden, welcher zwar nicht zu Ehren der Jagd, aber doch zu Ehren des Jagd-Patrones, des h. Hubert gestiftet wurde. Ein anderer berühmter wirklicher Jagdorden, ist der würtembergische Huberts-Orden. Von beyden werde weiter unten, im Art. **Jagd-Orden,** umständlicher sprechen.

Man liebte vorzüglich auch in Bayern die Jagd; daher finden sich in diesem Jahrhunderte so viel ansehnliche Jagdschlösser in Bayern, welche Hr. v. Flemming, S. 305, erwähnt. Man stellte daselbst theils zu Wasser, theils zu Lande, prächtige Jagden an, deren Hr. v. Flemming ebenfalls gedenkt. Unter den bayerischen Jagdschlössern zeichneten sich insonderheit aus: Nymphenburg, das Schloß Dachau, Starenberg, das Schloß Berg, Fürstenrid und Schleisheim, das Haus der Bäder oder Badenburg. In dem Brandenburgischen waren die Schlösser Königs- oder wendisch Wusterhausen, Grünewald (242), Köpenick, Friedrichsthal und Rosenthal. In Sachsen: Hubertsburg, Moritzburg (243), Pilnitz und Grillenburg. In der Pfalz: Schwetzingen, Hambach und Beusburg. Im Braunschweighannöverischen war Görde. Im Wolfenbüttelischen, Harzburg, Langeleben und

(242) Grünewald, (oder, wie es insgemein ausgesprochen wird, Grunewald,) ist ein sehr angenehm gelegenes Jagdschloß, 2 Meilen von Berlin, im teltowschen Kreise rechts von dem Wege nach Potsdam, im Walde, an einem See. Das Schloß selbst wurde, laut der Aufschrift über der Thüre, unter Churfürst Joachim II. von Casp. Theiß, 1542, erbauet. Nachher wurden die gegen über liegenden Gebäude und Thorwege, unter Churfürst Johann Georg, um das Jahr 1580, vom Grafen R. von Lynar erbauet. Derselbe wollte auch 1589 daselbst noch andere Verbesserungen vornehmen, wovon noch seine eigene Originalzeichnung vorhanden ist; sie kamen aber nicht zu Stande. Im Schlosse, wo der königl. Jagdzeugmeister wohnt, sieht man gleich bey dem Eingange, neben der Thüre, auf einem alten angemahlten Basrelief den Baumeister Theiß abgebildet, dem Churfürst Joachim II. einen Willkommen reichet, worunter alte Reime geschrieben sind. In dem gegen über stehenden langen Gebäude liegt ein Theil des prächtigen königl. Jagdzeuges, welches, bis die Bank errichtet worden, auf dem königl. Jägerhofe in Berlin lag. Zu Unterhaltung desselben sind, nebst dem gedachten Jagd-Zeugmeister, 7 Jäger verordnet, welche letztere auch, wenn es nöthig ist, in die Provinzen auf Jagden von Raubthieren, als: Wölfen ꝛc. mit dem Jagdzeuge gesendet werden.

(243) von Hubertsburg und Moritzburg kommt unten im Art. Jagdhaus eine umständliche Beschreibung vor.

und Walkenried. Im Anhaltischen, Wörlitz. Im Bernburgischen, Ballenstädt und Wilhelmshof. Im Weimarischen: Häusdorf, Ettersburg, München und Stützerbach. Im Eisenachischen, Wilhelmsthal. Im Gothaischen, Henneberg und Inselberg. Im Würtembergischen, Hohen-Aurach ꝛc. (244). Im Casselischen, Wolkersdorf und Friedewal-

(244) Der Herzog von Würtemberg hat verschiedene Jagdschlösser, welche er wechselsweise zur Hirschjagd oder Sauhatz bezieht, so, daß er alle 5 Jahre in seinen vornehmsten Fürsten herum kommt. Die Herrschaft logiert bey solcher Gelegenheit gut genug, der übrige Hof aber gar enge. Es ist dabey, wie Keysler, in seinen Reisen, Hannov. 1776, 4. S. 77, anmerkt, zu verwundern, daß nicht ein jedes solcher Häuser auch für den Hofstaat mit allem nöthigen Hausrathe eingerichtet ist, sondern von den umliegenden Aemtern die Betten und manche Kleinigkeiten geliefert werden müssen, welche die Unterthanen vielleicht lieber auf einmahl käuflich anschaffen und bezahlen würden, wenn sie dadurch der beschwerlichen Fuhren überhoben und versichert seyn könnten, daß die einmahl herbey geschafften Sachen an dem bestimmten Orte bleiben würden.

Es ist in dem ganzen würtembergischen Lande eine uralte Gewohnheit, daß man die Zimmer und Gallerien mit vielen großen Hirschgeweihen ausziert (*); und desto leichter ist zu glauben, daß diese Geräthschaften auf den Jagdhäusern in allem Ueberflusse anzutreffen seyn. Zu Waldebug sind bey den meisten großen Geweihen die Nahmen derjenigen, von welchen die Hirsche geschossen worden sind, hinzu geschrieben. Des Her-

(*) Hierzu kann das eine Feld des würtembergischen Wapens Gelegenheit gegeben haben, und vornehmlich die Menge des hohen Wildbretes. Gleiche Zierrathen, und wie Ovidius, Metam. Lib. XII, v. 211, schreibt: Voriui cornua cerui, fanden sich vor Alters in den Tempeln der Diana, als der Göttinn der Jagden, und Plutarch, in quaestionibus romanis, fragt, warum in ihrem einzigen aventinischen Tempel nur Ochsenhörner anzutreffen seyn? Sonst meldet, wie ich bereits im XXV Th. S. 225, erwähnt habe, Niceras vom Kaiser Andronicus, daß er Hirschgeweihe an diejenigen Häuser nageln lassen, wo die Ehefrauen ihm zu Gefallen gelebt hatten, specie ostentandae magnitudinis ferarum, quas cepisset. Aus dem Artemidor, Oneirocrit. lib. II. c. 12, ersieht man, daß schon zu seinen Zeiten die Redensart, einem Hörner machen, so viel bedeutet habe, als: des Andern Frau zum Ehebruch verleiten.

dewalde. Im Darmstädtischen, Kranichstein und Jägersburg. Im Oestreichischen: Laxemburg, Ebersdorf, Schönbrunn und die Favorita. Die Beschreibung, und Anweisung zur Anlegung eines Jagd-Schlosses, siehe weiter unten im Artikel Jagd-Haus.

Die Aufhebung der freyen Bürsch wurde in diesem Jahrhunderte vorzüglich betrieben, vornehmlich aber auf den schwäbischen Kreistagen in den Jahren 1705, 1707 und 1708. Man beschwerte sich insonderheit seit dem Jahre 1740, daß keine Ordnung, vornehmlich in dem Memmingischen, gehalten, daß die freye Bürsch ganz verödet, und den Wildschützen und anderm vagirenden Gesindel der Aufenthalt in selbiger verstattet, und hierdurch den benachbarten Fürsten nicht wenig Schaden zugefüget würde. Daher ersuchte 1744 der Rath zu Memmingen die übrigen freyen Bürsch-Verwandten durch ein Circularschreiben, die Schon-Zeit zu beobachten, und auch die Ihrigen dazu anzuhalten. Er wiederhohlte es 1751, und bestimmte den Seinigen die Hägezeit genauer. Er setzte hierauf, d. 17 Aug. 1751, eine Zusammenkunft nach Memmingen an, welches aber nur eine Präliminar-Conferenz war, worauf d. 28 Febr. 1752 die Haupt-Conferenz erfolgte, in welcher, besage des Protokolles (245), durch

Herzogs Geschicklichkeit hat etliche Zimmer damit angefüllet, und ein anderes ist voll Geweihe derjenigen Hirsche, welche die Frau Landhofmeisterinn erleget hat (*). Auf dem Jagdhause Einsiedel im Schönbuch, 1 Stunde von Tübingen, sind unter andern zwey Geweihe merkwürdig, welche von ihren Hirschen, da solche in der Brunst zusammen gekämpfet, dergestalt in einander gedrängt und geflochten worden, daß man sie mit keiner Gewalt wieder aus einander bringen kann, wie denn auch beyde Hirsche darüber ihr Leben eingebüßt haben.

(245) *Hoffmann* diss. de libera venatione, speciatim Sueuo-Memmingensi, Tubing. 1753, in adiunctis, n. VII, S. 19.

(*) Als die Landhofmeisterinn v. Grävenitz oder Würben, im J. 1731, in Ungnade fiel, hat man auch diese Geweihe weggeschaffet.

durch die meisten Stimmen beschlossen wurde, daß, nach bisheriger Observanz, so lange die freye Bürsch in gegenwärtigem Stande bleibt, jeder Territorial-Herr in denselben Geboth und Verboth, auch die freyen Bürschfrevler zu büßen und zu strafen, und deshalb die Stellung zu einer mäßigen Civilstrafe als eine freye Bürsch, und kein Forstfrevel Statt haben solle; das erste Mahl 1 Ducaten, das andere Mahl das Doppelte. Ferner wurde durch die meisten Stimmen beschlossen, die freye Bürsch abzutheilen; doch wurde die Sache von vielen Ständen des Kreises zur Ueberlegung gezogen.

Wichtig für die Jagdgeschichte ist auch der **Streit über die Regalität der Jagd, und über das Erz-Jägermeister-Amt.** Was den ersten betrifft, so erhob er sich insonderheit seit dem Jahre 1720, und wurde zwischen 1730 und 1740 am heftigsten. Die deutschen Fürsten theilten sich in zwey Hauptparteyen; die eine war für, die andere gegen die Regalität der Jagd. Die vornehmsten Schriftsteller, sowohl diejenigen, welche die Jagd dem Fürsten vorzugsweise zugestanden, als auch diejenigen, welche die Regalität der Jagden verwarfen, habe ich oben, S. 50, fgg. nahmhaft gemacht. Was die Sache selbst betrifft, so haben, meines Erachtens, beyde Parteyen, und die meisten Germanisten, noch bis jetzt nicht die alten und neuern Zeiten, die Rechte der Kaiser in ihren Bannfürsten, welche zu Kammergütern gehörten, von den Jagden in ganz Deutschland, nicht die Polizeyaufsicht in Jagdsachen von dem Jagd-Regale, nicht die verschiedenen Landes-Verfassungen und den Ursprung der Regalität der Jagd in den verschiedenen Ländern, hinlänglich unterschieden.

Eine andere wichtige Streitigkeit entstand vornehmlich in diesem Jahrhunderte über die **Reichsjägermeister-Würde.** Eine größere Aufmerksamkeit

auf dieses Amt verursachte bey dem Hause Sachsen vornehmlich die neue Chur des Hauses Braunschweig, wo nothwendig auch auf ein Erzamt gedacht werden mußte, dessen Auffindung dieses Haus auch sehr eifrig betrieb. Der Churfürst von Sachsen, Johann Georg II ließ sich daher 1661 dieses Reichsamt von dem Kaiser Leopold bestätigen, ob gleich auch die Jagdfolge in fremden Territorien ihn hierzu bewogen haben mag. Wie dieses Amt an das Churhaus Sachsen gekommen ist, ist noch nicht hinlänglich bestimmt. Struv behauptet, daß es 1350 von Carl VI. diesem Hause ertheilt worden sey; allein die Urkunden reden davon, als von einer schon alten Gewohnheit (246). Horn muthmaßet, daß vielleicht Ludwig IV dasselbe gestiftet, und Friedrich dem Ernsten diese Würde verliehen habe, da die Geschichte von ihm weiß, daß er mehrere Dignitäten aufgebracht und vertheilt hat; wie er denn vornehmlich einen obersten Schmuck- und Kronen-Wärter errichtete. Allein, auch dieses scheint nicht zureichend genug zu seyn, da doch in der Urkunde dieses Friedrich's bey seinen Voraltern Erwähnung geschieht. Carl V. hat dem Markgrafen von Meißen vier Diplomen deswegen zu Budißin ertheilt, in dem J. 1350; diese, wie auch die Ausübung und der Posseß, indem der Markgraf von Meißen sein Amt 1356 zu Metz wirklich ausgeübt, und die nachherigen Bestätigungen sind die Gründe, worauf diese Würde des Hauses Sachsen beruhet. Der Markgraf von Meißen hatte damahls in dem Grafen von Schwarzburg seinen Unter- oder Erb-

(246) Es heißt darin: Er leihe ihnen die ausgedruckte Lande und Herrschaften mit allen Aemtern und Herrlichkeiten, damit sie gewürdiget und ausgesetzt sind von Alters her, bey Namen auch mit dem Wildpan als des Römischen Reichs Oberjäger-Meister, als dieselbe ihr Vater Friederich und andere ihrer Voraltern vom Reiche erworben haben.

Erb-Beamten. Die Ausübungs-Ceremonie bestand darin: Der Reichsoberstjägermeister, der Markgraf von Meißen, kam mit seinem Unterjägermeister, und hatte drey Jagdhunde und viele Jagdmusik bey sich, womit sie großen Lärm machten, und brachten einen Hirsch und ein wildes Schwein für die Tafel des Kaisers getragen (247). Ausserdem erscheinen bey diesem Streite auch die alten Herzoge von Kärnthen, nach deren Abgange das Haus Oestreich in dasselbe gefolgt seyn soll. Allein, Frankenstein (248) erklärt den Megiser sehr falsch. Hierzu kommt noch, daß in dem Lehenbriefe, welchen Ludwig der Bayer 1335 dem Hause Oestreich wegen Kärnthen ertheilt hat, sich nichts davon findet. Zwar ist nicht zu läugnen, daß Herzog Rudolph von Oestreich im 14ten Jahrhunderte diesen Titel wirklich geführt hat. Hierher gehört vornehmlich eine Urkunde von 1359; doch scheint dieselbe, verschiedener Umstände wegen, verdächtig. Ausserdem prätendiren noch die Herzoge von Jülich, von Pommern, von Würtemberg, und die Fürsten von Schwarzburg, deren Gründe hier anzuführen und zu widerlegen zu weitläuftig wäre, da es bereits Horn gethan hat (249). Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Reichsoberjägermeister-Würde der Markgrafen von Meißen und Churfürsten von Sachsen die wahre Veranlassung zu der Regalisirung der Jagd in Sachsen sey.

Die

(247) *Beneſſius à Weitmelle* sagt: Marchio Miſnenſis, Archiuenator, & Comes de Schwarzenburg, Subuenator, cum tribus canibus venaticis & tubis multis, & magnum facientes ſtrepitum, Ceruum & Aprum portent ad menſam Imperatoris cum omni alacritate. Er nennt daselbst den Markgrafen von Meißen ausdrücklich Sacri Imperii Officialem.

(248) In diſſ. de praerogatiua Domus Auſtriacae.

(249) S. Horns nützliche Sammlungen zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen, S. 1025, f.

Die Geschichte des Vogelfanges und der Vogeljagd wird an ihrem Orte beschrieben werden.

Ich eile zur **kameralistischen Betrachtung der Jagd.** Wo der Regent für die Jagdlust eingenommen ist, da pflegt das Jagdkameralwesen in sehr enge Gränzen eingeschlossen zu seyn; und es wird gemeiniglich in keiner Sache der Vorsorge und Einrichtung des Kammer-Collegii weniger überlassen, als in dem Jagdwesen. Alle Jagdangelegenheiten, oft selbst die kleinsten, pflegen durch die eigenen Hände des Regenten zu gehen, und die Kammer kann sehr zufrieden seyn, wenn nur das Jagdwesen dergestalt eingerichtet wird, daß es ohne große Bedrückung der Unterthanen abgeht, und wenn die Jagdlustbarkeiten nicht einen großen Theil der andern Einkünfte des Regenten jährlich aufzehren. Es kann der Regent die Jagdlust genießen, und man würde thöricht und unvernünftig handeln, wenn man ihm dieses unschuldige Vergnügen mißgönnen wollte. Er kann auch die Jagdangelegenheiten dabey allein dirigiren, und etwa nur seinen obersten Forst- und Jagdbedienten zu Rathe ziehen; und dennoch kann er, wenn er es weislich handeln will, das Jagdwesen so einrichten, daß es ihm eine Quelle seiner Einkünfte abgibt, ohne daß die Unterthanen dabey gedrückt werden. Die Kammer wird dabey noch allemahl Arbeit genug für sich übrig behalten. Es kommt nur darauf an, daß man nach guten Grundsätzen verfahre. Ich werde dieselben anzeigen; und man wird finden, daß sie so beschaffen seyn, daß sie mit der Jagdlust des Regenten vollkommen bestehen können, und ihm solche keinesweges rauben.

Der erste Grundsatz ist dieser: **Wenn auch aus dem Jagd-Regale keine Einkünfte und kein Ueberschuß in die Casse des Regenten fließen, so muß man es doch wenigstens solcher Gestalt einrichten, daß**

daß die Einkünfte daraus zu den Jagdlustbarkeiten zureichen. Dieser Grundsatz kann gar leicht befolget werden, ohne daß der Regent in seinem Vergnügen gehindert wird. Es gibt, bereits erwähnter Maßen, sehr viele Arten von Jagden; eine Art ist aber immer kostbarer als die andere. Ein großes solennes Haupt-Jagen ist das kostbareste; es erfordert lange Vorbereitung, viele Jäger, viele Leute und Hunde, und ein Jagdzeng, worin allein ein großes Capital steckt. Ein solches Ausjagen zu halten, kostet oft allein an sich etliche tausend Thaler. Diese Art Jagden schickt sich nur zu besondern Gelegenheiten, wo große Höfe ihren Staat und Pracht aus Wohlstand zeigen müssen. Ausser solchen Gelegenheiten, welche ohnehin so sehr oft nicht vorfallen, wird ein weiser Regent diese Jagd wohl von selbst einstellen, da er bey dem Bestätigungsjagen (s. Th. V. S. 297, fgg.) eben so viel Vergnügen finden kann. Es kostet zwar ein Bestätigungsjagen auch nicht wenig, doch aber nicht so viel, wie ein solennes Hauptjagen (250). Und wenn ein Regent seine Unterthanen liebt, so wird er auch dieses Ja-

(250) Ein Hauptjagen wird es genannt, weil zu demselben ein ganzer Wald auf 3 bis 4 Meilen zusammen getrieben wird, zuweilen wohl noch weiter, nachdem befohlen wird, ein recht starkes Jagen zu machen. Hierzu werden nun gemeiniglich 4 bis 5 Wochen Zeit erfordert, wo die Auslösungen für die Jägerey viele Kosten verursachen; auch gehört viel hohes Jagdzeug zu diesem Jagen; überdem aber müssen große und viele Stellflügel und Alleen frisch aufgeräumet, und, um das Jagen zu bewachen, Feuer herum gehalten werden, wodurch der Wald nicht wenig ausgelichtet wird; der vielen Anspannungen für die Zeugwägen, des vielen Volkes zum Treiben und Stellen, und der beschwerlichen und so lange anhaltenden Jagddienste nicht zu gedenken. Ein Bestätigungsjagen hingegen erfordert gar keine lange Zeit, und kann in 3 bis 4 Tagen, zuweilen auch wohl noch eher, abgejaget werden, indem zu diesem Jagen nur eine geringe Distanz genommen wird; es gehört auch nicht so viel Jagdzeug dazu, und verursachet also nicht so viele Unkosten; denn, anstatt eines großen Hauptjagens, können wohl 20 Bestätigungsjagen gemacht werden, und dennoch genießt der Herr eine gleichmäßige Lust.

Jagen nicht alle Jahre anstellen, sondern, um dieselben mit den beschwerlichen Jagddiensten zu verschonen, sie nur alsdenn vornehmen, wenn das Wild sich allzu stark vermehren will, und es nöthig ist, daß eine große Quantität desselben auf einmahl erleget werde, da denn wohl die Unterthanen selbst um ein solches Jagen anhalten. Das allerverderblichste, und zugleich wegen nöthiger vieler Parforcehunde und Pferde, recht kostbare und gefährliche Jagen, ist die aus England und Frankreich herstammende Parforcejagd. Diese nützt fast gar nichts. Das edelste Wild wird dabey dermaßen zu Schanden gejagt, daß die Menschen es nicht genießen können, sondern es den Hunden Preis gegeben wird; Aecker und Wiesen aber werden mit ihren Früchten und Gewächsen dabey recht unnütz verdorben. Die Reiherbeitze gehört ebenfalls unter die Jagdlustbarkeiten, welche viel kosten und keinen Nutzen bringen, zumahl wenn man es im Großen treibt, und eine Menge Falkeniere unterhält, die Falken aber für vieles Geld aus fremden Ländern kommen lässet. Gibt es, ausser den jetzt genannten Arten der Jagden, nicht noch genug andere, welche wenig Kosten verursachen, und doch dem Regenten viel Vergnügen verschaffen? wie z. B. ein Klapper- oder Treibe-Jagen, eine Jagd nach Füchsen und Hasen mit dem kleinen Zeuge, die Sauhatz, der Brunftgang, die Auerhahn-Falz, die Schnepfenjagd, u. d. m. Gewiß, wenn ein großer Herr will, so kann er sich zu allen Jahrszeiten mit der Jagd belustigen, ohne daß er nöthig hat, einen großen und schädlichen Aufwand dabey zu machen. Es lässet sich bey den Jagdbedienten, bey den Hunden und deren Unterhaltung, bey dem Aufenthalte auf den Jagdhäusern und Jagd-Schlössern, und bey vielen Nebendingen, auch manche Ersparung anbringen; es kommt hier nur auf das bloße Wollen des Regenten an. Doch muß man bey

bey gewissen Solennitäten, und bey Anwesenheit fremder Herrschaften, allerdings eine Ausnahme machen. Hier muß der Wohlstand beobachtet werden, und eine zu sehr in die Augen fallende Menage würde hier dem Regenten zu keiner Ehre gereichen.

II. Zum zweyten Grundsatz muß man annehmen, daß nur ein mittelmäßiger Wildstand in den landesherrlichen Forsten und Waldungen zu unterhalten sey.

1. Je größer der Wildstand ist, desto größer ist der Schade, den das Wild dem jungen Holze zufügt, zumahl wenn man die Gewohnheit hat, die schönsten Dickichte auszuleuchten, und also dem Wilde selbst den Weg zu eröffnen, da es denn einen bessern Zugang zu den jungen Stämmchen findet, und an denselben durch das Abschälen der Rinde, und durch das Abbeissen der Knospen an den Wipfeln des Nadelholzes, insonderheit der Kiefern, und der jungen Aeste, große Verwüstung anrichtet. Man muß den Forst zu seinem Hauptendzweck machen, die Wildbahn aber hierbey nur als eine Nebensache ansehen; denn man kann in einem Lande wohl ohne Wildbret, aber nicht ohne Holz, leben, und die Einkünfte, welche dem Landesherren das Holz liefert, sind mit denjenigen, die aus der Jagd entstehen, in gar keine Vergleichung zu stellen. Der Forst oder das Holz ist das Größere, und die Wildbahn das Kleinere; und wenn man keinen Wald mehr hat, so hört die Jagd von selbst auf. Es muß Wild im Walde seyn, aber es muß nicht der ganze Wald ein Thiergarten seyn.

2. Hält man auf einen großen Wildstand, und wird fast gar kein Wild geschossen, so entstehen auch wenig Einkünfte und Nutzungen aus der Wildbahn. Und wenn insonderheit ein starker Wildstand nicht weit von der Gränze des Landes gehalten wird, so geht das Wild in benachbarter Herren Wälder über, und

kommt

kommt diesen zu Nutze. Dieses eräugnet sich auch mitten im Lande, in Ansehung der Jagdreviere der Vasallen. Deswegen ist insonderheit in kleinen Staaten, welche zwischen großen liegen, ein starker Wildstand von keinem Nutzen; das Wild geht daselbst alle Augenblicke über die Gränze, wo die benachbarten Jäger alles wegschießen, was ihnen vorkommt, und wodurch sie zugleich verhindern, daß von ihrer Seite das Wild nicht herüber wechseln kann. Man häget also das Wild mehr für den Nachbar, als für sich selbst.

3. Ein starker Wildstand verdirbt die Felder der Unterthanen, und ist zuweilen die Ursache vieler bittern Klagen der Unterthanen ganzer Länder. Dieser Schade trifft sowohl den Herren selbst, als auch die Unterthanen. Diese sollen dem Herren Steuern und Gaben entrichten, der große Wildstand vernichtet ihnen aber den Fond, aus welchem sie solche hernehmen müssen. Wer leidet am meisten, wenn die Unterthanen auf diese Weise ausser Stand gesetzt werden, ihre Schuldigkeiten abzuführen? Keiner, als der Herr selbst. In seine Cassen geht nichts ein, weil die Unterthanen nichts geben können, und seine Fruchtböden bleiben leer, weil das Wild die Fruchtabgaben und den Zehent schon selbst gehoben hat. Ja, wenn der Regent seine Unterthanen bey Wohlstande erhalten will, muß er ihnen noch überdies einen Nachlaß an ihren Abgaben verwilligen. Eben so geht es dem Herren auch bey seinen Aemtern und Höfen. Hat das Wild den Pächtern die Früchte ruiniret, so kann auch der Herr von ihnen nicht den völligen Pacht verlangen, den sie versprochen haben, sondern muß ihnen, wenn er nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren will, ebenfalls einen Nachlaß daran angedeihen lassen. Der Anblick vieler starken Haufen, Truppe und Scharen (Rudel) von Wild ist also dem Herren ein theures Ver-

Vergnügen, für die Unterthanen aber ein Trauerspiel, welches ihnen Seufzer und Thränen auspreßt.

Daher hat Churfürst Moritz zu Sachsen, um nicht solche Seufzer auf sich zu laden, in seinem gemachten Testamente seinen Nachfolger August ersucht, den armen Leuten in dem Wildbanne an allen Orten, zur Ergetzlichkeit, wegen des durch das Wild, dieses Jahr über, an ihren Feldfrüchten erlittenen Schadens, von seinet wegen und 4 Wochen nach seinem Absterben, 2000 Rthlr. austheilen zu lassen, damit sie ihre bisher erlittene Beschwerung desto besser vergessen möchten.

S. Lünigs Reichsarchiv, Part. special. To. 2. v. Beust, von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 14 Hauptst. §. 6, S. 365. Riccii Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 9, S. 162.

An diesem Wildschaden sind öfters auch bloß die Forst- und Jagd-Bedienten Schuld, wenn sie die Wildbahnen oder das Gehäge bis in die Vorhölzer und Feldsträuche extendiren, und dadurch das Wildbret aus den hohen Gehölzen und Wäldern in die mit Frucht gebaueten Felder ziehen; auf welche Art die armen Leute von der Hut und Trift verdränget, und ihre Feldfrüchte ruiniret werden. Billig denkende Regenten haben selbst diesen Schaden eingesehen, und denselben gänzlich abzustellen gesucht (251). Am weitesten aber

(251) Die fürstl. hessencasselischen Forstordnungen, von 1593 und 1683, Tit. von Wildpret und gehegten Orten ꝛc. enthalten folgende merkwürdige Verordnung „Nachdem eine Zeit „lang von Jägern und Förstern in den Vorhölzern und Feld„Sträuchen viel Gehege für das Wildpret gemacht, und den „armen Leuten solche gehegte Oerter zu betreiben verbothen, „auch durch solche Mittel das Wildpret aus den hohen Ge„hölzen und Hauptwäldern in die fruchtbare gebaute Felder, „Unsern Unterthanen an der Frucht, und Uns selbsten am Ze„henten, zu großem Nachtheil und Schaden, gezogen werden; „oder da je die Förster solche Vorhölzer und Feldsträuche zu „betreiben gestatten, Unsere Unterthanen, sonderlich die Scha„fer, es mit Verehrung Hämmel, Schafe, Lämmer oder „Geld, theuer von ihnen erhalten, und gleichsam kaufen müs„sen; gleichwohl aber Unser Wille und Meinung gar nicht ist, „daß Unsern Unterthanen der mit großer Mühe, Arbeit und „ih-

aber würde die Sache getrieben seyn, wenn man den Unterthanen nicht einmahl erlauben wollte, sich unschädlicher Mittel zu bedienen, wodurch sie den Wildfraß wenigstens einiger Maßen von ihren Feldern abwenden könnten. Dieses würde mit Recht die größte Unbilligkeit und Unbarmherzigkeit zu nennen seyn.

Die bekannten zwey Mittel, **um den Wildfraß bey einem starken Wildstande von den Feldern abzuwenden**, sind die Wildzäune und die Verhütung der Felder.

An einigen Orten ist die Anlegung der Wildzäune den Unterthanen zu ihrem eigenen Besten anbefohlen (252); an andern Orten aber wird es nur da gestattet, wo die Unterthanen, von langen Zeiten her, nach den Lagerbüchern dazu berechtigt sind, und die Nothdurft es erfordert (253); an noch andern ist die Verzäunung seiner Felder einem Jeden erlaubt (254).

Die

„ihrem sauern Schweiß ausgestellte Same, davon sie mit „Weib und Kindern das Brod zu Aufenthalt ihres Lebens ha„ben, vom Wildpret verderbt und abgeätzt werden soll: Als „wollen Wir, daß Unsere Oberforst- und Jägermeister, desgleichen Ober- und Unterförster, dergleichen schädliche Gehe„ge in den Feld- und Vorsträuchen gänzlich abschaffen, das „Wildpret in die hohe Gehölze und rechte Wildbahn bringen, „und den armen Leuten die Feldsträuche, in welchen sie es hergebracht haben, zu treiben und zu hüten nicht verbieten, sondern ohne Forderung oder Annehmung einigen Geschenks ge„statten, auch zulassen, da Wildpret auf dem Samen, in „Gärten oder auf Aeckern befunden wird, daß sie es mit Stö„ckern aus dem Felde scheuchen und abtreiben mögen, damit „Unsere liebe Unterthanen, der Arme mit den Reichen, ihr „tägliches Brod um so viel besser auferziehen, auch desto mehr „Viehes geweidet, und zum Fleischkauf in die Städte ge„bracht werden könne."

(252) Fürstl. hessencasselische Forstordn. S. 32.

(253) Herzogl. würrembergisches Generalrescript, v. 12 Jul. 1736.

(254) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 98. Hohenlohische Forstordn. Tit. 11. Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 5 Jun. 1742. Churf. sächsische Erörter. der Landesgebrechen de anno 1603, ingl. Resolutionen de a. 1694 und 1700.

Die Verzäunung geschieht gemeiniglich mit Holz, welches auch zuweilen forstzinsfrey dazu gegeben wird (255), oder dem alten Herkommen gemäß gegeben werden muß (256). In beyden Fällen ist verordnet, daß sie oben nicht spitzig seyn, oder Lücken darin gelassen werden sollen, damit so wenig das Wildbret im Uebersprungen Schaden leide, als auch bey dem Durchkriechen verstellet, gefangen und todtgeschlagen werden könne (257). Auch ist die Höhe derselben zuweilen vorgeschrieben (258), und befohlen, daß die Forstbedienten bey deren Anlegung mit zu Rathe gezogen werden, und daß sie nach der Fertigung dieselben besichtigen, und zusehen sollen, ob der Zaun nicht dem Wildbrete zum Schaden und Gefahr gesetzt sey. Diejenigen, welche Wildzäune anzulegen berechtigt sind, sind auch befugt, dieselben wieder zu repariren, wenn etwas in Abgang gekommen ist, wobey es denn eben so gehalten wird, wie bey der Anlegung (259). Handelt jemand gegen solche Befehle, oder bedient sich wohl gar noch anderer Mittel, das Wildbret vorsetzlich auf die spitzigen Zäune zu locken (260): so wird solches als ein wirkliches Verbrechen, nach Maßgabe seiner Größe

(255) Fürstl. hessencasselische Forstordn. a. ang. O.

(256) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 12 Jul. 1736.

(257) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 98. Herzogl. würtembergische Forstordn. S. 99. Schwarzburgsondershausische Forstordn. §. 14. Gräfl. hohenlohische Forstordn. a. ang. O. Herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 17. Churf. bayerische Forstordn. Cap. 20.

(258) Also sollen z. B. nach der herzogl. würtembergischen Forstordn. S. 99, und gräfl. hohenlohischen Forstordn. a. ang. O., die Wildzäune 6 bis 7 Fuß hoch seyn.

(259) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 12 Jul. 1736.

(260) Dieses kann geschehen, wenn Rübenlaub, oder andere dergleichen Gewächse, auf dieselben gelegt wird, damit das Wild darnach springe, sich aber selbst steche und umbringe.

und der vorhandenen Verordnungen, bestrafet. Geschieht es aber, daß, obiger Vorsicht ungeachtet, ein Wild in solchen Zaun springt, oder sonst auf andere Weise beschädiget wird und niederliegt, so muß solches den Forstbedienten angezeiget, und von der Wahlstatt nicht hinweg gethan werden, damit aller beschwerliche Verdacht hinweg falle (261). Ich halte die Verwahrung der Felder gegen die Wälder mit Wildzäunen, für ein Pflaster, welches fast schädlicher ist, als das Uebel, welches damit geheilet werden soll. Was für eine Menge des besten Holzes wird nicht niedergehauen, um dergleichen, oft auf viele Stunden Weges sich erstreckende Breter- oder Latten-Zäune in den Stand zu setzen! Es erfordern dieselben eine beständige Aufsicht, welches nicht ohne Kosten geschehen kann; und dem ungeachtet bekommen solche Zäune alle Augenblicke Lücken. Man hat daher den Unterthanen an vielen Orten die trocknen oder hölzernen Zäune verbothen, und ihnen anbefohlen, sich der Anlegung lebendiger Hecken und Zäune zu befleißigen, oder die Wälder mit breiten Gräben einzufassen (262). Ich werde im Art. Thiergarten meine Gedanken darüber beybringen.

Die **Verhütung oder Bewachung der Felder** steht zwar einem Jeden frey, doch sind in Ansehung der Art und Mittel, wie und wodurch das Wildbret abzutreiben ist, verschiedene Gesetze vorgeschrieben. Also

(261) Gräfl. hohenlohische Forstordn. a. ang. O.

(262) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 63. Fürstl. hessencasselische Forstordn. S. 32. Herzogl. würtembergische Forstordn. S. 99. Bayerisches Landrecht, Lib. 3, Tit. 16, Art. 2. Braunschweiglüneburgische Forst-Ordn. Cap. 3, §. 11.

Gemeinnützlicher Vorschlag, neu anzulegende Waldungen, oder alte abgängige öde Plätze in denselben, zu Abhaltung Gewilds und Viehes, mit großer Menage einzumachen, st. im 4 B. des allgem. öcon. Forstmagaz. S. 271, fgg.

Also sollen treue, fromme und ehrliche Leute zu Hirten und Feldhütern bestellet, und in Beyseyn eines Forst-Bedienten verpflichtet oder beeidiget werden (263). Das Wildbret von der Frucht mit Hunden wegzuhetzen, ist zuweilen gänzlich verbothen (264); zuweilen aber wird den Wildwächtern erlaubt, zu Besorgung der ihnen anvertraueten Wache und Zurücktreibung des Wildbretes von den Samenfeldern, kleine Hunde, von welchen kein Schade für die Wildbahn zu befürchten ist, in das Feld mitzunehmen (265); sie sollen aber vorher dem Forst- und Jagd-Bedienten, ob derselbe dabey etwas zu erinnern habe, vorgezeiget werden (266). An einigen Orten müssen dergleichen zur Abtreibung des Wildes erlaubte Hunde mit Knüppeln versehen seyn (267); und darf jeder Hüter das Verjagen nur vor sich allein thun, und wird nicht verstattet, daß ganze Gemeinden sich mit ihren Hunden zusammen thun (268).

(263) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 28 Jun. 1679. Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 99. Wenigstens müssen die Feldhüter, bey ihrer Annehmung, dem Forstmeister des Districtes, oder dem Jäger, oder Gehägereiter, vorgestellet werden, um von denselben die Unterweisung zu bekommen, wie sie sich zu verhalten haben. Oesterreichische Jäger- und Reisgejaidsordn. unter der Enns, v. J. 1743, Art. 44.

(264) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 87. Oesterreichische Jagdordn. a. ang. O.

(265) Churf. bayerische Forstordn. Cap. 18 und 20. Herzogl. würtembergische Landesordn. Tit. von Abscheuchung des Wildprets von dem Getreyde, §. 49.

(266) Fürstl. nassausaarbrückusingische Wald- und Forstordn. §. 30.

(267) Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 5 Jun. 1742. Oberpfälzische Landes- und Policeyordn. Tit. 18, §. 1. Oder die Hunde sollen an der Hinterhüfte gelähmet seyn; s. neu verbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordn. Tit. 17.

(268) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 101.

Ausser diesem ist an einigen Orten erlaubt, auf das zu Schaden gehende Wildbret blind zu schießen (269), an andern Orten hingegen ist solches gänzlich verbothen, daher die Wildhüter kein Schießgewehr bey sich führen dürfen (270). Sich der Feder-Lappen zu Bewahrung der Felder zu bedienen, ist zuweilen verbothen (271). Auch dürfen die Hüter keine Säbel oder anderes Gewehr, wodurch das Wildbret beschädiget werden kann, bey sich haben, auch bey dem Abtreiben keine Häkel, womit sie auf das Wildbret werfen können, gebrauchen, sondern sollen nur ihre Hüterhaken (272) oder Geißeln dazu nehmen (273). Zuweilen ist den Hütern auch erlaubt, Feuer anzumachen, um durch dasselbe das Wildbret zu verscheuchen (274); doch soll solches näher als 6 bis 8 Schritt von einem gesunden oder andern Baume, er stehe oder liege, nicht geschehen (275). Ueberhaupt aber versteht sich von selbst, daß sich keiner an dem Wildbret vergreifen, oder demselben sonst vorsetzlich Schaden zufügen darf.

Weil aber doch ein starker Wildstand mit zu der Jagdlust gehört, so könnte ein Regent einen ansehnlichen Thiergarten anlegen. In diesem könnte man, nach verschiedenen Abtheilungen, sowohl Schwarz- als Roth-Wild in solcher Anzahl und Menge unterhalten, als

(269) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 28 Jun. 1679.

(270) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 99. Oesterreichische Jagdordn. a. ang. O. Fürstl. nassauisaarbrückingische Wald- und Forstordn. a. ang. O. Churf. sächsisches Mandat de an. 1659, im Cod. August. To. 2, S. 559.

(271) Herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 16.

(272) Oesterreichische Jagdordn. a. ang. O.

(273) Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 5 Jun. 1742.

(274) S. eb. das.

(275) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 50.

als es dem Regenten nur immer beliebte. Ein solcher Thiergarten könnte durch Alleen und Jagdwege auf das allerbeste zu seiner Jagdlust eingerichtet seyn. Daneben könnte der Regent sich dennoch auch in den übrigen Fürsten und Waldungen, ohne darin hohes Wild zu hägen, sich der Jagdlust, nach Gelegenheit der in denselben befindlichen besondern Arten von Wildbret, z. B. der Auerhahnfalz, der Schnepfenjagd, u. d. gl. gar wohl bedienen. Ein Thiergarten verursachet freylich zwar viele Kosten, und erfordert so wohl bey seiner ersten Anlage, als auch zu seiner Unterhaltung, viel Holz. Denn der Zaun wird gemeiniglich aus Pallisaden gemacht, oder man setzt, wo viel Kiefern-Holz ist, Säulen, und legt Schalholz ein, oder es werden, wo viel Eichen sind, Pfosten geschnitten und in Säulen eingelegt. Da nun ein Thiergarten nicht klein seyn darf, wenn man verschiedene Abtheilungen für die mancherley Arten des Wildbretes darin machen will, sich auch ohnedies Wiesen und Aecker in demselben zur Unterhaltung des Wildes befinden müssen: so kann man leicht beurtheilen, was für eine Menge Holz zur Einfassung eines Platzes von einem so großen Umfange erfordert werde, und daß solcher Holzaufwand der Forstökonomie gar nicht vortheilhaft seyn könne. Dem ungeachtet aber ist aller dieser Aufwand an Geld und Holz, den ein Thiergarten verursachet, bey weitem nicht mit demjenigen Schaden zu vergleichen, den ein großer Wildstand, wenn dem Wilde seine Freyheit gelassen wird, in allen Fürsten, sowohl an dem Holze, als an den Feldern, Wiesen und Gärten der Unterthanen, anrichtet. Ein Thiergarten entzieht der Forst-Oekonomie höchstens nur einen ansehnlichen Theil eines einzigen Forstrevieres, verschaffet aber zugleich allen übrigen Forstrevieren den sehr großen Vortheil, daß dieselben von einem starken Wildstande verschont bleiben. Das junge Holz kann also in denselben unge-

stört in die Höhe wachsen, und wird den Abgang, den die Verzäunung des Thiergartens nach sich gezogen hat, gar bald und reichlich ersetzen, wofern eine verkehrte Forstwirthschaft nicht neue Hindernisse in den Weg legt. Ja, der Thiergarten selbst wird nicht gänzlich der Forstökonomie entzogen. Es besteht derselbe aus Laubhölzern. Will man nun ordentlich verfahren, so richtet man die Holzungen dergestalt ein, daß das Unterholz in 10 bis 12 Jahren abgetrieben werden kann. Die Eichen, Büchen, Apfel- Birn- und Elsebeer-Bäume muß man schonen, und so viel, als sich wegen des Unterholzes Zuwachs leiden lässet, stehen lassen. Die Abholzung richtet man so ein, daß ein Gehau am andern erfolgt. Wenn es nun zu rechter Zeit gehauen wird, muß auch das Gehau auf das förderſamſte geräumt seyn. Im Winter lässet man es zwar nach und nach abschlagen, damit das Wild sein Geäß mit daran haben könne; im Frühlinge aber muß es, so bald als möglich, aufgeräumet und weggeschaffet werden. Damit nun auch wieder junges Holz ausschlage, wird das junge Gehau vermacht. Hierzu nimmt man Säulen, worein Löcher gebohrt sind, und zieht Stangen, oder, welches besser und dauerhafter ist, eichene geschnittene Latten durch; auch lässet man von Latten wie Thore zusammen nageln, auf die Art, wie die Einwohner auf den Dörfern an einigen Orten vor ihren Höfen haben, welche man bey einander her setzen, und an langen Pfählen, welche dabey eingeschlagen werden, befestigen kann; selbige sind allemahl mit leichter Mühe an den Pfählen ganz abzuheben und weiter zu schaffen, auch an jüngere Schläge wieder zu setzen. Die jungen Gehaue werden 3, 4 oder 5 Jahre, nachdem das Holz stark wächst, zugelassen, nachher aber aufgemacht, und man kann die Säulen und Latten wieder an einem andern Gehau gebrauchen. Auf diese Art continuiret man mit den Gehauen von Jahr zu

zu Jahr; das Wild bekommt solcher Gestalt frisches Geäß und wieder junge Dickichte, und man nutzet das Holz aus dem Thiergarten, ohne daß der darin befindliche Wildstand darunter leidet. Von andern Arten der Umzäunung eines Thiergartens, so wie von allem, was dessen Anlegung und Einrichtung betrifft, werde an seinem Orte ausführlicher handeln. In einem solchen Thiergarten kann nun der Regent seine Jagdlust vollkommen befriedigen, und die herrschaftliche Küche kann daraus in aller Geschwindigkeit mit Wildbret versehen werden; und es ist auch rathsam, daß man zuweilen einige, insonderheit gute, Hirsche schießen, und letztere sich nicht zu stark vermehren lasse, weil sie sich öfters sehr zu Schanden und auch wohl gar zu Tode kämpfen. Wenn man aber von Zeit zu Zeit das Wild, wenn es sich stark vermehrt hat, aus dem Thiergarten heraus und in das Freye lassen wollte: so würde man von neuem den Fehler begehen, dem man durch die Anlegung eines Thiergartens vorher abzuhelfen gesucht hatte; indem alsdenn das Wild sich in den Försten gar bald wieder auf eine allzu große Menge vermehren würde.

Döbel erwähnt, im 1 Th. seiner Jägerpractica, Cap. 164, S. 126, des Thiergartens bey Dessau und erzählt, daß, als die Hirsche und das Wild nachher ins Freye gelassen worden, sie sich binnen 24 Jahren dermaßen vermehrt hätten, daß man 40, 50, 60 und mehrere Hirsche in einem Rudel, und in einem Districte von 2 Meilen lang und 2 Meilen breit, 8 bis 900 Hirsche, ohne die Thiere und vieles Tannenwildbret, zählen können, ungeachtet auf 50 Hirsche, und mehr, jährlich par Force gejaget und gefangen worden. Wie werden die Jäger gefrohlocket, die armen Unterthanen aber geseufzet haben!

Wenn nun das Jagdwesen auf diese Art und nach obgedachten Grundsätzen eingerichtet wird, so sollte in allen übrigen Försten und Waldungen die Vorsorge für die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte

künfte den Kammer-Collegien, mit Zuziehung des obersten Jagdbedienten, überlassen werden, ob gleich, wie ich bereits oben erinnert habe, der Regent auch hierin sich der Jagdlust mit der Auerhahnfalz, der Schnepfenjagd, u. d. gl. gar wohl bedienen könnte. Wie will auch in großen und weitläuftigen Staaten ein Regent in allen seinen Förſten und Waldungen selbst jagen können? Die Provinzen, woraus ein Staat besteht, ja, selbst die Kreise einer jeden Provinz, liegen viel zu weit von der Residenz entfernt, als daß der Regent dieselben mit Gemächlichkeit um der Jagd willen sollte besuchen können. Denn ein weiser und kluger Regent, welcher das Ruder der Regierung selbst führt, und für die Wohlfahrt seines Staates besorgt ist, kann und wird nicht aus einer Provinz in die andere reisen, um bloß die darin befindlichen Wildbahnen zu besuchen, sondern er wird seine Jagdlust in dem Thiergarten oder Gehäge, welcher von seiner Residenz nicht weit entfernt ist, zu stillen suchen. Alle entlegene Wildbahnen sind also schon an sich selbst so beschaffen, daß er sie zu seinem Vergnügen nicht einmahl gebrauchen kann; folglich erfordert diese Beschaffenheit selbst, daß man sie der Vorsorge und Administration der Kammern in den Provinzen überlassen muß.

Bey dieser Administration der Jagden hat die Kammer Folgendes zu beobachten.

I. Zuvörderst muß ihre vornehmste Sorgfalt auf die Erhaltung der Jagdgränzen gerichtet seyn. In dieser Absicht muß sie von allen landesherrlichen Jagd-Revieren dienliche und vollständige Karten und Risse bey der Hand haben; und wo die Gränzen zwischen den benachbareen Staaten und den Vasallen zweifelhaft sind, muß sie solche durch Recesse und Vergleiche festzusetzen suchen. Sie muß fleißige Gränzbesichtigungen anordnen, und darauf Acht geben lassen, daß die

die Jagdgränzen nicht geschmählert werden. Siehe Th. XIX, S. 653, fgg.

II. Hiernächst muß die Kammer bey Ausgang eines jeden Jahres von dem Wildstande in allen landesherrlichen Wäldern und Förſten Berichte und Tabellen einsenden lassen; da sie denn, mit Zuziehung der obersten Jagdbedienten, zu reguliren hat, was in dem folgenden Jahre von Zeit zu Zeit an Wild geschossen werden soll, damit beständig ein mittelmäßiger Wildstand unterhalten werde. Besonders aber muß darauf gesehen werden, daß das meiste Wild in denjenigen Gegenden weggeschossen werde, wo es den Feldern der Unterthanen Schaden zufüget; wie denn auch an den Gränzen des Landes und der Vasallen, welche die hohe Jagd besitzen, alles ohne Unterschied weggeschossen werden muß. Nur das rare Wildbret kann mehr geschonet, und deshalb mit den Benachbarten und Vasallen Verabredungen genommen werden.

III. Sollte die Selbstadministration der Jagden der Kammer allzu beschwerlich fallen, oder mit vielen Kosten verknüpft seyn, welche füglicher ersparet werden könnten: so kann man die Jagdreviere und Jagden verpachten. Und das ist eine besondere Art, die Jagden so, daß sie einem nicht viel kosten, doch wohl zu nutzen, und die Revenüen davon auf einen gewissen und festen Fuß zu setzen, so daß man sich darauf allemahl sichere Rechnung machen kann. Es werden sich auch allezeit Jagdliebhaber finden, welche zugleich bey sich selbst die Lust sehr hoch anrechnen, wenn sie auch keinen besondern und großen Nutzen davon haben sollten.

Einige, wie auch der Hr. v. Justi (276), wollen die Jagden für keinen schicklichen Gegenstand der Verpachtung ansehen, weil die Jagden zu solchen Gütern ge-

(276) In seiner Staatswirthschaft, 2 Th. §. 89.

gehörten, deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden könnte, und es sich auch bey den Jagden schwerlich genau genug bestimmen liesse, auf was für Art sie ohne Nachtheil genutzet werden könnten. Doch hat Hr. v. Justi nachher (277) zugegeben, die kleinen Jagdreviere, welche die Unterhaltung eines eigenen Jagdbedienten nicht ertragen, an Privatpersonen zu verpachten. Andere wollen nur die Verpachtung der hohen und mittlern Jagd nicht anrathen, halten aber dagegen für gut, die kleine Jagd auf den unter den Pflug getriebenen und besäeten sämmtlichen Feldern dem Pachter privative mit in Pachtung zu geben, um denselben des Verdrusses und höchst nachtheiligen Schadens zu überheben, den er empfinden muß, wenn seine durch viele Sorgfalt wohlbestellte Felder, nach dem öfters boshaften Belieben der herrschaftlichen Jäger, bey offener und nasser Witterung zur Herbst- und Frühlingszeit mit Mann und Hunden durchgeknetet, und viele Früchte sündlich und schändlich, eben so wohl als durch das Wild, ungescheut umgebracht werden dürfen (278). Allein, die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verpachtung der Jagden nicht allein nicht nachtheilig und schädlich, sondern auch für den Regenten nützlich und vortheilhaft ist. In den kön. preußischen Staaten werden die Jagden ohne Unterschied, es mögen hohe, mittlere oder niedere seyn, verpachtet. Hierzu würden sich die königlichen Kriegs- und Domänen-Kammern, welche gewiß alles auf das genaueste zu unter-

su-

(277) In seinem System des Finanzwesens, §. 512.

(278) S. Unparteyische Erinnerungen wegen nutzbarer Einrichtung verschiedener Pachtbedingungen, welche bey Verpachtung und Pachtung großer Landgüter, sowohl den Verpächtern als Pächtern zu Statten kommen können; auch unverfälschte Gedanken, wodurch die Verpachtungen der Güter nutzbarlich angerathen und behauptet werden, im IV Bande der leipz. Sammlungen, S. 486.

suchen und zu prüfen pflegen, wohl niemahls zu entschließen getrauet haben, wenn sie den Nutzen und Vortheil davon nicht eingesehen hätten, und davon völlig überzeugt gewesen wären.

Man muß nicht denken, als wenn die Verpachtung der Jagden erst in den neuern Zeiten Mode geworden wäre. Schon vor anderthalb hundert Jahren wurde in dem würtembergischen Landtagsabschied, de ao. 1629, verordnet, daß alle Förste, bis auf fünf, den Aemtern oder Andern bestandweise verliehen, und auch, was zu diesen fünfen ausser dem Wildzaun angetroffen würde, weggepürschet werden sollte.

Daß die Jagdreviere durch die Verpachtung derselben ruiniret und verwüstet werden können, kann nicht geläugnet werden. Allein, solches ist nur alsdenn zu befürchten, wenn man bey der Verpachtung nicht die gehörige Vorsicht anwendet, noch diejenigen Maßregeln ergreift, welche man zur Conservation der Wildbahn, zur Beförderung des herrschaftlichen Interesse, und für die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen, dabey billig vorkehren muß. Denn wenn dem Pachter nicht in der Benutzung der Jagd gehörige Gränzen gesetzt werden, sondern alles seinem eigenen Willkür und Gutbefinden überlassen, auch nicht die gehörige Aufsicht darauf gehalten wird: so darf man sich freylich von dem Pachter nicht viel anders versprechen, als daß er, wenigstens in dem letzten Pachtjahre, alles, was ihm nur an Wild vorkommt, wegschießen werde. Denn sein Augenmerk wird allezeit dahin gehen, nur recht viel Wildbret zu schießen, um wieder zu seinem bezahlten Pachtgelde zu kommen. Er wird daher nicht allemahl weidmännisch verfahren, und die Conservation der Wildbahn, die er vielleicht nicht länger in Pacht behalten will oder kann, wird seine geringste Sorge seyn.

Soll nun aber die Verpachtung der Jagden keine solche schädliche Folgen nach sich ziehen, so muß man

da-

dabey mit vieler Ueberlegung und Vorsicht zu Werke gehen, und die Pachtbedingungen dergestalt einrichten, daß der Pachter ausser Stand gesetzt werde, die Wildbahn ruiniren, noch auch die Unterthanen bedrücken zu können. Es wird hierbey hauptsächlich auf folgende Puncte ankommen.

1. Man muß die Person und Eigenschaften des Pachters in Betrachtung ziehen. Es ist dieses keine gleichgültige Sache. Nicht ein jeder Jagdlustiger gibt auch einen anständigen Pachter ab. Wer wird wohl seinem Herrn anrathen, seine Wildbahnen einem benachbarten Regenten, oder auch nur dessen Vasallen, zu verpachten? Ich werde wohl nicht nöthig haben, die Ursachen davon anzuführen. Man muß vielmehr als eine Regel annehmen, daß man die Jagden nur an Landeseinwohner verpachten müsse. Allein, auch nicht alle Landeseinwohner sind zu dieser Pachtung geschickt. Man würde die Wildbahnen keiner geringen Gefahr aussetzen, wenn man die Jagdbedienten selbst zur Pachtung lassen wollte, ob sie gleich artis periti sind, und man von ihnen vermuthen sollte, daß sie vor allen andern die Jagd ordentlich und weidmännisch nutzen und tractieren würden. Die Jagdbedienten sollen, wie ich bald zeigen werde, die Aufsicht über die Pächter haben, und darauf sehen, daß diese die Wildbahn nicht verwüsten. Wird nun die Jagd den Jagdbedienten selbst verpachtet, wen soll man ihnen zum Aufseher bestellen? und wie soll man versichert seyn, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten werden, da sie sich selbst überlassen sind, und die Jagd nicht ihres Vergnügens halber, sondern um Nutzen und Gewinn daraus zu ziehen, gepachtet haben? Man hat daher an einigen Orten den Forst- und Jagdbedienten die Pachtung der Jagden so wohl inn- als ausserhalb Landes ausdrücklich und gesetzlich un-

untersaget (279). Gibt sich ein Nachbar, welcher ein Landeseinwohner ist und an die landesherrlichen Wildbahnen gränzet, aber eigene Jagd hat, zum Pachter an, so ist solches zwar gut, wenn dieser allemahl mehr zum Bestandgeld geben kann, als ein anderer; allein, es kann solcher Pacht auch die Wildbahn gar leicht ruiniren, weil der Pachter dieselbe nur gar zu oft mit Fleiß verödet, und dagegen seine eigene dadurch in mehrere Aufnahme zu bringen trachtet. Es ist daher bey einem solchen Pachter besonders alle Vorsicht nöthig, und man hat, ehe man mit ihm contrahiret, alle Umstände und Beschaffenheit seiner Person wohl zu erforschen und zu untersuchen. Hat ein solcher Nachbar aber keine eigene Jagden, ist aber ein Liebhaber davon, so kann derselbe einen annehmlichen Pachter abgeben, welcher zuweilen das Vergnügen höher rechnet, als den Nutzen davon. Auch kann man den Amtspächtern die Jagd gar wohl mit verpachten. Diese stehen ohnehin unter beständiger guten Aufsicht der Kammer und des Oberforstmeisters, indem dieser und die Departementsräthe an einigen Orten, wo das Kammerwesen in einer guten Verfassung steht, die Aemter bereisen und die Wirthschaft des Pachters untersuchen müssen. Bey dieser Gelegenheit, und wenn der Oberforstmeister den Amtsforst visitiret, kann er auch ganz füglich den Wildstand untersuchen, und sehen, wie der Pachter die Jagd nutzet, und ob der Amtsförster und Jäger dabey seine Pflicht und Schuldigkeit beobachtet, oder nicht. Zuweilen haben selbst die Amtspächter, wenn sie eben das geben wollen, was ein Fremder offeriret, allemahl den Vorzug bey Verpachtung der Jagd (280).

2. Ist

(279) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 176.

(280) Kön. preuß. schlesische Holz-, Mast- und Jagdordn. Tit. 21, §. 4.

2. Ist zu überlegen, was für eine Jagd man verpachten will oder soll, ob es die hohe, Mittel- oder niedere Jagd, sowohl in Ansehung des Haar- als Feder-Wildbretes, seyn soll. Es kommt hierbey alles auf die Umstände an. Ist das zu verpachtende Jagd-Revier von der Residenz allzu weit entfernt, so, daß weder der Regent in demselben die Jagdlust genießen, noch auch das Wildbret gut und bequem nach Hofe geschaffet werden kann, so wird man wohl kein großes Bedenken tragen, alle und jede Jagden zu verpachten. Ist ein Revier nicht weit von der Residenz gelegen, und hat der Hof eine starke Consumtion von hohem und mittlerm Wildbret, welches aber aus dem Thiergarten nicht alles geschaffet werden kann: so ist zuweilen räthsam, die hohe und Mittel-Jagd selbst beschießen zu lassen, und etwa nur die kleine zu verpachten, zumahl wenn der Herr ein Liebhaber der Jagd ist. In denen Revieren, die an den Landesgränzen liegen, dürften sich auch nicht viele Bewegungsgründe finden, welche die Verpachtung sämmtlicher Jagden widerrathen sollten.

3. Auch muß die Art und Weise des Jagens, dessen sich der Pachter bedienen soll, demselben vorgeschrieben werden; ob er nähmlich mit Netzen und Garnen, mit Tüchern und Lappen jagen, mit Hunden hetzen, Treibe- und Klapper-Jagden halten, oder das Wild nur wegbürschen darf. Man wird dabey allezeit Rücksicht auf die Hof- und Unterthanen-Felder haben, und solche Art des Jagens verstatten, durch welche dieselben am wenigsten Schaden leiden. Sollte nur die Mittel- und niedere Jagd verpachtet werden, so würde das Klapperjagen da, wo es den hohen Wildstand beunruhigen könnte, nicht wohl zu erlauben seyn. Man kann auch keine solche Art des Jagens verstatten, bey welcher auf einmahl eine große Menge Wild erleget wird, weil dadurch die Wildbahn leicht

leicht ruiniret werden dürfte. Man darf nicht befürchten, daß der Pachter sehr hägen, und einen für die Unterthanen schädlichen Wildstand unterhalten werde; hingegen wird man allezeit Ursache haben, darauf zu sehen, daß er die Wildbahn nicht allzu sehr angreife.

4. Ist es dem Regenten gefällig, und das Jagd-Revier dazu bequem, so kann er sich in demselben bey Verpachtung die Jagdlust für seine Person überhaupt, oder nur in Ansehung gewisser Arten von Wildbret, als: die Sauhatz, die Auerhahnfalz, die Schnepfen-Jagd ꝛc. reserviren; oder ein und andere seltene Arten von Wildbret von der Verpachtung gänzlich ausschließen; oder auch ausbedingen, daß der Pachter gewisse Stücke Wildbret entweder unentgeldlich, oder gegen Bezahlung nach einer gesetzten Taxe, in die Hofküche liefern soll; wobey wegen der Wildfuhren und Dienste, wegen der Zeit der Lieferung ꝛc. das Nöthige festzusetzen ist.

5. Ist zu untersuchen, ob es, um die benachbarten Städte mit Wildbret zu versorgen, nöthig sey, dem Pachter den Wildbret-Verkauf auf solche Städte einzuschränken, ihm eine Wildbret-Taxe vorzuschreiben, und den Verkauf ausserhalb Landes zu untersagen. Doch muß man ihm auch dabey die Hände nicht ohne Noth binden, weil eine zu starke Einschränkung sonst die Pächter leicht von der Pachtung der Jagd abschrecken dürfte.

6. Eben so können es die einländischen Manufacturen und Fabriken erfordern, daß man dem Pachter den Verkauf der Wildhäute und Hirschstangen ausser Landes verbiethen, und ihn dahin anhalten muß, solche Materialien nur an einländische Manufacturen und Fabriken zu verhandeln. Dabey denn auch auszumachen ist, wie es wegen des Zolles und der Accise gehalten werden soll.

7. Ist der Pachter dahin zu verbinden, daß er währender Pachtzeit die landesherrlichen Jagdgerechtsamen durch niemand schmählern lasse. Daher derselbe alles unbefugte Jagen der Nachbarn zu verhüten, und wenn er dergleichen gewahr wird, solches sogleich an gehörigem Orte anzuzeigen hat. Insonderheit muß er nicht gestatten, daß ein Nachbar sich die Jagdfolge, wozu er nicht berechtigt ist, anmaße; dagegen auch der Pachter die hergebrachte Jagdfolge in der benachbarten Vasallen Revieren zu exerciren niemahls unterlassen muß, als wodurch dem Landesherren leicht ein nachtheiliges Präjudiz zugezogen werden kann.

8. Dem Pachter ist nicht zu erlauben, die ihm verpachtete Jagd hinwiederum einem Andern in After-Pacht zu geben.

Es ist oben gezeigt worden, daß die Person des Pachters dem Landesherren gar keine gleichgültige Sache ist; und durch Verstattung einer solchen After-Verpachtung dürfte die Wildbahn keiner geringen Gefahr ausgesetzt werden. Wenigstens muß die After-Verpachtung nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Kammer geschehen. Ja, es ist dem Pachter nicht einmahl zu erlauben, jemanden die Mitjagd zu verstatten, wenn es auch selbst unentgeldlich und bloß zur Lust geschehen sollte. Doch ist dem Pachter nicht zu verwehren, ein und andern guten Freund mit sich auf die Jagd zu nehmen, um sich in seiner Gesellschaft mit der Jagd zu belustigen; daß aber ein Fremder diese Lust vor sich allein und mit seinem eigenen Jäger und Hunden einnehme, solches darf der Pachter ebenfalls nicht erlauben.

9. Der Pachter muß sich, bey Benutzung der gepachteten Jagd, in allen und jeden Stücken auf das genaueste nach der vorgeschriebenen Forst- und Jagd-Ordnung richten, und hat in Uebertretungsfällen die darin festgesetzten Strafen so gut, als ein Anderer, zu ge-

gewärtigen. Er muß daher die verordneten Häge- und Jagd-Zeiten wohl in Acht nehmen, sich aller verborhenen Arten, das Wild zu fangen, enthalten, kein anderes Wildbret schießen, als wozu er vermöge seines Pachtcontractes berechtigt ist, und überhaupt die Jagd weidmännisch benutzen.

10. Um den Pachter zu einer pfleglichen und weidmännischen Benutzung der Wildbahn desto besser anzuhalten, und allen Schaden und Nachtheil derselben desto sicherer abzuwenden, würde es sehr gut seyn, wenn man, bey verpachteter Amtsjagd, den Pachter dahin verbinden könnte, daß er sich bey Benutzung derselben allezeit des Amtsförsters und Jägers bedienen, und ohne dessen Beyseyn und Direction kein Jagen vornehmen, diesem auch die Oberaufsicht auf das Jagdrevier vorbehalten bleiben solle. Der Landesherr darf deswegen keinen Jagdbedienten mehr unterhalten, weil der Amtsförster wegen der Forstökonomie doch beybehalten werden muß. Der Pachter aber muß doch einen Jäger halten, weil ihm nicht gestattet werden kann, durch Bauern oder andere Leute, die keine gelernte Jäger sind, schießen oder jagen zu lassen. Es kann ihm also ganz gleichgültig seyn, ob er sich dazu des Amtsförsters, oder eines eigenen Jägers bedient. Bey jenem wird er auch viel wohlfeiler davon kommen, weil sich derselbe an dem bloßen Schieß- und Fang-Gelde begnügen wird, da er hingegen letztern in Lohn, Kost und Kleidung unterhalten muß. Wenn ein landesherrliches Jagdrevier an einen Vasallen, welcher eigene Jagd, und also schon einen eigenen Jäger hat, verpachtet wird, so muß der Amtsjäger doch wenigstens bey allen angestellten Jagen mit zugezogen werden, um darauf zu sehen, daß durch allzu häufiges Wegschießen des Wildes die Wildbahn nicht ruiniret werde; wie ihm denn überhaupt die Aufsicht über dieselbe zustehen und vorbehal-

ten werden muß. Der Pachter kann ihm daher nicht verwehren, die Wildbahn, so oft er es für nöthig findet, zu begehen und zu visitiren. Doch steht dem Amtsjäger nicht frey, ohne des Pachters Einwilligung einiges Wildbret zu schießen; es müßte denn solches seyn, welches sich der Landesherr in dem Pachtcontracte vorbehalten hätte.

11. Bey Verpachtung der Jagd wird dem Pachter keine Gerichtbarkeit mit verpachtet; er darf also keine Jagdfrevel bestrafen, sondern muß dieselben gehörigen Orts zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen. Doch steht ihm frey, ja, es ist seine Schuldigkeit, die Jagdfrevler zu pfänden, er muß aber die abgenommenen Pfänder nebst der Anzeige ohne Anstand in das Amt abliefern. Eben so ist er schuldig, auf die Wilddiebe Acht zu haben, und muß sich derselben zu bemächtigen suchen, sie aber auch sogleich dahin abliefern.

12. Die Jagden werden auf drey, oder auch auf sechs nach einander folgende Jahre verpachtet. Es kommt hierbey darauf an, wie man sich mit einander vergleicht, und wie die Person des Pachters beschaffen ist.

Weil der Verpachter wissen muß, was er verpachten will, und wie viel Pachtgeld er fordern kann, der Pachter aber wissen muß, was er pachten soll, und ob er das verlangte Pachtgeld geben kann: so ist zuvörderst und vor allen Dingen ein Pachtanschlag nöthig. Bey einem Pachtanschlage über ein Jagd-Revier kommt es auf folgende Puncte an: 1) Auf die Größe des Jagdrevieres; dieses ist also mit seinen Gränzen genau zu bestimmen. 2) Auf die Beschaffenheit der Wildbahn, ob dieselbe jagdreich ist, was für Wildbret darin vorhanden ist, und ob sich insonderheit diejenige Art Wildbret, welche verpachtet werden soll, in Menge darin befindet, und wie es nachhaltig darin weg-

wegzunehmen sey? Die Entscheidung dieser Fragen muß der ganzen Sache den Ausschlag geben, denn von ihr allein kommt aller Vortheil her, welcher von den Jagden zu erlangen ist, und die Summe des Pachtgeldes richtet sich darnach, wie sich solche Umstände befinden. Diese Umstände müssen sich vornehmlich aus den Jagdrechnungen, wofern dieselben ordentlich geführt worden sind, ergeben. 3) Auf die Lasten, des Pachters Rechte und Kosten. Ob der Pachter einiges Wildbret entweder unentgeldlich, oder gegen eine gewisse Taxe, in die Hofküche liefern, oder gewisse Deputatstücke abliefern muß? ob er einen eigenen Jäger zu unterhalten genöthigt ist, oder ob er sich des Amtsjägers bedienen kann? da denn wegen des Lohnes, Deputates und Schießgeldes, oder der Jägerrechte, der Unterhaltung der Hunde, und andern Aufwandes, nach den zehn- oder zwölfjährigen Rechnungen ein Gewisses festzusetzen ist, welches in dem Anschlage in die Ausgabe kommt, und von der Einnahme abgezogen werden muß. 4) Wird auch an Seiten des Verpachters, auf die Lust des Pachters und dessen Nebennutzen, daß er z. B. seine Feldfrüchte in Sicherheit stellet, in dem Ansatz des Pachters reflectiret, doch aber so wenig auf das eine, als auf das andere, etwas im Anschlage ausgeworfen.

Zu einem Muster eines Pachtcontractes über eine Jagd, wähle ich folgenden, aus Hrn. P. Beckmanns Beytr. zur Oekonomie ꝛc. 4 Th. S. 96, fgg.

Wir Georg der Dritte, u. s. w. urkunden und bekennen hiemit, daß Wir die hohe und niedere Jagd im Amte Niedeck, jedoch mit Ausschließung der Kuppeljagden, auch des vom Amte Niedeck vorhin zwar mit beschossenen, eigentlich aber in das Amt Friedland gehörenden und daselbst mit verpachteten Theils des Westerberges, nach vorgängiger öffentlichen Versteigerung, Unserm — auf die sechs Jahre, vom 1 Aug. 1769 bis d. 1 Aug.

1775 verpachtet und eingethan haben, thun solches auch Kraft dieses dergestalt und also, daß derselbe sich dieser Jagd annehmen, und selbige bemeldete sechs Pachtjahre über, seiner besten Gelegenheit nach nutzen und gebrauchen möge, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. Daß nebst den Kuppeljagden, auch der den Forstbedienten verbleibende Dohnenfang und das Zugvögelschießen von dieser Pacht ausgenommen.
2. Daß der Pächter die etwa hergebrachter Maßen aus dem verpachteten District abzugebende Wilddeputate übernehme, und an die Behörde abliefere, wozu ihm die gewöhnlichen Dienstfuhren verabfolget werden. Wogegen derselbe
3. sich mit den Gebühren, Accidentien und übrigen Emolumenten der Forst- und Jagdbedienten nicht zu benehmen hat.
4. Ist zwar der Pachter verbunden, die verordnungsmäßig oder nach der Observanz hergebrachte Häge- und Setzzeit auf das genaueste zu beobachten, die Jagd weidmännisch zu beschießen, auch wenn in den Feldern gejaget wird, den Unterthanen an ihren Feldfrüchten keinen Schaden zuzufügen, welcher in widrigem Fall zu ersetzen. Jedoch hat
5. der Pachter das etwa zu Felde gehende und zu Schaden betroffene rothe und schwarze Wildpret zu aller Zeit und vornehmlich auf jedesmahlige Anzeige der Unterthanen und Pächter, fällen und wegschießen zu lassen; immaßen ausdrücklich bedungen wird, daß im widrigen Fall, und wenn sich bey anzustellender Untersuchung begründete Klagen, wegen eines übermäßigen den Unterthanen zu Schaden gereichenden Wildstandes ergeben würden, ausser der von dem Pachter zu leistenden Entschädigung, die Pacht von selbst erloschen und aufgehoben seyn soll.
6. Die zu Wegfahrung des geschossenen Wildprets erforderliche Jagddienste werden, so wie es hergebracht, und in so fern darunter bisher nichts gewisses bestimmt ist, bis an die zunächst belegene Stadt, verabfolget; ausser diesen aber hat sich der Pachter keiner andern Hand- und Spanndienste, es sey zum Trei-

Treiben, Pürschen oder sonstigen Behuf, anzumaßen.
7. Die Jagdgränzen und übrigen Gerechtsamen hat der Pachter auf das genaueste zu beobachten, auch den Forst- und Jagdordnungen, in so fern selbige mit einander in Verbindung stehen, sorgfältig nachzukommen.
8. Verbindet sich der Pachter, den gepachteten Jagd-District von Raubthieren und Vögeln so viel möglich rein zu halten, jedoch ist den Forst- und Jagd-Bedienten solche gleichfalls zu schießen unbenommen. Wie denn auch
9. den Ober- und Revier-Forstbedienten aufgegeben ist, der ihnen obliegenden Pflicht gemäß, den verpachteten Jagddistrict von Zeit zu Zeit zu visitiren, und auf die herrschaftlichen Gerechtsamen sowohl, als auf die Erfüllung der Pachtbedingungen, zu achten.
10. Für den Genuß anfangs beschriebener Jagd hat Unser Pachter, während der sechs Pachtjahre jährlich und jedes Jahr besonders Ein und sechszig Thaler, in guten, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten $\frac{2}{3}$ Stücken, hiesigen Goldgulden, oder andern diesen Sorten äquivalirenden bey Unsern Cassen annehmlichen Goldmünzen zu bezahlen, auch diese Pacht in dem dritten Quartal eines jeden Pachtjahres, mithin vor Ablauf des Monaths April, auf seine Kosten unmittelbar an Unsere Rentkammer zu Hannover einzuliefern, und die Quitung dem Amte Niedeck zuzustellen sich verpflichtet. Wobey derselbe
11. mit Uebernehmung aller gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unglücksfälle, nahmentlich auch eines etwanigen Wildsterbens, allen und jeden Abzügen und Remissionsgesuchen gänzlich entsaget. Dafern endlich
12. der Pachter binnen dieser Pachtzeit versterben würde, so soll mit dem Pachtjahre, worin sich der Fall zutrüge, die Pacht erloschen seyn.

In Urkund dessen ist dieser Contract unter Unserm König- und Churfürstl. Kammer-Sigill und gewöhnlicher

licher Unterschrift ausgefertiget, und dem Pachter gegen seinen Revers eingehändigt.

So geschehen Hannover den 4 Octob. 1769.

Ad mandatum Regis & Electoris speciale.

IV. Werden die Jagden nicht verpachtet, sondern administriret: so hat die Kammer zuvörderst dafür zu sorgen, daß die Hofküche mit dem nöthigen Wildbrete versorget werde. Man kann billig voraus setzen, daß solches Wildbret aus dem Thiergarten und den nächst bey der Residenz gelegenen Wäldern genommen wird, damit die Unterthanen durch entfernte Wildfuhren nicht beschweret werden. Wie denn auch das Wildbret selbst, wenn es zu weit her gebracht werden sollte, nicht selten verderben und zum Verspeisen untauglich werden dürfte. Zu Schießung des Wildbretes pflegt an einigen Orten der Oberforstmeister den Forstern und Jägern besondere Wildbretzettel auszugeben, und muß von diesen jährlich eine Specification an die Kammer einsenden (281), um dieselbe bey der Revision der Jagdrechnungen mit zum Grunde der Untersuchung legen zu können. Die Jäger empfangen bey jedem gelieferten Stücke einen Lieferungsschein von dem Küchenschreiber, den sie in ihrer jährlichen Rechnung, nach der Wildtaxe, der Kammer statt baren Geldes zurechnen. Zuweilen muß alles an die Hofküche abgelieferte Wildbret, um besserer Richtigkeit willen, nach der vorgeschriebenen Taxe, sofort bar bezahlet werden (282); welches eine vortreffliche Einrichtung ist.

V. In

(281) Kön. preuß. schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 26, §. 1.

(282) Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Wald-Ordn. Tit. 23, §. 2.

V. In allen abgelegenen Förſten hingegen muß das geschossene Wildbret verkaufet werden, da denn die Kammer eine gewisse den Umständen gemäße Taxe zu machen hat. Man richtet sich dabey hauptsächlich nach der wenigern oder größern Menge des ordinär vorhandenen Wildbretes. Denn wenn eine oder die andere Art rar, oder doch nicht häufig ist, so muß nothwendig ihr Werth höher seyn, als wenn es sich in großer Menge findet. Mit Fleiß aber eine hohe Taxe zu setzen, um nur viel Geld einzubringen, würde ein sehr verkehrter Weg, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren, seyn. Denn da sich das Wildbret nicht lange gut und frisch erhält, sondern bald angeht, so ist der starke und baldige Abgang (Verschließ) desselben das erste, worauf man sehen muß; man wird ihn aber bey einem hohen Preise schwerlich erlangen, sondern das Wildbret wird dem Verkäufer auf dem Halse bleiben und verderben, da sich alsdann, statt des eingebildeten Gewinnes, Schade und Verlust zeigen wird. Das Wildbret muß um ein beträchtliches wohlfeiler seyn, als das Fleisch von Rind- und anderm zahmen Vieh, wenn es der gemeine Mann kaufen soll. Den Unterthanen aber das Wildbret um einen hohen Preis mit Gewalt aufzudringen, läuft wider alle Billigkeit. Ueber die gesetzte Taxe muß gemeiniglich auch das Fuhrlohn, das Schießgeld und die Accise, wo sie eingeführt ist, bezahlet werden.

Zugleich muß die Kammer bestimmen, wohin die Jäger die Lieferungen zu verrichten haben. In großen Förſten geschieht dieselbe, zur Verhütung des Unterschleifes, an den dabey bestellten Forstmeister, der auch den Verkauf des Wildes zu besorgen hat. Zuweilen sind besondere Wild-Factore dazu bestellt. Nur in entlegenen Waldungen kann der Verkauf dem Jäger überlassen werden, der aber alle Wochen seinen Bericht, was geschossen worden, an den Forstmeister

zu erstatten hat. Bey den Lieferungen bekommen die Jäger die Lieferungsscheine von dem Forstmeister, Wild-Factor, oder demjenigen, der sonst den Verkauf des Wildbretes besorget.

VI. Ausser den eigentlichen Nutzungen der Jagd, begreift, wie ich bereits oben gezeigt habe, das Jagd-Regale noch verschiedene Neben-Nutzungen in sich, welche die Kammer keinesweges vernachlässigen, noch als wenig bedeutende Dinge ansehen muß. Zu diesen Neben-Nutzungen gehört:

1. **Das Pelzwerk von einigen wilden Thieren.** Zu denen Raubthieren, welche Pelzwerk geben, kann man in Deutschland nur die Marder, Hamster, Iltisse, Füchse, Dachse und wilde Katzen zählen; denn die Luchse, Wölfe und Bären werden wenig oder gar nicht gefunden; und es ist auch, wegen des Schadens, welchen sie den Menschen und den Viehheerden zufügen, gar nicht rathsam, sie wieder anwachsen zu lassen. Was die erstern betrifft, so meint Hr v. Justi (283), daß sie vielleicht ein größeres Augenmerk verdienten, als bisher darauf gerichtet worden ist; das Rauchwerk finde einen großen Verbrauch in Deutschland, und doch wäre das, was wir im Lande selbst gewännen, von gar keiner Beträchtlichkeit; es gingen daher ansehnliche Summen dafür jährlich aus Deutschland nach Norden, und insonderheit nach Rußland; indessen sähe man nicht, warum nicht einige Arten davon, insonderheit die Marder, häufiger in unsern Wäldern vorhanden seyn könnten, als sie wirklich wären; die Ursache wäre wohl ohne Zweifel, daß man ihren Fang den Jägern gänzlich überliesse, die ihnen also desto eifriger nachstelleten, da sie hiervon dem Fürsten nichts zu berechnen hätten; es würde demnach nicht undienlich seyn, den Fang der Marder, der Iltisse, und anderer dergleichen Thiere, welche sich hauptsächlich von Vö-

(283) In seinem System des Finanzwesens, §. 514.

Vögeln und deren Eyern nähreten, und mithin dem Wildstande keinen Schaden zufügten, auf 10 bis 12 Jahre gänzlich zu verbiethen, damit sie sich stärker zu vermehren Zeit hätten, und alsdenn ihren Fang dem Fürsten zuzueignen, den Jägern aber nur ein gewisses Fanggeld davon zu zugestehen. Nun ist es zwar an dem, daß für das Rauchwerk jährlich viel Geld aus Deutschland geht; allein, um dieses Geld im Reiche zu behalten, die schädlichen Raubthiere hägen zu wollen, würde eine Medicin seyn, welche viel ärger, gefährlicher und schädlicher, als die Krankheit selbst, wäre, so dienlich sie auch immer Hr. v. Justi halten mag. Daß die Füchse nicht allein den Vögeln, sondern auch den jungen Hasen, Rehen, Hühnern und Gänsen gefährlich seyn, ist bekannt. Sie thun also dem Wildbret großen Schaden; (s. Th. XV, S. 369). Man hat gar nicht nöthig, die Füchse zu hägen. Sie ranzen schon im zweyten Jahre; und da sie 5, 6, 7 und zuweilen noch mehr Junge werfen (wölfen), so vermehren sie sich so leicht, daß sie sich gar nicht ausrotten lassen, ungeachtet ihnen sehr nachgestellet wird. Die Marder sind den Landleuten ein beschwerliches Thier. Sie würden ihre Hühnerställe und Taubenschläge vor ihnen vollends nicht sicher stellen können, wenn man sie gar hägen und sich so stark vermehren lassen wollte, indem sie 6, 7 bis 8 Junge bringen. Die Iltisse, welche ebenfalls 6 bis 7 Junge haben, sind, in Ansehung ihrer Schädlichkeit, den Mardern gleich. Was für Schaden die Hamster den Landwirthen im Felde thun, kann man im Magdeburgischen und Halberstädtischen erfahren; (s. Th. XXI. S. 403, 407). Sie vermehren sich auch stark, indem sie 4, 5 bis 6 Junge bringen, einige auch des Jahrs zwey Mahl hecken. Was sollte nun nicht daraus erst für Schade entstehen, wenn man alle diese Thiere 10 bis 12 Jahre lang hägen wollte? Würde

de der Schade nicht den Nutzen, den ihr Pelzwerk bringen könnte, sehr überwiegen? Und dennoch würde der Ausfluß des Geldes dadurch nicht gehemmet werden, weil es ausserdem noch sehr viele Arten von ausländischen Rauchwerk gibt, woran die Reichen und Vornehmen schon einmahl gewöhnt sind, und die sich wegen des einländischen geringern Pelzwerkes nicht einschränken lassen (284). Unterdessen ist der Rath des Hrn. v. Justi, den Fang gedachter Thiere dem Fürsten zuzueignen (285), den Jägern aber ein gewisses Fanggeld davon zu zugestehen, auch alsdenn wohl anzunehmen, wenn dergleichen Raubthiere nicht gehäget, sondern, wie bisher gewöhnlich gewesen ist, weggeschossen werden. Die Kammer kann das Pelzwerk, welches etwa bey Hofe überflüssig ist und nicht gebraucht wird, mit eben dem Nutzen verkaufen, wie die Wildhäute.

2. Die Wildhäute, sowohl von dem geschossenen als gefallenen Wilde, sind eine ansehnliche Neben-Nutzung der Jagd, und es können zuweilen, wenn das Land einiger Maßen groß ist, beträchtliche Einkünfte daraus entstehen. Denn wenn das Wildbret durch herrschaftliche Wild-Factore pfundweise verkauft wird, so werden alle Häute davon der Herrschaft berechnet, so wie diejenigen vom Fallwildbret, als welche die Jä-

(284) Hr. v. Justi hat, a. ang. O., auch des Biberfanges gedacht, und daß derselbe vielleicht häufiger eingerichtet werden könnte. Allein, die Biber sind gefährliche Thiere, sie unterminiren die Dämme, und können dadurch sehr großen Schaden anrichten. Man verordnet deswegen mit Recht, daß sie weggeschossen werden sollen; s. Th. IV, S. 387, fgg.

(285) Hr. v. Justi wird diese Zueignung doch wohl nicht so verstehen, daß man aus dem Fange solcher Raubthiere ein landesherrliches Regale machen, folglich auch die Vasallen, welche mit der Jagd berechtigt sind, anhalten solle, die Bälge und Felle der in ihrem eigenen Jagdrevier gefangenen Raubthiere, durch ihre Jäger, gegen ein gewisses Fanggeld, an das Forst-Amt abliefern zu lassen. Diesem neuen Regale dürften die Landesrecesse, Privilegien, Lehenbriefe, und das Herkommen in Deutschland sehr im Wege stehen.

Jäger sich als ein Accidens nicht anmaßen dürfen (286). Die Kammer pflegt die Wildhäute an den Meistbiethenden auf gewisse Jahre zu verpachten, dabey aber jederzeit darauf zu sehen, daß die Häute, den im Lande damit Gewerbe treibenden Handwerkern zum Nachtheil, nicht ausser Landes gehen. Die Wildhäute werden in dreyerley Sorten eingetheilet, nähmlich 1. in Sommergut, 2. in Wintergut und Sommerfall-Gut, und 3. Winterfallgut, nach welcher Ordnung der Sorten dann auch die Preise herunter fallen. z. B.

A. Sommergut.

	Fl.	Kr.
Eine Hirschhaut	6	30
Eine Spießer- alte Thier- und Schmahl-Thier-Haut	2	40
Eine Wildkalbshaut	—	50
Eine Rehbock- Rehgeiß- oder junge Reh-Haut	—	30

B. Wintergut und Sommerfallgut.

	Fl.	Kr.
Eine Hirschhaut	2	—
Eine Spießer- alte Thier- und Schmahl-Thier-Haut	1	30
Eine Wildkalbshaut	—	30
Eine Rehbock- Rehgeiß- oder junge Reh-Haut	—	20

C. Winterfallgut.

	Fl.	Kr.	Pf.
Eine Hirschhaut	1	45	—
Eine Spießer- und Thier-Haut	1	7	2
Eine Wildkalbshaut	—	22	2
Eine Rehbock- oder Rehgeißhaut	—	15	—

Der-

(286) Oesterreichische Jagdordn. Art. 36. Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 22, §. 1. Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordn. Tit. 23, §. 1. Nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 14.

Derjenige, welcher die Wildhäute gepachtet hat, muß dieselben annehmen, so, wie er sie findet, sie mögen, nach ihren verschiedenen Sorten, groß oder klein, wenig oder viel durchschossen, oder bey dem Fallgute durchrissen seyn, und er darf deswegen nichts ausschießen, wenn die Haut sonst nur noch brauchbar und nicht verfault ist. Zur Abhohlung der Häute pflegt man die Zeiten zu beobachten, wenn das Sommer- und Winter-Gut also genannt zu werden auf hört (287). Und bey jeder Abhohlung pflegt auch die Zahlung nach dem accordierten Preise zu geschehen.

3. Auch geben die Hirschgeweihe eine Neben-Nutzung des Jagd-Regales an die Hand. Sie werden theils zu dem bekannten Hirschhorn, als eine Material- und Apotheker-Waare, theils aber in den Stahl- und Eisenwaaren-Fabriken zu den Handgriffen der Messer und Hirschfänger gebraucht, (s. Th. XXIII, S. 733, 738,) und es können in einem ansehnlichen Lande einige tausend Thaler Einkünfte daraus entstehen. Die Kammer darf demnach diese Neben-Nutzung nicht vernachlässigen, noch weniger aber die Hirschstangen den Jägern als ein Accidens überlassen, als welches in vielen Ländern, wo man den Nutzen davon eingesehen hat, verbothen, und dagegen verordnet ist, daß dieselben an das Forstamt abgeliefert, und der Herrschaft verrechnet werden sollen (288), und

(287) Sommergut werden die Wildhäute genannt vom 1 Jul. an, bis 1 Jan., von welcher letztern Zeit man es alsdenn Wintergut zu nennen anfängt, und diesen Nahmen behalten sie dann bis wieder zu Ende des Junius. Bey dem Pelzwerke ist es anders; denn dasselbe ist eigentlich nur in den Monathen Dec. Jan. und Febr. gut zu nennen.

(288) Oesterreichische Jagdordn. Art. 36. Churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordn. Gemeine Verbothe, §. 12, Churf. sächsische Mandate, v. 9 Febr. 1626, 15 Mart. 1670, 29 Jan. 1742. Sondershausische Jagd- und Forst-Ordn. §. 14. Stollbergische Jagd- und Forstordn. Art. 21. Churf. brandenburgische Forstordn. in der Mark, Tit.

und werden die Unterthanen, welche dergleichen finden und nicht einliefern, sondern für sich behalten oder heimlich verkaufen, zuweilen hart bestrafet (289).

Man kann auch die Sammlung der Hirschstangen in einer ganzen Provinz, oder in einem großen Walde, licitationsweise an den Meistbiethenden verpachten. An einigen Orten müssen diejenigen, die dergleichen finden, sie bey dem Forstamte einliefern, und bekommen gemeiniglich ein gewisses Douceur dafür (290). An andern Orten dürfen die Hirschgeweihe nicht ausser Landes geführet, sondern an die vorgeschriebene Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik, für eben denselben Preis, als sie sonst zur Forstcasse berechnet worden, überlassen und von den Förstern dahin geliefert werden (291) Damit kein Unterschleif mit den in den landesherrlichen Forsten gefundenen Hirschstangen vorgehe, und sie nicht heimlich aus dem Lande gebracht werden, muß, wenn die von Adel, welche die hohen Jagden haben, dergleichen wegbringen lassen, ein Attestat von ihnen vorgezeiget werden, wie viel deren, und von wie viel Jahren, sie gesammelt sind (292).

4. Zu den Nebennutzungen kann man ferner ein und andere Geld- und Frucht-Einnahmen rechnen, wel-

Tit. 25, und Verboth, die Hirschgehörne und Stangen nicht zu verpartieren, v. 1 May 1685. Magdeburgische Polizeyordn. Cap. 19, §. 15.

(289) In der churmärkischen Jagd- und Forstordn. a. ang. O. sind 10 Thaler Strafe auf jedes Stück gesetzt.

(290) Nach der churf. maynzischen Wald- Forst- und Jagd-Ordn. a. ang. O. wird von jedem Pfunde 1 Kreutzer gegeben; nach der churmärkischen Jagd- und Forstordn. a. ang. O. von einem jeden Ende 1 Pfennig; nach den angeführten churf. sächsischen Mandaten aber, von jedem Ende 3 Pfennige.

(291) S. diesfallsige königl. preußische Ordre, v. 5 Febr. 1760.

(292) S. das angeführte churf. brandenburgische Mandat wegen verbothener Verpartierung der Hirschgehörne, v. 1 May 1685. Gasters Cameralwiss. Cap. 20, §. 5, S. 321.

welche aus der Schuldigkeit der Unterthanen, Jagddienste zu leisten, entstehen. Hieher gehören die Hundefuttergelder und der Hundehafer, ingleichem die Wolfsgelder und der Wolfshafer. Wenn die Unterthanen schuldig sind, die herrschaftlichen Hunde in der Futterung zu unterhalten, sie aber dieser Last gern überhoben seyn wollen, so pflegt man ihnen auch zuweilen diese Last abzunehmen, und mit ihnen wegen jährlicher Entrichtung eines gewissen Geldes oder einer gewissen Quantität Hafer oder Gerste, statt der Hundehaltung in natura sich zu verstehen. Ein gleiches geschieht wegen der aufgehobenen Wolfs-Jagden und der alsdenn wegfallenden Dienste. Und wenn die Jagden im Lande verpachtet werden, so pflegen die Jagddienste überhaupt in eine Geld- oder Frucht-Abgabe verwandelt zu werden. Ein Mehreres hievon siehe in dem weiter unten folgenden Art. Jagd-Dienst.

5. Da das landesherrliche hohe Jagd-Regale unter andern auch das Recht, Andern die Jagd zu verleihen, in sich schließt, so pflegen hierbey verschiedene Neben-Einkünfte sowohl bey der ersten Concession, als bey künftigen Lehensfällen, sich zu ereignen. Es ist aber nicht gebräuchlich, diese Einkünfte unter die Jagdrevenüen zu rechnen, daher sie auch in der Jagdrechnung keine Stelle finden, sondern in der Kammer- oder Rentey-Rechnung ihre Rubrik haben; es wäre denn, daß sie unmittelbar in die landesherrliche Chatoulle fließen.

6. Endlich gehören auch die Jagdstrafgelder zu den Neben-Nutzungen. Da man in dem Kameral-Wesen heut zu Tage viel klüger geworden ist, als es vor Zeiten unsere Vorfahren waren: so ist es kaum mehr nöthig zu erinnern, daß man diese Strafgelder nicht als ein Accidens oder Stück der Besoldung, weder ganz noch zum Theil, den Jagdbedienten überlassen müsse, damit dieselben nicht, unter dem scheinbaren Vorwande des herrschaftlichen Interesse, die armen Unterthanen mit größern Strafen belegen mögen. Es geschieht auch dieses wohl nirgends mehr, sondern die Strafgelder werden insgesammt der Herrschaft berechnet. Nur geschieht es zuweilen, daß den Jagd-Bedienten, oder andern Denuncianten, in einigen Fällen ein gewisser Antheil davon, zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit und Treue, gegeben wird. Noch weniger ist zu vermuthen, daß man jetzt auf den schönen Einfall kommen sollte, die Geldstrafen den Jagd-Bedienten um ein gewisses Geld, nach Art einer Admodiation, zu verlassen. Die Jagdstrafen sind in den Jagdordnungen mehrentheils schon festgesetzt, und pflegen zugleich mit den Forststrafen erhoben und berechnet zu werden, wie davon, so wie von den Straf-Gerichten selbst, bereits im XIV Th. S. 689—714, ausführlich gehandelt worden ist.

VII. Bisher habe ich von den Haupt- und Neben-Nutzungen der Jagd gehandelt, und gezeigt, wie aus diesen Quellen die Jagdrevenüen entspringen, und wie diese von der Kammer verwaltet werden. Diese Revenüen können nun zwar in ansehnlichen Staaten ziemlich beträchtlich seyn, sie werden aber mehrentheils von den vielen und starken Ausgaben, die bey dem Jagdwesen auf so verschiedene Gegenstände verwendet werden müssen, wieder verschlungen, so, daß in vielen Staaten solche Revenüen zu Bestreitung dieser Kosten nicht einmahl zureichen wollen, und man also nicht sagen kann, daß der Landesherr von seinem Jagd-Wesen einigen Nutzen und Vortheil habe. Nur in denjenigen Staaten, wo nach oben angeführten Grund-Sätzen verfahren wird, und wo man die Jagden verpachtet, kann mit Wahrheit behauptet werden, daß man

man jährlich einen ansehnlichen Ueberschuß an den Jagdrevenüen in den Rechnungen aufweisen kann.

Unter die Gegenstände, welche einen starken Aufwand erfordern, gehören:

1. Die **Thiergärten**, zumahl wenn sie mit hölzernen Zäunen oder auf eine andere kostbare Art eingefangen werden, wovon ich bereits oben, S. 198, fgg. gehandelt habe.

2. Die **Jagdzeughäuser** nehmen bey ihrer ersten Anlage große Summen weg, zumahl wenn, wie an vielen Orten gewöhnlich ist, dabey zugleich ein Jäger-Hof zur Wohnung des Jagdbedienten angeleget wird. Und da bey Häusern alle Jahr etwas auszubessern vorfällt, so pflegt in der Jagdrechnung die Rubrik: Ausgabe an Baukosten, selten leer zu seyn.

3. Das **Jagdzeug** selbst und dessen Unterhaltung ist ebenfalls ein wichtiger Artikel in der Ausgabe. Man darf nur ein mittelmäßiges Jagdzeug von etwa 10 bis 12 Wägen anschaffen, so wird dazu schon ein ansehnliches Capital erfordert. Da die Vorsorge für die Anschaffung der Jagdtücher der Kammer überlassen ist, welche die Sache mit dem Oberjägermeister überleget, und mit den Handwerkern veraccordieret, folglich wissen muß, was dazu erfordert wird: so werde ich im Art. **Jagd-Zeug** einige Anschläge davon beybringen.

4. Die **Forsthäuser**, welche zur Wohnung der Forst- und Jagd-Bedienten bestimmt sind, veranlassen auch, sowohl in ihrer Anlage, als in ihrer Unterhaltung, nicht geringe Kosten. Weil sie aber, nach guten Grundsätzen, den Forstbedienten nach einem aufgenommenen Inventarium übergeben werden müssen, so sind auch diese schuldig, solche Häuser in demjenigen Stande zu unterhalten, in welchem sie dieselben bekommen haben, folglich alle diejenige kleine Reparatur-Kosten, welche etwa nur unter 5 bis 6 Rthlr. betragen, aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Doch ist dabey darauf zu sehen, daß sie die kleinen Verbesserungen nicht vernachlässigen, und große Reparaturen ohne Noth veranlassen, die der Kammer zur Last fallen.

5. Die **Wildscheuern**, oder **Wildschoppen**, in welchen das Heu zur Winterfütterung des Wildbretes verwahret wird, gehören ebenfalls in den Artikel der Baukosten, und müssen in gutem Stande unterhalten werden.

Die **Winterfütterung des Wildbretes** besteht in Rauh- und Hart-Futter. Letzteres wird die **Kirrung** (Körnung, Körrung) genannt. Zum Rauh-Futter wird Heu, worunter das Schaftheu (Katzen-Schwanz, Katzenstert, Equisetum arvense L.) das vorzüglichste ist, oder, wo es viel Aeschen, Rüstern und Aespen gibt, das Laub von diesen Bäumen, welches im Herbste durch Abhauung der schwachen Reiser eingesammelt, getrocknet und in den Heuscheunen aufgefahren wird, genommen. Zur Heufütterung rechnet man auf 6 Stück Wildbret, monathlich ein Schock, welches ein gutes vierspänniges Fuder (293) auf den ganzen Winter macht. Für Rothwildbret kommt auf 2 Stück, 1 Fuder. Rehe aber nehmen wenig Heu, lieber trocknes Laub, Kirrung, Hasenpappel u. d. gl. Um dem Wildbrete das Heu auf eine bequeme Art vorlegen zu können, werden Heuscheuern erbauet, und zwar, nach Verhältniß des Wildstandes, eine oder mehrere. Diejenige, welche Fig. 1596 a) abbildet, ist zu 5 bis 6 vierspännigen starken Fudern, mithin zu 12 Stück Rothwildbret, oder 30 bis 36 Stück Dam-Wildbret, groß genug; und es ist immer besser, etli-

(293) Ein solches Fuder muß 4 Schock achtpfündige Bünde, oder 17 Ctn. 50 Pfund Heu enthalten.

Fig. 1596 a) S. 227.

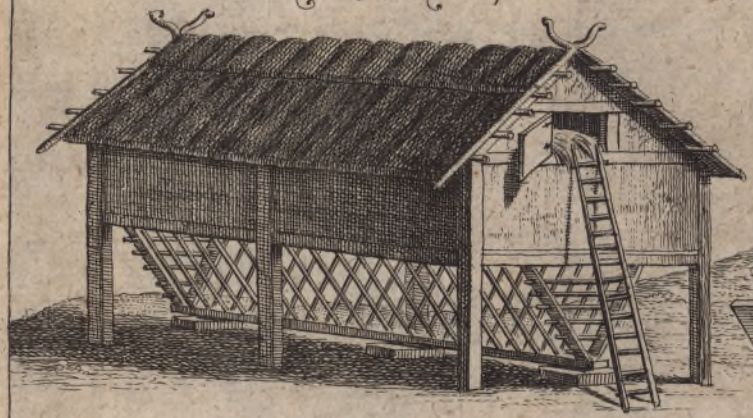


Fig. 1596 b) S. 229.

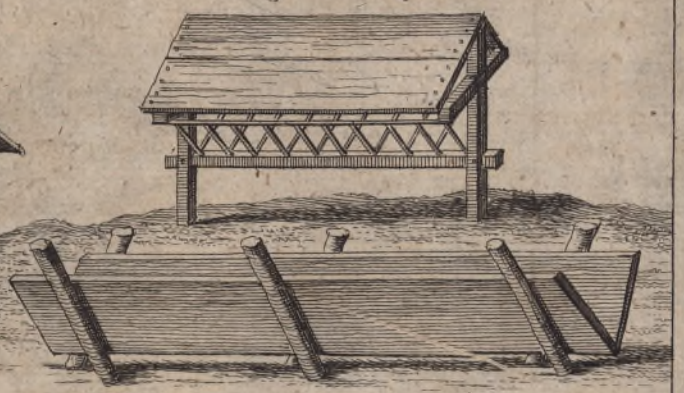


Fig. 1597 S. 372.



Fig. 1598 S. 378.

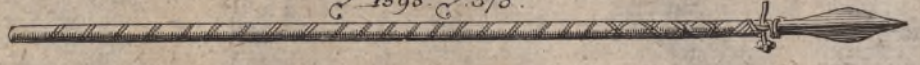




Fig. 1599 a) S. 378.



Fig. 1599 b)



Oec. Enc. XXVIII. Th.

che von dieser Größe, bey einem zunehmenden Wild-Stande, zu haben, als eine sehr große, woran alles Wildbret zugleich äßen muß, weil dabey immer der Stärkere den Schwächern vertreibt. Diese Heuscheune ist 20 Fuß lang, und 12 Fuß breit, und besteht aus zwey Stockwerken. Das untere, 7 Fuß hoch, ist auf allen Seiten offen, und enthält die Heuraufe. Hierzu wird ein Stück Holz, welches so lang wie die Scheune ist, auf 3 platte Feldsteine, in die Mitte derselben gestrecket. Am Ende dieser Schwelle werden auf beyden Seiten zwey Stück Holz gegen einander eingezapfet, und mit dem obern Ende in den Riegel des Giebels dergestalt eingeblattet, daß jedes dieser vier Stücke Holz 3 Fuß von den vier Eckpfosten absteht. Von einem Riegel zum andern kommen gerade über diesen schräge stehenden Hölzern, zwey Stück Holz, die ganze Länge der Scheune hindurch, in der Stärke einer Klöbelatte. In diesen beyden Latten, und in dem untern Stücke Holz, werden, in der Entfernung von 4 Zoll, zweyzöllige Löcher eingehauen, in welchen die schräge stehenden Sprossen eingestecket werden, zwischen welchen das Wild das in die Raufe geworfene Futter heraus zieht. Ueber dieser Raufe werden Latten oder Schlethe geleget, welche auf den Riegeln liegen, die, in der Höhe von 7 Fuß, von einer eingegrabenen Pfoste zur andern reichen. Ueber diesen Riegeln sind die Pfosten noch 5 Fuß hoch, und die Fächer sind rund herum ausgekleibet. Dieses macht gleichsam den obern Stock oder den Heuboden aus, auf welchen ein Strohdach kommt, und wo das Heu, vermittelst einer 3 Fuß breiten, und 4 Fuß hohen, im Giebel angebrachten Luke, eingebanset wird. Auf diesem Boden bleibt das Heu beständig trocken und kräftig, indem die Luft dasselbe nicht, wie bey den voll gefahrnen, auf allen Seiten offenen und nur durch ein Stroh-Dach bedeckten Raufen, aussauget, und ihm allen Ge-

Geruch und Kraft benimmt. Bey dieser Art Heu-Scheune wird, durch zwey zwischen den Latten, worauf das Heu liegt, gelassene Oeffnungen, täglich so viel Heu dem Wilde in die Raufe eingestoßen, als es bedarf; nähmlich auf 6 Stück Damwildbret, 2 Bund, oder 16 Pfund, oder eben so viel auf 2 Hirsche oder Thiere vom Edelwildbret.

Man hat auch noch eine kleinere Art Heuraufen, die bey einer nicht starken Wildbahn, hin und wieder in den Wäldern angebracht werden, oder die man in kleinen Thiergärten, noch mehr aber in Rehgärten, um Hafergarben, Kohl und allerley Kraut hinein zu thun, aufrichten lässet. Es besteht eine solche kleine Heuscheune, Fig. 1596 b), aus 2 Pfosten, die, wenn sie für Rehe seyn soll, 5 Fuß über der Erde, für anderes Wildbret aber 1 oder 2 Fuß höher seyn müssen. Auf alle Fälle aber werden sie 2 oder $1\frac{1}{2}$ Fuß in die Erde gegraben; mithin ist die ganze Pfoste für eine solche Rehfutterscheune 7 Fuß lang. In der Höhe von 2 Fuß wird von einer Pfoste zur andern, die 8 oder 10 Fuß von einander entfernt stehen, eine starke Latte eingezapfet; $1\frac{1}{2}$ Fuß über dieselbe wird ein 3 Fuß langes und 4 Zoll ins Gevierte starkes Stück Holz dergestalt in jeder Pfoste eingeblattet, daß es auf jeder Seite gleich weit heraus steht. Der übrige Theil der Pfoste wird von zwey leichten Sparren unterstützet, die auf dem Querholze ruhen, an welchen unterhalb zwey Leitern angenagelt werden, die auch zugleich an der unten durchgezogenen Latte befestiget werden. Auf die vier leichten Sparren kommt ein Dach von leichten Bretern, die das ganze Gebäude bedecken.

Auf einigen schräge gegen einander eingeschlagenen Knütteln werden zwey Breter geleget, zwischen welchen man die Kirrung einschüttet. Sie haben darin einen Vorzug vor den in einigen Thiergärten gebräuch-

lichen Trögen, daß diese Breter im Winter, wenn etwa Schnee hinein gefallen ist, alle Morgen aus einander genommen werden, und der Schnee mit leichter Mühe abgeklopfet wird, da derselbe bey den Trögen mühsam heraus gebracht werden muß. Die Kirrung selbst besteht entweder in wilden Kastanien, welche besonders das Damwildbret ungemein liebt, oder in Eicheln, Buchekern; und wo dieses alles fehlt, kann man Kartoffeln nehmen. Diese sind zum Füttern tauglicher, als Hafer, weil das Wild, wegen Mangel an obern Zähnen, bey einer so harten Fütterung, als der Hafer ist, sich den Gaumen leicht wund reibet. Lässet man aber den Hafer einmahl grob durchschroten, so kann das Wild denselben genießen, und es kann daher in Gegenden, wo es keine Kartoffeln gibt, damit gekirret werden. Die Kirrung bestehe nun worin sie will, so gibt man dem Edelwildbrete auf das Stück täglich 1 Metze, und rechnet auf 2 Stück Damwildbret, oder 3 Stück Rehe, eben so viel, und zwar ohne Unterschied, es mögen Schmahlthiere, junge Hirsche, oder altes Wild, seyn, indem eines das andere überträgt. Was man aber dem Wilde zur Kirrung bestimmet, muß in einer dabey angelegten Art eines Kellers wohl wider den Frost verwahret werden, weil Eicheln, Bucheckern, Kartoffeln und Kastanien leicht erfrieren, und das Wild alsdenn dieselben nicht gern äßet, und, wenn es aus Noth dazu gezwungen ist, sehr dabey abnimmt, weil es wenig nahrhafte Theile mehr hat. Ein solcher Mastkeller besteht in einem nach Verhältniß des Vorrathes an Kirrung eingerichteten, in die Erde gegrabenen, viereckigen Loche, welches oben mit Bohlen bedecket, und mit vielem Sande oder Erde überschüttet wird. Gegen die Mittagsseite kommt man, vermittelst einiger in die Erde gegrabenen Stufen, zu der Thüre dieses Kellers, die mit Strohmatten wohl verwahrt ist. Siehe auch Th. XXIII, S. 268.

(Hrn.

(Hrn. Graf v. Mellin) Versuch einer Anweis. zur Anleg. Verbess. und Nutzung der Wildbahnen, Berl. und Stett. 1779, gr. 4. S. 36, fgg.

6. Ferner gehören dahin die Kosten, welche jährlich auf das Salz zu den Salzlecken (Sulzen) verwendet werden müssen. Was dabey zu bemerken ist, wird im Art. Salz vorkommen.

7. Auch müssen die Schieß- und Fang-Gelder der Jäger von der Einnahme abgezogen werden. Diese Ausgabe kann indessen nicht viel betragen, indem bey dem Wildbret, welches verkauft wird, und so den größten Theil ausmacht, der Käufer gemeiniglich das Schießgeld zugleich mit bezahlen muß. Siehe Jäger-Recht 1.

8. Die Auslösungen der Jagdbedienten bey der Jagd, insonderheit bey Zeugjagen, womit sie zuweilen einige Wochen zubringen, verursachen schon größere Kosten, zumahl wenn dabey auf keine Menage gesehen wird.

9. Die Besoldungen würden einen wichtigen Artikel in der Ausgabe ausmachen, wenn solche den Jagdbedienten bloß für ihre Jagddienste gegeben würden; da aber die meisten zugleich Forstdienste zu versehen haben, und diese ihnen die mehreste Arbeit und Verrichtungen verursachen, so wird man kaum das Drittel der Besoldung auf den Jägerdienst rechnen können. Derjenigen Jagdbedienten aber, die mit dem Forstwesen nichts zu thun haben, sind eben so viele nicht, daß ihre Besoldungen große Summen ausmachen sollten (294), zumahl es jetzt selten mehr geschieht, daß den Jagd-Handwerksleuten, als: Schneidern, Seilern ꝛc. eine besondere Besoldung

(294) Es müßte denn seyn, daß eine Parforcejagd und Falknerey unterhalten würde. Denn diese beyde Arten der Jagdlust erfordern ihre besondere Bedienten, welche besoldet seyn wollen, auch gemeiniglich reichlich besoldet werden; sie pflegen daher den Jagdbesoldungs-Etat um ein Ansehnliches zu vermehren.

ausgeworfen wird. Es ist auch dieses eine ganz unnöthige Ausgabe. Diese Handwerker bekommen für ihre Arbeit ihren bedungenen Lohn; und da sie diese Arbeit vorzüglich für andere Meister ihres Handwerkes verfertigen, mithin eine Nahrung treiben, die gleichsam mit einem Monopolium verbunden ist, so können sie sich an ihrem Verdienste gar wohl genügen lassen, ohne eine besondere jährliche Besoldung zu verlangen; es wäre denn, daß man mit ihnen einen so leidlichen Accord machte, daß dadurch die Besoldung einiger Maßen wieder eingebracht würde, sie auch bey dem Jagen selbst in Person erscheinen, und dabey sowohl ihre Handwerksarbeit verrichten, als auch bey dem Stellen und Abnehmen der Tücher Hand mit anlegen, oder auf die Jagdbauern Aufsicht haben müßten; in diesem Falle würden sie eine mäßige Belohnung gar wohl verdienen.

10. Wenn, nach dem oben angeführten zweyten Grundsatze, kein allzu großer Wildstand unterhalten, dabey aber den Unterthanen erlaubet wird, sich zur Abscheuchung des Wildes unschädlicher Mittel zu bedienen, so wird der Fall nicht oft vorkommen, wo die **Unterthanen wegen erlittenen Wildschadens mit Recht eine Vergütung sollten begehren können.** Es wird zwar auch bey einem mittelmäßigen Wildstande der Wildschade nicht gänzlich verhütet werden können, er wird aber wohl selten von solcher Erheblichkeit seyn, daß eine Vergütung Statt finden sollte. Soll diese Statt finden, so muß der Schade an den Feldfrüchten, wo nicht die Hälfte, doch wenigstens den dritten Theil der gehofften ganzen Aernde von allen Feldern betroffen haben (295). Also wird es gemeiniglich bey Mißwachs,

(295) Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten und erzwingen wollen, daß ein Fürst hierin auch zur Ersetzung des allergeringsten

wachs, Wetter- und Hagel-Schaden gehalten. Einen so beträchtlichen Schaden aber kann man von einzelnen wenigen Stücken Wild, als bey einem mäßigen Wildstande beysammen herum zu gehen pflegen, nicht vermuthen; es müßten denn die Unterthanen aus einer unverantwortlichen Nachlässigkeit und Faulheit ihre Felder nicht gehütet und das Wild nicht abgescheuchet, sondern es ganze Tage und Nächte geruhig auf denselben haben äßen lassen; in welchem Falle aber die Unterthanen sich solchen Schaden selbst zugezogen, mithin sich auch aller Vergütung unwürdig gemacht haben würden. Wird hingegen auf Befehl des Regenten ein großer Wildstand unterhalten, gegen welchen die Unterthanen, aller angewandten Mittel ungeachtet, ihre Felder nicht in Sicherheit stellen können: so erfordern Recht und Billigkeit, daß der den Unterthanen an ihren Feldfrüchten zugefügte Schade, wofern derselbe nur erheblich, nicht aber so geringe ist, daß er, dem Fürsten vorgebracht zu werden, nicht verdient, ihnen ersetzet, oder dafür ein Nachlaß an ihren Geld- oder Frucht-Abgaben zugestanden werde. Es finden sich auch Ordnungen, in welchen eine billigmäßige Vergütung feyerlich versprochen worden (296). Ja, man hat so gar Beyspiele, daß die höchsten Reichsgerichte

ringsten Schadens verbunden sey, (cf. *Henr. Hildebrand* de conseruatione ferarum nociua, §. 7, fgg.) vermengen ganz offenbar die Person des höchsten Oberhauptes mit einem Unterthanen oder Landsassen. Denn weil bey diesen das Recht, Wild zu hegen, an sich betrachtet, nicht aus einer landesherrlichen Gewalt oder einem hohen Regale, wie bey dem Fürsten, herrühret, so können diese zwar nach den in den Rechten vorgeschriebenen Formeln, als: Actione de pastu, vtili L. Aquil. oder in factum, wider einander, auch wegen Ersetzung des geringsten Schadens, Klage erheben; allein bey einem Fürsten findet dieses nicht Statt. S. v. Ickstatt von den Jagdrechten, Th. 2, Cap. 2, §. 77, S. 218.

(296) S. Churf. sächsische Landesordn. de An. 1573, Tit. Abscheuchung des Wildprets vom Getreydig.

richte einen Reichsstand angehalten haben, seinen Unterthanen wegen der Vergütung des zukünftigen Wild-Schadens hinlängliche Sicherheit zu verschaffen.

Hr. v. Moser führt in seiner Forstökonomie, 7 B. 3 Cap. §. 27, S. 665, ein merkwürdiges Reichshofraths-Conclusum in Sachen hohenzollern-hechingischen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen, v. 13 Febr. 1739 an, wo es in dem Urthel gegen die Gemeinde Gausselfingen heißt: „Weilen sich aber jedoch der Herr Fürst unter andern vor den etwa künftigen Wildschaden zu dessen Ersetzung freywillig anerboten, auch andere billigmäßige Vorschläge gethan: so würden solche fürstliche Anerbietungen hiermit dergestalten angenommen, daß der Herr Fürst, wie allen Gemeinden, also auch besonders der Gemeinde zu Gausselfingen, wegen des zukünftigen Wildschadens, wie es dann hiernächst von ohnpartheyischen Leuten taxirt werden solle, entweder ein gewisses proportionirtes Capital, wovon sie die jährlichen Interessen pro rata erheben könnten, anlegen, oder ihnen nach selbsteigener fürstlichen Erklärung etwas Gewisses an herrschaftlich-jährlichen Gefällen nachgelassen ꝛc. werden solle."

Wenn nun von den Unterthanen über Wildbret-Schaden geklaget wird, so verordnet die Kammer gemeiniglich eine Commission, welche den Schaden in Augenschein nehmen und ihn pflichtmäßig taxieren (297), hernach aber ihren Bericht darüber an die Kammer abstatten muß. An einigen Orten wird diese Commission einem Forstmeister aufgetragen (298); ich halte aber für sicherer und rathsamer, daß Kameralbediente und

(297) Zu dem Ende muß der Augenschein bey Zeiten, und ehe die Früchte vom Felde abgebracht werden, eingenommen werden, weil sonst alle Untersuchung vergeblich seyn würde.

(298) S. Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 17 Aug. 1674.

und Wirthschaftsverständige zu diesem Geschäfte gebrauchet werden. Ein Forst- und Jagdbedienter wird zwar den Schaden in Augenschein nehmen, und auch denselben äusserlich beurtheilen können; er wird aber wohl selten im Stande seyn, ihn ordentlich und zuverlässig zu taxieren. Diese Taxation ist aber der eigentliche Endzweck der Commission, weil ohne dieselbe die Kammer nicht bestimmen kann, wie viel den Verunglückten zur Vergütung oder Remission zugestanden werden soll; zu geschweigen, daß, wenn einem Jagd-Bedienten diese Commission aufgetragen wird, dabey oft etwas menschliches mit unterlaufen kann. Die Jagdbedienten suchen die Neigung des Regenten zur Jagd eher zu vermehren, als zu verringern. Sie werden sich also wohl hüten, demselben den Wildschaden in derjenigen Größe und Beschaffenheit vorzustellen, in welcher er sich wirklich befindet; darunter müssen denn die armen Unterthanen leiden.

11. Den größten Aufwand, wozu die Jagd Anlaß und Gelegenheit gibt, daran aber an und vor sich selbst keine Schuld hat, muß man in der Küchen- und Kellerey-Rechnung suchen. Allein, hierbey hat die Kammer nichts zu sagen, noch zu disponiren. Alles hängt bloß von dem Willen und Befehl des Regenten ab. Weise Regenten wissen sich in ihren Jagdlustbarkeiten zu mäßigen, und eine anständige Menage gereicht ihnen zu keiner Unehre.

Die Administration der Jagdrevenüen ist eins der vornehmsten Geschäfte bey dem Jagdkameralwesen, wobey es hauptsächlich darauf ankommt, daß dieselben richtig eingebracht, und, so wie die Ausgaben, welche das Jagdwesen erfordert, gehörig berechnet werden. Glücklich kann sich eine Kammer schätzen, wenn sie ihrem Regenten bey dem Schluß der Jagdrechnung einen ansehnlichen Ueberschuß nachweisen kann.

Die

Die **Jagdrechnung** ist ein richtiges Verzeichniß aller und jeder bey dem Jagdwesen, sowohl an Geld als Naturalien, vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben, und des bey dieser Haushaltung am Ende des Jahres verbliebenen Ueberschusses oder Restes.

Wer die Jagdrechnung führen soll und muß, kommt auf eines jeden Landes Einrichtung an, und auf die Verfügungen, welche jeder Herr deshalb für gut findet. An einigen Orten führen solche die Beamten, und der Amtsförster hält ein Manual, welches zum Gegenregister dient. An andern Orten führen die Forstmeister die Rechnung, und der Förster das Gegenbuch; und an noch andern berechnet jeder Förster die in seinem Reviere vorfallende Einnahme und Ausgabe selbst, und ein anderer höherer Forstbedienter führt die Controlle. Es kommt hierbey darauf an, **was für eine Jagdrechnung geführet werden soll,** ob es die Haupt- und General-Rechnung von allen und jeden Förstен und Revieren in einer ganzen Provinz, oder ob es eine Particular-Rechnung von einem einzelnen Forste seyn soll. Letztere wird bey jedem Amte von dessen Beamten und Amtsförster zugleich mit der Forstrechnung am besten geführet, und aus diesen Particular-Rechnungen entsteht alsdenn die Haupt-Rechnung, welche der Forstrath oder Ober-Forstmeister führt, der sich denn dabey des Forst- und Jagd-Schreibers, so wie des Küchenschreibers, bedient. Diese Haupt-Jagdrechnung pflegt auch mit der Haupt-Forstrechnung combiniret zu werden, damit man alle und jede Nutzungen, Einnahmen und Ausgaben der ganzen Forst- und Jagd-Wirthschaft, weil beyde so genau mit einander verbunden sind, auf einmahl übersehen könne.

Ausser der Deutlichkeit und Richtigkeit, als den beyden Haupteigenschaften aller Rechnungen, kommt es

es bey den **Particular-Jagdrechnungen der einzelnen Förste** noch auf folgende Puncte an. 1) Muß alles Wildbret, welches gebürschet worden, nicht nur nach der Anzahl der Stücke und den Sorten desselben angezeiget, sondern auch der Tag und Ort, an welchem, und wo, solches gebürschet worden, beygefüget werden. 2) Folglich muß keine Gattung des verschiedenen Wildbretes mit einander vermenget, sondern jede sowohl in Einnahme als Ausgabe, besonders aufgeführet werden. 3) Muß, zu mehrerm Beweise der Richtigkeit, keine Gattung überhaupt berechnet, sondern jeder Käufer besonders angezeiget werden. 4) Alles dasjenige, was verschenkt, oder zur Hof-Küche oder zum Deputat abgeliefert worden, muß nicht nur mit aufgeführet, sondern auch nach der Wildbret-Taxe mit berechnet werden. 5) Muß kein Rubrum ausgelassen werden, wenn auch schon durch den Weg, welchen das Rubrum anzeigt, nichts eingenommen oder ausgegeben seyn sollte. 6) Vornehmlich ist zu verhüten, daß die Jagdrechnung nicht mit der Forstrechnung vermenget werde. Das Forstwesen hängt zwar mit dem Jagdwesen sehr genau zusammen, denn die Förste oder Waldungen geben den Grund zum Jagdwesen ab; wo keine Waldungen sind, da fallen auch die Jagden weg. Allein, es ist doch ein jedes ein besonderer und vor sich zu behandelnder wirthschaftlicher Gegenstand; und man muß von einem jeden besonders wissen, was er jährlich einträgt. Die Forst- und Jagdrechnungen werden zwar mit einander combiniret, doch dergestalt, daß die Forstrechnung mit ihrer ganzen Einnahme, Ausgabe uud Abschluß, voran gesetzt, sodenn aber derselben die Jagd-Rechnung gleichfalls mit ihrer ganzen Einnahme, Ausgabe und Abschluß, angehänget wird. Um aber sogleich übersehen zu können, was beydes zusammen

einge-

eingetragen hat, pflegt man am Ende die Einnahme und Ausgabe von beyden summarisch anzuzeigen und zusammen zu rechnen, und alsdenn daraus den Haupt-Abschluß zu formiren.

Es ist aber ganz natürlich, daß in einer Amts- oder Particular-Jagdrechnung viele Rubriken nicht vorkommen können, die sich in der Haupt-Jagdrechnung befinden, weil die Aemter oder Förster mit verschiedenen Einnahmen und Ausgaben nichts zu thun haben. Dahin gehören z. B. die Einnahmen und Ausgaben aus dem Thiergarten, aus den Wildhäuten und dem Gehörne, wovon das Wildbret in die Hof-Küche geliefert wird, die Kosten des Zeughauses und der Jagdzeuge, u. d. m. Was nun für Rubriken in der Amts-Jagdrechnung vorzukommen pflegen, und wie dieselbe ungefähr einzurichten ist, ist aus nachstehendem Formular zu ersehen.

Rechnung

des

Fürstlichen Amtes N. N.

über

Einnahme und Ausgabe

der dasigen

Amts-Jagdrevenüen,

vom 1 Jan. bis 31 Dec. 1783.

geführt

von

N. N. Amtmann daselbst.

I. Ein-

III. Einnahmegeld
für Rothwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen der Treiber, wo es gehörig vorkommt.	Hirsche.	Alte Thiere.	Spießer.	Schmahlthiere.	Einjährige Wildkälber.	Thlr.	Gr.	Pf.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.

IV. Einnahmegeld
für Damwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Damschaufelhirsche.	Damgabelhirsche.	Thiere.	Damspießer.	Damschmahlthier.	Damhirschkalb.	Thlr.	Gr.	Pf.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.

Summa

I. Einnahmegeld,
Bestand vom vorigen Jahre.

		Th	Gr	Pf
	Nichts. Weil, laut vorjähriger Rechnung und deren Nachweisung, der Ueberschuß an die fürstliche Renteycasse abgeliefert worden.			

II. Einnahmegeld
an Pacht- und Bestand-Geldern.

No. des Beleges.		Th	Gr	Pf
1.	Hat, vermöge bey fürstl. Kammer errichteten Contractes vom ... 1782, N. N. zu N. N. die Mitteljagd auf dem Reviere N. N. auf 3 Jahre gepachtet, jährlich für Rthlr., und zahlte d. huj. an. bey hiesigem Amte sein Pachtgeld für das erste Jahr, mit — — — — — —			
2.	Ist, auf Ratification fürstl. Kammer, der Vogelfang auf dem N. Forste am N. d. huj. an. und für dieses Jahr an N. N. für Rthlr. verpachtet worden, zahlt solches Bestandgeld d. mit — — — —			
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
	Summa an Pacht- und Bestand-Geldern — — —			

V. Einnahmegeld
für Rothwildbret und Hasen zur fürstlichen Hofstatt.

No. des Thiergettels.	Tag und Monath.	Mahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Alte Rehe und Böcke.					
Rehbockkälber.					
Hasen.					

Mach der Wildbret-Taxe.

VI. Einnahmegeld
für Schwarzwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

No. des Thiergettels.	Tag und Monath.	Mahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Hauptschweine.					
Starke Bachen.					
Mittelbachen.					
Keiler.					
Ueberjährig Fröschl.					
Sommerfröschling.					

Mach der Wildbret-Taxe.

VII. Ein

VII. Einnahmegeld
für Federwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Ort, wo sie geschossen worden.	Thlr.	Gr.	Pf.
No. des Schießzettels.				
Auerhähne.				
Fasanen.				
Birkhähne.				
Trappen.				
Haselhühner.				
Rebhühner.				
Wilde Gänse.				
Wilde Enten.				
Brachanten.				
Waldschnepfen.				
Wiesenschnepfen.				
Wasserschnepfen (Becassinen).				
Wilde Tauben.				

Mach der Wildbret-Taxe.

VIII. Einnahmegeld
für Vogelwildpret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Thlr.	Gr.	Pf.
Lerchen.			
Krammetsvögel.			
Haldvögel.			
Kleine Vögel.			

Mach der Wildbret-Taxe.

IX. Ein

IX. Einnahmegeld
für verkauftes Rothwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Ortes, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Hirsche.			
			Alte Thiere.			
			Spießer.			
			Schmahlthiere.			
			Einjährige Wildkälber.			

X. Einnahmegeld
für verkauftes Dammwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Ortes, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Damschaufelhirsche.			
			Damgabelhirsche.			
			Thiere.			
			Damspießer.			
			Damschmahlthiere.			
			Dambirschkalb.			

XI. Ein

XI. Einnahmegeld
für verkauftes Rehwildbret und Hasen.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Ortes, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Alte Rehe und Böcke.			
			Rehbockfälber.			
			Hasen.			

XII. Einnahmegeld
für verkauftes Schwarzwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Ortes, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Hauptschweine.			
			Starke Bachen.			
			Mittelbachen.			
			Keiler.			
			Ueberjährige Frischl.			
			Sommerfrischlinge.			

XIII. Ein-

XIII. Einnahmegeld
für verkauftes Federwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Auerhähne.			
			Fasanen.			
			Birkhähne.			
			Trappen.			
			Haselhühner.			
			Repphühner.			
			Wilde Gänse.			
			Wilde Enten.			
			Kriechänten.			
			Waldschnepfen.			
			Wiesenschnepfen.			
			Wasserschnepfen.			
			Wilde Tauben.			
			Lerchen.			
			Krammetsvögel.			
			Halbvögel.			
			Kleine Vögel.			

XIV. Einnahmegeld
für verkauftes Rothwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Ganze Hirsche.			
			Ganze Thiere.			
			Ganze Spießer.			
			Ganze Schmalthiere.			
			Ganze Kälber.			
			Hirschkeulen.			
			Thierkeulen.			
			Spießerkeulen.			
			Schmalthierkeulen.			
			Kälberkeulen.			
			Hirschblätter.			
			Thierblätter.			
			Spießerblätter.			
			Schmalthierblätter.			
			Kälberblätter.			
			Hirschrippen.			
			Thierrippen.			
			Spießerrippen.			
			Schmalthierrippen.			
			Kälberrippen.			
			Hirschhälse.			
			Thierhälse.			
			Spießerhälse.			
			Schmalthierhälse.			
			Kälberhälse.			
			Hirschköpfe.			
			Thierköpfe.			
			Spießerköpfe.			
			Schmalthierköpfe.			
			Kälberköpfe.			

XV. Einnahmegeld
für Deputat- und verschenktes Rothwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			1. Zum Deputat.			
			2. Gnädigst verschenkt.			
			Hirsche.			
			Alte Thiere.			
			Spießer.			
			Schmalthiere.			
			Einjährige Wildkälber.			

XVI. Einnahmegeld
für Deputat- und verschenktes Damwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Damschaufelbirsche.			
			Damgabelbirsche.			
			Thiere.			
			Damspießer.			
			Damschmalthiere.			
			Damkälber.			
			1. Zum Deputat.			
			2. Gnädigst verschenkt.			

XVII. Einnahmegeld
für Deputat- und verschenktes Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			1. Zum Deputat.			
			2. Gnädigst verschenkt.			
		Alte Rehe und Böcke.				
		Rehbockkälber.				
		Hasen.				

XVIII. Einnahmegeld
für Deputat- und verschenktes Schwarzwildpret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			1. Zum Deputat.			
			2. Gnädigst verschenkt.			
		Hauptschweine.				
		Starke Bachen.				
		Mittelbachen.				
		Keiler.				
		Ueberjährige Frischl.				
		Sommerfrischlinge.				

XIX. Ein-

XIX. Einnahmegeld
für Deputat- und verschenktes Federwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer, welche es empfangen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			1. Zum Deputat.			
			2. Gnädigst verschenkt.			
			Auerhähne.			
			Balanen.			
			Birkhähne.			
			Trappen.			
			Fasanhähner.			
			Rebhühner.			
			Wilde Gänse.			
			Wilde Enten.			
			Krickanten.			
			Wasserhühner.			
			Wiesenhühner.			
			Haferhühner.			
			Wilde Tauben.			

XX. Einnahmegeld
für Deputat- und verschenktes Vogelweidwerk.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen derer, welche es erhalten.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Lerchen.			
		Krammetsvögel.			
		Haselhühner.			
		Kleine Vögel.			
		1. Zum Deputat.			
		2. Gnädigst verschenkt.			

XXI. Ein-

RECAPITULATIO
aller Einnahme.

Pag.		Thlr	Gr	Pf
240	I. An Bestand vorjähriger Rechnung - -			
240	II. An Pacht- und Bestand-Geldern - -			
241	III. An Rothwildbret - - } - - - - -			
241	IV. An Damwildbret - - } - - - - -			
242	V. An Rehwildbret und Hasen } zur fürstlichen			
242	VI An Schwarzwildbret - } Hofstatt.			
243	VII. An Federwildbret - } - - - - -			
243	VIII. An Vogelweidwerk - } - - - - -			
244	IX. Für verkauftes Rothwildbret - - -			
244	X. — — Damwildbret - - -			
245	XI. — — Rehwildbret und Hasen			
245	XII. — — Schwarzwildbret - -			
246	XIII. — — Federwildbret - - -			
246	XIV. — — Vogelweidwerk - - -			
247	XV. Für Deputat u. verschenktes Rothwildbret			
247	XVI. — — — — Damwildbret			
248	XVII. — — — — Rehwildbret und Hasen			
248	XVIII. — — — — Schwarzwildbret - -			
249	XIX. — — — — Federwildbret			
249	XX. — — — — Vogelweidwerk -			
250	XXI. Für Hirschgehörne und Stangen - -			
250	XXII. Für Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienst-Gelder - - - -			
250	XXIII. An Jagdstrafen - - - - - - - -			
	Summa aller Einnahme:			

XXI. Einnahmegeld
für Hirschgehörne und Stangen, welche an das Forstamt eingeliefert worden.

Tag und Monath.	No. des Lieferungs-Scheines.	Stück.	Pfund.	Nach der Taxe. Thlr	Gr	Pf

XXII. Einnahmegeld
an Hundefutter-, Wolfsjagd- und Jagddienst-Geldern.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Mahmen der Gemeinden.	Hundefuttergeld. Thlr	Gr	Pf	Wolfsjagdgeld. Thlr	Gr	Pf	Jagddienstgeld. Thlr	Gr	Pf	Summa Summarum. Thlr	Gr	Pf

XXIII. Einnahmegeld
an Jagdstrafen.

Monath.	Forst- u. Jagd-Contravention.	Pag.	Thlr	Gr	Pf
	NB. Die monathliche Einnahme an Jagdstrafgeldern kann hier nur in solle ausgeworfen werden.				
	NB. Werden die Forst- und Jagd-Straf-Gerichte nicht bey dem Amte, sondern bey dem Forstamte gehalten, so fällt diese Rubrik weg.				

Reca-

I. Ausgabegeld
Auf Bau = und Reparatur = Kosten.

Tag und Monath.	Beleg. No.		Thlr	Gr	Pf
	1	Das neue Forsthaus zu N. aufzubauen, zu richten, zu kleiben, zu decken und inwendig auszumachen, wie auch Tischler = Töpfer = und Glaser = Arbeit, laut von der Kammer approbierten Anschlag und errichteten Baucontract vom " " "			
	2	Dem Dachdecker N. N. für die auf der einen Seite wandelbare Wildscheuer bey N. N. zu reparieren - - - - - - - - -			
	3	Für 200 neue Dachziegel dazu - - - - - - - -			
	4	Ingleichem ¼ Tonne Kalk - - - - - - - - -			
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
		Summa an Bau = und Reparatur = Kosten:			

II. Ausgabegeld
für Rothwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs = Schein. No.	Das oben pag. 241 dafür in Einnahme gesetzte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Hirsche.	Alte Thiere.	Spiesser.	Schmahlthiere.	Einjähr. Wildkälb.	Nach der Wildbret = Taxe. Thlr	Gr	Pf

IV. Ausgabegeld
für Rehwildbret und Hasen zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs = Schein. No.	Das oben pag. 242 in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als:	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockkälber.	Hasen.	Nach der Wildbret = Taxe. Thlr	Gr	Pf

III. Ausgabegeld
für Damwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs = Schein. No.	Das oben pag. 241 in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Damschaufelhirsche.	Damgabelhirsche.	Thiere.	Dampfleger.	Damschmahlthier.	Damkirschkalb.	Nach der Wildbret = Taxe. Thlr	Gr	Pf

V. Ausgabegeld
für Schwarzwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 242 in Einnahme gekommene wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Hauptschweine.			
		Starke Bachen.			
		Mittelbachen.			
		Keiler.			
		Ueberjährige Frischl.			
		Sommerfrischling.			

VI. Ausgabegeld
für Federwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 243 in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als:	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Auerhähne.			
		Fasanen.			
		Birkhähne.			
		Trappen.			
		Haselhühner.			
		Repphühner.			
		Wilde Gänse.			
		Wilde Enten.			
		Kriechänten.			
		Waldschnepfen.			
		Wiesenschnepfen.			
		Wasserschnepfen.			
		Wilde Tauben.			

VII. Aus-

VII. Ausgabegeld
für Vogelweidwerk zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 243 in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Erdhasen.			
		Kammerhasen.			
		Schalhasen.			
		Kleine Hasen.			

VIII. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Rothwildbret.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 247 in Einnahme gesetzte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Hirsche.			
		Alte Thiere.			
		Spießer.			
		Schmalthiere.			
		Einjährige Wildkälb.			

IX. Aus-

IX. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Damwildbret.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.		
		Das oben pag. 247 in Einnahme gesetzte wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	
		Damschaufelhirsche	
		Damgabelhirsche.	
		Thiere.	
		Damspießer.	
		Damschmahlthiere.	
		Damhirschkälber.	

Thlr.	Gr.	Pf.	Nach der Wildbret-Taxe.

X. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Rehwildbret und Hasen.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.		
		Das oben pag. 248 in Einnahme gesetzte wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als:	
		Alte Rehe und Böcke.	
		Rehbockkälber.	
		Hasen.	

Thlr.	Gr.	Pf.	Nach der Wildbret-Taxe.

XI. Aus-

XI. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Schwarzwildbret.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.		
		Das oben pag. 248 in Einnahme gesetzte wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	
		Hauptschweine.	
		Ganze Schoden.	
		Mittelschoden.	
		Ferken.	
		Ueberjährige Frischl.	
		Sommerfrischlinge.	

Thlr.	Gr.	Pf.	Nach der Wildbret-Taxe.

XII. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Federwildbret.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.		
		Das oben pag. 249 in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	
		Auerhähne.	
		Fasanen.	
		Birkhähne.	
		Trappen.	
		Haselhühner.	
		Rebhühner.	
		Wilde Gänse.	
		Wilde Enten.	
		Strichanten.	
		Wasserschnepfen.	
		Bleichschnepfen.	
		Waldschnepfen.	
		Wilde Tauben.	

Thlr.	Gr.	Pf.	Nach der Wildbret-Taxe.

XIII. Ausgabegeld

für Deputat- und verschiedenes Vogelschießwerk.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 249 in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gestellet, als:

XIV. Ausgabegeld

für Schieß- und Fang-Geld von Wildpret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Wildpret.	Nach der Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Kleine Vögel.			
		Halbvögel.			
		Krammetsvögel.			
		Lerchen.			

XV. Aus-

XV. Ausgabegeld

für Hirschgehörne und Stangen, welche an das Forstamt geliefert worden.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 250 in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Stück.	Pfund.	Nach der Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.	Douceur. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa Summar. Thlr.	Gr.	Pf.

R 2

XVI. Ausgabegeld

auf die Jägerey und Jagdsachen.

Tag und Monath.	Beleg. No.		Thlr.	Gr.	Pf.
		Für 30 Metzen Salz zu den Salzlecken auf dem Amtsforste — — —

RECAPITULATIO
aller Ausgabe.

Pag.		Thlr	Gr	Pf
252	I. Auf Bau- und Reparatur-Kosten - -			
252	II. Für zur fürstl. Hofstatt gelief. Rothwildbret			
253	III. — — — — — Damwildbret			
253	IV. — — — — — Rehwildbret und Hasen			
254	V. — — — — — Schwarzwildb.			
254	VI. — — — — — Federwildbret			
255	VII. — — — — — Vogelweidw.			
255	VIII. Für Deputat- u. verschenkt. Rothwildbret			
256	IX. — — — — — Damwildbret			
256	X. — — — — — Rehwildbret u. Hasen -			
257	XI. — — — — — Schwarzwildb.			
257	XII. — — — — — Federwildbret			
258	XIII. — — — — — Vogelweidw.			
258	XIV. Für Schieß- und Fang-Geld von Wildbret			
259	XV. Für Hirschgehörne und Stangen - -			
259	XVI. Auf die Jägerey und Jagdsachen -			
260	XVII. Auf Schieß- und Fanggeld v. Raubthieren			
260	XVIII. Auf Besoldungen - - - - - - -			
260	XIX. Insgemein - - - - - - - - -			

BALANCE.

Beleg. No.		Thlr	Gr	Pf
	Die Einnahme, pag. 251 war - - - -			
	Die Ausgabe, pag. 261 war - - - -			
	Abgezogen, bleibt Ueberschuß:			

XVII. Ausgabegeld
auf Schieß- und Fang-Geld von Raubthieren.

Tag und Monath.	Beleg. No.		Nach der Taxe. Thlr	Gr	Pf

XVIII. Ausgabegeld
auf Besoldungen.

Tag und Monath.	Beleg. No.		Thlr	Gr	Pf
		Cessirt, weil die Besoldungen für die Amtsförster bereits in der Forstrechnung huj. an. in Ausgabe gebracht worden.			

XIX. Ausgabegeld
insgemein.

Tag und Monath.	Beleg. No.		Thlr	Gr	Pf

Beleg. No.		Thlr	Gr	Pf
	Nachweisung.			
	Diese Thlr. Gr. Pf. Ueberschuß werden folgender Gestalt nachgewiesen:			
	An barem Gelde zur fürstlichen Kammer geliefert:			
	Den - - - - - 1783 - - - -			
	Ingleichem d. - - - — - - - -			
	Ferner d. - - - - — - - - -			
	Und d. - - - - — - - - -			
	Summa, wie oben:			

Diese Amts-Jagdrechnung wird durch folgende Belege bewiesen und berichtiget.

1. Die eingenommenen Jagdpacht- und Bestand-Gelder werden durch die abschriftlich beygelegten Kammercontracte, Ratificationen und Decrete, oder Resolutionen, welche dem Amte zugefertiget worden, bewiesen.
2. Das in Einnahme gebrachte Wildbret für die fürstliche Hofstatt wird durch die vom Oberforstmeister dem Amte und Amtsförster zugeschickten Schießzettel berichtiget, womit sich Letzterer rechtfertiget, daß er das in Einnahme gesetzte Wildbret auf Befehl geschossen hat.
3. Eben dergleichen Schießzettel beweisen auch das zum Verkauf, ingleichem zum Deputat und Verschenken geschossene Wildbret.
4. Die Hirschgehörne und Stangen werden durch die Lieferungsscheine, welche das Forstamt dem Amts-Förster bey jeder Lieferung ertheilt, bescheiniget.
5. Die Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienst-Gelder werden durch den von der Kammer approbier-

bierten Amts-Etat, oder ertheilte Erhebungen, justificiret.

6. Die Jagdstrafen werden durch die Forst- und Jagd-Straf-Protokolle, oder einen Extract aus denselben, bewiesen.
7. Bey der Ausgabe werden die Bau- und Reparatur-Kosten durch die approbierten Bauanschläge und Contracte berichtiget.
8. Daß das zur fürstlichen Hofstatt geschossene Wildbret auch wirklich dahin abgeliefert worden, wird durch die vom Küchenschreiber ertheilten Lieferungs-Scheine bewiesen.
9. Und die Deputanten, so wie diejenigen, welche geschenktes Wildbret bekommen, müssen durch eben dergleichen Lieferungsscheine den richtigen Empfang bekennen.
10. Eben so müssen die Käufer dem Amtsförster über das erkaufte Wildbret solche Lieferungsscheine zustellen.
11. Das Schieß- und Fang-Geld vom Wildbret hat seine Taxe; und aus der Rechnung ersieht man, was an Wildbret geschossen und gefangen worden; das Beleg besteht also aus einer bloßen mit der Rechnung übereinstimmenden und vom Beamten attestierten Specification.
12. Daß die in Rechnung gebrachten Hirschgehörne und Stangen richtig an das Forstamt abgeliefert worden, wird durch die von demselben ausgestellten Lieferungsscheine bewiesen.
13. Was auf die Jägerey und Jagdsachen ausgegeben worden, muß durch Quittungen beleget werden.
14. Das Schieß- und Fang-Geld von Raubthieren hat ebenfalls seine Taxe; und daß die in der Rechnung angegebene Summe ihre Richtigkeit habe, wird durch die Specification, welche das Forstamt,

oder das Amt, wohin die Klauen und Ohren von den Raubthieren eingeliefert worden, attestieret, dargethan.

15. Die Besoldungen der Amtsförster sind schon in der Forstrechnung angeführt und belegt. Finden sich bey dem Amte einige Jagdbediente, welche mit dem Forstwesen nichts zu thun haben, so kommen deren Besoldungen hier in die Jagdrechnung, und werden mit einem Extracte aus dem Amtsbesoldungs-Etat und den Quittungen solcher Bedienten bewiesen.

16. Was auf die Rubrik: Insgemein, in Ausgabe kommt, sind mehrentheils Kleinigkeiten, wo man nicht allemahl Belege verlanget, sondern die Posten bona fide annimmt. Uebersteigen diese Posten aber eine gewisse vorgeschriebene Summe, z. B. von einem halben Gulden, so müssen sie ebenfalls mit Quittungen beleget werden.

Was nun die **Haupt- oder General-Jagd-Rechnung über alle Jagdeinnahmen und Ausgaben eines jeden Landes** betrifft, so besteht dieselbe eines Theils aus der Hof-Jagdrechnung, welche über das Jagdwesen bey Hofe, über den Thiergarten, und über diejenigen Gehäge, die der Fürst zu seiner Lust sich vorbehalten hat, von dem Oberforstmeister selbst geführt wird; andern Theils aber aus oben angeführten besondern Amts-Jagdrechnungen, welche der Ober-Forstmeister von den Amtsförstern erhält, und aus selbigen die Summen jeder Rubrik in die Hauptrechnung überträgt, und mit den Amts-Jagdrechnungen selbst belegt. Man wird die Einrichtung davon aus nachstehendem Formular deutlich einsehen können.

Rechn-

Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe
sämmtlicher
Jagdrevenüen
des
Fürstenthumes N. N.
vom 1 Jan. bis 31 Dec. 1783.

geführt
von
N. N. Oberforstmeister.

I. Einnahmegeld.
Bestand vom vorigen Jahre.

Beleg. No.	Pag		Thlr	Gr	Pf	Summa Summar. Thlr	Gr	Pf
		In der Hofjagdrechn. nichts, weil der Bestand an fürstl. Rentey abgeliefert worden.	—	—	—	—	—	—
I.	1	Im Amte Fürstenau - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
II.	1	Im Amte Reichenau - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
III.	1	Im Amte Grünberg, - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
IV.	1	Im Amte Rosenthal - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—

II. Einnahmegeld
an Pacht- und Bestand-Geldern.

Beleg. No.	Pag		Thlr	Gr	Pf	Summa Summar. Thlr	Gr	Pf
		In der Hof-Jagdrechnung, cessat. - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
I.	2	Im Amte Fürstenau - - - - - - - - - -	75	—	—	75	—	—
II.	2	Im Amte Reichenau - - - - - - - - - -	100	—	—	100	—	—
III.	2	Im Amte Grünberg, cessat. - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
IV.	2	Im Amte Rosenthal - - - - - - - - - -	250	—	—	250	—	—
		Summa				425		

III. Einnahmegeld
für Rothwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge	Hirsche. Alte Thiere.	Spießer.	Schmahlthiere.	Einj. Wildkälb.	Rach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa Thlr	Gr	Pf
Den . . .			Haben Se. Durchlaucht Erlaß gebürtigst	1	1	1	1						
Den . . .			Vom Hofjäger N. geschossen										
Den . . .			Se. Durchlaucht gebürtigst										
Den . . .			Summa	3	1	3	3				74		
	I	3	Im Amte Fürstenau	6	1	2	4				102		
	II	3	Im Amte Reichenau	8	1	6	10	8			128		
	III	4	Im Amte Grünberg	4		5	2				48		
	IV	3	Im Amte Rosenthal, cessat, weil es zu weit entlegen, und baarlich das Wild zum Verkauf geschossen werd.										
			Summa	25	1	25	22	12			354		

IV. Einnahmegeld
für Damwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Summa Thlr	Gr	Pf
Aus dem Thiergarten und Gehäge.					
Damschaufelhirsche.					
Damgabelhirsche.					
Thiere.					
Damspießer.					
Damschmahlthiere.					
Damhirschkälber.					
Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf			
Im Amte Fürstenau.					
Im Amte Reichenau.					
Im Amte Grünberg.					
Im Amte Rosenthal.					
Summa:					

V. Einnahmegeld
für Rehwildbret und Hasen zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Summa Thlr	Gr	Pf
Aus dem Thiergarten und Gehäge.					
Alte Bäcke und Böcke.					
Rehgeißen.					
Kälber.					
Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf			
Im Amte Fürstenau.					
Im Amte Reichenau.					
Im Amte Grünberg.					
Im Amte Rosenthal.					
Summa:					

VI. Einnahmegeld für Schwarzwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa Thlr	Gr	Pf
			Hauptschweine.						
			Starke Bachen.						
			Mittelbachen.						
			Keiler.						
			Ueberjährig. Fröschl.						
			Sommerfröschling.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

VII. Ein-

VII. Einnahmegeld für Federwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa Thlr	Gr	Pf
			Auerhähne.						
			Gänse.						
			Birkhähne.						
			Enten.						
			Schiefhühner.						
			Stepphühner.						
			Wilde Gänse.						
			Wilde Enten.						
			Trieghanten.						
			Waldschnepfen.						
			Meinenschnepfen.						
			Wasserschnepfen.						
			Wilde Tauben.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

VIII. Ein-

VIII. Einnahmegeld für Vogelweidwerk für fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Lerchen.						
			Krammetsvögel.						
			Halbvögel.						
			Kleine Vögel.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

IX. Ein-

IX. Einnahmegeld für verkauftes Rothwildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalthiere.	Einjährige Kälber.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.											
			Im Amte Reichenau.											
			Im Amte Grünbergs.											
			Im Amte Rosenthal.											
			Summa:											

X. Ein-

X. Einnahmegeld für verkauftes Damwildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Damschaufelhirsche.	Damgabelhirsche.	Thiere.	Damspießer.	Damschmahlthiere.	Dambirschkalb.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	pf	Summa. Thlr	Gr	pf
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rosenthal.												
			Summa:												

XI. Ein-

XI. Einnahmegeld für verkauftes Rehwildbret und Hasen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Alte Rehe und Böcke.	Rehgeißen und Kälber.	Hasen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	pf	Summa. Thlr	Gr	pf
			Im Amte Fürstenau.									
			Im Amte Reichenau.									
			Im Amte Grünberg.									
			Im Amte Rosenthal.									
			Summa:									

XII. Einnahmegeld für verkauftes Schwarzwildbret.

Jagd.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig Frischl.	Sommerfrischling.	Nach der Wildbret=Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rosenthal.												
			Summa:												

XIII. Einnahmegeld für verkauftes Federwildbret.

Jagd.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Nach der Wildbret=Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Auerhähne.						
			Birkhähne.						
			Fasanen.						
			Trappen.						
			Haselhühner.						
			Repphühner.						
			Wilde Gänse.						
			Wilde Enten.						
			Krickänten.						
			Waldschnepfen.						
			Wiesenschnepfen.						
			Wasserschnepfen.						
			Wilde Tauben.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

XIV. Einnahmegeld für verkauftes Vogelweidwerk.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.										
			Im Amte Reichenau.										
			Im Amte Grünberg.										
			Im Amte Rosenthal.										
			Summa:										

XV. Ein-

XV. Einnahmegeld für Deputat- und verschenktes Rothwildpret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Stirsche.	Alte Thiere.	Spieger.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälb.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa: Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.											
			Im Amte Reichenau.											
			Im Amte Grünberg.											
			Im Amte Rosenthal.											
			Summa:											

XVI. Ein-

XVI. Einnahmegeld für Deputat- und verschenktes Dammwildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Damschaufelhirsche.	Damgabelhirsche.	Thiere.	Damspießer.	Damschmahlthier.	Damhirschkalb.	Nach der Wildbrets-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa. Thlr.	Gr.	Pf.
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rosenthal.												
			Summa:												

XVII. Einnahmegeld für Deputat- und verschenktes Rehwildbret und Hasen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Alte Böcke und Ricke.	Mittelbocke Kalber.	Schafen.	Nach der Wildbrets-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa. Thlr.	Gr.	Pf.
			Im Amte Fürstenau.									
			Im Amte Reichenau.									
			Im Amte Grünberg.									
			Im Amte Rosenthal.									
			Summa:									

XVIII. Einnahmegeld
für Deputat- und verschenktes Schwarzwildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Hauptschweine.						
			Starke Bachen.						
			Mittelbachen.						
			Keiler.						
			Ueberjährig Fröschl.						
			Sommerfröschling.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

XIX. Ein-

XIX. Einnahmegeld
für Deputat- und verschenktes Federwildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Auerhähne.						
			Schnepfen.						
			Birkhähne.						
			Trappen.						
			Schneehühner.						
			Rebhühner.						
			Wilde Gänse.						
			Wilde Enten.						
			Brachhühner.						
			Wasserhühner.						
			Wiesenhühner.						
			Wasserhühner.						
			Wilde Tauben.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

XX. Ein-

XX. Einnahmegeld für Deputat- und verschenktes Vogelweidwerk.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Lerchen.						
			Krammetsvögel.						
			Halbvögel.						
			Kleine Vögel.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünbergs.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

XXI. Ein-

XXI. Einnahmegeld für verkaufte Wildhäute.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Sommergut. Schafböcke.	Spießer- Mittlere- u. Schmalthierhäute.	Weiblein Kalbshäute.	Rehböcke.	Winter- und Sommerfallgut. Hirschböcke.	Spießer- Thier- und Schmalthierhäute.	Weiblein Kalbshäute.	Rehböcke.	Winterfallgut. Hirschböcke.	Spießer- Thier- und Schmalthierhäute.	Weiblein Kalbshäute.	Rehböcke.	Nach der Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Aus dem Amte Fürst.																		
			Aus dem Amte Reich.																		
			Aus dem Amte Gründ.																		
			Aus dem Amte Rosent.																		
			Summa:																		

XXII. Ein-

XXII. Einnahmegeld
für verkaufte Hirschgeweihe und Stangen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag		Nach der Taxe.	Summa.
				Stück	Pfund. Thlr. Gr. Pf. Thlr. Gr. Pf.
			Aus dem Amte Fürstenau.		
			Aus dem Amte Reichenau.		
			Aus dem Amte Grünberg.		
			Aus dem Amte Rosenthal.		
			Summa:		

XXIII. Ein

XXIII. Einnahmegeld
an Jagdstrafen.

Monath.	Beleg. No.	Pag		Thlr. Gr. Pf
			Bey dem Forstamte.	
			Aus dem Amte Fürstenau.	
			Aus dem Amte Reichenau.	
			Aus dem Amte Grünberg.	
			Aus dem Amte Rosenthal.	
			Summa:	

XXIV. Einnahmegeld
an Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienst-Geldern.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag		Summa. Thlr. Gr. Pf. Thlr. Gr. Pf
			Bey dem Forstamte.	
			Im Amte Fürstenau.	
			Im Amte Reichenau.	
			Im Amte Grünberg.	
			Im Amte Rosenthal.	
			Summa:	

RECAPITULATIO
aller Einnahme.

Pag		Thlr	Gr	Pf
266	I. An Bestand von vorigem Jahre			
266	II. An Pacht- und Bestand-Geldern			
267	III. Zur fürstl. Hofstatt Rothwildbret			
268	IV. — — — — Damwildbret			
269	V. — — — — Rehwildbret und Hasen			
270	VI. — — — — Schwarzwildbret			
271	VII. — — — — Federwildbret			
272	VIII. — — — — Vogelweidwerk			
273	IX. Für verkauftes Rothwildbret			
274	X. — — Damwildbret			
275	XI. — — Rehwildbret und Hasen			
276	XII. — — Schwarzwildbret			
277	XIII. — — Federwildbret			
278	XIV. — — Vogelweidwerk			
279	XV. Für Deput. u. verschenkt. Rothwildbret			
280	XVI. — — — Damwildbret			
281	XVII. — — — Rehwildb. u. Hasen			
282	XVIII. — — — Schwarzwildbret			
283	XIX. — — — Federwildbret			
284	XX. — — — Vogelweidwerk			
285	XXI. Für verkaufte Wildhäute			
286	XXII. Für verkaufte Hirschgehörne u. Stangen			
287	XXIII. An Jagdstrafen			
287	XXIV. An Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienst-Geldern			
	Summa aller Einnahme:			

I. Ausgabegeld auf Bau- und Reparatur-Kosten.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag		Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Bey der Hofjagdrechnung.						
			Bey dem Jagdzeughause.						
			Bey dem Thiergarten. ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

II. Ausgabegeld auf die Jägerey und Jagdsachen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag		Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Bey der Hofjagdrechnung.						
			Für ein neues Jagdzeug.						
			Für Reparatur der Jagdzeuge. ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

III. Ausgabegeld
für Rothwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 267 dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit	—	—	—

IV. Ausgabegeld
für Damwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 268 dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit	—	—	—

V. Ausgabegeld
für Rothwildbret und Hasen zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 269 dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gestellt mit	—	—	—

VI. Ausgabegeld
für Schwarzwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 270 dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit	—	—	—

VII. Aus-

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 280 dafür in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit	—	—	—

XI. Aus-

		Thlr	Gr	Pf
		—	—	—

VII. Ausgabegeld
für Federwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 271 dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit	—	—	—

VIII. Ausgabegeld
für Vogelweidwerk zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 272 dafür in Einnahme gebrachte Summe wird hier wieder in Ausgabe gestellt mit	—	—	—

IX. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Rothwildbret.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 279 dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit	—	—	—

X. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Damwildbret.

		Thlr	Gr	Pf
		—	—	—

XI. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Rehwildbret und Hasen.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 281 dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gestellt mit — — — — — — — —			

XII. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Schwarzwildbret.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die dafür oben pag. 282 in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit — — — — — — — —			

XIII. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Federwildbret.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 283 dafür in Einnahme gebrachte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit — — — — — — — —			

XIV. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Vogelweidwerk.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die dafür oben pag. 284 in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit — — — — — — — —			

XV. Ausgabegeld
für Douceur für eingeliefertes Hirschgeweihe und Stangen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey dem Forstamte.	Stück	Pfund	Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf
			Aus dem Amte Kurzenau.								
			Aus dem Amte Kleichenau.								
			Aus dem Amte Grünberg.								
			Aus dem Amte Rosenthal.								
			Summa:								

XVI. Ausgabegeld
für Schleif- und Fang-Geld von Wildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey dem Forstamte.	Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Kurzenau.						
			Im Amte Kleichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

XVII. Ausgabegeld
für Schieß- und Fang-Geld von Raubthieren.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey dem Forstamte	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

XVIII. Ausgabegeld
auf Auslösungen bey herrschaftlichen Jagen ꝛc.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey dem Forstamte.	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau. Cessat.						
			Im Amte Reichenau. Cessat.						
			Im Amte Grünberg. Cessat.						
			Im Amte Rosenthal. Cessat.						
			Summa:						

XIX. Aus-

XIX. Ausgabegeld
auf Besoldungen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey dem Forstamte	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

XX. Ausgabegeld
auf Unterhaltung der Hunde.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Im herrschaftlichen Hundegwinger.	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau. Cessat.						
			Im Amte Reichenau. Cessat.						
			Im Amte Grünberg. Cessat.						
			Im Amte Rosenthal. Cessat.						
			Summa:						

XXI. Aus-

XXI. Ausgabegeld insgemein.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
			Bey dem Forstamte.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

Summa.

RECA-

RECAPITULATIO.

aller Ausgabe.

Pag.		Thlr.	Gr.	Pf.
289	I. Bau- und Reparatur-Kosten - - -			
289	II. Auf die Jägerey und Jagdsachen - -			
290	III. Zur fürstl. Hofstatt Rothwildbret - -			
290	IV. — — Damwildbret - -			
290	V. — — Rehwildbret u. Hasen			
290	VI. — — Schwarzwildbret -			
291	VII. — — Federwildbret - -			
291	VIII. — — Vogelweidwerk -			
291	IX. Deput. u. verschenktes Rothwildbret - -			
291	X. — — Damwildbret - -			
292	XI. — — Rehwildbret u. Hasen			
292	XII. — — Schwarzwildbret			
292	XIII. — — Federwildbret - -			
292	XIV. — — Vogelweidwerk -			
293	XV. Douceur für eingelieferte Hirschgehörne			
293	XVI. Schieß- und Fang-Geld von Wildbret			
294	XVII. — — — von Raubthieren			
294	XVIII. Auf Auslösungen - - - - - - -			
295	XIX. Auf Besoldungen - - - - - - - -			
295	XX. Auf Unterhaltung der Hunde - - -			
296	XXI. Insgemein - - - - - - - - - -			
	Summa aller Ausgabe: Thlr. Gr. Pf.			

BALANCE.

Beleg. Lit.	Beleg. No.	Pag.		Thlr.	Gr.	Pf.
			Die Einnahme war pag. 288 - -			
			Davon abgezogen vorstehende Ausgabe - - - - - - - -			
			Bleibt Ueberschuß:			

Beleg. Lit.	Beleg. No.	Pag		Thlr	Gr	Pf
			Nachweisung.			
			Dieser Ueberschuß wird folgender Gestalt nachgewiesen:			
			Vom Forstamte sind an die Rentey eingeliefert,			
A.			Den - - - 1783 - - - - -			
B.			Den - - - — - - - - -			
C.			Den - - - — - - - - -			
D.			Den - - - — - - - - -			
			Von den Aemtern sind an die Rentey geliefert,			
	I.	28.	Vom Amte Fürstenau - - - -			
	II.	27.	— — Reichenau - - - -			
	III.	29.	— — Grünberg - - - -			
	IV.	26.	— — Rosenthal - - - -			
			Summa wie oben:			

Die Haupt- oder General-Jagdrechnung wird beleget, in Ansehung derjenigen Posten, welche die Aemter betrifft, mit der Amts-Jagdrechnung; in Ansehung der Hof-Jagdrechnung aber,

1. Mit Schießzetteln, welche der Oberforstmeister dem Hofjäger ertheilt. Diese Zettel fallen aber bey demjenigen Wildbret weg, welches der Fürst oder andere herrschaftliche Personen zur Lust schießen.
2. Mit der Berechnung über die Wildhäute aus der Küchenschreiberey.
3. Mit der Berechnung über die Hirschstangen, welche der Wagenmeister, oder wer sonst die Aufsicht über das Jagdzeughaus hat, zu führen pflegt.
4. Mit verschiedenen Bau- und Handwerks-Contracten, welche von der Kammer, und letztere wenigstens von dem Oberforstmeister, approbiert sind.
5. Mit Lieferungs- und Empfangs-Scheinen über abgegebenes, verkauftes oder verschenktes Wildbret.

6. Mit

6. Mit den von den Jägern und Förstern eingegebenen Designationen der Hirschstangen, geschossenen Wildbretes und Raubthiere, und deren darunter gesetzten Quittungen wegen empfangenen Douceurs, Schieß- und Fang-Gelder.
7. Mit den vom Oberjäger, Jagdschreiber, oder wem es sonst obliegt, gehaltenen Berechnungen über die Auslösung der Jagdbedienten.
8. Mit dem von der Kammer approbierten Jagdbesoldungs-Etat.
9. Mit dem vom Oberforstmeister gefertigten Etat über die Unterhaltung der Hunde, so wie mit der Berechnung über die Hundefütterung.

Da die Jagdrechnungen, wie schon erinnert worden, mit den Forstrechnungen zugleich angefertiget werden, so werden sie mit diesen auch zugleich bey der Kammer eingegeben, und daselbst revidiret. Es würde aber überflüssig seyn, diese Materie von der Revision, Justification, und von der Decharge, als wovon ich in dem Art. Forstrechnung ausführlich gehandelt habe, hier nochmahls zu wiederhohlen.

Bergius Polizey- und Cameralmagaz. 5 Th. S. 54. fgg.

Ich habe endlich auch noch **die Jagdgerechtigkeit, als ein eigenthümliches Pertinenzstück der Privat-Güterbesitzer, und die Nutzung derselben,** zu betrachten.

Die Jagd kann zwar nicht zu den nutzbarsten Rubriken eines Landgutes gerechnet werden, weil sie gemeiniglich dem Besitzer mehr zum Vergnügen und zur Verfeinerung seines Tisches gereicht, als daß eine wirkliche Vermehrung der baren Gutseinkünfte davon zu erwarten wäre; sie pflegt daher auch bey öffentlichen Güteranschlägen nur selten unter die Abnutzungen gesetzet, sondern die Gerechtigkeit derselben bloß zu einem mäßigen Capital angerechnet zu werden. Allein,

die

die meisten Vorschriften der Gütertaxen sind veraltet. Zu den Zeiten unserer Vorfahren hatte es mit der Güternutzung eine ganz andere Bewandtniß, als worin man sie jetzt antrifft. Vieles, so ehedem nur zum Vergnügen und zu Belustigungen gewidmet war, ist jetzt zu einer Quelle wirklicher Einkünfte geworden. Eine gleichmäßige Veränderung ist auch mit der Jagd-Gerechtigkeit vorgegangen. Finden sich gleich noch hier und da adelige Gutsbesitzer, welche an eigener Ausübung der Jagden ein besonderes Vergnügen finden, so ist es doch weit seltener und nicht so allgemein, als vormahls, wo man es einem Edelmanne, wenn er kein Liebhaber von Hunden und Jagen war, fast zum Verbrechen anrechnete. Man schießt, jaget und hetzet auch noch in unsern Tagen; man verschwendet und verschenkt aber nicht, wie ehedem, das erlegte Wild, sondern verbraucht es theils zur eigenen Nothdurft, theils sucht man den Ueberfluß durch Verlosung in bares Geld zu setzen, wozu in jetzigen Zeiten, bey den in allen, auch den kleinsten Städten, befindlichen Besatzungen weit mehrere Gelegenheit, als ehedem, vorhanden ist. Bey öffentlicher Güterwürdigung sowohl, als auch bey andern rechtlichen Gelegenheiten, besonders denjenigen, wo es auf Berechnung der Gutseinkünfte ankommt, hat also ein Richter, die Jagdnutzung gänzlich zu übergehen, keine Ursache.

Wie aber die Jagdgerechtigkeit nicht allenthalben von gleichem Umfange ist, so muß auch die Abnutzung derselben nach diesem Verhältnisse beurtheilet werden. Die Jagd ist theils in Ansehung der Arten des Wildes, theils in Ansehung der Größe, Beschaffenheit und Lage der Jagdreviere, unterschieden. In der ersten Absicht wird diese Gerechtigkeit, wie ich oben ausführlich gezeiget habe, in die hohe, Mittel- und niedere Jagd eingetheilet. Zu der niedern Jagd gehören, damit ich es nochmahls kurz wiederhohle, Hasen, Füchse

Füchse, Repphühner, Aenten, und anderes dergleichen kleines Geflügelwerk. Zu der Mitteljagd werden Rehe und wilde Schweine gerechnet. Wer aber mit der hohen Jagd beliehen ist, hat die Befugniß, alle Arten von großem Wildbret, wohin insonderheit die Hirsche gehören, zu schießen, zu fangen, oder mit Hunden zu jagen. Natürlicher Weise bringt also die hohe Jagd mehr, als die Mitteljagd, und diese hinwiederum mehr als die niedere Jagd, ein. Die Schätzung ihres Werthes muß daher auch nach diesem Verhältnisse eben so verschieden ausfallen. Allein, auch nach Verschiedenheit der Jagdreviere sind diese verschiedene Arten von Jagdgerechtigkeit, mehr oder weniger nutzbar. Auf einem Reviere von großem und weitem Umfange wird mehr Wildbret, als auf einem kleinern, vermuthet. Da die Wälder die eigentlichen Wohnplätze des größern Wildes, der Hirsche, Rehe und Schweine, sind: so wird billig an allen Orten, wo vieles Holz ist, die Jagd höher, als an andern, wo wenig oder gar keine Waldung vorhanden ist, geschätzet. Das Wild bleibt nicht beständig an Einem Orte, sondern wechselt von einem Revier zum andern. Eine zur Jagd vortheilhafte Lage ist es daher, wenn ein Landgut mit solchen Nachbaren gränzet, welche nicht allein starke Waldungen haben, sondern auch viele und wiederhohlte Jagen anstellen. Das Wild, welches den vielfältigen Verfolgungen zu entgehen sucht, tritt daher oft und häufig über, welches sich ein wachsamer Jäger mit vielem Vortheile zu Nutze zu machen weiß. Selbst die Güte des Bodens macht einen Unterschied in der Jagdnutzung. Das Wild, welches seinen Stand auf einem fetten Boden, wo vieles und nahrhaftes Gras wächst, hat, ist weit feister und schmackhafter, als dasjenige, welches bloß in dürren Wäldern steht. Insonderheit ist in Ansehung des

Schwarz-

Schwarzwildes auf die Brüche und Masthölzer Rücksicht zu nehmen, indem solches, wo dergleichen in Ueberfluß vorhanden sind, weit häufiger und besser angetroffen wird.

Oeconomia forensis, 1 Band, 2te Aufl. Berl. 1780, gr. 4. S. 50, f.

Der Ertrag der Jagden, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, lässet sich, ohne den Umfang des Jagdrevieres enes jeden Ortes auf das genaueste zu wissen, nicht gehörig bestimmen. Ich werde daher nur einige allgemeine Regeln, welche bey der Jagd-Nutzung zu beobachten sind, angeben.

Die hohe Jagd ist unstreitig diejenige, welche, wenn sie nur etwas beträchtlich ist, den meisten Nutzen bringt. Denn, wenn man auch nur allein bey dem Werthe, den Rothwildbret vor andern Arten des Wildbretes voraus hat, stehen bleibt, so ist gewiß, daß Ein geschossener Hirsch mehr Vortheil, als ein Dutzend erlegte Hasen, bringt. Nach der niedrigsten Forsttaxe gilt ein Hirsch in den königl. preußischen Landen 4 Rthlr., und es kann derselbe von einem Jeden, der solchen kauft, für diesen Preis sehr wohl genutzet werden; nur findet sich nicht immer Gelegenheit, diese Art des Wildbretes an allen Orten in gehöriger Menge abzusetzen. Der gemeine Mann ist an das Wildbret so wenig gewöhnt, daß es viele gibt, die solches entweder gar nicht, oder doch sehr ungern, essen; es bleibt dasselbe daher nur eine Speise für die Tische der Reichen und Vornehmen. Diese werden gemeiniglich in großen und volkreichen Städten in der mehresten Zahl angetroffen, da sich hingegen in den Provinzen, wo es doch das häufigste Rothwild gibt, nur selten eine Gelegenheit, daß jemand einen Hirsch geschossen haben will, eräugnet. Ueberhaupt fällt hierbey die Frage vor: Ob es nicht wirthschaftlicher gehandelt sey, daß man die erlegten Hirsche bratenweise

weise zu verkaufen, und sich dabey die übrigen Abgänge besonders zu Nutze zu machen suche, als wenn man solche im Ganzen verkauft? Von einem Hirsch, welcher, vorgedachter Maßen, nach der Forst-Taxe 4 Rthlr. kostet, kann die Haut, wenn er zu rechter Zeit, wo sie noch keine Brämsen (Engerlinge) hat, als welche alsdenn allerdings beobachtet werden muß, geschossen wird, wenigstens für 2 bis 2½ Rthlr. verkaufet werden. Ausser dem Geräusch oder Eingeweide (dem Aufbruch), welches gemeiniglich eine Ausbeute für den Jäger, der den Hirsch erlegt hat, zu seyn pflegt, kann das Wildbret desselben, wenn auch nur 4 Braten davon gemacht werden, ganz füglich, den Braten zu 1 Rthlr. gerechnet, für 4 Rthlr. abgesetzet werden, und das Kochfleisch, nähmlich die Vordertheile nebst den Rippen, behält der Eigenthümer noch über dieß zur Speisung für sich. Es kann also ein Hirsch, wenn er nicht im Ganzen verkaufet, sondern zerleget, und alsdenn bratenweise verkaufet wird, gar füglich auf 6 bis 7 Rthlr. ausgebracht werden. Die landesherrlichen Förster kennen den Vortheil, welcher hierbey ist, sehr wohl, und es hält daher zu jetzigen Zeiten sehr schwer, einen ganzen Hirsch von ihnen zu erhalten, da man hingegen von ihnen einzelne Hirschbraten zu allen Zeiten bekommen kann. Man kann ihnen auch diesen Vortheil gern gönnen, da sie nicht mehr als 4 Rthlr. für einen jeden geschossenen Hirsch zur Forstcasse zu berechnen schuldig sind, und folglich dieser von ihnen damit getriebene Verkehr dem Landesherren gleichgültig seyn kann. Ich nehme aber daher Gelegenheit, den Privat-Eigenthümern, welche das Recht der hohen Jagd besitzen, ein gleiches anzurathen. Das Hirschwildbret wird, wenn man es einzeln und bratenweise verkaufen will, in allen Gegenden abzusetzen seyn; und wenn auch solches nicht allemahl nach Wunsch möglich zu machen wäre, so kann

doch

doch dasselbe ganz füglich eingebökelt und geräuchert, nachher aber zur eigenen Consumtion mit vielem Vortheile gebraucht werden, zumahl es gewiß ist, daß auch das eingebökelte und geräucherte Hirschwildbret eine sehr wohlschmeckende Speise ist. Die übrigen Zurichtungen dieses Wildbretes habe ich im XXIII Th. S. 724, fgg. beschrieben.

In Ansehung der **Mitteljagd** sind zwar unter dem dazu gehörigen Wildbret die Rehe die wohlschmeckendesten, die sich in diesem Stücke, unter allen Arten des Wildbretes am vorzüglichsten auszeichnen, und vor andern beliebt sind; sieht man aber auf die Nutzbarkeit, so hat das Schwarzwild, oder die wilden Schweine, den Vorzug, und man kann alles dasjenige, was ich so eben von der besondern Abnutzungsart der Hirsche gesagt habe, auch auf dieselben anwenden. Indessen kommt es dabey gar sehr darauf an, in was für Umständen diese Art des Wildbretes sich befindet. Mit ganz magern Schweinen ist durch das eigene Zerlegen derselben, und den einzelen Verkauf der Braten, nur sehr wenig Vortheil zu stiften, wiewohl auch dergleichen dürres Wildbret im Ganzen nur selten Liebhaber findet. Recht feiste wilde Schweine hingegen gewähren auf diese Art noch fast mehrern Nutzen, als die Hirsche. Aller derjenigen Vortheile, die man von den zahmen Schweinen zu erwarten hat, kann man sich auch bey den wilden theilhaftig machen. Sie liefern nicht allein eben so gutes und reichliches Schmalz, als die zahmen, sondern es können auch die besten und wohlschmeckendesten Würste, welche gewiß vor den von zahmen Schweinen verfertigten einen großen Vorzug haben, daraus gemachet werden, und das recht feiste gebökelte oder geräucherte Schwarzwildbret ist mit Recht für eine wahre Delicatesse zu halten. Auch dieses wissen sich die landesherrlichen Forstbedienten sehr wohl zu Nutze zu machen, welches man ihnen,

die Forstcassen nicht darunter leiden, gar nicht verargen kann; und einem Privat-Eigenthümer ist es um so weniger zu verdenken, wenn er dieselben darin nachahmet, indem er dasjenige, was er nicht für bares Geld abzusetzen im Stande ist, mit vielem Nutzen in seiner eigenen Wirthschaft verbrauchen kann. Eine zwey- oder dreyjährige Bache ist zwar hierunter die vortheilhafteste, weil solche nicht allein das meiste Schmalz setzt, sondern auch das wohlschmeckendeste Wildbret hat. An den Hauern, besonders wenn sie schon alt sind, findet man solches nur selten, vielmehr verspüret man gemeiniglich an deren Wildbret einen widrigen und fast ekelhaften Geschmack; ein geschickter Jäger kann aber auch dieses gar sehr abändern, wenn er nähmlich dem Schweine, so bald es gefället, und wenn es noch warm ist, die Zeugungsglieder recht scharf wegnimmt, da man alsdenn von dem vorerwähnten widrigen Geschmacke nur wenig wahrnehmen wird.

In Ansehung der **niedern Jagd**, sind die Hasen und Repphühner unstreitig wohl diejenigen, die durch ihren Verkauf einem Eigenthümer den meisten Nutzen gewähren können. Es wird zwar dazu allerdings, wenn es in einer gewissen Menge geschehen soll, die Nähe großer und volkreicher Städte erfordert; indessen gibt es doch auch öfters in den entfernten Gegenden Wildbrethändler, welche diese kleine Arten des Wildbretes häufig aufkaufen, und sie nachher in den großen Städten absetzen, welche man denn, wenn man auch seine kleine Jagden gehörig nutzen will, an die Hand zu bekommen suchen muß.

In der Churmark kann die cottbuser und herum liegende niederlausitzische Gegend hierunter zum Beyspiel dienen. Denn, ob sie gleich, sowohl von Berlin als Dresden, ziemlich entfernt ist, so werden doch daselbst diese Arten von kleinem Wildbret häufig aufgekaufet, und nach gedachten bey-

den Residenzen gebracht, und es können öfters die Eigenthümer nicht so viel aufbringen, als von den Aufkäufern begehret wird.

Von gehöriger Nutzung des Vogelfanges, welcher ebenfalls mit zu der niedern Jagd gehört, und daher von jedem Privat-Gutsbesitzer exercieret werden kann, werde an seinem Orte handeln.

Ueberhaupt müssen alle Arten von Jagden zu unsern jetzigen Zeiten aus einem ganz andern Gesichtspuncte, als vormahls geschehen ist, betrachtet werden. Zu unserer Vorfahren Zeiten, waren Wälder und Felder mit einem Ueberfluß von allerley Arten des Wildes angefüllt, und hingegen die Consumtion davon weit geringer, als jetzt. Es stand daher nicht in der Eigenthümer Gewalt, den Vorrath ihres Wildes, von welcher Art es auch seyn mochte, ins Geld zu setzen, und sich dadurch eine Einnahme zu verschaffen; vielmehr waren sie genöthigt, dasjenige, was sie nicht selbst consumiren konnten, entweder zu verschenken, oder, wie sehr oft geschah, verderben zu lassen. Aus diesem Grunde konnte denn auch die Jagd zu vorigen Zeiten nur als ein zum Vergnügen des Eigenthümers gereichendes Regale angesehen, und sehr selten auf eine bare Einnahme davon, sie mochte auch so klein seyn als sie wollte, Rechnung gemachet werden. Die Zeiten, welche alles ändern, haben auch hierin eine große Aenderung zuwege gebracht. Das Wildbret ist weit weniger, und dagegen die Consumtion davon desto stärker geworden. Hierdurch ist nun den Jagd- und Wald-Eigenthümern der Weg gebahnt, die ihnen zuständige Jagdgerechtigkeit fernerhin nicht bloß als ein nur zu ihrem Vergnügen gereichendes Zubehörungs-Stück anzusehen, sondern sie können auch, wenn sie wollen, und sich nicht selbst durch ihre Nachlässigkeit daran hindern, eine wirkliche bare Einnahme davon ziehen.

Oeconomia forensis, 7 Band S. 422, fgg.

Bey

Bey dem Kauf-Anschlage der Güter hat man demnach, wie ich bereits erwähnt habe, zuvörderst darauf zu sehen, ob hohe, Mittel- oder niedere Jagd dem Gute zustehe, hiernächst aber auch bey jeder Classe wieder zu untersuchen, in wie fern solche verliehen worden sey. Die hohe Jagd begreift zuweilen auch wohl die Wildbahn mit unter sich, dergestalt, daß ein solcher Gutsbesitzer auch so gar allerley Thiergärten anlegen kann, und nicht allein jagen, sondern auch hagen darf; hingegen sind auch wohl anderwärts einige Arten des Wildbretes, als: Fasanen, Auerhähne, Bären, Schwäne ꝛc. aus derselben dem Landesherren reserviret. Mit der Mitteljagd ist es eben so beschaffen. Manche Güter haben aus derselben bloß die Saujagd, oder eine Art des Wildes; alles übrige Mittelwildbret, oder doch vieles davon, ist reserviret. Gleiche Bewandtniß hat es mit der niedern Jagd; aus derselben werden so gar wohl die Reiher ausgeschlossen. Die Fasanerie wird zuweilen auch wohl ohne die hohe Jagd, wozu sie sonst gerechnet wird, besonders concediret; auch wird wohl erlaubet, Raub-Thiere, sie mögen zur Mittel- oder niedern Jagd gehören, ohne alle Jagdgerechtigkeit zu erlegen. Der Fang der kleinern Vögeln gehört zur Niederjagd; gleichwohl hat man Beyspiele, daß über Errichtung einer Vogelherdes, über das Lerchenstreichen, den Dohnenstrich u. d. gl. viel gestritten worden ist; man hat auch wohl gar die kleinen Schnepfen davon entweder ganz ausnehmen, oder doch die Mitjagd daran prätendiren wollen. Hiernächst hat man auf die Art, wie die Jagd selbst auszuüben sey, zu sehen. Im Lande können wir die Jagden nicht anders, als in ungeschlossenen Zeiten, exercieren; einige Vasallen auf der Gränze wissen von gar keinen geschlossenen Zeiten. Ein oder anderes Rittergut jaget auch wohl das hohe Wildbret mit Zeuge; ein anderes darf kaum bürschen;

und noch ein anderes darf nicht einmahl die Hasen mit Netzen fangen, sondern nur mit Hunden hetzen. Ferner kommt das Revier, welches man zu bejagen hat, in Betrachtung. Da ist denn die Frage, ob solches nur die eigenen Guts- und Unterthanen-Felder und Gehölze seyn, oder ob die Jagdgerechtigkeit sich auch über fremden Grund und Boden erstrecke? Denn gemeiniglich sind die Jagden nur auf des Gutsbesitzers und seiner Unterthanen Eigenthum eingeschränkt, zuweilen aber gehen sie auch wohl über eine ganze Amts-Flur, und viele Dörfer und Marken. Dabey aber hat man weiter zu fragen: ob man die Jagden privative besitze, oder ob es Koppeljagd sey? und in letzterm Falle, wie viel Interessenten daran participiren, oder in wie weit etwa, oder in welcher Art der Jagd, dieser oder jener dabey concurrire, oder nicht? Das ganze Hauptwerk aber kommt bey dem allen darauf an, wie jagdreich das Revier, und was für Wildbret daselbst vorhanden sey? Die Entscheidung dieser Fragen muß der ganzen Sache den Ausschlag geben, denn darauf beruhet aller Vortheil, welcher von der Jagd-Gerechtigkeit zu erlangen ist; ja, die ganze Taxe richtet sich darnach, wie sich solche Umstände befinden, und zwar billig auf doppelte Weise. Ist viel Wildbret in der Gegend, so ist die Jagd nicht allein um deswillen mehr zu ästimiren, weil man auch viel Nutzen davon zu gewarten hat, sondern auch deswegen, weil man auch von dem vielen Wilde desto größern Schaden an seinen Feldfrüchten befürchten müßte, wenn man die Jagdgerechtigkeit nicht hätte; daher sich auch leicht einsehen lässet, daß im entgegen gesetzten Falle auch die Taxe der Jagd gleicher Gestalt nach solcher doppelten Ueberlegung, da man bey wenigerem Wilde wenigern Schaden zu befürchten, aber auch wenigern Gewinn zu hoffen habe, sich sehr verwandeln würde.

Das

Das Fundament zur Würderung der Jagdgerechtigkeit werden freylich die Jagdrechnungen am sichersten geben, und jeder Taxator wird selbst wissen, wie er sie zu gebrauchen habe. Nur vergesse er niemahls, den Aufwand, welcher der Jagdgerechtigkeit halber, etwa wegen eines eigenen Jägers oder Weidschützen an Lohn und Deputat, und Schießgeld oder Jäger-Rechte, wie auch wegen dessen Wohnung und übrigen Unterhaltes, auch des Jagdzeuges und der Hunde, zu machen ist, gehörig zu decourtiren: so wird er, insonderheit wenn er zehn- oder zwölfjährige Jagdrechnungen unterlegt, eine ganz sichere Nutzungs-Taxe entwerfen können. In einer Grund-Taxe hingegen kommt das Regale selbst in eigene Betrachtung. Um aber dasselbe doch auch nicht über alle Gebühr zu erhöhen, muß man folgende Tax-Principia zum Grunde legen. Man überschlage nähmlich, was jährlich von jeder Sorte Wild nach Beschaffenheit der Jagdgerechtigkeit eingehen möchte; dieses setze man gehörig in die Taxe, ziehe aber davon das gewöhnliche Jägerrecht oder übliche Schießgeld ab, und erhöhe den Ueberrest. Den Unterhalt eines eigenen Jägers, des Zeuges und der Hunde, lasse man hingegen gar weg, und compensire solches alles, theils durch das obige abgezogene Jägerrecht, theils durch die den Schützen zu überlassenden Raubthiere. Was aber hiervon noch nicht zureichen möchte, ist auf das Regale selbst zu rechnen.

Die Gnadenjagden kommen gar nicht in Anschlag, weil sie auf Widerruf stehen. Die Koppeln müssen zu demjenigen Theile angeschlagen werden, nach welchem das Gut daran participiret. Deputat-Wildbret und Jagdgeld, oder Jagdhafer, sind leicht zu schätzen. Bey aller Taxation eigener Jagden aber ist auch darauf mit zu sehen, ob man Dienste dazu habe, und was für welche? oder nicht.

Oecon. Nachrichten, 10 B. Lpz. 1758. 8. S. 536, fgg.

In Pommern, werden die Jagden nicht besonders, sondern, nebst andern Regalien, ex æquo & bono angeschlagen.

Hinterpomm. Hofg. Ordn. Tit. 67, §. 8, n. 6.

Die Jagd nach ihrer jährlichen Abnutzung anzuschlagen, ist sonst deshalb vielen Schwierigkeiten unterworfen, weil ihr Ertrag sehr abwechselnd und nicht alle Jahre gleich ist, es auch schwer hält, darunter etwas sicheres und zuverlässiges auszumitteln, indem dieses füglich nicht anders, als durch einen Durchschnitt des durch Ausrechnung zu eruirenden Ertrages von verschiedenen Jahren geschehen könnte, welche Ausmittelungsart aber sehr unzuverlässig ist. Die *General-Detaxations-Principia* der schlesischen Landschaft v. 9 Jul. 1770, heben alle diese Schwierigkeiten, indem sie eine Richtschnur bestimmen, bey welcher nicht allein keine weitläuftige Ausrechnungen nöthig sind, sondern die auch der Natur dieses Wirthschaftstheiles vollkommen gemäß und besonders anpassend ist. Es ist nähmlich daselbst, §. 60, folgendes enthalten: „Auf die Jagdnutzung wird an denen „Orten, wo Waldungen sind, $\frac{1}{2}$, in deren Ermangel„ung aber $\frac{1}{4}$ pro Tausend, von dem Werthe des Gu„tes zum reinen Ertrag angeschlagen. Wo hohe „Jagden sind, kann auch eine sechsjährige Fraction „der wirklichen Nutzung angenommen werden.“ Die schlesischen Detaxations-Principia bestimmen hier die Jagdnutzung nach dem Werthe, folglich nach der Größe und dem Umfange des Gutes; daß es aber auf einem großen Reviere, wenn sonst die übrigen Umstände gleich sind, mehreres Wild, als auf einem kleinen, geben müsse, ist der Vernunft und Erfahrung gemäß. Sie machen ferner einen Unterschied, ob bey dem zu taxierenden Gute Waldungen (worunter freylich schon Wälder von gewisser Beträchtlichkeit verstanden werden müssen,) vorhanden seyn, oder nicht.

In

In dem ersten Falle verdoppeln sie den Ertrag der Jagdgerechtigkeit gegen den ersten; und auch dieses ist höchst billig und vernünftig. Ich nehme daher keinen Anstand, warum man nicht diese auf so vernünftigen und billigen Gründen beruhenden Abschätzungssätze allenthalben annehmen wollte. Sie sind überdies gar nicht übertrieben. Denn auf einem Landgute von 10000 Rthlr. beträgt die Jagdgerechtigkeit, nach diesen Sätzen, wenn keine Waldungen vorhanden sind, nur ein Capital von 50 Rthlr., und auf einem Gute von 40000 Rthlr. an Werthe, nur ein Capital von 200 Rthlr. Wenn man nun dasjenige, was in dem Cod. Frid. Th. 3, Tit. 41, Abth. 3, Tit. 5, von der Abschätzung der Jagdgerechtigkeit nach der Capitalsrechnung festgesetzt ist, dagegen hält, so ergibt sich, daß die schlesischen Abschätzungs-Principia gar nicht zu hoch angenommen sind. Denn auch in dem märkischen Abnutzungs-Projecte, ist der niedrigste Satz 50, der höchste aber 500 Rthlr.; und dieser letztere wird nach den schlesischen Grundsätzen nur erst alsdenn erreicht, wenn man ein mit starker Waldung versehenes Land-Gut von 50000 Rthlr. annimmt.

Nur damit bin ich nicht einig, daß man bey der hohen Jagd in den schlesischen Detaxations-Principiis nicht eine gleiche Verfahrungsart beybehalten hat, sondern deren Abnutzung nach einer sechsjährigen Fraction bestimmet wissen will. Die Ausmittelung, welche durch dergleichen Durchschnitt oder Fraction geschehen muß, ist, wie ich bereits erinnert habe, viel zu unzuverlässig, als daß etwas sicheres darauf gebauet werden könnte. Da nun die hohe Jagd den Ertrag dieser Gerechtigkeit allerdings gar sehr erhöhet, so weiß ich nicht, warum man nicht an denen Orten, wo hohe Jagd vorhanden ist, an statt $\frac{1}{2}$ pro Tausend, $\frac{3}{4}$ pro Tausend annehmen wollte, indem sich von selbst versteht, daß auf einem Landgute, wo keine ansehnliche Waldungen befindlich sind, auch keine hohe Jagd Statt finden könne. Nach dieser in Ansehung der hohen Jagd vorgeschlagenen Erhöhung, dürften auf einem Landgute von 40000 Rthlr., um diese

Erhöhung des Satzes heraus zu bringen, nur jährlich 2 bis 3 Hirsche geschossen werden. Daß dieses ein sehr gemäßigter Satz sey, sieht ein jeder von selbst ein.

Uebrigens haben die Taxations-Commissarien bey diesem allen dasjenige, was ich oben von der verschiedenen Güte der Jagden erinnert habe, nicht ausser Augen zu setzen. Denn es können, aus den daselbst angeführten Gründen, Fälle entstehen, wo die aus den schlesischen Detaxations-Principiis genommenen Sätze billig erhöhet werden müssen. Niedriger aber mögen sie niemahls angenommen werden, wenn man nicht die ganze Jagdgerechtigkeit als einen leeren Schatten ansehen will.

Oecon. forenf. 1 B. S. 496, fgg.

Zu der Jagdnutzung gehören gewisse **Geräthschaften und Beylaßstücke, welche einem Käufer, der das Gut mit dem Beylaß gekauft hat, nicht entzogen werden dürfen.** Die gewöhnliche Jagd, in so fern sie nicht bloß zum Vergnügen angestellt ist, sondern als eine wirthschaftliche Nutzungs-Rubrik angesehen werden soll, wird durch dazu bestellte Jäger mit Schießen exerciert. Hierzu sind Jagd- und Hühnerhunde, um das Wild aufzusuchen, anzuzeigen und herbey zu hohlen, nöthig. Diese müssen daher ebenfalls als ein Beylaß angesehen, und dem Käufer bey der Tradition mit überliefert werden. Weil aber der Verkäufer, wenn er selbst ein besonderer Liebhaber der Jagd ist, öfters mehr Hunde hält, als zu der ordentlichen Betreibung derselben nöthig sind, so kann der Käufer solche nicht ohne Ausnahme, sondern nur bloß die höchst nöthigen, verlangen. Um aber zu bestimmen, wie viel Hunde zu der auf dem verkauften Gute befindlichen Jagd, wenn sie mäßig und gehörig genutzet werden soll, erfordert werden, muß man dabey billig auf den Umfang derselben Rücksicht nehmen. Nach der Billigkeit kann man auf jeden Jäger, welcher zur Bestreitung der Jagd gehalten werden muß, zwey Jagdhunde und einen Hühnerhund rechnen. Doch versteht sich dieses nur von der niedern und Mittel-Jagd, an Rehen, Hasen, Repphühnern, und anderm Vogelweidwerk. Gibt es viel Schwarzwild, so werden auch wohl ein Par gute Saufinder (aber nicht für jeden Jäger, sondern zu der ganzen Jagd,) nöthig seyn. Ob aber der Käufer auch die Windhunde verlangen könne, ist eine Frage, welche manchem Käufer und Verkäufer, bey denen die Jagdbegierde eine Lieblingsleidenschaft ist, wohl mehr, als sonst die wichtigste Sache, am Herzen liegen möchte. Meines Erachtens aber wird der Verkäufer seine Windhunde behalten, und solche an den Käufer als einen Beylaß abzugeben nicht schuldig seyn. Denn die Jagd mit Windhunden gereicht bloß zum Vergnügen der Jagd-Liebhaber, und ist über dieß nichts weniger, als die rechte Art, die Jagd auf eine wirthschaftliche Weise zu nutzen. Bekannter Maßen kostet dieselbe mehr, als sie jemahls einbringen kann; und wenn diejenigen, die an dem Hetzen mit Windhunden ihr Vergnügen finden, deshalb eine Berechnung anlegen sollten, würden sie finden, daß ihnen jeder Hase 2 bis 3 Rthlr. zu stehen komme. Wenn nun dem Käufer durch Ueberlassung des Jägers, und der Jagd- und Hühnerhunde, schon die gewöhnlichsten und bequemsten Mittel zur Jagdnutzung übergeben worden sind, so kann er solche, durch Verlangung der Windhunde, zumahl diese, erwähnter Maßen, mehr zum bloßen Vergnügen, als zur wahren Jagdnutzung gereichen, nicht doppelt begehren.

Die Jagd wird aber auch an denen Orten, wo weitläuftige Förste und Reviere sind, öfters durch Netze exerciert; und es ist dieses das sicherste Mittel, eine Menge Wild auf einmahl zu bekommen. Da nun diese Art von Jagden nicht bloß zum Vergnügen

angestellet wird, sondern auch an und vor sich selbst wegen des vielen Wildes, dessen man dadurch habhaft werden kann, an sich nutzbar ist, so hat der Käufer allerdings ein Recht, diese Netze als ein Beylaß-Stück zu verlangen. Die Netze zur Einfangung der Repphühner, gehören, weil die Repphühner unter das nutzbare Wildbret zu zählen sind, ebenfalls in das Verzeichniß des Beylasses. Ob aber der Käufer an die etwa vorhandenen Lerchennetze eine Anforderung machen könne, möchte wohl mehrerm Zweifel unterworfen seyn. Ich wenigstens glaube nicht, daß solche als wirkliche Beylaßstücke angesehen werden können. Das Lerchenstreichen ist, wenigstens in unsern Gegenden, kein eigentlicher Theil der Jagd, sondern nur an einigen Orten zum Vergnügen eingeführt. Man wird auch wohl schwerlich einen Güter-Anschlag aufweisen können, worin dasselbe als eine wahre Nutzung angerechnet worden wäre. Kurz, es ist dieses bloß eine personelle Belustigung, welche das Gut selbst eigentlich nicht angeht, und mit der gewöhnlichen Jagd in keiner Verbindung steht. Sollte jedoch in denjenigen Gegenden, wo man mit Lerchen einen starken Handel treibt, und dieselben daher als eine Verkaufwaare angesehen werden können, wegen der Lerchenjagd in den Verkauf-Anschlag etwas mit eingeflossen seyn, so ist es alsdenn gleichfalls billig, daß der Käufer die Lerchennetze mit bekomme, weil er ohne dieselben die ihm deshalb angeschlagene Nutzung nicht erhalten kann.

Oec. forensis, 2 B. S. 361, fgg.

Da nach dem Tode eines Lehensbesitzers nicht bloß der Beylaß, und die sonst auf dem Gute befindlichen beweglichen Stücke, ein Gegenstand der Erbsonderung sind, sondern auch die vorhandenen Früchte des Gutes, welche entweder noch in ihrem vollen Wachsthume stehen, oder schon eingesammelt sind, eine richtige Be-

Bestimmung, wem sie zugehören und zu Nutze kommen sollen, erfordern, die Früchte aber in bloß natürliche (Fructus naturales), in die durch menschlichen Fleiß hervor gebrachte (Fructus industriales), und in bürgerliche Früchte (Fructus civiles) eingetheilet werden: so werden die Jagdnutzungen zwar von den meisten Rechtslehrern zu den bloß natürlichen Guts-Früchten gezählet; allein, sie gehören offenbar zu den Früchten des Fleißes. Es ist zwar wahr, daß der menschliche Fleiß so wenig zur Erzeugung, als zu dem fernern Fortkommen des Wildes etwas beytragen kann, sondern solches sich hierunter selbst überlassen ist. Alles, was von Menschen dabey geschehen kann, besteht ebenfalls nur in gewissen Mitteln, welche, dessen Untergang und Minderung zu verhüten, zur Absicht haben. Indessen ist doch auch gewiß, daß das Wild den Menschen nicht nutzbar seyn könnte, wenn sie sich nicht die Mühe nähmen, dasselbe zu fangen, zu schießen, oder sonst auf eine andere Art zu erlegen. Was hülfe es aber einem Landwirthe, wenn er gleich seine Felder und Wälder voll Wildbret hätte, solches aber nicht geschossen noch eingefangen werden könnte, oder dürfte! Die Erfahrung lehrt, daß in solchen Fällen die Jagd eher lästig und schädlich, als nützlich, ist, wie solches diejenigen Güterbesitzer, welche nicht das Recht der hohen Jagd besitzen, und daher keine Hirsche schießen dürfen, an ihren Feldfrüchten und Saaten öfters gar sehr verspüren.

Oec. forens. 4 B. S. 152, f.

Bey dem Pacht-Anschlage der Güter, ist es bey großen Waldungen, wo ohne dieß ein eigener Jäger oder Förster gehalten werden muß, besser gethan, wenn man die Jagd gänzlich von dem Pacht ausnimmt, und also auch in keinen Anschlag bringt. So viel aber kann man einem Pachter wohl zulassen, daß er zu seiner Ergetzlichkeit zuweilen sich derselben mit bediene;

bediene; doch muß der herrschaftliche Jäger mit dabey seyn, wenigstens darum wissen; und das gefällete oder gehetzte Wildbret bleibt der Herrschaft, dergestalt, daß auch der Jäger sein Jägerrecht oder Schieß-Geld davon nicht einbüßet. Dem Pachter hingegen kann man, nachdem die Jagd beträchtlich oder geringehaltig ist, gewisse Stücke Deputat-Wildbret aussetzen, und ihm solches entweder ganz frey, oder gegen Erlegung des Schießgeldes einliefern lassen. Die niedere Jagd auf den freyen Feldmarken und in den kleinen Gebüschen aber, muß für ein Billiges mit angeschlagen, und dem Pachter überlassen werden, indem solcher, wenn dieses auch nicht geschieht, sich dieselbe doch, bey ermangelnder genauen Aufsicht, die aber in dergleichen Kleinigkeiten an den wenigsten Orten möglich ist, anmaßet.

(v. Bennigsen) Abh. vom Pacht und Verpacht der Güter, Lpz. 1759, 8. S. 227.
Oec. forens. 1 B. S. 280.

Von dem Rechte des Landesherren, den jagdberechtigten Vasallen, bey Verpachtung ihrer Jagden gehörige Gränzen vorzuschreiben, s. oben, S. 106.

Wie es bey der Gemeinheits-Aufhebung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn in Ansehung der Jagd zu halten sey, s. Th. XVII, S. 225, f.; und wie, in Ansehung der gemeinschaftlichen Jagd, die Feldnachbarn aus der Gemeinschaft zu setzen seyn, S. 255, f.

Ob bey der Auseinandersetzung der Gemeinheitswaldungen, wenn die Holz- und Hütungs-Reviere mit dem völligen Eigenthume überlassen und abgetreten werden, auch die Jagdgerechtigkeit mit an die neuen Eigenthümer zu überlassen, und wie die Jagd zu bonitiren und abzuschätzen sey, s. eb. das. S. 202, f.

Da

Da ländliche Güterbesitzer in ihrer Jagdgerechtigkeit nicht selten von Nachbarn und andern Fremden auf mancherley Weise beeinträchtiget werden, und ihnen darunter Schade zugefüget wird: so fallen, zur Sicherstellung dieses Eigenthumes, verschiedene Gelegenheiten zu Pfändungen vor. In den meisten wohlgeordneten Staaten, besonders den kön. preußischen und churf. sächsischen Landen, trifft man zwar, in Ansehung dessen, bestimmte Gesetze und Verordnungen an, welche aber nur hauptsächlich auf die landesherrlichen Förste und Jagden ihre Beziehung haben; indessen können doch die darin angenommenen Sätze auch größten Theils auf das Recht solcher Eigenthümer, welche auf ihren Landgütern mit der Jagd beliehen sind, angewendet werden. Bey den in dieser Sache ergangenen landesherrlichen Verordnungen, ist die Schonung und Vermehrung des Wildes die Hauptabsicht gewesen. Da nun das Wild, eben so wie die Fische, keinen beständigen Standort hat, sondern bald von den landesherrlichen Revieren auf die Reviere der Privatbesitzer, und von diesen wiederum auf die landesherrlichen wechselt: so erhellet daraus von selbst, daß die ergangenen Verordnungen, wofern die dabey zum Augenmerk gehabten Absichten erreichet werden sollen, eben sowohl bey den Privat-Jagden, als den landesherrlichen, Statt finden müssen. Die allgemeine Schonung des Wildes in der Setzzeit ist ein deutlicher Beweis davon.

Es ist hier nicht die Rede von öffentlichen Wild-Dieben, welche dergestalt verhaßt sind, daß sie an den meisten Orten, wo nicht für vogelfrey erklärt, doch den schwersten Leibesstrafen ausgesetzt sind. Ich spreche hier bloß von denjenigen Fällen, die sich gar leicht unter Privat-Güterbesitzern, besonders wenn ihre Waldungen und Jagdreviere mit einander gränzen, eräugnen können. So wenig ein Nachbar oder anderer Fremder auf meinen Feldern einen vorsetzlichen

Scha-

Schaden ungestraft anrichten kann, eben so wenig ist er auch solches in den ihm nicht zuständigen Jagdrevieren zu thun befugt. Hieraus folgt von selbst, daß, wenn ein jeder Privat-Eigenthümer einen auf seinen Jagdrevieren mit Schießen oder Hunden jagenden benachbarten oder fremden Jäger antrifft, er solchen pfänden, und, wenn er wirklich ein Stück Wild, es sey groß oder klein, daselbst geschossen oder gejaget hat, die Ersetzung des dadurch von ihm verursachten Schadens von ihm fordern könne.

Diese Art des Eigenthumes hat das Besondere an sich, daß man alle diejenigen, die sich auf eines fremden Eigenthümers Jagdrevier, ausser den öffentlichen Straßen und Wegen, mit Schießgewehr oder Hunden betreten lassen, zu pfänden, und sie dadurch, wirklichen Schaden thun zu können, ausser Stand zu setzen, berechtigt ist. Der Grund hiervon beruhet darauf, weil man von denen, welche ausserhalb den öffentlichen Wegen und Landstraßen mit Gewehr und Hunden angetroffen werden, rechtlich vermuthen kann, daß sie, das daselbst befindliche Wild zu schießen oder zu jagen, die Absicht haben. Kein Vernünftiger wird sonst die gebahnten Wege und Straßen verlassen, und fremde Wälder oder Felder durchstreichen.

Die in solchem Falle gewöhnliche Art der Pfändung besteht darin, daß man einem solchen auf fremden Revier ertappten Jagdlustigen entweder das Schießgewehr oder die Hunde wegnimmt, und solche, wenn noch kein wirklicher Schade, durch Erlegung eines oder mehrerer Stücke von Wildbret, geschehen ist, so lange an sich behält, bis er diese Pfandstücke, gegen Erlegung einer billigmäßigen Strafe wegen überschrittenen Revieres, wieder einlöset. Ist aber von einem solchen auf unerlaubten Wegen angetroffenen Jäger schon wirklich einiges Wild geschossen oder gejaget worden, so ist er nicht nur, das noch vorhandene

dene sofort an den Eigenthümer abzugeben, verbunden, sondern es kann auch, wofern solches bereits beyseit geschaffet wäre, hiervon die Ersetzung, nach den in den Forst- und Jagd-Ordnungen bestimmten Sätzen, mit Recht gefordert werden.

Unter Nachbarn hat man es hierunter nicht so genau zu nehmen, so wie man auch das von ungefähr und aus bloßem Versehen überlaufende nachbarliche Vieh nicht sofort in den Pfandstall zu bringen pflegt. Denn, obgleich die Jäger vernünftige Creaturen sind, von welchen man vermuthen kann, daß sie ihre Jagd-Gränzen wissen, und sie also in diesem Stücke mit dem unvernünftigen Vieh, welches keine Merkmahle der Gränzen zu unterscheiden vermögend ist, in keine Vergleichung zu setzen sind, so erfordern es doch die Regeln der nachbarlichen Freundschaft, daß man es in dergleichen Kleinigkeiten, so lange noch kein wirklicher Schade geschehen ist, nicht so genau nehmen müsse, indem man alsdenn auch von dem andern Theile eine gleiche Nachsicht zu erwarten hat. Gleichwie aber das nachbarliche Nachsehen des übertretenden Viehes nur in so fern Statt findet, als dadurch an den Feld-Früchten kein wirklicher Schade geschehen ist, so hat es hierunter auch in Ansehung des die Gränzen überschreitenden nachbarlichen Jägers, gleiche Bewandtniß. Berührt er die fremde Gränze, ohne innerhalb derselben wirklich zu schießen oder zu jagen, so würde es, ihn deshalb sofort zu pfänden, unfreundschaftlich gehandelt seyn, wenn man auch gleich muthmaßen könnte, daß er die Absicht dabey gehabt habe. Schießt oder jaget er aber, bey dieser Gränz-Uebertretung, wirklich ein Stück Wild, so hört alsdenn das Recht der nachbarlichen Freundschaft auf; und er darf es sich nicht befremden lassen, wenn er gepfändet, und dadurch zur Ersetzung des verursachten Schadens angehalten wird.

Es

Es geschieht nicht selten, daß diejenigen, welche das Recht der Folge haben, sich, wenn sie auf einem fremden Jagdreviere mit Schießgewehr und Hunden angetroffen werden, damit zu entschuldigen, und, daß sie ein auf ihrem Grund und Boden angeschossenes Stück Wild zu verfolgen im Begriff wären, vorzugeben pflegen. In diesem Falle müssen sie, wenn sie sich dadurch von der Pfändung losmachen wollen, durch Nachweisung des von dem angeschossenen Thiere hinterlassenen Schweißes, daß ihr Vorgeben wirklich wahr sey, rechtfertigen, indem sonst ohne diesen Beweis ihre bloße Anzeige nicht für gültig angenommen werden kann. Das Recht der Folge gibt überhaupt, weil es dem Mißbrauche gar zu sehr unterworfen ist, zu vielen Händeln und Streitigkeiten Gelegenheit; und es wäre daher besser, wenn es gänzlich abgeschaffet würde.

Daß Privat-Jagdberechtigte die in der Setzzeit frey herum laufenden und ungeknüttelten Hunde der Nachbarn todt zu schießen befugt seyn, ist oben, S. 77, fgg. vorgekommen.

Die Jäger verehren insgemein, wie ich bereits oben, S. 156 u. 181, beyläufig erwähnt habe, den heil. Hubert als Jagdpatron. Die Jäger haben den Celten oder ersten Galliern die Einsetzung ihrer Feste (Jagdfeste) zu danken. Diese Völker waren als Wilde von Natur Jäger, und beteten anfangs die wahre Gottheit in der Stille der Wälder an. Sie brachten ihr Opfer, welche sie an Bäume hefteten; so bald sie aber Kenntniß von den Bildsäulen bekamen, gingen sie von ihrem einfachen Gottesdienste ab, und opferten der Diana. Pelloutier belehrt uns, daß sie dieser Göttinn zu Ehren ein Fest feyerten, und ihr ein Opfer brachten, welches von der auf jedes Stück gefällten Wildes freywillig gesetzten jährlichen Taxe angeschaffet

schaffet wurde. Arianus sagt, daß sie für jeden Hasen 2 Stüber, für jeden Fuchs 1 Drachme, und für jedes Reh 4 Drachmen, zur Opfercasse einlegten; und für dieses im Jahre gesammelte Geld wurde am Geburtstage der Göttinn ein Opferthier angeschaffet. Der Pater Dom Martin versichert, daß die Gallier gegen das Ende des 6ten Jahrhundertes in dem nunmehrigen Herzogthume Luxemburg auf einem Berge in dem Ardenner Walde die Geheimnisse der Diana mit lauten Gesängen und unter allen Ueppigkeiten, zu welchen Liebe und Wein Anlaß geben konnten, feyerten. Sie hatten daselbst, 4 Meilen von der heutigen Stadt Yvoir oder Carignan, welche damahls Epusum, Epoisus, Eposium, und nachher Ivosium hieß, ein sehr großes Bild der Diana. Der Verf. des Buches: Religion des Gaulois sagt, daß man noch heut zu Tage oberhalb eines bey Epternach oder Echternach, einer Stadt im Luxemburgischen, liegenden Waldes ein sehr zierlich gearbeitetes Denkmahl der Diana sehen kann, welches aber bereits vieles von der Zeit und dem Wetter gelitten hat. Dieser ganze Strich Landes gehörte ehedem zu dem Ardenner Walde. In des Hrn. Abt von Fleury Histoire ecclesiastique, To. VIII, Lib. 35. n. 22. findet man beschrieben, wie es der heil. Diaconus Vulfilajus angefangen hat, die Jäger der damahligen Zeit dahin zu vermögen, daß sie das obgedachte Götzenbild zerstörten, und wie er an dessen Stelle ein dem h. Martinus gewidmetes Kloster und eine Kirche bauete. Und eben dieser h. Martinus wurde hiernächst, in Betrachtung dessen, daß er die Jagd vorzüglich geliebt hatte, lange Zeit in diesem Lande als der Schutzpatron der Jäger, verehret. In einigen Gegenden von Frankreich haben die Jäger den heil. Hermann (St. Germain), Bischof von Auxerre, zu ihrem Schutzpatron erwählt. Es ist von ihm gewisser, daß er ein Jäger gewesen ist, als

es von dem h. Hubert ist; allein, er ist bey dieser Kunst kein Heiliger geworden. Einige Schriftsteller (*) sagen, daß der Wald von Laye, nahe bey Paris, von dem Könige Robert, seinem Schutze unterworfen worden sey, wenigstens ist es von dem Walde von Bierre, welcher hernach von Fontainebleau genannt wurde, gewiß. Helgaud, ein Mönch zu Fleury, welcher das Leben dieses Königs beschrieben hat, meldet, daß er daselbst ein Kloster zu Ehren des h. Hermann's von Auxerre erbauet habe (**). So hoch aber auch die Tugenden und Talente der heil. Martinus, und des heil Hermann geschätzt wurden, so hat doch der heil. Hubertus, Bischof von Lüttich, als der schlaueste und erfahrenste Jäger, den Vorzug behalten. Dieser Hubertus hieß vorher Eustachius, lebte in Frankreich, war ein Heide, grausamer Verfolger der Christen, und dabey ein gewaltiger Parforcejäger. Er soll, so wie der h. Hermann von Auxerre, vor seiner Gelangung zum Bisthume verheurathet gewesen seyn. Zu seiner Bekehrung soll ein Hirsch Anlaß gegeben haben, welchen er gefangen, und zwischen dessen Geweihe er ein Crucifix erblicket, worauf er die christliche Religion angenommen und sich hat taufen lassen. Er erbauete Gott zu Ehren eine Capelle, welche man noch jetzt zeigt. Sein Fest fällt auf den 3 Nov., und wird mit dem an demselben Tage angestellten solennen Parforcejagen gemeiniglich an allen königlichen und fürstlichen Höfen in Europa, wo dieses Fest gefeyert und Parforcejagd gehalten wird, die Jagd auf jedes Jahr beschlossen.

Um den Ursprung der Verehrung, welche die Jäger dem h. Hubert erweisen, welche sehr alt ist, zu finden, muß man

(*) Vie de S. Germain, par Dom *Ge. Viole*, S. 179.

(**) Monasterium Sancti Germani Antisiodorensis & Ecclesiam S. Michaelis in Sylva cognominata Bierta.

man ihn in denen Ländern suchen, wo die Jagden sehr berühmt gewesen sind. Die Könige von Frankreich von dem ersten Geschlechte, pflegten gemeiniglich in den Wäldern von Iveline, von Laye bey Paris, von Senlis, von Quierli sur Oise, von Compiegne, damahls Cuisse genannt, von Bierre oder Bievre, den man hernach Fontainebleau nannte, ihre Jagden anzustellen, desgleichen in dem Walde von Otte, welcher sich 2 Meilen von Sens anfing, wenn man aus dem Pallaste von Maslay kam, wohin die Könige sich zuweilen zu begeben pflegten (*). Allein, da die Könige von Frankreich Kaiser geworden waren, hielten sie ihre Jagden in weit entfernteren Wäldern, als: in dem weitläuftigen Ardenner Walde, den der Kaiser Ludwig der fromme sehr oft besuchte. Aimoin meldet, daß dieser Herr, insonderheit zur Herbstzeit, sich hier mit der Jagd belustigte. Er sagt so gar, daß er sich ein Gesetz gemacht hätte, alle Herbste zu jagen, bald in diesem Walde, bald in den Wäldern von Voge, und andern, welche näher gegen Deutschland zu lagen, und zwar mori solemni, IV B. 107 Cap. ex more, 108 Cap. Man kann hiervon noch das 109 bis 114 Cap. dieses Buches, und das 8te im 5ten Buche, nachsehen.

Es ist gewiß, daß man seit dem zehnten Jahrhunderte den h. Hubert anrief, um in der Jagd glücklich zu seyn (**), und nachdem diese Gewohnheit schon war beobachtet worden, kann es leicht geschehen seyn, daß man daher eine vermeintliche Erscheinung eines Kreutzes zwischen dem Geweihe eines Hirsches, welche dieser Heilige soll gehabt haben, erdichtet hat, und die Mahler und Bildhauer gemeiniglich vorzustellen pflegen, als wenn diese Erscheinung zu der Wahl, die man getroffen hatte, Anlaß gegeben

(*) Dieses Maslay ist das Mansolacum, welches der P. Mabillon, in seiner Diplomatik, unter die Zahl der alten Palläste der Könige von Frankreich setzt, davon er aber weder den französischen Nahmen, noch die Lage desselben, hat finden können. Es gibt ein Maslay le Roi, und ein Maslay le Vicomte, welche beyde nahe bey einander liegen, 1 Meile von Sens. Emmo, Erzbischof von Sens, hielt daselbst im J. 657 eine Kirchenversammlung, davon die Urkunde sich endiget: Actum Mansolaco curte Dominica, anno tertio Domini nostri Clotharii Regis.

(**) Saec. IV. *Bened. Mabillon*, To. I, p. 301.

hätte. Allein sie setzte wohl die Wahl voraus, davon sie die Folge war, weil bey jedem Handwerke die Gewohnheit ist, neben dem Schutzpatron desselben etwas vorzustellen, welches diese Eigenschaft desselben kennbar machen soll, ob man gleich schon zuvor denselben dazu gewählt hat. Surius und Chapeauville, zwey Geschichtschreiber von Lüttich, spotten über diese Geschichte. Malanus, in seiner Abh. von den Bildern, sagt nichts davon. Vermuthlich ist der h. Hubert bey Gelegenheit der Jahrszeit, zu welcher man seinen Leichnam zu den Mönchen von Andain in dem Ardenner Walde brachte, zuerst der Schutzpatron der Jäger geworden. Mit diesem seinem Körper bekamen die Mönche auch seine Hunde, davon sie die reine Art beständig mit vieler Sorgfalt conservirt haben. Diese Abführung geschah zu der Zeit, da Kaiser Ludwig der Fromme sich in diesen Gegenden mit der Jagd zu beschäftigen pflegte. Eben dieser Herr erlaubte diese Translation, nachdem er sie zuvor auf der Kirchenversammlung zu Aachen hatte vortragen lassen. Diese Ceremonie gab zu der berühmten Wallfahrt Anlaß. Die Jäger, welche den Kaiser auf seinen Jagden begleiteten, nahmen, so wie die andern, daran Antheil, und breiteten diese Verehrung hernach unter den übrigen Jägern des Königreiches aus, und es scheint, daß sie hiervon ihren Ursprung genommen hat.

Es war schon vorher eine Verlegung des Körpers dieses Heiligen im J. 743 geschehen; die eine, d. 30 Nov., und die andere d. 3 Nov. Beyde geschahen also zur Herbst-Zeit, und an Tagen, die von seinem Todestage, der auf d. 30 May fiel, ganz verschieden waren. Da die Feste dieses Heiligen vervielfältiget wurden, wurde auch der Zulauf immer größer. Jonas, Bischof von Orleans, hat die Geschichte dieser Translation beschrieben. Er meldet, daß der Körper dieses Heiligen 98 Jahr nach seinem Tode ganz frisch und unverweset gefunden worden sey. Die Pilgrimme und Jäger, welche Zeugen hiervon gewesen waren, breiteten dieses Wunder überall aus. Man kam vornehmlich aus allen Gegenden dieses Waldes herbey, wo die kranken Wölfe öfters großen Schaden verursachten. Der Geschicht-Schreiber der Wunderwerke dieses Heiligen, welcher 200 Jahre nach ihm lebte, gedenkt einer Person, die gleich damahls beym Anfange, durch das Anrühren seines Meßgewandes von dem Bisse eines wüthend gewordenen Wolfes ge-

geheilet worden. Baillet schließt hieraus, daß die Verehrung, welche die Jäger, und diejenigen, welche Hunde halten, ihm erweisen, hiervon entstanden sey. Allein, eben der ungenannte Verfasser, welcher vor 700 Jahren geschrieben hat, entdeckt uns, woher diese Verehrung, seit ihrem ersten Anfange an, so ausgebreitet worden sey. Es kam nähmlich die Meinung auf, daß der h. Hubert, ehe er Bischof von Lüttich geworden wäre, selbst ein Jäger gewesen sey. Die Verehrung von den Jägern in dem ganzen Umfange des Ardenner Waldes, welche sich auf diese Meinung gründete, wurde noch vor dem 11ten Jahrhunderte so groß, daß es eine allgemeine, von allen Herren dieser Gegend beobachtete, Gewohnheit wurde, dem h. Hubert die Erstlinge ihrer Jagd darzubringen, und ihm den zehnten Theil von allem Wildbret überhaupt, welches sie das ganze Jahr über fingen, zu widmen.

In Gegenden, welche weiter hiervon entfernt waren, und wo man dergleichen Opfer nicht hat bringen können, begnügten sich die Jäger, ihre Verehrung und Andacht diesem Heiligen, so gut als sie konnten, zu beweisen, indem sie den Tag, an welchem sein Leichnam an einen andern Ort gebracht worden wr, mit Jagen zuzubringen pflegten. Diese Art, das Fest dieses Heiligen zu feyern, scheint durch die Gewohnheit verschiedener Jahrhunderte gerechtfertigt zu seyn, und zu allen Zeiten waren die Jäger darauf bedacht, an diesem Tage sehr früh eine Messe lesen zu lassen, welcher sie allemahl beywohnten.

Hamb. Magaz. 22 B. 4 St. S. 425, fgg.
le Verrier de la Conterie normännischer Jäger, Münster, 1780, gr. 8. S. 4, fgg.

Hieraus folgt: 1. daß in Ansehung des Zeit-Punctes und der Bestimmung des St. Huberts-Jagdfestes, selbiges in neueren Zeiten in eben der Art festgesetzt worden, als es in den ältesten Zeiten zur Ehre der Diana, und hernach zur Ehre des h. Martinus und des h. Herrmann oder Germanus angestellet wurde; 2. daß das an dem Tage dieses Heiligen beybehaltene Fest als eine Folge und Nachahmung des Opfers, welches man ehedem der Diana brachte, anzusehen ist, nur mit dem Unterschiede, daß sich bey dem-

demselben die jetzigen Feyerlichkeiten auf ein erlaubtes und anständiges Vergnügen einschränken.

In den neuern Zeiten haben in Sachsen Se. kön. Maj. in Polen und churf. Durchl. zu Sachsen Friedrich August, zu Hubertsburg, und im Würtembergischen Se. Durchl. der Herzog Eberhard Ludwig, zu Ludwigsburg, das St. Huberts-Jagdfest mit Jagd-Plaisirs und andern Lustbarkeiten 8 Tage lang feyerlichst celebriret und begangen. Und zwar wird dasselbe folgender Maßen gefeyert.

Es werden alle zur Equipage gehörige Jäger und Bediente mit neuer Kleidung versehen, wie auch den königl. fürstl. Cavalier- und Jäger-Pferden die besten Zeuge aufgeleget. Hierauf versammelt sich die ganze Hofstatt bey dem Jagd-Palais; die Besuchknechte, welche vorher einen guten Hirsch bestätigt haben, finden sich ein, und bringen Rapport, wo ein guter Hirsch stehe, der zu jagen ist. Unterdessen sind die von der Küche, Conditorey und Kellerey, unweit dem Orte, wo der Hirsch angejaget, und Assemblée gehalten werden soll, voraus geschicket. Wenn nicht daselbst ein besonderes Lust- und Jagd-Haus ist, werden Zelte aufgeschlagen, und hinter dieselben Tafeln mit kostbaren Speisen und Getränken, und Stühle gesetzt. Alsdenn geht der Zug aus dem Jagd-Palais auf folgende Weise. Zuerst kommen im ersten Gliede deutsche Jäger mit vorn im Sattel vor sich liegenden Kugelbüchsen, nebst an sich habenden Hirschfängern und Hornfesseln, welche den Zug führen. Ihnen folgen der Cavaliere Hand- und Bey-Pferde; die vom niedrigsten Range voran, und die vom ersten Range zuletzt. Hernach kommen die Pferde, welche für die Piqueur-Jäger gehören; hinter diesen, der Sattelknecht und Jagdschmid. Alsdenn kommen die königlichen und fürstlichen Hand- und Bey-Pferde, welche von den Stall-Meistern und Bereitern aufgeführet werden. Hierauf folgen die Piqueurs und Besuchknechte zu Pferde, nebst der bey sich habenden Meute Hunde, und die Bursche, welche zu den Hunden gehören, beyher zu Fuße. Der Commendant schließt, und reitet also vor dem Könige oder Fürsten her. Hierauf reitet oder fährt der König oder Fürst selbst in höchster Person, von den hohen Jagdbedienten, Ministern, Cavaliers, Jagdjunkern, Jagdpagen, Leibjägern und Leib-

Leibschützen begleitet. Nach diesen folgen die Jagd-Chaisen mit Dero Gemahlinn, Prinzen und Prinzessinnen, und Hofdamen, wohinter eine Suite von Hofbedienten beschließt. Solcher Gestalt geht der Zug fort bis zur Assemblée, wo sie, sowohl die hohen Herrschaften, als sämmtliche Suite vom Höchsten bis zum Niedrigsten, mit dem Déjeuné (Frühstück) sich erfrischen. Nach gehaltenem Déjeuné wird nach dem Hirsche hin gezogen, und gejaget. Nach vollendeter Jagd kehren sie nach Hause zurück, wo alsdenn offene Tafel gehalten wird, und die Jäger dabey sehr wohl tractiert werden. Bisweilen müssen auch die Jäger mit den Parforcehörnern dabey die Gesundheiten blasen. Es wird also dieser Tag mit anderer Musik und Lustbarkeit beschlossen. Den andern Tag wird ein Klopf- oder Streif-Jagen (d. i. diejenige Art des Jagens oder der Jagd, da man nur auf das Wild streifet, d. i. mit Leuten oder Hunden, ohne ordentliche Umstellung mit Netzen, auf ein Gerathewohl in das Feld zieht, das Wild durch Klopfen mit Stecken an die Sträuche zusammen treibt, und auf eine oder die andere Art fället,) gehalten; den dritten Tag, Galla oder Assemblée bey Hofe; den vierten, eine Sauhatz oder sonst ein deutsches Jagen; den fünften, eine dem Könige oder Fürsten beliebige Lustbarkeit; den sechsten, ein Klopfjagen; der siebente, oder an welchem der Sonntag einfällt, ist ein Ruhetag; der achte Tag wird mit einer Parforcejagd, und mit dieser zugleich die ganze Jagd in diesem Jahre beschlossen. Wie denn auch an allen Höfen, wo eine Parforcejagd oder Equipage ist, dieses Hubertsfest, wo nicht acht Tage, doch der Hubertstag feyerlich begangen zu werden pflegt.

Heinr. Wilh. Döbels wohlgeübter und erfahrner Jäger, Lpz. 1754, f. S. 116, f.

Jagd, (Abend-) siehe oben, S. 180.
— — (Bestand-) s. oben, S. 62.
— — (Fackel-) s. oben, S. 180.
— — (freye) s. oben, S. 139.
— — (Gesammt-) s. oben, S. 55, u. 56.
— — (Gnaden-) s. oben, S. 61, fgg. und 309.
— — (Haupt-) s. oben, S. 180.
— — (hohe) s. oben, S. 46, 99, fgg., 143, 301, 302, und 307.

Jagd, (Klapper-) s. oben, S. 60, f., u. 180.
— — (Koppel-) siehe oben, S. 55, fgg.
— — (Lust-) s. oben, S. 60.
— — (Mit-) s. oben, S. 55, u. 57.
— — (Mittel- oder mittlere) s. oben, S. 47, 99, fgg., 143, 301 u. 304.
— — (Nacht-) s. oben, S. 180.
— — (niedere) s. oben, S. 47, 99, fgg., 143, 300, 305 u. 307.
— — (Parforce-) s. oben, S. 172, f., 179, 190, u. in P.
— — (Revers-) s. oben, S. 62.
— — (Treibe-) Treibejagen; s. weiter unten, unter Jagen.
— — (Trüffel-) s. oben, S. 181.
— — (Vogel-) s. in V.
— — (Vor-) s. oben, S. 59, f. u. 181.
— — (Wasser-) s. in W.
— — (wilde) wüthendes Heer; s. Th. XXII, S. 675.

Jagd-Administration der landesherrlichen Jagden, s. oben, S. 202.

Jagd-Amt. 1. Ein Amt, d. i. Bedienung, bey dem Jagdwesen eines Herren.

2. Ein Collegium mehrerer Personen, welches in Sachen, die zur Jagd gehören, erkennet und richtet.

Jagd-Band, nennt man in der Zimmerkunst ein Band, dessen unterer Theil, woran der Jagdzapfen ist, in die Versatzung gleichsam eingejagt, oder mit Gewalt eingestrichen wird.

Jagd-Bauer, ein Bauer, welcher bey einer angestellten Jagd zur Frohne allerley Dienste leisten muß; ein Jagdfröhner, die Jagdleute; s. Jagd-Dienst.

Jagd-Bediente, ein herrschaftlicher Bedienter in Jagdsachen; alle diejenigen Personen, deren sich Fürsten und Herren zur Jagd bedienen, von dem Ober-Hof- oder Land-Jägermeister an, bis zu den Jagd-Lackeyen, und Hundsjungen.

An

An königlichen und großen fürstlichen Höfen erfordert das Jagdwesen eine große Menge von Jagdbedienten und andern Personen, und es hat jeder Hof-Staat seine eigene Benennung derselben. Hiervon sind nun noch die Forstbedienten unterschieden, ungeachtet diese öfters gleichfalls bey der Jagdbelustigung der Großen Dienste thun müssen. Es ist zwar verschiedener Jagdbedienten bereits in dem Art. Forstbediente, im XIV Th. S. 524 — 555, Erwähnung geschehen, doch aber nur in so weit, als dieselben zugleich bey dem Forstwesen concurriren. Weil nun in den meisten deutschen Staaten die Jagdbedienten von der Kammer dependiren: so wird es nicht undienlich seyn, von denselben hier einen kurzen Begriff zu geben.

1. Zuvörderst findet man oberste oder Ober-Hof- und Land-Jägermeister, (s. Th. XIV, S. 527, und 603,) wie im Oestreichischen, welcher daselbst das Ober- oder Oberst-Hof- und Land-Jägermeister-Amt, so wie der Land-Jägermeister (s. Th. XIV. S. 528,) in der Provinz, wo die Landesherrschaft sich mit der Jagd belustiget, das Jagen dirigiret. An andern Orten sind die Titel: Hof- und Land-Jägermeister, Hof-Jägermeister (s. Th. XXIV, S. 166), Ober-Jägermeister, Land-Jägermeister, und an kleinen Höfen: Jägermeister, Fr. Maitre de la venerie (s. Th. XIV, S. 527, und 603,) in Gebrauch, und sie kommen alle darin überein, daß sie die obersten und vornehmsten Jagdbedienten sind; in einigen Ländern sind dieses auch die Oberforstmeister. Denn heut zu Tage sind die Forst- und Jagd-Bedienungen mit einander verknüpft, so daß der Jägermeister forstgerecht, und der Forstmeister jagdgerecht seyn muß. Es ist auch in Absicht der Erhaltung der Förste und Jagden beydes nöthig, indem der Jägermeister, dafern er mit dem Holze nichts zu thun hätte, nur bloß auf die

Erhaltung der Wildbahn bedacht seyn, und keinesweges auf die gute Forsthaushaltung sehen, der Forst-Meister hingegen zwar auf die Verbesserung der Förste seine Absicht richten, der Wildbahn aber Abbruch zu thun stets beflissen seyn würde.

2. In den östreichischen Staaten gibt es auch oberste **Erb-Land-Jägermeister**, die solches Amt erblich bey ihrer Familie besitzen, und es von dem kaiserl. erzherzogl. östreichischen Hofe zu Lehen empfangen. Sie stehen aber alle unter dem obersten Hof- und Land-Jägermeister. In der Mark Brandenburg hat die Familie derer von Gröben auch das Erbjägermeister-Amt hergebracht, wo es aber nur eine bloße Ehren-Stelle ohne wirkliche Dienste ist.

3. Das **Obrist-Hof-Falkenmeister-Amt**, ist im Oestreichischen auch ein Oberhofamt; und es stehen unter dem Obrist-Hof-Falkenmeister die Falknereyamts-Secretarien, der Reiher-Falkenmeister, der Krähe-Falkenmeister, der Milan-Falkenmeister, und der Revier-Falkenmeister; ferner die Falkenknechte, die Knechte bey der Reiherpartey, die Knechte bey der Krähenpartey, die Knechte bey der Milanpartey, und die Knechte bey der Revierpartey; endlich die Falken-Wärter und Jungen, und die Knechte und Jungen für die Wind- und Wachtel-Hunde. Man findet im Oestreichischen auch **oberste Erb-Land-Falkenmeister**. Siehe auch Th. XII, S. 137, und Th. XXIV, S. 159.

Stisser's Forst- und Jagdhist. der Teutschen, Cap. 9, §. 84, S. 442.

4. An großen Höfen hat man besondere **Jagd-Junker**, Fr. Gentilhomme de la venerie, d. i. jagdgerechte Junker oder junge Edelleute, welche diesen Titel führen. Sie sind aber keine wirkliche Jagdbediente, und haben keine Aufsicht auf andere, sondern sind bloß zum Staat; sie begleiten die Herrschaft auf der

der Jagd, und überbringen den gehörigen Rapport, ob das Jagen fertig oder nicht, und was darin zu vermuthen, ingleichem auch an den Ober-Jäger- oder Forst-Meister dasjenige, was der Herr befohlen hat.

Der **Jagd-Junker** steht zwischen einem Jagd-Cavalier und Jagd-Pagen in der Mitte. Zuweilen wird auch der erstere nur **Jagd-Junker** genannt.

5. Die Edelknaben der Jagd eines großen Herren, oder so genannten **Jagd-Pagen**, (an einigen oberdeutschen Höfen, **Jagd-Knaben**,) Fr. Page de la venerie, stehen auch in keiner wirklichen Jagdbedienung, sondern sind eines Theils ebenfalls zum Staat, andern Theils aber dazu angenommen, um die Grund-Sätze der Jägerey bey allen vorfallenden Gelegenheiten zu erlernen, um sich geschickt zu machen, mit der Zeit ansehnliche Jagdbedienungen bekleiden zu können. Sie begleiten die Herrschaft auf der Jagd, und warten derselben auf.

6. An einigen Orten hat zuweilen das Mitglied der Kammer, dem das Forst- und Jagd-Departement aufgetragen ist, auch den besondern Titel eines **Jagd- und Forst-Rathes**, welcher nebst dem Oberforst-Meister in dem der Kammer subordinirten Forstamte die Forst- und Jagd-Angelegenheiten besorget, und, wenn es die Vorfälle erfordern, davon bey dem Kammercollegio referiret. Siehe auch Th. XIV, S. 532.

7. Der **Jagd- und Forst-Secretär**, (**Jagd-Schreiber**) hat die Forst- und Jagd-Rechnungen zu untersuchen, aus denselben Extracte zu machen, bey dem Forstamte das Protokoll zu führen, und die vorkommenden Expeditionen zu besorgen, und zahlt an einigen Orten auch den Forst- und Jagd-Bedienten die Besoldung aus. Zuweilen ist er zugleich Kammer-Secretär. Siehe auch Th. XIV, S. 533, f.

8. Von den **Oberförstern** und **Förstern**, als welche heut zu Tage ebenfalls zugleich Jäger sind, ist bereits

reits im XIV Th. S. 534, fgg. das Nöthige erwähnet worden. Sie sollen billig sowohl holz- als hirschgerecht seyn.

9. Des **Wildmeisters** Amt ist an manchen Orten höher, an einigen Orten aber geringer, als des Ober-Försters. Seine Verrichtung ist auch mit des Ober-Försters seiner gleich, nähmlich auf seine untergebene Jäger und Forstbediente Achtung zu geben, daß in Wald- und Wild-Sachen kein Unterschleif geschehe, und davon an den Jäger- oder Forst-Meister zu berichten.

10. Ein **Bürsch-** (Pürsch-) **Meister** soll ein von Jugend auf durch alle Bedienungen der Jägerey gegangener und in dieser Wissenschaft wohl erfahrner Mann seyn, welchem zu seiner fleißigen Aufsicht der ganze Jägerhof oder das ganze Jägerhaus mit dem sämmtlichen Jagdzeuge, allen großen und kleinen Hunden, auch die Bürschjungen, Knechte und Jäger, zur Aufsicht anvertrauet und empfohlen sind. Er muß sich von einem jeden Knechte wegen dessen unterhabenden Hunden täglich rapportiren lassen, was für Hunde sie nähmlich auf den Mühlen, Schäfereyen, Vorwerken und Feldmeistereyen liegen haben, wie sie mit Nahmen heissen, was abgegangen und was jung geworden ist, solches alles sich auch specificiren lassen. Ueber die im Jägerhofe vorhandenen Hunde, und was täglich bey der Fütterung an Brod, Haferschrot, Stroh u. d. gl. aufgeht, muß er richtige Rechnung führen, alles benöthigte dazu bey Zeiten anordnen, und solches anschaffen lassen, damit nirgend ein Mangel gefunden werde. An einigen Höfen pflegt der Bürschmeister auch zugleich des Oberjägers Function und Dienst mit zu versehen. Er dependirt bloß von dem Oberjäger-Meister, hingegen steht der Wagenmeister mit seinen Leuten unter ihm. Und weil er die Herrschaft, das Wild zu bürschen, zur Hirschbrunftzeit, oder zur Auerhahn-

erhahnpfalz, und sonst, anführt, auch, wenn etwas zur Tafel nach Hofe, oder zum Deputat für die Minister soll geschossen und geliefert werden, seine Bursche zu bürschen beordert, und solche öfters wohl auf einige Meilen durch das ganze Land in alle Wildmeistereyen vertheilt und ausschickt, so wird er deswegen der Bürschmeister genannt; und sein Dienst ist ansehnlich und wichtig, ob er gleich heut zu Tage nicht adelig ist.

v. Beust von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 21 Hauptst. §. 6. S. 726.

11. An manchen Höfen wird auch ein **Oberjäger** (s. Th. XIV, S. 534,) gehalten, welcher den Rang über die gemeinen Jäger und Förster hat, und bey einem Jagen so viel als ein Oberförster bedeutet, indem ihm alsdann nicht nur die zu dem Jagen erforderlichen Jäger, sondern auch die Jagd- und Zeug-Knechte, und andere, gehorchen müssen. Wie er denn auch dafür zu sorgen hat, daß das Jagen ordentlich abgehen, und das Jagdzeug wieder an Ort und Stelle kommen möge. Er muß das Jagen ordentlich selbst formiren und commandiren. Bey dem Treiben führt er das Corps von der Jägerey, und die Hofjäger commandiren auf den Flügeln. Nach dem Jagen hört seine Autorität meistentheils auf, und er steht, ausser dem Jagen im Jägerhause, unter des Bürsch-Meisters Inspection; wiewohl sie auch zuweilen einander secundiren müssen. An einigen Höfen aber verrichtet der Bürschmeister zugleich des Oberjägers Function und Dienst. An andern Orten hat der Ober-Jäger zugleich einen wirklichen Forstdienst, und den Rang über die Oberförster. Ja zuweilen ist der Ober-Jägerdienst eine ansehnliche Charge. So ist z. B. der Oberforstmeister im Fürstenthume Minden zugleich Oberjäger, und in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen ist der Oberjäger der oberste Forst- und Jagd-

Bediente, und hat bey der Kammer Sitz und Stimme in Forst- und Jagd-Sachen.

12. Es haben auch einige Herrschaften für sich am Hofe manchmahl Hofjäger oder Hofschützen (s. Th. XIV, S. 534, f. und Th. XXV S. 166,) auf deren Fleiß von Rechts wegen es bey dem wirklichen Jagen hauptsächlich ankommt. Sie haben zugleich die Aufsicht über die Hunde und deren Wartung. Zuweilen haben dieselben auch über andere Forstbedienten zu gebiethen, oder haben auch wohl ihre eigene Forst-Reviere, und über die andern Forstbedienten weiter nichts zu sagen.

13. Ein Leibjäger ist derjenige, welcher auf Jagden beständig vor der Herrschaft her reitet, und von solcher sich nicht weg wenden darf.

14. Die Function eines Leibschützen (welcher auch von den ehemahligen Büchsen, welche gespannet werden mußten, ehe die heutigen Flintenschlösser üblich wurden, ein Büchsenspanner genannt wurde,) hat eigentlich ein ansehnlicher, höflicher, vernünftiger und bescheidener Jagdbediente und Jäger. Siehe Th. VII, S. 364.

15. An der Gränze, wo die Wildbahn von der herrschaftlichen Residenz weit abgelegen ist, und das Wild auszutreten pflegt, oder keine gute Nachbarn sind, wird ein Gränzjäger oder Gränzschütze gehalten, welcher das wechselnde Wild daselbst zu schießen und zu liefern, sonst aber eigentlich mit Forstsachen nichts zu thun hat. S. auch Th. XIX S. 691.

16. Von den Hägebereitern, Gehägebereitern, Hägereitern, Heidereitern, oder Ueberreitern, s. Th. XX, S. 632, f.

17. Von den Besuchknechten, s. Th. IV, S. 309, f.

18. Jägerbursche, Fr. Valet de levriers & de limiers, heissen Lehrlinge der Jägerey im dritten Behänge

hängen, d. h. diejenigen, welche die Jägerey schon erlernt haben, und nachdem sie, nach geendigten drey Lehrjahren, freygesprochen worden, Conditionen suchen. Im ersten Jahre ihrer Lehre werden sie Jägerjungen, oder in der anständigen Sprechart Lehrlinge, Fr. Garçon chasseur, im zweyten Lehrbursche, im dritten aber Jägerbursche, genannt. Die Jägerburschе tragen ihr Hornfessel und ihren Hirschfänger. Sie müssen sich bemühen, holzgerecht zu werden, und die Wissenschaft des Jagdzeuges zu erlangen. Im Schießen, sowohl mit der Flinte im Flug und Lauf, als auch mit dem Bürschrohr Wildbret zu fällen, muß sich ein Jägerbursch fleißig üben, alles Benöthigte, als: Spanner, Bürschrohr, Flinte, Pulverhorn, Schrotbeutel u. d. gl. anschaffen, und bedenken, daß er zwar kein Junge mehr, doch aber noch gewisser Maßen, wegen des Leithundes Behäng, ein Lehrling, nicht aber schon ein vollkommener Jäger, zu nennen sey. Ein Mehreres von ihren Pflichten und Verrichtungen, s. weiter unten im Art. Jäger.

19. Zerwirkknechte, zerwirken das bey Hofe in die Küche gelieferte Wildbret, und bekommen dafür die Häute und das Jägerrecht. Sie sind aber nicht allenthalben nöthig, sondern es wird diese Arbeit meistentheils von einem anwesenden Jäger oder Jäger-Burschen verrichtet.

20. Jägerjungen sind die angehenden Lehrlinge in der Jägerey, welche bey einem erfahrnen Jäger alles erst lernen müssen, was zu dieser Kunst gehört, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, adelige, Bürger- oder Bauern-Kinder. Sie müssen von ehrlicher Geburt, wohl erzogen und zur Schule gehalten, fromm und fleißig, getreu, aufmerksam, willig und gehorsam seyn. Sie müssen wahre Lust zur Jägerey haben, sich gegen ihre Lehrmeister wohl verhalten, was ihnen gezeigt wird, fleißig merken, und nicht un-

acht-

achtsam noch vergeßlich seyn, nicht gebrechlich oder untüchtig, sondern von rechtem Alter und gutem Verstande, dauerhaft und wachsam, von gutem Gesicht und Gehör, von gutem Athem zu blasen und zu laufen, und dürfen sich keine Arbeit im geringsten verdrießen lassen. Sie tragen nur einen Gürtel, aber, so lange sie noch nicht wehrhaft gemacht sind, kein Hornfessel und keinen Hirschfänger. Ein Mehreres von ihren Pflichten und Verrichtungen, s. unten im Art. **Jäger**, wo ich auch das bey dem **Wehrhaft machen** gewöhnliche Ceremoniel beschreiben werde.

21. **Hundejungen**, (im g. L. **Hundejungen**) sind zum Theil nichts anders, als Jägerjungen, welche zugleich die Fütterung und Reinigung der Hunde besorgen, und dieselben bey dem Jagen koppelweise hinter sich her führen müssen. Siehe auch Th. XXVI, S. 471, f.

22. Das Amt eines **Jagdfuriers** besteht darin, daß er nicht nur für die Herrschaft, deren Cavaliers und sämmtlichen Hofstaat, große und kleine Bediente, deren Carossen, Bagage, Küchen- und Keller-Wagen, Kutsch- Hand- und Reit-Pferde oder andere Klepper, alle Bequemlichkeit verschaffet, sondern auch in Zeiten für die sämmtliche Jägerey und deren Bediente, Pferde und Wagen, die hierzu nöthigen Quartiere bestellt, als welche, nachdem das Jagen groß oder weitläuftig ist, und man mit dem Treiben lange zubringen muß, bisweilen einige Wochen liegen bleiben müssen. Auch hat er dafür zu sorgen, daß sowohl an Brod für die Hunde, als Futter für die Pferde, ingleichem an den benöthigten Victualien kein Mangel entstehen möge.

v. Beust, a. aug. O. §. 7, S. 732.

23. Bey großen und solennen Jagden ist ein **Jagdmarketender** unentbehrlich nöthig. Derselbe muß mit allerley Proviant, insonderheit mit gutem Wein,

Wein, Bier, Branntwein, Kaffe, allerley Gebratenem, Gekochtem und Geräuchertem, Brod, Tobak u. d. m. versehen seyn, damit die sämmtliche Jägerey nicht allein für sich zu Genüge, sondern auch Fremde, nach einer vorgeschriebenen billigen Taxe, Lebensunterhalt bekommen mögen.

24. Die **Jagdhautboisten** warten alle Morgen und Abend mit ihrer Musik der Herrschaft, wenn dieselbe zugegen ist, ausserdem aber dem Oberjägermeister, auf. Des Morgens wird durch einen Trompeter, oder auch nur mit einem Waldhorne, zum Aufbruch geblasen. Bey dem Jagen stehen die Hautboisten in dem am Rolltuche gemachten Schirm, oder auf einer über dieses Tuch erbaueten Bühne, und blasen die aus dem Jagen in den Lauf kommenden jagdbaren Hirsche an. Bey der Tafel aber warten sie mit ihrer Musik auf. Siehe auch **Jagd-Musik**.

25. Der **Jagdlandknecht**, oder **Jagdvogt**, ist derjenige, welcher an einigen Orten nicht allein die Dorfschaften zur Jagd bestellet, sondern auch die Verbrecher oder ungehorsamen Bauern schließen und fest machen, oder denselben die Sturmhaube aufsetzen muß.

26. Der **Wagenmeister**, oder **Jagdzeugmeister**, hat die Aufsicht über das hohe und niedere Jagdzeug, worüber er ein richtiges Verzeichniß oder Inventarium hält, das schadhafte oder nasse Zeug wieder ausbessern, trocknen und aufhängen lässet, damit kein Schade daran geschehe. Zu dem Ende hat er auch die Handwerksleute, welche zu dem Jagdzeuge nöthig sind, in seiner Inspection. Wird ein Jagen anbefohlen, so lässet er das Zeug, was und wie viel von dem Oberjägermeister verlanget wird, richtig aufladen; er besorget zuweilen die benöthigten Vorspanne, und vertheilt die Zeugknechte auf die Stellflügel. Bey großer Sommerhitze und schwerem Gewitter muß er, wegen zu befürchtender Feuersgefahr, die Zeugknechte

und Wägen in Bereitschaft, und alles fertig halten, um im Nothfalle sogleich zur Stelle zu seyn, und das Zeug zu retten. Er hat auch die Hirschgeweihe in seiner Verwahrung.

27. Die Zeugknechte, Tuch- oder Tücherknechte, (an einigen Orten Plahenknechte,) sind dem Wagen-Meister oder Jagdzeugmeister zur Hülfe zugeordnet, nach dessen Anordnung die Jagdtücher, oder das Zeug zu stellen, anzuschlagen, anzubinden, abführen zu lassen, auszuschlagen, die Forkeln zu setzen, zu heben, zu richten und anzupflöcken, auch, wenn das Jagen ins Ganze gebracht und umher bestellet ist, auf zwey Posten oder Flügeln dasselbe Tag und Nacht mit ihren Stellleuten und Hebegabeln zu begehen, und wenn etwa von großer Hitze oder starken Winde das Zeug einfällt, zu niedrig oder zu schlaff wird, solches wieder anzuziehen, oder bey einfallendem Regen die straffen Leinen in etwas nachzulassen, damit das Zeug in Ordnung gestellt bleibe, nicht zerreisse, oder das Wild durchbreche. Wie denn auch bey Bestellung der gangbaren Straßen benöthigten Orts ein Zeugknecht mit Stell-Leuten zu ordnen ist, die, was währendem Jagen an Forkeln, Hefteln und Haken zerbricht, sogleich wieder machen, und nach dem Jagen dafür zu sorgen haben, daß das Jagdzeug wieder ordentlich aufgehoben, getrocknet und aufgehänget, auch was daran zu bessern ist, eiligst wieder zurecht gemachet werde.

Bey Stellung der Tücher zu einem Hauptjagen, bindet der älteste oder erste Zeugknecht die Hauptleine zum ersten an; der zweyte lässet vorn anziehen und anbinden; der dritte stellet nach; der vierte lässet die Windleinen anbinden; und der fünfte oder jüngste commandiret die Anpflöcker.

28. Die Jagdschneider sind dazu angenommen, daß sie die zu einer Jagd nöthigen Tücher u. s. f. verfertigen, und dieselben während der Jagd, wenn sie schadhaft geworden sind, ausbessern. Auf der Jagd müssen

müssen sie auf jedem Flügel etwas neues und altes Tuch, festen doppelten Zwirn, Wachs und Nadeln, ingleichem Knebel, Bindfaden und Ringe, auch kleine Einfaß-Leinen bey sich haben, damit, wenn etwas im Stellen reisset, sie solches geschwinde wieder ausbessern können.

29. Der Jagdseiler verfertiget die großen und kleinen Seile oder Leinen, die verschiedenen Netze und Garne, und was sonst bey dem Jagdzeuge mehr nöthig ist.

30. Der Jagdsattler und Jagdriemer, finden bey dem Pferdezeuge, und insonderheit bey dem zur Parforce-Jagd nöthigen Reitzeuge, immer etwas, welches eilig zu bessern und zu machen nöthig ist.

31. Der Jagdsporer muß die Kandaren, Bügel u. d. gl. in Stand setzen und erhalten.

32. Der Jagdwagner verfertiget die Forkeln, Häftel, Schlägel, Deichseln, Wagen, und anderes Holzwerk, welches zu dem Jagdzeuge erfordert wird.

33. Eben so verfertiget der Jagdschmid die Haken, Ringe, und alles Eisenwerk, welches zu den Zeugwagen und überhaupt zu einer Jagd nöthig ist, und bessert das zerbrochene sofort aus. Es muß derselbe auch genugsame Arzeney bey der Hand und in Vorrath haben, damit er einem Pferde, welchem gar bald etwas zustoßen kann, zumahl da man es, wenn es tüchtig ist, nicht sogleich gern misset oder einbüßet, zu Hülfe zu kommen im Stande sey.

34. Der Hühnerfänger ist derjenige Jäger, welcher mit dem Feld- oder Repphühner-Fange vor andern wohl umzugehen weiß. Doch ist selten einer nur ein bloßer Hühnerfänger, sondern es ist ihm auch erlaubt, anderes Wildbret zu fällen.

35. Wo man besondere Anstalten zum Fange der wilden Aenten (Aentenfange) hat, wie z. B. in Sachsen bey Torgau, bey Weißensee ꝛc. (s. Th. XI, S.

46, fgg.) da sind ordentliche **Aentenfänger** bestellt, deren Verrichtung darin besteht, auf den Aentenfang Achtung zu geben, das Schadhafte zu verbessern, Hunde zum Fange, und die Lockänten zum Vorgehen abzurichten, und die gefangenen Aenten an gehörigen Ort zu liefern.

36. Der **Piqueur** ist bey der Parforcejagd derjenige Jäger, der zu Pferde einen Hirsch verfolgt, insonderheit aber derjenige, der den Hirsch bestätiget, und denselben aufzusprengen und zu forciren die Erlaubniß hat. Bey Beschreibung der Parforcejagd wird ein Mehreres davon vorkommen.

37. **Windhetzer**, ist ein Titel, welchen zum Theil Jäger bey Hofe führen, wobey sie auch den Rang als Hofjäger haben, und gemeiniglich das kleine Weidwerk exercieren. Sie müssen die Windhunde abrichten, um mit denselben die Hasen oder Füchse entweder in das Garn, oder vom Strick aus, zu hetzen.

38. Der **Wildfactor**, dessen bereits oben S. 217, Erwähnung geschehen ist, ist derjenige, an welchen das geschossene Wild, welches verkaufet werden soll, abgeliefert wird, der es denn hernach nach der ihm vorgeschriebenen Taxe pfundweise verkauft. Zuweilen hat derselbe die Wildbretbank in bloßer Verwaltung, wo er über das erhaltene und verkaufte Wildbret ordentliche Rechnung führt, und die daraus gelöseten Gelder an gehörigen Ort abliefert; zuweilen aber bezahlt er die erhaltenen Stücke bar, da er dann eigener Herr darüber wird, und solches nach seinem Gefallen, doch mit Beobachtung der vorgeschriebenen Taxe, verkaufen, oder aber in seinen Nutzen verwenden, oder auch verschenken kann. Doch ist er gemeiniglich verbunden, dahin besorgt zu seyn, daß zu denen Zeiten, wenn die Jagden erlaubt sind, die Leute allemahl Wildbret bey ihm zu Kaufe bekommen können; und er darf auch kein anderes Wildbret, als was in den landesherr-

herrlichen Wildbahnen geschossen worden, auf seiner Bank feil haben und verkaufen.

39. **Zu Berichtigung der Jagdgränzen**, pflegt zuweilen ein besonderer **Conducteur und Landmesser** bey der Jägerey bestellet zu werden. Es ist gemeiniglich einer von den Kammer-Conducteurs und Feld-Messern.

Wenn nun alle diese viele Arten von Jagdbedienten, oder doch die meisten davon, in Menge von einem großen Hofe unterhalten werden, so kann man leicht erachten, was für einen erstaunlichen Aufwand dieselben dem Herren verursachen müssen. Man darf sich also nicht verwundern, wenn man lieset, daß nach dem churf. sächsischen Kammer-Reglement v. J. 1700, in dem damahligen Kammer-Etat bloß der ordentliche Gehalt der Jägerey an baren Besoldungen auf 28000 Rthlr. jährlich angesetzt gewesen, ausser welchen Besoldungen die Jagdbedienten auch noch andere Zugänge an Wohnung, Aeckern, Weide, Straf- und Anweise-Geldern zu genießen gehabt, zu geschweigen der vielen Auslösungen bey Jagden, u. d. gl. die auch noch ein starkes Capital in der Ausgabe ausmachen. S. das oben, S. 160, angeführte Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schrebers Samml. 7 Th. S. 212.

Die Jagdbedienten haben gewöhnlicher Maßen ihre gewisse und festgesetzte **Besoldungen** an Geld. Weil sie, wie mehrmahls gedacht worden, zugleich auch die Forstdienste versehen, so wird in Ansehung derjenigen, die dieses thun müssen, darnach, so wie überhaupt nach eines jeden Rang und Dienst, die Besoldung eingerichtet und abgemessen. Diejenigen, welche Pferde zu halten nöthig haben, insonderheit die höchsten und obersten Forstbedienten, pflegen gemeiniglich auf solche ein Gewisses an Heu und Hafer zu bekommen. Diejenigen, welche in der Residenzstadt

wohnen, haben zuweilen auch freye Wohnung in dem Jägerhause; einige aber, als: die Leibjäger, Büchsen-Spanner ꝛc. solche, wie auch die freye Kost, bey Hofe, und daneben auch die Livree. Andere, die in Markt-Flecken oder Dörfern wohnen, genießen zuweilen auch freye Wohnung in den Jagd- und Forsthäusern, zugleich aber auch etwas von Ackerfeld und Wiesen.

Ausser diesen Geldbesoldungen und Naturalien, bekommen die Jäger das so genannte Jägerrecht, das Schieß- und Fanggeld, das Pfandgeld, und zuweilen auch einen Theil von den eingehenden Strafgeldern. Das **Jägerrecht** heißt derjenige Theil eines gefangenen, gefälleten oder gebürschten Wildes, welcher dem Jäger als ein Accidenz überlassen wird, und ist solches von einem Hirsch oder Thier der Hals, sammt den nächst daran stoßenden drey Rippen, von einem wilden Schweine aber die Wamme. Das Schieß- oder Schuß-Geld, oder dasjenige Geld, welches dem Jäger für jedes Stück Wild, welches von ihm geschossen worden, von seiner Herrschaft erleget, und bey großen Wildbret, welches gebürschet wird, das Bürschgeld genannt wird, pflegt in den Forst- und Jagd-Ordnungen bestimmet zu werden. Es bekommen die Jäger dasselbe gemeiniglich nur von demjenigen Wildbret, welches im Ganzen verkauft, verschickt oder verschenkt wird, nicht aber von demjenigen, welches sie auf Befehl zur Consumtion für die Hofhaltung schießen, als von welchem sie, statt des Schießgeldes, das Jägerrecht erhalten (*). S. **Jäger-Recht** 1. Das Schieß- und Fang-Geld für die Raubvögel und Raubthiere, ist auch mehrentheils bestimmt. Zuweilen bekommen die Jäger die Häute und Bälge von allen Raubthieren, statt des Schießgeldes, ausgenommen von denen, welche sie auf den Klapper- und Treibe-Jagden schießen oder fan-

(*) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 122.

fangen. Von den Raubvögeln aber bekommen sie das gesetzte Schieß- und Fang-Geld; sie müssen aber die Klauen von denselben auf das Forstamt gegen Bescheinigung einliefern (*). Das Pfandgeld bekommen die Jäger von denjenigen, die sie über einen Jagd-Frevel betreffen und pfänden, oder auch nur anzeigen; und ist dasselbe gleichfalls schon gesetzlich bestimmt. Der Antheil an den Jagdstrafgeldern, den die Jagd-Bedienten, so wie die Denuncianten überhaupt, zu bekommen pflegen, ist zuweilen der vierte Theil, wenn das Wild in den landesherrlichen Wäldern erleget worden ist; ist aber die Contravention in den Waldungen der Vasallen geschehen, so erhält der beleidigte Eigenthümer solchen vierten Theil zu seiner Satisfaction (**).

Da, wo man die Sporteln oder Accidenzien der Bedienten für schädlich gehalten, und sie deshalb abgeschaffet hat, hat dieses Schicksal zuweilen auch die Forst- und Jäger-Accidenzien mit betroffen. Doch würde es vielleicht rathsamer gewesen seyn, wenn man ihnen das Schießgeld, besonders in solchen Revieren, gelassen hätte, die mit benachbarten Landen oder mit den Revieren der Vasallen gränzen, weil die Jäger sich wenig Mühe geben werden, wenn sie keinen besondern Nutzen davon haben. Und eben dieses ist auch in Ansehung der Raubthiere zu vermuthen. An andern Orten hat man, unstreitig aus dieser Ursache, den Forst- und Jagd-Bedienten ihre Accidenzien gelassen, ob man solche gleich bey den andern Bedienten aufgehoben hat (***).

(*) S. eb. das. Nach der schlesischen Holz- Mast- und Jagd-Ordn. Tit. 21, §. 2, wird das Schießgeld für einen Bär, Luchs oder Wolf, aus der Kreiscasse bezahlt; vom Fuchs, Biber, wilden Katze, Marder, Iltiß, Wiesel, behalten die Forst-Bedienten den Balg statt des Schießgeldes.

(**) Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 17, §. 1.

(***) S. eb. das. Tit. 21, §. 2.

Von dem Rechte des Landesherren, die Eigenschaften der Jagdbedienten, welche die Vasallen annehmen, festzusetzen, und allenfalls ihre Prüfung zu veranstalten, als einem Theile des Jagd-Regales, s. oben, S. 104, fgg.

Jagd-Bezirk, siehe oben, S. 42.

Jagd-Besoldungs-Etat, s. oben, S. 231, f. u. 341, f.

Jagd-Birn, siehe Th. V, S. 468.

Jagd-Cavalier, eine Hof-Charge, den Herren auf der Jagd zu bedienen; s. oben S. 331.

Jagd-Chaise, siehe **Jagd-Wagen**.

Jagd-Conducteur, s. oben, S. 341.

Jagd-Dienst. 1. Dienste, so fern sie dem Grund-Herren bey einer Jagd geleistet werden müssen, **Jagd-Frohnen**; daher der **Jagdfröhner**, oder **Jagd-Bauer**, der zu solchen Jagdfrohnen verbunden ist.

2. Eine Bedienung bey dem Jagdwesen, besonders eine solche Bedienung geringerer Art.

Das Recht, die **Jagddienste**, **Jagdfrohnen**, oder diejenigen Herren- und Frohn-Dienste, welche die Unterthanen ihren Herrschaften bey dem Jagen zu leisten schuldig sind, von den Unterthanen zu fordern, hat seinen Grund in der Landeshoheit, als welche der Grund des landesherrlichen hohen Jagd-Regales ist (1); die Bestimmung dieses Rechtes aber, und wie weit

(1) **Jargow**, von Regalien, Lib. 2, Cap. 5, §. 11. *Beck* de iurisd. forest. Cap. 17, §. 1.

Wenn also jemand von einem Fürsten oder Landesherren mit dem Wildbanne belehnt worden ist, oder solchen auf andere rechtmäßige Art und Weise in einem fremden Gebiethe bekommen hat, so kann derselbe des Landesherren jagdfrohnbare Unterthanen zum Jagen nicht aufbiethen, es wäre denn, daß ihm der Landesherr solche zugleich ausdrücklich mit überwiesen, oder daß der Wildbannsherr dieses Recht durch eine Präscription gebührend hergebracht hätte, oder daß durch die Gewohnheit des Ortes ein anderes hierin eingeführt zu finden wäre. *Harpprecht* diss. de venat. precar. Thes. 39. *Kraiser* de venat. & aucup. 7. n. 3. *Knipschild* de Nobilib. Lib. 3. Cap. 5, n. 287. *Balthasar.* de operib. subditor. C. 16.

weit sich dessen Gränzen erstrecken, kommt, wie überhaupt bey dem ganzen Dienstwesen, also ins besondere auch bey den Jagddiensten, auf das Herkommen, die Landesgewohnheit und auf die mit den Unterthanen errichteten Verträge und Recesse an.

Man kann die Jagddienste verschiedentlich eintheilen, z. B. in Spann- oder Pferde- und Hand-Dienste; in gemessene und ungemessene Dienste, in gemeine Jagddienste, und solche, die zur Jagdfolge gehören, zu welchem letztern alle und jede Unterthanen, mediate und immediate, Bürger und Bauern, verbunden sind, als zur Wolfsjagd (2); dahingegen die Bürger der Municipalstädte von den gemeinen Jagddiensten gemeiniglich befreyet sind, sondern in diesem Stücke die Städte dem Adel gleich gehalten werden (3). Man kann die Jagddienste auch eintheilen in diejenigen, die bey angestellter Jagd selbst geleistet werden, und in solche, welche ausserdem, und nur zum Behuf und zur Beförderung der Jagd prästiret werden müssen; zu welchen letztern gehören, wenn die Landseiler die Jagd-Zeuge, Garne und Netze machen, die Unterthanen die Jagdhunde unterhalten und füttern, auch das Ablager der Jäger, und des Herren, wenn er gejaget hat, ausrichten müssen ꝛc. Ich werde mich bey allen diesen und andern dergleichen Eintheilungen nicht aufhalten, sondern die vornehmsten und gewöhnlichsten Arten der Jagddienste nach einander durchgehen, und das Nöthigste bey einer jeden anmerken.

Die **vornehmsten und gebräuchlichsten Arten der Jagddienste** sind folgende.

1. Die Unterthanen sind schuldig, **bey Anlegung der Wildhäger und Wildzäune ihre Spann- und Hand-**

(2) *Knichen* de superiorit. territ. Cap. 3, n. 370. *Richter* Vol. I, P. 3 Cons. 3, n. 22. **Jargow**, a. ang. O.

(3) *Lyncker*, Vol. 1, Res. 113, n. 93, & Vol. 2, Res. 5, n. 17.

Handdienste zu leisten (4). Diese Dienste sind um so billiger, und können um so weniger von den Unterthanen als beschwerlich angesehen werden, da diese Häger und Wildzäune, in welchen das Wild eingeschlossen, mithin von ihren Aeckern und Wiesen abgehalten wird, zu ihrem eigenen Besten gereichen.

2. Sie müssen die Bürsch- und Jagd-Wege, Stallungen ꝛc. machen und aufräumen helfen. Man verstattet den Forstbedienten nicht, sich das Heu, Grummet und Holz in solchen Jagdwegen zuzueignen, sondern sie müssen solches alles in den Waldungen der Grundherrschaften, Gemeinden und Unterthanen, den Eigenthümern zurück lassen (5).

3. Sie sind schuldig, das Jagdzeug oder die hohen Tücher und Lappen, wenn sie nachgesehen, ausgebessert oder zur Jagd gebrauchet werden sollen, abzuheben und herunter zu langen, sie auszubreiten, die Leinen einzuziehen, und hernach nebst den Stellstangen und übrigen Geräthschaften auf die Jagdwägen zu laden, nach vollendeter Jagd aber alles wieder abzuladen, und die Tücher und Lappen wieder aufzuhängen. Die Spannfröhner aber müssen die geladenen Jagdwägen auf die Jagd, und hernach wieder zurück in das Zeughaus fahren. Die Unterthanen müssen für alles, was ihnen auf den Jagdwägen zugezählet und zugeliefert worden, und daß es richtig und vollzählig wieder zurück komme, stehen, und den dabey sich findenden Abgang ersetzen; und wenn sie selbst etwas davon, insonderheit von den Stricken und Leinen, entwenden, werden sie höher als

(4) Jargow, a. ang. O. v. Ickstatt, a. ang. O. 2 Th. 2 Cap. §. 85, S. 224.

(5) Oestreichische Jagdordn. Art. 35.

als andere Jagdfrevler (6), und zuweilen, Andern zum Beyspiel, öffentlich am Leibe gestrafet (7).

4. Bey der Jagd selbst müssen die Unterthanen die Umstellung der Gehölze mit dem Jagdzeuge verrichten, das Wild mit eintreiben, die Hunde zum Jagen führen, bey den Klapperjagen das Wild treiben, die Pferde leiten, das Wildbret tragen ꝛc. ꝛc.

5. Die Unterthanen sind schuldig, die Wildbret-Fuhren zu thun, oder das, sowohl auf ordentlichen Jagden erlegte, als auch von den Jägern in ihrem Reviere gebürschte und geschossene Wild, an den Ort, wohin es verordnet ist, zu fahren oder zu tragen. Das vornehmste dabey kommt darauf an, daß das Wildbret frisch an Ort und Stelle komme, mithin die Abfuhre beschleuniget werde (8). Die Schulzen und Gemeindevorsteher müssen daher ernstlich daran seyn, daß, wenn ein oder anderer Jäger auf Befehl ein Stück Wild in seinem Reviere geschossen (9), und von ihnen zu dessen Abhohlung und Fortbringung an Ort und Stelle eine Dienstfuhre verlanget, sie ihm ungesäumt damit an die Hand gehen, und wenn der erste, zweyte, dritte oder vierte Unterthan, an welchem der Dienst steht, nicht einheimisch ist, sogleich der nächstfolgende, welcher sich zu Hause befindet, bestellet und auf-

(6) Churf. maynzische Wald-Forst- und Jagdordn. Cap. 16, §. 7, und die derselben beygefügte Bußordnung, Art. 43, wo 25 Gulden Strafe auf die entwandten Wind- und andere Leinen gesetzt sind. Die gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. setzt, §. 110, das Duplum des Werthes des verlornen oder veruntreueten Stückes darauf.

(7) Oestreichische Jagdordn. Art. 37.

(8) Fürstl. hessen-darmstädtische Forstordn. §. 96. Churfhannoverisches Ausschreiben, v. 26 Mart. 1675, und Patent v. 13 Jun. 1677. *Klingner* ad *Beck*, Cap. 17, §. 11, S. 723.

(9) Bey den ordentlichen Jagden wird schon dafür gesorget, daß das erlegte Wild bald abgefahren werde.

aufgebothen, und von demselben das Stück Wild ohne Anstand abgehohlet, auch ohne allen Aufenthalt auf eben diese Weise von Ort zu Ort frisch und unverletzt fortgebracht werde. Wer sich dabey säumig und nachläßig bezeiget, muß nicht allein das zu Schaden gekommene Wildbret bezahlen, sondern wird noch ausserdem an Gelde bestraft (10). Dieses Fortbringen von Ort zu Ort fällt dem Unterthan nicht so beschwerlich, als wenn derjenige Unterthan, in dessen Feld-Mark das Wild gefället worden ist, dasselbe ganz allein an den Ort, wohin es befohlen ist, bringen muß (11): denn auf diese Art muß derselbe oft ein Stück Wild viele Meilen weit fahren, und dadurch einen ganzen Tag an seiner eigenen Wirthschaftsarbeit versäumen, da er in jenem Falle nur ein Par Stunden auf die Wildbretfuhre zu verwenden hat. Das Wildbret kann, auf diese sowohl als auch jene Weise, eben so geschwinde fortgebracht werden, wenn nur eine gute Einrichtung dabey getroffen wird. Man muß den Unterthanen die an sich beschwerlichen Jagddienste auf alle Art zu erleichtern suchen. Wenn, wie in Sachsen, wegen der Wildfuhren, besondere Contracte errichtet worden sind, so müssen die Unterthanen sich darnach richten, und mit Fortschaffung des für die Hofküche geschossenen Wildbretes sich nicht saumselig bezeigen (12).

6. Die Unterthanen müssen die Briefe, welche Forst- und Jagd-Sachen betreffen, schleunig fortschaffen (13). Zu dem Ende müssen die Schulzen (Bauer-

(10) Churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordn. a. aug. O §. 10, nach welcher die Dorfvorsteher allenfalls selbst für die Bezahlung und Strafe stehen sollen.

(11) Gräfl. wirtgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 116.

(12) Cod. August. To. 2, S. 560.

(13) Oestreichische Jagdordn. Art. 31. Churf. maynzische W. F. und Jagdordn. Cap. 16, §. 10. Zuweilen muß, zu Beförderung der Briefe, der Aufschrift beygefüget werden, daß der Inhalt Jagdgeschäfte betreffe; und damit, wenn das Ausschreiben verschiedene Orte passiert, man wissen möge, wo es eigentlich liegen geblieben ist, muß an jedem Orte, wo es abgeleget und ferner fortgetragen werden soll, die Stunde des Anlangens und Wiederabgehens, mit Benennung des Ortes, darauf geschrieben werden. S. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 26.

(Bauermeister) in den Dörfern alle in Eilfertigkeit und Ermangelung anderer Gelegenheit an die Forstbedienten kommenden, oder von denselben ablaufenden, zuweilen mit dem besondern Zeichen der Wolfsangel bemerkten Briefe annehmen, und ohne Zeitverlust ferner fort an gehörigen Ort liefern; dagegen aber an denen Orten, wo das freye Brieftragen nicht üblich ist, die Leute dafür, nach Proportion des Weges, des Dienst-Geldes gewärtig seyn; doch dürfen keine Unterschleife darunter vorgehen, und keine Privatbriefe mit unter gestochen werden (14).

7. Sie müssen die Salzlecken anrichten helfen, wogegen ihnen an einigen Orten ein Jagddiensttag erlassen zu werden pflegt (15).

8. Eine besondere Art der Jagdfrohnen ist, wenn die Landschneider die Jagdzeuge sowohl neu machen, als flicken, und die Seiler die Netze und Garne ausbessern müssen; wogegen sie von andern Jagd-Diensten befreyet sind (16).

9. An einigen Orten müssen sich die Unterthanen zum Spüren der wilden Schweine gebrauchen lassen; wo man in einem jeden Jagdreviere einige Unterthanen eigens dazu zu bestellen, und sie dagegen von andern Jagddiensten zu befreyen pflegt. Es darf aber ein

(14) Churf. hannoverisches Ausschreiben, v. 6 Jan. 1693.

(15) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 23 Mart. 1681.

(16) Mosers Forstökonomie, 7 Buch, 5 Cap. §. 36. Jargow von Regalien, a. aug. O. Stisser, a. ang. O. §. 40, S. 195.

ein solcher Spürer kein Gewehr beym Spüren bey sich tragen, nicht nach Füchsen, Mardern, und andern dergleichen Thieren, gehen, keine Fuchshütten machen, noch Füchse schießen, oder selbige und die Marder in Eisen fangen, noch Raubvögel schießen (17).

10. Unter die Jagddienste gehört auch die Haltung und Fütterung der Jagdhunde. Zuweilen trifft diese Schuldigkeit alle Unterthanen überhaupt. Wo dieses hergebracht ist, da ist vornehmlich dafür zu sorgen, daß eine Gleichheit beobachtet, und insonderheit der Arme nicht über Vermögen damit gedrückt werde. Zuweilen ist verordnet, daß die Forstmeister den Beamten, Schulzen und Richtern jedes Ortes die Hunde ausliefern, und diese alsdenn eine solche Einrichtung machen sollen, daß von den Vermögendsten im Flecken, so wie sie es für gut halten, die Fütterung wechselweise besorget werde (18).

Ob gleich die Haltung und Fütterung der Jagdhunde etwas hartes ist, und arme Unterthanen, welche öfters nicht Brod genug für sich und ihre Kinder haben, billig damit verschonet werden sollten: so ist doch das Hundehalten und Füttern, welches doch keinen, als solchen, welche Güter haben, auferleget wird, hin und wieder gebräuchlich; mithin ist in solchem Falle darauf zu sehen, ob auf einem Gute das Hundehalten durch besondere Gedinge eingeführt, oder durch die Gewohnheit und durch das Herkommen bestätigt sey; in welchen beyden Fällen es alsdenn unter die Jagddienste allerdings zu rechnen ist.

Schweder theatr. servit. Tit. 20. §. 8. *Schmid* ad Jus Bavar. Tit. 22, Art. 6. *Hildebrand* diss. de iurisd. univers. Cap. 13, Posit. 10.

Wie denn auch dieser Dienst des Hundehaltens und Fütterns gar wohl durch Präscription acquirirt werden kann. Einige Rechtslehrer halten zwar dafür, daß sich dieser Dienst deswegen nicht präscribiren lasse, weil es eine res meræ facultatis sey.

L. 2. ff de via publ. *Gail.* 2, Obs. 18, n. 5. *Knipschild* tract. de nobilit. C. 5, n. 289. *Wehner* Obs. pract. voc. Forstrecht.

Weil

(17) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 81, 82.

(18) Herzogl. würtembergische Forstordn. S. 102.

Weil sich aber doch ein Unterthan durch ein Pactum zum Hundehalten und Füttern verbindlich machen kann, und dieses Pactum weder eine moralem noch civilem turpitudinem enthält: so ist nicht abzusehen, warum dergleichen Frohndienst nicht durch die Präscription sollte erlanget werden können, indem, nach der gemeinen Rechtsregel: Alles das, was in pactum deducirt, oder durch ein Privilegium verstattet werden kann, auch präscribiret werden mag.

Goeden Cons. 39. no. 54. *Schweser* theatr. servitut. Tit. 20, §. 8.

Wie viel Zeit aber zu dieser Präscription nöthig sey, darin sind die Rechtslehrer nicht einig. *Balthasar*, de operib. rusticor Cap. 11, S. 280, f. erfordert hierzu ein Tempus immemoriale, weil es eine discontinua und dabey ungewöhnliche Seruitus sey, mithin der Titulus ermangle, welchen bloß die Possessio immemorialis suppliren könne. Allein, weil die Distinction inter Seruitutes continuas & discontinuas nur auf die Seruitutes mere reales, deren Natur mit sich bringt, etwas in dem Seinigen zu leiden und zu dulden, keinesweges aber auf die Seruitutes personales quadriert, wie die Operæ rusticorum: so hält man mit Grunde dafür, daß zu dieser Präscription 30 Jahre hinlänglich seyn, und zwar nach dem Beyspiele der römischen Knechtdienste, welche, wie andere Personal-Dienstbarkeiten, binnen 30 Jahren präscribiret werden können.

L. 3, §. 1, Cod. de Agricol. & Censit. L. 6, Cod. de fund. rei privat. *Berlichius* P. 2, Concl. 64. *Modestin*, *Pistor.* P. 1, quæst. 35. *Schweser*, a. ang. O. Tit. 20, §. 8.

An einigen Orten wird den Unterthanen für die Hundefütterung ein so genannter Hundshafer (s. Th. XIV, S. 613,) gegeben, oder an ihren Prästationen und Schuldigkeiten etwas erlassen (19). An einigen Orten müssen die Müller, die Jagdhunde zu unterhalten, übernehmen, und, wenn sie es nicht thun, dafür ein gewisses Hundskorngeld geben (20); an andern Or-

(19) *Balthasar* de oper. subdit. Cap. 11, S. 285. *Schweser* Theatr. seruit. Tit. 12, §. 9. Tit. 20, §. 8.

(20) *Beck*, Cap. 17, §. 2, S. 210. Sachsengothaische revidirte Landesordn. de a. 1667, P. 2. Tit. 15. *Erasm. Vngepauer* diss. de venatione, Thes. 137. Stisser, a. ang. O. § 48.

Orten aber die Feldmeister, zur Compensation, daß sie das gefallene Vieh abdecken dürfen. Den Forstbedienten wird nicht gestattet, unter dem Vorwande der herrschaftlichen, ihre eigene Hunde einzulegen, und solche alsdenn, wenn sie erwachsen sind, zu verschenken, zu verkaufen oder sonst zu veräussern, oder auch, als ob sie die herrschaftlichen Hunde in ihrer Kost und Verpflegung hielten, von den Unterthanen Geld oder Früchte zu erpressen, und sonst einigen Vortheil damit zu spielen (21). Nimmt ein Hund ohne Schuld des Unterhalters ab, so ist dieser schuldig, so bald er solches gewahr wird, es dem nächsten Forstbedienten anzuzeigen; lässet er aber solchen mit Fleiß liederlich verderben, oder gar umkommen, so ist er, wenigstens den Werth des Hundes zu ersetzen, schuldig (22). Geschieht aber demselben ein Schade ohne seine Schuld, so fällt auch gemeiniglich alle Strafe weg (23). Es würde auch etwas unbilliges seyn, wenn ein Bauer, oder wer sonst den Hund hält, denselben, wenn er etwa von einem Schweine gehauen oder sonst verletzet wird, auf seine Kosten heilen lassen, oder, wenn er gar auf dem Platze bleibt oder verloren wird, einen andern dafür anschaffen müßte (24). Sonst muß derjenige, welcher den Hund in die Fütterung hat, auch so lange dafür sorgen, daß er nicht in das Feld oder Holz komme,

(21) Herzogl. würtembergisches Rescript, de a. 1714, und Generalrescript v. 15 Oct. 1744.

(22) Fürstl. hessen-darmstädtische Forstordn. §. 91, welche für einen Jagdhund 10, für einen englischen 20 Gulden, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, ein mehreres, setzt. Die fürstl. nassau-weilburgische Forstordn. setzt, §. 53, überhaupt 20 Gulden.

(23) Herzogl. würtembergische Forstordn. S. 103. Fürstl. nassau-weilburgische Forstordn. a. ang. O.

(24) Kluger Beamter, P. 1, Tit. 34, §. 9, S. 566. *Schweser*, a. ang. O. Tit. 20, §. 8.

me, und in der Wildbahn irgendwo Schaden anrichte (25).

11. An einigen Orten ist auch die Gewohnheit eingeführt, und gehört mit zu den Jagddiensten, daß die Unterthanen die Jäger, sammt ihren Hunden und Pferden, mit Essen und Futter verpflegen und unterhalten müssen, welches man die Jägeratzung, Jägerzehrung, oder das Atzungsrecht, nennt (26). Es ist aber dieses nicht aller Orten hergebracht, oder doch, wo es nicht abgeschaffet ist, auf gewisse Maße eingeschränkt, so, daß die Jäger nur frey Quartier bekommen, oder diese Jägeratzung nicht anders, als pfleglich und herkömmlich gebrauchet und gesuchet, und von den Jägern kein Banketiren, Schwelgen, Trotzen und Pochen, dabey vorgenommen werden soll (27). An etlichen Orten wird für die Zehrung von den Unterthanen ein gewisses Geld gefordert, welches das Jägergeld oder Lagergeld genannt wird (28). Diese Jägeratzung taugt überhaupt nicht viel, indem sie die bequemste Gelegenheit darbiethet, die Unterthanen zu drücken, wir denn die Mißbräuche, welche dabey vorzugehen pflegen, schon von Andern gezeigt worden sind (29).

An einigen Orten müssen gewisse Klöster, die in eines andern Herren Lande liegen, sowohl die Jäger, als auch die Jagdhunde und Pferde unterhalten. In Bayern und in der Pfalz müssen die Jäger und Falkenier einmahl des Jahrs im Kloster einkehren, doch so, daß sie nicht zu viel Personen, Pferde und Hunde mit sich bringen, und über 3 bis

(25) Fürstl. hessendarmstädt. Forstordn. §. 91.

(26) *Beck*, a. ang. O. S. 310. Stisser, §. 46.

(27) Sachsengothaische Landesordn. a. ang. O.

(28) *Knichen* de iure territ. Cap. 4, n. 47. *Spitz* diss. de procurat. canon. Cap. 1, §. 5, n. 2. *Wehner* Obss. pract. voc. Atzung. *Naurath* de rationar. S. 269, sqq.

(29) S. Ge. Engelh. Löhneiß, in seiner Hof-Staats- und Regierungskunst, 3 B. 25 Cap. S. 340.

3 bis 4 Tage sich im Kloster nicht aufhalten; den Förstern und Ueberreitern aber ist die Einkehr gänzlich verbothen.

Fritsch de iur. Albergar. *Mulz.* de repræsentat. maiest. P. 2. Cap. 17. n. 128. fgg. *Manz.* decis. palatin. Qu. 28. n. 28. *Boecler.* tr. de iur. hospit. Cap. 3. §. 37. S. 105.

12. Zu den Jagddiensten gehören endlich auch die **Wolfsjagden**, wovon an seinem Orte handeln werde.

Wer die Jagddienste leisten müsse, ist nicht überall so genau ausgemacht, sondern es hängt solches lediglich von dem Herkommen und der Gewohnheit des Landes, und den errichteten Verträgen und Recessen ab. Wo es Principia fest zu setzen gilt, da wird die Untersuchung eine Beschäftigung der Regierungen und Justiz-Collegien. In Ansehung der landesfürstlichen unmittelbaren Unterthanen ist es gar keinem Widerspruche unterworfen, daß dieselben alle erforderte Jagddienste zu leisten verbunden sind. Was aber die landesfürstlichen mittelbaren Amtsunterthanen betrifft, welche ihren in die Aemter einbezirkten Erbherren ebenfalls Dienste leisten müssen, und mit den unmittelbaren Amtsunterthanen gemengte Dienste haben, pflegt in Churſachsen zuvörderst nach den alten richtigen Amtsbüchern oder den vorhandenen Vergleichen gegangen, sonst aber der Vasallen Unterthanen mit doppelten Bürden und dergleichen Diensten nicht beschweret zu werden, sondern wenn die unmittelbaren Amtsunterthanen zwey Fuhren leisten, müssen jene die dritte thun (30). Ordentlicher Weise sind die Unterthanen der Edelleute und Vasallen nicht schuldig, dem Landes-Herren die Jagddienste zu leisten, weil dieselben eigentlich des Lehensherren Unterthanen nicht sind, folglich mit keinem Onere subiectionis beleget werden können (31). Zuweilen werden in den Jagdordnungen die

(30) Erörterung der Landesgebrechen de 1703, im Cod. August. To. 1, S. 164. *Klingner* supplem. ad *Beck*, Cap. 17, S. 728.

(31) *Beck*, a. aug. O. Cap. 17, §. 1, S. 306. Arg. L. 105. ff. de verb. significat. *Menoch. remed. recuperand. possess.* 10, n. 73. *Gail, de tract.* Cap. 7, n. 22.

die Schlösser, und andere von undenklichen Zeiten her allezeit frey gewesenen Edelsitze, auch diejenigen Höfe, Häuser und Gärten, welche aus landesherrlicher Gnade von den Jagddiensten befreyet sind, ausdrücklich ausgenommen (32); zuweilen sollen die Unterthanen derer von Adel zu keinen andern, als Wolfs- und den hohen Jagden, gefordert werden (33); von der Wolfs-Jagd aber sind sie nicht befreyet. Alte, abgelebte (34), preßhafte Männer, Wittwen (35), und andere zum Jagen unvermögende unbegüterte Leute, sind vor ihre Person von Jagddiensten frey; haben sie aber dienstbare Güter, oder doch Knechte und erwachsene Söhne, so müssen sie dieselben an ihrer Statt zur Jagd schicken, oder die Güter durch Andere bestehen und vertreten lassen (36). Auch soll zuweilen da, wo jeder zum Beweise seiner Exemtion, einen schriftlichen Schein vorzuzeigen gehalten ist, den sechzigjährigen Männern dieser Schein unentgeldlich ausgestellet werden (37). Zwey, drey oder mehr Hausgesessene in einem Hause, Gute oder Hofreithe, werden nicht für Eine Haushaltung gezählet, sondern alle zwey oder drey, so viel ihrer sind, sind Jagddienste zu leisten

(32) Oestreichische Jagdordn. Art. 31.

(33) Herzogl. braunschw. lüneburg-zellische Resolution, v. J. 1682, §. 2, und die Gerichtsordn. S. 525. Lünigs Collect. von landsf. Ritterschr. Tit. 1, S. 1236.

(34) Die nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 27, verschont diejenigen, welche das 60ste Jahr zurück gelegt haben, nach vorgängiger Anzeige und darüber beygebrachter Bescheinigung, von Leistung der Jagddienste.

(35) Doch sollen, nach der churf. maynzischen W. F. und Jagd-Ordn. Cap. 16, §. 6, die Alten sowohl als die Wittweiber an ihrer Statt einen Dienstbothen, wenn sie deren haben, auf die Wolfsjagd schicken.

(36) Fürstl. hessen-casselische Jagddienstordn. v. 17 Nov. 1665, Art. 5.

(37) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 11 Dec. 1709.

schuldig (38). Die Schulzen, Landschöppen, Gemeindevorsteher und Heimbürgen, ingleichem die Hirten und Dorfhüter (39), nicht weniger alle Kirchenbediente, Todtengräber, Hebammenmänner, auch im Würtenbergischen die Pflegekastenknechte und Kiefer, sind gemeiniglich vor ihre Person von den Jagddiensten frey, dagegen aber schuldig, in Heiß- und Aufrufung zum Dienste desto sorgfältiger zu seyn, und nebst den übrigen Jagdbefreyeten und zu Hause bleibenden, auf Feuer und Brand gut Acht zu geben, und überhaupt allen Schaden abzuwenden, oder, wo es in ihrer Macht nicht steht, doch zeitig gehöriger Orten kund zu thun (40). Wenn sie aber liegende dienstbare Güter besitzen, sind sie schuldig, jemand für sich zu stellen, der den Dienst versieht (41). Eben so, wie mit diesen, verhält es sich auch mit den Salpetersiedern, Zöllnern (42), angeworbenen Soldaten, oder denjenigen Unterthanen, welche zum Ausschuß bestellt sind (43), Berg- Hütten- und Hammer-Leuten (44), und andern der-

(38) Fürstl. hessen-casselische Jagddienstordn. Art. 6.

(39) Churf. maynzische W. F. und Jagdordn. a. ang. O. wo diese auch von der Wolfsjagd befreyet werden.

(40) Fürstl. hessen-cassel. Jagddienstordn. Art. 7.

(41) Eben das. Art. 9.

(42) Hessen-casselische Verordn. de a. 1751.

(43) Churf. braunschw. lüneburgische Edicte und Ausschreiben, v. 23 Jun. 1682, 13 Aug. 1687, und 17 Febr. 1717.

(44) Nach den churfächsischen Resolutionen, v. 7 Jan. 1709, im Cod. Aug. To. 2, S. 395 f. sollen die in wirklicher Bergarbeit stehenden Bergleute und Häusler zu den Jagddiensten, und zu dem Heutragen in dem Walde, anderer Gestalt nicht gezogen werden, als wenn dergleichen Dienste von ihren Häusern über 30 Jahr hergebracht sind; jedoch daß, wofern nachgehends solche Häuser wieder an andere Besitzer kommen, welche nicht von der Bergarbeit wären, oder auch die jetzigen mit Tode abgingen, alsdenn die Besitzer gleich andern dasigen Unterthanen nicht unbillig zu tractieren. *Klingner* supplem ad *Beck*. Cap. 15, S. 716. Heut zu Tage pflegen die Berg- Hütten- und Hammer-Leute gemeiniglich von den Jagddiensten

dergleichen Personen, welche das Befreyungsrecht hergebracht haben. Andere Personen sind zwar von einigen, aber nicht von allen Jagden frey. Also sind zuweilen die Kastenmeister nicht von den Wolfsjagden, die Viehhirten, die nicht in dienstbaren Gütern sitzen, wie auch die Zehentsammler, nur von den Sommer-Jagden befreyet (45).

Die Befreyung von dem Jagddienste zu ertheilen, ist, als eine bloße Gnadensache, ein Reservatum für den Landesherren, welche sich kein Bedienter anmaßen kann (46).

Ordentlicher Weise **müssen die Unterthanen die Jagddienste auf ihre eigene Kosten verrichten** (47); es wäre denn, daß durch eine besondere Gewohnheit ein anderes hergebracht, oder ausdrücklich bedungen wäre, daß die Herrschaft den Unterthanen bey dem Jagen die Kost reichen lassen solle, oder, daß die Unterthanen so arm wären, daß sie in der Zeit, da sie der Jagd beywohnen, und die Dienste thun müssen, sich die Kosten nicht anschaffen können; denn in diesem Falle ist die Herrschaft ebenfalls schuldig, dieselben bey dem Jagddienste zu unterhalten (48); wie denn auch die Unterthanen mit ihrem eigenen Zeuge bey der Jagd zu dienen, und wenn es verloren oder zerbrochen ist, solches auf ihre Kosten wieder zu machen, verbun-

sten befreyet zu werden, wie solches die meisten Bergprivilegien beweisen. Die hessencasselische Verordn. v. 29 Nov. 1752 befreyet sie ebenfalls.

(45) Fürstl. hessen-casselische Jagddienstordn. Art. 8, 10 und 11.

(46) Eb. das. zu Ende.

(47) Arg. L. 18. ff. de Oper. libert. *Richter*, P. 2, Decis. 98. *Maier*, de iure venandi, Cap. 13, thes. 19, S. 310. *Westenholz* de iurisd. forest. Cap. 5, §. 68. v. Ickstatt von Jagdrechten, 2 Th. 2 Cap. §. 88, S. 225.

(48) *Harpprecht* de venat. precar. §. 27. *Maier*, a. ang. O. *Myler ab* Ehrenbach de Princip. & Statib. Imp. Cap. 72, §. 8.

den sind (49). Bey der Wolfsjagd aber wird der Billigkeit gemäß gehalten, daß solche nicht auf der Unterthanen, sondern der Herrschaft Kosten vorgenommen werde, wie ich an seinem Orte darthun werde.

Zuweilen suchen die Unterthanen sich von den Jagddiensten frey zu machen, und erlegen lieber ein gewisses Jagdgeld jährlich dafür. Doch muß solches mit Einwilligung beyder Theile, der Herrschaft und der Unterthanen, geschehen. Es ist demnach der Wildbannsherr nicht befugt, die Jagddienste wider Willen der Unterthanen zu verändern, und, an statt derselben, Jagdgeld zu fordern; weil die Unterthanen allein zu den Diensten, nicht aber zur Geldreichung, verbunden sind, auch sonst dem Schuldner etwas anders, als er schuldig ist, wider seinen Willen nicht abgefordert werden darf (50); gleichwie hingegen auch die Unterthanen, wider der Herrschaft Willen, sich zum Gelde nicht offeriren können (51). Eine andere Bewandtniß aber hat es mit den unterlassenen Diensten; denn diese kann der Herr sich gar wohl mit Geld ersetzen lassen, wenn nur die Dienste vorher gehörig angesaget worden sind. Denn ein saumseliger Schuldner ist allezeit ad Interesse gehalten; und wer zu einem Facto verbunden ist, der muß, wenn er solches nicht prästirt, das Interesse dafür bezahlen. Oder, wenn der Dienst nöthig ist, und der Dienstpflichtige nicht kommt, kann die Herrschaft alsdenn einen Fremden substituiren, dem der Dienstpflichtige hernach den Dienst bezahlen muß (52).

Bey

(49) *Berlich.* P. 2, Cont. 65, n. 16. *Westenholz*, a. ang. O.

(50) L. 2. ff. si cert. petat.

(51) *Fritsch* de iure sequelæ, Cap. 11, §. 3, n. 9. *Maier* de iure ven. Cap. 13, thes. 19, S. 309. *Schweser* theatr. seruit. Tit. 20, §. 35.

(52) *Brunnemann*, ad L. 6. Cod. de oper. libert. no. 2. *Schweser*, Tit. 20, §. 35.

Bey der Verwandlung der Jagddienste in Geld, muß eine Herrschaft die Vorsicht gebrauchen, daß sie solche Veränderung nicht auf immer und ewig vornehme, sondern sich dabey allezeit die Macht und Freyheit vorbehalte, den Vergleich wieder aufzuheben, und die Jagddienste wieder in natura zu fordern; denn die Zeiten können sich ändern. Ein Landesherr kann kein Liebhaber der Jagd seyn, er verpachtet seine Jagden, und hat also die Jagddienste nicht nöthig, sondern nimmt lieber das Jagdgeld dafür (53). Sein Nachfolger hingegen kann ein Vergnügen an der Jagd finden; wenn nun die Jagddienste für immer und ewig abgeschaffet worden sind, so können die Unterthanen dazu von neuem nicht gezwungen werden, sondern es sind neue Verträge nöthig, wenn man sie ihnen wieder auflegen will; und da finden sich denn gemeiniglich viele Hindernisse und Schwierigkeiten. Diese aber fallen weg, wenn man sich das Widerrufungsrecht vorbehalten hat. Ob man dieses Recht auch den Unterthanen zugestehen solle, ist eine Frage, welche zwar die Jura contractus bilateralis bejahen; allein, ich halte doch dafür, daß es den Regeln der Klugheit gemäßer sey, wenn man die Unterthanen dahin disponiret, daß sie sich dieses Rechtes ihrer Seits begeben. Man müßte die Unterthanen, ihr veränderliches, trotziges und widerspenstiges Gemüth wenig haben kennen lernen, wenn man mir hierin den Beyfall versagen wollte. Wenigstens hat man Beyspiele, wo man auf diese Art den Unterthanen die Jagddienste erlassen

(53) Also sollen, nach der Dorfordn. des Fürstenth. Minden, v. 7 Febr. 1755, §. 56, die Unterthanen, weil die landesherrlichen Jagden verpachtet werden, mit allen Wildbretfuhren und Jagddefrayirungen, als: Beköstigung der Jäger und Hunde, so lange verschonet bleiben, als königl. Maj. die Jagden selbst zu exercieren nicht Willens sind, und die Unterthanen für diese ihre Schuldigkeit ein Gewisses an Gelde jährlich entrichten.

hat (54). Doch ist, wenn für die Jagddienste Geld gegeben werden muß, die Geldlieferung dergestalt zu mäßigen, daß sie eine Proportion mit den Jagddiensten habe; und wenn dieserhalb zwischen dem Herren und den Unterthanen ein Streit vorfällt, muß der Oberherr, auf vorhergehende Untersuchung der Sache, die Jagd-Dienste nach Billigkeit ästimiren und anschlagen (55). Wie aber von einer Gemeinde, welche ihren Dienst in natura leistet, kein Geld weiter gefordert werden kann; so kann sie auch, wenn sie ein Jagdgeld bezahlt, ausserdem noch zu Leistung wirklicher Jagddienste nicht angehalten werden; es wäre denn, daß sie nur von einigen und gewissen Arten derselben befreyet worden wäre. Also pflegt man die Befreyung zuweilen nur auf die Dienste bey den ordinären Jagden, nicht aber auf die Wolfsjagden, zu extendiren; oder wenn die Wölfe im Lande vertilget und rar geworden sind, so pflegt man die Unterthanen, gegen jährliche Entrichtung eines geringen Geldes (56), von der Wolfsjagd dergestalt zu befreyen, daß sie nicht mehr alle Jahr nach den Wölfen spüren dürfen, doch aber, wenn sich einige blicken lassen, auf Erfordern sich zum Dienst stellen, dabey aber auch die ordinären Jagddienste jederzeit verrichten müssen. Was übrigens bey der Befreyung von der Wolfsjagd gewöhnlich ist, wird an seinem Orte vorkommen.

(54) Z. E. in dem churf. sächsischen Begnadigungsbrief v. 4 May 1618, in welchem den in das Amt Delitzsch gehörigen Unterthanen die Jagddienste gegen eine gewilligte Geld-Abgabe erlassen werden, heißt es: „— die in bewgörter „Receß benienten Dienste, bis auf Hinterziehen, erlassen, „dergestalt, daß dieselben mit solchen Diensten so lange verschonet seyn und bleiben sollen, weil sie uns das gewilligte „Geld erlegen, und wir ihnen die Dienste nicht wieder aufkündigen möchten; welches denn jederzeit in unsern Erben „und Nachkommen Willen und Gefallen stehen soll" ꝛc. S. *Klinguer* supplem. ad *Beck*, Cap. 17, S. 726.

(55) *Maier*, a. allg. O. S. 310.

(56) Z. E. an einigen Orten von jedem Unterthan 1 Gulden, und von einer Wittwe einen halben Gulden jährlich, welcher daher der Wolfsgulden genannt wird.

Eben so pflegt auch der Jagddienst des Hundehaltens zuweilen in eine Geldabgabe verwandelt, und eine Gemeinde, oder auch einzelne Unterthanen dagegen von diesem Dienste befreyet zu werden. So muß im Würtembergischen eine befreyete Gemeinde 4 Gulden 10 Kr. für einen Hund bezahlen (57); und in einigen churfächsischen Aemtern wird von jedem Dorfe ein jährliches Hundekostgeld verrechnet, welches die Bauern zusammen ausbringen und dessen Betrag entrichten (58). Anstatt des Hundsgeldes wird an einigen Orten ein so genannter Hundshafer, oder auch Hundegerste, entrichtet, wenn die Unterthanen von der wirklichen Unterhaltung der Hunde befreyet sind. Wenn die Nothdurft nicht erfordert, die Hunde in natura zu halten, so pflegt an einigen Orten, der Billigkeit gemäß, kein Surrogatum dafür eingezogen zu werden (59).

Endlich können auch die Unterthanen die Befreyung von den Jagddiensten durch die Präscription erlangen. Es wird aber dazu erfordert: 1) daß sie darthun und beweisen, daß man solche Dienste ihnen einsmahls abgefordert habe; 2) daß sie sich dawider gesetzt, und, die Dienste zu leisten, verweigert haben; denn wenn die Herrschaft eine Zeit lang die Jagddienste gar nicht gefordert hat, so sind die Unterthanen deswegen von denselben noch nicht befreyet; 3) daß sie dabey in bona fide seyn; denn ein malae fidei possessor kann nichts präscribiren; und endlich 4) daß die Herr-

(57) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 18 Apr. 1739.

(58) *Klinguer*, a. allg. O. S. 731.

(59) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 18 Apr. 1739.

schaft dabey acquiesciret, und eine rechtsverjährte Zeit verflossen sey (60); und zwar nach Einiger Meinung eine undenkliche Zeit (61), oder, wie Andere wollen, (deren Meinung auch den Rechten gemäßer ist,) eine Zeit von 40 Jahren (62).

Die Jagddienste sind an sich selbst sehr beschwerlich, zumahl wenn der Regent selbst ein passionirter Jäger ist, und Jahr aus Jahr ein, im Winter und Sommer, sich mit den verschiedenen Arten der Jagden zu vergnügen suchet. Ein weiser Regent wird bey seiner Jagdlust allemahl an seine arme Unterthanen denken. Er wird erwägen, daß die Wohlfahrt der Unterthanen der Grund seiner eigenen Wohlfahrt ist, und daß diese allemahl leiden muß, wenn jene gehindert und gestöret wird. Er wird sich also seines Jagd-Vergnügens so bedienen, daß die Unterthanen durch allzu viele und zu beschwerliche Jagddienste nicht bedrücket und zu Grunde gerichtet werden.

Da christliche und gottesfürchtige Regenten die Feyer der Sonn- Buß- und Fest-Tage selbst ihren Unterthanen anbefehlen, auch alles Jagen und Hetzen an solchen gottesdienstlichen Tagen, als eine Entheiligung des Sabbathes, ihren jagdberechtigten Vasallen und Unterthanen zu verbiethen pflegen (63): so würde es sehr

(60) *Maier* de iur. venand. Cap. 13, th. 21, S. 315, fgg. *Brunnemann* ad L. cum scimus, Cod. de agricol.

(61) Reichsabsch. v. J. 1548. §. Wann auch. *Balthasar* de oper. subdit. Cap. 9, S. 28. *Hert.* de superiorit. territor. S. 331.

(62) Nach dem L. 4, Cod. de præscript. 30 vel 40 annor. L. fin. Cod. de fund. patrimon. cap. 4, X. de præscript. *Maier*, a. ang. O. *Gail.* de arrest. cap. 7. *Husan.* de hominib. propr. Cap. 5.

(63) Die herzogl. sachsen-weimarische Jagdordn. Art. 4, verbiethet solches bey 100 Goldgulden Strafe. Eben so wird das Jagen in den Feyertagen in der churſächsischen Erörterung der Landesgebrechen *de a.* 1603, im Cod. August. To. I, S. 164, und in der churf. braunschweig-lüneburgischen Sabbathsfeyerordn. v. 19 May 1710, ingl. in der magdeburgischen Holz- und Jagdordn. *de a.* 1687, Sect. 9, §. 31, verbothen.

sehr unschicklich seyn, wenn der Landesherr selbst die Jagddienste an solchen Tagen von seinen Unterthanen begehren wollte. Wenigstens hat man es im vorigen Jahrhunderte nicht verlangt, noch an Bedienten geduldet (64).

Die Dienste zur Büßung seiner Jagdlust um solche Zeit zu fordern, da eine gute Witterung die schleunige Einärndung des von Gott verliehenen Segens auf dem Felde oder in Weinbergen erfordert, ist selbst von Landesherren für ungerecht erkannt worden (65).

Mehr Leute zum Dienst zu fordern, als man nöthig hat, oder solche von entlegenen Dorfschaften viele Meilen weit herkommen zu lassen, daß sie ermatten und kraftlos werden, ehe sie an die Arbeit kommen, ist gleichfalls verschiedentlich untersagt (66). Bey ersterm können viele Unterschleife vorgehen, wodurch die Unterthanen bedrücket werden. Es wird daher verordnet, daß die Beamten durchaus keine Jagddienste inne behalten und darunter Vortheil suchen, sondern von demjenigen, was etwa zu derselben Zeit nothwendig zu gebrauchen ist, allemahl dem Ober-Forst- und Jäger-Meister eine Specification unter ihrer eigenen Hand zuschicken sollen, damit die Nahmen derjenigen, welche zu Herrendiensten geladen sind, bey der Jagd-Rolle und Mannzahl beobachtet, und Unterschleif verhütet

(64) Herzogl. würtembergische Generalrescripte, v. 6 Febr. 1652; 15 Febr. 1664, und 15 Apr. 1666.

(65) S. eb. daselbst.

(66) Herzogl. würtembergische Generalrescripte, v. 21 Mart. 1664, und 23 Mart. 1681. Insonderheit sollen die Jäger auf dem Fall, wenn die Herrschaft das hohe Waldbret jagen will, wozu man Tücher gebraucht, es also anstellen, daß die Aufforderung der Leute, so viel möglich, eingezogen werde. S. churſächs. Erörter. der Landesgebr. *de a.* 1603, im Cod. Aug. a. ang. O.

hütet werden möge (67). Die Jagdbedienten sollen die Dienste nicht mit Geld, Geschenken, oder auf andere Weise, von jemand ablösen lassen, noch weniger einige Fuhr- oder Hand-Dienste zu ihren Privatgeschäften, Haus- und Wirthschaftswesen verlangen (68). Das andere, wenn nähmlich die Unterthanen ohne Noth von weit entlegenen Dorfschaften zum Dienst bestellet werden, muß ihnen natürlicher Weise zu großer Beschwerde gereichen; zu geschweigen, daß dabey allerley Prägravationen vorgehen können; daher den Jagdbedienten billig verbothen wird, in Begehrung der Dienste einen Ort vor dem andern zu beschweren (69).

Auch gereicht zu keiner geringen Bedrückung der Unterthanen, wenn bey Leistung der Jagddienste kein Unterschied unter den reichen und armen Unterthanen gemacht wird, zumahl bey den Spanndiensten; wodurch denn der Arme in seiner Haus- und Feld-Arbeit nothwendig zurück gesetzt wird und Schaden leidet. Denn wenn diejenigen Unterthanen, welche zu ihrem Feld- und Ackerbau 3, 4 und mehr Par Ochsen haben, mehr nicht als 1 Par anspannen, gleich dem armen Manne, der nur 1 Par in Vermögen hat: so muß dieser, indem er alles sein Vieh anspannet, nothwendiger Weise währendem Jagddienste seine Nahrung hintan setzen, da hingegen der andere reiche mit seinem zu Hause behaltenen Vieh ganz ungehindert seine Arbeit vor sich selbst, oder durch seine Knechte, verrichten kann. Damit der arme Unterthan durch eine solche Ungleichheit nicht gar unterdrücket werde, hat man an einigen Orten verordnet, daß aller Orten im

(67) Churf. braunschw. lüneburgische Verordn. v. 3 Aug. 1683.

(68) Oestreichische Jagdordnung, Art. 31.

(69) S. eb. daselbst.

im Lande, wo die Jägerey hinkommt, die Unterthanen alles ihr Vieh, dessen sie sich zu ihrer Nahrung an Karren, Wagen oder Pflug, bedienen, auch an die Zeugwägen spannen sollen (70). An andern Orten sucht man aller Prägravation dadurch vorzubeugen, daß man die Dienstbestellungen nach dem Contributionsfuße unter die Unterthanen repartieret.

Ferner wird den Forstbedienten billig alles ungebührliche Balgen und Schlagen der Unterthanen verbothen, dagegen aber anbefohlen, sich der Billigkeit und Mäßigung zu befleißigen, und alle Excesse zu vermeiden (71).

Hingegen sind aber auch die Unterthanen ihrer Seits schuldig, sich willfährig und gehorsam zu bezeigen, dasjenige, was ihnen anbefohlen wird, ohne Murren zu verrichten, mit den Jagdzeugen ordentlich und ehrlich umzugehen, sich nicht statt der Arbeit zu verstecken, oder gar Muthwillen zu treiben, das Jagen nicht zu verlassen, bis ihnen die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist, und also überhaupt durch ihr Betragen den Jagdbedienten nicht selbst zu Widerwillen und unfreundlicher Begegnung Gelegenheit zu geben (72).

Mit

(70) Churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordn. Cap. 16, §. 1.

(71) Herzogl. würtembergische Generalrescripte, v. 7 Aug. 1699, und 18 Apr. 1739. Fürstl. hessendarmstädtische Forst-Ordn. §. 102.

(72) Es werden wenig Forst- und Jagd-Ordnungen seyn, welche nicht diese Pflicht u den Unterthanen einschärfen. S herzogl. würtembergische Generalrescripte, v. 21 Mart. 1664, und 31 Aug. Fürstl hessen-darmstädtische Forstordn. §. 102. Churf. maynzische W. F. und Jagdordn. Cap. 16, §. 2, 3, 6, 7, 9, 11. Oestreichische Jagdordn. Art. 31, 38. Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 103; wo den Jägern erlaubt wird, die muthwilligen und saumhaften Dienstleute, wenn keine Vermahnung helfen will, mit mäßiger Disciplin zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, §. 112, 114, 115.

Mit der Bestellung der Unterthanen zu den Jagddiensten wird es verschiedentlich gehalten. An einigen Orten wird die Bestellung von der Kammer besorget, und es ist den Beamten und Forstbedienten ausdrücklich verbothen, ohne landesherrlichen Special-Befehl, auch Vorwissen und Einwilligung der Kammer, vor sich allein Jagd- und dergleichen Dienste zu bestellen (73). An andern Orten geschieht die Bestellung von dem obersten Forst- und Jagd-Bedienten. Wenn also von dem Landesherren ein Jagen, es sey mit dem hohen Zeuge, Wolfsgarne, Durchklappern oder dergleichen, verordnet, und solches dem Jäger- oder Oberforstmeister angekündiget wird, muß derselbe bey Zeiten diejenigen Gemeinden, an denen alsdenn die Reihe ist, dazu bestellen (74). Doch müssen die Jagdbedienten, um besserer Ordnung und Richtigkeit willen, die Jagddienste nicht von den Unterthanen unmittelbar, sondern von den Beamten (75), oder Schultheißen (76), oder dem Dorfrichter jeden Ortes (77), begehren; da denn diese, auf die erhaltene Anzeige, schuldig sind, die verlangten Dienstleute auf dem bestimmten Tag und Stunde zu stellen (78), und wer-

115. Fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 28, 29. Beck, a. ang. O. Cap. 17, §. 4, S. 315.

(73) S. churfürstl. braunschweig-lüneburgisches Rescript, v. 27 Jul. 1678. Wenn auch die Kammer mit der wirklichen Bestellung der Jagddienste nichts zu thun hat, so wird es doch allemahl gut seyn, wenn sie von der vorseyenden Jagd bey Zeiten Nachricht erhält, um sich in Bestellung anderer herrschaftlichen Dienste, und damit diese durch jene nicht aufgehalten und verhindert werden, darnach richten zu können.

(74) Fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forst-Ordn. §. 26.

(75) Herzogl. würtembergisches Rescript, v. 23 Dec. 1690. Churf. maynzische W. F. und Jagdordn. Cap. 16, §. 2.

(76) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 112.

(77) Oestreichische Jagdordn. Art. 31.

(78) Nach obigem herzogl. würtembergischen Rescript, bey 10 Gulden Strafe.

werden, wenn sie die angesagten Dienstleute nicht verschaffen, zuweilen für jeden Tag eines Handdienstes mit 1 Thaler, eines Spanndienstes aber mit 3 Gulden Strafe beleget (79).

Wenn die Unterthanen zu Jagddiensten bestellet werden, müssen die Beamten dieselben mit andern Dienstverrichtungen, so viel möglich, verschonen; wie denn auch die Unterthanen vor sich ohne Wissen und Befehl der Beamten um die Jagenszeit keine Herren-Dienste anderwärts vornehmen dürfen (80).

Wenn die Wolfsjagden, bey Veränderung eines neuen Schnees, etliche Tage nach einander continuiret werden, oder doch gar oft in einem Winter geschehen müßten, sollen die Unterthanen nicht alle mit einander und auf einmahl, besonders aus den von der Haltstätte weit entlegenen Dorfschaften, nicht Mann vor Mann, sondern einmahl um das andere die Hälfte oder zwey Drittel derselben genommen und geheißen werden, damit die Dörfer durch die allzu starke Ausleerung von Leuten nicht in Gefahr gesetzet werden (81). Diejenigen, welche mit ihrem Gespanne dienen, um die Jagdzeuge und Netze abzufahren, werden gemeiniglich früher bestellet, um das Zeug vorher auf die Jagdwägen zu laden, und solche zur Abfuhre in Bereitschaft zu stellen; diejenigen aber, welche die Lappen auf ihren eigenen Karren oder Wägen führen müssen, werden gemeiniglich auf denselben Tag bestellet, wenn die Abfuhre des sämmtlichen Jagdzeuges geschehen soll, da ihnen alsdenn bey dem Aufladen die Lappen und andere kleine Geräthschaften zugezählet werden, und ein Karren nach dem andern mit seiner erhaltenen Ladung abfährt.

Zu

(79) Oestreichische Jagdordn. a. ang. O.

(80) Fürstl. hessencasselische Jagddienstordn. Art. 2.

(81) S. eb. das. Art. 3. Herzogl. würtembergisches General-Rescript, v. 18 Apr. 1739.

Zu den Jagddiensten sollen solche Personen abgeschicket werden, welche dazu tüchtig und zu gebrauchen sind; indem keine untüchtige Leute, sondern allein solche, welche dazu vermögend und brauchbar sind, auf der Jagd passiert werden (82). Kinder, Mädchen und Weibsleute zum Jagen zu schicken, ist, wegen des Unvermögens der erstern, und wegen des Unfuges, welcher durch die letztern gemeiniglich entsteht, an einigen Orten überhaupt ganz verbothen; und es werden diejenigen, welche dergleichen schicken, eben so angesehen, wie die, welche ganz ausgeblieben sind (83). Daher sollen keine Kinder und Buben unter 16 Jahren, mit welchen nichts auszurichten ist, geschicket werden (84). An andern Orten wird ein Unterschied unter den Jagden gemacht, und werden nur bey hohen und Wolfs-Jagden Leute erfordert, die nicht unter 18, und nicht über 50 (85), oder 60 Jahren sind (86), doch aber keine Weibsleute (87), und bey andern gemeinen Jagden auch wohl Knaben und Mädchen von 12 Jahren (88) angenommen.

Zuweilen ist auch befohlen, daß die Dienstleute mit Beilen oder Barthen bey Jagen erscheinen sollen

(82) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 104. 112. Oestreichische Jagdordn. Art. 31.

(83) Fürstl. hessen-casselische Jagddienstordn. Art. 4. Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 21 Marr. 1664. Gräfl. stollberg-wernigerodisches Patent, v. 7 Marr. 1735.

(84) Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 24 Oct. 1683.

(85) Fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 27.

(86) Fürstl. nassau-weilburgische Forstordn. §. 57. Herzogl. würtemb. Generalresc. v. 21 Marr. 1664.

(87) Fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 28.

(88) Fürstl. nassau-weilburgische Forstordn. a. allg. O. Gedachtes herz. würtemb. Generalresc.

sollen (89); an einigen Orten aber befinden sich die Beile schon bey dem herrschaftlichen Jagdzeuge. Bey der Klapperjagd aber müssen die Leute mit tüchtigen Klappern erscheinen (90). Diejenigen, welche Spanndienste leisten, sollen mit lauter brauchbaren und tüchtigen Pferden versehen seyn (91).

Damit man versichert seyn möge, daß alle diejenigen Unterthanen, welche zum Jagddienst bestellet worden sind, wirklich erscheinen, und bey der Jagd selbst ihre Schuldigkeit beobachten, müssen die Schulzen die Hand- und Spanndienster mit ihren Vor- und Zunahmen, und wie viel Pferde jeder Spanndienster zu stellen habe, specificiren, und die Specificationen mit den Jagdleuten sofort an den Jagdschreiber einsenden (92). An einigen Orten muß der Schulze die zu den Handdiensten bestellten Unterthanen in einem Haufen selbst zur Jagd führen, und dem Forstmeister, oder demjenigen, der das Jagen dirigiret, die Rolle oder Specification der Dienstleute einliefern, nach welcher alsdenn die Leute verlesen, und die fehlenden, zu spät kommenden oder untüchtig befundenen Leute zur Bestrafung notieret werden (93). Der Schulze wird zuweilen auch alsdenn als Jagd-Schulze vermittelst Handschlages verpflichtet, und muß bey dem Jagen bleiben, hin und wieder auf und ab gehen, und fleißig Achtung geben, damit ein Jeder an dem Orte, dahin er gestellet worden ist, seinen Dienst

(89) Gräfl. stollberg-wernigerodisches Patent, v. 7 Marr. 1735.

(90) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §. 104.

(91) S. eb. das. §. 113.

(92) Gräfl. wittgensteinische F. und Jagdordn. §. 111, 113.

(93) Fürstl. hessencasselische Jagddienstordn. Art. 2. Fürstl. nassau-weilburgische Forstordn. §. 57. Gräfl. stollberg-wernigerodisches Patent, v. 24 Marr. 1732. Fürstl. nassau-saarbrück-usingische Wald- und Forstordn. §. 27.

Dienst recht versehe (94). Verhehlet ein Schulze einen Unterthan, welcher zum Jagen bestellt ist, so wird derselbe dafür mit Strafe angesehen (95). Die Anweisung zur Arbeit geschieht alsdenn durch die anwesenden Forstbedienten und Jäger; und die Schulzen sind schuldig, nebst den Forstbedienten jeden zu seiner Arbeit mit anzutreiben (96). Insonderheit müssen sie darauf sehen, daß sich, nach dem Verlesen, kein fauler und ungehorsamer Unterthan heimlich weg schleiche, und, in Meinung, nach vollzogener Jagd bey dem Verlesen wieder herbey zu gehen, währender Jagd in die Hecken verstecke, oder wohl gar wieder nach Hause laufe (97). Währet das Jagen oder Treiben mehrere Tage, so werden die Leute doch gemeiniglich nicht länger, als über Nacht, aufgehalten, und des andern Tages wieder abgelöset (98). Es darf aber niemand, ehe und bevor diejenigen, welche zur Ablösung beordert, wirklich erschienen sind, das Jagen abgeblasen, und das Zeug aufzuheben befohlen worden ist, davon laufen (99); wie denn auch keinem Forstbedienten frey steht, aus Freundschaft, oder gegen Geschenk u. d. gl., jemand früher, als solches durchgängig erlaubet worden ist, weggehen zu lassen (100). Deswegen auch nach geendigtem Jagen oder Treiben, die Rolle oder Specification der Dienstleute wieder abgelesen, und die-

(94) Churf. maynzische Wald- Forst- und Jagdordn. Cap. 16, §. 3.

(95) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 102.

(96) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 21 Mart. 1664. Fürstl. hessencasselische Jagddienstordn. Art. 1.

(97) Fürstl. nassau-saarbrück-usingische W. und Forstordn. §. 28.

(98) Herzogl. würtemb. Generalresc. v. 17 Jun. 1665.

(99) Churf. maynzische Wald-Forst- und Jagdordn. a. ang. O.

(100) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 102, wo 3 Gulden Strafe darauf gesetzt sind.

diejenigen, welche zu früh das Jagen verlassen haben, zur Bestrafung angemerket, die andern aber dimittiret werden (101).

Alle Fehler der Nachlässigkeit und des Ungehorsams, welche die Unterthanen bey ihrer Dienstleistung begehen, werden von den Forst- und Jagd-Bedienten fleißig angemerket, und hernach, wenn die Jagd vorbey ist, in eine ordentliche Jagd-Frevel-Liste gebracht, diese aber wird an die Kammer oder an das Forstamt abgegeben, wo alsdenn den Frevelern die gehörige Strafe, welche gemeiniglich in den Forst- und Jagd-Ordnungen bereits bestimmt ist, dictiret und zur Erhebung gegeben wird.

Jagd-Equipage aus dem Franz. Equipage, alles zu einer Jagd gehörige Geräth, das Jagdgeräth, Jagdzeug. In engerer Bedeutung führen die zur Parforce-Jagd gehörigen Geräthschaften diesen Nahmen. Siehe Jagd-Zeug.

Jagd-Fest, siehe oben, S. 320.

Jagd-Fiscal, ein landesherrlicher Fiscal in Jagd-Sachen.

Jagd-Flaken, siehe Jagd-Posten.

Jagd-Flinte, eine leichte Flinte, (d. i. eine ungezogene Büchse, aus welcher man mit Schrot und kleinen Kugeln schießt,) so wie man sie zur Jagd braucht, zum Unterschiede von schwerern Arten. Die kleinste Jagd-Flinte, mit Vogeldunst daraus auf kleine Vögel zu schießen, wird Vogelflinte genannt. Gemeiniglich ist die Seele der Jagdflinten conisch ausgebohrt, damit das Schrot besser zusammen gehalten werde. Die Mündung der Seele des Rohres im Pulversacke ist nähmlich weiter, als die vorderste Mündung, so, daß die Seele nach der vordersten Mündung des Rohres nach und nach schmähler zuläuft. Oefters aber ist

(101) Fürstl. hessencasselische Jagddienstordn. Art. 1.

auch das Rohr kugelgleich, d. h. die Seele ist durchgängig gleich weit. Die Jagdflinten werden gemeiniglich mit kostbaren Beschlägen versehen und ausgezieret. Fig. 1597.

Weil die meisten Büchsenmacher es darin versehen, daß sie kein gutes Eisen zu dem Lauf nehmen, so ist es fast schwerer, eine recht gute Flinte, als eine gute Büchse, zu bekommen. Eine Flinte muß scharf schießen, und die Schrotkörner zusammen halten, dergestalt, daß auf der Größe eines Bogens Papier wenigstens 30 Körner treffen, und scharf einschlagen, wenn man in einer Entfernung von 50 Schritt hinschießt. Nächst der Güte und Weiche des Eisens, welche dergestalt seyn muß, daß man es mit einem Messer schneiden kann, trägt hierzu vieles bey, wenn die Flinte unten bey dem Pulversacke weit ist, und so allmählich nach der Mündung etwas enger wird. Es gibt Flinten, bey welchen man, besonders im Schnee, merken kann, wie sie das Schrot verzetteln, und schon 15 oder 20 Schritt von der Mündung anfangen, das Schrot in der Länge bis zum Ziele hin fallen zu lassen, da denn, wie leicht zu erachten ist, auf 50 Schritt Weite wenig Körner hinfallen werden. Von dergleichen Flinten sagt man: sie schießen matt, und es ist ihnen von keinem Büchsenmacher zu helfen, weil der Grund dieses Fehlers in der Beschaffenheit des Eisens, wovon der Lauf gemacht ist, liegt. Einige Flinten schießen das grobe Schrot recht gut, halten aber das kleine nicht genug zusammen. Bey andern ist es gerade umgekehrt. Auch verträgt eine Flinte mehr Pulver, als eine andere. Um dieses auszufinden, befestiget man einen Bogen Papier auf ein Bret, stellet sich ungefähr 50 Schritt davon, und nimmt nach Gutdünken die erste Ladung an. Wenn man sich die Mühe nehmen will, den Schuß abzuwägen, so verhält sich die Schwere des Schrotes, zu der Schwere des Pulvers, eben wie bey den Kugeln, wie 5 zu 1. Nachdem der Schuß geschehen ist, untersucht man, ob und wie viel Körner auf den Bogen Papier gekommen sind, ingleichem, ob sie tief in das Holz gedrungen, oder ob die meisten zu hoch, zu niedrig, oder auf die Seite gefahren sind. Nach einigen wiederhohlten Versuchen, bey welchen man immer einen frischen Bogen Papier nimmt, und die Flinte bald stärker, bald weniger ladet, erfährt man endlich die proportionirteste Ladung und übrige Beschaffenheit einer Flinte. Man vergleiche hiermit dasjenige, was ich von dem Probieren oder Einschießen eines Gewehres, im XVIII Th. S. 124, f. gesagt habe.

Einige Flinten sind auch gezogen; die Züge aber gehen nicht, wie bey den gezogenen Büchsen, krumm herum, sondern laufen gerade aus; doch tragen diese Züge wenig zur Vollkommenheit eines Gewehres bey. Ein Lauf von schlechtem, spröden Eisen wird immer, der Züge ungeachtet, matt schießen, und ein Lauf von weichem Eisen, wenn er gleich glatt ist, von scharfer Wirkung seyn.

Bey den Flinten hat man kein so scharfes Absehen nöthig, als mit den Büchsen; daher hat man auch kein Visier, sondern nur ein größeres Korn, auf dem Laufe. Einige haben, an statt des ersten, eine Hohlkehle auf der Schwanzschraube, welches seine Liebhaber findet, ob gleich die meisten es zum Geschwindeschießen mehr hinderlich, als vortheilhaft, finden.

Man hat auch **Doppelflinten**, d. h. Flinten mit zwey Läufen, welche zum Schießen der wilden Aenten, Gänse, Schnepfen, Trappen ꝛc. von vorzüglichem Nutzen sind. Ihre Beschaffenheit und ihren Gebrauch habe ich im XVI Th. S. 92, fgg. beschrieben.

Wer bey dem Schießen mit der Flinte immer einer gleichen Ladung versichert seyn will, lässet sich hölzerne Patronen drechseln, die man in der Jagdtasche, in

eigenen auf der einen ganzen Seite gemachten leinenen Futteralen, welche dicht neben einander liegen, bey sich trägt. Diese Patronen haben in der Mitte einen Unterschied, welcher sie in zwey Theile theilt, so, daß man auf der einen Seite das Pulver, und auf der andern, das Schrot schüttet; indem alsdenn beyde Oeffnungen mit einem Pfropf von Reh- oder Kälber-Haaren zugestopfet werden, hat man gleich auch zu jedem Schuß, sowohl zum Pulver als zum Schrote die nöthige Vorladung. Solcher Gestalt hat jede Patrone eine völlige Ladung; und eine derselben, welche ohne den mittlern Unterschied ist, wird mit feinerm Pulver angefüllet, um davon auf die Pfanne zu schütten.

Hrn. Grafen von Mellin Anweisung zu Wildbahnen, S. 258, f.

Siehe auch den Art. Jagd-Gewehr.

Jagd-Flur, eine Flur, d. i. ein Bezirk Feldes, so fern auf demselben gejaget wird oder gejaget werden kann; ein Revier.

Jagd Folge. 1. Die Verbindlichkeit, dem Grund- oder Landes-Herren bey einer Jagd zu folgen, d. i. ihm dabey Dienste zu leisten; ingleichem das Recht, diese Dienste von seinen Unterthanen zu fordern. Siehe Jagd-Dienste.

2. Das Recht, ein angeschossenes oder flüchtiges Wild in eines Andern Gehäge aufzusuchen und sich zuzueignen; s. oben, S. 82, fgg. Warum es besser sey, wenn dasselbe gänzlich abgeschaffet würde, s. oben, S. 320.

Jagd Frohne, Jagdfröhner; s. oben, S. 328, und 344, fgg.

Jagd-Furier, s. oben, S. 336.

Jagd Garn siehe Jagd-Netz.

Jagd-Gehäge, eine nach ihren Gränzen bezeichnete Gegend, worin jemanden die Jagdgerechtigkeit zusteht.

Jagd-

Jagd-Geld. 1. An einigen Orten, ein gewisses Geld, welches den Unterthanen jährlich, nebst einem gewissen Wildbret-Deputat, gereichet wird, ihre Gehölze zu schonen; welchem Versprechen sie denn auch gebührend nachkommen müssen.

2. Dasjenige Geld, womit an einigen Orten die Jagddienste oder Jagdfrohnen abgekaufet werden; s. oben, S. 358, fgg.

Jagd-gerecht ist und heißt ein Jäger nicht bloß, wenn er gut schießen kann, sondern welcher auch ein Jagen recht vernünftig, und mit Schonung der Jagd-Leute, Ersparung unnöthiger Jagdkosten, und zur Verkürzung der Zeit, anzugeben, und dasjenige, was als bestätigt angegeben oder berichtet worden ist, enge, doch so, daß er demselben mit dem Zeuge im Stellen nicht zu nahe komme, zu fassen weiß; welcher das Zeug recht zu stellen und seinen Flügel ohne Tadel zu richten, den Lauf geschickt zu formiren, auch das Jagen sofort zu commandiren weiß, damit nicht etwa die Treiben conträr gehen, zu welchem Ende er solche nach ihrer quadrat gehenden oder runden Lage recht abzustoßen hat, d. h. ob er die Jagdleute in der Mitte, oben oder unten zuerst gehen lasse, vernünftig beurtheilen, und überhaupt alles dasjenige wissen und in Acht nehmen muß, was bey dem Bestätigungsjagen (s. Th. IV, S. 279, fgg.), und dem Hauptjagen, wovon weiter unten handeln werde, zu beobachten ist. Siehe auch Hirsch-gerecht, im XXIII Th. S. 762, f.

Jagd-Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit, oder das Recht, die Jagd an einem Orte ausüben zu dürfen; das Jagdrecht, an einigen Orten die Jagdbarkeit, zuweilen auch nur die Jagd schlechthin. Dem Jagdrechte, welches nur wilde Thiere zu seiner Absicht hat, stehen das Mulifenrecht (das Recht, herrenlose zahme Thiere sich zuzueignen), und das Wildfang-

Recht, dazu nur herrenlose Menschen gehören, entgegen; von deren jedem an seinem Orte gehandelt wird.

Die Jagdgerechtigkeit, als ein Regale, habe ich oben, S. 54, fgg. und als ein eigenthümliches Pertinenzstück der Privat-Güterbesitzer, S. 299, fgg. betrachtet.

Jagd-Gericht, s. oben, S. 91.

Jagd-Geschichte, in Deutschland, seit dem 16ten Jahrhundert; s. oben, S. 137, fgg.

Jagd-Geschrey, Waldgeschrey, Weidgeschrey, Fr. Cri de chasse, das auf der Jagd in besondern Fällen übliche Geschrey der Jäger; z. B. bey einem Haupt-Jagen, und wenn sie zu Holz ziehen, da sie jo, jo, hoch, do, ho! schreyen, und dieses während des Zuges drey Mahl wiederhohlen, bis sie zum Jagen gelangen; oder, wenn eine Jagd durch einen lauten Ausruf angefangen (die Jagd angeschrien), oder auch hierdurch ein gefundener Hirsch oder eine Sau angezeigt (angeschrien) wird.

Von dem bey dem Abjagen gewöhnlichen Jagd- oder Wald-Geschrey, s. Th. 1, S. 57, f.

Jagd-Gewehr, nennet man alle diejenigen Waffen, mit welchen man das Wild auf der Jagd erleget, und die entweder zum Schießen oder zum Abfangen des Wildes gebraucht werden.

Zum Schießen, und um Wildbret in einer gewissen Entfernung zu erlegen, hat man zweyerley Arten von Gewehr, nähmlich 1) diejenigen, aus welchen das Bley durch Pulver heraus geschossen wird; und 2) diejenigen, aus welchen das Bley durch den Druck der Luft getrieben wird. Erstere nennet man scharfes Gewehr, und letztere **Windgewehr**. Bey der Jagd des edeln Wildes kommen nur zweyerley Schießgewehre vor. Entweder sind es solche, deren mit Reifen versehener Lauf, stark ist, und mit einer einzigen Bley-

Bleykugel, welche genau in denselben passet, geladen wird; und dieses nennt man Büchsen; s. Th. VII, S. 348, fgg.; oder es sind dünne, glatte Läufe, in welche man viele kleine Bleykügelchen, oder so genanntes Schrot, ladet, und welche Flinten genannt werden. Von letztern habe kurz vorher gehandelt. Die Büchsen braucht man, in einer Entfernung von 80, 100, bis 150 Schritt, ein Stück Roth- oder Schwarz-Wildbret zu erlegen, welches man bürschen (pürschen) nennt; die Flinten aber, um in einer geringern Weite, kleines Wildbret, als: Hasen, Kaninchen ꝛc. zu schießen. Rehe werden zwar oft im Freyen mit grobem Schrote geschossen, bey einem eingestellten Jagen aber, oder in Thiergärten, wäre es unweidmännisch, und des Weidmessers werth, sie anders als mit einer Büchse zu erlegen; und man hat hierzu eigene Büchsen, die ein kleines Bley, etwas größer wie eine Erbse, schießen, und die man deswegen Rehbüchsen nennet. Von der scharfen oder Pürsch-Büchse werde an seinem Orte handeln.

Zum Abfangen des Wildes, und um das von Hunden gehaltene, oder das angeschossene, niedergestürzte, aber noch lebende Wildbret zu erlegen, bedient man sich dreyerley Arten von Gewehren, nähmlich Fangeisen, Hirschfänger, und Genickfänger. Erstere beyde Arten dienen, um jagdbare Edel- und Dam-Hirsche, und alles Schwarzwildbret, durch einen mit denselben angebrachten Stoß hinter dem Buge, oder der Schulter, oben über den Vorderläufen, (hinter dem sogenannten Blatt,) nach dem Herzen hin, zu erlegen, oder auch das Schwarzwildbret an denselben anlaufen zu lassen; das letztere aber, um schlechte Hirsche, Thiere, Kälber, und alles Rehwildbret, welches angeschossen, aber noch nicht gestorben (verendet) ist, mit demselben in das Genick zu stoßen, und also zu tödten. Das Fangeisen, oder der Jäger-

Spieß, besteht aus dem Eisen und dem Schafte. Ersteres muß scharf und spitzig, von gutem Stahl seyn; die Gestalt desselben ist aus der Zeichnung, Fig. 1598, zu ersehen. Was den Schaft, und die Regierung dieses Werkzeuges betrifft, findet man im XII Th. S. 175, beschrieben. Die Beschreibung und Abbildung des Hirschfängers und des Genickfängers s. im XX. II Th. S. 759, Fig. 1536, und XVII Th. S. 319, Fig. 876.

Das **Weidmesser**, (das **Jägermesser**, von Einigen auch der **Weidner** (*) genannt,) dient zwar nicht zum Abfangen des Wildbretes; weil es aber zum Zerlegen desselben, insonderheit bey dem Oeffnen und Ausweiden (Aufbrechen) eines Hirsches, und die starken Knochen durchzuschlagen, wie auch zur Bestrafung derjenigen, welche wieder die Jagdgesetze gehandelt oder unweidmännisch gesprochen haben, gebraucht wird, so werde ich die Beschreibung und Abbildung desselben hier beyfügen. Fig. 1599 a), bildet dasselbe mit der Scheide, und Fig. 1599 b), ohne Scheide, ab. Die Klinge (das Blatt) desselben ist viel breiter, als an einem Hirschfänger, und übertrifft überhaupt alle Klingen an Breite. Es ist gemeiniglich eine gute Hand breit. Es muß von gutem Zeuge seyn, welches weder zu hart, noch zu weich ist. Denn, ist es zu weich, so legt es sich um, wenn dem Hirsche die Stangen damit ausgeschlagen werden; ist es hingegen zu hart, so springen große Stücke aus der Schärfe. Das Weidmesser wird auf der rechten Seite, unter dem Hornfessel an einem Haken getragen, der in dem Gehenke des Hirschfängers eingehänget wird;

(*) Die Benennung des Weidners kommt eigentlich wohl nur dem Hirschfänger zu, und es werden die Wörter Weidmesser und Weidner oft mit einander verwechselt; so wie auch beyde im Franz. Couteau de chasse heissen.

wird; denn dieser wird dennoch zugleich an der linken Seite getragen, wenn der Jäger bey dem Jagen oder bey dem Zerlegen eines Wildes, auch das Weidmesser an der rechten Seite hängen hat.

Die Weidmesser werden von den hiesigen Langmesserschmieden mit den Handgriffen der Messerschmiede verfertigt; und der Langmesserschmid hat dieses vor dem Schwertfeger voraus, daß er zum Meisterstück ein solches Weidmesser verfertigen muß. Das ganze Messer ist von Eisen, und der Griff desselben muß, nach dem hergebrachten Gebrauche dieser Profession, erhabene Figuren haben; auch muß die Scheide mit Eisen überzogen seyn, welches gleichfalls erhabene Figuren erhält. Es steht aber dem Langmesserschmiede frey, das Messer bey einem Messerschmiede schmieden zu lassen; und das Gewerk ist zufrieden, wenn er nur die künstlichen Figuren selbst mit dem Grabstichel schneidet. Der Griff a b, und die Klinge b c, werden in der Esse aus Einem Stücke geschmiedet, die Stange hingegen, oder das Kreuz d e, befestigt man besonders an dem Griffe mit Nieten. Der Griff a b wird zuerst ausgeschmiedet, und man lässet in a einen starken Kopf stehen, woraus der Grabstichel und Meissel an dem gezeichneten ersten Weidmesser, Fig. 1599 a), einen Löwenkopf gebildet hat. In b wird zur Zierde ein vierkantiges Loch ausgehauen, und überdies noch unter diesem ein vierkantiger Ausschnitt, worin der Langmesserschmid in der Folge eine kleine eiserne Platte durch einen Falz befestiget, und die Zusammenfügung vermittelst der Feile verbirgt. Der Griff ist von Eisen, und für die Klinge b c bleibt an dem Griffe ein schmahles Stück Eisen stehen, woraus der Rücken der Klinge entsteht. An diesem Eisen wird die eigentliche stählerne Klinge angeschweißt, welche übrigens mit den Handgriffen der Messerschmiede geschliffen und poliert wird. Die Klinge ist ungefähr

gefähr 3 Zoll breit, und das ganze Messer 15 Zoll lang. Der Augenschein lehrt in der Zeichnung, daß das Kreutz d e unter dem Hammer an jedem Ende etwas gekrümmt wird, und überdies noch einen Kopf in d und e erhält. Um dasselbe mit dem Griffe zu vereinigen, hauet man es in der Mitte von b bis e von einander, und meisselt von b bis h ein Loch aus, worein ein Zapfen des Griffes a b sich passet. Wenn die beyden Hälften b e erwärmt von einander gesperret werden, kann man die Stange auf den Griff aufschieben, und alsdenn mit einigen Nieten die Hälften des Stückes h e wieder vereinigen. Auf eben diese Art wird die Stange auch mit dem Griffe vereiniget. Alles dieses ist das leichteste bey der Verfertigung des Weidmessers. Die meiste Mühe verursachen die erhabenen Figuren; und zu dieser Arbeit gibt man einem angehenden Meister ein halbes Jahr Zeit. Es versteht sich von selbst, daß hierbey die erste Beschäftigung des Langmesserschmiedes diese seyn muß, die Figuren, die er ausschneiden will, auf dem Griffe abzuzeichnen. Den Rachen des Löwenkopfes a hauet er mit einem Meissel aus, und mit eben diesem Instrument muß er auch neben dem Umriß der Figuren etwas Eisen ausmeisseln, damit die entworfenen Figuren erhaben im Groben da stehen. Bey der Ausbildung dieser Figuren muß die geübte Hand und eine Fertigkeit im Zeichnen, mit Beyhülfe des Grabstichels und der Bunzen, alles thun. Eben dieses gilt auch von den erhabenen Figuren auf der Stange e d. Alle diese Figuren haben eine Beziehung auf die Jagd. Die Scheide wird zwar gewöhnlich von Holz zusammen gesetzt, aber theils werden neben der großen Scheide fünf kleinere, i k, angebracht, theils wird um die ganze Scheide geschmiedetes Eisenblech geschlagen, und die Enden werden zusammen gelöthet. Auf diesem eisernen Ueberzuge der Scheide schneidet der Lang-

Langmesserschmid gleichfalls einige Jagdstücke aus. In den gedachten kleinern Scheiden, i k, stecken drey Messer, eine Gabel, und ein Pfriem. Der Griff aller dieser Stücke wird im Kleinen eben so ausgearbeitet, wie der Griff des Weidmessers, und man gibt ihm auch eben die Gestalt. Die Spitze des Pfriemes ist vierkantig, und hat ein viereckiges Loch, wodurch der Jäger Garn zieht, wenn er seine Jagdnetze ausbessern will. Zuweilen sind in der großen Scheide, an statt fünf, nur drey kleinere Scheiden angebracht, worin zwey Messer, eins zum Zerwirken und eins zum Aufbrechen, und ein Stahl zum Streichen der stumpf gewordenen Messer stecken.

Hr Graf Mellin von Wildbahnen, S. 264.
Sprengels Handwerke und Künste, 7te Samml. S. 104, und 132, fgg.

Das Schlagen mit dem Weidmesser, welches auch das Blattschlagen, Platschelgen, das Empfangen des Jägerrechtes, und die Pfunde geben, genannt wird, ist bey den Jägern ein alter eingeführter Gebrauch, womit die Fehler, welche die der Jägersprache Unerfahrnen, in unrechter Benennung ein und anderer Wörter begangen haben, abgestrafet werden, doch mehr zum Scherz, als daß es einigen Nutzen haben sollte. Es geschieht ungefähr mit folgenden Ceremonien. Es wird der beste Hirsch mit dem Kopfe vorwärts gegen den Ort, wo die Herrschaft sitzt, hingeleget, der Verbrecher angeklaget, und, wenn er überzeugt ist, über den Hirsch gestrecket. Hierauf fängt die dabey in einer Reihe stehende Jägerey an zu blasen; der Oberste von der Jägerey tritt, mit dem bloßen Weidmesser in der Hand, hinzu, dem Verbrecher auf den Hintern drey Schläge zu geben, und ruft bey dem ersten Schlage: das ist für fürstliche gnädige Herrschaft! bey dem zweyten: das ist für Ritter, Reiter und Knecht! und bey dem dritten, welcher etwas stärker geführt wird: das ist das edle

Jäger-

Jägerrecht! Jeder Schlag wird mit einem Waldgeschrey begleitet, und bey dem letzten von der Jägerey mit einem Juchschrey und Blasen geendiget. Doch ist diese Ceremonie nicht überall gleich, und setzen die Chefs der Jägerey wenigere, auch mehrere Worte bey jedem Schlage hinzu. Hierüber darf sich niemand erzürnen; und wer darüber eine Injurienklage anstellen wollte, würde nicht gehöret werden, weil ein Scherz niemanden zur Beschimpfung gereicht.

Fürstlichen Personen, wie auch Damen und Cavalieren vom ersten Range, gibt der Fürst die Pfunde selbst. Diese treten nur zum Hirsche, und berühren denselben mit der Hand, wohin sie denn auch die Pfunde bekommen; es wäre denn, daß der Herr gehörig verfahren, und die Pfunde recht austheilen wollte.

Jagd-Gränze, s. oben, S. 67; von deren Erhaltung und Berichtigung, S. 202, und 341.

Jagd-Hafer, siehe oben, S. 309.

Jagd-Handwerk, ein Handwerk, welches zum Behuf einer Jagd vor andern nöthig ist. Daher der **Jagdhandwerker**, die **Jagdhandwerksleute**, welche nicht nur das zum Jagen gehörige Zeug von neuem zu machen, sondern auch bey dem Jagen selbst ihre Verrichtungen haben, und bey demselben nothwendig zugegen seyn müssen, als: **Jagdriemer**, **Jagdsattler**, **Jagdschmid**, **Jagdschneider**, **Jagd-Seiler**, **Jagdsporer**, und **Jagdwagner**; s. oben, S. 338, fgg.

Jagd-Haus, ein entweder an oder in die Jagd-Reviere, theils für die Wohnung der darüber bestellten Jagdbedienten zugleich, theils aber auch zum Abtritt der Herrschaft allein, wenn sie sich in demselben Reviere mit der Jagd belustiget, angelegtes Gebäude, in welchem letztern Falle es ein **Jagd-Schloß** oder **Jagd-Palais**, genannt wird. Mit den erstern kann man nicht nur, wenn sie zugleich an die durch Wälder gehenden Straßen gebauet sind, Gastwirthschafts-

schaftsgerechtigkeit, Zoll- und Geleits-Einnahmen, sondern auch allerley Ländereyen, Viehzucht ꝛc. gar nutzbar, wenigstens aber zur Zubuße und Ersparung bey der Besoldung der Jagd- und andern Bedienten, welche sie bewohnen, theils aber auch bey der Erhaltung in baulichem Wesen solcher Häuser, verbinden. Das Wohnhaus eines Jägers und seiner Leute, wird insbesondere das **Jägerhaus**, und wenn es von einem beträchtlichen Umfange ist, und mehrere Gebäude in sich begreift, auch wohl ein **Jägerhof**, Fr. Muette, genannt. Man hat hiernächst auch eine besondere Art von Jagdhäusern, welche man **Brunfthäuser** nennt, und die nahe an die Brunftplätze gebauet werden; s. Th. VI, S. 68, fgg.

Ein Jagdhaus und Jagdschloß kann nach zweyerley Absicht angeleget werden. Erstlich soll es einzig und allein dienen, daß die Herrschaft mit einer kleinen Suite und deren Bedienten, einen kurzen Aufenthalt und kleine Retirade daselbst haben können; und in diesem Falle wird keine sonderliche Weite erfordert, sondern es verrichtet solches zur Noth ein einfaches Gebäude, wie etwa das hochfürstl. mecklenburgische Jagdhaus zu Neustadt an der Elde, welches Sturm, in seinem Prodr. Archit. civil. beschrieben, und Tab. 9, fgg. in 6 saubern Kupferstichen vorgestellt hat. Andernfalls aber wird zu einem vollständigen Jagdhause und Jagdschlosse nicht nur ein genugsamer Raum zum Aufenthalt der Herrschaft und ihres Gefolges erfordert, sondern es wird dieses auch zu beständiger Bewahrung des ganzen Jagdzeuges, wie auch der zum Jagen abgerichteten Pferde und Hunde, und zur Wohnung der Jäger, Knechte und Jungen, bestimmet. Bey solchem Hause müssen alsdenn, ausser der vollständigen herrschaftlichen Wohnung, besondere Gebäude für die Jagd- und Stall-Bedienten, einige Ställe und Zwinger für die Jagd- und Parforce-

Pferde,

Pferde, und die Hunde von verschiedener Art, große Scheuern und Schoppen zum Jagdzeuge, zu den Wägen, Tüchern, Netzen und anderm Zugehör, vorhanden seyn. Ein feines Muster hiervon kann das von dem Hrn. Obrist v. Naumann angegebene, und in verschiedenen Kupfern vorgestellte Jagdschloß zu Hubertsburg abgeben.

Eine geographische Nachricht von den vornehmsten Jagdschlössern in Deutschland, s. oben, S. 182, fgg. Dem daselbst gethanen Versprechen gemäß, folgt hier eine Beschreibung der beyden berühmtesten churfächsischen Jagdschlösser, Hubertsburg und Moritzburg.

Das churfächsische Jagdhaus Hubertsburg, von welchem das Dorf Wermsdorf heißt, liegt auf einer angenehmen Höhe des so genannten Culmberges gegen Mittag, ein Mittel des alten Schlosses und des Dorfes Reckewitz, zwischen Wurzen und Grimma, 5 Meilen von Leipzig und 8 Meilen von Dresden, nahe an dem mit vielen Alleen durchschnittenen Walde. Von demselben zeigt sich der angenehmste Prospect, Wälder, Berge und Thäler, das Städtchen Mutschen, gegen Mittag aber das Fasanen-Gehäge. Das alte Schloß daselbst hat Churfürst Johann Georg I. im J. 1611 erbauen lassen; 1721 aber wurde der Grund zu dem neuen Jagd-Palais geleget, welches unter der Direction des Obristen v. Naumann 1724 durchgehends massiv und steinern erbauet worden ist. Die meisten Verzierungen der in demselben angelegten Zimmer sind auf die Jagd eingerichtet, und selbst die Wetterfahnen stellen, anstatt der sonst gewöhnlichen Hähne, Hirsche vor. Dieses schöne Gebäude ist von einem beträchtlichen Umfange, mit vortrefflichem Geschmack erbauet und sehr kostbar meublirt gewesen, in dem siebenjährigen Kriege 1756 aber gänzlich ausgeleeret und ruinirt worden. Die schönen Nebengebäude, Pferdeställe, Casernen, Pavillons zur Wohnung vornehmer Hofbedienten, Wasserhäuser, Reservoirs, Reit-Haus, Renn- und Schießbahn, Eisgrube, Treib- und Wasch-Häuser, Hundezwinger ꝛc. sind insgesammt wohl und bequem angelegt, von welchen allen vorgedachter Hr. Jo. Eph. v. Naumann, churf. Obrister bey dem Ingenieur-

genieur-Corps, in einer mit vielen Grund- und perspectivischen Rissen, im J. 1727 in Druck heraus gegebenen Vorstellung des Jagd-Palais Hubertsburg, welches nach Sr. Königl. Maj. Augustus II. Entwurf von Ihro Hoheit dem damahligen Königl. und Churprinzen aufgeführt worden, ausführlich handelt.

Auf dem Altar der Schloß-Capelle sieht man den heil. Hubertus abgebildet, wie derselbe auf der Jagd einen Hirsch mit dem Crucifix zwischen dem Geweih zu Gesichte bekommen hat. Das jährlich solenne Huberts-Fest wurde ehedem jedesmahl den 3 Nov. zu Hubertsburg, durch eine prächtige Jagd-Parade in besondern Parforce-Kleidern, wozu Gelb mit blauen Sammet, nebst reicher Besetzung von Silber, und bey den Damen der Amazonen-Habit beliebet worden, auf das feyerlichste begangen.

Der dabey liegende Flecken Wermsdorf ist ganz artig angebauet, und wegen des sonst öftern Aufenthaltes des Hofes mit allem versehen, was zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen gereichen kann.

Benj. Gottfr. Weinart's topograph. Geschichte der Stadt Dresden und der um dieselbe herum liegenden Gegenden. Dresd. 1777, 4. S. 363, fgg.

Das churfächsische Jagd- und Lust-Schloß Moritzburg, liegt 3 Stunden von Dresden, in einer um und um mit dem Friedwalde umgebenen Gegend, in welcher eine große Menge Roth- und Schwarz-Wildbret anzutreffen ist, welches zum Vergnügen der churfürstl. Herrschaft gehäget wird. Dieses berühmte und schöne Schloß ist unter Churfürst Mauritius, durch den churfürstl. Oberbau-Meister, Hans von Dehnen, Rothreiser genannt, im J. 1543, nur ein Geschoß hoch, zum ersten erbauet, und dergestalt angeleget worden, daß man aus den Zimmern das bis an die Schloßmauern gehende Wildbret schießen konnte. Nachgehends sind 555, vom Churfürsten August die Mauern zu dem Hauptgebäude aufgeführet, vom Churfürsten Christian I. die Pferdeställe angeleget, vom Churfürsten Johann Georg I. ein Seitengebäude gegen Morgen und die Kellerey erbauet, vom Churfürsten Johann Georg II. das ganze Schloß erneuert, die Zimmer ausgemahlt, und die Capelle erbauet worden, wozu Churfürst Johann Georg III. den schönen Brunnen in der großen Hofküche graben lassen. Die Hauptveränderung

des ganzen Schlosses geschah unter Johann Georg IV., welcher solches mit einem Geschoß erhöhen, die Zimmer vermehren, und bis unter das Dach eine große steinerne Treppe anlegen ließ. Im J. 1722 unter der Regierung Friedrich August II., ist dieses Schloß durchgehends neu und massiv erbauet, der Prospect durch Abhauung des vor demselben gestandenen Holzes frey gemacht, und dasselbe mit verschiedenen Gebäuden, Sählen und Zimmern vermehret worden.

Dieses Schloß ist dermahlen um und um mit einem tiefen, und von zwey Seiten ungefähr 7 bis 800 Ellen breiten Wassergraben umgeben. Der Wall hat auf allen vier Ecken Schilderhäuser, und ist inwendig mit Kastanien-Bäumen besetzt. Der Haupt-Eingang ist mit einer Zug-Brücke versehen, und auf den Seiten gegen Morgen und Abend gehen zwey große Treppen in das Wasser, um in die daselbst aufbehaltenen Gondeln desto bequemer steigen zu können. Das Schloß steht eigentlich auf einem Felsen, und ist mit vortrefflichen gewölbten Souterrains, inwendig aber mit den schönsten Kellern versehen. Die Hofküche nebst den darin befindlichen Backöfen sind gleichfalls in Felsen gehauen, und sodann mit Bruch- und Sandsteinen ausgemauert und gewölbet worden. Auf dieser Seite befindet sich die Silberkammer, der Zehrgarten, das Fisch- und Wasserhaus.

Im Schlosse zählt man überhaupt an 200 große und kleine Zimmer, ohne die 7 großen Sähle, von welchen 3 par terre mit schönen Gemählden, Rehbockköpfen, englischen Laternen, Marmortischen und Kaminen geziert sind, welche zur Ein- und Ausfahrt der hohen Herrschaft dienen. Aus dem mittlern Sahle im Erdgestock geht man durch Gallerien auf zwey prächtigen englischen Treppen, eine gegen Morgen und die andere gegen Abend, welche mit englischen Laternen, Statüen, Vasen, und an den Wänden mit schönen Schildereyen versehen sind. In dem ersten Stock, woselbst gleich bey dem letzten Schritt der Treppe zur rechten Hand gegen Morgen, der vierte und größte Sahl, welcher der Tanz- und Komödien-Sahl genannt wird, entgegen stößt. Dieser beträgt 36 Ellen in der Länge, 20 E. in der Breite, und 24 E. in der Höhe. Es befinden sich in demselben an den Wänden 72 der stärksten und raresten Hirschgeweihe, dazu die Köpfe von Bildhauerarbeit zierlich ge-

schnitzt und auf das feinste vergoldet sind. Die stärksten darunter haben 50, die geringsten aber 24 Enden, darunter eine Hirschstange ist, welche von Natur wie ein Becher hohl gewachsen ist, welche ehemahls zu einem hiesigen Willkommen gebraucht wurde. Sonst sieht man hier viele marmorne und ausgelegte Spieltische, kostbare Wand- und Schlaguhren ꝛc. An diesen Sahl ist ein mit eisernen Geländern umgebener und die ganze Breite desselben in sich fassender Altan, von welchem sich 9 durch den Wald gehauene Alleen, unter denen die mittlere nach dem Fasanen-Garten geht, und 24 Ellen breit ist, in der Aussicht zeigen. Gegen Mittag sieht man den fünften Sahl, welcher 26 E. lang, 15 E. breit, und 16 E. hoch ist. Diesen nennt man den Audienz-Sahl, auf dessen Tapeten verschiedene Geschichten aus dem Ovid und Virgil von großen Meistern nach dem Leben gemahlt sind. Man betrachtet auch allhier verschiedene monströse Hirsch- und Hasen-Geweihe, in welchen letztern Köpfen einige Uhren angebracht sind. Unter den monströsen Geweihen zeichnet sich eins von 66 Enden aus. Mitten in gedachtem Sahle ist gleichfalls ein mit eisernen Geländern umgebener Balcon angelegt, von welchem man den ungefähr 400 Schritt vom Schlosse entlegenen Marktflecken Eisenberg als einen der anmuthigsten Lustgärten erblickt. Der sechste Sahl gegen Mitternacht wird der Spiel-Sahl genannt, in welchem verschiedene dazu gehörige Geräthschaften sich befinden, und von dessen Balcon man den schönen Lustgarten übersehen kann. Der siebente Sahl, welcher der Vorsahl heißt, ist 21 Ellen hoch, 18 E. breit, und 15 E. lang, und enthält verschiedene Zierrathen von Elend- und Rennthier-Geweihen, wobey sich noch 4 Par doppelte Hirschgeweihe, mit zierlich geschnitzten und vergoldeten Köpfen, befinden, welche im Kämpfen bey der Brunstzeit sich in einander verwickelt haben. Ferner sind darin 4 schöne Kamine, 4 gläserne Kronleuchter ꝛc. Der Teich, welcher um das ganze Schloß geht, hat in der Breite gegen Morgen 900, und gegen Abend 1000 Ellen. Er ist an seinen Ufern mit einer Mauer eingefaßt, und es geht rund herum ein Weg, welcher an 30 E. breit, und mit Linden und Kastanienbäumen besetzt, auch mit Zugbrücken versehen ist. Ungefähr 200 Schritt vom Schlosse an der dresdner Straße, wurde 1733 ein schöner Stall auf 180 Pferde, im Quadrat mit 4 Pavillons und vortreff-

chen Remisen, erbauet, worin sich verschiedene Zimmer für Cavaliers und Hof-Officianten befinden. Diesem Stalle gegen über ist die Menagerie von verschiedenem ausländischen Federvieh, als: Löffelgänsen, Schwänen, Reihern, Trappen, schwarzen Störchen, indianischen Perlhühnern, englischen, türkischen und arabischen Hühnern, Aenten, Kranichen ꝛc. welche meistentheils auf diesem Wasser um das Schloß herum schwimmen. Hinter dieser Menagerie liegt der Aentenfang, der vortreffliche Fasanengarten, in welchem viele tausend Fasane anzutreffen sind. Eine viertel Stunde vom Schlosse ist, der Aussicht wegen, ein achteckiger Pavillon angelegt, Belvedere genannt, von welchem man 8 Alleen, in jeder aber eine besondere und angenehme Veränderung erblickt. Alles dieses, was das Schloß Moritzburg zu dem merkwürdigsten Lustschlosse in Sachsen macht, ist unter der jetzigen Regierung weit verschönert, und durch ein neu erbautes kleines Palais, und andere ansehnliche Veränderungen, unter des Oberkammerherren Grafen v. Marcolini Exc. Veranstaltungen und Angaben, vermehrt worden.

Weinart, a. ang. O. S. 356, fgg.

Die eigentliche Absicht der Jagdhäuser zielt nun eben nicht auf Augenweide, daher auf eine angenehme Gegend dazu so sehr nicht gesehen wird; und wenn auch die Gegend noch so schön ist, so fällt doch ihre Annehmlichkeit meistens zu der Zeit weg, wenn die Jagdhäuser hauptsächlich besucht werden, welches im Herbste und Winter vornehmlich geschieht. Man begnüget sich, wenn sie nicht gar zu entfernt vom Walde sind, wenn sie in der Nähe Wasser und Weide haben, um Heu zur Fütterung der Jagdpferde, auch wohl zur Winterszeit für das Wildbret, bey der Hand zu haben, und das Wasser zur Tränkung der Jagdpferde und Hunde nicht weit zu hohlen.

J. F. Penthers Anweis. zur bürgerl. Baukunst, 4 Th. Augsb. 1748, f. S. 5, f.

Nach der Angabe des Hrn. Grafen v. Mellin, am angeführten Orte, S. 45, besteht das in einem Thiergarten von 392 magdeb. Morgen

gen angelegte Jagdschloß, Fig. 1600, wie der darunter befindliche Grundriß zeigt, aus einem Vorsahl (Salon) A, welcher auf einer Seite einen Kamin, auf der andern aber bey H eine versteckte Treppe hat. B, C und D, sind drey Cabinete für die Herrschaft, und E, E, E, drey Cabinete für Fremde. F ist ein Cabinet für Bediente, und G die Küche. Das ganze Gebäude ist 80 Fuß lang, und 28 Fuß breit. Die äussern Wände bestehen aus einer 1½ Fuß dicken Mauer, die innern aber sind gekleibt, und von Zimmerarbeit. Die Cabinete sind 12 F. im Lichten lang und breit. Der Salon ist 25 F. breit, 27 F. lang, und von verhältnißmäßiger Höhe. Da die Cabinete inwendig nur 11 F. hoch sind, so ist der Salon 20 F. hoch. Dieserwegen, wie auch um mehreres Licht zu geben, sind über den 2 Fenstern und einer Thüre, die es auf zwey Seiten hat, 3 Ochsenaugen angebracht. Unter denselben stehen, um den leeren Raum durch Verzierungen auszufüllen, 3 Hirschköpfe, welche durch Eichenlaub- und Blumenbänder mit einander verbunden sind. Wer es daran wenden will, diese Verzierungen, so wie die Fußgesimse und Capitäle der gekoppelten ionischen Säulen, vergolden zu lassen, wird dadurch das Gebäude ansehnlich verschönern. Das Dach des Salons ist ein gebrochenes Zeltdach, und mit Schiefer, oder mit Dachspänen (Spleissen, Spletten,) welche grün (*) angestrichen sind, gedeckt. Sollte aber jemand ein Ziegeldach vorziehen, so kann er ein holländisches Zeltdach nehmen; und das Dach bekommt alsdenn 8 F. Höhe, da es gegenwärtig 14 F. hoch ist. Das ganze Haus, nebst allen Verzierungen, würde am besten ganz weiß abgeputzt seyn, weil die

(*) Die Beschreibung einer vorzüglich schönen und dauerhaften grünen Farbe, zum Anstreichen der Jagd- und Garten-Gebäude auf dem Lande, findet man im XX Th. S. 190.

weiße Farbe gegen eine dunkle Holzung gut absticht. Die Cabinete haben auf beyden Seiten ein 8 F. hohes Ziegeldach, welches bis an das Gesims des mittlern Gebäudes reichet. Der Boden unter denselben bekommt sein Licht durch ein in dem Giebel angebrachtes Ochsenauge. Dadurch sind die Dachfenster vermieden, welche, wenn sie nicht mit besonderm Fleiße gemacht sind, leicht Lecke bekommen.

Ein solches Jagdschloß kann, wenn das mittlere Dach mit eichenen Spleissen gedeckt ist, einer Herrschaft, die selbst Holz, Steine und Kalk hat, und dieselben nicht mit anrechnen will, für 1000 oder höchstens 1200 Rthlr. erbauet werden.

Für einen kleinern Thiergarten, von 98 Morgen, gehört, nach eben Desselben Angabe, S. 51. ein Schloß von folgender Einrichtung. Fig. 1601. Es besteht dasselbe aus einem, 24 Fuß langen und 22 F. breiten, Salon. Es hat 2 Thüren, 8 Fenster, und 2 Kamine. Dieser Sahl hat oben eine Art von Kuppel, welche bey dem Aufrisse näher beschrieben werden wird. Hier sind noch zwey achteckige Sommerzimmer (Boudoirs) zu bemerken, welche an beyden Ecken des Sahles nach einem See zu, angebracht sind und über dem Wasser hängen. Sie haben die äussere Gestalt eines Thurmes, und sind von vierzolligem Holze aufgeführt und mit doppelten Dielen beschlagen. Sie ruhen auf den verlängerten drey Schwellen des Salons, und sind in den daran stoßenden Stielen desselben eingezapft, und mit eisernen Klammern und Bolzen an dasselbe befestigt, dergestalt, daß sie frey über dem Wasser hängen, ohne auf Pfeilern oder einem Roste zu stehen. Diese Boudoirs haben jedes 3 Fenster, und sind im Lichten (d. h. die Dicke der Wände nicht mitgerechnet,) 7 F. lang und breit. Auf den andern beyden Ecken des Salons stehen 2 Pavillons

villons, 25 F. lang und breit, und enthalten auf der einen Seite eine Wohn-Kammer, daneben ein Schlaf-Cabinet, eine Garderobe, und eine Küche, aus welcher eine Thür nach dem Schloßplatze führt. Das andere Pavillon hat einen Eingang vom Schloßplatz in ein Cabinet für die Lackeyen, durch welches man in drey andere Cabinete, Fremde zu logiren, kommt, und endlich durch das eine derselben wieder in den Salon treten kann. Die Cabinete sind alle gleich groß; und weil sie nur 11 F. lang und breit sind, so müssen die Meubles so eingerichtet werden, daß sie nur wenig Platz einnehmen, z. B. kleine Ecktische, und in jedem Cabinet ein Sopha, welcher dergestalt gemacht ist, daß er mit einem Auszuge breiter wird, und alsdenn an statt einer Bettstelle, und die darauf liegenden Matratzen und Rouleaux, statt Betten darauf dienen können. Das ganze Schloß ist von Fachwerk. Alles Zimmerwerk an Schwellen, Stielen, Riegeln und Bändern, wird auf der Seite, welche von aussen zu sehen ist, glatt behobelt; die Fächer werden ausgemauert, und zwar dergestalt, daß die Steine von aussen $\frac{1}{2}$ Zoll zurück bleiben, damit, wenn sie mit Putz beworfen worden, sie mit dem Holzwerke eine egale Fläche geben. Alsdenn wird alles über und über mit weißer Oehlfarbe angestrichen; die Gesimse, Einfassungen und Eckquartiere, kurz alle Verzierungen, werden mit einer ganz blassen, graulichen oder grünlichen Farbe angestrichen; da es denn einem massiven Gebäude ähnlich sieht, und weit dauerhafter ist, als wenn es berohrt, und darauf Putz und Kalk getragen wird. Die Scheidewände dürfen nur mit Lehmstaken versehen und mit Lehm ausgefüllet (gekleibet) werden; im Trocknen ist diese Arbeit, wenn sie durch tüchtige Leute gemacht wird, vollkommen dauerhaft.

Bey dem Aufrisse, ist besonders in Ansehung der kleinen Kuppel auf dem Salon, noch anzuzeigen, wie

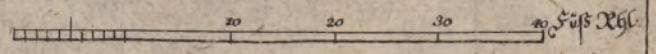


Oec. Enc. XXVIII

Fig. 1601. S. 390.

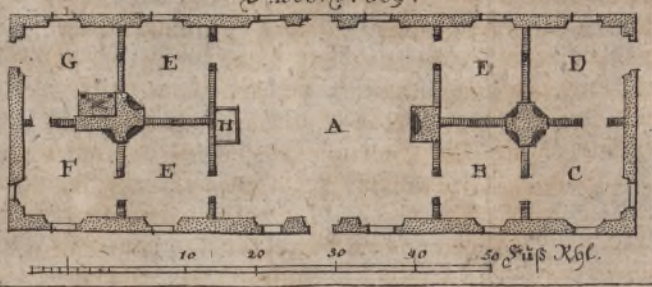


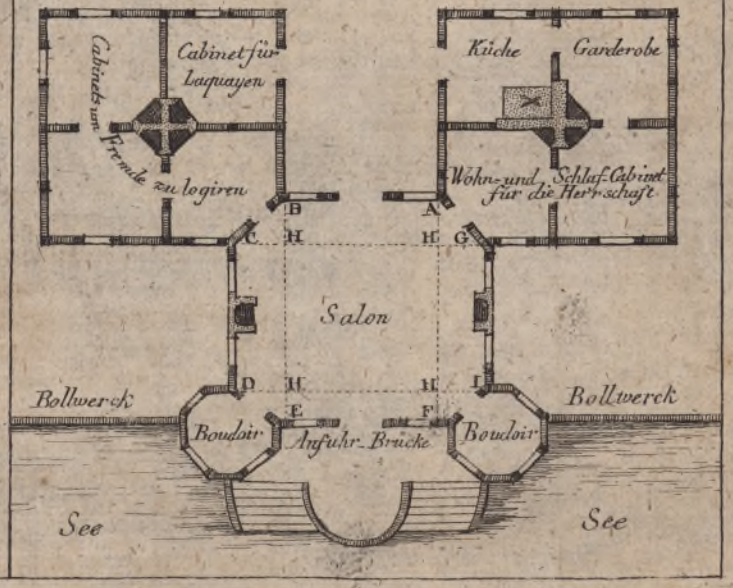






F. 1600. S. 389.





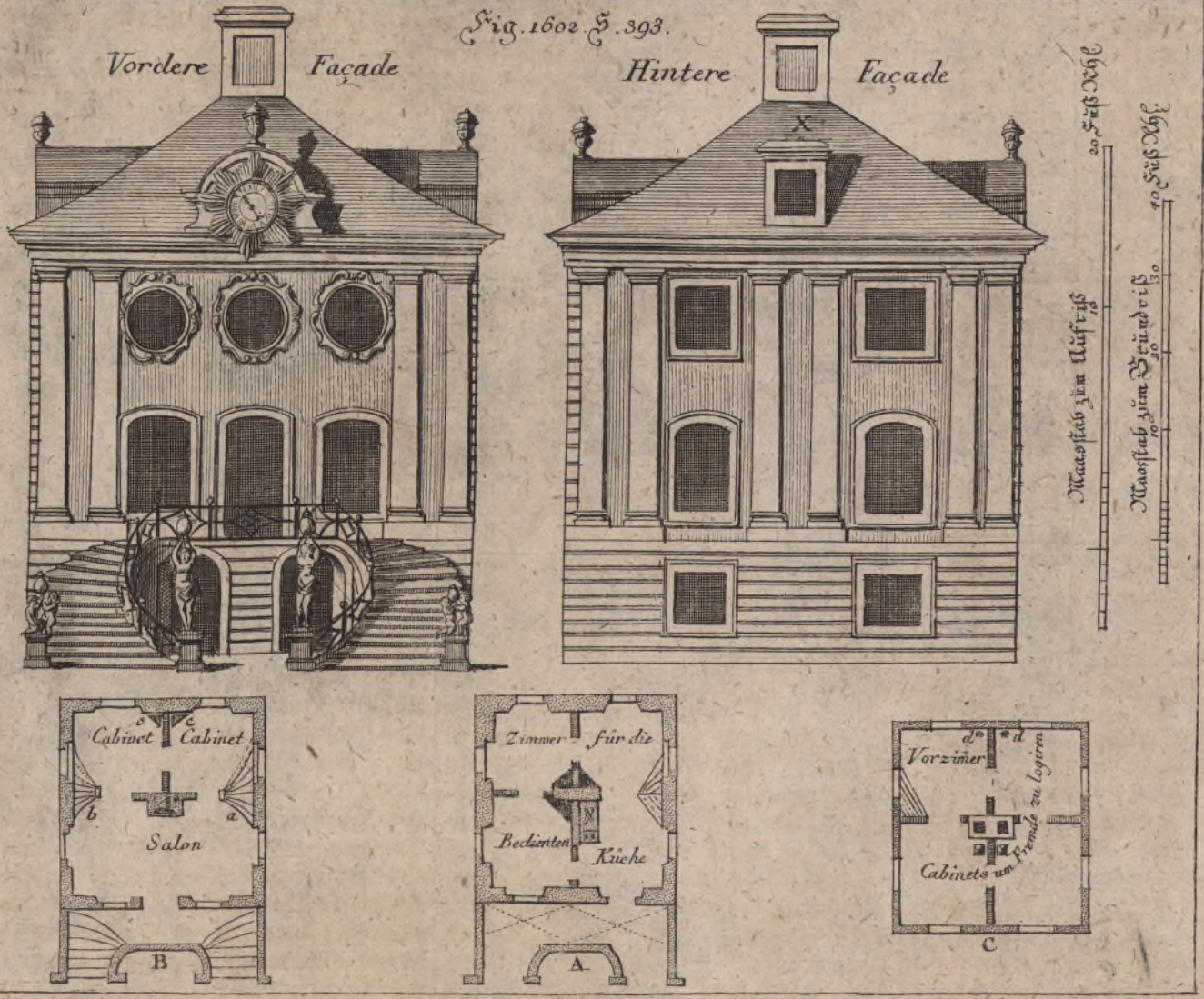
Oec. Enc. XXVIII. Th.

dieselbe ohne beträchtliche Kosten aufgeführet werden kann. Man wird in dem Grundrisse auf dem Salon 4 punctierte Linien finden. Dieses sind die Rahmen A F und B E, ingleichem D I und C G, welche quer über den Sahl gehen, und gleichsam die Schwelle der kleinen Kuppel ausmachen. Sie sind, um besserer Haltung willen, bey H H H H in einander geblattet, und mit einem eisernen Kreutzbande belegt. Hierauf werden 7 F. lange Stiele gesetzt, an welchen, in der Höhe von 3 F., die Sparren des untern oder ersten Daches gezapft sind. Die übrigen 4 Fuß werden mit Bretern verkleidet, und haben auf beyden Seiten der Thüre 3 viereckige Fenster, und auf den andern beyden Seiten 2 Fenster. Sie sind 3 F. hoch, und 3 F. breit. Auf diese Stiele kommen wieder Rahmen, und, wenn man nur eine gerade Decke haben will, Balken, und auf diesen ein spitziges Pavillon-Dach. Will man aber eine runde gewölbte Kuppel haben, so bleiben die Balken weg, und die Sparren werden nur oben mit Kehlbalken befestiget; da man denn von innen die Sparren mit Bretern bekleidet, und oben in der Kuppel eine geschickte schöne Rundung hervor zu bringen sucht. Von aussen ist dieses Dach mit Bretern beschlagen, und mit starker Sackleinwand überzogen, welche durch einen Ueberguß von Pech und Theer noch haltbarer gemacht, und endlich, wenn es völlig trocken ist, mit grüner Oehlfarbe angestrichen wird. Die Dächer der Baudoirs, die eben eine solche durchgehende kleine Kuppel haben können, werden auf gleiche Art behandelt. Die andern Dächer der kleinen Flügel aber, ingleichem das untere Dach des Salons, sind mit Ziegeln gedeckt. Die Einrichtung des Abputzens ist schon bey Erklärung des Grundrisses beschrieben worden.

Ein solches Schlößchen ist, wenn man Holz und Fuhren nicht rechnet, für 7 bis 800 Rthlr. zu erbauen, und wird hierunter auch noch die Ankaufung der Steine und des Kalkes mit eingerechnet, wie auch die Glaser-Tischler- und Schlösser-Arbeit, kurz das ganze Haus, bis zum Ausmeubliren, welches letztere sich nicht bestimmen lässet, sondern von dem Geschmacke des Bauherren abhängt.

Für einen noch kleinern Thiergarten, von 35 Morgen, gehört, nach des Hrn. Grafen Angabe, S. 63, zum **Jagdschlößchen,** Fig. 1602, ein viereckiges Pavillon, von 27 Fuß lang und breit. Dieses **Jagd-Pavillon** besteht aus 3 Etagen. Die untere Etage, A, ist 2 Fuß unter, und 7 F. über der Erde, und enthält eine Küche nebst 3 Zimmern für die Bedienten. Die zweyte Etage, B, zu welcher man durch eine Freytreppe von aussen gelanget, oder auch durch eine versteckte Treppe von innen kommen kann, ist 12 F. hoch, und enthält einen Salon, welcher 13 F. breit, und 25 F. lang ist, und neben welchem zwey Cabinete, von 11 F. breit, und 12 F. lang, befindlich und zum Aufenthalt für die Herrschaft bestimmt sind. Jedes Cabinet hat auf der einen Seite eine Rundung, so wie es der Salon auf zwey Seiten hat, welches die Ecken verbirgt, und Platz verschaffet, um diese Winkel durch zwey versteckte Treppen zu nutzen, wovon die eine, a, zum Souterrain, die andere b aber zur dritten Etage führt. In den beyden Cabineten sind zwey eiserne Windöfen, c c, deren Röhren in der zweyten Etage bey d d durchgehen, daselbst zugleich zwey andere Cabinete erwärmen, und endlich in einen kurzen, auf den Boden unter dem Dache unmittelbar aufgeführten Schorstein, welcher in dem Aufriß, bey der hintern Faßade mit X bezeichnet ist, geführt sind. In der dritten Etage, C, findet man ein Vorzimmer, welches wie eine Garderobe gebrauchet werden kann, wozu der Eingang von der versteckten Treppe ist, und drey Cabinete, um Fremde zu logiren. Die äussern Faßaden sind mit gekuppel-

Fig. 1602 S. 393.



Oec. Fne, XXVIII Th.

ten toscanischen Säulen verziert, die auf einer Bossage stehen, welche, wie die Säulen, blaßgrünlich, die übrigen glatten Wände aber weiß abgeputzt sind. Die vordere Faßade ist durch eine, oben in einem Dachfenster angebrachte Uhr verziert. Vor der Frey-Treppe stehen 2 Statüen in Lebensgröße, von Nymphen, und 2 Gruppen von Kindern, welche insgesammt Laternen halten. In diesem der Größe des Thiergartens verhältnißmäßigen Gebäude, in einer Höhe von 30 F., und der Länge und Breite von 25 F., sind also ein Sahl, eine Küche, 9 Zimmer und 2 Treppen angebracht.

Ein solches Gebäude, in Stein die äussern Wände, die innern aber in Fachwerk, und gekleibet, kann, wenn man die Baumaterialien, an Holz, Steinen und Kalk, nicht rechnet, für 300 bis 350 Rthlr. erbauet werden; doch versteht sich von selbst, daß hierunter weder die Statüen, noch die im Fronton angebrachte Uhr, mit eingerechnet sind.

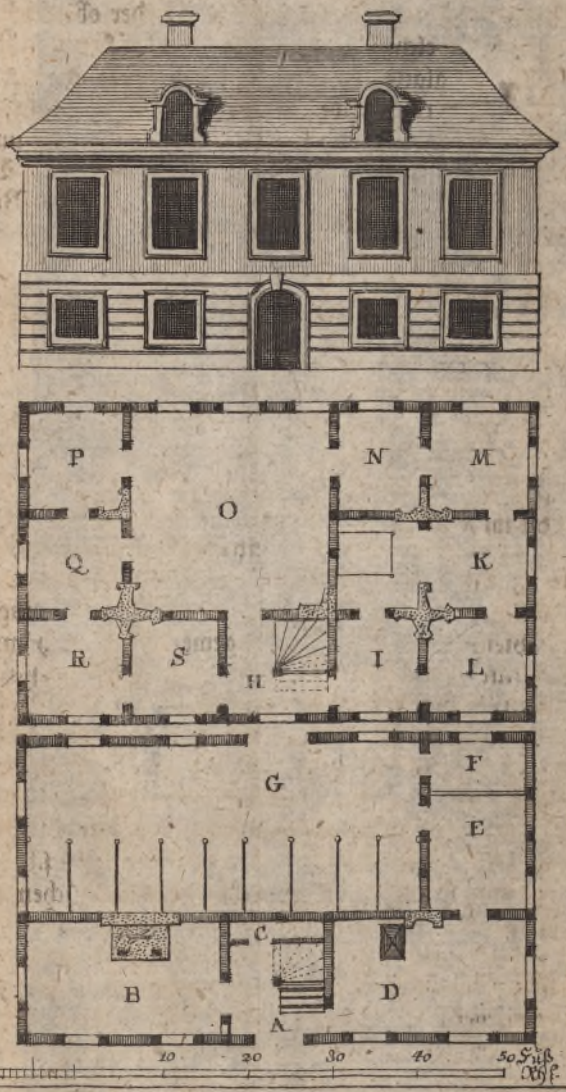
Da man den Rehen zu ihrer Erziehung einen besondern Ort zu bestimmen, und einen ganz eigenen Thiergarten, den man daher einen Rehgarten nennet, einzuräumen pflegt, so muß auch hier ein **Jagdhaus** oder **Schlößchen** befindlich seyn, in welchem eine Herrschaft einige Tage oder Wochen mit Bequemlichkeit wohnen kann, um in solcher Gegend die Jagdlust zu genießen. In einen Rehgarten, welcher 39 Morgen und 120 Quadratruthen magdeb. Maßes enthält, gehört, nach des Hrn. Grafen v. Mellin Vorschlag, a. ang. O. S. 84, fgg. ein aus zwey Stockwerken bestehendes Gebäude, Fig. 1603. In der untern Etage, hat man erstlich bey A, das Vorhaus, oder die Hausflur, in welchem die Treppe ist; linker Hand eine geräumige Küche B, nebst einer Speisekammer C; rechter Hand ein großes Vorzimmer für die Bedienten, D; daneben eine Schlafkammer für die Stallleute, E; eine Häckselkammer, F, und einen Reit-

Reitstall zu 9 Pferden, G. In der obern Etage ist wieder, wenn man die Treppe hinauf kommt, die Flur H; rechter Hand ein Cabinet zur Garderobe, I; daneben ein Alkoven, und das herrschaftliche Schlafzimmer, K; neben demselben, ein zur Bibliothek und Gewehrkammer bestimmtes Zimmer L, und zwey Wohn-Zimmer für die Herrschaft, M und N. Von da tritt man in den Sahl O, neben welchem 4 Zimmer, P, Q, R, S, für fremde Herrschaften sind.

Der Aufriß ist nur simpel, ohne äussere Verzierung. Es ist von Fachwerk, und über und über mit Oehlfarbe, nach der oben, S. 389, erwähnten Art, angestrichen, und die Bossage, Einfassungen und Gesimse angemahlt. Das Dach ist ein holländisches, und mit Ziegeln gedeckt. Der Stall ist, damit derselbe die gehörige Höhe habe, 3 Fuß in die Erde gegraben.

Ein **Jägerhaus**, ist ein Gebäude bey einer königl. oder fürstlichen Residenz, worin ein oder mehrere Jagdbedienten wohnen, und die Jägerrüstung verwahret wird. Weil auch gemeiniglich noch mehrere Jagdgebäude dazu gebauet sind, die zwischen sich einen Hof machen, so wird solcher ein **Jägerhof** genannt. Das Jägerhaus wird nach einer jeden Herrschaft Belieben, nachdem dieselbe Gefallen an der Jägerey hat, groß oder klein, jedoch, so viel möglich, geräumig, rein und sauber, auch gemeiniglich 2 Stockwerke hoch gebauet. In das obere Stockwerk schicken sich, nebst einem mit schönen Jagdstücken oder künstlichen Schildereyen und Gemählden von allerley Lust- und Wasser-Jagden, Jägeraufzügen, Kampfjagen ꝛc. ausgezierten Sahle, einige Vorsähle, und wohl angelegte und ausgezierte Gemächer für die daselbst sich divertirende Herrschaft. Unten wohnt insgemein der Bürschmeister, welcher die Aufsicht über den ganzen Jägerhof, und die Direction über alle daselbst wohnende Jagdbediente, auch





Oec. Enc. XXVIII. Th.

auch darin befindliche Geräthschaften und Hunde hat; nächst gegen über aber wohnen die Jägerbursche in besondern Stuben und Kammern. Auf dem Boden werden, in wohlverwahrten Rüstkammern, die Jäger-Rüstung und Werkzeuge, als: Bürschrohre mit deutschen und französischen Schlössern, Saustutze, Schrot-Büchsen, Flinten, Pistolen, Selbstgeschoß, Wind-Büchsen, Fangeisen, Hirschfänger, Waldhörner, Flügelhörner, Hiefhörner, Weidmesser, Pulverflaschen, Spanner, Hängeseile und Halsbänder (Halsen, Halsungen,) der Leithunde, Hundskuppeln, Hetzriemen, Fangstricke, Weidtaschen, Schrotbeutel, Kugelformen, und überhaupt alles nöthige Werkzeug, groß und klein, zum nöthigen Gebrauch aufgehoben. Neben solchem Jägerhause gehört an der einen Seite ein langer Hundsstall, mit seiner Küche, Brodkammer, Wohnung der Hundsjungen, und gehörigen Hundszwingern; an der andern Seite aber das Jagd-Zeughaus. Die Einfahrt und der Thorweg in den Jägerhof kommt vorn in der Miite derjenigen Seite, welche den Hof vollends einschließt, und quer vor dem Jägerhause über ist. Auf der einen Seite desselben werden des Wagenmeisters und Jagdwirthes Wohnungen, nebst einer Schenkstube, zur Bewirthung der Bier- und Wein-Gäste, auf der andern aber ein Pferdestall und Wagenschoppen angebracht. In der Mitte dieses Jägerhofes ist ein Röhrkasten oder Röhr-Wassertrog so nöthig, als nützlich, sowohl um zu befürchtender Feuersgefahr willen, als auch Pferde und Hunde daraus zu tränken. Auf die Forstenden aller dieser Gebäude werden gemeiniglich Hirschgeweihe befestiget. Hinter dem Zeughause kann in gleicher Weite, als auf der andern Seite die Hundszwinger gehen, des Bürschmeisters Garten angeleget werden. Zu einem vollständigen Jägerhofe gehören auch Thier-Gärten und Behältnisse oder Fänge, und kleine besondere

sondere Häuschen für wilde und reissende Thiere, als: Löwen, Bären, Wölfe ꝛc. welche man lebendig gefangen oder sonst angeschaffet hat, und sie darin ludert und speiset, damit man sie in bedürfendem Falle, zu der Herrschaft Befehl, bey den Thierkämpfen gebrauchen könne, oder sonst nur zum Ansehen zahm mache.

Der Jägerhof in Dresden, ist ein ansehnliches, und mehr des Alterthumes als seiner Bauart wegen merkwürdiges, Gebäude, welches vom Churfürst August 1568 erbauet, von den Churfürsten Christian I. und II. verbessert, von Johann Georg I. erweitert, und d. 28 Aug. 1617 feyerlich eingeweihet worden ist. Es hat einen sehr geräumigen viereckigen Hof, auf welchem ein Bärenfang, eine Abbrühküche und eine Schwemme für die Hunde befindlich sind. Ferner trifft man daselbst besondere Behältnisse für allerley, insonderheit ausländische, wilde Thiere an, welche ehemahls mit vielen Kosten unterhalten, unter der jetzigen Regierung aber abgeschaffet worden sind. In der ersten Etage findet man noch einige fürstliche Zimmer mit schönen Gemählden, worauf verschiedene große Jagden und andere Begebenheiten vorgestellt sind. Ueber dies sind noch besondere Logis für die Jagdbedienten, desgleichen zur Jagdexpedition, nebst einem langen Zeughause, worin alles zur Jagd gehörige Geräth verwahret wird, daselbst zu finden. Hinter dem Zeughause ist noch ein abgesonderter Bären-Fang, an welchen ein ins Gevierte weitläuftiger mit hohen Mauern umgebener Bärengarten ist, wo ehedem stets eine Menge Bären unterhalten wurde. Ausser diesen ansehnlichen Gebäuden ist noch ein wohl angelegter Hundszwinger, in welchem etliche Hundert allerley Arten Jagdhunde auf churfürstliche Kosten noch bis jetzt erhalten werden.

Weinart, a ang. O. S. 348, f.

Jagd-Hautboist, siehe oben, S. 337.

Jagd-Hief, s. im folgenden Artikel.

Jagd-Horn, Fr. Cor de chasse. Huchet, ein jedes blasendes Instrument von Messing oder Horn, auch Bein, oder Holz, so fern dasselbe bey der Jagd gebraucht wird. In engerer Bedeutung wird das Flügelhorn, als das kleinste unter den messingenen Jagdhörnern, mit diesem Nahmen belegt.

Um die Jagd an- und abblasen zu können, die Hunde zu rufen, und bey vielen andern Vorfällen, bedienen sich die Jäger verschiedener Blase-Instrumente, welche verschiedene Nahmen haben, von verschiedener Größe, und deswegen auch von verschiedenem Tone sind.

Die messingenen sind: das große Jagd- oder Parforce-Horn, das Waldhorn, und das Flügelhorn. Die beyden ersten sind, wegen ihrer Länge, in einen Kreis zusammen gebogen.

Das große Jagd- oder Parforce-Horn, Fig. 1604, wird entweder von Kupfer oder Messing gemacht. Das von Messing klingt heller, als das von Kupfer. Dieses Horn trägt der Jäger in allen Jagen, auf der rechten Seite über dem Hornfessel, und zwar die Glocke vorn, und das Mundstück hinten gewendet. Bey dem Jagen mit Tüchern, wird im Treiben damit geblasen, ingleichem wenn das Wild im Triebe zurück geht, wird der Ruf zurück geblasen; und wenn es wieder fortgeht, wird der Trieb geblasen. Zum An- und Abblasen des Jagens, sind gezeichnete Töne zu blasen, auch was jagdbar ist im Jagen, wird, wenn es auf den Lauf kommt, mit einem besondern Tone angeblasen. Wenn das Jagdbare mit Hunden gehetzet wird, und die Hunde dasselbe halten, wird sein Ton geblasen. Wenn die Herrschaft des Jagens dasselbe abfängt, wird der Tod geblasen. Dieses ist bey den Tüchern der Gebrauch. In freyen Jagen mit deutschen Hunden, und bey dem Treiben im Freyen, wird zwar auch mit diesen Hornern, noch mehr aber mit den Flügelhörnern, geblasen. Siehe Jagd-Musik.

Das mittlere unter den messingenen Jagdhörnern, ist das so genannte Waldhorn. Es wurde dasselbe ehemahls ganz allein auf der Jagd und zur Tafelmusik bey großen Herren, gebraucht, wird aber heut zu

Tage

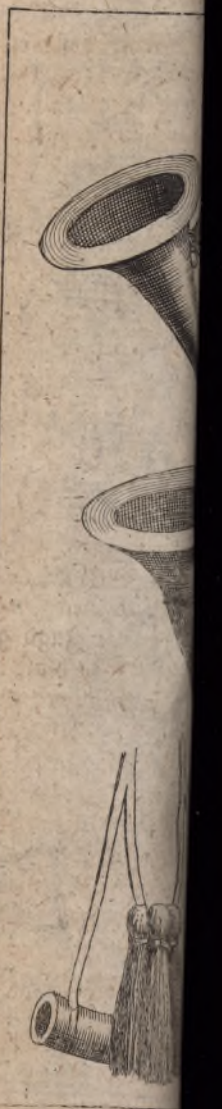
Tage auch sogar in den Dorfschenken geführt. Es hat fast ein Mundstück, wie die Trompete, klingt aber lieblicher, als dieselbe.

Das Flügelhorn, Fig. 1605, ist das kleinste unter den messingenen Jagdhörnern, und einfach. Mit demselben ruft man die Hunde zur Koppel; wenn man mit ihnen zur Jagd reitet oder geht, wird ihnen geblasen, ingleichem wenn sie losgekoppelt werden, wenn sie suchen, und wenn sie jagen. Wird der Jäger des gejagten Wildes ansichtig, so wird geblasen; und wenn es todt geschossen wird, wird der Tod geblasen. Es werden auch die Hunde nach vollendeter Jagd mit dem Ruf zur Koppel geblasen; und wenn ihnen der Genuß gegeben wird, bläset man ebenfalls, so wie auch noch zuletzt, wenn man nach Hause reitet. Dieses Blasen wird abgewechselt, daß eine jede Begebenheit im Jagen ihren eigenen Ton hat, so wie die Trompeter in ihren Feldstücken, zu jeder Bewegung des Regimentes oder der Schwadrone, einen eigenen Ton haben. Deswegen muß der Jäger solche zur Jagd gehörige Töne entweder nach Noten kunstmäßig blasen lernen, (s. Jagd-Musik,) oder er muß sich dieselben vorsingen oder vorblasen lassen, und alsdenn auf dem Horne sich üben, es ebenfalls zu blasen.

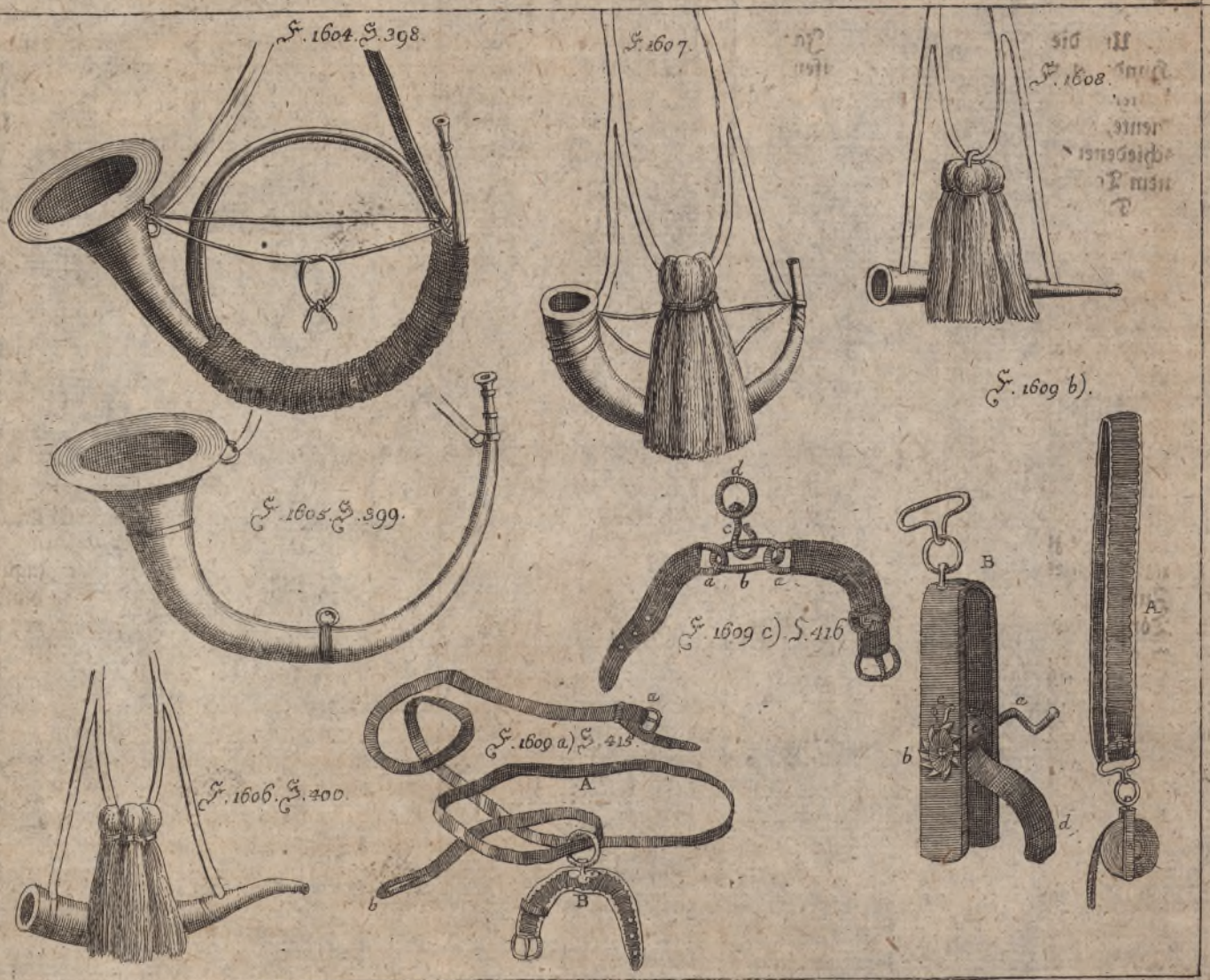
Diejenigen Jagdhörner, welche gerade, und von Bein, Horn oder Holz gemacht sind, und deren sich die Jäger bedienen, die bey der Jagd nöthigen Zeichen darauf zu geben, werden Hifthörner (*), Fr. Cornet de chasse, genannt, welches Wort insgemein, wiewohl unrichtig, Hifthorn und Hüfthorn, ausgesprochen und geschrieben wird. Sie werden an einem ledernen Riemen, welcher der Hiefriemen, und am häufigsten das Hornfessel heißt, über die linke Achsel

getra-

(*) Von dem Ursprunge der ersten Hälfte dieses Wortes, s. Hief, im XXIII Th. S. 531.



Oec. Enc. XXV



Oec. Enc. XXVIII. Th.

getragen. Der von Schnüren geschlungene Zierrath an dem Hiefhorne, wird der Hornsatz genannt. In so fern diese Schnur ehedem kein bloßer Zierrath war, sondern wenn man sie aus ihren vielen Schleifen aus einander that, eine gewisse bestimmte Länge hatte, (weil ein reisender Jäger so weit, als eine solche Schnur reichte, von der Straße ab Fuchs, Hasen oder Aente, als einen Zehrpfennig, schießen durfte,) wird sie auch die Faischschnur oder Schweißschnur genannt. Es gibt dreyerley Arten Hiefhörner, als: die Rüden-Hörner, Mittelhörner und Zinken.

Die Rüdenhörner, Fig. 1606, haben einen groben oder tiefen Laut, die Saurüden (d. i. die Hunde, welche zu den Sauhatzen oder wilden Schweins-Jagden gebraucht werden,) damit bey einer Saujagd zu commandieren. Man hat ganze und halbe Rüden-Hörner. Weil die ganzen gar zu groß und unbequem sind, pflegt man heut zu Tage mehrentheils nur die halben zu führen.

Das Mittelhorn, Fig. 1607, steht, in Ansehung des Tones, zwischen dem Rüdenhorne und Jagd-Zinken in der Mitte.

Der Jagdzink, oder Jagdzinken, Fig. 1608, worauf die Jungen lernen, ist von klarem Laut, und das kleinste unter den Jagdhörnern.

Alle diese verschiedene Arten von Hiefhörnern werden von den Wildruf- und Horndrehern von weich gekochten Büffelshörnern, oder den Spitzen der großen Ochsenhörner, verfertiget, in ein Loch, welches in einen Klotz gebohrt ist, hinein gezwänget, das gehörige Loch durchgebohret, nachher heraus genommen, und äusserlich um das Mundstück abgedrechselt. Hierauf wird es vorn am Schallhorne (am Schallstücke, d. i. an dem weiten Theile, aus welchem der Schall heraus fährt) mit rothem Wachse gepuffet, vom Riemer eingebunden, und der lederne Riemen (der Hief-Rie-

Riemen, das Hornfessel,) mit gehörigen Schnallen und Beschläge, dem Stande gemäß, von silbernen Tressen, oder Corduanleder mit stählernem Beschläge, angefesselt, wozu noch der vorerwähnte Hornsatz von Bocks- oder Kamelhaaren (*), und eine grüne Schleife Band kommt. Es trägt aber ein Jäger das Hief-Horn, um dreyerley Ursachen willen: 1. um bey Treibjagen oder auch bey eingestellten Jagen, durch drey aus dem Hiefhorne gestoßene Laute (Hiefe, Jagd-Hiefe, Hiefstöße) das Zeichen zu geben; 2. im Treiben das Jagen zu blasen; und 3. sich als einen Jäger von andern zu unterscheiden. Denn das Hornfessel, das Hiefhorn und der Hirschfänger, sind derjenige Theil der Jägerrüstung, welchen der Jäger, so bald er angekleidet ist, sofort mit anlegt, und als ein Ordens-Zeichen der Jägerey niemahls ablegt.

Auf dem Jagdzinken muß ein Jägerbursch, währendem Jungenstande, folgendes blasen lernen: 1. mit einem Stoß einen langen Hief; 2. drey hennebergische reine, lange Hiefe; 3. so viel kurze Hiefe, als der Jäger Athem halten kann, doch wenigstens einen jagdbaren Hirsch von 10 bis 12 Enden mit eben so viel Hiefen zu melden; 4. das Jagen abzustoßen, mit nach einander kurzen Hiefen reinlich geblasen, und zuletzt 5. wieder, wie im Anfange, mit einem langen Hief, doch ohne Rundel und Triller.

In Polen bedienen sich die Jäger in vielen Gegenden noch bloßer Kuhhörner.

Von den ehemahls in Rußland gebräuchlich gewesenen unförmlichen, jetzt aber verbesserten Waldhörnern, s. im Art. Jagd-Musik.

Jagd-

(*) Nach Jablonski, Chomel, Jacobson, und der Onomat. forestali, von Bocks- oder Hammel-; nach Zinkens ökon. Lex. von Bocks- oder Hamsterhaaren.

Jagd-Hund, L. Canis venaticus, Fr. Chien de chasse, in der weitesten Bedeutung, ein jeder Hund, so fern derselbe zum Spüren, Aufsuchen, Jagen und Hetzen des Wildes gebraucht wird, und dazu abgerichtet ist. In engerm Verstande führt diesen Nahmen nur eine besondere Art Hunde, welche das Wild auf der Fährte in freyer Luft verfolgen, und durch beständiges Anschlagen, daß sie etwas gefunden haben, zu erkennen geben.

Da die Hunde einen natürlichen Hang zur Jagd haben, so ist auch ihre Abrichtung dazu desto leichter. Weil aber die Jagd verschieden ist, so fällt nothwendig auch die Abrichtung der Hunde hierzu verschieden aus, wie denn überhaupt nach diesem Unterschiede zuvörderst die Hunde selbst zu jeder Art besonders nach ihren Fähigkeiten ausgesuchet und gewählet werden müssen.

Sprichw. **Wenn der Hund zum Jagen nicht Lust hat, so reitet er auf dem Hintern.** Er macht diese Pantomime, seine Abneigung zu bezeichnen. Wenn man jemand um seinen Dienst und um seine Hülfe bittet, und er macht sich schwer dazu: so bedient man sich wider ihn dieses Sprichwortes, auf eine freylich nicht feine Weise.

In so fern die Hunde, welche dazu bestimmt und abgerichtet sind, das verborgene Wild auszuforschen, oder aufzuspüren, und auf seiner Spur zu verfolgen, frey gehen und suchen, werden sie überhaupt **Spür-Hunde**, oder **Spürer**, L. Canis Sagax, Fr. Braque, genannt, zum Unterschiede derjenigen, welche an dem Hängeseile gehen, und **Leithunde** heissen. Der Leithund männliches Geschlechts wird bey den Jägern Gesellmann genannt, wofür auch wohl Sellmann und Waldgesell üblich ist. Die Hündinn dieser Art wird gemeiniglich Hetze genannt. Die Abrichtung des Leithundes nennen die Jäger die Arbeit mit demselben, oder die Hundsarbeit. Hiervon werde im Art. **Leithund** ausführlicher handeln.

Ein

Ein treuer Gehülfe des Leithundes, welcher nach ihm der nöthigste und nützlichste Jagdhund ist, ist diejenige Art Hunde, welche abgerichtet sind, das angeschossene und nicht gleich gefallene, sondern flüchtig gewordene Wild aufzusuchen, und zu verfolgen, und, wenn es Federwildbret ist, zugleich zu bringen. Ein solcher Hund wird ein **Schießhund** genannt. Große Hunde dieser Art, welche das angeschossene aber flüchtig gewordene Wild vermittelst des vergossenen Blutes, welches nach der Jägersprache Schweiß heißt, verfolgen und niederreissen, heissen daher **Schweißhunde**, im Oberd. **Faischhund** (von Faisch, Blut,) im g. L. **Bluthund**, L. Canis sanguinarius. Ich werde von denselben im Art. **Schweißhund** handeln. Die kleinern, welche auf Wassergeflügel abgerichtet sind, heißen **Wasserhunde**.

Hunde, welche auf Sauen, d. i. wilde Schweine, gearbeitet oder abgerichtet sind, werden überhaupt **Sauhunde** genannt; in engerer Bedeutung aber bekommen nur die allein zu Sauen gewöhnten Leithunde diesen Nahmen. Zu den Sauhunden gehören die **Saubeller** oder **Saufinder**, d. i. eine Art abgerichteter zottiger Mittelhunde, welche nur allein auf Sauen suchen, und eher keinen Laut von sich geben, als bis sie eines gefunden haben, und die **Sauhetzhunde**, **Rüdenhunde** oder **Saurüden** d. i. eine Art zottiger starker Hunde, welche ein wildes Ansehen haben, und zu den Sauhatzen oder wilden Schweinsjagden gebraucht werden. Siehe in S.

Die kleineren Hunde, welche bey dem kleinen Weidwerke gebraucht werden, und dazu abgerichtet sind, Hasen, Repphühner, Schnepfen und anderes Geflügel in Feldern aufzustäubern, d. i. zu suchen, und durch ihr Bellen aus seinen Schlupfwinkeln zu

treiben, werden **Stäuber**, in den gemeinen Sprecharten **Stöber**, **Stöberhunde**, Niederſ. **Stöver**, von Einigen auch **Spion**, genannt. Siehe in S.

Die Jagdhunde von mittlerer Größe, welche dazu abgerichtet ſind, daß ſie den aufgeſpürten Feld- oder Repphühnern, Wachteln, auch wohl Haſen, vorſtehen, d. h. ſo lange ſtehen bleiben, bis ſie tiraſſiert, (d. i. mit einem viereckigen Garne von ſtarkem Zwirn [dem Tiraß] bedeckt und auf ſolche Art gefangen,) oder, wenn ſie aufgeſtoßen, mit dem Vogel gebeitzet, oder auch geſchoſſen werden, werden **Hühnerhunde**, **Wachtelhunde**, oder **Vorſtehhunde** genannt. Siehe im Art. **Repphuhn**.

Von den kleinen auf die Faſanen abgerichteten Hunden, welche die Faſanen zu Baume jagen und verbellen, und daher **Faſanenhunde** oder **Faſanen-Beller** genannt werden, ſ. Th. XII. S. 216, f.; und von den **Auerhahnhunden**, einer Art kleiner Hunde, welche man allein und ins beſondre zu Auerhähnen, auſſer der Falz, auch wohl zu Haſelhühnern, dieſelben vor ihnen zu ſchießen, brauchet, Th. II, S. 721, f.

Von derjenigen Art ſtarker Hunde, welche ein Wild ſo lange verfolgen, bis es ermüdet und endlich von den nacheilenden Jägern erleget wird, und welche daher **Laufhunde**, am häufigſten aber mit einem franzöſiſchen Ausdrucke **Parforcehunde** genannt werden, werde im Art. **Parforcejagd** handeln.

Bey Kampfjagen und im Jagdweſen hat man auch eine große Art ſtarker Hunde, welche bloß zum Hetzen und Fangen der größern Thiere abgerichtet, und daher **Hetzhunde** genannt werden. Sie ſind ihrer

rer Geſtalt nach unterſchieden, und ſind entweder nur zum Anpacken, Niederziehen und Würgen des Wildes und Thieres, oder zum Einhohlen und Stellen des Wildes, geſchickt. Erſtere Art nennet man ſchwere, und die andere leichte **Hetzhunde**. Zu den ſchweren gehören die **engliſchen Docken** und **Bären-** oder **Bullenbeiſſer**. Die leichten werden auch **Cours-Hunde** genannt. Die Hetzhunde für die Haſen und alles Hochwild, ſind unter dem Nahmen der **Wind-Hunde** oder **Windſpiele** am bekannteſten.

Die großen Hetzhunde, dergleichen beſonders diejenigen ſind, welche aus England und Irland zu uns kommen, werden **engliſche Docken** genannt. Sie haben alle Merkmahle der äuſſerſten Stärke, und einen edeln und guten Ausdruck in der Bildung. Sie ſind zuweilen über 3 Fuß hoch, dabey lang geſtreckt, und von ſtarken Gliedern. Sie haben einen, nach Verhältniß ihres übrigen Körpers ſtarken Kopf, und eine lange Ruthe (*), welche etwas niederhängt. Ihre gewöhnliche Farbe iſt gelblich oder weiß, oft mit großen Flecken geziert, niemahls aber geſtreift oder getiegert; und die es ſind, ſind nicht reiner Art. Die ſchönſten und größten führen den Nahmen **Kammer-Hunde**; die andern, welche ebenfalls groß und ſchön, oder ſonſt von guten Eigenſchaften ſind, werden **Leibhunde**, die übrigen aber **engliſche Hunde** genannt; ſ. Th. IX, S. 346, f. So wie alle große Thiere ſich weniger, als die kleinen, vermehren, ſo iſt es auch bey den Hunden. Die mittlere und kleine Art hat viel mehr Junge von einem Wurfe, als die ganz großen. Beſonders haben die engliſchen Docken gewöhnlich nur zwey Junge. Dieſe ihre geringe Vermehrung und ihre ſchöne Eigenſchaften verurſa-

(*) Bey den Hunden und Raubthieren, heißt der Schwanz die Ruthe.

chen, daß man auf ihre Erziehung vielen Fleiß wendet. Man versorget die tragende Hündinn mit vielem und nahrhaftem Futter, damit die Jungen schon im Mutterleibe erstarken, und die Mutter, wenn sie geworfen hat, keinen Mangel an Milch habe. So bald sie geworfen hat, bringt man sie an einen ruhigen Ort, und gibt ihr ein gutes frisches Strohlager, welches man alle Tage erneuert; denn Reinlichkeit ist das halbe Futter. Und weil die jungen Hunde bey reinlicher und guter Wartung besser, als wenn dieses vernachlässiget wird, zunehmen und wachsen, man aber bey der Erziehung dieser Hunde vornehmlich darauf zu sehen hat, das Wachsthum zu befördern: so muß diese so wenig, als die gute Nahrung, fehlen. Diese muß ihnen erstlich bis in die zehnte Woche von der Mutter gereichet werden, welche diese Zeit über reichlich gefüttert wird, damit sie viel Milch habe, und nicht selbst dabey abnehme. Wenn sie abgesetzt sind, bekommen sie klein geriebenes Brod mit etwas Milch, wozu man sie auch schon bey dem Saugen, einige Wochen vorher ehe sie abgesetzt werden, gewöhnet. Man gibt ihnen, damit sie sich nicht überladen, das Futter ihnen besser gedeihe, und sie desto mehr wachsen, des Tages alle drey Stunden zu fressen. Nach einem Monathe gibt man ihnen etwas Schrot von Hafer und Gerste unter dem geriebenen Brode, und entzieht ihnen nach und nach die Milch, welche man dagegen mit Fleischbrühe oder abgekochten Schafbeinen verwechselt. Harte Knochen muß man ihnen, wie ich bereits a. ang. O. erinnert habe, nicht eher, als bis sie 9 Monath alt sind, geben; sie beissen sich sonst die Zähne darauf stumpf, als welches ihre einzige Waffen sind. Wenn sie ¾ oder 1 Jahr alt sind, gewöhnet man sie, sich führen zu lassen, und hetzet sie alsdenn auf den Lauf zuerst mit einem alten ein, wie ich weiter unten zeigen werde.

Man

Man bedient sich dieser Hunde bey Hirschjagen auf den Lauf, weil sie den Aufzug der Jägerey verschönern, wenn sie hinter derselben bey dem Leibschirme vorbey in ihrem Schirme von Buschwerke (Hetz=Schirme) geführet werden; hetzet alsdenn auch parweise die angeschossenen Hirsche mit ihnen, und fängt sie ab, wenn die Hunde dieselben halten. Ferner gebraucht man sie auf eben die Art bey den Saujagen auf den Lauf, oder auf den Streifjagen; im ersten Falle aber werden sie mit einer Decke von Barchent, welche mit Fischbein vernähet ist, verwahret, die man Jacken oder Panzer nennet, und welche ich bey der wilden Schweinsjagd ausführlicher beschreiben werde. Sonst kann man auch, wie ich eben daselbst zeigen werde, die **pommerischen Schäfer=** oder **Wolfs=Hunde**, welche man bey der Jägerey **Saurüden** nennt, zur Saujagd mit Vortheil gebrauchen. Aus diesen und vorbeschriebenen englischen Docken, wird eine Mittelart hervor gebracht, welche sehr gut und dauerhaft sind, vornehmlich wenn der Hund eine englische Docke, und die Mutter ein pommerischer Rüde ist.

Von den **Bären=Bollen=** oder **Bullenbeissern**, welche ebenfalls zu den schweren Hetzhunden gehören, s. Th. III, S. 434, f.

Zu der Wolfsjagd, und bey größern Thieren, die gehetzt werden sollen, bedient man sich starker Hunde, welche grimmig anfallen, und schon zu andern Verrichtungen gebraucht worden sind, die sich auch ohne viele Umstände hierin ganz wohl zu finden pflegen. Man nimmt hierzu gemeiniglich starke Schäfer= oder Fleischer= oder auch Bauer Hunde, welche schon wegen ihrer bisherigen Station bey dem Vieh so viel Unterscheidungskraft bekommen und sie geübt haben,

daß sie sich meisterhaft auf die Witterung des Wolfes verstehen. Wenn man nun auf die Wolfsjagd ausgeht, pflegt man folgende Anstalten zu treffen. Zuvörderst zieht man mit vielem Volke zu Holz, und lässet es mit Netzen umgeben. Weil aber bey starkem Froste die Löcher zu den Forkeln nicht mit Hacken und Bickeln oder Spitzhauen zu machen sind, weil solches bey gefrorner Erde zu sehr schallen würde, und die Wölfe, wenn sie es hören, gar bald ausreissen würden, so werden solche mit Frostbohrern, (s. Th. VI, S. 166, f.) gemacht, die Haken und Heftel an die Bäume gebunden, und also in der Stille gestellt. Die Netze müssen wenigstens 5 Fuß hoch, und nicht gar zu scharf gespannt seyn, damit die Wölfe sich darin leicht verwickeln können. Wenn nun alles fertig ist, werden die Treiber mit drey Trommeln eingetheilt und angestellt. Vom rechten Flügel wird durch das Hiefhorn ein Zeichen gegeben, und von dem linken geantwortet. Hierauf wird fort, und auf die Netze zu, auch 3 bis 4 Mahl hin und wieder getrieben, und die Hunde zum Aufsuchen hinein gelassen, da denn die bey solchem Tumult von den Treibern und Hunden in die Netze gejagten Wölfe von den ausserhalb der Stellung auf 6 bis 8 Schritt postierten Bauern mit Aexten, Prügeln und Keulen todt geschlagen werden. Die Hunde nun, welche man bey dieser Jagd anführen will, dürfen keine natürliche Blödigkeit besitzen, sich vor einer großen Menge Menschen nicht scheuen, durch das Lärmen nicht in Schrecken gesetzt werden, noch viel weniger zu der Zeit, wenn noch alles stille zugehen soll, laut werden. In dieser Absicht muß man dergleichen Hunde öfters an solche Orte mit hinnehmen, wo viel Menschen beysammen sind, und es manchmahl tumultuarisch hergeht, damit sie Gelegenheit finden sich zu üben. Man lasse sie auch an Katzen und andern kleinen Thieren erst ihre Herzhaftigkeit beweisen; man hetze

hetze sie auf Gegenstände an; man lasse sie suchen. Am besten aber gibt man ihnen andere Hunde, welche schon dabey gewesen sind, zur Gesellschaft, so werden sie dreister und muthiger sich bezeigen.

Die leichten **Hetzhunde**, welche, erwähnter Maßen, zum Einhohlen und Stellen des Wildes gebraucht werden, sind verschiedener Art, doch kann man sich auf diese beyde, die curischen Courshunde und Windhunde, einschränken, welche, wenn man sie mit einander vermischt, wieder eine Mittel-Raße hervor bringen, die ebenfalls sehr gut werden.

So schön wie in ihrer Art die englischen Docken sind, eben so eine vortheilhafte Bildung haben die curischen **Courshunde**, welche man auch **Bürsch-Hunde** oder **Pürschhunde** nennet, weil sie bey dem Bürschen auf großes Wild gebraucht werden. Sie sind ein wenig kleiner als die vorher beschriebenen englischen Hunde, haben aber einen spitzigern und längern Kopf, einen schmächtigern (schlankern) Leib, und sind so flüchtig wie Windhunde. Sie sind fast alle weiß, und mehrentheils mit gelben Flecken geziert; doch findet man auch einige, welche schwarze oder auch graue Flecken haben. Diese Hunde hohlen ein Schwein bald ein, packen auch gut; denn ihrer zwey sind im Stande, im Freyen einen dreyjährigen Keiler einzuhohlen und zu halten. Bey ordentlichen Saujagen aber werden sie durch die schweren Hetzhunde unterstützet. Ein angeschossenes Stück Wildbret, oder eine Bache, kann ein solcher Hund allein bezwingen; hinter ein nicht angeschossenes Wild aber dieselben zu hetzen, ist nur alsdenn rathsam, wenn kein Wald in der Nähe ist, weil, da diese Hunde sich nicht so schnell durch die Bäume zu wenden wissen, sie in Gefahr kommen könnten, sich gegen einen Baum lahm zu laufen, oder gar den Hals zu brechen. Man braucht diese Hunde auch, wie die englischen Hunde, zur

Hirsch- und Sau-Jagd auf den Lauf. Die Wind-Hunde, von welchen weiter unten umständlicher handeln werde, werden ebenfalls zur Sauhatz genommen, besonders im Freyen bey Streifjagen, weil sie ein Schwein bald einhohlen; und ob sie es gleich nicht halten können, so zwacken sie es doch, daß es sich aufhält, und die schweren Hetzhunde nachkommen können. Man sucht unter den gewöhnlichen Windhunden die stärksten aus, und zieht die flockhaarigen den glatten vor, weil sie besser die Kälte aushalten können, welches nöthig ist, da die Sauhatzen im Winter, oder doch im Herbste, geschehen.

Die Bürsch- oder Cours-Hunde sind gleichsam starke Windhunde, denen nichts entlaufen kann, wie man sie denn von großen Windhündinnen, die mit englischen Hunden beleget werden, erzeuget. Sie werden von Jugend auf mit Fleiß dazu gewöhnet, daß sie dem Weidmanne nachkriechen lernen, welches geschieht, indem man sie öfters Couche zu machen lehrt. Hiernächst müssen sie gewöhnet werden, Halte zu machen, und, nachdem der Schuß geschehen ist, nicht eher dem angeschossenen Wilde nachzulaufen, als bis man das Angeschossene bemerkt hat, da sie alsdenn erst angehetzet werden. Der Hund lernt mit der Zeit das getroffene Wild geschwinde einhohlen, oder unter einem ganzen Trupp auszusuchen, und mit Gewalt nieder zu ziehen. Diese Hunde werden an den Ohren und der Ruthe nicht gestutzt, sondern man lässet ihnen, wie den Windhunden, beydes. Damit sie auch leicht laufen können, pflegt man sie mit trocknem Brod und Haferschrot zu füttern, ihnen aber keine dicke Mehl-Suppen, weil sie davon schwerfällig werden, zu geben. Vornehmlich aber müssen sie alle Tage ausgeführet werden, damit sie gänge und flüchtig bleiben; wenigstens müssen sie in einem großen Zwinger frey herum laufen, und nicht beständig an Ketten gelegt seyn, sonst wer-

werden sie in kurzer Zeit steif und unbrauchbar, und verliegen sich dergestalt, daß kein zahmes Vieh, so langsam es auch geht, damit einzuhohlen ist.

Die Erziehung aller dieser Hetzhunde geschieht auf die bey den englischen Hunden beschriebene Art. Weil oft daran gelegen ist, viele Hunde auf einmahl erziehen zu können, um bald einige Hatzen zusammen zu bringen, so müssen, wenn eine Hündinn wirft, keine Jungen weggeworfen, sondern solche andern gemeinen Hündinnen untergeleget werden, die ungefähr zu eben der Zeit geworfen haben, und die man hierzu bey Zeiten anschaffet. Die rechte Mutter kann 3 bis 4 Hunde aufsäugen; die übrigen gibt man den Ammen. Damit diese aber die fremden Jungen annehmen, wäscht man sowohl die fremden, als ihre eigene Hunde, mit Branntwein, so haben sie alle einen gleichen Geruch, und man kann nach und nach ihre eigene Hunde wegnehmen, und ihnen, an deren Statt, die kleinen Hetz-Hunde geben. Die Mutter und die Ammen müssen aber nicht in einer Kammer bey einander liegen, sie beissen sich sonst, und nehmen einander die Jungen weg, die über diesen Streit der mütterlichen Zärtlichkeit zu Grunde gehen. Wie mit diesen jungen Hunden weiter umzugehen sey, habe ich bey den englischen Docken hinlänglich gezeigt. Um die Unterhaltung der alten Hunde, der Herrschaft zu erleichtern, ist es, wie ich oben, bey den Jagddiensten, S. 350, fgg. erwähnt habe, ein hergebrachter Gebrauch, daß ihre Pächter oder Amtleute, die Müller, die Dorfschulzen, die Schäfer, die Krüger, auch, wo Scharfrichtereyen sind, diese 1 oder 2 Hunde in der Fütterung haben, so wie die Sau-Finder den Bauern gegeben werden. Sie bleiben beständig bey ihnen, gehen frey herum, und werden gegen die Jagdzeit alle Wochen ein Par Mahl von den Jagdbauern ausgeführet. Dieses geschieht unter der Aufsicht der nächsten Forstbedienten, da man denn, so viel

viel möglich, die Hatzen zusammen kommen und mit einander ausführen lässet, damit sie sich beysammen gewöhnen. Zu einer Hatz gehören 4 bis 6 schwere Hunde, nähmlich 2 Docken, und 2 oder 4 Rüden, ingleichem 4 leichte Hunde, als: 2 Wind- und 2 Bürsch-Hunde. Mit diesen 8 bis 10 Hunden kann man das stärkste Schwein hetzen. Das Spatzieren-Führen dieser Hunde pflegt mit einer gewissen Ordnung zu geschehen, so, daß zuerst ein Forstbedienter oder Jäger mit einem Fangeisen auf der Schulter voran geht, hernach der größte Hund von zwey Bauern, die andern aber jeder von einem Bauer hinter einander her geführet werden, und zuletzt ein Jägerbursch den Zug schließt.

Das Einhetzen der jungen Hunde erfordert wenig Zeit und Mühe. Um die englischen Docken zum Hetzen der Hirsche auf den Lauf zu bringen, nimmt man einen jungen und einen alten Hund, und so bald der Hirsch aus dem Leibschirme einen Schuß bekommen hat, und vor den Schirm, in welchem die Hetz-Hunde verborgen gehalten werden (Hundsschirm) vorbey fliehet, nimmt man die Zeit wahr, da er gleichsam die ganze Seite Preis gibt, und hetzt auf ihn mit dem gewöhnlichen Zuruf. Der alte Hund packet alsdenn sogleich bey dem Gehör oder der Drossel an, und reisset den Hirsch nieder, da denn der junge Hund auch mit anpacket. Man weiset ihn indessen an, vorn hin zu packen, und nicht hinten anzufallen; doch muß man es im Anfange nicht so genau nehmen, sondern den jungen Hunden schmeicheln und sie mit Worten ermuntern. Hierauf macht man den alten Hund los, (bricht ihn ab,) damit der junge allein den Hirsch halte; denn dadurch wird er immer eifriger und hitziger. Sollte der Hirsch noch zu stark seyn, so hetzet man den alten Hund wieder heran, dem jungen zu Hülfe; ist es aber möglich, so überlasse man es ihm allein, und fange

fange endlich den Hirsch vor ihm ab. Wenn diese Uebung einige Mahl wiederhohlt worden ist, wird man sehen, wie der Hund immer besser wird. Zu den Sauen einen Hund einzuhetzen, geschieht auf eben diese Art, und man fängt bey den Frischlingen und Bachen an, indem man zu 2 jungen Hunden, 1 oder 2 alte Hetzhunde nimmt. Sind diese etliche Mahl vor ihnen abgefangen, so kann man sie an einen zwey- bis dreyjährigen Keiler, und endlich so gar an ein Hauptschwein, hetzen, nur muß man sie immer, so viel möglich, an das Gehör zu packen, anweisen. Die Jäger müssen aber allezeit, so oft mit Hetzhunden gejaget wird, einen kurzen Stock von weißbüchenem Holze haben, welcher auf der einen Seite etwas zugespitzt und einen Daumen dick ist; mit diesem Stocke, den man einen Knebel nennt, wird den Hunden, wenn sie, welches bey dieser Art Hunde fast immer geschieht, so fest zugebissen haben, daß sie das Maul nicht mehr öffnen, oder die Zähne nicht mehr von einander bringen können, (wenn sie sich, wie man es nennt, verbissen oder verfangen haben,) das Maul aufgebrochen, welches die Jäger die Hunde ab- oder losbrechen nennen.

Der **Windhund**, oder das **Windspiel**, L. Vertagus, Fr. Levrier, (s. Th. XXVI, S. 344, fgg.) gehört ebenfalls zu den Hetzhunden, und zwar für die Hasen und alles Hochwild. Es ist eine besondere Art Hunde, welche höher und geschmeidiger sind, als andere. Sie laufen schnell, und haben daher auch ihren Nahmen; sie haben ein spitziges mit guten Fängen versehenes Maul, hohe Schenkel, und eine lange Ruthe. Die an ihnen erforderten Tugenden sind, daß sie geschwinde und gefängig seyn, und den Hasen nicht nur einhohlen sondern auch fangen können. Die Engländer sagen, ein guter Windhund müsse

müsse haben: the heat as a snake, the neck as a drake, the back as a beam, the belly as a bream, the foot as a cat, the tail as a rat, d. h. einen langen spitzigen Kopf wie eine Schlange, den Hals lang und gebogen wie ein Erpel, den Rücken gerade wie ein Balken, und einen eingezogenen Leib wie ein Brassen oder Bleihe, den Fuß klein und rund wie an einer Katze, und die Ruthe dünn und lang wie an einer Ratze. Dieses ist auch wirklich die vorzüglichste Gestalt für einen Windhund. Diejenigen, welche nicht so gar hoch von Läufen sind, sind besser zum Aufnehmen des Hasen gebauet, als die gar hohen und großen, welche besser als leichte Hunde zur Sauhatz, als zum Hasenhetzen zu gebrauchen sind. Man hat glatte und flockhaarige; jene sind schöner, diese aber dauerhafter, gegen kalte und nasse Witterung weniger empfindlich, und laufen vom Strick gar rasch, strecken sich aber je länger je mehr, bis sie den Hasen ermüden und endlich erhaschen. Diese sind gut, wo es weite, ebene und freye Felder gibt. Andere sind geschwinder, und nehmen den Hasen im ersten Rahmen weg, laufen aber nicht in der Länge, daher sie am besten dienen, wo enge Felder, oder nahe gelegene Berge oder Büsche sind. Etliche sind so edel, oder auch besonders dazu abgerichtet, daß sie, wenn der Hase gefangen ist, alle andere Hunde davon abtreiben, damit sie den Hasen nicht zerreissen, und diese werden Retter, oder Schirmer (Beschirmer) genannt. Andere tragen den gefangenen Hasen dem Jäger im Maul entgegen. Die Farbe der Windhunde ist verschieden. Man hat schwarze, weiße, gefleckte und getiegerte Hunde. Diejenigen, welche bey ihrer Jagdequipage auf Schönheit sehen, nehmen gern zu einem Strick solche Hunde, die von gleicher Farbe und Zeichnung sind. Man nennt aber ein Strick Hunde, so viel Windhunde, als man zusammen an einem ledernen Riemen, welcher

cher der Hetzriemen (*), Fr. Lesse, heißt, führet, und hinter einen Hasen, Fuchs oder Reh laufen lässet; denn dieses sind die Arten von Wild, welche man mit Windhunden hetzet. Sind die Hunde gut und rasch, so führt man nur zwey neben einander; kann man sich aber nicht recht auf sie verlassen, so nimmt man drey.

Es gibt verschiedene Arten Hetzriemen. Entweder ist es nur ein einfacher Riemen, Fig. 1609 a), dessen Ende a am Sattel angeschnallet, das andere, b, aber durch die Ringe der Hundehalsbänder oder Hetz-Bänder geschoben, und von dem Jäger in der Hand gehalten wird, der es fahren lässet wenn er hetzen will, da sich denn die Hunde selbst entledigen; oder aber der Hetzriemen ist so eingerichtet, daß man ihn über der Schulter trägt, Fig. 1609 b).

Hier ist eine bequeme Art, den Hetzriemen aufgewickelt zu tragen, wenn man die Hunde nicht führt, und sie nur bey dem Vorhalten bey Brüchen, und dergleichen Gelegenheiten, annimmt. An dem breiten Riemen A, Fig. 1609 b), welcher über der Schulter hängt, ist an einem Ringe ein stählerner Haken B mit einem Wirbel befestigt, in dessen Mitte eine messingene Welle an zwey dergleichen Zapfen läuft; an dem einen ist eine kleine Kurbel a, am andern aber ein kleines Sperrad b befindlich, mit einem Sperrhaken c. Das eine Ende des Riemens d, sitzt in der Welle bey e fest; und indem die Kurbel auf der einen Seite umgedrehet wird, wickelt sich der Riemen auf der Welle, deren Zurücklaufen das Sperrad und der Sperrhaken hindern, da denn der Hetzriemen, wie bey A, aufgewickelt erscheint. Hebet man aber den Sperrhaken auf, so kann der Riemen wieder ablaufen, da er denn, eben wie der gewöhnliche, durch die Hetzbänder geschoben, und das Ende in die Hand genommen wird.

Es

(*) Bey dem Leithunde, heißt ein solcher lederner Riemen, woran derselbe geführt wird, das Hängeseil; bey dem Schweißhunde das Seil oder der Fangestrick, bey den Jagd- und Rüden-Hunden aber die Koppel. Das Seil, an welchem die Hetz-Hunde geführet werden, heißt der Hetzstrick.

Es gibt noch mehrere Arten Hetzriemen, welche aber zu sehr zusammengesetzt sind.

Was die Hunde-Halsbänder oder Hetzbänder betrifft, so ist das bey B. Fig. 1609 a) vorgestellte das gewöhnlichste; es besteht aus einem Riemen und einer Schnalle, und hat einen Ring mit einem Wirbel. Diese Bänder aber haben den Fehler, daß die Hunde sich dasselbe abstreifen, wenn sie etwas sehen (äugen), man aber nicht hetzen will, und sie zurück hält. Diesem abzuhelfen, hat man das Fig. 1609 c) gezeichnete Halsband ersonnen. Es besteht dasselbe aus zwey Riemen, welche beyde an einem Ende einen Ring a a haben, und vermittelst eines länglichen Ringes b zusammen hängen; an demselben sitzt ein Haken c, welcher auf dem länglichen Ringe sich frey hin und her schieben lässet, und über demselben der Ring d, wodurch der Hetzriemen durchgeschoben wird. Zieht man den Haken c aufwärts, so fährt der lange Ring b in die Höhe, die beyden Ringe a a kommen nahe zusammen, und das Halsband wird so enge, daß die Hunde sich dasselbe nicht abstreifen können; lässet man aber den Haken wieder nach, so ziehen sich die Ringe in ihre natürliche Lage zurück, und das Halsband wird wieder weit.

Um junge Windhunde aufzuziehen, muß man, wie bey allen andern Hunden, sowohl auf den vortheilhaften Bau des Körpers, als auch auf eine flüchtige Raße, welche gut aufnimmt, sehen. Weder der Hund, noch die Hündinn, muß sehr alt seyn. Die von der dritten Hetze, oder die in das vierte Jahr gehen, sind hierzu die besten. Wenn die Hündinn geworfen hat, muß man sie ebenfalls, wie bey den vorher beschriebenen Hunden erinnert worden ist, mit gutem nahrhaften Futter versorgen, damit sie Milch genug bekomme, und auch dabey selbst nicht an Kräften abnehme. Aller angewandten Sorgfalt ungeachtet

geachtet aber wird man doch finden, daß die Hündinn, welche einmahl Junge aufgezogen hat, nicht mehr so rasch läuft, als sie zuvor that. Wenn die Jungen 8 bis 10 Wochen alt sind, setzt man sie ab, und gibt ihnen geriebene Brodrinde mit Milch zu fressen. Nach und nach, wenn sie bessere Fänge (Zähne) bekommen, gewöhnet man sie zu trocknem Brod, und zerklopften, ganz weich gekochten Schafbeinen. Dieses ist das beste Futter für Windhunde, wobey sie stark und gesund bleiben, ohne Bäuche zu setzen, welches bey Schrot und vielen Brühen unvermeidlich ist.

Eben wie die halbwüchsigen Windhunde gefüttert werden, müssen auch die alten Hunde ihre Fütterung haben. Man rechnet auf jeden Hund, 1½ Pfund Brod, welches aber von geschrotenem reinen Rocken gebacken ist, und 3 Stück Schafsfüße, die man auf den Schäfereyen von den geschlachteten und gestorbenen Schafen aufsammeln und abliefern lässet. Wer selbst deren nicht genug hat, und sie auf fremden Schäfereyen zusammen kaufen muß, bezahlt nach dem gewöhnlichen Preise 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. für das Schock. Diese Schafsfüße werden abgeputzet, zerklopft, zu einer weichen Gallerte gekocht, und zu ¾ Pfund, 3 zerkochte Füße gethan, und etwas Suppe von diesen Knochen auf das Brod gegossen; doch muß der Fraß nicht zu dünn seyn. Dieses bekommen sie alle Mittage. Des Abends gibt man jedem Hunde noch ¾ Pfund trocknes Brod. Kann man die jungen Hunde auf den Schäfereyen erziehen lassen, so ist dieses von großem Nutzen, weil sie dadurch der Schafe gewohnt werden. Sind sie dieses nicht, so nehmen sie leicht die böse Gewohnheit an, die Schafe und Hammel auf dem Felde anzufallen, wovon sie hernach schwer abzubringen sind. Solche bösartige Hunde fallen, wie Wölfe, in die Heerden ein, und wurden

alles todt beissen, wenn man sie nicht zurück hielte; denn sie greifen die Schafe nicht, um sie zu fressen, sondern aus Mordsucht, und würgen mit einer solchen Geschwindigkeit um sich herum, daß sie oft schon ein Dutzend Schafe hingestreckt haben, ehe man zu ihnen kommt. Weil die Hasen oft, wenn sie einer Heerde Schafe ansichtig werden, gerade dahin laufen, um sich unter diesem Vieh zu verbergen, so werden die Hunde dadurch verführet, daß sie, wenn sie den Hasen verloren haben, auf die Schafe fallen. Man pflegt ihnen alsdenn wohl die gewürgten Schafe vorzulegen, und sie mit der Hetzpeitsche dabey scharf abzustrafen, oder auch dem Hunde die vier Läufe zusammen zu binden, und so eine ganze Heerde Schafe über ihn hinweg treiben zu lassen, damit er von den Schafen getreten und dadurch scheu gemacht werde; man hat aber nicht bemerkt, daß diese Strafen die erwünschte Wirkung gethan, und daß die Hunde dadurch auf immer diese Unart abgeleget hätten. Das sicherste Mittel ist, sie, von ihrer ersten Jugend an, zum öftern bey den Schafen zu führen, damit sie dieses Vieh kennen lernen, und bey den geringsten Merkmahlen ihrer Begierde zu demselben, sie sogleich durch harte Bestrafung im ersten Keime zu ersticken. Eben auf diese Art fallen sie in ihrer Jugend das junge und alte Federvieh an. Man muß sie zwar deshalb strafen; doch hat diese Unart weiter keine Folgen, sondern es ist vielmehr ein Zeichen, wodurch man erkennen kann, daß die Hunde begierig auf das Wild seyn werden. Und man kann dieses für eine Regel bey allen Hunden annehmen, daß diejenigen, welche keinem Federvieh nachlaufen, und es würgen, oder doch zu greifen suchen, feige und unbrauchbare Hunde seyn werden. Mehrerer Mittel, den jungen Hunden das Würgen des Federviehes abzugewöhnen, und daß sie nicht den Schafen nachlaufen und sie würgen, wird weiter unten S. 430, f. Erwähnung geschehen. Ein übler, sehr zu tadelnder Gebrauch aber ist es, Windhunden, um sie zu hindern, im Felde herum zu laufen, lange Knüttel an den Hals zu hängen, welche zwischen den Vorderbeinen auf der Erde schleppen, und oft noch dazu mit einem Quer-Holze, in Gestalt eines Kreutzes, versehen sind. Die Hunde gewöhnen sich dadurch, um den schmerzhaften Stößen des Knüttels zu entgehen, den Hals niedrig zu tragen, und die Vorderbeine viel weiter, als die Hinterfüße, aus einander zu setzen. Dieses verdirbt den Hund in einem halben Jahre ganz und gar, und es ist eine Grausamkeit, welche der Herr, in der Folge, durch Fütterung unbrauchbarer Hunde büßen muß. Windhunde müssen ganz frey und ungehindert herum laufen können; und wenn ihnen dieses nicht auf den herrschaftlichen Schloßhöfen und Vorwerken erlaubt seyn soll, so müssen sie einen großen und geräumigen Zwinger, 100 Schritt lang und eben so breit, haben, welcher neben ihrem Stalle angebracht wird; und es muß derselbe mit einer 8 bis 10 Fuß hohen Mauer oder Breterwand eingefasset seyn, damit sie nicht hinüber springen können. Im Sommer, ausser der Jagdzeit, muß man die Hunde alle Wochen spatzieren führen, und sie auf einer geräumigen Wiese, oder einem andern großen und freyen Platze, wo weder Wild noch Korn in der Nähe ist, sich eine Zeit lang mit ihnen verweilen, und sie los herum laufen lassen. Da wird man alsdenn mit Vergnügen sehen, wie sie mit einander gleichsam in die Wette laufen, und in den kürzesten Wendungen sich üben. Hat man ihnen diese Lust eine halbe Stunde oder länger erlaubt, führt man sie wieder nach Hause. Auf solche Weise bleiben die Hunde gesund und flüchtig, können im Felde nicht auslaufen, und junge Hasen greifen und würgen, sondern werden den Gehägen und Wildbahnen unschädlich.

Wenn die jungen Hunde ein Jahr alt sind, gewöhnet man sie, sich parweise am Hetzriemen führen zu lassen, und neben dem Pferde her zu gehen. Dieses lernen sie bald. Wenn alsdenn die Jagd des kleinen Wildbretes aufgeht, nimmt man zwey alte und einen jungen Hund, und reitet mit diesen drey Hunden, die man an einen Hetzriemen fasset, auf ein Feld, wo es viel junge Hasen gibt, (weil diese nicht so arglistig sind, die Hunde irre zu machen, wie die alten,) und wo man eine freye und ebene Gegend hat, welche zum Hetzen bequem ist. Hier reitet man die Stücke auf und ab, und so bald ein Hase nicht gar weit vor den Hunden heraus fährt, lässet man sie laufen. Oder, man kann auch einen lebendig gefangenen Hasen in einem Sack auf das ebene Feld tragen lassen; wenn nun der Hase fortläuft, lässet man Windhunde dahinter her streichen, und eilt zu Pferde nach, um sie anzufrischen. Die beyden alten werden alsdenn schon den jungen anführen, welcher, nachdem ein Par Mahl mit ihm auf diese Art gehetzt worden ist, schon wissen muß, was er zu thun hat, und auch schon zeigt, wie er werden wird. Diejenigen Hunde, welche zusammen gewohnt sind, und schon oft mit einander etwas gefangen haben, fasset man allezeit lieber an einen Hetzriemen zusammen, so helfen sie einander am besten, daß, wenn der schärfste Läufer den Hasen rahmt (einhohlt), der hintere oder letztere ihn mehrentheils fangen wird. Bey dem ersten Hetzen muß man schnell hinter den Hunden her jagen, damit, wenn sie den Hasen greifen, der junge Hund nicht anfange daran zu käuen, oder ihn gar zu zerreissen, als welches Laster ihnen hernach schwer abzugewöhnen ist.

Diejenigen, welche zu Fuße hetzen, und für das Zerreissen des gehetzten Wildes sicher seyn wollen, haben gern bey einem Strick von drey Hunden, einen der den übrigen den Hasen abnimmt, und sie hindert, denselben zu zerreissen. Diesen Hund nennt man, wie ich bereits gesagt habe, den Retter oder Schirmer. Man sucht hierzu den stärksten und gefräßigsten unter dem Wurfe aus, welcher nach dem vorgeworfenen Brode am schärfsten greift, und die andern abweisen will; diesem steht man bey jeder Gelegenheit bey, und lässet ihn den Vorzug vor den übrigen merken. Wenn die Hunde gefüttert werden, bekommt er seine Portion, in Gegenwart der andern Hunde, zuerst; und wollten diese mit ihm fressen, werden sie zurück gestoßen und bedrohet, da er denn bald merkt, daß er mehr als die andern gilt, und wenn sie mit ihm fressen wollen, wird er sie sich schon selbst durch Knurren und Beissen abhalten, wobey man ihm immer die Oberhand zu behalten verhilft. Endlich, nachdem die andern Hunde eingehetzt sind, nimmt man ihn besonders mit zwey alten Hunden auf die Jagd, und hetzet auf diese Art etliche Mahl mit ihm. Ist er hierin geübt, so hetzet man mit ihm, und den beyden schon eingehetzten jungen Hunden. So bald sie einen Hasen gefangen haben, nimmt man ihn den übrigen ab, und legt ihn dem Retter vor, wobey man ihm schmeichelt. Sollte denn einer von den andern Hunden heran kriechen und den Hasen beriechen wollen, wird er bald die Zähne weisen, und knurren; schmeichelt man ihm bey dieser Gelegenheit und gibt ihm Recht, so wird er immer mehr hierin bestärkt, und alles gefangene Wild weder von Hunden noch fremden Menschen angreifen lassen, bis der rechte Herr desselben kommt, dem er ihn denn wohl beschützt und unversehrt überlässet. Wenn der Retter den Hasen selbst fressen wollte, so muß man ihm den Appetit mit der Hetzpeitsche vertreiben. Anfangs lässet man ihn zu Hause, und hetzet die zwey andern Jungen vorher mit einem alten und erfahrnen recht vollkommen ein; alsdenn kann man den Retter, allein zu fangen, gewöhnen. Einige dressiren den Retter zum Apportiren;

tiren; und dieses ist, wenn es wohl geräth, für diejenigen, welche zu Fuße hetzen, gar sehr bequem; der Hund kann aber auch, wenn er in unverständige Hände fällt, leicht dadurch verderbet werden, da der Wind-Hund von Natur weit weniger gehorsam, als ein Hühnerhund, ist, und es nicht leidet, daß er sehr hart angegriffen wird.

Die jungen Hunde hetzet man, wie ich bereits erinnert habe, nicht eher ein, als bis sie wenigstens 1 Jahr alt sind; und im ersten Jahre muß man ihnen auch nicht zu viel zumuthen. Auch ist hauptsächlich in Acht zu nehmen, daß man nicht hetze, wenn der Hase weit aufsteht, denn sonst kommen die Hunde fast aus dem Athem, ehe sie ihn einhohlen; und wenn weite Hetzen geschehen, kann man auch an Einem Tage nicht viel hetzen. Die Hunde werden vor den Jahren dadurch ruiniret, welches auch geschieht, wenn man an Einem Tage zu viel hetzet. Drey, vier, bis fünf Mahl an Einem Tage, geht an. Ist aber ein Ueberhetzen geschehen, so muß man ihnen die Füße einsetzen. Man nimmt nähmlich Essig, Salz und Kien-Ruß, thut es in ein Fäßchen, und hält die Füße der Hunde eine Zeitlang darin; dieses zieht ihnen die Müdigkeit und Hitze aus. Der Windhetzer muß auch ein Horn mit Schießpulver bey sich führen, weil es zum öftern geschieht, daß die Hunde sich verfangen oder aus dem Athem laufen, da er denn nur einen Schuß Pulver einschütten darf, wonach der Hund sich wieder erhohlt. Von andern äußerlichen Zufällen, denen die Jagdhunde ausgesetzt sind, und den Mitteln dagegen, siehe weiter unten, S. 432, f.

Es gibt auch eine Zwitterart von Windhunden, welche nicht allein hurtig, sondern auch stark beissig, und gut zur Wolfsjagd zu gebrauchen sind.

Wenn ein Windhund mit einer niedrigen dänischen Hündinn beleget wird, so entsteht daraus eine Bastard-Art,

Art, welche man **Blendlinge** nennt. Siehe Th. V, S. 729.

Die im engern Verstande so genannten **Jagd-Hunde** sind, erwähnter Maßen, diejenige Art Hunde, welche das Wildbret auf der Fährte verfolgen, und, daß sie etwas gefunden haben, durch beständiges Anschlagen zu erkennen geben. Es gibt unterschiedene Arten derselben, als: französische, englische und deutsche. Die **französischen** haben eine schöne Gestalt und einen langen Behang, sind von Farbe mehrentheils weiß, mit gelblichen, grauen oder schwarzen Flecken, und haben ein starkes Gelaut. Die **englischen** sind von ähnlicher Gestalt, etwas stärker, aber minder schön, dagegen aber weniger weichlich, und auch von guter Nase. Diese beyde Arten werden, ihrer Schönheit und ihres angenehmen Gelautes wegen, zur Parforcejagd gebraucht. Sie werden nähmlich nur eine Art Wildbret zu jagen gewöhnet, welches sie, mit Hülfe der sie zu Pferde begleitenden Jäger, so lange verfolgen, bis es für Mattigkeit nicht weiter kann, stürzt, von ihnen gefangen, oder auch gestellet wird, bis es durch einen der nachfolgenden reitenden Jäger, welche man Piqueurs nennt, oder durch den Herren der Jagd selbst abgefangen, und das Wild, nachdem es zerwirkt (ihm die Haut abgenommen) und zerleget worden, den Hunden größten Theils Preis gegeben wird. Um diese Jagd angenehmer zu machen, hat man hierzu eine große Menge solcher mit vieler Kunst und Sorgfalt abgerichteter Hunde. Ein solcher Haufen, der aus mehr als hundert derselben besteht, wird bey den Jägern die **Meute**, aus dem Franz. Meute, genannt. Ein Mehreres von dieser kostbaren Art des Jagens, und den dazu gehörigen Hunden, wird im Art. **Parforcejagd** vorkommen. Die deutschen Jagdhunde, sind Hunde, welche alles Wildbret jagen,

und werden daher **Wildhodenhunde** genannt. Unter den deutschen Jagdhunden werden die pommerischen und cassubischen, hiernächst aber auch die polnischen Hunde, für die besten gehalten, weil sie auf der Spur oder Fährte lange Zeit dauerhaft verharren, und richtig auf derselben bleiben.

Ein guter deutscher Jagdhund muß von mittelmäßiger Größe, vorn niedriger als hinten seyn, einen starken Kopf und langen Behang haben, und die Ruthe frey und gerade in die Höhe tragen; vornehmlich aber muß er eine gute Nase, und ein starkes, wohlklingendes Gelaut haben. Ihre gewöhnliche Farbe ist roth mit weißen Kehlen, Blässen, Bauch und Läufen; es gibt aber auch schwarze mit gelben Läufen, und weißen Kehlen und Blässen, so wie auch ganz dunkelbraune. Man bedient sich dieser Hunde, Wild aus den Gehägen und Brüchen heraus zu treiben, und den angestellten Jägern zum Schuß zu bringen, welches mit Treibeleuten nicht so gut, als mit Jagdhunden, geschehen kann. Man braucht sie auch bey eingestellten Jagen, das Wild aus der Kammer auf den Lauf zu treiben.

Wer diese Art Hunde sich selbst zuziehen will, muß vor allen Dingen eine schöne Hündinn sich zu verschaffen suchen, welche nebst einer regelmäßigen Bildung auch alle vorzügliche Eigenschaften eines guten Jagd-Hundes besitzt. Eine solche Hündinn beleget man mit einem eben so vorzüglich schönen als guten Hunde, und sperret sie in eine hierzu bestimmte Kammer und einen daran stoßenden Zwinger beysammen ein. Sie müssen aber beyde nicht zu reichlich gefüttert werden, weil dieses ihre Vermehrung hindern, wenigstens mindern würde. Ist die Hündinn belegt, so ist es ihr sowohl, als auch den zu erwartenden jungen Hunden, zuträglich, wenn man sie zuweilen eine Stunde mit jagen lässet; doch mäßig, damit sie sich nicht erhitze. Sind die

die Jungen geworfen, so muß, wenn nicht oft Hündinnen beleget werden sollen, und man doch gern viele Hunde hätte, keiner weggeworfen werden, sondern man muß, wie ich bey den Hetzhunden gezeigt habe, diejenigen Jungen, welche die Mutter selbst nicht aufziehen kann, Bauerhündinnen, die zu eben der Zeit geworfen haben, unterlegen. Am besten ist es, wenn man sie auf den Meier- oder Bauerhöfen erziehen lässet; sie lernen solcher Gestalt das zahme Vieh kennen, und fallen es nicht an, wenn es ihnen etwa auf der Jagd vorkommt. Wenn sie ¾ oder 1 Jahr erreicht haben, thut man sie zusammen in einen Zwinger, um sie koppelbändig zu machen und einzujagen. Dieser Zwinger muß neben dem für sie bestimmten Hunds-Stalle seyn, und es haben 12 oder 14 Hunde in einem 60 Schritt langen und breiten Platze Raum genug. Der Zwinger muß mit einem guten dichten Zaune, Breterwand, oder Mauer, eingefasset seyn, schönen Rasen, worauf die Hunde angenehm liegen können, und einige Obst- und andere Bäume, welche ihnen Schatten geben, haben. Kann ein kleiner Bach hinein geleitet werden, wäre es sehr gut; geht dieses aber nicht an, so muß ihnen täglich zwey Mahl frisches Wasser gegeben werden.

Die jungen Hunde bringt man anfangs in einen besondern kleinen Zwinger, welcher neben dem großen liegt, aber nur ungefähr 20 Schritt lang und breit ist; und wenn diese einander kennen, werden sie zu den alten Hunden im Zwinger gethan, und, wie diese, mit folgender Fütterung versorget. Man lässet aus Rocken- und Gersten-Schrot Brod backen, und thut dieses, nachdem es in kleine Stücke zerschnitten worden, in Fässer mit Deckeln, gießt alsdenn mit zerklopften Schaf- und Hammel-Knochen, oder mit ausgeleerten Wildbret-Gescheide (Gedärm) gekochtes Wasser siedend auf, und brühet das Schrot und Brod.

Wenn es eine Weile gestanden hat und kalt geworden ist, gießt man es in die Tröge.

Um die jungen Hunde das Horn kennen zu lehren, muß man sie bey der Fütterung dazu gewöhnen. Man lässet sie nähmlich, ehe die Suppe eingegossen wird, wieder in den Stall bringen, schüttet diese alsdenn in die Tröge, welche in dem Zwinger stehen, und nun fängt der Jäger an zu blasen. Der Hundsbursch macht die Stallthüre auf, hält aber die Hunde anfangs noch zurück, und nachdem der Jäger fortfährt zu blasen und zu rufen, lässet man sie alsdenn heran schießen. Es müssen aber die Jäger und Hundsbursche, währendem Fressen, mit Peitschen oder Spieß-Ruthen bey den Hunden stehen bleiben, um sie zu bestrafen, wenn sie sich etwa beissen wollten. Im Winter bringt man sie nach dem Fressen in den Stall, im Sommer aber bleiben sie im Zwinger. Ist es ausser der Jagdzeit, müssen sie die Woche einige Mahl zu Pferde oder zu Fuße spatzieren geführet werden. Alsdenn reitet oder geht ein Jäger voran, und bläset und ruft die Hunde, indem zwey andere Jäger hinten nachfolgen, und die Hunde zusammen halten. Man macht sie zugleich auch koppelbändig, d. h. man gewöhnet die Hunde neben einander gekoppelt, eine Koppel hinter der andern, zu gehen. Die Koppeln sind zwey oder drey Halsbänder, welche vermittelst einiger Kettengelenke und Wirbel an einander hangen, und den Hunden um den Hals geschnallet werden. Zwey Hunde zusammen gekoppelt, ist französische Manier, und es können auf diese Art die Hunde besser fortkommen, als wenn, nach deutscher Manier, drey Hunde an einander geschnallet sind; doch können sie in diesem Falle nicht so leicht entkommen und besser gezwungen werden. Sind aber die Jagdhunde erst folgsam, und folgen dem Horne des Jägers gut, so ist dieses nicht zu befürchten, die Hunde gehen alsdenn parweise besser,

besser, und es sieht auch besser aus. Wenn im Anfange die Hunde nicht gleich hinter einander gehen wollen, zieht man in den mittelsten Ring, durch alle Koppeln, ein härenes oder hänfenes Seil, welches an der letzten mit einem eisernen Knebel befestiget, vorn aber mit der Hand des Jägers geführt wird. Wollten die Hunde, welche hinten gehen sollen, vor die andern voreilen, so, daß sie einer über den andern in das Seil träten und sich verwickelten, wird von einem der hinten nachfolgenden Jäger das Ende des Seiles mit dem Knebel in die Hand genommen, so müssen sie in der Reihe bleiben. Die Gewohnheit, welche mächtig bey den Thieren wirkt, muß es endlich dahin bringen, daß sie ohne Seil, und ohne von jemand hinten nachgetrieben zu werden, parweise in einer Reihe dem voran gehenden Jäger folgen. Die Jagdhunde von dem Hängeseile, dem Fangstricke oder der Koppel, los binden, und sie in Freyheit lassen, nennen die Jäger die Hunde lösen.

Nachdem die Hunde völlig gehorsam sind, und der Stimme und dem Horne des Jägers willig folgen, fängt man an sie einzujagen. Dieses geschieht am besten gleich nach der Aernde, und zwar im Felde oder in Feldhölzern. Man zieht mit einer gleichen Anzahl junger und alter Hunde hin, damit die letztern die ersten unterweisen. Wenn ein Hund zu jagen anfängt, muß man die andern auch herbey rufen, und sie mit der Stimme und dem Horne zum Suchen und Jagen ermuntern; denn das ist die Hauptsache, daß sie alle zusammen eine Fährte anfallen. Auf diese Art werden sie eher das Wild heraus treiben, und es ist auch angenehmer anzuhören. Gut ist es, wenn gleich vor ihnen etwas geschossen wird; sie werden dadurch eifriger, und können auch gleich durch den warmen Aufbruch des Wildbretes, welches aus dem Schweiße (Blute), dem Geräusche (Lunge, Milz und Leber), und

und dem Gescheide (Gedärme) besteht, wozu man noch etwas Brod thut, und ihnen alles auf einen grünen Rasen vorschüttet, genossen gemacht werden. Ein guter Jagdhund muß nicht aufhören zu jagen, es sey denn daß man ihn zurück rufe, und sollte es gleich Meilen weit gehen, bis er dem Jäger das Wild wieder zurück und zum Schusse gebracht hat. Dieses nennet man anhalten, und ist die vornehmste Eigenschaft eines Jagdhundes. Wenn die Jagdhunde sehr gelaufen sind, und ihnen der Bauch sehr schlägt, so heißt dieses getöset, gepneuscht oder gepst. Wenn der Hund ein angeschossenes Stück Wildbret oder Hasen verfolgt, und es stürzt, so ist es ihm erlaubt, wenn er es findet und der Jäger nicht gleich bey der Hand ist, es anzuschneiden (anzufressen). Dieses thun alle Jagd-Hunde, und sie werden dadurch recht eifrig.

Bey dem Einjagen der jungen Hunde, muß man sie zuerst, hinter einem Hasen zu jagen, anführen, damit sie, weil der Hase mit seiner süßen Witterung und seinem niedrigen Leibe das Laub und Gras berührt, folglich solche Witterung lange dauert, der Spur zeitig gewohnen, so werden sie hernach von selbst das Reh, und nach diesem den Hirsch, als welcher ohnehin eine weit stärkere Witterung hat, weit emsiger suchen, und von den Hasen gutwillig ablassen. Doch muß solches Jagen mit jungen Hunden, ungezwungen, im freyen Holze, keinesweges aber in Tüchern oder einem andern eingesperrten Orte geschehen, weil sie sonst, wenn sie das Wild stets vor Augen haben, den Kopf in die Höhe tragen, sich umsehen, allem Lebendigen nachlaufen, die Vögel verfolgen, aber nicht die Nase zur Erde bringen, und endlich gar die Spur und Fährte, welcher wegen sie doch gehalten werden, verlassen und übergehen, auch durch vieles Umwenden und Abspringen in der Spur irre werden, daß sie weder suchen, noch jagen lernen. So muß auch

auch mit jungen Hunden kein Fuchs, auch nicht im Schnee, Regen und starken Winde, noch im Frost und Thau gejaget werden.

Die Jagdhunde sind bey eingestellten Jagen überaus nützlich, das Wild aus der Kammer auf den Lauf zu bringen, wie auch im Freyen, großes und kleines Wild aus den Dickichten oder Brüchen heraus zu jagen, da man denn, wie man will, oder nachdem die Gelegenheit ist, Netze aufstellet, um es lebendig zu fangen, oder Schützen anstellet, die es schießen, oder auch, wenn freyes Feld da ist, mit Windhunden vorhält, und das heraus kommende hetzet. Das laute Anschlagen dieser Hunde, und ihr verschiedenes Gelaut (Stimme), welches mit dem Blasen der Hief- und Flügel-Hörner begleitet wird, machen diese Art des Jagens zu einem höchst angenehmen und unterhaltenden Vergnügen.

Ausser dieser Art Hunde, gibt es noch eine kleinere Art Jagdhunde, welche, der Gestalt nach, den vorbeschriebenen völlig ähnlich, aber merklich kleiner, und nicht viel stärker, als ein Dachshund, sind. Diese Art nennt man Hasenhunde, weil sie vorzüglich zur Hasen-Parforcejagd gebraucht werden, ob sie gleich sonst auch Wildbodenhunde sind, welche alles jagen. Ihre Fütterung und Abrichtung geschieht wie bey den vorbeschriebenen deutschen Jagdhunden; sie haben aber den Vortheil, daß sie weniger zu unterhalten kosten, und daß das Wild vor ihnen weniger flüchtig, mithin besser zu schießen ist. Dagegen haben sie kein so starkes Gelaut, und kommen im Schnee nicht so gut fort, als die große Art. Liebhaber dieser Hasen-Hunde, welche von Einigen auch Bassets genannt werden, können sie erhalten, wenn sie eine Dachshündinn mit einem deutschen Jagdhunde belegen.

v. Mellin, a. ang. O. S. 218, fgg.

Die

Die Engländer haben seit kurzem angefangen, den Preis der Jagdhunde weit über den Preis der Sclaven zu erhöhen; wenigstens erzählt uns eine ihrer Zeitungen v. J. 1781, daß bey St. Fatterfall 50 Stück solcher Creaturen zum Verkauf und zur öffentlichen Auction gebracht worden, die in 5 Kabeln (Kabelungen) vertheilt waren. Die erste galt 183 Pfund Sterling, die zweyte 173 Pf., und die dritte 157 Pf. Zugleich wurden 3 Windhunde verkauft, der erste für 346 Pf. Sterl. (ungefähr 2000 Rthlr.), der zweyte für 215, und der dritte für 110 Pf., so, daß also für diese 53 Hunde 1184 Pf. Sterl. (oder ungefähr 7000 Rthlr.) gelöset wurden; und doch habe der Verkäufer geklagt, daß sie fast verschenkt worden. Es wurden auch noch 20 Jagdhunde von 40 bis zu 100 Pf. Sterl. besonders verkauft.

Billig wird jeder Patriot in dem Wunsche mit mir einig seyn, daß England, welches deutsche Männer an sich zieht, auch auf den Einfall gerathen möchte, künftig deutsche Hunde von uns zu kaufen. Unser Vorrath in dieser Art ist nicht der kleinste; und vielleicht bringt der dortige hohe Preis diese Speculation mit der Zeit in Gang. Auf diesen Fall hat mancher deutscher Landjunker wohl nicht Unrecht, wenn er seine Windhunde mehr achtet, als den Hofmeister der kleinen gnädigen Herrschaft.

No. 42 der Staats- und gel. Zeit. des hamb. unp. Corresp. v. 14 März 1781, S. 2, im Art. London.

J. C. Sinapius kaufmännische Hefte, 10 St. Altona, 1781, 8. S. 992.

Von der Haltung und Fütterung der Jagd-Hunde, als einem Jagddienste, siehe oben, S. 350, fgg.

Von den Jagdhunden, als Beylaßstücken eines verkauften Gutes, s. oben, S. 312, f.

Die jungen Hunde pflegen sich leicht das Würgen des Federviehes anzugewöhnen. Um sie von dieser schädlichen Gewohnheit abzubringen, hänge man ihnen eine Klemme an den Schwanz, befestige an dem andern Ende derselben ein Huhn, lasse sie damit herum laufen, und prügle sie dabey wacker ab. Nach 2 Stunden nehme man dem Hunde die Klemme wieder ab, und gärbe ihm dabey das Leder nochmahl, so wird er, wenn diese Lection drey oder vier Mahl wiederhohlt worden ist, so bald er nur ein Huhn schreyen hört, den Schwanz zwischen die Beine nehmen, und davon laufen. Oder man koppele zwey Hunde, und hänge zwischen sie beyde ein lebendiges Huhn bey den Beinen in die Koppel auf, prügle dabey die Hunde wacker, lasse sie einen ganzen Tag mit dem Huhne gekoppelt herum laufen, und gebe ihnen alle 2 Stunden einen derben Denkzettel mit der Peitsche. Diese Lection zu wiederhohlen, wird man selten nöthig haben.

Die jungen Hunde pflegen auch gern Jagd auf die Schafe und Hammel zu machen, theils, weil diese Thiere vor ihnen flüchtig werden, theils auch, weil sie beynahe die Witterung der Rehe haben. Weil aber ein junger Hund durch sein böses Beyspiel bisweilen eine ganze Meute verführt und aufrührisch macht, so muß man ihm das Schaf- und Hammel-Hetzen bey Zeiten abgewöhnen. In dieser Absicht nehme man einen Schafbock, kopple ihn mit dem jungen Hunde zusammen, lasse sie beyde laufen, und haue den Hund dabey wacker mit der Peitsche. Der durch das Geschrey des Hundes erschrockne Schaf-Bock wird anfangs aus allen Leibeskräften rennen, und den Hund mit sich fortschleppen; wenn ihm dieses aber endlich zu sauer wird, bleibt er stehen, und stößt den Hund mit dem Kopfe gewaltig in die Rippen. Man wird diese Procedur kaum zwey Mahl wiederhohlt haben, so wird der junge Hund, so bald er nur eines Hammels ansichtig wird, davon laufen. Siehe auch oben, S. 417, f.

Bey der Parforcejagd ist nichts verdrießlicher, als wenn die Hunde die Fuchsfährten, die sie allenthalben finden, und deren Witterung ihnen so angenehm ist, aufnehmen, da sie doch, auf ander Wildbret zu jagen,

jagen, bestimmt sind. Um ihnen dieses abzugewöhnen, nehme man viele Schützen mit sich in ein Revier, wo es Füchse gibt. So bald einer aufgejagt wird, lasse man die Hunde auf seine Fährte jagen, suche ihn aber todt zu schießen. Wenn dieses geschehen ist, kopple man einen Hund nach dem andern mit dem todten Fuchse zusammen, haue sie wacker mit der Peitsche, und rufe ihnen dabey zu: Pfuy Fuchskoter! laß ab vom Fuchs! ꝛc. Geht der Fuchs zu Baue, so suche man ihn lebendig auszugraben, und kopple ihn alsdenn mit einem Hunde nach dem andern zusammen. Verdrießlich über diese Stellung, wird der Fuchs die Hunde beissen, ohne daß sie sich gegen ihn wehren können. Nach einigen solchen Lectionen werden sie keine Fuchsfährten mehr aufnehmen. Man kann es den Hunden nicht sorgfältig genug wehren, und sie hart genug bestrafen, wenn sie auf Füchse und Kaninchen jagen.

Wenn die Hunde sich wund gelaufen haben, nimmt man, für jeden Hund, das Gelbe von zwey Eyern, ein gut Glas Weinessig, und Kienruß, macht eine Art von Salbe daraus, schmiert sie auf ein Stück Leinwand, und schlägt solches um den schadhaften Fuß. Da dieser Umschlag dem Hunde unbequem seyn wird, und er ihn mit den Zähnen abreissen möchte, so bestreiche man die Leinwand auswendig mit Weinsteinöhl, so wird sie der Hund gewiß nicht berühren.

Bey scharfen und lange anhaltenden Jagden werden die Hunde bisweilen lahm, und hinken, und die Füße werden ihnen dermaßen erhitzet, daß die Thiere am folgenden Tage heftige Schmerzen empfinden. Dieses kann man verhindern, wenn man ihnen des Abends, wenn sie von der Jagd kommen, die Füße oben und unten, besonders aber zwischen und unter den Klauen, mit Weinsteinöhl wäscht.

Wenn

Wenn ein Hund sich verrenkt hat, und man es gleich an demselben Tage gewahr wird, kann man ihn mit dem nur eben gedachten Umschlage von Weinstein-Oehl heilen. Ist der Schade aber schon alt, so bediene man sich folgenden Mittels, welches die ältesten Verhärtungen zertheilt. Man lasse dem Hunde Ader, fange sein Blut in einem Napfe auf, und gieße sogleich nach dem Aderlasse, etwas Spieköhl, Steinöhl, Terpenthinöhl und Branntwein hinein, rühre alles wohl durch einander, reibe damit den schadhaften Theil wider das Haar, und halte in gehöriger Entfernung eine heiße Feuerschaufel dagegen, damit die Salbe sich in die Haut ziehe. Wenn sie an die schadhafte Stelle eindringt, hat man Mühe, den Hund zu halten; allein, man muß ihn nicht eher los lassen als bis das Haar völlig trocken ist.

Bey Verletzungen und Wunden der Hunde, besonders wenn sie von Schweinen gehauen, oder von Hirschen mit dem Geweihe gestoßen worden sind, nimmt man 4 Pfund alten Bratspeck, schneidet ihn in kleine Stücke, und lässet ihn in einem glasurten irdenen Topfe schmelzen. Alsdenn wird es durch ein härenes Tuch in einen andern Topf gelassen, und indem es noch warm ist, peruvianischer Balsam, Lorbeer- und Schmier-Oehl, von jedem 2 Loth, hinzu gethan. Diese Salbe verwahrt man in einem Topfe, und bedient sich ihrer gelegentlich mit dem besten Nutzen. Weinsteinöhl auf einen Lappen gegossen, und um die Wunden geschlagen, wenn zuvor die Haare abgeschoren worden sind, thut gleichfalls gute Dienste.

Von andern Zufällen der Jagdhunde, als: wenn sie sich verschlagen oder verfangen, Quetschungen, Geschwulst an den Schenkeln und Füßen, Verrenkung des Maules ꝛc. s. Th. XXVI. S. 448, f.

Da manches Wild unter der Erde in seinen Klüften und Wohnungen unter der Erde aufgesuchet und

angefallen werden muß, ihre Wohnungen aber nicht allemahl geräumig genug sind, daß ein jeder Hund hinein geschicket werden kann, so werden hierzu Hunde von ganz besonderer Statur erfordert, welche, wie die Bergleute, in die Löcher steigen und darin suchen. Dahin gehören die **Dachshunde, Dachsfinder, Dachskriecher, Dachsschliefer, Dachswürger,** oder **Fuchshunde**, welche zur Dachsjagd, dieses Thier in seinem Baue aufzusuchen, oder auch zu hetzen, von Einigen aber auch als Stäuberhunde, um Hasen und Füchse, welche sich währender Jagdzeit verkriechen, auszustäubern, oder Iltisse und andere schädliche Thiere damit auszuspüren und auszugraben, gebraucht werden. Von dieser kleinsten Art der Jagd-Hunde, und ihrer Abrichtung, habe ich im VIII Th. S. 635, fgg. gehandelt.

Von der kleinern Art Schießhunde, welche auf Wassergeflügel abgerichtet, und **Wasserhunde** genannt werden, werde ich im Art. **Wasserjagd** handeln; wohin unter andern eine Art starker Dachs-Hunde gehört, welche zu dem Fange der Fischottern abgerichtet sind, auch zum Biberfange gebraucht werden können, und **Otterhunde** oder **Biberhunde** heissen; siehe in O.

Von derjenigen Art kleiner abgerichteter Pudel-Hunde, welche die Trüffeln an ihrem Geruche über der Oberfläche der Erde anzuspüren wissen, und daher **Trüffelhunde** genannt, und eigentlich zu den Jagd-Hunden gerechnet werden, werde ich an seinem Orte handeln.

Jagd-Junker, siehe oben, S. 330, f.

Jagd-Kameralwesen, s. oben, S. 188, fgg.

Jagd-Kanzelley, an einigen Orten, eine Kanzelley, welche die Aufsicht über die Jagden hat, und die Streitigkeiten in Jagdsachen entscheidet.

Jagd-

Jagd-Knabe, siehe oben, S. 331.

Jagd-Kugel, für Pferde; s. unter **Jagd-Pferd.**

Jagd-Kunst, siehe oben, S. 41.

Jagd-Landknecht siehe oben, S. 337.

Jagd Lehen, das Jagdrecht, sofern es einem Andern zu Lehen gegeben wird. Daß auch so gar Frauenzimmer dergleichen erhalten haben, s. oben, S. 156.

Jagd-Leine, an den Tüchern und Netzen; s. **Jagd-Zeug.**

Jagd-Leute, alle zu einer Jagd nöthige und bestimmte Leute. In engerer Bedeutung, die zur Hülfe bey einer Jagd bestellten Landleute; **die Jagdbauern.**

Jagd-Marketender, s. oben, S. 336, f.

Jagd-Musik. Wenn es nicht zu läugnen ist, daß die Musik des Jagdhornes selbst bey denjenigen, die keine Liebhaber der Jagd sind, angenehme Empfindungen veranlasset, wie viel reitzender muß sie für das Gehör echter Jäger seyn, zumahl wenn sie mit dem Gelaute einer schönen und wohl abgerichteten Meute zusammen stimmet! Das Jagdhorn ist eigentlich als die Seele dieser lieblichen Harmonie zu betrachten, woran sich so viele Monarchen und große Herren in ihren müßigen Stunden erquickt haben. Wenn aber das Jagdhorn eines Theils den Jägern und Jagdliebhabern so angenehm ist, sie erfreuet und aufmuntert, so ist es andern Theils nicht weniger zuverläßig, daß dieses Instrument sehr merklich auf die Hunde wirkt, und daß diese sogar das Blasen ihres Herren vor allem andern unterscheiden lernen. Die Erfahrung lehrt es, daß, wenn diese Thiere gegen das Ende einer scharfen Jagd bereits äusserst ermüdet und abgemattet sind, sie durch das Blasen des Waldhornes wieder ermuntert und gleichsam neu belebet werden; wobey das Bewundernswürdigste noch ist, daß sie so gar auf die verschiedenen Stücke, welche geblasen werden, merken, was sie bedeuten sollen verstehen, und gehörige Folge leisten.

Wenn demnach nicht zu läugnen ist, daß das Waldhorn die Hunde anfrischt, und daß sie so gar verstehen, was jeder Jagdton bedeutet: so folgt daraus ganz unstreitig, daß man seine Hunde gut anführen kann, wenn man sich des Hornes zur gehörigen Zeit bedient, und daß man sie im Gegentheil irre machen, ja gar verderben kann, wenn man einen Mißbrauch davon macht. Man nehme z. B. an, daß bey einer Parforcejagd der Piqueur seinem Hirsche nachsetzt, ihn zu Gesichte bekommt, ihn wirklich für den seinigen erkennt, und daher der Meute die Vue zubläset, um sie von der falschen Fährte, auf welche sie gerathen ist, ab- und auf die rechte an sich zu rufen: so ist es offenbar, daß dieser Piqueur von seinem Horne den besten und nützlichsten Gebrauch gemacht hat. Im Gegentheil nehme man an, daß der Piqueur einen unrechten Hirsch für seinen Jagdhirsch ansieht, die Vue bläset, und dadurch die Hunde von der rechten Fährte abruft, so begeht er unstreitig den größten Fehler; und ein Piqueur, der sein Handwerk nicht versteht, kann durch den Mißbrauch des Hornes eine Menge ähnlicher Fehler begehen, und die ganze Jagd verderben. Zu Vermeidung dieser Fehler, und damit ein angehender Jäger lerne, was und bey welcher Gelegenheit er blasen solle, werde ich die vornehmsten Jagdtöne, auf Noten gesetzt, beybringen, und bey jedem Stücke anzeigen, unter welchen Umständen es geblasen werden müsse.

Ehe ich aber diese Musik auf Noten liefere, muß ich noch bemerken, daß das Jagdhorn nur alsdenn zu einem angenehmen Instrumente wird, wenn die Töne voll, und dabey doch rein und ungezwungen heraus gebracht werden. Dieses Talent besitzen nun zwar freylich nicht alle Jäger; sollte es aber nur denjenigen erlaubt seyn, das Horn zu blasen, die es meisterhaft können, so würde es bey den meisten Jagden sehr stille zugehen, weil es nur wenige recht gute Waldhornisten gibt.

Man befleißige sich demnach, dieses Instrument von Jugend auf aus dem Grunde zu lernen; denn der Mangel guter Waldhörner veranlasset bey der Jagd, vornehmlich bey einer Parforcejagd, ein großes Leere, und beraubt die Liebhaber des besten Theiles ihres Vergnügens.

In dieser Absicht muß man sich anfangs gewöhnen, die tiefsten Töne rein anzugeben und gehörig auszufüllen, welches durch das Nachlassen der Lippen im Mundstücke bewirket wird; die hohen Töne finden sich hiernächst von selbst, weil es dabey nur auf das stärkere Zusammendrücken der Lippen ankommt. Wer also gleich zu Anfange ganze Jagdstücke lernen will, ehe er die niedern Töne recht angeben kann, wird beständig ein Stümper auf diesem Instrumente bleiben. Die Töne müssen zwar voll und rein angegeben, aber nicht aus der ganzen Brust gestoßen, sondern nur durch den Zungenschlag, wie bey der Flöte, heraus gebracht werden. Ueberhaupt sind die Zunge, die Lippen, und das Kinn, die drey Werkzeuge, welche gemeinschaftlich das ihrige beytragen müssen, den erforderlichen Wind zur Hervorbringung der Töne zu sammeln und zu vertheilen. Gemeiniglich beobachtet man dieses im Anfange nicht, dehnt die Lippen entweder zu weit aus einander, oder presset sie zu dicht zusammen, gewöhnet sich einen falschen Zungenschlag an, das Kinn bleibt unbeweglich, und an statt, daß man die Töne allmählich aus der Tiefe bis zur Höhe deutlich heraus zu bringen lernen sollte, verwendet man unnöthigen Wind, und bläset sich zu Schanden. Bey fleißiger Uebung fallen aber alle diese Schwierigkeiten mit der Zeit weg, ein jedes der vorbenannten drey Werkzeuge thut das seinige, und das anfangs so schwere Hornblasen wird eine so leichte Sache, daß gute Waldhornisten behaupten, es werde ihnen bey weitem nicht so sauer, die Meute mit dem Horne, als

durch das Juchzen und Schreyen, aufzumuntern und anzufrischen.

Jagd-Töne und Stücke auf dem Parforce-Horne, nach ihren französischen Benennungen, welche überall auch in Deutschland beybehalten werden, was sie bedeuten, und bey welchen Gelegenheiten sie geblasen werden. Fig. 1610 a).

1. Quête. Dieses Wort, welches von quêter, suchen, absuchen, herkommt, bedeutet diejenige Zeit, in welcher das bestätigte Wild in seinem Stande aufgesuchet wird. Damit nun die Hunde dabey fleißig zu Werke gehen sollen, muntert man sie von Zeit zu Zeit durch den Ton, welcher die Quête genannt wird, auf.
2. Echauffement de Quête. Dieser Ton wird den Hunden zugeblasen, wenn sie eine Nach- oder Hinter-Fährte aufnehmen, und ein wenig hitzig darauf fort zu gehen anfangen.
3. Lancé. Lanciren, Fr. forlancer, nennen die Jäger, wenn das bestätigte Wild gesprenget (aufgesprenget) und aufgejaget (aufgetrieben) d. h. zur Flucht beweget wird. Um solches der Gesellschaft kund zu thun, wird dieser Ton, welcher Lancé genannt wird, den Hunden zugeblasen. Allein, ehe man ihn bläset, muß man seines Wildes recht gewiß seyn; denn es kann z. B. geschehen, daß man einen Hasen aufsucht, und die Hunde lanciren einen Fuchs, oder ein anderes schlechtes Thier: und da würde es ein großer Fehler seyn, wenn man sie dabey aufmunterte, sondern man muß sie vielmehr augenblicklich mit der Karbatsche stopfen, (in ihrem Laufe mit Gewalt auf- und zurück halten,) und abschlagen.
4. Vuë. Dieser Ton wird geblasen, wenn man, während der Jagd, des gejagten Wildes ansichtig wird,

Fig. 1010 a). §. 438.

1. Quête.

2. Echauffement de Quête.

3. Lancé.

4. Vuë.

5. Tons pour Chiens.

Anders

Anders

Anders

Anders

Anders

6. Hourvari, Ourvari.

7 Retour.

8. Requête.

9. Volulets.

10. Rapproché.

11. Relancé.

12. Debuché.

13. Halali.

F. 1610 a). S. 438.

14. Bat-l'eau.

15. Sortie de l'eau.

16. La Retraite prise.

Rondeau

17. La Retraite manquée.

18. L'Appel simple.

19. Reponse à l'Appel.

20. Appel forcé.

F. 1610 b) S. 442.

1. La Choisi-le Roy.

2. La Guerville.

3. La Guerchi.

4. La Dampierre.

5. La Sultane.

Rondeau

6. La Sillerie.

Rondeau

7. La Rambouillet.

Rondeau

8. La Fontainebleau.

Rondeau

9. La Folie.

10. La Diane.

wird, und dieses den Jägern und Hunden kund thun will; doch muß man auch hierbey seiner Sache gewiß und versichert seyn, daß das Wild, welches man gesehen hat, kein verwechseltes ist.

5. Tons pour chiens. Also nennt man die Töne, welche bloß die Meute angehen, und in der Absicht geblasen werden, daß die Hunde gut folgen, die Fährte behalten, und dem Wilde scharf nachsetzen sollen.

6. Hourvari, oder Ourvari. Also nennt man das Hin- und Wiederlaufen des gejagten Wildes. Weil nun dergleichen Ränke bey Hirschen, Hasen ꝛc. sehr gewöhnlich und häufig sind, so bedient man sich eines gewissen Tones, um die Hunde zu benachrichtigen, daß das Wild auf seiner Spur zurück gegangen ist, und nennt diesen Ton das Hourvari oder Ourvari.

7. Retour. Um diesen Ausdruck, welcher die Wiederkehr heißt, zu verstehen, muß man wissen, daß ein von der Meute verfolgtes Wild nicht beständig gerade aus läuft, sondern daß es, wenn es zuvörderst einige Schritte zurück gegangen ist, rechter oder linker Hand weg sprengt. Wenn dieses öfters geschieht, so überlaufen die Hunde endlich die Fährte, und verlieren sie. Damit sie also zurück kommen, und bey der letzten Fährte die Spur des abgesprengten Wildes wieder aufsuchen sollen, wird ihnen der Retour oder Rückruf zugeblasen.

8. Requête. Unter dieser Benennung versteht man ein abermahliges wiederhohltes Aufsuchen des Wildes, dessen Fährte man verloren hat; und um die Meute aufzumuntern, das Wild, welches sich etwa gedrückt oder niedergelassen hat, von neuem zu lanciren, wird ihm der Ton, Requête genannt, zugeblasen.

9. Volulets. Volulets rufen, heißt so viel, als ankündigen, daß man der Fährte des Hirsches, Rehes, Hasen ꝛc. ansichtig wird. Man muß sich also sorgfältig hüten, diesen Ruf nicht auf eine falsche Fährte zu thun, weil man sonst aus eigener Schuld die Hunde von der rechten abbringen würde; und eben so wenig muß man diesen Ton blasen, wenn man seiner Sache nicht recht gewiß ist.

10. Rapproché. Hierunter versteht man, wenn die Meute eine alte Fährte aufnimmt, und sie nach vielem und langen Aufsuchen wieder findet. Da die Fährte alsdenn natürlicher Weise erkaltet ist, so kostet es viel Mühe, ehe die Hunde dieselbe wieder aufnehmen. Wenn indessen dieses wieder geschieht, und die Meute wieder hitzig darauf fortjagt, so nennt man diesen Vorfall ein schönes Rapproché, und bläset den dazu bestimmten Ton.

11. Relancé. Wenn das gejagte Wild eine Strecke voraus gewonnen hat, bringt es seine Ränke an, und lässet sich am Ende derselben gemeiniglich nieder, wodurch die Hunde oft in Verlegenheit gerathen, und es weder vor- noch rückwärts auffinden können. Nach fleißigem und wiederhohltem Suchen wird es endlich doch wieder gefunden, und von neuem lancirt. Dieses nennt man das Relancé, und es wird alsdenn der dazu eingerichtete Ton der Meute zugeblasen. Doch muß man auch hier seiner Sache gewiß seyn, weil man sonst die Meute in einem Fehler bestärken würde, und bald darauf stopfen müßte.

12. Debuché. Dieser Ton wird geblasen, wenn der Hirsch aus dem Stande, worin er bestätigt worden ist, heraus geht, und dient den Jägern zur Nachricht, daß er nunmehr flüchtig ist.

13. Halali. Dieser Ton ist für die Jäger der angenehmste, weil er den glücklichen Fortgang und das nahe

nahe Ende der Jagd ankündiget. Er muß daher nicht eher geblasen werden, als bis das Wild nicht mehr fort kann, und sich bald stellen, oder gefangen werden wird.

14. Bat l'eau. Dieser Ton wird geblasen, wenn der aufs äusserste geängstigte Hirsch sich in das Wasser stürzt, in der Hoffnung, daß die Meute ihm dahin nicht folgen werde. Da aber die Hunde solches dennoch thun, ihn im Wasser umringen, und endlich ersäufen, so bläset man diesen Ton, theils um die Meute aufzumuntern, theils aber auch, um die Jäger zu benachrichtigen, daß der Hirsch zu Wasser gegangen ist.

15. Sortie de l'eau. Bisweilen geht der Hirsch zu Wasser, ehe er völlig abgemattet ist, und setzt wieder heraus, um sich noch eine Strecke jagen zu lassen. Wenn solches geschieht, wird dieser Ton geblasen.

16. La Retraite prise. Dieser lustige Ton wird geblasen, wenn das Wild wirklich gefangen ist, und die Meute wieder nach Hause geführet wird. Zu mehrerer Bezeugung der Freude werden auf dem ganzen Rückwege, Stücke auf dem Waldhorne geblasen.

17. La Retraite manquée. Die Franzosen nennen sie auch La peine perdue, oder die verlorne Mühe; und dieser traurige Ton wird geblasen, um nach einer verfehlten Jagd die Jäger und Hunde wieder zu versammeln.

18. L'Appel simple, wird geblasen, um den Ort, wo man sich befindet, anzudeuten, und um irgend einen von den Jägern herbey zu rufen.

19. Reponse à l'Appel. Zum Zeichen, daß man jenen Ton verstanden hat, wird er durch diesen beantwortet.

20. Appel forcé, wird geblasen, wenn man den Appel simple nicht beantwortet hat, und man sich in irgend einer Gefahr oder dringenden Noth, wo man Hülfe nöthig hat, befindet.

Bey dem Verenden (Sterben) des Wildes, wurde ehemahls ein gewisses Jagdstück, welches Vieille mort hieß, geblasen, so aber heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich ist. Da indessen ein jedes Jagdstück, welches man Mort nennet, entweder das wirkliche, oder doch nahe Verenden des Wildes andeutet, so kann man unter den neuern, Fig. 1610 b), in Noten gesetzten Jagdstücken bey dem Verenden des Wildes die beliebigen wählen. Sie führen den Nahmen: 1. La Choisi-le Roy. 2. La Guerville. 3. La Guerchi. 4. La Dampierre. 5. La Sultane. 6. La Sillerie. 7. La Rambouillet. 8. La Fontainebleau. 9. La Folie. 10. La Diane.

b) Le Verrier de la Conterie normännischer Jäger, Münster, 1780, gr. 8. S. 447, fgg.

Als im J. 1751 der bisher gewesene Herr Hof-Marschall, Semen Kirilowitsch Naryschkin, dieses Amtes am russisch kaiserlichen Hofe entlassen, und an des Herren Feldmarschalles, Grafen Alexej Grijorgewitsch Rasumowsky Stelle zum Oberjägermeister erkläret wurde, trachtete er, das nach alter Art eingerichtete Jäger-Corps in allen Stücken in eine bessere Verfassung zu setzen. Die Jäger und sämmtliche Jagd-Bediente bekamen eine nette Uniform. Ihre Mützen waren von vorn mit einem vergoldeten Adler von getriebener Arbeit besetzt, und sogar die messingenen vergoldeten Rockknöpfe stellten ein gefälltes Wild, einen Wolfs- oder einen andern Thier-Kopf, nach der Bestimmung des Mannes, vor. Der Geschmack dieses Herren an dem Feinen, Neuen und Besondern, gab Gelegenheit, auch die rauhe und sehr unharmonische Jagd-

Jagdmusik am kaiserlichen Hofe zu reformiren; daraus entstand eine ganz neue vollständige Feld- oder Jagd-Musik, die bis auf den heutigen Tag noch nirgends ihres gleichen hat.

Die russischen Jäger wußten von je her von keinem andern musikalischen Instrumente, als von einem uralten, unförmlichen, messingenen Waldhorne in gerade auslaufender, oder auch etwas parabolisch eingebogener Kegelgestalt. So wenig man auf diesem eintonigen Horne zu lernen hatte: so wenig angenehmes oder wohllautendes gab es auch von sich. Sein rauher tiefer Ton war mehr ein Gebrüll, als eine Musik. Alle diese Jagdhörner, so viel man deren brauchte, wurden gemeiniglich nach einem einzigen Leisten gleich groß gemacht, und gaben daher alle einerley Ton; und wenn denn bey einer Jagd 10 oder mehr Jäger in ihre Hörner stießen, so war dieser vervielfältigte brüllende Schall freylich stark genug, einen Wald oder eine ganze Gegend zu erschüttern, und das Wild aufzubringen, oder es zu verscheuchen.

Es gelang dem Hrn. Oberjägermeister, dieser unangenehmen Wirkung abzuhelfen, durch den Beystand eines sehr geschickten Hof-Waldhornisten und Violoncellisten, Hrn. Maratsch, eines gebornen Böhmen, und zwar theils mit Beybehaltung, theils mit Abänderung, oder eigentlich mit bloßer Vergrößerung und Verkleinerung desselben Hornes. Hr. Maratsch ließ nähmlich eben dieses unförmliche russische Jagdhorn 37 Mahl (*) von unterschiedener Größe und Weite, und also 3 volle abgestimmte Octaven vom dreygestrichenen Baß G an, bis in das ungestrichene G im Discant, verfertigen. Diese große, mittlere und kleine Hörner theilte er an eben so viel Jägerbursche und Kna-

(*) Nunmehr sind sie schon auf 49 Stücke, und also auf 4 volle Octaven, gestiegen.

Knaben, nach dem Verhältnisse ihres Alters zum großen oder kleinen Horn, und der zum Blasen erforderlichen Stärke oder Schwäche der Luft, aus. Da jedes Horn seinen eigenen Ton, und nicht mehr, gibt, so hatte ein jeder von diesen Burschen auch nur einen einzigen besondern Ton zu blasen. So bald ein jeder seinen Ton zu blasen gelernt hatte, kam es nun darauf an, ein musikalisches Stück, mit der ungetrennten Anstimmung eines jeden, in dem Augenblicke, da ihn die Reihe traf, heraus zu bringen. Die Beobachtung dieses Augenblickes, wenn einer in sein Horn zu stoßen hatte, mußte also die Haupt-Lection bey einem jeden ausmachen. Folglich hatte jeder, nach der Vorschrift seines Blattes, alle die andern Stöße zu zählen, bis der Einstoß an ihn kam. Wenn nun jeder accurat zählt, und à tempo seinen Ton gibt, so kommen die vorgeschriebenen, und unter Alle hin und wieder vertheilten Töne des Stückes nach der Reihe, und also das Stück selbst mit seiner Melodie, heraus. Der erste Unterricht dieser ganz neuen Art, ein einziges Stück durch so viele Bläser heraus zu bringen, kostete freylich besondere Geduld; allein, die vortreffliche, ganz besondere, und von keiner andern Musik, in so verschiedenen Instrumenten sie auch bestehen mag, zu erwartende Wirkung belohnte auch diese Mühe.

Die Bestimmung dieser Musik geht auf ein offenes Feld, auf eine ganze Gegend, die sie ausfüllen, und also einen sehr großen Raum der freyen Luft in ein sanftes, den Ohren angenehmes Zittern, mit abwechselnden starken, mittlern, und schwachen Vibrationen setzen soll. Eine solche Wirkung in einem weiten Raume können nimmermehr verschiedene Instrumente, ja noch eins so viele, und am wenigsten Saiten-Instrumente, hervor bringen. Dazu gehören viele, lauter einförmige, Blase-Instrumente; und keine unter allen andern schicken sich besser dazu, als diese Hörner von

von einem schwankenden, wallenden und weit austönenden Schalle. Wenn man 24 gewöhnliche Wald-Hörner zusammen, eine in die Harmonie nach hohen, mittlern und niedern Stimmen, nähmlich in Sopran, Alt, Tenor und Baß vertheilte Melodie spielen lassen wollte: so würde ungefähr etwas der neuen russischen Jagdmusik ähnliches heraus kommen, das solcher aber an Anmuth und entzückender Wirkung nicht gliche. Denn die gewöhnlichen Waldhörner sind zwar unter einander auch einförmig, können aber nicht so tief im Ton gemacht werden; folglich sind sie auch nicht so tremulant, und nicht von gleicher Wirkung, als die russischen Jagdhörner, in dem Ohre des auch weit, ja bis auf die Hälfte des Horizontes entfernten Zuhörers. Wer diese neue Musik nicht gehört hat, kann sich einen Begriff von derselben machen, wenn er sich einbildet, er höre von weitem etliche große Kirchen-Orgeln in gedacktem (gedecktem) Tone zugleich, aber nie höher, als in den untersten zwey Octaven, in einem von fern her gedämpften und wallenden Schalle, spielen.

Die Jäger-Burschen und Jungen, welche diese Musik ausführen, sind alle gleich nett grün gekleidet, und stehen, wenn sie blasen, in 3 oder 4 Reihen hinter einander. Jeder hält sein Büchlein oder Blatt vor sich, zählt unvermerkt immer fort, und gibt in dem Augenblicke, da die Reihe ihn trifft, seinen Ton mit einer bewundernswürdigen Accuratesse an. Und so klingt das ganze Stück an einander fort, als wenn die Oberstimme von Einem allein, die Mittelstimmen von zwey andern, und die Bässe von etlichen zusammen, aus Einem Blatte gespielt würden. Diese neue Musikanten spielen nicht etwa bloß langsam gehende, gemeine Stückchen, sondern die schönsten, ganz neu componierten Jagdstücke, Märsche, Arien, ganze Symphonien mit Allegro, Andante und Presto, und an-

andern Melodien von vortrefflicher Harmonie, ja verschiedene sehr figurierte Stücke mit Roulemens, und sehr geschwinden Läufen und Passagen; welches um so mehr zu bewundern ist, da dergleichen Arbeciaturen und andere Passagen von zwey- und dreygestrichenen Noten, deren jede einen jeden der verschiedenen Bläser besonders trifft, so gebunden heraus kommen, als sie je von einem geübten Tonkünstler auf einem Instrumente, welches alle Töne hat, allein, in der gehörigen Geschwindigkeit heraus gebracht werden können.

Zur Geschichte dieser wirklich ganz neuen russischen Musik ist noch anzumerken, daß sie sich zum ersten Mahl 1753, zum Erstaunen des Hofes und der ausländischen Minister, auf dem Felde vor dem Jagdschlosse Ismailov, unweit Moscau, öffentlich hören ließ, als der Hr. Oberjägermeister Narysckkin eine feyerliche Jagd für die Kaiserinn veranstaltet hatte. Nachher ist sie öfters bey Hofe zu St. Petersburg, und vornehmlich im Thiergarten zu Sarskoe Selo, mit Entzücken gehört worden. In des Hrn. Ober-Jägermeisters Hause pflegt sie auch öfters aufgeführt zu werden; und wöchentlich ein Par Mahl üben sie sich, in Gegenwart des Meisters, von Zeit zu Zeit in schwereren Stücken. Bey dem allegorischen Maskeraden-Aufzuge durch die deutsche Slobode, und einen Theil der Stadt Moscau, in der Butterwoche 1763, spielte sie ihre Rolle unvergleichlich, da sie auf einem künstlich verfertigten Dianenberge, zwischen erlegten wirklichen Hirschen, Rehen, wilden Schweinen, Füchsen und Hasen, in einem Gebüsche den Berg hinauf vertheilt, angebracht, und von 22 parweise vorgespannten ukrainischen Ochsen durch die Straßen gezogen wurde. Ferner ließ sie sich auch einen ganzen Nachmittag, den 1 May 1763, zu Moscau auf der Gallerie über dem Thorwege des kaiserl. Jägerhofes, vor der Kaiserinn und dem Großfürsten, wie auch vor einer unzähligen Menge Anderer hören, die daselbst vorbey, nach moscauischem alten Gebrauche, denselben Tag nach Marie-Roschtsch ins Grüne fuhren. In den schwülen Sommer-Abenden 1765, zu St. Petersburg, folgte dieses Musikanten-Chor manchmahl in einer geräumigen Chaluppe, mit beständigem Spielen, dem auf der Newa in einer Reihe Cha-

Chaluppen spatzieren fahrenden Hrn. Oberjägermeister, und seiner Gesellschaft von Hof-Cavalieren und Damen.

Beschreibung der neuerfundenen rußischen Jagdmusik; aus des rußisch kaiserl. wirkl. Hrn. Staatsraths von Stählin noch ungedruckten Mémoires pour servir à l'histoire des beaux arts en Russie, st. im 47 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1766.

Description d'une nouvelle musique de chasse, invertée en Russie, par Mr. *Semen Kirillowitsch Narischkin*, Grand Veneur de la Cour de Russie; tirée d'un MSC. de STAEHELIN, intitulé: Mémoires &c. st. in der *Gazette litter. de Berl.* v. J. 1767, S. 54.

Siehe auch Jagd-Posten.

Jagd-Netz, Jäger-Garn, Jäger-Netz, ein jedes Netz oder Garn, so fern es zur Jagd gebraucht wird, wohin die Rehnetze, Saunetze, Spiegelnetze, Wolfs-Netze u. s. f. gehören, und welche auch Garne, Jagd-Garne, genannt werden. Siehe Jagd-Zeug.

Jagd-Orden, ein zur Ehre der Jägerey und des Jagd-Patrones, des heil. Hubert, gestifteter Orden, dergleichen der churpfälzische, der in Böheim vom Grafen v. Spork gestiftete, und der würtembergische St. Hubertsorden, und der Orden des goldenen Hirsches in Schlesien, ist.

Der churpfälzische **St. Huberts-Orden** Fr. l'Ordre de St. Hubert, wurde im J. 1444 vom Herzog Gerhard von Jülich und Berg gestiftet. Nach dem Tode Reinhold II, Herzogs von Jülich und Geldern, folgte im J. 1423, Adolph II, Herzog von Berg, in der Regierung, und empfing 1425, vom Kaiser Sigismund die Investitur über diese Herzogthümer. Allein, Arnold von Egmont, welcher Anspruch darauf machte, wollte sich derselben bemächtigen, und fiel deshalb mit seinen Truppen in Jülich ein. Herzog Adolph schloß mit ihm einen Vergleich und Waffen-Stillstand auf 10 Jahre. Als nicht lange darauf Herzog Adolph ohne Erben mit Tode abging, und ihm sein Vetter Gerhard V, 1437 im Herzogthum Jülich succedirte, so fing Arnold von Egmont aufs neue an, auf dieses Herzogthum Ansprüche zu machen, und rückte

rückte endlich im J. 1444, mit einer Armee in dasselbe ein. Herzog Gerhard ging ihm herzhaft entgegen, und erhielt in demselben Jahre, am Tage des heil. Hubertus einen vollkommenen Sieg über ihn. Zum Andenken dieses Sieges stiftete er den Hubertus-Orden in eben dem Jahre 1444. Dieser Orden gerieth aber nach einiger Zeit ganz in Abnahme und beynahe in Vergessenheit, bis ihn endlich Churfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz, im J. 1709, wieder erneuerte, und sich selbst zum Großmeister desselben erklärte. Da dieser Herr im J. 1708, das Erz-Truchseß-Amt mit der Oberpfalz, nach der bayerischen Achtserklärung wieder erhielt, so hat auch dieser glückliche Vorfall mit Anlaß zu dieser Erneuerung gegeben. Die von Sr. jetztregierenden churfürstl. Durchl. Carl Theodor bestätigten und erweiterten Statuten enthalten 38 Artikel, folgenden Inhaltes:

1. Es sollen niemahls mehr als 12 Ritter, gräflichen und freyherrlichen Geschlechts, zu gleicher Zeit in diesen Orden aufgenommen werden.
2. Der durchlauchtigste Churfürst von der Pfalz, und Höchstdessen Nachfolger, sollen immer als das Haupt und Stifter dieses Ordens angesehen werden.
3. Die Anzahl der fürstlichen Personen, welche diesen Ritterorden erhalten, soll unbestimmt seyn; doch dergestalt, daß
4. keine andere darin aufgenommen werden, als die von alt fürstlichen und souveränen Häusern im heil. römischen Reiche abstammen, oder von kaiserl. Majestät diese Würde erhalten haben.
5. Alle Anwartschaft (Expectanz) bey den gräflichen und freyherrlichen Rittern auf diesen Orden, ist, unter was für einem Titel es auch seyn möge, gänzlich verbothen.
6. Es kann kein Graf oder Freyherr in diesen Orden aufgenommen werden, der nicht von stiftsmäßigem Adel ist, und der nicht sechzehn Ahnen von Vater und Mutter beweisen kann; welche fürs erste dem durchlauchtigsten Großmeister des Ordens vorzulegen

gen sind, nachher aber allen gegenwärtigen gräflichen und freyherrlichen Ordensrittern mitgetheilet werden und unter denselben circulieren müssen, damit ein jeder solche prüfen, und, wenn etwas daran auszusetzen wäre, es frey und ungescheut sagen und erinnern könne.

7. Diejenigen Candidaten, welche in diesen Orden aufgenommen zu werden wünschen, müssen vor allen Dingen von unbescholtenen Sitten seyn, und sich entweder im Militarstande, oder sonst auf irgend eine Art um das Churhaus und die damit verbundenen Länder und Staaten, auf eine besondere Art verdient gemacht, und sich dadurch vorzügliche Ansprüche auf diesen Orden erworben haben.
8. Es wird niemand in diesen Orden aufgenommen, der schon einen andern Orden besitzt, es sey denn, daß er diesen zuvor ablege.
9. Sr. churfürstl. Durchlaucht aber und Höchstdero Nachfolger, so wie auch allen andern fürstlichen Personen, welche diesen Orden zu überkommen Belieben tragen möchten, steht es frey, ausser demselben noch mehrere andere hohe Ritterorden, nach ihrem Wohlgefallen, entweder vor, oder nach Erlangung des heil. Hubertus-Ordens zu tragen, und anzunehmen.
10. Alle diejenigen, welche in diesen Orden aufgenommen worden, müssen dem durchlauchtigsten Churhause und Höchstdero Erben und Nachfolgern mit unverbrüchlicher Treue unaufhörlich zugethan bleiben.
11. Durch gute Sitten und einen untadelhaften Lebens-Wandel soll jeder seinen guten Nahmen, Ehre und Würde zu behaupten trachten.
12. Gegen die Armen und Dürftigen sollen die Ritter mildthätig seyn, und den zehnten Theil von dem, was ihnen der Orden jährlich eintragen möchte, zum Besten der Hospitäler verwenden.
13. Alle diejenigen Ritter, welche sich bey dem churfürstl. Hoflager befinden, sollen an den bestimmten Tagen, nach erhaltener Einladung durch den Herold, in ihrem Ordens- oder so genannten Imperial-Mantelkleide erscheinen.

14. Nicht nur auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, so wie auch auf Mariä Empfängniß, Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt, wird von den Rittern, die der katholischen Kirche zugethan sind, vermuthet, daß sie beichten und die Communion empfangen. Auch soll an diesen Feyertagen das Bild des h. Hubertus, als Schutzpatrons des Ordens, auf dem hohen Altar der Hofcapelle öffentlich ausgesetzet werden.
15. Ein jeder Ritter ist schuldig, das zum Gedächtniß des Ordens bey seiner Aufnahme erhaltene goldene Ordenszeichen an den bestimmten Tagen zu tragen.
16. Ausser den feyerlichen Tagen, dürfen die Ritter ein kleines, nach der Vorschrift des Ordens gemachtes goldenes Kreutz tragen.
17. Wenn Se. churfl. Durchlaucht die Ordensritter an dem Hoflager zusammen zu berufen für gut finden, so darf niemand, ohne wichtige Ursache angeben zu können, ausbleiben, worüber churf. Durchl. und Höchstdero Nachfolger allein zu erkennen haben. Im Ermangelungsfall aber soll der ausgebliebene Ritter den vierten Theil seiner Einkünfte zum Besten der Armen verlieren.
18. Derjenige Ordensritter, welcher das kleine Kreutz täglich zu tragen versäumet, soll jedes Mahl, so oft er darüber betroffen wird, 20 Rthlr. Strafe zum Besten der Armen erlegen.
19. Wenn ein Ordensritter mit Tode abgeht, so sollen (wenn er der römisch-katholischen Kirche zugethan ist,) die gewöhnlichen feyerlichen Exequien für ihn gehalten werden.
20. Die Erben des verstorbenen Ritters sollen binnen drey Monathen nach dessen Tode, die Ordenskette mit dem Ordenskreutz, an den Schatzmeister des Ordens gegen Schein zurück geben.
21. Wenn ein Ritter im Kriege, oder sonst bey einem ruhmwürdigen Vorfall, das Ordenszeichen verlieren sollte, so wird ihm von dem durchlauchtigsten Großmeister des Ordens ein neues unentgeldlich zugestellet.
22. Sollte aber ein Ritter aus eigener Schuld und Nachlässigkeit sein Ordenskreutz verlieren oder zerbrechen, so ist er gehalten, solches binnen vier Monathen auf seine eigene Kosten wieder herzustellen.

23. Das Ordenskreutz zu versetzen, oder gar zu verkaufen, ist, bey Verlust des Ordens, niemanden erlaubt.
24. Ein jeder neuer Ordensritter muß die Ordens-Insignien, nach hergebrachter Gewohnheit, in Gegenwart wenigstens von acht Ordensrittern persönlich empfangen.
25. Wenn ein Fürst nicht selbst in eigener Person den Orden empfangen könnte, so muß dieses wenigstens durch einen bevollmächtigten Ordensritter geschehen.
26. Zu ferneter Aufrechthaltung dieses von den durchlauchtigsten Stiftern bestätigten und von Höchstdero Nachfolgern erneuerten Ordens, und damit die mit diesem Orden gezierten Ritter desto besser im Stande seyn, den Armen hülfreiche Hand zu leisten, und ihn zu Gottes Ehren und des nothleidenden Nächsten Besten zu tragen, so werden den gräflichen und freyherrlichen Rittern aus den Commenden und Aemtern, so viel es thunlich ist, dieser Absicht gemäße Einkünfte angewiesen.
27. Zu Verhütung alles Rangstreites und daher entstehenden Mißhelligkeiten, ist verordnet, daß die gräflichen und freyherrlichen Ritter bey allgemeiner Versammlung des Ordens, nach der Anciennetät, oder der Zeit, wann sie aufgenommen worden, einander folgen, doch so, daß die churfürstlichen Minister und geheimen Räthe, ausser dem, ihren Rang unverändert behalten.
28. Wenn einer der Ordensritter eines solchen Verbrechens angeklaget werden sollte, wodurch er sich der Ehre, den Orden zu tragen, unwürdig gemacht, so soll er in einem allgemeinen Ordenscapitel verhöret, und durch die mehresten Stimmen entschieden werden, ob er noch ferner den Orden tragen könne, oder ob ihm solcher abgenommen werden müsse.
29. Wenn in einem zu haltenden Ordenscapitel von dem durchlauchtigsten Großmeister ein Vortrag geschieht, der in Ueberlegung genommen werden soll, so wird solcher von dem Ordenskanzler öffentlich

vorgetragen, welcher auch die Stimmen sammelt, und die seinige in der Ordnung mit dazu gibt.

30. Auf dem Tage des heil. Erzengels Michael, oder auf dem Feste der Reinigung Mariä, wird, zum Andenken der Stiftung und Erneuerung des h. Hubertus-Ordens, ein Generalcapitel gehalten, wozu von dem durchlauchtigsten Großmeister, nach erheischenden Umständen, mehrere Ritter berufen werden, wo alsdann von dem Großmeister, oder dem, der dessen Stelle vertritt, das Vorkommende nach Mehrheit der Stimmen entschieden, und diese Entscheidung von dem Ordenssecretär dem Protokolle einverleibet, und dann in Vollziehung gebracht wird.

31. Wenn eine fürstliche Person in den Orden aufgenommen wird, zahlt solche, nach hergebrachter Gewohnheit, zum Besten der Armen und zum Behuf anderer üblicher Ausgaben, dem Ordensschatz-Meister 200 Ducaten; Grafen und Freyherren aber zahlen nur 100 Ducaten, und 100 Reichsthaler gegen Quittung des Schatzmeisters.

32. Der Ordenskanzler muß jederzeit aus der Zahl der Ritter selbst genommen seyn, und behauptet in allen seinen Verrichtungen seinen Rang nach der Zeit seiner Aufnahme; so sind ihm auch überdies alle Beamte des Ordens, höhere und niedere, der Ceremonienmeister, Vicekanzler, Secretär, Schatz-Meister, Herold, und Garderobier, untergeben.

33. Die sämmtlichen zu dem Orden gehörigen Beamten, den Ordenskanzler selbst nicht ausgeschlossen, bestellt der durchlauchtigste Großmeister.

34. Von demjenigen, was die Ritter bey ihrer Aufnahme zu leisten haben, bekommen die Ordensbeamten ihren herkommlichen Antheil.

35. Die sämmtlichen Gerichtsstellen im Lande sind schuldig, den Rittern, sowohl in Briefen, als sonst, den gehörigen Titel zu geben.

36. In allen Rechtsstreitigkeiten, die den Orden betreffen, stehen die Ritter vor niemand zu Gericht, als vor dem Orden.

37. Sollte jemand eines schweren Verbrechens wegen verurtheilet werden, Ehre, Leib und Leben zu verlieren,

lieren, so soll, vor Vollstreckung des Urtheiles, der Ritter, von dem Ordenscapitel der Ordens-Insignien beraubet, und er aus der Liste der Ritter ausgestrichen werden.

38. Dem durchlauchtigsten Großmeister bleibt es vorbehalten, die Statuten des Ordens zu verändern, zu verbessern, zu mindern, oder zu mehren; jedoch wird zuvor in einem Ordenscapitel das Nöthige deshalb vorgetragen, reiflich überleget und nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Von den zwölf Rittern haben die ersten drey, 600, die andern sechs ein jeder 500, und die letzten drey 350 Rthlr. jährlichen Einkommens; von den fürstlichen Personen aber ein jeder ein churpfälzisches Regiment, oder, wenn keines offen ist, die Gage eines Obristen, aus den Einkünften der Oberpfalz.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes achtspitziges weiß emaillirtes Kreutz, mit goldenen Knöpfen auf den Spitzen. Auf der einen Seite ist in der Mitte ein goldener Schild, worauf ein grün emaillirter Busch zu sehen ist, aus welchem ein Hirsch in natürlicher Farbe mit dem halben Leibe hervor raget, welcher zwischen dem Geweihe ein rothes Kreutz hat. Vor demselben sieht man den h. Hubertus kniend, mit einem goldenen Schein um den Kopf. Um den Mittelschild steht in einem rothen Zirkel mit goldenen Buchstaben die gothische Schrift: Ju Trau vast (welches so viel heissen soll, als: in der Treue vest oder beständig, in fidelitate constans, in fide sta firmiter). Aus den Winkeln des Kreutzes gehen drey goldene Strahlen hervor. Auf der andern Seite aber sieht man den Reichs-Apfel mit dem Kreutze in Form einer Weltkugel, nebst dem Spruche: In memoriam recuperatae dignitatis avitae. Dieses Kreutz wird von den Rittern ausser den Ceremonien und Feyerlichkeiten, über ihrer gewöhnlichen Kleidung, an einem handbreiten ponceaurothen gewässerten Bande mit grüner Einfassung, über der linken Achsel nach der rechten Hüfte zu hangend,

gend, getragen. Bey Solennitäten aber tragen sie dasselbe über dem Ceremonienkleide, an einer goldenen Kette um den Hals. Diese Kette besteht aus 42 Gliedern oder kleinen Platten, wovon 21 etwas breiter als lang sind. Auf jeder dieser Platten sieht man einen vor einem kleinen Berge halb hervor ragenden Hirsch mit dem Crucifix, nebst einem kleinen Hunde, neben ihm den h. Hubertus kniend, und zu dessen rechter Seite einen Knecht, welcher ein halb hervor ragendes Pferd an den Stangen hält. Ueberdies tragen die Ritter noch auf der linken Brust, sowohl auf ihrer gewöhnlichen, als auf der Ordens-Kleidung, einen spitzigen mit Strahlen matt gestickten silbernen Stern, dessen vier Mittelspitzen länger, als die Eckspitzen, sind. Auf dem Stern liegt ein mit Silber gesticktes und mit Glanzgold durchwirktes viereckiges Kreutz, mit goldener Einfassung und goldenen Knöpfen auf den Ecken. In der Mitte des Sternes ist eine ponceaurothe sammetene Zirkelfläche, worauf gleichfalls mit goldenen Buchstaben die erwähnte gothische Schrift In Trau vast steht, welche mit einem goldenen gewundenen Zirkel umgeben ist. Eine Abbildung des Huberts-Ordens-Sternes mit dem Bande und Kreutze, s. Fig. 1611.

Die gräflichen und freyherrlichen Ritter tragen keine Federn; sonst aber ist ihr Ordenskleid von den fürstlichen nicht unterschieden. Eine Abbildung desselben, wie auch des Heroldes des Ordens in seinem Ceremonienkleide, mit dem Heroldsstabe, nebst einem Verzeichniß der jetztlebenden hohen Ritter des St. Hubertus-Ordens, findet man im 2 Heft der Abbildung aller geist- und weltlichen Orden ꝛc. Mannh. 1779, 4.

Ehedem trugen die Ritter eine goldene Kette, deren Glieder Jagdhörner vorstellten, und damahls nannte man diesen Orden auch den Orden vom Horn.

Man

Man hat auch churpfälzische Ducaten mit diesem St. Hubertus-Orden; s. Fig. 1612. Die Hauptseite desselben, stellt das geharnischte Brustbild Sr. churf. Durchl. Carl Theodor, als Großmeisters, von der rechten Seite, mit der Umschrift: D. G. CAR. TH. C. P. R. S. R. I. A. T. & EL. Unten S. Die Gegenseite, das, mit dem Churhute bedeckte, oben beschriebene Ordenszeichen, mit der gothischen Umschrift; umher 1750, und unten A. K.

Eine andere Münze von ungemeiner Seltenheit. Avers: Der vor einem Hirsche kniende h. Hubert; zu dessen Rechten ist das Pferd an einen Baum angebunden, zur Linken zwey Hunde. Revers: Ein an zwey Ketten hangendes Jägerhorn, zwischen welchen in der Mitte an einer besondern Kette eine Münze, oder ein ovales Bild hängt, auf welchem die Geschichte des h. Hubert noch einmahl vorgestellt ist. Diese drey Ketten sind oben durch einen Ring, an welchem zu beyden Seiten ein fliegendes Band befindlich ist, zusammen gehalten. Die Umschrift ist: CAESARE SVBSCRIBENTE, und in der Exergue: DIE III. NOV. MD. CC. XXIII.

Letztere soll auch in Golde 4 Ducaten schwer vorhanden seyn.

Auch Gulden mit der St. Huberts-Ordens-Kette. 1. Av. D. G. CAR. THEOD. C. P. R. S. R. I. A. T. & ELECT. Das Brustbild von der rechten Seite, in eigenen hinten mit einer Bandschleife zusammen gebundenen Haaren, mit umgehängtem Gewand. Rev. EX VISCERIBVS FODINAE WILDB. 1756. Drey ovale Wapenschilde mit Hachures, in einer mit dem Churhute bedeckten, und untenher mit der St. Huberts-Ordens-Kette behangenen zierlichen Cartouche. An den Seiten: A. S., und unten: $\frac{2}{3}$ Fein Silber.

F. 1611 S. 454.



F. 1612 S. 455.



Oec. Enc. XXVIII. Th.

Dergleichen 2. von 1758 hat D. G. CAR. THEOD. C. P. R. S. R. I. A. T. & EL. Auf der Rückseite ist der Werth $\frac{2}{3}$ fein Silber ausgedruckt.

3. Av. D. G. CAR. THEOD. C. P. R. S. R. I. A. T. & EL. Der links sehende Kopf mit im Nacken gebundenen Haaren. Rev. AD NORMAM CONVENTION. Unter dem Churhute stehen mit der Kette des St. Hubertsordens behangene drey, als 2 und 1 gestellte Schilde, davon die zwey obern das vollständige mit Hachures gezeichnete Wapen der churpfälzischen Provinzen führen; der mittlere aber, welcher an einem Bande hängt, mit dem gewöhnlichen Zweige ausgefüllet ist. Darunter: A. S. 1762, beydes zu den Seiten des Ordenskreutzes zertheilt. Ein Conventionsgulden.

In Böheim stiftete Franz Anton Reichsgraf von Spork, Herr der Herrschaften Lissa, Gradlitz, Kanoged und Herschmanitz, kaiserl. wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, und Statthalter des Königreiches Böheim, ein edler, wohlthätiger, und gar ausserordentlich um sein Vaterland, ja um das ganze menschliche Geschlecht verdienter Mann, welcher im J. 1738, in einem Alter von 76 Jahren, die Welt verließ, den St. Huberts-Jagdorden, dessen Ordenszeichen ein goldenes Waldhorn ist, über welchem ein goldenes Schaustück mit dem Bilde des h. Hubert hängt. In diesen Orden trat selbst Kaiser Carl VI. im J. 1723, in welchem er zum böheimischen Könige zu Prag gekrönt ward, als er sich in den Wäldern bey Brandeis mit der Jagd belustigte, und ließ sich die Ordenszeichen von dem Grafen v. Spork selbst feyerlich umhängen. Zum Andenken ließ der Graf an dem Orte, wo die Feyerlichkeit geschehen war, ein schönes steinernes Denkmahl errichten, und viele goldene und silberne Münzen schlagen. In eben diesen Orden wurden auch die

die Kaiserinn Elisabeth Christina, der König August von Polen, der König Friedrich Wilhelm von Preußen, die Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln, und viele andere deutsche Fürsten, aufgenommen.

36 St. des Hannov. Magaz v. J. 1776, Col. 575.

Ein anderer berühmter wirklicher Jagdorden ist der würtembergische Hubertusorden. Herzog Eberhard Ludwig errichtete diesen Orden, suchte dessen Grund in dem vorgeblichen Reichsjägermeister-Amte des Hauses Würtemberg, und sahe die Herzoge gleichsam als geborne Jägermeister des Reiches an (*). Meyer, in seiner Nachricht von würtembergischen Jagdorden, Hof, 1728, bemerkt, daß die Statuten desselben 1702 gemacht worden. Im J. 1718 wurden dieselben erneuert und vermehrt, und erschienen in dems. J. zu Stuttgart, in folio, im Druck. Die Mit-Glieder des Ordens haben den besondern Vortheil, daß sie vor andern mit Obervogteyen (deren jede etwa 400 Gulden einträgt,) versehen werden. Zum Zeichen dieses Ritterordens ist das Jagdhorn beliebt worden, als das gewöhnliche Wapen der ehemahligen mit des heil. römischen Reiches Jägermeister-Amte belehnten Grafen von Urach, deren Lande bereits vor etlichen hundert Jahren an das Haus Würtemberg gekommen sind. Die Ritter des Ordens haben das Recht und die Erlaubniß, allen solennen Lustbarkeiten, insonderheit den Jagden, sowohl des Hauptes und Ordens-Herren, als auch der Ordensgenossen, beyzuwohnen; auch müssen sie vornehmlich Kenntnisse in der Jagd haben. Jeder Ritter muß 20 Jahre alt seyn, und, um in dem Ordensrathe Sitz und Stimme haben zu können, 23 Jahre zählen. Der Orden besteht aus

(*) *Ludwig* de venatu eiusque regali diss. VII. n. 12. it. diss. de praerogatiuis Duc. Würtenb. Sect. 1. c. 11.

dem Ordensherren, dem Großkanzler, einer willkührlichen Anzahl fürstlicher und gefürsteter Personen, nebst 12 alten regierenden Reichsgrafen, ingleichem aus 30 Rittern, und einem Ordenssecretär. Der erste unter den Rittern, welcher allezeit von fürstlichem Geblüte ist, führt zugleich den Nahmen und das Amt eines Großkanzlers, und einer der übrigen Ritter ist Ceremonienmeister. Das Ordenszeichen ist ein Kreutz von reinem Golde, mit rubinrothem Schmelzwerk überzogen, in der Gestalt eines malteser Kreutzes, mit vier ganz goldenen Adlern in den vier Ecken, und zwischen den mittlern und untern Spitzen jedesmahl ein Jagdhorn. In der Mitte zeigt sich ein runder grün emaillirter Schild, worauf an einer Seite ein von Gold erhabenes lateinisches W, mit einem Herzogs-Hute über demselben, (welcher das Herzogthum Würtemberg andeutet,) und auf der andern Seite 3 goldene Jagdhörner, nach dem würtembergischen Wapen in einander geschlungen, zu sehen sind. Dieses Kreutz muß an einem ponceaurothen, einer Hand breiten, seidenen gewässerten Bande über dem Rocke, von der linken Schulter zur rechten Seite hangend, getragen werden. Es wird auch auf dem Rocke an der linken Brust ein gestickter silberner Stern getragen, in dessen Mitte und Boden das Ordenszeichen zu sehen ist, sammt der in einem grünen Ringe um dasselbe mit Gold gestickten Devise des Ordens: AMICITIÆ. VIRTUTISQUE. FOEDUS. Dieses geschieht von allen Rittern, ausser denen, welche höhere Orden daneben, und mithin an solchem Orte bereits einen Ordensstern haben, welche jedoch den würtembergischen Ordensstern dabey mit tragen, denselben auf das Kamisol setzen lassen, und das kleine Ordenskreutz sodann an einem rothen schmahlen Bande am Halse tragen sollen. Jeder Ritter muß unten an seinem Geschlechts-Wapen, das Ordenskreutz an der Ordenskette hangend,

gend, zeitlebens führen. Gedachte Kette besteht aus grün emaillirten runden Schildchen, in deren einem wechselsweise ein von Gold erhabenes W, mit einem Herzogshute über demselben, und in dem andern drey goldene Jagdhörner in einander geschlungen, zwischen diesen beyden Schildchen aber jedesmahl ein goldener Adler mit in die Höhe ausgestreckten Flügeln, die beyde Klauen an die Schildchen haltend, bemerket werden. Eine Abbildung des Ordenssternes mit der Kette und dem Kreutze, stellt Fig. 1613 dar. Das Fest der allgemeinen Ordensversammlung ist jährlich d. 3 Nov., am Hubertstage, da an dem Orte, wo das Haupt des Ordens sich befindet, gemeiniglich aber zu Ludwigsburg, eine Jagd gehalten wird. Die Mitglieder, welche Verhinderung haben, daselbst zu erscheinen, sind dennoch, es sey an welchen Orten es wolle, wenn es nur irgend möglich ist, und sie nicht durch Krankheit oder andere dergleichen erhebliche Ursachen abgehalten werden, zu Ehren des Ordens schuldig, an demselben Tage auf die Jagd zu gehen, und einige Ergetzlichkeit mit guten Freunden anzustellen. Wenn ein Ritter von einem andern Ordensgenossen ohne das Ordenskreutz öffentlich angetroffen wird, ist er verbunden, dem Anbringer ein Par gute Pistolen, und den Armen 20 Rthlr., zu geben. Wer aus Geringschätzung in Jahr und Tag den Orden nicht trägt, ist desselben gänzlich verlustig.

Eine ausführliche Beschreibung aller Ceremonien bey diesem Orden, findet man in der Vorrede zu Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, S. 27.

Der Jägerorden des goldenen Hirsches in Schlesien, ist von dem letzten schlesischen Herzoge aus dem piastischen Stamme, Georg Wilhelm zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, bey einer angestellten Jagd-Lust, im J. 1672, im Thiergarten bey Brieg gestiftet worden. Das Ordenszeichen war ein von Gold

ge-

S. 1613 S. 439.



Occ. Eno. XXVIII. Th.

geschlagenes grün emaillirtes Eichenblatt, auf dessen einer Seite ein goldener Hirsch, auf der andern aber ein roth emaillirtes Herz mit einem weißen Kreutze, zu sehen war. Dieses Ordenszeichen wurde an einem mit Gold durchwirkten grünen Bande, um den Hals auf der Brust hängend getragen.

Eine nähere Nachricht von den Gesetzen und der Anzahl der Mit-Glieder dieses Ordens, findet man in Christ. Glyphii kurzen Entwurf der geistl. und weltlichen Ritterorden, S. 368.

Jagd-Ordnung, siehe oben, S. 71, 91, 137, und 142.

Jagd-Page, siehe oben, S. 331.

Jagd-Palais, siehe oben, S. 384.

Jagd-Patron, siehe oben, S. 156, 181, und 320.

Jagd-Pavillon, Jagdschlößchen; siehe oben, S. 393.

Jagd-Pfändung, siehe oben, S. 317, fgg.

Jagd-Pferd, ein zur Jagd bestimmtes, und besonders, ein zur Parforce-Jagd abgerichtetes Pferd.

Die Pferde zur Parforcejagd, welche für den Herren dienen sollen, müssen schnell, leicht, dauerhaft seyn, und guten Athem haben. Ihr Maul muß gut seyn; wäre es aber zu empfindlich, so hätte man solches für einen Fehler zu halten, weil oft Aeste den Zaum berühren. Sie müssen auch kaltsinnig seyn; denn liessen sie sich von dem Getöse der Jagdhörner und Hunde hinreissen, so könnten sie dumm vor dem Kopfe werden. Den Piqueurs gibt man stammhaftere gemeinere Pferde, welche aber doch schnell und lebhaft sind. Zum Bürschen gewöhnet man die Pferde, einen Büchsenschuß zu hören, ohne daß sie erschrecken, und nennet sie **Schießpferde**, **Schußpferde**, oder **Treibepferde**, Fr. Chevaux d'arquebuse. Man nimmt sie von der Größe eines doppelten Kleppers, d. i. von mittlerer, damit man leichter aufsitzen könne. Sie müssen ruhig und nachgebend seyn; es ist genug, wenn sie einen guten Schritt gehen.

Ein Jagdpferd muß, um leicht, sicher und lange galoppiren zu können, freye und platte Schultern, und breite und fleischige Schenkel haben, ohne zu lang gefesselt zu seyn. Der Körper muß etwas lang, und der Hals erhaben seyn; es muß leicht in der Hand, und gegen den Sporn empfindlich seyn. Die englischen Pferde übertreffen im Laufe, und also auch als Jagdpferde, alle andere europäische Pferde; sie galoppiren so schnell, daß sie 1¼ franz. Meile in 12 Minuten laufen.

Thornil, Postmeister in Stilton, ging eine Wette ein, den Weg von Stilton nach London drey Mahl nach einander, oder 215 englische (oder 43 deutsche) Meilen in 15 Stunden zurück zu legen; und er gewann seine Wette, d. 29 Apr. 1747, in 11 Stunden. Auf dem ersten Wege von Stilton nach London ritt er 8 Pferde, auf dem zweyten von London nach Stilton 6, und auf dem dritten von Stilton wieder nach London, 7 von denen 14 Pferden, die er schon gebraucht hatte.

Die arabischen Pferde, welche man für die schönsten in der Welt hält, sind nicht so stark im Laufe, als die tatarischen. Letztere sind von mittelmäßiger Statur, stark von Muskeln, stolz, lebhaft, hitzig, leicht, und starke Renner. Ihr Huf ist sehr hart, aber etwas zu klein; der Hals lang und steif; der Kopf sehr leicht, aber zu klein. Diese Pferde sind nicht zu ermüden, und laufen mit einer erstaunlichen Geschwindigkeit. Die Tataren gebrauchen sie, in einem Alter von 6 bis 7 Jahren, zu unglaublichen Arbeiten, z. B. 2 bis 3 Tage in eins weg sie zu reiten. Die persischen Pferde sind ebenfalls, wegen ihrer Schnelligkeit im Galoppe ohne zu ermüden, berühmt; kommen aber an Schönheit, Muth, Stärke und Lebhaftigkeit, den arabischen nicht bey. Die barbarischen werden theils ihrer Schönheit, theils ihrer Leichtigkeit und Geschwindigkeit wegen, geschätzet. Sie haben einen lan-

langen, leichten Hals mit wenig Haar, welcher wohl am Wiederrüst steht, einen schönen kleinen Kopf, gemeiniglich einen, einem Widderkopfe ähnlichen, oder so genannten Ramms-Kopf, schöne und wohlgestellte Ohren, leichte und platte Schultern, einen dünnen und erhabenen Wiederrüst, kurze und gerade Nieren, runde Flanken und Rippen, nicht zu viel Bauch, eine meistentheils etwas lange Croupe. Der Schweif steht ein wenig hoch. Die Hüften sind wohl gebildet, selten platt; die Schenkel schön; die große Sehne liegt frey; der Fuß ist schön, der Fessel aber oft lang. Selten sind diese Pferde 4 Fuß und 9 bis 11 Zoll hoch, ob gleich die Engländer von dieser Raße so hoch werden. Aber nicht bloß in der Höhe unterscheiden sich die Engländer von ihnen, sondern auch durch den größern Kopf, die längern Ohren, die kürzere Croupe, und die weniger freyen Schultern.

Ein Jagdpferd, insonderheit wenn es bey der großen Jagd Dienste thun soll, muß vorher in Athem gesetzt werden. Man reitet, in dieser Absicht, das Pferd auf freyem Felde, erstlich eine Meile im Schritt, lässet es hierauf in den Trab fallen, und eine Meile darauf in den Galopp, und zuletzt, so sehr es selbst will und kann, auslaufen. Solches continuiret man alle Tage, oder auch einen Tag um den andern, gibt aber anfänglich wohl auf des Pferdes Athem Achtung, bis er solches gewohnet. Wenn man will, kann man sich auch gewisse Distanzen erwählen, und selbige von Zeit zu Zeit, nachdem man sieht, daß des Pferdes Athem zunimmt, verlängern. Gegen die Jagdzeit muß man sich auch mit dem Futter darnach einrichten, welches alles dasjenige seyn kann, was einiger Maßen hitzig ist, und nähret, als: Kornkleye, Bohnen ꝛc. An dem Tage aber, wenn man jagen will, muß man des Morgens wenig füttern und tränken, sonst wird das Pferd faul. Man kann ihm auch eine von denen

Jagd-

Jagdkugeln, welche ich weiter unten beschreiben werde, beybringen, so wird es den ganzen Tag bey Kräften bleiben; und wenn das Jagen zu lange währen sollte, gibt man ihm die zweyte. Andere sind anderer Meinung, und rathen, man soll das Pferd, ehe man es auf die Jagd reitet, sich voll Wassers saufen lassen, um dadurch gleichsam dem künftigen Durste zuvor zu kommen. Oft aber bekommen die Pferde Dämpfigkeit und Blutstallen davon. Es ist auch höchst unvernünftig gehandelt; denn wenn ein Pferd mit vollem Magen stark geritten wird, so muß ihm nothwendig die Lunge sehr beschweret, und bey fortwährender heftiger Bewegung bisweilen gar inflammirt werden. Eben so schlecht ist ein anderer Gebrauch, daß man den Pferden, wenn sie von der Jagd kommen, kaltes Wasser zu saufen gibt, und sie im Koth über Nacht stehen lässet. Auf diese Weise erkältet man ihnen den Magen, verursachet geschwollene Drüsen, und macht sie rehe (steif); denn das kalte Trinken ist ihnen durchaus nicht dienlich, weil sie gemeiniglich nach dem Trinken zittern, als wenn sie einen Fieberfrost hätten. Besser thut man, wenn man ein Jagdpferd sauber putzt, ihm, so bald es nach Hause kommt, bey dem Abzäumen die Ohren, wie auch die Schenkel mit Stroh, oder mit etwas Wasser vermengt, reibet, den Sattel lüftet, etwas Stroh darunter steckt, und wenn es so eine Weile gestanden hat, es absattelt, das ganze Pferd mit Stroh bedeckt, und über das Stroh eine ordinäre Decke legt. Wenn dieses geschehen ist, macht man ihm eine tiefe Streu, und, wenn man es völlig hat verschnauben lassen, gibt man ihm warme dick angemachte Kleyen, worunter 1 Loth Schwefel-Blumen, und 1½ Loth präparirtes Spießglas, welches den Magen wieder erwärmt und allen Schleim abführt, gemischt worden, nach diesem etwas Heu, und hernach ein wenig Hafer. Nach 2 Stunden gibt

man

man ihm ein wenig verschlagen Wasser zu saufen; und so continuiret man alle halbe Stunden, aber allemahl wenig; denn auf solche Art kann man ihm jedes Mahl so viel geben, als es immer fressen will. Man kann ihm auch laulich Mehlwasser geben; und wer die Kosten aufwenden, und ein wenig von den Jagdkugeln in das Getränk mengen will, wird noch besser thun. Am allerschädlichsten aber ist für ein Jagdpferd, wenn man es nach der Erhitzung, um es von dem Unrathe zu säubern, oder es abzukühlen, in die Schwemme reitet. Am besten ist es, wenn man es, erwähnter Maßen, trocken putzt, seine Füße mit warmen Essig oder Spühlwasser abwäscht, den Huf mit einer Salbe (*) wohl einschmiert, und hernach an statt des Kuh-Mistes mit warmer Kleye einschlägt. Den andern Tag nach der Jagd muß man das Pferd, wenn es den Tag vorher sehr strapaziert worden ist, im Schritt ausreiten, damit seine Glieder wieder in Bewegung kommen, und es nicht steif werde.

Eine vortreffliche englische Jagdkugel. Man nimmt: Feigen, 1 Pfund; Zuckercand, 4 Loth; Fenchel, Anieß, Tormentill, von jedem 5 Loth; Saffran, ½ Loth; Schwefelblumen, Bockshornsamen, Süßholz, Alant-Wurzel, von jedem 4 Loth. Man schneidet die Feigen klein, und macht die übrigen Species zu einem feinen Pulver. Alsdenn nimmt man Isopp- und Huflattich-Wasser, und weißen Wein, von jedem 1 Nößel; Süß-Holzsaft, Zuckersyrupp, und Honig, von jedem 4 Loth, thut alles zusammen in einem Pfännchen über das Feuer, bis alles zergangen ist; nimmt alsdenn das obige Pulver, nebst der letztern Brühe, und 2 Loth Anießöhl, schüttet es zusammen in einen Mörser, und macht es durch

(*) Man nimmt: ungewässerte Butter, 1 Pfund; Königesalbe (Ungu. basilic.) Theer, und rothen Terpenthin, von jedem ½ Pfund; thut es über das Feuer, lässet es unter einander schmelzen, und rührt es, wenn es kalt ist, um.

durch anhaltendes Stoßen mit Mehl zu einem Teig. Dieses thut man in ein neu glasurtes Geschirr, und gießt ¼ Pf Baumöhl darüber, damit es vor dem Schimmel präserviret werde. Der Gebrauch ist folgender. Man nimmt von dieser Masse eines Hühnereyes groß, und gibt solches dem Pferde, morgens, ehe man auf die Jagd geht, ein. Man nimmt nähmlich mit der einen Hand die Zunge des Pferdes, und mit der andern schiebt man ihm die Kugel den Hals hinunter. Wenn es dieselbe etliche Mahl genommen hat, wird es solche aus der Hand fressen. Wenn das Pferd auf der Jagd stark angegriffen wird, kann man ihm nach der Erhitzung, wieder eine Kugel geben; und so kann man mit 2 oder 3 Kugeln, ein Pferd den ganzen Tag, ohne Futter und Saufen, auf der Jagd erhalten. Diese Kugeln sind auch auf der Reise mit Nutzen zu gebrauchen; und es sollte billig niemand ohne dieselben reisen, weil man oft an Orte kommt, wo man weder Apotheken noch Medicamente antrifft; in solchen Fällen kann man sich dieser Kugeln fast als eines Universalmittels bedienen. Wenn nähmlich ein Pferd unpaß wird und die Lust zum Fressen verliert (auflößig wird), nimmt man zwey solcher Kugeln, zerreibt sie in ein Nößel warmen Wein, thut 2 Loth Theriak, 3 Quent gestoßene Gewürznägelein, und eine gestoßene Muskatennuß, dazu, schüttet es dem Pferde ein, führt es ein wenig herum, und deckt es hernach im Stalle wohl zu.

Man hat noch ein anderes Kunststück, zu machen, daß ein Pferd 24 Stunden hinter einander, ohne inne zu halten, jagen kann. Man nimmt einen Löffel voll gelben Schwefel, vermischt ihn mit ½ Pfund Baum-Oehl, und gibt es dem Pferde ein: so kann es beständig im starken Galopp laufen. Ich will indessen niemanden rathen, mit einem sehr guten Pferde diesen Versuch zu machen; denn ob man gleich kein Beyspiel weiß, da dieses Mittel Schaden gethan hätte, so erhitzt es doch die Thiere sehr, und man muß sich desselben also nur im Nothfalle, und bey solchen Pferden, auf deren Verlust allenfalls so viel nicht ankommt, bedienen.

Hrn. Propst Pratje allgemein. ökon. Magaz. 1 Jahrg. 1 B. 3 St Hamb. 178-, 8. S. 288.

Jagd-Pforte, Pforten oder Thieren in den Einfriedigungen der Felder, welche auf dem Lande einiger Gegenden, wiewohl zum Schaden des Landmannes, gebräuchlich sind, und zur Jagdzeit geöffnet werden; in Schleswich Jagdflaken.

Jagd-Posten nennen die Jäger gewisse geschickte und manierliche musikalische Einfälle, welche sowohl bey der deutschen, als auch bey der Parforce-Jagd, stoßweise mit dem Waldhorne geblasen werden, um hierdurch Menschen und Hunden ein Zeichen zu geben.

Jagd-Pulver, Bürschpulver; siehe unter Schieß-Pulver.

Jagd-Rath, siehe oben, S. 331.

Jagd-Rechnung, siehe oben, S. 236, fgg.

Jagd-Recht. 1. Die Jagdgerechtigkeit; siehe oben, S. 54, fgg, und 375.

2. An einigen Orten derjenige Theil von einem gejagten Wilde, welcher dem Grundherren gegeben werden muß.

Jagd-Regale, siehe oben, S. 48, 50, fgg. und 185.

Jagd-Revenüen, deren Administration; s. oben, S. 235.

Jagd-Revier, ein Jagdbezirk, Gehäge, gewisse Gegenden in Försten und Wäldern, wo es gute Gelegenheit, zu jagen, gibt.

Jagd-Riemer, siehe oben, S. 339.

Jagd-Rundung, oder **Jagens-Rundung**, nennen die Jäger denjenigen Bogen, welcher hinten in einem Jagen mit Tüchern umstellt ist. Wenn diese Rundung in vier Tüchern besteht, so wird sie 520, besteht sie aber in fünf Tüchern, so wird sie 650 Schritt groß. Wenn das Dickicht mittelmäßig ist, pflegt man nicht leicht mehr, als diese Größe, zu nehmen, weil sonst kein Wild wohl heraus aus dem Jagen, und auf den Lauf zu bringen ist.

Jagd-

Jagd-Sache, eine jede Sache, welche die Jagd oder das Jagdrecht betrifft; insonderheit versteht man unter **Jagdsachen** alle bey Gelegenheit des Jagdwesens entstehende Streitigkeiten. Diese sind gemeiniglich ein Reservat des Landesherren, welches die Regierungen, Ober-Hof- und Appellations-Gerichte sich nicht anzumaßen haben. Es wird auch in Jagdsachen auf keinen Posseß erkannt, sondern es werden alle Handlungen, welche dagegen angezogen werden möchten, für heimliche und störende geachtet.

Jagd-Sattel, siehe unter Sattel.

Jagd-Sattler, siehe oben, S. 339.

Jagd-Saule, siehe oben, S. 67.

Jagd-Schiff, Jacht; siehe oben, S. 16.

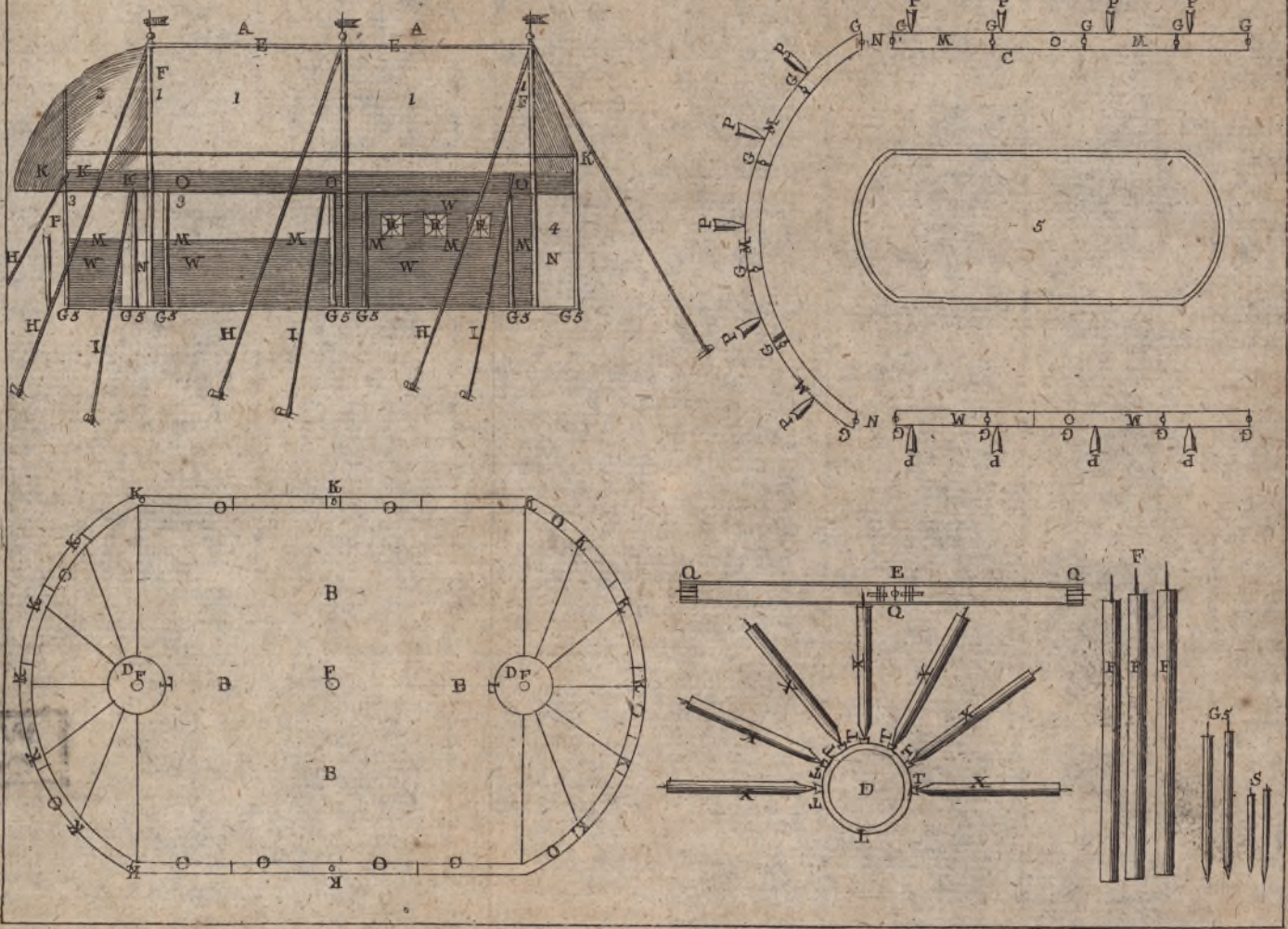
Jagd-Schirm oder **Jägerschirm**, Fr. Embuscade, ein Schirm, welcher bey einer Jagd oder zum Behuf einer Jagd bereitet wird. In so fern ein solcher Schirm für die Herrschaft bestimmt ist, oder unmittelbar zum Behuf des Herren der Jagd dient, wird er der **Leibschirm** genannt. Der Schirm bey einem Hauptjagen, in welchem die Leit- und Hetzhunde verborgen gehalten werden, heißt der **Hundsschirm**, im g. L. **Hundeschirm**.

Der Jagdschirm ist gemeiniglich ein von geschnittenem leichten Zimmerholze verfertigtes Gebäude, in Gestalt eines Zeltes, worin eine Herschaft mit ihrem Gefolge nicht nur bey dem Abjagen, auf dem Lauf-Platze das vorgejagte Wild erwartet, und solches erlegt, sondern auch nach geendigter Jagd zuweilen speiset. Die Abbildung eines solchen Schirmes, stellt Fig. 1614 dar.

Der Schirm A ist, wie er steht. Dessen ganze Länge ist 16 Ellen; die Breite, 5 Ellen; die Seiten-Länge 1, von der Stange F zu F F, 11 Ellen; die Rundung No. 2. jede 2½ Ellen. Hierzu wird nun das Obertheil oder die Marquise von guter gewichster grü-



C. F. 1614. C. S. 467.



Oec. Enc. XXVIII. Th.

grüner Leinwand gemacht, und mit grünen Barchet, Drillich, oder andern wollenen oder leinenen Zeuge gefüttert; da denn rund herum zwischen der Leinwand und dem Futter, bey O, Scheiden, und darein 3 Zoll starke und etwas breit gehobelte Stangen kommen, wie bey B zu sehen, und mit O bezeichnet ist. Es sind aber dieselben kurz, in jeder Seite 4, und in den Rundungen in 4 Theilen, an beyden Enden auf die Hälfte eingeschnitten, daß sie, wenn sie in die Scheiden O hinein geschoben werden, gerade auf einander passen. Bey K sind kleine Löcher. Oben bey E ist auch inwendig eine Scheide, worein eine 5 Zoll starke, und auf der einen Seite breit gehobelte Stange kommt; diese ist in 2 Theilen in der Mitte zusammen geschoben, und über dem Wechsel Q sind zwey eiserne Querriegel, welche dieselbe an der Stange F fest zusammen halten; wie denn auch an beyden Enden zwey dergleichen Riegel an Q kommen, und solche ebenfalls im Aufschlagen an den Stangen F eingehoben werden müssen. Hierzu wird nun ein runder, 3 Z. breiter, starker Ring gemacht, D, durch welchen die Stangen F gesteckt werden können. An dem Ringe D, sind 7 Backen, T, wodurch Löcher gehen. X sind Stangen, oben mit eisernen runden Stacheln, und unten mit einer eisernen Dille, worin ein Loch ist, und welche in den Backen T beym Aufschlagen gebracht werden, um sie mit einem eisernen Bolzen an einander zu hängen, doch so, daß sich die Stangen an den Bolzen, wie ein Wirbel, drehen können. Die Länge der Stangen muß, wie bey B zu sehen ist, nach der Rundung accurat abgepasset seyn. Ferner kommen in den obersten Rundungen, über die unten herum eingeschobenen Stangen O, und die Löcher K, auch sieben Scheiden und breit gehobelte Stänglein aufwärts hinein, damit die Leinwand steifer stehe, indem solche nicht mit so vielen Leinen, wie ein Zelt, angezogen wird. F, F, F, sind

sind die drey Hauptstangen, 7 E. lang, und so stark, daß man sie kaum mit beyden Händen umspannen kann. Unten sind sie gerade, damit man, wo der Boden nicht allemahl recht gleich wäre, solche höher oder tiefer setzen könne. Oben sind lange eiserne Stacheln, welche durch die obersten Querstangen E darüber hinaus reichen, auf deren jede ein gemahlter hölzerner Knopf mit einer Fahne kommen kann. Endlich werden, wie bey G. 5. zu sehen ist, acht Stangen gemacht, 3 ¾ E. lang, unten gespitzt, und oben mit einem eisernen Stachel und Ringe. Dieses gehört zum Obertheile.

C, zeigt das Untertheil, wie inwendig an den Stangen G. 5. ein Geländer und Schirm seyn müsse. Solches ist von gehobelten Latten, und grün angestrichen. Es ist dasselbe in 16 Theilen, und die Wechsel müssen recht glatt in und auf einander passen. In den Wechseln und an deren Enden sind Löcher, wie bey G zu sehen ist. Hierzu werden so viel Stangen, 2 E. lang, oben mit eisernen kurzen Stacheln und Ringen, und unten gespitzt, gemacht. P, P, P, P, die Gabeln, worauf das Bürschrohr aus dem Schirme heraus geleget wird.

An dem Schirme A, stellt W die herum befindliche Wand von grünem feinen doppelten Zeuge, welche vom Boden bis an die Marquise reicht, vor. Unten herum sind saubere Schleifchen, damit es mit subtilen Häkchen am Boden angeheftet werden könne, und oben herum Haken von Messingdraht, wozu auch inwendig an den Scheiden O dergleichen messingene Oehre (Oehsen) fest gemacht sind. In den Schirm-Wänden sind, wie bey R zu sehen ist, viereckige oder runde kleine Fensterlöcher, welche offen sind, und worüber schmahle Striche von grünem Zeuge hängen. H, die Hauptleinen, deren acht sind. I, acht Unter-Leinen.

Wenn nun der Schirm aufgeschlagen werden soll, nimmt man das Obertheil, welches zusammen gewickelt auf dem Zeugwagen liegt, leget solches auf eine Seite, wo vorher der Platz nach dem Instrumente accurat abgesteckt ist, schiebt die obern Querstangen in die Scheiden E, und steckt die Stangen F durch den Ring D, wie bey B zu sehen ist; alsdenn schiebt man die Stangen O in ihre Scheiden, drückt den Ring D an der Stange F hinauf, bis an die Querstangen E, welche vermittelst der Riegel Q an den Stangen fest halten, steckt auch in den Rundungen die dünnen Stänglein hinauf, und bringt die Stangen X mit ihren Dornen in die Löcher K. Alsdenn leget man die Mittel-Stange F mit ihrem untern Ende auf den Boden recht an das Centrum des Schirmes, ingleichem die beyden andern Stangen F, nach der senkrechten Linie des Laufes. An jeder Stange hält ein Mann unten an, und ein Heftel oder eine Stange vor; die andern ergreifen die Hauptleinen H, und ziehen so gerade auf. Hierbey ist wohl zu beobachten, daß die drey Stangen dem Laufe nach perpendikulär, auch eine so hoch, als die andere, stehe. Die acht Hauptleinen H werden an Hefteln gebunden. Alsdenn zieht man die Ringe D an den Stangen F herab, so breiten die in den Rundungen eingesetzten Stangen X den Schirm aus einander. Hernach setzt man die Stangen G 5. unter den Stangen O, fasset die Unterleinen I. und heftet sie gerade unter den Oberleinen an einem Heftel, so steht nun das Obertheil des Schirmes fest. Sodenn leget man die Latten M an den Stangen G. 5. inwendig herum. Wohin nun die Löcher G treffen, setzt man die kurzen Stangen S fest ein, und leget das Lattengeländer darauf herum, nimmt hierauf die Seitenwände W und leget sie über das Lattengeländer M. Selbiges wird auswendig mit Haken auf dem Boden befestiget, und das halbe Theil mit dem messingenen Haken

ken über das Geländer geschlagen, so ist der Schirm auf den halben Mann oben frey, wie bey 3 zu sehen ist. Endlich stößt man die Gabeln P, zum Auflegen des Gewehres, um den Schirm, wie bey C zu sehen ist.

Wo vom Hintertheile 4 die Schirmwand oben angehängt ist, stellt vor, daß, wenn sehr stürmisches Wetter einfiele, oder aber die hohen Herrschaften, nach dem Jagen, in dem Schirme zu speisen beliebten, die Seitenwände W oben angehänget werden können, und es dennoch durch die Fensterlöcher R hell darin bleibt. N, sind die Eingänge; diese sind vorn nur so breit, daß die Herrschaften ohne große Beschwerde durchgehen können; am Hintertheile aber ist unter der ganzen Rundung herum kein Geländer, damit die Bedienten desto geschwinder aus und ein kommen können. Dahinter wird auch der Schirm für die Leibhunde gemacht.

In den Leibschirm gehört auch eine Tafel, wie in C. No. 5, zu sehen ist. Zur Zierde werden auch grüne Mayen (Birken) an den Schirm gesetzt. Der Hundsschirm, welcher gleich dahinter angebracht wird, ist am besten von Leinwand, viereckig, und nicht völlig so breit, als der Leibschirm, damit man aus demselben neben weg nach der Rundung und dem Laufe sehen könne.

Die jetzt beschriebene Einrichtung eines Jagdschirmes, ist überaus bequem, indem er in einer halben Stunde aufgeschlagen werden kann; und wenn recht tüchtige Leinwand dazu genommen wird, dauert derselbe wohl 20 Jahre aus. So bald das Jagen vorbey ist, wird er zusammen gerollet, und nebst den Stangen wieder in das Zeughaus gebracht.

An vielen Orten werden die Schirme von lauter grünem Reisig gemacht, oder es wird allemahl einer von Holzwerke abgebunden, und mit Reisig bekleidet.

Döbels Jäger-Practica, 2 Th. S. 51, fgg.

In einen Thiergarten, dergleichen man im XXIII Th. S. 679 – 681, beschrieben, und Fig. 1355 abgebildet findet, gehört zu einem verhältnißmäßigen Jagdschirme, ein aus vierzolligem Zimmerholze, an Schwellen, Sparren und Stielen, zwischen welchen, in dazu gemachte Falze, dünne Breter geschoben werden, versehenes Gebäude, welches nicht unter 12 F. lang und breit seyn kann, aber oft sehr viel größer ist. Alle einzelne Stücke daran sind numerirt, und mit eisernen Schrauben, wie ein Zeltbett oder Feldtisch, an einander befestigt, dergestalt, daß es ganz aus einander genommen, auf den Zeugwagen geladen, und an einem beliebigen Orte aufgeschlagen werden kann. Ein solcher Jagdschirm ist ebenfalls für den Aufenthalt der Herrschaft währendem Jagen bestimmt, und wird auf dem Laufe aufgeschlagen, damit die Herrschaft aus demselben das vorbey fliehende Wildbret bürschen könne, und vor der kalten rauhen Witterung, welche besonders zur Sauhatz-Zeit einfällt, verwahrt sey; deswegen muß er einen kleinen eisernen Ofen, wohl verglasete Fenster, und eine gut verwahrte Thür haben. Dieser von Zimmerholze erbauete Schirm wird unterhalb rund herum mit Steinen ausgemauert. Oberhalb sind die beyden mittelsten Fächer mit Fenstern, und die beyden Eckfächer mit Laden verschlossen, und auf der Seite nach der Abjagungskammer ist eine Thür mit zwey Fenstern. An diesen Leibschirm stößt der Hundsschirm für die Hetzhunde, welcher von einer Weißbüchen-, Rainweiden-, oder andern dicht wachsenden Hecke, 20 Fuß lang, und so breit wie der Schirm, vorn mit einer Rundung, gesetzt wird, aber nur $4\frac{1}{2}$ oder 4 F. hoch seyn darf. Der Leibschirm ist 16 F. lang und breit, 10 F. im Stiel hoch, und hat ein mit Schindeln gedecktes, und inwendig mit Bretern verkleidetes Pavillon-Dach, welches grün angestri-

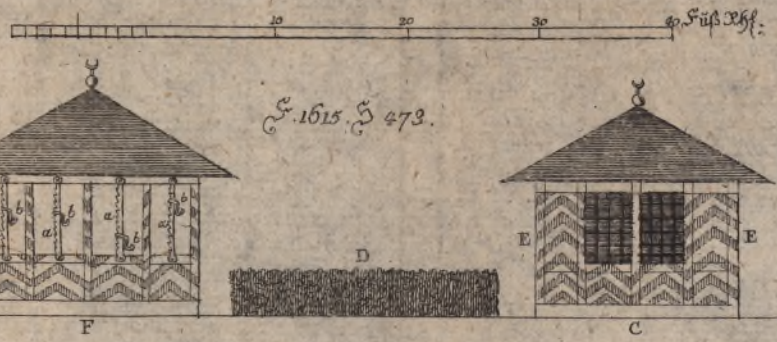
strichen ist, und oben vergoldete Hirschgehörne hat. Die Zeichnung davon, siehe Fig. 1615.

A, ist der Grundriß des Schirmes. B, der Hunds-Schirm. C, der Aufriß des Leibschirmes, wie er mit Fenstern und Läden E E versehen ist, wenn nicht gejaget wird. D, Aufriß des Hundsschirmes. F, Aufriß des Leibschirmes, wenn aus demselben geschossen werden soll. Man nimmt alsdenn die Fenster und Läden aus, damit auf den beyden Seiten, aus welchen geschossen wird, alles offen sey. Zur Bequemlichkeit der Schützen, sind in jeder Oeffnung die Auflegerb nebst ihren Ständern a eingesetzt, und oben mit eisernen Schrauben in die Riegel befestigt. Bey M sieht man solchen Auflegervergrößert abgebildet. Man kann ihn von Holz oder poliertem Eisen machen; der Ständer L aber ist von Holz, und hat eingeschnittene Zähne, auf welchen der Auflegerhoch oder niedrig, wie es die Bequemlichkeit des Schützen erfordert, geschoben werden kann. Dieser Ständer ist bey N N, mit eisernen Schrauben auf der auswendigen Seite des Rahmens G H, und des Riegels I K, angeschraubt, damit er recht fest stehe.

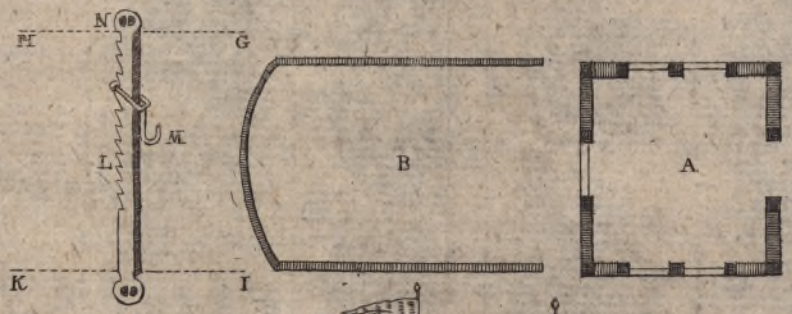
Hrn. Grafen Mellin Anweis. zu Wildbahnen, S. 294, f.

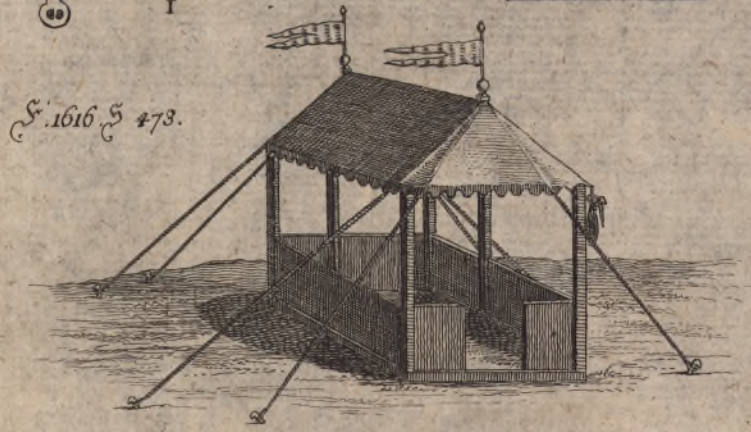
Der Schirm wird gemeiniglich auf den Lauf dergestalt gestellt, daß die Distanz zwischen dem Schirme und dem Jagen ein Drittel des ganzen Laufes beträgt. Wenn jedoch der Lauf gar zu lang ist, wird der Schirm höchstens über 120 Schritt vom Jagen nicht gesetzt.

Diejenigen, die man **Sommerschirme** nennt, und besonders zu Hirschfeist-Jagen gebraucht werden, Fig. 1616, sind von leichtem Zimmerwerk, mit eisernen Schrauben befestigt, und in der Höhe von 4 Fuß mit grüner Wachsleinwand oder Barchet rund herum bezogen, übrigens aber auf allen Seiten offen. Das Dach wird, wie an einem Zelte, von grünem Barchet oder Leinwand über das kleine Gebäude, vermittelst an der Erde gepflöckter Leinen, gespannet, und von zwey Stangen getragen. Oben auf den Spitzen



F. 1615. §. 473.





F. 1616. §. 473.

F. 1617. §. 476.



und Ecken des Daches wehen kleine Wimpel von farbigem Zeuge, mit vergoldeten Knöpfen.
Gr. Mellin, a. anf. O. S. 242, f.

Jagd-Schlitten, an einigen Orten eine Benennung eines Rennschlittens; siehe **Schlitten**.

Jagd-Schloß, siehe oben, S. 182, fgg. und 384.

Jagd-Schmid siehe oben, S. 339.

Jagd-Schneider, siehe oben, S. 338.

Jagd-Schreiber siehe oben, S. 331.

Jagd-Schulze siehe oben, S. 369.

Jagd-Secretär, siehe oben, S. 331.

Jagd-Seil, Jachseil, Jächseil, ist ein langer lederner Riemen, oder eine stark gedrehete Leine, oder ein überzogener Strick, welcher mit beyden Enden an die Zäume der Kutschen- oder Wagen-Pferde angeschleift ist, und in der Mitte von dem Kutscher oder Fuhr-Knechte in den Händen gehalten wird, um die Pferde damit nach Gefallen lenken und regieren zu können.

Jagd-Seiler, Jagd-Sporer, } siehe oben, S. 339.

Jagd-Stecken siehe **Jagd-Stock**.

Jagd-Stein, siehe oben S. 67. (s. auch unter **Gränze**, Th. XIX. S. 628, und 633.)

Jagd-Stiefeln siehe **Stiefel**.

Jagd-Stock, Jagdstecken, ein Stecken oder Stock, so fern er bey dem Auszuge zu einem Feist- oder Sau-Jagen von den zur Jägerey gehörigen Personen zur Zierde in der Hand getragen wird.

An den mehresten Höfen trägt die Jägerey, wenn sie bey diesem Jagen zu Holz zieht, einen solchen 2 bis 3 Ellen langen Stock, welcher am obern Ende mehrentheils eine kleine Gabel hat, und gleichsam eine Hebe-Gabel vorstellt. Hierbey wird die Gewohnheit beobachtet, daß, wenn die besten Hirsche schon, oder neulich, ihr Gehörn gefeget, (die rauhe Haut von dem neuen Gehörne abgeschlagen) haben, die Jagdstöcke ge-

geschälet und weiß sind; wenn aber die Hirsche noch nicht gefeget oder geschlagen haben, dann muß auch die Schale von den Stöcken nicht abgeschälet seyn, wenn es nicht für einen Jagdfehler angesehen werden soll. Die Stöcke sind insgemein von Haselnholz, und zwar werden sie, wenn sie zu haben sind, von gleichem Schuß genommen. Siehe auch **Jäger-Stock**.

Jagd-Strafen und Strafgelder, siehe oben, S. 224, f. und 343.

Jagd-Strick ein Seil, jemanden damit zu fangen, eine Schlinge; ein im Hochdeutschen ungewöhnliches Wort, welches nur Hiob 19, 6. vorkommt.

Jagd-Stück. 1. Bey den Mahlern, ein Stück, d. i. Gemählde, darauf eine Jagd, oder ein Kampf wilder Thiere, vorgestellt ist.

2. Auf den Schiffen werden die vier ersten Stücke oder Kanonen, welche auf dem Vordertheile eines Schiffes (welches, wo es sehr stark gebogen ist, der Bug heißt,) stehen, die Bugstücke, auch Jagdstücke genannt, weil sie besonders alsdann gebraucht werden, wenn ein Schiff auf das andere Jagd macht.

Jagd-Tag. 1. Ein zur Jagd bestimmter Tag. 2. Ein Tag, an welchem die Unterthanen zur Jagd fröhnen müssen. Des Jahres zwölf Jagdtage haben, so viele Tage zur Jagd fröhnen müssen. Im Gegen-Satze eines Bautages, Fußtages, Handtages, Spanntages, u. s. f.

Jagd-Tasche, Jägertasche, Schießtasche, Weid-Tasche. Fr. Carnassière, Gibecière, eine große lederne Tasche, welche gemeiniglich vorn mit einem Dachs- oder Hunds-Felle, mit der rauhen Seite nach aussen, überzogen ist, und worin der Jäger nicht nur sein Pulver und Bley, nebst andern bey der Jagd dienlichen kleinen Geräthe, verwahret, sondern worin er auch bequem auf Reisen und im Walde, auf der Jagd Lebensmittel mit sich führt, und das gefangene oder geschossene

schossene kleine Wildbret nach Hause trägt. Zuweilen ist sie nur von Bindfaden gestrickt, oder von Leinwand gemacht. Sie besteht jederzeit aus einem Hinter- und Vorder-Theile; und das Hintertheil hat einen Flügel, womit die Tasche zugemacht wird. Die lederne Tasche ist inwendig mit Leinwand gefüttert. Der Jäger trägt dergleichen Tasche gemeiniglich an einem über die Schulter geschlagenen Riemen.

Jagd-Terminologie, s. Jäger-Sprache.

Jagd-Thaler. Diese Benennung führt 1. der ungemein rare **Jagdthaler** der Stadt Lüneburg, Fig. 1617. Der Avers zeigt den zur rechten Seite gekehrten gehörnten halben Mond mit dem menschlichen Angesichte, in einer zierlichen Einfassung, aus welcher zur rechten Seite in der Mitte ein Hirsch zur Hälfte hervor springt. Darüber ist in einer ovalen Rundung ein in das Hiefhorn stoßender und einen Jagd-Spieß haltender Jäger mit einem Hunde und Baume. Unten ist ein Salzsieder (Sülzer) in eben dergleichen Rundung zu sehen. Umher ist zu lesen: VISITAVIT NOS * ORIENS * EX ALTO. (d. i. Es hat uns besuchet der Aufgang aus der Höhe, aus Luc. 1, 78.) Auf der andern Seite steht Johannes der Täufer, mit dem auf einem zugemachten Buche liegenden Gottes-Lamme auf dem linken Arme, in der Gegend der Stadt Bethabara am Jordan, mit der Umschrift: DA PACEM: DOMINE IN DIEBUS NOSTRIS. (d. i. Gib, Herr, Friede in unsern Tagen.) Bey dem Ende dieser Worte ist des Münzmeisters Nahmens-Chiffre. Dieser Thaler, dergleichen man auch auf 4 Loth ausgemünzet, ingleichem von Gold geprä-get hat, scheint entweder überhaupt auf die Jagdgerechtigkeit der Stadt Lüneburg, oder insonderheit auf einen im J. 1562 errichteten Vertrag, worin die Jagdbefugnisse derselben, und insonderheit die sogenannte

nannte Strack- oder Stracken-Jagd, festgesetzt worden, abzuzielen.

Köhlers Münzbelustigung, 14 Th. Nürnb. 1742, 4. S. 265–272.

v. *Praun* Braunschw. Lüneburg. Münz- und Medaillen-Cabinet Helmst. 1747, med. 4. n. 1248, S. 391.

v. Madai Thaler-Cabinet, 1 Th. Königsb. 1765, gr. 8. n. 2277, S. 724.

2. Der böhmische **Jagdthaler**, Fig. 1618. **Avers:** FERDINANDUS. II. D: G. RO. IM. S. AV. GER. HVN. BOHEM. REX. Dessen belorbertes Brustbild im kaiserlichen Mantel, mit dem spanischen Kragen, dem Zepter in der rechten, und dem Reichsapfel in der linken Hand. **Revers:** ARCHID. AVST: DVX: BVR: MAR: MORA: LVC. AC. SIL. DVX. MAR. L. Der Kaiser reitet bey einer großen Stadt an des vorbey strohmenden Flusses Ufer, gegen eine darüber zur Stadt gehende Brücke zu. Hinter ihm geht etwas seitwärts ein Jäger, mit einer Flinte auf der rechten Schulter, und zwey, an der linken Hand, an Riemen geführten Jagdhunden. Die Stadt ist an der vorliegenden Wasserseite befestigt, und bey der einen Bastion steht die Jahrzahl 1626; über der Stadt aber schwebt der gekrönte kaiserliche zweyköpfige Adler.

Daß dieser sonderbare und sehr rare Thaler ein böhmischer sey, daran ist gar kein Zweifel, wie denn ausser Mähren, Schlesien und Lausitz, zum Ueberfluß auch so gar nach den alten böhmischen Curialien, das Herzogthum Lurenburg mit in den Titel gesetzt worden ist, obwohl selbiges seit 200 Jahren schon mit Böhmen nichts weiter zu schaffen gehabt hat. Ob aber die im Revers abgebildete Stadt eben Prag, wie es doch ziemlich wahrscheinlich ist, seyn solle, davon kann man so wenig, als von der Absicht dieses Thalers, und warum der Kaiser sich in einem Jäger-Aufzuge darauf sehen lassen wollen, einige Gewißheit geben, zumahl die Geschichte des Jahres 1626 gar nichts hierauf passendes in sich halten. Von diesem Jagdthaler ist auch ein Stück von 3 Loth vorhanden.

v. Madai Thaler-Cabinet, 2 Th. Königsb. 1766, gr. 8. n. 2777, S. 130, f.

Fig. 1618. S. 477.



No. 1. No. 2. Fig. 1619. S. 479. No. 3. No. 4.



Fig. 1620. S. 494.



Fig. 1626. S. 511.



Fig. 1628. S. 510.



Fig. 1624. S. 507.



Fig. 1621. S. 495.



Fig. 1627. S. 512.



Fig. 1622. S. 499.

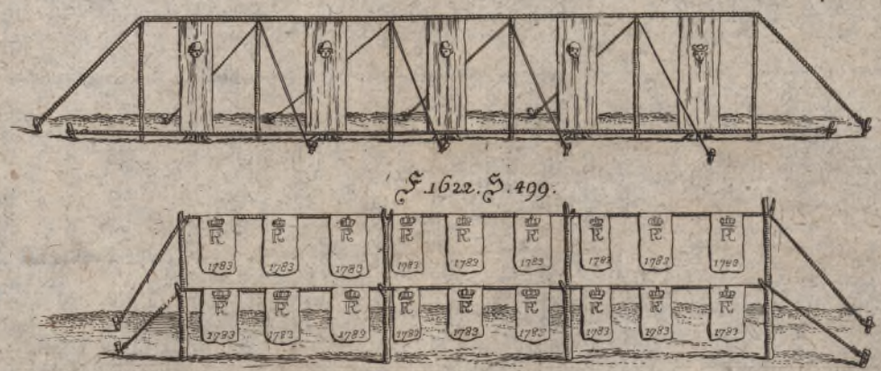


Fig. 1623. S. 505.

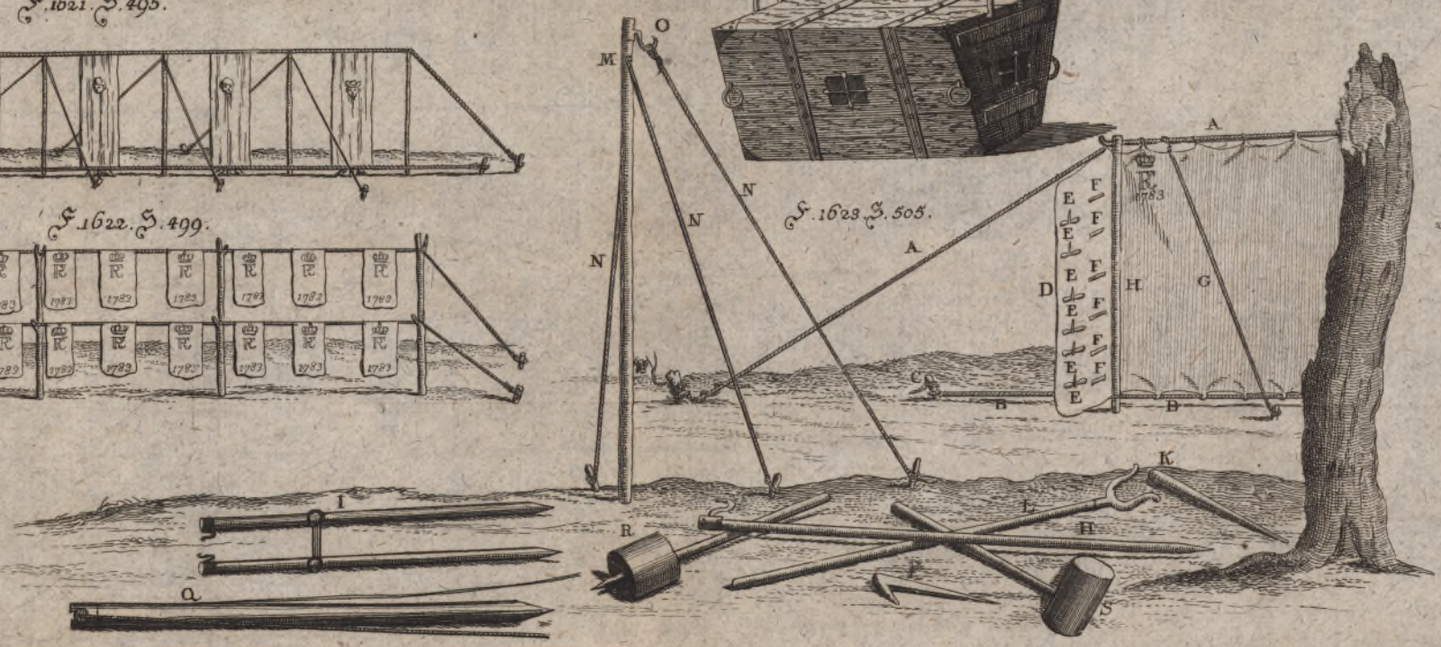
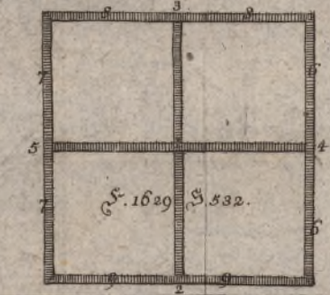


Fig. 1628. S. 513.



Fig. 1629. S. 532.



Jagd-Töne, siehe Jagd-Musik.

Jagd-Tuch, Jagdtücher; siehe Jagd-Zeug.

Jagd-Uhr, eine flache oder niedrige und kleine Taschen-Uhr, so wie sie seyn muß, wenn sie bey einer Jagd ohne Unbequemlichkeit getragen werden soll. Siehe Taschenuhr, im Art. Uhr.

Jagd-Verpachtung, der landesherrlichen Jagden; siehe oben, S. 203, fgg. der Privatgüterbesitzer, S. 315, f.

Jagd-Vogt, siehe oben, S. 337.

Jagd-Wagen, ein leichter Wagen mit einem offenen Kasten, womit ein Herr auf die Jagd fährt, so daß er zugleich auf demselben das bey ihm vorbey getriebene Wild schießen kann; mit einem französischen Nahmen die Jagd-Chaise.

Von dem zur Fortbringung der nöthigen Jagd-Zeuge bestimmten, einem Rüstwagen nicht unähnlichen, Wagen, (dem Jagdzeugwagen,) welcher von Einigen auch schlechthin der Jagdwagen genannt wird, s. im Art. Jagd-Zeug.

Von dem Bürschwagen oder Bürschkarren, das erlegte Wildbret nach Hause zu fahren, s. eb. das.

Jagd-Wagner, siehe oben, S. 339.

Jagd-Wege, siehe oben, S. 346.

Jagd-Wesen, die Jagd und alles was dazu gehört.

Jagd-Zeit, siehe oben, S. 91; deren Einschränkung, als ein Jagd-Regale betrachtet, S. 110.

Jagd-Zeug, Jagdgeräth, Jagdequipage, Weidwerksgeräth, Fr. équipage de chasse, ein Collectivum, alle diejenigen Geräthschaften zu bezeichnen, welche man zu einer Jagd nöthig hat, und in einem besonders dazu erbaueten Hause, welches das Jagd-Zeughaus, oder nur schlechthin das Zeughaus, Jagdhaus, oder Jägerhaus, genannt wird, verwahrlich aufbehalten werden.

Zum

Zum Umgeben und Einschließen (Einstellen, Einrichten,) des Wildes, gehören zuvörderst Tücher und Garne oder Netze, wie auch Tuch- und Federlappen.

Unter Jagdtuch, Jagdtücher L. Cassis, Fr. Toile, versteht man Wände von starker Leinwand, womit bey dem Bestätigungsjagen ein Revier im Walde umstellet wird, und welche am häufigsten Tücher schlechthin, auch Planen, noch häufiger aber mit einem andern Suffixo Plachen (*) und Plahen, desgleichen finsterer Zeug, (zum Unterschiede von dem lichten Zeuge, einer allgemeinen Benennung sowohl der Garne und Netze, als auch der Tuch- und Feder-Lappen,) genannt werden, auch collective der Zeug heissen. Sie werden mit Stangen aufgestellet und ausgespannet, und haben oben entweder Maschen, oder Ringe (Rinken); letztere werden daher Rinkentücher genannt. Die Breite oder Höhe ist gemeiniglich 5 Ellen, damit, wenn das Tuch in die Höhe gerichtet ist, kein Wild darüber fallen könne. Die Länge aber richtet sich nach dem besondern Gebrauche derselben. Ist ein Tuch dergestalt eingerichtet, daß man es aufheben oder niederlassen kann, damit das Wild, wenn es nöthig ist, hindurch gehen könne, so wird es ein Falltuch, Hebetuch Schnapptuch, oder eine Schnappe (von schnappen, schnell nieder fallen,) genannt. Es gibt, ausser den Tuchlappen, insonderheit viererley Sorten Tücher, nähmlich hohe Tücher, Mitteltücher, halbe Tücher und Lauftücher.

Die hohen oder schweren Tücher Fig. 1619, No. 1, 2, 3, und 4, stellen 9 Fuß, oder $4\frac{1}{2}$ Ellen, zuweilen auch 10 F. oder 5 E., hoch, und gemeiniglich 130, 150, an einigen Orten auch 160 einfache, oder

(*) Daher die Plachenpartey bey der Jägerey am kaiserlichen Hofe zu Wien, welche aus einem Geschirrmeister, einem Ober-Plachenknechte und 10 Plachenknechten besteht. Siehe Plache.

oder 80 doppelte Waldschritte, d. i. 200 Ellen, lang, welche Länge durch die Leinen wohl zu halten und zu zwingen ist. Ein Waldschritt wird nähmlich $1\frac{1}{2}$ E. oder 3 F. nach leipz. Elle, gerechnet. Ein Mann, welcher nicht von gar kurzer Statur ist, wird hierin eintreffen; doch muß derjenige, welcher abschreitet, wenn es auch richtig nach diesem Maße eintreffen soll, im geschwinden Gange bleiben. Wer sacht geht, schreitet so weit nicht; wer aber geschwinde mit starken Schritten fort geht, wird finden, daß zwischen seinen beyden Schuhen eine Elle weit ist, und ein Schuh gehört auf einen Schritt dazu, also sind es 3 Fuß. Hierin muß sich nun der Weidmann üben, und die Tücher, welche er einmahl vor sich hat, nach und nach abschreiten, und solches anmerken, wie lang oder weit ein Tuch nach seinen Schritten stelle oder reiche. Denn alle Menschen haben sich nicht einerley Schritt angewöhnet. Dieses trifft aber, wie oben gedacht, mit dem meisten ein, daß ein guter Schritt 3 Fuß oder anderthalb Ellen ausmacht. Es ist auch bey Jagen nöthig, daß man vorher wisse, wie viel Tücher oder Zeuge gebraucht werden. Denn überflüssige Tücher hinaus zu schleppen, ist nicht nöthig; und wo die Tücher nicht zulangen, ist es ebenfalls sowohl schädlich, als gefährlich.

Zu dem Tuche, No. 1, gehören 450 Ellen Leinwand. Die Leinwand muß $2\frac{1}{4}$ E. breit seyn. Die 450 E. werden in zwey Theile getheilet; des Tuches Länge ist also 225 Ellen. Die Leinwand, welche von hänfenem Garne gewebet ist, ist hierzu die beste, weil sie am dauerhaftesten ist; sollte diese aber nicht zu haben seyn, so nimmt man die von groben flächsenem Garne gemachte, wozu der Flachs nicht sehr ausgehechelt worden ist; die von groben werkenem oder hedenem Garne, ist zwar wohlfeiler, als beyde vorhergehende Arten, taugt aber hierzu nicht, weil sie viel Nässe

Nässe an sich zieht, und leicht verstocket. Die beyden Blätter oder Theile werden mit einer tüchtigen Naht zusammen genähet. Oben an diesem Tuche ist das Gemäsche, welches nur eine ganze Masche ist, und muß eben $\frac{1}{2}$ E. hoch zum Stellen seyn. Dieses Gemäsche wird von Einigen über die Bank gestricket; man kann es aber auch auf folgende Art, womit man geschwinder fertig wird, machen. Man nimmt zwey Leinen, welche kaum eines kleinen Fingers dick sind, hängt sie an einen starken Haken zugleich an, zieht sie zu gleicher Länge an, und hält sie in der linken Hand; nimmt alsdenn die Leine, welche nach der rechten Hand ist, legt sie unten weg unter der andern, und wieder oben darüber, daß also diese von der an der linken Seite, mit jener umgeben ist, hält mit dem Daumen der linken Hand oben, und mit den Fingern unten gleich fest an; nimmt hierauf die Leine von der linken Seite, welche von der andern umgeben ist, fährt unter den Fingern mit herum, und steckt sie oben zwischen die beyden neben einander befindlichen Leinen, doch von unten hinauf durch, über der umgebogenen Leine, und wieder durch sie selbst weg, und zieht sie alsdenn fest zu: so gibt es einen Knoten, wie in einem Netze, welches über die Bank gestricket wird. Von diesem Knoten greift man an beyden Leinen fort, 18 Zoll, zieht sie wieder gerade an, und macht, 18 Zoll vom ersten Knoten an, abermahl einen Knoten. Auf solche Art fährt man fort, daß die Knoten allemahl 18 Z. von einander sind. Solches gibt nun eine ordentliche ganze Masche, welche 12 Z. hoch stellt, wenn man es aus einander thut. Die obern und untern Leinen werden gleich lang und stark gemacht; eine jede 240 E. lang, vierschäftig gesponnen, in jeder 36 Faden, von gutem ausgehechelten Hanfe. Die untere Saum- oder Rinken-Leine ist 225 E. lang, und von der Stärke der Gemäschleinen. Die obere

Saumleine ist von gleicher Stärke, und 260 E. lang. Lässet man die Leinen bey dem Seiler machen, daß er den Hanf dazu gibt, so wird man unter 4 Gr. 6 Pf. das Pfund nicht haben können; wenn man aber den Hanf selbst kauft, und für den Ctn. 10 Gr. zu hecheln, und dem Seiler für jedes Pfund zu spinnen 1 Gr. gibt: so kann man das Pfund Leinen für 3 Gr. 6 Pf. erhalten. Am Ende des Tuches kommen 12 hölzerne Knebel, von Drechslerarbeit, einer Hand oder 7 bis 8 Z. lang, und eines Daumens dick. Es werden dieselben an kleinen Leinchen angeschlungen, und am Ende des Tuches fest angenähet. An der obersten oder Haupt-Leine wird die Windleine, eine, 12 E. lange und eines Fingers dicke Leine oben angemacht, und an die Erde gepflöcket, die Tücher fest zu halten, damit sie nicht von dem Winde umgeworfen oder niedergedrückt werden (*). Wenn nun die beyden Theile Leinwand, wie oben gemeldet, zusammen genähet worden sind, wird die untere Saumleine eingenähet. Man fängt 1 Elle vom Ende an, und nähet die Leinwand unten an dem Saume um die Leine, daß also die Leinwand die Rinkenleine gänzlich umschließt. Wenn sie 1½ E. fort umnähet ist, steckt man einen eisernen Ring an, daß also die Leine den Ring an dem Tuche fest halte; der Ring wird auch an der Saumleine mit umstochen; und auf diese Art wird die Leine unter dem ganzen Tuche durchweg eingenähet, und allemahl auf 1½ E. ein Ring angesteckt. Nachdem aber an beyden En-

(*) So lange das Jagen noch in der Weite ist, können die Wind-Leinen in das Jagen gebunden werden; kommt es aber in die Enge, so werden dieselben entweder hoch, oder ausser dem Jagen gebunden; denn sonst verhindern sie, am Zeuge auf und ab zu gehen, und das flüchtige Wild würde sie auch oft wegschnellen. Doch, wenn ein starker Wind geht, ist es nöthig, die in das Jagen gehörigen Windleinen darin zu haben; denn sonst hielte der Zeug nicht; daher pflegt man solche schräge an dem Zeuge hin anzubinden, oder unten durch zu stecken, und auswärts anzubinden.

Enden des Tuches 1 E. lang unten keine Saumleine eingenähet worden ist, so wird solches auf ½ E. oder 18 Z. eingeschlagen, daß es also an den Enden so weit doppelt werde; darein werden 6 Knopf- oder Knebel-Löcher, 5 bis 6 Z. lang geschnitten, und wird die obere Saumleine eingenähet; selbige wird an der untern Saumleine angefangen, von derselben an, und 4 Z. hinaufwärts in das eingeschlagene Tuch hinauf; sodenn wird ein Knebel eingeschleift, dem Knopf- oder Knebel-Loche gleich, und hierauf wird die Leine zurück gezogen, und um das Loch gelegt, die Saumleine fest eingenähet, zugleich das Loch tüchtig bestochen, und also mit der Saumleine fortgefahren, daß sie in das Tuch eingenähet, der Knebel aber allemahl dem Loche gleich eingeschleifet und bestochen werde, und zwar an der ganzen Breite des Tuches hinauf; da denn an der Ecke, nach der Länge zu, das Gemäsche mit in das Tuch und an der Saumleine eingestochen wird. Hierauf wird weiter fortgefahren, oben im Tuche lang die Saumleine einzunähen. Wenn nun ½ E. lang eingenähet ist, muß die Saumleine durch eine Masche von dem Gemäsche gesteckt werden; alsdenn wird die Saumleine und die Masche zugleich am Tuche fest bestochen, und auf solche Art wird, am ganzen Tuche fort, alle halbe Ellen weit, das Gemäsche und die Saumleine tüchtig bestochen. An dem andern Ende des Tuches wird mit der Saumleine wieder hinunter, auch mit den Knebeln und Knebellöchern also verfahren und eingenähet, wie an dem ersten Ende hinaufwärts geschehen ist. Mehrerer Genauigkeit wegen können auch sogleich die Oerter, wo die Windleinen hinkommen sollen, numeriret, und die Nummern oben unter dem Gemäsche mit Zwirn in das Tuch eingezeichnet werden. An jedem Ende, welches nun der Wechsel genannt wird, kommt eine Windleine, die andern 10 Windleinen aber parweise, daß also gerade

in die Mitte des Tuches ein Par Windleinen kommen, davon die eine innerhalb, und die andere ausserhalb des Jagens, um einen Baum, oder, in dessen Ermangelung, an einen besonders dazu bestimmten Heftel gebunden wird. Zuweilen wird an jedem Ende des Tuches des Herren Wapen, oder verzogener Nahme, nebst der Jahrzahl, wenn es gemacht worden ist, mit feiner schwarzer Oehlfarbe aufgedruckt, welches gut aussieht, und wegen der Jahrzahl nützlich ist, um die alten Tücher von den neuen sogleich unterscheiden zu können.

Es ist auch sehr gut, wenn sowohl die Tücher, als der Zeugwagen, mit einerley Zeichen bezeichnet werden. Wenn demnach ein Tuch fertig genähet worden ist, müssen auch die Zeichen darauf genähet werden. Man nimmt hierzu wollenes und gefärbtes Tuch, schneidet davon kleine runde Scheiben, 4, 5 bis 6 Z. breit, und nähet dieselben oben auf jedem Tuche an beyden Enden (dem Wechsel) gleich nahe bey dem Knebelloche, und zwar so, daß jedes der 4 Tücher, welche auf einen Wagen gehören, eben so wie das andere wird. Ein jeder Wagen Tücher führt alsdenn seine besondere Farbe, grün, roth, blau, grau, weiß, halb grün und halb roth, halb weiß und halb grün u. s. f. Gleichwie nun die 4 Tücher auf einerley Art bezeichnet sind, also wird auch vorn und zu beyden Seiten an ihrem Wagen eben dergleichen gefärbtes Tuchscheibchen angenagelt. Bey dem Aufladen des Zeuges werden die Tücher jederzeit auf den dazu gehörigen Wagen gebracht; da denn der Zeug- oder Wagen-Meister (s. oben, S. 337), auch wohl der Ober-Jägermeister, Register darüber führen, und wissen können, wenn derselbe Zeug, mit dem oder jenem Zeichen bezeichnet, gemacht worden ist. Besonders weiß man sich denn auch bey Jagen darnach zu richten, und die Wägen mit den alten Tüchern so einzutheilen, daß sie

sie nicht zu den Abjagungsflügeln, Kammer, Zwang-Treiben, oder gar auf den Lauf, kommen, dergleichen zuweilen geschieht, wo die Tücher mit dem Wagen nicht ihr Zeichen haben, daß während der Verengerung des Jagens, wenn nun Tücher abgetrieben worden sind, unten im Wagen etwa 2 oder 3 Tücher alt Zeug, und oben auf ein gutes Tuch geladen wird.

Auswendig am Wagen kann man es nicht wissen. Man sieht zwar nach dem oben auf liegenden Tuche, und ist in der Meinung, es sey ein gutes Fuder Tücher; kommt es aber damit wieder zum Abstellen, so sind denn unten gar alte mürbe Tücher, die nicht nur am Abjagen und Laufe schlecht paradieren, sondern auch nicht viel ausstehen, und wenig nützen können. Ehe man nun hierzu andere aufsuchen und herbey schaffen kann, vergeht viel Zeit. An manchen Orten sind auch wohl nicht viele Tücher vorräthig und übrig; da muß denn derjenige, der den Lauf stellen soll, die Tücher nehmen, so wie sie unter einander aufgeladen worden sind. Dieses nun zu verhüten, ist am besten, die Tücher nebst den dazu gehörigen Wägen zu bezeichnen. Alsdenn kann man auch mit dem einfältigsten Bauer den Zeug ordentlich laden, ihm auch befehlen, wo er mit demselben Wagen Tücher, woran dieses oder jenes Zeichen ist, hinfahren soll.

Wenn nun ein Tuch so weit fertig genähet und bezeichnet ist, zieht man die Haupt- oder Ober-Leine in das Gemäsche, und die Unterleine in die Ringe, und macht die Windleinen parweise an, wo die Nummern im Tuche stehen; an beyden Enden (dem Wechsel) aber kommt nur Eine Windleine. Was weiter zu einem completen Fuder Zeug gehört, als: die Stell-Stangen, Forkeln, Heftel, der Wagen ꝛc. wird weiter unten angezeiget werden.

Anschlag eines Tuches,
welches 225 Ellen (leipz. Maß) lang ist.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
450 Ellen Leinwand, à 2 Gr. 6 Pf.	46	21	—
Die Ober- und Unter-Leine; eine jede wird 285 E. lang, wiegt 80 Pfund, also beyde zusammen 160 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	30	—	—
Die obere Saum-Leine, 10 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	1	21	—
Die untere Saum- oder Rinken-Leine, 9 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	1	16	6
Das Gemäsche, 50 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	9	9	—
6 Par Wind-Leinen, 9 Pfund, à 4 Gr.	1	12	—
150 eiserne Rinken, à 4 Pf.	2	2	—
12 Knebel, à 6 Pf.	—	6	—
Schneiderlohn	5	—	—
Zwirn und Wachs	1	—	—
	99	15	6
Dieses vier Mahl genommen, weil 4 Tücher auf einen Wagen gehen, macht	398	14	—
Hierzu der Wagen mit zwey Zugeschirren	36	—	—
Kostet demnach ein completes Fuder Zeug	434	14	—

Zu den Tüchern, No. 2, kommt ein Gemäsche von anderthalb Maschen hoch. Einige machen zwar deswegen anderthalb Maschen darauf, damit sie noch höher stellen, als die vorher beschriebenen, welches denn $\frac{1}{4}$ Elle wegen der halben Masche austrägt. Andere aber wollen den Zeug nicht so hoch haben, und nehmen nur Leinwand, welche 2 E. breit ist; wenn alsdenn dieses $1\frac{1}{2}$ Maschen hohes Gemäsche darauf kommt, wird es $\frac{1}{4}$ Elle niedriger. Weil aber an vielen Orten die Leinwand so breit nicht zu haben ist, sondern man dergleichen besonders bestellen muß, kommt sie etwas theurer zu stehen, als wenn sie nur 2 E. breit gemacht wird. Hierzu werden nun ebener Maßen so viel Ellen Leinwand, wie zu dem Tuche No. 1, erfordert, wie auch dergleichen Ober- Unter- Saum- Rin-

ken- und Wind-Leinen, eiserne Rinken, Knebel, Zwirn, Wachs, Schneiderlohn und Wagen; das Gemäsche aber kommt noch halb so hoch im Preise. Solches ist nun auf verschiedene Art zu verfertigen.

Erstlich strickt man es über die Bank, und fängt nur mit Einer Masche an, wirft die eine Masche allemahl ab, und strickt also, der Länge nach, eine Masche fort. Dadurch entstehen in der Höhe anderthalb Maschen. Es lässet sich auf diese Art gar leicht stricken, nur daß man oft fortrücken muß. Wenn die Masche $\frac{1}{2}$ E. hoch im Lichten stellen soll, muß die Bank 9 Z. stark seyn, und also die halbe Masche 18 Z. werden.

Zweytens stricken Einige auf diese Art: sie fangen sogleich 450 Maschen an, und stricken hernach noch zwey Mahl durch oder herum. Bey diesem Verfahren ist der erste Anfang durch das Zustricken etwas beschwerlicher, als bey dem vorher beschriebenen; dagegen aber darf man nicht so oft fortrücken, es stricken sich auch die beyden andern Mahle recht gut durch; auch fallen diese Maschen mehr nach der Höhe, als bey der ersten Anweisung, indem jene mehr nach der Länge, als Höhe, fallen.

Drittens fängt man auch mit zwey Leinen an zu stricken, wie bey der ersten Art von Tüchern gezeigt worden ist, macht mit den zwey Leinen eine Masche durch fort, als zum Tuche der Länge nach nöthig ist. Hernach fasset man die einen Maschen alle auf und an eine Leine, hänget selbige wieder an den Haken, und strickt sodenn über die Bank noch einmahl alle Maschen durch: so sind gleichfalls die anderthalb Maschen fertig.

Da sonst eine Saumleine in das Tuch genähet werden muß, woran das Gemäsche hält, so hat man diese hier gar nicht nöthig. Wenn man die Maschen, so viel deren auf das Tuch kommen sollen, fertig hat,

bleibt das Gemäsche an einer Leine gefasset und am Haken hangen; alsdenn nimmt und strickt man über die Bank $\frac{1}{3}$ kleinere Maschen. Man kann es auch so einrichten, daß nur halb so große Maschen werden. Allein, wenn es nur halbe sind, so zieht sich das Gemäsche und stellt zwar weit höher, sieht aber nicht so proportionirt aus. Ist hingegen die unterste oder kleine Masche über die Hälfte groß, so ziehen sich die obersten ganzen Maschen besser nach dem Winkel, und fallen also auch förmlicher in die Augen. Diese unten angestrickte halbe oder $\frac{2}{3}$ große Maschen zieht man nun gerade, so gibt solches accurat die Saumleine, und wird alsdenn anstatt der Saumleine in das Tuch eingenähet, bis an die Knoten; die Knoten aber müssen auch recht fest mit am Tuche bestochen werden. Es hat dieses auch überdies eine vollkommene Dauer, da es sonst wohl zum öftern geschieht, daß ein Stich vom Einnähen am Gemäsche aufgeht, alsdenn wird das Gemäsche locker, fitschelt hin und her, dadurch wird das Tuch gar bald zerrissen; auf angezeigte Art aber hält es in den Knoten, wenn die Saumleine und das Gemäsche in einander gestrickt sind, besser.

Diejenigen, welche diese Invention von Tüchern haben, und machen lassen, geben zur Ursache an, daß unten die Ringe das Tuch dicht an der Erde zu und fest machen, damit nichts von kleinem Wildbret oder Raubthieren so leicht, als geschehen würde, wenn auch unten ein Gemäsche wäre, durch- und fortkommen könne; das obere Gemäsche aber sey deswegen dienlich, weil es nicht nur gut aussieht, sondern es auch öfters geschieht, daß die Hirsche über die hohen Rinkentücher fliehen und entkommen; sie können auch nicht etwa im Bogen hoch darüber, oder nur hinan, steigen, und darüber fallen, sondern sie wissen gemeiniglich das Tempo so in Acht zu nehmen, daß sie eben, wo das Tuch oben nicht mehr blendet, ganz knapp überfliehen; deswegen sind denn die Gemäsche für gut befunden worden, daß die Hirsche dadurch hell sehen, und ihre Flucht gleich über das Tuch, wo es hell ist, nehmen, darüber sie aber doch am Ge-

Gemäsche anstoßen, und wieder zurück in das Jagen fallen müssen. Man sieht öfters auch, daß die Hirsche und Thiere, wenn sie im Ueberfliehen sind, zu kurz setzen, und zuweilen auch mit dem Geweihe oder den Läufen im Gemäsche hangen bleiben, daß man sie wieder heraus lösen muß.

Von Rinkentüchern hat man wahrgenommen, daß, wenn die Hirsche überfliehen wollen, und gleich etwas zu kurz und nur mit den Vorderläufen über die Oberleine gekommen sind, sie sich behend hinten nachgeholfen haben und vollends übergefallen sind; hingegen wenn sie sich am Gemäsche haben helfen wollen, sind sie mit den Läufen hinein gekommen, und haben warten müssen. Man kommt auch, wo die Leinwand theuer ist, mit dem Gemäsche etwas wohlfeiler weg, wie ich bereits erwähnt habe.

Das Tuch, No. 3, hat Ober- und Unter-Gemäsche von einer halben Masche. Es wird dazu eben so viel Leinwand, wie zu dem vorhergehenden, nähmlich 450 Ellen, $2\frac{1}{4}$ breit genommen. Die Leinwand wird ebenfalls in zwey Blatt getheilet, und in der Mitte zusammen genähet. Oben und unten wird die Saum-Leine eingenähet; an beyden Enden oder Wechseln wird die Leinwand auch $\frac{3}{4}$ E. eingeschlagen, und also doppelt gemacht, worin die 6 Knopf- oder Knebel-Löcher mit Bindfaden bestochen werden. Die Knebel anzumachen, nehmen Einige, an statt der Saumleinen, Gurte, dergleichen man an den Sätteln führt, und stechen solche, nachdem der Knebel daran befestiget worden, mit Bindfaden an das Tuch, oben und unten aber kommt ein Gemäsche von einer halben Masche. Dieses wird nun auf folgende Art eingezogen. Es werden von dem Zwillich Streifen, 4 Z. breit und 6 Z. lang, geschnitten, und die Streifen um die Saumleine gebogen, daß auf jeder Seite 3 Z. lang darüber kommt. Wenn alsdenn diese Streifen $\frac{1}{2}$ Elle weit von einander, und also oben und unten am ganzen Tuche fort fest aufgenähet worden, werden mit einem runden spitzigen Eisen, oder einem Ende vom Hirsch-Gehörne, durch die Zwillichstreifen Löcher gemacht,

und selbige mit Bindfaden tüchtig bestochen. In diesen Löchern nun wird das Gemäsche eingezogen. Man nimmt dazu eine Gemäschleine, und zieht sie durch ein Loch, hält an dem andern Ende an, daß die halbe Masche die Länge, und also 8 Zoll die Höhe im Stellen bekomme, sticht einmahl das durchgezogene Ende durch die Masche, damit auf der Saumleine ein halber Knoten werde, und also fort am ganzen Tuche. Solcher Gestalt wird oben und unten eine halbe Masche, und alsdenn die Ober- und Unter-Leine darein gezogen.

Hiervon wird die Ursache angegeben, daß, weil die Ober- und Unter-Leinen gleich stark, wie bey vorigen Tüchern auch, doch um etwas stärker, machen, indem sie besonders die Oberleinen sehr scharf anzuziehen pflegen, daß sie oben so gerade als eine Saite stehen müssen, die Leinen also leichter im Gemäsche, als in den Ringen, gehen; ferner, wenn auch eine Leine springt, dieselbe in der Eile durch einen Knoten zusammen zu bringen ist, (weil man währendem Stellen nicht auf das Schäften oder Spießen warten kann,) der Knoten ist also, währendem Anziehen, füglicher durch das Gemäsche, als durch die Ringe, zu führen.

Gibt man gleich vom Tuche Busen zurück, daß der Knoten nur bis dahin, und dem Tuche wieder gleich komme, so ist entweder zu viel Busen zurück, und bleibt alsdenn hinter dem Knoten als ein Beutel hangen; oder aber es ist dessen zu wenig, der Knoten kommt an den Ring, und die Leine wird angezogen, so reisset das ganze Tuch von oben bis unten entzwey. Ausserdem ist auch im Nachstellen damit geschwinder fort, und weil die Forkeln oder Stell-Stangen zwischen der Unterleine und dem Tuche in die Erde gestoßen werden müssen, also auch zwischen das Gemäsche geschwinder, als durch die Ringe, zu kommen; wie denn auch bey dem Befestigen oder Verhaken unten nützlich ist, daß man in dem Gemäsche und über die Unterleine besser die Haken einschlagen könne, indem bey dem Rinkenzeuge, wenn das Tuch straff angezogen wird, zwischen dem Tuche und der Unterleine der Haken nicht so geschwinde durchzuschlagen ist; der Haken fasset auch gar oft das Tuch, daher öfters Löcher hinein gerissen werden.

Man

Man hat auch an einigen Orten zweyerley Stellstangen zu diesen Tüchern; eine Sorte, die Tücher völlig hoch zu stellen, die andere Sorte aber auf 1 Elle kürzer. Letztere werden insonderheit zu Saujagen genommen, damit, weil wegen der kurzen Stangen das Tuch unten mit Busen zu liegen kommt, die Sauen sich in den Busen nicht so leicht durchschlagen können, als wenn es straff steht. Auch kann, wenn die Tücher so niedrig stehen, das Rothwildbret, welches man bey den Saujagen nicht verlangt, leichter übersetzen.

Anschlag eines Tuches von eben derselben Länge, wie No. 1, welches Ober- und Untergemäsche von einer halben Masche hat.

	Rthlr.	Gr.
450 Ellen Leinwand, à 2 Gr. 6 Pf.	46	21
25 Ellen Zwillich, à 3 Gr.	3	3
Eine Ober- und Unter-Leine, wiegen 180 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	33	18
Die Ober- und Unter-Saumleine, 18 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	3	9
Die Gemäsch-Leinen, 54 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	10	3
Sechs Par Wind-Leinen, 14 Pfund, à 4 Gr.	2	—
Zwölf Knebel	—	6
Zwirn	—	18
Bindfaden	—	15
Wachs	—	12
Schneiderlohn	6	16
Das Gemäsche einzuziehen	2	—
	110	1
Dieses 4 Mahl gerechnet, thut	440	4
Hierzu der Wagen	36	—
Kommt das Fuder Zeug oder Tücher	476	4

Das Tuch No. 4, ist ein Rinkentuch, und gänzlich ohne Gemäsche, stellt aber auch 5 Ellen hoch, und 150 Schritt lang. Weil aber hierzu sehr breite Leinwand

wand erfordert wird, so werden entweder drittehalb Blatt Leinwand genommen, welche 2 E. breit seyn muß; oder aber man nimmt drey Blatt, wozu die Leinwand anderthalb E. und 3 Z. breit ist, und rechnet alsdenn die Rinken auf 3 Z., so kommt die Höhe an 5 E. heraus.

Ein Fuder Zeug solcher Rinkentücher kommt nicht so hoch, als die vorher beschriebenen Tücher mit Gemäsche, indem man schmahle Leinwand öfters nur mit 1 Gr. 6 Pf., oder wohl nur 1 Gr. 4 Pf., bezahlt. Auch kommen die Rinken nicht so hoch im Preise, als die Gemäschen. Es hängen sich auch diese Rinken-Tücher nicht so leicht und oft an die hölzernen Stöcke und an die Reiser, als ein Gemäsche, welches sich leicht und überall anzuhängen pflegt. Auch setzt das Wild nicht so leicht zum Ueberfliehen an, weil es oben höher mit dem Tuche blendet, das Gemäsche hingegen hell ist. Die Rinken unten her halten auch das Tuch besser zu Boden, daß von Füchsen, Hasen und den kleinen Raubthieren, nichts so geschwinde unten weg und davon kommen kann.

Anschlag eines Tuches gänzlich ohne Gemäsche, welches 5 Ellen hoch, und 150 Schritt lang, stellet.

	Rthlr.	Gr	Pf.
675 Ellen Leinwand à 1 Gr. 8 Pf.	46	21	—
Eine Ober-Leine, von 80 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	11	16	—
Eine Unter-Leine, von 70 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	10	5	—
Zwey Saum-Leinen, 20 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	2	22	—
Sechs Par Wind-Leinen, 9 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	1	7	6
Zwölf Knebel	—	6	—
300 eiserne Rinken, à 4 Pf.	4	4	—
Zwirn und Wachs	1	8	—
Bindfaden	—	5	—
Larus	78	22	6

Trans-

Transport	78	22	6
15 eiserne Stellhaken, à 1 Gr.	—	15	—
Schneiderlohn	6	—	—
	85	13	6
Dieses vier Mahl gerechnet	342	6	—
Hierzu der Wagen	36	—	—
Kostet das ganze Fuder Zeug	378	6	—

Die Kostenberechnung eines Tuches von 120 Ellen lang, mit Ober und Unter-Gemäsche, und allem Zugehör, wird weiter unten vorkommen.

An einigen Orten hat man auch **Mitteltücher**, oder so genannte **dänische Tücher**, entweder mit einer Masche hoch Gemäsche oben, und unten mit Ringen, oder auch oben und unten mit Ringen. Sie werden, bey weitläuftigen Jagden, meistentheils an die hohen Tücher mit angeheftet, damit die Stellung um so viel größer werde. Ihre Länge ist ebenfalls 80 doppelte, oder 160 einfache Waldschritte, und die Ober- und Unter-Leine, auch Windleinen, große und kleine Heftel, Ringe und Knebel, mit allem Zugehör, wie bey den vorigen, nur daß die Leinwand dazu schmähler genommen wird, die Forkeln dazu kürzer gemacht werden, und die Ober- und Unter-Leinen nicht so stark seyn dürfen. Es gibt aber zweyerley Art von Mitteltüchern, nähmlich hohe und schmahle. Die **hohen Mitteltücher** stellen 4 Ellen, weil das Rothwildbret nicht so leicht darüber zu setzen vermögend ist, zumahl wenn man mit Vortheil an die kleinen Berge, Lehnen, oder Hügel, stellet, da der Hirsch keinen Ansprung haben kann, auch ihm das Tuch höher vorkommt, als es wirklich ist. Die **schmahlen Mitteltücher** sind von gleicher Länge, und mit dem übrigen Zugehör ebenfalls versehen, nur daß sie an der Leinwand 3 E. hoch stellen, und daher zur Sau-Jagd sehr bequem sind; indem eben zu solcher Zeit das Rothwildbret verschonet wird, weil der Hirsch mager,

das

das Wild aber trächtig ist, also wohl leicht übersetzen können, die Sauen aber abgesondert und im Zeuge zurück gehalten werden, weil dieselben mit dem Uebersetzen nicht so flüchtig sind. Die Forkeln müssen hierbey 3½ E. hoch seyn.

Die Mitteltücher sind nicht nur wohlfeiler, als die hohen, sondern auch leichter fortzubringen; und es kann entweder auf einen Wagen ein Tuch mehr geladen, oder es kann ein Par Pferde ersparet werden. Wo sie in Gebirgen nöthig sind, können sie nicht, wohin man sie verlangt, mit Wägen hin und davon abgefahren, sondern müssen getragen werden; mithin sind sie besser fortzuschaffen. Wenn ein Jagen noch etwas im Weiten steht, und die Hirsche und das Wildbret noch nicht enge genug zusammen getrieben sind, thun diese Tücher eben die Dienste, als die hohen. Zum Damhirsch- und Sau-Jagen sind sie vollkommen gut. Wo also ein completes Jagdzeug gehalten wird, können einige Wägen mit dergleichen Mitteltüchern, und etliche mit hohen Tüchern, seyn, um letztere zu Abjagungsflügeln und Läufen zu gebrauchen. Ihr Anschlag ist, nach Proportion der hohen Tücher, leicht zu berechnen.

Auch die halben Tücher Fig. 1620, sind für einen Liebhaber von allerley Jagen nützlich. Es laufen dieselben nicht so hoch ins Geld, und sind zu den Sau- Wolfs- Reh- Hasen- und Fuchs-Jagen bequemer, und, der Geschwindigkeit wegen, besser, als die hohen Tücher zu gebrauchen. Im Nothfalle kann man sie auch zu Hirsch-Jagen mit nehmen, wie ich weiter unten bey dem Stellen des Jagdzeuges zeigen werde. Sonst aber ist auch noch der Nutzen dabey, daß man nicht so viele Wägen, und folglich nicht so viel Vorspannung braucht, zum Stellen und Tragen aber auch nicht so viel Mannschaft nöthig ist. Ein solches Tuch ist 3 E. hoch, und stellt 200 Schritt. Es können füglich ihrer sechs auf einen Wagen geladen werden, und sind doch nicht so schwer, als ein Fuder hohes Zeug von 4 Tüchern. Ein Wagen halbe Tücher stellt demnach 1200 Schritt.

An-

Anschlag eines halben Tuches,

welches 3 Ellen hoch ist, und 200 Schritt stellet, aber weder Ober- noch Unter-Gemäsche hat.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
600 Ellen schmahle Leinwand, à 1 Gr. 4 Pf.	33	8	—
Die Ober- und Unter-Leine, 150 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	21	21	—
Zwey Saum-Leinen, 22 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	3	5	—
Acht Par Wind-Leinen, 6 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	—	21	—
Acht Knebel	—	2	—
400 eiserne Ringe, à 4 Pf.	5	13	4
Zwirn und Wachs	1	—	—
Bindfaden	—	7	—
Schneiderlohn	6	—	—
20 eiserne Stellhaken, à 1 Gr.	—	20	—
Summa	73	1	4
Dieses zu 6 Tüchern gerechnet, weil so viel auf einen Wagen gehen	438	8	—
Der Wagen	36	—	—
Kommt das ganze Fuder Zeug	474	8	—

Nächst diesen Tüchern, hat man zum Abjagen auch einen beweglichen Vorhang mit Ringen, zwischen der Kammer und dem Laufe, welcher geschwinde auf- und zugezogen werden kann, nöthig. Es wird derselbe das Lauftuch, Quertuch, oder Rolltuch, genannt, entweder wegen des von einander und wieder zusammen Laufens, oder weil die eisernen Ringe an der Ober- und Unter-Leine, einer Gardine oder einem Vorhange gleich, hin und wieder laufen, oder vielmehr, weil es an dem Laufplatze vor dem Abjagungs-Flügel in die Quere vorgestellet wird, und wenn es aufgezogen ist, das Wild daselbst durchläuft, und der Herrschaft zum Ausschießen vorgejaget wird. Fig. 1621. Dieses Lauftuch ist so lang, als ein hohes Tuch, und in gewisse, gemeiniglich fünf, Theile zerschnit-

schnitten, an welchen oben und unten Ringe, die an den Ober= und Unter=Leinen fortgehen, fest angenähet sind, damit, vermöge solcher Ringe, die Lauf=Tücher, wie eine Gardine, nach Belieben auf= und zugezogen werden können, wenn man das Wild aus dem Jagen auf den Lauf lassen, oder abhalten will. Jeder dieser Theile ist 40 Ellen lang, und hat, wie die vorher beschriebenen Tücher, zwey Wechsel, mit sechs Knebeln und eben so viel Knopf= oder Knebel=Löchern. Es kommen also inwendig vier ganze Wechsel, und an beyden Enden ein halber. Da aber dem Tuche etwas in der Länge abgeht, weil die Wechsel besäumet werden und über einander gehen müssen, so ist die Abtheilung dergestalt zu machen, daß mit 9 Stellstangen, ohne an beyden Enden, das Tuch aufgestellet wird, und die Windleinen auch darnach geändert werden.

Um dieses Tuch nun zu gebrauchen, daß das Jagen dadurch auf und zugemacht werden kann, müssen zuvor alle Knebel losgemacht werden, und bey A sowohl als L, ein Mann, bey C, E, G, und I aber allemahl zwey, überhaupt also zehen, Mann beordert, und also angewiesen seyn, daß sie inwendig nach dem Laufe zu, bey den Wechseln stehen, und wenn befohlen wird, das Jagen aufzumachen, der von A nach B, und der andere von C nach B, der dritte von C nach D, der vierte von E auch nach D, der fünfte von E nach F, und der sechste von G auch nach F, der siebente von G nach H, und der achte von I nach H, der neunte von I nach K, und der zehnte von L auch nach K, laufe. Auf diese Weise ist nun das Tuch zusammen und aufgelaufen. Die Männer, welche es aufgezogen haben, wickeln sich darein und bleiben stehen, behalten aber in der Mitte ein Loch, und sehen mit dem Kopfe nach dem Laufe zu, damit sie, so bald ihnen von dem Jägermeister gewinket wird, das Tuch zuziehen und denn auch wieder aufmachen können. Die Ringe müssen an der Ober= und Unter=Leine leicht auf und ab laufen. Das Tuch muß, wie leicht zu erachten ist, unten nicht angepflöcket seyn; und es muß recht eben zu stehen kommen, damit die Unterleine nicht an einem Orte zu hoch, und an dem andern zu dicht an der Erde, liege; daher ist es nöthig, den Platz genau zu ebenen, und, damit die Ringe frey und ungehindert spielen können, bey C, E, G und I ein Stückchen Holz oder einen Stein unter die Unterleine zu legen, damit sie wenigstens eine Querhand von der Erde ab stehe.

Um Wildbret lebendig einzufangen, hat man, so wie auch zur Ersparung und Schonung der Tücher, Netze oder Garne erfunden, welche daher **Jagdnetze**, **Jägernetze** oder **Jagdgarne** genannt werden. Es sind aber dieselben, sowohl in Ansehung der mancherley Thiere selbst, welche damit gefangen, als auch in Ansehung der unterschiedlichen Arten der Jagd, wozu sie gebraucht werden sollen, ebenfalls von mancherley und verschiedenen Arten. Zu den Netzen und Garnen, deren man sich zu der Jagd des hohen Wildbretes bedient, gehören die Hirschnetze, Saunetze, Prell= und Spiegel=Netze, Wildgarn, und Kuppelnetze, davon die Hirsch= Sau= und Spiegel=Netze auch zum Abhalten der Hirsche und Schweine gebrauchet, und daher inwendig, wo des Wildes Gang und Lauf ist, vor die Tücher auf die Forkeln gerichtet werden, damit bey dem Anfallen der Hirsche und Schweine die Tücher nicht durchbrochen oder zerrissen werden mögen. Wenn aber das Wild nur ohne Tücher und ohne besondere Vorbereitungen gejaget werden soll, welches die Jäger ein Streif jagen nennen, so müssen diese Garne ihre beste Dienste im Niederfallen und Bedecken des Wildes erweisen. Zur niedern Jagd hat man Rehnetze, Wolfsnetze, Lauschgarne oder Lückennetze, Flach= oder Steck=

Garne zu den Hasen und Kaninchen, zu welchen auch die so genannten Ingarne gebraucht werden; ferner Dachshauben, Biber- und Fischotternetze, Marder- und Iltißnetze. Zum Federwildbret hat man allerley Flach- und Steckgarne, Repphühnerzeug mit Hamen und Flügeln, Hoch- Hänge- und Zieh-Garne, Spinneweben, Tirasse, Schneegarne, Stecknetze, Wachtelgarne, Nachtnetze, Klebenetze, Bügelgarne, wovon unter diesen Benennungen ausführlicher gehandelt wird. Es müssen aber alle Garne und Netze durchgehends viele Busen und Höhlen haben, darin das Wild und Gevögel sich verwickeln und fangen könne, an welchen denn insgemein von unten her gute Windleinen und Stricke zum Aufstellen befindlich sind, welche mit Pflöcken in der Erde wohl befestiget, die Oberleine des Netzes aber mit Forkeln gestämmet, und also damit eine Holzung, worin sich das in die Enge getriebene Wild aufhält, umgeben werden.

Wie zu verhindern sey, daß die Garne und Netze sich nicht weiter ausdehnen, noch auch enger einziehen, als die nöthige Länge oder Breite erfordert; wie die Garne zum Federwildbret zu färben, und wie überhaupt die Garne lange Zeit gut zu erhalten seyn, habe ich im XVI Th. S. 138, f. angezeigt.

Von Jagdnetzen, als einem Beylaßstücke eines verkauften Landgutes, s. oben, S. 313, f.

Um das Wildbret geschwinde und mit wenigen Kosten einzustellen, und dasselbe nur dergestalt zu versichern, daß man es gerade fort bis zu den Tüchern oder Netzen treiben könne, hat man eine Art Jagd-Zeuge erfunden, welche man Lappen nennt. Es gibt deren zweyerley Arten, nähmlich Tuchlappen und Federlappen.

Die

Die Tuchlappen, oder Tücherlappen, Fig. 1622, sind eine Art von grober, jedoch weiß gebleichter Leinwand, gemachter und gesäumter Striemen oder Streifen, welche an Leinen, mit dazwischen gelassenem Raume von 1 Elle, genähet, und im Noth-Falle an statt der Tücher gebrauchet werden. Wenn man z. B. unverhofft an den Gränzen Wildbret spüret, welches seinen Wechsel darüber hat, oder auch sonst Wölfe oder Sauen bey dem neuen Spurschnee in Dickichten und Behältnissen eingekreiset worden, sind die Tücherlappen in solchem Falle von großem Nutzen, mit denselben über Berg und Thal, Brüche und Moräste zu stellen. Weil bey Bestätigungsjagen ein Jagdraum mit solchen Lappen und Tüchern umstellet wird, um durch ihre Bewegung das Wild abzuschrecken, damit es nicht durchgehe, werden sie auch Schrecke, Schrecklappen, oder Schrecktücher, genannt.

Die Tücherlappen werden am besten von schmahler Leinwand, welche $\frac{3}{4}$ E. breit ist, gemacht; diese wird in, 1 E. lange, Streifen zerschnitten, welche am untern Ende gesäumet, am obern aber um die Leine fest genähet werden. Von einem Lappen zum andern bleibt an der Leine 1 E. Raum; alsdenn kommt wieder ein Lappen, und so wird fortgefahren, bis man eine Leine 150 Waldschritte lang mit 133 Lappen benähet hat. Dieses nennt man ein Bund; und man kann damit eben so weit, als mit einem Tuche, stellen. An jedem Ende eines solchen Bundes, muß die Leine $1\frac{1}{2}$ Klafter länger seyn, und ohne Lappen zum Anbinden bleiben, da denn an einem Ende, neben dem ersten Lappen, ein eiserner Ring an die Leine gebunden wird; am andern Ende kommt ebenfalls, neben dem letzten Lappen, ein solcher Ring, wie auch ein Haken, worauf die Lappen aufgenommen, aufgesteckt, fest gebunden und fortgetragen werden können. Die eiser-

nen Ringe dienen dazu, daß man ein Bund Lappen an das andere sogleich binden kann, wie ich weiter unten, bey Stellung des Jagdzeuges, zeigen werde. Auf jeden Lappen wird des Herren Wapen, oder Nahme, nebst der Jahrzahl, mit schwarzer Oehlfarbe, wechselsweise, daß ein Lappen um den andern das Wapen auf beyden Seiten recht sieht, aufgedruckt. Wenn die Leinwand hierzu gebleicht ist, ist es so viel besser, weil das Weiße des Nachts und in finstern Wäldern mehr blendet.

Anschlag von Tücherlappen, wo ein Bund 133 Lappen, jeder 1 Elle lang und breit, hält.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
133 Ellen Leinwand, à 1 Gr. 3 Pf	6	22	3
Die Leine, 10 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	1	21	—
Schneiderlohn, Zwirn und Wachs	—	12	—
Zwey eiserne Ringe	—	—	8
Für 133 Wapenabdrücke auf die Lappen, à 4 Pf.	1	20	4
Summa	11	4	3

Anschlag von Tücherlappen, da ein Bund 60 Lappen, à 1 Elle lang und breit, enthält.

	Fl.	Kr.
60 Ellen Leinwand, à 5 Kr.	5	—
120 Ellen Leinen, wiegen 10 Pfund, à 18 Kr.	3	—
1 Zahl Zwirn	—	50
1 Pfahl mit einem hölzernen Krappen	—	2
6 Stangen, à 1 Kr.	—	6
1 eiserner Ring an die Leine	—	4
	9	2
Auf einen Karren kommen 16 Bund, nebst Zugehör, thut 16 Mahl	144	32
Hierzu 2 Stickel	2	20
Und 2 eiserne Schlägel	1	10
Kostet also ein Karren Lappen	148	2

NB.

NB. Bey diesem Anschlage ist kein Schneiderlohn angerechnet, weil voraus gesetzt wird, daß die Schneiderzunft, die Arbeit unentgeldlich zu verfertigen, schuldig ist

Wenn man eine große Anzahl dergleichen Lappen hat, daß man ein weitläuftiges Revier damit umstellen (welches man in der Jägersprache verlappen nennt,) und den Thieren die Weite geben kann, daß sie nicht so enge eingeschlossen sind, gehen sie so leicht nicht durch die Lappen. Man kann Hirsche und allerley anderes Wildbret, auch Raub-Thiere, als: Füchse und Wölfe, darin todt schießen, ehe sie es wagen werden, herüber zu fliehen oder durchzubrechen; ist es aber enge, so respectiren sie die Lappen nicht lange, sondern suchen bald in der Angst, sich durch dieselben mit der Flucht zu retten. Auch in solchen Fällen, wo die hohen Jagdzeuge oder Tücher nicht zureichen wollen, werden diese Tuchlappen mit Nutzen gebraucht, daß, da ein Jagen noch im Weiten steht, man es vollends mit Tuch-Lappen zumache. Von mehrerm Nutzen der Lappen wird bey unterschiedlichem Jagen und dessen Einrichtung gehandelt.

Die **Federlappen**, oder das **Federspiel** sind ebenfalls ein nützliches Jagdzeug, welches zu eben der Absicht, als die vorhergehenden Tuchlappen, angewendet werden kann, und viel wohlfeiler sind. Es kommen entweder 2, oder 3 Federn in einen Knoten. Man findet diese beyde Arten Federlappen, nebst dem dazu gehörigen Haspel, im XII Th. S. 411 — 415, beschrieben, und Fig. 616, 617, und 618, abgebildet. Ich füge hier die Kostenberechnung beyder Arten hinzu.

Anschlag eines Bundes Federlappen, welches 150 Waldschritte stellet, und wo 2 Federn in einem Knoten sind.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1½ Pfund starker Bindfaden, welcher aber widerwindig oder gegen einander gezwirnt seyn muß, damit er nicht zusammen laufe	—	7	6
1 Schock Federwische oder Gänseflügel, à St. 3 Pf.	—	15	—
Für das Knüpfen	—	6	—
Für den Haspel	—	2	—
Kostet also 1 Bund Federlappen	1	6	6

Anschlag

eben eines solchen Bundes Federlappen, wo 3 Federn in einen Knoten kommen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Bindfaden	—	8	6
1½ Schock Federn	—	22	6
Für das Knüpfen (*)	—	4	—
Für den Haspel	—	2	—
Summa	1	13	—

Zu dem Aufrichten und Gebrauche der jetzt beschriebenen Zeuge, Tücher, Garne und Netze, werden verschiedene Werkzeuge, als: Forkeln, Strebe-Stangen, Heftel, Hebegabeln, Krummruthen, Schnapp-Stangen, Haken, Pfahleisen, Stichel und Schlägel, erfordert. Die **Forkeln**, welche an einigen Orten auch Stiefel, Stiftel, oder Stellstangen genannt werden, sind hölzerne Stangen, welche oben entweder einen eisernen Haken, oder einen heraus gewachsenen kurzen abgeschnittenen Ast, oder eine Kerbe, haben, die Leinen der Tücher oder Garne darauf zu legen, und den Zeug damit in die Höhe zu richten. Sie müssen einen halben oder ganzen Fuß länger als ein Tuch, und unten zugespitzt seyn, damit man sie in die Erde hinein stoßen könne. Man findet sie im XIV Th. S. 471 — 473, ausführlicher beschrieben, und fünf verschiedene Arten, Fig. 777, abgebildet. Die **Strebestangen**, sind gemeiniglich 3 Fuß lang, und haben an beyden Enden eiserne Scheren oder Ringe, wodurch die eine Stellstange am Prellgarne, und die andere am Tuche gesteckt wird, damit das Tuch und das Prellgarn gegen einander, wie eine Mauer halten. Der **Heft, Heftel, Hauptheftel, Spannheftel,** oder

(*) Das Knüpfen eines Bundes, wo 3 Federn in einen Knoten kommen, erfordert nicht so viel Mühe, als bey einem mit 2 Federn.

Spannstock, ist ein, 3 F. langer, starker, unten zugespitzter Pflock, woran man die Leinen der Tücher und Garne, wenn sie gestellet werden, anbindet und befestiget. Die **Hebegabel, Garngabel**, oder **Garnstange**, ist eine eiserne Gabel an einem, 6 Fuß langen, hölzernen Stiele, die Tücher und Garne damit auf die Forkeln oder Stellstangen zu heben; die Gabel hat auf der einen Seite einen etwas kürzern und flach gebogenen Zinken, auf der andern aber einen höhern, dessen Spitze auswärts krumm gebogen ist; s. Th. XV. Fig. 837. Es gehören deren 16 zu einem Zeuge. Zu der Stellung der Jagdzeuge auf den Lauf, sind auch die **Krummruthen** unentbehrlich, und man braucht deren zwey auf einen Lauf. Es besteht dieselbe in einer hölzernen glatten Stange, welche noch einmahl so stark, als eine Stellstange zu hohen Tüchern, 11 F. lang, und unten, so weit sie in die Erde kommt, etwas gebrannt seyn muß, um solcher Gestalt gegen die Nässe des Erdreiches, welche an den Kohlen oder dem Gebrannten nicht so leicht haftet, dauerhafter zu werden. Oben um die Krummruthe kommt ein breiter eiserner Ring mit einem starken eisernen Haken, auf den die Oberleine des Tuches zu liegen kommt, und woran auch noch eine starke Windleine geheftet wird. Drey Zoll unter diesem Haken ist ein Loch durch die Stange gebohrt, wodurch noch eine Windleine gesteckt wird, welche an zwey hierzu eingeschlagene Heftel auf beyden Seiten gebunden wird. Da auch einige Jagen, um die Wildbahn nicht zu ruiniren, mit Schnapp- oder Fall-Tüchern am Laufe eingerichtet werden, so muß man auch 14 bis 15 Schnappstangen in Vorrath haben; diese sind etwas stärker, als die Stellstangen, und müssen fein glatt, und 10½ F. lang seyn. Oben in der Stange wird ein Kloben oder eine Rolle, und zwar am besten von Messing, angebracht, welche fein glatt und leicht herum laufen muß,

und wodurch eine, eines Fingers starke, Leine gezogen wird, welche 3 Klafter lang, und an dem einen Ende mit einem hölzernen Knebel versehen ist. Auf die Haken kommt entweder, wie bey der Krummruthe, die Oberleine des Tuches zu liegen, oder sie werden zum Anpflöcken der Unterleine gebraucht, oder es werden die Reh= und Hasen=Netze, ingleichem die Tücherlappen, darauf aufgehoben und aufgesteckt. Letztere sind 4 F. lang, und unten zugespitzt. Einige lassen dieselben an dem andern Ende mit einem breiten eisernen Ringe beschlagen; es hält zwar recht gut, zumahl wenn man den Haken unten mit der Spitze fest in die Erde schlagen will; doch hat man bey den Netzen vielfältig die Versäumniß und den Verdruß, daß dieselben an dem eisernen Ringe hangen bleiben, wenn man sie zum Stellen hurtig ablaufen lassen will. Ferner wird zu einem vollständigen Jagdzeuge das Pfahl=Eisen erfordert, dergleichen fünf nöthig sind, auf jedem Flügel zwey zum Nachstellen, und eins zum Aufschlagen des Schirmes. Es besteht dasselbe in einer, ungefähr 2 E. langen, eisernen Stange, welche an dem einen Ende mit einem starken und wohlgespitzten Kolben oder Kopfe versehen ist. Es schicken sich alte Flintenläufe gut dazu, wenn man sie mit Bley ausfüllet, oben zu, und unten den gedachten starken Kolben daran schmieden lässet. Die Stichel, welche man zu dem Garn= und Lappen=Stellen braucht, sind eine Art von Pflöcken oder kleinen Pfählen, die nur von einem runden Stücke Holz gemacht, unten aber mit einer eisernen Spitze versehen sind; doch ist diese eiserne Spitze nicht so stark, als ein Pfahleisen, weil zu diesem kleinen Zeuge nicht so große Löcher, als wie zu den hohen Tüchern, nöthig, und also auch diese mit solchen Sticheln gar geschwinde gemacht sind; überdies sind solche Stichel auch bey dergleichen geschwinder Arbeit leichter fortzubringen. Endlich gehören zu jedem

dem Fuder Zeuge auch Schlägel, oder hölzerne Hämmer, von festem zähen Holze, um damit die Heftel und Haken ꝛc. in die Erde zu schlagen.

Um dieses alles begreiflicher zu machen, füge ich in Fig. 1623, die Zeichnung eines Stückes eines aufgerichteten Tuches, und der dabey nöthigen Werk=Zeuge, hinzu. A, ist die um ein kleines abgehauenes Gesträuch gebundene Oberleine. B, die an einen Heftel gebundene Unterleine. D, der Wechsel mit seinem Saume, sechs Knebeln E, und sechs Knopf= oder Knebel=Löchern F. Unter der Oberleine und über der Unterleine sind die Saumleinen und Ringe zu sehen, so wie bey G die Windleine angebunden, neben der Stellstange H steht. Diese Stellstange oder Forkel liegt auch im Vorgrunde, mit ebey diesem Buchstaben bezeichnet. Dabey ist eine Strebestange I, ein Heftel K, eine Hebegabel L. Ferner steht daneben eine aufgerichtete Krummruthe M, mit ihren Windleinen N, N, N, so wie bey O der Haken, auf welchen die Oberleine des Tuches zu liegen kommt. P, ist ein Haken zum Anpflöcken der Unterleine. Q, eine Schnappstange. R, ein Stichel. S, ein Schlägel.

Zu einem Tuche gehören 11 Forkeln; 2 Heftel zur Ober= und 2 zur Unter=Leine; 12 Heftel, zum Anbinden der Windleinen; 24 Haken. Auf jeden der beyden Flügel kommen bey dem Stellen 6 Gabeln zum Aufheben der Zeuge; 4 große Schlägel; 2 kleinere zu den Haken, und 2 Stichel, Löcher zu den Forkeln in die Erde zu stoßen.

Anschlag eines Tuches,
von 120 Ellen lang, mit Ober- und Unter-Gemäsche, und allem Zugehör.

	Fl.	Kr.
500 Ellen Leinwand, 1 E. breit, à 5 Kr.	41	40
60 Klafter Oberleinen; die Klafter wiegt 1½ Pfund, à 18 Kr.	27	—
60 Klafter Unterleinen; die Klafter wiegt 1 Pfund, à 18 Kr.	18	—
120 Ellen Obergemäsche, ist 34 Pfund schwer, à 20 Kr.	11	20
120 Ellen Untergemäsche, 27 Pfund schwer, à 20 Kr.	9	—
22 Stück Windleinen, jede 1 Pfund schwer, à 18 Kr.	6	36
8 Ellen Wechselgemäsche, 1½ Pfund schwer, à 20 Kr.	4	—
3 Zahl oder 60 Gebind Zwirn, die Zahl à 50 Kr.	2	30
12 eiserne Ringe, à 4 Kr.	—	48
12 Stellstangen, à 1 Kr.	—	12
12 eiserne Ringe an dieselben, à 1 Kr.	—	12
12 Heftleinen, à 1 Kr.	—	12
1 Wechselruthe	—	1
1 eiserner Ring daran	—	1
1 Heftleine daran	—	1
6 Hebegabeln, à 1 Kr.	—	6
6 eiserne Haken und Stacheln daran, à 10 Kr.	1	—
4 große Pfähle, à 1 Kr.	—	4
24 kleine Pfähle, à 1 Kr.	—	24
Summa	123	7
Solches vier Mahl gerechnet	492	28
Hierzu ein eiserner Stichel, ungefähr 14 Pfund schwer, à 5 Kr.	1	10
4 eiserne gegossene Schlägel, jeder ungefähr 7 Pfund schwer, à 5 Kr.	2	20
Der Wagen	54	—
Kostet also ein Wagen Zeug	549	58

Schneiderlohn fällt aus dem Grunde, wie bey dem Anschlage, oben S. 500, weg.

Zu einem Bund Federlappen werden 10 leichte Stellstäbe erfordert, 6 F. hoch; sie haben oben eine Kerbe, 2 F. unter derselben wieder eine, und 2 F. darunter noch eine, um nach Verschiedenheit der Höhe des Wildbretes die Lappen stellen zu können; denn es ver-

versteht sich von selbst, daß für großes Wildbret die Lappen höher, als für kleineres, stehen müssen. Auch geschieht es wohl, besonders bey Federlappen, damit sie besser blenden mögen, daß 2 oder 3 Reihen über einander kommen; dazu sind denn die 3 Kerben in den Stellstangen nöthig. Dieses nennt man die Lappen dupliren; und mit solchen duplirten Lappen können Hirsche so gut, als mit Tücherlappen, verlappet werden.

Bey den Zeugjagen wird auch der **Jagdschirm** gebraucht, dessen verschiedene Arten man oben, S. 467, fgg. beschrieben, und Fig. 1614 abgebildet findet.

Zur Fortbringung des nöthigen Jagdzeuges, hat man eigene, den Rüstwägen nicht unähnliche **Zeugwägen, Jagdzeugwägen**, welche von Einigen auch schlechthin **Jagdwägen** genannt werden. Es ist derselbe 8 bis 9 Ellen lang. Der Kasten, welcher von dünnen Bretern wohl zusammen gespündet und gefüget seyn muß, ist 1½ E. hoch, und eben so breit, auch mit Unterzügen versehen, daß er sich nicht biege. Hinten und vorn sind zwey eiserne Bügel, mit wildem Sau-Leder überzogen; darüber wird oben eine leichte Stange angestecket, damit die Decke (Plane) von Zwillich, vor Regen, Schnee oder Wind, über den Zeug gezogen und gedecket werden könne. Die Abbildung eines Zeugwagens, stellt Fig. 1624 dar. A, A, A, der Hinter- und Vorderwagen, Räder, Langwagen und Deichsel, mit zwey Zuggeschirren. Wenn der Lang-Wagen gebrochen, und kurz vor dem Vorderwagen mit einem eisernen Ringe, Backen und Zugnagel ist, dergleichen man an einigen Orten Kriekelwagen nennt, ist es desto besser. Weil ein Zeugwagen lang seyn muß, lässet er sich auf solche Art besser im Gelenke umwenden. Die Leitern B sind 18 F. lang, inwen-

dig mit dünn gehobelten Bretern ausgeschlagen. Bey C ist vorn ein Kasten, darin man Stricke, Bind-Faden, Knebel, Ringe und Nägel im Vorrath mitnimmt; auch kann für die Jäger etwas Proviant mit darin seyn. Hinter diesem Kasten gehen die Breter gleich inwendig in den Leitern hoch hinauf. Bey D ist noch ein Fach von eingeschobenen Bretern, welches 1½ F. lang seyn kann, worin die großen und kleinen Heftel, Wagenwinde, Pfahleisen, ein Frost-Bohrer, (um bey hartem Froste Löcher damit in die Erde zu machen, s. Th. VI, S. 166, f.) Radehaue, Aexte oder Beile, Schnittmesser, Bohrer, Meissel, Hammer, Zangen, und kleine Haken, sind. E, eiserne Bogen oder Bügel über und an den Leitern, oben in der Mitte mit Löchern, worin eine Stange F durchgesteckt wird, worüber die zwillichene Decke G kommt. Diese Decke ist an einer Seite an den Leiterbaum fest angenagelt, und wird über die Bogen und Stange gezogen; an der andern Seite ist sie mit 4 Schnallen und Riemen an den Leiterbaum befestigt. Auf der Seite, wo die Decke angenagelt ist, bey H, sind wieder zwey Schnallen. Wenn das Zeug auf- und abgeladen oder abgefahren wird, rollet man die zwillichene Decke zusammen zurück, und macht sie mit letztern zwey Schnallen fest. K ist eine dünne Stange, fast wie eine Wagenleiste. Oben ist es an den Leiterbaum hinter dem Rade angemacht, und geht bis zum untersten Leiterbaum herunter, steht aber unten weit ab, so daß das Rad nicht daran trifft. Dergleichen ist auf beyden Seiten hinten so gemacht, und geht unten quer über einen Querriegel, vermittelst dessen die zwey kleinen Beyleisten K fest zusammen halten. Vor dem Rade, und also zwischen der Wagenachse und dem Brete I, kann noch auf jeder Seite ein dergleichen Beyleistchen L gemacht werden. In den Beyleisten K und L, und unten über den Querriegeln und der Wa-

Wagenachse weg, bis an das Bret I, liegt ein Bretchen; in diese Beyleisten K und L zu beyden Seiten, werden die Stellstangen M gesteckt, und bis an das Bret I vorgeschoben; und es werden also auf diese compendiöse Art, die Stellstangen, so viel zu einem Fuder Zeug gehören, ausserhalb des Wagens mit fortgebracht.

Wer mit Jagdzeugen umgegangen ist, wird bemerkt haben, daß, wenn die Stellstangen zwischen den Tüchern mit auf den Wagen geladen werden, manches Loch sich davon hinein scheuert, und hinein gerissen wird, auch bey dem Abfahren und Abstellen der Tücher öfters, wegen der darin liegenden Stangen, Verhinderung entsteht; ingleichem wenn die Tücher hurtig gehoben, und sogleich weiter gebracht werden sollen, kommen bald zu viel, bald zu wenig Stangen in jedem Tuche zu liegen. In einem Wagen nach vorbeschriebener Einrichtung aber kommen die Stangen an kein Tuch, es werden folglich keine Löcher hinein gescheuert; das Abstellen und Aufheben geschieht auch bequem und geschwinde. Denn wenn ein Tuch vom Wagen abgelassen wird, zieht derjenige, welcher beyher geht, nach und nach so viel Stangen hinten heraus, und wirft sie längst dem Tuche herab; und bey dem Zeugheben, so wie der Wagen geht, und das Tuch hinauf gebracht wird, werden die Stangen, wie sie längst dem Tuche hin liegen, nach und nach von hinten am Wagen wieder hinein geschoben. Am untersten Leiterbaume muß an jeder Seite ein eiserner Ring seyn, worin der Schlägel N gesteckt, und mit fortzubringen ist. Hinten auf den untersten Leiter-Bäumen wird quer über eine Rolle angebracht, so, daß sie über das Unterlagebret herauf komme; auf dieser Rolle laufen die Tücher, bey dem Abfahren und Stellen, bequem ab, ziehen sich leicht darauf, und es

scheu-

scheuern sich also die Tücher nicht so sehr, als wie die auf dem Brete.

Es wäre auch nützlich, wenn hinten an diese Zeug-Wägen wilde Schweinshäute, wie Vorleder oder Vorhänge gemacht würden, die man aufstellen und niederfallen lassen, auch unten zuschnallen könnte, damit kein Regen hinein schlage. Vorn haben sie Schutz von dem Kasten.

Auf einen solchen Wagen, welcher 36 bis 40 Rthlr. kostet, können 4 hohe, oder 6 Mittel-Tücher nebst Zugehör geladen, und, nach Beschaffenheit des Viehes oder Weges, mit 4, 6 oder 8 Pferden fortgeschaffet werden. Zu Ersparung der Kosten, lassen verschiedene Herrschaften diese Zeugwägen ganz weg, bedienen sich der gewöhnlichen Bauerwägen, und lassen auf jeden ein Tuch legen, welches alsdenn von den Jagd-Bauern mit 2 Pferden gefahren, und bequemer, als auf jenem großen Wagen, durch schmahle Wege oder in Gebirgen fortgebracht werden kann.

Der **Bürschkarren** und **Bürschwagen**, zieren den Jagdaufzug, und dienen, das erlegte Wildbret nach Hofe oder Hause zu führen, auch das in Thier-Gärten oder in dem Walde von der Herrschaft eigenhändig gebürschte Wildbret in denselben zu laden, und ihr nachzufahren, oder ein verschenktes Stück Wildbret in demselben zu überbringen. Es sind eben nicht kostbare Wägen; und wer so viel daran wendet, sich Jagdzeug anzuschaffen, dem wird es auch darauf nicht ankommen, der Ordnung wegen, noch ein Par Bürsch-Wägen und Bürschkarren machen zu lassen. Die Gestalt eines solchen Wagens und Karrens, davon man jenen für 25 bis 30 Rthlr., und diesen wohlfeiler haben kann, ist aus Fig. 1625 zu ersehen. Es ist nähmlich ersterer ein auf 4 Rädern stehender Kasten, welcher hinten ein Aufschiebbret hat, an welchem eine Pritsche, wie an einem Rennschlitten, befestigt ist, worauf derjenige, der den Wagen fährt, sitzt, und die auf beyden Seiten durch vorn am Wagen befestigte Ringe gezogenen Leinen in der Hand hält. Das Gestell sowohl als der Kasten sind grün angestrichen, und auf letztern ist zu beyden Seiten allerley Wildbret, vorn aber das herrschaftliche Wapen, oder der Nahmenszug, gemahlt. Die Karren haben eben die Gestalt, ausser daß sie kleiner sind, nur zwey Räder haben, und mit Einem Pferde gefahren werden, da vor jenen zwey Pferde gespannet sind. Das Wildbret wird in den Kasten, nachdem das Aufziehbret hinweg genommen worden, auf eichene oder kieferne Brüche (abgebrochene grüne Zweige), mit dem Kopfe vorwärts, geleget. Ist es ein jagdbarer Hirsch, oder ein hauendes Schwein, so wird der Kopf in den am vordersten Brete gemachten runden Ausschnitt geleget, und mit grünen Leinchen, welche durch 4, vorn befestigte, kleine Ringe gezogen sind, fest gebunden, und alsdenn wird das Aufschiebbret wieder vorgeschoben. Alles übrige Wildbret wird nur mit dem Kopfe vorwärts, ohne angebunden zu seyn, hinein geleget.

Zur Fortbringung des lebendigen Wildbretes, wenn es in Netzen gefangen worden ist, sind **Wildbretkasten** unentbehrlich. Sie sind, nach Verschiedenheit der Größe des in demselben fortzuschaffen Wildes, auch in ihrer Länge, Höhe und Breite, unterschieden. Dergleichen sind: der Hirschkasten, der Damhirschkasten, der Rehkasten, der Saukasten, und der Hasenkasten. Den Kästen für Hirsche und Damhirsche, findet man im XXIII Th. S. 677, f. beschrieben, und Fig. 1353 a) und b) abgebildet. Der Reh-Kasten, Fig. 1626, wird, nach der Größe eines Rehes, 4 F. lang, $3\frac{1}{2}$ F. hoch, oben 2 F. und unten $1\frac{1}{2}$ F. breit, von sehr leichten Bretern gemacht. Er hat auf jeder der längsten Seiten 4 Luftlöcher, 3 Z. breit

breit und 8 Z. lang, ingleichem zwey Schiebthüren, welche hinten und vorn zwischen zwey Leisten vorgeschoben, und oben mit einem eisernen Ueberfalle und Kramme verwahret werden. Weil aber die Rehe sehr zärtliche Thiere sind, welche durch das Stoßen des fahrenden Wagens leicht Schaden nehmen könnten, so muß der ganze Kasten inwendig mit Leinwand beschlagen, und mit Pferde- oder Kälber-Haaren, auf allen 4 Seiten und oben an der Decke, wie eine Kutsche, ausgepolstert werden. In solchen Kasten können die Rehe wohl 50 Meilen ohne Schaden fortgebracht werden. Eben diese Kasten können auch für Damthiere dienen. Wer es nicht daran wenden will, für das Roth- Dam- und Reh-Wildbret, die Kasten mit Haaren auspolstern, und mit Leinwand ausschlagen zu lassen, und das Wild dennoch vor dem Anstoßen an den harten Bretern gesichert sehen möchte, kann sich der im XXIII Th. S. 678, f. beschriebenen, und Fig. 1353 c) und d abgebildeten Strohkasten bedienen. Der Saukasten, Fig. 1627, ist 6 F. lang, $3\frac{1}{2}$ F. hoch, unten $1\frac{1}{2}$ und oben 3 F. breit. Er wird aus einzolligen Dielen zusammen geschlagen, und hat auf allen 4 Seiten ein Luftloch, 8 Z. hoch und 12 Z. breit, welches mit einem Gitter von kleinen eisernen Stäben verwahrt ist. Vorn und hinten sind 2 Schiebthüren, welche mit starken Latten beschlagen sind, und zwischen breiten Leisten geschoben werden. Ueber den Kasten gehen, um ihn besser zusammen zu halten, zwey eiserne Reife, und die Ecken sind mit Winkeleisen verwahrt. Ein auf solche Art beschlagener Kasten ist für die hauenden Schweine; für die Keiler, Bachen und Frischlinge bedarf man der eisernen Bänder nicht. Von den Hasenkasten, s. Th. XXII, S. 160, f. und die dazu gehörige Fig. 1240.

Ferner gehört zu dem Jagdzeuge eine **Wildbret-Wage.** Dieses ist eine Schnellwage mit einem Haken auf der einen Seite, woran das Wildbret gehängt wird, und einer messingenen oder eisernen Birn, die das Gegengewicht gibt. Hierzu gehört noch ein kurzer Wagen mit einem Kasten darauf, in welchem der Wagebalken nebst der Birn liegt. Etwas vorn nach der Mitte zu auf den Kasten, steht wagerecht und wohl befestigt, ein 5 Z. ins Gevierte, und 5 F. hoher Stiel, auf welchem der Wagebalken mit seinem Zapfen liegt, wenn man Wildbret wägen will. Der ganze Wage-Wagen ist grün angestrichen, und aus Fig. 1628 deutlich zu erkennen.

Es ist auch bey einem vollkommenen Jagdzeuge die **Wildbrettrage** nicht zu vergessen. Es wird dieselbe 3 E. lang, und 4 E. breit, mit eben so starken Leinen, und eben so weiten Maschen, als ein Hirschgarn, gestricket; alsdenn wird dieses Netz doppelt zusammen geschlagen, die letzte Reihe Maschen an die Anfangsmaschen gebunden, und zwey Stangen durchgestecket und an dem Netze befestiget, damit 4 Mann diese Stangen auf ihre Schulter legen, und vermittelst dieser Trage das gefällete Wildbret vor den Schirm zusammen tragen und strecken können.

Die **Hundsjacken**, womit die Sauhetzhunde versehen, und welche ebenfalls bey dem Jagdzeuge mit aufgehoben werden, werde ich im Art. **wildes Schwein** beschreiben.

Endlich werden auch **Selbstgeschosse, Fuchs-Eisen, Marderfallen, Gabeln und Zangen**, die in den Netzen gefangenen wilden Thiere, Wölfe, Dachse, Luchse, Füchse, Fischottern ꝛc. damit anzugreifen, ingleichem allerley **Netze und Garne** auf die **Vogelherde**, und andere Plätze, da man dem Geflügel nachstellet, **Nachtgarne, Schneegarne,**

Klebegarne, Wachtelnetze, Pentieres, Tirasse, Hühnerzeug, Habichtsfänge u. d. gl. deren Beschreibung unter jedem Nahmen und Artikel zu suchen ist, mit unter das Jagdzeug gerechnet.

Das hier beschriebene hohe, mittlere und kleinere Jagdzeug wird in einem besonders dazu bestimmten Gebäude, welches das Jagdzeughaus oder schlechtweg das Zeughaus genannt wird, verwahret. Dasselbe soll von Rechts wegen ziemlich geräumig, groß und weit gebauet seyn, damit darin viel Jagdzeug an Tüchern und Netzen aufgehänget werden, und doch auch in der Mitte die Zeugwägen, Bürschwägen, Wildbretkasten, und andere Geräthschaften, stehen können. Wie nun eines jeden Herren Vermögen, auch die Liebhaber des Jagd unterschieden sind, da mancher viel, mancher wenig Jagdzeug hat: also muß man sich, in Anlegung dergleichen Gebäudes, nach solchen und andern dabey vorfallenden Umständen richten. Es werde nun das Zeughaus 100, oder 200 Ellen lang, so muß es seine verhältnißmäßige Breite haben, und der Boden, den Schwellen gleich, allenthalben mit breiten Steinen gepflastert werden, weil man mit Wagen und Pferden hinein und herausfahren, und das Zeug auf- und abladen muß.

Das Säulenwerk muß wenigstens 8 Ellen hoch seyn, und die Balken müssen oben 2 E. von einander liegen. Diese müssen oben an beyden Ecken fein rund und glatt gehobelt seyn, damit das Zeug bey dem Abziehen nicht etwa an Splittern und Schiefern hängen bleibe, und Löcher bekomme. Ueber solche Balken nun werden die Tücher, oder auch die großen Netze, dergestalt gehänget, daß sie 1 E. von der Erde hangen; in der Mitte aber, wo gefahren wird, müssen sie so gehänget werden, daß ein Wagen, zu fahren, freyen Raum haben könne. An beyden Giebelenden kommen die

die Thore, um da hindurch ein- und auszufahren, wie auch zwey Thore nach dem Hofe zu. Oben in dem Dachstuhl werden allerley leichte Netze und Lappen auf die kleinen Balken gehänget. Insonderheit muß das Ziegeldach mit guten Kappfenstern versehen, auch allenthalben dergestalt verwahrt seyn, daß weder Regen noch Schnee durchdringe. Unten in allen vier Winkeln werden von Latten kleine Verschläge gemacht; in deren erstern das Wagnerzeug, in dem andern das Stellzeug, und in dem dritten und vierten die Gabeln, Zangen, und anderes nöthiges Geräth, jegliches besonders, aufgehoben wird. Die Kasten zu den Thieren werden auch besonders und ordentlich neben einander gesetzt. Die Forkeln und Heftel werden an der Wand auf Träger hingeleget. Aussen um das Haus herum kann man an jeder Säule Haken einschlagen, um daran die Netze und Lappen zu trocknen. Man hat aber noch eine bessere Erfindung, das nasse Zeug bey anhaltendem Regenwetter in dem Zeughause selbst zu trocknen. Man lässet nähmlich eiserne Haken, jeden ½ Elle von dem andern, unter jeden Balken schlagen, daran man das Tuch mit der Ober- und Unter-Leine aufhängt, daß die Nässe sich herunter ziehen, und die Luft solche austrocknen könne. Es müssen aber solche Haken mitten unter die Balken fest angeschlagen werden; denn sonst, wenn die Haken zur Seite kämen, könnte darin ein Tuch im Herabziehen leicht einhaken und Schaden nehmen. Einige haben auch Rollen zwischen oder auf den Balken, das Zeug damit ohne Schaden herunter zu ziehen. Oben auf die Giebel gehören Hirschgehörne. Auswendig herum muß das Haus mit Kalk getüncht, auf den Boden aber ja nicht etwa Getreide geschüttet werden, wodurch Ratzen und Mäuse herbey gelocket werden.

In die Thore kommen zwey große runde Löcher, als Schüsseln groß, damit die Luft zu aller Zeit frey

durchstreichen und das Zeug trocknen könne. Bey gutem Wetter und trockner Luft kann man auch die Fenster öffnen, damit die Luft desto besser eindringe, und inwendig alle Feuchtigkeit benehme. Das Inventarium, oder das Verzeichniß über alles, was in dem Zeughause an Jagdzeug, Wägen, Geschirre, und andern vom Großen bis zum Kleinsten, verwahrlich aufbehalten wird, hat der Wagenmeister (Jagdzeug=Meister), oder der älteste Zeugknecht, welcher darüber gesetzt ist, und eine sorgfältige Aufsicht haben muß, damit alles und jedes sauber und rein gehalten, das Schadhafte und Zerbrochene repariret und ausgebessert, das Nasse und Feuchte getrocknet, auch jedes absonderlich zu rechter Zeit gereiniget, sodenn an gehörigen Ort geschaffet und darin erhalten werde. (siehe oben, S. 337, f.)

Nachdem ich bisher das Jagdzeug und dessen Zugehör beschrieben, will ich noch kürzlich zeigen, **wozu die Tücher Garne und Lappen eigentlich gebraucht werden, und wie dieselben ordentlich und accurat zu stellen** d. h. um eine Gegend zu ziehen, und in der gehörigen Lage aufzurichten, seyn.

Das **Einschließen allerley großen und kleinen Wildbretes mit Lappen**, wird das **Verlappen**, oder **Belappen**, genannt. Dieses Einstellen des Wildes mit Lappen geht weit leichter und geschwinder von Statten, als sonst mit Tüchern oder Netzen zu geschehen pflegt. Wenn in einem Reviere feine Behältnisse, Gelegenheit und Dickichte für Wildbret zu finden sind, dem ungeachtet aber selten sich einiges Wild aufhalten oder Stand nehmen will, man auch in der Eile die Netze so geschwinde nicht stellen kann, oder, ehe man anfangen wollte, das Wild vom Klopfen, Heftel schlagen, Fahren u. d. gl. scheu gemachet, und ehe ein Par Netze gestellt sind, zeitig ausreissen würde, so verlappet man dasselbe entweder mit Tuchlappen, oder Federlappen, in aller Eile, doch ganz still, rund umher, dergestalt, daß die Lappen den Thieren, wenn sie daran kommen, plötzlich vor Augen scheinen, und sie abschrecken, daß sie zurück kehren.

Wenn verlappet werden soll, ist zuvörderst zu überlegen, wie viel Lappen man brauche, und ob dieselben hinzu getragen, oder hingefahren werden müssen; denn das Verlappen ist eigentlich eine Vorbereitung zum Jagen. Man verlappet entweder des Nachts dasjenige, was in den Ort nicht wieder hinein kommen soll, wo es sonst gewöhnlich hinein gezogen ist, und sich darin aufgehalten hat; oder aber man verlappet des Morgens dasjenige, was in einem Orte steckt, damit es nicht weiter ziehe, sondern daselbst bleibe. Muß man des Nachts verlappen, so ist es am besten, wenn man die Lappen in der Stille am Tage dahin fahren lässet, wo die Mitte von der Lappstätte seyn soll.

Mit den **Federlappen** ist gar geschwinde umzugehen. Da nun der Weidmann vorher schon ungefähr wissen muß, ob das Wild, welches verlappet werden soll, frühzeitig oder spät seinen Wechsel daselbst nimmt, so geht man mit etlichen Leuten des Nachts zu rechter Zeit zu den Lappen. Ein Mann trägt 10 bis 12 Bund kleine Federhaspel; ein anderer nimmt die Stellstäbe, welche eingebunden sind, und es werden die Bünde Lappen dergestalt vertheilet, daß auf jeden Flügel, so viel deren nöthig sind, kommen. Von den großen Federhaspeln tragen zwey Mann einen. Sie nehmen solche zuerst zum Ablaufen, und binden in der Mitte 2 Bund Lappen an einander; alsdenn läuft eine Partey zur Rechten auf den Flügel, eine andere auf den linken Flügel. Diejenigen, welche die Stäbe tragen, stellen immer fleißig hinten nach auf. Das Verlappen mit den Federn geht solcher Gestalt so geschwinde von Statten, als ein Mann nur marschiren

kann. Wo ein Bund Lappen ausgeht, da wird der Haspel mit seinen zwey Spitzen in den Boden fest gedrückt; ein Anderer ist schon mit einem frischen Bunde Lappen da, nimmt den kleinen Heftel, schlägt ihn in die Erde, oder gleich an jenen Haspel gebunden, und also immer fort. Hierbey ist wohl in Acht zu nehmen, daß man sich so stille, als möglich, halte. Anfangs werden die Lappen nur hin und wieder, etwas vom Boden entfernt, aufgehänget, bis man erst so weit, als man gedenkt, herum ist; alsdenn geht man wieder zurück, nimmt auch die Leute, welche die Lappen getragen haben, stellt dieselben an die Lappen herum, und lässet solche fein ordentlich, wie sie seyn müssen, vollends zurecht machen.

Bey dem Verlappen ist insonderheit in Acht zu nehmen, daß die Lappen, so viel möglich, auf das Freye stehen, damit das Wild dieselben von fern gewahr werden könne. Denn zieht man die Lappen dicht am Dickicht, und man verlangte, daß nichts aus demselben heraus sollte, so würde nur im Gebüsche etwas rege gemacht; dieses bricht durch das Dickicht heraus, kann also wegen des Holzes die Lappen nicht sogleich gewahr werden, und flieht durch die Lappen davon, so daß also alle Mühe umsonst ist. Stehen hingegen die Lappen etwas frey davon ab, und guckt etwas zum Dickicht heraus, so sieht es die Lappen, und wird sich bald wieder hinein wenden.

Wo man in hellen Hölzern oder einzelnen Büschen mit den Lappen daran weg kommt, kann man die Lappen hin und wieder an einem Bäumchen fest oder stramm anziehen, aber nicht zu oft, damit sie frey hängen, und sich desto besser vom Winde bewegen können. Wenn nach Hasen und Füchsen verlappet wird, müssen die Lappen niedrig hängen, doch so, daß sie nicht den Boden berühren; für Rehe, Sauen und Wölfe etwas höher; für Hirsche und hohes Rothwild aber

aber so hoch, daß die Lappen einem Manne bis an die Brust reichen. Wenn kein Frost ist, braucht man zum Verlappen weder Stichel, noch Frostbohrer, sondern man kann die kleinen Forkeln hierzu gar leicht hinein bringen. Bey dem Froste hingegen ist der Frostbohrer unentbehrlich; denn die Picken und Stichel poltern zu sehr, daß es weit zu hören ist. Siehe auch Th. XII, S. 414, f.

Die Tuchlappen müssen ebenfalls frey abstehen. Wenn man auch damit in der Absicht verlappet, daß nichts vom Felde in das Holz soll, müssen die Lappen doch nicht zu dicht an das Holz zu stehen kommen, damit sie besser blenden. Mit den Tuchlappen geht es zwar nicht so geschwinde von Statten, als wie mit den Federlappen; doch aber blenden sie mehr. Es gehört auch hier mehr Mannschaft dazu, indem ein Mann nur Ein Bund Lappen auf einmahl tragen und ablaufen lassen kann. Die Stellstangen sind auch schwerer fortzubringen, und müssen schon ziemlich stark seyn. Man kann auch auf zwey Flügeln verlappen, wenn man Mannschaft genug, die Lappen fortzubringen, hat; sonst muß man auf Einem Flügel fortlappen, und den Wagen mit den andern Lappen nachfahren lassen. Das erste Bund Lappen bindet man entweder an einen Busch, oder man schlägt einen Heftel dazu ein; weiter hin hat man es nicht nöthig. Wenn ein Bund Lappen ausgeht, drückt oder schlägt man einen Haken, so fest als möglich, in den Boden. Weil dieses aber nicht weit zu hören seyn soll, muß man alte Leinwand, oder Handschuhe, darauf halten, und mit dem Schlägel darauf schlagen, so gibt es keinen so starken Schall. An den eisernen Ring, welcher nicht weit von dem Haken an der Leine ist, bindet man das andere Bund Lappen wieder mit seinem Ende an, und lässet es so fort ablaufen. Wäre aber der Haken nicht sogleich hinein zu bringen, und man wollte doch keinen

großen Lärm machen, so bindet man die Leine mit dem Haken auch an das andere Bund Lappen, und in den Ring, daß sie also gegen einander fester halten.

Zum Nachstellen muß man Stichel haben, weil die Forkeln sehr stark, und nicht so leicht hinein zu bringen sind. Muß man sich auch mit den Lappen schwenken, da es etwa Bogen oder Ecken gibt, so muß man sich, wo möglich, an Bäumen herum zu schwenken suchen, auch dann und wann die Lappen an einen Baum straff anziehen. Ueberhaupt müssen die Tuchlappen recht scharf angezogen werden, damit sie gerade wie eine Linie zu stehen kommen, und nicht zwischen den Forkeln bogenförmig hangen. Es wird auch damit, wie ich bey den Federlappen angeführt habe, nach Hasen und Füchsen niedrig, zum hohen Wilde aber brusthoch verlappet.

Wo nicht viel Jagdzeuge vorräthig sind, kann man mit diesen Lappen auch etwas ausrichten, da man denn, wie ich bereits oben erwähnt habe, noch besonders hohe Forkeln hat, welche 9 F. hoch sind, und oben sowohl, als in der Mitte, einen eisernen Stell-Haken haben, so, daß also doppelt verlappet wird. Ein Mann geht vorher, und lässet ein Bund Lappen ablaufen; ein anderer stellet gleich hinter drein nach, und legt die Leine mit den Lappen allemahl erst in den obersten Stellhaken, richtet die Stange mit den Lappen so auf, und stößt sie in das Loch, welches vorher mit einem Stichel vorgestoßen ist. Hernach kommt ein anderer, und lässet auch sein Bund Lappen ablaufen. Diesem stellt ein anderer nach, welcher aber nur die Lappen mit der Hand in den untern Stellhaken legen darf.

Wenn ein **Jagen mit hohen Tüchern** eingerichtet und gestellet werden soll, so stellet man gemeiniglich auf zwey Flügel. Um aber desto eher fertig zu werden, wird an einem Orte, wo die Zeuge hingefahren

ren und von einander gebunden worden sind, das Zeug getheilet. Ein Theil fährt alsdenn auf den rechten, der andere auf den linken Flügel. Hierauf theilen sich auch die Jägerey und die Jagdbauern. Der Chef commandiert den rechten, und der im Range nach ihm folgt, den linken Flügel. Wenn es recht geschwinde von Statten gehen soll, sind auf jedem Flügel 8 Jäger, deren jeder seine besondere Arbeit hat. Am ordentlichsten ist es, wenn ein jeder seine Nummer hat, wozu er bestellet wird, welches auch alsdenn von ihm gefordert wird, wenn an diesem Posten ein Fehler vorgegangen ist. No. 1, bindet die Oberleine vor; No. 2, bindet die Unterleine vor; No. 3, bindet die Oberleine nach; No. 4, bindet die Unterleine nach; No. 5, knebelt ein; No. 6, stellet nach; No. 7, bindet die Windleinen an; No. 8, verhaket und befestiget das Jagen. Doch können es auch vier Personen verrichten, als: No. 1, bindet die Oberleine vor; No. 2, knebelt ein, und bindet die Unterleine vor; No. 3, bindet die Ober- und Unter-Leine nach; No. 4, stellet nach, und bindet die Windleinen an. Man nimmt auf jeden Flügel 30 bis 36 Mann Jagdbauern, als: 12 Mann zum Anziehen der Leinen; 2 Mann zum Einknebeln; 2 zu den Pfahleisen; 2 mit Schlägeln; 8 mit Hebegabeln; 2 zum Anbinden der Windleinen; 4 zum Nachhaken; 6 die Stellstangen und Heftel herbey zu langen. Der Anfang wird alsdenn gemacht. Es wird von zwey Wägen, von jedem ein Tuch herunter zu ziehen angefangen, und die beyden Wechsel werden in einander geknebelt; ein jeder bindet seine Ober- und Unter-Leine nach; ein Wagen fährt alsdenn rechts, der andere links, fort; derjenige, der das Einknebeln hat, ingleichem die, welche die Ober- und Unter-Leine vorbinden, eilet einer um den andern, wer zuerst fertig ist, daß er bey dem Wagen mit komme, und die Bauern, welche zum Anziehen der

Leinen da sind, das Tuch fort ordentlich mit ausschlagen lasse, damit es nicht verdreht oder verkehrt komme. Die Zeugwägen müssen, alle nach einander, auf jedem Flügel vor dem Stellen herfahren. Wenn ein Wagen abgestellt ist, wird derselbe an den Wechsel des letzten Tuches, aussen neben dem Tuche gerücket. Bey dem Vor- und Nachbinden der Oberleinen, ist vornehmlich zu beobachten, daß dieselben, so gerade als möglich, und nicht weit ab vom Tuche, auch nicht zu nahe oder kurz am Wechsel, sondern wenigstens 24 bis 30 Schritt von demselben, angebunden werden. Denn wenn es zu kurz ist, lässet es sich nicht gut nachstellen, ist auch sehr schwer, oder fast gar nicht, in die Höhe zu bringen. Ferner müssen die Oberleinen auch so scharf, als sie es ausstehen können, angezogen seyn, damit die Leine, wenn das Tuch nachgestellet ist, fein gerade wie eine Saite stehe, und nicht zwischen den Stangen in Bogen herunter hange. Dieses sieht nicht nur nicht gut aus, sondern ist auch gefährlich. Denn, wenn von Wildbret etwas gegen die Zeuge kommt, weiß es die Bogen accurat zu treffen, und flieht über. Auch müssen die Leinen ausser dem Jagen gebunden seyn. Im Anfange, wenn das Jagen nur im Weiten erst eingerichtet wird, nimmt man es so genau nicht; zu dem wirklichen Abjagen aber muß keine Ober- und Unter-Leine im Jagen hinein gebunden werden. Kann man Bäume und Stangen zum Anbinden der Leinen haben, ist es besser, als an Hestel; es hält besser, macht auch nicht so viel Lärm; auch kann man an Stangen und Bäumen die Leinen höher binden, damit sie nicht auf dem Boden und in der Nässe liegen. Wenn auch im Anbinden etwas von der Leine übrig ist, muß solches nicht auf die Erde geworfen, sondern auf die angebundene Leine geleget werden. Wo Krümmen oder Ecken sind, daselbst müssen Bäume gesucht werden, daran man sich schwen-

schwenken, oder, der Krümme wegen, hinter dem Baume mit dem Tuche herum fahren kann, damit es wieder in das Gleiche komme. Auch kommen die Tücher auf die auswendige Seite des Stellweges oder der Allee, damit der Stellweg im Jagen hinein frey bleibe. Wenn nun an ein Tuch die Ober- und Unter-Leine angezogen und angebunden worden sind, wird der Wechsel des andern Tuches sogleich vom Wagen gezogen, und an das andere Tuch geknebelt, vorher aber die Oberleine über die vorher angezogene Oberleine einmahl herum geworfen, (geschlungen oder gewunden,) welches in der Jägersprache das Schränken der Leinen genannt wird. Einige aber nehmen nur eine Leine gerade über die andere weg. Wenn die Ober-Leinen mit einander geschränket werden, hält eine in der andern recht fest; dabey dürfen auch die Knebel nicht so viel leiden, wenn etwa die Tücher aus einander schlagen wollen; ferner kann man auch, wenn etwa die eine Leine, einer Krümme oder eines Baumes wegen, das Tuch auf dem Stellwege ungleich zöge, durch das Schränken der andern Leine jener wieder helfen, und sie gerade ziehen. Die Unterleinen müssen allemahl gerade unter die Oberleinen gebunden werden.

An dem Vor- und Nachbinden ist viel gelegen, und wird es dem Nachstellen zuweilen sauer gemacht. Wenn die Leinen zu kurz gebunden sind, hebt es sich sehr schwer. Wenn allenfalls auch kurz gebunden werden müßte, muß es hoch gebunden werden. Sind die Leinen zu weit hinaus, oder hinein, und hin und her, und nicht schnurgerade, gebunden, so kann der Nachsteller unmöglich einen geraden Flügel stellen und zuwege bringen.

Das Nachstellen und das Anbinden der Windleinen, verrichten die Zeugknechte, oder auch die Jäger-Bursche aus dem Jägerhause mit, welches gemeiniglich der jungen Jäger erste Arbeit bey dem Zeugstellen mit ist. So bald ein Tuch angezogen und angebunden ist, lässet der Nachsteller im Wechsel mit dem Pfahl-

Eisen

Eisen ein Loch stoßen; daselbst muß eine Stange hinkommen; und er richtet alsdenn seine Leute mit dem Pfahleisen so ein, daß sie die Löcher in gerader Linie fort stoßen. Wenn das Tuch recht gerade ausgebunden ist, dürfen sie sich nur nach der Oberleine richten, daß die Löcher gerade unter derselben kommen; und allemahl, wo ein Par Windleinen sind, da kommt eine Stellstange, und zwischen zwey Windleinen wieder eine. Die Stangen müssen zwischen der Unterleine und Saumleine gestoßen werden. Oben kommt der Haken von der Stange herein- und das Starke an der Oberleine hinauswärts, und es weiset sich alsdenn gar bald fort. Sind aber die Tücher nicht recht gerade ausgebunden, so muß ihnen mit den Stangen und Windleinen geholfen werden. Die Stellstangen kommen sämmtlich im Jagen herein; am Laufe aber, wo nicht mit Prellnetzen dupliret wird, kommen sie auswendig.

Bey den Windleinen ist zu beobachten, daß da die eine inwendig, und die andere heraus gebunden wird, man mit denselben das Tuch nicht zu weit heraus oder hinein, sondern, wo fern dasselbe schief stände, gerade ziehen müsse. Ist es aber auf dem Froste, oder in felsigem Boden, oder wenn es stille, zugleich aber recht geschwinde vor sich gehen soll, werden anfangs fast gar keine Löcher zu den Stellstangen vorgestoßen, sondern nur ein wenig, und die Stangen eingehalten, und das Tuch gleich darauf gehoben. Da aber die Stangen lang sind, und nicht tief in die Erde kommen, so würde das Tuch unten abstehen, daß alles darunter wegschleichen könnte; deswegen müssen die Stangen etwas schräge längst dem Tuche hin zu stehen kommen, welches nach der Jägersprache **gebrochen** heißt. Wo es bergig ist, muß die Stange oben gegen Berg gebrochen seyn. Ist sie bergunter gebrochen, so hält sie nicht, sondern fällt um. Auf ebenem Boden wird eine um

um die andere hin- und herwärts gebrochen. Dabey aber müssen die Windleinen geschwinde, auch so gerade als möglich, angebunden werden. Dieses Stellen, ohne Löcher vorzustoßen, geht an, wenn das Jagen noch im Weiten steht; zum Abjagen aber, und wenn es enger wird, müssen Löcher gestoßen seyn.

Die Ober- und Unter-Leinen müssen weder in der Kammer, noch im Zwangtreiben und im Laufe, in das Jagen, sondern auswendig, gebunden werden. Anfangs, wenn es noch im Weiten steht, ist es gleichgültig, ob die Leinen heraus oder hinein gebunden seyn; denn da befleißiget man sich nur der Geschwindigkeit, wie man am ersten fertig werden und das Jagen zumachen kann; wie denn auch keine Windleine auf dem Laufe vom Tuche ab, und in den Lauf hinein zu binden ist; denn theils sieht es nicht gut aus, theils läuft auch das Wild daran, wodurch viele heraus gerissen werden. Weil aber doch die Windleinen das Tuch oben halten müssen, daß es nicht vom Winde umgeworfen werde, so nimmt man die eine Windleine, und zieht sie inwendig am Tuche herunter, schlägt aber einen Heftel auswendig dicht an der Unterleine, zieht die inwendig herunter gezogene Windleine unter das Tuch hinaus, und bindet sie auswendig an, die andere Windleine aber wird auswendig vom Tuche abwärts gebunden.

Was das **Dupliren des Jagens oder der Zeuge** betrifft, so geschieht dieses eigentlich bey dem Saujagen; doch dupliret man auch wohl Saujagen, wo etwa schlechte und alte Zeuge sind.

Bey dem Hirschjagen geschieht es folgender Gestalt. Es werden die hohen oder Hirsch-Netze genommen, und bey dem Abjagen auswendig dicht an den Tüchern ausgebunden, und kann auf einer Stange sowohl die Oberleine vom Tuche, als vom Netze, gestellet und geleget werden; unten aber wird die Unter-

Leine

Leine vom Netze hineinwärts geleget, und die Stange zwischen des Tuches und der Netze Unterleine gestoßen, und also um das Jagen und den Lauf rund herum. Sie müssen aber bey dem Hirschjagen deswegen auswendig kommen, weil, wenn die Hirsche das Zeug überzufliehen suchten, welches gar öfters geschieht, und wenn das Tuch zu hoch ist, daß sie nicht darüber hinaus kommen, sie alsdenn in das Zeug fallen, wobey das Tuch reisset, und Löcher entstehen, daß sie leicht durch können; ist aber das Netz auswendig, so hält es dieselben auf und zurück. Zum Saujagen-Dupliren hingegen kommen die Netze inwendig und vor das Tuch. An der Kammer, Zwangtreiben, Hinter-Jagen oder Beytreiben, stellet man die Netze inwendig, dicht an die Tücher; am Laufe aber werden die Prellnetze inwendig an dem Tuche herum gesteckt, angezogen und angebunden.

Die Stellstangen an dem Tuche müssen hier ebenfalls inwendig stehen. Gegen jede derselben wird eine Stellstange am Prellnetze gestoßen, beyde Stangen aber sind mit einer Strebestange (s. oben, S. 502,) an einander gemacht. Das Prellnetz wird also auf der inwendigen Stange gestellet; oben werden beyde Stangen mit einer Windleine an einander befestiget. Die Prellnetze müssen wohl aus einander gezogen werden, damit sie straff stehen und keinen Busen machen; auch die Ober- und Unter-Leinen müssen so scharf, als sie es aushalten können, angezogen seyn. Es sind auch die Tücher fein glatt aus einander zu ziehen. An den Wechseln der Netze muß eine Masche durch die andere gezogen, und sodenn die Stellstange von oben bis unten durch die Maschen gestecket werden, damit es recht fest in einander halte. Diese Prellnetze halten die Sauen von den Tüchern ab und zurück, daß sie sich nicht durchschlagen können.

Wenn

Wenn man die Garne oder Netze stellen will, daß etwas darin gefangen werden soll, so muß das Garn recht gerade gebunden seyn und ganz frey stehen, damit es nicht an Bäumen oder Sträuchen anliege oder anstreife. Die Garne kommen aber nicht in gerader Linie an einander zu stehen, sondern etwas winkelig, über den Stellflügel her- und hinüber gebunden. Die Ober- und Unter-Leinen werden nicht so gar scharf angezogen, damit das Garn leichter und geschwinder auf die Forkeln zu heben sey. Die Forkeln werden zwischen der Unterleine und dem Garne eingestoßen, aber nicht tief, sondern nur flach, daß sie stehen und das Garn oben tragen, wie denn oben nur eine flache Kerbe (Lorve) an der Forkel ist, darin die Oberleine gar knapp liege, und leicht ablaufen kann. Besonders aber muß der Busen am Garne genau eingetheilt seyn, und unten hereinwärts an der Unterleine geleget werden, damit, wenn etwas einfällt, solches mit dem Busen hinaus fahre, und sich leicht verfange und verwickle.

Jagdzeug-Haus, siehe oben, S. 514.

Jagdzeug-Knecht, **Jagdzeug-Meister**, siehe oben, S. 337, und 516.

Jagdzeug-Wagen, siehe oben, S. 507.

Jagd-Zink, **Jagdzinken**, ein Zink oder Zinken von Bein oder Horn, welcher bey der Jagd gebraucht wird; siehe oben, S. 375, und 400.

Jagdbar, was gejaget werden kann, doch nur in engerer Bedeutung, was mit Nutzen, oder den Regeln der Jägerey zu Folge gejaget werden kann; Fr. courable. In diesem Verstande ist ein jagdbarer Hirsch bey den Jägern, ein Hirsch, welcher wenigstens zehen Enden auf dem Kopfe hat, der sieben völlige Jahre alt ist, da er seine ordentliche Höhe und Gestalt hat; s. Th. XXIII, S. 602, f.

Da-

Daher die Jagdbarkeit. 1. Die Eigenschaft eines Thieres, da es jagdbar ist. 2. Bey einigen auch die Jagdgerechtigkeit.

Jage-Teufel, der Nahme einer Pflanze; siehe Johannis-Kraut.

Jagen (*). Dieses Zeitwort wird auf doppelte Art gebraucht.

I. Als ein Neutrum.

1. Mit dem Hülfsworte seyn, schnell laufen; im gem. Leben. Das Pferd ist im vollen Galoppe vorbey gejagt. Figürlich, doch auch nur im g. L. eilen. Im Lesen, Singen, Arbeiten, Essen u. s. f. jagen, d. i. sehr eilen.

2. Mit dem Hülfsworte haben, schnell reiten, oder fahren, wo es der Bedeutung nach eigentlich zum folgenden facessenti, der Form nach aber zum Neutro gehört. Im Reiten oder Fahren jagen. Vorbey jagen, zu Pferde oder mit einem Wagen. Ingleichem active, Ein Pferd zu Tode jagen, es todt reiten.

II. Als ein Activum oder vielmehr Facessens, laufen machen, eilen machen, von lebendigen Geschöpfen.

1. Ueberhaupt, eilen machen, fliehen machen. Die Hunde aus dem Zimmer jagen. Jage sie hinaus. Die Fliegen von dem Essen, die Hühner aus dem

(*) Bey dem Ottfried und Notker als ein Activum iagon, im Niedersächs. jagen, im Schwed. jaga, im Dän. jage. Das Neutrum gahen, eilen, findet sich bey dem Stryecker, und in dem alten Gedichte auf den heil. Anno ist jaginta, das Mittelwort, schnell, eilfertig. Es stammet zunächst von jach her; siehe Jähe, und ist das Intensivum und Factitivum von gehen. Das j scheint nicht zum Stamme zu gehören, weil das verwandte Griech. ἀγειν, und Lat. agere, solches nicht haben. Die Hebr. הגג, im Kreise bewegen, הגא, Bewegung, Erschütterung, נוח, hinaus führen, und vielleicht auch חיה, leben, und das Leben, scheinen gleichfalls dahin zu gehören; wenigstens ist der Begriff einer mehr oder weniger verstärkten Bewegung in allen der herrschende.

dem Garten jagen. Sich im Garten herum jagen. Ingleichem fliehend machen, in die Flucht treiben. Den Feind in die Flucht jagen. Da zogen die Amoriter aus und jagten euch, 5 Mos. 1, 44. Euer fünf sollen hundert jagen, 3 Mos. 26, 8. Ehedem auch für verfolgen. Du jagest meine Seele, daß du sie wegnehmest, 1 Sam. 24, 12. Die mich jagen, legen sich nicht schlafen, Hiob 30, 17. Ferner, mit gewaltsamer Eil aus dem Besitze eines Dinges treiben. Jemanden von Haus und Hof jagen. Einen Dienstbothen aus seinem Dienste jagen, ihn von sich jagen. Wie auch in mehr figürlichem Verstande. Einen Soldaten durch die Spießruthen jagen. Jemanden ein Messer in den Leib, einen Degen durch den Leib jagen, ihn damit schnell in den Leib, durch den Leib stechen. Sein Vermögen durch die Gurgel jagen, es verschwelgen, verprassen. In allen diesen Fällen ist es nur in den gemeinen und niedrigen Sprecharten üblich. In den anständigern bedient man sich in den meisten eigentlichen Bedeutungen dafür lieber des gelindern treiben.

2. In engerer Bedeutung, ein Thier verfolgen, mit Einschließung des Fangens oder Erlegens. Esau ging auf das Feld, daß er ein Wildpret jagte. 1. Mos. 27, 5. Bären, Hasen, wilde Schweine, Hirsche jagen, besonders wenn man sich dazu der Hunde bedient. Ingleichem absolute. Was haben Sie heute gejaget? auf der Jagd erhalten. Auf Hirsche, auf Wölfe, auf Hasen jagen.

Das Hauptwort die Jagung, ist nur in den Zusammensetzungen üblich.

Es ist alle Tage Jagtag, aber nicht alle Tage Fahrtag, Sprichw. man kann alle Tage auf die Jagd ziehen, man wird aber oft leer zurück kehren. Es ist kein Tag, an dem man nicht etwas unternehmen könnte, der Erfolg aber bleibt ungleich.

Jagen, (das) der Infinitiv des vorigen Zeitwortes, in Gestalt eines Hauptwortes.

1. Die Handlung des Jagens, ohne Plural. Bey den Jägern wird es auch häufig in engerer Bedeutung für Jagd gebraucht, wo es auch im Plural üblich ist. **Ein Jagen anstellen.**

Ein Bestandjagen, siehe oben, S. 62.

Bestätigungsjagen, siehe Th. IV, S. 297, fgg. und oben, S. 189.

Bevjagen, oder **Heckjagen**, siehe Th. IV, S. 155, und oben, S 180.

Contrajagen, siehe weiter unten, S. 532, fgg.

Feistjagen, s. weiter unten, unter **Hauptjagen**, S. 538.

Genießjagen, siehe Th. XVII, S. 327.

Gnadenjagen, siehe oben, S. 61, fgg.

Hauptjagen, siehe weiter unten, S. 538, fgg.

Heckjagen, siehe Th. IV, S. 155, Th. XXII, S. 618, und oben, S. 180.

Hornjagen, eine Art der Jagd oder des Jagens, wo die Hunde durch das Blasen auf dem Horne zum Suchen angefrischet werden.

Kampfjagen, siehe oben, S. 172.

Kesseljagen, siehe in K.

Klopfjagen, siehe oben, S. 327.

Laufjagen, eine Jagd, wo man das Wild mit Jägern zu Pferde und mit Lauf- oder Parforce-Hunden so lange verfolgt, bis es ermüdet, ein Rennjagen, und am häufigsten mit einem französischen Ausdrucke eine Parforcejagd.

Lustjagen, siehe oben, S. 60.

Nachtjagen, siehe oben, S. 180.

Netzjagen, eine Art des Jagens, da das Wild in die aufgestellten Netze getrieben, und daselbst entweder gefangen oder erlegt wird.

Pro-

Probejagen, eine Jagd, welche ein junger Jäger nach ausgestandener Lehrzeit anordnet, um dadurch einen Beweis seiner Geschicklichkeit abzulegen.

Rennjagen, siehe kurz vorher **Laufjagen**.

Saßjagen, in einigen Gegenden, ein Jagen, oder eine Jagd, welche nur auf Thiere oder Wildbret geschieht, und wobey kein Hirsch geschossen wird. Die Saßjagen gehen nach der Hirschbrunft an, und werden, theils wie ein Laufjagen, theils wie ein Contrajagen, theils auch wie ein Schützenjagen, angestellet.

Schützenjagen, eine Jagd, welche zwar eingestellet, aber mit keinem Laufe versehen ist, und wo man nur alles niederschießt, was vorbey kommt.

Streifjagen siehe oben, S. 327.

Treibejagen, **Hauptjagen**; s. unten, S. 538.

Wasserjagd, siehe in W.

Da denn auch die Falken- oder Reiherbeitze, die Auerhahnenbürsche, das Schnepfenschießen, das Hahnenfangen u. s. f. dahin gerechnet wird. In engerer Bedeutung wird das Ausschießen oder Abjagen des im Zeuge stehenden Wildbretes ein Jagen genannt. Eben daselbst führt diesen Nahmen auch,

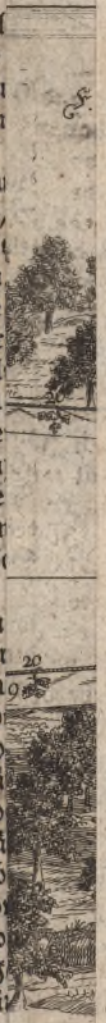
2. ein mit dem Zeuge eingestellter Platz in einem Walde, worein das Wild zusammen und nach dem Laufe zu getrieben wird; das **Hinterjagen**, die Suche, die große Kammer. Vornehmlich hat man wohl dahin zu sehen, daß das Jagen bey dem Räumen eine rechte Ründe bekomme, und vorn, gegen den Lauf zu, wieder zusammen falle, so daß dasselbe vor dem Laufe über 100 bis 120 Schritt nicht weit bleibe; daß das Jagen nicht rückwärts, sondern nach dem Laufe zu abhängig oder bergunter, oder doch wenigstens recht eben liege, daß es genugsam mit laubigen Stauden oder schwarzem Dickicht, nachdem das Gehölz ist, bewachsen sey, damit die Hirsche oder das

Wildbret nicht von innen hinaus auf den Lauf sehen könne, weil sie sonst gern wieder wenden, und sich scheuen dahin zu laufen. Am meisten und hauptsächlichsten aber hat ein Jäger, bey Verfertigung eines solchen Jagens, auf den Wind Acht zu geben, daß derselbe nicht von dem Laufe in das Jagen gehe, weil solchenfalls kein Thier vom Jagen hinaus in den Lauf will, sondern sich öfters darin eher zu Tode jagen lassen wird.

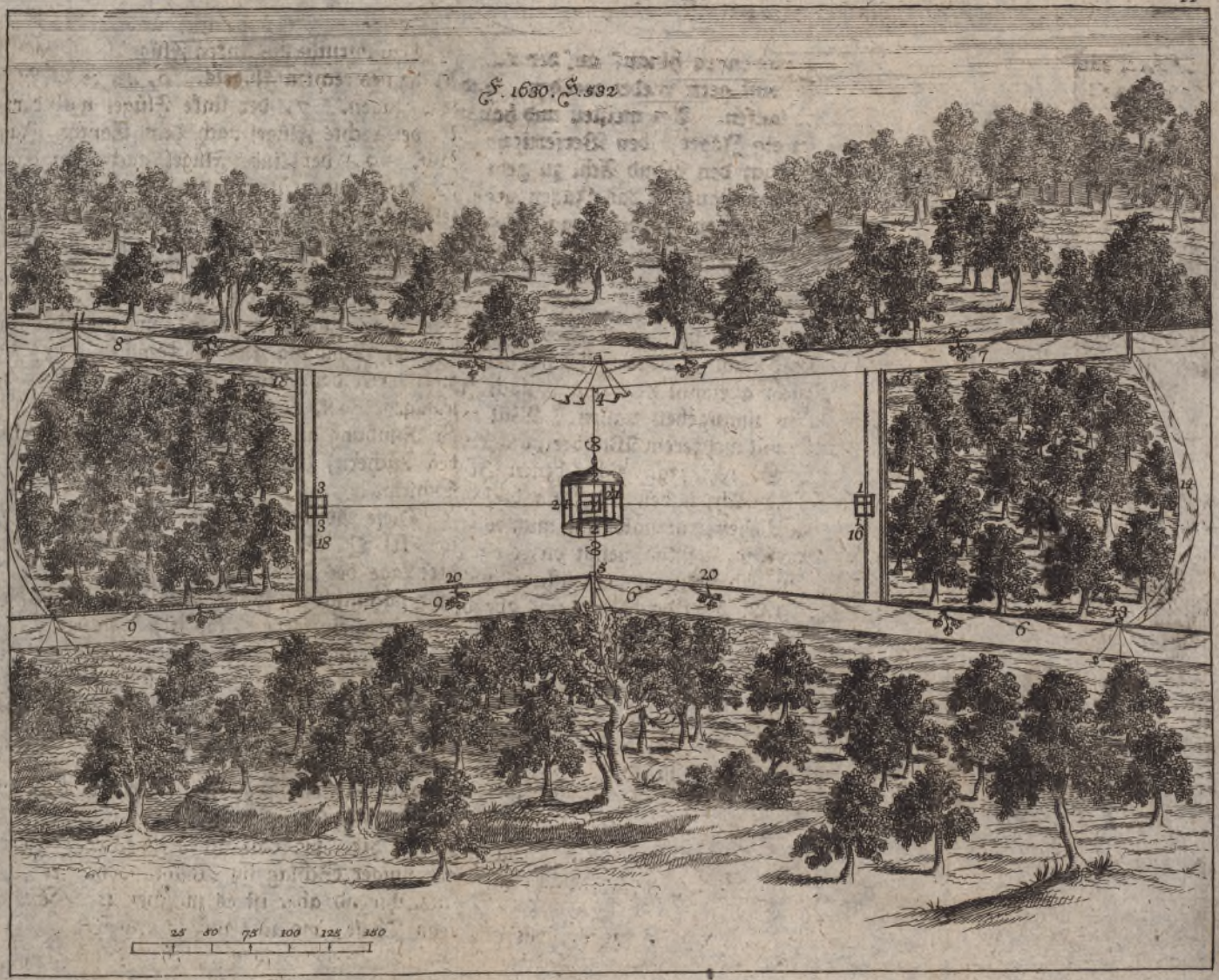
Ich habe hier noch die nähere Beschreibung des Contra- und des Haupt-Jagens nachzuhohlen.

Man hat nicht allemahl Leithunde, noch Jäger, die mit denselben umzugehen wissen. Will nun jemand ein Jagen mit mehrerem Wildbret, als man bey dem im IV Th. S. 297, fgg. beschriebenen Bestätigungsjagen hat, gemacht haben, so kann dieses auch ohne Leithund geschehen, und alsdenn muß es zusammen getrieben werden. Man nennt dieses ein Contrajagen. Zum Abstecken der Stellflügel und Jagensläufe gehört zuvörderst das Fig. 1629 abgebildete Instrument. Es wird hierzu ein viereckiges Bret, welches $1\frac{1}{2}$ Z. dick ist, genommen; im Quadrat kann es 6 Z. seyn, es muß aber überall winkelrecht seyn. Hierauf werden zwey Linien, von 2 nach 3, und von 4 nach 5 gezogen, daß sie bey 1, als im Mittelpuncte einander winkelrecht durchschneiden. Es werden auch auf den Seiten, bey 6, 7, 8 und 9, Linien zu einem winkelrechten Quadrat gezogen. Die Linien 2, 3, 4 und 5, können etwas tiefer aus- und eingeschnitten werden, damit man das Instrument auf einen Stab stecken könne.

Eine Abbildung des Contrajagens, stellt Fig 1630 dar. 1, das so eben beschriebene viereckige Instrument; dessen erster Stand. 2, eben dasselbe, dessen zweyter Stand zum Abstecken. 3, die von 1 herab fal-



WBP Opole



Oec. Enc. XXVIII. Th

Dieses Jagen wird nun also eingerichtet. Wenn die Hirsche, wie ich an seinem Orte beschrieben habe, bestätigt sind, wird das Jagen enger gemacht, zusammen getrieben, und eine Kammer, wie auf dem Risse zwischen 7, 12, 14, 13, 6 und 16, zu sehen ist, gemacht. Dem freyen Platze gegen über kommt der Contralauf und das Jagen. Da sich dieses nach jenem richten muß, so steckt man es ab, und nimmt entweder 5 Stangen, oder das kurz vorher beschriebene viereckige Bretchen, und sucht die Mitte am Quertuche, welche auf diese Art leicht zu finden ist. Ist ein Tuch 150 Schritt breit, so schreitet man vom rechten Flügel 6 nach der Mitte, und zählt 75 Schritt; dieses thut man auf der andern Seite nach dem linken Flügel ebenfalls, daß es also zusammen 150 Schritt ausmacht. Wenn man solcher Gestalt auf beyden Seiten geschritten ist und gemessen hat, muß man die Mitte finden. Dahin stellt man das viereckige Instrument, daß es mit seiner Mittellinie 4, 1, 5, gegen beyde Flügel am Quertuche gleich oder perpendikulär stehe. Alsdenn tritt man hinter das Instrument, visiert über 2, 1 und 3, nach dem andern Dickicht, wo das Contrajagen hinkommen soll, steckt eine perpendikuläre Linie dahin ab, lässet eine Stange daselbst einstoßen, mißt oder schreitet die ganze perpendikuläre Linie ab, wie lang sie sey, und nimmt alsdenn davon die Hälfte.

Wenn z. B. der Raum 340 Schritt ist, so schreitet man von seinem ersten Stande 170 Schritt auf der perpendikulären Linie fort, setzt sein Instrument daselbst ein, daß es aber auch auf der gezogenen perpendikulären Linie stehe; tritt am Instrumente auf die andere Seite, visiert hinüber nach 4, mißt 60 Schritt ab, und lässet daselbst eine Stange einstecken. Eben so wird auch hinüber nach 5 visiert, auch 60 Schritt abgemessen, und eine Stange dahin gesteckt, wohin alsdenn an 4 und 5, Krummruthen kommen, und wodurch die Tücher näher zum Schirme gezwungen werden. Hier wird eine Stange eingestoßen, daß dahin der Schirm komme. Man geht hierauf bis an die Stange am Ende der perpendikulären Linie, visiert über das Instrument nach dem Flügel 8, mißt dahin 75 Schritt ab, setzt eine Stange daselbst hin, tritt auf die dem Instrumente gegen über befindliche Seite, mißt nach dem Flügel 9 gleichfalls 75 Schritt ab, und setzt eine Stange hin. Hierher kommt das Quer-Tuch vor das Contrajagen.

Solchergestalt wäre der Lauf nun abgestochen. Das Jagen 15, wird eines Tuches Länge, und es müssen in den Ecken, bey 12 und 13, Krummruthen seyn, damit die Flügel von diesen Krummruthen nach denen in der Mitte, bey 4 und 5, recht gerade zulaufen, und auch fester halten. Ferner wird das Contra-Jagen, 17, gemacht, und in den Ecken 10 und 11, ebenfalls Krummruthen, nicht weiter vom Quertuche, als eines Tuches Länge, gestellet. Alsdenn werden auf beyden Flügeln vom Jagen aus, die Tücher nach den Krummruthen 4 und 5, und bis in das Contra-Jagen an 10 und 11 hinaus geflügelt, die Rundung 19 um das Contrajagen mit gestellet, und der Schirm in der Mitte des Laufes, bey 21, aufgeschlagen; alsdenn ist das Contrajagen fertig.

Das Abjagen wird auf folgende Art gehalten. Da in dem Contrajagen 17, nichts von Hirschen oder Wildbret ist, so wird des Tages vorher, wenn abgejaget werden soll, das Zwangtreiben am Jagen in die Kammer 15 gethan, damit alles Wild dahinein komme. Des Abends schaffet man das Quertuch 16 vor dem Jagen weg, und vor dem Contrajagen ist, noch keins, hinzustellen, nöthig gewesen. Des Nachts muß alles am Contrajagen stille seyn, wie auch am Laufe; dagegen aber können die bey dem Jagen wach-

enden Leute desto lauter seyn, um zu versuchen, ob die Hirsche hierdurch sich von selbst hinüber nach dem Contrajagen ziehen wollen, welches auch meistentheils geschieht. Sollten sich aber die Hirsche nicht des Nachts selbst nach dem Contrajagen ziehen wollen, so muß man des Morgens früh die Treibeleute nehmen, und etliche von den Hirschen aus dem Jagen hinüber nach dem Contrajagen treiben, und sofort das Quertuch sowohl vor das Contrajagen, als auch vor das wirkliche Jagen stellen. Die Jäger theilen sich auf zwey Parteyen. Der Commandeur mit der Hälfte von den Jägern, rangiret sich auf den rechten Flügel nach dem Jagen, an den Flügel 6 dem Schirme gegen über, und haben die Jagd- und Hetzhunde bey sich. Der nächste nach dem Commandeur im Range stellt sich mit den andern Jägern an den Flügel 8, als den rechten Flügel zum Contrajagen, und die andere Seite des Schirmes, und erwarten also die hohen Herrschaften. Wenn nun diese zum Jagen angekommen sind, und sich in ihren Leibschirm verfüget haben, wird alsbald, auf ihren Wink und Befehl, zu Holze gezogen. Der Commandeur zieht mit seiner Jägerey in das Jagen, mit dem gewöhnlichen Jagdgeschrey, und die Hetz- und Jagdhunde hinter ihnen her; die andere Partey der Jäger aber zieht auf ihren rechten Flügel nach dem Contrajagen. Da nun vorher schon am Jagen die Quertücher wieder weggebracht worden sind, so hat man auch im Contrajagen eben solche Anstalt gemacht, und die Treibeleute hinten an der Rundung angelegt. So bald diese das Jagdgeschrey zu Holze vernehmen, fangen dieselben auch ganz gemächlich und stille an, zu gehen. Die Jägerey aber, welche nach dem Contra-Jagen zieht, eilet, daß sie viel eher an ihr Holz des Contrajagens komme, und hält mit dem Jagdgeschrey ein, eilet vollends am Flügel hinauf, und hilft befördern, daß die Treibeleute nunmehr geschwinder mit dem

dem Treiben seyn; bringen auch alsdenn zum größten Spaß die Hirsche auf den Lauf getrieben, welche die nach dem Jagen zu Holze ziehenden Jäger noch einhohlen, und mit ihnen selbst zu Holze ziehen. Wie denn daher von manchen dieses Raisonnement ausfällt: die Hirsche zögen selbst mit den Jägern nach Hirschen zu Holze; wobey es auch manches Gelächter gibt; denn wenn die Jagdhunde die Hirsche zu sehen bekommen, reissen sie die Leute, welche dieselben führen, hin und her, und stimmen ihren wohlklingenden Laut zwischen dem Waldgeschrey der Jäger mit an. So bald die Jägerey vollends zu Holze gezogen ist, werden die Jagdhunde gelöset, welche dann die Hirsche aus einem Jagen in das andere treiben, und diese in voller Furcht gegen den Schirm gefället werden. Inzwischen sind sowohl vor das Jagen, als auch das Contrajagen, Trompeter oder Jäger mit Jagd- oder Waldhörnern, wo das Quertuch gestanden hat, hin beordert. Wenn nun ein jagdbarer Hirsch aus ihrem Jagen kommt, müssen dieselben tapfer blasen. Desgleichen lassen die Jäger in beyderseits Jagen sich mit ihren Hiefhörnern hören, wenn sie einen jagdbaren Hirsch erblicken; die Jagdhunde aber bringen bald aus diesem, bald aus jenem Jagen die Hirsche gejagt, da denn auf beyden Seiten von der Jagd etwas zu hören ist. Hierbey ist noch anzumerken, daß der Schirm hierzu auch besonders eingerichtet seyn muß, so, daß an beyden Enden, nach dem Jagen zu, die hohen Herrschaften stehen können, und die Hetzhunde in der Mitte seyn.

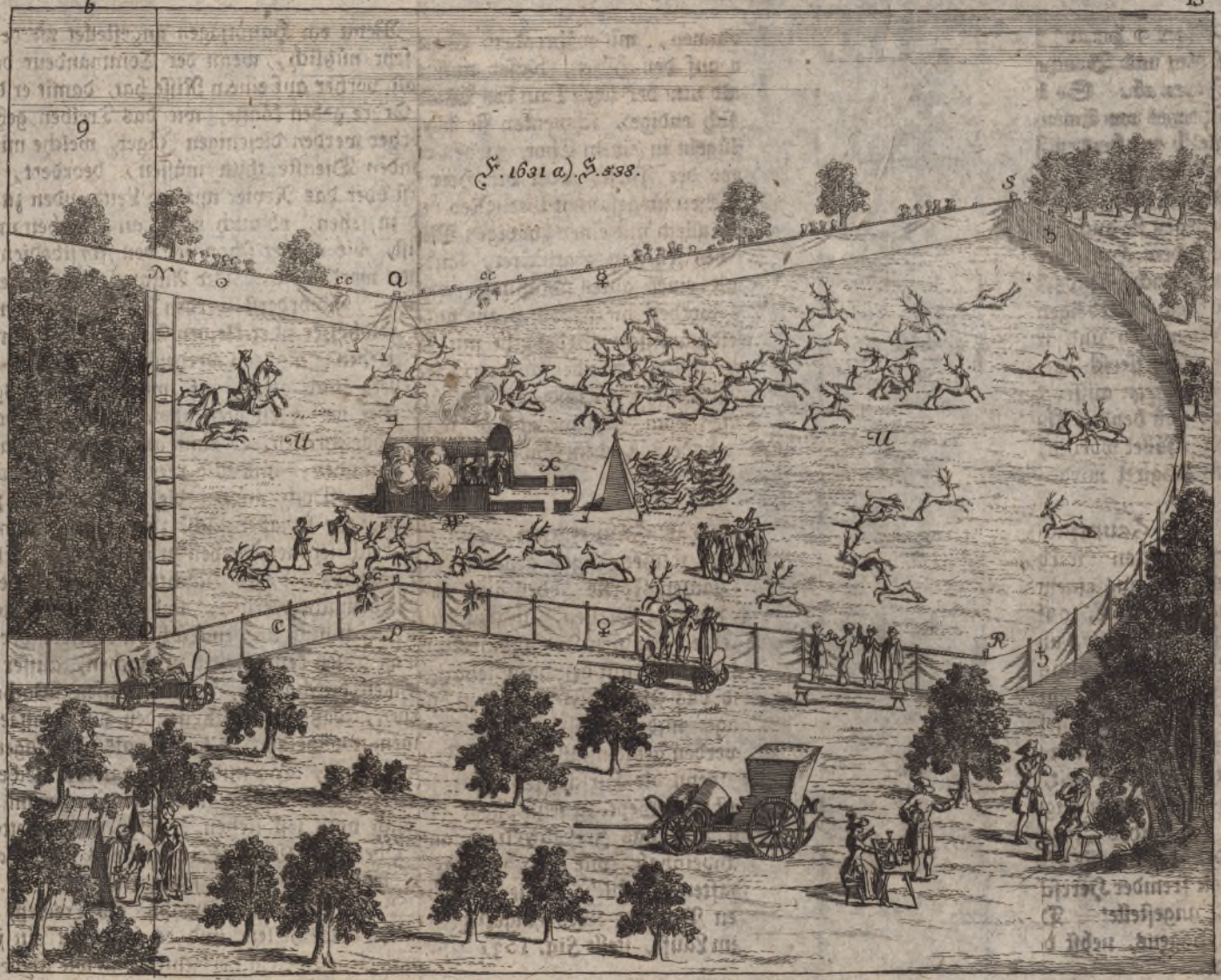
Ist nun mit den Jagdhunden aus beyden Jagen alles gejaget, so wird von beyden Seiten mit den Treibeleuten durchgegangen, und die Jägerey zieht von beyden Seiten in ihrer Ordnung aus dem Jagen nach dem Schirme, so, daß die aus dem Jagen auf dem Flügel 7, und die aus dem Contrajagen auf dem

Flügel 9 heraus kommen, mit währendem Waldgeschrey und Brüchen auf den Hüten, blasen auch das Jagen ab. So bald nun der letzte Laut des Waldgeschreyes von ihnen sich endiget, schwenken sie sich sogleich von beyden Flügeln in einem Chor, ziehen vorn vor den Schirm, wo der Fürst, oder der Herr der Jagd, steht, und machen insgesammt ihren Reverenz; dagegen sie auch nicht allein mit einer gnädigen Miene und dem Hutziehen des Fürsten gratificiret, sondern auch nachgehends mit einer guten Mahlzeit ergetzet werden. Uebrigens werden hierbey auch alle andere Ceremonien und weidmännische Gebräuche mit dem Weidemesserschlagen, u. d. gl. wie bey andern Jagen, beobachtet, ausser daß die Hirsche und das Wildbret, was von beyden Theilen vom Schirme aus geschossen und gefället worden, gerade vor jedem Ende des Schirmes rangiret wird.

Die Hauptjagd, das Hauptjagen, oder das Treibejagen, wird ein solches Jagen genannt, wo das Wild aus einem ganzen Forste, oder aus einem ganzen Reviere, auf 3 oder 4 Meilen, und zuweilen wohl noch weiter, an einen gewissen Ort zusammen getrieben wird, welches hernach mit den dazu gehörigen Zeugen umstellet, und das Wild darin auf den Lauf vor den Schirm gejaget und daselbst gefället wird. Dergleichen Jagden werden gemeiniglich um die Feist-Zeit, (d. i. die Zeit, wenn die Hirsche feist oder fett sind, welches im August und Sept. zu seyn pflegt; daher ein solches Jagen auch das Feistjagen genannt wird,) oder um die Schweinhatz, wie auch bey Anwesenheit fremder Herrschaften, um solche damit zu divertiren, angestellet. Den Prospect eines eingerichteten Hauptjagens, nebst dem Laufe, stellt Fig. 1631 a) und b) dar.

Wenn





Oec. Enc. XXVIII. Th.

ten Flügel führt der Commandeur, und derjenige, welcher der nächste an ihm im Range ist, den linken. Die erste Nacht, wenn das Jagen nicht im Ganzen, sondern noch mit in den Lappen steht, bleiben die Jägerey und die Treibeleute bey den Lappen und Zeugen. Des andern Tages früh wird mit einem Hiefhorn der Lauf (*) geblasen, worauf sich die Jägerey mit ihren Leuten versammelt. Alsdenn wird Ordre ertheilet, wo das erste Treiben angeleget werden soll. Dieses wird nun von den Lappen zuerst genommen, und können die ersten Treiben groß genommen werden. Die Jäger vertheilen sich nach ihrer Nummer zwischen den Treibeleuten. Auf jedem Flügel ist ein Jäger mit dem Flügelhorne, auch in der Mitte einer oder zwey, nachdem das Treiben groß ist, damit sie einander mit dem Horne vollkommen hören können; da denn gemeiniglich der Oberjäger, Jägermeister, Wildmeister, oder Hof-Jäger, wie sie an diesem oder jenem Hofe den Titel führen, also der erste im Range, den rechten, der zweyte im Range den linken Flügel, und der dritte die Mitte, führen. Wenn das Treiben angehen soll, bläset der auf dem rechten Flügel das Treiben an; der auf dem linken folgt sogleich, wie auch der in der Mitte. Alsdenn geht das Treiben vor sich, wobey zu beobachten ist, daß die Leute gerade durch, und nicht auf einem Haufen laufen, und neben dem Dickicht sich herum ziehen; denn in dem Dickicht ist es am nöthigsten, daß die Treibeleute durchgehen. Bricht nun etwas los, oder sucht auch wohl gar durch die Leute zurück zu fliehen, so wird gleich Halte gemacht, und die Leute werden neben einander gestellet, bis das Wild von den Leuten weg gewichen ist; und alsdenn geht das Treiben weiter fort. Kommt man auf einen Weg

(*) Der Ruf besteht gemeiniglich aus drey Hiefen, welche in einem Athem scharf in das Hiefhorn gestoßen werden.

Weg oder Stellflügel, so werden die Leute angehalten, daß sie wieder gerade bey einander kommen (*). Ist man nun auf dem Stellwege, wo wieder durchgestellet werden soll, wird Halte gemacht, und längst dem rechten Flügel hinunter bis zum linken, ruft ein Jager dem andern: Was zurück ho! zu. Ist nun nichts zurück, wird wieder zurück gerufen: Nichts zurück ho! Alsdenn wird commandiert: Stell her! stell her! hernach wird aufs geschwindeste auf dem Stellwege hergestellet: sind aber Lappen vorräthig, so wird gleich verlappet. Die Treibeleute bleiben ausser dem Zeugen an den Lappen stehen; wären aber noch keine Tücher losgetrieben, so wird doppelt verlappet, und es werden alsdenn die Leute zum Treiben wieder in Ordnung an den Lappen gestellet, und also wieder zum andern Treiben geordnet, wie zuerst geschah, und solcher Gestalt werden die Treiben continuiret, bis man im Ganzen oder zu den Tüchern gekommen ist. Nach diesem werden die äussersten Treiben vorgenommen. Wenn die äussersten Treiben abgetrieben worden sind, wendet man sich nach den Dickichten, nimmt aber die hellen Holzungen zuerst, damit das Wild sich in die Dickichte retirire. Ist nun der größee Theil des Waldes abgetrieben, und steht denn auch schon ziemlich enger in den Tüchern, so beobachtet man den Platz, wo der Lauf hinkommen soll.

Wenn das Jagen im Ganzen oder in den Tüchern steht, so ist nicht nöthig, daß alle Jäger und Jagd-Leute des Nachts bey dem Jagen bleiben, sondern es bleiben nur einige dabey; diese machen ausserhalb dem Zeuge um das Jagen Feuer, dabey müssen sie allart seyn, und die Zeuge wohl die Nacht durch visitieren. Diejenigen, welche des Nachts sowohl, als des Tages, um die Zeuge patroulliren gehen, müssen allemahl Hebega-

(*) Nach der Jägersprache: sie werden ganz gemacht.

begabeln, Schlägel, Heftel, und Windleinen, bey sich haben, wenn etwas fehlt, oder wohl gar ein Tuch umfallen wollte; wie denn bey Sturmwinden und Regenwetter leicht geschehen kann, daß die Ober= oder Wind=Leinen reissen, oder daß etwa Heftel heraus springen, damit man solchem gleich zu helfen wisse.

Da die andern Jäger und Jagdleute in den benachbarten Dörfern einquartiert liegen, so wird allemahl des Morgens der Ruf geblasen, worauf sich alles an dem bestimmten Orte, welcher des Abends vorher angewiesen worden ist, wieder einfindet. Ein jeder Jäger verlieset aus seiner Rolle seine Mannschaften, welches auch des Abends geschehen muß; und diejenigen, welche fehlen, werden zur Strafe gezogen.

Nach dem Risse, Fig. 1631 b), wird das Treiben auf c angelegt, und zwischen a und D hinauf getrieben bis a c, daselbst wird wieder durchgestellet. Ferner wird auf b, als das zweyte Treiben, angelegt, und zwischen a und D bis a d getrieben und durchgestellet; hernach wird wieder auf b angelegt, und zwischen D und E das dritte Treiben gethan bis zu der Rundung a b, und dem Stellflügel a d. Hierauf muß man die Treibeleute wieder unten auf c zwischen D und E anlegen, und das vierte Treiben bis an die Rundung a b und den Stellflügel a c thun. Es könnten zwar die Treiben auch wohl insgesammt erst von einer Seite herein geschehen; allein, wenn die ersten vier Treiben nicht so viel Dickicht hätten, und die meisten Dickichte in 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Treiben ausser dem Abjagen wären, so muß man sich auch allemahl mit dem Treiben theils nach den Dickichten, und theils nach denen Orten, wohin das Wild gern seinen Wechsel hat, richten. Hernach wird auf a das fünfte Treiben angelegt, und zwischen a c und a d bis an D abgetrieben.

F. 1631 b). S. 542.



(F. 1631 b). S. 542.



Oec. Enc. XXVIII. Th

1, ist das hinterste Quertuch von der Kammer. a a, b b, sind zwey kleine Rundungen, da nur die scharfen Ecken etwas in der Ründe gebrochen werden. Denn das Wild dringt gemeiniglich sehr hart in die scharfen Ecken; bey einer Rundung aber dringt es nicht so auf das Zeug, sondern geht am Zeuge hinaus, und sucht das Ende, um daselbst hinaus zu kommen. Fig. 1631 *), M, ist das Quertuch, wo das Rolltuch hinkommt. Bey N und O kommen zwey Krummruthen, gleich dem Rolltuche. P, die Krummruthe auf dem linken Flügel. Q, die Krummruthe auf dem rechten Flügel. R, die Krummruthe an der Rundung vom rechten Flügel des Laufes, vom Schirme an gerechnet. S, die Krummruthe auf dem linken Flügel an der Rundung (*). Eben so ist es auch auf dem andern Flügel an dem Jagen und Laufe. Denn nach dem Schirme werden auch die Flügel, der rechte und linke Flügel genannt. T, ist die Krummruthe in der Rundung am Laufe. U, der Platz des ganzen Laufes. W, der Leibschirm der hohen Herrschaft. X, der Schirm für die Leibhunde. Ist aber ein solcher Lauf zum Saujagen eingerichtet, so wird an jeder der fünf Krummruthen, P, Q, R, S und T, auch ein Hatzschirm gemacht. ☉, ist der rechte Flügel vom Jagen. ☾, der linke Flügel vom Jagen. ♀, der rechte Flügel vom Laufe. ♂, der linke Flügel vom Laufe. c c, die auf die Tücher gehängten Brüche von laubigen Baumästen, welche zu einem Zeichen dienen, daß sich niemand dazwischen zu gehen unterstehe, weil dahin geschossen wird; wie sich denn auch die Schützen dar-

(*) Von Q nach N, und dem Jagen zu, wird der rechte Flügel vom Jagen genannt, weil, wenn man aus dem Schirme nach dem Jagen zu sieht, derselbe auf der rechten Seite ist; von Q nach S aber wird der linke Flügel vom Laufe genannt, weil, wenn man aus dem Schirme auf den Lauf hinaus sieht, derselbe auf der linken Seite ist.

darnach zu richten wissen, daß sie nicht eher schießen, als bis das Wild zwischen den Brüchen ist.

Da bey einem Hauptjagen wohl etliche hundert Stück Wildbret sind, so ist das Jagen hier mit vier Tüchern vorgestellt, damit das Wild Raum darin habe. Die Jagensrundung ist anderthalb Tuch breit. Also wird nun zuerst die Rundung oder das Hinterjagen 12, a b, und in das Zwangtreiben 13, 14, K und L getrieben. Das Zwangtreiben ist anderthalb Tuch lang. Durch das Zwangtreiben ist noch ein Stellflügel 16 gemacht, damit, wenn Roth- und Schwarzwild zugleich im Jagen sind, und beydes vorgejaget werden soll, es vorher geschieden werde, so, daß das Rothwild in dem Theile K, und das Schwarzwild in dem Theile L zu stehen komme, und also eins nach dem andern auf den Lauf gebracht werden könne. Dieses Scheiden des Wildes, muß den Tag vorher, ehe abgejaget werden soll, geschehen. Wie dabey zu verfahren sey, werde ich bey dem Saujagen beschreiben.

Wenn die Beytreiben in das wirkliche Jagen ab- und hinein gebracht sind, muß das ganze Jagen herum mit Netzen dupliret werden. Ist es ein Saujagen, so kommen die Netze inwendig an den Tüchern; ist es aber ein Hirschjagen, so müssen die Netze auswendig an den Tüchern dupliret werden. Der Lauf ist bis in die Rundung 525 Schritt lang, und von der Krummruthe R bis S 225 breit, an dem Schirme aber 150 Schritt von der Krummruthe P nach Q, daß also, nach Abzug des Schirmes, 70 Schritt weit zu schießen ist. Die Kammer ist anderthalb Tuch lang, und 180 Schritt breit; dadurch läuft aber noch der Stellflügel G. Wenn auf die Letzte das Wild nicht mehr recht heraus wollte, so kann auf diesem Flügel G die Kammer noch einmahl durchschnitten, und durchgestellet werden. An dem Morgen desjenigen Tages, da das Abjagen gehalten werden soll, wird der Theil

aus dem Zwangtreiben in die Kammer getrieben. Bey einem Hirschjagen werden die Hirsche und das Rothwild zuerst, und die Sauen zuletzt, vorgejaget; bey einem Saujagen hingegen müssen die Sauen zuerst heraus, und die Hirsche bleiben zuletzt. Unterdessen, daß das Zwangtreiben in die Kammer hinein gebracht wird, wird am Laufe ein Thor gemacht, wo die Herrschaften hinein fahren können; es wird nähmlich das Tuch und Netz von unten nach der Oberleine hinauf auf Stellstangen mit den Unterleinen gebracht, daß sie darunter weg fahren können. Wenn sie alsdenn bey dem Leibschirme ausgestiegen sind, werden die Wägen durch die in Bereitschaft stehenden Zeug-Knechte wieder hinaus gebracht, und das Thor wird wieder herunter gelassen, und verfestiget. Bey dem Einfahren der Herrschaften, bewillkommen die Jagd-Musikanten dieselben mit dem Klange ihrer Instrumente. Unterdessen aber hat sich die Jägerey in Glieder auf den rechten Flügel, dem Schirme gegen über, in ihrer besten Kleidung, Hirschfänger und Hornfessel an sich habend, rangiret, und erwartet von dem Ober-Jägermeister Befehl, zu Holze zu ziehen. Alsdenn ziehen sie ihre Hüte ab, fangen mit dem gewöhnlichen Jagdgeschrey: Jo ho, hoch do, ho! an, und ziehen also, wie sie im Range sind, auf den rechten Flügel nach dem Jagen und zu Holze. Währender Zeit ist das Rolltuch aufgezogen, und sie bleiben also im Zuge hinten bis an die Jagensrundung. Die Hunde ziehen hinter ihnen her bis an das Rolltuch, da denn die Jagdhunde vollends in das Jagen ziehen, die Hetz-Hunde aber ziehen auf der andern Seite des Schirmes vorbey, und in ihre Hetzschirme. Die Treibeleute werden neben dem Zeuge angeleget, und die Jagd-Hunde im Jagen gelöset. Der Ober-Jägermeister steht auf der vorn an dem Rolltuche für ihn errichteten Loge, und commandiret, das Rolltuch auf- und zu zu ma-

machen. Auch ist an dem Rolltuche ein Schirm gemacht, worin die Pauker und Trompeter stehen; sind aber deren keine vorhanden, stellen sich ein Par Jäger mit Jagdhörnern dahin.

Wenn nun ein jagdbarer Hirsch aus dem Jagen auf den Lauf kommt, wird er angeblasen und durch diesen angenehmen Ton bis zum Leibschirme begleitet, wo er von der hohen Herrschaft gebürschet wird. Würde aber ein Hirsch verwundet, daß er nicht sogleich stürzen und verenden wollte, so werden ein Par Hetzhunde aus dem Leibschirme genommen, und es wird derselbe damit gehetzet. Die jagdbaren Hirsche werden mit dem Hirschfänger, die schlechten aber mit dem Genick-Fänger abgefangen; s. Th. XXIII, S. 758. Alles gefällte und gefangene Wildbret wird auf der rechten Seite des Schirmes, mit dem Gehörne und den Köpfen gegen den Schirm, gestrecket; die besten Hirsche, welche die meisten Enden haben, vorn und oben an, hernach die rothen Thiere, und dann die Damhirsche. Wenn auch Schwarzwild mit darunter ist, kommen zuerst die Hauptschweine, sodenn die Keiler und Bachen, wie sie auf einander folgen, ferner die Rehböcke und Rehe, und zuletzt die Raubthiere. Alles Wild wird mit grünen Brüchen bedecket. Alsdenn wird mit sämmtlichen Treibeleuten das Jagen durchgetrieben, um zu sehen, ob etwas nicht recht angeschossen worden sey, so daß es weit in das Holz gezogen ist (ob es zu Holz geschossen sey). Die Jägerey rangiret sich nach dem linken Flügel, mit aufgesteckten Brüchen auf ihren Hüten, in ihrer Ordnung, und zieht also wieder nach dem Schirme mit ihrem Waldgeschrey: Jo hoch, hoch do, ho! Alsdenn nehmen sie Flügel- und Hiefhörner, und verkündigen das Ende der Jagd (blasen das Jagen ab). Wenn sie einen Satz geblasen haben, erheben sie wieder das Waldgeschrey, daß also drey Sätze zu blasen sind. Alsdenn geht der

Ober-Jägermeister zu dem Fürsten oder dem Herren der Jagd, mit Brüchen in der Hand, präsentiert dem Fürsten einen Bruch, und steckt ihm solchen auf den Hut, welcher denn auch jederzeit so gnädig ist, und durch Ziehen des Hutes für das Jagd-Plaisir sich bedanket. Desgleichen müssen alle Cavallier und hohe Damen Brüche aufstecken, welches eigentlich das Ehrenzeichen von den gefälleten Hirschen ist; um unjagdbare Hirsche darf durchaus kein Bruch aufgesteckt werden.

Sind etwa Fehler von Einigen bey dem Jagen begangen worden, wenn z. B. nicht gut weidmännisch von dem Wilde gesprochen worden ist, oder wenn Einige mit den Füßen auf oder über das Wild geschritten sind und getreten, oder sich sonst unrein in dem Jagen verhalten haben, werden dieselben bey dem Ober-Jägermeister angeklaget, da ihnen denn, auf die oben, S. 381 f. beschriebene Weise, das Weidmesser oder Blatt geschlagen wird. Siehe auch oben, S. 189.

Jagens-Rundung, siehe **Jagd-Rundung**.

Jäger. 1. Von dem Neutro jagen in dessen weitesten Bedeutung, wird in dem Häringsfange ein schnell segelndes kleines Schiff, welches den Häringsbüsen nachsegelt, ihnen die Häringe abnimmt, und solche zum Verkaufe führt, der **Jäger** oder **Häringsjäger** genannt, welchen Nahmen auch wohl dessen Befehlshaber, oder der Schiffer auf demselben, bekommt; s. Th. XX. S. 740.

2. Von der engern Bedeutung des Activi jagen, derjenige, welcher die Jagd versteht, besonders wenn er sie gehörig erlernet hat, und aus derselben sein einiges Geschäfft macht, ein **Weidemann**; L. Venator, Fr. Chasseur, Veneur: dessen Gattinn, **die Jägerinn**. In engerer Bedeutung werden nur diejenigen, welche zur hohen Jagd bestellet sind, und dieselbe gehörig erlernet haben, **Jäger** genannt, zum Unterschiede theils von

von den **Parforce-Jägern** oder **Piqueurs**, theils auch von den Falkenieren, Flug- oder Federschützen, Hühner- oder Wachtelfängern, Windhetzern, und Otterfängern, obgleich solche im gem. Leben auch Jäger genannt zu werden pflegen. Ein Mensch, welcher verstohlner und unerlaubter Weise auf die Jagd geht, wird ein **Heckjäger** oder **Winkeljäger** genannt; siehe **Heck-Jagen**, im XXII Th. S. 618.

Sprichwörter. Je schlechter Jäger, je schlimmer Hund. Mangel an Zucht, macht den Hund böse. Ob der Jäger den Hund zu ziehen nicht versteht, oder aus Faulheit unterlässet, ist, in Absicht auf die Folgen einerley.

Ein Jäher gibt keinen guten Jäger. Uebereilung taugt überhaupt zu keinem Geschäffte, und gewiß auch zur Jagd nicht, die einen hohen Grad von geduldiger, enthaltsamer Achtsamkeit erfordert. Man gibt den Kaiser Ferdinand zum Urheber dieses Sprichwortes an, und erzählt folgende Veranlassung dazu. Der Kaiser hatte in der ersten Hitze des Zornes befohlen, daß einem Wilddiebe die Augen ausgestochen werden sollten. Nachher, als sich sein Zorn gelegt, und er sich eines Besseren besonnen hatte, sagte er: „Ein Jäher gibt keinen guten Jäger. Ich habe der Sache weiter nachgedacht, und finde nicht, daß ich um meiner Lust willen jemanden nehmen sollte, was ich ihm nicht wieder geben könnte, wenn er frömmer würde. Lasset ihm die Augen, ihr werdet es sonst wohl wissen mit ihm zu machen, daß er sich forthin nicht mehr an meiner Wildbahn straffällig mache." Schönes Zurücknehmen eines übereilten richterlichen Ausspruches; um so viel schöner, weil es, wider die Gewohnheit der Monarchen, ein sehr mächtiger Kaiser von sich erhielt!

Nasse Jäger, trockne Fischer! Widersinnig Eins wie das Andere. Wenn der Fischer Hände und Füße nicht naß machen will, und das Wasser, sonderlich wenn es kalt ist, scheuet, wird sein Fang immer nur sehr armselig ausfallen. Eben so wird der Jäger, bey anhaltendem Regenwetter, da er das Gewehr verdeckt halten muß, nicht viel ausrichten; noch weniger, wenn er sich nicht in Acht nimmt, und das Pulver auf der Pfanne naß werden lässet. Wer haben will, daß seine Geschäffte glücklich von Statten gehen sollen,

der fange sie auch so an, wie es ihre Natur und Beschaffenheit erfordert; weigere sich nicht, das dabey zu unternehmen, was sie von ihm zu ihrer glücklichen Vollendung übernommen haben wollen.

Hungerig seyn wie ein Jäger.

Eine Jägermahlzeit thun, Fr. faire un repas de chasseur, d. i. eine kurze eilfertige Mahlzeit; sich nicht lange mit dem Essen aufhalten; nur aus der Hand essen, ohne erst den Tisch decken zu lassen.

Zu einem vollkommenen und rechtschaffenen Jäger wird erfordert: daß er gottesfürchtig sey, und sich vor allerley verbothenen Küusten, Aberglauben, Fluchen, Saufen, Spielen, und andern Lastern hüte, daß er ein gutes und scharfes Gesicht, ein gutes Gehör, schnelle Füße, gesunde und gerade Zähne und einen guten Athem zum Blasen, habe; daß er wachsam, geduldig und unverdrossen, aufmerksam, hurtig und geschwinde in seinem Vornehmen, nicht furchtsam, eines verschmitzten Kopfes, verschwiegen, treu und nicht neidisch, sey; daß er Liebe zu den Hunden habe, seinen Leithund wohl zu arbeiten, und andere zur Jagd erforderliche Hunde gehörig abzurichten wisse; daß er wohl laufen, springen, reiten und schwimmen könne; daß er ein guter bewährter Schütze, auch forst- hirsch- holz- und jagdgerecht sey, sein Jagdzeug wohl in Acht nehme, auch, wenn einem Menschen, Pferde, Hunde oder Raubvogel, plötzlich eine Verletzung wiederfährt, oder sonst ein Unfall zustößt, denselben in der Noth mit Hülfsmitteln beyzuspringen, und zu rathen wisse. Er muß auch wissen, den Vogelleim zuzurichten, die Leimspindeln auf die Fall- Leim- und Platt-Bäume zu stecken, die Wald- und Feld-Tennen zuzurichten, die Repphühner mit dem Treibezeuge, Hochnetze und Tiraß zu fangen, Wachteln und andere Vögel zu locken, die Raubvögel zu bestricken, den Wasserleim, ingleichem die Wildbret- und wilden Tauben-Sulzen zu bereiten, die Maschen, Schlingen und Dohnen zu stellen,

stellen, dem Wassergeflügel nachzugehen und demselben Fänge zu stellen. Er muß auch allerley Arten Tücher, Garne und Netze, auf hohe, Mittel- und kleine, auch Feder-Wild zu stellen, verstehen, damit er nach einer jeden Jahrszeit, und nach einer jeden Gelegenheit gehörigen Nutzen schaffen könne. Weil aber einem Jäger allein, so vielen Sachen vorzustehen, und dieselben sämmtlich zu bestreiten, nicht wohl möglich, auch die Zeit, alles allein zu verrichten, nicht zulänglich ist: so werden mehrentheils zu einer jeden besondern Jagd auch besondere Leute bestellet, und diejenigen, welche bey der großen oder hohen Jagd in Wäldern dienen, eigentlich **Jäger**, oder **hirsch- und holzgerechte Jäger**; s. Th. XVII, S. 374; Th. XXIII, S. 762, f. und den Art. **Jagdgerecht**, oben, S. 375; diejenigen, welche bey dem Renn- und Parforce-Jagen bestellt sind, **Piqueurs** oder **Parforce-Jäger**; die der Reiher- und andern Arten der Beitze vorstehen, **Falkeniere**, und die, welche allerley kleines Wildbret zu fangen, bestellt sind, **Hasenjäger**, **Flug- oder Federschützen**, und **Hühner-** oder **Wachtelfänger** genannt. Es gibt auch Feldjäger, und Reisejäger. Die **Feldjäger** dienen bey der kleinen Jagd in Gebüschen und Feldern. Unter **Reise-Jäger** versteht man 1. einen Jäger, welcher einen vornehmen Herren nur auf Reisen begleitet; 2. einen gemeinen Jäger, welcher sich nur mit dem kleinen Weidewerke abgibt, vermuthlich, weil er zur Ausübung seiner Kunst mehr reisen, d. i. in der Ferne herum gehen muß, als ein hirschgerechter Jäger. Daher die **Reisejägerey**, 1. die Jagd des kleinen Wildbretes, und die Geschicklichkeit dasselbe gehörig zu fangen und zu erlegen; 2. die sämmtlichen dazu gehörigen Personen; ingleichem in der ersten Bedeutung des vorigen Wortes, die sämmtlichen Jäger, welche einen vornehmen Herren auf Reisen begleiten.

Ein Jäger bedarf zu seiner Profession mancherley Zeug, gute Bürschröhre, Schrotbüchsen, Flinten, eine Weid- oder Jägertasche, ein Pulverhorn, mit gutem raschen Pulver, (welches er zu Hause an einem trocknen Orte zu verwahren hat, weil die Feuchtigkeit das Pulver an geschwinder Entzündung verhindert, und dadurch mancher Fehlschuß verursachet wird,) Spanner, Räumnadel, einen Hirschfänger mit Messern, Schrauben, Sägen und Nähern oder Bohrern, Halsbänder, Koppeln und Hetzriemen für die Hunde, starke Schweinspieße oder Fangeisen auf die wilden Schweine und Bären, Gabeln und Zangen, die Dachse, Füchse, Wölfe, Luchse, wilde Katzen und Fischottern vom Leibe zu halten und anzufassen, auch Sparen, Schaufeln und Hacken, die Dachse damit auszugraben, einen Kompaß u. d. gl.

Uebrigens haben die Jäger ihre eigene und besondere Kunstsprache, welche daher die **Jägersprache**, oder die **Jagd e minologie** genannt wird. Man hat, aus Pedanterey, Dingen, welche schon bestimmte Nahmen haben, andere gegeben, nur um den hirschgerechten Jäger, wie den Handwerksburschen durch den Gruß, zu erkennen. Die auf einen Fehler wider die Kunstsprache der Jäger gesetzte Strafe, wird das **Jägerrecht**, oder **Weidmesser**, genannt; siehe oben, S. 381.

Wer die Kunst oder Wissenschaft, welche den Jäger macht, (die **Jägerkunst** die **Jägerey**, oder das **Weidwerk**) gehörig erlernen will, muß drey Behängen oder Lehrjahre (*) ausdauern, ehe er wehrhaft

(*) Bey den Jägern heißt einen Hund behängen, dem Leithunde ein Seil, welches das Hängeseil genannt wird, anlegen, und ihn daran auf das Feld führen. Daher das Behängen, d. i. das Ausziehen mit dem Leithunde auf den Besuch, und die Zeit, wenn solches geschiehet. Da die Kunst, einen Leithund gehörig zu arbeiten, d. i. abzurichten, und sich dessen geschickt zu

haft gemacht und mit seinem Lehrabschiede versehen werden kann. In solcher Zeit kann er, wofern er fleißig gewesen ist, ein hirsch- und holzgerechter Jäger werden. In diesen drey Behängen bekommt der Lehrling jedes Mahl andere Nahmen und Verrichtungen. Im ersten Behängen wird er **Lehrling**, **Junge**, **Jägerjunge**, und in so fern er zugleich die Fütterung und Reinigung der Hunde besorgen, und dieselben bey dem Jagen koppelweise hinter sich her führen muß, **Hundejunge** (im g. L. **Hundejunge**), im zweyten **Lehrbursch**, und im dritten **Jägerbursch**, genannt.

In dem ersten Behängen besteht seine Arbeit darin: den Hunden ihren Fraß täglich zu recht zu machen und sie zu füttern; und zwar die alten Hunde, wenn mit ihnen nicht gearbeitet wird, des Tages zwey Mahl, früh und abends um 6 Uhr, die jungen Wölfe, welche noch bey den alten am Gesäuge liegen, täglich drey Mahl, und wenn sie vom Gesäuge abgenommen worden sind, täglich vier Mahl. Den alten und jungen Hunden muß er täglich drey Mahl Wasser zum Getränke (die Frischung) hohlen und vorsetzen, und die Gefäße, worin sie Fraß und Frischung bekommen, fleißig auswaschen und sauber halten. Er muß ihnen den Ort, wo sie sich des Nachts zur Ruhe niederlegen (ihr Lager) um den andern Tag auffrischen, und ihren Auswurf (die Losung oder das Gelos) und andern Unflath dabey fleißig hinweg kehren, sie im Sommer wöchentlich zwey Mahl baden, und ihnen die Flöhe abziehen. Wenn sein Lehrherr (Lehrprinz, Lehrprincipal,) oder andere Jäger mit den Leithunden ausziehen, muß er mit hinaus und neben her gehen,

zu bedienen, das wichtigste Stück in der Jägerey ist, so werden von diesem Behängen, d. i. Ausführen des Leithundes, in weiterer Bedeutung auch die drey Lehrjahre der Jägerbursche die drey Behängen genannt.

und fleißig auf ihre Handgriffe, und wie sie mit den Hunden arbeiten, Achtung geben; zugleich auch auf alle vorkommende Merkmahle des genommenen Weges und die Spuren des Wildbretes auf der Erde (Fährten), deren Zeichen und mannigfaltigen Unterschied wohl merken, auch den Zuspruch bey der Hundsarbeit, ingleichem die vorkommenden weidemännischen Redensarten (die Jägersprache oder Jagdterminologie) sich fein ins Gedächtniß fassen. Ferner muß er sich wohl revierkundig machen, damit er genau wisse, wo er sowohl bey Tage, als Nacht, zu Hause sey. Desgleichen muß er mit dem Gewehre wohl umzugehen lernen, und sich im Schießen fleißig üben. Er muß ferner die Laute, welche aus dem Hiefhorne gestoßen werden, (die Hiefe,) recht rein und scharf abstoßen lernen, mit dem Blasen den Anfang auf dem Jagdzinken machen, damit er einen guten Ansatz bekomme, und mit einem Stoß nur einen langen Jagdhief mit dem Rnndel heraus zu bringen suchen. Er muß, so oft der Lehrprinz es ihm befiehlt, auf den Wald gehen; die Leute, die er daselbst über einer Waldbeschädigung antrifft, pfänden, und zur Forstbuße angeben; sich nach den Wildbretständen und Wechseln genau erkundigen, und von allem, was auf dem Walde vorgefallen ist, seinem Lehrprinzen zuverlässigen Rapport abstatten; so auch dessen Vogelherd mit versehen, auch seine Vogelschneiden oder Schneissen, Vogelgerichte, welche zuweilen weit über Berg und Thal fortlaufen, unverdrossen durchgehen, die Vogelbeeren in die Schneissen hängen, (einbeeren,) und die Vögel aus den Schneissen nehmen, (auslösen,) die niedergeschlagenen Maschen oder Schlingen wieder aufziehen, auch allerley Vogelwände und Netze stricken und ausbessern lernen. Nicht weniger muß er zuweilen seinem Lehrprinzen das Reitpferd satteln und aufzäumen, füttern, putzen; mit ihm ausmarschieren, sich von ihm verschicken

schicken lassen, Holz spalten, Gras mähen, Kinder warten, dreschen ꝛc. und überall sich dienstfertig und gehorsam gegen ihn erweisen.

Im zweyten Behängen, da er nun kein Junge mehr, sondern ein Lehrbursch heißt, auch das Horn-Fessel tragen darf, muß er aller Jungenpossen sich gänzlich enthalten, mit den andern Jungen sich nicht mehr gemein machen, und über seine Ehre halten; mit alten guten Jägerburschen, von denen er etwas nützliches erlernen kann, fleißig umgehen, und bey der Hunds-Arbeit keinen bloßen Zuschauer mehr abgeben; denn jetzt bekommt er den Hund selbst in die Fäuste. Er muß also den Anfang machen, den Hund selbst arbeiten zu lernen, und mit demselben hernach auf Wildbret zu arbeiten. Doch muß er noch beständig unter der Aufsicht seines Lehrprincipales, oder eines ausgelernten Jagerburschen, ausziehen, damit er den Hund nicht verderbe, und wenn er worin fehlt, sofort corrigiret werden könne; dabey muß er sich nicht zu gut dünken, mit Feldhütern, Schäfern, Hirten, Kohlen-Brennern und alten Bauern freundlich zu reden, sondern sie fragen: ob sie nicht Hirsche oder Sauen gesehen, und ob sie gut oder geringe gewesen? auf welchem Bogen oder auf welcher Waldecke sie von und zu Holze gezogen? ob sie die Fährte davon selbst gesehen haben, und ob sie ihn nicht darauf führen möchten ꝛc. Er muß sich insonderheit aller Spuren, welche das Wildbret auf dem Reviere hinterlässet, wohl kundig machen, damit er daraus eins von dem andern wohl unterscheiden und mit Gewißheit ansprechen könne, welche Kenntniß ihm hernach auf den Spurgängen und Kreisen, wenn er Wildbret zu berichten hat, wohl zu Statten kommen wird; dieses macht ihn fährtgerecht. Ein gutes Wort und kleines Trinkgeld, welches er vorerwähnten Leuten gibt, kann ihm öfters viel helfen, und dadurch wird er nach und nach hirschgerecht.

recht. Er muß sich aber auch fleißig einfinden, wo Jagen gemacht werden, damit er sehe, wie es dabey mit dem Treiben und Zeugstellen hergehe, sich aber dabey ein Glas Wein oder Branntwein nicht zu viel seyn lassen, sondern andere erfahrne Jäger, Zeug-Knechte ꝛc. damit frey halten und sich zu Freunden machen, damit sie hernach in einem und dem andern ihn besser unterrichten, und ihm die Handgriffe und Vortheile zeigen; er muß sich aber auch nicht schämen, wenn der Zeug gerichtet wird, Hand mit anzulegen; denn dadurch wird er jagdgerecht. Ueber dies muß er auch den Wald begehen, und Schaden verhüten helfen; auf den Bauholzschlägen bey den Zimmerleuten, auf den Brennholzschlägen bey den Holzhauern, und auf den Kohlstätten bey den Kohlenbrennern, sich öfters sehen lassen, und diese Leute mit Freundlichkeit und Bescheidenheit um die Beschaffenheit dieses und jenes Holzes, und wozu es am besten zu gebrauchen ist, fragen, zuweilen darüber in einen Wortstreit sich einlassen, sich aber doch niemahls so bloß geben, als ob er es noch nicht verstehe: so bekommt er manches zu wissen, das ihm vorher unbekannt gewesen ist, und was er in vielen Büchern nicht findet. Er muß auch zusehen, wie sie die Malter, Klaftern, Schragen und Haufen setzen, und das Reisigholz aufwellen; was für Vortheile sie im Niederschlagen des Holzes und in Fällung der Hauptbäume und anderer starken Stämme gebrauchen; wie die Hölzer verkohlet werden; was für Aufsicht ein Jäger bey dem Pottaschbrennen, Harzreissen, Theerschwehlen, Borkereissen ꝛc. zu führen habe, oder was sonst dabey zu thun sey. Er muß ferner bey den Holzanweisungen, dem Abposten und den Holztarationen fleißig mit zugegen seyn, und auf alles, was dabey vorgeht, genau Achtung geben; denn dadurch wird er holzgerecht. Er muß auf die Jagd-Hunde, und insonderheit auf den Leithund fleißig Aufsicht

sicht haben, damit einem jeden seine Gebühr geschehe, auch auf ihre Krankheiten und deren Cur wohl merken; ferner, wie die Schweißhunde gearbeitet und andere Hunde abgerichtet, dressiret und eingehetzet werden; dadurch wird er hundsgerecht. Gleicher Maßen muß er sich im Lauf- und Flugschießen, vornehmlich mit dem Bürschrohre oder der Büchse, nach dem Ziele wohl üben, darüber aber seine andere Sachen nicht versäumen, und das Schießen für das nothwendigste halten. Denn wenn jemand noch so gut schießen kann, versteht aber sonst nicht viel, so heißt er zwar ein Schütze, aber noch kein Jäger. Uebrigens muß er sich bey einem Förster, welcher Lieferung zu thun hat, beliebt machen, damit er ihm, mit auf die Bürsch zu gehen, erlaube; dadurch wird er hernach schußgerecht. Auch muß er mit allerley Schießgewehr wohl umzugehen, demselben die rechte Ladung zu geben, solches zu putzen und sauber zu halten, sich fleißig üben; denn dadurch wird er gewehrgerecht. Er muß sich ein gutes Bürschrohr und ein Par gute Jagdflinten, welche groben und kleinen Zeug schießen, anschaffen; ferner muß er alles übrige kaufen und bey der Hand haben, was man an Pulverhörnern, Schrotbeuteln, Lademaßen, Kugelformen, Kugelziehern, Pflastern, u. d. gl. nöthig hat; ingleichem, was zum Ausputzen des Gewehres gehört, wie auch eine wohlgemachte Jagdtasche ꝛc. Er muß sich auf seines Lehrprinzen Hut oder Reviere, die Gränzen, Wege, Stege, Gehölze, Schläge, Dickichte, Waldwiesen, Gründe, Anhöhen, Wasser, Moräste, Suhllachen u. d. gl. auch wie viel Morgen oder Acker dieser und jener Wald in seinem Bezirke halte, wohl bekannt machen, damit er sich bey Tag und Nacht, dicken Nebel und tiefen Schnee, gleich zu recht zu finden wisse, auch von allem, was ihn auf diesem oder jenem Bogen angegangen hat, seinem Lehrprinzen einen desto richtigern Rapport abstatten

statten könne; und dadurch wird er forstgerecht und revierkundig. Er muß, wenn er, wegen eingefallenen starken Regenwetters, nicht in das Revier hinaus gehen, oder mit dem Hunde arbeiten kann, nicht auf der Ofenbank, oder im Wirthshause liegen, oder bey der Spielkarte sitzen und damit die Zeit verderben, sondern sich fleißig üben, die Stöße (Hiefe) auf den Hörnern immer reiner und hurtiger heraus zu bringen, auch das Strickzeug zur Hand nehmen, und sich bemühen, daß er hierin geübt und geschickt werde. Er muß endlich einen Hirsch zu rufen, die Stimme eines Rehes durch Pfeifen auf dem Blatte eines Baumes nachzuahmen, und den Rehbock dadurch anzulocken, (einen Bock zu blätten,) einen Hasen durch Nachahmung seiner Stimme anzulocken, (einen Hasen zu rätzen,) die Stimme eines Fuchses nachzuahmen, (einen Fuchs zu quäken,) und allerley große und kleine Vögel durch den Ruf und die Pfeife zu locken, die Raubthiere mit Eisen und Fallen zu fangen, und gute Witterung auf sie zu machen, lernen, und was dergleichen mehr ist. Von so genannten Jägerkünsten, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird, halte ich nichts.

In dem dritten und letzten Behängen wird er nun ein Jägerbursch genannt, bekommt seinen Lehrabschied oder Lehrbrief, wird wehrhaft gemacht, und darf hernach auch den Hirschfänger am Gurt oder Koppel tragen, und in seinem vollständigen Jägerzeuge sich überall sehen lassen. In diesem Behängen muß er nicht nur alles im Vorhergehenden gemeldete fleißig continuiren, sondern auch alle Sorgfalt darauf richten, daß er den Leithund vor sich allein, und ohne fernere Aufsicht und Anweisung, aus dem Grunde arbeiten und gut machen könne, auch zu allen Versuchen auf Hirsche, Sauen und Wölfe, gerecht, und in den Ansprüchen und weidemännischen Redensarten recht ferm sey, und in der That also von sich zeige, daß das Zeugniß mit

mit demjenigen, was ihm der Lehrabschied gibt, daß er nähmlich ein hirsch- und holzgerechter Jäger, und sonst von untadelhafter Aufführung sey, in der Wahrheit überein stimme; daß er sein künftiges Probejagen (s. oben S. 531.) mit Ruhm machen, und alles thun könne, was von einem edeln Jäger und guten Weidmanne erfordert wird, mithin zu Herrendiensten tauglich und geschickt sey.

Was insonderheit ein Jägerbursch, wenn er, nach ordentlich ausgestandenen Lehrjahren, einem Forstbedienten zur Beyhülfe und seiner Habilitirung im Forstwesen zugegeben wird, zu beobachten habe, findet man im XIV Th. S. 538.

Das **Ceremoniel bey dem Wehrhaftmachen**, ist an den meisten Orten folgendes. Der Lehrprinz ladet zu solcher Handlung einige seiner Cameraden und Gränznachbarn, nebst noch andern guten Freunden und Zeugen, ein. Ein jeder erscheint zur bestimmten Zeit in seiner besten Kleidung, und die Jäger sind insonderheit mit ihrem Zeuge geziert. Wenn sie nun alle in dem Zimmer beysammen sind, treten der Lehrprinz, und der Jägerbursch, welcher wehrhaft gemacht wird, auch hinein. Der Bursch hat sein bestes Kleid an, das Hornfessel über die Achsel gehängt, und den Hirschfängergurt am Leibe. Der Lehrprinz legt den offenen Lehrabschied, und den Hirschfänger, welche beyde der Bursch nun bekommt, auf den Tisch, tritt sodann mitten in das Zimmer, und der Bursch stellt sich etwas hinter ihm zur linken Hand, die Jäger aber um sie beyde her. Darauf hält der Lehrprinz eine kurze Anrede an dieselben, ungefähr folgenden Innhalts:

„Es befindet sich gegenwärtiger N. N. nun bey mir 3 Jahre lang in der Lehre, das edle Weidwerk zu erlernen und zu üben, worin er auch von mir hinlänglichen Unterricht bekommen

men und ziemlich gute Fundamente gelegt hat. Weil er denn, nach alter löblicher Weidmanns-Gewohnheit und Gebrauch, seiner Lehrjahre nunmehr zu erlassen, und wehrhaft zu machen ist, er auch bey mir die gebührende Ansuchung darum gethan hat: so habe ihm dießfalls nicht entstehen, sondern solches vielmehr hiermit, der Gebühr nach, bewerkstelligen wollen."

Hierauf fasset er mit der linken Hand den Hirschfänger bey dem Hefte, nimmt ihn vom Tisch, hält ihn aufgerichtet vor sich, wendet sich gegen den Burschen, und gibt ihm mit der rechten Hand eine, doch nicht allzu derbe, Ohrfeige, und spricht: „Diese leidest du jetzt von mir, und hinfort nicht mehr, „weder von mir, noch sonst einem Andern!" Sofort überreicht er dem Burschen den Hirschfänger mit den Worten: „Hiermit überreiche ich dir dein Seitengewehr, nicht zu dem Ende, daß du es zu unnützen Händeln und Ungelegenheiten, sondern „wozu es eigentlich gemacht, was vernünftig, redlich und rühmlich ist, nähmlich zur Ehre der löblichen edlen Jägerey, deines künftigen Herren, „zur Beschützung seines und deines ehrlichen Nahmens, Leibes und Lebens, am meisten aber auf „Jagen, führest und gebrauchest. Ich wünsche „dir also viel Glück und Segen zu allem deinen „rühmlichen Vorhaben, und erlasse dich zugleich „deiner Lehrjahre. Es wird dir wohl gehen, „wenn du dich, wie ich mich zu dir versehe, ferner „rechtschaffen verhalten wirst (*)!" Sodann zeigt ihm

(*) Vor Alters, wenn dem Burschen der Lehrabschied und Hirschfänger überreicht wurde, kam der Weidspruch zum Vorschein:

Jo! hoch o ho!
Hier hast du nun deine Wehr;
Die brauch zu Gottes Ehr,
Zu Lieb und Nutz dem Nächsten dein.

Halt

ihm der Lehrprinz den Lehrabschied (*), und verwahrt ihn bis an den folgenden Morgen, sprechend; „Morgen werde ich dir denselben auch zustellen." Darauf nimmt der Jägerbursch den Hirschfänger, steckt ihn in den Gurt, und bedankt sich für die gute Lehre, und alles, was er während solcher Zeit an Liebe und Güte genossen hat. So bald er zu reden aufhört, stoßen alle anwesende Jäger frisch einen Satz auf den Hiefhörnern, gehen zu dem jungen Jäger, wünschen ihm Weidmanns-Heil, und erkennen ihn für einen Camerad. Die andern Anwesenden machen ihm gleichfalls ihre Glückwünsche. Ist nun indessen alles zur Mahlzeit fertig, so nehmen ihn die ältesten zwey Jäger zwischen sich, und führen ihn wie einen Bräutigam zur Tafel, an welcher er oben an gesetzt, ihm sonst alle Ehre angethan, und auf seine Gesundheit zuerst mit dem Willkommen getrunken wird. Hat derselbe es im Vermögen, so wird er recht herrlich tractieret. Man ist bey dieser Gelegenheit wohl auf, lässet es sich gut schmecken, trinkt allerley Gesundheiten, wozu die Lehrbursche die Hiefe wacker stoßen müssen. Man spricht von der Jagd, u. d. gl. Die Musikanten lassen sich hören. Wenn abgespeiset worden, fängt der neue Jäger den Tanz mit der Frau Lehrprincipalinn, ihrer Fräulein oder Demoiselle Tochter

Halt dich ehrlich, treu und fein.
Wehr dich damit deiner Feinde;
Doch unnütze Händel meide.
Gürt deine Lenden wie ein Mann,
Der sein Horn recht blasen kann.
Nunmehr hast du deine Freyheit;
Es gehe dir wohl allezeit!

(*) Der Lehrabschied ist das Attestat oder Zeugniß, welches ein Jägerbursch aufzuweisen hat, zu beweisen, daß er seine drey Behängen ordentlich gemacht, etwas rechtes in der Jägerey erlernt, sich anbey treu und redlich aufgeführt habe, darauf wehrhaft gemacht worden, und nun zu Herrendiensten zu recommandiren sey.

ter ꝛc. an. Darauf tanzt wer nur will. Die Lustbarkeit kann bis an den Morgen dauern, da ein Jeder sich zur Ruhe begibt. Am folgenden Tage, vor dem Frühstücke, bringt der Lehrprinz den Lehrabschied, lässet solchen vor allen Anwesenden deutlich ablesen (*), und ersucht einige der Herren Gränznachbarn, denselben als Zeugen zu unterschreiben. Sofort unterzeichnet ihn der Lehrprincipal, und druckt sein Petschaft in das grüne Wachs in der an einem grünen Bande am Lehrabschied hangenden Capsel; ein gleiches geschieht hernach von den erbetenen Zeugen; worauf derselbe dem neuen Jäger eingehändiget, und ihm nochmahls dazu von Allen Glück gewünschet wird (**). Darnach wird ein Frühstück eingenommen, und entweder, wie am vorigen Tage tractieret, oder das Valet getrunken, und Abschied genommen.

Jäger, (Feld-) siehe oben, S. 551.
— — (Gränz-) s. oben, S. 334.
— — (Heck-) s. oben, S. 549.
— — (Hof-) s. oben, S. 334.
— — (Huren-) s. Th. XXVI, S. 620.
— — (Kammer-) s. in K.
— — (Leib-) s. oben, S. 334.
— — (Meister-) an den Höfen, erfahrne Jäger, welche im Range auf die Jagd-Cavalier und Jagdjunker folgen, den Jagdpagen, Jagd-Schreibern, Leib- und Hofjägern u. s. f. aber vorgehen, und die anbefohlnen Jagden anstellen. Von Meister, so fern es einen Vorgesetzten bedeutet.

Jäger,

(*) An andern Orten ist gebräuchlich, daß der auf Pergament geschriebene Lehrabschied, von dem Principal, vor Ueberreichung des Hirschfängers, schon unterschrieben und besiegelt, von jemand öffentlich vorgezeiget, abgelesen, und von dem Principal zugleich mit dem Hirschfänger, dem Burschen übergeben wird.

(**) An einigen Orten wird der Lehrabschied nur allein von dem Forstmeister, unter welchem der Lehrprinz steht, ausgefertiget.

Jäger, (Ober-) s. oben, S. 333.
— — (Parforce-) s. in P.
— — (Reise-) s. oben, S. 551.
— — (Trüffel-) s. oben, S. 181.
— — (Winkel-) s. oben, S. 549.
— — (wüthende) das wüthende Heer; s. Th. XXII, S. 675.
Jäger-Accidenzien, s. oben, S. 342, f.
Jäger-Atzung, s. oben, S. 81, und 353.
Jäger-Bursch, s. oben, S. 334, f. und 553.
Jäger-Garn, s. oben, S. 447.
Jäger-Geld s. oben, S. 353.
Jäger-Haus,
Jäger-Hof, } s. oben, S. 383, 395, fgg. und 478.
Jäger-Horn, s. Jagd-Horn.
Jäger-Junge, s. oben, S. 335, f. und 553.
Jäger-Kraut, eine Benennung des Alpen-Hahnenfußes, Ranunculus alpestris, welcher sich auf den östreichischen und schweitzerischen Alpen zeigt, so bald der Schnee geschmolzen ist, und dessen sich die Jäger auf den Alpen gegen den Schwindel bedienen, und den sie, wann sie müde sind, käuen.
Jäger-Kunst. 1. Die Kunst oder Wissenschaft eines Jägers, ohne Plural, wofür doch Jägerey üblicher ist.

2. Abergläubige Kunststücke der Jäger.

Die edle Jägerey wird dadurch sehr verunedelt, daß viele Jäger die närrische Einbildung haben, es sey ein hauptnothwendiges Stück eines guten Weidmannes, wenn er die so genannten Jäger- oder, besser zu reden, Teufelskünste aus der Praktik vollkommen wisse und verstehe, die doch demjenigen, der damit umgeht, ein unruhiges böses Gewissen und ein erschreckliches Ende bringen. Es werden dergleichen Kunststücke theils durch Anrufung Gottes, theils auch durch Anrufung der bösen Geister, oder allerley

Charactere, welche sie weder verstehen, noch auszudeuten vermögend sind, oder aber auch durch die Sympathie, bewerkstelliget. Zu solchen abergläubigen, und wider die gesunde Vernunft laufenden Sachen, welche mehrentheils zugleich wider den Wohlstand und die Ehrbarkeit gerichtet sind, und worunter wenigstens die bloße Einbildung wirkt, gehören z. B. Freyschüsse haben; Wildbret dem Gränznachbar vom Revier weg in ein anderes bannen; dem verwundeten und flüchtig gewordenen Wilde einen so genannten Weidmann setzen, daß es von selbst wieder auf den Anschuß kommen muß; Hunde und Gewehr versprechen, daß das Gewehr nichts todt machen, und die Hunde weder laut seyn noch fangen können; Kugeln abweisen; sich fest und unsichtbar machen (s. Passauer Kunst); Leute bannen, daß sich keiner rühren, noch ein Seitengewehr zucken, oder von der Stelle kommen kann, bis man ihn auflöset, (welche Kunststücke man Weidmänner setzen nennt); Segensprechen; Geister beschwören, u. a. m. welches alles man unter andern im gewehrgerechten Jäger, Stuttg. 1762, 8. S. 229, sqq. beschrieben findet. Von diesen unzulässigen Künsten sind die zulässigen natürlichen Zauberkünste der Jäger und Schützen, welche in den Regeln der Physik und Mechanik ihren Grund haben, und bey denen es eben so natürlich, wie bey den Taschenspielerkünsten zugeht, zu unterscheiden; z. B. eine Pistole mit einer Kugel zu laden, daß dieselbe entweder bey dem Schießen durch ein Bret schlage, oder nur halb durchgehe, und wieder gegen die auf den Boden laufe; scharf zu laden, mit starkem Knall, daß doch die Kugel vor einem etwas harten Widerstand abfällt; mit der Kugel einen Zwirnfaden auf 60 Schritt zu treffen; mit einem kleinen Rohr einen Schuß auf 800 Schritt zu thun; eine Zurichtung auf Pistolen, daß man 500 Schritt damit schießen kann; auf 40 Schritt Schrot ganz enge zusammen zu schießen; zu schießen, daß Lichtlein in der Luft erscheinen ꝛc. von welchen Kunststücken man in des Porta, Hildebrand's, Staritii ꝛc. Kunst- und Wunderbüchern, und im kurz vorher angeführten gewehrgerechten Jäger, S. 219, sqq. Nachrichten antrifft.

Ausser den abergläubigen Kunststücken und Mitteln, bey der Jägerey glücklich zu seyn, gibt es auch verschiedene abergläubige Meinungen in diesem Stücke. Man glaubt z. B., daß, wenn die Jäger sich der venerischen Dinge sehr befleißigen, sie hernach im Jagen unglücklich seyn, ihnen das Wild entlaufen, die Büchsen versagen, und die Pferde und Hunde bey ihnen abnehmen sollen. Manche versprechen sich an demselben Tage ein besonderes Glück im Jagen, wenn ihnen früh Morgens, wenn sie zu Holz ziehen, eine Jungfer, ein Wolf, Fuchs oder Rabe, begegnet; wenn ihnen hingegen ein altes Weib, ein Hase (*), ein Repphuhn, oder anderer Vogel, aufstößt, halten sie es für kein gutes Zeichen.

Jäger-Mantel. Diese Kammmuschel ist Ostrea plica *Linn.* und gehört zu denjenigen, welche gleiche Ohren haben, und mit dem gemeinschaftlichen Nahmen Dosen beleget werden. Da jedoch Rumph die Ohren als ungleich angibt, möchte noch zweifelhaft seyn, ob sie nicht vielmehr mit den Mänteln könne vereiniget werden. Man pflegt auch diese Muschel zuweilen den bunten gewölkten Mantel zu nennen. Die bauchichten Schalen sind einander fast gleich, und haben sechs, auch wohl mehrere, einiger Maßen glatte Strahlen, welche jedoch kreutzweise gestreift sind. Die Falten sind breit, und auf allerley Art gewölkt. Man findet

(*) Die Alten hatten daher das Sprichwort: Inauspicatum dat iter oblatus lepus. Noch heut zu Tage glaubt man dergleichen Thorheiten; und es geschieht gar oft, daß ein Hase dem andern begegnet. Siehe auch Th. XXII, S. 181, f.

dergleichen mit grauen, gelben, violettartigen und rothen Wolken von verschiedener Zeichnung. Gemeiniglich ist die breite Hälfte der Schale grau, und nach hinten zu weißlich, mit vielen schwarzen Flecken und Puncten besetzt; inwendig ist sie weiß, und am Rande purpurfarbig. Man bekommt dergleichen aus Indien.

Jäger-Meister, siehe oben, S. 329.

— — — (Erb-Land-) s. oben, S. 330.
— — — (Erz-) s. oben, S. 185.
— — — (Hof-) s. oben, S. 329.
— — — (Land-) s. oben, S. 329.
— — — (Ober- oder Oberst-) s. oben, S. 329.
— — — (Ober-Hof-) s. Th. XIV, S. 527.
— — — (Ober-Land-) s. oben, S. 329.
— — — (Reichs-) von dem im 16ten Jahrhundert darüber entstandenen Streite, siehe oben, S. 138, und von dem im 18ten Jahrh. S. 185, fgg.
— — — (Vice-Ober-) s. Th. XIV, S. 527.

Jäger-Messer, Weidmesser; s. oben, S. 378.

Jäger-Netz s. Jagd-Netz.

Jäger-Orden, s. Jagd-Orden.

Jäger-Recht, was einem Jäger gebühret, in Ansehung dessen recht und billig ist, in einigen einzelen Fällen.

1. Das Schießgeld, d. i. dasjenige Geld, welches dem Jäger für jedes Stück Wild, welches von ihm geschossen worden, von seiner Herrschaft erleget wird; das Schußgeld, und bey großem Wildbret, welches gebürschet wird, Bürschgeld; wie es denn auch mit den Raubthieren und Raubvögeln eben so gehalten wird; z. B. von einem Hirsch oder Haupt-Schwein, 1 Rthlr.; von einem Bären, 8 Gr.; von einem Wolf, 1 Rthlr.; von einem Luchs, eben so viel; von einem Biber, 16 Gr; von einem Rehe, 8 Gr.; von einem Fischotter, 12 Gr.; von einem alten Fuchs, 6 Gr.; von einem jungen Fuchs, 3 Gr.; von einem Marder, und einer wilden Katze, 5 bis 6 Gr.; von einem Iltiß, 4 Gr.; von einem Wiesel, 3 Gr. u. s. w.

Nach der churſächsischen Taxe, *d. d.* Dresden, d. 28. Jul. 1694, gilt

Ein Hirsch, über 5 Ctn. 12 Fl. *incl.* 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. Jägerrecht.
Ein Hirsch, über 4 Ctn. 11 Fl. *incl.* 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. J. R.
Ein Hirsch, über 3¼ Ctn. 10 Fl. *incl.* 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. J. R.
Ein gemeiner Hirsch, 9 Fl. *incl.* eben so viel J. R.
Ein Spießhirsch, 7 Fl. 12 Gr. *incl.* 1 Fl. J. R.
Ein Wildkalb, 3 Fl. 9 Gr. *incl.* 9 Gr. J. R.
Ein Reh, 2 Fl. 12 Gr. *incl.* 6 Gr. J. R.
Ein Rehkalb, 1 Fl. 6 Gr. *incl.* 3 Gr. J. R.
Ein gewogener Tannenhirsch, 4 Fl. *incl.* 12 Gr. J. R.
Ein ungewogener, 3 Fl. 9 Gr *incl.* 9 Gr. J. R.
Ein Tannen-Spießhirsch, oder Stück Tannenwild, 2 Fl. 15 Gr. *incl.* 9 Gr. J. R.
Ein Tannen-Wildkalb, 1 Fl. 9 Gr. *incl.* 3 Gr. J. R.
Ein hauend Schwein, 8 Fl *incl.* 1 Fl. J. R.
Ein Keiler, oder Bache, 6 Fl. *incl.* 18 Gr. J. R.
Ein angehend Schwein, 7 Fl. *incl.* 1 Fl. J. R.
Ein jähriger Frischling, 1 Fl. 18 Gr. *incl.* 6 Gr. J. R.
Ein heuriger Frischling, 1 Fl. 6 Gr. *incl.* 3 Gr. J. R.

Es gehört dieses mit unter die Accidenzien der niedern Jagdbedienten, (s. Th. XIV, S. 551,) welches ehemahls, da dieselben keine, oder wenig Geldbesoldung bekamen, da das Wild noch häufig weggeschossen werden mußte, da das Pulver theuer, und alles auf Accidenzien bedacht war, eingeführt worden ist. Allein, heut zu Tage zieht man dieses oft ein, und gibt entweder das Pulver und Bley selbst dazu, oder gibt größere Besoldungen.

2. Derjenige Theil eines gefälleten Hirsches, Thieres oder Rehes, welcher dem Jäger als ein Accidenz überlassen wird, welches gemeiniglich der Kopf, Hals und das Geräusch ist; Fr. Droit du chasseur; siehe oben, S. 342. Auch der Antheil des Leithundes, oder der Falken und anderer Stoßvögel, von einem gefälleten Wilde oder Vogel, führt zuweilen den Nah-

men des Jägerrechtes; Fr. Droit du chien, Droit de l'oiseau. la Curée, Fouaille (*). Siehe auch Cüree, im VIII Th. S. 472. Man sagt auch den Hunden den Genieß geben, ihnen von dem gefällten Wildbrete das Eingeweide und den mit Brod vermischten Schweiß zu fressen geben, welches Fressen selbst auch der Genieß, oder, wie sich Andere ausdrücken, der Genuß, ingleichem das Gepfneisch genannt wird.

3. Die Strafe, welche auf einen Fehler wider die Kunstsprache der Jäger gesetzt ist, und welche sonst auch das Weidmesser genannt wird. Das Jägerrecht verdienen. Das Jägerrecht empfangen. Siehe oben, S. 381, f.

Jäger-Schirm s. Jagd-Schirm.

Jäger-Spieß s. oben, S. 377, f.

Jäger-Sprache, s. oben, S. 552.

Jäger-Stock, ein starker mit eisernen Spitzen beschlagener Stock, welcher noch zuweilen in einer ritterlichen Leibesübung zur Vertheidigung gebraucht wird; daher diese Uebung selbst auch der Jägerstock heißt. Vielleicht, weil die Jäger ehedem einen solchen Stock trugen; siehe Jagd-Stock.

Der Jägerstock ist ein starker Stock, ungefähr 4 Finger dick, und viertehalb Ellen lang, auf beyden Seiten mit eisernen Spitzen beschlagen, damit, im Fall der Noth, ein Mann, welcher ihn wohl zu führen weiß, gegen 10 oder 20, die mit bloßen Degen auf ihn zusetzen, sich vertheidigen könne. Die dazu gehörigen Lectionen sind vornehmlich die so genannten Glissaden (**), vor- und rückwärts und auf allen

(*) Vom Hirsch heißt es Curée; vom wilden Schweine, Fouaille.

(**) Glissade heißt in der Fechtkunst diejenige Bewegung gegen ein vom Gegner uns entgegen gestrecktes Lager, da wir mit unserer Klinge an seiner Klinge dergestalt streichen, daß erstere einen ganzen Zirkel von oben herum an letzterer beschreibt, und beyde Klingen zwar wieder in ihre vorige Lage, aber so zu stehen kommen, daß unsere Klinge die gegnerische vollkommen packe; wodurch wir entweder uns selbst eine Blöße zum Stoß machen, oder den Gegner nöthigen, uns eine andere Blöße oder ein Tempo zu geben, worein wir sicher stoßen können.

allen Seiten, daß man nähmlich den Jägerstock geschwind durch die Hände auf diejenigen, die uns angreifen wollen, hinaus fahren (glissiren) lasse. Ferner hat man die so genannten spanischen Stockaden auf alle 4 Ecken; die Schläge über den Kopf; die Paraden von oben, vor und zurück; die Paraden von unten, vor und zurück; die Hiebe auf beyden Seiten und mit beyden Händen, vor und zurück, in einem ganzen Zirkel; die Hiebe rechts und links rund herum, in alle Seiten oder 4 Ecken; die Schläge von unten herauf und wieder von oben herunter in alle 4 Ecken, nebst einigen andern Lectionen mehr, wiewohl dieses ritterliche Exercitium nicht viel mehr auf unsern deutschen Fechtböden getrieben, sondern gemeiniglich das Piekenspiel dafür gelernet wird.

Jäger-Tasche. 1. Eine große Tasche, welche an einem Riemen über die Schulter getragen wird, das gefangene oder geschossene Wildbret darin nach Hause zu tragen; siehe Jagd-Tasche.

2. Eben diesen Nahmen führt, beym Ritter Linné, die dosenartige Kammmuschel, Ostrea radula, weil die zwölf erhabenen und kreutzweise gestreiften Strahlen gekerbet, und rauh anzufühlen sind. Rumph hingegen nennt eine ganz andere Muschel radulam, die Feile oder das Reibeisen. Die Schalen sind fast gleichbäuchicht, und weil solche mehr in das längliche fallen, hat man sie Jägertasche genannt, holl. Weidtaschdoublet. Die Schalen sind schmutzig weiß, mit wenigen schwarzen Flecken bezeichnet. Die Ohren sollen einander gleich seyn; Rumph aber meldet, daß gemeiniglich eins größer, als das andere, sey, und daß diejenigen für die seltensten zu achten seyn, welche zwey fast gleiche Ohren haben. Man rechnet diese, nebst dem oben beschriebenen Jägermantel, gemeiniglich unter die St. Jacobs-Muscheln, und erhält auch diese aus Ostindien.

Jäger-Vogel, die Benennung einer gewissen Art des Wasserraben, Buceros Hydrocorax, L. nähmlich des Nashornvogels, Buceros Rhinoceros, L. weil er

vom Aaß lebt, und den Jägern auf der Jagd folgt, um das Eingeweide der erlegten Thiere zu fressen.

Jäger-Zehrung, siehe oben, S. 353.

Jäger-Zeug, siehe oben, S. 478, fgg.

Jägerey, Fr. Venerie. 1. Die Kunst oder Wissenschaft, welche den Jäger macht, ohne Plural; das Weidwerk, im Theuerdanke die Weidmannschaft. Die Jägerey verstehen, erlernen. Sich der Jägerey befleißigen. Siehe oben S. 552.

2. Ein Haufen mehrerer Jäger, alle Jäger und Jagdbediente eines Landes, alle bey einer Jagd befindliche Jäger und Jagdbediente; alle, welche bey und zu dem Jagen bestellt sind, und dabey ein Amt oder eine Verrichtung haben; der Weidhaufen. Man spricht nicht: Der Herr hält viele Jäger, sondern: Der Herr hat einen starken Weidhaufen, oder eine zahlreiche Jägerey.

Die Hofjägerey, die sämmtlichen Jäger, welche in unmittelbaren Diensten eines fürstlichen Hofes sind, sich in dem Gefolge des Hofes befinden.

Die Landjägerey, die sämmtlichen Jäger aus einer besondern Provinz.

Die Reisejägerey, siehe oben, S. 550.

Jägerisch, der Jägerey gemäß, nach den Regeln der Jägerey; in der niedrigen Sprechart. Jägerlich, welches Frisch dafür anpreiset, ist nicht üblich.

Jägerndorf, ein Fürstenthum in Ober-Schlesien, an den Gränzen zwischen Böheim und Mähren, mitten in Bergen am Flusse Oppa. Es war ehemahls ein Theil des Fürstenthumes Troppau, und ist erst nachher ein besonderes Fürstenthum geworden, welches seine eigene Fürsten aus dem herzogl. Hause Teschen hatte. Der letzte derselben, Georg Friedrich, vermachte seine Lande 1595, dem Churhause Brandenburg; allein als Markgraf Georg von Brandenburg im 30 jährigen Kriege des Churfürsten Friedrich's V. von Pfalz Partey nahm, wurde er vom Kaiser Ferdinand II. in die Acht erkläret, und ihm 1623 Jägerndorf genommen, und dem Fürsten Carl von Lichtenstein überlassen. Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, wurde zwar 1686 wegen seiner Ansprüche auf Jägerndorf mit dem schwiebusischen Kreise in Nieder-Schlesien befriediget, allein Friedrich II, oder vielmehr der Einzige, König von Preußen und Churfürst von Brandenburg, erneuerte 1740 seine Ansprüche, rückte mit seiner Armee in Schlesien ein, und der glückliche Erfolg der preußischen Waffen verursachte, daß in dem berliner Frieden von 1742 nicht nur der diesseits der Oppa belegene Theil der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, nebst dem vorher zu Mähren gehörig gewesenen Districte von Katscher, sondern auch der größte Theil von Schlesien dem preußischen Zepter unterworfen wurde. Dieses Fürstenthum steht also jetzt theils unter preußischer theils unter böheimischer Oberherrschaft, und die Gränze geht zwischen dem preußischen und böheimischen Antheile an beyden Fürstenthümern, bey dem Einflusse an der Oppa in die Oder an, und die Oppa hinauf bis an die Stadt Jägerndorf, von dannen nach Tropplowitz, und alsdenn an der Ostseite der Herrschaft Olbersdorf weg, u. s. w. Der Fürst von Lichtenstein führt von demselben den herzoglichen Titel, und wegen desselben, ein goldenes und an goldenen Bändern hangendes Jägerhorn in einer blauen Spitze, in seinem Wapen. Der Fürst bestellt sowohl in dem unter preußischer, als in dem unter böheimischer Oberherrschaft stehenden Antheile dieser Fürstenthümer eine Landes-Hauptmannschaft, welche in jedem Antheile aus einem Landeshauptmanne, 2 Amtsassessoren, und einem Amtssecretär, besteht. Er hat von beyden Fürstenthümern weiter nichts, als unterthänigen Gehorsam, und was seine Kammergüter eintragen. Der unter preußischer Oberherrschaft belegene Antheil ist der ober-

schlesischen Oberamtsregierung, und der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau untergeben, und macht, nebst dem Districte von Katscher, den leobschützer Kreis aus. Das Fürstenthum Jägerndorf hat einen fruchtbaren Boden, und Sauerbrunnen. Es wachsen daselbst insonderheit viel Lerchenbäume.

Die Hauptstadt in diesem Fürstenthume, heißt auch **Jägerndorf**, slaw. **Karnow**, Lat. Carnovia, auch Cornuvia, am Oppa-Flusse, im östreichischen Antheile. Man verfertiget hier viel leinen Zeug, insonderheit schöne blaue Bettzügen (Bettziechen), womit ein ansehnlicher Vertrieb gemacht wird.

Jaggori, heißt, auf der Insel Ceylon, eine Art Zucker, den man daselbst aus dem Safte eines Baumes, welcher Ketule genannt wird, und entweder die Cocospalme, oder die fächertragende Weinpalme (Jagara, Borassus flabellifer *L.*) seyn mag, erhält. Er ist ordentlicher Weise braun, kann aber so weiß gemacht werden, als die beste Raffinade, der er auch sehr gleicht.

Sanct Jago, L. Insula S. Jacobi, Fr. S. Jaques, eine der größten und besten Inseln des grünen Vorgebirges in Afrika, den Portugiesen gehörig. Sie liegt auf dem atlantischen Meere, zwischen der Insel Brava und Fogo, und hat zwey Häfen, deren einer **Porto de Praye**, und der andere **Porto Ribiera Correa** heißt. Die Hauptstadt, welche mit der Insel selbst gleichen Nahmen führt, sonst aber auch **Cividad Ribeira grande** genannt wird, liegt auf der Südwestseite der Insel, an dem Fuße zweyer Berge, welche ein tiefes Thal einschließen, welches gegen die See zu 200 Ellen breit ist, eine Viertelmeile landwärts aber so enge zusammen läuft, daß die Breite nicht über 40 Ellen beträgt. Bey derselben befindet sich eine Bay oder Reede, welche in einem halben Zirkel liegt, und 4 kleine Meilen im Umfange hat. Der Regen ist etwas

was sehr seltenes auf dieser Insel, so, daß es alle 7 bis 8 Jahr kaum ein Mahl regnet. Dem ungeachtet ist das Land sehr fruchtbar, insonderheit an Cedern, Cocos, Pomeranzen, Citronen, Baumwolle, Tamarinden, indianischen Tannzapfen, Wassermelonen, Manioken, Guavas, Custards oder Sternäpfeln, Zuckerrohr, Mays, Feschun, guineischem Korn, Plantanen, Bananas, Kürbissen, Indigo ꝛc. indem der häufige Thau, welcher daselbst zu gewissen Jahrs-Zeiten fällt, die Stelle des Regens vertritt. Man findet daselbst auch einige Mineralien, vornehmlich viel Markasit, und einen besondern rothen Stein oder Ocher, welcher inwendig verschiedene weiche, streifige, schwefelgelbe, fleischfarbene und rothe Adern hat.

Diese Insel hat das Recht, daß sie ein Zollhafen für alle Schiffe ist, welche von Sierra Leona an, nordwärts nach Guinea handeln. Dieser Vortheil, und ihre zur Handlung bequeme Lage hat viele Kauf-Leute hieher gezogen, welche daselbst eine gute Manufactur von Barrafools, d. i. gestreiften oder gesprenkelten, baumwollenen Zeugen, angelegt haben. Die Einwohner haben wenig Handlung, ausser mit den dahin kommenden Schiffen, welche sich gemeiniglich daselbst erfrischen, und den Einwohnern allerley Lebens-Mittel abnehmen, welche sie theils für bares Geld bezahlen, theils für europäische Waaren eintauschen.

Sanct Jago Cavallero, oder **St. Jago de los Cavalleros**, L. Fanum S. Jacobi, Jacobipolis, eine kleine Stadt in dem spanischen Antheile der Insel St. Domingo oder Hispaniola in Nord-Amerika, landwärts ein gegen Süden an Puerto di Plata, welches ihr an statt des Hafens dient, und gegen Nordwesten am östlichen Ufer des Flusses Yagne liegt. Die dasigen Einwohner sind gute Jäger, und handeln nach der Stadt St. Domingo, mit Rinder-Häuten und Talg.

Sanct Jago de Chili, oder auch nur St. Jago, eine den Spaniern zugehörige Stadt in dem südlichen Amerika, in dem Gouvernement von Chili, worin sie die Hauptstadt ist. Der Fluß Topocalma, oder, wie ihn Andere nennen, Mapocho, geht mitten durch die Stadt, und fällt hierauf in ihren Hafen, welcher insmein Valparayso genannt wird, und der berühmteste und beste auf der ganzen Küste ist. Die Gegend dieser Stadt hat einen Ueberfluß an Getreide, Wein und andern Früchten, ist reich an Goldadern, und von Landeseingebohrnen stark bevölkert. Man setzt daselbst alle Kaufmannswaaren, welche über das Meer von Lima und aus den andern Häfen von Peru kommen, ab; und man ladet daselbst alle Schätze, welche in den benachbarten Provinzen zusammen gebracht werden, ein; wie denn überhaupt diese Stadt allen Handel in das Land Chili treibt. Endlich wird auch alles Gold aus den in Chili befindlichen Lavaderos, oder aus den Bergwerken von la Conception, in die Münze zu St. Jago gebracht, wo es probiert, gewogen, gestämpelt, und alsdenn, nebst andern Einkünften des Königes, nach Lima gebracht wird.

Sanct Jago de Cuba, eine kleine Stadt auf der Insel Cuba, in Nord-Amerika, mit einem schönen und großen Hafen, auf der südlichen Küste der Insel, mitten in einer Bay, welche ein Fluß formiert, in welchen viele andere gehen. Die Bay und der Hafen haben mit der Insel gleichen Nahmen. Sonst war diese die Hauptstadt auf der ganzen Insel, ist aber nachher von der Havana unterdrückt worden, indem die Schiffer diesen letztern Hafen, weil er besser, als der bey St. Jago ist, solchem vorgezogen haben, daher sich denn auch die Handlung von St. Jago mehrentheils weg, und nach der Havana gezogen hat. Unterdessen treibt sie doch noch einen ziemlichen Handel.

Sanct Jago de la Vega, ein spanischer Pflanzort und die Hauptstadt auf Jamaika; siehe Jamaika.

Jagra, der Zucker aus Suri, oder Cocosbaumsaft; siehe Th. VIII, S. 212.

Jagten, siehe Jachern.

Jaguacaguare, ein brasilianischer Fisch, nach dem Marcgrav, bey den Portugiesen Jaqueta, (d. i. ein Hemd, weil die Schwarzen Hemden von dergleichen Farbe, als diese Fische sind, tragen.) Er ist, wie unser Barsch, breit, rundlich, höchstens 8 Zoll lang, und 5 bis 6 Z. breit. Er hat ein kleines (längliches), mit ganz kleinen, ordentlich gesetzten, Zähnen besetztes Maul, mittelmäßig große krystallene Augen mit einem braunen Ringe, 7 Floßen, eine, von der Mitte des Rückens bis zum Anfange des Schwanzes fortlaufende, mit Stacheln unterstützte, vorwärts $1\frac{1}{2}$ Z. breite, hinterwärts noch breitere, und in eine dreyeckige Figur auslaufende, Floße, zwey an den Kiemen, zwey an dem Unterbauche, eine etwas breitere nach dem After, einen 2 Z. langen gleichseitigen Schwanz, dessen gabelförmige Floße in zwey Hörner ausgeht. Er ist, wie ein Barsch, mit ziemlich großen, schwarzblauen Schuppen bedeckt. Auf jeder Seite streichen vom Rücken bis über den Bauch, 5 breite, schwarze Bänder herunter. Der Bauch selbst ist weißbläulich; alle Floßen sind schwarzbläulich, und am Rande fast schwarz, der ganze Schwanz aber ist schwarz. Er ist ein Speisefisch. Bey dem Linné heißt er Chaetodon saxatilis, und Müller nennt ihn, unter seinen Klipp-Fischen, den Gabelschwanz.

Jaguar, oder Jaguara, ist beym Marcgrave der brasilianische Nahme eines südamerikanischen, vierfüßigen, mit dem Panther verwandten Thieres, welches die Portugiesen Onça nennen, und welches beym Klein unter den Tiegern steht, und sonst auch unter dem Nahmen Tiegerkatze vorkommt. Der Ritter Linné

bezeichnet daſſelbe unter dem Nahmen, Felis Onca, folgender Maßen: cauda mediocri, corpore flavescente, ocellis nigris rotundato-angulatis in dio flavis, d. i. dieſes zum Katzengeſchlecht gehörige Thier (vom erlangiſchen Hrn. Müller der Panther genannt,) hat einen Schwanz von mittelmäßiger Größe, einen bräunlich gelben Körper, mit runden und eckigen ſchwarzbraunen Flecken, welche in der Mitte gelb ſind. Beym Briſſon heißt dieſes Thier Tigris americana (der amerikaniſche Tieger,) Felis flavescens, maculis nigris orbiculatis, quibusdam roſam referentibus, variegata, wie auch le Tigre royal, Tigris regia, Felis in dorſo fulva, in lateribus ſubcinerea, in ventre alba, maculis longis nigris variegata; beym Ray, Pardus aut Lynx braſilienſis, Jaguara dictus, Luſitanis Onza: vermuthlich beym Browne, Felis cauda elongata, maculis ſubrotundis, fere æqualibus; beym Fermin Tigris americana; beym Hernandez Tlatlauhqui-ocetotl ſ. Tigris mexicana? beym Perrault le Tigre royal des Portugais; beym des Marchais Tigre de Cayenne; beym Seba, Janovare; beym Bancroft, the Tiger of Guiana; beym Pennant, the braſilian Panther; beym de la Condamine und Ulloa, ſchlechtweg Tieger. Dieſes Thier, (welches, ob es gleich von den Portugieſen Onça und von Linné Onca genannt wird, doch nicht mit der büffonſchen Once, oder ſchreberſchen Unze, auch nicht mit der gesnerſchen Uncia, welche der büffonſche und ſchreberſche Leopard iſt, noch auch mit der Once des *Des Marchais* verwechſelt werden muß,) iſt nach Hrn. Hofr. Schreber ungefähr 2 Fuß lang; Erxleben aber gibt ihm die Länge eines großen Wolfes, nähmlich $2\frac{1}{2}$ F. und darüber, da doch der Wolf gemeiniglich nur $3\frac{1}{2}$ F. lang iſt. Die Grundfarbe iſt bräunlich-gelb. Die Stirn iſt mit einem doppelten unterbrochenen Streifen gezeichnet, zwiſchen welchem einige Flecken von verſchiedener Größe befindlich

lich ſind. Dergleichen Streifen finden ſich zwey auf jedem Backen, und drey an jeder Seite des Halſes, welche hinter den Schultern aufhören. Mitten auf dem Rücken läuft ein faſt ununterbrochener Streifen bis an den Schwanz. An den Seiten daneben liegen längliche, eckige und runde Flecken von ſehr verſchiedener Größe zerſtreut, deren Inwendiges bey einigen bräunlich iſt, da ſonſt die Farbe der Streifen und Flecken ſchwarzbraun iſt. An den Beinen ſind die Flecken kleiner. Die grünlich-braunen Augen umgibt ein ſchmahler, ſchwarzer, und auſſerhalb dieſem ein breiter, weißer Kreis. Der Schwanz iſt kurz und reicht nicht an die Erde, wenn das Thier ſteht; er iſt oben mit ſehr vielen Querſtreifen gezeichnet, welche gegen die Spitze zu immer dichter zuſammen kommen. Die Spitze läuft ſchärfer zu. Der Knebelbart beſteht aus ſehr langen Barthaaren, von theils dunkelbrauner, theils weißer Farbe. Der Bauch, die Bruſt, und die inwendige Seite der Beine ſind weiß, doch eben ſo gefleckt als die Seiten des Leibes.

Man findet den Jaguar in Braſilien, in Paraguay, in Tukuman, in Guiana, im Amazonenlande, in Meriko, und in allen ſüdlichen Ländern von Amerika. In Braſilien, welches ſein rechtes Vaterland zu ſeyn ſcheint, iſt er heutiges Tages ſeltener, als ehedem; denn man hat daſelbſt, um dieſes Thier zu vermindern, eine Belohnung auf deſſen Kopf geſetzt, man hat ihrer auch wirklich viele vertilgt, und es hat ſich daher weit von den Küſten zurück und tief in das Land hinein gezogen. Man rechnet es unter die grauſamſten Raubthiere der neuen Welt. Es nährt ſich von allerley Arten der Thiere. Des Nachts geht es in die Städte und Dörfer, um Schafe, Hunde, Hühner, und andere kleine Thiere zu hohlen. Bey dieſer Gelegenheit nimmt es auch bisweilen Kinder mit. Wenn der Jaguar einmahl Menſchenfleiſch gekoſtet

hat, so schmecken ihm hernach keine Thiere mehr, und dann wird er den Menschen, und selbst erwachsenen Personen, gefährlich; doch erzählt man diesen Umstand von ihm, daß er die Indianer den Europäern vorziehe (*). Wenn er einen Indianer unter einer Menge Spanier schlafend angetroffen hat, hat er, nach den Berichten der Reisenden, meistentheils den Indianer zu seinem Raube ausgesucht, und die Spanier unbeschädigt gelassen. Er frißt auch Fische. In Kayenne verursachet er den Einwohnern großen Schaden. Er schwimmt nähmlich von dem festen Lande auf die Inseln, und würget unter den Hammeln und dem Rindvieh ausserordentlich, so, daß man daselbst zuweilen genöthigt ist, alle Mohren und indianische Jäger zu versammeln, um ihn zu verfolgen. Er ist das gefährlichste Thier des amerikanischen Krokodilles oder Kaimans, und der einzige, der das Herz hat, es mit ihm aufzunehmen. Der Krokodill streckt seinen Kopf aus dem Wasser, um den Jaguar, wenn er saufen will, zu ergreifen; dieser schlägt alsdann seine Klauen dem Krokodill in die Augen; der Krokodill zieht ihn aber auch oft mit sich in das Wasser, und der Jaguar ersauft lieber, als daß er seinen Feind fahren lassen sollte.

Der Jaguar fürchtet das Feuer so sehr, daß man ihn mit einem Feuerbrande leicht verscheuchen kann. Die Patagonen fangen ihn eben so mit Schlingen, wie ihre wilde Ochsen. Man fängt ihn auch in Fallen. Die Mulatten tödten ihn im Zweykampf mit Spießen, nachdem sie demselben bey dem Angriffe eine Pfote nach der andern abgehauen haben. Wenn er sich ganz satt und dick gefressen hat, verliert er Muth und Lebhaf-

(*) Eben dasselbe erzählt man auch von dem Leoparden. Man behauptet nähmlich, daß er die Schwarzen den Weißen vorziehe, und sie wittern könne, weil er sie des Nachts so gut, als am Tage zu unterscheiden wisse.

haftigkeit, so, daß er sich von einem einzigen Hunde jagen lässet.

Die Louisianer und Virginier essen sein Fleisch; und die ersteren vergleichen dasselbe mit Kalbfleisch. Die Akankas, in Amerika, verfertigen aus der Haut desselben Säcke, in welche sie im Kriege ihre Tobaks-Pfeifen stecken. In Persien bedient man sich desselben zur Jagd.

Jaguaraca, eine brasilianische Art Fische, welche bey Hrn. Klein die achte Art seines Barsch-Geschlechtes ausmacht. Nach der marcgravischen Beschreibung, ist dieser Fisch von der Größe eines mittelmäßigen Barsches; hat ein spitziges Maul ohne Zähne, große Augen mit einem schwarzen Augapfel und silberfarbenen Ringe, über welchem ein blutrother Fleck ist. Ueber den Rücken geht, der Länge nach, eine fingersbreite, mit eilf sehr scharfen Strahlen versehene Floße, welche der Fisch nach Belieben aufrichten, und in die Furche, woran sie sitzt, wieder zusammen legen und verbergen kann. Auf diese folgt eine andere, sie berührende, einen Finger breite, 2 Z. lange, dreyeckige, oberwärts in eine Spitze aus- und bis zum Anfange des gabelförmigen Schwanzes fortlaufende Floße. Die Bauchfloße, gegen den Schwanz hin, führt einen Stachel, welcher 1 Z. lang ist. Auch befinden sich an jeder Seite der Kiemen 2 Stachel, zwischen welchen andere kleinere sitzen. Der ganze Fisch ist über und über mit wohlgeordneten Schüppchen, welche an ihrem Rande fein gezähnelt sind, schön geziert. Der ganze Leib ist silberfarbig; der Bauch weißlich; der Kopf oberwärts fleischfarbig, und mit einer rauhen Schale bewaffnet. Die sämmtlichen Floßen sind hell fleischfarbig; die mit Stacheln unterstützte Rückenfloße ist an den Stacheln mit Gold schattiert. Das Fleisch ist fett und von gutem Geschmack, besonders wenn es gebraten wird. Er wird im Meere zwischen Klippen gefangen.

Jaguarete, Jaguarette, ist, beym Marcgrave der brasilianische Nahme eines südamerikanischen, starken und grausamen Thieres, welches Hr. Graf v. Büffon anfänglich nur für eine Spielart von dem oben beschriebenen Jaguar hielt, weil es von ihm vorzüglich nur in der Farbe abweicht, indem es über den ganzen Leib ein schwärzliches Haar mit dunkelschwarzen Flecken hat, wie er sich denn auch die Mühe nahm, die Möglichkeit einer Veränderung der gelben Farbe des Jaguars in die schwarze des Jaguarete zu behaupten; nachher aber hat er ihn von dem Jaguar so verschieden gefunden, daß er ihn vielmehr einen schwarzen Kuguar nennt, weil er dem Kuguar in der Bildung weit ähnlicher ist. Er wird auch von Einigen der schwarze Tieger genannt; Felis (Tigris nigra) maculis nigris saturatioribus variegata, Engl. black Tiger, Fr. le Tigre noir. Nach Hrn. de la Borde (welcher sich als königl. Leibarzt in Kayenne aufhielt,) Berichte an Hrn. v. Büffon, hat der Jaguarete ein langes schwarzes Haar, einen sehr langen Schwanz, und starke Barthaare, ist aber leicht, und wiegt nur 40 Pfund, da hingegen der Jaguar an 200 Pfund schwer ist (*). Dieses Thier wirft seine Junge in hohlen Bäumen. Der Kopf, der Rücken, die Seiten, die äussere Fläche der Beine, und der Schwanz, sind schwärzlich, und zwar mit glänzendem Haare bedeckt. Der ganze Un-

(*) Nach Hrn. Prof. Ge. Forster Urtheile, in dem von ihm herausgegebenen 6ten Bande der büffonischen Naturgesch. der vierfüß. Thiere, Berl. 1780, 8. ist diese Vergleichung der Schwere des Jaguars und Jaguarete unzuverlässig. Wer ist uns Bürge dafür, daß man nicht einen alten Jaguar mit einem noch nicht ausgewachsenen Jaguarete, oder auch nur einen fetten Jaguar mit einem magern, ausgehungerten, oder zufällig kleineren Thiere von der andern Gattung verglichen habe! Wenigstens flößen uns Marcgrave's Zeugniß von der gewaltigen Stärke dieses Thieres, und Pennant's Beschreibung der Größe und Vollständigkeit seiner Gliedmaßen, ein gerechtes Mißtrauen dawider ein.

Untertheil des Leibes ist weißlich, oder von einer sehr blaßgrauen Farbe. Das Weiße fängt sich auf der Oberlippe an, zieht sich über den Augen und unter den Ohren, längst dem Halse, zwischen den Vorderbeinen und an ihrer inwendigen Seite, alsdenn am Bauche, und inwendig an den Hinterbeinen fort. Die Pfoten sind weiß. An der Ecke des Maules, bisweilen auch auf dem Kinne, ist ein schwarzer Fleck. Die Ohren sind ziemlich zugespitzt. Pennant sagt, das Haar sey kurz; darin weicht aber die Beschreibung des de la Borde von der seinigen ab.

Der Jaguarete hat, wie ihn Marcgrave beschreibt, auf dem schwärzlichen Grunde noch schwärzere Flecke. Vielleicht hatte er eine zufällige Spielart vor Augen, welche eine seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel machte; denn Desmarchais und die Neuern, welche davon schreiben, erwähnen dieser schwarzen Flecke nicht, sondern sprechen von einer gleichförmig in das Schwarze fallenden Farbe.

Der Jaguarete ist, nach Marcgrave's Berichte, eins der grausamsten und furchtbarsten Thiere, welches man eben so wenig, als den großen amerikanischen Panther, leicht in Schrecken jagen kann. Es ist so groß als ein jähriges Kalb, und hat starke Gliedmaßen, welche zum Rauben gute Dienste leisten. Zum Glück scheint es etwas seltener, als der Jaguar, zu seyn. Er hält sich in Guinea und Brasilien auf, allein er scheint nicht oft in bewohnte Gegenden zu kommen, oder sich den Küsten zu nahen, und soll überhaupt nur selten seyn.

Jähe (*), schnell, der Bewegung nach, und schnell machend, dem Orte nach.

(*) Im Oberdeutschen gäh, und in der Adverbial-Form gach, im Nieders. gau, gai, gaje (s. Gaudieb), im Angels. geoc. Im Engl. ist gay, im Fr. gay, im Ital. gaio, munter, lustig. Das j gehört vornehmlich der hochdeutschen Mundart zu. Bey dem Ottfried findet sich auch das Zeitwort gahen, und bey den schwäbischen Dichtern gachen, für eilen. Es ist nnt

1. Schnell, der Bewegung nach.

(1) Von der körperlichen Bewegung, wo es im Oberdeutschen noch üblich ist. Jähe laufen. Nicht so jähe! nicht so schnell. Alsdann ist ihm zu fliehen gach, Theuerd. Im Hochdeutschen wird es in dieser Bedeutung wenig mehr gebraucht.

(2) Plötzlich, unvermuthet, was in der Geschwindigkeit entsteht oder geschieht. Ein jäher Zufall, ein jäher Schrecken, ein jäher Tod. Sie sollen verzehret werden vom Fieber und jähem Tode, 5 Mos. 32, 24. Einen jähen Entschluß fassen. Eine jähe Liebe, welche schnell entsteht. Im Oberdeutschen ist die jähe Taufe oder Gachtaufe die Nothtaufe.

(3) Besonders, dem Gemüthe nach, hitzig, schnell vom Gemüthe, ingleichem voreilig, unbedachtsam. Die Anschläge eines Endelichen bringen Ueberfluß, wer aber allzu jach ist, wird mangeln, Sprichw. 21, 5. Ein jäher Wäscher wird zu Schanden, Sir. 9, 25. Ein weiser Mann schweiget, bis er seine Zeit ersiehet, aber ein jäher Narr kann der Zeit nicht erharren, Sir. 20, 7. Er ist ein wenig jähe, hitzig, zum Zorne geneigt; siehe Jähzorn.

Sprichw. Ein Jäher gibt keinen guten Jäger; s. oben, S. 549.

2. Dem Orte nach, diejenige Beschaffenheit der Fläche eines Dinges zu bezeichnen, da sie sich der Perpendicular-Linie nähert; sehr abschüssig. Ihr (der Stadt) Eingang ist enge und an einem jehen Ort, 4 Esr. 7, 7. Ein jäher Berg, ein jäher Fall, dessen Abhang sich der senkrechten Linie nähert. Eine jähe Treppe. Die Böschung des Walles ist zu jähe. Der jähe Fall der Donau verursacht ihren schnellen Fluß. In den monseeischen Glossen ist gahin durch abrupta er-

mit Gehen, Jagen, und allen Zeitwörtern, welche eine Bewegung bedeuten, genau verwandt. Siehe auch Jähling.

erklärt. In dieser Bedeutung braucht man es in der edlen und anständigen Schreibart für das im gem. Leben übliche steil, im Oberd. stickel, stigel. Es ist, nach Hrn. Rath Adelung Urtheile, kein Grund da, beyde Wörter mit Hrn. Stosch auf eine andere Art zu unterscheiden, und anzunehmen, daß jähe mehr sey, als steil, und sich nur auf das Heruntergehen beziehe, steil aber auch auf das Hinaufgehen.

Hierüber macht Hr. Hofpr. Stosch, im 1 St. seiner kleinen Beytr. zur nähern Kenntniß der deutschen Sprache, Berl. 1778, gr. 8. S. 197, folgende Anmerkung. „Ich habe eigentlich nicht gesagt, daß jähe sich nur auf das Heruntergehen, „steil aber auch auf das Hinaufgehen beziehe, sondern nur, daß „steil, mehr den Begriff einer aufsteigenden Höhe, jähe mehr „den Begriff einer gerade hinunter gehenden Tiefe gebe; und „daß jähe mehr sage wie steil, scheint mir sowohl in der Etymologie, als auch in dem Gebrauche, Grund zu haben. Da „steil von steigen herkommt, so hat man einen Ort damit anzeigen wollen, auf welchen man steigen muß, und welchen man „auch noch ersteigen kann. In dem Worte jähe hingegen liegt, „der Abstammung nach, ein Begriff der Schnelligkeit, welcher „mit dem Worte steil nicht verknüpfet ist, und es muß daher „auch mehr sagen als steil.

„In Ansehung des Gebrauches, glaube ich nicht, weiß „auch kein Beyspiel, daß man einen Felsen, welcher ganz in das „Meer hinüber hänget, so daß er von der Seite gar nicht zu ersteigen ist, einen steilen Felsen nennet, sondern man wird in „diesem Falle allemahl lieber sagen, ein jäher Felsen. Dieses „scheint auch noch dadurch bestätiget zu werden, daß schon in „den monseeischen Glossen, wie Hr. Adelung bemerket, gahin „durch abrupta erkläret wird; es würde also etwas, gleichsam „gerade herunter, oder senkrecht abgerissenes bedeuten, und man „sagt auch wohl: Ein jäher Fall, weil man von solchen Oertern schnell herunter fällt, aber nicht ein steiler Fall. Sollte „ich auch den Unterschied dieser Wörter noch nicht mit völliger „Richtigkeit bestimmet haben, so dünkt mich doch, es erhelle „hieraus wenigstens so viel, daß jähe mehr sey als steil. Ich „will zwar nicht leugnen, daß vielleicht einige das Wort jähe „bloß für abschüssig setzen möchten; allein wenn man von einem Orte redet, dessen Abhang ganz oder doch mehrentheils „senkrecht ist, so wird man doch das Wort jähe, und nicht steil, „gebrauchen. Hr. Adelung nennet die Schriftsteller nicht, „aus welchen er die Beyspiele: eine jähe Treppe, die Böschung ist zu jähe, genommen hat; vielleicht ist es in einigen „Mundarten gebräuchlich, ich glaube aber doch, daß man im „Hochdeutschen allemahl lieber, und auch besser, sagen wird: „eine steile Treppe, die Böschung ist zu abschüssig."

Im Oberdeutschen ist für jähe auch stotzig, stotzachtig, gähstotzig, und im Bergbaue auch prallig üblich.

Jähe, (die) die Beschaffenheit eines Dinges, da es jähe ist.

1. Einer Bewegung, ohne Plural; eine im Hochdeutschen ungebräuchliche Bedeutung, in welcher dieses Wort im Oberdeutschen auch die Gach lautet. Der Knecht lief mit aller Gach, Theuerd. Thiu Gahi, Ottfr. den Augenblick.

2. Die Eigenschaft eines Dinges, da es schnell entsteht oder geschieht, gleichfalls ohne Plural. Die Jähe des Todes, eines Entschlusses. Im Hochdeutschen kommt es nur selten vor.

3. Die Eigenschaft des Gemüthes, da es ohne vorher gegangene Ueberlegung eine Veränderung annimmt, ohne Plural, und am häufigsten im Oberdeutschen. Die Jähe des Gemüthes, die Hitze, Neigung zum schnellen Zorne. Im Oberdeutschen auch die Gähigkeit, Gähmüthigkeit.

4. Ein jäher, d. i. steiler Abhang. Bey dem Ottfried Gahi. Die Jähe eines Berges, des Ufers u. s. f. Im Oberd. gleichfalls die Gähigkeit.

Jahen, sprechen, reden, bekennen. Siehe Ja.

Daher bejahen, Ja zu etwas sagen, mit Ja beantworten, im Gegensatze des Verneinens.

Jaherr, siehe oben, S. 6.

Jäh-Zorn, ein jäher, d. i. schnell entstehender Zorn, L. Excandescentia. Zum Jähzorne geneigt. Der verwünschte Jähzorn! Ingleichem die Fertigkeit, schnell in Zorn zu gerathen. Im Nieders. Hastigkeit, Hasting. Im Oberd. Gachzorn, Gachmüthigkeit. Im Hochdeutschen im g. L. auch Jachzorn. Siehe Jähe.

Daher jähzornig, Jähzorn besitzend, ingl. in demselben gegründet. Ein jähzorniger Mensch. Im Oberd. gachzornig, gachmüthig, gachstützig, im Nieders. hastig, kortköppisch, kurzköpfig, kittelköpsch, kitzelköpfig.

Jähling, ist nur im gem. Leben für jähe, so fern es plötzlich, unvermuthet bedeutet, üblich. Ein jählinger Schrecken. Es brach eine jählinge Hitze in seinem Gesichte aus.

Als ein Nebenwort auch mit dem angehängten s. Jählings reich werden. Er starb jählings. Wo es auch für steil gebrauchet wird. Der Berg geht jählings in die Höhe. Im Oberd. gähling.

Jahn, (der) ein nur im gem. Leben einiger Gegenden übliches Wort.

1. In der Landwirthschaft ist ein Jahn der leere Raum, welchen ein Gras- oder Getreide-Mäher im Mähen hinter sich lässet, und welcher gemeiniglich die Gestalt einer geraden, langen, aber schmahlen Fläche hat. Den Jahn halten, in dieser geraden Fläche bleiben. In drey, vier Jahnen mähen. Das Getreide liegt noch auf dem Jahn, ist noch nicht in Garben gebunden. In Niedersachsen heißt es das oder der Schwad, Swad, Schwath, von Swade, eine Sense. Siehe Schwaden. Wo nähmlich mehrere Mäher oder Schnitter nöthig sind, pflegt man ordentliche Jahne, durch besonders dazu verpflichtete Jahnmeister anlegen zu lassen. Diese werden, nach dem Hange des Getreides, entweder in die Länge angeleget, oder in die Quere abgeschnitten, und, nach dem Unterschiede der Anlage, entweder Geitzjahne oder Gesammtjahne genennet; s. Th. XI. S. 378, f.

2. Im Weinbaue, wo man einen großen Weinberg nicht in einem Jahre düngen kann, wird derselbe, in Ansehung der Düngung, in verschiedene Bezirke (Jahne) getheilet, da denn alle Jahre einer derselben gedünget wird. Den Weinberg jahnweise düngen, nach Jahnen.

3. Im Forstwesen, wo dieses Wort auch **John** lautet, wird das niedergehauene und in einer Reihe auf einander gelegte Busch- oder Strauch-Holz ein **Jahn**, und an andern Orten ein **Kamm**, eine **Zahl**, genannt; daher die verpflichteten Holzhauer dieser Art **Jahnhauer, Johnhauer**, heissen; siehe Th. XXIV, S. 593.

In allen diesen Fällen scheint es aus Gang verderbt zu seyn, welches auf ähnliche Art gebraucht wird; siehe Gang III, Th. XVI, S. 7. Etwas ähnliches scheint das mittlere Lat. Janum, in einer longobardischen Urkunde vom J. 774 bey dem du Fresne zu bedeuten, der aber dieses Wort nicht zu erklären weiß: Nec non ecclesia S. Mercurii quae posita est in *Jano* nostro, & de ipso *Jano* circa ipsam ecclesiam largiti sumus terram modiorum 500; wo es ein Gebieth, Bezirk, zu bezeichnen scheint.

Jahn-Hauer,
Jahn-Meister, } s. im vorhergeh. Art.

Jahr (*), bedeutet, seinem Ursprunge nach, die Zeit von einer Aernde zur andern, so wie man in der Dicht-Kunst noch jetzt die Jahre nach Aernden zu berechnen pflegt. Jetzt bezeichnet es,

1. Eigentlich, diejenige Zeit, in welcher die Sonne ihren scheinbaren Lauf durch die ganze Ekliptik vollendet, welche gemeiniglich auf 12 Monathe oder 365 Tage

(*) Dieses Wort lautet schon bey dem Kero Jar, im Isidor Jaar, im Nieders. Jar, im Engl. Year, bey dem Ulphilas Jer, im Angels. Ger, Gear. Rudbeck und Wachter leiten es von dem Schwed. yra, im Kreise herum drehen, Griech. γυρος, ab, Andere aber von dem Griech. ωρα, Frühling. Allein, die erste Ableitung ist für die Einfalt der ersten Sprach-Erfinder zu künstlich, und die letzte zu unerweislich. Richtiger leitet man es von dem alten Ar, die Aernde, ab, welches auch im Schwed. das Jahr bedeutet, so wie das Isländ. Aar und Dän. Aar. Das voran gesetzte Jod ist der müßige Laut, welcher, so wie das G mehrern deutschen Wörtern vorgesetzet wird. Die Gewohnheit, die Zeit nach Aernden zu berechnen, ist bey allen Völkern sehr alt, und noch nicht ganz abgestorben. Siehe Herbst. Das mittlere Lat. Aera, bedeutete sowohl ein Jahr, als auch eine Jahrrechnung.

Tage bestimmt wird. **Ein bürgerliches Jahr**, welches die jetzt genannte Zahl von Tagen hat, im Gegensatze des **astronomischen**, welches noch einen Anhang von Stunden und Minuten hat, welche alle vier Jahre in dem bürgerlichen Jahre eingeschaltet werden, daher denn das vierte bürgerliche Jahr ein **Schalt-Jahr**, die übrigen drey aber **gemeine Jahre** genennet werden.

Der Punct in der Ekliptik, wo man diese Zeit anfängt, ist willkührlich. In der christlichen Zeitrechnung nimmt man den ersten Jänner für den Anfang des Jahres an, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird. **Es geschahe voriges Jahr, im vorigen Jahre, im Oberd. ferden. Das Jahr ist bald vorbey, ist bald verflossen. Das Jahr ist um. Zu Ende des Jahres. Ein Jahr zurück legen. Ein Jahr um das andere. Es ist schon spät im Jahre. Das neue Jahr**, das erst angefangene Jahr, oder welches man in kurzem anfangen wird, im Gegensatze des alten; siehe **Neu-Jahr. Der Wechsel des Jahres**, oder **Jahres-Wechsel**, diejenige Zeit, wo sich ein Jahr endiget und sich ein neues anfängt. **Das ganze Jahr hindurch. Jahr aus Jahr ein**, im gem. Leben, sowohl alle Jahre, als auch das ganze Jahr hindurch; in der anständigern Schreibart **Jahr für Jahr. Von Jahr zu Jahr**, von einem Jahre zum andern. **Es sind schon einige Jahre her. Ueber drey Jahre. Nach sechs Jahren. Vor hundert Jahren. Das heilige Jahr**, in der römisch-katholischen Kirche, das Jahr, in welchem das große Jubiläum eröffnet wird; s. **Jubel-Jahr**. Im Jahre 1783, nähmlich nach Christi Geburt; s. **Jahr-Zahl**.

Besonders in Ansehung der Witterung und Fruchtbarkeit. **Ein nasses, trocknes, fruchtbares, warmes, schlechtes Jahr. Ein Mißjahr. Ein gutes Kornjahr, Weinjahr, Obstjahr.**

Im

Im gem. Leben dient oft jede Begebenheit zum Puncte, von welchem man das Jahr, d. i. eine Zeit von 12 Monathen, zu rechnen anfängt. Es ist nun gerade ein halbes Jahr, daß ich ihn nicht gesehen habe. Es wird bald ein Jahr seyn, daß er gestorben ist. Es sind schon zwey Jahre her, daß er hier war. Uebers Jahr, von jetzt an in einem Jahre, kommt er wieder. Es gehet in das vierte Jahr, daß wir einander kennen. In Jahres Frist, innerhalb eines Jahres. Vor dem Jahre, im gem. Leben, für, im vorigen Jahre, oder vor einem Jahre. Sie ist erst sechzehen Jahre alt (*). Das dreyßigste Jahr seines Alters zurück legen. Jahr und Tag, eine bey den Gerichten gewöhnliche Redensart, die Zeit von Jahr und Tagen, die in den Gesetzen zur Anstellung einer gerichtlichen Klage vorgeschrieben ist; ingl. die Zeit von Jahr und Tagen, innerhalb welcher die nächsten Verwandten ihr Wiederkauf- oder Näherkauf-Recht geltend machen müssen; im mittlern Lat. Annus & Dies, Fr. An & jour. So wird z. B. unter sächsisch Rechtsjahr, oder sächsische Frist, eine Zeit verstanden, die ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, anderwärts aber von einem Jahre und vier Wochen, in sich enthält.

Sprichw. Rom ward nicht in Einem Jahre erbauet. Zu einem großen Werke gehört Arbeit. Arbeit will Zeit haben. Es kann nicht gleich alles, wie man es haben will, da stehen. Darum den Muth nicht verloren! Rom war ein elender Flecken in seinem Anfange, und erwuchs zu einer unglaublichen Macht und Größe. Es gehörten aber auch Jahrhunderte dazu. Das Haus Brandenburg vor 150 Jahren, wie unbedeutend! Wie mächtig, wie geehrt, wie gefürchtet jetzt! Kleine Haushaltungen können wichtig und groß werden; aber freylich sind Jahre dazu nöthig.

2. In

(*) Nach Zahlwörtern dieses Wort im Singular zu setzen, sie ist erst sechzehn Jahr alt, ist wohl im gem. Leben üblich, klingt aber in der anständigen Sprechart unangenehm.

2. In engerer und zum Theil figürlicher Bedeutung.

(1) Die Jahre bey jemanden stehen, im gem. Leben, bey ihm in der Lehre seyn, und die gewöhnlichen Lehrjahre bey ihm aushalten, von den Lehrlingen der Kaufleute, Künstler und Handwerker.

(2) Von den Jahren des Alters, besonders des menschlichen Alters. Er gehet in das zwanzigste Jahr. Wo das Hauptwort im g. L. oft verschwiegen wird. Er ist noch nicht dreyßig.

Besonders im Plural ohne Zahl. In seinen besten Jahren seyn, in dem besten, brauchbarsten, muntersten Alter. Für einen Mann von meinen Jahren würde sich das nicht schicken, von meinem Alter. Bey ihren hohen Jahren. Seine Neigungen können sich in reifern Jahren ändern. Er wird mit den Jahren schon anders werden. In meinen jüngern Jahren, als ich noch jünger war. Er ist schon ein Mann von Jahren oder bey Jahren, von einem ziemlichen Alter. Er hat schon Jahre auf dem Halse. Ich fühle meine Jahre. Sein Rücken krümmet sich unter der Last der Jahre. Laß die Jahre reden, Hiob 32, 7. ältere, bejahrte Personen.

In noch engerer Bedeutung, die Zeit der Mündigkeit. Zu seinen Jahren kommen, mündig werden. Vor seinen Jahren sterben, in der Kindheit.

(3) Das Merkmahl der Jahre in dem Holze, der Ring in dem Holze des Stammes, welchen ein Baum jährlich anzusetzen pflegt, daher man aus deren Zahl das Alter desselben ungefähr bestimmen kann. Enge, weite Jahre haben, wenn diese Ringe enge oder weit von einander abstehen. Siehe Jahr-Wuchs.

(4) Von der Zeit überhaupt, doch nur im Plural. Gott, deine Jahre währen für und für, Ps. 102, 25. In Betrachtung seiner lange Jahre gelei-

steten

steten Dienste. Vielleicht gibt es sich mit den Jahren.

* * *

Unter Jahr, L. Annus, Fr. An, oder Année, versteht man, seiner weitläuftigsten Bedeutung nach, eine Zeit, da ein Stern nach seiner eigenen Bewegung um den ganzen Himmel herum gekommen ist. Wenn man aber bey uns insgemein ein Jahr nennet, so wird dadurch die Zeit, in welcher die Sonne den Thierkreis, oder ihren ganzen Zirkel, oder ihre Straße, (die Ekliptik,) durchläuft, oder in welcher, nach dem richtigen kopernikanischen System, unsere Erde um die stillstehende Sonne herum, und den Thierkreis durchläuft, verstanden. Um unsere Erde läuft der Mond herum, welches ein Monath heißt; er läuft aber auch zugleich mit der Erde um die Sonne. Uns Einwohnern der Erde kommt es nur so vor, daß die Erde stille steht, und die Sonne um sie herum läuft. Es hat aber die Erde eine doppelte Bewegung, sie wälzt sich nähmlich täglich um ihre eigene Are, binnen 24 Stunden, und bewegt sich jährlich um die Sonne, binnen 365 Tagen. Von diesen verschiedenen Bewegungen der Erde, und dem daher entstehenden verschiedenen Stande der Sonne gegen unsere Erde, haben wir mannigfaltigen Nutzen. Der täglichen Umwälzung der Erde um ihre eigene Are, binnen 24 Stunden, haben wir die beyden großen Vortheile zu danken, daß sowohl der ganze Erdboden von der Sonne beschienen, mithin ganz bewohnbar und fruchttragend wird, als auch, daß Tag und Nacht auf eine beständige Weise mit einander abwechseln, mithin Arbeit und Ruhe, Anwendung und neue Sammlung der benöthigten Leibes- und Seelen-Kräfte, stets auf einander folgen. Drehete sich die Erde um ihren eigenen Mittelpunct nicht, sondern wäre wie der Mond, welcher un-

unserm Gesichte allemahl nur eine und eben dieselbe Halbkugel zukehret, und der Verticalbewegung ermangelt, so würde die eine Hälfte der Erdkugel finster, erstarret und todt seyn, wenigstens ein halbes Jahr, und zwar auf eine weit unerträglichere Weise, als der Mond eine 14 Tage währende Nacht auf ein vierzehntägiges Licht wechselsweise ausstehen kann. Es würden auch manche Geschäfte, welche bey hellem Tage nicht so gut, als bey der Nachtzeit, von Statten gehen, entweder gar nicht, oder doch viel schlechter, gelingen. Hingegen der jährlichen Bewegung der Erde um die Sonne, binnen 365 Tagen, haben wir die Abwechselung der vier verschiedenen Jahrszeiten, d. i. derjenigen Theile eines Jahres, in welchen die Sonne einen der vier Quadranten des Thierkreises durchläuft, des Frühlinges, des Sommers, des Herbstes, und des Winters, zu danken. Denn, da der Umlauf der Erde eine Ellipse (d. i. eine krumme in sich laufende Linie, welche durch einen besondern schiefen Durchschnitt eines Kegels entsteht,) beschreibt, in deren einem Brenn-Puncte die Sonne steht, so müssen nothwendig die Sonnenstrahlen bald unter einem mehr oder weniger schiefen, bald unter einem rechten oder doch demselben nahe kommenden Winkel, auf die Erde, welche sich geschwenkt hat, fallen; durch welches verschiedene Auffallen der Strahlen ihre Kraft verschiedentlich geschwächet, gemäßiget und verstärket, oder, welches einerley ist, die Verschiedenheit der Jahrszeit, sammt ihren Wirkungen hervor gebracht wird. Der Raum der Zeit, welcher darauf hingeht, daß die Erdkugel ihre Laufbahn um die Sonne herum einmahl durchwandert, und in der Ekliptik oder dem Thierkreise wieder an den vorigen Standpunct kommt, wird ein Jahr genennet. Aus diesen Umständen, und nach der verschiedenen Art der verschiedenen Völker, wie dieselben ihre Zeit abzutheilen und zu berechnen pflegen,

sind

sind auch mancherley Benennungen des Jahres entstanden.

Die Hauptbenennungen sind: das astronomische Jahr, das bürgerliche Jahr, das Mondenjahr und das Sonnen-Jahr.

Das astronomische Jahr, Annus astronomicus, Fr. Année astronomique, wird dasjenige genennet, wo man die Zeit, welche dazu gerechnet wird, nicht bloß nach den Tagen, sondern den Ueberschuß noch auf das genaueste auch nach Stunden und Minuten, Secunden, Tertien ꝛc. angibt.

Das bürgerliche Jahr, Annus ciuilis, Fr. Année civile, heißt dasjenige, dessen Größe nur aus ganzen Tagen besteht. Man theilt dasselbe wieder in das gemeine, und in das Schaltjahr. Das gemeine Jahr, Annus communis, Fr. Année commune, besteht aus so viel Tagen, als die Größe des astronomischen in sich fasset, und lässet den übrigen Anhang der Stunden und Minuten ꝛc. weg. Das Schaltjahr, Annus bissextilis, intercalaris, embolismicus, Fr. An bissextil, Année bissextile, oder embolismique, hingegen begreift ausser denselben noch einen oder mehrere Tage, welche nach Verlauf einiger gemeinen Jahre aus den weggelassenen Stunden und Minuten ꝛc. erwachsen. Das Einschalten dient dazu, daß man den Anfang des Jahres beständig auf Einer Jahrszeit erhalten kann. Daher wird auch das bürgerliche Jahr in das beständige, und das wandelbare eingetheilet. Das beständige, Annus fixus, wird dasjenige genennet, dessen Anfang beständig auf Eine Jahrszeit fällt; hingegen das wandelbare, Annus vagus, ist, dessen Anfang von einer Jahrszeit zu der andern fortrücket, und bald in den Sommer, bald in den Winter fällt.

Von dem Mondenjahre, und dem Sonnenjahre, werde weiter unten sprechen.

Diesen Unterschied der Jahre muß man sich wohl bekannt machen, wenn man die Jahre verschiedener Völker, die von den Zeitlehrern (Chronologen) erkläret werden, und bey den Geschichtschreibern vorkommen, recht verstehen will.

So viel auch der Mensch Arten, sich aus Bedürfnissen und Ungemächlichkeiten heraus zu wickeln, in dem ersten Alter der Welt mit andern lebenden Creaturen gemein gehabt haben mag, und wenn er sich selbst über-

überlassen bleibt, noch jetzt gemein hat: so scheint er doch durch den früh empfundenen Abgang eines Zeit-Maßes, und die Art diesen zu ersetzen, den größten Schritt zu seiner Veredlung gethan, und sich dadurch vor den übrigen Geschöpfen zu einer ganz eigenen Höhe empor geschwungen zu haben. Der einzige Gedanke, Sonne, Mond und Sterne zu seinem Dienste sich unterwürfig zu machen, machte den Menschen der Herrschaft über andere Geschöpfe würdig. Die Beute aus dieser großen Eroberung, ist die von den wenigsten geschätzte, richtige Eintheilung der Zeit. Die Menschen vor der Sündfluth hatten hierin merkliche Schritte gethan; allein, wenige Kenntnisse dieses Zeitalters haben die allgemeine Ueberschwemmung, und noch weniger die auf die Verwirrung der Sprachen gefolgte unglückselige Zerstreuung der Völker überlebt, und sind also für den größten Theil der neuen Erdbewohner wieder verloren gegangen. Die immer mehr und mehr heran wachsende Anzahl der Menschen an einer Stelle, und der Mangel an Unterhalt, machte eine Trennung nothwendig. Sie entfernten sich von einander, und die daraus erfolgte Abartung der Sprache hob endlich alle Verbindungen zwischen ihnen auf. Die sich überlassenen Familien irrten zerstreut in den Feldern und Wäldern ohne Oberhaupt, ohne Gesetze, und ohne bürgerliche Verfassung, herum. Ihre Wildheit wurde endlich so groß, daß sie sich einander auffraßen, und ihre Sorglosigkeit ging dabey so weit, daß bey vielen sich so gar der Gebrauch des Feuers verlor. Dieser traurige Zustand, in dem die Menschen mit Hunger, mit wilden Thieren, und unter sich selbst unaufhörlich zu kämpfen hatten, war es, welcher sie endlich für ihre Erhaltung besorgter machte, und zu einem gesellschaftlichen Leben zurück rief. Die Familien verbanden sich nach und nach zu ihrer Sicherheit. Der Mangel an Lebensmitteln, welcher sie schon ein-

mahl getrennt hatte, und dem das unbebauete Land nicht abhelfen konnte, nöthigte sie, der Natur bey Hervorbringung der Kräuter und Früchte, durch Bearbeitung des Erdreiches und künstliche Ausstreuung des Samens zu Hülfe zu kommen. Das Aufkeimen und Absterben der Pflanzen, und die darin sich gezeigte Nothwendigkeit, Vorräthe einzusammeln, mußte ihnen wichtig genug seyn, eine genaue Kenntniß des Wechsels dieser Zeiten zu erlangen, um dadurch ihre Wiederkehr zu berechnen und festzusetzen.

Das älteste Zeitmaß, dessen sich die Menschen, ausser dem Tage und der Nacht, bedienten, ist die Anordnung der kleinen Periode von sieben Tagen, die den Nahmen der Woche führt. Von undenklichen Zeiten her war sie fast unter allen Völkern im Gebrauch, und bey jedem hatte sie eine und dieselbe Einrichtung. Diese so auffallende Gleichförmigkeit macht es sehr wahrscheinlich, daß eine unter den Völkerschaften fortgepflanzte Nachricht von den Tagewerken der Schöpfung, zu diesem fast allgemeinen Zeitmaße von sieben Tagen, den ersten Anlaß gegeben habe. Dieses Zeit-Maß stand indessen mit den nothwendigsten Verrichtungen der Menschen in einem viel zu geringen Verhältnisse, als daß sie nicht eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessenere Eintheilung der Zeit hätten suchen sollen.

Die himmlischen Körper, deren Pracht die Neugierde der Menschen gereitzt und rege gemacht hatte, zogen nunmehr in einer andern Absicht, und zwar zum gesellschaftlichen Wohl, ihre Aufmerksamkeit auf sich. Die Ordnung in der sehr merklichen Bewegung dieser Körper, und die mit ihren Aenderungen zugleich wechselnden Jahrszeiten, zeigten ihnen den glücklichen Erfolg in der Ferne, den sie von einer genauen Kenntniß des Himmels zu erwarten haben würden. Man legte sich also mit Fleiß auf die Kenntniß der Gestirne.

Dem

Den schnellsten Fortgang hat diese nützliche Wissenschaft bey denjenigen Völkern gehabt, die sich zuerst in einen Staatskörper vereinigten, und insonderheit bey denen, die sich in Persien, Syrien und Aegypten niederliessen. Die vortheilhafte Lage dieser Länder, der beständig heitere Himmel, das Hüten der Heerden, die Bearbeitung des Feldes bey Tag und bey Nacht, und endlich die Nachtreisen, mußten ihre Beobachtungen sehr begünstigen. Die Chaldäer und Aegypter sind es auch, die sich in Beobachtung des Laufes der Gestirne am frühesten unter den Völkern des Alterthumes hervor gethan, und sich dadurch einen großen Nahmen erworben haben. Bey den anhaltenden Beobachtungen konnte weder der Lauf des Mondes, noch sein Licht-Wechsel, ihrem Auge entgehen. Sie mußten wahrnehmen, daß alle Veränderungen dieses Planeten in einem Zeitraume von vier Wochen vorfielen, und daß er alsdann wieder so erschiene, wie sie ihn bey dem Anfange dieses Zeitraumes beobachtet hatten. Sie zählten die Tage, die er bey jeder dieser Veränderungen zubrachte. So entstanden die Monathe. Fast bey allen Völkern hatte das Jahr in den ersten Zeiten nur Einen Monath.

Diese neue Zeiteintheilung war aber für die Verrichtungen der Menschen noch eben so unzulänglich, als die Eintheilung der Zeit in Wochen. Der Acker-Bau erforderte ein längeres Zeitmaß. Sie gebrauchten anfänglich in dieser Absicht den Unterschied der Jahrszeiten, worauf sie durch die Beobachtungen der Nachtgleichen und Sonnenstands-Puncte geführet wurden, und nannten dieses Maß ebenfalls Jahr; daher findet man in dem Alterthume Jahre von drey und sechs Monathen. Nach vielen Beobachtungen kamen sie endlich auf die Entdeckung eines Zeitmaßes, welches mit unserm heutigen Jahre einige Aehnlichkeit hatte. Da sie den Umlauf des Mondes von Abend

nach Morgen schon kannten, so bemerkten sie nunmehr, daß 12 solcher Umläufe beynahe die nähmlichen Zeiten und fast einerley Witterung wieder zurück brächten. Sie theilten also das Jahr in zwölf beynahe völlig gleiche Theile, und daraus entstand das **Monden-Jahr** von 354 Tagen.

Ein Mondenjahr, L. Annus lunaris, Fr. Année lunaire, heißt ein nach dem Laufe des Mondes bestimmtes Jahr, welches aus 12 oder 13 Mondenmonathen besteht; ein **Mondenmonath** aber heißt ein Monath, welcher allein durch den Lauf des Mondes bestimmet wird, oder die Zeit, da der Mond seine Bewegung einmahl absolviret; die Zeit von einem Neumonde bis zum andern, welche 29 Tage, 12 Stunden, 44 Minuten, 3 Secunden, und 11 Tertien beträgt. Das Mondenjahr ist entweder astronomisch, oder bürgerlich. Das astronomische **Mondenjahr** besteht aus 12 synodischen Monathen, und hat entweder 354 Tage, 8 St., 48 Min., 38 Sec., und 12 Tertien; oder 383 Tage, 21 St., 32 Min., 41 Sec., und 23 Tertien. Das bürgerliche **Mondenjahr** ist entweder ein gemeines, oder ein Schalt-Mondenjahr. Das gemeine besteht aus 12 bürgerlichen Mondenmonathen, d. i. aus 354 Tagen; das **Schaltmondenjahr**, L. Annus lunaris intercalaris, Fr. Année embolismique oder intercalaire lunaire, besteht aus 13 bürgerlichen Mondenmonathen, d. i. aus 384 Tagen. Letzteres muß zuweilen 385 Tage bekommen, wenn es beständig und nicht wandelbar seyn soll.

So wichtig diese Bestimmung des Jahres immer war, so konnte sie doch bey Völkern, welche bloß der Ackerbau beschäftigte, nicht lange Statt finden. Der Unterschied zwischen dem Mondenjahre und dem Sonnenjahre ist so beträchtlich, daß in weniger als siebenzehn solcher Jahre, die Ordnung völlig umgekehrt seyn mußte. Der Sommer trat an die Stelle des Winters. Diese Verwirrung der Jahrszeiten machte eine genaue Bestimmung des Jahres nothwendig. Es ist nicht zu glauben, daß den Menschen in dieser Verlegenheit, die abwechselnde Größe des Mittagsschattens, die verschiedenen Puncte des Horizontes, bey denen die

die Sonne auf- und untergeht, und dann die Rückkehr dieses Gestirnes zu eben denselben Sternen, lange verborgen geblieben seyn sollte. Sie mußten bald gewahr werden, daß die Rückkehr der Sonne zu einem und eben dem Puncte oder Gestirne, ihnen eben dieselbe Witterung wieder bringe, und daß das richtige Zeit-Maß von der Bewegung der Sonne allein abhange. Sie beobachteten nunmehr die Sonne, und fanden, daß ihr jährlicher Umlauf viel länger sey, als die Dauer von 12 Monathen. Diese Ungleichheit zu heben, suchten sie anfangs bloß den Mondenmonath mit dem Sonnenmonathe übereinstimmend zu machen, welche Absicht sie dadurch erreichten, daß sie der Dauer von 12 Mondsumläufen 6 Tage zusetzten. Hierdurch bekam jeder Monath 30 Tage, deren das Jahr nunmehr 360 hatte. Aber auch hierdurch war dem Verrücken der Jahrszeiten noch nicht abgeholfen; man mußte von Zeit zu Zeit eine gewisse Anzahl Tage oder Monathe zusetzen, um die verlorne Ordnung wieder herzustellen. So war das Jahr in den ältesten Zeiten beschaffen, bis sich die Aegypter ungefähr 1322 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, durch eine jährliche Einschaltung von 5 Tagen der richtigen Bestimmung des **Sonnenjahres** von 365 Tagen merklich näherten. Einige Zeit nachher findet man diese Einrichtung bey den Babyloniern, am spätesten aber bey den Griechen. Dieses neu eingerichtete Jahr hatte aber dennoch den Fehler, daß durch die 6 Stunden, welche die Sonne zu ihrem jährlichen Umlauf noch über 365 volle Tage braucht, in einer Zeit von vier Jahren, das Jahr wieder um einen Tag verrücket wurde. Da dieser letztern Unvollkommenheit bloß durch die genaueste Kenntniß der Gestirne und die schärfsten Beobachtungen abgeholfen werden konnte: so gereicht es den Babyloniern sehr zur Ehre, der Nachwelt diesen wichtigen Dienst geleistet zu haben.

Ein Sonnenjahr, L. Annus solaris, Fr. Année solaire, nennt man den Zeitraum, in welchem die Sonne durch die 12 Zeichen des Thierkreises zu laufen scheint, oder eigentlich, in welchem die Erde ihren Lauf um die Sonne vollbringt. Man unterscheidet dasselbe ebenfalls in das astronomische und in das bürgerliche. Das astronomische Sonnenjahr, ist entweder das Stern-Sonnenjahr, Annus sidereus, anomalus, periodicus, Fr. Année sidéréale, anomalistique, périodique, d. i. die Zeit, welche die Sonne zur Vollführung ihres scheinbaren Umlaufes um die Erde zubringt, oder, welches einerley ist, die Zeit, welche die Erde zubringt, wieder auf eben denselben Punct des Thier-Kreises zurück zu kehren, nähmlich 365 Tage, 6 St., 9 Min., 14 Sec.; oder das tropische Sonnenjahr, Annus tropicus, vertens, aequinoctialis, Fr. Année tropique, d. i. die Zeit, welche vorbey streicht, bis die Sonne wieder zu einem gegebenen Puncte der Ekliptik, z. B. in den Anfang des Widders kommt, oder, die Zeit, welche zwischen zwey Frühlings- und Herbst-Nachtgleichen verfließt, nähmlich: 365 Tage, 5 St., 48 Min., 57 Sec. Das Sonnenjahr ist von dem Mondenjahre um 10 Tage, 21 St., und 24 Sec. unterschieden. Das bürgerliche Sonnenjahr ist dasjenige, dessen Größe nur aus ganzen Tagen besteht, ohne Anhang von Stunden und Minuten ꝛc.; dasselbe ist entweder ein gemeines Jahr, von 365 Tagen, oder ein Schaltjahr, von 366 Tagen.

Die kön. Societät der Wiss. in Kopenhagen, gab zur Preisfrage auf das J. 1780, die wahre Länge des Sonnenjahres auf; und die große goldene Preismedaille zu 100 Rthlr. dänisch, erhielt der pariser Akademist, Hr. de la Lande.

Man kann im bürgerlichen Leben, und um alle Confusion zu vermeiden, den Ueberschuß sowohl bey den Monathen, als auch bey den Jahren, nicht wohl in Acht nehmen, sondern muß den Anfang des Jahres, wie auch die Monathe auf einen gewissen Tag setzen; und hierauf beruhet der oben erwähnte Unterschied unter dem astronomischen und dem bürgerlichen Jahre. Daher kommt es, daß, wenn ein bürgerlicher Sonnenmonath 31 Tage, der Mondenmonath aber

aber nur 29 Tage, 12 St., 44 Min. und 3 Sec. hat, der Ueberschuß oder Unterschied 1 Tag, 11 St., 15 Min. und 57 Sec. ist; hat aber der bürgerliche Sonnenmonath nur 30 Tage, so ist der Unterschied vom Mondenmonathe 11 St., 15 Min., und 57 Sec.; und dieses nennen die Chronologen Epakten. Die jährlichen Monden-Epakten nun sind der Unterschied zwischen einem bürgerlichen Sonnenjahre und einem astronomischen Mondenjahre; selbige kommen heraus, wenn man die zwölf monathlichen Epakten addiret, und machen 11 Tage; folglich fallen die Neu- und Vollmonde in dem folgenden Jahre 11 Tage im Monath früher, als in dem vorhergehenden. Eben diese Bewandtniß hat es mit dem Ueberschusse der Stunden und Minuten ꝛc. bey dem Jahre, die man auch jedes Mahl, um alle Confusion zu vermeiden, von einem gewissen Tage und Stunde anfangen muß; mithin besteht ein gemeines Jahr nur aus 365, und ein Schaltjahr aus 366 Tagen. Dieses entsteht aus dem Unterschiede von 5 St. und 49 Min., welcher sich zwischen dem gemeinen und dem Sonnen-Jahre befindet. Da derselbe in 100 Jahren 24 Tage macht, so wird alle 4 Jahre in dem Monathe Februar, nach dem 23sten, ein Tag eingeschaltet, und es wird daher alsdann der 24ste Februar ein Schalttag genannt, da denn der Februar, statt seiner gewöhnlichen 28 Tage, deren 29 hat. Es bleiben aber dennoch 5 Stunden und 40 Minuten übrig, welche in 400 Jahren wiederum 22 St. und 40 Min. betragen. Nach dem in dem J. 1776 gefaßten Reichsschluß wird, sowohl bey den Protestanten als Katholiken, künftighin drey Mahl nach einander das hunderte Jahr ein gemeines Jahr, das vierhunderte hingegen ein Schaltjahr seyn. Durch diese Einrichtung kommt das gemeine Jahr dem Sonnenjahre so nahe, daß es in 400 Jahren nicht mehr, als um 1 St. und 20 Min., und in

7200 Jahren erst um einen Tag von demselben abweicht.

Ein Schaltjahr zu erkennen, dividirt man die Zahl der Jahre mit 4; bleibt alsdenn nichts übrig, so ist solches Jahr ein Schaltjahr, so viel aber deren übrig bleiben, so viel Jahre sind über das Schaltjahr. Z. B. 1780 war ein Schaltjahr; 1783 ist das dritte Jahr nach dem letzten Schaltjahre; und 1784 ist wieder ein Schaltjahr.

4		4		4	
1780	445	1783	445	1784	446
444		444		444	

Die ersten Menschen, ehe sie noch künstliche Ausrechnungen der Zeit (Cyclos) hatten, maßen, erwähnter Maßen, dieselbe nach den Bewegungen der Sonne und des Mondes ab; nachher aber wurde ihnen ein Kalender nöthig, um die Tage zu bestimmen, wenn sie Feste feyern, oder Fasten halten, und welchen Göttern zu Ehren dieses geschehen sollte, in welchem, der Natur gemäß, 30 Tage zu einem Mondenmonath, und 12 Mondenmonathe zu einem Sonnenjahre angesetzt wurden, weil dieses die runde Zahl war, welche mit dem Laufe der Sonne und des Mondes am nächsten überein traf. Und daher kam es, daß die Alten ihre Monden- und Sonnen-Jahre auf 12 Monathe, und 360 Tage, setzten, weil sie glaubten, daß in dieser Zeit die Sonne sich um den Himmel bewegte. Man findet aber nicht, daß ein Volk unter allen in bürgerlichen Geschäften, diesen Mond- und Sonnen-Kalender für beständig angenommen hat, weil sie bemerken mußten, daß der Lauf der Sonne und des Mondes davon abwich, sondern daß sie vielmehr diese Rechnung von Zeit zu Zeit verbessert, und öfters von einem Monathe 1 oder 2 Tage abgenommen haben, wenn sie wahrnahmen, daß der Monath für den Lauf des Mondes

des zu lange dauerte, aber auch so oft, als sie bemerkten, daß 12 Mondenmonathe zu kurz für die ordentliche Rückkehr der vier Jahrszeiten und der gewöhnlichen Früchte der Erde wäre, einen Monath noch hinzu setzten. Diese Verbesserung des Monden- und Sonnenjahrs-Kalenders war die Beschäftigung der Priester; und aus diesen Abänderungen der ältesten Zeit-Rechnung, in Absicht, sie immer besser mit dem Laufe der Sonne und des Mondes übereinstimmig zu machen, damit man solche Ausbesserungen weniger nöthig hätte, sind alle seit dem erfundene Cycli und Arten von Jahrrechnungen, entstanden.

Weil man nun, wie gesagt, fand, daß 12 Monathe zu kurz zur Wiederkehr der Sonne und der vier Jahrszeiten wären, so setzte man jedem andern Jahre einen neuen Monath zu, welches man die Rechnung des dritten Jahres, Trieteris, nannte, aber besser Dieteris (eine Zweyjahrrechnung) hätte nennen sollen. Sahe man nun, daß auch dieser zweyjährige Umlauf zu lange werden wollte, und innerhalb 8 Jahren einmahl eine Verbesserung nöthig hatte, so entstand daraus die Octoëteris, oder die Achtjahrrechnung der Alten, deren Hälfte Tetraëteris hieß. Diese Cycli waren bey den Griechen so alt, als die Zeiten des Cadmus im J. der Welt 2501, welcher Theben stiftete, und des Minos im J. 2520, welcher in Creta regierte, des Herkules vom Ida, und des großen Bacchus, oder Osiris. Sie scheinen daher durch die Ausbreitung der Aegypter und Phönicier, wie auch durch die Heerzüge des Bacchus in Griechenland bekannt geworden zu seyn. Nachher veränderten einige Griechen die Art, die 3 Schaltmonathe einzuschieben; und endlich, da sie erkannten, daß die Octoëteris zu kurz für die Jahrszeiten und den Sonnenlauf war, und nach diesem letztern zuweilen verbessert werden mußte, damit sie die Jahrszeiten ordentlich erhielte: so erfand

Meton von Athen, 433 Jahre vor Christi Geburt, seine Enneadecateris, oder den Cyclus decemnouennalis, nach welchem nach 19 Jahren 7 Monathe hinzu gethan wurden, und derselbe ist noch üblich. Endlich bestimmten einige von den Griechen die Länge der Monathe auf 29 und 30 Tage wechselsweise; und nach diesem Grundsatze waren sie im Stande, eine Zeit-Rechnung zu führen, ohne sie nach dem Laufe des Mondes über ein Mahl in 1 oder 2 Jahren zu verbessern. Das griechische Jahr ist also ein Monden-Jahr, welches, wenn es ein gemeines Jahr ist, aus 12, wenn es hingegen ein Schaltjahr ist, aus 13 Monathen besteht; es haben aber die Monathe wechselsweise 29 und 30 Tage. Die Nahmen der Monathe waren bey den Atticis: Hecatombæon, Metagitnion, Boedromion, Maemacterion, Pyanepsion, Posideon, Gamelion, Anthesterion, Elaphebolion, Munychion, Thargelion, Scirrophorion. *Petavius*, de doctr. tempor. T. I. L. I. hat über das griechische Jahr eine weitläuftige Untersuchung angestellt.

Die Chaldäer rechneten ihr Sonnen- und Monden-Jahr nach einem Umlaufe von 12 Jahren; daher scheint es, daß sie zu Ende jeder drey Jahre einen Monath hinzu gethan, und zu Ende jeder zwölf Jahre berichtigten sie ihren Cyclus nach dem Laufe der Sonne und des Mondes; denn alle Cycli der Jahre hatten die Absicht, die Einschaltung der Monathe genau zu bestimmen. Das Sonnen- und Monden-Jahr hatte also eine ungewisse Länge, und war folglich zum astronomischen Gebrauche untauglich.

Die Aegypter, als sie sich, ihrer Schifffahrt zum Besten, der Beobachtung der Gestirne befliſſen, maßen die wahre Länge eines Sonnenjahres durch die Berechnung des Auf- und Unterganges der Sterne nach der Sonne, legten also das bisher übliche Kalenderjahr beyseit, und vermehrten das Sonnenjahr auf 365

365 Tage. Dieses verlängerte Jahr wurde von den babylonischen Sternkundigen, von den persianischen Magis oder Weisen, und den Griechen in ihrer Aera philippæa, oder in der unter König Philipp von Macedonien eingeführten Zeitrechnung, angenommen. Julius Cäsar verbesserte es nachher, durch Hinzuthuung eines Schalttages in jedem vierten Jahre, und dadurch wurde es das römische Jahr, welches endlich Papst Gregorius XIII. im J. 1582 nochmahls verbesserte. Das Jahr, welches die Aegypter annahmen, als sie unter der Römer Joch kamen, wird Annus Actiacus genannt. Es bekam diesen Nahmen daher, weil Cäsar an dem Vorgebirge in Epirus, welches Actii hieß, wider Antonius und Cleopatra den Sieg zur See davon trug. Man muß dieses Jahr nicht mit demjenigen vermengen, welches Dio Cassius von dem Tage an rechnet, da erwähntes Seetreffen geschehen war, mit welchem auch Josephus überein kommt. Auch hat man es von dem Jahre zu unterscheiden, welches *Clemens Alexandrinus* mit Andern von der Zeit an rechnet, da Alexandrien erobert worden. Mehrere Nachricht hiervon gibt *Petavius*, a. ang. O. Lib. X, C. 73. Es ist dieses ägyptische Jahr, oder das Jahr Nebucadnezars, Fr. Année égyptienne, oder de Nabonassar, von dem julianischen Jahre bloß darin unterschieden, daß es d. 29 Aug. des julian. Jahres seinen Anfang nimmt, und alle 4 Jahre der Schalttag zwischen den 28 und 29 Aug. eingeschaltet wird, welches eben am Ende des Jahres geschieht. Die Nahmen der Monathe dieses Jahres sind bey nachstehender Erklärung des Mohrenjahres mit in dieselbe Tabelle gebracht, weil dieser beyden Völker Jahrrechnung einerley ist, und sie nur in Benennung der Monathe unterschieden sind. Des ägyptischen Neujahrs-Termines wird weiter unten Erwähnung geschehen.

Das

Das **Mohrenjahr**, Annus æthiopicus, ist mit dem so eben erwähnten ägyptischen Jahre einerley, ausser daß die Monathe andere Nahmen haben, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist, worin in der ersten Reihe die ägyptischen, in der andern die Nahmen der Mohren-, in der dritten die Tage der julianischen Monathe, in welchen sich die Monathe bey den Aegyptern und Mohren anfangen, zu finden sind. Alle Monathe haben 30 Tage, und zu Ende derselben werden 5 Tage, welche noch übrig sind, in einem gemeinen, oder 6 in einem Schalt-Jahre unter dem Nahmen Pagomen angehängt.

Aegyptische Monathe.	Mohren-Monathe.	Julianische Tage.
Thoth.	Maſcaam.	29 Aug.
Paophi.	Tykymt.	28 Sept.
Athyr.	Hydar.	28 Oct.
Chojac.	Tysbas.	27 Nov.
Tybi.	Tyr.	27 Dec.
Mecheir.	Jacatit.	26 Jan.
Phamenoth	Magabit.	25 Febr.
Pharmuthi	Majazia.	27 März.
Pachon.	Ginbat.	26 Apr.
Pauni.	Syne.	26 May.
Epiphi.	Hamle.	25 Jun.
Meſori.	Nahaſe.	26 Jul.
	Pagomen 5.	

Die Einwohner des glückſeligen Arabiens hingegen behielten ihr altes Jahr von 12 Mondenmonathen beständig bey, ohne es nach dem Laufe der Sonne einzurichten, haben also bey allen Völkern des muhammedaniſchen Glaubens ein bloßes Mondenjahr eingeführt, und rechnen ihre Monathe nach dem Laufe des Mondes. Das arabiſche Jahr ist solchemnach ein wandelbares Mondenjahr, welches 12 Monathe hat, davon einer aus 30, der andere aus 29 Tagen besteht, und man zählt daher insgemein für das ganze Jahr 354 Tage; das aſtronomiſche Mondenjahr hingegen beſteht aus 354 Tagen, 8 St., 48 Min.; folglich hat

hat das Schaltjahr 355 Tage. Zu der Einschaltung haben ſie eine Zeit von 30 Jahren erwählt, ſo, daß nach folgender Reihe das 2, 5, 7, 10, 13, 15, 18, 21, 24, 26 und 29ſte Jahr jedes Mahl ein Schaltjahr ist. Die Nahmen der Monathe, und wie viel ein jeder Tage hat, sieht man aus folgender Tabelle:

Muharram	30	Rojab	30
Sapharr	29	Schaban	29
Rabia prior	30	Ramadan	30
Rabia poſter.	29	Shawall	29
Jomada prior	30	Dulkaadah	30
Jomada poſter.	29	Dulheggia	29

Im Schaltjahre aber hat dieſer letztere Monath 30 Tage. Das erſte Jahr hat ſich, nach dem julian. Kalender, von d. 15 Jul. angefangen. Von der Beſchaffenheit dieſes Jahres gibt *Guil. Beveregius* in Inſtit. chronol. L. 1, c. 17, einen ausführlichen Bericht.

Hieraus ſieht man, daß alle Völker verſucht haben, ihre Jahre nach dem Laufe der Sonne und des Mondes, oder wenigſtens eines von beyden zu rechnen; und man kann ohne einen ſtarken Beweis nicht behaupten, daß ein Volk ſollte ein Jahr von 360 Tagen, ohne alle Abſicht auf den Lauf der beyden großen Weltlichter, angenommen haben.

Gleichwie nicht alle Völker ſich des Sonnenjahres bedienten, ſondern bey einigen das Mondenjahr im Gange blieb, wozu die Verehrung, welche einige Völker bald der Sonne, bald dem Monde erwieſen, Anlaß gab: eben ſo waren auch die Zeiten, von denen man das Jahr zu rechnen anfing, nicht bey allen Völkern einerley.

Die erſte und vornehmſte Veränderung unſerer Erde war wohl unſtreitig der Punct, da ſie erſchaffen wurde. Man fängt alſo von dieſem Puncte unſere Zeitrechnung am natürlichſten an. Die hierauf erfolgten Hauptveränderungen waren die verſchiedenen nach einander folgenden Richtungen der Geſtirne gegen unſere Erdkugel, inſonderheit der Sonne und des Mondes, welche dem Menſchen, wegen ihrer Größe und

und Wirkung, vorzüglich in die Augen fallen mußten. Man hat daher, wie ich im Vorhergehenden gezeigt habe, nach den Bewegungen der Sonne und des Mondes vornehmlich die Theile der Zeit zu berechnen beliebt. Aus dem Laufe der Sonne berechnete man Tage und Jahre, aus dem Laufe des Mondes aber Monathe oder Monde. So oft die Sonne über unserm Gesichtskreise (Horizont) sichtbar wurde, so oft zählte man einen Tag; und so oft dieselbe die 12 himmlischen Zeichen durchgelaufen hatte, so oft zählte man ein Jahr. So oft ein Neumond anfing, so oft zählte man einen Mondenmonath; und so oft die Sonne eins von den 12 himmlischen Zeichen durchgelaufen war, welches ungefähr mit dem Neumonde zutraf, so oft zählte man einen Sonnenmonath. Diese Art der Zeitrechnung nannte man die astronomische. Da aber nicht alle Völker eine zuverlässige Nachricht von dem Puncte, darin die Welt erschaffen ist, hatten, und auch nicht alle gleiche Geschicklichkeit besaßen, den Lauf der Gestirne genau zu berechnen, so entstanden daher verschiedene Arten der astronomischen Jahr- und Monath-Rechnung. Selbst unter sich waren die Sternkundigen einer Nation oft nicht einerley Meinung. Dieses bewog die Regenten, daß sie die Zeit-Theilung, welche einen großen Einfluß in die bürgerlichen und gottesdienstlichen Handlungen hatte, durch öffentliche Verordnungen fest setzten, und dieses nannte man die bürgerliche, oder, wenn sie bloß auf gottesdienstliche Handlungen gerichtet war, die kirchliche Zeitrechnung. Da die Bewegungen der Weltkörper sich nicht nach willkürlichen Gesetzen der Menschen richteten: so war es ganz natürlich, daß die bürgerliche Zeitrechnung mit der astronomischen nicht allemahl genau zusammen treffen konnte, zumahl da man beyde nicht nach der wahren Natur eingerichtet hatte. Man suchte daher immer an der bürgerlichen Zeitrechnung zu

zu künsteln; und daher hat man dieselbe oft mehr verwirret, als verbessert, wie aus dem Folgenden erhellen wird.

Die Völker, denen wir den Anfang der meisten Wissenschaften, vornehmlich der Sternkunde und Zeit-Rechnung, zu danken haben, waren die morgenländischen, insonderheit die Israeliten, Aegypter und Griechen, endlich auch unter den Abendländern die Lateiner oder Römer. Ich werde die Zeitrechnung dieser Völker kürzlich durchgehen, um dieselbe mit der bey uns üblichen zusammen halten zu können; ich werde mich aber nur auf ihre Jahr- und Monath-Rechnungen einschränken.

Die Israeliten oder ältern Juden hatten eine doppelte Jahrrechnung, die astronomische und natürliche, welche zugleich ihre bürgerliche war, und die kirchliche. Die astronomische und bürgerliche war diese: sie theilten das Sonnenjahr in 12 Monathe, und schalteten am Ende des letzten die 11 Epaktentage ein. Der Anfang dieses Jahres war um das Herbst-Aequinoctium, weil nach ihrer Tradition um diese Zeit die Welt erschaffen war. Ihre Tradition unterstützten sie nachher aus der heil. Schrift, 1 B. Mos. 1, 12 und 29, wo von fruchttragenden Bäumen, welche sich gleich nach der Schöpfung gefunden haben, geredet wird. Es scheint auch diese ihre Tradition so gar ungegründet nicht zu seyn, wenn man erwäget, daß Gott gleich nach der Schöpfung den Menschen, welcher noch keine Gelegenheit gehabt hatte, von vorhergehenden Zeiten Vorrath zu sammeln, vermuthlich sofort reife Früchte und eßbare Speise angewiesen haben werde. Man mag indessen davon halten, was man will, so ist es doch richtig, daß die Israeliten, und fast alle andere morgenländische Völker, der Meinung gewesen sind, daß das Jahr im Herbste angefangen werden müsse. Bloß die alten Araber und Damas-

mascener (*) sollen ihr Jahr vormahls um das Frühlings-Aequinoctium angefangen haben; ihre Abkömmlinge aber, die heutigen Türken, fangen ihr Jahr, wie die Juden, im Herbste an, wie ich weiter unten zeigen werde. Es war nähmlich bey den Juden der Monath Tisri (1), welcher in unsern Sept. fällt, der erste; der Elul (*) aber der letzte Monath ihres astronomischen und bürgerlichen Jahres. Die kirchliche Jahr-Rechnung der Juden aber fing das Jahr mit dem Monathe Nisan, d. i. dem Märzmonathe, an; und zwar darum, weil in diesem Monathe die Kinder Israel aus Aegypten gezogen, und aus der Sclaverey zur Freyheit und Ruhe gelanget waren; daher denn auch das Fest der ungesäuerten Brode auf den 14ten Tag desselben gefeyert, und alle übrige Feste als Denkmahle der Ruhe von demselben berechnet wurden.

Das jüdische Jahr wurde durch zwey Anfänge unterschieden, davon der eine sich auf die erste Schöpfung der Welt, der andere aber auf die Erhaltung der Kirche bezog, und jedermann erinnern soll, daß die Erhaltung der Kirche nach dem Falle unter so vielen und mächtigen Feinden nicht ein Werk der Natur, sondern der Gnade, und eines alles wieder blühend machenden Erlösers, sey. Die Juden hatten deutlichen Befehl von Gott, das neue Jahr im Neumond, welcher dem Frühlings-Aequinoctium am nächsten war, im Abib, welcher auch Nisan heißt, oder im März, anzufangen, 2 B. Mos. 12, 2. „Der Herr sprach zu Mose und Aaron in Aegyptenland: Dieser Monath soll bey euch der erste seyn, und von ihm sollt ihr die Monathe des Jahres anheben.“ *Philo* de vita Mosis, Lib. 3. p. 686. de festis, p. 1193. Die Ursache steht 2 B. Mos. 23, 15. „Denn in demselben bist du aus Aegypten gezogen.“ Nach dem Anfange dieses Jahres richteten sich die Feste; und einige nennen es das Kirchenjahr. Sonst aber hatten, wie gesagt, die Juden noch einen andern Anfang des Jahres, nähmlich den

(*) *Simplicius* in Comm. ad L. V. Phys. Arist. c. 2.

(1) Hesek. 40, 1.

(2) 2 B. Mos. 23, 16.

den Neumond, welcher dem Herbst-Aequinoctium am nächsten war, am 1sten des Monaths Tisri, oder d. 22 Sept. Man findet nur in der h. Schrift, daß dieser Tag ein Fest-Tag gewesen; 4 B. Mos. 29, 1. „Der erste Tag des siebenten Monathes soll bey euch heilig heissen, daß ihr zusammen kommet. Keine Dienstarbeit sollt ihr darinnen thun; es ist euer Drometen-Tag.“ 3. B. Mos. 23, 24. Allein die Juden melden uns zugleich, daß dieses Gedächtnißfest des Ausganges aus Aegypten der neue Jahres-Tag gewesen sey. Sie nennen daher diesen Tag רֹאשׁ הַשָּׁנָה Caput s. primordium anni; unter welchen Titel auch ein eigener Tractat im Talmud vorkommt. Von der Feyer dieses ersten Tages des bürgerlichen Jahres werde ich im Art. Neujahr handeln.

Das heutige Judenjahr, ist zwar auch, wie das Jahr der Israeliten oder ältern Juden, ein beständiges Monden-Jahr, wovon das gemeine aus 12, das Schaltjahr aber aus 13 Monathen besteht, welche wechselsweise 30 und 29 Tage haben; allein, die Juden setzen in ihrer heutigen Rechnung eine Reihe von 19 Jahren, nach welcher sie ihre Einschaltung einrichten, nähmlich das 3te, 6te, 8te, 11te, 14te, 17te und 19te von denselben ist ein Schaltjahr. Der Anfang dieser Reihe Jahre fällt auf d. 7 Oct. des 953 Jahres, dessen 5te Stunde und 204 Helakim des julianischen Periodus. Das gemeine Judenjahr, nach astronomischer Weise gerechnet, hat eigentlich 354 Tage, 8 Stunden, 876 Hel.; das Schaltjahr aber 383 T., 21 St., 589 Hel. Im bürgerlichen Leben hingegen werden für das gemeine Jahr 354, und für das Schaltjahr 384 Tage gerechnet. Der Anfang des Jahres geschieht an dem Neumonde, der dem Herbst-Aequinoctium am nächsten ist. Die Monathe, welche wechselsweise 30 und 29 Tage haben, folgen in dieser Ordnung also auf einander: Tisri, Marchesvan, Casleu, Tebeth, Schebar, Adar, Nisan, Jjar, Sivan, Tamuz, Ab, Elul. Der Monath, welcher bisweilen zwischen dem Adar und Nisan eingeschaltet wird, und 30 Tage hat, heißt bey ihnen Veadar. Zuweilen wird dem Monathe Casleu, welcher sonst ordentlich 30 Tage hat, ein Tag sowohl im gemeinen als auch im Schalt-Jahre abgenommen, welches Jahr alsdenn das bürgerliche abgekürzte Judenjahr genannt wird; daher ein solcher Gestalt abgekürztes gemeines

Jahr 353, ein Schaltjahr aber 383 Tage hat. Zu anderer Zeit hingegen wird wieder dem gemeinen bürgerlichen Jahre im Monathe Marchesvan, welcher gewöhnlich 29 Tage hat, ein Tag mehr gegeben, daß man in demselben 30 Tage zählet; und ein solches Jahr heißt alsdann das vermehrte Judenjahr; folglich hat ein gemeines vermehrtes Jahr 355, und ein solches Schaltjahr 385 Tage. Die Ursache dieses merkwürdigen Unterschiedes ist, weil die Juden, nach der Satzung der Alten, den Neumond Tisri niemahls im ersten, vierten und sechsten Tage der Woche, d. i. am Sonntage, Mittwoch, und Freytage, feyern, oder das neue Jahr mit diesen Tagen anfangen wollen. Die Juden, welche die Gewohnheit haben, daß sie aus denen Buchstaben, wodurch sie die Ziffern andeuten, Wörter zusammen setzen, sagen daher mit wenigen Worten: Tisri soll niemahls in Adu seyn; denn bey ihnen bedeutet A 1, D 4, und U 6. Gleicher Gestalt darf auch nach ihren Satzungen der Monath Nisan niemahls in Badu seyn, d. i. weil B bey ihnen so viel als 2 andeutet, so soll sich der Monath Nisan weder den ersten und zweyten, noch den vierten und sechsten Tag in der Woche anfangen. Wenn sie dieses Jahr zu gebrauchen angefangen haben, ist noch ungewiß; jedoch, weil sie ihre astronomische Hypothesen aus dem Ptolomäus genommen haben, und dieser beynahe anderthalb hundert Jahre nach Christi Geburt gelebt hat, so ist daraus zu schließen, daß dieses eine gute Zeit nach Christi Geburt geschehen sey, und folglich lässet sich die h. Schrift nach solcher Jahrrechnung nicht erklären. Uebrigens ist sie nöthig, um die Schriften der Juden nach der Geburt Christi, und ihren heutigen Kalender zu verstehen. Mehrere Nachricht hiervon findet man in Sebast. Münsters Calendar. hebr. ingl. in des Rabbi *Ori* Calendar. Palæstin. & univers. Judæor. welches Jac. Christmann in das Lat. übersetzt, und mit verschiedenen Anmerk. heraus gegeben hat; wie auch in des *Riccioli* Chronol. reform. Lib. I., und in *Beverigii* institut. chronol. L. I, c. 15. Wolff, in Element. chronol. §. 322, handelt gleichfalls davon, und zeigt vornehmlich §. 343, wie man erfahren könne, von welcher Art ein jedes gegebenes Juden-Jahr sey.

Endlich ist auch noch das jüdische Sonnenjahr anzumerken, da sie nähmlich das julianische Jahr gänzlich annehmen, und dasselbe in 4 gleiche Theile oder Tekuphas theilen, nähmlich in Tekupham Tisri, Tebeth, Nisan und Tamuz, welche den Eintritt der Sonne in die 4 Cardinal-Puncte im ♈ (Widder), ♋ (Krebs), ♎ (Wage) und ♑ (Steinbock) bemerken, und von ihnen hochheilig gefeyert werden. Sie pflegen aber ihre Tekuphas nicht nach astronomischen Tafeln auszurechnen, sondern setzen von jedem gedachten Theile einen gewissen Tag, ja Stunde und Minute, sowohl im Schaltjahre, als auch in jedem Jahre nach dem Schaltjahre, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Tekuphae.	Im Schalt-Jahre.	I.	II.	III.
Tisri.	24 Sept.	24 Sept.	24 Sept.	25 Sept.
	9 St.	15 St.	21 St.	3 St.
Tebeth.	24 Dec.	24 Dec.	25 Dec.	25 Dec.
	16 St. 30′.	22 St. 30′.	4 St. 30′.	10 St. 30′.
Nisan.	26 März.	26 März,	26 März,	26 März
		6 St.	12 St.	18 St.
Tamuz.	25 Jun.	25 Jun.	25 Jun.	26 Jun.
	7 St. 30′	13 St. 30′.	19 St. 30′.	1 St. 30′.

Siehe auch jüdischer Kalender, im Art. Kalender.

Die alten Aegypter, deren bereits oben, S. 602, f. Erwähnung geschehen ist, rechneten ihr astronomisches Jahr zwar auch ungefähr nach dem Laufe der Sonne; weil sie aber vielleicht klüger seyn wollten, als die Perser, Araber und Hebräer, von denen sie doch ihre Zeitrechnung größten Theils gelernt haben mochten, so bekümmerten sie sich um die Mondswandelungen wenig. Ihr astronomisches und bürgerliches Jahr bestand aus 12 willkührlichen Monathen, deren jeder 30 Tage hatte. Sie hatten also weder rechte Monden- noch Sonnen-Monathe. Sie halfen sich aber einiger Maßen dadurch, daß sie dem letzten Monathe Mesori am Ende 5 Tage zulegten, damit ihr Sonnenjahr 365 Tage lang würde. Weil sie aber die 6 Stunden, welche jährlich übrig waren, nicht rechneten, so wich

ihre Zeitrechnung von dem Laufe der Sonne immer mehr und mehr ab, und ihr Neujahr fing alle 4 Jahre einen Tag später an. Ihr erster Monarh war Thoth, welcher zu der Zeit anfing, wenn bey ihnen der Hunds-Stern aufging (3); dieses aber geschah mit dem Sommer-Solstitio (4), d. 21 Jun. da sich der Nilstrohm zu ergießen pflegte (5). Damit aber dieser Neujahrs-Termin nicht gar zu sehr von dem Laufe der Gestirne abweichen möchte, halfen sie sich einiger Maßen dadurch, daß sie sich ein großes Jahr (κυνικον) machten, welches aus 1461 bürgerlichen Jahren bestand, nach deren Ablauf der erste Tag des Monathes Thoth wieder mit dem Aufgange des Hundssternes zugleich eintraf (6). Es scheint aber, daß dieses Jahr den Aegyptern nach und nach zu groß geschienen habe; denn sie haben, insonderheit nachdem ihr Land in eine römische Provinz verwandelt war, nach Art der Römer gerechnet und eingeschaltet. Ihr Monath Thoth aber war so weit zurück gewichen, daß er mit dem römischen September zutraf (7).

Bey den Griechen (s. oben, S. 601) wurde die Zeitrechnung erst durch den Eudoxus festgesetzt, welcher die Sternkunst in Aegypten erlernt und in Griechenland verbessert hatte. Sie berechneten ihr Jahr nach dem jährlichen Umlaufe der Sonne, und auch nach Monden. Ihr Jahr fing, wie bey den Aegyptern, mit dem Sommer-Solstitium (8) an, und bestand

(3) *Censorinus*, de die nat. c. 15 & 17.

(4) *Plinius*, Lib. 20. c. 18.

(5) *Plinius*, Lib. 18, c. 18.

(6) *Censorinus*, a. ang. O. c. 15.

(7) *Plutarchus*, in vita Romuli.

(8) *Plato*, de legib. L. VI. Dieser Anfangstermin war willkürlich gewählt, weil um diese Zeit die olympischen Spiele gehalten wurden. *Simplicius*, a. ang. O. *Livius*, Dec. 3, L. 7.

stand aus 12 Monathen, welche 354 Tage ausmachten. Die zu Ergänzung des Sonnenjahres übrigen $11\frac{1}{4}$ Tage sammelten sie 8 Jahre lang zusammen, und schalteten aus diesen 90 Tagen, welche ὑπερβαιοντας genennet wurden, 3 Monden ein, welchen sie den Nahmen εμβολιμους beylegten. Man findet von dieser geschickten Zeitrechnung und Einschaltung mehrere Nachricht bey dem Macrobius (9), und noch deutlicher bey dem Epiphanius (10).

Ich komme endlich auf die **Römer**, deren Kalender wir geerbet haben. Diese fingen in den ältesten Zeiten das Jahr vom 1 März an, (welches auch im 6, 7 und 8ten Jahrh. nach Christi Geburt durchgängig in den abendländischen Gegenden geschah.) Hernach fingen sie eine Zeitlang das Jahr vom 25 Dec., und zu den Zeiten des Augustus vom Januar an. Ihre Jahrrechnung lässet sich also in verschiedene Epochen theilen. In der ersten, von dem Romulus, dem Stammvater der Römer und Erbauer der Stadt Rom, bis auf den Numa Pompilius, war sie bloß willkürlich, und das Jahr konnte weder bey einerley Phasi des Mondes, noch einerley Situation der Sonne, den Anfang nehmen. Romulus fing im dritten Jahre der 6ten Olympiade, zu Ende des Maymonathes an, die Stadt Rom zu bauen. Er war damit so weit zu Stande gekommen, daß er gegen den Frühling des folgenden Jahres Gesetze gab, und das bürgerliche Jahr ordnete. Er war wohl ein guter Soldat, aber ein schlechter Astronom. Er bekümmerte sich also bey Anordnung seines Jahres weder um die Sonne, noch um den Mond. Bey den Albanern war es Mode, daß man eine Zeit von 10 Monden, ein Jahr nannte, weil, wie Ovidius (11) glaubt, die Schwangerschaft

(9) 1 Saturn. c. 13.

(10) L. 1. To. 3. contra hæreses.

(11) Fastor. Lib. 1, v. 33.

der Weiber, und das Trauerjahr der Wittwen so lange dauerte. Romulus war ein Albaner, und es gefiel ihm daher, seinem Jahre nur zehn Monathe zu geben, insonderheit da es auf diese Art wenig Schreibens bedurfte, und man das Jahr an den Fingern abzählen konnte. Weil er aber eben im Frühlinge das Jahr zu ordnen anfing, so nannte er den ersten Monath, welcher 31 Tage hatte, Martius, vom Mars, welchen er für seinen Vater hielt und vorzüglich verehrte. Den zweyten, welcher 30 Tage hatte, nannte er Aprilis, nach der Venus, von welcher seine Vorfahren mütterlicher Seite abzustammen glaubten; (denn Venus hieß bey den Griechen ἀφροδίτη) (12); den dritten, von 31 Tagen, Majum, den Alten zu Ehren; den vierten, von 30 Tagen, Junium, den Jungen zu Ehren; den fünften, von 31 Tagen, Quintilem, wie die folgenden nach ihrer Zahl; den sechsten, von 30 Tagen, Sextilem; den siebenten, von 30 T., Septembrem; den achten, von 31 T., Octobrem; den neunten, von 30 T., Novembrem, und den zehnten, von 31 T., Decembrem; damit war das Jahr zu Ende, und man schrieb von neuem Martius. Mehrere Nachricht von diesem romulischen Jahre findet man in *Riccioli* chronol. reform. L. 1, c. 21, S. 42, und in *Petavii* de doctr. tempor. L. 2, c. 74, S. 124. Dieses war der erste römische, gewiß sehr unordentliche Kalender. Er dauerte aber zum Glück nur bis auf den Numa Pompilius, den Nachfolger des Romulus. Numa führte daher die griechische Zeitrechnung dergestalt ein, daß er zu den 10 alten Monathen, deren Nahmen und Ordnung er beybehielt, noch zwey neue hinzu that, deren ersten er nach Janus, einem alten Beherrscher Latiens, Januarius (13) nannte, den zweyten aber

(12) Andere Ableitungen dieses Wortes, s. im II Th. S. 327.

(13) Nach Anderer Meinung hat dieser Monath seinen Nahmen entweder von Janua, eine Thür, weil er Janua anni ist, und wie

aber Februarius, von den Seelmessen, welche Februa hiessen (14). Es blieb aber bey dieser Einrichtung der März, wie vorher, der erste Monath, und der Februar der letzte, daher am Ende desselben auf griechische Art eingeschaltet wurde. Das numische Jahr (Annus Numæus) war solcher Gestalt ein beständiges Mondes-Jahr, wovon das gemeine aus 12, das Schalt-Jahr aber aus 13 Monathen bestand. Der Schaltmonath, welcher über die gewöhnlichen 12 Monathe alle 2 Jahre zwischen d. 23 und 24 Febr. eingerücket wurde, und zuweilen 22, manchmahl aber 23 Tage hatte, wurde Mensis Merkedonius genannt. Umständliche Nachricht geben hiervon *Petavius*, L. II. de doctr. tempor. S. 124, fgg. und *Ricciolus* chronol. reform. Lib. I. c. 21, S. 42, fgg.

Es gehörte zu dem Amte der Pontificum, daß sie den römischen Kalender machen mußten (15). Weil nun diese nach ihren besondern Absichten die Einschaltung einrichteten, und, nachdem sie den Pächtern, Zöllnern und regierenden Magistratspersonen wohl oder übel wollten, das Jahr bald lang bald kurz machten, auch wohl gar das Einschalten nicht recht verstanden: so war man nach und nach so sehr in Unordnung gerathen, daß die Aernde nicht mehr im Sommer, und die Weinlese nicht mehr im Herbste einfiel, und zu des Julius Cäsar's Zeiten das Jahr sich 79 Tage vor dem

wie man durch eine Thür in ein Haus tritt, also trete man auch durch den Januar in das Jahr; oder vom Janus, mit dem Beysatze bifrons, welcher ein König in Italien gewesen ist, und zwey Gesichter gehabt haben soll; dieser soll entweder Noah seyn, welcher in die Zeit sowohl vor als auch nach der Sündfluth gesehen hat, oder Janus ist nichts anders, als die Sonne, welche beyde Hemisphärien der Erdkugel anblickt, und, wenn man sich die Sonnenkugel in zwey Halbkugeln vorstellen will, mit allen beyden Seiten strahlet, gleichwie Dea Jana, Diva Jana, oder kürzer Diana, den Mond bedeutet.

(14) Von dem Ursprunge dieses Nahmens, s. Th. XII, S. 332.

(15) L. 2, §. 6, ff. de orig. iuris.

Solstitio brumali, welches Numa zum Jahresanfang gemacht hatte, anfing. Diese Verwirrung konnte Julius Cäsar nicht länger ertragen; denn als er zu Alexandrien war, und daselbst viele geschickte Stern-Kundige kennen lernte, so gefiel ihm die ägyptische Jahrrechnung, und er nahm sich vor, den römischen Kalender auf ägyptischen Fuß, jedoch verbessert, einzurichten. Er bediente sich, nebst andern damahls berühmten Astronomen, insonders des Sosigenes. Diese gaben dem damahligen letzten Jahre, (dem 708 von Erbauung der Stadt Rom an,) welches sie das Jahr der Verwirrung (Annum Confusionis) nannten, noch 49 Tage. Julius Cäsar legte solcher Gestalt, auf ihr Anrathen, das vom Aristarchus von Samos auf 365 Tage und 6 Stunden bestimmte Jahr zum Grunde, und verordnete, daß ein gemeines Jahr aus 365 Tagen bestehen, von den übrigen 6 Stunden aber alle 4 Jahre ein Schalttag am Ende des Febr. zugeleget werden sollte. Dieses Jahr theilte er in 12 Theile oder Monathe, worunter dem Januarius, Martius, Majus, Quintilis, October, December 31, den übrigen aber 30, und nur dem Februarius 29 Tage im gemeinen, und 30 im Schaltjahre gelassen wurden. Uebrigens hatte es dem Cäsar beliebt, den Anfang des Jahres auf den 25 Dec., welcher Tag bey den Römern Bruma capricorni und das Winter-Solstitium war (16), zu setzen, weil es ihm schicklich vorkam, daß mit dem Zunehmen der Tage auch das Jahr zunehmen, mit dem Abnehmen der Tage aber auch das Jahr abneh-

(16) An diesem Tage feyerten sie das Fest der Zurückkunft der Sonne (*Plinius*, L. 18. H. N. c. 25. *Censorinus*, de die natali. c. 21.) Dieser 25ste December, den man Soli nouo, oder auch Soli inuicto reduci zu Ehren feyerte, hieß natalis inuicti. Die Kirchenväter haben daher die Geburt Christi als einen Aufgang der Sonne der Gerechtigkeit am Weihnachtsfeste beschrieben.

nehmen, mithin am kürzesten Tage sich endigen müsse (17). Dieses daher so genannte julianische Jahr, wurde von Cäsar im J. 708 nach Erbauung der Stadt Rom, oder 45 Jahre vor Christi Geburt, im 4ten Jahre seines Bürgermeister-Amtes bey den Römern eingeführt (18). Bey dieser neuen Einrichtung wurde nachher nur die Veränderung gemacht, daß man den Quintilis, dem Kaiser Julius Cäsar zu Ehren Julius, den Sextilis aber, dem Kaiser August zu Ehren, Augustus nannte, auch diesem letztern noch einen Tag zulegte, welchen man dem Februar abgezwacket hatte. Dieses ist der willkürliche julianische Kalender, welcher alles verwirret, und weder rechte Monden- noch Sonnen-Monathe eingeführt hat. Man hat nachher zu diesem Kalender nur die christliche Jahrzahl, auf Anrathen des *Dionysius Parvus*, eines römischen Abtes, um das Jahr Christi 532 hinzu gethan, mit welcher es aber doch auch seine Richtigkeit nicht hat. Es ist dieser Kalender über 1200 Jahre zuletzt bey den Christen in Europa durchgehends im Gebrauche gewesen, bis Papst Gregorius XIII., und nachher auch die evangelischen Stände etwas daran verbesserten, wie ich im Art. Kalender umständlicher zeigen werde.

Um davon nur etwas hier kürzlich anzuführen, so nahm im J. 1582 die römische Kirche das gregorianische Jahr an. Es ist dasselbe ein beständiges Sonnenjahr. Das astronomische besteht aus 365 Tagen, 5 St., 49 Min., wie es die besten Astronomen heut zu Tage finden. Das gemeine bürgerliche Jahr hält 365, das Schaltjahr 366 Tage. Es ist aber allezeit das vierte ein Schaltjahr, ausser daß drey Mahl hinter einander in dem 100ten Jahre nur ein gemeines behalten wird, und bloß das vierte 100te Jahr ein Schaltjahr bleibt. Dieses Jahr ist nunmehr seit 1700 auch von dem größten Theile der Protestanten in Europa angenommen; denn bis dahin behielten sie das julian-

(17) *Ouid.* Fast. lib. 1, v. 163.

(18) *Suetonius*, in Cæs. c. 40.

ische, weil sie, das gregorianische gleich anfangs anzunehmen, durch den Aberglauben einiger blinden Eiferer abgehalten wurden. Noch heut zu Tage behalten es die Engländer und Schweden.

Das astronomische julianische Jahr hält 365 Tage, 6 Stunden, und ist also unstreitig zu groß, wie aus demjenigen erhellet, was ich oben von der Größe des Sonnenjahres, nach den berühmtesten Astronomen aller Zeiten, angeführt habe. Weil es aber zum Zeitrechnen bequemer ist, als alle übrige Jahre, so bedienen sich dessen vor andern die Chronologen. Und aus gleicher Absicht behalten es auch die Astronomen in ihren Tafeln, zumahl da das gregorianische eine sehr nahe Verwandtschaft mit ihm hat.

Die Art und Weise, wie die Römer ihre Monathe rechneten, und die Tage zu zählen und zu benennen pflegten, werde ich bey der Abhandlung über den römischen Kalender, im Art. Kalender, beschreiben.

Wie die Zeitrechnung unserer alten heidnischen Vorfahren in Deutschland ausgesehen habe, davon wird sich wohl schwerlich etwas gewisses bestimmen lassen. So viel wissen wir, daß sie auf die Veränderungen des Mondes und der Sonne genau geachtet haben (19). Ihre Tage zählten sie nach Nächten (20), vermuthlich, weil sich dieselben durch den Aufgang des Mondes am besten bestimmen liessen. Sonst scheint es, daß die Priester und die geistlichen Weiber sich vornehmlich um die Zeitrechnung bekümmert haben. Die Priester richteten die Zeitrechnung ihres Kirchen-Jahres und ihrer Jubelfeste nach dem Wuchse des Vogelleimes ein, welcher am sechsten oder ersten Tage des Neumondes, vermuthlich um das Winter-Solstitium, mit großer Feyerlichkeit abgenommen wurde (21). Die bürgerliche Jahrrechnung aber nahm ohne

(19) *Tacitus* de mor. German. c. 11. *Cæsar* de bell. gall. Lib. 1. c. 50.

(20) *Tacitus*, a. ang. O. *Cæsar*, a. ang. O. *Eccard*, in not. ad L. L. Sal. S. 74.

(21) *Plinius*, Lib. 16, c. 44, und Lib. 24, c. 4.

ohne Zweifel im Frühlinge mit dem Märzmonathe ihren Anfang.

Ich schließe dieses aus einem Briefe des Erzbischofes Hincmarus zu Reims, welcher zu den Zeiten Ludwig's des Frommen lebte, und ein guter Staatsmann war. Er schreibt (22), daß in den vormahligen Zeiten der große und allgemeine Reichstag bey dem Anfange des Jahres (ad anni vertentis spacium) gehalten sey. Wir wissen aber aus dem Decreto Childeberti A. 559, §. 1, daß noch damahls dieser große Reichstag auf den 1sten März gehalten sey, welcher jedoch nachher vom Pipinus auf d. 1 May verlegt worden ist (23). Vielleicht bestätigt auch dieser Neujahrstermin eine Stelle des longobardischen Lehenrechtes (24), wo verordnet wird, daß die Jahrfrüchte eines ausgestorbenen Mannlehens den Allodialerben nur alsdann zugehören sollen, wenn der Verstorbene den 1sten März erlebt habe. Denn im widrigen Falle konnte man, (nach dem alten deutschen Neujahr zu rechnen,) nicht sagen, daß er solches Jahr erlebt habe. Vielleicht ist diese Zeitrechnung unserer alten Vorfahren die Ursache, warum man bey uns, insonderheit auf dem Lande, noch heut zu Tage den Frühling als die erste unter den vier Jahrszeiten gelten lässet. Vielleicht aber denkt man, wie vormahls Ovidius (25), daß diejenige Jahrszeit billig für den Anfang des Jahres zu halten sey, in welcher das im Winter gleichsam erstorbene Land und Pflanzenreich sich von neuem belebet, und zu neuer Saat, neuen Zweigen, Blumen und Früchten sich anschickt; in welcher endlich die vormahls entwichene Schwalbe von neuem zu uns kommt, und wie die übrigen Sommervögel neue Nester bauen und Junge hecken, u. s. f.

Eben dieses sind auch vielleicht die Ursachen, warum Helwig in seinem aus alten Bauerregeln und astrologischen Grillen zusammen gesetzten hundertjährigen Kalender das Jahr zu der Zeit anfängt, wenn die Sonne in den Widder tritt. Der gute Mann sagt zwar in der Vorrede, daß

(22) In epist. ad episcopos Franciæ 3, c. 29.

(23) *Eccard.* ad L. L. Sal. S. 166. *Du Fresne*, voc. *Campus. Hertius*, in not. vet. Fr. regni, c. 5, §. 3.

(24) 2 Feud. 28 §. His consequenter.

(25) Fast. lib. 1, v. 150.

daß seine jährige Regierung der sieben Planeten aus vielen natürlichen Ursachen zu erweisen wäre; allein, er hat uns keine einzige entdeckt. Sollte er also wirklich dergleichen natürliche Ursachen, welche richtig und erweislich wären, gewußt haben, so hat er übel gethan, daß er sie der Nach-Welt neidisch vorenthalten hat, und ich wünsche, daß kein Wetterbeobachter ihm darin folgen möge. Vielleicht aber hat er keine andere natürliche Ursache, als seine fruchtbare Einbildungskraft, gehabt, und wir behalten also die Freyheit, von seinem auf d. 21 März gesetzten Anfange des Jahres, und sodann die Regierung antretenden Planeten zu glauben, was uns beliebt.

22 St. der Hannov nützl. Samml. v. J. 1758.

Bey dieser Gelegenheit, will ich zugleich erklären, was man unter den Benennungen: Planetenjahr, und das platonische oder große Jahr, versteht.

Planetenjahr heißt diejenige Zeit, da ein Planet seine eigene Bewegung um den Himmel zu Ende bringt, d. i., mehr astronomisch zu reden, entweder um die Sonne, oder um den Planeten, um welchen er sich beweget. In diesem Verstande ist ein saturnisches Jahr, nach dem Kepler, 29 Sonnenjahre, 174 Tage, 4 Stunden, 58 Min., 25 Sec., 30 Tertien. Ein Jupiters- oder jovialisches Jahr, 11 Jahre, 317 Tage, 14 St., 49′, 31″, 56‴. Ein martialisches Jahr, 1 J., 321 T., 23 St., 31′, 56″, 49‴. Ein Venusjahr, 224 T., 17 St., 44′, 55″, 14‴. Ein merkurialisches Jahr, 87 T., 23 St., 14′, 24″. Diese Jahre werden in unsern Zeitrechnungen nicht genutzet; es brauchen aber dieselben die Einwohner dieser Planeten vermuthlich zum Grunde ihrer Zeitrechnung. Denn weil die Sonne in eben der Zeit den Einwohnern der Planeten den Thierkreis durchzulaufen scheint, da sie um die Sonne herum kommen, so ist die Größe des astronomischen Sonnenjahres im Saturn dem saturnischen, im Jupiter dem Jupitersjahre, im Mars dem martialischen, in der Venus dem Venusjahre, und in dem Merkur dem

dem merkurialischen gleich. Also kann diese Art der Jahre nützen, wenn man die Jahrrechnungen der Einwohner in den Planeten zu erkennen Lust hat, woraus viel anderes von ihrem Zustande sich schließen lässet.

Diejenigen, welche den Planeten eine Influenz beylegen, und einem jeden ein Jahr zu seiner Regierung zueignen, darin er ganz besonders vor den übrigen Planeten die Erde, und die darauf befindlichen Creaturen seinen Einfluß empfinden lasse, behaupten, daß ein saturnisches Jahr meistens feucht und kalt, ein jovialisches mehr feucht als trocken, ein martialisches mehr trocken als feucht, ein solarisches durchgehends trocken, ein venerisches feucht und warm, ein merkurialisches trocken und unfruchtbar, ein lunarisches mehr feucht als trocken und kalt, sey. Doch dieses sind Mährchen für die einfältigen Kalendermacher; und da sie, wie ich an seinem Orte ausführlicher zeigen werde, nicht in der Natur gegründet sind, so wird auch kein vernünftiger Wirth darauf bauen.

Das **große platonische** oder **große Welt-Jahr** ist die Zeit, in welcher die Fixsterne, nach ihrer eigenen Bewegung, um die Pole der Ekliptik herum kommen. Ptolomäus setzt mit den Alten die Größe desselben von 36000 Sonnenjahren, Andere setzen gar 49000 Jahre; allein, sie sind hierin etwas zu freygebig gewesen. Denn, da man in den neueren Zeiten dargethan hat, daß die Fixsterne innerhalb einem Jahre 50″, und also innerhalb 72 Jahren einen Grad fortrücken, der ganze Umkreis aber 360° hält: so kann das platonische Jahr nicht größer, als 25920 Sonnenjahre seyn.

Dieses Jahr wird insgemein, nach dem griechischen Philosophen Plato, das platonische Weltjahr genannt; es ist aber nicht wahrscheinlich, daß Plato durch das große Weltjahr diejenige Zeit sollte verstanden haben, in welcher die Fixsterne ihren eigenen Lauf um den ganzen Himmel vollenden, weil die Bewegung der Fixsterne von Abend gegen Morgen ihm schwerlich bekannt gewesen seyn kann, als welche erst in den folgenden Zeiten entdeckt worden ist.

So

So viel ist gewiß, daß Plato gewisse Revolutionen und Perioden statuirt, nach welchen alles in der Welt zu seinem vorigen Stande und Wesen kommen sollte, wie aus dessen Timæus zu ersehen ist. Er hielt nähmlich, mit allen heidnischen Weltweisen, die Welt für ewig. Weil sich aber wider die Ewigkeit der Welt vieles einwenden lässet, und insonderheit, daß auf diese Weise von den Menschen nichts neues könne erdacht und erfunden werden, was nicht schon von Ewigkeit her sollte erfunden worden seyn, dessen Gegentheil wir doch täglich erfahren: so gedachte er, dieser Schwierigkeit dadurch abzuhelfen, wenn er annahm, es wären von Ewigkeit her nicht immer neue Veränderungen vorgegangen, sondern nach Umlauf einer gewissen Zeit käme der vorige und alte Zustand der Welt wieder, und alsdann müßte alles eben so seyn, geschehen und vorgehen, wie es in den vorigen Zeiten gewesen und geschehen ist; z. B. über 36000 Jahre, oder wie lang man sonst die Zeit des großen Weltjahres bestimmt, werde wiederum Plato und Aristoteles leben, auch alle Dinge beginnen, die sie in ihrem Leben vorgenommen haben, und so weiter von allen Dingen in der Welt. Diese Meinung des Plato nahmen auch die stoischen Weltweisen, wiewohl mit einiger Veränderung, an. Wenn Plato dafür hielt, daß der alte Zustand der Welt nach etlichen tausend Jahren wieder käme, und daß sich alles darin bloß wie eine Kugel umdrehete, so behaupteten hingegen die Stoiker, es müßte vor Anfange einer neuen Welt-Periode die Welt zuvörderst sich von selbst entzünden, verbrennen, und dadurch in ein wüstes Chaos und Mischmasch gerathen, und wenn sie also eine Zeitlang ausgeruhet, daraus aufs neue wieder hervor kommen und entstehen: welches alles die Fabel von dem Vogel Phönix andeuten soll. Ob nun gleich dem Plato der besondere Umlauf der Fixsterne vermuthlich nicht bekannt war, so wußte er doch, daß die Planeten am Himmel ihren gewissen Umlauf haben, welches ihm Gelegenheit gab, zu schließen: es müßte alsdenn das große Weltjahr zu Ende seyn, wenn die Planeten alle zusammen wieder also zu stehen kämen, als sie im Anfange einer neuen Welt-Periode gestanden hatten. Wenn z. B. im Anfange seines Weltjahres die Sonne im ersten Grade des Widders, der Mond im dritten Grade des Stieres, Saturn im siebenten Grade der Zwillinge, und so weiter die übrigen Planeten in einem gewissen Stande am

am Himmel oder wohl gar alle mit einander in ein und eben demselben Grade des Thierkreises sich befunden hätten, so müßte, seiner Meinung nach, eine Zeit kommen, da alle Planeten zu ihrem vorigen Stande unter und gegen einander gelangten; und alsdann wäre eine Revolution der Welt, oder ein großes Weltjahr, zu Ende. So bezeugen auch die Alten ausdrücklich, daß man dabey auf die Planeten und deren Wiederkehr in ihren vorigen Stand gesehen habe. Und weil endlich die Planeten, wenn sie einmahl wieder zu ihrem vorigen Stande gekommen sind, ihren Lauf nothwendig auf eben die Weise anfangen und fortsetzen müßten, als sie in den vorigen Zeiten gethan haben: so schloß man daraus, es müßte die ganze Welt, und alles was darin ist und geschieht, zugleich mit wiederkommen, und sich alles, wie vorhin, begeben und zutragen. Das ist wahrscheinlich der Zusammenhang der platonischen Philosophie von dem großen Weltjahre, welches ich nunmehr weiter untersuchen, und dessen Ungrund zeigen will.

Erstlich ist zu merken, daß der Umlauf der Fixsterne, den man dabey zum Grunde annimmt, nicht in der That, sondern nur dem Scheine nach, geschieht. Es kann dieser besondere Umlauf so wenig wirklich geschehen, als daß der Himmel mit dem ungeheuern Sternenheere sich innerhalb 24 Stunden einmahl um unsere Erde bewegen sollte, wie es doch den Anschein hat. Denn die Fixsterne sind nicht, wie die Alten glaubten, am Himmel wie an einer hohlen Kugel befestigt, stehen auch nicht alle in gleicher Weite von der Erde ab, sondern sie schweben frey im Himmel, wie die Vögel in der Luft, und stehen wunderbar über und gegen einander her, in einer Weite und Entfernung, die fast unbegreiflich ist. Wenn ein Fixstern uns auf dem Erdboden mit wenigerm Lichte erscheint, als der andere, und wenn viele, wo nicht die meisten, nicht einmahl mit bloßen Augen, sondern allein durch Ferngläser wahrgenommen werden: so ist die Haupturſache davon nicht, daß einer größer ist als der andere, und daher mehr oder weniger Schein von sich gibt, sondern, weil der eine weiter von uns ab steht, als der andere. Eben deswegen ist glaublich, daß über den Fixsternen, die wir entweder mit bloßen Augen oder durch Ferngläser wahrnehmen, sich noch andere mehr befinden, die wir auf keine Art jemahls zu sehen bekommen können. Dieses gibt Einigen Gelegenheit zu muthmaßen, daß dieser große

große Weltbau ins Unendliche hinaus gehe, weil nichts widersprechendes darin zu finden ist, daß der unendliche Gott, zu Bezeugung seiner unendlichen Macht, ein unendliches Werk geschaffen haben sollte. Solches nun zum voraus gesetzt, lässet sich daraus leicht erachten, daß vorgedachte Bewegung der Fixsterne eine schwere, wo nicht gar unmögliche Sache sey. Da sie im freyen Himmel schweben, so scheint es fast unmöglich zu seyn daß, wenn sie insgesammt sich bewegten, sie dabey in einerley Stande und Stellung gegen einander bleiben sollten, wie wir täglich gewahr werden, daß sie diesen Stand im geringsten nicht ändern. Es ist nicht glaublich, daß so viele tausend, oder gar Millionen große und frey schwebende Körper, als die Fixsterne sind, ohne in Verwirrung zu gerathen, sich beständig alle zusammen in einem Kreise bewegen sollten, zu geschweigen, daß die Geschwindigkeit ihrer täglichen Bewegung ebenfalls unbegreiflich scheint. Hierdurch und durch viel andere Dinge, sind Copernicus und seine Anhänger bewogen worden, den Fixsternen die Bewegung abzusprechen, und sie unserer Erde beyzulegen. Nach ihren Lehrsätzen kommt die scheinbare tägliche Bewegung der Sterne von der täglichen Umdrehung der Erde um ihre Axe her, welches weit natürlicher ist, als daß der ganze Himmel mit den Sternen sich in 24 Stunden um die Erde bewegen sollte. Der besondere Umlauf der Fixsterne, welche das große Weltjahr ausmachen soll, kommt von einer gewissen Schwankung der Erdaxe her, wodurch der Gleichtags-Punct am Himmel, d. i. der Durchschnitt des Aequator und der Ekliptik, allmählich von Morgen gegen Abend verrücket wird: daher es scheint, als wenn sich die Fixsterne von diesem Gleichtags-Puncte immer allmählich gegen Morgen zu, weiter und weiter entferneten. Solcher Gestalt fällt vors erste der besondere Umlauf der Fixsterne, worauf man das große Weltjahr bauen will, mit einem Mahl hinweg.

Zweytens wird es wohl eine unmögliche Sache bleiben, daß die Fixsterne nebst den Planeten jemahls wieder in den Stand gerathen sollten, darin sie sich einmahl befunden haben. Wenn man untersuchen will, ob die Planeten sammt den Fixsternen ihren ehemahligen Stand wieder bekommen können, so muß man zuvörderst dazu eine gewisse Zeit, Tag, Stunde, Minute, u. s. w. setzen, oder, welches einerley ist, einen gewissen Grad, Minute, Secunde u. s. w. der

der Sonnenbahn, in welchen sich alsdenn die Sonne befinde, nach deren Lauf wir insgemein die Tage, Stunden ꝛc. abzuzählen pflegen. Wollte man darauf nicht mit sehen, so bekäme man nicht genau den ehemahligen Stand des Himmels und der Planeten wieder. Denn wenn alle Planeten einen gewissen Stand unter einander gehabt haben, da die Sonne accurat in den ersten Grad des Widders getreten ist, und eben dieser Stand käme in den folgenden Zeiten wieder, doch also, daß die Sonne nicht in den ersten Grad des Widders zu solcher Zeit träte, sondern etwa in einem andern Grade der Ekliptik sich befände: so würde solcher Stand, in Ansehung der Fixsterne, nicht eben der vorige, sondern ein ganz anderer Stand seyn; und folglich wäre das große Weltjahr alsdenn noch lange nicht um. Demnach hat man nöthig, zugleich eine gewisse Zeit zu setzen, wenn die Sonne in einem gewissen Grade, Minute, Secunde ꝛc. ihrer Bahn steht. Wir wollen hier bey dem Frühlings-Aequinoctium bleiben, wenn die Sonne in den ersten Grad des Widders tritt, und zuerst nur der Sonne und des Mondes Lauf mit einander vergleichen, so werden sich schon dabey unüberwindliche Schwierigkeiten finden. Den Chronologen hat es, bekannter Maßen, jederzeit viel zu schaffen gemacht, das große Mond-Sonnenjahr auszufinden, d. i. diejenige Zeit, in welcher eine gewisse Anzahl Mondenmonathe, welche von einem Neumonde bis zum andern gerechnet werden, ganz genau und accurat eine gewisse, wiewohl wenigere Anzahl Sonnenjahre ausmacht, so daß, wenn z. B. zu der Zeit, da die Sonne in den ersten Grad des Widders getreten ist, der Mond neu war, er zu eben dieser Zeit wieder neu würde. Zwar hat Franc. Viets dieses große Mond-Sonnenjahr ziemlich genau entdeckt, indem er setzt, daß 3400 julianische Sonnenjahre, 42053 vorgedachte Mondenmonathe ausmachen. Dem ungeachtet fehlt es noch an einer völligen Accurateſſe, sintemahl schon der große Kepler wahrgenommen hat, daß sich dabey ein Unterschied von 1 Min. und 19 Sec. befinde. Der Jesuit Ricciolus urtheilt daher, es würden mehr als 20000 Sonnenjahre erfordert werden, ehe des Viets Rechnung um eine ganze Stunde fehlte. Dem sey wie ihm wolle, so ist zu meiner Absicht genug, wenn auch nur das allergeringste Theilchen der Zeit daran fehlt. Dühamel sagt, Cassini habe erfunden, daß nach 6039 Sonnenjahren wir zu

solcher Zeit wieder Neumond haben würden, da wir ihn einmahl gehabt haben; nähmlich, wenn zu der Zeit, da die Sonne in den ersten Grad des Widders tritt, Neumond gewesen ist, so müßte nach 6039 Jahren, zu eben dieser Zeit der Mond wieder neu seyn. Man kann sich aber auf diese Rechnung eben so wenig verlassen, wofern man eine wahre Genauigkeit verlangt. Denn, da man weder das Sonnenjahr, noch auch den Umlauf des Mondes, in den allerkleinsten Theilen der Zeit, z. B. in Secunden, Tertien, Quarten u. s. w. dergestalt bestimmen kann, daß es damit ganz genau eintreffen sollte: so ist nicht abzusehen, wie man die Umläufe der Sonne und des Mondes, ohne darin den geringsten Fehler zu begehen, mit einander vergleichen könne. Vielmehr scheint es, als wenn die Umläufe der Sonne und des Mondes gegen einander incommensurabel wären, oder beyde nicht durch ein gewisses Maß oder durch gewisse Zahlen ausgemessen und bestimmet werden könnten. Dieses ist auch gar nicht zu bewundern, sintemahl der Strich oder die Linie der Bewegung der Körper, wodurch die Zeit ausgemessen wird, in unendlich kleine Theile getheilet werden kann; daher muß auch die Zeit selbst unendlich klein und theilbar seyn. Und ein solch unendlich kleines Theilchen der Zeit hindert schon die Vergleichung der Umläufe der Sonne und des Mondes. Es ist auch dabey dergleichen zu vermuthen, weil man noch bis jetzt den Umlauf der Sonne und des Mondes in den allerkleinsten Theilchen der Zeit, nähmlich in Tertien, Quarten ꝛc. nicht ganz genau hat bestimmen können. Ueberdies sind die Astronomen nicht einmahl in Bestimmung der Minuten und Secunden mit einander einig. Eben so verhält es sich mit allen übrigen Planeten, wenn man ihren Umlauf mit dem Umlaufe der Sonne vergleichen, und eine Zeit bestimmen will, darin dieser oder jener Planet zugleich mit der Sonne den ehemahligen Stand am Himmel bekommt; welche Arbeit ohne dies wohl noch keiner von den Astronomen unternommen haben mag, weil sie sehr mühsam ist, und keinen, oder doch nur geringen Nutzen hat. Nimmt man endlich drey Planeten, z. B. die Sonne, den Mond und den Mars, vor, und stellt zwischen ihnen die obige Vergleichung an, um eine Zeit bestimmen zu können, in welcher sie wieder zu ihrem vorigen Stande unter und gegen einander am Himmel kommen, so wird sich die Unmöglichkeit dieser Sache noch deutlicher zeigen. Wir wollen annehmen, Mars komme in 2000 Sonnenjahren, oder was für eine Zahl man sonst setzen will, mit der Sonne in eben den Stand wieder zu stehen, darin sie jemahls sich beyde vorher befunden haben. Nun kommt alsdenn der Mond in 2000 Jahren mit diesen beyden nicht wieder in den vorigen Stand, sondern mit der Sonne, nach des Cassini Rechnung, erst in 6039 Jahren. Wenn aber der Mond wieder seinen vorigen Stand mit der Sonne bekommt, so wird der Mars alsdann einen ganz andern Stand am Himmel haben; und so auch mit den übrigen Planeten. Wenn man überdies zugleich mit auf die Nebenplaneten (Trabanten) sieht, deren Saturn 5, und Jupiter 4 hat, ingleichem auch auf die Bewegung der Hauptplaneten um ihre Axe mit Acht hat, welches nothwendig geschehen muß, wofern der eine Stand der Planeten dem andern völlig gleich seyn soll: so erhellet daraus sonnenklar, daß die Planeten niemahls wieder zu ihrem vorigen Stande unter und gegen einander kommen können. Dieses muß Hr. Bar. v. Wolf nicht in Betrachtung gezogen haben, weil er in dem mathemat. Lexic. u. d. T. Annus magnus, schreibt: „Da nun „nach Verlauf desselben Jahres (des großen Weltjahres, welches, seiner Meinung nach, aus 25920 Sonnenjahren besteht,) die Weltkörper insgesammt wieder so gegen einander zu stehen kommen, wie sie im Anfange desselben „gestanden, und die Veränderungen derselben aus der „Beschaffenheit des Weltbaues erfolgen: so scheint es Einigen glaublich zu seyn, daß zu Ende eines solchen „Jahres auch die Weltkörper wieder in den Zustand gerathen, in welchem sie zu Anfang desselben gewesen.“ Wie unmöglich es sey, daß die Planeten, welche allerdings zu den Weltkörpern mit gehören, nebst den Fixsternen, dergestalt sollten gegen einander zu stehen kommen, als sie ehemahls gestanden haben, ist aus dem Vorhergehenden leicht zu erkennen. Auch läßet sich ganz deutlich daraus abnehmen, wie es nach 25920 Sonnenjahren nicht geschehen könne, weil, ob schon nach Verfließung dieser Zeit die Sonne ganz genau wieder zu ihrem vorigen Stande am Himmel käme, der Mond und die übrigen Planeten sich alsdann nicht in gleichem Stande mit der Sonne befinden würden, darin sie im Anfange dieses Jahres gewesen sind. Wir können alsdann nicht wieder Neumond haben, wenn wir

annehmen, daß er im Anfange des Weltjahres neu gewesen sey, wie aus der Berechnung des vorgedachten Mond- Sonnenjahres deutlich erhellet. Die Astronomen muthmaßen nicht ohne Grund, daß die Fixsterne lauter Sonnen seyn, welche, wie unsere Sonne, ihre Planeten um sich haben, ob wir sie gleich nicht sehen können. Auch diese müßten sämmtlich ihren vorigen Stand wieder bekommen, welches, bey einer so ungeheuern Menge derselben, eben so unmöglich ist, als wenn die Sandkörner, deren ein ziemlich großes Gefäß voll wäre, wenn sie beständig umgerüttelt würden, jemahls gegen einander so, wie sie einmahl gelegen haben, wieder zu liegen kommen sollten.

Drittens lässet sich billig fragen, woher Plato habe wissen können, daß, wenn die Weltkörper wieder in ihren vorigen Stand gerathen sollten, auch alle Dinge in und auf solchen Weltkörpern, nicht weniger auch auf unserer Erde, wieder also kommen und geschehen müßten, als sie vorher geschehen sind? Ich sehe nicht ab, wie mit Recht das eine aus dem andern geschlossen werden könne. Will man sagen, es sey glaublich, weil die Veränderungen der Welt aus der Beschaffenheit des Weltbaues erfolgen: so gilt doch dieser Schluß nicht von allen Veränderungen und Kleinigkeiten, die sich z. B. auf unserer Erde begeben, und großen Theils von dem freyen Willen des Menschen abhangen. Es würde solches mit der Freyheit des menschlichen Willens streiten. Woher wissen die Stoiker, daß nach Umlauf einer gewissen Zeit die Welt verbrennen, und aufs neue wieder entstehen soll? Es sind nichtige Gedanken, welche keinen Grund haben; und weil ohnehin unmöglich ist, daß die Weltkörper jemahls wieder in ihren vorigen Stand gerathen sollten, so fallen alle diese Träume von dem großen Welt-Jahre mit einmahl hinweg.

Die Sineser fangen das neue Jahr nach dem 20 Febr. mit dem Neumond des Märzes (*) an, und zwar nach einer Verordnung des Königes Chuenhion, welcher 2513 Jahre vor Christi Geburt gelebt haben soll.

(*) Zwar meldet Neuhof, er sey d. 25 May in ein sinesisch Dorf, Saupoo, gekommen, als man an diesem Tage daselbst das Neujahrsfest gefeyert hätte. Allein, aus den von ihm angeführten Umständen ist viel wahrscheinlicher, daß es das Land Fest Tuonu gewesen, welches mit solchen Ceremonien am 25 May in Sina gefeyert wird.

soll. Er hat ein für alle Mahl festgesetzt, daß der Monath, welcher dem Winter-Solstitium am nächsten wäre, den Anfang des neuen Jahres machen solle. Daher kommt es, daß der Anfang des neuen Jahres bey den Sinesern nicht auf einen gewissen Tag bestimmt ist, weil dasselbe sich nach dem Neumond richtet.

Die Tunquineser feyern den Anfang des Jahres, d. 15 Febr. wenn es Neumond ist. Die Japaner fangen das Jahr mit dem 1 Febr. an. Das türkische oder muhammedische Jahr ist ein Mondenjahr von 354 Tagen; damit es mit dem astronomischen Monden-Jahre überein komme, haben sie in 29 Jahren 11 Schalttage. Das neue Jahr kommt bey ihnen alle Jahre um 10, 11 und 12 Tage früher, so daß in 33 unserer Jahre 34 Neujahrstage bey ihnen sind. In Portugal und einigen Orten in Afrika, war sonst der 29ste August der erste Tag des Jahres. In Spanien trat man das Jahr am 25 März, als dem Empfängnißtage Christi, an, von welchem seine Menschwerdung an gerechnet wird. Man hat daher, um die drey Monathe, den Jan. Febr. und März, welche über die 12 julianischen Monathe in ihrer Ordnung vom 25 März bis zum 25 März überschlagen, zu bemerken, die Jahrzahl gebrochen geschrieben; z. B. 1686 schrieb man $168\frac{6}{7}$. Bey den Venetianern war, bis zu der Kalender-Verbesserung, der 1 März der Neujahrstag, nach Art der ältern Römer. Bey den Russen hebt sich das Jahr vom 1 Sept. an, nach einer alten, besonders constantinopolitanischen Gewohnheit, und nach der Meinung, daß die Welt im Herbste erschaffen sey. Wiewohl die Russen nicht epocham annorum Christi, sondern mundi, gebrauchen, nach Art der Griechen, denen es die Sicilianer, und die in Apulien und Calabrien, sonst nachthaten. Allein, es ist bekannt, was für eine Veränderung auf kaiserliche Verordnung vorgegangen ist, und wie sie das Jahr

1700 anfangen müssen. Die Engländer und Schweden haben ihr Jahr sonst vom 25 Dec., von der Geburt Christi, angefangen, bis sie im J. 1753 den alten Styl, den die Russen beybehalten, mit dem neuen verbesserten Styl verwechselt haben. In England wird das vom 25 März an gerechnete Jahr, das gesetzlich oder bürgerliche Jahr, und das vom 1 Jan. an gerechnete, das chronologische Jahr genannt. Die englische Kirche aber fängt ihr Jahr am 1sten Advent-Sonntage an.

Abhandlung von der Zeit, von welcher man vor diesem in England das Jahr angefangen hat; aus dem Lond. Magaz. Nov. 1759, S. 590, übers. st. im Hamb. Magaz 24 B. 5 St. S. 523 — 530.

Die Zeitrechnung der Grönländer ist an Sachen so geringe, daß sie selbst ihr Alter nicht wissen. Sie zählen die Jahre nach Wintern, und die Tage nach Nächten, weil in der That die Nacht zwey Drittel ihres Lebens in sich fasset. Wenn sie gesagt haben, daß eine Person 20 Winter gelebt habe, so sind sie am Ende ihrer Rechnung. Indessen haben sie sich doch seit einer gewissen Zeit Epochen gemacht, als: wann sich eine Colonie niedergelassen habe, oder ein Missionarius angekommen sey. Von diesen großen Begebenheiten rechnet ein Jeder die Geschichte seines Lebens. Sie haben ihre Weise, das Jahr in gewisse Zeiten einzutheilen. Dieses geschieht nicht nach denen Zeiten, da Tag und Nacht gleich sind, als welches zu bestimmen sie noch nicht gelernt haben, sondern sie errathen den kürzesten Tag des Winters einige Tage vorher, wenigstens gegen Mittag von Grönland, durch die Ueberbleibsel der Sonnenstrahlen, welche sie einen Augenblick auf dem Gipfel der Felsen glänzen sehen, und alsdann feyern sie das Neujahr. Von dieser Epoche zählen sie 3 Monathe bis an den Frühling, in welchem sie sich bereiten, ihre Hütten in Zelte zu verändern. Der 4te Monath (der April) wird ihnen durch die Erscheinung kleiner Vögel und durch das Ey-

Eyerlegen der Raben verkündiget. Im 5ten bekommen sie den ersten Besuch der Seehunde, welche mit den Jungen eines neuen Geschlechtes ankommen, welches ihre Küsten bereichert und fröhlich macht. Der Brachmonath wird durch die Geburt der Eidervögel bemerket; alsdann aber verlieren sie das Mondlicht, wovon die Sonne das Licht in den immerwährenden Schein einiger Tage ohne Nacht wegnimmt. In Ermangelung des Mondscheines richten sich die Grönländer im Sommer nach dem Schatten der Felsen, deren Gipfel ihnen zur Sonnenuhr oder zum Weiser dient, nicht um die Stunden, sondern die Tage zu bemerken. Ohne Zweifel zählen sie in der Zeit, worin die Sonne ihren Horizont nicht verlässet, einen jeden Tag nach der längsten Werfung der Schatten von den gegen Morgen liegenden Bergen. Nach dieser Richtung und Fortschreiten der Schatten verkündigen sie die Zurückkunft der Seehunde, die Ankunft oder Abreise gewisser Haufen Fische oder Vögel, endlich die Zeit, ihre Zelte aufzuschlagen, oder ihre Häuser wieder aufzubauen.

An verschiedenen Orten in der Christenheit fing man das Jahr von der Leidenszeit Christi, und noch mehr von Ostern, an. Gleichwie aber, wie ich weiter unten anzeigen werde, Dionysius zu Rom zuerst die Jahre von der Empfängniß Christi an gezählet, und festgesetzt hat, die Empfängniß Christi sey den 25 März, seine Geburt aber d. 25 Dec. geschehen: so ist auch nach und nach die Gewohnheit, die Jahre von dem 25 März anzufangen, unter die Deutschen gekommen, als welche sich nach der römischen Kirche richteten. Hernach ist in der Mitte des 9ten bis zum 14ten Jahrhundert in ganz Deutschland das neue Jahr von der Geburt Christi, oder vom 25 Dec., angefangen worden. Im 10ten Jahrh. aber entstand im Occident die Gewohnheit, den Anfang des neuen Jahres von

dem Feste Martini an zu machen. Woraus denn endlich, (zu einiger Aehnlichkeit mit den ehemahligen Rüstwochen der Juden zu ihren Festen,) die noch jetzt übliche Gewohnheit, das neue Kirchenjahr am ersten Sonntage des Advents, fast 4 Wochen vor Weihnachten, anzufangen, entstanden ist. Nachher hat es der Kirche gefallen, die am längsten üblich gewesene Gewohnheit, da man das neue Jahr von der Geburt Christi, den 25 Dec., anhob, in etwas zu ändern, und den Anfang des bürgerlichen Jahres mit dem Beschneidungstage Christi, oder vom 1 Jan., zu machen, wodurch das neue Jahr acht Tage später, als ehedem, eintritt, die aber in einem Jahrhunderte ein merkliches betragen.

Was diejenigen Völker, welche, nach Anleitung des Beda, das erste Jahr Christi auf das 46ste julianische Jahr setzten, bewogen habe, daß sie den von Beda sowohl als von Dionysius angemerkten Anfang des Jahres vom 25 März, und dem damit in einem Verhältnisse stehenden 25 Dec. verlassen, und hingegen das Jahr lieber mit dem 1 Jan. antreten wollen, findet man in den Schriften der Alten nicht aufgezeichnet. Es scheint aber zweyerley diese Veränderung veranlasset und befördert zu haben. 1) Die gehoffte Vermeidung einiger Beschwerlichkeit in Berechnung des Jahres; da es allerdings zu mehrerer Erleichterung derselben gereicht, wenn man das Jahr mit dem Anfange eines Monathes, nähmlich vom 1 Jan., anhebt, als wenn man es fast vom Ende oder im Drittel eines Monathes, nähmlich vom 25 März oder 25 Dec., anfängt. 2) Das Beyspiel der Schrift, Luc. 2, 21. welche in den Worten: Da acht Tage um waren, daß das Kind beschnitten wurde, Christi erste Lebenstage zu zählen, an seinem Beschneidungstage, am 1 Jan., anfängt; und weil man überdies glaubte, mit der Beschneidung Christi, worin er die Erstlinge seines Versöhnungsblutes vergossen, und wodurch er sich, als durch ein Angeld, zu dem fernern Versöhnungswerke zuerst öffentlich verpflichtet hatte, gehe die Zeit des alten Bundes zu Ende, und der Zeitlauf der neuen Haushaltung Gottes habe da seinen öffentlichen Anfang genommen. Dieserwegen mochte man vielleicht weniger Bedenken tragen, die Tage des neuen Jahres vom 1 Jan. an zu zählen.

Die Zahl der Jahre von einem gewissen merkwürdigen Zeitpuncte an, wird die Jahrzahl, (zuweilen auch der Jahrgang) und der Anfang einer Zeit-Rechnung, oder eine bestimmte Zeit, von welcher man bey einem Volke die Jahre oder andere Zeiten zu zählen, oder die Jahrzahl zu rechnen, anfängt, der Jahrtermin, der Zeitanfang, eine Jahrrechnung, Aera, oder Epoche, L. Aera, Epocha, Fr. Ere, Epoque (*), genannt. Dieser Anfang wird gemeiniglich von einer denkwürdigen Begebenheit genommen, und ist unter den Völkern willkürlich; daher ihre Jahrzahl niemahls einerley gewesen, so wenig als sie es heut zu Tage ist. Dieses macht denjenigen, welche sich mit der Chronologie beschäftigen, viel Mühe, solche unterschiedliche Zeitrechnungen unter einander zu vergleichen. Wer diese so verschiedene Jahrtermine richtig aus einander wickeln will, muß nicht nur eine ziemliche Kenntniß in der Astronomie, und Fertigkeit im Rechnen besitzen, sondern auch in den Geschichten älterer und neuerer Zeiten sehr belesen seyn; denn dasjenige, was man in diesen aufgezeichnet findet, ist der Grund, woraus man durch astronomische und andere Rechnungen die chronologischen Sätze bringen muß. Ein solches Werk, da, nach Art einer mathematischen Wissenschaft, die Verknüpfung der gewöhnlichen Jahrtermine mit der julianischen Periode wäre demonstrirt worden, so daß ein Jeder die Richtigkeit derselben zu beurtheilen vermögend wäre, ist zur Zeit noch nicht vorhanden. Unter allen denen, welche sich in der

(*) Zwischen Aera und Epoche setzen Einige diesen kleinen Unterschied, daß jene durch die ganze Nation, diese aber durch die Chronologen, bestimmet wird.

Chronologie viel Mühe gegeben haben, die Jahrzahlen verschiedener Völker in richtige Ordnung zu bringen, und die Begebenheiten unter denselben entweder auf Jahre nach Erschaffung der Welt, oder theils vor theils nach Christi Geburt, zu setzen, haben sich vornehmlich *Joseph. Scaliger*, in emendatione temporum, *Dionysius Petavius*, in doctrina temporum, und *Jo. Bapt. Ricciolus*, in Chronologia reformata, verdient gemacht. Diese Arbeit in etwas zu erleichtern, hat Scaliger die Sonnen- und Mond-Zirkel, die goldene Zahl, die Mond-Sonnen-Zirkel, die Epakten und die Indiction in die Chronologie eingeführt, welche ich vorher erklären werde, ehe ich die Jahrstermine verschiedener Völker, wie sie insgemein als ausgemacht angenommen worden, anführe.

Unter **Sonnenzirkel**, L. Cyclus solaris, Fr. Cycle solaire, versteht man, in der Chronologie, eine Reihe von 28 Jahren, die mit 1 anfängt, und sich mit 28 endigt, da denn, nach Ablauf dieser Periode, die Sonntage und die übrigen Tage der Woche wieder auf die vorigen Tage des julianischen Jahres fallen, und also wiederum mit einerley Buchstaben bemerket werden. Wenn man z. E. anmerket, auf welche Tage in dem jetzigen 1783sten Jahre die Sonntage fallen, als: auf den 5, 12, 19 und 26 Jan. auf den 2, 9, 16, 23 Febr. u. s. f. so können sie nicht eher wieder auf eben diese Tage hinter einander fallen, als nach 28 Jahren, d. i. im J. 1811. Man hat diesen Zirkel also in der Absicht erfunden, um in einem gegebenen Jahre alle die Tage, worauf die Sonntage fallen, angeben zu können; er leistet daher insonderheit seinen Nutzen bey der Berechnung des Osterfestes. Auch bedienen sich dessen die Chronologen als ein Zeichen, wodurch sie die Jahre, welche von dem Anfange der Welt bis auf gegenwärtige Stunde verflossen sind, von einander unterscheiden. Er führt den Nahmen Sonnen-

nenzirkel nicht von der Sonne, als welche ihn gar nichts angeht, sondern daher, weil ehemahls der Sonntag Dies Solis genannt wurde, und weil er hauptsächlich um der Sonntagsbuchstaben willen, womit der Sonntag bezeichnet wird, erfunden worden ist.

Damit die Kalendermacher den Wochentag, auf welchen der Ostervollmond fällt, desto leichter finden können, so bemerken sie die Tage der Woche mit den ersten 7 Buchstaben des Alphabetes, so, daß ein jeder Tag, das ganze Jahr hindurch seinen bestimmten Buchstaben hat. Derjenige, welcher in dem julianischen und gregorianischen Kalender den Sonntag bedeutet, heißt der Sonntagsbuchstabe, L. Littera dominicalis. Wenn nun der erste Tag im Jahre, oder der 1 Jan., allemahl mit A angefangen wird, so ist klar, daß der Sonntagsbuchstabe alle Jahre verändert wird. Da nun ein gemeines Jahr aus 365, ein Schalt-Jahr aber aus 366 Tagen, und also jenes aus 52 Wochen und einem Tage, dieses aus 52 Wochen 2 Tagen, besteht: so rücket der Anfang des Jahres um 1 Tag in einem gemeinen, und um 2 Tage in einem Schalt-Jahre, in der Woche fort, und der Sonntagsbuchstabe geht in einem gemeinen Jahre um 1, in einem Schaltjahre aber um 2 Tage zurück. Und daher müssen in einem Schaltjahre 2 Sonntagsbuchstaben seyn, und zwar der erste vom Anfange des Jahres bis zum 24 Febr., der andere aber von da an bis zum Ende des Jahres. Weil nun alle 4 Jahre ein Schalt-Jahr ist, und 7 Buchstaben sind, so besteht der Sonnenzirkel aus 4 Mahl 7, oder 28 Jahren. Die Sonntagsbuchstaben ohne Mühe zu finden, können folgende Tabellen dienen.

Nach gregorianischer Rechnung eingerichtete Tabelle.

1	DC	5	FE	9	AG	13	CB	17	ED	21	GF	25	BA
2	B	6	D	10	F	14	A	18	C	22	E	26	G
3	A	7	C	11	E	15	G	19	B	23	D	27	F
4	G	8	B	12	D	16	F	20	A	24	C	28	E

Sonntagsbuchstaben zum julianischen Kalender.

1	GF	5	BA	9	DC	13	FE	17	AG	21	CB	25	D
2	E	6	G	10	B	14	D	18	F	22	A	26	C
3	D	7	F	11	A	15	C	19	E	23	G	27	B
4	C	8	E	12	G	16	B	20	D	24	F	28	A

Der Anfang des Sonnenzirkels kommt, mit dem 9ten Jahre vor Christi Geburt, nach des Dionysius Rechnung überein. Will man demnach auf ein gegebenes Jahr nach Christi Geburt den Sonntagsbuchstaben finden, so darf man nur zu dem gegebenen Jahre Christi 9 addiren, und in diese Summe mit 28 dividiren; was übrig bleibt, ist der Sonnenzirkel, bleibt aber nichts übrig, so ist 28 der Sonnenzirkel. Wir wollen z. B. auf das Jahr 1783 den Sonntagsbuchstaben suchen:

	1783	
	9	1792 | 64
	1792	28 |
		7 |

Der Sonnenzirkel ist (weil nach der Division nichts übrig bleibt,) 28; also der Sonntagsbuchstabe nach der gregorianischen Rechnung E, nach dem julianischen Kalender aber A.

Noch ein Beyspiel, um zugleich die Rechnung in einem Schaltjahre zu zeigen. Wir wollen auf das nächstfolgende Jahr 1784 den Sonntagsbuchstaben suchen:

	1784	
	9	1793 | 64
	1793	28 |
		7 |

Der Sonnenzirkel ist 1; der Sonntagsbuchstabe also nach dem gregor. Kal. D C, und nach dem julianischen G F, welches zugleich anzeigt, daß das 1784ste Jahr ein Schaltjahr seyn wird. Hier heißt vom Anfange des Jahres der Sonntagsbuchstabe, nach dem gregorianischen Kalender, D;

D; nach dem 23 Febr. aber, wo ein ganzer Tag eingerücket wird, bekommt der eingeschaltete Tag den Buchstaben des vorigen Tages, folglich verrücken sich die Buchstaben und Nahmen der Tage, und da z. B. sonst hier der Mittwoch G geheissen, so heißt nunmehr der Donnerstag G, Freytag A, Sonnabend B; und also von nun an der Sonntag bis zu Ende des Jahres, C.

Mehrere Nachricht von dem Sonnenzirkel gibt *Clavius*, in seinem Calendario Gregoriano, Can. 2, S. 18, fgg. im V Th seiner Oper. mathemat.

Der Mondzirkel, oder Mondszirkel, L. Cyclus lunae, Fr. Cycle lunaire, heißt, in der Zeitrechnung, derjenige Zeitlauf, oder diejenige Zahl der Jahre, in welcher die Neu- und Vollmonde, nach der mittlern Bewegung des Mondes, wieder auf einen und eben denselben Tag des julianischen Kalenders fallen, und begreift eine Zeit von 19 Jahren. Er kann daher nicht länger, als 312 Jahre, die Tage richtig zeigen, auf welchen in einem Jahre die Neu- und Vollmonde fallen; denn nach verlaufenen 19 Jahren fallen zwar die Neu- und Vollmonde wiederum auf einen Tag des Monathes, aber nicht eben wieder auf die vorige Stunde, und viel weniger auf eben dieselbe Minute. Die Zahl nun, welche das Jahr von dem Anfange des Mondzirkels zeigt, wird die goldene Zahl, Numerus aureus, genannt, entweder, weil man sie vormahls mit goldenen Buchstaben in die Kalender verzeichnete, oder wegen ihres vortrefflichen Nutzens, den man ihr zugeeignet, die Tage zu zeigen, auf welchen die Neu- und Vollmonde in jedem Jahre fallen. Dieser Zirkel fängt, nach des Dionysius Einrichtung, 1 Jahr vor Christi Geburt an; wenn man daher die goldene Zahl finden will, so addiret man zu dem gegebenen Jahre, als: zu 1783, 1, und dividiret die Summe durch 19, da denn das, was übrig bleibt, die goldene Zahl ist. z. B.

	3	
1783	86(7	
1	1784	93
1784	19 9	
	1	

7 ist also die goldene Zahl des Jahres 1783.

Der **Mondzirkel** wird auch Cyclus decennovennalis, ingleichem Enneadecaëteris genannt. Viele, als: *Theophrastus*, de Prognosticis, *Censorinus*, de die natali, c. 6. *Diodorus Siculus*, lib. II. und *Aelianus* lib. X. variar. hist. schreiben dessen Erfindung einem gewissen *Meton* zu, der die Dauer des Mondlaufes den Griechen zuerst bekannt gemacht hatte, welche sich so sehr darüber freueten, daß sie seine Berechnung auf den öffentlichen Plätzen in Athen, und andern griechischen Städten, auf Tafeln aushingen; daher dieser Cyclus auch Periodus Metonis oder Metoniana genannt wird. Die Absicht dabey war, daß man die Rechnung des Mondenlaufes nicht alle Jahre wiederhohlen dürfte. Nachher hat man ihn bey der Rechnung des Osterfestes gebraucht; und diejenigen, welche den julianischen Kalender noch haben, bedienen sich auch noch desselben, aber nicht mit gutem Fortgange; denn die goldenen Zahlen können heut zu Tage keinen Neu- und Vollmond mehr richtig zeigen, und daher kann man vermittelst desselben nur zufälliger Weise zuweilen das Osterfest recht finden, meistentheils aber muß man den rechten Tag verfehlen. Die Chronologen brauchen diesen Zirkel mit zu einem Kennzeichen der Zeit, wodurch sie ein Jahr von allen übrigen, die von dem Anfange der Welt an verlaufen sind, unterscheiden.

Umständlichere Nachricht hiervon findet man in *Clavii* Calendario Gregoriano, Can. 1, S. 16, fgg. im V Th. seiner Oper. mathemat.

Der **Mond-Sonnen-Zirkel**, Cyclus Luni-Solaris, ist eine Anzahl Jahre, nach deren Verlauf die Neu- und Vollmonde wieder auf diejenigen Tage, Stunden und Minuten fallen, in welche sie in dem ersten Jahre des Zirkels eingefallen sind. Die Größe dieses Zirkels haben die alten griechischen Astronomen mit vielem Eifer zu bestimmen gesucht. Cleostratus, wie

wie *Censorinus*, de die natali, c. 6, berichtet, setzte eine Zeit von 8 Jahren, dessen Zirkel daher Octaëteris genannt wurde; denn er bildete sich ein, daß das Mondenjahr aus 354, das Sonnenjahr aber aus 365¼ Tagen bestände, und setzte daher, daß innerhalb 2922 Tagen, 99 Mondenmonathe zu Ende kämen. Nachher nahm Harpalus wahr, daß er fehlte, und setzte also 2 Tage hinzu, wodurch das Sonnenjahr 367 Tage und 6 Stunden ward, welches gar merklich zu groß ist. Andere erkannten die Unrichtigkeit, und suchten der Octaëteris auf andere Art zu helfen, aber vergebens. Daher schaffte endlich *Meton* dieselbe gar ab, und führte die kurz vorher beschriebene Enneadecaëteris ein.

Die Chaldäer nahmen eine Reihe von 54, *Philolaus* und *Oenopides* von 59, *Calippus* von 76, *Democritus Abderites* von 82, *Gamaliel* von 247, *Hipparchus* von 304 Jahren für diesen Zirkel an. Dieser letztere aber fand endlich selbst, daß die ganze Arbeit vergeblich wäre, wie *Ptolomæus* Almag. L. 4, c. 2, erzählt; welches in den neuern Zeiten *Thomas Pius Maphæus*, ein neapolitanischer Mönch aus dem Prediger-Orden, in seinem Buche de cyclorum soli-lunarium inconstantia & emendatione, noch deutlicher gezeigt hat, indem er im 4 Cap. S. 57, fgg. darthut, daß er aus 12246'927268 julianischen Jahren von 365¼ Tagen bestehe.

Von den **Epakten** habe ich bereits oben, S. 599, gehandelt.

Die **Indiction**, L. Indictio, oder Cyclus indictionum, Fr. Indiction romaine, oder schlechtweg Indiction, Cycle des Indictions, bezeichnet in der Zeitrechnung eine Reihe von 15 Jahren, welche, so wie die vorerwähnten Cycli zu Ende ist, wieder von neuem gezählt wird. Im Deutschen wird sie auch der **Römer Zinszahl**, ingleichem die **Kaiserzahl** genannt, weil die Gewohnheit nach Indictionen zu rechnen, von einem allgemeinen Kopfgelde herrührt, welches den römischen Kaisern ehedem alle 15 Jahre entrichtet werden mußte. Die Rechnung nach Indictionen hat keine

Be-

Beziehung auf die Bewegungen der himmlischen Körper, sondern ist nur in Notariats-Instrumenten, wie auch in den päpstlichen Bullen und Rescripten gebräuchlich, wo, in der Absicht, aller (insonderheit in Pfründensachen gefährlichen) Verfälschung des Datum vorzubeugen, zu mehrern andern Datis auch das Datum der Indiction oder Zinszahl der Römer hinzu gefüget wird.

Der Kaiser Maximilian I. hat in seiner Constitution von Notarien, v. J. 1512, unter andern Requisiten, welche sie bey Verfertigung der Instrumente in Acht nehmen sollen, auch gewollt, daß sie, nebst dem Jahre Christi und der Regierung des Kaisers, auch der Römer Zinszahl sich bedienen sollen, ungeachtet wir von dieser Art, die Jahre zu zählen, auch zu Maximilian's Zeiten, nichts mehr gewußt, so, daß die Herren Notarien sich öfters zur Ungebühr und ohne wahren Nutzen den Kopf zerbrechen müssen, in was für einem Jahre der Indiction wir leben. Es würde manchem diese Rechnung schwerer, als sein ganzes Instrument, angekommen seyn, wenn nicht schon viele die Arbeit übernommen, und ganze Jahrhunderte voraus die Indictionen auf alle Jahre ausgerechnet und in Tabellen gebracht hätten. Diese wegzulassen, ist keinem zu rathen, dafern das Instrument nicht angefochten werden soll, ob gleich an dem ist, daß wohl schwerlich vernünftige Urtheils-Verfasser es leicht aus dieser einzigen Ursache verwerfen dürften; denn es ist freylich ein bloßer Ueberfluß, den der Kaiser Maximilian, aus gar zu großer Liebe zu den römischen Gewohnheiten, und da er gar lächerlich prätendirte, ein Successor des Justinian's zu seyn, eingeführt, und die Instrumente damit auszuzieren befohlen hat, weil er es in den Instrumentis und Diplomatibus der Kaiser und Päpste also gesehen hatte. Da indessen dieses noch nicht durch eine Gegenverordnung aufgehoben worden ist, muß man sich darum bekümmern, auf was für Weise die Indictionen zu finden seyn.

Das Wort Indictio scheint die Auflegung eines Tributes anzudeuten; vielleicht desjenigen Tributes, den die römischen Provinzen, zum Unterhalte der Kriegsvölker, jährlich gegen Winters Anfang zu liefern verbunden waren, und wo-

wovon jeder römische Soldat, der Regel nach, 15 Mahl besoldet wurde, weil jeder sich verbindlich machen mußte, 15 Feldzüge hindurch dem Vaterlande zu dienen. Die Tributa oder Anlagen, welche von den Unterthanen abgeführet werden mußten, wurden nicht auf die Personen, sondern auf die Güter geleget, und jährlich zu gewisser Zeit eingefordert (*). Diese Indictionen wurden bey den Römern in drey Lustra eingetheilet, und machten also, da Lustrum eine Zeit von 5 Jahren bedeutet, eine Zeit von 15 Jahren aus. Und weil man sich in Abführung der Tribute nach diesen Jahren richten mußte, ist es, wiewohl nach der wahrscheinlichsten Meinung, erst zu Constantin's des Großen Zeiten, im J. 313, eingeführt worden, daß man die Zeit darnach gerechnet hat, da man sonst entweder von Erbauung der Stadt Rom, oder wohl gar nach den griechischen Olympiaden, zu schreiben, und eine Epoche der Zeit zu setzen gewohnt war (**).

Wer eigentlich diese Indictionen zuerst bey den Römern eingeführt habe, und ob es zu des Augustus Zeiten schon geschehen sey, ist ungewiß. Das letztere aber ist gar nicht wahrscheinlich, weil man bey den Schriftstellern selbiger Zeiten, als: dem *Censorinus*, und Andern, nicht die geringste Nachricht davon findet (***). Auch ist die Erklärung der alten Glossatoren eine noch lange nicht genug bewiesene Wahrheit, daß die Römer in diesen Indictionen, im ersten Lustrum Eisen zu den Waffen, im zweyten Silber, und im dritten Gold, in die kaiserliche Schatzkammer hätten liefern müssen; sondern so viel ist am gewissesten, daß es eine Art von Anlage gewesen, und daß die Rechnung, die Jahre darnach zu zählen, erst zu Constantin's Zeiten entstanden ist. Denn man schrieb damahls die Jahre noch nicht von der Geburt Christi an, als welche, wie ich weiter unten zeigen werde, erst im 6ten Jahrhundert, 525, eingeführt worden ist; oder man bediente sich der Märterer-Jahre von der Verfolgung des Diocletian's, oder gar der alten Zeit-Rechnung der Römer und Griechen.

Was

(*) l. 13. §. 5. ff. de act. emt. vendit. l. 28. ff. de vsufr. leg. l. 3. C. de annon. trib. u. t. r. C. de Indict.

(**) S. *Hotomannus* in Comm. de V. S. h. v. *Cujac.* ad Tit. de Indict. XVII.

(***) S. *Besoldi* thes. h. v.

Was nun endlich die Rechnung dieser Indictionen betrifft, so findet sich, daß, wenn man die Indictionen, welche sich vom 24 Sept. des Jahres allemahl anfangen, zurück rechnet, und mit den Jahren bis auf Christi Geburt vergleichet, deren Anfang den Jahren, nicht aber dem eigentlichen Ursprunge nach, 3 Jahre vor Christi Geburt falle; d. h. wenn man die Zeit vor Christi Geburt rechnet, und sie in so viele Indictionen theilet, als möglich ist, so fällt das Jahr Christi im Zurückgehen genau auf das dritte Jahr der Indiction. Aus dieser Ursache muß man, in Berechnung dieser römischen Zinszahl, wenn man sie auf die jetzige Zeit finden will, zu dem Jahre Christi 3 addiren; und weil 15 eine Indiction ausmachen, darf man nur die Jahrzahl, nachdem 3 Jahre dazu gesetzt sind, mit 15 dividiren, so zeigt der Quotient, wie viel Indictionen von Christi Geburt an vorbey gegangen; und dasjenige, was übrig bleibt, gibt das Jahr der Indiction, worin wir leben; geht es ganz genau auf, so zählen wir allemahl das 15te Jahr der Indiction, nach dem lateinischen Vers:

Si per quindenos Domini diuiseris annos,
His tribus adiectis, Indictio certa patebit.
Si nihil excedit, quindena indictio currit.

Wenn ich z. B. wissen will, die wievielste Indiction wir im jetzigen 1783sten Jahre schreiben, so steht es nach der gegebenen Regel also:

	¼	
1783	⅔(1	
3	⅞⅝6	119
1786	⅛⅝5	
	⅐	

Weil nun hier 1 übrig bleibt, so haben wir die 1ste Indiction, und der Quotient 119 zeigt bloß, daß bereits so viel ganze Indictionen von 15 Jahren, oder drey Lustris, seit 3 Jahren vor Christi Geburt an gerechnet, vorbey seyn.

Es finden sich bey den Schriftstellern dreyerley Indictionen, nähmlich: Indictio constantinopolitana, welche mit dem 1sten Sept. Indictio cæsarea oder imperialis, welche mit dem 24sten Sept., und Indictio romana oder pontificialis, welche mit dem 1sten Jan. anfängt.

Ein Mehreres findet man in *Petavii* doctr. temp. L. XI, c. 40, sqq. und in *Strauchii* breviar. chronolog.

Von

Von dem im Vorhergehenden erklärten Cyclus, ist die Periode, Periodus zu unterscheiden, wiewohl man diese Wörter manchmahl ohne Unterschied gebraucht. Periodus wird, in der Chronologie, eine Reihe vieler Jahre genannt, nach deren Verlauf etwas zum Ende kommt, und sich wieder von neuem anfängt; Cyclus hingegen ist ein Begriff nur etlicher oder weniger Jahre. Es sind von Verschiedenen, die sich bemühet haben, das Sonnen- und Mondenjahr mit einander zu vergleichen, dergleichen Perioden ausgesonnen worden. Sie haben nähmlich eine solche Anzahl der Sonnenjahre ausfinden wollen, welche, zusammen genommen, genau eine gewisse Anzahl der Mondenmonathe ausmachten, und diese Zeit haben sie das große Mond- Sonnen- Jahr, L. Annus magnus lunæ solaris, genannt, nach dessen Verfließung die Neumonden und Vollmonden wieder auf den vorigen Monathstag und auf die Stunde des Sonnenjahres fallen, und in der vorigen Ordnung auf einander folgen sollen. Eine solche Vergleichung des Sonnen- und Monden-Jahres haben Meton, Calippus, Hipparchus, Vieta, und Andere gesucht, unter welchen wohl immer der eine näher zum Zwecke gekommen ist, als der andere, wie denn Einige dieselbe gar für unmöglich gehalten haben.

So begreift Periodus Calippica, oder Periodus Calippi Cyziceni, welcher den Nahmen von Cycicus, einer Stadt in Mysien oder Mösien, hat, 76 Sonnenjahre, 940 Mondenmonathe, und 27759 Tage. Er trifft nicht länger, als 225 Jahre, zu.

Periodus oder Epocha constantinopolitana, ist ein Begriff von 7980 julianischen Jahren. Er entsteht, wenn man die drey gewöhnlichen Cyclos, nähmlich den Sonnen-Zirkel von 28, den Mondzirkel von 19, und den Indictions-Zirkel von 15 Jahren mit einander multipliciret. Die Constantinopolitaner, von welchen dieser Periodus seinen Nahmen hat, wie auch fast alle Griechen und die Russen, brauchen diesen Periodus als eine Epoche, die von dem

Anfange der Welt hergeführt worden, und nach ihrer Meinung 5508 Jahre 4 Monathe vor Christi Geburt ihren Anfang genommen hat.

Periodus Hipparchi begreift 304 Sonnenjahre, 3760 Mondenmonathe, und 111053 Tage.

Der julianische Periodus, Periodus Juliana, ist ebenfalls ein Begriff von 7980 julianischen Jahren, welcher, wie gedacht, entsteht, wenn man den Sonnen-, Mond- und Indictions-Zirkel mit einander multipliciret. Daher, wenn in einem Jahre diese drey Zirkel mit einander angefangen hätten, so, daß der Sonnenzirkel 1, der Mondzirkel auch 1, und der Indictionszirkel ebenfalls 1 gewesen wäre, so würden solche drey nicht eher, als nach 7980 Jahren, alle zugleich wieder von neuem anfangen. Es werden auch unter diesen 7980 Jahren nicht zwey, viel weniger mehr Jahre seyn, welche einerley Characteres chronologicos mit einander gemein hätten, sondern sie werden wenigstens in Einem Character, wo nicht in zweyen, oder allen dreyen, von einander unterschieden seyn; z. B. in dem Jahre, in welchem Christus geboren worden, und zugleich in dem 4714ten Jahre dieses julianischen Periodus, (welches erhellet, wenn man 4714 mit 28, 19 und 15 dividiret,) war der Sonnenzirkel 10, der Mondzirkel 2, der Indictionszirkel 4, (d. h. in dem Sonnenzirkel, welcher aus 28 Jahren besteht, war das Jahr der Geburt Christi das 10te in der Ordnung, in dem Mondzirkel das 2te, und in dem Indictionszirkel das 4te;) nun wird, ehe und bevor von Christi Geburt an 7980 Jahre verfließen, kein Jahr seyn, welches alle diese Charactere zugleich hätte; es wird wenigstens an einem von diesen drey Characteren fehlen. Weil nun in dieser Periode jedes Jahr seine besondere Charactere hat, und dieselbe auch sehr viel Jahre in sich begreift, so hat Joseph Scaliger zuerst solchen Periodus in die Chronologie mit Nutzen eingeführt. Denn man kann die Jahre aller andern Epochen, welche in den Geschichten so oft vorkommen, bequem mit einander vergleichen, wie auch die Charactere der Jahre dieser Periode (welche gar leicht zu finden sind,) auf die Jahre anderer Epochen anwenden.

Periodus Philolai begreift 59 Sonnenjahre, 729 Mondenmonathe, und 21505 und einen halben Tag.

Periodus Victoriana oder Victorina, (von Victorio oder Victorino,) oder Dionysiana, (von Dionysio exiguo,) oder Cyclus

Cyclus magnus paschalis, der große Osterzirkel, ist ein Begriff von 532 Jahren, nach deren Verfließung die Neu- und Vollmonde wieder auf einerley Monath- und Wochen-Tage fallen, und alsdann in voriger Ordnung auf einander folgen sollten. Eben so sollten auch die Ostervollmonde, und daher auch die Ostertage selbst, nebst den davon abhängenden beweglichen Festtagen wieder auf die vorige Zeit kommen, daß alsdann keine neue Ausrechnung nöthig wäre. In dieser Meinung standen wohl einige von den Alten, und wollten daher diesen Periodus zu Bestimmung des Ostertages gebrauchen; allein, sie haben darin geirret. Dieser Periodus entsteht, wenn man den Sonnenzirkel von 28, und den Mondzirkel von 19 Jahren mit einander multipliciret. Wenn also in einem Jahre diese beyde Cycli mit einander angefangen werden, so fangen sie erst nach Verfließung von 532 Jahren wieder mit einander an.

Periodus cynica, Periodus Sothica, oder Cyclus canicularis, ist eine Reihe von 1461 ägyptischen nabonassarischen Jahren, welche sich mit dem ersten Tage des Monathes Thoth, oder mit dem 20sten Jul. im 3389 Jahre des julianischen Periodus anfängt. Sie hat ihren Ursprung daher, weil der Anfang des nabonassarischen Jahres in 1461 Jahren das ganze julianische Jahr durchwandert; ihren Nahmen aber führt sie davon, weil zum Anfange dieses Periodus der Hundsstern in Aegypten heliace aufging.

Periodus Metonis, ist der oben, S. 637, beschriebene Mondzirkel.

Periodus Francisci Vietæ, begreift 3400 Sonnenjahre, 42053 Mondenmonathe, und 1241850 Tage.

Die vornehmste Epoche ist wohl Epocha mundi conditi, d. i. diejenige, welche von Erschaffung der Welt anfängt, welche heut zu Tage vornehmlich die

(*) Die Juden thun dieses auf eine überall völlig einstimmige Weise; und Scaliger begeht in seinem Werke de emendatione temporum einen nicht geringen Irrthum, wenn er schreibt, daß der Kalender der Juden in Palästina von dem Kalender der europäischen Juden unterschieden sey, dergestalt, daß die Juden in Palästina das Osterfest ein ganzes Jahr, und oft noch einen Monath dazu, später feyerten, als die in Europa. Allein, dieses verhält sich nicht also. Die Juden rechnen in der ganzen Welt auf einerley Weise, und bestimmen auch in aller Welt ihre Osterfeste auf eine übereinstimmige Zeit.

Juden (*), Russen und Griechen, brauchen, nur aber sehr unterschieden angegeben wird. Bey den Juden ist das jetzige 1783ste Jahr, das 5144ste. Ihr Jahr-Termin fällt in den 7 Oct. des 953sten Jahres im julianischen Periodus, und wird insgemein Epocha iudaica genannt; wiewohl die Juden die Erschaffung der Welt ein Jahr näher herein setzen, als ihre Jahr-Zahl mit sich bringt. Die heutigen Griechen und Russen zählen von Erschaffung der Welt bis auf Christum 5508, andere 3982, 3993, 3963, und noch andere 3950 Jahre, welche letztere Meinung den meisten Beyfall unter uns gefunden hat. Ihr Jahrtermin fällt nähmlich 795 Jahre vor der julianischen Periode, und ist in der That mit dem Termine des kurz vorher erwähnten constantinopolitanischen Periodus einerley. *Julius Africanus* brachte aus den griechischen Geschichtschreibern noch einen andern Termin heraus, welcher von dem nächst vorhergehenden 8 Jahre unterschieden, und 787 Jahre vor der julian. Periode einfällt. Er wird insgemein Epocha mundi conditi græcorum historicorum genannt. Einige glauben, der

Zeit. Vergl. R. *Ori Palæstini Calendarium Palæstinum*, so gedruckt ist im jüdischen Jahre 5335. am Feste Susan, feria sexta, d. i. im christlichen Jahre 1575, d. 25 Febr.

Es haben aber die Juden nicht gleich von Anfange der Welt, wie sie jetzt thun, gerechnet, sondern theils nach dem Leben der Propheten und anderer berühmten Männer, 1 B. Mos. 7, 11; theils nach dem Ausgange aus Aegypten, 2 B. Mos. 19, 1; 4 B. Mos. 33, 38; 1 Kön. 6, 1; theils nach der Erbauung des Tempels, 2 Chron. 8, 1; theils nach den Jahren ihrer Könige, theils hernach vom Anfange des babylonischen Reiches, Ezech. 33, 21. 40, 1; theils nach ihrer Wiederkehr aus Babel in ihr Land, und nach dem zweyten Tempel (Méchilla 33); theils nach der Gnade Alexander's des Großen, der den Tempel verschonet, und der so genannten Aera contractuum (מ' שטרות), oder von Alexander's des Großen Tode. Erst zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, oder nach völliger Verfassung der Gemara, haben sie die Gewohnheit, die Jahre von Erschaffung der Welt an zu zählen, unter sich allgemein gemacht; an deren Statt sie oft die so genannte kleinere Zahl brauchen, zu welcher man nur 1240 addiren darf, wenn man das Jahr Christi haben will.

der Jahrtermin der Russen und neuen Griechen sey aus diesem entstanden, und man habe bloß 8 Jahre hinzu gethan, damit die Indictio heraus käme, wenn man jedes Jahr durch 15 dividiret. Daher halten sie ihn mit Scaliger nur für einen erdichteten Termin, welche Meinung doch nicht allen Chronologen gefallen will, weil er mit dem Texte der LXX Dolmetscher ziemlich überein kommt. Ausser diesen Terminen hat man noch einen andern, den man Epocham mundi Alexandrinam, oder auch Aeram Græcorum ecclesiasticam nennet, weil Panodorus, ein Mönch in Aegypten, denselben zum Gebrauch der Festrechnung erdacht hat; dieser fällt auf den 29 Aug. des 780sten Jahres vor dem julianischen Periodus. Eusebius, in seinem Chronicon, zählt die Jahre der Welt von dem 486sten Jahre des julianischen Periodus.

Man rechnet 70 verschiedene Meinungen über das Alter der Welt, und über das Leben der Patriarchen und Helden, die vor Christi Zeiten gelebt haben; ja selbst sind die Meinungen über die Zeit nicht einstimmig, die seit Christi Geburt bis uns verflossen ist. Alle diese Verschiedenheiten waren im 16ten Jahrhunderte noch unbekannt. Man folgte fast durchgehends der Berechnung des Eusebius. Dieser berühmte Kirchenlehrer lebte zu Constantin's Zeiten, und war der Meinung, daß die Welt bey der Geburt Christi schon 5200 Jahre alt gewesen sey. Die alphonsischen Tabellen machen die Welt noch 1700 bis 1800 Jahre älter, aber die besten Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts geben ihr nur eine Dauer von 4000 Jahren. In den folgenden Zeiten fing man wieder an, sie für älter zu halten. Zu den historisch-kritischen Untersuchungen sind unzählige physische Beobachtungen gekommen, welche über das vorgebliche Alter der Welt sehr gegründete Zweifel verbreitet haben, die von einigen Philosophen mit einer großen Ausdehnung benutzet worden sind.

Die Griechen zählten ihre Jahre von Einsetzung der olympischen Spiele, welche *Iphitus* 776 Jahre vor Christi Geburt angeordnet hatte, und welche dem Ju-

piter zu Ehren angestellet wurden, nach Olympiaden, deren jede 4 Jahre hat, nach deren Verfließung die olympischen Spiele von neuem angefangen wurden; deswegen wird diese Epoche auch Epocha olympiadum, und Epocha Iphiti, genannt, und fingen sich deren Jahre mit dem Julius an. Man findet beym Scaliger, Petavius, Ricciolus, und in *Strauchii* breviar. chronolog. c. 16, S. 639, ausführliche Nachricht davon.

Die Römer zählten von Erbauung der Stadt Rom an, welches Epocha vrbis conditae genannt wird. Nach dem Zeugniß des Varro ist der Grund dazu im Frühlinge des 23sten olympischen Jahres gelegt worden. Cato setzt dafür das 24ste. Solcher Gestalt fällt dieser Termin auf den 21 Apr., nach dem Varro im J. 3961, nach dem Cato aber 3692, des julianischen Periodus.

Die Aegypter und Perser hatten ehedem die Epocham Nabonassaream, welcher Jahrtermin von dem Nabonassar, einem Könige der Babylonier, seinen Nahmen führt; nachher hatten die Perser die Epocham Yezdegerdicam, welcher Jahrtermin von dem letzten Könige der Perser Yezdegerdo, seinen Nahmen hat, auch, weil die Perser ihre Jahre von demselben rechnen, Epocha Persarum genannt wird.

Das nabonassarische Jahr kommt mit dem oben erwähnten ägyptischen Jahre überein. Es besteht dasselbe aus 365 Tagen, worin jeder Monath 30 Tage hat, wozu noch 5 Tage kommen, welche angehänget werden. Alle vier Jahre geht der Anfang des Jahres um einen Tag nach dem julian. Kalender zurück, und also durchwandert er in 1461 Jahren das ganze julian. Jahr. Die Nahmen der Monathe sind in der Tabelle mit befindlich, welche oben S. 604, bey dem Mohrenjahre angeführt worden ist. Dieses Jahr muß man verstehen, wenn man sich die Observationen des Ptolomäus zu Nutze machen will. Als aber die Aegypter unter das Joch der Römer gekommen waren, nahmen sie auch das julianische Jahr an, doch mit dem Unterschiede,

schiede, daß sie ihre Monathe und angehängten Tage zwar, wie vorhin, behielten, allein dasselbe vom 29 Aug. anfingen, und den Schalttag zwischen den 28 und 29 Aug., d. i. am Ende des Jahres, einschalteten; und geht das Schalt-Jahr der Aegypter vor dem julianischen Schaltjahre vorher.

Das yezdegerdische Jahr, ist ein wandelbares Sonnen-Jahr von 365 Tagen, welches aus 12 Monathen von 30, und 5 angehängten, Tagen besteht. Die Nahmen der Monathe sind: Afradimmah, Ardiaschmah, Cardimah, Thirmah, Mordadmah, Schahanismah, Meharmah, Abenmah, Adarmah, Dimah, Behenmah, Affiresmah. So findet man die Nahmen bey dem *Alfraganus*. Andere haben sie etwas verändert, wie bey dem *Ricciolus*, in Chronol. reform. L. 1, c. 13, S. 34, und *Beverigius*, in Instit. chronol. L. 1, c. 11, S. 43, zu ersehen ist. Die übrigen angehängten 5 Tage heissen Musteraka. Die Perser hatten anfangs das yezdegerdische Jahr, welches in allem mit dem nabonassarischen überein kommt, nur daß es sich von d. 16 Jul. anfängt. Man hat diese Jahre von dem Tode des Yezdegerdus, des letzten Königes der Perser, als derselbe in dem Treffen mit den Saracenen blieb, zu zählen angefangen. Unter dem Sultan Gelal änderten sie ihr Jahr, dergestalt, daß sie die Größe des Sonnenjahres 365 T., 5 St., 49′, 15″, 0‴, 48iv, annahmen, alle 12 Monathe zwar von 30 Tagen und 5 Musteraka zu Ende des Jahres behielten, aber, nachdem sie 6 oder 7 Mahl in dem vierten Jahre einen Tag eingeschaltet hatten, sie einmahl erst das fünfte zu einem Schaltjahre machten. Man ersieht hieraus, daß die Perser schon vor langer Zeit in der Astronomie sehr erfahren gewesen seyn, indem sie nicht allein die Größe des Sonnenjahres genau kannten, sondern auch eine überaus geschickte Art einzuschalten, wodurch die Aequinoctia und Solstitia beständig auf Einem Tage im Jahre erhalten wurden, ersonnen hatten.

Die Aera oder Epocha Diocletiana ist ein Jahr-Termin, welcher vor Zeiten unter den Christen gebräuchlich war, und in den Anfang der Regierung des römischen Kaisers Diocletianus fällt. Diocletianus trat im J. 4997 des julian. Periodus d. 17 Sept. seine Regierung an; doch nimmt diese Aera erst vom

29 Aug. ihren Anfang, weil die Aegypter, welche diese Jahre zählten, ihr Jahr von dem 29 Aug. anfingen. Sie wird auch die Jahrzahl der Märterer, Aera Martyrum, oder Martyrii, und von dem Eusebius Aera persecutionis genannt, zum Gedächtniß der grausamen Verfolgung, welche die Christen unter gedachtem Kaiser erlitten. Bey den Mohren ist sie in ihren Festrechnungen unter dem Nahmen Gnadenjahre, Anni gratiæ, noch jetzt gebräuchlich. Die Muhammedaner nennen sie Aeram Elkupti oder Coptitarum. Sie ist in der alten Kirchenhistorie sehr gebräuchlich; und es handelt davon *Petavius*, in doctr. temp. To. II, L. 2, c. 31, und *Strauch*, im breviar. chronol. c. 43.

Die muhammedanische Zeitrechnung, Epocha Muhamedica, fängt, auf Verordnung des türkischen Kaisers Omar III., von der Flucht Muhammed's (oder, wie ihn Andere nennen, Mahomet,) aus seinem Vaterlande Mecca nach Medina, wohin er nachher triumphirend zurück kam, an. Diese Flucht des Muhammed um der Religion willen, welche die Muselmänner dessen Hegira nennen, (daher diese Jahr-Zahl auch Aera Hegiræ heißt,) geschah in der Nacht zwischen dem 15 und 16 Jul. des Jahres Christi 622, unter der Regierung des Kaisers Heraklius, daher die Zeitrechnung der Muhammedaner 622 Jahre kürzer, als die unsrige seyn sollte; sie ist aber schon etwas geringer, weil sie nur nach Mondenjahren rechnen. In dem jetzigen 1783sten Jahre werden sie das 1197ste der Hegira anfangen, welches erst das 1161ste unserer Jahre macht. Sie wird nicht allein von den Türken, sondern auch andern der muhammedanischen Religion zugethanen Völkern gebraucht.

Das Wort Hegira ist arabisch, und es haben Einige dasselbe schlechthin durch Transmigratio, Exilium, Discessus, übersetzt, und daher vorgegeben, als ob die Türken von dem Abschiede Muhammed's aus dieser Welt, oder von seinem Tode an, zähleten. Allein hagara heißt fugit propter religionem; und es ist die Auslegung derer, welche durch die Hegira, Muhammeds Flucht aus Mecca, wodurch er ein Religions-Märterer, oder doch Confessor geworden seyn soll, verstehen, selbst in dem Worte besser gegründet. Sollte Hegira, nach der Meinung einiger Neuern, seinen Tod bedeuten, so müßte auch das Jahr der Türken im Junius angehen. Denn Muhammed ist anno Alexandri Dhil Karnain 882, d. i. anno Christi 569, und zwar d. 22 Apr., geboren; gestorben aber ist er im 11ten Jahre der Hegira, d. 12 Rabie prioris, d. i. den 8 Jun. des Jahrs Christi 632. Dieser Rabie prior ist der dritte unter ihren Monathen. Die Hegira scheint aus Nachahmung der Aeræ Diocletianæ entstanden zu seyn; denn, wie diese eine Aera martyrii war, so bedeutet Hegira Muhamedis nichts anders, als Martyrium Muhamedis.

Es erfordert einige Mühe, wenn man die Jahre, welche nach unserm Termine, von Christi Geburt an gezählet werden, mit den muhammedanischen, und die muhammedanischen mit unsern vergleichen soll, weil, erwähnter Massen, der Anfang des muhammedanischen wandelbar ist. Wie alle hierzu nöthige Rechnungen anzustellen seyn, findet man in Hrn. v. Wolff elem. chronol. §. 352, und in Wiedeburgs Einleit. zu den mathemat. Wiss. in der Chronologie, §. 37, fgg. angewiesen. Sonst kann man von diesem Jahrtermine auch den *Petavius*, de doctr. temp. L. 7, c. 32, und *Riccioius*, Chronol. reform. L. 1, c. 24, nachschlagen.

Die Sineser haben dreyerley Jahrzahlen. Die erste wird Van genannt, und ist von 1000; sie haben dieselbe im J. 1584 aufs neue angefangen. Die zweyte ist von 50 Jahren; sie hat in dem 21sten Jahre der Regierung Hoamty mit der Mitternacht des Winter-Solstitium ihren Anfang genommen. Sie ist schon 75 Mahl erneuert worden, so, daß das gegenwärtige Jahr das 39ste in dem 75sten Ablaufe dieser Jahrrechnung ist. Die dritte ist die kleinere Jahr-Zahl; sie begreift nur 12 Jahre, deren jedes den Nahmen eines Thieres führt. Das erste wird die Maus, das zweyte der Ochs, das dritte der Tieger, das vierte der

der Hase, das fünfte der Drache, das sechste die Schlange, das siebente das Pferd, das achte das Schaf, das neunte der Affe, das zehnte das Huhn, das eilfte der Hund, und das zwölfte das Schwein genennet, welche Benennungen nichts anders, als die Nahmen der 12 himmlischen Zeichen, sind.

Fast in ganz Europa ist diejenige Aera gebräuchlich, da man die Jahre von den ersten Begebenheiten Christi anrechnet, und man nennet dieses die christliche Jahrrechnung, die Jahrzahl der Christen, die Jahre Christi, oder auch die Jahre nach Christi Geburt, L. Aera christiana, Aera gratiæ, Epocha Christi vulgaris, Aera natiuitatis Christi, Fr. Epoque des Chrêtiens, Ere chrétienne, weil wir von dem Termine der Geburt Christi, als Christen unsere Jahre zu zählen anfangen. Wie weit dieser Termin von dem Jahre 1783, da gegenwärtiges geschrieben worden, entfernt ist, zeigt die Jahrzahl selbst zur Genüge. Allein, ob wirklich vor 1783 Jahren Christus geboren worden sey, ist eine andere Frage, welche man schwerlich mit Ja beantworten kann; und wenn man alles, was davon geschrieben worden ist, gelesen hat, wird man endlich doch gestehen müssen, daß es ungewiß sey, in welchem Jahre Christus geboren worden, oder wie viel Jahre von seiner Geburt bis jetzt wirklich verflossen seyn. Wir haben auch jetzt eigentlich nicht mehr Aeram der Geburt Christi, ob gleich noch immerfort in unsern Kalendern steht: Im Jahr nach der Geburt Christi, sondern Aeram der Beschneidung Christi; ausser daß der Papst noch das Jubeljahr nicht vom 1 Jan., sondern schon von dem Weihnachts-heiligen Abend (von den Vigiliis natiuitatis Christi) angehen lässet. *Dionysius*, mit dem Beynahmen Exiguus, ein Abt in Rom und Skythe von Geburt, hat diese Jahrrechnung, im 6ten Jahrhundert zuerst in die Osterrechnung eingeführt, von dem sie auch Aera Dionysiana heißt.

Nachher ist sie in öffentlichen Acten gebraucht, und im 8ten Jahrhundert allgemeiner geworden, da Beda in England, und der h. Bonifacius in Deutschland sich derselben bedienten.

Die christliche Jahrrechnung ist in den ersten fünf Jahrhunderten nicht eingeführt gewesen. Als die Christen noch unter heidnischen Kaisern standen, dachten sie nicht daran, in der Zeitrechnung etwas zu ändern, sondern sie zählten, wie es damahls gewöhnlich war, nach den römischen Bürgermeistern, nach den olympischen Spielen, nach der Zeit der Erbauung der Stadt Rom, nach den Kaisern oder Königen, und den üblichen Indictions- und Mond-Zirkeln, u. s. f. Die aus dem Judenthume Bekehrten blieben der Weise der Juden, nur nach gewissen merkwürdigen Begebenheiten zu rechnen, geneigt. Gleichwie aber, wie ich oben gezeigt habe, die Juden nicht gleich vom Anfange des alten Testamentes gezählt haben, so thaten es auch die Christen nicht gleich vom Anfange des neuen Testamentes, sondern nur nach einem und dem andern Vorfalle. So haben nun auch die Christen, wie ich ebenfalls bereits gemeldet habe, von der heftigen Verfolgung des grausamen Kaisers Diocletian Gelegenheit genommen, davon die Jahre zu zählen, bis nach und nach im Occident Aera gratiæ (*) nach des Dionysius Anleitung eingeführt worden ist.

Im 6ten Jahrhunderte wurde von dem Abte Dionysius zu Rom, zu der Aera christiana der Grund geleget. Vor dieser Zeit haben zwar *Eusebius*, und diejenigen, die seine Arbeit fortsetzten, *Hieronymus*, *Prosper Aquitanicus*, *Flavius Livius Dexter*, vor sich wohl dann und wann in ihren Schriften nach den Begebenheiten Christi gezählt; allein *Dionysius* hat die Jahre Christi erst ordentlich und förmlich mit der sonst üblichen Zählart von der Regierung des Dio-

cle-

(*) Weil in dieser Aera nicht an allen Orten einerley Principium numerandi beobachtet wurde, so finden wir sie unter verschiedenen Benennungen. Bald heißt sie Aera incarnationis dominicæ, bald Aera natiuitatis, bald Aera trabeationis Christi, (welches Wort nicht seine Kreutzigung, sondern seine Menschwerdung, tempus, quo Christus corpus humanum, tanquam amictum regium assumsit, bedeuten soll,) bald Aera circumcisionis, bald, Aera passionis oder paschat, bald Aera secundum veritatem euangelicam.

cletian verglichen; und da er nur 200 Jahre nach Diocletian lebte, so hat er es ziemlich getroffen. Es verdroß ihn, daß das Gedächtniß eines solchen Tyrannen in der Aera Diocletiana bey den Christen fortgesetzt werden sollte. Da nun des *Cyrilli* Cyclus paschalis, dessen man sich bey Bestimmung des Osterfestes bediente, ebenfalls nach den Regierungsjahren des Verfolgers Diocletian eingerichtet war, damahls aber zu Ende lief, so schickte sich Dionysius an, im J. Christi 532 (welches Jahr er anstatt anni Diocletiani 248 setzte,) denselben fortzusetzen, doch so, daß er aus vorgedachtem heiligen Eifer die Jahre der Regierung des Diocletian wegthat, und seinen Calculum nach den Jahren Christi einrichtete, wie er davon in seinem Briefe ad Petronium, welchen *Petavius* aus der kön. Bibliothek, in Append. opp. de doctr. tempor. hat abdrucken lassen, Rechenschaft gibt.

Erst im achten Jahrhundert wurde von Beda die Art, die Jahrzahl nach den Jahren Christi einzurichten, eingeführt. Dionysius bekam in seinem Unternehmen nicht gleich, sondern erst nach Verlauf zweyer Jahrhunderte, Nachfolger, nähmlich nach den Zeiten des Beda in England, von dem man glaubt, daß er der erste unter den Geschichtschreibern sey, der die Jahre Christi mit der ganzen Geschichte verbunden, und des Dionysius Zeit-Rechnung in seine Historie gebracht, und des Bonifacius, der in Frankreich und Deutschland die Jahre nach der Geburt Christi zu zählen anfing. Nach dieser Zeit findet man es häufig in den Conciliis, Scriptoribus Francicis, und bey andern Scribenten, daß sie nach annis Domini rechnen. Die Italiäner folgten jenen im 9ten Jahrh., doch mit so großer Ungewißheit, daß selbst Papst Urbanus geglaubt hat, des Dionysius Rechnung verfehle ganze 23 Jahre von dem wahren Jahre der Geburt Christi (*).

Allein, des Dionysius und Beda Rechnung sind nicht völlig einerley. Dionysius fängt das Jahr vom 25 März des 45sten julianischen Jahres an. Sein erstes Jahr Christi erstreckt sich also bis auf d. 25 März des 46sten

(*) In dem Diplomate pro coenobio Michaëlis ad Mosam steht am Ende: Data Laterani VII. Calend. April. anno ab incarnatione Domini secundum Dionysium MXCVIII, secundum vero ceriorem evangelii probationem MCXXI,

46sten jullan. Jahres. Dieses hat Beda nicht recht verstanden, oder nicht deutlich genug erklärt. Denn er lehret, nach des Dionysius Meinung wäre das erste Jahr Christi das 46ste julianische Jahr. Und man hat es dem Ansehen des Beda fast tausend Jahre hindurch zugeglaubt, daß Dionysius das 46ste jul. Jahr zum Geburtsjahre Christi angesetzt habe, zumahl des Dionysius Schriften bis Saec. 16. verloren gegangen sind. Beda fängt also das erste Jahr Christi vom 25 März des 46sten jul. Jahres an, und ist also von Dionysius ein ganzes Jahr unterschieden.

Unsere jetzige Jahrzahl, da wir 1783 schreiben, stimmet weder mit der Aera Dionysiana, noch mit der Aera des Beda, vollkommen überein, sondern ist ein Jahr später, als die erste, und ein Vierteljahr früher als die letzte. Denn Dionysius setzt die Empfängniß Christi in das 45ste jul. Jahr auf d. 25 März, und folglich seine Geburt auf d. 25 Dec. eben dieses 45sten jul. Jahres. Wir aber setzen beyde Begebenheiten, nach des Beda Angeben, in das 46ste jul. Jahr. So ist also unsere Zeitrechnung zwar die dionysianische, so fern wir ebenfalls nach den Jahren Christi zählen; aber in so fern, als er den gemeinen Anfang der goldenen Zahlen anticipiret, und uns um ein Jahr zuvor kommt, ist sie es nicht. Denn nach des Dionysius Rechnung müssen wir jetzt schon 1784 schreiben (*). So kommen wir auch jetzt mit Beda nicht recht überein. Denn, da wir den Geburtstag Christi zuerst auf den 25 Dec. des 45sten jul. Jahres gesetzt, hernach uns aber geändert, und 6 Tage zugegeben haben, dergestalt, daß wir unsere christliche Jahrzahl erst von dem 1 Jan. des folgenden 46sten jul. Jahres anfangen, mithin selbst den Geburtstag Christi in das 46ste jul. Jahr unvermerkt verdrängt

(*) Daß es indessen die gemeine Meinung ist, wir hätten jetzt vollkommen die Aeram des Dionysii exigui, rührt vom Beda her, welcher, gedachter Maßen, jenes Meinung unrichtig vorgestellt hat. Da nun die Christen zu des Beda Zeiten nach und nach Aeram Christi annahmen, (ob gleich Einige zum Termino a quo Ostern, Andere die Empfängniß Christi, Andere den 1 Jan., Andere d. 25 Dec. erwählten,) so haben die meisten darin überein gestimmet, das erste Jahr Christi sey das 46ste jul. Jahr. Und da unsere heutiges Tages gebräuchliche Epoche das 46ste Jahr auch dafür erkennt, so nennet man es Aeram Dionysianam.

drängt haben: so erkennt zwar Beda auch das 46ste jul. Jahr für das erste Jahr der christlichen Zeitrechnung, doch mit dem Unterschiede, daß er nicht vom 1 Jan. dieses 46sten Jahres, sondern vom 25 März desselben Jahres anfängt. Unsere jetzige Zeitrechnung kann demnach zwar in so fern dem Beda zugeschrieben werden, weil wir ihm darin folgen, daß wir das 46ste jul. Jahr, oder das 754ste Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, zum ersten Jahre Christi annehmen; allein, da er vom 25 März an rechnet, wir aber vom 1 Jan. anfangen, so sieht ein Jeder, daß unsere und des Beda Jahrrechnung um 3 Monathe differire.

1 und 2 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1754.

Es gibt aber auch noch **größere Zeittheile**, als **das Jahr**; denn man hat, sowohl in den ältern als neuern Zeiten, Zeiträume von mehrern Jahren angenommen. Eine Zeit von 4 Jahren, nach deren Verlauf die Griechen ihre gewisse Spiele hielten, (s. oben, S. 648.) hieß Olympias, eine **Olympiade**. Bey den **Römern** war **Lustrum**, ein Zeitraum von 5, zuweilen auch nur von 4 Jahren, in welchem allemahl eine Hauptmusterung bey den römischen Bürgern durch die Censoren geschah. Ein Zeitraum von 10 Jahren, wird ein **Jahrzehend**, oder eine **Decade** von Jahren, L. Decennium, genannt. Die **Indiction** oder **Römer Zinszahl**, war bey den Römern, eine Zeit von 15 Jahren. Der **Mondzirkel**, ist ein Zeit-Raum von 19, und der **Sonnenzirkel** von 28 Jahren. Eine Zeit von 100 Jahren wird ein **Jahrhundert**, oder **Seculum**, L. Saeculum, Seculum, Fr. Siecle, so wie eine Zeit von 1000 Jahren ein **Jahrtausend** genannt.

Daher das gegenwärtige Jahrhundert, die Zeit von 1700 bis 1800, in welcher wir jetzt leben. Eine seltene Art der Zusammensetzung, welche vermuthlich von der ehemahligen Art die Jahre nach Christi Geburt zu schreiben, ihren Ursprung hat, da man mit Weglassung des Tausend nur die Zahl der Hunderte bezeichnete, welches die mindere Zahl genannt wurde; im Jahre fünf hundert und zehen, für

für tausend fünf hundert und zehen. Nach dem Muster von Jahrhundert ist auch das Wort Jahrtausend gebildet.

Es ist noch nicht erwiesen, daß die Jahre zu unsern Zeiten eben so lang seyn, als sie vor einigen Jahrhunderten waren. Als der berühmte Euler die neuen Beobachtungen mit denjenigen verglich, welche Walther von Nürnberg in dem 15ten Jahrhunderte angestellt hatte, fand er, daß seit dieser Zeit die Bewegung der Sonne, oder vielmehr der Erde, merklich schneller geworden, welcher Umstand die Jahre nothwendig kürzer machen muß. Diese geschwinde Bewegung könnte von dem Widerstande herkommen, welchen die Himmelsluft in dem Laufe der Erde verursacht, und wodurch diese einen engen Zirkel zu beschreiben genöthiget wird. Wenn diese Eulerische Beobachtung in der Folge bestätiget werden sollte, so folgte, daß, nachdem die Laufbahn der Erde sich immer verengert, dieselbe endlich die Stelle der Venus, und nach diesem die Stelle des Merkur, einnehmen werde. In dieser Nähe aber würde sie das Feuer der Sonne nicht ertragen können, sondern durch die Flammen verzehret werden, wofern die Sonne ein Feuer ist.

Die Bestimmung und Eintheilung des ganzen Jahres nach Monathen und Tagen, nennt man den **Kalender**; siehe in K.

Das Jahr wird ferner nach dem Eintritt, den die Sonne in die vier Viertel des Thierkreises nimmt, in vier Theile getheilet, nähmlich in den Frühling, Sommer, Herbst und Winter, welche man die vier **Jahrs-Zeiten** nennt, wovon unten ein besonderer Artikel folgt.

Die Jahre werden, vornehmlich in Ansehung der Geschäfte, in bürgerliche, Kirchen- und wirthschaftliche Jahre unterschieden. Von den ersten ist bereits gehandelt worden; allein, hier ist noch etwas von dem **Wirthschafts- oder ökonomischen Jahre** zu bemerken. Ein gewisser Zeitraum, z. B. ein Jahr, hat, nach den darin erfolgenden physikalischen oder moralischen Umständen, zu einer gewissen Menge unserer Geschäfte, zu ihren Gegenständen und Absichten, insonderheit in Ansehung ihres Zusammenhanges und ihrer vortheilhaften Ordnung, ein bald mehr bald weniger bequemes Verhältniß; und nach diesem bestimmet man den Anfang und das Ende eines solchen Zeitraumes entweder durch die Gesetze, oder durch die Gewohnheit in gewissen Gegenden der Welt. Hierauf gründet sich die verschiedene Bestimmung des rechtlichen und bürgerlichen, des kirchlichen, und also auch des Wirthschafts-Jahres. Ja, man kann auch leicht aus diesem Grundsatze erkennen, daß der Anfang und das Ende der Geschäftsjahre nach dem Unterschiede der Gegenden und der Länder unterschieden seyn müssen. Hiernächst aber lässet sich auch daraus ins besondere das **Wirthschaftsjahr**, überhaupt und insonderheit, bey uns bestimmen, nachdem nähmlich ein solcher Zeit-Raum sich nach den physikalischen und moralischen Umständen, zu denjenigen wirthschaftlichen, vornehmlich aber Land- und Feldgeschäften am bequemsten verhält, die in einem solchen Zeitraume, sonderlich in Ansehung der Einnahme und Ausgabe, am allerbesondersten aber in Ansehung des Antrittes einer Landwirthschaft, mit einem Landgute in eigener, oder aber in Pacht-Verwaltungen, vorfallen, und ordentlicher Weise vollbracht werden müssen. Man nimmt daher ein besonderes Wirthschaftsjahr an, sowohl im Rechnungswesen, im wirthschaftlichen Ueberschlage auf ein Jahr, in Uebernehmung der Verwaltung, als auch im Ver-

Verpachten oder Pachten. In unsern Gegenden fallen nun die vornehmsten Einnahmegeschäfte von Aeckern, Wiesen, Gärten, und von der Viehzucht, ingleichem an allerley Geld- und andern beständigen Gefällen, weil die Zinsen und Zehenden insgesammt um diese Zeit herum eingehen, von Trinitatis oder von Michaelis an, vor. Man fängt also das Wirthschafts-Jahr entweder ein wenig vor dem Eintritte der wirklichen Einnahme um Trinitatis, oder aber, wenn dieselbe noch währet, oder doch noch keine beträchtliche Ausgabe vorgefallen ist, und also gleich darnach an, wenn das Eingenommene noch meistens, mithin ein Gegenstand der klugen Anwendungs- und Ausgabe-Geschäfte vorhanden ist, und dem Pachter oder Verwalter mit einiger Bestimmung überliefert werden kann, als womit man hernach die meiste Zeit über, bis wieder auf Trinitatis oder Michaelis in der Witthschaft, mit unmittelbarer Einnahme aber von den Pertinenzien nicht viel zu thun hat, sondern nunmehr, insonderheit was die Ausgabe in die Güter selbst betrifft, z. B. mit der Bestellung der Felder, dergestalt zu thun hat, damit man seine künftige Einnahme dadurch gründen und verbessern möge. Es geht also das Wirthschaftsjahr auf jetzt gedachte Weise, und aus diesem Grunde, am bequemsten von Trinitatis bis wieder dahin, wie in den brandenburgischen Landen, oder von Walpurgis (d. 1 May), oder von Michaelis bis wieder dahin, wie in andern Gegenden. Darnach richtet man sich in ganzen Jahrrechnungen auf dem Lande; und wenn man ja davon abzuweichen genöthiget wird, so fallen insgemein verdrießliche Stückrechnungen vor. Darnach richtet man sich in der Errichtung des jährlichen Wirthschafts-Etats und anderer dahin gehörigen Dinge; und eben diese Zeit hält man auch gern im Pachten und Verpachten der Güter. Ja, man hat auch so gar in den Abgaben des Landmannes darauf

einige Achtung; denn wenn er eingeärndet hat, ist er am geschicktesten, das meiste von seinen Steuern und Zinsen abzutragen. An vielen Orten richtet sich auch das An- und Abziehen des Gesindes darnach. In dem sogenannten Hunger-Quartal hingegen, von Weihnachten an, lässet man ihm, so viel möglich, Ruhe, weil er ohnedies alsdann nur lauter Ausgaben, und wenig Einnahme hat, wenn er genöthiget wird, seine Körner sogleich von der Tenne weg zu verstoßen. Vorsichtige und vernünftige Haus- und Landwirthe wissen wohl, was an der Beobachtung des Wirthschaftsjahres, sonderlich in den Kornländern, gelegen sey, wenn sie das innere Wesen einer nutzbaren Wirthschaft mit Landgütern einsehen, und bedenken, daß es vom neuen Jahre an sehr schwer sey, eine Wirthschaft anzutreten, mit leeren Händen hauszuhalten, und überdem nicht recht zu wissen, wie man etwann die künftige Haupteinnahme bey der Bestellung der Winterfelder gegründet habe. Indessen wurde freylich in den alten Zeiten auf diese Eintheilung der Zeit nicht sonderlich gesehen, sondern entweder das Kirchen- oder bürgerliche Jahr dabey zum Grunde geleget; daher diese beyde Jahre meistens bey den alten Bauerregeln und wirthschaftlichen Vermuthungen im Jahre zum Grunde liegen.

Was die **Vermuthung von der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit eines Jahres** betrifft, so soll, der zum Theil bereits im XV Th. S. 313, f. geschehenen Anzeige gemäß, nach den von alten Haus- und Landwirthen aus der Erfahrung gemachten Anmerkungen, ein gutes und fruchtbares Jahr zu hoffen seyn: wenn zuvörderst alle vier Jahrszeiten ihre rechte Eigenschaften haben und behalten; wenn die Obstbäume nicht überflüssig tragen; wenn das Wasser nicht allzu viel Fische ausgibt; wenn die Saatzeit trocken ist; wenn die mittleren Regen (d. i. diejenigen, welche auf die

die Frühregen folgen, und vor dem Grünen und Ausschlagen geschehen,) sich wohl und recht eräugnen, denn sie waschen an der Saat, an den Weinstöcken und Bäumen den Unflath ab, davon hernach alles desto frischer grünt und wächst; wenn die Erlen viele junge Knospen haben; wenn das Geniesten- oder Pfriemkraut schön blühet; wenn man an dem Nußbaume zur Blüthzeit mehr Blüthen, als Blätter, sieht. So hofft auch der Landmann ein gutes **Kornjahr**, wenn das Kraut und Gemüse vollkommen wächst, und zeitig reifen Samen bringt, ingleichem, wenn die Rohrdommel sich zeitig hören lässet; wenn die Nüsse wohl gerathen, soll ebenfalls das Getreide sein völliges Wachsthum erlangen. Uebrigens ist es eine alte Bauernregel: **Sonnejahr** (d. i. ein liebliches, warmes Jahr) **Wonnejahr** (ein gutes fröhliches Jahr). Hingegen soll ein **Mißjahr** (ein in Ansehung der Feldfrüchte fehlschlagendes Jahr; ein Jahr, in welchem die Feldfrüchte mißrathen, im Oberd. ein **Fehljahr**,) zu befürchten seyn, wenn kein Jahrstheil also geartet ist, wie er natürlich seyn sollte. Wenn insonderheit Thau, Reif und Frost zur Unzeit kommen, so folgt Unfruchtbarkeit; dergleichen auch auf die überflüssigen Regen und Hitze zu kommen pflegt, weil die Früchte weder ungehindert wachsen, noch unbeschädigt eingesammelt werden können: doch sagt man, daß die Dürre selten, überflüssiger Regen aber allezeit Theurung mache, weil Saat und Aernde dadurch gehindert wird. Auf große Fruchtbarkeit folgt gemeiniglich Unfruchtbarkeit, weil die Kräfte der Aecker, Bäume und Weinstöcke ziemlich verzehrt worden sind, und wieder ruhen. Wenn an den Mandel- und Nußbäumen mehr Blätter, als Blüthen, vorhanden sind; wenn viel Ungeziefer, Ratzen, Mäuse, Kroten, Frösche, Fliegen, Bienenfalter, Kornwürmer, Maykäfer, Raupen, Heuschrecken, Schlangen, Eidechsen, Blindschlei-

schleichen, u. d. gl. aus ihren Löchern hervor kommen, und sich mehr als gewöhnlich sehen lassen, ingleichem, wenn die Fische in größerer Anzahl und Menge, als sonst, gerathen, soll ebenfalls ein Mißjahr und Theurung darauf erfolgen. Die Regen, welche in der Blüth-Zeit einfallen, ertränken die Blüthe mit allzu vieler Näße, daß sie hernach verdirbt und abfällt. Viel Nebel und Reife sind Menschen und Vieh, und den Feld- und Baumfrüchten schädlich. So sind auch die Jahre, in denen es viel, oft und ungewöhnlich hagelt, selten fruchtbar. Starke und lange anhaltende Nordwinde sind allen jungen Gewächsen, Bäumen und Kräutern, wie auch der noch zarten Saat, nachtheilig. Wenn die Bohnen übermäßig wachsen, und die Eichbäume ungewöhnlich tragen, wird hergegen des Getreides desto weniger vermuthet. Frühe Saat betriegt selten, späte Saat aber betriegt oft, nach dem gemeinen Bauern-Sprichworte: Es gerathe, wie's gerathe; ich lobe die Frühe vor die Spate. Wenn bey dem blühenden Getreide allzu reissende Sturm-Winde gehen, und die Blüthe dadurch vor der Zeit abgeschlagen wird, so ist Mißwachs vorhanden. Wenn das Getreide, wie man sagt, in der Milch, oder in dem Anfange seines Wachsthumes ist, und ein nasser Frost darüber geht, so hat man zwar viel Stroh, aber wenig Körner, zu hoffen. Sonst heißt es nach der alten Bauernregel: Ein Nothjahr (d. i. ein nasses Jahr,) ein Nothjahr (d. i. ein theures Jahr). Weil auch bey nassen Jahren das Getreide in Sandländern am besten geräth, so ist daher das Sprichwort entstanden: Geräth das Getreide auf dem Sande: so wird Theurung im Lande. Was aber von der Unfruchtbarkeit der Schaltjahre gesagt wird, als ob in denselben Hühner, Aenten, Gänse und Kälber nicht gedeihen, auch die gepfropften Bäume nicht in die Höhe zu bringen seyn sollten, so ist solches wider alle Ver-

Vernunft, und wird von der Erfahrung zu allen Zeiten widerleget.

Die bekannten Vermuthungen von den vier Jahrszeiten, sind unter ihren besondern Benennungen, (wie z. B. von dem Frühlinge, im XV Th. S. 344, und von dem Herbste, im XXIII Th. S. 31, f.) und die von den Monathen und Tagen, unter jedem Monathe zu finden.

Annus fructificat, non terra, ist ein altes, vom Theophrast überliefertes Sprichwort, welches eine von der Erfahrung ewig bestätigte Wahrheit enthält. Denn es ist klar, daß das glückliche Wachsthum und das Gedeihen des Ackerbaues nicht sowohl von der Erde, von dem Bearbeiten und Düngen, sondern vielmehr von der richtigen Temperatur der Jahrszeiten, von der Beschaffenheit des Luft-Kreises, von der Wärme, von der Feuchtigkeit, von der Austheilung des Regens in gewissen Umständen und in gewissen Monathen, von der Richtung, Stärke und Dauer der Winde ꝛc. abhange. Man kann überhaupt sagen, daß ein Jahrgang gut ist, wenn der Winter sehr kalt ist, vielen Schnee hat, und übrigens trocken ist; wenn der Frühling zeitig eintritt, mit warmen Regen und sanften Winden; wenn der Sommer sehr warm, mit nöthigem Regen dazwischen, und endlich der Herbst temperirt, und mehr trocken als naß ist (*). Wenn hingegen der Winter feucht und gelinde, der Frühling feucht, kalt und spät, mit Reif und Nebel, der Sommer kalt oder trocken, der Herbst regenhaft und feucht ist: so wird eine schlechte Aernde erfolgen.

Von dem Irrthume derjenigen, welche den Planeten eine Influenz beylegen, und einem jeden ein Jahr zu seiner Regierung zueignen, darin er ganz besonders vor den übrigen Planeten, die Erde und die

(*) Die Florentiner drücken sprichwortsweise die Eigenschaften eines guten Jahres folgender Maßen aus: Die große Kälte des Jänners, das schlechte Wetter des Februars, der März-Wind, die sanften Aprilregen, der Maythau, das gute Aerndewetter des Junius, das gute Abdreschen im Julius, die drey Wasser des Augusts, mit guter Witterung, sind mehr werth als Salomons Thron.

darauf befindlichen Creaturen seinen Einfluß empfinden lasse, s. oben, S. 621.

Endlich wird von den Naturkundigen und Aerzten jedes siebente Jahr des menschlichen Lebens, ein **Stufenjahr**, oder **Wechseljahr**, L. Annus climactericus genannt, weil in demselben allemahl eine merkliche Veränderung bey dem Menschen, sowohl was die Beschaffenheit seines Leibes und Gemüthes, als auch seinen Zustand und sein Glück betrifft, vorgehen soll, daher eine solche Zeit von sieben Jahren auch eine Stufe genannt wird. Von diesen Stufenjahren, welche von eingenommenen Leuten auf eine abergläubige Weise beobachtet zu werden pflegen, werde an seinem Orte ausführlicher handeln.

Jahr, (ägyptische) siehe oben, S. 603, u. 611, f.
— (arabisches) s. oben, S. 604.
— (astronomisches) s. oben, S. 587, u. 592.
— (— — Monden-) s. oben, S. 596.
— (— — Sonnen-) s. oben, S. 598.
— (bürgerliches) s. oben, S. 587, u. 592.
— (— — beständiges) s. oben, S. 592.
— (— — Monden-) s. oben, S. 596.
— (— — Sonnen-) s. oben, S. 598.
— (— — wandelbares) s. oben, S. 592.
— (Fehl-) s. oben, S. 661.
— (Feyer-) s. Th. XII, S. 257.
— (Frey-) s. Th. XV, S. 59.
— (gemeines) s. oben, S. 587, u. 592.
— (— — Monden-) s. oben, S. 596.
— (— — Sonnen-) s. oben, S. 598.
— (Gnaden-) s. Th. XIX, S. 241, fgg. u. oben, S. 650.
— (gregorianisches) s. oben, S. 617.
— (griechisches) s. oben, S. 602, u. 612, f.
— (großes) der alten Aegypter, s. oben, S. 612.

Jahr, (großes Mond-Sonnen-) s. oben, S. 643.
— (— Welt- oder platonisches) s. oben, S. 621, fgg.
— (Heil-) s. Th. XXII, S. 761.
— (heilige) s. oben, S. 587.
— (Jubel-)
— (Juden- oder jüdisches) s. oben, S. 608, fgg.
— (julianisches) s. oben, S. 617.
— (Kirchen-) s. oben, S. 608, 632, u. in K.
— (Korn-) s. oben, S. 587, 661, u. in K.
— (Lehr-) s. in L.
— (Miß-) s. oben, S. 587, 661, u. in M.
— (Mohren-) s. oben, S. 604.
— (Monden-) s. oben, S. 596.
— (Mond-Sonnen-) großes, s. oben, S. 643.
— (muhammedisches) s. oben, S. 629.
— (Muth-) s. Th. XXI, S. 500.
— (nabonassarisches) s. oben, S. 603.
— (Nach-) s. in N.
— (numisches) s. oben, S. 615.
— (ökonomisches) s. oben, S. 658.
— (Planeten-) s. oben, S. 620, f.
— (platonisches) s. oben, S. 621, fgg.
— (Probe-) s. in P.
— (Rechts-) sächsisches, s. oben, S. 588.
— (römisches) s. oben, S. 613.
— (romulisches) s. oben, S. 614.
— (Ruhe-) s. Th. XIII, S. 257.
— (Sabbath-) s. in S.
— (Schalt-) s. oben, S. 587, 592, u. 600; dessen vermeinte Unfruchtbarkeit, S. 662, f.
— (Schalt-Monden-) s. oben, S. 596.
— (Schalt-Sonnen-) s. oben, S. 598.
— (Schoß-) s. in S.
— (Sitz-) bey den Handwerkern; s. Th. XXI, S. 500.
— (Sonnen-) s. oben, S. 597, u. 598.

Jahr, (Sonnen- astronomisches) } s. oben, S. 598.
—— (—— bürgerliches) }
—— (—— Schalt-) }
—— (—— Stern-) }
—— (—— tropisches) }
—— (Spät-) s. in S.
—— (Stern-Sonnen-) s. oben, S. 598.
—— (Stufen-) s. oben, S. 664.
—— (Trauer-) s. in T.
—— (tropisches Sonnen-) s. oben, S. 598.
—— (türkisches) s. oben, S. 629.
—— (Vor-) s. in V.
—— (Wechsel-) s. oben, S. 664.
—— (Wein-) s. in W.
—— (Wirthschafts-) s. oben, S. 658.
—— (yezdegerdisches) s. oben, S. 649.

Jahr-Arbeit, eine Arbeit, welche jahrweise verdungen, oder bezahlet wird. In engerer Bedeutung, bey einigen Handwerkern, die Arbeit, welche ein Gesell, der das Meisterrecht erlangen will, das Probejahr über bey einem Meister verrichten muß. In Jahr-Arbeit stehen.

Jahr-Arbeiter, ein Arbeiter, welcher sich auf ein Jahr zur Arbeit verdungen hat. Bey einigen Handwerkern ein Gesell, welcher sich um das Meisterrecht gemeldet hat, aber noch in Jahrarbeit steht, oder in einem Probejahre bey einem Meister arbeiten muß, ehe er solches erhalten kann; ein Jahrgesell. Siehe Th. XXI, S. 500. In dieser Bedeutung sagt man z. B. ein Jahrschneider, d. i. ein Schneidergesell, welcher noch ein Jahr als Gesell an einem Orte arbeiten muß, ehe er Meister werden kann.

Jahr-Buch, ein Buch, worin die Begebenheiten, wie sie nach der Folge der Jahre geschehen sind, erzählet werden; ein Geschichtbuch, worin die Begebenheiten nach

nach der Zeitordnung erzählt sind; nach dem Griech. eine Chronik, nach dem Lat. im Plural Annalen.

Jahr-Feld, Wechselfeld, nennt man, in der Land-Wirthschaft, ein Feld, welches in keine Arten eingetheilt ist, folglich auch keine Brache oder Ruhe hat, sondern alle Jahre bebauet oder bestellet wird, ohne es brache liegen zu lassen, und auf welchem man jährlich mit Sommer- und Winter-Früchten abwechselt, oder da das ganze Ackerfeld in zwey Theile, nähmlich in Winter- und Sommer-Feld geschlagen wird; ein Gartenfeld, im Gegensatze eines Artfeldes, Art-Ackers oder Artlandes, d. i. eines Stückes Feld, welches in gewisse Arten, nähmlich in Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld, eingetheilet wird. Einem solchen Jahrfelde muß, an statt des Bracheliegens, mit der Düngung geholfen werden, wofern es Frucht bringen soll. Bey einer solchen Einrichtung oder Eintheilung des Feldes, wird wegen wegfallender Brach-Weide, und in Ermangelung aller Triften, die Fütterung des Viehes auf den Höfen und in den Ställen vorgenommen, und der Triftmangel durch Bestellung des Ackers mit Rauchfutter und andern Futterkräutern, wozu höchstens ein Par Hufen bey großen Haushaltungen hinlänglich seyn können, ersetzet. Siehe Th. I, S. 313; Th. VI, S. 304, f.; Th. XII, S. 511, f.; u. Th. XVI, S. 393.

Jahr-Fest, ein Fest, welches alle Jahre gefeyert wird. Richt. 21, 19. Sir. 47, 12.

Jahr-Gang. 1. Das Jahr, besonders in Ansehung der Witterung und Fruchtbarkeit; doch nur im Ober-Deutschen. Es erfolgte auf die Kälte ein sehr gesegneter Jahrgang.

2. Eine Reihe von Jahren, so fern sie von einem gewissen merkwürdigen Puncte an gezählet wird, die

Jahr-

Jahrzahl; eine im Hochdeutschen gleichfalls ungewöhnliche Bedeutung.

3. Bey den Predigern in der evangelischen Kirche, die in einem Jahre gehaltenen sämmtlichen Predigten. Und in engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, eine Lehrart in dem öffentlichen Vortrage, nach welcher eine gewisse Materie aus der Heilsordnung oder Sittenlehre in einem Jahre nach Anleitung der gewöhnlichen Texte abgehandelt wird.

Jahr=Gebung, ein noch in den Rechten hin und wieder übliches Wort, diejenige Handlung zu bezeichnen, da ein Unmündiger von der Obrigkeit für mündig erkläret, und ihm die ihm noch fehlenden Jahre von derselben gleichsam gegeben werden; L. Venia aetatis. **Jahrgebung thun**, Veniam aetatis concedere. Siehe **Mündigkeit**.

Jahr=Gehalt, siehe **Salarium**.

Jahr=Geld, Geld, welches alle Jahre bezahlet wird, besonders so fern es von einem Höhern aus Gnaden gegeben wird; die Pension.

Jahr=Gericht, ein jährliches Gericht, welches des Jahres einmahl gehalten wird. Besonders sind die Feld= und Rügegerichte in einigen Gegenden unter diesem Nahmen bekannt; siehe **Feldgericht**, im XII Th. S. 514.

Jahr=Gesell, siehe **Jahr=Arbeiter**.

Jahr=Gewächs, dasjenige, was alle Jahre an Feld= und Gartenfrüchten wächset; im gem. Leben auch der **Jahrwachs**, **Jahrwuchs**.

Jahr=Hundert, siehe oben, S. 656.

Jahr=Käppchen, siehe den folg. Artikel.

Jahr=Kleid, ein Kleid, welches man Kindern zum feyerlichen Geschenke zu geben pflegt, wenn sie ein Jahr alt sind; in welchem Verstande im g. L. auch **Jahrkäppchen**, **Jahrschuhe**, **Jahrkuchen**, u. s. f. üblich sind.

Jahr=Knecht, ein Knecht, welcher sich auf ein Jahr, oder jahrweise vermiethet. In dem Salzwerke zu Halle werden die Träger, welche die Sohle von dem Brunnen (Born) in die Kothen tragen, und daselbst in die Sohlfässer gießen, **Jahrknechte** noch häufiger aber **Bornknechte**, (s. Th. VI, S. 241,) genannt.

Jahr=König, bey den Schützengesellschaften, ein König, dessen Würde ein ganzes Jahr dauert, zum Unterschiede von dem **Wochenkönige**.

Jahr=Kuchen, siehe **Jahr=Kleid**.

Jahr=Lohn, im g. L. der jährliche Lohn, welchen man jemanden für seine das Jahr über geleisteten Dienste bezahlt. Dahin gehört der **Gesindelohn**, s. Th. XVII, S. 620, fgg. u. a. m.

Jahr=Markt, ein öffentlicher Markt, d. i. befreyeter Kauf und Verkauf der Waaren, welcher des Jahres etliche Mahl gehalten wird; zum Unterschiede von den **Wochenmärkten**. Auch der Ort, wo dieser Markt zu dieser Zeit gehalten wird. **Auf den Jahrmarkt gehen**. Im g. L. auch das Geschenk, welches man einem Andern um diese Zeit macht. **Jemanden einen Jahrmarkt kaufen, mitbringen.**

Weil diese Materie mit den öffentlichen, zum Handel und Wandel auf besondere und vorzügliche Art privilegierten, oder den großen, mit besondern Freyheiten begabten Jahrmärkten, welche man **Messen** nennt, mehrentheils überein kommt, und damit in Verbindung steht, so verspare ich deren Abhandlung bis zum Art. **Messe**. Von den Wochenmärkten, werde im Art. **Markt** handeln.

Jahr=Pacht, ein Pacht auf gewisse Jahre, ein **Zeit=Pacht**; zum Unterschiede von dem **Erbpachte**. Siehe **Pacht**.

Jahr=Rechnung die Art und Weise die Jahre zu berechnen, welche ein Stück der Zeitrechnung ist; siehe oben, S. 601, fgg.

Jahr-Renten, siehe Renten.
Jahr-Ringe, siehe Jahr-Wuchs 2.
Jahr-Schneider, siehe Jahr-Arbeiter.
Jahr-Schuhe, siehe Jahr-Kleid.
Jahr-Schuß, siehe Jahr-Wuchs 3.
Jahr-Tausend, siehe oben, S. 656.
Jahr-Termin, siehe oben, S. 633.
Jahr-Uhr, eine Wanduhr, welche das Jahr über nur einmahl aufgezogen werden darf; siehe Uhr.
Jahr-vergänglich, siehe Jährig 4.
Jahr-Weide, in einigen Gegenden, eine gemeinschaftliche Weide, welche mehrern zusammen zusteht; die Gemeintrift, Koppelhut. Siehe Th. XVII, S. 144, fgg.
Jahr-Woche, ein nur in der biblischen Zeitrechnung bekanntes Wort, wo die in dem Propheten Daniel vorkommenden siebenzig Wochen von den Auslegern Jahrwochen genannt werden, weil jede derselben sieben Jahre halten soll.
Jahr-Wuchs. 1. Ohne Plural, siehe Jahr-Gewächs.

2. Der Jahrwuchs eines Baumes, die Ringe in dem Holze (Jahrringe), deren dasselbe alle Jahre einen ansetzt; der Jahrzirkel, auch nur das Jahr schlechthin; wovon hernach ein Mehreres sagen werde.

3. Auch der junge Trieb, welchen ein Gewächs in einem Jahre der Länge nach macht; der Jahrschuß, die Lode.

* * *

Unter Jahrwuchs, in der zweyten Bedeutung, versteht man im anwachsenden Holze den jährigen Trieb, welcher sich in Gestalt eines Zirkels rings um den Kern eines jeden gesunden Baumes zeigt, daß man dergleichen an dem abgesägten Stamme eines solchen Baumes deutlich erkennen und zählen kann. Diese Ringe sind, nach der größern oder geringern Trockenheit

heit des Jahres, auch schwächer oder stärker (*); einige Bäume haben dichtere, andere lockere Ringe. So viel nun dieser Ringe, Zirkel, oder so genannten Jahre in einem Baume von dem Kerne bis auf die Rinde sind, so viel Jahre soll auch der Baum alt seyn; wiewohl solches für keine allgemeine Regel gelten kann, indem mancher Zirkel oder Jahrwuchs zum öftern, 2 bis 3 und mehrere Jahre ausmacht, nachdem er sich ausgedehnt und viel Weißes in sich hat, gedachter Zirkel aber gegen das andere Holz etwas röthlich aussieht, und härter oder fester ist. Man findet Bäume, die wohl 100, 150 und mehr Zirkel und Jahrwüchse inwendig, und zumahl unten im Stamme haben, daraus das große Alter und jährliche Wachsthum solcher Bäume ziemlich zu schließen ist, ob es gleich, aus angeführter Ursache, nicht so genau auf etliche Jahre eintreffen kann; zumahl da auch die Bäume, wenn sie bald aus ihrem rechten Wachsthume sind, wenig oder gar keine Zirkel mehr aufsetzen, sondern ihre Jahre sich nur in der Weite ausdehnen. Sonst behauptet man auch, daß die Jahre in einem Baume nach der Mitternachtseite enger und dichter bey einander seyn, als gegen Mittag, da sie größer und weiter von einander stehen, weil die Sonnenwärme mehr Wirkung hier hat, als gegen die Mitternachtseite, da die Kälte und Nordwinde das Wachsthum oder die Vergrößerung der Jahre verhindern. Doch ist unter denen Bäumen, die etwas tief in Wäldern stehen, hierunter gar kein Unterschied zu finden. Alle Bäume, wenn sie von Sonne und Wärme stärker und allenthalben getroffen werden können, werden kleinjähriger, und machen daher festeres Holz, wie man an den Bäumen in den Vorhölzern wahrnimmt; tief im Walde sind sie hin-

(*) Nasse Sommer machen größere Jahrringe am Holze, welches in trocknem Erdreiche wächst, als: Fichten, Erlen, Aeschen und Eichen.

hingegen brüchiger und grobjähriger, weil der Saft sich im Schatten mehr ausdehnt. Die Mitternacht=Seite der Bäume ist vielmehr poröser und leichter, worauf die Bretschneider wohl Acht zu geben wissen. Wenn der Kahnmacher, der einen Kahn aus einem Stamme hauet, die leichte oder Mitternachtseite auf die eine Seite des Kahnes bringt, so schwimmt der Kahn beständig auf einer Seite und schlägt leicht um. Siehe auch Th. IV. S. 6, f. und von den Jahrringen der Eichen, Th. X. S. 217, f.

Wie hiernächst auch an denen Orten, wo der Torf, gleich einer Wand oder Lehmgrube abgestochen worden ist, zumahl wenn es trocken wird, die Jahr=Wüchse, oder wie es von Jahren zu Jahren nach Beschaffenheit der Witterung angesetzt hat, und auf einander gewachsen ist, gar deutlich zu bemerken seyn solle, ist von noch wenigerer Zuverlässigkeit, als der vorgedachte Jahrwuchs des Holzes.

Jahr=Zahl, die Zahl der Jahre von einem gewissen merkwürdigen Zeitpuncte an; siehe oben, S. 667, f. **Die christliche Jahrzahl**, die Zahl der seit Christi Geburt verflossenen Jahre; s. oben, S. 652. **Die jüdische Jahrzahl**, die Zahl der Jahre von der Erschaffung der Welt an; s. oben, S. 645, fgg. **Die türkische Jahrzahl**, oder die Hegira, welche die Jahre von der Flucht Muhammeds aus Mecca an zählet; s. oben, S. 650, f. **Mein Alter geht mit der Jahrzahl**, mit der Zahl der Zehner und Einer, oder mit der kleinen Zahl des Jahrhundertes.

Jahr=Zehend, siehe oben, S. 656.

Jahr=Zeit, eine feyerliche Zeit, welche des Jahres ein oder mehrmahl gefeyert wird; ein im Hochdeutschen veralteres Wort, welches in der deutschen Bibel mehrmahls von den jährlichen Festen vorkommt. Es. 1, 14. 29, 1. Gal. 4, 10. Sir. 33, 8. Bar. 1, 14.

Jahr=

Jahr=Zirkel, siehe **Jahr=Wuchs** 2.

Jahrs=Geschenk (Neu=) siehe **Neujahr.**

Jahrs=Tag, ein feyerlicher Tag, welcher alle Jahre zu einer bestimmten Zeit einmahl gefeyert wird, dergleichen der Geburtstag, Nahmenstag, Neujahrstag u. s. f. ist. **Seinen Jahrstag begehen**, seinen Geburtstag, 1 Mos. 40, 20. Matth. 14, 6.

Jahrs=Wechsel, siehe oben, S. 587.

Jahrs=Zeit, Fr. Saison, derjenige Theil eines Jahres, in welchem die Sonne einen der vier Quadranten des Thierkreises durchläuft.

Die vier Jahrszeiten, der Frühling, Sommer, Herbst und Winter. **In einer unbequemen Jahrszeit reisen. Sich nach der Jahrszeit kleiden.**

Von der jährlichen Wälzung der Erde um die Sonne im Thierkreise, und der ungleichen Stellung der Erde gegen die Sonne während dieser ihrer jährlichen Reise, entstehen die Ungleichheit der Tage und Nächte, oder die beständige Ab= und Zunahme derselben, die Jahrszeiten und die Klimata. Man nennt den wärmsten Theil des Jahres **Sommer**, den kältesten **Winter**, die gelindere Jahrszeit zwischen Sommer und Winter **Herbst**, zwischen Winter und Sommer **Frühling**; dieses sind die **vier Jahrszeiten**. **Klima** aber ist die Beschaffenheit der Jahrszeiten an einem Orte, oder das an diesem Orte in jeder Jahrs=Zeit gewöhnliche Verhalten in Ansehung der Wärme, und des übrigen, was man unter der **Witterung** begreift, da z. B. verschiedene Gewächse an verschiedenen Orten in ungleichen Zeiten ausschlagen, blühen, Frucht tragen, ihre Blätter verlieren, Vögel und andere Thiere sich wieder einfinden, begatten, gebären, Haare oder Federn ändern, wegziehen ꝛc. doch allezeit in gewisser Ordnung, daß, wenn gleich gemeiniglich solches an einem Orte in dem einen Jahre früher oder später geschieht, als in dem andern, doch die Ordnung

allezeit einerley ist, wenn das übrige gleich ist, und in einem wärmern Klima die Reihe in jedem Jahre früher anfängt, als in einem kältern Klima in jedem Jahre. Ausser gedachten vier Jahrszeiten unterscheidet man auch noch den Vorwinter, Nachwinter, Vorsommer und Nachsommer. Den Vorwinter pflegt man bey uns gemeiniglich vom November an zu rechnen, und es dauert derselbe bis gegen das Ende des Decembers. Den Winter rechnen wir vom Jan. an, bis zum Ende des Febr., und den Nachwinter vom Ende des Febr. bis zum Frühlings-Aequinoctium. Der Vorsommer geht vom halben May bis zum Junius; der Sommer ist im Jun. und Julius, und der Nachsommer geht bis zum Herbst-Aequinoctium. Der Gleichtag im März gibt Frühlings Anfang, und soll im halben May zu Ende gehen; gleichwie Herbsts Anfang vom Gleichtage im Sept. an gerechnet wird, und um den November schließen soll. Es scheint aber, man könne, in Absicht auf die Witterungswissenschaft, mit folgender Eintheilung besser zu recht kommen; insonderheit zwischen dem 47 und 57sten Grad nördlicher Breite, indem noch ungewiß ist, ob dieselbe weiter nach Norden oder Süden Statt finde, welches durch einige Jahre nach einander daselbst fortgesetzte Wetter-Diaria erst auszumachen wäre. Man könnte nähmlich nur zwey Jahrszeiten, Sommer und Winter, annehmen, dergestalt, daß der Vorsommer ungefähr im halben May und im Monath Junius bestände, welcher den längsten Tag und die kürzeste Nacht bringt, da die Sonne erst in den Erdboden am stärksten zu wirken anfängt. Den Sommer machte der Jul. und August aus, in welchen beyden Monathen die Hitze gemeiniglich am größten ist. Dem Nachsommer wäre der Sept. und ungefähr der halbe October gewidmet. Auf gleiche Weise könnte dem Vorwinter der halbe Nov. und ganze December, dem Win-

Winter der Jan. und Februar, dem Nachwinter der März und halbe April zugeeignet werden. Die Zeit vom halben Apr. bis zum halben May wäre mit dem Nahmen der Scheidung Winters und Sommers zu belegen; vom halben Oct. ungefähr bis zum halben Nov. hätte man die Scheidung Sommers und Winters zu erwarten. Bey dieser Eintheilung sollte sich jährlich eine feine Ordnung entwickeln, welche in obbestimmter Breite von 10 Graden wohl zu gebrauchen seyn würde. Solcher Eintheilung nähere Gränzen zu setzen, könnte man den Vorwinter vom ersten recht dauerhaften Froste oder ersten Lagerschnee, und die Scheidungen vom ersten Reif oder Graupelwetter anheben. Der Vorsommer ginge vom letzten Reif oder Graupelwetter an, und das übrige würde sich von selbst geben, weil der Sommer die heißesten Tage, der Winter die kältesten Nächte, gemeiniglich bringt. Im Nachsommer werden die Nächte schon wieder kühl, und die Luft wird rauher; der Nachwinter hat zwar gelindes, doch noch ziemlich frostiges Wetter.

16 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1753.

Wenn man an verschiedenen Orten Beobachtungen von einigen Jahren anstellete, hätte man die sichersten natürlichen Kennzeichen der Jahrszeiten, und könnte die Klimata der Orte sicher vergleichen. Denn das Klima und die Jahrszeiten, diese Abwechselungen, welche die Oberfläche der Erde stärker angreifen, hangen nicht bloß ab, das Klima von dem Abstande von der Linie, und die Jahrszeit von der Stellung der Erde gegen die Sonne, sondern von der Vereinigung vieler Umstände, welche verursachen, daß jene Reihe der oben erzählten jährlich sich zutragenden Begebenheiten früher oder später anfängt. Die Lage gegen die Sonne ist zwar die gemeinschaftliche Ursache, indem die auffallenden Sonnenstrahlen die Erde desto mehr erwär-

men, je größer ihre Menge und Heftigkeit, wenn sie z. B. senkrecht auf die Erde fallen, ist. Es kommt nicht sowohl auf die Entfernung der Sonne, welche im Winter ein wenig näher, als im Sommer, ist, sondern vielmehr auf die Höhe der Sonne über dem Horizonte, und auf die Länge der Tage an, da eine schwächere Wirkung, welche länger anhält, einer weit stärkern gleich werden, ja sie übertreffen kann. In den kürzesten Nächten verliert sich nicht alle Wärme, welche der Tag hervor gebracht hat, und durch solchen Ueberrest gewinnt der folgende Tag eine Vermehrung der Wärme. Wenn auch gleich die Sonne hoch über der Scheitel der Einwohner steht, so ist doch nicht gleich nach der Sonnenwende die größte Hitze da, sondern oft erst einige Wochen darnach, so wie an einem Sommertage nicht zu Mittage, wenn die Sonne am höchsten steht, sondern etwann 2 Stunden nachher die Hitze am größten ist. Die Luft verliert die ihr mitgetheilte Hitze nicht gleich; daher nimmt sie noch eine Zeitlang zu, wenn sie von ihrer größten Höhe herab gestiegen ist. Nach der Sonnenwende steht die Sonne immer niedriger, die Wirkung des Sonnenscheines wird schwächer, weil die Strahlen schiefer auffallen, einen längern Weg durch den Luftkreis nehmen, die Nächte länger, die Tage kürzer werden, die Erde endlich bey Nacht alle Tageswärme, und endlich noch mehr verliert, wodurch die Kälte zunimmt. Die Wärme kann den Saft in die Pflanzen nicht mehr hinauf treiben, sie verlieren ihre Sommerpracht, es wird Herbst, hierauf gefriert das Wasser, auch das, welches in der Erde steckt, es entsteht der Frost, die Dünste des Luftkreises erstarren; daher entsteht der Schnee, welcher die Felder bedeckt, die größte Kälte aber stellt sich, wie die größte Hitze, erst etliche Wochen nach dem Winter-Solstitium ein. Diese kälteste Jahrszeit ist der Winter. Alles Laubholz ist des Grünen

nen beraubt; viele Vögel verschwinden, nebst den Insecten. Nach und nach steigt die Sonne höher, es wird wärmer; dadurch wird alles belebt; die Pflanzen regen sich; Vögel, Insecten, Thiere kommen wieder hervor, und es ist Frühling. So ist es bey uns.

Es kann aber zufälliger Weise geschehen, daß Oerter, auf welche die Sonne gleich stark und gleich lange wirkt, doch ungleich erwärmet werden. 1. Je höher, auch mitten unter der Linie, desto kälter ist ein Ort, wenn alles übrige gleich ist, indem die untere Luft theils als dichter, theils auch durch mehrere Strahlen, nähmlich durch die von der Erde zurück geworfenen, stärker erwärmet wird, als die obere. Die Höhe, in welcher der Schnee beständig liegen bleibt, oder die so genannte Schneegränze, welche unter der Linie 2670 Faden über der Meeresfläche anfängt, ist an verschiedenen Orten ungleich, sinkt immer weiter herab, je näher man zu den Polen kommt, und geht zunächst an den Polen bis auf die Erdoberfläche herab, wo ein ewiger Schnee liegt, welcher mit der Zeit in blaugrünes Eis zusammen wächst. 2. Die Nachbarschaft des Meeres macht ebenfalls das Klima gelinder, indem es zwar an den Ufern zufriert, aber sonst nirgends, wegen des Salzes und der beständigen Bewegung, welche das obere kalte Wasser immer mit dem tiefern beständig unveränderlichen vermischt, es also warm erhält, und zugleich auch die Luft, welche die Meeresfläche berührt. Der Hafen bey Bergen in Norwegen friert nicht öfter zu, als die Seine bey Paris. 3. In bergigen, waldigen Gegenden liegt das Eis lange, wird durch den Schatten bedeckt, erkältet die Luft über sich, und diese die übrige Luft. 4. Ein Ort, welcher zwischen Höhen liegt, von denen die Strahlen häufig gegen ihn zurück prallen, ist wärmer als ein anderer. 5. Eine Erd-Art nimmt auch von einerley Sonnenstrahlen mehr Wärme an, und behält sie länger als eine andere;

mithin kommt es auch auf die Beschaffenheit des Bodens, und endlich 6. auch noch auf den Einfluß der unterirdischen Wärme, an. Es ist noch nicht genau erforscht, wie tief die Wirkung der Sonnenstrahlen in die Erde sich erstrecke; so viel sieht man an den Eiskellern, daß 12 bis 14 Schuh tief unter der Oberfläche das Thermometer sich gar nicht ändert, im Wasser wirkt die Sonnenwärme tiefer hinab. Diese Wirkung hört also in einer gewissen Tiefe auf, die aber an verschiedenen Orten verschieden ist. Nach den Polen hin thauet die Erde im Jun. nur ungefähr 3 Schuh auf, und ist weiter hinab hart, und beständig gefroren. Dergleichen Umstände verursachen, daß die Jahrszeiten, das Klima und die Witterung sich nicht astronomisch bestimmen lassen, sondern die Natur ganz andern Regeln folgt. Man wird richtiger verfahren, wenn man sie nach der Reihe der oben erwähnten Naturbegebenheiten bestimmet; wenn man z. B. den Anfang des Frühlinges rechnet, wenn der Huflattich zu blühen anfängt, und das Ende desselben, wenn die Aesche Blätter gewinnt. Alsdenn sind keine Nachtfröste mehr, die Fruchtbäume, Blumengärten und Felder blühen, und der Sommer ist da. Der Herbst nimmt seinen Anfang, wenn Teufelsabbiß zu blühen anfängt, und die Zugvögel Abschied nehmen. Das Ende des Herbstes fällt in die Zeit, wenn alle Bäume ihre Blätter zu verlieren angefangen haben, und die Zeitlosen, als die letzten Blumen, sich zeigen.

Nach eben denselben kann man auch das ganze Jahr, d. i. die Zeit, in welcher die Natur ihr jährliches Geschäft vollbringt, oder die Zeit, welche vom ersten Keimen an, bis dieses Keimen auf neue wieder angeht, verfließt, in 12 Theile oder Absätze abtheilen, welche man Monathe des Naturkalenders nennen kann, die aber weder in einem Jahre unter einander, noch deren einer in einem Jahre sich selbst im andern Jahre immer gleich seyn kann. Z. B. 1. Wintermonath, von dort an, wo die letzte Pflanze zu grünen aufhört, bis zum kürzesten Tage. 2. Eismonath, vom kürzesten Tage an, bis der Schnee zu schmelzen anfängt. 3. Thaumonath, von der Zeit an, da der Schnee abzugehen anfängt, bis die Flüsse völlig vom Eise frey sind. Die Keime in Pflanzen regen sich merklich. 4. Keimmonath, von der Ankunft der Bachstelze, bis die Schwalbe kommt, oder von der ersten Blume an, bis der erste Baum ausschlägt, z. B. wenn Schneetröpfchen oder Märzblumen (Leucoium vernum *L.*) zu blühen anfangen, und so lange sie blühen. 5. Laubmonath, oder Sprossmonath, die ganze Zeit, worin die Bäume ausschlagen, vom Ausschlagen der Vogelkirsche bis zum Ausschlagen der Aesche, oder von der Ankunft der Schwalbe an, bis die wilde Tulpe (Tulipa *Gesn.*) blühet. 6. Blühmonath, von der Zeit an, da die erste Rockenähre sich zeigt, bis der Rocken blühet, oder von der Blüthe der wilden Tulpe bis zum Anfange der Blüthe des Mauerpfeffers. 7. Wachsmonath der Früchte, so lange der Mauerpfeffer blühet, von der Blüthe der gelben Goldwurz, bis zur Blüthe der röthlichen. 8. Reif- oder Zeitigungs-Monath, von dort an, da die röthliche Goldwurz und die Hauswurz mit weißen Blättern blühet, bis zu der Zeit, da Teufelsabbiß blühet. 9. Aernde- oder Einsammlungs-Monath der Früchte von den gebauten Pflanzen, von der Blüthe des Teufelsabbiß, bis die Zeitlose blühet. 10. Säemonath, da, vermittelst der jetzt einfallenden starken Winde, die Natur die Samenkörner, welche man nicht eingeärndet hat, aus den eröffneten Samenbehältnissen ausstreuet, von der Zeit an, da die Zeitlose blühet, bis die Schwalbe weggeht. 11. Welkmonath, von der Zeit an, da die ersten Blätter der Bäume abfallen, bis der letzte Baum seine Blätter verliert. 12. Friermonath, von der Zeit an, da der letzte Baum seine Blätter verliert, bis zur letzten noch grünenden Pflanze.

Sprengers Anfangsgr. des Feldbaues, Stutg. 1772, 8. S. 1206, fgg.

Die Juden theilten das ganze Jahr, nicht wie wir, in vier, sondern in sechs Jahrszeiten ein; nähmlich 1. die Aernde, wozu die Monathe April und May gehörten; hierauf folgte 2. der Sommer, im Jun. und Julius; 3. die Hitze, im August und Sept.; 4. die Säezeit, im Oct. und Nov.; 5. der

Winter, im Dec. und Jan., sonst die Regenzeit genannt; 6. die Kälte oder der Frühling, im Febr. und März.

Daß diese Eintheilung bereits zu Noä Zeiten gebräuchlich gewesen sey, erhellet aus 1 Mos. 8, 22. Es werden aber die Jahrszeiten daselbst nicht in der Ordnung aufgezählt, wie sie wirklich auf einander folgen, sondern wie sie ihrer Beschaffenheit nach einander entgegen gesetzt werden. So lange die Erde stehet, sagt der Herr, soll nicht aufhören Samen und Aernde, Frost und Hitze, Sommer und Winter.

Die Siamer zählen nur drey Jahrszeiten, nähmlich den Winter, den kurzen und den langen Sommer. Der Winter dauert nur zwey Monathe, und fällt in unsern Jan. und Februar. Der kurze Sommer begreift die drey folgenden Monathe, und der große die sieben übrigen. Es fällt demnach der siamische Winter ungefähr in eben die Zeit, als der unsrige, weil das Land ebenfalls nördlich an der Linie liegt; nur aber ist er eben so warm, als bey uns der heißeste Sommer. Daher bedecken sie auch das ganze Jahr über, nur in der Ueberschwemmungszeit nicht, ihre Gartengewächse gegen die Sonnenhitze, gleichwie wir gegen die Winterkälte. Unterdessen dünkt ihnen doch, so viel die Leibesbequemlichkeit betrifft, diese Verminderung der Wärme ein ziemlich beschwerlicher Frost zu seyn. Der kurze Sommer ist ihr Frühling. Einen Herbst haben sie nicht; sie sollten aber, statt des langen Sommers, lieber zwey zählen, gleichwie die Alten thun, wenn sie Indien beschreiben, indem ihnen die Sonne jährlich zwey Mahl gerade über dem Kopfe steht; nähmlich das eine Mahl, wenn sie von der Linie gegen den Wendekreis des Krebses (Tropicus cancri) steigt, und das zweyte Mahl, wenn sie von demselben gegen die Linie zurück kehrt.

Zu

Zu demjenigen, was ich von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Abwechselung und Veränderung der Jahrszeiten, im XV Th. S. 339 — 344 gesagt habe, füge noch folgendes hinzu.

Wenn die Dichter uns etwas recht sehr angenehmes beschreiben wollen, wie etwann die berühmten goldenen Zeiten (s. Th. XIX, S. 582), oder die elisäischen Felder (*), so lassen sie unter andern Annehmlichkeiten auch allezeit einen ewigen Frühling daselbst herrschen. Man kann daraus schließen, daß sie diese Jahrszeit für die schönste hielten, und überhaupt glaubten, durch einen so genannten ewigen Frühling den Menschen eine größere Glückseligkeit zu verschaffen, als sie sonst in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hätten. Man muß sich hierüber nicht verwundern. Wir elende, kurzsichtige Geschöpfe haben von je her uns erkühnt, unsern weisesten und gütigsten Schöpfer zu meistern; und es gibt Millionen voreilige Alphonse von Portugal, die sich einbilden können, sie würden es wohl besser gemacht haben, wenn Gott bey der Einrichtung der Welt sie mit in seinen Rath hätte nehmen wollen. Man müßte die menschliche Natur schlecht kennen, wenn man glauben wollte, daß ein ewiges Einerley, und also auch ein ewiger Frühling, beständige Reitze für sie haben könnte. Abwechselung und Veränderung ist der Seele beynahe so nöthig, als frische Luft und Bewegung dem Körper. Man stelle sich vor, daß man ein Par Jahre lang nach einander nichts anders gesehn hätte, als Bäume, die eben erst ausschlagen, wenig grüne Blätter, aber desto mehr Blüthen haben; man sähe beständig einerley Blumen, die dem Frühlinge eigen sind; man hörte beständig fort Nachtigallen, und der Himmel wäre, nach den

(*) Die Alten schilderten die elisäischen Felder eben so angenehm, wie Muhammed sein Paradies.

gewöhnlichen Beschreibungen der Dichter, stets heiter und ohne Wolken; man sähe die ganze Natur, zwar recht schön, aber doch, gewisser Maßen, bloß in ihrer Kindheit, in ihrem ersten Anfange; nichts käme weiter; die Blüthe bliebe Blüthe, und würde zu keiner Frucht; das Gras würde nicht länger, der Baum würde nicht schattiger, und der Wald nicht dunkler; die Nachtigallen wären uns durch ihren ewigen Gesang so zur Gewohnheit geworden, als an Oertern, wo man sie durch allerley Künste zwingt, Jahr aus Jahr ein in den Stuben zu singen, und wo man sich zuletzt vor ihrem Gesange die Ohren zustopfen möchte. Wie unerträglich würde uns zuletzt alles dieses vorkommen, besonders, wenn wir nicht die geringste Hoffnung hätten, daß hierin eine Veränderung vorgehen könnte!

Um desto weiser und angenehmer ist auch hierin die Ordnung der Natur. Die wohlthätige Abwechselung, in welcher die Jahrszeiten auf einander folgen, scheint ausdrücklich für die Denkungsart des Menschen gemacht zu seyn. Wenn er der Stürme, des Eises und des Frostes müde geworden ist, wenn die kahlen Felder und nackenden Bäume ihm lange genug vor Augen gewesen sind, und die traurige Stille, welche in der Natur herrschte, ihn beynahe mit in eine Art von Schwermuth gestürzt hätte: siehe, so steigt die Sonne höher, die Luft wird wärmer, die Knospen der Bäume schwellen auf, die Erde legt ein neues Gewand an, tausend Blumen eröffnen ihren duftenden Schooß, und hundert tausend fröhliche Sänger kehren von ihrer Flucht wieder zurück, und erfüllen die Luft mit Musik und Freude. Der Mensch wird hierdurch ebenfalls wie neu geboren, und vergißt alle finstere und dunkle Tage, und die langwierigen Nächte, die er im Winter auszuhalten hatte. Freude und Hoffnung beleben die Geschäffte des Landmannes; sie werden von dem Gesange der Lerche und der Nachtigalle begleitet;

tet; er streuet seinen Samen aus, sieht seine Saaten wachsen, und unvermerkt naht die Zeit heran, da er von seinen Feldern und Wiesen bereits einige Früchte seines Fleißes einärnden kann. Der Sommer löset den Frühling ab. Heißere Tage, mühsamere Beschäfftigungen, kommen mit ihm. Des Tages Last und Hitze wird gern ertragen, denn die Hoffnung ist da, daß bald die kühlenden Lüfte des Herbstes den Arbeiter erfreuen werden. Diese glückliche Jahrszeit erscheint, und beschenkt den Menschen mit allen Schätzen, die sein Leben angenehm machen können, im Ueberfluß. Die Scheuern werden voll, die Böden mit Vorrath bedeckt, und die Keller und Gewölbe mit den Schätzen des Weinstockes angefüllet. Ueberfluß wird auf Ueberfluß angehäuft, und der Besitzer des geringsten Stück Erdreichs bekommt etwas zum Lohn für seinen angewandten Fleiß.

So reich indessen der Herbst ist, so vorzüglich er dem Menschen vor allen übrigen Jahrszeiten gefallen muß: so würde doch ein ewiger Herbst zuletzt eben so wenig angenehm seyn, als ein ewiger Frühling, und seine Folgen würden noch schädlicher werden, als die Folgen irgend einer andern Jahrszeit. Ein beständiger Ueberfluß dient dem Menschen eben so wenig, als ein beständiger Mangel. Wenn ihm der Acker unaufhörlich Korn trüge, der Baum ihm ohne Unterlaß seine Früchte reichte, und der Weinstock ihm ununterbrochen seine Trauben anböthe: was würde da zuletzt aus dem Menschen werden? Gewiß nichts anders, als ein unglücklicher Faulenzer und Müßiggänger, der im steten Ueberflusse so lange schwelgen würde, bis er allen Geschmack an den Wohlthaten der Natur verloren, seine Gesundheit völlig zu Grunde gerichtet, und sein Herz und Gemüth durch Sorglosigkeit, Faulheit, und die daraus folgenden mehreren Laster, völlig verderbt hätte.

Nein,

Nein, die Natur hat es weiser mit ihm eingerichtet. Wenn er eine Zeitlang im Winter die Schätze des Herbstes und die Früchte seines Fleißes genossen hat, so erinnert sie ihn durch die merkliche Abnahme seines Vorrathes, daß er bald mit neuem Fleiße, mit neuer Arbeit, an die Wiederhervorbringung derselben denken müsse. Sie hat dem Winter seine eigene Anmuth, seine besondere Vortheile gegeben. Der Mensch verachtet, unter dem sichern Dache, Sturm-Winde, Regengüsse, Frost und Schnee; er genießt die häuslichen und gesellschaftlichen Freuden in mehrerer Ruhe, in einem engern Zirkel; der harten Arbeit ist weniger, und die längeren Abende verschaffen ihm manchen Zeitvertreib, manches Vergnügen mehr, woran er in längern Tagen und bey mehreren Arbeits-Stunden zu denken nicht Zeit hatte. Aber ein ewiger Winter, hätte man auch alle nur ersinnliche Bequemlichkeiten, allen möglichen Ueberfluß in demselben zu genießen, würde dem Menschen gar bald unerträglich fallen. Die Hoffnung einer angenehmen Veränderung ermuntert ihn auch hier. Jede grünende Getreidespitze, die unter dem Schnee hervor sticht, jeder freundliche Sonnenblick, der das dicke Eis schmilzt, jeder zwitschernde Ton des Rothkehlchens oder der Meise, erfüllt sein Herz mit der Erwartung des Lenzes; und unvermerkt ist unter dieser süßen Erwartung der Frühling wieder da; er verlässet sein dumpfiges Zimmer, geht unter dem Gesange der Lerche an den Pflug; er treibt seine Heerden aus dem schmutzigen Stalle auf die grüner werdenden Auen, und er und die ganze Natur werden gleichsam wieder von neuem geboren.

Kein unparteyischer Beobachter der Schöpfung wird läugnen können, daß dieser beständige Zirkel, in welchem die verschiedenen Jahrszeiten abwechseln, der menschlichen Natur nicht völlig gemäß sey. Hat man lange genug Blüthen und Blumen gesehen, so will man

man Früchte genießen; ist uns das grüne Kleid der Gärten und Wälder allzu gewöhnlich geworden, so freuet man sich über die ersten Schneeflocken, und über den ersten Reif, mit welchem die Bäume und Wälder gepudert erscheinen.

Wie unrecht handeln also diejenigen, und wie wenig verstehen solche Menschen ihre wahre Vortheile, die, immer mißvergnügt mit den Gesetzen der Natur, sich ewigen Frühling und ewigen Sommer wünschen wollten! Lasset die Bäume und Wälder nach und nach ihren Schmuck verlieren, und sie statt dessen mit Eis und Schnee candiert werden; diese Veränderung kann uns nicht mißfallen, denn selbst die Veränderung ist nöthig, wenn bald junge und frischere Blätter hervor sprossen, neue Blüthen sich aufthun, und neue und schmackhaftere Früchte, als diejenigen sind, die wir Monathe lang aufbewahrt haben, wieder hervor gebracht werden sollen. So manches Unangenehme den Winter in Ansehung seiner Witterung zu begleiten pflegt, so sollten wir ihn doch allemahl als die wichtige Jahrszeit betrachten, worin alle andere Jahrszeiten vorbereitet werden. Ohne ihn würden wir weder Frühling, noch Sommer, noch Herbst haben. Und was ist er im Grunde anders, als der wirkliche, obgleich unmerkliche Anfang des Frühlinges? Lasset uns also mit der weisen Einrichtung der Natur zufrieden seyn, und einen ewigen Frühling den Dichtern überlassen, die seiner vielleicht selbst am allerersten überdrüssig werden dürften. Lasset uns alle Jahrs-Zeiten mit frohem Muth und Dank genießen, und überzeugt seyn, daß auch ihr angenehmer Wechsel von einer allweisen und allgütigen Vorsehung herrühre!

Welche Gewalt hat nicht die Abwechselung der Jahrszeiten über die Menschen, und wie widersprechend sind nicht die Wirkungen der-

derselben! Der Winter stürzt sie in eine Art der Melancholie, die sie nöthiget, Gesellschaften und Zeitvertreib zu suchen, um sich aufzumuntern, und die traurige Jahrszeit, worin sie leben, zu vergessen. Unterdessen erhält er ihren Körper gesund, und reiniget die Luft, welche wir athmen. Der Frühling erheitert das Gemüth, und sein Einfluß ist lauter Vergnügen und Liebe; gleichwohl ist er als eine Jahrszeit, die der Gesundheit Gefahr drohet, anzusehen. Der Sommer ist ein Vater der Seuchen, er macht die Seelen sich selbst zur Last, die unter seinem hitzigen Einflusse schmachten; nichts desto weniger ist er der geliebte Gegenstand aller Wünsche der Menschen. Der fruchtbringende Herbst versammelt alle Schätze der Natur, uns zu vergnügen, und unser Vergnügen ist Genuß; dieser Genuß bereitet uns öfters das Grab, und wir fallen mit frohem Gelächter hinein.

Jähren, siehe Gähren.

Jährig. 1. Ein Jahr alt, ein Jahr an Dauer habend. Ein jähriges Kind. Ein jähriges Kalb, ein jähriges Lamm; siehe Jährling. Jährige Zinsen, welche ein Jahr gestanden haben, von einem Jahre her abgetragen werden. So auch in den Zusammensetzungen einjährig, zweyjährig, hundertjährig u. s. f. minderjährig, volljährig, großjährig, vierteljährig, halbjährig u. s. f.

2. Es ist nun jährig, daß er gestorben ist, es ist nun ein Jahr her. Es wird bald jährig werden.

3. In vorjährig und dießjährig bedeutet es, was im vorigen, in diesem Jahre ist oder geschehen ist. In engerer Bedeutung ist jährig in Franken so viel als ferdig, d. i. vorjährig.

4. Was ein Jahr währet, oder auf ein Jahr gilt, doch nur in einigen Zusammensetzungen. Ein hundertjähriger Kalender. Ein dreyjähriger Waffenstillstand, besser, auf drey Jahre.

Jährige, oder jahrvergängliche Pflanzen, Sommergewächse, L. Plantæ annuæ, Fr. Plantes annuelles, Pflanzen oder Gewächse, welche zu ihrem Leben einen ganzen Sommer haben; welche nur einen Sommer dauern, und den folgenden Winter absterben; zum Unterschiede von den Wintergewächsen, welche auch den Winter über fortdauern. Sie heißen jährig, (bey Einigen auch jährlich,) nicht, weil sie ein volles Jahr zu ihrem Wachsthum nöthig haben, sondern, weil ihre ganze Dauer in ein einziges Jahr fällt. Sie müssen im Frühlinge gesäet werden, und machen erst im späten Herbste reifen Samen. Sie vermehren sich bloß durch den Samen, und nicht durch die Augen.

5. Was alle Jahre einmahl kommt oder geschieht, auch nur in einigen Zusammensetzungen, indem im einfachen dafür jährlich üblich ist. Ein hundertjähriges Fest.

Jährlich. 1. Was alle Jahre einmahl ist oder geschieht. Jährlich bezahlen, alle Jahre einmahl. Die Bäume müssen jährlich beschnitten werden. Jährlich zur Ader lassen. Ein jährliches Fest, ein jährlicher Gedächtnißtag.

2. Was mehrere Jahre hinter einander, das Jahr über ist oder geschieht. Die jährliche Witterung beobachten. Tausend Thaler jährliches Einkommen haben, oder jährlich tausend Thaler u. s. f. Der jährliche Gehalt, Unterhalt u. s. f.

Jährling, ein Thier, welches ein Jahr alt ist. Besonders ein Lamm, welches ein Jahr alt ist, und wenn es ein Bocklamm ist, ein Jährlingsbock, wenn es aber geschnitten ist, ein Jährlingshammel genannt wird.

Ein einjähriges Kalb oder Füllen heißt im Angels. Anwinter, gleichsam Einwinter, und im Nieders. zusammen gezogen Enter, so wie ein zweyjähriges Twenter.

Jahrte, siehe Gerte.

Jajagna, siehe Ananas.

Jajet, Jais; siehe **Gagath.**

Jakal, eine Art morgenländischer Füchse; siehe **Schakal.**

Jäkel, siehe oben, S. 18.

Jakuten, eine tatarische Nation in Sibirien, welche sich selbst **Socha** nennt. Die Benennung **Jakuten** (*Jakuti*) scheinen sie nur von den Russen durch Verwechselung mit den **Jukagiren**, mit welchen sie neben einander wohnen, und theils deren vorige Gebiethe besitzen, erhalten zu haben. Jetzt unterscheidet man die Jakuten oder Socha von den wirklichen Jukagiren, die ein ganz eigenes, mit den Jakuten nicht verwandtes Volk ausmachen.

Die alten Wohnsitze der Jakuten waren vom sajanischen Gebirge an, bis über die untere **Angara**, und um die obere **Lena**. Von Burätten und **Mongolen** verfolgt und gedruckt, zogen sie an der Lena abwärts, in ihre jetzige rauhe, nördliche Gegenden. In denselben waren sie schon, als sie den mangaseischen Kasaken im J. 1620 zuerst bekannt, und durch dieselben und die jeniseischen Kasaken 1620 unter die russische Bothmäßigkeit gebracht wurden. Bey dieser Gelegenheit trieb die Furcht viele noch weiter nach Norden in die Gebirge der **Tunguſen**, und selbst bis an die Küsten des Eismeeres. Die Fehler und Härte ihrer neuen Obern reitzte sie zu einigen fruchtlosen Versuchen, sich zu befreyen; von Festsetzung ihrer Verfaßung an aber haben sie sich beständig als ruhige und folgsame Unterthanen der russischen Krone betragen.

Ihre Wildnisse werden, dem größten Theile nach, unter der jakutischen **Provinz** des irkutzkischen Gouvernements begriffen; sie wohnen aber noch über dieselbe, besonders in Norden, hinaus, theils neben und unter Tunguſen, Juräken ꝛc. deren manche auch im jakutischen Gebiethe angetroffen werden. Man findet Jakuten zu beyden Seiten der **Lena** in Süden von **Witim**, bis zur Mündung der **Lena** in das Eismeer, und

und von dem westlichen Anabara in Osten bis an den penschinischen Meerbusen, und nördlich bis an den Kolyma, einen Raum, der nach den neuesten Karten von 52 bis über 70 Gr. N. Br. und von 125 bis 175 Gr. Länge reicht, also etwann 2000 Werst im Durchmesser begreift. Ein so nordöstliches Land ist, seiner Lage nach, kalt und unfruchtbar; es ist aber auch noch überdieß meistens morastig, theils felsig, in den südlichen Gegenden waldig, und in den nördlichen von aller Holzung entblößt; mithin eine rauhe, einer starken Bevölkerung unfähige Wildniß. Dem ungeachtet sind von **Witim** bis zum **Wilui**, und theils noch nördlicher, einige russische Colonien mit Fortgange angesetzt worden.

Die Jakuten halten sich sorgfältig nach Stämmen und Geschlechtern zusammen, und unterscheiden edle Familien. Die Regierung theilt die Geschlechter (Wolosten) nach den Kreisen eines jeden Tributortes ein, ohne dabey eben auf das Zusammenbleiben der Stämme zu sehen. Diese Tributörter sind Städte, oder mit Pallisaden befestigte Wohnungen, welche, wenn sie einige Größe haben, Ostroge, (s. Th. XXVII, S. 347, fgg.) wenn sie aber kleiner sind und in einzelen Wohnungen bestehen, **Winterhütten** (russ. Simowigi) genennet werden. Der erste Zweck dieser festen Oerter war die Bändigung; und Tributhebung der Nation, bey einer langen Erfahrung von der Folgsamkeit und guten Gesinnung derselben bleibt nur ihre letzte Bestimmung, daher nicht nur viele Ostroge verfallen, sondern auch zwischen den Tributterminen leer stehen, weil die Einnehmer theils nur von größern Oertern geschickt werden, oder auch ihrem Handel oder der Jagd selbst nachgehen. Ein solcher Tributdistrict wird **Uluß**, und die dazu gehörigen Geschlechter **Wolosten** genennet. Einige starke Wolosten theilen sich selbst in mehrere eines Nahmens, deren jede ihren ei-

genen, selbst erwählten Aeltesten oder Vorsteher hat. Die innere Verfassung der Wolosten der Jakuten ist, so wie ihr Verhältniß zum Staat, den übrigen sibirischen Nationalen völlig gleich. Sie entrichten ihren Tribut in Pelzwerk, nach der Zahl der Bogen oder zur Jagd tauglicher Mannsleute, welche seit dem J. 1750 nicht gezählt sind.

Die kangalaiskische Uluß enthält 10 Wolosten, die alle Kangalai heissen, 3 chorinskische, 3 nerukteische, 2 nacharskische, 2 scherkowskische, die schamkonskische, 2 chasikazkische und 5 maschegarskische Wolosten. Alle steuern für 5868 Bogen. Die baturuskische Uluß besteht aus 25 Wolosten, und diese aus 6380 Bogen. Die namskoische Uluß enthält 13 Wolosten, von welchen 6 Namskoi heissen. Alle enthalten 3090 Bogen. Die barogonskische Uluß hat 7 Wolosten dieses Nahmens, und noch 11 andere. Alle zählen 2948 Bogen. Die maginskische Uluß enthält 15 Wolosten, unter welchen eine die altaische, vermuthlich von ihren vorigen Wohnsitzen benahmet wird. Alle zählen 3356 Bogen. Alle fünf Ulussen entrichten ihren Tribut in der Stadt Jakutzk, in deren Districten sie hausen.

Der olekminskische District, welcher nicht nur beyde Ufer des Olekmaflusses an der Ostseite der Lena, sondern auch das westliche Ufer der Lena begreift, enthält 5 Wolosten, welche für 1823 Bogen Jassak in Olekminskoi Ostrog entrichten. Dieser Ort liegt am linken Ufer der Lena, 13 Werst über der Mündung des Olekmaflusses, und 550 Werst über Jakutzk in S. W.

Der Wilui, ein westlicher Lenafluß, ist vorzüglich stark von Jakuten bewohnt, welche den Tribut nach drey befestigten Winterhütten (Simowie) bringen. Die obere Hütte (Wercho-Wiluiskoi Simowie), welche von Jakutzk in W. S. W. 500 Werst entfernt ist,

ist, enthält in ihrem Districte 22 Wolosten, und diese 5911 Bogen; zur mittlern (Seredni Wiluiskoi Simowie), von Jakutzk 420 Werst, gehören 15 Wolosten und 1270 Bogen; und zur untern Hütte (Ust Wiluiskoi Simowie), welche 12 Werst über der Mündung des Wilui, und 338 Werst von Jakutzk in N. N. W. steht, 24 Wolosten mit 1417 Bogen.

Die Jakuten am Janafluß, welcher der Lena in O. in das Eismeer fällt, bestehen aus 18 Wolosten, welche 1662 Bogen stark sind, und den Jassak nach Wercho-Janskoi Simowie, die am obern Jana, 400 W. von Jakutzk in N. erbauet ist, bringen.

Am Indigirka, einem dem Jana östlichen Eismeerflusse ziehen 12 Wolosten, von welchen die stärkste nur 95, die schwächste 17, alle aber 493 Bogen enthalten. Sie gehören unter Saschiwerskoi Ostrog oben am Indigirka, von Jakutzk 904 Werst in N. O. Unter diesem Ostroge steht vermuthlich auch der bajagataische Uluß, dessen 6 Geschlechter, zusammen 761 Bogen stark an den Flüssen zwischen dem Indigirka und Kolyma ziehen.

Die Jakuten sind fast immer von mittlerer Größe, selten sehr klein oder sehr groß. Die Gesichter, besonders die Nasen, sind mager, etwas platt, die Augen klein, Haare und Bart meistens schwarz und dünn. Von Verstande sind sie mehr langsam als dumm, in ihren Handlungen nicht so wohl faul als schleppend. Unter sich leben sie brüderlich, und helfen sich, ohne darum gebeten zu seyn, oder Dank zu erwarten. Sie fürchten und ehren Götter, Obrigkeit, Priester und Alte, und sind nicht diebisch, räuberisch, oder auch nur rachgierig. Ihr Frauenzimmer ist geschäftig, und munterer als das Mannsvolk; manches würde auch für schön gehalten werden müssen, wenn die Haut von Rauch und Schmutz weniger gelb wäre.

Das Ansehen und die Gemüthsart der Jakuten ist von der tatarischen und mongolischen so zusammen gesetzt, daß einige sie für einen mongolischen, andere für einen tatarischen Stamm halten. Hr. Staatsrath Müller, und Prof. Fischer, welche selbst und lange unter ihnen gewesen sind, halten sie, der Sprache und anderer überwiegender Gründe wegen, für ein tatarisches Volk. Sie haben keine Schulen, Buchstaben oder Schrift; die Basis ihrer Sprache ist aber doch offenbar tatarisch, und die häufigen Beymischungen derselben vorzüglich mongolisch und tungusisch.

Die Jakuten sind Nomaden, die jedoch des Winters den Aufenthalt nicht leicht verändern. Ihre Winterjurten sind gemeiniglich von dünnen Balken gemacht, und oben mit Erde und Lehm beworfen; die Oeffnungen zwischen den Balken sind mit Mos verstopft, bis auf zwo; eine zum Eingange, die andere im Dache, aus welcher der Rauch steigt. Gemeiniglich beziehen sie im Herbste die Jurten vom vorigen Winter; wenn ihnen aber die Gegend nicht gefällt, setzen sie an einem bessern Orte neue auf. Ihre Sommerjurten bestehen aus einem kegelförmigen Stangengerippe, mit Birken-Rinde bedeckt, den tungusischen völlig ähnlich. Den Mittelpunct der Jurten nimmt das Feuer ein; umher sind niedrige, breite, tatarische Bänke. Ueber dem Feuer hängt der Kessel an einem Feuerhaken, welcher immer voll Fleisch oder anderer Speisen ist. Denn die Jakuten haben, wie viele andere Völker, keine bestimmte Mahlzeiten, sondern jeder ißt, wenn und wie viel er will. Ihr Hausrath ist, wie bey andern Nomaden, möglichst ins Enge gezogen, von Birkenrinde, Leder, Holz ꝛc. Die Milchschläuche bereiten sie durch Räuchern, wie die Baschkiren. Mehrentheils schmieden sie ihre Kessel selbst von Eisen, und erhöhen die Ränder mit einem aufgesetzten Ringe von Birkenrinde. Zu ihrem Hausrath gehören des Winters auch Mörser von

von gefrornen Kuhfladen, in welchen sie Fische, Wurzeln ꝛc. stoßen. Sie haben kleine schmahle Schlitten, und kleine Nachen oder Kähne von Birkenrinde, wie die Tungusen. Ihre Waffen sind Bogen und Spieß, die sie, das Eisen an denselben nicht ausgenommen, selbst verfertigen. Die Köcher sind schmahle, zierlich benähete Beutel von Pelzwerk.

Ihre Gewerbe bestehen überhaupt in der Vieh-Zucht, Jagd und Fischerey, von welchen nach der Verschiedenheit ihrer Wildnisse in einigen Ulussen das eine, in andern ein anderes den Vorzug hat. Die südlichen Ulussen halten Pferde und Rinder, die am Jana und Indigirka nur Rennthiere. Schafe kommen in ihren waldigen, kalten und nassen Wüsteneyen nicht zu recht, und lassen sich auch nicht wider Raub-Thiere schützen. Pferde und Rinder müssen sich, die langen, harten Winter durch, ohne alle Unterstützung selbst Unterhalt verschaffen; deswegen halten die Jakuten hohen Schnee für das größte Uebel. Ob sie gleich nur selten gesundes Vieh schlachten, so ist doch der jährliche Abgang durch hohen Schnee, Frost und Raubthiere so groß, daß sie nie zu ansehnlichen Heerden, und, da in denselben ihr Vermögen besteht, zu keinem beträchtlichen Reichthum gelangen. Unter den janischen und indigirkaischen Ulussen haben bey weitem nicht alle, und nur sehr wenige, viel Rennthiere; sie sind also auch arm.

Die Jagd ist ein Wintergeschäfft aller, sie sind aber zu sorglos und faul, als daß sie sich derselben wegen weit aus ihrem Gebiethe begeben sollten, wodurch der Wildstand in gutem Stande erhalten wird. Alle fischen, aber nur des Sommers. In den nördlichen Ulussen ist die Fischerey der Hauptnahrungszweig aller, besonders derer, die kein Vieh haben. Von Acker-Bau wissen sie gar nichts; er wäre auch eben so wenig für ihr Land und Klima, als für ihre Trägheit. Sie

verstehen aber Eisen zu schmelzen und recht artig zu verschmieden; besonders sind die wiluischen Schmiede geschickt. Ihr Schmelzwesen unterscheidet sich von der Schmelzkunst der Abinzen (*) bloß in den Blasebälgen. Die bey den Jakuten üblichen bestehen in zwey verbundenen ledernen Beuteln, welche dergestalt eingerichtet sind, daß sie durch wechselweises Zusammendrücken auch ein um den andern Luft schöpfen. In der Nähe russischer Wohnsitze lassen sich arme Jakuten von russischen Bauern unterhalten und den Tribut für sich entrichten, wofür die jakutischen Familien allerley Wirthschaftsarbeiten verrichten.

Als Heiden ist ihnen der Genuß keiner Sache verbothen, daher die Natur ihrer Gegenden, ihre Lebens-Art und Gewohnheiten der Vorfahren ihren Tisch bestim-

(*) Die Abinzen, ebenfalls eine tatarische Nation, sind wegen des Schmiedens von Alters berühmt, wie denn die nach der Eroberung Sibiriens von den Russen unter den Abinzen erbauete Stadt Kusnezk, d. i. Schmiedestadt, davon den Nahmen erhielt. Die Abinzen schmelzen die Eisenerze, welche sie in der Oberfläche der Berge haufenweise, oder auch in ihren Morästen unter dem Rasen finden, und von unsern Hütten- und Bergleuten Sumpferze (Minera martis paluſtris *Waller.*), so wie die ersten Geschieberze, genennet werden. Ihr Schmelzwesen kann wohl schwerlich simpler seyn. Der Schmelzofen ist in der Winterhütte, und besteht in einer hemisphärischen, einer Spanne tiefen Vertiefung des thonigen Stubenbodens, an welcher zum Einsetzen zweyer Handblasebälge an einer Seite ein kleiner Einschnitt befindlich ist. Auf die Grube passet ein gewölbter Deckel von Thon, welcher mit der Grube im Lichten eine platte Kugel bildet. Oben im Deckel ist ein 2 Zoll weites Loch. Wenn sie schmelzen, füllen sie den Ofen mit so kleinen Kohlen, als durch die Oeffnung können, und zünden sie an. Wenn sie in voller Gluth stehen, werden unter beständigem Blasen der Blasebälge, eines um das andere, Kohlen und einige Messerspitzen ganz klein zerschlagen Erz durch die Oeffnung in den Ofen geworfen. In anderthalb Stunden sind etwann 3 Pfund Erz eingetragen. Sie öffnen den Ofen, und befreyen das herausgenommene, geschmolzene Eisen durch Schläge mit einem Kloben Holz von den Schlacken. Aus dem Roheisen schmieden sie auf steinernen Ambossen mit eisernen Hämmern Beile und Haken, das meiste aber verkaufen sie unverarbeitet an russische Schmiede.

stimmen. Der letztern wegen verabscheuen sie Schweine, Frösche und Geschmeiß. Sie essen nicht nur alle reine Thiere, sondern auch Pferde, Raub-Thiere, Ziesel- und andere Mäuse, Ratzen, Eichhörnchen, Wieselarten, alle Reiherarten, Wasser- und Raubvögel, alle Fische, und, mit vorbemerkter Ausnahme, fast alles was lebt. Aus dem Gewächsreiche nutzen sie die Wurzeln von dem Gänserich (Anserina offic. jakutisch Köjengeß), von Pimpernell (Pimpinella sylueſtris, ſ. ſanguiſorba maior *Dod.* jak. Emüchaj), von der kleinen Natterwurz (Biſtorta alpina minor *Bauh.* jak. Mjäka-Arschin), von den bey ihnen wachsenden Lilien (Lilium purpureo-croceum maius, & Lilium florib. reflexis latifolium *Bauh.* jak. Korum), von Blumenschilf (Butomus vmbellatus *Linn.*), von einem Süßklee mit blaßgelber Blüthe, welcher zwar nicht in Jakutzk, aber desto häufiger am Janafluſſe wächst, von da ihn ihre Landsleute, die dort wohnenden Jakuten, bey Besuchen zum Geschenk mitbringen; von einer andern Art Süßklee mit purpurfarbiger Blüthe (Hedyſarum ſaxatile, ſiliqua laeui, florib. purpureis, inodorum *Amman.* jak. Sardana). Sie essen auch die beyden letztern Wurzeln ganz roh; die andern aber werden getrocknet, zu Pulver gestoßen, und als ein Brey gegessen. Sie graben diese Wurzeln theils selbst, theils finden sie einige derselben oft in den Mäusehöhlen, weil diese Thiere so begierig darnach sind, als die Russen. Alle Arten von Knoblauch und Zwiebeln, welche wild um Jakutzk wachsen, besonders der breitblätterige Knoblauch (Allium radice oblonga reticulo obducta *Hall.*) sind ihnen sehr angenehm. Sie schaben auch die innere Rinde von den jungen Fichten, trocknen sie, stoßen sie klein, und würzen ihre Speisen damit. Des Sommers behelfen sie sich meistens mit gesäuerter Milch und wilden Gewächsen; im Winter sind getrocknete Fische die Alltagskost. Die nördlichen

Ulussen essen, wie einige Tungusen, meistens Jahr aus Jahr ein, Fische. Mehl und Grütze kaufen nur einige reiche Leute um Jakutzk und Olekminsk. Die Speisen und deren Zurichtungen sind größten Theils gleich ekelhaft. Von Hausthieren essen sie zwar Pferde und Kühe, schlachten dieselben aber nicht gern, sondern warten, bis sie an einer Krankheit, oder von Hunger, oder durch einen andern Zufall umkommen. Trockne Fische zerstoßen sie, erwähnter Maßen, in Mörsern von Kuhfladen. Sie waschen und reinigen weder die Gefäße, noch sich. Ihre gesäuerte Milch oder Kumüß stinkt von den Schläuchen u. s. f. Des Sommers sieht man viele Jakuten von dem häufigen Genusse des Kumüsses, und dem allgemeinen Tobak-Rauchen bey diesem Getränke berauscht. Wenn sie es auf einen Rausch ansetzen, suchen sie sich russischen oder gemeinen Branntwein anzuschaffen; weil dazu aber selten Gelegenheit ist, so bedienen sie sich, wie die Ostiaken, der Fliegenschwämme (*).

So schmutzig die Jakuten leben, wohnen, essen ꝛc. so kunstreich und artig ist ihre Kleidung. Sie wissen von keinen Hemden oder anderer Wäsche, sondern tragen die Kleider auf dem bloßen Leibe. Die Sommer-Kleider sind von sämischem oder leberbraun gegärbtem weichen Leder; die Winterkleider von Pelzwerk, vornehm-

(*) Die Berauschung durch Fliegenschwämme (Agaricus Muscari L. russ. Muchamor), ist bey mehreren sibirischen Völkern, und unter den ostiakischen, insonderheit um Narim gebräuchlich. Ein Mensch isset auf einmahl einen frischen Schwamm, oder trinkt den Absud von drey getrockneten. Anfänglich werden sie witzig, und nach und nach so ausgelassen lustig, daß sie singen, springen, jauchzen, Liebes- Jagd- und Helden-Lieder dichten, ungewöhnliche Kräfte zeigen ꝛc. und von allem nachher nichts wissen. Nach 12 bis 16 Stunden schlafen sie endlich ein. Wenn sie erwachen, sind sie von den starken Ansträngungen wie zerschlagen, der Kopf aber ist weniger wüste als von einem Branntweinrausche, auch wissen sie von keinen spätern Folgen.

nehmlich von Rennthieren. Mannsleute tragen die Haare kurz verschnitten, und die Bärte dünn. Des Sommers gehen sie mit bloßem Haupte. Die Hosen sind ganz kurz. Ihre lederne Strümpfe sind zugleich Stiefeln, mit Sohlen versehen, nach dem Fuße und der Lende gemacht, und meistens zierlich benähet oder gestickt. Damit sie glatt sitzen, und Beine und Lenden ganz bedecken, werden sie an den Hosen fest gebunden. Die ganze Leibkleidung besteht in einem Rocke, welcher nach dem Leibe gemacht ist, enge Aermel hat, vorn mit Schnüren zusammen gehalten wird, und dessen Schöße bis an die Knie reichen. Kragen und Ränder des sämischledernen Sommerrockes werden 2 bis 3 Quersinger breit mit zierlichen Nähten von Thier-Sehnen bestickt, und mit weißen und andern Pferde-Haaren, etwa einer Hand breit, befranset. Solche Fransen sind auch am Halskragen und um die Achseln. Zwischen die Nähte setzen Einige Korallen, oder sie machen, statt derselben, Striche mit blauer oder rother Erde. Die Winterkleidung ist nicht vollkommener als die Sommerkleidung, aber von Pelzwerk, dessen Rauhes aussen getragen wird; es ist auch eben so zierlich benähet und befranset. Des Winters bedecken sie den Kopf mit einer Pelzkappe, gewöhnlich von dem Kopfe eines Thieres. Weil sie keinen Gürtel gebrauchen, so hängen sie Feuerzeug, Tobaksgeräth, Messer ꝛc. an den Hosengurt.

Das Frauenzimmer kleidet sich den Mannsleuten sehr ähnlich; es hat eben solche, aber etwas längere Hosen, Strumpfstiefeln und Röcke von sämischem Leder oder Pelzwerk. Die ganze Winter- und Sommerkleidung desselben ist etwas vollkommener und weit mehr geschmückt, als der Männer Kleidung. Wenn sie sich ausputzen, so ziehen sie eine Weste ohne Aermel, und etwa einer Spanne kürzer als der Rock, über denselben. Diese Weste ist von sämischem Leder, oder

feinem, rothen oder andern Tuche, an den Rändern und Kanten, wie die Mannsröcke, mit weißen oder gefärbten Pferdehaaren befranset, oder auch mit feinem Pelzwerk bebrämt, und Ränder oder Kanten, so wie alle Nähte, mit zierlichem Stickwerk, Korallen-Reihen, und rothen und blauen Streifen geziert. Weiber unterscheiden sich durch Hauben von den Häuten der Thierköpfe, an welchen die Ohren bleiben, und als aufstehende Hörner umwunden werden. Mädchen flechten die Haare, und tragen breite Stirnbinden von Leder, ganz mit Stickerey und Korallen bedeckt. Von diesen Binden hängen an den Seiten kleine Korallenschnüre mit Klimperwerk, und von der Scheitel 1 bis 2 Spannen langer, einer Hand breiter, mit Nähwerk und Korallen bedeckter Schmuck auf den Rücken. Die ganze Kleidung der Jakuten, ist, nebst der ihr ähnlichen tunguſischen, unter allen Völkern dieser Gegenden am nettesten, leichtesten und artigsten; auch sind bey ihnen die Mädchen, weil sie selbst gemachte, und nicht, wie bey einigen andern Völkern, gekaufte Kleider tragen, am reinlichsten und zierlichsten gekleidet. Fig. 1632 stellt eine jakutische Manns- und Frauens-Person in ihrer Winterkleidung vor.

Im Umgange begegnen sich die Jakuten zwar mit wenigen Umständen, aber doch ehrlich und freundschaftlich. Sie essen, wenn sie hungerig sind; und wer alsdann zugegen ist, speiset mit. Die Speisen stehen auf der Erde, sie aber setzen sich auf den Fersen um dieselben herum. Ihre Verträge errichten sie mündlich und erfüllen sie. In dem Falle gerichtlicher Verträge, unterzeichnen sie die Schriften, statt des Nahmens, mit einem Handzeichen, dessen sich ein Jeder, ohne es zu ändern, von Jugend an bedient, und welches in einer gewählten Figur besteht. Auf Reinlichkeit ihres Körpers und ihrer Sachen halten sie überaus wenig; wenn sie aber, der Kinder oder anderer Ver-

Veranlassungen wegen, an das Waschen kommen, so bedienen sie sich des Lerchenschwammes (Agaricus off.) statt der Seife, den auch die russischen Landleute in Nachahmung der Jakuten dazu nutzen. Bey Veränderung der Wohnplätze lassen sie die Gerippe der Jurten stehen, und nehmen nur die Bedeckung derselben mit. Ihre Sachen bringen sie auf kleinen, schmahlen Schlitten fort, die sie von Rindvieh ziehen lassen, dessen sie sich auch, wie die Kalmücken, zum Reiten bedienen. Wenn sich gute Freunde trennen, so verstümmelt der nachbleibende die Zweige eines Baumes zum Andenken, und beruft sich in Gesprächen auf diese Beweise seiner Freundschaft. Sie sind Polygamen, und kaufen ihre Weiber für Vieh, Kleider ꝛc. Den Kindern gibt derjenige, der zuerst in die Wochenjurte kommt, ohne alle Feyerlichkeiten, einen Nahmen. Einer ihrer schmutzigsten Gebräuche ist, daß der Vater die Nachgeburt oder den Mutterkuchen kocht, und als einen besondern Leckerbissen mit seinen besten Freunden, in großen Freuden über die Vermehrung seiner Familie, verzehrt.

Die Jakuten sind Heiden der schamanischen Secte. Ihre Priester, die sich der Trommel und scheußlicher Kleider bedienen, opfern, zaubern, weissagen u. d. gl. nennen sie Ajun. An Aberglauben kann es so blinden und rohen Leuten wohl nicht fehlen. Sie halten z. B. alle Mißgeburten von Menschen und Vieh für wirkliche Teufel, und suchen sich derselben mit vieler Aengstlichkeit zu entledigen. Einzele Jakuten haben sich zum Christenthume bringen lassen; von solchen wohnen 127 steuerbare Männer um Mangasei am Jeniseifluſſe.

Sie genießen meistens eine ununterbrochene Gesundheit. Ihre gefährlichste Krankheiten sind Faul-Fieber und Pocken. In beyden Fällen gehen die Kranken größten Theils darauf, um so mehr, da sie sich



Oec. Enc. XXVIII. Th

sich keiner andern als abergläubiger Mittel bedienen, und aus Furcht vor dem Tode einen solchen Abscheu für Kranke haben, daß es denselben darüber an der nöthigen Pflege fehlt. Pockenkranken stellen sie nur einige, und gemeiniglich unzureichende Speise in die Jurten, und fliehen alsdann in die Wälder. Um das Erfrieren der Glieder auf der Jagd ꝛc. abzuwenden, beschmieren sie sich öfters mit einer Salbe von Thon und frischen Kuhfladen. Der Nutzen davon ist so sichtbar, daß der Gebrauch dieser Salbe unter den Russen um Jakutzk ganz allgemein geworden ist.

Vor diesem verbrannten sie ihre Todte, oder liessen sie auch auf Bäume gelegt, in der Luft verwesen. Nach ihren Ueberlieferungen stürzten sich Bediente, die ihre Herren lieb hatten, bey deren Absterben freywillig in ein dazu angezündetes Feuer, um denselben in jener Welt dienen zu können. Die alten Gräber am Jenisei scheinen diesen alten lamaitisch und braminisch heidnischen Gebrauch, der auch bey den alten Schweden und Dänen üblich war, zu bestätigen, in welchen öfters ein zweytes Gerippe, oder auch Asche, vermuthlich von dem Leichnam eines Lieblinges ꝛc. gefunden wird. Heutiges Tages beerdigen sie ihre Leichen in den Wäldern, weil sie am liebsten unter Bäumen verwesen wollen; daher einige sich selbst Bäume aussuchen, und unter denselben begraben zu werden verlangen.

Gmelins Reise nach Kamtschatka durch Sibirien, im XIX B. der Samml aller Reisebeschreibungen, Lpz. 1769, gr. 4. S. 289, fgg

Hrn. Georgi Rußland, 1 B Lpz. 1783, gr 4. S 260, fgg.

Jakutzk, eine russische Stadt in Sibirien, an dem Lenaflusse, welcher in das Eismeer fällt, von 5 bis 600 schlechten Häusern, mit einer darneben liegenden hölzernen Festung. Sie ist die Hauptstadt einer Provinz gleiches Nahmens, deren Einwohner die im vorhergehenden Art. beschriebenen **Jakuten** sind. Hieher werden

den allerley russische und chinesische Waaren geführt, um nicht nur diese Stadt, sondern auch das weitläuftige Gebieth derselben, und das Land Kamtschatka mit denselben zu versorgen. Die Tatarn in diesen Quartieren bedienen sich hierzu kleiner Schiffe oder Barken von Leder, welche sehr leicht sind. Sie hat einen großen Ueberfluß an mancherley und guten Fischen. Die umliegende Gegend ist zwar zum Ackerbaue geschickt, wiewohl die Kornähren nicht höher, als ungefähr ½ Elle, wachsen, denn innerhalb 6 Wochen ist es reif, weil die Sonne im Sommer daselbst kaum untergeht; die Einwohner legen sich aber mehr auf die Jagd. Jakutzk ist in ganz Sibirien der reichste Ort an schönen Zobeln. Die größte Menge derselben haben die Gegenden an den Flüssen Witim, Olekma und Aldan, welche in die Lena fallen, und die Gegend am Flusse Ud, (welcher sich in die kamtschatkische See ergießt,) wo die besten sibirischen Zobel fallen, wie denn oft ein Balg für 60 bis 70 Rubel verkauft wird.

Jalape, Jalappe, Jalapwurzel, wahre Jalape, Gallenpulver, Galappe, Gialappe, schwarze Mechoacanwurzel, schwarze Rhabarber, L. Jalapa, Galapium, Gialappa, Gialapium, Celopa, Chelopa, Fr. Jalap, Engl. Jalap, Ital. Gialappa, ein bekanntes und seit Entdeckung der neuen Welt im Gebrauch gewesenes Purgiermittel, welches von der Stadt Xalapa in Neu-Spanien diesen Nahmen erhalten hat. In Ansehung der Pflanze, deren Wurzel diesen Nahmen führt, haben die Schriftsteller verschiedene Meinungen gehäget. Anfänglich, als sie bekannt wurde, meinte man, es wäre eine fremde Art der Gicht- oder Zaunrübe (Bryonia), und nannte sie deswegen auch Mechoacanna nigra oder nigricans, weil die Mechoacanna für die amerikanische Bryonia gehalten wird. Andere hielten sie für eine Art von Nachtschatten, und nannten sie Solanum mexicanum, ma-

magno flore, semine rugoso, Jalapium existimatum, ingl. Galap officinarum fructu rugoso, und glaubten, daß sie mit der **Wunderblume** (Mirabilis) überein komme. Noch Andere aber haben sie für eine Art **Winde** (Convolvulus) ausgegeben. Die Wurzel von den zwey erstern Geschlechtern zeigt auch viele Aehnlichkeit mit der Jalape, und die Wirkung derselben ist auch nicht verschieden; indessen hat Jüssieu die Pflanze, welche Houstoun unter diesem Nahmen aus Amerika gebracht, und ihm in London gezeigt hat, für eine wahre Art der **Winde** erkannt, und ist auch nachher von Miller und Andern dafür angenommen worden; welcher Meinung wir um so viel lieber beypflichten, da verschiedene Purgiermittel, als: das Scammonium, der Turbith und die Soldanella, Arten dieses Geschlechtes sind. Auch Hr. v. Linné, obgleich derselbe ehedem die mexikanische **Wunderblume** (Mirabilis Jalapa, welche von Einigen auch figürlich **Schweitzerhosen** genannt wird,) und insonderheit die langblumige Art (Mirabilis longiflora) mit Hrn. Gleditsch für die Jalape ausgegeben hat, ist doch zuletzt den vorigen beygetreten, und hat eine besondere Art **Winde**, Convolvulus Jalapa genannt, und also bezeichnet: caule volubili, foliis difformibus cordatis angulatis oblongis lanceolatisque, pedunculis vnifloris. Bergius in ganz neuern Zeiten hält die Mirabilis dichotoma für die wahre Jalappflanze, weil die Wurzel derselben nach seinen Versuchen eine abführende Wirkung zeigte. Convolvulus americanus, Jalapium dictus *Raj.* Convolvulus radice tuberosa cathartica *Houst.* Convolvulus foliis variis, pedunculis vnifloris, radice tuberosa *Mill.* Bryonia Mechochana nigricans *C. Bauh.* Jalapium Mechoacanna nigra *Dale.* Diese Winde oder Jalappe wächst auf Meriko und Veracruz, insonderheit auch auf Madera, als eine perennirende Pflanze. Der grüne, schwache, dreyeckige Stängel dieser Pflanze win-

windet sich wohl 10 Schuh in die Höhe. Die lang gestielten, glatten Blätter sind verschiedentlich gestaltet, theils herzförmig, eckig und länglich, theils lanzettförmig, und jede Blume sitzt auf einem besondern Stiele. Die Wurzel hat ungefähr die Gestalt eines kleinen Rettigs, ist von aussen schwärzlich, inwendig aber im frischen Zustande mit weißlichen, und einen milchichten Saft ausschwitzenden Zirkeln durchzogen, welche bey dem Austrocknen blaßgelblich, auch öfters ganz unsichtbar werden. Damit solche desto besser aufbehalten werden können, pflegt man dieselben, zumahl die starken Wurzeln, in Scheiben und Stücke zu zerschneiden und wohl zu trocknen. Man erhält daher die Jalape in runden Scheiben von der Größe eines Thalers, oder in zwey Stücke der Länge nach durchschnitten, welche letztere die Gestalt einer Birn haben. Meriko liefert unserm Welttheile jährlich an 7500 Centn. dieser Wurzel. In Amsterdam wird sie zu 32 bis 34 Stüber das Pfund verkauft, und nach dem Gewichte tarirt, auch für gut Gewicht 2, und für bare Bezahlung 1 pro Cent Abzug gegeben.

Da diese Wurzel nicht immer von einerley Güte zu erlangen, und vielleicht der harzige Bestandtheil schon ausgezogen ist, muß man die dichte, feste und schwere, inwendig mehr glänzende, schwarze und harzige, nicht mehlichte und weißliche, auch diejenige, welche unter dem Stoßen leicht zerspringt, bey dem Feuer oder am Lichte sich leicht anzünden lässet, und einen scharfen widrigen Geschmack hat, vorzüglich zum Arzeneygebrauche erwählen. Man pflegt auch die wurmstichige zu verachten; und es ist wahr, die meisten dergleichen Wurzeln taugen nichts; von der Jalape hingegen wissen wir das Gegentheil. Den Würmern ist der harzige Theil dieser Wurzel zuwider; sie fressen nur das holzige Wesen; und man erhält gemeiniglich aus der wurmstichigen mehr Harz, als aus der an-

andern unbeschädigten Wurzel. Man bekommt auch ganz leichte und weißliche Wurzeln, woraus das Harz schon ausgezogen worden ist. Man muß auch, wenn man sie kaufen will, zusehen, daß keine andere Wurzeln, z. B. die Zaunrübe ꝛc. untermenget seyn. Man muß sie aber allemahl in Scheiben oder Stücken kaufen, nicht zu Pulver gestoßen, wofern man nicht von der Aufrichtigkeit desjenigen, der sie verkauft, versichert ist, indem gemeiniglich die zu Pulver gestoßene Jalape alt und verlegen ist, oder wenigstens andere Wurzeln darunter gemischt sind.

Die Wurzel besitzt zwar viel schleimige oder gummöse Bestandtheile, aber auch vieles Harz, und wegen des letztern wirkt dieselbe vorzüglich in die Gedärme, und öffnet den Leib. Zehn Pfund geben 16 Unzen Harz. Um das Harz aus der Jalapenwurzel, so wie aus andern harzigen Wurzeln, Hölzern, Gummiresinen und andern vegetabilischen Substanzen, zu scheiden, extrahiret man dieselbe so lange und so oft mit rectificirtem Weingeist, indem man sie jedes Mahl vorher wohl auspresset und mit frischem Weingeist übergießt, bis derselbe nicht mehr gefärbt wird. Alle diese Extractionen werden, nachdem sie durchgeseihet worden, zusammen vermischet, und zwey Drittel oder drey Viertel Weingeist abdestilliert. Auf das Zurückbleibende wird alsdann Wasser gegossen, da denn die Mischung sofort weiß und milchicht wird, und das Harz, weil es in einem so verdünnten Weingeiste nicht aufgelöset bleiben kann, in Gestalt weißer Fäden niedersinkt. Die überstehende Flüssigkeit wird zuletzt abgegossen, und man lässet das Harz, welches auf dem Boden liegt, und die Consistenz des Terpenthins hat, nachdem alle gummige und extractartige Theile durch oft zugegossenes reines Wasser gut ausgewaschen worden, über gelindem Feuer, oder im Marienbade so lange abrauchen, bis es, wenn man etwas davon auf ein

ein kaltes Metall legt, sich brüchig zeigt. Man bekommt mehr Harz, und dasselbe in zwey bis drey Extractionen, wenn man zuerst schwachen und unrectificirten Weingeist aufgießt, und damit extrahirt. Hierdurch werden die im Wasser auflöslichen gummigen Theile größten Theils, und von den harzigen nur wenige aufgelöset. Man erhält aber dadurch den Vortheil, daß, nachdem die Wurzeln gut ausgepreßt sind, die gummigen Theile, welche vorher viel harzige gleichsam umhülleten, die Wirkung eines starken Spiritus, den man zum zweyten Mahl aufgießt, auf den jetzt entblößten harzigen Theil weniger einschränken, daß er also desto ungehinderter darauf allein wirken und ihn gänzlich auflösen kann. Nachdem man die Extractionen vermischt hat, kann man den Weingeist ganz abziehen (abstrahiren), da man dann das Harz unter dem flüßigen wässerigen Extracte antreffen wird. Aus dem vorigen erhellt zugleich die Ursache, warum man mit höchstrectificirtem Weingeist allein weniger Harz, als mit schwächerem Spiritus, bekommt, weil nähmlich jener beynahe allein auf die freyen harzigen Theile wirkt, auf diejenigen hingegen, welche von den gummigen Theilen umschlossen sind, keinesweges einen Angriff thun kann.

Die Jalapenwurzel ist ein gewöhnliches, gutes und sicheres Purgiermittel, hat keinen sonderlichen Geruch, und das Unangenehme, welches die Nase bey dem Zerstoßen derselben empfindet, besteht nur in einem Reitze. Sie hat auch keinen unangenehmen Geschmack, und ist auch in Ansehung der Menge nicht beschwerlich. Kindern kann man 6, 8 bis 10 Gran geben, und bey erwachsenen Personen wird ein Scrupel, oder bey stärkern Körpern ein halbes Quent, hinlänglich wirken; doch kommt viel auf die Güte der Wurzel an. Das daraus bereitete Harz, Resina Jalapae, wirkt viel stärker. Simon Paulli, Wepfer, und

und einige andere berühmte Schriftsteller, haben dasselbe zwar für keine so unschuldige Arzeney erklären wollen; insonderheit hat Wepfer bey den Versuchen, welche er damit bey Hunden angestellt hat, wahrgenommen, daß davon der Magen und die Gedärme entzündet worden sind; und Geoffroy selbst, welcher es doch stark vertheidigt, bekennt, daß es nicht schlechterdings jedem Alter, Temperamente und jeder Krankheit zuträglich sey; indessen kann man dasselbe doch ohne alle Gefahr verordnen, wenn man nur das rechte Maß oder Gewicht beobachtet. Fünf, sechs oder acht Gran werden nicht leicht, ausser bey ganz schwachen und empfindlichen Körpern, Kneipen, Schmerzen, oder andere schädliche Wirkungen verursachen. Starke und gesunde Körper können wohl 10 und mehrere Grane vertragen. Und man hat Beyspiele, wo 20 und 30 Gran, ohne allen Schaden, vielmehr mit der besten Wirkung, genommen worden sind; doch muß man dieses nicht zur Richtschnur annehmen, sondern die Personen wohl unterscheiden, und lieber weniger, als viel, verordnen, auch das Harz nicht leicht allein, sondern mit dem Pulver von dieser Wurzel vermischt, eingeben, und etwann für erwachsene und gesunde Körper 4 bis 6 Gran Harz, und 15 bis 20 Gran Pulver, als ein Purgiermittel verordnen. Hr. Spielmann und verschiedene andere Aerzte wollen dieses Harz insonderheit bey Kindern gebrauchen. Ich will dieses nicht gänzlich verwerfen, halte aber dafür, daß die schwachen Gedärme davon leicht zu stark gereitzet und ausgetrocknet werden möchten, zumahl wenn man, wie Hr. Spielmann angibt, Kindern von 1 bis 8 Jahren so viel Grane geben wollte, als sie Jahre alt sind. Bey uns haben Kinder von 8 Jahren, an 3 bis 4 Gr. völlig genug gehabt. Es ist dieses Harz vornehmlich bey Wassersüchtigen nützlich zu gebrauchen, indem es, nebst anderm Unrathe, viele wässerige Feuchtigkeiten abführt, hingegen wird man solches bey hitzigen Körpern, als ein mehr reitzendes Mittel niemahls gebrauchen. Damit dieses Harz desto gelinder wirken, und um desto weniger schaden könne, hat man solches durch Laugen- oder andere Salze, auch mit öhlichten und gewürzhaften Mitteln verbessern und schwächen wollen. Insonderheit ist an einigen Orten das so genannte Eyertränkchen bekannt, da man das Jalapen-Harz mit dem Gelben vom Ey auflöset, und mit wenigen Zusatz von Wasser verdünnet. Es ist dieses alles aber unnöthig; das Mittel bleibt was es zuvor gewesen ist; und wem das Harz an sich unnütz und schädlich seyn kann, bey dem wird es auch die nähmliche Wirkung äussern, wenn es gleich auf diese oder jene Art zubereitet worden ist. Wo man sich vor diesem Mittel fürchtet, muß man es lieber gar nicht, oder in so kleiner Quantität geben, daß kein Schade davon entstehen könne.

Gleichwie, oben erwähnter Maßen, das Jalapen-Pulver zuweilen verfälscht wird, so wird auch das Jalapenharz mit Guajak- oder gar nur mit gemeinem Harze vermenget, und solcher Gestalt verfälschet. Man erhält nähmlich sehr oft aus den Händen der Materialisten ein mit Pech oder Colophonium verfälschtes Jalapenharz. Wirft man etwas von einem solchen verfälschten Harze auf Kohlen, so wird man durch den Pechgeruch die Verfälschung desselben leicht entdecken. Es pflegt sich auch ein solches, mit Pech verfälschtes Harz nicht so leicht in Weingeist aufzulösen, als wenn es echt ist. Auch ist das echte Jalapen-Harz viel leichter zerbrechlich, als das mit Colophonium vermischte.

Es wird auch der harzige Theil der Jalape in starkem Weingeiste aufgelöset, und diese Jalapenessenz, oder Jalapentinctur, als ein Purgiermittel gebraucht. Da aber solche Tropfen, nach dem Verhält-

nisse des aufgelöseten Harzes, stärker oder schwächer wirken, und man hierbey nichts bestimmen kann, so sollte man dieselben lieber gar nicht gebrauchen, oder, wenn man nach dem Eigensinne des Kranken, Purgiertropfen erwählen muß, so viel von dem Jalapen-Harze mit Weingeiste auflösen, als man sonst solchem Menschen in Pulver hätte geben wollen; wobey aber zu merken ist, daß das im Weingeiste aufgelöseta Harz noch stärker wirke, als wenn dasselbe nur in Pulver verordnet worden wäre. Diesem Harze gibt man sowohl den eigentlichen Nahmen Resina, als auch Magisterium; doch hat vielleicht bey dieser doppelten Benennung noch ein Unterschied Statt. Das aus Holland erhaltene Magisterium purgiert gelinde, und 12 Gran davon haben kaum so stark gewirket, als 8 Gran von der mit Weingeist ausgezogenen Resina, wie diese in hiesigen Apotheken verfertiget wird.

Uebrigens verfertiget man aus der Jalapenwurzel in den Apotheken, ausser dem erwähnten Jalapenharze, und der Jalapenessenz oder Jalapentinctur, auch das Jalapenextract, Species diajalapae, und das Specificum jalapinum.

Sur la plante medicinale, appellée Jalap, st. im *Journ. oecon.* Juin 1758, S. 286, f.

Sebast. Alischers Nachricht von der Pflanze, Mirabilis Peruviana genannt, und von deren Gebrauch an statt der Jalappa, st. in den bresl. Samml. 19 Vers. Jan. 1722, Cl. 4, Art. 5.

PAULI AMMANNI Casus, discursus & responsum Facult. Med. dat. d. 9 Maj. 1634, concernens quaestionem: An Gialappa sit Mechoacanna nigra, & quænam ejus dosis? st. in Dessen *Medicina critica, s. decisoria*, Stadæ, 1677, 4. Cas. XXXV, S. 247 — 251.

Observations analitiques du Jalap, par Mr. BOULDUC, st. in den *Memoir. de l'Acad. de Par.* v. J. 1701, S. 106 — 109.

Diss. de damnis ex abusu resinæ jalappæ, Præs. ANDR. EL. BÜCHNER. Resp. *Ad. Coi.* Hal. 1750, 4. 3 u. e. h. B.

JOS. FAULISI de viribus jalappæ, quod non sit venenosa. Panorm. 1658, 8.

De Jalappa eiusque viribus, s. JO. JAC. MANGETI *Biblioth. pharm. med.* To. I, Genev. 1703, f. S. 1, f.

CHR. FRANC. PAULINI de Jalapa liber singularis, secundum leges & methodum Imperialis Academiæ Leopoldinæ Naturæ Curiosorum scriptus, variisque observationibus & Memorabilibus conspersus. Frf. M. 1700, 8. 1 A. 4 B.

PHIL. BONAV. SCHALLER diss. de Jalapa. Argent. 1761, 4.

Christ. Gottl. Tropannegers casus de pulvere Jalappæ, an abortum possit excitare, st. in Dessen *Decision. medico-forens.* Dresd. und Neust. 1733, 4. S. 224 — 231.

JAC. VERCELLONI obs. de effectu pulveris radicis Jalapæ in sat magna dosi puerperæ exhibiti, st. in den *Ephem. Nat. Cur.* Cent. 7, obs. 8.

Diss. de Gialapa, Præs. GE. WOLFG. WEDEL, Resp. *Jo. Vlr. Schmid.* Jen. 1678, 4. 5 B.

Gleichwie es einen reichen Mann geben kann, welcher vielleicht in seinem Leben nie gute Erbsen gegessen hat, weil eben keine Ehre dabey ist, sie auf der Tafel zu haben, wofern sie nicht ausserordentlich theuer sind: so gibt es auch Arzeneyen, welche keinen andern Fehler haben, als daß sie zu wohlfeil sind, um von einem Arzte reichen Personen verordnet zu werden. Unter andern würde auch die Jalape weit mehr in Ehren gehalten werden, wenn sie nur theurer wäre. Sie wirket, wie ich oben gezeigt habe, in mäßiger Dosis sehr gelinde; und eine vornehme Dame wird für 2 Rthlr. mit Seidlitzer Wasser nicht besser purgiret, als ein armes Weib für 2 Pfennige mit Jalape.

Ein sich so nennender Provinzialarzt in Frankreich, Nahmens Ailhaud, hat das Geheimniß gefunden, diesen Fehler der Jalape zu verbessern, indem er sie, unter einer geringen Verkleidung, zu einem etwas honorablern Preise gesteigert hat, so, daß man sie nun allen Arten von Leuten vorschlagen darf, ohne sie damit zu demüthigen. Die Jalape, welche wenig kostet, mit Kreutzdorn (Rhamnus cathart.) vermischt, welcher noch weniger kostet, wird unter dem Nahmen Ailhaudisches Pulver, Poudre d'Ailhaud verkauft, und man bezahlt die Dosis mit 25 Sous (*). Eine Menge Leute bezeugen, daß sie sich wohl dabey befinden; und es kann niemand sagen, daß der sinnreiche Herr Erfinder seine Entdeckung sich zu theuer habe bezahlen lassen, da er nicht mehr als 2000 pro Cent dafür gewann. Dieses Pulver ist von denen Vorwürfen nicht ganz frey zu sprechen, die man allen purgierenden Pulvern überhaupt macht, daß sie sich nicht so gut, wie die flüssigen Purganzen, vertheilen, folglich auch nicht so gleichförmig wirken. Man nimmt diese Pulver, wie die Jalape allein, fast ohne allen Ekel, und sie pur-

(*) Nach deutscher Münze 8 bis 9 Groschen.

purgieren oft vortrefflich. Allein, zuweilen trägt es sich auch zu, daß sie sich klümpern, und alsdann erfolgen zweyerley Dinge: entweder gehen sie wieder fort, wie sie genommen worden sind, ohne den Leib einmahl zu eröffnen, oder sie setzen sich in den Falten der Gedärme fest, und verursachen daselbst, durch ihren beständigen Reitz, hartnäckiges Schneiden, übermäßiges Purgieren, und Entzündungen. Man kann nicht läugnen, daß das Poudre d'Ailhaud eben so, wie andere, dergleichen Zufälle, und noch ärgere, erregt habe, und daß man oft lange zu arbeiten habe, um den Schaden eines einzigen Tages und einer einzigen Dose wieder gut zu machen. Solcher Gestalt ist es schwer zu sagen, ob die Aerzte diese Arzeney mehr zu loben, oder darüber zu klagen haben, wenn sie ihnen mehr Praxis verschaffet, als genommen hat.

Der Arzt, 6 Th. Hamb. 1761, gr. 8. S. 375, f.

Des funeſtes effets de l'uſage de la poudre d'Alliot, ſt. im *Journ. encycl. pour le 15 Juill.* 1758, à Liege, 8. S. 125 — 128.

Memoire ſur la poudre d'Aillaud, ſt. in No. XVII der *Gazette ſalut.* v. J. 1761.

Lettre ou l'on rend compte de la maladie cruelle & de la mort, qui ſ'eſt enſuivie, de Mr. *Pilet*, Entrepreneur des jardins du Roi de France, âgé de 42 ans, & qui avoit coutume de ſe purger avec des poudres d'Aillaud, ſt. in No. L. derſ. v. e. d. J.

Nachricht von dem Ailhaudiſchen Pulver an alle Aerzte, ſt. im 42 St. der Gieſſ. wöchentl. gemeinnütz. Anz. und Nachr. v. J. 1765, S. 333 — 335.

Unparteyiſche Anmerkungen über die Ailhaudſche ſo genannte Univerſalmedicin, ſt. im 98 und 99 St. der gel. Beytr. zu den braunſchw. Anz. v. J. 1767.

Von dem Poudre d'Aillaud, ſ. den 7 Th. der neuen Auszüge aus den beſten ausländ. Wochen- und Monathſchr. a. d. J. 1768, Frf. und Mannh. 8. S. 332, f. und 8 Th. S. 445 — 447.

N. Warnung an das Publicum für das Ailhaudſche ſo genannte Univerſalmedicament, ſt. im 55 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.

Lettre adreſſée aux Auteurs du Journ. encycl. au ſujet de la poudre d'Ailhaud, par M. S. D. E. M. datée à St. Marcellin en Dauphiné, ce 26 Janv. 1774, ſt. in No. 36 und 37 der *Gaz. ſalut.* v. J. 1774.

Traité de l'origine des maladies, & de l'uſage de la poudre purgative, par Mr. JEAN AILHAUD. La prix de la dite poudre eſt de 25 Sols la priſe. lat. und franz. à Avign. 1742, 8. 53 S. 1744, 8. 28 S.

Abhandlung vom Urſprunge der Krankheiten, und dem Gebrauch des abführenden Pulvers, durch den Hrn. Joh. Ailhaud, Bresl. 1753, 8. 12 u. e. h. B.

Mede-

Medecine univerſelle prouvée par le raiſonnement, demontrée par l'expérience, ou Precis du Traité de M. *Jean Ailhaud*. Par Mr. JEAN GASPARD AILHAUD, ſon fils, à Carpentras, 1761, 18. 267 S.

Abhandlung von der wahren Urſache der Krankheiten, und der ſicherſten Art, ſie durch ein einziges Mittel zu heilen, herausgegeben von Jo. Caſp. Ailhaud. Aus dem Franz. überſetzt. Straßb. 1777, 8. 462 S.

Gründliche Widerlegung, daß des Hrn. Raths und Doct. Ailhauds ſchwarzes Purgirpulver, nach ſeinem Vorgeben unmöglich eine Univerſal-Arzeney, oder ein allgemeines Hülfsmittel wider alle Krankheiten ſeyn könne, von Chriſt. Ernſt Endtern. Frf. 1757, 8.

Schreiben des Hrn. Geoffroy an Hrn. Vandermonde, zwo Perſonen betreffend, welche durch das Ailhaudiſche Pulver vergiftet worden, ſt. im 6 B. der aus dem Franz. überſ. neuen Samml. auserleſ. Wahrnehm. aus allen Theilen der Arzneiwiſſ. Straßb. 1772, 8. S. 179 — 184.

Jo. Ge. Models Unterſuchung des Ailhaudiſchen Laxirpulvers, ſt. in Deſſen chymiſchen Nebenſtunden, St. Petersb. (1762) gr. 8. S. 186 — 189. Er hält dieſes Pulver für einen aus dem Scammoneum oder dergleichen vegetabiliſchen Geſchlechte gemachten, mit etwas Süßholz vermiſchten, und mit arabiſchen Gummi verſetzten Extract.

Précis d'une lettre de Mr. DUPUY de la PORCHERIE à Mr. *Roux*, ſur la mort d'une femme 8 heures après avoir pris une doſe de poudre d'Ailhaud, à la ſuite d'une funeſte couche, inſerée dans le Journal de Méd. ſt. in No. III der *Gaz. ſalut.* v. J. 1764.

Obſervation ſur les effets funeſtes de la poudre d'Ailhaud, par Mr. ROUSSIN, ſt. in No. IV derſ. v. e. d. J.

Lettre à l'Auteur du Mercure de France, ſur le poudre d'Ailhaud par Mr. RUSSY, datée à Valenciennes, ce 10 Juill. 1758, ſt. im *Merc. de France*, Oct. 1758, 2d. vol. S. 171 — 179.

Jn ATHANAS. SCHAFONSKY diſſ. de gravidarum, parturientium & puerperarum convulſionibus, Argent. 1763, 4. befindet ſich eine Obſ. de effectu ſiniſtro pulveris Ailhaudii.

Hippokrates und Ailhaud in einem Geſichtspunkt, von Jo. Fidelis Schanz, Frf und L. 1778, gr. 8. 1 A. 2 B.

Chriſt. Gotthelf Schwencke Sendſchreiben von dem abführenden Pulver, welches Jo. Ailhaud nebſt einem Tractat heraus gegeben. Frf. und L. 1751, 4. 2 B.

Obſervation ſur les effets mortels de la poudre d'Alliot, par Mr. THIERY, ſt. im *Journ. oecon.* Janv. 1758, S. 33 — 35, und im *Merc. de Fr.* Mai 1758, S. 133 — 141.

Eb. Deſſ. Lettre à l'Auteur du Merc. de Fr. concernant l'uſage d'un remède dangereux, connu ſous le nom des poudres d'Aix, ou d'Ailhaud, ſt. im *Merc. de Fr.* Mai 1759, S. 174 — 182.

D. überſ. Schreiben des Hrn. Thiery, welches den Gebrauch eines unter dem Nahmen Poudre d'Aix oder d'Ailhaud bekannten, höchſt gefährlichen Arzeneymittels betrifft, ſt. im 2

B. der neuen Samml. auserles. Wahrnehm ꝛc. Straßb. 1767, 8. S. 135 — 149.

D. Topps Gedanken über das Ailhaudische Pulver, st. im 95 und 96 St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1767.

Hrn. Vandermonde Nachrichten von dem Ailhaudischen Pulver, st. im 2 B. der neuen Samml. ꝛc. Straßb. 1767, 8. S. 149, f.

Eb. Dess. Bericht an den Leser über eine: Medecine universelle, betitelte Schrift, das Pulver des Hrn. Ailhaud betreffend, st. im 6 B. ders. 1772, 8. S. 176 — 178.

Diss. chymico-pharmaceutica, analysin & synthesin pulveris laxantis D. Ailhaud sistens, Præs. JO. GOTTSCH. WALLERIUS, Resp. *Petr. Cph. Schulz.* Vps. 1761, 4. Seiner Meinung nach, besteht der Grund dieses Pulvers von Zucker mit etwas Sodes Sali, und man erhält ein ganz ähnliches Pulver, wenn man dazu 10 Gran Jalappe, 7 Gr. Ipecacoanha, und 12 Gr. in Tamarinden Decoct geschmolzenes Diagrydium legt, welche Vermischung gleichäußriger, und eher sicherer ist.

Nach Mills und Miller's Versicherung, soll die Jalapenwurzel noch einen andern Nutzen haben, und die Gährung ungemein befördern, und daher von den Wasserbrennern und Brauern häufig gebrauchet werden.

Von Vermischung oder Verfälschung des Mehles zum Brodbacken mit Jalapenwurzel, s. Th. VI. S. 731.

Jalape, (falsche) siehe **Wunderblume**.

— — (wahre) siehe oben, S. 701, fgg.

— — (weiße) siehe **Mechoacanne**.

Jale, oder vielmehr Gallon, heißt ein in England gebräuchliches Maß zu flüssigen Sachen, welches ungefähr 4 pariser Pinten hält. Siehe **Gallon**.

Jalke, Tjalke in Bremen, eine Art kleiner Schiffe; siehe die Anmerkung zum Art. **Holk**, im XXIV Th. S. 340.

Jalois, ein Inhaltsmaß, welches man an einigen Orten in Frankreich, insonderheit in dem Gouvernement von Picardie, zu Guise, und in der Gegend da herum, gebraucht, um das Getreide damit zu messen. 1 Jalois Weitzen wiegt 24 Pfund Handlungsgewicht; 1 Jalois gemischte Frucht (Méteil) aber und Rocken, 66, und 1 Jalois Hafer 50 Pfund. Ein solches Maß hält zu Paris 5 boisseaux. In Ribemont und la Fere beträgt der gehäufte Jalois 4 pariser boisseaux.

Jalort, heißt, beym französischen Schiffbau, ein in den Kiel, wie auch in den Vorder- und Hintersteven gemachter Einschnitt, um die Bohlen der Schiffsbekleidung daran zu blatten und zu befestigen.

Jalousie, Fr. Jalousie, nennt man Laden, oder Rahmen von Tischlerarbeit, vor den Fenstern, wodurch man sich in einem Zimmer Luft, auch zugleich einiges Licht verschaffet, welches nicht so blendend ist, als das unmittelbare Sonnenlicht, zumahl wenn die Fenster gegen Mittag liegen. Einen solchen Jalousieladen, welchen die Franzosen insonderheit Persienne nennen, findet man im XII Th. S. 603, f. beschrieben, und Fig. 642 abgebildet.

Auch nennt man **Jalousie**, ein Gitter aussen vor dem Untertheile eines Fensters, welches von dünnen hölzernen Stäbchen, die kreutzweise durch einander laufen, oder von geschnitztem und durchbrochenen Laub-Werke gemacht, oder von gespaltenem Rohre geflochten ist, und dazu dient, daß man auf der Straße alles sehen, aber von aussen nicht wieder gesehen werden kann. Gemeiniglich werden solche vergitterte oder **Gitter-Fenster** bey Klöstern gebraucht, wenn solche mit den Fenstern an einer Gasse oder Straße der Stadt liegen. Auch macht man sie in den Kirchen vor Emporkirchen und Logen. Und in den Schauspielhäusern hat man Loges grillées von solchen Fenstern, welche man distinguirten Personen, oder den Verfassern der auf dem Theater aufzuführenden Stücke öffnet, wenn sie sich nicht sehen oder erkennen lassen wollen.

Daß die Fenster der Hebräer nicht aus Glase, sondern aus Bretern, welche der Sonne entgegen standen, die Luft aber durchliessen, gewesen seyn, und daß auch in der hebräischen Bibel solcher Fenster gedacht wer-

werde, habe ich bereits im XII Th. S. 587, f. angeführt.

Die Blumenliebhaber nennen Jalousie, oder Fleur de Jalousie, das im I Th. S. 602, fgg. beschriebene Tausendschön, Amarantus, insonderheit den bunten oder dreyfarbigen Amarant, oder die von Einigen so genannte Papageyfeder, Amarantus tricolor.

Auch der Kronraden, Lychnis coronaria latiua *Bauh.* führt diesen Nahmen.

Jalousie-Taube, siehe unter Taube.

Jamaika, Fr. la Jamaïque, eine seit 1655 den Engländern gehörige beträchtliche Insel in Nord-Amerika, da sie vorher den Spaniern gehörte, welche sie 160 Jahre lang besaßen. Sie ist eine der größten und einträglichsten Besitzungen, welche Groß-Britanien in den westindischen Inseln hat. Sie macht eine von den großen Antillen aus, und liegt zwischen 17 Gr. 21½ Min. und 18 Gr. 32¼ Min. nördlicher Breite von London, und erstreckt sich, in Ansehung der Länge nach Westen von 75 Gr. 40¾ Min. bis zu 78 Gr. 20¾ Min. Gegen Norden ist sie von Cuba ungefähr 140 Meilen, und gegen Osten 20 von Hispaniola entfernt; südwestwärts liegt sie von der Küste der Mosquitos ungefähr 140, und südwärts von Porto Bello 150 Meilen. Sie hat eine unregelmäßig längliche Gestalt; sie gleicht nähmlich einem Ovale, dessen Durchmesser in die Länge von Osten gegen Westen 170, und in die Breite 60 engl. Meilen beträgt. Man schätzt sie auf 4 Millionen Acker, jeder zu 720 par. Fuß lang, und 72 breit.

Eine Kette sehr hoher, rauher, steiler und beynahe ganz felsiger Gebirge, welche gegen Osten die blauen Gebirge heissen, und die Südseite dieser Insel gegen die heftigen Südwestwinde schützen, gehen mitten durch die Insel von Osten nach Westen, und theilen

len sie beynahe in zwey gleiche Theile. Auf beyden Seiten dieser blauen Gebirge schließen sich kleinere, und immer mehr und mehr abnehmende Bergketten an. Es gibt dem Auge das schönste Schauspiel, wenn man von der Seeseite her diese von den starken Erdbeben, welchem diese Insel sehr unterworfen ist, gespaltene, und in fürchterliche Massen aufgethürmte Felsen mit den höchsten, schönsten und immer grünen Bäumen, welche ihre Nahrung fast einzig und allein aus dem häufig fallenden Regenwasser, welches sich in den Felsenritzen auffammelt, und aus dem beynahe beständig über ihnen schwebenden Nebel ansaugen, bedeckt, und zwischen diesen Klüften die fruchtbarsten Weideplätze liegen sieht. Häufige von diesen Gebirgen herab stürzende Wasserströhme bilden die angenehmsten Cascaden, und versorgen die Insel mit hinlänglichem Wasser. Auf hundert kleine Flüsse finden sich in Jamaika, welche aber zu klein sind, als daß sie auch nur kleine Schiffe tragen könnten; doch sind einige ziemlich breit, um Zucker in Canoten aus den entferntesten Pflanzungen bis an das Ufer des Meeres darauf fortbringen zu können.

Man sollte glauben, daß Jamaika, bey solchen Umständen, keinen Mangel an gesundem Wasser haben könnte. Allein, die Erfahrung bestätigt das Gegentheil. Meistentheils hat dasselbe einen kupferartigen Geschmack, und verräth dadurch seine schädliche Wirkungen, welche es auf den menschlichen Körper äussert. Doch sind einige Quellen gesunder. Auch trifft man in den Ebenen an verschiedenen Orten Salz-Quellen an; und in der Nähe der Hauptstadt, welche die Spanier San-Jago de la Vega, die Engländer aber Spanish-town (die spanische Stadt nannten, entspringt auch in den Gebirgen eine warme Quelle, welche in einer der fürchterlichsten, auf dieser Insel einheimischen, Krankheit, dem trocknen Leibesschmerzen, die vortreff-

trefflichsten Wirkungen äussert. So liegen immer Gift und Gegengift in der Natur beysammen!

Die Gebirge sind, erwähnter Maßen, meistens rauhe Felsen; hin und wieder nur mit einem zähen, steifen Thone bedeckt, in welchem gar nichts fortkommt. Nirgends findet man daselbst ein gutes, zu irgend einer Gattung der Haus- oder Landwirthschaft dienliches Erdreich; und was etwann von demselben durch die heftigen, auf Jamaika häufigen Orkane (*) auf diese Ge-

(*) Die Orkane sind sonderlich in den Monathen Jul. Aug. Sept. und Oct. häufig, und es werden dadurch die daselbst befindlichen Plantagen schrecklich verwüstet. Ein solcher Sturm ruinirte zu Anfange des Octobers, im J. 1780, den nordwestlichen Theil von Jamaika, und insonderheit die Stadt Savanna la Mar, welche fast ganz vernichtet wurde. Des entsetzlichen Orkans, d. 28 Aug. 1722, wird weiter unten Erwähnung geschehen.

Das Wort Orkan wird von Einigen von dem indianischen Worte Hurrika, oder Teufel, hergeleitet; man sieht aber doch bald, daß es, so wie Nord, ein nach der Natur gebildetes Wort ist, und das Brausen des Sturmwindes ausdruckt. Der Orkan eräugnet sich selten anderswo, als zwischen beyde Wendezirkeln, und in denen Gegenden, wo die beständigen oder Passat-Winde wehen, welche, indem sie von Osten kommen, nur einen Westwind antreffen dürfen, wenn sofort ein Wind-Streit und eine ausserordentliche Bewegung entstehen soll. Wenn der Passatwind von einer Spitze von Osten bis zu einer andern zu wehen anfängt, so befürchtet man einen Orkan, welcher unter allen Stürmen der schrecklichste ist. Insgemein wird das Meer auf einmahl stille, und so glatt wie ein Spiegel; kurz darauf aber verdunkelt sich die Luft, und der Himmel wird mit dicken Wolken umzogen; nachher erscheint er wie Feuer, und es fängt schrecklich an zu blitzen. Auf den Blitz folgen fürchterliche Donnerschläge, daß es scheint, als ob der Himmel sich herab lassen wollte. Alsdenn erhebt sich ein Wind, mit solcher Wuth und Heftigkeit, daß die höchsten und stärksten Bäume mit der Wurzel umgerissen, die Häuser umgeworfen, und alle Pflanzungen, die in dem Striche desselben liegen, verschüttet werden. Seine Heftigkeit geht auch so weit, daß die Menschen, wenn sie nicht mit fortgerissen werden wollen, sich mit äussersten Kräften an die Stämme der Bäume anklammern müssen. Einige flüchten sodann in Höhlen, oder verkriechen sich in die Hütten der Negern, welche sehr niedrig, und mithin den Windstößen nicht so stark ausgesetzt sind. So bald der Sturm sich gelegt hat, ist es ein erbärmlicher Anblick, wenn man ganze Wälder niedergerissen, Häuser umgestürzt, und viele andere traurige Wirkungen erblickt.

Gebirge geworfen wird, wird durch die starken Regen-Güsse bald wieder in die Ebenen hinab gespühlet. Die Spanier glaubten in diesen Gebirgen viel Metall zu finden; allein man hat bloß einiges Kupfer entdeckt. Desto fruchtbarer sind die flachen Gegenden dieser Insel, ungeachtet man auch hier vermuthen kann, daß der Boden auf einer Insel, welche auf 5000 Morgen Landes enthält, sehr verschieden seyn müsse. An einigen Orten, welche tief liegen, ist das Erdreich bald schwarz, und mit einer Art Thonerde vermischt, bald ziegelfarbig, in beyden Fällen aber sehr fruchtbar; in andern, etwas höher liegenden, Gegenden ist es sandig und felsig. Die Savanna's, oder Weideplätze, ehemahls fruchtbare Felder, worauf die ursprünglichen Einwohner indianisches Korn ärndeten, seit der Spanier Niederlassung auf dieser Insel aber Wiesen, welche ausserordentliche Heerden zahmes Vieh ernähren, grünen nach dem Regen ausnehmend, und die darauf wachsenden Pflanzen stehen sehr fett.

Jamaika hat mit allen westindischen Inseln der Engländer, einige zufällige, von der Lage und den Eigenschaften der Gegenden abhängende Verschiedenheiten abgerechnet, einerley Klima. Da sie innerhalb dem Wendezirkel liegt, und die Sonne sich niemahls über 30 Grad nach Süden von ihr entfernt, so ist sie beständig der äussersten Hitze ausgesetzt (*), welche gewiß

(*) Mitten im Sommer scheint die Sonne so heiß, daß man es kaum ausstehen kann. Diese anhaltende Hitze erlaubt es daher nicht, zu Fuße zu gehen. Wer es nur einiger Maßen thun kann, bedient sich der Pferde, wenn er auch nur eine halbe Viertelstunde zu gehen hat. Ueberhaupt ist das zu Fuße Gehen auf dieser Insel unter den Europäern nicht gewöhnlich.

Tag und Nacht sind das ganze Jahr durch meistens einander gleich; man bemerkt nur einen geringen Unterschied unter der Tag- und Nachtgleiche. Man weiß daher auch hier nichts von einem eigentlichen Winter.

wiß unerträglich seyn würde, wofern nicht die Natur auf die weiseste Art dafür gesorgt hätte, die senkrecht fallenden Sonnenstrahlen zu brechen, und ihre Wirkung zu verringern. Denn wenn die Sonne scheitelrecht steht, so sammelt sich eine Menge dicker Wolken, welche die Sonnenstrahlen auffangen; es regnet alsdann sehr häufig, und kühlet zu eben der Zeit die schwüle Luft, da das ausgetrocknete Erdreich wieder von neuem befeuchtet wird (*). Ueberdies wird die Hitze durch den so genannten Musonwind, (Monson, Monçon, Moussou) welcher gemeiniglich sehr schwach anfängt, aber endlich so stark wird, daß er Personen, welche sich demselben aussetzen wollten, auf der Stelle tödten würde, ausserordentlich gekühlt. Weil aber dem ungeachtet, die ganze Zeit über, wo kein Muson bläset, die Hitze immer noch unerträglich seyn würde, so lindert diese drückende Beschwerde ein Landwind, welcher sich die Nacht hindurch erhebt, und nach allen Himmelsgegenden auf einmahl sehr stark geht. Aus dieser Ursache kann kein Schiff des Nachts an dieser Insel landen. Morgens um 8 Uhr ist es am heißesten. Die Luft ist übrigens wegen der Nebel, welche beständig über den Gebirgen hängen, feucht und ungesund (**). Ueberhaupt aber hat man bemerkt, daß nach

(*) Im Sept. und Oct. hat man nichts als Regen; diese Monathe werden deswegen die Regenmonathe, und diese Witterung die Winterzeit genannt. In den übrigen Monathen ist wenig oder kein Regen zu hoffen; hingegen ist die Dürre alsdann groß, und die Hitze fast unerträglich. Wenn die Hitze überhand nimmt, und der Regen nicht zu rechter Zeit kommt, so entsteht nicht nur ein häufiges Sterben unter Menschen und Vieh, sondern die Lebensmittel werden alsdann auch öfters so rar, daß eine Hungersnoth besonders unter den Sclaven zu befürchten ist. Im J. 1754 war eine so große Dürre, daß auf der einen Plantation at our Penn, bey Spanish-town, ungefähr 70 bis 80 Stück Rindvieh und Pferde deshalb crepierten.

(**) Ueberhaupt ist das Land sehr ungesund. Die kalten sowohl als hitzigen und Fleck-Fieber herrschen darin, so wie die Darm-Gicht

nach dem großen Erdbeben im J. 1692 das Klima auf dieser Insel sehr verändert sey; vorher war es gemäßigter.

Die Gicht und rothe Ruhr, oder, wie sie daselbst genannt wird, der Flux, welches eine schreckliche und sehr abmattende Krankheit ist, woran viele sterben. Vornehmlich raffen die hitzigen Fieber die Menschen in 3 bis 5 Tagen schnell hinweg; und unter zehn ist kaum Einer so glücklich, daß er davon kommt. Jamaika würde das schönste und beste Land von der Welt seyn, wenn es nicht so gefährlich mit den Krankheiten daselbst wäre. Die Neuankommenden werden entweder sogleich mit einer der erwähnten Krankheiten befallen, oder sie bekommen über den ganzen Leib einen Ausschlag, welcher wie Nesseln brennt und sticht. Dergleichen kränklichen Umständen ist man beständig unterworfen, so lange man sich auf dieser Insel aufhält. Wenn man meint, eine Art der Krankheiten wäre überstanden, so stellt sich gleich darauf wieder eine andere ein, so, daß sich die Europäer zuletzt fast nicht viel daraus machen, wenn sie krank werden, ungeachtet es doch sehr gefährlich ist. Es hat jemand erzählt, daß von 100 Ankömmlingen, welche mit ihm vor ungefähr 4 Jahren (diese Nachricht ist vom 30 Nov. 1752.) in Einem Schiffe auf Jamaika angelandet seyn, jetzt nur noch 3 Familien lebten. Im J. 1756 starben die Menschen häufig auf der Insel, insonderheit in der Stadt Kingston, in welcher fast alle Tage 6 bis 7 Personen begraben wurden, da doch sonst und gewöhnlicher Weise nur 2 bis 3 jeden Tag zu Grabe gebracht werden, ob diese Stadt gleich nicht mehr als 250 weiße Einwohner hat.

Man will angemerkt haben, daß alle sieben Jahre eine gänzliche Veränderung mit den Einwohnern auf der Insel vorgehe, und daß in dieser Zeit eben so viel Menschen sterben, als man auf einmahl Einwohner darauf antrifft. Es könnte auch auf diese Weise nicht anders seyn, als daß die Insel durch dieses häufige Sterben gar bald ihre Bewohner verloren haben, und in eine Einöde verwandelt seyn würde, wenn nicht immer aus England neue Verstärkungen angekommen wären. Es ereignet sich auch selten, daß ein Schiff anlangt, welches nicht einige Reisende, welche sich daselbst niederlassen wollen, und etliche 30 Sclaven, welche verkauft werden sollen, mitbringt; und dieses ist eine so nöthige als beständige Ersetzung des Abgangs.

Es lässet sich aber leicht begreifen, woher die übeln Gesundheitsumstände, und das daher entstehende häufige Sterben unter den Einwohnern entstehen. Denn eines Theils ist, gedachter Maßen, das Klima entsetzlich heiß; dieses verursachet, daß man den ganzen Tag in dünnen leinenen Kamisölern, oder gar ohne solche im bloßen Hemde, ausgeht und arbeitet. Bey dem starken und beständigen Schwitzen stehen alle Schweißlöcher offen. Geht nun jemand, wie oft geschieht, unbe-

Die Natur zerstörte auf einmahl diesen prächtigen Schauplatz. Der heiterblaue und wolkenlose Himmel wurde

unbekleidet in die Abendluft, welche gemeiniglich kühl ist, oder es überfällt ihn plötzlich in der Hitze und über der Arbeit ein kalter Regen, so mag er sicherlich glauben, daß er ein Fieber oder sonst eine Krankheit bekommen, und in wenig Tagen todt seyn werde. Und eben dieses ist es, was die Pflanzer und Arbeiter öfters so bald und schnell hinrasset. Andern Theils aber und hauptsächlich sterben die Menschen aus Mangel einer regelmäßigen Lebensart, indem insonderheit die Engländer, welche die mehresten sind, die dort leben, dem starken Getränke, als: Wein und Rum, welcher stärker und hitziger als Branntwein ist, sehr ergeben sind, und solches wie Wasser in sich saufen, aber sich eben dadurch in dieser heißen Himmelsgegend um so viel eher und gewisser den Tod zuziehen. Der gemeine Trank unter den Europäern ist sonst der Punsch, ein in England ganz gewöhnliches Getränk. Er besteht eigentlich aus 2 Theilen Branntwein und 1 Theile Wasser; hierzu thut man Zimmet, Citronen, Muskaten, ein Stück geröstete Brodrinde, und das Gelbe vom Ey, wovon er so dick als ein Brey wird. Zuweilen wird, an statt des Wassers, Milch hinzu gethan; und diese Art des Gebrauches wird am meisten geachtet. Man bereitet ihn auch wohl aus einem Drittel Branntwein und zwey Drittel Wasser, mit Citronensaft, Zucker und Muskaten. Es ist nur Schade, daß dieses Getränk verursachet, daß mancher Mensch darüber den Gebrauch seiner Glieder verliert, und viele hundert dadurch in die andere Welt geschicket werden, wenn es nicht mit der größten Mäßigung gebraucht wird. Die Knechte und Dienstbothen aber lieben den Rum, und suchen ihn auf alle Arten zu bekommen.

Aerzte, wenn sie auch nur mittelmäßig ihre Kunst verstehen, können auf dieser Insel ungemein glücklich werden. Es gibt aber eine große Menge Unwissender, welche diese Gegend für die tüchtigste zu ihrer Niederlassung halten. So bald sie ankommen, werden sie angewiesen, die Aufsicht über eine Anzahl Negern in einer Landwohnung zu führen, welches eine beschwerliche und wenig einträgliche Verrichtung für sie ist. In den Städten aber trifft man höchstens zwey geschickte und erfahrne Aerzte an, welche in kurzem zu großem Vermögen gelangen. Unter diese verdient insonderheit der Ritter Sloane gerechnet zu werden, dem wir die vortreffliche Naturgeschichte von Jamaika (†) zu danken haben. Er starb 1753, in einem Alter von 93 Jahren.

(†) A voyage to the islands of Madera, Barbados, Nieves, St. Christophers and Jamaica, with the natural history of the herbs and trees, fourfooted beasts, fishes, birds, insects, reptiles &c. of the last of those islands: to which is prefix'd an introduction, wherein is an account of the inhabitants, air, waters, diseases, trade &c. of that place, with some relations concerning the neighbouring

de finster und röthlich. Ein dumpfiges Geräusch verbreitete sich unter der Erde, von den Bergen nach der Ebene hin. Die Felsen zersprangen; Hügel, durch große Thäler getrennt, rückten nahe an einander. Stinkende Seen entstanden an der Stelle verschlungener Berge. Ganze Pflanzungen wurden viele Meilen von ihrer alten Lage versetzt. Es thaten sich ungeheure Schlünde auf, aus welchen dicke Säulen von Wasser hervor sprangen, welche die Luft verdarben. Verschiedene Pflanzungen verschwanden in dem Abgrunde der Erde, oder stürzten zusammen. Das Meer wurde bald mit Bäumen bedeckt, welche die Erde hinein warf, und die Winde hinein schleppten. 13000 Menschen fanden den Tod in diesem Grabe der ganzen Insel; 3000 starben an der auf dieses Unglück folgenden Seuche. Von diesem Erdbeben werde weiter unten wieder zu sprechen Gelegenheit haben. Seit diesem Zeitpuncte, d. 7 Jun. 1692, (an welchem Tage noch jährlich ein Buß- und Fast-Tag gehalten wird,) ist die Natur auf Jamaika nicht so schön, der Himmel nicht so heiter, der Boden nicht so fruchtbar mehr, wie ehedem. Die Berge sind nicht so hoch; die Insel liegt niedriger. Man versichert, daß die mehresten Brunnen um 2 bis 3 Fuß kürzere Stricke brauchen, als vor diesem schrecklichen Phänomen. Ein Denkmahl der Vergänglichkeit der Eroberungen, welches die Europäer lehren mußte, auf die Besitzung einer Welt, die unter ihren Füßen wankt, und sich ihren habsüchtigen Händen zu entziehen scheint, sich nicht zu verlassen!

A letter from HANS SLOANE, with several accounts of the earthquakes in Peru, Oct. 20. 1687; and at Jamaica, Feb. 19. 1688, and June 7. 1692. st. im XVIII B. der *Philos. Transact. for the year* 1694. No. 209, S. 78 — 100.

Die Reichthümer, welche Jamaika aus seinem Landbau und natürlichen Producten erhalten hat, sind unermeßlich. Das erste Product, welches man daselbst zog, war der Cacao, dessen Bau die Engländer

bouring continent and islands of America: illustrated with the figures of the things described, which have not heretofore been engraved in large Copper-plates as big as the life. By Sir HANS SLOANE. Vol. I. Lond. Sumtibus Autoris 1707. f. 3 A. 15 B. u. 156 K. T. Vol. II. Lond. 1725. 499 S. u. 125 K. T.

der durch die Spanier schon völlig eingerichtet fanden. Er blühete so lange, als die Pflanzungen dieses Volkes dauerten, welches seine Hauptnahrung und seinen einzigen Handel daran hatte. Man bemerkte, daß sie abzunehmen anfingen, und man pflanzte sie von neuem; aber entweder aus Mangel an Fleiß, oder an Geschicklichkeit von Seiten der neuen Colonisten, geriethen ihre Bäume nicht. Man wurde dieses Baues überdrüssig, und erwählte statt dessen den Indig. Dieses Product gewann einen ansehnlichen Fortgang, als das Parlament eine Abgabe von $3\frac{1}{2}$ Schilling (*) auf das Pfund Indig legte, welches zu 10 Schill. (**) verkauft wurde. War die Auflage damahls schon offenbar zu stark, so wurde sie ganz unerträglich, als die Concurrenz der Franzosen diese Waare auf 4 Schillinge (***) herab setzte. Da fielen die Indigpflanzungen auf allen englischen Inseln, und zu Jamaika schleuniger, als auf den übrigen. Die Regierung bemühte sich in den letzten Zeiten, dasjenige, was sie verloren hatte, wieder zu gewinnen. Sie nahm nicht nur die Lasten, womit sie diesen Zweig der Industrie erdrückt hatte, ab, und hob die Taxe auf, sondern suchte ihm auch durch eine Aufmunterung und Prämie von 1 Schill. für jedes Pfund Indig, welches auf ihren Besitzungen gezogen würde, aufzuhelfen. Dem ungeachtet lag der Indigbau noch immer. Man hohlte den Indig aus St. Domingo, brachte ihn, als in Jamaika erbauet, nach England, und erschlich dadurch die ausgesetzten Belohnungen. Dieser betriegliche Handel konnte jährlich leicht über 300000 Rthlr. betragen.

Man

(*) Etwas mehr als 1 Rthlr.

(**) 3 Rthlr.

(***) 1 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf.

Man kann die Kosten, welche die Regierung in solchen Fällen verwendet, zwar nicht als ganz verloren ansehen, da die Nation Nutzen davon zieht; sie unterhalten aber das Mißtrauen, und, man kann wohl mit Hrn. Raynal sagen, die Schelmerey, die der kameralistische Geist in den mehresten Regierungen zwischen dem Staate und seinen Unterthanen erzeugt hat. Wenn ein Fürst unaufhörlich auf Mittel, Geld zu erjagen, sinnt, sucht das Volk allerley List hervor, um sich der Ungerechtigkeit der Auflagen zu entziehen, oder den Fürsten um sein Geld zu betriegen. So bald keine Maßhaltung in der Ausgabe, keine Gränzen in den Auflagen und Impositen, keine Billigkeit in der Vertheilung, keine Gelindigkeit bey der Erhebung, mehr Statt finden: so hört auch alle Bedenklichkeit bey Uebertretung der Geldgesetze, alle Treue bey Bezahlung der Auflage, alle Aufrichtigkeit bey den Verpflichtungen des Unterthans gegen die Regierung, auf. Auf der einen Seite Unterdrückung, auf der andern Beraubung. Die Kammern verfolgen die Handlung, und die Handlung überlistet und defraudirt die Kammern. Der Fiscus actionirt den Landmann, und der Landmann belüget den Fiscus durch falsche Angaben. Man plagt den Colonisten mit Auflagen, mit Frohndiensten, mit der Miliz; und der Colonist schüttelt diese dreyfache Last, wenn er kann, mit Geräusch und Gewalt; ist er aber zu schwach, durch Geschrey und Klagen, ab. Zeigte Groß-Britanien nicht alle diese Beyspiele der durch den kameralistischen Geist eingeführten schlechten Staatsverwaltung, so mangelt es in Europa nicht an Staaten, welche dieses Bild nur gar zu wahr machen.

Der Indigbau war auf Jamaika noch nicht ganz gefallen, als man den Baumwollenbau daselbst unternahm. Man findet auf den amerikanischen Inseln, zumahl in den tief liegenden und sumpfigen Gegenden, Baumwollenbäume von verschiedener Größe, welche ohne Wartung wachsen. Ihre Wolle ist von unterschiedlicher Röthe, sehr fein, aber so kurz, daß man sie nicht spinnen kann. Man bringt sie nicht nach Europa, ob sie gleich daselbst mit Vortheil in den Hut-Manufacturen gebraucht werden könnte. Das wenige, was man sich davon aufzusammeln die Mühe

gibt, wird im Lande selbst dazu gebraucht, Matratzen und Kopfküssen zu verfertigen. Unterdessen, daß der Baumwollenbau auf den andern englischen Inseln schwach getrieben wurde, blühte er zu Jamaika immer mehr und mehr. Der Handel mit diesem Producte wurde, als der Indigbau, erwähnter Maßen, wegen einer von dem Parlamente auf denselben gelegten starken Taxe fiel, ansehnlich; man konnte aber mit Gewißheit prophezeyen, daß er wieder abnehmen würde. Das Parlament, d. h. die Nation, welche ihre Einkünfte kennt und selbst verwaltet, sah, daß die Baumwolle aus seinen Colonien nicht zureichte, um ihre eigene Manufacturen zu versorgen, und hob daher im J. 1766 die bis dahin auf fremde Baumwolle gelegten Abgaben auf. Eine Freyheit, deren Wirkung die Einfuhre einer rohen Materie vermehren und den Preis derselben herab setzen muß, ist der größten Lobeserhebungen würdig. Vielleicht hätte eine weit voraus sehende Regierung einen Schritt mehr thun, und eine Zeitlang eine Prämie auf die aus den National-Besitzungen kommende Baumwolle setzen sollen, um den Verfall, den der geringe Preis und die Concurrenz der Fremden verursachen könnte, zu verhüten. Aber, wenn England die Abnahme eines für seine Manufacturen wichtigen Anbaues befürchten mußte, so war es von dieser Sorge in Ansehung des Ingbers frey. Der Ingber war das gewöhnlichste Gewürz. Die ursprunglichen Einwohner der zu Amerika gehörigen Inseln machten zwar von demselben einen ziemlich allgemeinen Gebrauch, dem ungeachtet aber verbrauchten sie davon nicht mehr, als ihnen die Natur von freyen Stücken zuwachsen ließ. Weit verschwenderischer waren die dort sich niederlassenden Europäer in dem Gebrauche dieses Gewürzes; sie gewannen, trotz der Hitze des Klima, eine Art von Leidenschaft für dieses von Natur sehr hitzige Gewürz. Sie aßen dasselbe des

des Morgens, um ihren Appetit zu erregen; bey Tische wurde es, auf verschiedene Art eingemacht, aufgesetzt, und nach dem Essen genoß man es zur Beförderung der Verdauung. Bey langen Seereisen bediente man sich desselben als eines Verwahrungsmittels wider den Scharbock. In der alten Welt nahm man den Geschmack der neuen an, und der Ingber wurde überall, und gemeiniglich mit dem Pfeffer, welcher damahls sehr theuer war, zugethan. Dieses orientalische Product fiel allmählich im Preise, und der Ingber kam nach und nach aus der Mode. Nachdem er in einem ziemlich hohen Preise gestanden hatte, sank er gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf $2\frac{1}{2}$ Rthlr. den Centner herab. Bald mochte man gar keinen mehr haben, und der Anbau desselben wurde, Jamaika ausgenommen, beynahe gänzlich vernachlässiget. Wenn man die letzten 13 Jahre nimmt, so findet man, daß diese Insel jährlich 649865 Pf. Ingber auswärts geschickt hat. Der größte Theil hiervon wird in den brittischen Landen verzehrt. Das übrige wird nach Norden hin, um einen Preis, welcher die Colonien, wo das Land nicht, wie in Jamaika, gemein und in schlechtem Werthe steht, nicht reitzen kann, verkauft.

Ein anderes Naturproduct auf dieser Insel, ist der jamaikaische Pfeffer, Piment, Piemento, oder die so genannte neue Würze, oder das englische Gewürz, wovon ich im Art. Pfeffer ausführlicher handeln werde.

Zu den Landesproducten von Jamaika gehört auch der Zucker. Man legte sich erst damahls auf den Anbau des Zuckerrohres auf dieser Insel, als die von den Spaniern gepflanzten Cacaobäumchen ausgingen, und die neue Anpflanzung derselben den Engländern ganz und gar nicht glücken wollte. Thomas Moddifort, nebst einigen andern Einwohnern von Barbados, verpflanzte dieses Rohr ungefähr um das J. 1668 zu-

erst nach Jamaika. Der Betriebsamkeit dieses reichen und einsichtsvollen Mannes ungeachtet aber wollte der Anbau des Zuckerrohres, weil er viel Arbeit erfordert, die dortigen Einwohner aber größten Theils in dem Müßiggange der Waffen erzogen waren, anfangs keinen rechten Fortgang gewinnen, bis zwey Jahre hernach, von Surinam, welches man vor kurzem den Holländern abgetreten hatte, 1200 Unglückliche in Jamaika ankamen, und, aus Noth gedrungen, Moddifort's Wünschen, den Zuckeranbau in die Höhe zu bringen, vollkommen entsprachen. Ihr Beyspiel erregte Nachahmung, und so wurde in der Folge so viel gebauet, daß eine beträchtliche Menge davon ausgeführet werden konnte. Der Jamaikazucker kommt zwar, in Ansehung seiner Güte, demjenigen, welchen man in andern Colonien verfertiget, nicht bey; aber dafür hat auch wieder der Rum einen beträchtlichen Vorzug. Schon im J. 1670 waren 70 Zuckermühlen in Jamaika, welche über 2 Millionen Pfund Zucker machten; diese Quantität aber ist seit der Zeit wohl noch um zehn Mahl so viel vermehrt worden. Zu Jamaika läutert sich der Zucker in 10 Tagen geschwinder; als zu Barbados in 6 Monathen; und dieses geschieht an denjenigen Orten, wo es viele Monathe nach einander regnet.

Ferner liefert Jamaika auch Kaffe. Dieses köstliche aus Ost-Indien hergebrachte Bäumchen bereicherte die holländischen und englischen Besitzungen in Amerika, ehe die englischen Inseln darauf dachten, sich auch dasselbe zu verschaffen. Auch hat sich denselben nur noch erst vor kurzem Jamaika zugelegt. Das Hauptland ermunterte es zu dieser Art von Landbau, als es verordnete, daß der fremde Kaffe 6 Pfund für den Centn. mehr bezahlen sollte, als der auf seinen Colonien gezogene. Die Ausführung desselben ist zwar, im Verhältniß mit andern Landesproducten, sehr geringe,

ringe, weil man glaubt, daß er von keiner sonderlichen Güte sey; doch will man durch Erfahrung gefunden haben, daß er, wenn er einige Jahre gelegen habe, nicht viel schlechter, als der Mocha-Kaffe, sey.

Jamaika treibt auch mit einer Menge Hölzer, welche theils zu ökonomischem Gebrauche, theils in der Medicin angewendet werden, einen starken Handel. Zu den ersten gehören: der **Mahagonybaum**, dessen Holz schöne Tischlerarbeit gibt; der **Kohlbaum**, Arec[illegible]oracea *L.* ein hoher gerader Stamm, dessen Spitze eine Art von Kohl liefert, welche den Seefahrenden beym Scorbut gute Dienste leistet, und dessen Holz wegen seiner Festigkeit merkwürdig ist; der **Seifen-Baum**, Sapindus Saponaria *L.*; der **Wunderbaum**, oder die schwarze **Purgiernuß**, Jatropha Curcas *L.* welcher eine Menge Oehl liefert, welches sowohl zur Speise, als auch zur Arzeney dient; der **Mangrove**- und **Oehlbaum**, deren Rinde den Gärbern nützlich ist; das **Gelb** und **Rothholz**, welches die Färber brauchen; das so genannte **weiße Holz**, worein kein Wurm kommt; **Cedernholz**, Pinus Cedrus *L.*; und endlich der **Manchinell-** oder **Manzenillenbaum**, dessen buntes Holz von den Tischlern verarbeitet wird. In Ansehung der Arzeneykräfte sind auf dieser Insel der wilde **Zimmetbaum**, Laurus Cassia *L.*, dessen Rinde insgemein, wiewohl unrecht, Cortex Winteranus genannt wird; die **Sarsaparille**, Smilax Sarsaparilla *L.*, die **Fieberrinde**, Chinchina off. & *L.*, die **Tamarinden**, und das **Heiligholz**, Guajacum sanctum *L.*, bekannt.

Endlich hat diese Insel auch einen Ueberfluß an indianischem Korne, Hülsenfrüchten und Pflanzen aller Arten, sehr viel Orangen, Limonien, Citronen, und andere Früchte; Thiere aller Arten, z. B. Pferde, Esel, Maulesel, sehr großes Rindvieh, Schafe, deren Fleisch sehr wohlschmeckend, die Wolle hingegen

grobhärig und schlecht ist, überaus viel Ziegen und Schweine, See- und Flußfische, Schildkröten, wildes, zahmes und Wasser-Geflügel.

So viel Naturproducte, welche theils die Nothwendigkeit, theils der Luxus, den Europäern beynahe unentbehrlich gemacht hat, machen diese Insel für die Handlung äußerst wichtig, und die vielen schönen und sichern Häfen erleichtern die Ausführung dieser Waaren gar sehr. An dem äussersten Ende dieser Insel gegen Morgen, an der Morantspitze, ist z. B. eine tiefe und bequeme Reede; an der südlichen Seite befindet sich Port Royal; auf einer Erdzunge, welche die eine Seite desselben ausmacht, lag ehemahls die vornehmste Stadt dieser Insel; in diesem Hafen, welchen man nicht besser wünschen kann, können an tausend Schiffe sehr ruhig liegen. Alt-Harbour ist ein sehr bequemer Hafen. Ausser der Maccary-Bay sind wohl noch 12 Reeden bis Port Negrill, dem westlichen Ende der Insel, wo die Kriegsschiffe, wenn Krieg mit den Spaniern geführt wird, vor Anker liegen. Auf der Nordseite befindet sich die Orange-Bay, Neu-Harbour, Rio Novo, die Montego-Bay, und Port Antonio, einer der besten Häfen dieser Insel, nebst andern mehr.

Ausser diesen Quellen des Reichthumes gibt es noch einige andere, welche für die Einwohner von Jamaika eben so ergiebig waren, als die schon angezeigten. Dahin gehören: der Sclavenhandel, der Handel mit Campeche-Holz, der Schleichhandel, und die ausserordentliche Verschwendung der Boucaniers.

Der Sclavenhandel wurde im J. 1672 eröffnet, und war gegen das Ende eben dieses Jahrhundertes schon überaus einträglich. Einige Portugiesen machten sich im J. 1696 anheischig, für die Unterthanen des Königes von Spanien, alle 5 Jahre, (denn so lange

lange dauerte ihr Vertrag,) 5000 Schwarze zu schaffen. Diese Gesellschaft zog einen großen Theil dieser Sclaven aus Jamaika; überdies handelten die Einwohner von Jamaika auch für sich selbst mit Sclaven nach Mexico und Peru. Doch schwächte der spanische Successionskrieg diesen Handel in etwas. Nach dem Frieden machte der Assientovertrag die Einwohner von Jamaika unruhig. Sie befürchteten, daß die Süd-Compagnie, welche die spanischen Colonien mit Sclaven zu versorgen übernommen hatte, ihnen allen Zugang zu dem Golde der Spanier verschließen möchte. Man wendete alles mögliche an, um diese Einrichtung wieder rückgängig zu machen; allein, es war alles vergebens. Jamaika mußte, da diese Quelle des Reichthumes verstopft war, wieder den Schleichhandel mit Eifer zu treiben anfangen, welcher eben so einträglich, wo nicht noch einträglicher war, als der Sclaven-Handel.

Man treibt diesen Handel auf folgende Art. Ein englisches Schiff ankert an den am wenigsten besuchten Reeden der spanischen Küsten, am meisten aber in dem Hafen von Brew, 5 Meilen von Carthagena, oder in dem Hafen von Grout, 4 Meilen von Portobello. Sogleich wird jemand der die spanische Sprache versteht, abgeschickt, um die Kaufleute zu Portobello und Panama zu benachrichtigen, daß ein englisches Schiff mit Waaren angekommen sey. Diese Nachricht verbreitet sich mit einer ausserordentlichen Geschwindigkeit oft bis in die entferntesten Gegenden, und lockt die spanischen Kaufleute von allen Orten herbey. Um nicht erkannt zu werden, verkleiden sie sich als Bauern, kommen auf Mauleseln geritten, und bringen ihr Geld in Krügen, welche oben mit Mehl bedeckt sind. Haben sich nun Kaufleute eingefunden, so geht der Handel an. Die Equipage des Schiffes theilt sich in drey Theile. Der eine empfängt die Kaufleute mit aller

möglichen Höflichkeit, und gibt Achtung, daß nichts gestohlen werde; der andere handelt mit dem Kauflustigen, und vertauscht die mitgebrachten Sclaven, Queckſilber, ſeidene und andere Waaren, gegen Indig, Cochenille, Vanille, und Gold und Silber; der dritte Theil befindet ſich auf dem Verdecke unter Waffen, wacht für die Sicherheit des Schiffes und der Equipage, und läſſet nur ſo viel Kaufleute auf einmahl in das Schiff kommen, als er in Ordnung erhalten zu können glaubt. Kann die ganze Schiffsladung nicht im Grout abgeſetzt werden, ſo ſegeln ſie nach dem Brew, wo ſich bald Käufer zu dem Ueberreſte der Ladung finden. Der auf dieſe Art getriebene Schleichhandel war für die Engländer auf Jamaika überaus einträglich. Es wurde meiſtens alles von den Spaniern mit barem Gelde bezahlt; und wenn auch andere Waaren eingetauſchet wurden, ſo waren es theils ſolche, welche in England ſehr geſuchet wurden, theils waren ſie um einen ſo geringen Preis angenommen worden, daß der Gewinn immer auf der Seite der engliſchen Kaufleute war. Spanien kannte den Schaden, welchen es durch dieſen Handel litt, ſehr gut; es that dem engliſchen Miniſterium öftere Vorſtellungen darüber, ſah es aber dem ungeachtet immer bey dem Alten bleiben. Endlich hielt es, an ſtatt der gewöhnlichen Gallionen in den dortigen Gewäſſern, Regiſterſchiffe, und war ſo glücklich, dadurch dem Schleichhandel ſehr großen Abbruch zu thun. Doch dauerte der glückliche Erfolg dieſer genommenen Maßregeln nicht lange. England eröffnete im J. 1766 einen Freyhafen auf Jamaika, und zog dadurch eben ſo viel Waaren, Gold und Silber aus den ſpaniſchen Beſitzungen, als vorher, ohne daß die engliſchen Kaufleute einige Gefahr liefen, von den ſpaniſchen Küſten-Bewahrern aufgefangen, und als wirkliche Seeräuber behandelt zu werden.

Eben

Eben ſo viele Streitigkeiten, als dieſer Schleichhandel, hat der Campeche-Holz-Handel zwiſchen den Höfen von Spanien und England verurſacht. Dieſes Holz hat ſeinen Nahmen von dem Orte, wo es ſonſt geſchlagen wurde, der Campeche-Bay, auf der nördlichen Seite der Halb-Inſel Yucatan, in Neu-Spanien. Der Baum, wovon man dieſes Holz erhält, iſt die Cæſalpinia Sappan *L.* Sonſt wird gemeiniglich das Hæmatoxylon Campechenſe *L.* für das Campeche-Holz gehalten. Dieſer Baum wächſt in dem heißern Amerika ſehr häufig; jetzt iſt er auch nach Domingo, Jamaika und in andere nahe gelegene Inſeln, (daher es auch jamaikäiſches Holz heißt,) verpflanzt worden, wo er zwar im Anfange nicht recht fortkommen wollte, allein nunmehr doch ſehr gut wächſt, und ſich von ſelbſt fortpflanzt. Das Holz iſt dicht und ſchwer, und wird meiſtentheils zur Färberey gebraucht. Es färbt violett, und die ſchwarzen Tücher werden in England meiſtentheils, um die Farbe deſto dauerhafter zu machen, erſtlich mit dem Campeche-Holze gefärbet. In den neuern Zeiten hat man es auch als Arzeneymittel bey dem Durchlaufe und der Ruhr zu brauchen angefangen, und die Kräfte deſſelben ſehr gerühmt. Seitdem die engliſchen Holzfäller (meiſtens Landſtreicher und Flüchtlinge aus allen Theilen von Nord-Amerika, welche in einer niedrigen und ſumpfigen Gegend eine ſichere Freyſtätte gewählt haben, ohne ſich durch ihre ungeſunde Lage, die vielen großen amerikaniſchen Mücken und weſtindiſchen Krokodille, oder ſo genannte Alligatoren, abſchrecken zu laſſen,) aus der Campeche-Bay von den Spaniern vertrieben worden ſind, haben ſie ſich auf der ſüdlichen Seite eben dieſer Halb-Inſel geſetzt, und daſelbſt ein Fort zu ihrer Vertheidigung errichtet. Spanien hat, ſeit dem letzten Frieden von 1762, ſich nun nicht mehr widerſetzt, und ſie können jetzt ohne Hinderniß daſelbſt

Holz

Holz schlagen. Aus der Entstehungsart dieser Colonie, welche ungefähr 1500 Mann stark ist, kann man sehr leicht auf ihre Lebensart schließen, welche äusserst zügellos ist. Das Holz wird in der trocknen Jahrs-Zeit geschlagen. Die Holzfäller gehen alsdann, gut mit Waffen versehen, tief in das Land dem Campeche-Holze nach, welches sich, wie Metalladern in Berg-Werken, durch die andern Bäume hinzieht. Wo nun solche Bäume gefällt sind, da machen sie sich gewisse Zeichen, um die Stämme, welche ihrer Schwere wegen zu Boden sinken, wieder finden zu können, wenn die Regenzeit eingetreten ist, und die ganze Gegend überschwemmt hat. Diese Jahrszeit dient ihnen dazu, das Holz in dem Flusse, welcher sich in die Bay von Honduras ergießt, vermittelst der Landflößen bis zum Hafen (*) (Barkaderas) zu führen, wo die englischen Schiffe ankern, und gegen Branntwein, Madera-Wein, Leinwand, Kleidungsstücke u. s. f. Campeche-Holz eintauschen. Siehe auch Th. VII, S. 555, f.

Die letzte Quelle, welche Jamaika unermeßliche Reichthümer eingebracht hat, sind die so genannten **Boucaniers, Avantüriers**, oder die **Freybeuter**, (Flibustiers), welche sonst mit den spanischen Colonien einen beständigen Krieg führten, und nicht allein ihre Schiffe wegnahmen, sondern auch in das feste Land drangen, und mit unerhörter Kühnheit die größten und festesten Städte einnahmen, und ihre Schätze mit sich nach Jamaika führten, wo sie bald auf die liederlichste Weise verschwendet wurden. So bald diese Leute sich wieder von allem entblößt sahen, gingen sie auf neue Räubereyen aus, und verschwendeten das zurückgebrachte in eben so kurzer Zeit in Jamaika wieder.

(*) So heißt eine Stelle dieses Flusses, wo die englischen Schiffe, welche Campeche-Holz einnehmen wollen, landen. Sie ist ungefähr 30 Meilen von der Mündung des Flusses entfernt.

der. Der spanische Hof führte lange Zeit vergebliche Klagen über die Statthalter in Jamaika, daß sie die Freybeuter beschützten. Endlich fanden diese Klagen, als Morgan, einer von den berühmtesten Boucaniers, sich den Spaniern gar zu furchtbar gemacht hatte, an dem englischen Hofe Gehör; der Statthalter wurde zurück berufen, und Morgan konnte sich nur mit vielem Gelde aus der ihm drohenden Gefahr heraus reissen. Nach der Zeit erhielt eben dieser Morgan welcher nun seine vorige Lebensart verlassen, und sich durch sein gutes Betragen bis zum Unter-Statthalter von Jamaika geschwungen hatte, von dem englischen Hofe Befehl, auf eben diese Freybeuter loszugehen, welche er ehedem mit so glücklichem Erfolge angeführt hatte. Ich werde, von ihm weiter unten wieder zu sprechen, Gelegenheit haben. In den neuern Zeiten hatten die Kaper, während des Krieges bloß, einen freyen Zufluchtsort in Jamaika, und ersetzten das einiger Maßen, was sie an den Boucaniers eingebüßt hatten. Von den Boucaniers und Flibustiers siehe auch Th. VI, S. 255, fgg. und Th. XIV, S. 227. Eine ausführlichere Geschichte der berüchtigtsten Seeräuber auf Jamaika, werde ich im Art. **See-Räuber** nachhohlen.

Ich komme zur **Geschichte der Entdeckung dieser Insel.** Jamaika wurde zuerst von dem berühmten Christoph Colon, (insgemein Colombo oder Columbus genannt,) entdeckt, d. 5 May 1494, auf seiner zweyten Reise nach diesen Gegenden, da er hauptsächlich in der Absicht zu Schiffe war, um die Insel Cuba zu entdecken, welche er für einen Theil des festen Landes hielt, wovon ihm die Einwohner von Hispaniola schon Nachricht gegeben hatten; weil aber das Schiff leck wurde, und nicht länger die See sicher halten konnte, lief er bey Chienas an der Nordseite dieser Insel ein, und landete bald darauf, ob gleich die Einwohner Mine machten, sich ihm zu widersetzen.

Er

Er nannte die Insel St. Jago (St. Jacobs-Insel), woraus der englische Nahme Jamaika entstanden ist, welchen sie auch beständig behalten hat. Vier Jahre hernach landete er, bey seiner dritten Reise nach Amerika, wieder auf dieser Insel, hielt sich aber gar nicht auf. Endlich mußte er auf seiner vierten Reise, theils wegen der sehr übel zugerichteten Schiffe und des wenigen Beystandes des Statthalters in Hispaniola, theils wegen der beständigen Meutereyen, welche sich unter seinem Schiffsvolke entspannen, lange Zeit auf Jamaika bleiben. Damahls war es, als er sich bey den Indianern durch die Vorhersagung einer Mondfinsterniß in ein so großes Ansehen setzte, daß er mit allen Lebensmitteln, welche ihm und seinen Leuten zu mangeln anfingen, reichlich versorget wurde (*). Sein Sohn,

(*) Da Colombo durch einen Sturm auf diese Insel geworfen worden war, und der Verlust seiner Schiffe ihn ausser Stand setzte, heraus zu kommen, flehte er die Menschlichkeit der Wilden an, und empfing von ihnen allen Beystand des natürlichen Mitleidens. Dieses Volk aber, welches bloß für seine eigene Nothdurft Land baute, wurde dessen überdrüssig, Fremdlinge zu nähren, die es in Gefahr setzten, selbst Hungers zu sterben, und entfernte sich aus ihrer Nachbarschaft. Die Spanier, welche dasselbe schon durch Gewaltthätigkeiten schüchtern gemacht hatten, schonten darauf diese Indianer nicht länger, und trieben es so weit, daß sie gegen ihren Anführer die Waffen ergriffen, den sie der Strenge beschuldigten, weil er ihre Wildheit nicht gebilligt hatte. Colombo, gezwungen ihren Drohungen nachzugeben, bediente sich, um sich aus seiner verzweifelten Lage zu reissen, einer von jenen Erscheinungen in der Natur, worin der Mann von Genie zuweilen Hülfsmittel findet, die der Nothwendigkeit zu verzeihen sind. Die wenigen astronomischen Kenntnisse, welche er erlangt hatte, zeigten ihm an, daß sich bald eine Mondfinsterniß eräugnen würde. Er ließ allen benachbarten Kaziken sagen, daß sie sich versammeln möchten, um von ihm Dinge zu hören, welche für ihre Erhaltung wichtig wären. Als er mitten unter ihnen war, warf er ihnen erstlich die Härte vor, womit sie ihn und seine Gefährten todt hungern liessen, und sagte ihnen darauf mit dem Ansehen eines vom Himmel Erleuchteten: „Um „euch desfalls zu strafen, wird der Gott, den ich anbete, „euch mit den härtesten Streichen züchtigen. Gleich die„sen Abend werdet ihr den Mond roth werden, dann sich „verdunkeln, und euch sein Licht entziehen sehen. Das „wird

Sohn, Don Diego Colombo, sendete, als damahliger Admiral auf diesen Meeren, im J. 1509, unter der Anführung Juans de Esquimel, zuerst eine Colonie Spanier von St. Domingo nach Jamaika ab, indem die andern eroberten Länder damahls unter der Regierung des Don Nicuessa und Ojeda sich befanden, welche beyde von Spanien ausgesetzt, und nun wegen dieser Insel, von welcher sie, bey erforderlichen Gelegenheiten, hauptsächlich mit Proviant versehen wurden, in großem Streite waren. Diese Partey landete, und bemächtigte sich in kurzem dieser Insel, wo sie allemahl freundlich waren empfangen worden, wenn etwann ein Zufall oder die Nothwendigkeit sie auf die Küste getrieben hatte; welche auch noch viele Jahre nachher in dem Besitze der Spanier blieb, ob sie gleich wegen ihrer andern Eroberungen sehr wenig geachtet, und nicht selten von andern Völkern angefallen wurde. Die erste Anlage, welche von den Spaniern unternommen wurde, war die Stadt Melilla, welche sie um Port-Maria, an der Nordseite dieser Insel baueten. Weil ihnen aber die Lage nicht recht gefiel, so wandten sie sich einige Meilen weiter gegen Abend, und erbaueten die Stadt Sevilla, verliessen aber diese ebenfalls bald, und erbaueten an der andern Seite des Gebirges und an den gegen über befindlichem Ufer, Oristan. Nachdem aber die Colonie immer volkreicher wurde, breiteten sie sich gegen den südlichen Theil der Insel aus, und Don Diego legte eine vierte unter dem Nah-

„wird nur das Vorspiel eurer Unglücksfälle seyn, wenn „ihr mir fernerhin keine Lebensmittel geben wollt.“ Kaum sprach es der Admiral, so ward seine Prophezeyung erfüllet. Die Noth war groß unter den Wilden. Sie hielten sich für verloren, baten um Gnade, und versprachen alles. Darauf ward ihnen angekündiget, daß der Himmel, von ihrer Reue gerührt, seinen Zorn fahren lasse, und daß die Natur wieder in ihr Geleise treten werde. Von dem Augenblicke an kamen von allen Seiten Lebensmittel her, und es fehlte dem Colombo nichts weiter daran, bis er abreisete.

Nahmen von St. Jago de la Vega, welche in kurzer Zeit durch die Einwohner der drey andern Städte ansehnlich verstärket wurde, an. Diego wurde Statthalter dieser Insel, und bekam den Titel eines Marquis de la Vega. So bevölkert diese Insel vor der Ankunft der Spanier war, so sehr wurde sie durch die unerhörten Grausamkeiten derselben entvölkert. In einigen Jahren wurden über 60000 von den ursprünglichen Einwohnern umgebracht; und als die Engländer im J. 1655 zuerst auf dieser Insel landeten, waren von allen nur noch 1500 übrig, welche in der härtesten Sclaverey lebten. Sie wurden von den Spaniern, welche auf die Insel Cuba flüchteten, zurück gelassen, um die Engländer aus den Gebirgen heraus zu beunruhigen. Noch jetzt sind sie, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht ganz aus den Wäldern vertrieben worden, sondern unternehmen immer noch Streifereyen in die Ebenen, und fügen den Einwohnern so vielen Schaden zu, daß sie sich genöthigt sehen, Wacht-Häuser unten an den Bergen zu unterhalten. Cromwel, ein Mann, welcher die innere Verfassung Englands besser kannte, als er die auswärtigen Angelegenheiten zu beurtheilen im Stande war, ließ sich mit Frankreich, dessen immer mehr und mehr zunehmende Größe seine Eifersucht hätte rege machen sollen, in eine genaue Verbindung ein, und suchte Spanien, von dessen täglich mehr fallenden Macht er nicht das geringste zu befürchten hatte, zu schwächen. Seine Absicht ging auf die Eroberung von Hispaniola. Er rüstete daher, entweder um diesen Plan durchzusetzen, oder bloß eine Menge Widriggesinnter auf eine gute Art aus England zu entfernen, eine Flotte aus, und übergab zween Männern Penn und Venables das Commando. Die Soldaten waren schlechte, undisciplinirte Leute, die Kriegsbedürfnisse entweder unbrauchbar oder sehr geringe, die Befehlshaber Männer

ner von keinen großen Einsichten, das Commando getheilt, der eine commandirte zu See, der andere zu Lande; überall herrschte Mißvergnügen und Uneinigkeit. Man sieht sehr leicht voraus, daß eine Unternehmung von solchen Umständen fehlschlagen mußte, und in der That wurden die Engländer auch von den Spaniern bey einer unternommenen Landung auf Hispaniola mit vielem Verluste zurück geschlagen. Unglück machte die Generale etwas einiger; sie beschlossen, einen ähnlichen Versuch auf Jamaika zu wagen. Sie belagerten die Hauptstadt St. Jago de la Vega, welche sich auch endlich, und mit ihr die ganze Insel, ergab. Dodley, der älteste Officier unter den Truppen des Penn und Venables, und ein sehr einsichtsvoller Mann, bekam die Aufsicht über Jamaika, welches, als Carl II nach Cromwel's Tode zur Regierung kam, von Spanien an England förmlich abgetreten wurde. Er brachte durch seine unermüdete Bemühungen und durch sein uneigennütziges Betragen diese neue Besitzung der Engländer in West-Indien bald in den blühendsten Zustand. Im J. 1663 zählte man schon an 8000 Einwohner, welche immer mehrentheils von solchen Leuten, die Unglück oder Verbrechen aus England vertrieben hatten, theils von solchen, welche Barbados, wegen der Annehmlichkeit der Insel und der Fruchtbarkeit des Bodens, mit Jamaika verwechselten, vermehrt wurden. Doch erhielt diese Insel damahls den stärksten Zuwachs, als im J. 1670 Surinam den Holländern ganz überlassen wurde. Die dadurch ansehnlich gewordene Bevölkerung dieser Insel wuchs aber immer stärker, und die Volksmenge war im J. 1775 schon über 36 Mahl größer, als einige Jahre, nachdem die Engländer Besitz davon genommen hatten. Folgende Tabelle zeigt den allmählichen Zuwachs noch deutlicher.

Im Jahre	Weiße	und	Sclaven.
1658.	4500		1400.
1670.	7500		8000.
1734.	7644		86,546.
1746.	10,000		112,428.
1768.	17,947		166,914.
1775.	18,500	und 3700 freye Mulatten(*), und Schwarze	190,914.

Diese immer mehr und mehr zunehmende Bevölkerung dieser Insel machte eine gute politische Einrichtung und weise Gesetze nothwendig. Unter der Regierung Carl's II gegen das Ende von 1680 wurde daher die politische Regierungsform von Jamaika ganz nach der Form der brittischen eingerichtet. Der König ertheilte ihnen, unter dem großen Siegel von England, ein Patent, wodurch eine ordentliche Regierungsform für diese Insel bestellet und angeordnet wurde, welches bald darauf dem Hrn. Carl Howard, Grafen von Carlisle, welcher im vorhergehenden Jahre zum Gouverneur bestimmt worden war, zugestellet wurde. Es findet sich daselbst, wie in allen englischen Colonien, ein königl. Rath (Council of royal appointement), welcher das Oberhaus des englischen Parlamentes vorstellt. Seine 12 Mitglieder werden vom Könige aus den reichsten und angesehensten Personen der Insel gewählt, und haben hauptsächlich auf die Vertheidigung der Rechte der Krone, und darauf zu sehen, daß die Colonie bey der Abhängigkeit erhalten werde. Bisweilen stellt er auch den geheimen Rath des Statthalters vor, ohne dessen Zuziehung er nichts vollziehen darf; bisweilen vertritt er die Stelle der Kanzelley. Die Repräsentanten des Volkes, (Assembly,) welche das Unterhaus in England vorstellen, und für die Aufrechthaltung der Rechte der Unterthanen sorgen, bringen Gesetze in Vorschlag, bestimmen die Abgaben, und alle Beamte der Insel müssen sich, wenn sie es verlangen, vor ihnen stellen und Rechnung ablegen. Jedes Kirchspiel, deren damahls nur 13 waren, schickt zwey, und jede Stadt drey Glieder oder Repräsentanten zur Generalversammlung. Der Gouverneur, General-Capitän oder Statthalter (*), welcher von dem Könige gesetzt wird, und dessen Majestät selbst vorstellt, in dieser Stelle aber nur so lange, als es dem Könige gefällt, bleibt, hat in alles dieses zwar keinen unmittelbaren Einfluß, sondern muß bloß die Verordnungen der Generalversammlung befolgen und schützen; allein, da er die Mitglieder derselben vorschlägt, und wenn sie seinen Absichten nicht entsprechen, wieder von der Besorgung der Regierungsangelegenheiten entfernen kann, so fallen immer die Aussprüche dieser Versammlung so aus, wie er es wünscht. Indessen erhält kein Vorschlag die Gültigkeit eines Gesetzes, wenn er gleich von beyden Häusern genehmiget worden ist, wofern ihn nicht der Statthalter billigt, und über dieses noch der König bestätigt. Kommen unterdessen Fälle vor, wo er ohne Vollmacht oder Vorwissen dieser Versammlung etwas zu unternehmen genöthigt ist, so muß er dem königl. Rathe hernach Nachricht davon ertheilen, und sich nach seinem Ausspruche richten. Ausserdem befindet sich in jedem Kirchspiele noch eine Gerichtsperson, welche Custos heißt, und mit den Friedensrichtern in England verglichen werden kann. Von ihm hängt die Entscheidung geringerer Streitigkeiten ab. Er muß sich auch von den Colonisten alle 6 Monathe die Anzahl ihrer Bedienten und Sclaven anzeigen lassen; keiner darf bey Geldstrafe verschwiegen werden.

(*) Mulatten sind solche, welche Weiße zu Vätern und Schwarze zu Müttern haben.

(*) Diese Stelle ist eine der ansehnlichsten und einträglichsten, welche der König zu vergeben hat; sie trägt jährlich an 16000 Pfund Sterl. ein.

Die Entscheidung bürgerlicher und peinlicher Processe hängt von dem obersten Gerichtshofe ab, welcher sich jährlich drey Mahl versammelt. Jedes Mahl dauern dessen Sessionen 21 Tage, und binnen dieser Zeit wird eine unglaubliche Menge Processe entschieden.

Nebst oben gedachtem Patente ertheilte der König auch der Insel einen Heroldsstab (Mace), welcher bey erforderlicher Gelegenheit vor dem Gouverneur hergetragen wurde, und schenkte ihr ein großes Siegel, in welchem zum Wapen ein goldenes Kreutz, worüber 5 Tannzapfen waren, in einem silbernen Felde gesetzt war. Die Schildhalter waren zwey mit Federn gezierte und umgürtete Amerikaner. Der Helmschmuck war ein wachsamer Krokodill. Die Aufschrift auf dem Bande:

— — Ecce alium ramos porrexit in orbem,
Nec sterilis est crux — —

Die Gesetze in den englischen Colonien sind die in England üblichen, freylich nach dem Character der neuen Colonien und ihrer Lage, so viel als möglich, eingerichtet. In Jamaika zeichnen sich folgende aus. Erstlich wird aller von Feinden verursachter Schade sogleich geschätzt, und aus dem öffentlichen Schatze wieder ersetzet; und wenn dieser nicht zureicht, so tragen alle diejenigen, welche Besitzthümer auf der Insel haben, dieselben gemeinschaftlich. Durch diese Einrichtung wird die Theilnehmung an dem Wohl der ganzen Insel unterhalten und gestärket. Ein anderes Gesetz bestimmet demjenigen Schiff-Patron, welcher einen Menschen umsonst auf die Insel übergeschiffet hat, eine allgemeine Belohnung von ungefähr $5\frac{1}{2}$ Thlr. Ist dieser Mensch aus England oder Scotland, so ist die besondere Belohnung 42 Thlr.; ist er aus Ireland, etwa 33 Thlr.; kommt er aus Amerika, 19 Thlr. 12 Gr., und aus irgend einer andern Insel, 11 Thlr. 6 Gr. Durch diese Einrichtung erhält die Insel immer neue Bewohner, weil sie, weil ihnen die Trans-

Transportkosten fehlen, sonst würde entbehren müssen. Ferner wird auf Jamaika die Plantage desjenigen, welcher die Interessen oder sein geborgtes Capital nicht bezahlen kann, von 12 Angesessenen tariert, und sofort verkauft. Die hieraus gelösete Summe möge nun der Schuld gleich, oder geringer, seyn, so ist der Schuldner ausser allem weitern Anspruche. Kommt hingegen aus der verkauften Plantage mehr heraus, so muß ihm der Ueberschuß ausgezahlet werden. Sonst schworen die Juden, deren sich eine große Menge auf Jamaika niedergelassen hat, auf die engländische Bibel, und es waren daher falsche Eidschwüre sehr häufig; welche aber, so bald man verordnete, daß sie ins künftige auf die hebräische Bibel schwören sollten, selten zu werden anfingen. Im J. 1761 brachte man in Vorschlag, daß kein Neger das Recht haben sollte, über 13629 Livres 3 Sous und 4 Deniers zu erben. Man stritt im englischen Parlamente sehr häufig über diesen Vorschlag, die Ungerechtigkeit desselben leuchtete in die Augen, und dem ungeachtet wurde er bestätiget.

Thomas Moddifort war einer der besten Gouverneurs von Jamaika. Er verstand die Kunst, eine angehende Colonie geschickt zu führen, und war sowohl der Handlung, als der Plantation, nützlich. Sein Beyspiel verdiente von allen seinen Nachfolgern beobachtet zu werden; denn niemand hatte zu Erhaltung guter Ordnung auf der Insel, und zu Vermehrung der Güter, mehr beygetragen, als er. Zu seiner Zeit wurde sie zuerst in Kirchspiele und Bezirke, nach Vorschrift des königlichen Patentes eingetheilet, und eine Versammlungskammer und Gerichtshöfe angeordnet. Er war bis 1696 Gouverneur. Ihm folgte Thomas Lynch. Beyde unterstützten die Seeräuber, und zogen großen Vortheil davon. Morgan hatte eine Commission von ihnen; und zu ihrer Zeit geschah

es, daß er die wichtigsten Unternehmungen glücklich ausführte. Unter der Regierung von beyden war, in Ansehung der öffentlichen Angelegenheiten, fast nichts sonderliches, als die Thaten der Freybeuter, merkwürdig. Die besondern Landesgeschäfte wurden mit Klugheit geleitet. Zu des Lynch Zeiten erregten die Negern einen Aufstand, wobey sie viele ihrer Herren umbrachten. Unterdessen wiederhohlte der spanische Gesandte seine Klagen über die von den Freybeutern begangenen Ausschweifungen, und dieses war nicht vergeblich; denn der Hof wußte wohl, daß der Gouverneur von Jamaika dieselben unterstützte. Weil man sich nun insonderheit über ihn deshalb beschwerete, wurde Lynch zurück berufen. An seine Stelle wurde der Lord Waughan zum Gouverneur ernennet. Dieser hatte gemessenen Befehl, den Freybeutern Hindernisse in den Weg zu legen. Daher machte er öffentlich bekannt, daß seine Absicht dahin ginge, zwischen seinem Könige und Spanien den Frieden zu erhalten. In dieser Absicht widerrief er die Commissionen seiner Vorfahren, und verboth alle Feindseligkeiten. Dieses kostete auch verschiedene dieser Unglücklichen, welche, seinem Verbothe zuwider, die Streifereyen fortsetzten, ihr Leben. Denn, als einige eine Landung auf Cuba unternommen, und ihre gewöhnliche Räubereyen ausgeübet hatten, wurden sie bey ihrer Rückkunft gefangen genommen, und insgesammt aufgeknüpfet. Durch diese Bestrafung liessen sich die andern abschrecken; und allmählich hörte man fast gar nichts mehr von Seeräubern. Die Pflanzer, welche ihre Rechnung dabey fanden, waren mit dieser neuen Polizey gar nicht zufrieden, und suchten daher den übrig gebliebenen allen Vorschub zu thun. Doch war ihre Anzahl zu geringe, daher unterstanden sie sich nicht, ein wichtiges Vorhaben auszuführen. Die Beschützer der Seeräuber dachten daher auf nichts mehr, als ihre Pflanzungen in gu-

guten Stand zu setzen, und kamen auch in wenig Zeit den übrigen hierin völlig gleich.

Man rechnete also von der Zeit dieses neuen Gouverneurs den Verfall der Insel Jamaika. Denn ausser dem, daß die Herbeybringung der Güter und Reichthümer durch die Seeräuber unterblieb, setzte der Hof durch eine Veranlassung wenigstens die neuen Einwohner der Insel in große Verlegenheit. Diese bestand in der Errichtung der königlichen Handlungsgesellschaft nach Afrika. Der König ertheilte ihr d. 26 Sept. 1672 einen Freyheitsbrief, vermöge dessen sie, mit Ausschließung aller andern, ganz allein nach Guinea, Angola und nach der Barbarey, Handlung treiben konnten. Der Herzog von York, nachheriger König von England, der Prinz Robert, und der Graf Schafrsbury, wurden Mitglieder dieser Gesellschaft; und das Ansehen dieser Herrrn veranlassete, daß die Vorrechte der afrikanischen Handlungsgesellschaft sich dermaßen weit erstreckten, daß sie so gar befugt zu seyn verlangten, sich den Handel der ganzen Gegend allein anzumaßen, und alle andere Schiffe, welche Negern und andere Kaufmannsgüter geladen hatten, und mit keinem Freybriefe dieser Gesellschaft versehen waren, wegzunehmen. Dieses Beginnen that allen engländischen Colonien, ins besondre aber den Jamaikern, großen Schaden. Denn zuvor waren die Sclaven wohlfeil zu kaufen, nachher aber mußten diejenigen, welche dergleichen zu ihren Pflanzungen brauchten, dieselben überaus theuer bezahlen. Anfänglich wurde zwar die Handlung auf dem alten Fuße fortgeführet, alle Schiffe aber wurden weggenommen, und ihre Ladung confisciert. Es würde auch der gänzliche Untergang der Colonien erfolgt seyn, wenn nicht das Parlament in das Mittel getreten wäre, und die Freyheit, nach Afrika zu handeln, fast gänzlich wieder hergestellet hätte.

Ungefähr zu dieser kritischen Zeit hielt der Hof für rathsam, alle Ansprüche auf Surinam schwinden zu lassen, und solche den Holländern abzutreten. Diesem zu Folge wurde die daselbst befindliche engländische Colonie, welche aus 1200 insgesammt kranken, armen und nothleidenden Personen bestand, nach Jamaika geführet. Sie wurden freundlich empfangen, und es wurde ihnen in dem Quartiere St. Elisabeth eine geräumige Gegend zu ihrer Niederlassung angewiesen; sie setzten sich aber durch unermüdeten Fleiß in einen blühenden Zustand, denn die wichtigsten Güter der Insel gehörten ihren Abkömmlingen. Diese Verstärkung war der einzige wichtige Vortheil, den Jamaika unter dem Lord Waughan erhielt. Uebrigens ist sein Andenken eben nicht das rühmlichste; denn er wird beschuldiget, als ob er dem Geitze zu sehr ergeben gewesen wäre, alles für sich gethan, keine Versammlungen berufen, sondern alles nach seinem Gutfinden eingerichtet hätte. Endlich wurde das Murren so allgemein, daß es zu den Ohren des Hofes gelangte, welcher dadurch bewogen wurde, ihn zurück zu berufen.

An seine Stelle wurde der Graf Carl von Carlisle zum Gouverneur ernannt. Dieser kam 1678 nach Jamaika, und ließ sich angelegen seyn, den durch seinen Vorfahr verursachten Schaden wieder zu ersetzen. Er ließ weit mehr Mäßigung blicken, und machte vortreffliche Anordnungen, welche auch noch bis jetzt beybehalten werden. Man fürchtete sich damahls sehr vor den Franzosen. Der Graf von Estrees befand sich mit einem ansehnlichen Geschwader auf diesen Meeren, und das Mißverständniß zwischen dem engländischen und französischen Hofe gab Anlaß zu befürchten, daß dieser Admiral etwas nachtheiliges wider die Engländer im Schilde führete. Diese Furcht aber war vergeblich, und wurde bald durch einen andern Gegenstand zerstreuet. Es breitete sich nähmlich die

die Nachricht aus, daß in London eine Verschwörung von vielen mit der Regierung unzufriedenen Personen entdeckt worden wäre. Der Graf von Carlisle hielt sich nicht lange in dieser Gegend auf; denn da er die heiße Himmelsgegend nicht mit seiner Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit vereinbaren konnte, kehrte er wieder nach England, und ließ das Gouvernement, unter gehoffter Genehmigung des Königes, unterdessen dem tapfern Morgan; und dieses war die beste Wahl, die er treffen konnte. Dieser war damahls noch nicht in des Hofes Ungnade gefallen, und man hielt ihn für den tüchtigsten Mann, der Colonie vorzustehen, weil er ihre Vortheile völlig kannte. Er sah auch die Nothwendigkeit ein, den Fußstapfen seiner Vorfahren zu folgen, und erwog, wie nöthig es sey, die Befehle des Hofes in Ausrottung der Seeräuber zu befolgen; daher ließ er sich dieses vorzüglich angelegen seyn. Man könnte sich hierbey füglich verwundern, daß einer der berüchtigtsten Seeräuber, deren die Geschichte jemahls Meldung gethan hat, seiner ehemahligen Mitbrüder Untergang zu befördern suchte; allein, er verehrte die Befehle des Hofes, und überdies lief er niemahls, ohne ausdrückliche Commission des Gouverneurs, wodurch er sein Unternehmen rechtfertigen konnte, aus, da hingegen andere Seeräuber sich wenig um Commissionen bekümmerten. Da sie solcher Gestalt ihren Landesgesetzen und dessen Verordnungen zuwider handelten, so hatten sie sich auch den übeln Erfolg selbst beyzumessen. Kurz, Morgan verfolgte sie auf das äusserste. Als er erfahren hatte, daß ein alter und erfahrner Seeräuber, Nahmens Everson, zu Cowbay mit einer langen und bewaffneten Barke lag, schickte er eine Barke von gleicher Beschaffenheit nach ihm. Es ereignete sich hierauf ein Treffen, welches von beyden Theilen hitzig und blutig war. Als aber der Hauptmann der Seeräuber sein

Leben durch einen Schuß verlor, wurde die Barke von des Morgan's Mannschaft erobert. Dieser wollte nun über diese Gefangene, welche des Königes Befehl übertreten hatten, selbst kein Urtheil fällen, sondern überlieferte sie durch den Hauptmann Haywood dem Gouverneur von Carthagena, welcher sie auch mit der bereits vorlängst verdienten Strafe belegen ließ. Er regierte auf der Insel bis in das J. 1682 mit allgemeinem Beyfall, und zeigte bey dieser Gelegenheit, daß er sowohl im Kriege, als auch zu Friedenszeiten, mit hinreichenden Talenten versehen war, und eben so wohl zu regieren als zu streiten wußte.

Es wurde aber Thomas Lynch zum andern Mahl nach Jamaika gesandt, um das Gouvernement wieder zu übernehmen. Weil er den Seeräubern mit seinem Schutze behülflich gewesen war, so hatte dieses seine Zurückberufung nach England das erste Mahl veranlasset; und seine Wiedereinsetzung war die Belohnung seiner Treue, welche er seinem Landesherren bey allen Gelegenheiten bewies. Das erste, was er that, bestand in Abschaffung der Mißbräuche, die sich unvermerkt in dem Polizeywesen eingeschlichen hatten; und als er fand, daß die Gesetze nicht genau befolget wurden, so berief er die allgemeine Versammlung, und es wurde mit Beyhülfe derselben ein Gesetzbuch zu Stande gebracht, welches sich auf den Zustand der Insel so gut schickte, daß man in der Folge der Zeit nicht nöthig gefunden hat, etwas erhebliches hinzu zu thun. Ich will dieselben, so wie sie unter Lynch's Regierung verbessert und in gehörigen Stand gesetzt worden sind, kürzlich anführen, und diesen auch noch einige aus der neuern Anordnung vom J. 1718 beyfügen.

Es erhält niemand von dem Gouverneur die Erlaubniß, starke Getränke zu verschenken, wenn er nicht zuvor demselben eine, von zwey Friedensrichtern unterschriebene, Beglaubigung vorzeigt, und von dem Secretariate, einer Caution halber wegen 100 Pfund Strafe, die Bestätigung erhalten hat, welche er erlegen muß, wofern er in seinem Hause die geringste Ausschweifung gestattet. Niemand darf auch Rum oder Punsch verschenken, ehe ihm solches nicht von dem Gerichtshofe, gegen 40 Schill. Caution, nachgelassen worden ist.

Ein jeder, der sich währendem Gottesdienste in einem Wirthshause betreten lässet, wird um 5 Schill., der Wirth aber, welcher Gäste gesetzt hat, um 20 Schill. bestrafet. Im Fall er diese Strafe zu erlegen nicht vermag, wird er in das Gefängniß gebracht.

Jeder Gotteslästerer wird mit 20 Pfund Sterl., mehr oder weniger, nachdem sein Verbrechen groß oder geringe ist, bestrafet; und wider die strafbaren Hausgenossen können die Richter verfahren, wie es ihnen gefällig ist, nur Lebensstrafe und Verstümmelung der Glieder ausgenommen.

Wenn in einem öffentlichen Wirthshause öffentliche Spiele geduldet werden, so muß der Wirth 10 Pf. Sterl. Strafe erlegen; und derjenige, der durch Betrug gewinnt, geht seines Gewinstes verlustig.

Wer mehr als 40 Pf. Sterl. im Spiel oder durch Wetten gewinnt, ist nicht befugt, den Ueberschuß von dem verlierenden Theile einzufordern; und alle deshalb ausgestellte Versicherungen und Schuldscheine werden für ungültig angesehen.

Diese Strafen fließen zur Hälfte zur königlichen Casse, und die andere Hälfte bekommt der Anzeiger.

Wer das Recht eines freyen Erbgutes genießen will, muß 4 Morgen bepflanztes Land, oder auf seinem Gute ein Haus, welches jährlich 100 Pf. Sterl. einträgt, haben; sonst ist er von persönlichem Arrest nicht ausgeschlossen.

Wenn Zucker, Ingber, Indig, Cacao, Baumwolle, oder Piment, als contraband ergriffen wird, so bringt man es nach Port Royal, und zwar auf Kosten des Eigenthümers. Der älteste des Gerichts muß solches eidlich taxieren, und der Vorsteher der Kaufmannschaft überliefert es dem Kläger, und dieser macht sich nach der Taxe bezahlt. Dieser älteste Richter bekommt für jedes Pfund dieser eidlich taxierten Waare etwas gewisses. Wenn er sich aber weigert, solches eidlich zu taxieren, muß er 10 Pf.

Pf. Sterl. Strafe erlegen, wovon die Hälfte dem Könige, die andere Hälfte aber dem Anzeiger gebühret.

Bey allen auf Befehl des Königs berufenen öffentlichen Versammlungen, haben die Bezirke von St. Catharine, Port Royal und Kingston, jeder drey, die andern Kirchspiele aber nur zwey Abgeordnete; diesen macht der Vorsteher der Kaufmannschaft, 10 Tage nach getroffener Wahl, selbige bekannt. Bloß Eigenthümer von Freygütern auf der Insel können dazu gewählet werden; es können auch diese nur allein, bey einer Wahl ihre Stimme in einem Kirchspiele geben.

Wenn eine Feuersbrunst zu Port Royal oder in einer andern Stadt entsteht, so lassen zwey oder drey der obersten Rathspersonen diejenigen Häuser, welche zur Rettung hinderlich sind, niederreissen. Wird das Feuer dadurch gelöschet, so werden sie durch diejenigen, deren Häuser nicht beschädigt worden sind, schadlos gehalten; wenn aber durch Niederreissung des Hauses, wo das Feuer entstanden ist, die Brunst gelöschet wird, so wird der Eigenthümer nicht schadlos gehalten.

Alle an den Savanaden oder Heerstraßen belegene Pflanzungen, oder mit Holz umgebene Wiesen, müssen mit Hecken eingeschlossen seyn. Wenn durch eine Heerde Vieh Schade darin verursachet wird, so wird solcher durch drey Freyleute eidlich angegeben, und der Besitzer der Heerde bezahlt den doppelten Preis der Taxe, auf Anhalten eines Friedensrichters oder obern Magistrates, nach dem die Sache von Wichtigkeit ist. Wer ein Saumthier (Last-Thier) tödtet, muß 15 Pf. Sterl. Strafe erlegen.

In jedem abgeschlagenen Platze des Hornviehes, muß Ein weißes seyn; und in jedem, worin über 200 Stück sind, müssen sich zwey weiße befinden; sonst kostet es den Eigenthümer 20 Pf. Strafe. Ein Stück Vieh, welches sich verirret, gehört dem Eigenthümer des Grundes, wo es angetroffen wird, wenn er an drey Gerichtstagen die Ueberkommung und dessen Gestalt bekannt machet, und auf der Weide, wo es hingetrieben wird, ein Jahr lang einen Weidenkranz demselben um den Hals hänget. Wird es diese Zeit über nicht abgefordert, so behält er es.

Es ist verbothen, Feuer oder Rauch auf eine Savane, Pflanzung oder Heerstraße zu bringen, bey 10 Schill. Strafe

Strafe für den Anzeiger; und dem Eigenthümer muß der Schade noch besonders ersetzet werden. Im Fall aber der Uebertreter nicht im Stande ist, die Vergütung zu thun, so bleibt er so lange unter der Aufsicht des Friedensrichters. Der Eigenthümer aber kann auf seinem Grund und Boden Feuer machen, wenn er sich im Stande befindet, seinen Nachbar, wofern sich dadurch ein Unglücksfall eräugnen sollte, schadlos zu halten.

Den Pferdehirten ist verbothen, ihr Vieh auf Savanen zu treiben, ohne zuvor eine Caution von 100 Pf. erleget, und von den mehresten Eigenthümern Erlaubniß dazu erhalten zu haben; bey Strafe 20 Pfund. Kein Pferdehirt kann ein Pferd vertauschen oder verkaufen, wenn er nicht zwey von dem Gerichtsschreiber bestätigte Zeugnisse hat, daß er es aufgezogen habe, oder daß es ihm eigenthümlich gehöre; ausserdem ist der Verkäufer in 50, und der Käufer in 20 Pf. Strafe verfallen.

Ein Thier mit einem falschen Zeichen zu bezeichnen, oder ein anderes betrieglich hinweg zu thun, ist ein Verbrechen, welches der Todesstrafe würdig geachtet wird.

Wenn ein Schäfer oder Eigenthümer seine Schafe auf eines Andern Boden treibt, so wird der verursachte Schade eidlich taxiert, und von dem Thäter zugleich nebst den Kosten ersetzet.

Alle Geschenke, Abtretungen und Ueberlassungen der Ländereyen, Einkünfte und Güter, welche in Zeit von 20 Jahren zum Besten des gemeinen Wesens oder der Armuth geschehen sind, oder noch geschehen werden sollen nach der Meinung des Schenkers angenommen werden, wofern nicht etwas abergläubiges darin enthalten ist, und sie nicht zum Unterhalt geistlicher Personen bestimmet sind, welche von der englischen Kirche in ihrer Lehre abweichen.

Jede Mannsperson von 15 bis 16 Jahren wird eingeschrieben, um entweder zu Pferde oder zu Fuße zu dienen. Der Infanterist muß bey seiner Ankunft zu dem Orte der Versammlung mit einem guten Schießgewehr, einer Pieke, und einem Degen, oder mit einer Lanze und Pistole, versehen seyn. Er soll eine Patrontasche mit 6 Schüssen bekommen; ausserdem aber soll er 2 Pfund Pulver und 9 Pf. Bley bey sich führen. Jeder Cavallerist muß mit einem Pferde, welches wenigstens 10 Pf. Sterl.

Sterl. werth ist, mit Sattel und Zeug, Pistolen, Degen, und einem halben Pfunde Pulver, erscheinen, und muß einen Carabiner, 4 Pfund Pulver und 12 Kugeln bey sich haben. Kein eingeschriebener Soldat kann sich ohne Erlaubniß des Hauptmannes entfernen. Dieser kann sich auch nicht entbrechen, einem Soldaten, welcher sich in seinem Kirchspiele niederlassen will, einen schriftlichen Abschied zu geben. Die im Kriege verwundeten werden verbunden, und die Krüppel auf gemeine Kosten unterhalten.

Zu der Zeit, da man einen feindlichen Angriff oder Ueberfall befürchtet, bringt der Ober-Commendant die Kriegs-Ordnung in Ausübung, und ordnet alles zur Vertheidigung der Insel an, wobey er völlige Gewalt hat, alles einzurichten, jedoch mit Vorbewußt des Kriegsrathes. So bald aber die Fahnen wieder an Ort und Stelle gebracht sind, und die Soldaten ihr Gewehr niedergeleget haben, hört die Kriegsordnung auf, und die gemeinen Gesetze werden wieder geltbar.

Aller bey Gelegenheit eines feindlichen Anfalles erlittener Schade wird auf Befehl des Gouverneurs und Rathes mäßig taxiert, und von den öffentlichen Einkünften bezahlet; wenn diese aber nicht hinreichen sollten, wird durch eine Versammlung ein anderes Mittel ausfündig gemacht.

Es darf kein Fahrzeug und Canot unter dem Fort von Port Royal, ohne den Commendanten davon zu benachrichtigen, vorbey schiffen.

Nach acht Uhr des Abends darf niemand sein Gewehr losbrennen, es sey denn Gefahr vorhanden; alsdann ist es erlaubt, vier Schüsse hinter einander zu thun.

Die Richter und Versammlungen in den Kirchspielen der Insel, welche nahe am Meere liegen, müssen nach vorgeschriebener Taxe eine Summe Geldes aufbringen, welche hinreichend ist, Wachen und Patrouillen zu unterhalten, damit dadurch die Annäherung eines Feindes in Zeiten entdecket werden, und man sich zu dessen Empfang anschicken möge.

Es ist ein Hauptverbrechen, die Waffen in Amerika wider einen Bundesgenossen von Groß-Britannien, ohne Erlaubniß und Siegel des Gouverneurs zu führen. Selbst die

die Ausnahme der Geistlichkeit ist nicht vermögend, den Schuldigen das Leben zu retten.

Jedes Verbrechen, Raub, Mord, und andere auf dem Meere oder in den Häfen der Gerichtbarkeit des Admirales ausgeübte Frevel, werden eben so bestraft, als wenn sie auf der Insel geschehen wären. In dieser Absicht werden Commissionen unter dem großen Siegel ausgefertiget, und an den Admiralitäts-Richter, oder an einen andern, den der Gouverneur ernennen wird, gerichtet, als dem die völlige Gerichtbarkeit in solchen Fällen gebührt.

Mit einem Seeräuber zu handeln, oder Correspondenz zu führen, oder in dem Verdachte zu seyn, als ob man ihm einen Aufenthalt verstatte, und solches nicht anzeigen, wird als ein Mitverbrechen angesehen.

Der Officier, welcher die Wache in einem Bezirke hat, kann, bey der geringsten Nachricht von Ankunft eines Seeräubers, so viel Mannschaft versammeln, als er nöthig erachtet, ihn aufzuheben und in Arrest zu bringen. Wenn der Seeräuber sich zur Wehre setzt, und Feuer gibt, wird er mit der Todesstrafe beleget.

Jedermann, welcher Freybeuterey getrieben hat, ohne jedoch Mord und Todschlag dabey begangen zu haben, erhält von dem Oberbefehlshaber einen Freyheitsbrief, wofern er, binnen 10 Tagen seiner Anlandung, Caution wegen eines künftigen guten Betragens bestellt.

Derjenige, der sich nach Jamaika in der Absicht wendet, sich mit einem dem Lande nützlichen Gewerbe zu beschäftigen, kann in Zeit von 10 Jahren nicht angehalten werden, die Schulden, welche er vor seiner Ankunft gemacht hat, zu bezahlen. Alle gerichtliche Klagen und Handlungen müssen binnen dieser Zeit wider ihn ausgesetzt bleiben.

Ueber fünf arbeitende muß ein Weißer zum Aufseher gesetzt werden; und dieser muß in der Pflanzung wohnen, und wenigstens auf 3 Monathe Lohn empfangen. Zehn Schwarze haben also zwey Weiße zu Aufsehern.

Man ist, bey 20 Pf. Sterl. Strafe, verbunden, den Commissär, auf Verlangen, von der Anzahl der Bedienten und Sclaven, welche man besitzt, zu benachrichtigen; und der Commissär ist bey gleichmäßiger Strafe gehalten, sich alle 6 Monathe Rechenschaft davon ablegen zu lassen,

um

um der obersten Versammlung der Richter des Kirchspieles Nachricht davon ertheilen zu können.

Jeder Bediente muß die Zeit seines Contractes aushalten. Ist aber kein Contract errichtet, so müssen diejenigen, welche unter 18 Jahren sind, 7 Jahre, diejenigen aber, welche über 18 Jahre sind, 4 Jahre dienen. Die verwiesenen Missethäter müssen die Zeit ihrer Verbannung aushalten; nach deren Ablauf ist ihr Herr, oder derjenige, welcher sie in Arbeit gehabt hat, schuldig, ihnen 40 Schillinge, und ein Zeugniß ihrer Dienste oder einen Abschied zu geben. Derjenige, der eine freye Person ohne dergleichen Schein in Dienste nimmt, muß 20 Pf. Sterl. erlegen.

Es ist verbothen, mit den Bedienten und Sclaven ohne Vorbewußt ihres Herren zu handeln, bey Strafe, diesem 10 Pfund und den dritten Theil des Werthes der erhandelten Sachen zu bezahlen; und alle mit ihnen geschlossene Contracte sind null und nichtig.

Ein Bedienter oder Arbeitsmann, welcher sich untersteht, seinen Herren oder Aufseher zu schlagen, muß 1 Jahr, und zwar unter Aufsicht des Friedensrichters, ohne Lohn dienen. Wenn sie ihren Herren etwas entwenden oder schadhaft werden lassen, müssen sie den Schaden ersetzen, oder ohne Lohn dienen; und zwar, wenn der Verlust sich unter 40 Pf. beläuft, 2 Jahre; ist der Werth aber höher, muß auch der Dienst länger versehen werden. Haben sie einem Fremden Schaden gethan, so müssen sie sich eben dieser Strafe zu seinem Vortheil unterwerfen, wenn zuvor die Jahre, die sie ihren Herren zu dienen schuldig sind, abgelaufen sind.

Wird eine Magd von einem Freyen geschwängert, so dient ihr Eid zum hinlänglichen Beweise wider ihn. Er muß alsdenn Caution stellen, das Kirchspiel schadlos zu halten, seinem Herren 20 Pf. Sterl. entrichten, und für den Unterhalt der Mutter und des Kindes sorgen. Wenn er diese Puncte nicht erfüllen kann, ist er schuldig, diesem Herren zu dienen, oder ihm einen Bedienten an seine Stelle zu verschaffen, und zwar für die doppelte Zeit, da diese Magd ihre Dienste noch hätte verrichten sollen.

Ein Bedienter, welcher ohne Einwilligung seines Herren heurathet, muß ihm 2 Jahre länger dienen; und ein Freyer

Freyer, der eine Magd heurathet, bringt sie vermittelst 20 Pf. Sterl. aus der Dienstbarkeit.

Ein Bedienter, welcher sich ohne Erlaubniß entfernet, dient für jeden Tag seiner Abwesenheit eine ganze Woche, und also verhältnißmäßig bis auf 3 Jahre, welches das längste Ziel ist.

Wenn man einen kranken oder unvermögenden Bedienten zurück schickt, und dieser, aus Ermangelung der benöthigten Hülfe, sterben, oder dem Kirchspiele zur Last fallen muß, so wird dieses Kirchspiel mit 20 Pf. Sterl. schadlos gehalten. Wird aber der Bediente durch eigenes Versehen krank oder gebrechlich, oder verursachet er, daß er in das Gefängniß gebracht wird: so muß er, nach Ablauf seiner Dienstjahre, die doppelte Zeit von derjenigen dienen, welche durch seine Schuld unterbrochen worden ist, und zwar monathlich gegen 10 Schill.

Jeder in Diensten stehender Weiße muß wöchentlich 4 Pfund Fleisch oder Fische, und einen hinreichenden Vorrath von andern Lebensmitteln bekommen. Es muß ihm auch jährlich eine Mütze oder ein Hut, 3 Hemden, und 3 Par Schuhe, Strümpfe oder Stiefeletten gereichet werden. Die Weibspersonen bekommen gleichfalls ihr gehöriges Deputat und Kleidung.

Ein christlicher Bedienter kann nicht eher beerdiget werden, als bis sein Körper von dem Friedensrichter, dem Commissär, Zehentmanne, oder zween Nachbarn, besichtiget worden ist; wenigstens wenn sich das Absterben nicht an einem, 10 Meilen von dem Sitze gedachter Personen entlegenen Orte eräugnet, woraus sie sich nicht, innerhalb 6 Stunden nach erhaltener Nachricht, an den Ort des Verstorbenen würden begeben können, und also die Besichtigung von zween Nachbarn bewerkstelliget werden muß. Widrigenfalls muß der Herr, welcher den Todes-Fall nicht sogleich meldet, 20 Pf. Sterl., und derjenige, der nach Ablauf von 6 Stunden die Besichtigung nicht bewerkstelliget, 10 Pf. Sterl. Strafe erlegen. Bemerkt auch jemand von den Besichtigern, daß der Todte eines gewaltsamen Todes gestorben sey, und zeigt solches nicht sofort dem nächsten Richter an: so wird er ebenfalls in eine Strafe von 10 Pf. Sterl. verurtheilet.

Diejenigen, welche eines Andern Bediente an sich zu ziehen suchen, ingleichem diejenigen Bedienten, welche ihres

Herren Wagen, Pferde und Geschirr Andern zum Gebrauche überlassen, oder zu eines Andern Dienst gebrauchen, sollen, dem Befinden nach, bestrafet werden.

Ein Jeder ist schuldig, eine verdächtige Person anzuhalten, und dem Richter zu überantworten.

Ein Inhaber des Schiffes, welcher 50 Arbeiter oder Künstler nach Jamaika überbringt, ist von der Anlandungsgebühr frey. Er darf keine andere Waare, ausser lebendige Thiere, an Land setzen, und Handlung damit treiben, wenn er nicht zuvor dem Secretär Caution gestellet, oder ein Freyguthsherr oder Kaufmann für ihn gutgesagt hat, daß er bey seiner Abfahrt niemanden, als solche Personen, mitnehmen wolle, welche mit Erlaubniß-Briefen von dem Gouverneur versehen sind, bey Strafe 1000 Pf. Sterl., und daß er auch selbst nicht ohne dessen Erlaubniß, bey 50 Pf. Sterl. Strafe, wieder abfahren wolle.

Der Eigenthümer eines Schiffes, welches zum Schildkröten- und Fisch-Handel gebraucht wird, muß diese Caution jährlich einmahl stellen; und diejenigen, deren Schiffe den Einwohnern gehören, müssen alle 6 Monathe die Caution erneuern.

Der Secretär darf kein Billet unter des Gouverneurs Siegel ausfertigen, von der Insel abzureisen, wenn nicht der Nahme desjenigen, der es verlanget, dem Secretariate zu St. Jago de la Vega und Port Royal 3 Wochen zuvor bekannt gemacht worden ist, und 2 bis 3 glaubhafte Personen dem Friedensrichter eine Versicherung gegeben haben, daß der Verlanger ihnen unter diesem Nahmen seit Jahr und Tag, da er sich auf der Insel niedergelassen hat, bekannt sey. Diese Versicherung wird in dem Secretariate niedergeleget; widrigenfalls ist der Secretär gehalten, des Abgereiseten Schulden aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen.

Ein Neger, Indianer oder Mulatte, darf kein Both oder Fahrzeug betreten, wenn er nicht einen Weißen bey sich hat. Des Nachts müssen die Canote und Fahrzeuge auf das Land gezogen, und ihre Equipage an einem sichern Orte verwahret werden. Die Entführung eines Canots oder Fahrzeuges wird mit dem Tode bestrafet.

Ein ausgetretener Bothsknecht wird, wenn er nach der Abfahrt eines Schiffes, worauf er gehört, angetroffen wird,

wird, und von seinem Patron keinen Abschied aufzuweisen hat, von dem Scharfrichter gestäupet.

Niemand darf sich an den Bord eines neu ankommenden Schiffes begeben und Handlung treiben, wenn der Patron sich nicht zuvor bey dem Oberrichter und Gouverneur gemeldet hat.

Wenn man Sclaven aus der Insel führen will, muß derjenige, der solches thun will, eine Erlaubniß von dem Gouverneur erhalten, worin der Nahme des Eigenthümers angezeigt ist, welcher eidlich erhärten muß, daß sie ihm zugehören.

Keinem Neger wird erlaubt, aus seiner Pflanzung zu gehen, wenn er nicht Livree trägt und einem Herren zur Aufwartung dient, er habe denn einen Weißen und einen Zettel bey sich, worauf sein Nahme und der Ort, woher er kommt und wohin er geht, verzeichnet steht. Ein Jeder, der einen flüchtigen Sclaven in seiner Pflanzung antrifft, ist gehalten, denselben mit der Peitsche bestrafen zu lassen.

Wenn ein Neger jemanden schlägt, und es nicht zu seiner Vertheidigung, oder seinen Herren zu beschützen, geschieht: so wird er zum ersten Mahl mit der Peitsche bestrafet; zum zweyten Mahl wird er gegeisselt, und zugleich im Gesichte gebrandmarket, und ihm die Nase aufgeschlitzet; zum dritten Mahl aber wird er mit der Todesstrafe beleget.

Wenn ein Neger ein Christ wird, so bleibt er kein Sclave mehr; wenn er aber Schulden macht, wird er unter die unbeweglichen Güter gezählet, und, in Ermangelung anderer Befriedigungsmittel, verkauft. In andern Umständen hingegen wird er als ein Freysaß betrachtet.

Der einzige Vorsteher der Kaufmannschaft kann einen entlaufenen Neger länger, als 10 Tage, zurück halten; doch muß solches in dem Gefängnisse von St. Jago de la Vega geschehen. Stirbt er aber aus Mangel hinlänglicher Nahrungsmittel, so muß der Vorsteher 50 Pf. Sterl. dem Eigenthümer zur Schadloshaltung dafür bezahlen. Diesem letztern, wofern er nähmlich bekannt ist, muß der Flüchtling verabfolget werden; und derjenige, welcher ihn zurück nimmt, ist berechtigt, eine bestimmte Summe für jede Meile der Oerter zu fordern. Ist aber der Eigenthümer unbekannt, so muß er dem Ge-

richtsvogte ausgeantwortet werden, und dieser dafür stehen.

Die Wohnungen der Sclaven müssen alle 14 Tage visitiert werden. Wenn sich nun Keulen, hölzerne Schwerter, oder andere gefährliche Sachen darin finden, müssen sie unverzüglich verbrannt werden. Trifft man geraubte Sachen an, oder hält man dieselben dafür, so müssen sie in Verwahrung genommen, öffentlich bekannt gemacht und beschrieben werden, damit die Eigenthümer sich deshalb melden können.

Wenn Klagen über einen Neger entstehen, daß er mit oder ohne Einbruch gestohlen, Feuer angeleget, Vieh todgeschlagen oder gestohlen habe: so muß der Friedensrichter diejenigen, auf welche der Verdacht fällt, in Verhaft nehmen lassen. Zween dieser Richter berufen alsdann drey Freysassen, welche über das Verbrechen urtheilen und das Urtheil sprechen müssen, es sey nun, daß die Todesstrafe erkannt, oder daß der Verbrecher dem beschädigten Theile und dessen Erben auf Zeitlebens dienstbar seyn müsse, bey letzterm Falle aber eine empfindliche Leibesstrafe vorhergehen muß, auch sein bisheriger Herr gehalten ist, den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen.

Wenn mehrere Sclaven das Leben verwirkt haben, wird nur ein Theil davon hingerichtet, indem man die Herren ihren Verlust verhältnißmäßig ertragen lässet, welche an ihrem Theile ebenfalls die Schadloshaltung des beleidigten Theiles zu übernehmen schuldig sind. Ein Eigenthumsherr von Pflanzungen muß für jede fünf Negern einen Morgen Acker haben, welcher mit demjenigen, dessen sie bedürfen, besäet und bepflanzt seyn muß.

Wenn ein Sclave von seinem Herren am Leibe gezüchtiget wird, weil er entweder entlaufen ist, oder ein anderes Verbrechen begangen hat, so kann er nicht weiter von der Obrigkeit deshalb bestrafet werden.

Wenn ein Neger entweder entläuft, stiehlt, oder sich des Nachts ausserhalb der Pflanzung seines Herren, auf der Heerstraße oder gemeinen Weide betreten lässet, und also auf frischer That getödtet wird, so kann der Thäter nicht angeklaget werden. Bringt ihn jemand im Zorn um das Leben, so wird der Thäter 3 Monathe lang in das Gefängniß gebracht, und er muß dem Herren des Sclaven

50 Pf. Sterl. bezahlen. Ist aber der Thäter selbst ein Sclave, so wird er gestäupet, und muß, nach Ablauf seiner Dienstjahre, dem Herren desjenigen Sclaven, den er getödtet hat, 4 Jahre dienen.

Die Heerstraßen müssen von den Kirchspielen, so weit sich nähmlich ihr Bezirk erstreckt, im Stande erhalten werden. Zur Unterhaltung der Festungswerke, und zur Bestreitung anderer, das Beste des Landes betreffenden Ausgaben, ist auf die Waare, welche auf die Insel gebracht wird, eine Abgabe gelegt. Die Abgaben auf Weine und gebrannte Wasser sind nachher an 40 Schill. auf jedes Faß spanischen Wein und Madera erhöhet worden. Jedes Schiff, welches von Norden des Tropicus cancri ankommt, erleget jedes Mahl 1 Pfund Stückpulver für jede Tonne Kaufmannsgut. Die von Süden dieses Wendezirkels kommenden, erlegen diese Abgabe nur jährlich Ein Mahl. Diese Abgabe darf nicht mit Gelde oder andern Waaren vergütet, sondern muß in natura entrichtet werden.

Es werden jährlich 4303 Pfund, 3 Schill. und 9 Den. durch die Friedensrichter oder Versammlung jedes Kirchspieles verhältnißmäßig Kopfgeld eingefordert. Für jeden Neger, Mulatten oder Indianer bezahlt der Herr 1 Schill. und 6 Den. Für jedes Pferd, Füllen, Maul-Esel, Esel und Rindvieh, 7 Den. Für jedes Zwanzig Schafe, Lämmer, Ziegen oder Böcke, 2 Schill. 6 Den. Ein Aufseher, welcher in Diensten steht, zahlt von jedem Pfund Sterl., welches er jährlich an Gehalt genießt, 6 Den. Ein Handwerker oder Künstler wird in den verschiedenen Kirchspielen verschiedentlich taxiert. In den Kirchspielen Port Royal, St. Jago de la Vega, und Kingston, bezahlt ein Inhaber eines Gutes, dem Eigenthümer von jedem Pf. Sterl. Einkünfte, so er ihm schuldig ist, 1 Schill. Ausser diesen Abgaben bezahlt die Gemeinde der Juden, welche sich auf der Insel niedergelassen haben, 750 Pf. Sterl. Wenn jemand in Beytragung seines Antheiles saumselig ist, muß er 100 Pf. mehr bezahlen; kann er diese Summe aber nicht aufbringen, wird von seinem Hab und Gut so viel verkauft, bis das Geld abgetragen ist; reicht dieses aber noch nicht zu, wird er so lange in Verhaft genommen, bis er Anstalt hierzu machet.

Es werden beständig Soldaten auf den Beinen gehalten, wovon ein Theil wider die aufrührischen Negern gebraucht wird. Der Hauptmann bekommt monathlich 4 Pf. Sterl., ein Sergeant 50 Schill., und ein Gemeiner 40 Schill.

Der Schatzmeister bezahlt für jeden erlegten Neger, dessen Kopf durch den Parteygänger überreichet wird, 40 Pf. Wenn einer lebendig und unbeschädigt zurück gebracht wird, so bezahlt der Herr des Sclaven 10 Pf.; er muß ihn aber von der Insel schaffen. Ist der Herr des Sclaven nicht bekannt, so bezahlt der Schatzmeister diese Summe, und lässet den Sclaven ausserhalb der Insel verkaufen; was nun mehr, als diese 10 Pf., dafür bezahlt wird, wird zur Bestreitung der Kriegskosten angewendet.

Wenn Künstler oder andere Personen (nur die Juden, Krüppel und Kinder unter 11 Jahren ausgenommen,) nach Jamaika wollen, und die Reisekosten nicht bezahlen können, werden sie von jedem Schiffspatron aufgenommen. Bey ihrer Ankunft sind sie von allen Lasten frey, und sie können ein jedes selbstbeliebiges Gewerbe treiben. Der Hauptmann oder Schiffspatron, welcher sie überbracht hat, bekommt, ausser 20 Schill. für jeden Kopf, noch von dem Schatzmeister 7 Pf. 10 Schill. für jede Person, die aus England oder Scotland kommt; und für jede Person aus Ireland, 6 Pf.; für diejenigen, die aus dem festen Lande von Amerika, als: Carolina, Neu-England ꝛc. kommen, 40 Schill. Zur Bestreitung dieser Ueberfahrtskosten müssen jährlich 1000 Pf. Sterl. gewidmet werden.

Zur Besorgung der Angelegenheiten der Insel in England, wird jährlich eine Summe von 450 Pf. aufgebracht. Es müssen auch beständig zwey Kriegsschiffe, jedes mit 50 Mann besetzt, zu Küstenbewahrern der Insel bereit liegen.

Ausser dieser Gesetzsammlung ist unter dem zweyten Gouvernement des Lynch's nichts sonderliches in Jamaika vorgefallen. Die Seeräuber verfolgte er auf das äusserste, und suchte auf das möglichste das Meer rein zu erhalten. Die Schiffe, welche er zur Bedeckung der Küste gebrauchte, waren verschiedentlich

lich glücklich; denn es geriethen ihnen französische und spanische Freybeuter in die Hände. Endlich machte sein Tod diesem kleinen Kriege einen Verschub. Der Obrist Hender Molesworth, welcher nachher von dem Könige Wilhelm zum Baronet erkläret wurde, folgte ihm. Dieser war ein Herr von Verdiensten, und welcher Ehre liebte, betrug sich daher auch zu jedermanns Wohlgefallen. Unter seinem Gouvernement wurden die Gesetze zur Ausübung gebracht, der Handel erneuert, und die Colonie lebte ruhig. Zu seiner Zeit kamen die Juden häufig empor; ihre Zahl vermehrte sich täglich; und da sie den Handel besser als alle anwesende Pflanzer und Kaufleute verstanden, so hielt er für rathsam, dieses Volk in Schutz zu nehmen. Er verschaffte ihnen verschiedene Freyheiten, unter andern auch diese, daß sie eine Synagoge erbauen, und ihren Gottesdienst halten durften. Als unterdessen Carl II. gestorben war, ließ Molesworth nach der ersten erhaltenen Nachricht den Herzog von York zu St. Jago und Port Royal als König ausrufen. Es geschah auch zu seiner Zeit, daß das Ueberbleibsel der alten Seeräuber vollends ausgerottet wurde. Diese wagten 1689, auf Anstiften einiger Uebelgesinnten, eine Landung auf der Insel, diejenigen aber, die sie berufen hatten, verliessen sie, der Rückweg wurde ihnen abgeschnitten, und die ganze Bande in Stücke zerhauen. Der König von Frankreich befahl ebenfalls den Gouverneurs der französischen Colonien, dieses Gesindel zu verfolgen; und dadurch wurden alle die verwegene Freybeuter, welche so lange Jahre ihr Glück durch anderer Leute Unglück gemacht hatten, gänzlich vertilget. Man hörte auch nicht eher weiter etwas von dergleichen Leuten, als bis es zwischen beyden Höfen zum Kriege kam. Alsdann wurden die ehemahligen Herumschweifungen von beyden Seiten wie-

der erneuert; doch geschah dieses mit weit mehr Ehre und Vortheil.

Im J. 1687 legte er eine ordentliche Post auf der Insel an. Diese Anordnung, welche, allem Ansehen nach, großen Nutzen hätte schaffen können, war anfänglich nicht von erwünschtem Erfolge; nachher aber, da die Insel weit mehr bevölkert war, hat sich der Nutzen desto augenscheinlicher gezeigt, und das Post-Wesen wurde in die schönste Ordnung gebracht.

In eben diesem Jahre wurde Christoph von Albermarle zum Gouverneur ernannt. Seine Feinde streueten aus, daß solches eine Art von Verbannung wäre, welche er sich durch seinen großen Haß gegen die Katholiken zugezogen hätte; Andere hingegen schützten einen andern Bewegungsgrund vor. Die Kenntniß, welche er von den Reichthümern der Insel und von seinen eigenen verworrenen Angelegenheiten hatte, liessen ihn das Gouvernement von Jamaika als ein sicheres Mittel, seine Glücksumstände wieder zu verbessern, ansehen. Er begab sich zu Spithead auf ein Kriegs-Schiff, und kam mit seiner Gemahlinn und einem zahlreichen Gefolge im Anfange des folgenden Jahres auf der Insel an. Unter seinem Gouvernement ereignete sich eben nichts merkwürdiges. Da die Streifereyen der Freybeuter ein Ende genommen hatten, so konnte er hierbey seine gute Gesinnung zu deren Ausrottung nicht zur Wirklichkeit bringen. Der Ritter Hans Sloane, nachheriger Präsident der königl. Societät, war ihm als Leibarzt gefolget, und er arbeitete damahls an seiner unvergleichlichen Naturaliensammlung. Der Gouverneur aber verwaltete diesen Posten nicht lange. Die Veränderung des Klima und der allzu häufige Trunk beförderten seinen Tod. Der Obrist Molesworth bekleidete wiederum des Herzoges von Albermarle Platz; und das Recht des Königes Wilhelm zur Krone wurde auch nunmehr auf die-

dieser Insel erkannt. Zu eben der Zeit wurde auch der Handlungstractat zwischen England und Spanien wegen des Negerhandels geschlossen. Dom St. Jago del Castillo brachte denselben in England zu Stande, und der König von Spanien schickte ihn kurz hernach, als General-Commissarius, nach Jamaika, um auf den Sclavenhandel ein wachsames Auge zu haben. Auf der Insel hieß er nur Jacob von Castilien. Er wußte sich sehr beliebt zu machen, hielt sich lange Zeit daselbst auf, und legte den Grund zu denen schönen Pflanzungen, die noch jetzt seinen Nahmen führen.

Im J. 1690 wurde der Graf Inchikin zum Gouverneur der Insel ernannt, und nahm auch sogleich Besitz davon. Zu der Zeit fingen die Negern neue Unruhen an. Die Flüchtlinge und Abkömmlinge von den spanischen Sclaven, welche niemahls bezwungen worden waren, thaten einen Einfall, verwüsteten die ihnen in der Nähe belegenen Pflanzungen, und übten unerhörte Grausamkeiten aus. Die Oerter, wo sie sich fest gesetzt hatten, waren dermaßen unersteiglich, daß alle angewendete Mühe, sie zu vertreiben, vergeblich war. Die Weißen, welche solches unternahmen, zogen den kürzern. Der üble Erfolg ihrer Verrichtung veranlassete auch die Sclaven der Engländer, ebenfalls einen Aufstand zu erregen. Man entdeckte aber in Zeiten ihr Vorhaben, und machte so gute Gegenanstalten, daß sie ihren Vorsatz nicht ausführen konnten; ausgenommen in der Pflanzung des Sutton's, daselbst rottierten sich 400 Negern zusammen, stürmten das Haus ihres Herren, ermordeten ihn und alle daselbst befindliche Weiße, und bemächtigten sich vieler Flinten, anderer Waffen und allerley Munition. Mit dieser Ausrüstung griffen sie die nächste Pflanzung an, und machten alle Weiße nieder. Hierauf geriethen alle benachbarte Gegenden in Bewegung; so

Reiter rückten auf sie an, und hemmeten ihre Wuth. Alle Pflanzungen waren auf ihrer Hut, und verhinderten die andern Negern zu ihnen zu stoßen. Indessen waren sie an der Zahl überlegen; weil aber ein Laster allemahl mit einer gewissen Furcht begleitet wird, so getraueten sie sich nicht, Stand zu halten. Sie zogen sich also in des Sutton's großes Haus zurück, und suchten sich daselbst zur Vertheidigung anzuschicken; kaum aber waren sie daselbst angelanget, als sie von einer starken Partey Weißen angefallen wurden. Sie setzten sich fast gar nicht zur Wehre, sondern nahmen die Flucht, und richteten aller Orten so viel Schaden an, als sie konnten. Ein Haufe der Weißen erreichte sie, zerstreuete sie, und setzte ihnen viele Meilen nach. Viele von den Schwarzen kamen um, 200 ergaben sich, und die übrigen wurden endlich niedergehauen oder gefangen genommen. Die Weißen verloren nicht mehr als 16 Mann; von den Sclaven aber blieben 200 auf dem Platze, und die Gefangenen wurden mit der wohlverdienten Lebensstrafe beleget.

Kurz zuvor hatte der Krieg zwischen England und Frankreich seinen Anfang genommen. Der König Wilhelm war an der Spitze der Conföderirten. Er beschloß endlich Frankreich an seinem empfindlichsten Theile anzugreifen. Die Colonisten in dieser Gegend waren sichere Quellen, woraus jährlich der größte Theil von Europa viele nutzbare Waaren, welche daselbst gesammelt wurden, erhielt. Er unternahm daher, die Quelle dieser Reichthümer zu verstopfen, deren Vertrieb seinem Reiche so nachtheilig war. In dieser Absicht sandte er verschiedene Kriegsschiffe nach Jamaika, welche nach dem Befehl des Gouverneurs ihre Unternehmungen verrichten sollten; und diesem wurde zugleich aufgegeben, zu Erfüllung dieses Vorhabens nichts zu verabsäumen. Deswegen schickte Mylord Inchikin die Kriegsschiffe, den Schwan und Gern-

Gernsey mit dem Quaiche und den Quaker ab, alle längst der Küste anzutreffende französische Schiffe in den Grund zu bohren. Obryan erhielt das Commando bey dieser Verrichtung, und machte seine Sachen vortrefflich. Er verheerte verschiedene feindliche Niederlassungen auf der Insel Hispaniola, und brachte eine große Anzahl französischer Schiffe mit nach Jamaika.

Unterdessen aber, da jedermann auf der Insel, wegen dieser glücklichen Thaten in Reichthum und Ueberfluß lebte, eräugnete sich das größte Unglück, welches sie jemahls erfahren hat. Denn den 7 Jun. 1692 entstand das oben S. 719, fgg. erwähnte entsetzliche Erdbeben. Dieses nahm um die Mittagsstunde seinen Anfang, und riß in Zeit von 2 Minuten den Hafen bey Port Royal ein, worauf das Wasser strohmweise durch die Straßen floß, und bis an die höchsten Stockwerke reichte. Die Erde öffnete sich und verschlang viele Menschen, so, daß auf 2000, sowohl Schwarze als Weiße, bloß in der Stadt allein um das Leben kamen. Alle Häuser auf der ganzen Insel wurden umgestürzet. Zwey große Berge schossen zusammen und verschlossen die Mündung des Flusses, so daß dieser einen Tag lang ganz trocken war. In Yellons spaltete sich ein großer Berg, stürzte auf die Ebene, und verschüttete viele Pflanzungen mit ihren Einwohnern. Eine andere Pflanzung wurde auf eine ganze Meile weit, von dem Orte wo sie angelegt war, zurück getrieben, und das Wasser aus den Bächen trat über die Ufer.

Die Bothsknechte zu Port Royal sahen dieses Unglück als eine gute Gelegenheit, zu stehlen und zu rauben, an. Ein anderer heftiger Stoß aber beförderte den mehresten ihren Untergang. Alle in dem Hafen befindliche Gebäude wurden umgestürzt und verschüttet. Die Kriegsschiffe hatten gleiches Schicksal. Die Bewegung des Meeres war so gewaltsam, daß die Fre-

gatte

gatte, der Schwan, über viele Häuser hinüber getrieben wurde, und an das Gefängnißhaus stieß, zum Glück aber nicht umgeworfen wurde, wodurch noch einige 100 Menschen ihr Leben retteten. Auf den Gebirgen ließ sich ein entsetzliches Getöse hören. Viele Negern wurden auch dadurch dermaßen erschrecket, daß sie sich freywillig bey ihren ehemahligen Herren wieder einstelleten. Das Wasser brach an 20 bis 30 Orten auf einmahl mit solcher Gewalt durch, als wenn sich so viel Schleusen eröffnet hätten. Die Einwohner zu Spanish Town schätzten den Rio Cobre für verloren, und waren Willens den Ort zu verlassen; nach einigen Tagen aber nahm dieser Fluß einen andern Weg, und vertrieb ihre Furcht. Solcher Gestalt wurde Port Royal, die schönste Stadt in West-Indien, und vielleicht der reichste Ort des Erdbodens, auf einmahl und zu eben der Zeit zu Grunde gerichtet, da sie die höchste Stufe ihres Wohlstandes erreicht hatte, und stand jetzt auf 20 Klafter tief unter Wasser.

Dieser Unglücksfall ist der Ursprung der blühenden Stadt Kingston. Denn als Port Royal erwähnter Maßen überschwemmt war, entfernten sich die reichsten Kaufleute von den Ufern des Meeres, und fingen an die Stadt Kingston zu erbauen und zu bewohnen. Allmählich bekam sie das Ansehen einer Stadt, und seit dem ist sie dermaßen angewachsen, daß sie Port Royal beynahe gleich kommt. Die Feinde Groß-Britanniens blieben nicht müßige Zuschauer bey dieser Begebenheit, und die Franzosen glaubten, daß sie sich einer verheerten Insel, wo Armuth und Krankheit zu herrschen anfingen, ohne Mühe würden bemächtigen können. Sie wagten also, in völligem Vertrauen, glücklich zu seyn, eine Landung, die Einwohner aber empfingen, ihrer elenden Umstände ungeachtet, die Feinde mit ihrer gewöhnlichen Beherztheit, und trieben sie dermaßen in die Enge, daß von denen, die an das Land getreten waren, nur 18 Mann zurück kamen, welche ihren Cameraden den erlittenen Verlust bekannt machen konnten.

Kurze Zeit hernach starb der Lord Inchikin, und William Buston wurde an seine Stelle zum Gouverneur ernannt, kam auch 1695 auf der Insel an. Er ließ sich angelegen seyn, verschiedene durch das letztere Unglück eingerissene Mißbräuche abzustellen. Er ernannte auch Abgeordnete, welche die Angelegenheiten der Insel in London besorgen mußten. In diesem Jahre verloren sie das Kriegsschiff, der Beisser genannt, welches an den Felsen von Cuba scheiterte; und kurz hernach wurde eine Fregatte von einem französischen Schiffe genommen, und nach Klein-Goave gebracht, wo diese Nation große Zurüstungen wider die Engländer machte. Der Hauptmann Heliot fand Gelegenheit, mit zwey Mann in einem kleinen Fahrzeuge, welches nicht mehr Mannschaft in sich fassen konnte, nach Jamaika zu kommen, und dem Gouverneur von diesem allen Nachricht zu ertheilen. Dieser machte sich dieselbe zu Nutze, und setzte die ganze Insel in Vertheidigungsstand. Der meiste Theil der Kriegsvölker wurde um Port Royal herum verleget, und die andern Posten wurden nach aller Möglichkeit versehen und bewahret. Den 17 Jun. 1694 erschien die französische Flotte, welche aus 20 Segeln bestand. Sie wurde von dem Hrn. v. Casse Gouverneur zu St. Domingo, geführt, und kam zu Cowlay, 7 Meilen ostwärts von Port Royal, an, und die Mannschaft wurde an das Land gesetzt. Nachdem diese nun viel Grausamkeiten und Plünderungen in verschiedenen Pflanzungen ausgeübt hatten, begaben sie sich wieder zu Schiff. Die andere Landung geschah zu Carlisle; daselbst setzten sie 1500 Mann an das Land, welche eine mit 200 Engländern besetzte Verschanzung angriffen. Da diese nun tapfern Widerstand gethan

hat-

hatten, sahen sie sich endlich genöthigt, der Menge zu weichen, und die Flucht zu ergreifen. Es kamen ihnen aber 5 Compagnien Fußvölker und einige Reiter zu Hülfe; und ob gleich dieses Corps die ganze Nacht unterweges gewesen war, hielten sie doch die Franzosen nicht nur auf, sondern zwangen sie auch, auf den Rückzug bedacht zu seyn. Seit dem ereigneten sich noch verschiedene kleine Scharmützel, wobey die Franzosen allemahl viele Mannschaft und einige ihrer besten Officiere einbüßeten. Als sie nun an einem guten Erfolge zu zweifeln anfingen, machten sie sich die Dunkelheit der Nacht zu Nutze, um sich zu Schiffe zu begeben, liessen ihre Gefangene zurück, und begaben sich wieder nach St. Domingo. Diese Unternehmung kostete sie an 700, die Engländer aber nur 200 Mann, davon die mehresten Juden und Negern waren.

Im folgenden Jahre schickte der König, unter Anführung des Hauptmannes Wilmot, ein Geschwader mit 1200 Mann Landvölker nach Jamaika. Die Absicht dieser Ausrüstung war diese, daß die Engländer nunmehr ihrer Seits einen Versuch auf St. Domingo thun sollten. Der Gouverneur kam diesem Vorhaben so gut zu Statten als er konnte, und die Spanier gesellten sich zu den Engländern. Mit dieser vereinigten Macht verheerten sie alle französische Pflanzungen, und machten unermeßliche Beute. Da aber der Anführer des Geschwaders seinen Eigennutz der Treue, welche er seinem Landesherren schuldig war, vorzog, so mußten die Völker an allen Bedürfnissen den äusserſten Mangel erleiden. Indessen ersetzte der Muth der Officiere diese Schwierigkeit in etwas, und die Mannschaft unterließ nicht, gerade auf Port de Paix anzurücken, und diesen Ort anzugreifen. Zu gleicher Zeit machte der Hauptmann Wilmot mit 400 Bothsknechten einen blinden Lärm. Der Ort wurde von den Engländern eingenommen; und als sich die Fran-

Franzosen für verloren schätzten, warfen sie sich, wie die Furien, unter die 400 Bothsknechte, machten viele davon nieder, und schlugen sich glücklich durch. Das Fort wurde geschleifet; nachher wurden die übrig gebliebenen Völker wieder eingeschiffet, wovon viele bey ihrer Ankunft in Jamaika starben. Durch diese Rache der Engländer wurden die Franzosen dermaßen muthlos, daß sie sich nicht unterstanden, etwas wider Jamaika öffentlich zu unternehmen.

Nach Buston wurde der Generalwachtmeister Selwyn 1701 zum Gouverneur ernannt, welcher aber nach dieser erhaltenen Würde nicht lange lebte. Der Rath wählte Peter Becford an seine Stelle. Er bekleidete noch bey dem Ableben des Königes Wilhelm diese Würde, und ließ sogleich die Anna als Königinn ausrufen. Er starb aber auch bald nachher. Die Königinn ernannte hierauf den Grafen Peterborough zum Gouverneur, und gestattete ihm weit größere Gewalt, als seine Vorfahren gehabt hatten; indessen kam er doch nicht nach Jamaika. Es langte aber eine Flotte an, welche der Handlung der Insel sehr zu Statten kam.

Im J. 1704 wurde der Obrist Tho. Handasyde zum Gouverneur-Lieutenant erkläret. Er war kaum angelanget, als das neue Port Royal, welches beynahe seine ehemahlige Schönheit wieder erhalten hatte, einen fast eben so betrübten Unglücksfall, als das Erdbeben, erfahren mußte. Denn am 19 Jan. 1704 entstand um die Mittagsstunde eine Feuersbrunst in der Stadt, und wüthete dermaßen, daß gegen die Nacht fast kein Haus mehr stand. Die Einwohner begaben sich nach Kingston. Port Royal blieb noch lange Zeit eine wüste Stätte; doch wurde es endlich wieder erbauet, und macht heut zu Tage ein artiges Städtchen aus.

Sein Nachfolger war der Lord Archibald Hamilton. Er wurde nach dem Schiffbruche zu Bahama zurück berufen, und seine Stelle durch Peter Haywood ersetzt. Da dieser aber ebenfalls nicht lange auf dem Platze blieb, wurde Nic. Law zu seinem Nachfolger ernannt.

Den 28 Aug. 1722 eräugnete sich ein entsetzlicher Orkan, welcher unsäglichen Schaden auf der Insel anrichtete. Die Versammlung verordnete, daß alle Jahre an diesem Tage ebenfalls ein Buß- und Fasttag gehalten werden sollte. Er wird auch, so wie der 7 Jun., als der Gedächtnißtag des großen Erdbebens, andächtig begangen. Diese kann man auch die einzigen Festtage des ganzen Jahres nennen; denn sonst werden die Sonntage von den Werktagen selten unterschieden.

Der Herzog von Portland kam 1725 nach Jamaika, und trat an des verstorbenen Gouverneurs Law's Stelle. Seine Einhohlung war eine der prächtigsten, und die Versammlnng machte ihm die doppelten Einkünfte aus, von dem, welches seine Vorfahren genossen hatten. Er betrug sich ungemein höflich und klug; und keiner von den vorherigen Gouverneurs hat sich mehr Liebe und Hochachtung erworben, und einen ansehnlichern Staat geführt, als dieser. Kurz nach seiner Ankunft kam der König der Moskiten (*) mit vielen seinen Unterthanen nach Jamaika, und stattete einen Besuch bey ihm ab. Der Herzog lebte aber nicht lange, und an seine Stelle kam der Generalwachtmeister Hunter. Seine Ankunft wurde durch ein allgemeines Embargo auf allerley Arten Schiffe (**) angezeigt,

(*) Die Moskiten sind eine amerikanische Völkerschaft, welche das zwischen Truxillo und Honduras belegene Land bewohnt, und sich den Engländern unterwarf, als der Herzog von Albermarle Gouverneur der Insel war.

(**) Embargo heißt der Beschlag oder Arrest, welcher auf die in einem Hafen befindlichen Schiffe geleget wird, um sich derselben, und ihrer Matrosen, zum Dienste des Staates zu bedienen.

zeigt, wodurch der Insel ein großer Nachtheil verursachet wurde. Wider die aufrührischen Negern ließ er verschiedene nützliche Gesetze bekannt machen. Dieses geschah auch wider die heimlichen Katholiken, deren Anwuchs man auf der Insel sehr zu befürchten anfing. Es wurde verordnet, daß jeder Einwohner von 16 bis 60 Jahren die römische Kirche verläugnen mußte. Diese Verordnung veranlassete zwar viele Bewegung, endlich aber behielt des Gouverneurs Partey die Oberhand. Er starb im J. 1734.

John. Ascough übernahm unterdessen das Gouvernement, bis der König nähere Befehle dieserhalb ertheilt haben würde. Er fand Gelegenheit, wider die aufrührischen Negern, welche aufs neue viele Unordnung anfingen, etwas auszurichten. Nach ihm kam der Ritter Heinr. Cumminghant de Balguham als Gouverneur nach Jamaika, welcher aber nur 6 Monathe daselbst lebte. Sein Nachfolger war der Ritter Ed. Trelaunay dessen Gouvernement zwey merkwürdige Begebenheiten, nähmlich die völlige Unterwerfung der Negern, und der Krieg mit Spanien, berühmt machten.

Diese Insel wird in drey Grafschaften, nähmlich Middlesex, Surry und Cornwall, und in 19 Quartiere oder Kirchspiele, als: in das Kirchspiel Kingston (Kingstown), Port Royal, St. Catharine, St. Dorothy, Clarendon, Vere, St. Elizabeth, Hannover, Westmorland, St. George, St. James, St. Anne, St. Mary, Portland, St. Thomas gegen Westen (St. Thomas in the east), St. David, St. Andreas (St. Andrew), St. Johann (St. John), und St. Thomas im Thale (St. Thomas in the vale), eingetheilet.

Die vornehmsten Städte und Oerter sind folgende: 1. Port Royal. Diese Stadt, welche ehe-

mahls die Hauptstadt dieser Insel ausmachte, lag auf einer schmahlen Erdzunge, welche von der Seeseite her den Hafen bildete. So sandig und unfruchtbar diese Gegend auch war, und so sehr es hier an trinkbarem Wasser fehlte, so lockte doch der schöne Hafen, die in demselben ansehnliche Wassertiefe, welche es Schiffen von 700 Tonnen möglich machte, nahe am Strande ihre Waaren einzunehmen, die großen Reichthümer, welche die Boucaniers hier verschwendeten, und andere Vortheile, eine so große Menge Einwohner herbey, daß sie in weniger als 30 Jahren eine ansehnliche Stadt ausmachte. Als sie sich in dem blühendesten Zustande befand, zählte sie an die 2000 Häuser, welche, ob sie gleich oft nur von Holz aufgebauet waren, doch meistens sehr theuer vermiethet wurden. Am 7 Jun. 1692 zerstörte, bereits erwähnter Maßen, ein Erdbeben diese schöne Stadt, wobey 13000 Einwohner auf dieser Insel verunglückten. Kurz darauf richtete eine epidemische Krankheit eine neue Verheerung an, und raffte auf 3000 Menschen weg. Man bauete dem ungeachtet Port Royal wieder auf; allein, der größte Theil der Stadt wurde 1704 durch eine schreckliche Feuersbrunst wieder eingeäschert. Ein großer Theil der Einwohner begab sich, wie ich oben angeführt habe, nach Kingston, welches auf der andern Seite dieser Bay liegt, und brachte diese Stadt in kurzer Zeit in Aufnahme. Der dritte Versuch, Port Royal wieder aufzubauen, hatte keinen glücklichern Erfolg, als die beyden erstern. Denn diese Stadt hatte kaum wieder einige Größe erlangt, da sie 1722 bey einem entsetzlichen Orkane von der See überschwemmet würde. Aller dieser Unglücksfälle ungeachtet, stellt es noch immer eine kleine Stadt vor, welche noch jetzt 3 Hauptstraßen, viele Gassen, eine schöne Kirche, ein Zuchthaus, ein Hospital für kranke und abgedankte Matrosen, und Magazine zum Behuf der königlichen Kriegsschiffe hat. Durch eine Verordnung der Generalversammlung sind das Zollhaus und andere öffentliche Gebäude nach Kingston verleget worden. Spanish-Town ist 11 Meilen davon entfernt, nähmlich 5 zu Wasser und 6 zu Lande; von Kingston aber ist sie nur 5 Meilen zu Wasser entfernt.

2. Kingston enthält ungefähr 1600 Häuser, welche zwar niedrig, und mit bedeckten Gängen, die Hitze des Klima zu vermindern, versehen, übrigens aber alle nach der Schnur gebauet sind. Die Straßen und Gassen sind ziemlich breit, gerade, und durchschneiden sich einander unter rechten Winkeln und in gleich weiten Entfernungen. Sie ist ungefähr 1 engl. Meile lang, ½ M. breit, und enthält eine große Menge Einwohner, insonderheit viele Kaufleute und andere Personen, welche den in ihren Plantagen gewonnenen Zucker auf ihren eigenen Schiffen ausführen. Es befindet sich in derselben eine große Kirche, zwey Synagogen und Bethhäuser für andere Religionsparteyen. Knowles, der letzte Statthalter, wollte den Sitz der Regierung von St. Jago de la Vega hierher verlegen; allein, diese Neuerung erregte den Parteygeist, und hätte leicht die unangenehmsten Folgen nach sich ziehen können, wenn man die Sache damahls mit Gewalt durchzusetzen bemüht gewesen wäre. Nach und nach legte sich das Feuer, und jetzt befindet sich wirklich seit 1755 die Versammlung, der Statthalter, und die vornehmsten Personen, welche zur Regierung gehören, hier. Der Hafen, welcher sich sonst nicht in dem besten Vertheidigungsstande befand, ist jetzt durch die Bemühung eben dieses letztern Statthalters stark befestigt. Den Eingang deckt das Fort Charles, eine Batterie von 60 Kanonen, und andere neue Werke. Durch eine Parlaments-Acte v. J. 1768, wurde er nebst Savannah la Mar, Montago-Bay und St. Lucie, unter gewissen Einschränkungen für einen Frey-

Hafen erklärt, wo die Schiffe aller Nationen frey einlaufen und handeln dürfen.

3. St. Jago de la Vega, oder Spanish-Town, (Spanierstadt), war sonst die Hauptstadt dieser Insel, der Sitz des Gouverneurs, der Versammlung und des Obergerichtes, und wurde dadurch zu einem prächtigen und angenehmen Ort gemacht. Die Spanier, welche diese Stadt gebauet haben, hatten sie St. Jago de la Vega genannt, welcher Nahme ihr auch noch in allen öffentlichen Schriften beygeleget wird. Sie liegt in einem sehr angenehmen Thale, an dem Ufer des Cobre-Flusses, und hat alle nur ersinnliche Vortheile. Es war eine große und volkreiche Stadt, und enthielt zu der Spanier Zeiten an 2000 Feuerstätten. Sie hatte 2 Kirchen, ein Kloster und verschiedene besondere Capellen. Heut zu Tage aber ist sie in einen kleinern Umfang eingeschlossen, und hat ungefähr 400 Häuser. Weil sie auf dem Lande liegt, so ist ihre Handelschaft von keiner sonderlichen Erheblichkeit. Es wohnen aber doch verschiedene reiche Kaufleute darin; und manche angesehene Personen haben Häuser daselbst, und leben sehr artig. Es wird öfters Ball gehalten, und es befindet sich sogar eine Schau-Bühne hier; und überhaupt scheint diese Stadt mit den europäischen in Ansehung der Lustbarkeiten zu wetteifern.

4. Fort Passage liegt im St. Catharinen Kirch-Spiele, und hat seinen Nahmen daher, weil durch dasselbe die Straße nach Kingston und St. Jago de la Vega geht. Es besteht aus 50 Häusern, und hat 10 oder 12 Kanonen zu seiner Vertheidigung.

5. Port Negril hat, wie schon erinnert worden ist, einen schönen und sichern Hafen, welchen ein reguläres Fort und einige wenige Soldaten beschützen.

6. In der südöstlichen Gegend der Insel liegt in der Bay von Port Morant noch ein kleines Fort.

Man

Man findet in der dasigen Gegend vortreffliche Plantagen von Zuckerrohr und Baumwolle, wie auch Salzquellen.

In allen diesen Städten und Oertern muß man keine Zierde in der Bauart suchen. Die öffentlichen Gebäude haben zwar ein Ansehen der Reinlichkeit, keinesweges aber der Pracht. Alle Kirchen in den Städten sind insgemein in Gestalt eines Kreutzes erbauet, und haben eine kleine Haube, worin die Glocken befindlich sind; sie haben hohe Mauern, und sind inwendig gepflastert, und mittelmäßig verziert. In Spanish-Town ist eine Kirche, welche eine sehr gute Orgel hat; dergleichen befindet sich auch in dem Kirch-Spiele St. Andreas. Die andern Kirchen der Insel sind nichts anders, als kleine und ziemlich reinliche Häuser, welche man kaum für Kirchen halten sollte; sie werden auch selten besuchet, daher die Thüren mehrentheils verschlossen sind. Das Haus des Gouverneurs von Spanish-Town geht auf den Waffen-Platz, und besteht aus zwey Stockwerken. Es ist neuerlich von dem Herzoge von Portland von Grunde aus massiv wieder aufgebauet und zu vieler Bequemlichkeit angeleget worden. An das Hauptgebäude stößt ein kleiner Hof, an dessen Seiten sich ebenfalls sehr artige Zimmer befinden, welche von des Gouverneurs Hausgenossen bewohnet werden. Nach Osten zu ist ein vortrefflich angelegter Garten. Das Haus, worin sich die Glieder der Justiz versammeln, ist ein kleines viereckiges Gebäude, welches auf jeder Seite 40 Schritte enthält. Die Sitze der Richter sind ausserordentlich, und wenigstens 10 Fuß von der Erde erhoben. Der Großvogt hat seinen Sitz zur Rechten, die Sachwalter haben die ihrigen in einer gewissen Entfernung den Richtern gegen über, und des Königs Bevollmächtigter hat seinen angewiesenen Platz in der Mitte. Die Gefängnisse sind wohl angelegt.

Es stößt ein geräumiger Hof daran, wo die Gefangenen Freyheit haben, spatzieren zu gehen, welche Vorsichtigkeit in diesem Lande sehr nöthig ist, da die große Hitze nicht gestattet, dieselben, ohne gefährliche Folgen zu befürchten, enge einzuschließen.

Die **Häuser der Privatpersonen** sind insgesammt niedrig, und nur ein Stockwerk hoch. Sie bestehen insgemein aus 5 bis 6 Zimmern, welche mit Mahagony getäfelt sind. Sie haben sämmtlich eine durch einige Stufen erhabene Halle, welche zum Schutz wider die Hitze dient, und der Ort ist, worauf die Einwohner des Abends frische Luft schöpfen. Man trifft zwar in einigen Städten-Häuser von zwey Etagen an; diese Bauart aber ist wegen der Sturmwinde und Erdbeben sehr unnütz, daher sie auch allmählich abgestellet wird. Die Negern wohnen in kleinen und schlechten Hütten, welche von Schilf errichtet und mit Thon beworfen sind, und kaum 2 bis 3 Personen in sich fassen können. Diese Hütten stehen an gewissen Plätzen, wie Dörfer, an einander.

Von **Gärten** sind wenige anmerkungswürdig. Die meisten bestehen aus Kohl, Erbsen, und einigen Arten europäischer und Landes-Gewächse. Man hat bemerkt, daß der Apfelbaum nicht fortkommt, oder wenigstens nicht alle Jahr trägt. Gleiche Bewandtniß hat es mit allen Früchten, welche in kältern Ländern eher zu gedeihen pflegen. Wenn man indessen mehrere Sorgfalt auf die Gärten wenden, und dasjenige, was dem Klima gemäß ist, säen und pflanzen wollte, so würde es nicht schwer seyn, dieselben angenehm und ergetzend zu machen. Man verachtet aber die Citronen- Pomeranzen- Limonien- Cocos- und Granaten-Bäume, und zieht denen Bäumen, welche einen erquickenden Schatten geben, und die Luft mit einem angenehmen Geruche erfüllen würden, eine Menge Strauchwerk vor, die nicht den geringsten Nutzen haben.

Das gemeinste **Getränk** ist Madera und Rum. Der **Madera** wird mit Wasser vermischet, und dient ehrbaren Personen zum Getränke; dahingegen der Rum, wie ich bereits erwähnt habe, von den Hausgenossen und gemeinen Leuten getrunken wird.

Das **Brod** besteht gemeiniglich aus Plantain, Yam, oder Cassava. Plantain, auch Banane genannt, ist eine Frucht von länglicher Gestalt, ungefähr anderthalb Daumen im Durchmesser, und 10 bis 12 Zoll lang, welche traubenweise auf Bäumen wächst; wenn sie grün abgebrochen und sogleich geröstet wird, ist sie von sehr angenehmen Geschmack. Yam oder Igname ist eine Wurzel, und, wie man glaubt, eine Art Patate, aber so dick, daß manche einige Pfunde wiegt. Es wird hieraus sowohl, als aus Cassava, oder Manioc, (s. Th. VII, S. 683, fgg.) sehr gutes Brod gemacht. Nachdem der Saft aus der Wurzel, als welcher ein tödliches Gift ist, sorgfältig ausgepresset worden, wird sie gerieben, in Wasser eingeweichet, und nach einiger Zeit wieder heraus genommen; wenn dieses Mehl trocken geworden ist, macht man weiße und zerbrechliche Kuchen daraus, die den Einwohnern, und ins besondre den Creolen, vortrefflich schmecken. Es fehlt zwar nicht an Mehl, welches aus Neu-England und andern Pflanzstädten aus Norden hergebracht wird; es ist auch überdieß fast kein Haus, welches nicht seinen eigenen Backofen hat; ihr Brod aber, welches sie an statt der Hefen mit Sauerteige zu stark vermischen, ist von so schlechtem Geschmack, daß es wenig Leute essen wollen.

Was das **Fleischwerk** betrifft, so bekommen die Hausgenossen nicht ordentlich frisches Fleisch zu essen, sondern müssen sich mit eingesalzenem irelandischen

Rindfleische begnügen, welches öfters eben nicht das beste ist. Die Negern leben von Häringen und eingesalzenen Fischen, welche sie sehr wohlfeil haben können. Die Insel ist auch reichlich mit eingesalzenem Stockfisch von der Insel Terreneuf versehen; dieser ist öfters so wohlfeil, daß man 100 schwere Pfund für 10 bis 12 Groschen haben kann. Aus allem diesen machen die Einwohner ein schmackhaftes Gericht, welches sie Pepperpot nennen. Sie nehmen Calilu, welches der Kopf einer kleinen Wurzel ist, lassen es mit Mays kochen, thun Häring, gesalzene Fische und rothen Pfeffer hinzu, und wenn alles wohl gekocht ist, essen sie solches wie eine Suppe. Bemittelte Personen bereiten diese Pepperpots oder schwarze Pfeffer-Suppen auch von Vogelwerk, thun allerley schöne Kräuter hinzu, und lassen sie mit Palmöhl, Ingber und vielem Pfeffer kochen. Die Negern sind auch große Liebhaber von Ratzen, welche sie mit besonderer Begierde als Leckerbissen verzehren. Die Insel ist voll von dergleichen Thieren; sie haben ihre Nester bey dem Zuckerrohr, dessen Saft ihnen zur Nahrung dient, daher sie den Pflanzungen großen Schaden verursachen; sie vermehren sich, der zu ihrer Vertilgung gebrauchten Mittel ungeachtet, gar sehr. Den Sclaven wird auch, wenn sie eine gewisse Anzahl gefangen haben, eine Flasche Rum zur Belohnung gegeben, welche sie bey der Ratzenmahlzeit ausleeren.

Die gewöhnliche **Kleidungsart** ist eben nicht sehr zierlich; denn die Hitze gestattet nicht, sich mit vielerley Kleidungsstücken zu behängen. Man trägt überhaupt nichts als dünne Strümpfe, leinene Bein-Kleider und Kamisoler. Um den Kopf wird ein Schnupftuch gebunden, und der Hut darauf gesetzt; bloß des Sonntags und an Versammlungstagen setzt man Perrücken auf. Alsdenn erscheinen auch angesehene

hene Personen in seidenen Kleidern. Die Hausgenossen haben Kamisöler von groben Tuche, welche oben und unten zugeknöpft sind, desgleichen lange tuchene Hosen, ein gestreiftes Hemd, und keine Strümpfe. Die Negern gehen gemeiniglich ganz nackend, diejenigen ausgenommen, welche ihre Herren begleiten; und diese tragen Livree, welches die größte Last ist, die man diesen Elenden auflegen kann. Das Frauenzimmer kleidet sich eben so artig und prächtig wie in Europa; es ist auch von nicht wenigerm guten Ansehen. Ihre Morgenkleidung besteht in einem leichten Schlafrocke; ehe sie zu Tische gehen, legen sie diesen ab, und kleiden sich ordentlich an. Ihre Kammerfrauen haben insgemein einen Rock von holländischem Tuche und ein schlechtes Kopfzeug. Die Negerinnen aber sind fast durchaus nackend; sie wissen von keiner Schamhaftigkeit, und wundern sich, wenn die Europäer aus Bescheidenheit ihre Augen, bey ihrer Erblickung, von ihnen wenden. Ihre Herrschaft gibt ihnen indessen einige Jopen, welche aber selten von ihnen gebraucht werden; in den Städten aber müssen sie solche anziehen.

Die **Wissenschaften** werden wohl nirgends schlechter, als hier, getrieben; denn man weiß auf der ganzen Insel von keiner öffentlichen Schule oder Erziehungsanstalt etwas. Es sind zwar verschiedene Stiftungen deshalb geschehen, welche aber niemahls von Erfolg gewesen sind. Ein Schul- oder Lehrmeister ist ein verächtliches Amt unter ihnen, daher sich auch nicht leicht jemand dazu gebrauchen lassen wird. Lesen, schreiben und rechnen, ist alles, was man von einer guten Erziehung verlanget; und dieses wird noch dazu ziemlich mangelhaft gelehret. Daher auch bemittelte Personen genöthigt sind, ihre Kinder nach England zu schicken, wenn sie dieselben anständig er-

ziehen lassen wollen; die andern aber müssen sich mit dem Unterrichte behelfen, der ihnen von unerfahrnen Lehrmeistern gegeben werden kann. Es befinden sich zwar einige unter den Einwohnern, welche sich auf Wissenschaften legen; diese aber bestehen aus einer geringen Anzahl; denn die Hauptleidenschaft ist das Spiel, und sie schätzen ein Spiel Karten höher, als ein nützliches Buch. Es leidet also dasjenige, was von der Liebe der Engländer zur Gelehrsamkeit in andern Theilen der neuen Welt mit Grunde gerühmet worden ist, hier eine Ausnahme.

Es kann auch nicht wohl anders seyn, da ihnen, von Kindheit an, nichts anders als Unarten beygebracht werden. Denn ein Kind bringt in das siebente Jahr seine Zeit damit zu, daß es mit den Negern scherzet, und sich ihre verdorbene Sprache, Lebensart und Laster angewöhnet, wodurch es von aller vernünftigen Denkungsart abgeleitet wird. Wenn nun ein junger Mensch etwas lesen gelernt hat, begibt er sich zu einem Tanzmeister, lernt seinen Leib anständig tragen, und macht sich die Gesellschaftsörter bekannt, die er alsdann fleißig besucht, und also den ganzen Tag mit andern ungesitteten Menschen zubringt. Dieses ist die gemeinste Erziehungsart der Kinder. Einiges Frauenzimmer liebt zwar die Bücher, die mehresten aber sind ungemein auf das Tanzen erpicht, suchen durch ihren Putz zu gefallen und sich Liebhaber zu erwerben, wobey sie nicht selten in nachtheilige Umstände gerathen. Es ist daher sehr zu bedauern, daß sie, da sie ohnedieß schön von Gestalt sind, nicht auch so viel Zeit auf die Ausbesserung ihres Verstandes, als auf den Putz ihres Leibes, verwenden.

Auf der Insel Jamaika coursiret keine andere Münze, als die spanische; die engländischen Münz-Sorten trifft man nur in den Cabineten der Liebhaber von

von Seltenheiten an. Es ist wohl nicht leicht ein Ort in der Welt, wo das Silbergeld gemeiner ist; denn von Kupfermünze weiß man wenig oder nichts. Die gemeinste Münzsorte ist ein Real, welcher $7\frac{1}{2}$ engl. Groschen ausmacht. Weil aber alles ausserordentlich theuer ist, so muß man entweder viel Geld, oder viel Güter zum Umsatz haben, wenn man einen vortheilhaften Handel schließen will. Man kann nirgends eine Mittagsmahlzeit geringer, als um ein Stück von achten (von acht Realen), erhalten, und die gewöhnliche Taxe der Besoldungen ist wöchentlich 3 Pf. Sterl. Der Unterschied des hiesigen Geldes von dem englischen, ist 25 pro Cent. 75 Pfund Sterling machen in Jamaika 100. Eine Guinee gilt 28 Schill., und ein Kronenthaler 6 Schill. und 3 Sols. Man hat den Werth dieser Münzsorten deswegen erhöhet, damit die Hinwegschaffung derselben aus der Insel dadurch verhindert werden möge; sie ist aber nicht hinreichend, diesen Zweck zu erreichen, denn man sieht dergleichen in England genug. Der Betrug der Juden verdirbt und verringert den Gehalt der Münzen, daß öfters ein Stück von achten, welches $17\frac{1}{2}$ Stück kleine Münze am Gewichte halten sollte, kaum 14 bis 15 hält; und dieses geschieht auch verhältnißweise mit den größern, und hat, aller gemachten Anordnung ungeachtet, nicht abgestellet werden können.

Die Einwohner dieser Insel können am füglichsten in Colonisten (Planters), in diejenigen, welche sich erst niedergelassen haben, Handelsleute, und andere, welche sonst ein Gewerbe treiben, eingetheilet werden.

Viele von den wirklichen Colonisten sind Leute von ungemeinem Vermögen; allein, ob gleich der größte Theil sehr reich und in den besten Umständen ist, so sind sie doch selten ohne Schulden; denn die

Ko-

Kosten bey einer Zucker-Plantage sind sehr beträchtlich und fortwährend; die Interessen von aufgenommenen Capitalien sind sehr hoch, und ihre natürliche Neigung, ihre Güter stets zu vermehren, nöthiget sie beständig, sich in neue Ausgaben zu stecken und in neue Geld-Negotia einzulassen. Sie sind gemeiniglich freymüthige und offenherzige Leute, freundschaftlich, aufrichtig in ihrem Betragen, und halten genau mit der Zahlung ein, wenn die Forderung nicht ihr Vermögen übersteigt, oder ein neuer Kauf nicht den Ertrag eines ganzen Jahres erfordert. Sie halten sehr auf ihr Ansehen und den Unterschied des Standes, welches unstreitig von der durchgängigen Folgsamkeit ihrer zahlreichen Sclaven und Bedienten, und von der Nothwendigkeit, diese Leute in einer gewissen Entfernung zu halten, herrührt, und mit der Zeit zu einer Gewohnheit wird.

Diejenigen, welche sich erst niedergelassen haben, oder die Settlers, machen eine andere Art Leute aus, die von den vorhergehenden nur im Grade verschieden sind; es sind solche Leute, die zwar einige Anlage haben, aber noch nicht genug, um eine ganze Pflanzung auszumachen, und die deswegen gemeiniglich über die Hälfte ihres Vermögens in Schulden stecken, welche sie nicht leicht abtragen können, indem der Ertrag ihrer Güter anfangs weder in Ansehung der Menge, noch der Güte, stark genug, und hingegen doch mit sehr beträchtlichen Kosten und Ausgaben begleitet ist; denn der Gläubiger ist hier zu Lande mit den Zinsen nicht allein zufrieden, er muß auch der Factor des Gutes seyn, und alles, was dabey nöthig ist, nach dem von ihm gesetzten Preise liefern dürfen; er verfährt mit dem Ertrage des Eigenthümers nach seiner Willkür, und stellet die gewöhnliche Besorgung, wenn es auch gleich dem Eigenthümer noch so unbequem seyn sollte, seine Waare so weit zum Verkauf weg-

wegzuschicken, welcher oft selbst eine bequeme Gelegenheit findet, seine Güter an dem nächsten Einschiffungs-Platze anbringen zu können, oder solche gern nach einem europäischen Handelsplatze einschiffen, und von dem reinen Profite, zum Besten seines Gläubigers, Wechselbriefe nehmen wollte; allein, ein solches Unternehmen würde ihn der äussersten Gefahr aussetzen, und seine blühende Hoffnung gänzlich vernichten; er muß seine Güter auf das Fahrzeug eines Schiffers, welcher sie zu Markte führt, geben, wo ausser der gewöhnlichen Fracht, noch viel davon gestohlen und verderbet wird; er muß solche an einem gewissen Schiffswerfte anlanden lassen, wo sie doppelte Abgaben bezahlen müssen; sie müssen mit gewissen Unkosten wieder frisch eingepacket und bey bequemer Gelegenheit verkaufet werden, um die Kosten und Zinsen zu bezahlen, denn sie kommen selten an den Haupt-Handelsort, wenn der Ertrag nicht sehr beträchtlich ist.

Die Handelsleute sind dermahlen nicht so zahlreich, und sind entweder Factore, oder wirkliche Kaufleute und Krämer, welche ihre Waaren im Lande herum bringen. Die Factore besorgen hauptsächlich nicht nur die Geschäfte europäischer Kaufleute und anderer, welche nach diesen Gegenden auf ihre Gefahr allerley Waaren liefern, sondern auch verschiedener Colonisten, für welche sie gelegentlich beschäftigt sind, und haben von dem Kaufe und Verkaufe aller Dinge, die durch ihre Hände gehen, ihre bestimmte Gebühren. Diese Leute sind gemeiniglich sehr fleißig, und kommen oft zu ansehnlichem Vermögen, wenn sie gute Freunde oder viel Geld haben. Die Kaufleute führen ihre eigene Waaren ein, und debitiren sie gemeiniglich dergestalt, daß sie solche selbst im Lande herum bringen, und die Märkte besuchen. Diese Handelschaft war sonst ziemlich einträglich, da sie die benachbarten Markt-Plätze versehen, und dasjenige, was in der Colonie

nicht

nicht so gut abgehen wollte, mit Vortheil wieder ausführen konnten; jetzt aber sind alle dergleichen Gelegenheiten und Vortheile vorbey, und wenige von solchen Leuten können hierdurch einiges Glück machen; denn die ansehnlichsten unter denen, welche eigene Pflanzungen besitzen, versehen sich nun für ihre Kosten mit allen Bedürfnissen selbst, und die andern, welche dieses nicht können, werden durch die Factore völlig versehen, welche gemeiniglich solche Waaren, die man in einer Pflanzung gebraucht, einführen. Es wurden aber in den neueren Zeiten alle Arten von Waaren in solchem Ueberflusse hier eingebracht, daß man sie öfters wohlfeiler, als was sie anfangs kosteten, verkauft hat.

Diejenigen, die von den übrigen ihre Nahrung haben (Dependants), machen die vierte Classe aus, welche dem gemeinen Wesen eben so nützlich ist. Diese Classe besteht aus Handwerksleuten, Schreibern und Bedienten von allerley Art, deren nützlicher Fleiß alle Aufmunterung verdient, und in jedem Lande das allgemeine Wohl befördert; und diejenigen, die vor andern nützliche Professionen treiben, als: Zimmerleute, Mäurer, Böttcher, Mühlenbaumeister, Kupfer-Schmiede und Schneider, erwerben ein ganz artiges, ob gleich nicht allzu großes Vermögen, und bringen es öfters durch ihren Fleiß so weit, daß man sie als Leute von Ansehen betrachten kann. Schreiber und Buchhalter, wenn sie auf den Vortheil derjenigen, deren Geschäften sie vorstehen, mit gehöriger Aufmerksamkeit sehen, werden gemeiniglich befördert, und nehmen an den Geschäften selbst Theil, wenn die andern nicht mehr selbst so arbeitsam sind, und lieber ihrer Gemächlichkeit pflegen; und es wird einem fleißigen Bedienten nicht leicht fehlen, seines Herren Gunst und Achtung zu gewinnen, welcher auch dessen Treue, nach dem Ver-

Verlaufe seiner Dienstzeit, gemeiniglich mit einem ansehnlichen Geschenke belohnet.

Die Negern, welche die fünfte und stärkste Classe der Einwohner ausmachen, werden in wilde und leibeigene oder Sclaven, eingetheilet, mit welchen wie mit unvernünftigen Creaturen umgegangen, und ein starker Handel getrieben wird. Die wilden Negern, welche in Freyheit leben, sich in den Gebirgen, Wäldern und Gebüschen aufhalten, und vom Wilde und Rauben sich nähren, sind den Einwohnern gefährliche Feinde, indem sie öfters entweder allein auf eine Familie und Pflanzung fallen, alles ermorden, und das Haus in Brand stecken oder verheeren, oder sich mit den Sclaven einer Plantage vereinigen, und eine Rebellion anfangen, wodurch denn die ganze Insel in Alarm gebracht wird, daß alles zum Gewehr greifen muß. Es ist aber nicht gut mit ihnen Krieg zu führen, nicht nur, weil sie ebenfalls Gewehr führen, sondern auch weil sie sich gemeiniglich des Tages über in ihren Schlupfwinkeln auf- und stille halten, und des Nachts erst hervor kommen. Und weil überhaupt das Land sehr bergig und voll Waldung ist, darin sie wie Katzen laufen und sich verkriechen, so fällt es schwer und ist gefährlich, sie zu verfolgen. Dabey ist es ein recht barbarisches und grausames Volk, wenn sie gereitzet werden. Ungefähr im J. 1747 oder 1748 entstand ein Krieg zwischen den Einwohnern und den Wilden, wobey aber so viele von den erstern verloren gingen, daß der Gouverneur sich genöthigt sah und für dienlich fand, Frieden mit den Wilden zu machen.

Wie es im Türkischen und Algierischen den christlichen Gefangenen ergeht, eben so ergeht es den leibeigenen Schwarzen oder Sclaven auf dieser Insel. Sie sind vor sich und ihre Nachkommen auf ewig ihrer Freyheit beraubt, und müssen alle Handarbeit sowohl im Felde, als anderswo, verrichten. Es werden aus ihnen

ihnen auch Dienstbothen, Aufwärter, Jäger ꝛc. genommen. Einige ihrer Weibsleute, insonderheit die unverehelichten und schönsten, werden zum Kochen, Waschen, Nähen, und andern dergleichen Hausarbeiten, gebraucht. Es muß ein schlechter eingesessener Mann seyn, der nicht 10 bis 12 Sclaven hat. Je vornehmer und reicher der Herr oder Pflanzer ist, und je mehr Arbeit die Pflanzung erfordert, desto größer ist auch gemeiniglich die Anzahl der Sclaven, welche solche Arbeit thun müssen, so, daß sich auf einer Pflanzung zuweilen 300 Schwarze befinden. Ueber dieselben ist ein Aufseher (Overseer) oder Verwalter gesetzt, welcher ihnen täglich ihre Arbeit anweiset, und wiederum verschiedene andere Knechte oder Dienstbothen, welches insgemein Engländer sind, unter sich hat, welche beständig bey den Sclaven über der Arbeit seyn und sie in Ordnung halten müssen, auch, wenn sie gezüchtiget werden sollen, die Execution verrichten. Die Sclaven müssen die ganze Woche durch ohne Aufhören arbeiten. Des Morgens, so bald der Tag anbricht, oder auch noch früher, wird auf einer Muschel geblasen, auf welches Zeichen sie augenblicklich mit gesammter Hand in das Feld oder zu ihren anderswo angewiesenen Verrichtungen gehen müssen, und arbeiten. Um 12 Uhr wird zum Heim-Marsch geblasen. Um 2 Uhr müssen sie wieder in das Feld oder zu ihren Verrichtungen, wobey sie bis zum Anbruch der Nacht bleiben. Auf diese Weise fangen sie die Woche an, und fahren so fort bis zum Ende derselben. Bey diesen ihren anhaltenden Arbeiten bekommen sie von ihren Herren weiter nichts, als des Jahres einen Frack, welcher fast wie ein Hemd gemacht ist, von sehr grobem leinenen Tuch, und alle Monathe ungefähr ¾ Pfund Salz. Was sonst ihre geringe Kleidungs-Stücke und Lebensmittel betrifft, müssen sie sich dieselben selbst verschaffen und dafür sorgen. Damit sie aber

aber ihre Lebensmittel, welche vornehmlich in Mays, Plantain, Yam, Cacao, u. d. gl. bestehen, pflanzen und das Bedürftige sich verschaffen können, wird einem jeden etwas Land zum Säen und Pflanzen eingegeben. Zur Anbauung desselben wird ihnen von ihren Herren derjenige Tag frey gelassen und vergönnet, welchen sich der Schöpfer der Welt selbst zu seinem Dienste vorbehalten und zu seinem Ruhetag bestimmt hat. Einige, welche etwas fleißiger sind, fangen Vögel, tragen sie des Sonntags zu Markte, (als welches der einzige Markttag auf der Insel ist,) und kaufen sich von demjenigen, was sie daraus lösen, eingesalzenes Rindfleisch, Fische oder Schweinfleisch, damit sie sich eine Pepperpot (Pfefferſuppe) machen können. Gegen Mittag kommen sie von der Arbeit, und ruhen bis um 2 Uhr. Alsdenn scharren wohl Einige die Knochen vor ihrer Herren Thüre aus; diese stoßen sie so klein als möglich, kochen sie mit Wasser, und trinken die Brühe davon. Die meisten Sclaven werden aus Guinea gebracht. Anfänglich bemerkt man an ihnen eine Einfalt; allmählich aber werden sie tückisch und boshaft; und wenn sie gezüchtiget werden, so schützen sie die Beyspiele der Weißen zu ihrer Entschuldigung vor.

Ungeachtet die Sclaven stark in Zucht gehalten werden, so fangen sie doch öfters, aus Liebe zur Freyheit und aus Haß gegen die Weißen, Rebellion an, und setzen die Einwohner in große Furcht. Im J. 1760 stand es, eben dieser Ursache halber, mit der Insel sehr gefährlich, indem die Sclaven von verschiedenen Pflanzungen rebellierten, und Willens waren, alle Einwohner ohne Unterschied umzubringen, und sich von der ganzen Insel Meister zu machen. Allein, die Vorsehung machte ihren ruchlosen Rath und teufelische Anschläge zu nichte. Sie hatten zwar schon verschiedene Leute getödtet, und viele Pflanzungen und Häuser

verbrannt, ehe sich die Einwohner zur Gegenwehr setzen konnten. Ein jeder, der im Stande war, Gewehr zu tragen, war verbunden gegen die Rebellen aufzumarschieren, wodurch sie denn auch geschwinde zur Flucht in die Wildnisse hinein getrieben wurden. Doch dauerte es fast das ganze Jahr hindurch, ehe die rebellierenden Sclaven vertilget werden konnten, und ehe die Insel ausser Gefahr gesetzet wurde. Viele Weiße büßten dabey ihr Leben ein, theils von den Negern, theils aber am meisten von Krankheiten, welche sie durch die beständigen Strapazen und Unruhen bekamen. Nur die Aufseher blieben dabey zu Hause, um auf die Negern, welche nicht mit in die Rebellion verwickelt waren, ein wachsames Auge zu haben.

Dieser Gefahr und Ursache wegen, geben die Herren, oder diejenigen, welche dazu bestellt sind, sehr genau Acht auf die Sclaven, und strafen sie, bey der geringsten Ausschweifung und Vergehung sehr scharf, um ihnen die Lust zur Freyheit und den Kitzel zur Rebellion zu benehmen. Die Torturen und Bestrafungen aber, womit sie in Zaum gehalten werden müssen, sind entsetzlich und grausam. Es ist dahin das Peitschen vornehmlich zu rechnen, welches von den englischen Knechten, als den ordentlichen Zuchtmeistern, dergestalt verrichtet wird, daß sie manchmahl unter der Peitsche sterben. Man bindet sie nähmlich mit den Händen in die Höhe, entblößet den ganzen Unterleib, wenn er bedeckt ist, und hauet sie mit einer Art von Dornen von Ebenholz so lange, bis das Blut den ganzen Unterleib überzogen hat, ja bisweilen so sehr, daß Fetzen Fleisch hinweg fallen. Ein aufrührischer Neger, oder wenn er nur einen Weißen einige Mahl geschlagen hat, wird zum Feuer verurtheilet. Er wird nach dem Richtplatz geführt, daselbst auf den Bauch nieder geworfen, und mit zwo Ketten dergestalt befestiget, daß Arme und Beine ausgestreckt seyn; nachher

her wird an den Beinen Feuer angemacht, welches allmählich den ganzen Körper erreicht. Manchmahl bey geringen Verbrechen und bezeigter Widerspenstigkeit, werden sie in Fesseln gelegt, und in einem Hause oder tiefen Loche ohne Essen und Trinken eingeschlossen, daß sie also verhungern, und reitzt dabey auch wohl ihren Appetit durch Vorhaltung von Speise und Trank. Diese Unglückselige nagen sich daher das Fleisch von den Armen ab, und müssen also ihr Leben auf die elendeste Art beschließen. Kurz, wenn man eine vollständige und genaue Schilderung der mancherley Arten, womit sie gezüchtiget und abgestrafet werden, machen wollte, müßte man viel davon schreiben, und würde bey andern, der Sache und des Zustandes der Insel Unerfahrnen widrige Gedanken erwecken, als ob die Engländer mit den Sclaven grausamer, als die Barbaren selbst, umgingen, da doch ihre Wohlfahrt und Sicherheit ein solches Verfahren gegen die Sclaven nothwendig macht und völlig rechtfertiget.

Was die Religion der Negern betrifft, so ist die Kenntniß derselben nach den mancherley Gegenden, woher sie gebracht werden, unterschieden. Indessen findet sich doch unter allen eine gewisse Gleichförmigkeit, welche sie in ihren Opfern und feyerlichen Tänzen blicken lassen. Sie glauben überhaupt zwey Gottheiten, nähmlich eine gute und eine böse. Die erste nennen sie Naskew, und die andere Tunnew. Der gute Gott, sagen sie, wohnt in den Wolken; dieser ist sanftmüthig und den Menschen gewogen; er hat auch ihre Vorfahren den Feldbau und die Jagd gelehrt. Der böse Gott aber ist Urheber der Ungewitter, des Erdbebens und aller unglücklichen Zufälle. Den einen lieben sie so sehr, als sie den andern fürchten. Von der Seligkeit machen sie sich keine andere Vorstellung, als daß sie in dem Vergnügen bestehe, ihr Vaterland wieder zu sehen, wohin sie nach ihrem Tode wieder zu gelangen glauben. Dieser Begriff ist auch für sie

dermaßen reitzend, daß sie sich in ihren Widerwärtigkeiten damit trösten, und ihr elendes Leben, welches ihnen sonst unerträglich fallen würde, dadurch versüßen; deshalb sehen sie auch den Tod als ein Glück an. Es ist auch die Standhaftigkeit, womit sie dem letzten Augenblicke ihres Lebens entgegen sehen, bewundernswürdig. Wenn jemand verscheiden will, so umarmen ihn seine Gefährten, wünschen ihm eine glückliche Reise, und tragen ihm allerley Verrichtungen in ihrem Vaterlande auf. Sie begraben seinen Körper ohne die geringste Betrübniß, indem sie völlig überzeugt sind, daß er wieder nach Hause gelange, und vollkommen glücklich sey.

Wenn sich etwas in ihrer Pflanzung verliert, so haben sie eine Art eines Eides, welchen der Priester, der älteste unter ihnen, aufnimmt; diesen halten sie auch so hoch, daß, wenn die Herren oder Aufseher solchen nicht ausdrücklich verlangen, sie ihn niemahls ablegen werden; geschieht es aber, so gebrauchen sie die größten Feyerlichkeiten dabey. Sie versammeln sich nähmlich in Ordnung an ihren allgemeinen Begräbnißort; Einer von ihnen öffnet eine Grube; derjenige, der das Amt eines Priesters verrichtet, nimmt ein wenig Erde davon, und reibet allen die Lippen damit; nachher sagen sie insgesammt, daß der Bauch des Schuldigen, wenn sich ja einer unter ihnen fände, bersten solle.

Von der Unsterblichkeit der Seele haben sie eine schwache Vorstellung. Wenn ein Neger begraben wird, so begleitet ihn ein großes Gefolge von seinen Landsleuten, mit ziemlich lächerlichen Ceremonien. Sie singen auf dem ganzen Wege, und scheinen vor jeder Thüre, vor die sie vorbey gehen, stille zu halten, und meinen, daß, wenn dem Verstorbenen darin etwas Leides wiederfahren sey, sein Körper sich nach diesem Hause wende; daher können auch die Träger nicht umhin, sich, wenn er gegenüber, auf die Erde nieder zu lassen und gleichsam zu fallen. Wenn sie endlich auf der Savane oder Ebene, wo insgemein ihr Begräbnißort ist, angelanget sind, setzen sie den Sarg nieder. Wenn es sodann des Verstorbenen Umstände gestatten, oder wenn er sich beliebt zu machen gewußt hat, wird ihm zu Ehren ein Schwein geschlachtet, und Jeder trägt das seinige dazu bey. Das Opfer geschieht folgender Gestalt. Derjenige, der dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist, schlachtet das Opfer; das Eingeweide wird auf die Erde geschüttet, und das übrige in vier Theile getheilet. Aus dem Eingeweide wird eine Art Suppe gemacht, welche in eine Calebasse gethan und drey Mahl umgerühret wird; nachher setzt man sie an den Rand der Grube, worin sich die Leiche befindet, und welche sogleich begraben wird. Unterdessen, da sie das Loch zuwerfen, erheben sie ein entsetzliches Geschrey, doch mehr vor Freuden als aus Betrübniß, und rühren ihre hölzerne Trommeln; die Weiber aber machen mit ihren Klappern ein fürchterliches Getöse. Wenn die Grube zu ist, setzen sie die Suppe über des Begrabenen Kopf, zu seinen Füßen aber ein Gefäß mit Rum. Unterdessen wird ein kaltes Getränk, welches aus der Rinde von Lebensholze (Thuja *l inn.* Lignum vitæ) oder einer andern Feuchtigkeit, die sie bekommen können, gemacht ist, herum gereichet und getrunken. Die eine Hälfte des Schweines wird verbrannt, die andere aber demjenigen, der sie zuerst bekommen kann, überlassen. Nachher begibt sich ein Jeder unter beständigem Singen wieder in seine Pflanzung.

Sie haben auch noch verschiedene andere Gebräuche. Des Sonntags nachmittags versammeln sich Männer und Weiber unter einander, und tanzen entweder, oder üben sich mit Stockwerfen. Jeder Haufe Tänzer hat zweyerley Instrumente, welche den Pauken gleichen, und einen sonderbaren Klang verursachen. Sie haben auch noch ein anderes, welches sie Bangil nennen, und der Form, nicht aber dem Klange nach, unsern Lauten gleichet. Der Roakaw besteht aus zwey ausgezackten Stö-

cken; und der Gengkoving besteht aus zwey Röhren, an deren Mündung sie auf eine besondere Art mit den Händen klappen. Alle diese Instrumente werden auf einmahl gespielet; sie begleiten den Klang mit ihrer Stimme, und machen solcher Gestalt eine recht abscheuliche Musik. Ihre Tänze sind der Ehrbarkeit sehr entgegen, und folglich keiner Beschreibung werth.

Ihre Anzahl auf der Insel ist der Anzahl der Weißen dermaßen überlegen, daß es gefährlich zu seyn scheinen möchte, unter ihnen zu leben, die Pflanzer sind aber doch sicher. Es werden nähmlich diese Sclaven aus verschiedenen Gegenden von Guinea gebracht, und sind in der Sprache von einander dergestalt unterschieden, daß sie nicht leicht einander verstehen können; oder, wenn sie sich ja verstehen, so herrscht unter ihnen ein solcher eingewurzelter Haß, daß sie lieber von den Händen der Engländer sterben würden, ehe sie sich zu Negern einer andern Gegend gesellen, und ihnen behülflich seyn würden, das Joch ihrer gemeinschaftlichen Herren abschütteln zu helfen. Ueberdieß dürfen sie auch, ohne Befehl ihrer Herren keine Waffen führen, noch die Gränzen der Pflanzung, worin sie dienen, ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Herren oder Vorgesetzten verlassen. Sie werden auch, erwähnter Maßen, in einem solchen Gehorsam erhalten, daß sie nicht die geringste Begierde, frey zu seyn, äussern. Wenn sie sehen, daß die Weißen zusammen kommen und ihre Uebungen machen, so gerathen sie in ein starkes Schrecken. Die Neger-Creolen sind aber von ihnen darin unterschieden, daß sie engländisch sprechen, und dieser Musterungen gewohnt sind, auch selbst sehr gute Waffenübungen anzustellen wissen. Der Handel mit diesen bestand ehemahls darin, daß Korn, Glas, Kleider, Hüte, Kupferplatten, Messer und allerley Kleinigkeiten nach Afrika geschickt wurden; jetzt aber besteht er in Hellebarthen, Flinten, Feuersteinen, Pulver, gebranntem Wasser, Schwefel, u. d. gl. Sie handeln von Sierra Leona bis an Cap Negro,

gro, welches einen District von 1500 Meilen ausmacht, worin viele kleine Königreiche liegen, wo die Könige ihre Unterthanen und Kriegsgefangene, die Väter ihre Kinder, und die Männer öfters ihre Weiber verhandeln. Einige werden auf der Insel sehr geschickt, und diese sind wirkliche Schätze ihrer Herren. Wenn sich ein Sterben unter den Schwarzen eräugnet, so gehen die Herren der Pflanzungen mehrentheils zu Grunde, wenn sie nicht, den Abgang sogleich durch andere zu ersetzen, im Stande sind; denn jedes Jahr muß ihre Anzahl vollständig seyn, sonst würden die Pflanzungen gar bald großen Nachtheil leiden. Die meisten sterben bey ihrer Ankunft an einem Fieber, welches die Jamaikaner Scasonning nennen, und den neu ankommenden überhaupt sehr gefährlich ist. Selbst die Vielweiberey, welche ihnen gestattet wird, ist nicht im Stande, die Pflanzungen bey der nöthigen Anzahl zu erhalten. Ein Pickanini oder Kind der Negern kostet 5 Pfund; und diese Waare fällt und steigt, gleich andern Kaufgütern, nachdem es die Umstände erfordern.

Die Negern sind auch verschiedenen Seuchen und Krankheiten unterworfen, welche öfters unter ihnen einreissen, und sie plötzlich und haufenweise hinweg raffen. Weil aber alsdann durch ihr Absterben den Herren ein großer Schade entsteht, so tragen sie auch nicht eine geringe Sorgfalt für ihre Widerherstellung; um deswillen hat fast jede Pflanzung ihren eigenen Arzt. Besonders haben die Aufseher viele Mühe und Verdrießlichkeit, wenn die Pocken unter sie kommen. Im J. 1758 riß diese Krankheit unter ihnen ein, und setzte die Herren in die Nothwendigkeit, diejenigen, welche die Blattern noch nicht gehabt hatten, inoculiren zu lassen, indem sonst die meisten an den natürlichen Pocken gestorben seyn würden. Von 250 Negern, an welchen die Operation verrichtet wurde, ist nur ein kleines Kind gestorben; hingegen von ungefähr zwanzigen, welche die natürlichen Blattern hatten, sind fünf darauf gegangen. Unter andern brachten die Ne-

gern aus Guinea eine schlimme Krankheit mit, welche Yaws genennet wird. Wenn sich eine Fliege auf jemand, der damit behaftet ist, gesetzt hat, und sich nachher auf eine gesunde Person setzt, wird diese sogleich damit befallen. Der Anfang davon äussert sich durch ein Kopfzittern, und eine allgemeine Unordnung der Gesundheit. Ehe dieses Uebel äusserlich erscheint, spüret man bey dem Anrühren, daß der größte Theil des Leibes mit harten Beulen voll Eiter angefüllt ist. Es währet lange, ehe die Beulen aufgehen. Geschieht dieses aber, so ist der ganze Leib ein Geschwür, woraus eine weißliche, stinkende und starke Materie fließt, welche nicht eher aufhört, als bis die völlige Gesundheit wieder erlangt ist. Hierzu wird eine Zeit von beynahe zwey Jahren erfordert. Eine andere Krankheit wird Erab-yaws genannt; diese kann zwar nicht curiert werden, dagegen ist sie auch nicht ansteckend. So bald ein Neger mit ersterer Krankheit befallen wird, so sondert man ihn von den andern ab, und bringt ihn an den entlegensten Ort in der Pflanzung, da ihm denn seine Arzeney und Nahrung von einem, der in eben dem Zustande gewesen ist, überbracht wird, denn es wird niemahls jemand zwey Mahl damit behaftet.

Jamaika war lange Zeit, **wegen seines Handels und der großen Menge aller Arten von Waaren, welche eingeführt wurden,** sehr merkwürdig; und es war auch nicht zu verwundern, so lange die nahe gelegenen Theile des festen Landes und die meisten benachbarten Colonien von hier aus versehen wurden. Ob nun aber gleich dieser Theil ihrer Ausfuhre in den letztern Jahren sehr unbeträchtlich gewesen ist, und die Einfuhre sich deswegen auch merklich vermindert hat: so ist doch sowohl die Einfuhre, als auch Ausfuhre sehr stark, und dient oft mehr, den Luxus als die Bedürfnisse des gemeinen Wesens zu unterhalten. Nach Anzeige des Zollbuches v. J. 1752, kamen aus England, Scotland und Ireland, überhaupt

189

189 Schiffe, von denen verschiedene noch unter Weges in Frankreich, in Portugal, auf Madera und den Inseln des grünen Vorgebirges, Ladung aufgenommen hatten, worunter auch noch 15 Schiffe begriffen sind, die von den vor dem Winde gelegenen Inseln, Barbados, Antigoa ꝛc. mit europäischen Gütern befrachtet, abgegangen waren. Von den in Nord-Amerika gelegenen engländischen Colonien, und von den Inseln Bermudas, Turk und Providence, kamen 230 Schiffe; von dem amerikanischen festen Lande und den benachbarten spanischen Inseln, 49; in allem also 468 Schiffe. Unter allem beträgt die Einfuhre aus Groß-Britannien am meisten an Werthe, indem von daher allerley Manufacturwaaren, besonders Tischlerarbeit, leinene und baumwollene Zeuge, Schiffgeräthe, Kupfer- und Eisen-Waare, so genannte feine Waare (dry goods), worunter alle diejenige Waaren begriffen sind, die in dem besten und trockensten Platze des Schiffes aufbehalten werden, Tobakspfeifen, feiner Zucker, Weine, Häringe und andere eingesalzene Fische, wie auch verschiedene andere Victualien, nebst Ale, Bier in Bouteiller, Cyder u. d. gl. kommen. Der Betrag aller dieser eingeführten Waaren beläuft sich, ein Jahr in das andere gerechnet, nach dem Werthe, welcher auf der Insel dermahlen ist, auf 431676 Pf. Sterl. wozu noch über 70000 Pf. Sterling kommen, welche von den in England sich aufhaltenden Pflanzern aus Jamaika, und für die Erziehung ihrer Kinder dort jährlich ausgegeben werden. Die Waaren aus Ireland machen auch einen beträchtlichen Theil der Einfuhre aus, und bestehen hauptsächlich aus grober Leinwand, eingesalzenem Rind- und Schweinfleische, Butter, Häring, u. d. gl. welches jährlich ungefähr auf 78309 Pf. Sterl. sich beläuft. Von den Inseln des grünen Vorgebirges kommen Esel, Maulesel und Kameele; und von der Insel Madera hauptsächlich Wein, dessen Einfuhre aber immer mehr abnimmt, so daß es jetzt kaum die Hälfte desjenigen, was vorher eingebracht wor-

den ist, beträgt, und seit einigen Jahren sich nicht höher, als auf 26464 Pf. Sterl., jährlich beläuft, indem die meisten an statt des Madera-Weines lieber schwachen Punsch von Rum trinken, den sie bey der großen Hitze angenehmer finden. Von der afrikanischen Küste sind, im J. 1752, nicht über 29 Schiffe gekommen, indem die Einfuhre der Sclaven von 9000, welches die Anzahl vor dem Kriege war, sich in demselben Jahre bis auf 6624 verringert hatte. Die Schiffe aus Nord-Amerika, welche zwar selten so groß, noch so kostbar beladen sind, als die engländischen, bringen die nützlichsten und nöthigsten Dinge, als: Korn, feines Mehl, Reiß, Erbsen, Brod, eingesalzenes Rind- und Schweinfleisch, Schinken, Speck, Butter, Käse, Talg, Seife, Oehl, Pech, Theer, Terpenthin, Leder, Pferde, Schafe, Schweine, Federvieh, Stangeneisen, Breter, Schindeln und anderes Holzgeräth, Ziegelsteine und andere Baumaterialien; da die Schiffe von Bermudas, Providence und Turk, Brasilienholz, Salz, Fische, Federvieh, Zwiebeln und Bausteine führen. Der Betrag aller dieser aus Nord-Amerika eingeführten Waaren, ist jährlich 70 bis 80000 Pf. Sterl. Ob gleich der Handel, welcher ehemahls mit gutem Erfolge mit den benachbarten Spaniern geführt wurde, nun fast völlig eingegangen ist: so finden sich doch noch immer einige, welche sich an die Küste des festen Landes und unter die Indianer wagen, ungeachtet dieser Handel mit großer Gefahr und wenig Profit begleitet ist. Von diesen Gegenden sind im J. 1752 folgende Schiffe eingelaufen: 23, unmittelbar von verschiedenen Theilen der Küste, deren Ladung hauptsächlich in Maulthieren, Pferden, Cacao, und etwas Gold und Silber bestand; 3 von Hispaniola, mit Maulthieren, Indig und etwas Wein, (dieses sind gemeiniglich starke Weine, welche man zu den Zeiten, wenn Krankheiten grassieren, besonders gebraucht); 9, von Curassao, mit Maulthieren; 9, von der Bay von Honduras, mit Campecheholz; und 5, von der Mus-

Musketoküste, mit Mahagony-, Cedern- und Campeche-Holz, Cacao und Turteltauben; überhaupt 49 Schiffe.

Was die Ausfuhre der jamaikanischen Natur-Producte betrifft, so wurden im J. 1770 aus Jamaika nach England geschickt:

	Pf. Sterl.
2249 Ballen Baumwolle; jeden Ballen zu 10 Pf. Sterl. welches der gewöhnliche Preis in Jamaika ist, gerechnet, beträgt	22,490
1873 Ctn. Kaffe, den Ctn. zu 3 Pf. 5 Schill. gerechnet, machen	6,088
2753 Säcke Ingber; jeden Sack zu 2 Pf. 5 Schill.	6,194
2211 Häute; jede Haut zu 7 Schill.	773
15796 Fässer mit Rum, jedes Faß zu 10 Pf.	157,960
Nach Ireland.	
679 Fässer mit Rum	6,790
1532 Stämme Mahagonyholz, 8500 Dielen	50,000
2089734 Pf. neue Würze	52,243
57675 Fässer mit Zucker, jedes zu 17 Pf. 10 Schill. gerechnet, 6425 Drittelf. (Tierces), jedes zu 12 Pf. und 52 kleine Fäßchen (Barrels), jedes zu 4 Pf.	1,086,620
205 Säcke Sarsaparille, jeden Sack zu 10 Pf. gerechnet	2,250
	1,391,210
Pf. Sterl.	
Nach Nord-Amerika.	
Waaren, für	146,324
Nach andern Inseln	
endlich für	595
Total-Summe aller Ausfuhre von Jamaika Pf. Sterl.	1,538,730

Eine andere Uebersicht aller im J. 1774 aus Jamaika ausgeführten Waaren, liefert der Abt Raynal aus den Rechnungsbüchern der Insel selbst, welche ich zu desto bequemern Vergleichung hier beyfüge:

Tabellar-

Tabellarische

der im Jahr 1774 aus Jamaika

aus den Rechnungsbü

Städte, für welche die Waaren ausgeführt worden sind.	Zucker.			Rum.		Kaffe.		Indig.	Häute.	Schildkröten-Schalen.
	Barriques, od. große Fässer.	Fässer.	Fässel.	Poincons oder große Fässer.	Tonnen.	Ctn.	Pfunde. Viertels-Ctn.	Fässer.	Stücke.	Kisten und Tonnen.
London	46,710	5,087	13	9,820	169	1,819	18	296	575	46
Liverpool	7,347	1,900	95	2,652	177	1,194	1	124	12	22
Briſtol	13,638	1,440	4	1,871	20	5,372	7	3	31	1
Lancaſter	832	317	53	899	132	36	14	2	38	- - -
Hull	56	1		99		- - -		-	- -	- - -
Glasgow	2,352	318	60	1,090	24	91	7	12	- -	- - -
Leith	84	64		280	11	80	3 22	-	- -	- - -
Whitehaven	73	52		60	1	71	3	-	- -	- - -
Irland				387	70					
	71,092	9,179	225	17,158	604	3,684	1 22	437	656	69
Amerika	1,520	674	28	8,289	874	2,863	9	1	8,636	- - -
Total-Sume	72,612	9,853	253	25,447	1,478	6,547	2 6	438	9,292	69

Uebersicht

ausgeführten Natur = Producte;

chern der Insel selbst.

Ingber.	Neue Würze.		Baum-Wolle.	Campeche-Holz.	Mahagony-Holz.		Eben-Holz.	Zucker-Syrupp.	Färbe-Cedern-Lebens-Holz.	Sarsaparille.
in ¼ Fässer. Säcke.	Säcke.	Tonnen.	Ballen oder so genannte Säcke.	Tonnen.	Dielen in beſtimmter Breite und Dicke.		Schiffslasten in Tonnen.	Tonnen.		
1,475 1	10,525	130	117	795	1,893		29	- -	1,158	1,100 Ballen und 46 Packete.
742 7	1,699	79	1,384	226	286		5	3	400	
- - -	1,533	52	73	150	319		35½	45		
131	34		360	64¼	186					
- - -	1	5	- - -	- - -	- - -		2	21		
- - -	5	1	76	15¼	248		- -	- -	40 Dielen von Cedern-Holz.	
- - -	- - -		6	- - -	2					
- - -		9	6	36						
2,348 8	13,797	276	2,022	1,286½	2,934		71½	69	1,558 und 40 Dielen von Cedern-Holz.	1,100 Ballen und 46 Packete.
579	552	47	88	26½	302		- -	951		
2,927 8	14,349	323	2,110	1,313	3,256		71½	1,020	1,558 und 40 Dielen von Cedern-Holz.	1,100 Ballen und 46 Packete.

So

So groß diese Reichthümer aber auch sind, welche Jamaika jährlich durch seinen Handel aus Europa und Nord-Amerika zieht, so reichen sie doch kaum hin, die Pracht und den Aufwand zu bestreiten, welchen die Einwohner dieser Insel machen. Diese unmäßige Leidenschaft und wiederhohlte Unglücksfälle, welche, wie oben erwähnt worden ist, nicht einzelne Glieder der Colonie, sondern allezeit die öffentlichen Fonds betreffen, haben ihnen nach und nach Schulden zugezogen, welche ihre Reichthümer um zwey Drittel übersteigen.

Die öffentlichen Einkünfte belaufen sich jährlich auf 817,750 Livres, und werden von den Häusern, von verschiedenen Landes-Producten, ausländischem Getränke, und von dem auf die Negern gelegten Kopfgelde, gehoben. Die Personen, welche die gewöhnlichen Abgaben in den 19 Kirchspielen eintreiben müssen, erhalten für ihre Bemühung 2½ pro Cent, der General-Einnehmer hingegen 5.

Das bare Geld, welches auf Jamaika im Umlaufe ist, übersteigt nicht 950,041 Livres. Sclaven, die aus Europa kommen, die Waaren, und alles was einen großen Werth hat, wird in Wechseln bezahlt, welche auf London, oder auf einen von denjenigen englischen Häfen gestellt sind, wohin die Einwohner von Jamaika ihre Waaren für ihre eigene Rechnung schicken.

Nach demjenigen, was hier von Jamaika erzählt worden ist, scheint es wohl unnöthig zu seyn, zu zeigen, welch ein Verlust für Groß-Britannien der Verlust von Jamaika seyn würde. Die Fruchtbarkeit des Bodens, welcher so viele durch den Luxus in Europa unentbehrlich gewordene Producte liefert; die Vortrefflichkeit und Menge der Häfen, welche theils zur

zur Beförderung der Handlung, theils zur Sicherheit der Insel, eine ansehnliche Menge Schiffe aufnehmen können; die bequeme Lage, welche Jamaika gleichsam zum Schlüssel des Meerbusens von Meriko macht, und alle Schiffe, welche nach der Havana gehen, nöthigt, an den Küsten dieser Insel vorbey zu segeln: alles dieses macht aus Jamaika für Groß-Britannien eben das, was Peru und Meriko für Spanien sind.

Civil. and natural history of Jamaica, in three parts; containing: 1. an accurate description of that island, its situation and soil; with a brief account of its former and present state, government, revenues, produce and trade; 2. a history of the natural productions, including the various sorts of native fossils, perfect and imperfect vegetables, quadrupeds, birds, fishes, reptiles and insects; with their properties and uses in Mechanics, Diet and Physic; 3. an account of the nature of climates in general, and their different effects upon the human body; with a detail of the diseases arising from this source, particularly within the Tropics: in three dissertations: the whole illustrated with fifty Copper-Plates, in which the most curious productions are represented of the natural size, and delineated immediately from the objects; by *Patrik Browne*. Impensis Auctoris. Lond. 1756. f.

Ein Auszug daraus, st. im 6 St. des 21 B. des Hamb. Magaz. 1758, 8. S. 563 — 615.

Sloane, s. oben, S. 720, f. Anm.

Allgemeine Geschichte der Länder und Völker von America, Th. 2. Halle, 1753, gr. 4. S. 729 — 806.

Nachricht von der Insel Jamaica, aus den Briefen eines daselbst wohnenden Deutschen, st. in den mannheim. Beyträgen, und im 10 und 11 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1771.

Geographische, historische, statistische Belustigungen. Zweytes Stück. Jamaika. Lpz. 1781, gr. 8. 2 u. e. h. Bog. nebst einer vom Jngen. Bonne aufgenommenen Karte.

Jamaikaisches Holz, s. oben, S. 731.

Jamaikaischer Pfeffer, s. oben, S. 725.

Jamavas, ein mit goldenen oder seidenen Blumen gewirkter indianischer Taffet. Man hat dergleichen auch gestickte. Die Stücke halten 5 bis 8 Ellen in der Länge, und ungefähr ⅝, ⅝, oder ⅞ Ellen in der Breite.

Jamba, Jambo, Janbo oder **Janbu**, beym Ptolomäus Jambia, ein Städtchen und Castell, im peträischen Ara-

Arabien, in Asien, auf dem Wege, den der ägyptische Kierwan nach Mecca nimmt, 8 Tagereisen von Medina, und 1 Tagereise vom arabischen Meerbusen, an welchem ein hieher gehöriger Hafen ist, wo afrikanische Pilgrimme anlanden, und sich zu Jamba mit dem Kierwan vereinigen. Der Ort hat seinen Nahmen von einer Quelle; es sind hier auch Wiesen, gebauete Aecker und Dattelbäume.

Jambeiro, siehe Jamboſe.

Jambette, ein Einlege- oder Einschlag-Messerchen; s. Messer.

Im Pelzhandel und bey den Kürschnern, heißt Jambette, eine Art Rauchwerk, welche bloß aus den Beinen der Zobeln gemacht und zusammen gesetzt ist. Man füget solche öfters schon in Rußland zusammen; gemeiniglich aber werden sie erst auswärtig von den Rauchhändlern und Kürschnern von den Rücken und Hälsen abgesondert. Diese aus Schenkelstücken bestehende Art Zobelpelze wird zwar bey weitem nicht so hoch geschätzt, als der Rücken, aber doch weit höher, als die Stücke vom Halse, welche von den Türken Samoul-bacha genennet werden.

Jambi, Jambis; siehe Jamby.

Jambo, ein sehr hoher Baum in Ceylon, mit langen dünnen Blättern, dessen Frucht von der Größe eines kleinen Apfels ist, und auch eben also schmeckt, aber einen Geruch wie Rosenwasser hat. Die Schale ist gelblich, und das Fleisch zimmetfarbig; in solchem liegen zwey Kerne ganz frey. Die Frucht fängt im Jan. an reif zu werden, und ihre Zeit dauert bis in den April. Bey uns ist dieser Baum sehr rar, und bringt nur Knöpfchen, woran runde, gelbe und wohlriechende, Blumen, wie eine Levkoje, sitzen.

Jambo, ein Städtchen in Asien; s. Jamba.

Jambolifera, siehe das Folgende.

Jambo-

Jambolonenbaum. Unter diesem Nahmen beschreibt Rumph einen Baum, welcher in verschiedenen, nach Morgen liegenden, Oertern Indiens häufig wächst, und unter andern auch in Amboina gebauet wird. Jambulones *C. Bauh.* Jambolonæ *Rumph.* Prunus indica, fructu nigro; oliuae magnitudine, Jambolones Acostæ *Burm.* Caryophyllus languescente vi aromaticus malabaricus, folio & fructu maximo *Pluken.* & *Ray.* Hr. v. Linné nennt ihn Jambolifera pedunculata, weil oft die Fruchtstiele, nachdem die Früchte bereits abgefallen sind, noch am Baume stehen bleiben. Die Frucht heißt Jambolone (*), oder Jambolyne, Jamboloin, Jambolon, Jambolyn. Dieser starke und hohe Baum hat gemeiniglich eine glatte und dicke Rinde, kreutzweise gestellte Aeste und wenig Blätter. Diese sind gefiedert und bestehen aus 2 bis 4 Paren, etwa 6 Daumen langen und einer Hand breiten, am Ende rundlich eingekerbten, und mit einer kurzen vorragenden Spitze versehenen Blättchen. Aus dem Blätterwinkel treiben Blumensträuße. Die Blumen sind ganz klein. Der kleine, vierfach eingekerbte Kelch umgibt 4 schmahle, trichterförmig gestellte Blumenblätter, 8 auswärts gebogene Staubfäden und einen Griffel. Die lang gestielte Frucht ist, der Größe und Gestalt nach, den Oliven ähnlich, nur etwas gekrümmt, und in der Mitte eingedrückt; anfangs hellgrün, hernach purpurroth, und endlich schwarz. Sie enthält unter einer dünnen Haut ein Fleisch wie die Pflaumen, welches, so lange sie roth ist, äusserst sauer und zusammenziehend, bey der völligen Reife aber so süß, wie Weintrauben, schmeckt. Die Indianer speisen diese Frucht roh, oder machen die noch unreife mit Salz und Essig ein, oder genießen

(*) Im IV B. des neuen Schaupl. der Nat. Leipz. 1777, gr. 8. S. 216, Jambolane, welches aber wohl ein Druckfehler ist.

ßen sie mit Reiß gekocht. Wenn sie einige Tage in der Stube gelegen hat, schmeckt sie angenehmer, und wird bey hitzigen Krankheiten zur Löschung des Durstes angewandt.

Jambon, s. Schinken.

Jambos, Jambose die Frucht des im folgenden Art. beschriebenen Baumes.

Jambosenbaum, oder, wie Einige schreiben, **Jambusenbaum, Jambosbaum, Jambusbaum.** Jambeiro, Jambosa. Unter diesen Nahmen beschreibt Rumph verschiedene Bäume, welche in Amboina und andern ostindischen Ländern wachsen, und ein eigenes Geschlecht ausmachen, welchem Michelli und andere neuere Schriftsteller den Nahmen Eugenia beygelegt haben; denn auch dieser berühmte Prinz und große Feldherr hat sich wegen eines kostbaren, an raren Gewächsen reichen, und auf eigene Kosten unterhaltenen Gartens, überdieß auch wegen der Kräutersammlung, welche Clusius veranstaltet hat, und von diesem Prinzen dem Michelli geschenkt worden ist, um die Kräuterkunde höchst verdient gemacht. Der Kelch sitzt auf dem Fruchtkeime, und ist in 4 stumpfe, vertiefte Einschnitte getheilt; die 4 Blumen-Blätter sind von gleicher Gestalt, aber zwey Mahl größer, und viele Staubfäden umgeben einen Griffel mit einfachem Staubwege. Die viereckige Stein-Frucht enthält eine rundliche, glatte Nuß. Hr. v. Linné erwähnt 7 Arten, welche meist alle in Ost-Indien zu Hause sind. Die Frucht hat, dem Ansehen und Geschmacke nach, viel ähnliches mit den Pfirsichen. Das saftige Fleisch riecht nach Rosen und schmeckt ungemein lieblich, daher diese Frucht in Indien häufig bey der Mahlzeit aufgesetzet, auch den Kranken zur Stillung des Durstes und Linderung der Hitze gereichet wird. Die Arten heissen:

1. Eu-

1. Eugenia malaccensis, foliis integerrimis, pedunculis ramosis lateralibus, oder Rumph's Jambosa domestica, malab. Natilschambu, Persici ossiculo fructus malaccensis rubens *Bauh.* Diese Art heißt auch der zahme **Jambosenbaum**, und wird nicht nur in Ost-Indien, sondern auch in Brasilien (wenigstens in den Gärten) angetroffen. Seine Früchte übertreffen alle andere Arten dieses Geschlechts. Die Blätter des Baumes sind gegen einander über gestellt, und zwar so, daß zwey Par derselben allemahl mit einander ein Kreutz bilden, welchen Umstand Rumph überhaupt mit zu den Kennzeichen rechnet, worin alle Arten Jambusbäume mit einander überein kommen. Die Blumen sind glänzend-purpurroth. Die Früchte sind an Gestalt und Größe nicht allemahl einander gleich, doch mehrentheils wie Aepfel; auch sind sie allemahl, wie diese, oben eingedrückt. Sie enthalten unter einer dünnen weißlichen oder gelben rosenroth gestreiften Haut, ein sehr angenehmes und saftiges, säuerlich-süßes Fleisch, welches einen Rosengeruch hat. Von diesem zahmen Jambosenbaum, soll, nach dem Linné, der schwarze **Jambosenbaum**, Jambosa nigra *Rumph.* welcher schwarze, oder vielmehr dunkelpurpurrothe Früchte trägt, auch längere und schmählere Blätter hat, nur eine Varietät seyn; Rumph aber gibt ihn für eine besondere Art an.

2. Eugenia Jambos, foliis integerrimis, pedunculis ramosis terminalibus, der **gemeine Jambosen-Baum, wilder weißer Jambosenbaum**, Jambosa sylvestris alba *Rumph.* malab. Malacca schambu; Persici ossiculo fructus malaccensis ex candido rubescens *Bauh.* Die Früchte von dieser Art sind weißer und weniger saftig, als die von der vorigen, und schmecken bitterlich.

3. Eugenia Pſeudo-Pſidium, foliis integerrimis, pedunculis vnifloris pluribus terminalibus lateralibusque *Jacqu.* der falſche oder Baſtard-Cujavabaum, le Goyavier bâtard. Dieſen letztern Nahmen geben ihm die Franzoſen auf Martinique, weil ſeine Früchte einige Aehnlichkeit mit den Cujava- oder Guayava-Birnen (ſ. Th. XX, S. 292, fgg.) haben. Die Früchte ſind kugelrund, kaum 1 Zoll dick, mit einem dünnen ſcharlachrothen Häutchen bekleidet, und enthalten ein weiches, ſüßes, rothes Fleiſch, worin ein ziemlich großer kugelrunder Stein ſteckt.

4. Eugenia vniflora, foliis integerrimis, pedunculis vnifloris lateralibus *L.* Eugenia *Royen.* Eugenia indica, myrti folio deciduo, flore albo, fructu ſuaverubente molli, leuiter ſulcato & odorato *Michel.* der einblümige Jamboſenbaum. Er iſt nicht nur in Oſt-Indien, ſondern auch auf Martinique einheimiſch, wo ihn die Einwohner Cerifier de Cayenne, den cayenniſchen Kirſchbaum nennen. Seine Blätter ſind ziemlich ſteif, breit, am Ende gekrümmt, und haben einen ſchwachen angenehmen Geruch. Die Blumen ſind weiß; die Früchte geſtreift, von einem ſchönen Roth, lieblichem Geruche, und einem weichen Fleiſche. Man findet dieſe Art auch in einigen europäiſchen Gärten.

5. Eugenia cotinifolia, foliis ſubouatis obtuſis integerrimis, pedunculis vnifloris, gelbholzblätteriger Jamboſenbaum. Die Blätter haben eine lederartige Subſtanz, und eine glänzend grüne Ober-Fläche. Die Früchte ſind kugelrund.

6. Eugenia acurangula, foliis crenatis, pedunculis terminalibus, pomis oblongis acutangulis, Jamboſenbaum mit ſcharfeckigen Früchten; Butonica terreſtris rubra *Rumph.* malab. Tſjeria Samſtravadi. Die Blätter dieſes oſtindiſchen Baumes gleichen

chen vollkommen den Blättern des Roßkaſtanienbaumes, und ſind 1 bis 1½ Schuh lang. Die Blumen ſind klein, und wachſen in einfachen, ſehr langen traubenförmigen Büſcheln an den äuſſerſten Enden der Zweige. Die Früchte ſind ziemlich groß, roth, oben mit den Reſten des Kelches gekrönt, und viereckig mit ziemlich ſcharfen Ecken, unten aber laufen ſie birnförmig aus. Sie enthalten einen Kern, welcher faſt einer Kaſtanie gleicht, aber wegen ſeiner unangenehmen Bitterkeit nicht zu genießen iſt. Das ihn umgebende Fleiſch hat gleichfalls einen widerlichen Geſchmack.

7. Eugenia racemoſa, foliis crenatis, racemis longiſſimis, pomis ouatis, traubentragender Jamboſenbaum; Butonica ſylveſtris alba *Rumph.* malab. Samſtravadi ſ. Calbatſiumbu. Dieſer oſtindiſche Baum gleicht an Blättern, Blumen und Früchten mehrentheils dem vorigen, auſſer daß ſeine Früchte weiß, und ihre Ecken rund und ſtumpf ſind.

Jambusbaum, Jambuſenbaum; ſ. den vorhergeh. Artikel.

Jamby, Jambi, oder Jambis, L. Jambium, ein indianiſches Königreich auf der Inſel Sumatra, in Aſien, gegen die Mitte dieſer Inſel zwiſchen den Königreichen Andragiri und Palimbam gelegen. Die Hauptſtadt, welche ebenfalls Jamby heißt, liegt an einem Fluſſe gleiches Nahmens, und iſt wegen der Handlung berühmt, die von den Europäern, welche dieſelbe ſtark beſuchen, und vornehmlich von den Holländern daſelbſt getrieben wird. Letztere bekommen inſonderheit aus dieſem Königreiche Gold, bey welchem mehr zu gewinnen iſt, als bey dem andern Golde von Sumatra, und eine überaus große Menge Pfeffer; wie man denn verſichert, daß dieſes Königreich jährlich allein über 1000 Laſt davon liefern kann, daher es auch daſelbſt ſehr wohlfeil iſt, indem der Pi-

col von 120 Pfund nicht höher als 6 Realen, oder 2 holl. Gulden, zu stehen kommt. Man bezahlt denselben mit Nesseltuch, baumwollenen Schnupftüchern, und Stücken von achten. Dieses ist der Grund, warum den Holländern an der Erhaltung dieser Stadt, welche ihnen zugehört, sehr viel gelegen ist, weil sie, so lange sie dieselbe besitzen, vermögend sind, den König und seine Unterthanen im Zaume zu halten, und die Anschläge der Engländer zu vernichten, welche von Zeit zu Zeit, sich den Pfefferhandel auf Sumatra zuzueignen, suchen.

Jamis, oder Toile à jamis, eine Art Baumwollenzeug, welches aus der Levante über Aleppo nach Europa gebracht wird.

Jammabos, werden in Japan gewisse Mönche genennt, welche eine sehr strenge Lebensart führen. Die abergläubigen Japaner haben eben so viel Neigung, religiöse Gelübde zu thun, als nach heiligen Orten zu wallfahrten. Diejenigen, welche eine schnelle ungehinderte Ueberfahrt nach den himmlischen Feldern, oder einen besondern Vorzug in denselben zu erhalten wünschen, thun Gelübde, wodurch sie sich in den Orden gewisser Einsiedler begeben, die in der Landes-Sprache Jammabos heissen. Andere, welche gewisse besondere Anliegen haben, suchen sich dadurch eines guten Ausganges zu versichern, daß sie sich durch ein Gelübde gewisse Pönitenzen, oder für eine festgesetzte Zeit gewisse Besuche der Tempel auflegen.

Jammabo heißt, (welches aber durch den Character dieses Wortes nicht ganz ausgedrückt wird,) ein Bergsoldat. Dieser Nahme kommt daher, weil diese Art Priester nach der ursprünglichen Stiftung verbunden ist, im Nothfalle für die väterlichen Götter und Länder zu streiten. Sie sind eigentlich devote Eremiten, welche um des Ewigen willen dieses zeitliche

che Wohlleben verachten, und besonders ihren Leib mit Ersteigung heiliger Berge und oftmahligem Abwaschen in kaltem Wasser kasteyen. Die Reichen unter diesen Mönchen wohnen in eigenen Häusern. Die Armen kreutzen und betteln auf den Wegen herum, besonders in der Landschaft Syriga und in der Gegend des hohen Berges Fusi, welchen sie allemahl im sechsten Monathe, zur Pönitenz ersteigen. Andere lassen sich zur Bedienung der Mia's gebrauchen, welche aber gemeiniglich von so armer Stiftung sind, daß sie kaum Einen unterhalten können.

Der erste Stifter und Lehrer dieses Ordens soll schon vor beynahe 1100 Jahren gelebt haben. Er heißt Gjenno Gjossa. Er ist der erste Eremit, welcher zur Kasteyung seines Leibes die Wildnisse durchkreutzte, und dadurch viele Wege und Gegenden dieses Reiches entdeckt und ausgekundschaftet hat. Seine fromme Büßung brachte also dem Lande einigen Vortheil.

Die Nachfolger dieses Heiligen haben sich nachher in zwey Secten oder Orden getheilt. Tosanfa ist der Nahme der einen Partey. Diese hat es sich zum Gesetz gemacht, einen ganz ausnehmend steilen Berg Fikoosan, welcher in der Provinz Busen recht zwischen dieser und der Provinz Tsikusen liegt, jährlich einmahl zu ersteigen. Diese Ersteigung währet etliche Tage, und ist mit größter Gefahr verbunden, auch von der Art, daß, wenn sich jemand ohne besondere Bereitung, oder Fusjo, d. i. unrein, daran waget, so wird er sogleich vom Fuchse (d. i. dem Teufel) besessen, und wird rasend toll. Der andere Orden heißt Fonsafa. Die Anhänger von diesem machen jährlich ihre Wallfahrt zu dem Grabe ihres Stifters, auf einem Berge in der Provinz Josisijno, welcher wegen seiner Höhe Omine, d. i. der große Berggipfel, genannt wird. Es

soll auf seiner Spitze ganz ausserordentlich kalt seyn; und die ungemeine Steile macht ihn nicht minder, wie den ersten, gefährlich zu ersteigen. Ein Besucher, dessen Körper und Herz noch nicht genug gereinigt ist, hat gewiß zu erwarten, daß er den Berg herab stürzt und zerschmettert wird, oder wenn dieses nicht geschieht, so muß er sein Vergehen durch Krankheit oder andere schwere Plagen während seines ganzen Lebens büßen.

Diese Wallfahrten müssen die Anhänger dieser Orden jährlich einmahl thun, und sich vorher durch Enthaltung vom Beyschlaf, von verbothenen Speisen, und alles dessen was verunreiniget, wohl vorbereiten. Sie müssen sich auch einige Zeit zuvor öfters waschen und reinigen, und im Heraufsteigen weiter nichts als rohe Wurzeln und Blätter, die am Berge wachsen, essen. Nach glücklich vollendeter Wallfahrt verfügt sich jeder zu dem Prälaten seines Ordens, der in Miaco wohnt, und macht ihm ein Geschenk, welches er, wenn er arm ist, erbetteln muß. Er empfängt daher von diesem Prälaten einen höhern Titel und Rang, der dann auch bessere Kleider mit sich bringt, nach welchen ihn seine Ordensbrüder zu verehren wissen.

Die Glieder dieser religiösen Orden tragen gewöhnlich die ordentliche Kleidung der Laien, nur mit einigem zugesetzten Schmuck und Zierrath, deren jedes einen besondern Nahmen, eine eigene Bedeutung, und auch historische Erklärung seines Ursprunges hat.

Die Zierrathen sind folgende. 1. Wakisasi, oder Hauer (Schwert) des Fudo, eines Gürtels, worin er linker Hand steckt. Er ist etwas kürzer wie Kabanna, doch hat er unten auch eine platte Scheide. 2. Sackudsio, ein Stäblein Gottes Dsjso, oben mit einem kupfernen Beschlag, woran 4 kupferne Ringe befestigt sind. Sie machen damit in ihren Gebethen, bey Erwähnung gewisser Worte, ein Geläut. 3. Fo-

3. Foranokai, ein Schulphorn, gewunden wie ein Schneckenhaus, ist weiß und glatt mit rothen Flecken, zierlichen Strichen, und von der Natur wohl ausgearbeitet. Es hat eine solche Größe und Umfang, daß ½ Maß Wasser hinein geht. Es hängt ihnen zur Seite vom Gürtel herab, und hat vorn ein Loch, dessen man sich zum Blasen bedient, wenn der Priester von Reisenden ein Almosen begehrt. Der Ton, den er damit gibt, ist nicht viel lieblicher, als aus dem Horne eines Kuhhirten. Diese Schulpen werden auf einigen von der See abgespühlten Gebirgen um Arrai gefunden. 4. Dsusu Rake, ein Gürtel um den Hals, geflochten wie ein Tragband, und mit einigen Quasten besetzt, die nach eines Jeden verschiedenem Range verschiedene Figuren und Veränderung haben. 5. Fokin, eine Mütze, oder vielmehr ein Schmuck, den sie vorn auf der Stirn tragen; doch kommt dieser nur einigen zu. 6. Oji, ein Beutel oder Säckchen, welches hinten auf der Schulter angebunden ist, und in welchem ein Buch, Geld und einige Kleider, getragen werden. 7. Jazuwono Warandsje ist der Nahme der gemeinen Strohschuhe, mit denen man reisen kann, und die sehr bequem sind, die Pönitenzberge zu besteigen. Sie sind, um ihnen noch mehr Heiligkeit zu geben, mit Nerven aus den Stielen ihrer heiligsten Blume Tarate durchflochten. 8. Jza Takano Dsjusu, ihr Rosenkranz, welcher aus rauhen Kügelchen zusammen gesetzt ist. Diese Erfindung kommt aber nicht vom Stifter her, sondern die Priester haben sie in später Zeit aus eigener Bewegung angenommen. 9. Kongo Dsuje, ein dicker Stab, dessen sie sich sehr bequem bedienen, wenn sie den Berg Omine hinan steigen.

Die Vornehmsten unter den Jammabos tragen ihr Haupthaar hinterwärts abgestrichen und kurz abgeschnitten; die von niedrigerm Range aber binden es unabgeschnitten hinten zusammen. Viele lassen sich die Haare ganz weg

scheren, welches auch besonders die Neulinge und Kinder in dieser Secte thun, zur Nachahmung der Budsdopriester, welche diese Gewohnheit zuerst eingeführt haben.

Diese sintoischen Eremiten sind jetzt von der strengen und rauhen Lebensart ihrer Vorfahren weit abgewichen. Letztere folgten dem Beyspiele ihres Stifters und den von ihm festgesetzten Regeln. Sie lebten bloß von Wurzeln und Kräutern, die sie in Büschen und Gebirgen aufsuchten, und brachten ihr Leben mit beständigem Wandern, mit Abwaschen in kaltem Wasser, mit Reinigen und Kasteyen des Leibes zu. Jetzt sind sie von dieser Strenge ihres ursprünglichen Gelübdes weit abgewichen, und haben neben den väterlichen Göttern auch noch einige andere von den Budsdo (welche nähmlich für die kräftigsten und wundervollesten von ihnen gehalten wurden,) in ihrer Theologie mit aufgenommen. Bald darauf fingen sie auch an, sich mit besondern magischen Künsten abzugeben. Sie geben nähmlich vor, daß sie durch gewisse Ceremonien und kräftige Worte die Gewalt der einheimischen und ausländischen (Sinto's und Budsdo) Götter gebrauchen, böse Geister beschämen und verjagen, verborgene Dinge erforschen, und viele andere übernatürliche Dinge auswirken könnten. Zu diesen lassen sie sich durch das ganze Reich gebrauchen. Sie zeigen Diebe und gestohlne Sachen an; sie sagen den Ausgang zweifelhafter Dinge vorher; sie legen Träume aus; sie heilen Krankheiten, wenn alle Aerzte dieselben aufgegeben haben; sie zeigen die Thäter begangener Verbrechen an; sie entdecken die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten, und was dergleichen Wunder mehr sind.

Ihre Verfahrungsart bey einigen derselben zu erzählen, halte ich nicht unwichtig. Bey Krankheiten verhalten sie sich ungefähr auf folgende Art. Der Kranke muß zuerst dem Jammabo eine genaue und vollständige Nachricht von seinem Uebel geben. Diese beschreibt er alsdann mit besondern Characteren, welche ein Verhältniß zu der Constitution und dem Zustande des Kranken haben. Das Stück Papier, auf welchem diese Beschreibung steht, legt er vor den Götzen, und macht dabey seine besondere Ceremonien, deren Kraft alsdann in das Papier sich hinein zieht. Der Jammabo verfertiget hierauf aus diesem Papiere Pillen, von welchen der Patient alle Morgen eine niederschlucken und Wasser dazu trinken muß, welches aber gleichfalls mit gewissen geheimnißvollen Ceremonien, und gegen die Weltgegend, welche der Priester angibt, gewandt, geschöpfet werden muß. Diese Characterenpillen heissen Goof. In jeder Krankheit muß noch auf besondere Art verfahren werden. Selten nimmt man zu diesem geheimnißvollen Mittel seine Zuflucht, ausser in den gefährlichsten Krankheiten, wenn schon alle Hoffnung von natürlichen Mitteln aufgegeben ist.

Die Entdeckung der Schuld oder Unschuld solcher Personen, welche im Verdacht eines Verbrechens sind, geschieht theils durch das Aussprechen gewisser heiligen und bestimmten Worte, theils und vorzüglich durch die Gegenwart eines in rothen Flammen sitzenden Götzen Fudo. Diese Probe wird aber nur insgeheim, und meistens nur bey Bedienten, nicht aber gerichtlich, vorgenommen, wie bey den Siamern, den Brachmanen und andern Heiden die Wasserprobe üblich ist, welche auch wohl unter uns Christen bey der Hexenbrennerey gebraucht wird. Sie geschieht entweder nur durch eine Art von Beschwörung, oder durch die Feuerprobe, oder durch das Trinken von Khumano no Goo. Wenn das erste, oder das bloße Beschwören, sich kraftlos beweiset, so versucht man es mit der Feuerprobe. Man macht nähmlich ein Kohlfeuer in der Länge einer Klafter, durch welches die beschuldigte Person drey Mahl durchgehen muß; bleibt sie alsdann ganz unbeschädigt, so wird sie

sie für unschuldig erkannt. Das Trinken von Khumano no Goo ist ein Beweis der Unschuld, und auch das Mittel, das Bekenntniß von einem für schuldig schon Erkannten heraus zu bringen. Goo ist ein Papier, welches mit verschiedenen Characteren beschrieben, mit einigen schwarzen Vögeln, z. E. Raben, besetzt, und mit den Petschaften der Jammabos bekräftigt ist. Der Aberglaube macht von diesem heiligen Papiere mancherley Gebrauch; unter andern pflegt man es an die Hauspfosten zu kleben, um böse Geister abzuwehren. Diese Papiere werden von den Jammabos aller Art verfertiget, die kräftigsten aber kommen aus Khumano; daher der Nahme entstanden ist. Von diesem Papiere wird ein abgerissenes Stück dem Beschuldigten in Wasser zu trinken gegeben, welcher dann dadurch so grausam gequält wird, daß er sich nicht anders, als, wofern er schuldig ist, durch ein aufrichtiges Bekenntniß helfen kann.

Die Jammabos können noch viel mehr Dinge mit dem wunderbaren Papiere ausrichten. Sie behandeln damit glühende Kohlen und Eisen, ohne sich die mindeste Verletzung zu zuziehen; sie löschen das stärkste Feuer damit aus; sie machen kaltes Wasser siedend, und siedendes kalt; sie wissen den Säbel eines tollen Menschen in seiner Scheide so zu befestigen, daß er ihn nicht heraus bringen kann; sie parieren damit die stärksten Hieve aus, u. s. w. Alles dieses bewerkstelligen sie entweder durch Verblendung ihrer Zuschauer, oder es sind wirkliche Geheimnisse der Natur. Sie nennen dieses alles Inmassa, d. i. Beschwörungsschlagen. Es besteht vornehmlich darin, daß sie unter dem Murmeln gewisser Formeln mit Händen und Fingern gewisse Figuren eines Tiegers, Krokodilles und anderer gewaltigen Thiere, in einem Augenblicke vorstellen, und wieder in andere verwandeln. Hiermit, und mit Veränderungen und verschiedenen Erhebungen der Stimme, fahren sie so

so lange fort, und dringen mit Kreutzhieben (wie sie es nennen,) auf ihr Object ein, bis sie alle Hindernisse überwunden und den gewünschten Zweck erreicht haben. Ihre vornehmste, wichtigste und geheimnißvolleste Beschwörung ist, wenn sie mit beyden Händen und zusammengeflochtenen Fingern die Si Tenno, oder die vier kräftigsten und wunderbarsten Götter des 33sten oder letzten Himmels vorstellen. Die Figur ihrer Finger ist alsdann so eingerichtet, daß die beyden Mittelfinger gegen einander meist perpendikulär gerade in die Höhe gerichtet sind. Die beyden Nebenfinger fassen sich durchkreutzend so einander an, daß sie gerade die 4 Gegenden der Welt, und damit auch einen der vier Götter bezeichnen. Die beyde gerade in die Höhe stehenden Mittelfinger dienen auch zugleich zu einem Perspectiv, durch welches die Jammabos die Geister und Krankheiten untersuchen, und den Kitz oder den Fuchs und die Ma, d. i. die bösen Geister oder Teufel im Leibe der Menschen sehen und unterscheiden können, und wonach sie alsdann beurtheilen, welches die kräftigsten Mittel seyn, wodurch er am besten könne vertrieben werden. Diese Figur der beyden Mittelfinger bedeutet aber auch noch Fudo Miowo, d. i. den heiligen großen Fudo. Dieser war ein Ijosja, oder ein mächtiger Büßer in diesem Orden, welcher unter andern Plagen, mit welchen er sich täglich kasteyete, sich auch unversehrt in der Feuerflamme brannte. Durch dessen Kraft glauben die Jammabos nicht nur die Kraft des Feuers aufzuhalten, sondern auch zu beherrschen, und sich desselben zu ihren Absichten zu bedienen. Sie pflegen vor dem Götzenbilde dieses Fudo ein Lämpchen mit Oehl, welches aus einer schwarzen giftigen Eidechs gemacht ist, anzuzünden.

Die Jammabos machen zwar aus ihren Beschwörungen und Zaubereyen gemeiniglich ein sehr großes Geheimniß; in-

indessen überlassen sie dieselben doch auch Andern gegen gute Belohnung, wie die Gaukler ihre Taschenspielereyen zu lehren pflegen, doch unter der Bedingung einer strengen Verschwiegenheit.

Vorstehende Nachrichten hat D. Kämpfer von einem jungen, dieser Dinge wohl kundigen Japaner erhalten, welcher sein Schüler in der Physik und Chirurgie war. Dieser war auch vorher bey jenen Professoren der Magie in die Schule gegangen. Ehe er zu den Geheimnissen zugelassen wurde, mußte er vorher eine sechstägige Probe ausstehen. Er durfte während derselben nichts genießen, was gelebt hatte, und mußte sich nur mit Kräutern und Reiß behelfen. Ferner mußte er sich täglich 7 Mahl in kaltem Wasser waschen, auch 780 Mahl auf den Knien und Fersen niedersitzen und sich wieder aufrichten, zugleich auch beyde Hände zusammen geschlossen über das Haupt empor heben. Dieses letztere Auf- und Niedersitzen war ihm das härteste. Denn, wenn er sich 2 bis 300 Mahl auf und nieder gerichtet hatte, war ihm der Schweiß den Rücken hinab gelaufen, und er befand sich so ermüdet, daß er in den letzten Tagen seinen Meistern gern entlaufen wäre, wenn er nicht als ein junger, starker und gesunder Mensch, mehr aus Scham, als aus Liebe zur Kunst und zu den Geheimnissen, doch die Probe ausgehalten hätte.

Engelb. Kämpfers Geschichte und Beschreib. von Japan, aus den Originalhandschr. des Verf. herausgeg. von C. W. Dohm. 1 B Lemgo, 1777, 4. S. 285, fgg.

Jammer (*). 1. Ein hoher Grad des Klagens, des lauten Wehklagens. Man höret ein Geschrey zu Bas-

(*) Bey dem Ottfried Jamor, wo es sowohl den Schmerz, als das Elend bedeutet, bey dem Notker Amerlichi, im Dän. Jammer, im Schwed. Jaemmer, im Isländ. Ymr, im Angels. Geo-

Babel und einen großen Jammer in der Chaldäer Land, Jerem. 51, 54. Die Freude des Menschen ist zum Jammer worden, Joel 1, 12. So werdet ihr meine graue Haare mit Jammer in die Grube bringen, 1 Mos. 44, 29. Einen Jammer anfangen, einen großen Jammer führen.

2. Die Ursache dieses Jammers, der höchste Grad des Elendes, der Noth. Vor Jammer vergehen. In seinem Jammer vergehen. Der Jammer ist nicht auszusprechen. Ich mag den Jammer nicht sehen. Das ist doch Jammer und Schade, im gem. Leben, das ist sehr zu bedauern, wofür man auch mit Auslassung des und, das ist doch Jammer Schade, sagt.

In engerer Bedeutung wird die Epilepsie oder fallende Sucht im g. L. häufig der Jammer genannt. Den Jammer haben. Im Jammer liegen. Siehe Epilepsie, im XI Th. S. 128, fgg. Und die Kriebelkrankheit wird von Einigen der krumme Jammer genannt.

3. Die Wirkung desselben bey andern, ein hoher Grad des Mitleidens; doch nur im g. L. Es ist ein Jammer anzusehen. Etwas mit Jammer ansehen. Der Jammer kommt ihm in das Herz.

Daher **Jämmerlich**, dem Jammer gleich, ähnlich, in demselben gegründet, in den beyden ersten Bedeutungen des Hauptwortes. Jämmerlich aussehen. Ein jämmerliches Ende nehmen. Er ist sehr jämmer-

Geomor. Siehe Jammern. Ein anderes nur in einigen oberdeutschen Gegenden übliches Wort ist Jammer, eine große Menge, ein Jammer Leute, ein Jammer Wagen; wo es aus Gewimmel zusammen gezogen zu seyn scheint.

merlich gestorben. Jemand auf die jämmerlichste Art ermorden.

Jammern (*). 1. Die Empfindung des höchsten Grades der Schmerzen, des Elendes durch laute Klagen an den Tag legen. Winseln und jammern.

2. Zum höchsten Grade des Mitleidens bewegen, mit der ersten Endung der Sache, und der vierten der Person. Du jammerst mich. Da jammerte es sie (das Knäblein) 2 Mos. 2, 6. Sein Unglück hat mich sehr gejammert.

3. Den höchsten Grad des Mitleidens empfinden, als ein unpersönliches Zeitwort, mit der vierten Endung der Person. Es jammert mich, daß er so elend umgekommen ist. Ingleichem mit der zweyten Endung der Sache. Meine Seele jammerte der Armen, Hiob 30, 25. Ihn jammerte des Volks, Matth. 9, 36. Dich jammert des Kürbis — und mich sollte nicht jammern Ninive solcher großen Stadt, Jon. 4, 10. 11. Wo es im ersten Falle für dauern steht, in welcher Bedeutung es im g. L. auch häufig gebraucht wird. Es jammert mich, daß ich es wegwerfen muß.

Jämtland, Jempteland, Jempterland, Jemtland, L. Jemptia, Jemtia, eine schwedische Landschaft in Nordland. Ihre Gränzen sind gegen Mittag Lappland, gegen Morgen Angermannland und Medelpad, gegen Mittag Härjedalen, und gegen Abend Norwegen, von dem es durch die hohen Berge geschieden wird. Sie ist 24 schwedische Meilen lang, und 20 Meilen breit. Sie wird in 2 Theile eingetheilt, wovon der eine in Süden, und der andere in Norden liegt, daher jener der südliche, dieser aber der nördliche Theil heißt. Das Land ist zwar überhaupt bergig, doch von ungleicher Beschaffenheit. Der westliche Theil ist mit hohen und spitzigen Bergen und Hügeln, tiefen Thälern und Flüssen angefüllt, doch findet man zwischen den öfters mit Schnee bedeckten Gebirgen eine schöne Weide und nahrhaftes Gras in großer Menge. In solchen Gegenden haben die Einwohner ihre Viehställe zur Sommerszeit, und bekommen daher eine gute Viehzucht und schöne Butter, und doch kaufen sie noch Fleisch und Talg aus Norwegen. Der östliche Theil besteht aus ebenen Gefilden, nebst vielen fischreichen Seen und Flüssen, und hat so fruchtbare Gegenden, daß die Einwohner in denen Jahren, wenn die Kälte nicht die Saat beschädiget, auch die benachbarten Provinzen mit Getreide versehen können. Sie säen vornehmlich Gerste, hiernächst Rocken, etwas Weitzen, sehr guten Hafer und viel Rüben. Oefters müssen sie Brod von gestoßener Baumrinde machen, und Rockenbrod ist schon eine Festtags-Speise. Die Zubereitung des Eisens aus den an sumpfigen Orten gesammelten kleinen Eisensteinen ist hier ansehnlich. Ausserdem sind hier Alaunbrüche, eine weiße und lockere Kalkerde, Bleke genannt, Sandstein, Schiefer, Topfstein, schöne Bergkrystalle, Bleyerze, 2 neu angelegte Kupferbergwerke, und eine Salpetersiederey. Die Elendthiere sind hier sehr häufig, und werden verschnitten, welches ihre Fettigkeit vermehrt; hingegen verursachet eine Art von Ungeziefer, welche Lemlar oder Lemeller genannt wird, großen Schaden. Die

(*) Bey dem Notker iameron, im Angels. geomrian. Daß das j nicht wesentlich zum Stamme gehöre, erhellet aus dem ameron, jammern, bey dem Notker, und dem Isländ. ymra. Es ist, so wie wimmern, und das Lat. gemere, ohne Zweifel eine Nachahmung des durch Seufzen und Wehklagen hervorgebrachten Lautes.

besondere Art von Fischen, welche Harr und Röör genennet werden, und der Deutschen ihre Aeschen sind, werden in den hiesigen Flüssen und von den Gebirgen herab fließenden Gewässern häufig gefunden. Der Fluß Ragunda-Elfwe, welcher in Medelpad Indals-Elfwe heißt, hat bey dem Kirchspiele Ragunda einen gar hohen und entsetzlichen Wasserfall, bey welchem der in dieser Elbe getriebene Lachsfang, sein Ende nimmt. Wie geringe die Anzahl der Einwohner in dieser Landschaft sey, erhellet daraus, daß hier nur 6 Oerter sind, wo alle Sonntage, andere, wo einen um den andern, und noch andere, wo jeden dritten Sonntag geprediget wird, und in den übrigen geschieht es gar selten, und fast nur drey Mahl im Jahre. Sie hat keine Stadt, sondern nur 11 Kirchspiele mit 46 Kirchen, und in diesen nur 717 Feuerstellen, ungeachtet sie wenigstens 400 deutsche Quadrat-Meilen groß ist. Schwermuth und Selbstmord ist in diesen einsamen Gegenden gemein. Die Einwohner leben sowohl vom Ackerbaue, als auch von der Viehzucht, Jagd und Fischerey; treiben auch einen guten Handel mit den Norwegern, denen sie Salzpfannen, Stahl- und Eisenwaaren verkaufen. Sie wissen eine Art von Leder zuzubereiten, welches das Wasser ganz und gar abhält; sie verfertigen davon sowohl Schuhe und Stiefeln, als auch Kleidungen. Ein Mehreres davon wird im Art. Leder vorkommen. Jeder Bauer ist zur Soldatensteuer verpflichtet, so, daß das Land daher ein Regiment Infanterie, oder, wie Andere melden, Dragoner, welches ihnen 31609 Thlr. Silber-Münze, und eine Compagnie Cavallerie, die ihnen 6210 Thlr. Unkosten macht, unterhält. Die jämtländischen Lappen machen nicht über 100 Haushaltungen aus, und seit 1746 ist unter ihnen zu Frölinge eine Kirche und Schule errichtet worden. Das Land steht zugleich mit Härjedalen unter einer Land-Districts-Gerichtbarkeit, hat aber eine besondere Vogtey.

Untersuchungen und Bemerkungen bey der jämtländischen Mineral-Geschichte, von Axel Fr. Cronstedt, st. im 25 B. der übers. Abhandl. der kön. Schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1763, Lpz. 1766, gr. 8. S. 286—307.

Jämtländische Beobachtungen, die die Witterung betreffen und zur Landwirthschaft gehören, st. im 29 B. ders. a. d. J. 1767. Lpz. 1770, gr. 8. S. 3—12.

Ende des acht und zwanzigsten Theiles.



Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

D. Krünitz's
Oekonomische
Encyclopädie